Verhandlungen von 1884.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVIII.

Verhandlungen von 1884.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Verhandlungen

der

am 6. und 7. October 1884 in Frankfurt a. M.

abgehaltenen Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

über

Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

und über

die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das sociale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Erste Sitzung.

Montag den 6. Oktober 1884.

Vormittags 9¼ Uhr.

Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses eröffne ich die heutige Versammlung.

Ich danke Ihnen im Namen desselben dafür, daß Sie zu einer Zeit, in welcher an jeden, der sich für das Gemeinwesen interessirt, die umfangreichsten Anforderungen gestellt werden und in der es an zahlreichen Versammlungen nicht fehlt, in denen öffentliche Angelegenheiten wichtiger Art erörtert werden, sich hier eingefunden haben, und bitte Sie, sich zunächst zu konstituiren, indem Sie einen Präsidenten wählen.

Sombart (Berlin): Da ich den zweifelhaften Vorzug habe, vielleicht das älteste oder eines der ältesten Mitglieder des Vereins zu sein, so gestatten Sie mir, um die Geschäftsform abzukürzen, Sie zu ersuchen, Herrn Geheimrath Professor Nasse zu unserem Präsidenten durch Akklamation zu wählen. (Allgemeine Zustimmung.)

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Da der Vorschlag Zustimmung findet, so bin ich bereit, das Amt zu übernehmen. Es ist mir in allen früheren Versammlungen außerordentlich leicht geworden, dasselbe zu führen, denn unsere Verhandlungen haben sich immer ausgezeichnet durch den Geist der Mäßigung, welcher das Produkt echter Wissenschaftlichkeit ist, durch unparteiische Wahrheitsliebe, sowie durch Gerechtigkeit gegen den Gegner, und wir dürfen stolz darauf sein, daß es uns mehrfach gelungen ist, Fragen, die zu Parteifragen geworden waren, in denen das Parteiinteresse und die Parteischlagwörter eine große Rolle spielten, hier in ruhiger, objektiver Weise zu erörtern. In dieser Art der Erörterung, glaube ich, liegt eine große Bedeutung unseres Vereins in der gegenwärtigen Zeit. Die wirthschaftlichen und sozialen Fragen sind gerade im Laufe des letzten Jahrzehnts zu politischen Parteifragen geworden, die politischen Parteien haben sich ihrer bemächtigt, und ebenso haben sich die wirthschaftlichen Interessen an die politischen Parteien angeschlossen, um durch sie ihr Ziel besser zu erreichen. Es ist dies in Deutschland nicht immer so gewesen. Noch vor kurzem gab es unter den Konservativen und Liberalen aller Schattirungen

Freihändler und Schutzzöllner. Es fehlte nicht an konservativen Männern, welche vorzugsweise die individuelle und korporative Freiheit vertraten und entschiedene Gegner jeder Ausdehnung der Staatsthätigkeit und der Staatsaufgaben waren, — und andererseits fanden sich unter den fortgeschrittenen Liberalen solche, welche die Uebel der Gegenwart vorzugsweise durch energisches staatliches Eingreifen zu bekämpfen dachten. Erst im letzten Jahrzehnt haben sich bei uns die wirthschaftlichen und politischen Parteien identifizirt. Es mag das ja nothwendig sein, ich will darüber nicht urtheilen, aber es hat gewiß seine großen Nachtheile und Gefahren. Der politische Parteikampf wird erbitterter und gehässiger, wenn er zugleich ein Kampf der wirthschaftlichen Interessen ist. Die wirthschaftlichen und sozialen Fragen werden weniger unbefangen und gründlich erörtert, wenn sie nur vom Standpunkt der politischen Partei erörtert werden. Um so wichtiger ist es, daß sich Männer finden, die im stande sind, in objektiver, ruhiger Untersuchung diese Angelegenheiten zu diskutiren, und daß ihnen Gelegenheit gegeben wird zu einem Meinungsaustausch. Hoffen wir, daß auch in diesem Jahre unser Verein zeigen wird, daß er auf einer höheren Zinne steht als auf der Zinne der Partei; dann wird es gelingen, auch eine andere wesentliche Aufgabe unseres Vereins zu erfüllen. Im mündlichen unmittelbaren Meinungsaustausch schwindet die Entfremdung, die leicht zwischen Vertretern verschiedener Ansichten entsteht; bei persönlicher Begegnung ist es oft möglich, in kurzer Frist Beziehungen zu knüpfen, die bei schriftlicher Verhandlung nur unter großen Schwierigkeiten entstehen.

Ich gehe nun nach dem Statut dazu über, die Vizepräsidenten und Schriftführer zu ernennen. Das Amt des Vizepräsidenten zu übernehmen bitte ich die Herren Freiherr von Roggenbach und Oberbürgermeister Dr. Miquel, das Amt der Schriftführung den Herrn Sekretär des Ausschusses Herrn Geibel und die Herren Stadtrath Dr. Varrentrapp und Professor Dr. Cohn.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist:

> Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Ueber diese Frage ist in den letzten Jahren in Schrift und Wort außerordentlich viel gesagt worden, und es hätte fast zweifelhaft erscheinen können, ob es nothwendig sei, noch einmal an diesem Orte sie auf die Tagesordnung zu setzen; aber der Ausschuß ist dabei geleitet worden einerseits von dem Wunsche, aus unseren eigenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor zwei Jahren womöglich ein gewisses Fazit zu ziehen, und ferner glaubten wir, es sei der Moment gekommen, wo man aus der Menge der Vorschläge, die gemacht worden sind, vorzugsweise diejenigen hervorheben könnte, über die eine gewisse Meinungseinigung stattgefunden hat und die am reifsten sind, um in das wirkliche Leben durch die Gesetzgebung oder durch Maßregeln der Verwaltung eingeführt zu werden.

Ich gebe nun das Wort dem ersten Referenten Herrn Professor Dr. Conrad (Halle a. S.).

Referat

von Professor Dr. Conrad (Halle a. S.)

über

Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Das Thema habe ich geglaubt breiter auffassen zu müssen, als es der Wortlaut zu erfordern scheint. Zunächst muß ich die bisherigen Untersuchungen, das vorliegende Material charakterisiren und kritisiren, um dann die daraus zu ziehenden Resultate aufzustellen. Ich habe erst die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes zu untersuchen, um klar zu legen, ob er besonders gefährdet erscheint, und wie weit, und danach die zu ergreifenden Maßregeln zu erörtern. Hier zeigt es sich aber wieder, daß es unmöglich ist, die Hülfsmittel, welche dem Landwirthe selbst bleiben, zu ignoriren, denn erst nach ihm und mit ihm hat der Staat einzutreten. — So erweitert sich der Gegenstand derart, daß eine irgend erschöpfende Behandlung unmöglich wird. Ich muß mich auf Andeutungen beschränken und vor allem davon abstrahiren die Begründung der Beläge aus den Schriften anzuführen.

Lassen Sie mich zunächst einen Blick auf das uns vorliegende Material zur Beurtheilung der Lage der Landwirthschaft werfen, welches sich in der neusten Zeit in erfreulichster Weise gemehrt hat. Für Preußen stehen im Vordergrund die Berichte namentlich der landwirthschaftlichen Zentralvereine des Landes an den Minister, über welche im Landesökonomiekollegium eingehend verhandelt wurde, und ähnliche Berichte an den deutschen Landwirthschaftsrath aus allen Theilen Deutschlands und die sich daran knüpfende Diskussion.

Da sich hier die hervorragendsten Fachmänner aller Parteistandpunkte auf Grund der genausten Kenntniß der Verhältnisse über die Lage ihrer Gegend aussprechen, so ist darin eine Fülle der Belehrung geboten, welche die allgemeinste Beachtung verdient. Insbesondere sind die vorhandenen Uebelstände in der klarsten und

schärfsten Weise zum Ausdruck gelangt, während die Berichte des Landwirthschaftsministers an den König eine treffliche Gesammtübersicht über die Entwicklung der Landwirthschaft in den letzten Jahren bieten. In dankenswerther Weise hat man versucht durch statistische Erhebungen ad hoc in einzelnen Theilen des Landes über die Verschuldung und Bewegung des Grundbesitzes der Diskussion festere Grundlagen zu geben, doch war es natürlich unmöglich jetzt plötzlich in kurzer Frist nachzuholen, was die Statistik beklagenswerther Weise bisher in dieser Hinsicht versäumt hatte.

Eine ganz hervorragende Stellung in der bezüglichen Literatur nimmt dann die hochbedeutsame Enquête für Baden ein, welche wohl für lange Zeit das unerreichte Muster derartiger Erhebungen in Deutschland bleiben dürfte, durch die eingehende Berücksichtigung der Details, die große Zahl der betrachteten Orte, die peinliche Sorgfalt der Durchführung, gestützt von einer genauen Ermittlung der Subhastationen, die auch für Bayern vorliegt.

Schließlich, gewissermaßen als dritte Gruppe, sind die Referate zu erwähnen, die auf Veranlassung dieses Vereins aus allen Theilen Deutschlands eingelaufen sind und unzweifelhaft ein überaus werthvolles Bild unserer Zustände geliefert haben. Und es scheint mir eine Pflicht meinerseits, an dieser Stelle dem Vorstande des Vereins ausdrücklich Dank für die Veranlassung der Berichte, wie den Referenten für die Uebernahme und Durchführung derselben auszusprechen.

War in der ersten Gruppe fast nur der Fachmann zum Worte gekommen, der es hauptsächlich ergriff, um die vorhandenen Schäden aufzudecken, so sind in den beiden letzten Gruppen mehr allgemeine Darstellungen enthalten, die es dem Leser überlassen, sich ein günstiges oder ungünstiges Urtheil zu bilden. In der letzten treten ferner Landwirthe nur ausnahmsweise auf. Es sind meist mit Sach- und Lokalkenntniß ausgerüstete, den Verhältnissen objektiv gegenüber stehende Personen, die ihr Votum abgeben, welches deshalb sehr geeignet ist, das der andern Gruppe zu ergänzen. Die vierte Gruppe, d. i. die zahlreichen Spezialschriften über den Gegenstand, übergehe ich hier, ich werde Gelegenheit finden, sie bei den einzelnen Fragen heranzuziehen, da sie weniger darstellend als theils anklagend, theils Vorschläge für Spezialfälle machend auftreten.

Ein Mangel haftet aber dem ganzen Material an. Es sind subjektive Meinungsäußerungen, die nur für einzelne Gegenden oder gar nur für Ortschaften durch ziffermäßige Angaben gestützt werden. **Es fehlt an der breiten, das ganze Land umfassenden statistischen Grundlage** und damit an der sicheren, unumstößlichen — sagen wir mathematischen wie logischen Beweiskraft, die Prämissen sind bisher nicht sicher festgestellt. Daher bleibt immer noch eine verschiedene Auffassung möglich auch nach ernstem Studium der ganzen Literatur, und thatsächlich sehen wir noch die Anschauungen weit aus einander gehen.

Aber ein zweiter Punkt ist wichtig hervorzuheben.

Alle Erhebungen, wie sie in den drei erwähnten Gruppen vorliegen, sind nach meiner innigsten Ueberzeugung dazu angethan die Verhältnisse in einem **ungünstigeren** Lichte erscheinen zu lassen, als sie thatsächlich sind, einem zu pessimistischen Urtheile besondere Nahrung zu geben.

Eine jede derartige Untersuchung, veranstaltet um besondere Schäden aufzudecken — und als solche charakterisirt sich auch die dieses Vereins —, wird mit

mehr Nachdruck die Uebelstände hervortreten lassen als die Vorzüge. Die ersten sind von besonderem Interesse, sie werden eingehender behandelt, die anderen, wo nicht ignorirt, so doch mehr beiläufig besprochen.

Zur Beurtheilung der Schattenseiten braucht sich der Leser nur an den Text zu halten, zur angemessenen Gegenüberstellung der Lichtseiten auf Grund der gemachten Angaben bedarf es für ihn eines eingehenden Nachdenkens, einer besondern Arbeit, die nicht Jedermanns Sache. Kein Wunder, wenn deshalb die meisten Leser einen mehr dunkeln als lichten Eindruck empfangen, auch wo thatsächlich Schatten und Licht gleich vertheilt sind.

Der nachtheilige Einfluß des Stillstandes der Getreidepreise ist ganz allgemein eingehend geschildert, dagegen ist der Vortheil des Steigens der Preise der thierischen Produkte nur wenig, der der Preisermäßigung der meisten Bedürfnisse des Landwirthes fast gar nicht betont. Wo mit dem Grundbesitz Wald verbunden ist, klagt man gewaltig über die niedrigen Holzpreise, wo der Landwirth aber nur das Holz kauft, erwähnt man dieselben gar nicht. Das Herabgehen des Zinsfußes ist sehr allgemein angegeben, aber nur einmal in seiner vortheilhaften Wirkung für den Landwirth gewürdigt, während, wo wie in Hannover eine Zinssteigerung angenommen ist, dies als bedeutsames Moment für Verschlechterung der Lage der Landwirthschaft energisch hervorgehoben ist. Mit Recht wird der Einfluß der Lohnerhöhung der Arbeiter für die Landwirthe mit grellen Farben geschildert; wo sich der Lohn nicht wesentlich verändert hat, geht man mit Stillschweigen darüber hinfort. —

Ferne sei es von mir den Darstellern daraus einen Vorwurf zu machen. Es liegt das vielmehr in der Natur der Sache, aber man hat das bei der Lektüre zu beachten, will man sich nicht ein schiefes Urtheil bilden.

Veranstalten Sie eine Enquête über die Lage der Industriellen, der Handwerker, der Kaufleute, der Lehrer und sonstiger Beamten — Sie werden ein trübes Bild erhalten. Ja, lassen Sie die Lage der ländlichen Tagelöhner untersuchen, das Resultat wird jeden Menschenfreund bekümmern, ein erfreulicher Fortschritt wird schwerlich daraus hervorleuchten, obgleich fast alle Berichte Lohnerhöhung auf dem Lande bei Preisermäßigung fast aller Konsumtibilien ergeben.

Ein solcher Mangel haftet aber auch der badischen Enquête an.

Sie stützt sich zum Theil auf Rentabilitätsberechnungen und Haushaltungsbudgets, die unzweifelhaft von größtem Interesse sind. Aber solche Angaben über Ausgabe und Einnahme des kleinen Bauern oder Arbeiters, die nur auf ungefährer Schätzung beruhen, ergeben fast stets ein Defizit, da man detaillirte Buchführung zur exakten Feststellung der Thatsachen nie findet. Ein günstiges Resultat wird in solchen Wirthschaften thatsächlich nur erzielt durch die große Kunst die einzelnen Pfennige, die unscheinbaren Abfälle u. s. w. richtig zu verwerthen, welche sich der Beobachtung des Statistikers völlig entzieht. Stellen Sie einmal fest, was eine Wittwe mit 4 Kindern nothwendig braucht, und dem, was sie ev. verdient und an Armenunterstützung dazu erhält, gegenüber. Sie werden zu einem enormen Defizit gelangen und nicht verstehen, wie es möglich ist, daß die Personen faktisch leben und auskommen. Ich glaube ein Recht zu haben in dieser Sache ein Urtheil abzugeben, denn ich habe Jahre hindurch in verschiedenen Theilen Deutschlands solche Rentabilitätsberechnungen

bei Bauern und Budgets von Arbeitern aufgestellt und viel unbenutztes Material der Art im Kasten liegen.

Solche Zusammenstellungen sind von entschiedener Bedeutung, wenn die Typen mit der nöthigen Vorsicht gewählt sind. Der Kenner der Verhältnisse wird daraus das Richtige entnehmen, aber sie geben ein ungünstigeres Bild als es in der Wirklichkeit vorliegt.

Den Mangel an Beweiskraft der bisherigen Erhebung erkennend, hat man deshalb von vielen Seiten eine große allgemeine detaillirte Enquête über ganz Deutschland ausgedehnt verlangt, und ich möchte mich darüber sofort aussprechen.

Ich bin zu sehr Statistiker, um nicht jede Gelegenheit zur Erlangung neuen Materials mit Freuden zu ergreifen. Ich würde daher an und für sich solch Vorgehen gern befürworten, wird es doch unzweifelhaft über manchen Punkt neue Klarheit verbreiten. Wenn ich aber gefragt werde, ob ich eine neue Erhebung, eine Enquête im englischen Sinne über die Lage der Landwirthe und der Bauern speziell für geboten erachte, um daraus ein richtiges Bild der Verhältnisse zu gewinnen und besonders Vorschläge für die Administration darauf stützen zu können, so muß ich darauf mit einem entschiedenen Nein antworten.

In Bezug auf die wichtigsten und hauptsächlichsten Fragen kann man aus dem, was vorliegt, völlig ausreichende Antworten gewinnen. Es wird meine Aufgabe sein, diese zusammenzustellen, und ich glaube, daß ein einmüthiges Urtheil hier zu erzielen ist. In Bezug auf die übrigen, und für die Personen, welche eine vorgefaßte Meinung haben, wird auch eine neue Enquête eine Beweiskraft nicht besitzen.

Das deutsche Reich ist zu groß, als daß es durch eine Enquête bewältigt werden könnte, die nur Werth hat, wenn sie einheitlich durchgeführt wird d. h. von einem Zentralpunkt aus geleitet und überwacht wird, wo möglich durch dieselben Personen. Das Gebiet ist ferner zu groß, um übersehen werden zu können und um Durchschnitte zuzulassen. Denken Sie an die drei dicken Bände, die für das kleine Baden geliefert sind, an die 36 Bände der einen französischen Enquête. Man würde eine große Bibliothek für das ganze Deutsche Reich erhalten, die nur wenige Einzelne durch ein besonderes Studium zu bewältigen vermöchten. Der subjektiven Auffassung dieser Interpreten wäre immer noch ein weiter Spielraum gelassen, und auf sie wäre man allgemein angewiesen. Für einzelne Gegenden, wo die Lage extremen oder akuten Charakter gewonnen, Eifel, Rhön und ähnliche Gebirgsgegenden, oder wo die Berichte zu abweichend waren, mag man sich die Enquête vorbehalten, aber nicht für das ganze Reich. Das Resultat würde in keinem Verhältniß zu dem immensen Aufwand stehn.

Es kommt aber weiter in Betracht, daß eine Enquête nur als Ergänzung einer allgemeinen statistischen Aufnahme anzusehen ist, keineswegs als Ersatz, sie wird erst rechte Beweiskraft haben, wenn die grundlegenden Thatsachen, d. h. hier Vertheilung, Verschuldung und Vergantung des Grund und Bodens, ziffermäßig feststehen. Daher sollte man wenigstens so lange damit warten bis diese Grundlage gewonnen. Diese aber zu beschaffen ist unzweifelhaft die erste und wichtigste Aufgabe.

Als das erste Resultat der bisherigen Diskussion sehe ich an, daß die Nothwendigkeit einer erweiterten Agrarstatistik anerkannt und die ihr zu gebende

Richtung festgestellt ist. Nur über die zu gebende Ausdehnung weichen die Ansichten ab. Es würde mich zu weit führen dem wichtigen Gegenstande heute näher zu treten. Ich glaube vielmehr, daß sich der Verein ein Verdienst erwerben würde, wenn er eine Schrift veranlaßte: Ueber die gegenwärtigen Leistungen der Agrarstatistik in den verschiedenen Ländern und die Aufgaben derselben in Deutschland.

Beachtenswerth sind in dieser Hinsicht die Vorschläge des k. Landesökonomiekollegiums, denen ich mich mit geringen Modifikationen anschließe.

Als Grundlage für unsere Frage scheint mir erforderlich, daß die folgenden statistischen Erhebungen durchgeführt werden, so weit sie noch nicht vorliegen:

1. Die Zahl der Grundbesitzer und ihres Besitzes nach Größe ev. Grundsteuerreinertrag.

2. Die Wirthschaftskomplexe nach Zahl, Größe und ev. Grundsteuerreinertrag.

3. Die Veränderungen in diesen Verhältnissen wo möglich in jedem Jahre.

4. Die Höhe der hypothekarischen Verschuldung unter Scheidung von städtischem und ländlichem Besitz, ob Landwirthschaft allein oder mit einem Nebengewerbe betrieben wird, in Gruppen nach Größe und ev. Grundsteuerreinertrag, dabei Ausscheidung der schuldenfreien Güter und Abstufung der Höhe und jährlichen Veränderungen der Verschuldung im Vergleiche zum Tax- bezw. Grundsteuerwerth.

5. Die Zahl der Verkäufe und Erbfälle unter Angabe des Geldbetrages, nach Größe und Grundsteuerreinertrag gruppirt.

6. Die Subhastationen des Grundbesitzes bleibt nach dem Vorbilde Bayerns und Badens geschieden nach der Größe, ev. dem Grundsteuerreinertrag, und unter Feststellung, ob Landwirthschaft allein oder mit Nebengewerbe betrieben wird.

Wünschenswerth ist es, daß diese Erhebungen nicht nach politischen Bezirken, sondern nach einer Eintheilung des Landes nach orographischer Beschaffenheit und Bodenqualität, also nach den natürlichen landwirthschaftlichen Produktionsbedingungen durchgeführt werden, wie das vom Landesökonomiekollegium auch befürwortet ist.

Diese statistische Erhebung halte ich nicht nur für durchführbar, sondern für unerläßlich. Sie ist um so sicherer, da sie nicht auf Angaben der Landwirthe beruht, sondern der Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ähnlichen Behörden.

Man hat auf die großen Kosten solcher Erhebungen hingewiesen, die durch Vermehrung des Personals der betr. Behörden entstehen würden, indessen giebt es ein vortreffliches Mittel einen Theil dieser Kosten zu decken, nämlich durch die Beseitigung der Erntestatistik, wie sie jetzt für das ganze Reich durchgeführt wird, die von weit untergeordneterer Bedeutung ist als die erwähnten Erhebungen, deren Resultate nur von relativem Werthe sind und für den praktischen Gebrauch durch allgemeine Schätzungen, wie sie rechtzeitiger ja ohnehin noch vorgenommen werden, ebenso gut und ausreichend beschafft werden können. Die Sistirung wäre um so mehr gerechtfertigt, als gerade ein fünfjähriger Durchschnitt gewonnen ist, den zu gewinnen man besonders bestrebt war.

Hat man erst eine derartige Statistik, so reichen die ständigen Organe der Verwaltung, so wie die landwirthschaftlichen Vereine und die Presse sicher aus,

um über die Lage der Landwirthschaft genügend zu orientiren. Mit vollem Rechte ist gesagt, daß das Ministerium beständig Enquêten veranstaltet. So lange aber jene Statistik fehlt, schweben auch die größten Spezialenquêten mehr oder weniger in der Luft.

Lassen Sie mich jetzt Ihnen die Eindrücke wiedergeben, die ich nach sorgsamem Studium des gesammten Materials über die Lage der Landwirthschaft und speziell der bäuerlichen empfangen habe, um dadurch die Grundlage für die Vorschläge zu gewinnen.

Darüber kann kein Zweifel sein, die deutsche Landwirthschaft befindet sich in äußerst schwieriger Lage. Fast allgemein ist eine rapide Zunahme der Verschuldung konstatirt, und ebenso ein Rückgang der Guts- und Pachtpreise im Vergleiche zum vorigen Dezennium. Ein zu häufiger Besitzwechsel bezeugt, daß die alten Besitzer nicht fest im Sattel saßen, und es wird dies besonders schlagend und in trauriger Weise bewiesen durch zahlreiche Subhastationen und — was hier besondere Beachtung verdient — die zunehmende Zersplitterung der Bauerngüter.

Aber ich habe nicht den Eindruck gewinnen können, daß die Klagen der Landwirthe berechtigter sind als die der Industriellen, Kaufleute, Handwerker, deren Wohlstand im Jahre 1880, 1881, 1882 gegenüber den siebziger Jahren gleichfalls entschieden gelitten hatte, und bei denen Konkurse in noch weit erschreckenderer Weise um sich gegriffen hatten. Ich habe ferner die feste Ueberzeugung gewonnen — und das ist das punctum saliens —, daß wir es nur mit einer K r i s i s zu thun haben, nicht mit einem beginnenden S i e c h t h u m.

Den schlagenden Beweis hiefür sehe ich in dem bedeutsamen Umstand, daß, abgesehen von vier kleineren Distrikten (Rhön, Westerwald, Eifel, Oberschlesien) aus allen Theilen unseres Vaterlandes ein bis in die neuste Zeit sich erstreckender, wesentlicher Fortschritt in der Landwirthschaft konstatirt ist. Darauf hat in vorzüglicher Weise der Minister Lucius in dem Landesökonomiekollegium hingewiesen, um der dort zu Tage getretenen pessimistischen Stimmung entgegenzutreten. Wie der Pächter oder Gutsbesitzer, der dem Ruin entgegengeht, das Gut aussaugt, die ganze Wirthschaft zurückbringt, so wird der Stand der Landwirthe nicht im Betriebe Fortschritte machen, wenn die Wurzel krank ist und er einem Siechthum verfallen ist. Gerade so aber wie die in bedrängter Lage befindliche Industrie mit frischem Muthe vorwärts arbeitet und auf eine bessere Zukunft und — Gott sei Dank — auf die eigene Kraft baut, so bisher auch noch der deutsche Landwirth.

Es scheint mir überaus wichtig dies zu betonen. Nichts wäre falscher, aber auch nichts gefährlicher als dem Landwirthe den Glauben beizubringen, er sei innerlich krank, und ihm das Selbstvertrauen zu nehmen. Darin liegt die große Gefahr jeder öffentlichen Diskussion, auch unserer über die vorliegende Frage, und die große Verantwortlichkeit, die wir damit auf uns nehmen. Denn der Landwirth ist allerdings rettungslos dem Siechthum verfallen, wenn er nicht mehr der eigenen Kraft vertraut, sondern sich auf Hülfe von außen verläßt. Ich werde den Beweis liefern, daß ich nicht auf dem Standpunkt des laissez faire stehe: man soll Hülfe schaffen, so weit man kann; wohl aber vertrete ich auf das nachdrücklichste die Auffassung, daß der Staat gerade dem Landwirthe blutwenig zu helfen vermag, und daß

es der größte Frevel ist, unter den Landwirthen den Glauben zu verbreiten, sie hätten vom Staat die Rettung aus der gegenwärtigen Noth zu erhoffen.

Der Verein hat die schwierige Aufgabe in seinen Vorschlägen das richtige Maß zu halten, um weder der manchesterlichen noch der Agrarierrichtung zu viele Konzessionen zu machen.

Wir haben es hier aber speziell mit den Bauern zu thun und zunächst zu untersuchen, ob der Bauer schlimmer dasteht als der größere Gutsbesitzer und ob die auf die Landwirthschaft drückenden Konjunkturen auf ihm schwerer lasten als auf jenem.

In verschiedenen Gegenden, wo großer und kleiner Grundbesitz zusammen liegen, ist die Lage des Bauern allerdings als noch prekärer hingestellt, als die des Gutsbesitzers, vor allem in Posen, großen Theilen Westpreußens, Schlesiens. Sie ist noch desolater geschildert, wo der Bauer durchaus überwiegt, in den erwähnten Rheindistrikten, Franken, einzelnen Theilen Badens. Aber dabei ist wiederum eines zu betonen. Wo der Zustand ein besonders beklagenswerther ist, da liegen auch besondere Ursachen dafür vor: in jenen betr. Gegenden wird einstimmig konstatirt, daß der Bauer in seinem wirthschaftlichen Betriebe hinter der Zeit, zum Theil in unglaublicher Weise, zurückgeblieben ist.

Man erstaunt, aus den Berichten zu erfahren, welche Verbreitung noch heutigen Tages die mittelalterliche Dreifelderwirthschaft im Osten und Süden Deutschlands hat, wo es als ein Fortschritt der Neuzeit hingestellt wird, daß ein großer Theil des Brachschlages besömmert wird. Wie unvollkommen ist noch die Düngerbehandlung, welche Vergeudung der Arbeitskraft! Nicht nur in Bayern, Baden und Hessen, sondern sogar am Rhein fehlt es dem Bauern an eigenem Zugang zum Acker. Herr v. Rath ruft am Schluß seiner Darstellung der Noth der Eifel dem Landesökonomiekollegium zu: gebt der Eifel ein Konsolidationsgesetz, damit der Bauer seinen Acker, sein Handwerkszeug, zusammengelegt benutzen kann.

Ich weise darauf hin, daß ein Mann, der sich mit Stolz einen Bauer nennt und ein Agrarier vom reinsten Wasser ist, doch seinen Kollegen zuruft, daß sie allein durch angemessene Einschränkung der Aussaat jährlich 264 Mill. Mark ersparen könnten, und daß erst eine Verdoppelung des gegenwärtigen Viehstandes die Landwirthschaft auf die zeitgemäße Höhe zu bringen vermöge. Gerade von Agrariern ist ja wiederholt behauptet, daß es leicht sei durch Verbesserung der Wirthschaft das kolossale Defizit an Getreide zu decken, für welches jetzt das Ausland eintreten muß.

Das Gesagte wird genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen: *im landwirthschaftlichen Betriebe* liegt der Angelpunkt, wo der Hebel gegen den Druck der allgemeinen Konjunkturen eingesetzt werden muß, die allerdings in der neuen Zeit dem Bauernstand gefährlich geworden sind. Gerade *bei den Bauern* ist hier ein *weit gehender Spielraum zeitgemäßer Vervollkommnung*, der ihm die Hülfe leichter macht als dem großen Grundbesitzer. Ich kann auch nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, daß die Subhastationsstatistik in Bayern in so überwiegendem Maße persönliche Schuld als Ursache der Vergantung angiebt, daß, man mag an der Erhebung mäkeln so viel man will, der Umstand beachtet werden muß. In anderen Landestheilen

würde eine gleiche Erhebung sicher die gleichen Resultate ergeben. Die moralische Hebung des Bauern ist und bleibt das zweite Moment.

Wohl ist das von den Regierungen und einem großen Theil der Bevölkerung genügend erkannt und gewürdigt, doch mußte das an dieser Stelle betont werden einer weitgehenden Agitation gegenüber, welche irreführend diese Momente in den Hintergrund zu drängen sucht.

Es bleibt aber weiter zu beachten, daß jene allgemeinen Konjunkturen den Bauer weniger berühren als den großen Grundbesitzer.

Welches sind die allgemeinen Umstände, welche die deutsche Landwirthschaft in dem letzten Dezennium heimgesucht haben? Sie sind zu oft behandelt, als daß es hier einer weiteren Erörterung bedürfte, ich fasse sie vielmehr nur kurz zusammen:

1. Die durch die ausländische Konkurrenz gedrückten Getreidepreise, deren Wirkung im allgemeinen nicht durch die Steigerung der Preise der thierischen Produkte ausgeglichen wurde.

2. Die erhöhten Arbeiterlöhne.

Es ist klar, daß diese beiden wesentlichen Momente auf den Bauern bei weitem nicht den nachtheiligen Einfluß ausüben konnten wie auf den Großgrundbesitzer, weil bei ihm der Getreidebau nicht die finanzielle Rolle spielt, und weil er nicht in dem Maße auf andere Arbeitskraft angewiesen ist, so daß die Grundbedingungen seines Gedeihens entschieden günstiger sind: und das scheint mir sehr beachtenswerth. Die Bauern und kleinen Kossäthen, deren Lage als ganz besonders prekär geschildert wird, auch wo es nicht an Arbeit fehlt, nur weil sie nicht entsprechenden Gebrauch davon machen, könnten in den erhöhten Löhnen gerade die leichteste Rettung finden.

Die folgenden Momente fallen bei beiden zusammen:

3. Eine große Reihe ungünstiger Ernten, die in allen Berichten eine Hauptrolle spielen. In ein klares Licht wird dieses Moment durch eine auf meine Bitte von Herrn Dr. Kremp in meinen Jahrbüchern im Oktoberheft d. J. veröffentlichte Arbeit gestellt, die zeigt, daß in der Zeit von 1870 bis 83 nur zwei Roggenernten als wirklich günstige zu bezeichnen waren, während nicht weniger als 10 zum Theil sehr bedeutend unter dem Durchschnitt blieben. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß hierin ein Hauptgrund der Kalamität zu sehn ist, und daß man berechtigt ist, auf günstigeren Ausfall in dem folgenden Dezennium zu rechnen.

4. sind die gesteigerten Abgaben und die übermäßige Schuldenlast zu erwähnen, auf die wir besonders zurückzukommen haben.

5. Die übermäßig in die Höhe getriebenen Kauf- und Pachtpreise, die, wie das besonders die Referate über einzelne Theile Badens und Frankens zeigen, in extremster Weise bei den bäuerlichen Grundstücken variiren. In jenen Gegenden, wo der Grundbesitz zersplittert ist, und freie Theilbarkeit besteht, entwickelt sich ein reger Handel mit Grundstücken. Jeder Bauer strebt danach mehr Land zu erlangen und gewöhnt sich seine Ersparnisse in Land anzulegen. In guten Jahren steigt deshalb die Nachfrage nach Grund und Boden gewaltig, die Preise gehen in die Höhe, während bei geringen Einnahmen der Boden weniger begehrt, dagegen stark angeboten ist, weil manch Einer das Gekaufte nicht zu halten vermag, wodurch die Preise übermäßig sinken. Nur dadurch ist es er-

klärlich, daß Anfang der siebziger Jahre in einzelnen Gegenden eine Verdreifachung stattgefunden hat, während seitdem eine Entwerthung auf 1/3 eingetreten ist.

Ist auch in anderen Gegenden dies Spiel nicht ein so entwickeltes, namentlich da nicht, wo der Besitz ein mehr geschlossener, so wird man doch wohl sagen können, daß die kleinern Grundstücke, die ja stets höher bezahlt zu werden pflegen als die großen, in den siebziger Jahren noch in stärkerem Maß überbezahlt worden sind als die großen Güter, und zwar sowohl beim Kauf wie im Erbfalle, so daß eine Ueberlastung der momentanen Inhaber und oft eine Erdrückung die unausbleibliche Folge war.

6. Das Leben über die Verhältnisse, bei allgemein gesteigerten Lebensansprüchen, wodurch namentlich die Unzufriedenheit groß gezogen ist.

Als Uebelstände des bäuerlichen Besitzes allein sind zu nennen:

7. die vielfach ungeeigneten Größenverhältnisse und

8. der Mangel eines angemessenen Kredites. Beide Momente sind freilich nicht neuern Datums, mußten aber bei den schwierigen Konjunkturen schädlicher wirken als bisher. Auf sie haben wir ausführlich einzugehn.

Kann man nach allem nicht sagen, daß der Bauer mit wesentlich schwierigeren Verhältnissen zu kämpfen hat, als der große Grundbesitzer, so hat — und darin sind die Berichte sehr lehrreich gewesen — diese Zeit unverkennbar auf den bäuerlichen Besitz in Deutschland schädlicher eingewirkt.

Das vorliegende Material hat für den größten Theil Deutschlands und ganz besonders Norddeutschlands in völlig ausreichender Weise die Thatsache klar gelegt, daß der wohlarrondirte Bauer in den letzten 20 Jahren mehr und mehr geschwunden ist. Wohl kann man die einzelnen darüber vorliegenden statistischen Angaben bemängeln, namentlich für Preußen, doch wird in der Hauptsache das Ergebniß als richtig anerkannt werden müssen, und dieser Umstand fordert allerdings die höchste Beachtung. Nicht weil schon jetzt die Zahl der Grundstücke sich im Uebermaß vermindert hat, so daß im Moment eine Kalamität daraus entspränge, sondern weil die Gefahr damit aufgedeckt ist, daß ungünstige Konjunkturen in unserer Zeit auf eine Verringerung des Bauernstandes hinwirken. Es läßt sich dies genügend erklären aus der wachsenden Nachfrage nach Grund und Boden in Folge der zunehmenden Bevölkerung und der schwierigen Konkurrenz mit dem Maschinenbetrieb des Großgrundbesitzers und der Spatenkultur des kleinen Mannes, während auf der andern Seite die Neigung zur Bildung spannfähiger Bauerngüter auch in günstigen Zeiten außerordentlich gering ist. Das Resultat muß also im Laufe der Zeit sein, bei der unausbleiblichen Wiederkehr der ungünstigen Konjunkturen: die Verringerung des Bauernstandes.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich an dieser Stelle die Bedeutung eines behäbigen selbständigen Bauernstandes in wirthschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht für unsere Zeit noch besonders hervorheben. Wir werden einig darüber sein, daß seine Bewahrung eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft ist.

Eine gewisse Reserve möchte ich mir in dieser Beziehung aber erlauben. Nicht überall wird gerade die jetzige Zahl der Bauern nothwendig sein, vielmehr nur da, wo das Bauerngut gegenüber den anderen Besitzgrößen nicht das Uebergewicht hat.

Es wird auch sehr wohl eine Grenze anzunehmen sein, wo die anderweite wirthschaftliche Verwerthung so viel höheren Nutzen gewährt, daß die übrigen Rücksichten dagegen verschwinden. Mit a. W., ich halte nicht jeden Bauernhof für unbedingt unantastbar; wenn z. B. Freiherr von Cetto es im Landesökonomiekollegium als eine Ungeheuerlichkeit hinstellt, daß Freiherr von Faber einige Bauernhöfe aufgekauft und den bisherigen Acker mit Linden bepflanzt hat, um sich das nöthige Holz für seine Bleistifte zu sichern, so vermag ich seine Auffassung nicht zu theilen.

Ich sehe ferner einen großen Unterschied darin, ob die Bauerngrundstücke von dem großen Grundbesitz aufgesogen oder in kleinere Stücke parzellirt werden. Mit Recht fürchtet man nichts mehr als die Latifundienbildung, und dazu darf der Bauer unbedingt nicht beitragen.

Da ist es nun eine besondere Errungenschaft der neuen Erhebungen, daß man darüber völlig beruhigt sein kann. Es hat sich ergeben, daß auch in jenen Gegenden, wo früher die Gutsbesitzer mit Vorliebe und Erfolg die Bauern auskauften, dies in den letzten 20 Jahren unterblieben ist. Ich überlasse in dieser Beziehung das Wort dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Zentralvereins von Brandenburg, Freiherrn von Kanstein, der darüber sagt:

„Meist wird uns in Bezug auf Norddeutschland gesagt, daß dies Verschwinden hauptsächlich darin seine Ursache habe, daß der Großgrundbesitzer langsam den bäuerlichen Besitz aufsauge und sich allmählich zu Latifundien ausbilde. Aber wenn irgend eine vorgefaßte Meinung falsch ist, so ist es diese."

Auch in Süddeutschland ist das Auskaufen kleiner Grundstücke durch Kapitalisten nur äußerst selten vorgekommen. Die neuerdings aufgetauchte, namentlich von Schmoller angeregte Furcht, „der Grundbesitzer werde durch den Kapitalisten verdrängt und zum Pächter degradirt", hat durch das vorliegende Material keine Nahrung gewonnen. Ich hoffe, daß das Schreckensgespenst der Latifundienbildung in der Bauernfrage für lange Zeit hindurch begraben sein wird.

Ich habe in dieser Hinsicht niemals die Furcht in dem Maße theilen können, weil der wirthschaftliche und politische Anreiz zur Latifundienbildung in unserer Zeit in Deutschland durchaus fehlt und es ein unfehlbares Mittel dagegen giebt, welches m. A. n. unter allen Umständen zu erstreben ist, d. i. die Beseitigung der Fideikommisse für den großen Grundbesitz und für das große Kapital. Wenn aber der Besitzer eines einzelnen Gutes ein paar Kossäthen auskauft, die ihm seine Wiesen und Wälder brandschatzen, so trägt dies noch nicht zur Latifundienbildung bei.

Eine ungleich größere Gefahr droht den Bauern durch die Zerschlagung, und umsomehr da dieselbe in vielen Fällen durchaus gerechtfertigt ist. Das ist der Fall, wo durch Ausdehnung der Städte, namentlich der Fabrikorte, die Spatenkultur mehr und mehr um sich greift und namentlich der Arbeiter ein Stück Land zu eigen verlangt.

Man betont mit Recht, daß der Bauer als die beste Wehr gegen die Sozialdemokratie anzusehen und deshalb zu erhalten sei. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß doch jeder Grundbesitzer solche Schutzwehr ist, und wenn an einzelnen Orten die Verminderung der Bauernstellen, aber zugleich und dadurch eine Vermehrung der Grundbesitzer wie von 12 zu 18 % der Be-

völkerung konstatirt ist, so ist dies in sozialpolitischer Hinsicht doch auch als ein günstiges Moment, vielfach sogar als ein entschieden günstigeres aufzufassen.

Man muß überhaupt im Auge behalten, daß jedes Intensivwerden der Kultur naturgemäß auf eine Verringerung der Größe der Bauerngrundstücke hinwirkt.

Ich habe es für erforderlich erachtet, diese Reserven verhältnißmäßig ausführlich und nachdrücklich zu betonen, weil sie m. A. n. zu wenig bisher berücksichtigt sind, und sie hindern mich nicht, rückhaltlos dafür einzutreten, Maßregeln zu ergreifen, um den Bauernstand in seiner gegenwärtigen Stellung zu schützen, und zwar aus 2 Gründen bezw. nach 2 Richtungen: einmal, um das wohlarrondirte Bauerngrundstück zu erhalten, und dann, um eine unangemessene Parzellirung zu verhindern, — im Bewußtsein, daß der Bauer schwerfällig ist und der ganze Stand längere Zeit zur Gesundung braucht, als z. B. der Handwerkerstand.

Was den 2. Punkt anbetrifft, so ist es gleichfalls als ein beachtenswerthes Resultat der bisherigen Untersuchungen anzusehen, daß in weit schlimmerer Lage als der spannfähige Bauer sich diejenigen Kategorien des kleinen Grundbesitzes befinden, welche nicht spannfähig sind und doch mit der eigenen Arbeitskraft nicht ausreichen, um den Acker zu bewältigen, weil es hier naturgemäß schwieriger ist eine angemessene Bewirthschaftung durchzuführen und das ganze Jahr hindurch die Arbeitskräfte angemessen zu verwerthen; wozu noch kommt, daß der bekannte Bauerndünkel es diesen Kreisen besonders erschwert, sich nach der Decke zu strecken.

Dasselbe ist zu sagen von der großen Zahl kleiner Grundbesitzer, die andere Hülfe nicht gebrauchen, aber nicht genug Land besitzen, um das ganze Jahr hindurch genügende Beschäftigung zu haben, und wo der Grundstücks-Ertrag nur in normalen Zeiten ausreicht, den Bedarf zu decken.

Bei diesen Kategorien kommen die meisten Subhastationen vor, bei ihnen findet man das größte Elend. Ein großer Theil der Eigenthümer der ersteren Kategorie betreibt ein Nebengewerbe, welches ihnen allerdings vielfach verhängnißvoll wird.

Man ist nun von einigen Seiten, z. B. Landrath Bolte und ein posener Landwirth, so weit gegangen, diesen die Existenzberechtigung ganz abzusprechen. Das erscheint doch entschieden zu weit gegangen, denn ein sehr bedeutender Theil dieser kleineren Grundbesitzer hat es durchaus verstanden, sich eine angemessene ergänzende Nebenbeschäftigung zu verschaffen. Nicht diese Verbindung an und für sich halte ich für das gefährliche und die Ursache des ungünstigen Resultates, sondern ich glaube, daß eben jene Gewerbe an und für sich — denken Sie allein an das Schankgewerbe — gefährdeter dastehen, als der Grundbesitz und sich außerdem zu diesen Gewerben resp. zum Handwerk auf dem Lande Existenzen flüchten, die sich anderen Berufszweigen resp. der städtischen Konkurrenz nicht gewachsen gezeigt haben und nun mit zu geringen Mitteln, wenig Geschäftskenntniß und in der Regel noch weniger Arbeitslust in den in Rede stehenden Zweigen auftreten. Die mir auch aus anderen Gründen sehr wünschenswerth erscheinende Beschränkung des Schankgewerbes auf dem Lande würde hier schon Abhülfe schaffen, im übrigen wird hier schwerlich ein anderes Eingreifen gerechtfertigt sein, als wir bei den eigentlichen Bauern zur Sprache zu bringen haben. —

Anders steht es mit der zweiten Kategorie.

Hier giebt es m. A. n. gewichtige Aufgaben zu erfüllen, d. i. die Hausindustrie auf dem Lande zu verbreiten, um einen Ersatz für die häuslichen Thätigkeiten zu schaffen, welche die Fabriken der ländlichen Bevölkerung wie ja überhaupt jedem Hause geraubt haben, und der Verein könnte sich große Verdienste erwerben, wenn er Schriften hervorriefe, welche die in Betracht kommenden Gewerbszweige zusammenstellten, um für die verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes das Passende zu erörtern und damit der Ausbreitung derselben vorzuarbeiten. Ist man doch gerade in Rußland schon seit Jahren in dieser Beziehung thätig, und haben die betr. Versuche in Baden unzweifelhafte Erfolge aufzuweisen. Gelingt das, so wird es sicher nicht nothwendig sein, zu einem extremen Mittel zu greifen wie es die Fixirung eines Minimums für die Theilbarkeit ist, welches ich ohnehin aus den schon unendlich oft angeführten Gründen für unzweckmäßig und undurchführbar halte, weil kaum ein solches Minimum anzugeben ist, welches unter allen Umständen wirthschaftlich nicht zu verwerthen ist, und in jeder Gemeinde, ja innerhalb derselben Gemeinde in verschiedenen Theilen derselben ein anderes Maß zweckmäßig ist. Die Berichte aus Baden, vom Rhein, aus Thüringen, wo die Zersplitterung die größten Dimensionen angenommen hat, sind in dieser Hinsicht außerordentlich lehrreich, weil sie zeigen, wie gerade die Möglichkeit, ganz kleine Stücke zu erwerben, für die ländliche Bevölkerung ein außerordentlicher Anreiz zum Sparen ist, der freilich auch zu Zeiten einen übermäßigen Heißhunger nach Land erzeugt.

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung wieder unserem eigentlichen Thema, der Erhaltung des Bauern zu.

Man hat wohl unterschieden zwischen den vorübergehenden und dauernden Momenten, welche dem Bauer gefährlich sind, indessen scheint mir die Zahl der vorübergehenden außerordentlich klein: ich zähle dazu nur die ungünstigen Ernten, obgleich diese natürlich früher oder später ja auch wiederkehren.

Ich zähle nicht dazu die ungünstigen Preisverhältnisse, denn ich sehe dieselben (im größeren Durchschnitt genommen) für den Zeitverhältnissen entsprechend an und glaube nicht an eine wesentliche Besserung. Mindert sich die Konkurrenz von Seiten Amerikas, so wird sie intensiver werden von Ostindien, Australien, Kanada u. s. w. her. Eine künstliche Besserung durch Schutzzölle halte ich für absolut undurchführbar, weil so hohe Zölle, daß sie eine Preissteigerung bewirken, die dem Landwirthe eine wirkliche Hülfe gewährt, unsere Industrie dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig machen würden und für die Konsumenten einen auf die Dauer — und darum würde es sich handeln — unerträglichen Druck ausüben müßten, so daß eine sich vielleicht durch inländische Mißernten entwickelnde Theuerung einen solchen Sturm des Unwillens hervorrufen würde, daß er jene Schutzwehr des Landmanns, die derselbe natürlich durch einen Haufen anderer Zölle zu erkaufen hätte, wie Spreu über den Haufen werfen würde.

Gleichwohl möchte ich den Gedanken an Getreidezölle nicht unbedingt von der Hand weisen, aber nur in einer bestimmten Weise, d. i. als Retorsions-Zoll gegen Amerika, indeß auch nur dann, wenn es gelingt, mindestens Deutschland, Oesterreich und Frankreich, wo möglich auch England zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Erzeugnisse amerikanischer Landwirthschaft zu veranlassen.

Es scheint mir dies um so mehr angezeigt, weil in Amerika selbst eine große Partei, die freihändlerische, den Schritt mit Freuden begrüßen würde. Die Stimme des Farmers entscheidet dort über Schutzzoll und Freihandel. Er macht gegenwärtig dem Schutzzoll-System, an das er gewöhnt ist, keine Opposition. Er wird sich aber sehr bald regen, wenn ihm der Absatz seiner Produkte nach Europa so lange verkümmert wird, als Amerika uns nicht gestattet, billiger und damit in größerer Ausdehnung sein Getreide mit europäischen Waaren zu bezahlen. Es ist hier nicht der Ort, den Gedanken weiter auszuführen, weil der Hauptnutzen der Maßregel der deutschen Industrie, nicht aber den Bauern zu Gute kommen würde.

Will man aber den Bauern in seiner wirthschaftlichen Kraft und Widerstandsfähigkeit stützen, so verdienen folgende Punkte Beachtung.

Vor allem gilt es, ihm die Vortheile des Großbetriebes zu verschaffen, und auf demselben Wege wie dem Handwerker gegenüber dem Großbetriebe, d. i. durch Assoziation.

Auch hier kann es nicht von mir erwartet werden, dem Gegenstande näher zu treten, der einen selbständigen Vortrag für sich in Anspruch nehmen würde, und abermals möchte ich die Bitte aussprechen, daß der Verein eine Schrift darüber veranlaßte, welche wirthschaftlichen Assoziationen in der Landwirthschaft im In- und Auslande bisher durchgeführt sind, wie und unter welchen Verhältnissen sie sich bewährt haben, unter Hinzufügung von Vorschlägen für ihre Realisirung unter unseren deutschen Verhältnissen.

Wohl mit dem Erwähnten in Verbindung stehend, aber doch einer besonderen Erwähnung werth ist die Organisation des Absatzes.

Mit vollem Rechte wird Klage darüber geführt — und das ist auch in den süddeutschen Berichten, namentlich für Baden, sehr scharf betont, aber nicht überall genügend in den Norddeutschland betreffenden —, daß es für den Bauer ungemein schwer ist, seine Produkte angemessen zu verwerthen. Die Verschiebung der Marktverhältnisse durch die modernen Verkehrsmittel, die größere Volksdichtigkeit und die gewaltige Steigerung der Lebensansprüche der Konsumenten ist für ihn zu rapide vor sich gegangen, er hat ihr nicht entsprechend folgen können. Daher die Thatsache, daß er für seine Produkte verhältnißmäßig zu geringe Preise erzielt und oft Schwierigkeiten hat, selbst bei vorzüglicher Beschaffenheit, sie überhaupt los zu werden, weil sie im allgemeinen an Qualität zu wünschen übrig lassen und man ihnen deshalb mit Vorurtheilen entgegenkommt. Ein zweiter Grund liegt darin, daß heutigen Tages auch der Binnenhandel großartige Dimensionen angenommen hat, der Großhandel den Markt beherrscht und dieser sich bisher nicht mit dem Bezuge in kleinen Quantitäten abgeben konnte. Wiederum sind es hauptsächlich die Berichte aus Baden, dann aus Franken, Posen u. s. w., die in höchst interessanter Weise den wucherischen und den Bauern verderblichen Zwischenhandel charakterisiren. Ich kann nicht umhin, dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß Semmler in seinem wichtigen Buch über die amerikanische Landwirthschaft die Ueberlegenheit des Amerikaners dem deutschen Bauern gegenüber gerade in dem besser organisirten Absatz findet. Der amerikanische Händler tritt nicht nur als Käufer, sondern auch als befruchtender Lehrer dem Landwirth gegenüber. Er sagt ihm, was er bauen soll, welche Qualität den besten Absatz findet, er bestellt sich gewissermaßen die

Waare bei ihm, und was die Hauptsache, er findet bei ihm ein williges Ohr; dadurch ist aber auch der Händler in der Lage, ihm regelmäßig seine Waare für einen angemessenen Preis abzunehmen, ohne daß der Bauer selbst den Markt aufzusuchen nöthig hat.

Es gilt nach englischen und schottischen Mustern auch auf dem platten Lande durch Errichtung gemeinsamer Markthallen und regelmäßiger Markttage für Getreide Zentralpunkte für den Absatz zu schaffen, wo sie gegenwärtig noch fehlen. Doch bietet leider in dieser Beziehung die Literatur nur wenig Ausbeute, und als Bücherwurm halte ich mich für wenig geeignet der Praxis selbständige Vorschläge zu machen. Die landwirthschaftlichen Vereine, Hand in Hand mit den Organen der Verwaltung, haben hier unzweifelhaft große Aufgaben zu erfüllen, ihnen sei die Frage ans Herz gelegt.

Nach der Besprechung der Mittel, die wirthschaftliche Thätigkeit direkt zu heben, wende ich mich zu denen, welche zwar nur indirekt wirken, aber für uns die höchste Bedeutung haben. Bei weitem am meisten gefährdet ist der Bauer und der Bauernhof, wie allgemein anerkannt, durch unser Erbsystem und die moderne Kreditwirthschaft, der sich der Bauer noch nicht völlig gewachsen gezeigt hat. Beide Punkte hängen auf das engste zusammen.

Die gegenwärtigen Erbrechtsverhältnisse an Grund und Boden und ihre Einflüsse auf den Bauernstand sind in der vorigen Sitzung in so vorzüglicher und eingehender Weise zur Verhandlung gelangt, daß ich mich nicht für berechtigt halte, hier ausführlicher darauf einzugehen, indessen darf ich ergänzend wohl einige Punkte noch berühren. So interessant auch in den jetzt vorliegenden Schriften des Vereins das Mosaikbild ist, welches uns über die verschiedenen Erbrechtsverhältnisse in Deutschland Aufklärung giebt, so bestätigt das doch nur, was in der früheren Schrift von Miaskowski und in seinem Vortrage gesagt war. Hervorgehoben zu werden verdient die große Einmüthigkeit und Entschiedenheit, mit der die landwirthschaftliche Bevölkerung, welche an gleiche Erbtheilung gewöhnt ist, sich gegen jede Beschränkung sträubt, während allerdings in derselben Weise die entgegengesetzte Sitte des Anerbenrechts mit Zähigkeit festgehalten und in ihrer segensreichen Wirkung gepriesen wird.

Im Posenschen hat die Sitte des Altentheiles zu den größten Unzuträglichkeiten und zu Uebervortheilung des Anerben geführt, während sich in dem südlichen Bayern diese gleiche Sitte auf das vortrefflichste bewährt. Die Naturaltheilung, die z. B. im Thüringischen zu einer übermäßigen Zersplitterung geführt hat, zeigt nicht die gleichen schlimmen Folgen in mehreren Distrikten Badens. Gleichwohl stimmen die Berichterstatter darin überein, daß das Prinzip der gleichen Erbtheilung dem bäuerlichen Stande verhängnißvoll geworden ist und ein großer Theil der vorliegenden Uebelstände, die Ueberschuldung, wie die unangemessenen Größenverhältnisse darauf zurückzuführen sind.

Die Vorschläge, welche in dieser Beziehung in Frage kommen, weichen in außerordentlicher Weise von einander ab. Während die einen das Heil in einer Erweiterung der Testirfreiheit (Beschränkung des Pflichttheils) sehen, vor allen Dingen Miaskowski, Frh. von Hammerstein, suchen die andern in einer gesetzlichen Regulirung des Anerbenrechts den angemessenen Ausweg. Darin aber scheint mir eine immer größere Annäherung der Anschauungen sich zu vollziehen,

daß in der That der ländliche Grundbesitz als Erbojekt anders zu behandeln ist als das mobile Kapital, denn auch Miaskowski konzentrirt seine Vorschläge auf den Grundbesitz. Grade darin sehe ich aber den allergrößten Fortschritt, und diese Anschauung ist so viel als möglich zu fördern. Die Wirksamkeit des Landwirths ist einmal darin eine eigenthümliche, daß sie volkswirthschaftlich richtig angewendet ihren vollen Segen nicht im Momente spendet, sondern ein großer, ja vielleicht der größte Theil desselben erst der späteren Generation zufällt. Das Schaffen des ganzen Standes der Landwirthe wird deshalb nur dann in den richtigen Bahnen bleiben, wenn er im großen ganzen in der Zuversicht lebt und wirthschaftet, daß, wo er säet, einmal die eigenen Kinder ernten werden.

Es fragt sich also, wie dieses am zweckmäßigsten zu erreichen.

Durch die erweiterte Testirfreiheit soll dem Besitzer die Möglichkeit geschafft werden, auf Kosten der übrigen Kinder einen Erben und zwar den, welchen der Vater, der Erblasser für den geeignetsten hält, in den Stand zu setzen, das Gut mit möglichst wenig Schulden zu übernehmen; und wer wollte leugnen, daß dies außerordentlich viel für sich hat. Wer könnte besser beurtheilen, als der augenblickliche Besitzer, wer zur Uebernahme am meisten geeignet, welche Schulden er zu ertragen vermag. — Aber wird der Zweck erreicht?

Man weist darauf hin, daß die Autorität des Vaters in bedeutender Weise durch die erweiterte testamentarische Machtbefugniß gesteigert wird und damit das Familienband als Vermittler zwischen Individuum und Staat. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß in den Ländern der unbedingten Testirfreiheit, England und Amerika, die väterliche Autorität keineswegs größer als in Deutschland, daß dagegen Familienzwist gerade dort durch die Testamente unendlich häufig herbeigeführt wird.

Es ist zu beachten, daß der deutsche Bauer gegenwärtig von seinem Testatrecht allgemein keinen Gebrauch macht. Man setzt nun ausdrücklich voraus, daß im Zustande der Testirfreiheit jeder von diesem Recht Gebrauch machen wird und Gebrauch machen muß, meiner Ueberzeugung nach durchaus mit Unrecht. Ich weiß nicht warum?

Jene Testirfreiheit wird, wenn ich die Verhältnisse richtig überschaue, von dem größeren Besitzer, dem Reichen, in ausgedehntem Maße benutzt und die Konzentrirung großer Vermögen und Latifundien wesentlich gefördert werden, der bäuerliche Besitz dagegen, dem man damit helfen will, wird davon unberührt bleiben. Ja selbst wenn er von seinem Recht Gebrauch macht, wird der Effekt ein ungleich geringerer sein, als bei den großen Vermögen, weil die Pflicht zur Alimentation altersschwacher Angehöriger, zur Aussteuer der Schwestern, Erziehung unmündiger Verwandten dem Testator auf deutschem Boden nie genommen werden wird und in unendlich vielen Fällen bei den Bauern den jetzigen Pflichttheil absorbiren, wo nicht überschreiten dürfte. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wo Pflichttheile gesetzlich existiren, der Bauer in seinem Testamente fast nie bis auf dasselbe herabgeht, aus eigenem Gerechtigkeitsgefühl und aus Furcht vor der Unzufriedenheit der Kinder. Weit lieber wird es ihm sein, wenn er die Bevorzugung des einen auf gesetzliche Bestimmungen zurückführen kann. Die Wirkung solcher Gesetzesänderung würde meiner Auffassung nach daher eine ganz andere sein, als man sich davon verspricht. In unserer Zeit ist ferner gerade für die Mädchen eine pekuniäre Sicherung fast von größerer Bedeutung als für die jungen

Männer, so daß es mir bedenklich scheint, sie durch die Testirfreiheit in besondere Gefahr zu bringen. Es bleibt deshalb nur rechtliche Regelung des Anerbenrechts; und hier lege ich ein besonderes Gewicht auf das pädagogische Moment. Die ländliche Bevölkerung muß durch die Gesetzgebung darauf hingewiesen werden, daß die Bevorzugung des Anerben kein Unrecht gegen die übrigen Erben ist, sondern das natürliche, der Natur des Grundbesitzes allein entsprechende Verhältniß. Das geschieht, wenn bei Mangel eines Testaments eine mäßige Bevorzugung des Uebernehmers gesetzlich eintritt, und ich bin hierbei in der Lage mich in der Hauptsache — mit einigen Modifikationen — einer Resolution des Landwirthschaftsrathes anschließen zu können, die ich folgendermaßen formuliren möchte:

„Es ist in dem Interesse des Grundbesitzes wünschenswerth, daß in der neuen deutschen Zivilgesetzgebung bei Mangel eines Testamentes ein prinzipieller Unterschied gemacht wird zwischen einer landwirthschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Besitzung und allen übrigen vererbungsfähigen Gegenständen, in der Weise, daß das Prinzip des Anerbenrechts darin zum Ausdruck gelangt und insbesondere dabei nur der Ertragswerth zur Berechnung gebracht wird. Die Höhe der Abfindung soll dagegen der Partikulargesetzgebung vorbehalten bleiben.“

Wünschenswerth will es mir scheinen, daß dem Anerben nicht ein Kapitalvorzug, sondern das Recht eingeräumt wird, zu verlangen, daß die Forderungen der Miterben als seiner Person unkündbar und zu einem niedrigeren Zinsfuße als dem landesüblichen (3½) eingetragen werden, womit ich den Forderungen von Rodbertus entgegenkomme.

Das Höferecht, welches in mehreren preußischen Provinzen neu eingeführt ist und unzweifelhaft eine innere Berechtigung besitzt, findet bei der Bevölkerung weniger Anklang als man gehofft. Ich würde vorschlagen, um den Gebrauch zu verallgemeinern, einen Nachlaß von 10 % der Grundsteuer den in die Höferolle eingetragenen Gütern zu gewähren. Es läßt sich das wohl rechtfertigen, da die Gegner des Gesetzes ja selbst angeben, daß durch die Eintragung und damit Fesselung des Gutes eine Entwerthung desselben zu befürchten ist.

Gegen eine jede weiter gehende Maßregel, welche den jetzigen Sitten und Rechtsanschauungen noch mehr Zwang auferlegen würde, müßte ich mich auf das entschiedenste wenden, da die vorliegenden Berichte mir solche noch nicht zu rechtfertigen scheinen.

Außer dem gleichen Erbrecht ist in vielen Theilen Deutschlands wie namentlich in den östlichen Provinzen Preußens gewerbsmäßige Güterschlächterei dem Bauer verderblich geworden.

Aus der vorliegenden Gesetzgebung und den gemachten Vorschlägen scheinen mir die beachtenswerthesten Mittel die folgenden zu sein:

Erstens das Verbot, ohne Einwilligung der bez. Verwaltungsorgane (in Preußen wohl des Kreis-Ausschusses) in den ersten 5 Jahren des Besitzes das Grundstück zu parzelliren.

Zweitens eine besonders hohe Besteuerung der betreffenden Gewerbetreibenden. Ich glaube, daß damit jedem Uebermaß ein Riegel vorgeschoben ist, während das gänzliche Verbot gewerbsmäßiger Güterzerschlagung mir über das Ziel hinauszugehen scheint; denn es giebt Fälle, wo die Parzellirung eines Gutes,

bez. eines Theiles eines größeren Gutes durchaus am Platze ist und der Gutsbesitzer selbst nicht der geeignete Mann, sie durchzuführen. Warum ihn dann eines entsprechenden Vermittlers berauben?

Ein besonderes Gewicht wird von Seiten der Landwirthe auf die Steuerüberlastung gelegt, und namentlich in Preußen wird diese sehr allgemein als eine Hauptursache der gedrückten Lage der Bauern bezeichnet, so daß den Steuerdruck erleichtern wesentlich gleichbedeutend wäre mit einer Ermöglichung der Fortexistenz des Bauernstandes. Und in der That liefern die Berichte Beläge genug in dieser Richtung. Die Ueberlastung rührt nicht, wie vielfach behauptet wird, von den Staatssteuern, sondern bekanntlich von den übermäßig gestiegenen Kommunalabgaben her.

Eine Hauptursache der Erscheinung ist in dem Mangel an Gemeindebesitz zu sehen, in den alten Provinzen Preußens in Folge der Auftheilung des alten Gemeindelandes, die nicht genug zu beklagen ist. Wo irgend, wie namentlich in Süddeutschland, die Allmende eine gewisse Rolle spielt, sind Wege und Schulen schon weit früher in gutem Zustande gewesen, war nicht so viel wie in Preußen nachzuholen, und ist deshalb die Steuerlast auch nicht so bedeutend.

Ein zweiter Grund liegt in der etwas überstürzten und zu hoch geschraubten Anforderung, auch in armen Gegenden Schule, Wege und Armenunterstützung auf die wünschenswerthe Höhe zu bringen, die sie in wohlhabenden Gegenden in der That erreicht haben, dann in dem Dämon des Luxus, der auch die Staatsbehörden in dem sonst so sparsamen Preußen erfaßt hat und überall Prachtbauten (nicht nur in den Bahnhöfen, sondern auch in den Schulgebäuden 2c.) beansprucht. Die eingegangenen Berichte liefern dafür sehr lehrreiches Material, wie im an und für sich berechtigten Vorwärtsstreben die Verwaltung auch zu viel thun kann. Hier wäre allerdings ein langsameres Tempo, Nachsicht für die ärmeren Gemeinden oder reichlicherer Staatszuschuß zu wünschen.

Die vorhandene Last wird in Preußen bekanntlich dadurch wesentlich in ihrer Wirkung gesteigert, daß die Vertheilung eine äußerst ungleichmäßige für den Grundbesitzer ist, weil die Grundsteuer, welche Anfang der sechziger Jahre aufgelegt wurde, schon damals sehr ungleich vertheilt war und seitdem in ihrem Verhältniß zum wirklichen Reinertrage noch sehr viel mehr verschoben ist. Das hätte sonst nicht zu viel zu sagen, wenn man nicht noch einen großen Theil der Kommunalabgaben nach diesem gleichen Maßstabe vertheilte, so daß die Steuerlast, da keine Berücksichtigung der Schulden stattfindet, für den verschuldeten Bauer geradezu erdrückend werden kann, zumal wenn derselbe, wie namentlich in Schlesien, noch bedeutende Rentenablösungen zu tragen hat.

Eine Besserung des Zustandes wird nur erzielt werden können, wenn man sich entschließt, etwa $^2/_3$ Prozent der Grundsteuer als Grundlast und für ablösbar zu erklären, dann aber die Auflegung einer Grundsteuer, und zwar nach dem jeweilig faktisch vorliegenden Reinertrag unter Heranziehung der Hypothekengläubiger der Gemeinde zu überlassen, wobei die fortlaufende Ermittelung des wirklichen Reinertrags für statistische Zwecke, namentlich zur Feststellung der Höhe der Verschuldung, außerordentliche Dienste leisten würde.

Ich übergehe andere, wohl noch in Betracht kommende Punkte, denn darüber, daß noch mehr Fortbildungsschulen für die Landwirthe eingerichtet werden, daß noch eine größere Zahl von Wanderlehrern angestellt werden muß, lokale, land=

wirthschaftliche Ausstellungen zu begünstigen sind, darüber wird eine Meinungsverschiedenheit hier nicht obwalten.

Nur darauf möchte ich zum Schluß noch aufmerksam machen, daß es wünschenswerth ist, den landwirthschaftlichen Vereinen einen höheren Aufschwung zu geben, und daß dies möglich ist, indem man sie mehr den Handelskammern analog organisirt, ihnen vor allem das Recht der Steuererhebung einräumt, um Mittel für größere Leistungen zu gewinnen und eine noch festere Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen zu schaffen, die die Regierungen auf die Dauer immer weniger entbehren können. Aber nur, wenn die Landwirthe isolirt bleiben, nicht, wie vorgeschlagen ist, mit andern Gewerben zu gemeinsamen Kammern zusammengeworfen werden, ist anzunehmen, daß sie ihre Anschauungen unbeeinflußt, weder majorisirt noch überredet, zum Ausdruck bringen. —

Ich komme zu dem unzweifelhaft wichtigsten und schwierigsten Punkte, der wohl eine selbständige Behandlung hier in dem Vereine verdient.

Es ist die Kreditfrage.

In allen Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine, Kollegien, Kongresse, wie in den landwirthschaftlichen Parteischriften und nicht minder in der wissenschaftlichen Literatur spielte die zunehmende Verschuldung und Ueberschuldung der Bauern eine vorzügliche Rolle, die als eine unbestreitbare Thatsache ohne weiteres behauptet wurde.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß überall, wo es gelungen ist, eine sicherere Untersuchung durchzuführen und ziffermäßige Unterlagen zu gewinnen, — wie die Berichterstatter selbst sich ausdrücken (Baden, Posen, für Preußen Meitzen) — das Ergebniß ein viel günstigeres war, als man vermuthet hatte, und es ist im hohen Maße amüsant zu verfolgen, wie die Pessimisten sich drehen und wenden, um sich dem Einfluß dieses Resultates zu entziehen. Gestehen wir ihnen bereitwillig zu, daß es an einer unbedingt ausreichenden Statistik fehlt, daß die vorliegende sich überhaupt nur auf die hypothekarische Verschuldung erstreckt, also der Phantasie in Bezug auf die Handschulden immer noch der weiteste Spielraum gelassen ist, so werden wir doch so viel mit Gewißheit sagen können: der Bauer steht im allgemeinen jedenfalls nicht schlechter in dieser Beziehung da als der Großgrundbesitzer.

Es giebt Gegenden, in denen die bäuerliche Verschuldung gering ist (Ostpreußen, Schleswig-Holstein); im übrigen Deutschland sind überall gut situirte Gemeinden vorhanden, und der unverschuldete bäuerliche Grundbesitz ist noch sehr verbreitet im deutschen Vaterlande.

Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß es in den meisten Gegenden überschuldete Bauern giebt, und daß bei einem erheblichen Theile die Schuldenlast eine übermäßig drückende ist, sowie daß überhaupt in den letzten Dezennien und im letzten Dezennium die hypothekarischen Eintragungen in einer Weise zugenommen haben, welche mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Aehnliches wird man auch von den Handschulden sagen können, wenn man dafür auch keinen genügenden Anhalt zu gewinnen vermag. Ich glaube indeß, daß eine genauere Untersuchung ergeben wird, daß man sie noch mehr überschätzt hat als die Hypotheken.

Man hat ihnen z. B. die gleiche Höhe zugesprochen wie jenen. Da war es mir von großem Interesse, daß der Landrath von Nathusius in derjenigen Provinz Preußens, in welcher der Wucher am schlimmsten haust (Posen), und

in einem Kreise, der in dieser Hinsicht wiederum mit am traurigsten dasteht, die Handschulden auf (allerdings weit über) 1/12 des Besitzwerthes veranschlagt. In einem Kreise fanden sich gar keine Personalschulden, in einem bei der Hälfte, in einem zweiten bei einem Drittel der Bauern, in andern Kreisen weit weniger.

Lassen wir dieselben aber einstweilen vollständig aus dem Spiele und treten der Frage näher, wie denn jene Zunahme der hypothekarischen Verpfändung zu beurtheilen ist.

Unzweifelhaft ist es ein bedenkliches Symptom, aber man ist doch auch dabei im Pessimismus zu weit gegangen. Man vergegenwärtige sich, daß der deutsche Bauer sich jetzt erst allmählich in die Kreditwirthschaft hineinlebt. Wie lange ist es denn her, daß er ganz allgemein auf Handschlag borgte und die Eintragung hauptsächlich nur auf Grund gerichtlicher Anordnung geschah? Es ist deshalb nicht gesagt, daß das schärfere Hervortreten der Hypotheken auch in demselben Maße eine höhere Verschuldung in sich schließt; es beruht sicher zum großen Theil nur auf Ablagerung von Schulden, die sich sonst der Beobachtung entzogen. Man muß ferner im Auge behalten, daß auf den bäuerlichen Besitzungen die Höhe der Schulden sehr viel stärker wechselt als bei dem großen Grundbesitz. Sind es doch zum größten Theile kündbare Individual-Hypotheken, die sehr viel häufiger zurückgezahlt und dann von neuem wieder aufgenommen werden als bei den größeren Nachbarn. Sehr erklärlich deshalb, daß man in Baden fand, daß der größte Theil der aufgenommenen Summen aus dem letzten Dezennium stammte. Seit Rodbertus wird nun allgemein angenommen, daß diese Schulden zum größten Theile sogenannte Besitzschulden sind, die im Erb- und Kauffalle aufgenommen wurden. In Baden glaubt man festgestellt zu haben, daß sie sich auf 78—90 Prozent belaufen. Es ist nun klar, daß, wenn dies richtig ist, diese Schulden nicht ein Zeichen der mißlichen Lage der Landwirthschaft sein können, das würde vielmehr nur der Fall sein, wenn der Besitzer selbst, um sich zu halten, sie kontrahirt hätte. Diese Schulden können deshalb höchstens als ein Keim künftigen Verfalls angesehen werden.

Man ist wiederum mit Rodbertus einen Schritt weiter gegangen und hat aus jenem Umstande des Ueberwiegens der Besitzschulden schließen wollen, daß dieselben nur eine Last, keine Förderung für die Landwirthschaft seien. Diese Annahme wiederspricht aber durchaus den Thatsachen. Ich habe das bereits im Jahre 1868 nachzuweisen gesucht und zu meiner Freude hat ein Schriftsteller, mit dem ich sonst wenig harmonire, Gamp, sich neuerdings in derselben Weise ausgesprochen. Der Besitzwechsel ist die Veranlassung zur Schuldaufnahme. Damit ist aber nicht gesagt, daß die ganze Summe nur zum Ankauf verwendet wurde, vielmehr pflegt ein nicht unbedeutender Theil der Aufnahme selbst oder der entsprechende Theil des dadurch latent gebliebenen eigenen Vermögens zur Vornahme von Bauten zur Durchführung von Meliorationen, zur Einführung eines verbesserten Viehstandes, zur Vermehrung des Inventars u. s. w. verwendet zu werden: das ist ganz allgemein bei dem großen Grundbesitzer der Fall, aber auch sehr oft bei dem Bauer.

Der altersschwache Besitzer oder derjenige, welcher zu verkaufen beabsichtigt, denkt nicht an Neubau oder sonstige Verbesserungen, unterläßt nur gar zu häufig noch die nöthigen Reparaturen. Der neue Uebernehmer, der Erbe oder der Käufer, ist dann genöthigt, sofort mit Neubau u. s. w. vorzugehen und dazu sich sogleich

die nöthigen Baarmittel zu verschaffen. Wenn ein wesentlicher Fortschritt in dem Wirthschaftsbetriebe überhaupt stattfindet, so pflegt er auch in der Regel von dem jungen Unternehmer auszugehen, der sich sofort vor der Uebernahme die nöthigen Mittel dazu sichert. Der polnische Bauer z. B. pflegte früher in Westpreußen und Posen (ich bin in beiden Provinzen als praktischer Landwirth thätig gewesen) sich so lange in seinem Besitze zu erhalten, bis ihm die Gebäude einzustürzen drohten, dann verkaufte er, um sich mit dem Erlös ein kleineres Grundstück zu kaufen, und überließ es einem Deutschen oder einem reicheren jüngeren Polen, das alte Gut in Stand zu setzen.

In allen solchen Fällen ist ein nicht unbedeutender Theil der aufgenommenen Hypothekenschuld in der That der Landwirthschaft zu Gute gekommen, ist Produktivkredit im besten Sinne des Wortes. Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß die Verzinsung der ganzen bedeutenden Schuld eine Last für den Landwirth ist, die ihm in schwierigen Zeiten wie den gegenwärtigen sehr gefährlich werden kann und vielfach in der That ruinös für ihn geworden ist. Gerade für den Bauern ist die Gefahr eine doppelt große, weil noch leider der größte Theil der Schuld in kündbarer Form vorliegt. In diesem Kreise bedarf es keines Wortes, um die Bedeutung dieses Umstandes erst in das rechte Licht zu stellen. Hier muß unzweifelhaft Hülfe geschafft werden, und über den einzuschlagenden Weg wird unter uns kaum eine Meinungsverschiedenheit obwalten: nämlich durch Organisation landwirthschaftlicher Kredit-Institute, worauf ich noch zurückkomme.

Zuvor ist aber die Frage zu erledigen, soll man überhaupt noch Individual-Hypotheken gelten lassen. Schon wiederholt, noch kürzlich in dem Landwirthschaftsrath von dem Vorsitzenden Herrn von Wedell-Malchow selbst, ist die gänzliche Beseitigung der Individual-Hypotheken in Vorschlag gebracht und zum Schutz des Bauern angerathen.

Ich möchte auf das nachdrücklichste davor warnen, bevor man nicht ausreichend Ersatz dafür geschafft: einfach weil man dem Landwirth damit das Darlehen vertheuern würde. Eine große Zahl von Kapitalisten legt besonderen Werth darauf, sich ein bestimmtes Kapital zu sichern und zieht Individual-Hypotheken jeder anderen Anlage vor, weil sie keinen Kursschwankungen unterworfen sind. Die Beseitigung dieser Eigenthümlichkeit würde unfehlbar den Landwirthen bedeutende Kapitalien entziehen. Dagegen wird der Kapitalist leichter als auf die Fixirung einer bestimmten Kapitalschuld auf Kündbarkeit verzichten. Durch die Hypothekenversicherung, die mir einen sehr gesunden Gedanken in sich zu schließen scheint, könnte der Landwirth vor der Kündigung bewahrt werden, andererseits könnten die landwirthschaftlichen Kreditanstalten allerdings Pfandbriefe mit bestimmter längerer Umlaufszeit und Einlösung al pari ausgeben, — doch dies mehr beiläufig.

Die wichtigste Frage bleibt, wie einer zunehmenden Verschuldung entgegenzuwirken ist.

Das einfachste Mittel dagegen ist offenbar, die hypothekarische Belastung des Grund und Bodens rundweg zu verbieten, und es hat ja in der neueren Zeit nicht an Vorschlägen dieser Art gefehlt. Ich rechne dazu nicht nur jene Ansprüche an den Staat, die Schulden des Grundbesitzes zu übernehmen und in ablösbare Renten zu verwandeln (natürlich um dem Wucherer seine An-

sprüche mit Staatshülfe zu garantiren) und Neueintragungen fortan nicht mehr zu gestatten, was mir undiskutirbar erscheint, sondern ich rechne dazu auch die unzweifelhaft höchst interessanten, scharf durchdachten und äußerst geistvollen Vorschläge Schäffles, denen sich Preser anschließt, und über die Ruland noch hinausgeht, indem er den gesammten ländlichen Grundbesitz gleichartig behandelt, während Schäffle seine Vorschläge auf den bäuerlichen Besitz beschränkt.

Schäffle will bekanntlich dem Bauer nur Pfandschulden gestatten zur Hebung der Landwirthschaft, Bauten, Meliorationen ꝛc., dagegen nicht im Erb- und Kauffalle. Er glaubt damit eine erhebliche Belastung des Grund und Bodens zu vermeiden. Volle Baarzahlung des Grundwerthes wird deshalb bei jeder Uebernahme von ihm verlangt. Wo sich kein angemessener Käufer findet, tritt die Bezirksverwaltung als Uebernehmer zum Taxwerth ein, die das Gut dem Erben oder in Ermangelung eines nachfragenden Erben sonstigen Liebhabern in Pacht giebt, denen die Besitzerwerbung durch jährliche Abzahlungen gestattet sein soll. Die Beleihung geschieht durch einen Bezirksausschuß, der nicht nur untersucht, ob die projektirte Anlage zweckmäßig, sondern auch nach erfolgter Beleihung kontrolirt, daß die Durchführung eine angemessene und die ganze Bewirthschaftung eine zweckentsprechende ist.

Treten wir dem Plane etwas näher.

Ich frage, ist unser ganzes Hypothekenwesen willkürlich von unpraktischen Leuten der Landwirthschaft aufgenöthigt, oder hat sich dasselbe im Laufe von Jahrhunderten aus dem römischen und germanischen Rechte allmählich historisch entwickelt und sich unseren Zeitverhältnissen angepaßt? Ist nicht die Anwendung des Kredits bei der Uebernahme des Grundbesitzes schon in uralter Zeit in der Form des Rentenkaufs eingebürgert, zu einer Zeit der Naturalwirthschaft, wo man im übrigen dem Kreditwesen noch unendlich ferne stand, einfach weil eine solche Beihülfe sich als nothwendig erwies? Muß nicht jede Beschränkung des Realkredits den weit gefährlicheren Personalkredit erweitern, von dem der Bauer sich zum Glück in der neuesten Zeit mehr und mehr emanzipirt hat?

Das Verlangen der Baarzahlung heißt den wenig Bemittelten von Erwerbung eines angemessenen Grundstückes ausschließen; hat man es nicht allgemein bisher als einen Vortheil des Kredites anerkannt, daß er dem weniger Bemittelten die Konkurrenz mit dem Reicheren erleichtert und es ihm gestattet, in unserem Falle als Besitzer eines verhältnißmäßig größeren Gutes seine Intelligenz und Arbeitskraft angemessener zu verwerthen und die Chancen der Konjunkturen, der Entwickelung der Grundrente ausgedehnter zu genießen, wenn auch damit allerdings die Gefahr verbunden ist, daß ungünstige Konjunkturen ihm entsprechende Verluste beibringen?

Man beklagt schon jetzt die ausgedehnte Auswanderung der Bauernsöhne; treibt man sie nicht noch in stärkerem Maße in das Ausland, wenn nur die wenigen in den Besitz des väterlichen Grundstücks gelangen können, die die ganze Kaufsumme baar erlegen können? Ein mäßiges Bauerngut, welches noch intensive Betheiligung des Besitzers an der gewöhnlichen Handarbeit voraussetzt, kostet heutigen Tages über 100 000 Mark. Wer solche Summe zu erwarten hat, pflegt jetzt immer allgemeiner eine Bildung mit zu bekommen, die ihm den Geschmack am Pflügen und Düngeraufladen stark verleidet, und jene Summe

giebt ihm die Möglichkeit, sich eine gesellschaftliche Stellung zu verschaffen, wie sie ein bäuerliches Grundstück ihm auch nicht annähernd zu gewähren oder dafür ein Aequivalent zu bieten vermag.

Wohl weiß ich, daß es auch jetzt so wohlhabende Bauern und Bauernsöhne giebt, aber ich weiß auch, daß sie immer seltener werden, und daß diese Seltenheit in unseren ganzen Verhältnissen ihre natürliche Berechtigung findet.

Aber — kann man einwenden — Schäffle bietet ja ein Aequivalent; der Bauernsohn kann lebenslänglicher Pächter und sogar, wenn auch erst gegen sein Lebensende, Besitzer werden, — als ob das für den heutigen Bauern dasselbe wäre. — Und das ist im Auge zu behalten, daß unzweifelhaft die Folge jenes Verfahrens die allgemeine Verwandlung des jetzigen Grundbesitzerstandes in einen Pächterstand sein würde. Ist aber damit wirklich eine durchgreifende Besserung des gegenwärtigen Zustandes erreicht? — Ich bestreite das auf das entschiedenste.

Die Pacht soll an den meistbietenden Bewerber abgegeben werden; wird da nicht dieselbe Konkurrenz zu Tage treten wie jetzt? Der Gewinn aus jenem Vermittlergeschäft soll allerdings unter die Pächter und Besitzer vertheilt werden, die Verpachtung unter Kontrole der Landeskultur- und Agrarbesitzpolizei vor sich gehen. Schützt aber das alles vor zu hoher Verpachtung? Geben uns darauf die preußischen und mecklenburgischen Domänenpächter nicht die schlagendste Antwort? Sind dort die Bankrutte weniger häufig als bei den Grundbesitzern? Mit einem Worte, steht der Pächter, der 1000 Mark Pacht zahlen soll, weniger unter dem Druck der Konjunkturen als der Grundbesitzer, der 1000 M. Hypothekenzins von demselben Gute zu zahlen hat? und im Durchschnitt wird das Verhältniß sein: 1500 M. Pacht gegen 1000 M. Hypothekenzins.

So dankbar ich den betr. Autoren für die mannigfache Anregung und Belehrung bin, die sie mir durch diese Vorschläge geboten, so sehr ich den Werth der Schriften für die Studirstube anerkenne, für so gefährlich halte ich das Projekt für die Praxis. Der von mir hochverehrte Kollege will uns mit seinem Vorschlage durch eine Hinterthüre mitten in den sozialistischen Staat hineinschmeicheln, da er nicht für durchführbar hält, direkt durch die Vorderthüre hineinzuspazieren, und nicht für opportun, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Denn d e r Staat ist für mich ein sozialistischer, wo Privatgrundbesitz die Ausnahme, Staats- oder Kreisbesitz die Regel ist, wo an Stelle der freien Selbstbestimmung des Landwirths in den wichtigsten wirthschaftlichen Fragen, die sein Privatinteresse auf das intensivste berühren, die Beschlüsse einer Kommission treten, die in der Hauptsache willkürlich zu entscheiden hat, ob ihm diese oder jene Handlung zuträglich, ob ihm diese oder jene landwirthschaftliche Betriebsmaßregel zu erlauben sei.

Es scheint mir, daß es nicht nothwendig ist, zu solchen radikalen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Die ganzen in der letzten Zeit gepflogenen Verhandlungen über den Gegenstand spitzen sich in einer bestimmten Weise zu und leiten auf dieselbe Organisation des Kredites hin, die wir sofort näher erörtern wollen.

Zunächst aber noch einige Worte über den Personalkredit.

Weit verhängnißvoller als die Realverschuldung ist wohl im allgemeinen den Bauern die Personalschuld geworden, und namentlich die Schriften dieses

Vereins sind sehr belehrend darüber, in welcher Weise und wie tief eingreifend der Wucher noch in deutschen Bauerndörfern haust.

Gerade darum sind die Berichte aber auch so bedeutsam, weil sie zeigen, wie man demselben entgegentreten kann, weil er in verschiedenen Gegenden bereits ausgerottet ist, und zwar durch Darlehnsvereine.

Man hat davon aber nicht die genügende Notiz genommen, sondern auch hier Radikalmittel vorgeschlagen: einmal den Bauer kreditunfähig zu machen, damit er den Kredit nicht mißbrauchen könne. Dazu gehört die Forderung, dem Bauern die Wechselfähigkeit zu nehmen und den Grundbesitz durch Personalschulden unantastbar zu erklären, nicht nur die ganz kleinen Parzellen, sondern auch die Bauerngüter, in falsch verstandener Benutzung einer amerikanischen Institution, die etwas ganz anderes im Auge hat und erreicht, wie namentlich Sehring in seinem vortrefflichen Artikel über die amerikanische Agrargesetzgebung nachweist.

Auch der Handwerker war bei uns bis vor kurzem in der Hand des Wucherers; auch er zeigte sich lange Zeit der modernen Kreditwirthschaft nicht gewachsen. Wie sähe es jetzt mit ihm aus, wenn man ihn damals, um ihn zu schützen, der Kreditfähigkeit beraubt hätte, anstatt ihm Volksbanken zur Seite zu stellen und ihn über das Wesen des Kredites zu belehren.

Man klagt mit Recht, daß der deutsche Bauer sich der Konkurrenz des Amerikaners und vielfach des großen Grundbesitzers nicht gewachsen zeigt. Kann man in der That glauben, ihn dadurch konkurrenzfähiger zu machen, daß man ihn unfreier hinstellt als jene, ihn mit Gewalt in jenen Kinderschuhen festbindet, die ihm bereits zu enge werden? Wir marschiren, denke ich, in geschlossenen Kolonnen wirthschaftlich vorwärts, die unbarmherzig über jeden hinwegschreiten, jeden zermalmen, der sich nicht entsprechend marschtüchtig zeigt und zu Boden fällt. Die Aufgabe wird sein, den Bauern in der Marschfähigkeit zu fördern, nicht aber, ihm die Bewegung zu hemmen. Wir befinden uns mitten im Zustande der Kreditwirthschaft, eine Rückbildung halte ich für absolut unmöglich. Es giebt nur den einen Weg der Hülfe, den Bauern das Nährende des Kredits richtig ausnutzen, das Giftige darin vermeiden zu lehren und ihm das Werkzeug zur Handhabung desselben zur Disposition zu stellen.

Sehr wichtig ist es, daß unsere Wanderlehrer über die Natur des Kunstdüngers aufklären, den Bauern nachweisen, welche Substanzen der Pflanze nützlich, welche schädlich; noch nützlicher aber ist es, daß sie ihnen die Natur des Wechsels, das Gefährliche einer Wechselunterschrift wie der Kündbarkeit der Hypothek erklären und sie mit dem Segen eines geregelten Depositen- und Kontokorrentverkehrs vertraut machen. Doch leider haben diese oft genug selbst nicht genügende Kenntniß davon. Wenn bei uns auch der große Grundbesitzer allgemein über Mangel an Personalkredit klagt, so ist das doch ganz natürlich, weil auch ihm meist das Depositenkonto bei einer sicheren Bank fehlt, ohne das er niemals einen jederzeit flüssigen Personalkredit erlangen kann. Man hat in der neuern Zeit wiederholt an die Hülfe der Reichsbank appellirt und sich darüber beschwert, daß sie dem Grundbesitzer nicht zugänglich sei. Darin liegt aber eine gänzliche Verkennung der Aufgaben jenes großen Institutes, das nach dem Vorgange der englischen Bank mit kleinen Privatleuten überhaupt nicht in Geschäftsverbindung treten sollte. Wenn sie sich aber auch darauf einließe, wäre sie ebensowenig wie die Bankiers im Stande den Ansprüchen der Landwirthe an

Personalkredit zu genügen ohne einen geregelten Kontokorrentverkehr, der es ihr ermöglicht über die finanzielle Lage ihrer Kunden ein sicheres Urtheil zu gewinnen und fortdauernd zu kontroliren, nicht nur, ob die Vermögenslage eine entsprechende, sondern auch ob die schuldigen Summen auch im richtigen Momente flüssig zu machen sein werden, was bei dem Landwirthe bekanntlich eine Hauptschwierigkeit und für die Bank schwer zu beurtheilen ist. Daher ist es die erste Aufgabe dem Landwirthe die Kreditinstitute räumlich näher zu rücken, und einen beständigen Geschäftsverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

Rodbertus, auf den man sich so gerne beruft, hat sich nicht darüber den Kopf zerbrochen, wie man dem Landwirth den Personalkredit erschwert, sondern wie man ihn ihm zugänglicher macht, und so wenig ich sonst mit jenem Autor Hand in Hand zu gehen vermag, für so beachtenswerth habe ich stets seinen Vorschlag der Organisation der landwirthschaftlichen Kreditanstalten gehalten. Der Grundgedanke ist bekanntlich:

Selbstverwaltung des gesammten landwirthschaftlichen Kredites durch den Grundbesitzerstand mittels einer allgemeinen Landesanstalt, die durch sämmtliche Kreise des Staates verzweigt ist und in einer gemeinschaftlichen Zentralbehörde ihren Mittelpunkt hat. Das Institut soll zugleich Kreditanstalt und Hypothekenamt sein und zwei Abtheilungen bilden, je für den Immobiliar- und Personalkredit, so daß die letztere eine Depositen-, Noten- und Wechselbank bilden würde. Rodbertus will durch dieses Institut allerdings jede andere Kreditanstalt verdrängen, wie eine anderweitige Belastung ausschließen. Ich glaube nicht, daß dazu ein zwingender Grund vorliegt, und dann soll man es vermeiden. Ich halte vielmehr die Konservirung der Landschaften für wünschenswerth, eine Trennung der großen und kleinen Güter für vortheilhaft und beizubehalten, wie dies früher bei den Landschaften der Fall war.

In ähnlicher Weise hat der Professor E. J. Becker zu gleicher Zeit mit Rodbertus in seiner Schrift „Die Reform des Hypothekenwesens" die Organisation einer solchen über das ganze Land verbreiteten Kreditanstalt in vortrefflicher Weise bis in die Details hin ausgearbeitet. Auch bei ihm sollen die unteren Organe, die Grundbuchämter, in den einzelnen Kreisen sein. In jedem Buchamte fungiren zwei Beamte, ein juristisch gebildeter und ein Leiter der administrativ-kommerziellen Verwaltung. Neben jenen Beamten steht ein von den Grundbesitzern gewählter Vertrauensmann. Die Beschaffung der Mittel, die Prinzipien der Ausleihung sind unsern Landschaften ähnlich mit Abweichungen, die mir von zweifelhaftem Werthe erscheinen. Das Fruchtbare in der ganzen Idee, welche ja neuerdings von verschiedenen Seiten aufgenommen ist, liegt darin, daß dafür Sorge getragen werden soll, daß im ganzen Lande verbreitet kleine lokalisirte Darlehnskassen geschaffen werden, und ich glaube, daß der Wirkungskreis der Lokalbank im allgemeinen noch wesentlich kleiner gezogen werden muß, als die landräthlichen Kreise (was Becker auch in Aussicht genommen hatte), damit sie in der unmittelbarsten Nachbarschaft des Darlehnsnehmers stehen, damit die Leiter seine Verhältnisse genau kennen und ohne Schwierigkeit zu überwachen vermögen, wie dies von den Raiffeisen'schen Darlehnskassen ja erstrebt und durchgeführt wird, deren segensreiche Erfolge in den Berichten so hell beleuchtet sind. Um den auszugebenden Obligationen einen allgemeinen Kurs zu verschaffen, ist es weiterhin natürlich erforderlich, die Lokalbanken zu

gemeinsamer Bürgschaft für die Provinz, schließlich für den Staat zu vereinigen, wie ebenso die Abtheilung für Personalkredit ihre Aufgaben nur dann angemessen zu erfüllen vermag, wenn sie mit größeren Bankinstituten, womöglich mit der Reichsbank, in engstem Geschäftsverkehre steht. Daß dies durch gemeinsame Haftung des Grundbesitzes genügend gestützt und ohne Staatshülfe gesichert werden kann, ist wohl unzweifelhaft.

Becker wünschte nur Grundschulden zuzulassen, doch scheint mir das bedenklich, für Bauern sogar unhaltbar. Ich glaube, daß die Bankinstitute nur dann die Individualhypotheken verdrängen können, wenn sie auch den Hypothekarkredit in zwei Theile zerlegen und verschieden behandeln. Der eine Theil betrifft den eigentlichen Ankaufskredit des Grund und Bodens, der deshalb auch allein dafür haftend anzunehmen ist. Der zweite Theil betrifft den landwirthschaftlichen Bau-, Meliorationskredit u. s. w.; für den eben auch die Bauten-, Meliorationen u. s. w. nebst der Person des Schuldners haftend gedacht sind. Auch hierfür bedarf der Landwirth längeren Kredits, welcher eine Realverpfändung nothwendig macht, die aber hier einer Ergänzung durch den persönlichen Kredit des Landwirths nicht immer entrathen kann; das trifft aber beim Bauer, je kleiner er ist, um so mehr zu. Kann der Gläubiger bei der ersten Art auf die Amortisation sehr wohl verzichten, so ist sie bei der zweiten unentbehrlich und muß mit Schärfe gehandhabt werden sowohl im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners, was ja auch neuerdings von der schlesischen, westpreußischen Landschaft und anderen bereits geschieht. Gerade bei dieser 2. Abtheilung ließe sich vielleicht auch am zweckmäßigsten der früher angedeutete Ersatz für die Individualhypothek anbringen, indem die amortisirten Quoten nicht durch Auslosung zur Tilgung der Pfandbriefe verwendet würden, sondern indem über die betr. Beträge Pfandscheine mit 5-, 6- bis 10- und 15jähriger Umlaufszeit zur Ausgabe gelangten, und die Bank nur die jährlichen Abzahlungen entsprechend aufsammelte und bis zum Fälligkeitstermin der Scheine verwaltete.

Dem Bauern so gut wie dem großen Grundbesitzer unkündbare Darlehn zum Landeszinsfuß zu verschaffen ist die unbedingteste Pflicht. Die Möglichkeit dazu scheint mir auf der Hand zu liegen. Und ebenso kann durch die erwähnte Organisation dem Bedürfnisse des bäuerlichen Personalkredits ausreichend genügt werden, um dem Wucher immer engere Schranken zu ziehen.

Ich bin am Schlusse. Endlich. Ich habe Ihre Geduld übermäßig in Anspruch genommen. Möchten Sie aber finden, daß wohl mein Thema zu breit gewesen ist, nicht aber meine Ausführung. Wohl bin ich mir bewußt nicht viel Neues und besonders nicht viel durchgreifende Vorschläge für Gesetz und Verwaltung geboten zu haben. Mein Bestreben war es aber besonders dem übertriebenen Pessimismus entgegenzutreten, der sich in der neuern Zeit bei uns kund giebt und der dazu angethan ist dem Landwirth das Selbstvertrauen, das Beste was er hat zu rauben. Ich suchte darauf aufmerksam zu machen, daß der Bauer nicht in schlimmerer Lage ist als der große Grundbesitzer, daß das beste Mittel den Bauernstand zu erhalten darin liegt, ihn in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu heben und ihm die Mittel an die Hand zu geben sich in die moderne Kreditwirthschaft einzuleben. Man soll ihn heben, nicht künstlich herabdrücken. Wohl ist die Krisis, die wir zu durchleben haben, schwer, aber sie kann dazu dienen, den Bauern aus seiner grenzenlosen Lethargie aufzurütteln, und sie

könnte dann sogar zum Segen für unser Vaterland werden. Nichts wäre aber trauriger, als wenn man ihn durch die Aussicht auf Staatshülfe in seinem alten Schlendrian bestärkte. Die Gesetzgebung kann und muß ihn bei der Erbfolge stützen und den Druck der Steuerlast erleichtern, die Verwaltung kann und soll in mannigfacher Hinsicht helfend eintreten. Die Hauptsache bleibt aber den landwirthschaftlichen Kreisen selbst vorbehalten, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Bauernstand Kraft genug besitzt um auch diese Krisis ohne äußere direkte Hülfe zu überstehen und sich gedeihlich weiter zu entwickeln, wie während dieses ganzen Jahrhunderts, denn wir sind nicht im Rückschritt sondern im Fortschritt begriffen.

Wir essen unser Brod alle jetzt mit mehr Sorgen als unsere Väter und Großväter, aber wir essen besseres Brod und haben mehr dazu als sie.

Korreferat

von Ministerialrath Buchenberger (Karlsruhe)

über

Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Hochgeehrte Herren! Indem ich mich anschicke, meiner Aufgabe mich zu entledigen, kann ich zu meiner Genugthuung bemerken, daß ich, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen wesentlichen Beziehungen mit meinem Herrn Vorredner in voller Uebereinstimmung mich befinde. Ich werde mich im übrigen bei meinen Ausführungen ganz wesentlich auf die Verhältnisse von Süd- und Südwestdeutschland beschränken, d. h. auf jenes Gebiet, welches ein bekannter Gelehrter mehrfach den Zwergwirthschaftswinkel Deutschlands genannt hat. Es fallen in dieses Gebiet ein Theil Bayerns, besonders Unterfranken, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, die Pfalz, Hessen; auch die preußische Rheinprovinz weist im großen und ganzen ähnliche Verhältnisse wie die südwestdeutsche Ecke auf. Eingehendere Untersuchungen über dieses Gebiet liegen bis jetzt nur für das Großherzogthum Baden vor; immerhin gewähren die in den letzten Jahren theils auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik, theils auf Veranlassung des Landwirthschaftsraths erfolgten Veröffentlichungen über die wirthschaftlichen Zustände der hierher gehörigen Länder recht werthvolle Aufschlüsse — werthvoll besonders auch deshalb, weil sie, wie ich glaube, erkennen lassen, daß die Behauptung des Vorhandenseins eines allgemeinen Nothstandes, wenigstens für Süd- und Südwestdeutschland, nicht als zutreffend zu erachten ist. In der That, meine Herren, wer immer mit den wirthschaftlichen Zuständen der Landgemeinden sich vertraut gemacht hat, dem wird die Wahrnehmung nicht entgangen sein, daß neben solchen Gemeinden, deren Angehörige in gedrückten oder selbst in kritischen Verhältnissen sich befinden, oft in der unmittelbarsten Nachbarschaft gelegen, andere Gemeinden vorkommen, die auch heute

noch eine sehr erfreuliche Stufe des Wohlstands aufweisen, und ebenso, daß man innerhalb derselben Gemeinde neben verschuldeten und überschuldeten Besitzern sehr oft eine große, manchmal die überwiegende Zahl solcher Wirthe antrifft, die eine nennenswerthe Verschuldung nicht aufweisen, die im Gegentheil auch heute noch wirthschaftlich vorwärts kommen und die, wenn man sie um ihr Urtheil über die Lage befragt, sehr häufig geneigt sind, über ihre in minder günstigen Vermögensverhältnissen befindlichen Berufsgenossen ein recht hartes Urtheil nämlich dahin zu fällen, daß diese Leute an ihrer unerfreulichen Lage zum großen Theil selber schuld seien. Ich selbst bin nun keineswegs geneigt, Urtheile dieser Art vollinhaltlich unterschreiben zu wollen, aber ich glaube, daß solche Stimmen aus dem Volk doch auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben sollten, zumal in heutiger Zeit, wo in weiten Kreisen die Geneigtheit besteht, die Ursache des Rückgangs der Landwirthschaft vorwiegend in allgemeinen Verkehrsverhältnissen oder in gewissen staatlichen oder gesetzlichen Einrichtungen zu suchen, demjenigen Antheil an der Frage aber, den das ganze wirthschaftliche und sittliche Verhalten der einzelnen hat, nur eine untergeordnete Bedeutung zuzuerkennen.

Ueberhaupt, meine Herren, wäre es, wie auch aus den Ausführungen des Herrn Vorredners im vollsten Maße hervorgeht, sehr irrig, wenn man annehmen wollte, daß sich das landwirthschaftliche Problem der Gegenwart im wesentlichen in der Frage der auswärtigen Konkurrenz oder der Ueberbürdung des Grund und Bodens mit Steuern erschöpfte. Diese beiden Faktoren spielen ja überall eine gewisse Rolle, aber doch in recht vielen Gemeinden keineswegs die hervorragendste und in manchen sogar eine recht unbedeutende. Es giebt in der That eine Anzahl anderweiter Momente, die eben so sehr, manchmal selbst in noch einschneidenderer Weise als jene beiden Faktoren, die Wohlstandsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung beeinflussen, und eben weil ich diesen anderweiten Momenten eine so große Bedeutung beimesse, gestatte ich mir, sie in den Vordergrund meiner Ausführungen zu stellen.

Eine erste Ursache nun, warum in einer nicht unerheblichen Zahl von Landgemeinden Süddeutschlands die heutige Lage eine recht unerquickliche, theilweise eine kritische ist, liegt nach meiner Meinung in einer thatsächlichen Uebervölkerung, in der Thatsache also, daß in diesen Gemeinden allmählich die Bevölkerung über ihren natürlichen Nahrungsspielraum hinausgewachsen ist und nunmehr innerhalb der fest gegebenen Gemarkungsgrenzen das zu ihrer Ernährung und Beschäftigung erforderliche Maß landwirthschaftlichen Areals nicht mehr vorfindet. Daß eine solche Uebervölkerung bestehe, wird freilich von manchen bestritten, aber keineswegs immer mit durchschlagenden Gründen; denn wenn beispielsweise darauf hingewiesen wird, daß andere Länder, wie Sachsen, ja noch eine wesentlich dichtere Bevölkerung aufweisen als der Süden Deutschlands, so läßt man eben außer Acht, daß überall da, wo nicht eine hoch entwickelte Industrie besteht, die viele tausend Hände in Bewegung setzt, wo vielmehr die Bebauung des Grund und Bodens die einzige oder doch die vorwiegende Nahrungsquelle für die Bevölkerung bildet, die letztere naturgemäß nur bis zu einer gewissen Grenze anwachsen kann, und daß diese Grenze selbstredend um so enger gezogen ist, je karger der Boden, je ungünstiger die klimatischen Verhältnisse sind, je geringer also die Erträgnisse sich gestalten, die einer gegebenen Flächeneinheit entnommen werden können.

Eine thatsächliche Uebervölkerung pflegt sich nach außen hin hauptsächlich in folgenden zwei Erscheinungen zu erkennen zu geben: einmal ist die Besitzvertheilung eine ungünstige, indem die kleinen und kleinsten Betriebe allzusehr dominiren; zum andern macht sich, da das im Besitz dieser Kleinbetriebe befindliche Areal nicht ausreicht, eine hinreichende Subsistenz für die Familie zu gewähren, ein sehr lebhaftes Bestreben nach Aufsuchung von Nebenverdienstquellen, und weil diese nicht immer ausreichend genug fließen, gleichzeitig ein wahrhaft fieberhafter Eifer geltend, den zu kleinen Besitz durch Zukauf oder Zupacht zu vergrößern. Indem nun aber um jeden kauf- oder pachtfrei werdenden Acker Landes eine große Zahl solcher landhungriger Kleinwirthe sich drängt, werden die Preise auf eine ungesunde Höhe hinaufgetrieben und es belasten sich in Folge dessen die kleinen Wirthe mit einer häufig geradezu enormen Schuldenlast, der sie sich eben wegen der Kleinheit des Besitzes meist nur schwer oder gar nicht mehr zu entledigen vermögen. Daher denn thatsächliche Uebervölkerung, hohe Kauf- und Pachtpreise und starke Ver- und Ueberschuldung in einer durchaus engen Wechselbeziehung stehen. Charakteristisch für alle diese Gemeinden ist das Vorhandensein von Hausindustrien oder das Bestreben, solche einzubürgern. Da aber die Landbewohner in der Regel nicht dazu angethan sind, Gebrauchsgegenstände feinerer Beschaffenheit herzustellen, da auch die Absatzverhältnisse meist schwierig sich gestalten, so bleibt der Verdienst häufig ein sehr karger, und nur in seltenen Ausnahmen — ich erinnere an die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes — gelingt es, solchen hausindustriellen Beschäftigungen zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen.

Am drastischsten treten diese Erscheinungen einer thatsächlichen Uebervölkerung in einigen Waldgegenden Deutschlands hervor. Mögen wir unsere Blicke auf die Eifel, die Rhön, den Taunus, den bayerischen Spessart, den hessischen und badischen Odenwald oder auf einzelne Theile des südlichen Schwarzwaldes werfen, — überall tritt uns dasselbe vorstehend gezeichnete Bild in geradezu überraschender Uebereinstimmung entgegen, überall sehen wir, wie in diesen Gegenden im Verhältniß zur Größe der Bevölkerung das zur Verfügung stehende landwirthschaftliche Areal als unzureichend erscheint, und wie in Folge dessen Frauen und Kinder, theilweise auch die Männer, sich abmühen, in hausindustriellen Arbeiten meist um wahre Hungerlöhne eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage herbeizuführen, ohne daß doch dieses Bestreben irgendwie von besonderem Erfolge begleitet wäre.

Seltener und auch minder drastisch zeigen sich diese Erscheinungen einer thatsächlichen Uebervölkerung in anderen Gegenden Deutschlands, — am ehesten noch da, wo das Klima und der Boden minder günstig, wo die Wirthschaftsweise daher eine mehr extensive, auf Kornbau und Viehzucht gerichtete ist. Nach meiner Kenntniß dürften außerhalb der Waldgegenden übervölkerte Striche besonders im bayerischen Unterfranken, in den altschwäbischen Landestheilen, da und dort im nördlichen und südlichen badischen Hügelland, aber selbst vereinzelt auch in der Rheinebene anzutreffen sein.

Bei der Erörterung der Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um einer Uebervölkerung und den schweren Nachtheilen, die sich daraus ergeben, wirksam entgegenzutreten, muß man wohl im Auge behalten, daß zwischen Uebervölkerung und Besitzzersplitterung, und da die Besitzzersplitterung die natürliche Folge der

Naturaltheilung der Güter im Erbfalle ist, zwischen Uebervölkerung und bäuerlichem Erbrecht ein sehr enger Zusammenhang besteht. Weil nun aber jene Naturaltheilung der Güter im Erbwege, d. h. das System der freien Theilbarkeit, die Wirkung hat und haben muß, zu einer allmählichen Vermehrung der Wirthschaftseinheiten und deshalb zu einem verhältnißmäßig raschen Anwachsen der Bevölkerung hinzuführen, so ist klar, wie bedenklich und gefährlich es wäre und vielfach gewesen ist, dieses System für solche Gebiete zuzulassen, die ihrer ganzen Natur nach nur eine dünne Bevölkerung ertragen, deren Wohlstand also wesentlich darauf beruht, daß sich die Bevölkerung im großen und ganzen thunlichst stabil erhält. Und andrerseits ist nicht minder einleuchtend, wie es als ein Gebot politischer Klugheit sich darstellt, für Gebiete dieser Beschaffenheit jene bäuerlichen Erbrechtsformen, die die Gebundenheit des Bodens zur rechtlichen oder thatsächlichen Voraussetzung haben, nicht nur thunlichst zu konserviren, sondern auch, soweit möglich, sie nachträglich da wieder einzuführen, wo diese Gebundenheit allmählich außer Uebung gekommen oder außer Kraft gesetzt worden sein sollte. Die Stabilität der Bevölkerung aber wird durch diese letzteren Erbrechtsformen, die man gemeinhin unter der Bezeichnung Anerbenrecht zusammenzufassen pflegt, dadurch verbürgt, daß sie in sehr scharfer Weise einen indirekten Auswanderungszwang gegen die zur Gutsnachfolge nicht berechtigten Geschwister enthalten, welche eben, sofern sie nicht als Knechte oder Mägde unverheirathet auf dem Gut des Anerben verbleiben wollen, in der Regel genöthigt sein werden, außerhalb der Heimath ein neues Unterkommen sich zu suchen.

Indem ich nun derart die in den letzten Jahren so außerordentlich lebhaft und eingehend behandelte Frage des bäuerlichen Erbrechts wesentlich unter den Gesichtspunkt der Uebervölkerung rücke, ist damit für mich das Gebiet der Anwendbarkeit der beiden einander grundsätzlich gegenüberstehenden Systeme, des Systems der freien Theilbarkeit einer-, des Systems des Anerbenrechtes andrerseits gegeben: indem ich das System der freien Theilbarkeit in diejenigen Gebiete verweise, die eine dichte Bevölkerung vertragen, in denen also auch eine weitgehende Besitztheilung keinen Bedenken begegnet, — das System des Anerbenrechts aber auf diejenigen Gebiete beschränke, die nur eine dünne Bevölkerung ernähren können, für welche also eine weitgehende Zersplitterung des Besitzes und eine in Folge dessen sich ergebende dichtere Anhäufung der Bevölkerung von schweren Nachtheilen begleitet sein müßte. Ich kann also nicht so weit gehen, daß ich diesem Anerbenrecht einen unbedingten Vorzug einräumen und es verallgemeinert sehen möchte, derart, daß das Intestaterbrecht in landwirthschaftliche Güter ganz allgemein auf dem Grundsatz des Anerbenrechtes aufgebaut würde, und ich glaube, daß die Bestrebungen, die darauf abzielen, folgende Gesichtspunkte nicht genügend beachten. Einmal nicht die große in dem Anerbenrecht ruhende Gefahr der Ueberschuldung des Anerben. Wenn auch durch die Gesetzgebung in vorsichtigster Weise Vorkehr getroffen ist gegen eine Uebervortheilung des Anerben, so ist es doch einleuchtend, daß schon die Aufbringung der Zinsen und die allmähliche Aufbringung der Abfindungssumme die Leistungsfähigkeit der jungen Wirthschaft schwächt und sie in schlechten Jahren leicht ins Schwanken bringen kann. Und wie leicht sind aller Kautelen ungeachtet, die die Gesetzgebung getroffen hat, Ueberschätzungen des Gutswerthes möglich, die für den

Anerben geradezu ruinös werden können! Und was nützen alle Kautelen da, wo herkömmlicherweise — und das trifft für den ganzen Süden, aber auch für viele Gegenden Mittel- und Norddeutschlands zu — die Güter nicht auf den Todesfall, sondern schon zu Lebzeiten der Eltern übergeben werden und wo nun durchaus im Wege freien Uebereinkommens zwischen Vater und Sohn der Uebernahmepreis festgesetzt wird, so daß die übrigen Geschwister in der energischsten Weise ihre Interessen vertreten können und dann in vielen Fällen doch die Folge die sein wird, daß der junge unerfahrene Anerbe, von dem Bestreben geleitet, möglichst bald in den Besitz des Gutes zu gelangen, auch den onerosesten Bedingungen sich fügt. Höchst bezeichnend in dieser Beziehung ist es doch, daß nach allen vorliegenden Erhebungen gerade die Gemeinden des Anerbenrechts die bedeutendste Ziffer der Verschuldung aufweisen.

Ein zweiter von den Freunden der Verallgemeinerung des Anerbenrechts nicht immer genügend beachteter Gesichtspunkt ist sodann der, daß unsere bäuerliche Bevölkerung in allen Gebieten, in denen das System der freien Theilbarkeit seit langer Zeit das herrschende ist, gegen jede grundsätzliche Aenderung des Erbrechts eine tiefgreifende Abneigung zeigt. Ueberall da, wo seit Generationen das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschwister in Fleisch und Blut der Leute übergegangen ist, würde eben das Abgehen von diesem Grundsatz der Bevölkerung als das schwerste Unrecht dünken. Von der Einführung eines Zwang-Anerbenrechts könnte unter diesen Verhältnissen wohl niemals die Rede sein; die Schaffung eines fakultativen Anerbenrechts freilich ist überall diskutabel, nur muß man sich nicht der Meinung hingeben, als ob nun von dieser Fakultät in den Gebieten, wo bisher naturaliter getheilt worden ist, ein großer Gebrauch gemacht werden würde.

Endlich aber, und das ist das Wichtigste, dürfte denn doch das Bedürfniß nach einer Verallgemeinerung des Anerbenrechts keineswegs nachgewiesen sein. In unserem badischen Lande ist der unzweifelhaft wohlhabendste Theil noch heute die Rheinebene, also jenes Gebiet, wo seit Jahrhunderten die vollständige Mobilisirung des Bodens durchgeführt ist. Hier ermöglichen eben die Güte des Bodens, die Milde des Klimas eine sehr dichte Bevölkerung, stehen also der Auftheilung des Grund und Bodens in kleine und kleinste Anwesen keineswegs entgegen. Uebrigens wäre es durchaus irrig, anzunehmen, daß überall da, wo dieses System der freien Theilbarkeit besteht, nun mit einer gewissen Naturnothwendigkeit ausschließlich Zwerggüter sich herausbilden müßten; vielmehr gehen mit der Auftheilung des Grund und Bodens im Erbfalle jederzeit gewisse Gegentendenzen in wirksamster Weise Hand in Hand. Jeder Besitzer eines im Erbwege verkleinerten Gutes hat das natürliche Bestreben, dasselbe durch Zukauf allmählich wieder zu vergrößern; und auch durch Heirathen und Erbschaften wird mannichfach das wieder vergrößert, was durch Theilung im Erbwege verkleinert worden war. Und so befindet sich denn in dem Gebiet der freien Theilbarkeit der Grund und Boden in steter Bewegung; größere Anwesen fallen aus einander, kleinere wachsen allgemach wieder zu größeren auf. Endlich aber ist ein ganz wichtiges sozialpolitisches Moment, auf das ja auch mein Herr Vorredner hingewiesen hat, das, daß diese Mobilisirung des Grund und Bodens auch dem kleinsten Tagelöhner die Aussicht eröffnet, ein Stückchen Land zu erwerben und durch Fleiß und Sparsamkeit diesen seinen kleinen Besitz mit der

Zeit zu erweitern. Sicherlich wird durch diese Aussicht, ökonomisch selbständig zu werden, eines der besten und stärksten Bollwerke gegen das Ueberhandnehmen der sozialdemokratischen Bestrebungen auf dem Lande geschaffen. Manche mißliche Erscheinung, die wir im Nordosten Deutschlands wahrnehmen: der chronische Arbeitermangel, die starke Auswanderung aus diesem an sich dünn bevölkerten Gebiet — hängt doch gewiß auch damit zusammen, daß dort dem Arbeiter, dem Tagelöhner die Erwerbung von Grund und Boden so außerordentlich erschwert ist, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn in dem ärmeren Theil der Bevölkerung ein eigentliches Heimathsgefühl sich nie recht zu entwickeln vermochte. —

Nach allem komme ich zu dem Schluß, daß ein unbedingter Vorzug keinem der beiden sich grundsätzlich gegenüberstehenden Erbrechtssysteme einzuräumen ist. Das Anerbenrecht dürfte einen werthvollen Damm bilden gegen Uebervölkerung und daher für solche Gebiete passen, die nur eine dünne Bevölkerung ertragen; in dem System der freien Theilbarkeit anderntheils schaffen wir ein Bollwerk gegen das Umsichgreifen sozialdemokratischer Bestrebungen, weshalb es namentlich für die mit Städten durchsetzten Gebiete am Platze sein wird, die der Ausdehnung der sozialdemokratischen Propaganda auf das Land besonders preisgegeben sind. Die Gefahren des Anerbenrechts, wesentlich in einer Verschuldung des Anerben wurzelnd, werden besonders da hervortreten müssen, wo der Boden günstig, der Absatz in nah gelegene Verkehrszentren leicht und gut, wo in Folge hiervon die Bodenpreise hoch und wo wegen der Nähe der Städte die Aufrechterhaltung eines Präzipuums für den Anerben besonders schwierig sich erweisen würde. Umgekehrt werden die Gefahren des Systems der freien Theilbarkeit da besonders hervortreten, wo die Böden gering, die Absatzverhältnisse schwierig, Gelegenheit zu Nebenverdienst nur in unzureichendem Maße vorhanden, wo also mit einem Wort der landwirthschaftliche Kleinbetrieb Fiasko machen müßte. Daher auch aus diesen Gründen das Anerbenrecht in die minder fruchtbaren, mehr extensiv zu bewirthschaftenden, industriearmen, das System der freien Theilbarkeit in die fruchtbaren, eine intensive Bewirthschaftung ermöglichenden, industriereichen Gegenden zu verweisen ist. Ganz allgemein werden hiernach die Voraussetzungen für die Einführung des Anerbenrechts in Nord- und Mitteldeutschland in höherem Maße gegeben sein als im Süden mit seinem ausgeprägten Handelsgewächs- und Rebbau und seiner da und dort geradezu gartenmäßigen Bestellung des Bodens; nur die eigentlichen Walddistrikte und jene von Natur aus minder günstig ausgestatteten Gegenden Süddeutschlands dürften für das Anerbenrecht wirthschaftlich vereigenschaftet sich erweisen, die bei vorwiegend landwirthschaftlichem Charakter auf einen mehr extensiven Landwirthschaftsbetrieb sich angewiesen sehen. Eben deshalb wird aber auch eine einheitliche Regelung dieser Materie in dem künftigen deutschen Zivilgesetzbuch zu unterbleiben, die jeweilige Regelung des bäuerlichen Erbrechts vielmehr der Partikulargesetzgebung der Einzelstaaten vorzubehalten sein.

Haben sich nun irgendwo einmal Zustände einer thatsächlichen Uebervölkerung herausgebildet, so ist klar, daß von einer prinzipiellen Aenderung des Erbrechts eine unmittelbare Hilfe nicht erwartet werden kann. Aber auch von sonstigen Maßnahmen der Staatsgewalt — mögen sie in Steuererleichterung oder im Hinwirken auf intensiveren Betrieb bestehen — wird man sich eine durch-

greifende Hilfe nicht wohl versprechen dürfen. Eine wirksame Abhilfe dürfte vielmehr nur zu erwarten sein entweder von einer Verpflanzung von Industrien in diese Gebiete — daher denn die thunlichste Förderung der Industrie, namentlich auch der Exportindustrie, so sehr gerade auch im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung liegt — oder, sofern sich jene Verpflanzung nicht als thunlich erweist, von einer Entlastung des übervölkerten Bodens durch den Abzug eines Theils der nachwachsenden Generation, sei es in Städte oder in Landorte, die noch Arbeitermangel aufweisen, oder aber — und das wird vielfach die Regel sein — in das Ausland, weshalb eben auch die Kolonialbestrebungen der Gegenwart mit unserer landwirthschaftlichen Frage in einem engeren Zusammenhange stehen, als mancher heute noch anzunehmen geneigt ist. Leider tritt diesem höchst wohlthätigen Prozeß der Entlastung des Grund und Bodens durch Abzug eines Theiles der Bevölkerung da und dort der Umstand hinderlich entgegen, daß das an und für sich berechtigte Heimathsgefühl zu einer unwirthschaftlichen Art von Schollenkleberei ausartet, welche lieber unter Entbehrungen aller Art auf der ererbten Scholle ausharrt, als daß sie sich zu entschließen vermag, außerhalb der Heimath eine neue Existenz sich zu gründen. Diese Schollenkleberei hängt theils mit gewissen Stammeseigenthümlichkeiten zusammen — wie man denn leicht beobachten kann, daß im allgemeinen die Angehörigen des fränkischen Stammes seßhafter sind, als die um vieles wanderlustigeren Schwaben und Alemannen —, theils aber auch mit gewissen sozialen Institutionen, wobei namentlich an das Vorhandensein eines reichen Allmendgenusses zu denken ist. So werthvoll auch der Besitz von Allmenden in vielen Beziehungen für die Gemeindegenossen sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Aussicht, früher oder später in den Besitz eines solchen Allmendgenusses zu gelangen, eine starke Versuchung für die jungen Leute bildet, in der Heimathgemeinde zu verbleiben und frühzeitig einen Hausstand zu gründen, wobei dann, weil eben doch die Grundlagen der Existenz dieser Leute sehr unsichere sind, oft schon nach kurzer Zeit das Proletariat der Gemeinde einen neuen Zuwachs und der Armenaufwand eine abermalige Steigerung erfährt. Eine Regelung des Allmendgenusses in dem Sinn, daß erst in einem vorgerückten Alter die Bürger in den Genuß eintreten, dürfte vielleicht geeignet sein, dieser unwirthschaftlichen Form der Schollenkleberei einigermaßen entgegen zu wirken. —

Eine zweite Ursache, warum die Lage der Landwirthschaft heute vielfach eine bedenkliche ist, liegt in der Ueberzahlung bei Käufen und Gutsübernahmen, eine wirthschaftliche Sünde, die leider sehr weit verbreitet ist und die in an und für sich ungünstigen Zeitläuften selbstredend doppelt verhängnißvoll sich erweisen muß. Dieses Ueberzahlen wird da noch als entschuldbar erscheinen, wo die Bezahlung, was aber nur selten der Fall, aus baaren Mitteln des Wirthschafters erfolgt; unentschuldbar aber dann, wenn sie lediglich als die Folge einer mangelhaften Werthung der Grundstücke oder einer gewissen bäuerlichen Großthuerei, die mehr in einem ausgedehnten als in einem gut bewirthschafteten Besitz ihre Befriedigung findet, sich darstellt. Außer allem Zweifel steht, daß wir in dieser Ueberzahlung eine der tiefsten Ursachen der Verschuldung und des dermaligen Darniederliegens der Landwirthschaft zu erblicken haben, und unbefangene Landwirthe haben mich wiederholt versichert, daß

an eine Gesundung der Verhältnisse insolange nicht zu denken sei, ehe nicht diese abnorm gesteigerten, theilweise geradezu imaginären, in den wirklichen Ertragsverhältnissen keine Grundlage findenden Bodenpreise allmählich wieder auf ein vernünftiges Maß zurückgegangen sein werden.

Es ist nun klar, daß eine wirksame Abhilfe gegenüber diesen wirthschaftlichen Verirrungen wohl nur von einer wachsenden wirthschaftlichen Einsicht der Betheiligten, also von einer Hebung der Allgemein-Bildung der bäuerlichen Bevölkerung erwartet werden darf. Die Angehörigen des bäuerlichen Standes müssen eben erkennen lernen, daß es auch für sie nothwendig ist, mehr als seither kaufmännisch zu rechnen; sie müssen beherzigen, daß auch sie bei ihren wirthschaftlichen Handlungen ausschließlich durch ökonomische Motive sich leiten lassen dürfen und nicht durch Regungen und Erwägungen anderer Art.

Indem nun aber die durch unbesonnenen Landerwerb zu übermäßigem Preise begangenen Sünden um so schwerer auf dem landwirthschaftlichen Betrieb lasten, je ungenügender für die Organisation des landwirthschaftlichen Kredites gesorgt ist, so erhellt, wie die Frage nach einer möglichst sachgemäßen Organisation dieses Kredites heutzutage doppelt schwer in den Vordergrund treten muß. Es sind in dieser Beziehung durch den Herrn Vorredner alle wesentlichen Punkte bereits so eingehend beleuchtet worden, daß ich glaube, mich auf folgende kurze Bemerkungen beschränken zu sollen.

Bei uns im Süden und Südwesten Deutschlands fehlt es im allgemeinen an Geld und Geldinstituten nicht, und da ein großer Theil des Hypothekenverkehrs durch die örtlichen und Bezirks-Sparkassen und die ebenfalls ziemlich zahlreichen Kirchen- und weltlichen Stiftungsfonds befriedigt wird, in welchen Kreditanstalten die bäuerliche Bevölkerung nachsichtige und loyale Gläubiger besitzt, so ist es erklärlich, warum bei uns das Bedürfniß nach Kreirung weiterer Kreditanstalten und namentlich staatlicher Kreditanstalten weniger laut geworden ist. In den letzten Jahren ist das freilich theilweise anders geworden, namentlich unter dem Druck der Empfindung, daß der Zinsfuß selbst sog. gemeinnütziger Institute im Verhältniß zur jetzigen Rentabilität des Grundbesitzes doch häufig ein recht hoher ist, indem er sich zumeist auf 5—5½ beläuft und je nach der Art der Darlehnsbedingungen durch die nöthig werdende Prolongation sich manchmal noch steigert. Hierzu kommt dann noch die Gefahr der Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung. Und da diese Kündigung häufig zu einer Zeit eintreten wird, wo der Zinsfuß steigt, so wird eben die Kündigung für den Schuldner in der Regel mit einer Erschwerung der Darlehnsbedingungen gleichbedeutend sein, wenn nicht überhaupt eine unzeitige Kündigung sofort eine Katastrophe für den Schuldner herbeiführt. Da ferner unter den heutigen Rentabilitätsverhältnissen die zur Abtragung von Schuldposten verfügbaren Wirthschaftsüberschüsse gegen früher wesentlich geringere geworden sind, so ist eben auch viel mehr als früher auf möglichst langsame Schuldentilgung Werth zu legen. Daher neben mäßigem Zinsfuß Unkündbarkeit des Kredites und Möglichkeit langsamster Schuldentilgung mittels Annuitäten die beiden Hauptforderungen sind, die man an eine gute Ordnung des landwirthschaftlichen Realkredits zu stellen haben wird. Zweifelhaft freilich bleibt, ob von einem unkündbaren Annuitätenkredit in den Kreisen unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung umfassender Gebrauch wird gemacht werden wollen, und es wäre sehr lehrreich, wenn darüber anderwärts gemachte Erfahrungen

mitgetheilt werden könnten. Nach meinem Dafürhalten dürfte ein Bedürfniß nach einem solchen Kredit vorwiegend für diejenigen Distrikte bestehen, die auf Kornbau und Viehzucht angewiesen sind, weil hier die Rente eine besonders mäßige und daher starke Abtragungen nicht möglich sind. Für Handelsgewächsdistrikte wird dagegen das Bedürfniß weniger hervortreten, weil die hier zeitweise sehr günstigen Konjunkturen auf einmal erhebliche Kapitalabtragungen gestatten. Und völlig unbenutzbar dürften solche Kreditinstitute für die Rebdistrikte sein, weil mit dem sprunghaften Gang der Wirthschaft in Reborten die Aufbringung regelmäßiger Annuitäten von bestimmter Höhe sich nicht verträgt.

Neben der Fürsorge für die Regelung des Kredits werden übrigens auch solche Maßregeln in Betracht gezogen werden müssen, die geeignet erscheinen, theils die unbesonnene Inanspruchnahme des Realkredites zu erschweren, theils den verschuldeten Besitzer in seinem Besitz gegen rücksichtslose Betreibungen einigermaßen zu schützen. Außer der Herbeiführung von Kartellen zwischen den Landwirthen einer Gemeinde mit der Verpflichtung, an den Güterversteigerungen gewerbsmäßiger Güterhändler sich nicht zu betheiligen, wie solche in den letzten Jahren da und dort in Baden zu Stande gekommen sind, — neben dem höchst wohlthätigen Aufkauf von Kaufschillingsforderungen durch öffentliche Kreditinstitute, um die Schuldner aus den Händen häufig unreeller Gläubiger zu bringen, — dürfte vielleicht das wirksamste und wichtigste sein: eine Regelung des Systems der Zwangsvollstreckung in ganz Deutschland im Sinne der preußischen Subhastationsordnung vom Juli 1883 d. h. die Einführung des sogenannten Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufssystem. Während es nämlich das Wesen des sogenannten Verkaufssystems ist, daß jeder Gläubiger den Liegenschaftszugriff durchführen kann ohne Rücksicht auf die Rechte des vorangehenden Gläubigers, gehört es zum Wesen des Deckungsverfahrens, daß der Zwangsverkauf immer nur geschehen kann unter Wahrung der besseren Rechte der vorangehenden Gläubiger, insbesondere also nur dann, wenn das höchste Gebot zur Deckung der Vorhypotheken ausreicht. Hierdurch werden nicht nur die Gläubiger erster Hypothek im ruhigen Besitz ihrer Hypotheken geschützt, es wird auch frivolen Betreibungen nachstehender Gläubiger, die manchmal nur eine ganz geringe Forderung haben, ein Riegel vorgeschoben und gleichzeitig verhütet, daß ein Schuldner aus seinem Besitz verdrängt werden kann, ohne daß er selbst seiner Schulden ganz entledigt wird. Eine weitere sehr bemerkenswerthe Folge, die sich an die Annahme des Deckungssystems knüpft, ist sodann die, daß dasselbe zu einer künstlichen Einschränkung des Nachhypothekarkredites führt, und gerade darin werden alle diejenigen eine besonders wohlthätige Wirkung erkennen, die sich überzeugt haben, daß eben ein großer Theil der jetzigen Uebelstände wesentlich in der unbesonnenen Inanspruchnahme des Kredits, „in der freiwilligen Verschuldung", wie Schäffle es nennt, begründet liegt. Im Gegensatz hiezu begünstigt das Verkaufssystem geradezu den Nachhypothekarkredit, weil jeder nachstehende Gläubiger Hoffnung hat, sein Geld zu erhalten, wenn auch nicht durch Anweisung auf den Erlös, so doch dadurch, daß er selbst als Steigerer bei der Zwangsversteigerung auftritt und das von ihm erstandene Gut, das er frei von Pfandlasten besitzt, nunmehr wieder an andere ihm verschuldete Landwirthe zu günstigen Bedingungen anzubringen sucht. Die Vortheile, die sich aus der Annahme des Deckungs-

systems für die Schuldner ergeben würden, fallen daher theilweise mit jenen zusammen, die man sich von gewisser Seite aus der Uebertragung der amerikanischen Heimstättengesetzgebung auf Deutschland versprochen hat, eine Uebertragung, die ja so ohne weiteres sicherlich nicht durchführbar wäre. Leider stehen der allgemeinen Durchführung des Deckungssystems überall da, wo die Grundsätze des modernen Pfandrechts — die Grundsätze der Spezialität und Publizität — nicht durchgeführt sind, die allergrößten Schwierigkeiten entgegen, und man wird sich deshalb in diesen Ländern (z. B. in denen des code civil) bis zum Erlaß des deutschen Zivilgesetzbuches gedulden müssen, in welches, wie man annimmt, die Grundsätze des Deckungssystems Aufnahme finden werden.

Eine dritte Ursache, weshalb in einer Anzahl von Landgemeinden Süd- und Südwestdeutschlands die heutige Lage eine so unerfreuliche und der Schuldenstand theilweise ein so besorgnißerregender ist, liegt in dem Vorkommen wucherischer Geschäfte. In vielen Gemeinden, die an sich die Bedingungen des Gedeihens hätten, ist hier die Wurzel des Uebels; in anderen wird die an sich schlimme Lage durch das Umsichgreifen wucherischer Geschäfte wesentlich verschärft. Der Wucher tritt dabei in der Form des Darlehns-, des Vieh- und des Güterwuchers auf. In der ersten Form ist er seit Erlaß des Wuchergesetzes, welches ohne Zweifel günstig gewirkt hat, seltener geworden; mit um so größerer Energie haben sich leider die betreffenden Geschäftsleute nunmehr auf den Vieh- und Güterwucher geworfen. Der Vieh- und Güterhandel dient dabei häufig nur als Vorwand, um in Geschäftsverbindung mit gewissen Landwirthen zu treten, irgend eine Geldverbindlichkeit herbeizuführen, die dann durch geschickte Benutzung gewisser Momente sehr rasch sich steigert und oft schon nach kurzer Zeit den Landwirth vollständig in die Hände des Gläubigers bringt. — Eine vollständig durchgreifende Abhilfe dieser Kalamität gegenüber werden wir von einer strafrechtlichen Verfolgung allein nicht erwarten dürfen, da eben, wie hundertfältige Erfahrungen zeigen, die Schuldner aus Furcht vor ihren Gläubigern zu schweigen pflegen und deshalb zahllose Wucherfälle der gerichtlichen Kognition sich entziehen. Hand in Hand mit der strafrechtlichen Verfolgung muß deshalb eine vernünftige Organisation des landwirthschaftlichen Personalkredits gehen, und in dieser Beziehung dürfte nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen in Hessen, Baden und Württemberg sich nichts so sehr bewähren wie die Gründung genossenschaftlicher Kreditinstitute mit örtlicher Begrenzung ihres Wirkungskreises — (Sehr richtig!) —, so daß es kaum eine Aufgabe giebt, die für die nächste Gegenwart wichtiger und bedeutungsvoller erscheint, als auf die Verdichtung dieses Netzes örtlicher Darlehnskassen überall da hinzuwirken, wo die personellen Voraussetzungen einigermaßen gegeben sind.

Wie man allgemein wahrnehmen kann, sind vor allem die Rebgemeinden in besonderem Maße eine Domäne des gewerbsmäßigen Wuchers, weil hier die Produktion mehr oder weniger den Charakter des Hazardspiels annimmt und die Wohlstandsverhältnisse in durchaus sprunghafter Weise sich bewegen; daher denn auch die zur Bekämpfung des Wuchers geeigneten Maßnahmen, zu welchen man wohl auch die Errichtung örtlicher Viehleihkassen rechnen kann, gerade in den Rebbezirken besonders wohlthätig sich erweisen werden.

Eine vierte Ursache des Rückgangs des Wohlstands in unseren Landgemeinden liegt in den mehr oder weniger ungünstigen Ernten des letzten Jahrzehnts. Unsere deutsche Erntestatistik ist leider noch nicht so ausgebildet, daß man auch nur einigermaßen annähernd berechnen könnte, wie groß zahlenmäßig die Einnahmeausfälle in Folge einer Anzahl minder guter Ernten für die deutsche Landwirthschaft sich berechnen; aber daß es sich hier in der That um enorme Kapitalverluste handelt, möge daraus entnommen werden, daß allein für unsere badischen Rebgemeinden der Einnahmeausfall im letzten Jahrzehnt auf 30 bis 40 Millionen Mark veranschlagt werden darf. Und zu diesen ungünstigen Ernten kamen da und dort noch mannichfache andere Schäden, Ueberschwemmungen, verheerende Hagelschläge, Auftreten zahlloser thierischer und pflanzlicher Parasiten, für deren Entwicklung der vorwiegend nasse Charakter des letzten Jahrzehnts besonders günstig war. —

Auch den vorbezeichneten Einflüssen gegenüber kann, wenn wir schon auf den Gang der Witterung einflußlos sind, doch manches geschehen, um wenigstens einigermaßen die Nachtheile, die sich aus der Einwirkung schädlicher elementarer Ereignisse ergeben, abzumildern. Vor allem ist hieher zu rechnen ein Hinwirken auf eine umfassendere Betheiligung der bäuerlichen Bevölkerung an den bestehenden landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten und — sofern sich zeigen sollte, daß diese Nichtbetheiligung die Folge des Umstandes ist, daß die Organisation der betr. Versicherungsunternehmungen nicht genügt — ein Bedachtnehmen auf staatliche Organisationen des bezüglichen Versicherungszweiges, was namentlich von der Hagelversicherung gilt, in Bezug auf welche bei uns im Südwesten ein Zustand besteht, den man wohl als Nothstand bezeichnen darf. Ist doch auch aus diesem Grunde im letzten Jahre in Bayern die Errichtung einer Landeshagelversicherungsanstalt herbeigeführt worden. Weiterhin dürfte auf einen möglichst schneidigen und energischen Vollzug aller derjenigen Vorschriften hinzuwirken sein, die die Bekämpfung und Unterdrückung der Pflanzenschädlinge bezwecken, in welcher Beziehung eben bei unserer Landbevölkerung noch immer sehr viel Lässigkeit wahrzunehmen ist. Und endlich — da je stabiler der ganze Charakter einer Wirthschaft ist, je gleichmäßiger Einnahme und Ausgabe verlaufen, desto günstiger der Wirth sich befindet, während jede Störung durch Zwischenfälle irgendwelcher Art die Wirthschaft leicht ins Schwanken bringen kann, so wäre es gewiß von größtem Werth, wenn durch fortgesetzte Belehrungen unsere bäuerliche Bevölkerung dahin gebracht werden könnte, die Ueberschüsse besserer Jahre in Form von jederzeit flüssig zu machenden Reserven anzulegen, während jetzt meist das Bestreben herrscht, diese Ueberschüsse thunlich sofort für häufig ganz unrentable Landerwerbungen auszugeben, so daß man in schlechten Erntejahren wohl Land aber keine Einnahmen hat und alsbald wieder zum theuren und oft so verhängnißvollen Kredit seine Zuflucht nehmen muß.

Eine fünfte Ursache des Wohlstandsrückgangs in den Landgemeinden ist endlich auf eine Anzahl solcher Momente zurückzuführen, welche nachweislich die Rentabilitätsverhältnisse des Landwirthschaftsbetriebs nachtheilig beeinflussen und deren Einwirkungen wohl ziemlich gleichmäßig in allen Landgemeinden sich bemerkbar machen. Die hier in Frage kommenden Momente: Sinken des Geldwerths und in Folge dessen Steigen

aller nicht nur für die privaten Bedürfnisse, sondern auch für diejenigen des landwirthschaftlichen Betriebs erforderlichen Ausgaben; erhebliches Anwachsen der öffentlichen Lasten; immer bedrohlichere Entfaltung der ausländischen Konkurrenz auf gewissen Gebieten und in Folge dessen gedrückte Preise — alle diese Momente machen sich mehr oder weniger in ganz Westeuropa in einer Weise geltend, daß es begreiflich erscheint, wenn die Erörterung der Mittel zur Hebung der gesunkenen Rentabilität dermalen im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht. Nach meinem Dafürhalten dürfte in dieser Beziehung insbesondere auf folgendes Bedacht zu nehmen sein. Vor allem wird sich die landwirthschaftliche Bevölkerung unter den heutigen so erschwerten Verhältnissen vor der Anlage übermäßiger Preise bei der Erwerbung von Grund und Boden doppelt zu hüten haben, eine Forderung, gegen die leider fort und fort auch heutzutage immer wieder gesündigt wird. Zweitens wird mit besonderer Energie seitens der bäuerlichen Bevölkerung Bedacht zu nehmen sein auf Herbeiführung aller derjenigen Verbesserungen in der Technik des Betriebes die eine Steigerung der Rente mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen. Auch hier ist ein außerordentlich großes und fruchtbringendes Gebiet für die Verwaltungs- und für die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit gegeben, da eben noch in vielen Beziehungen ertragsteigernde Wirthschaftsverbesserungen möglich scheinen, wobei nur an die sorgfältigere Auswahl des Saatguts, intensivere Düngung, namentlich auch mit künstlichen Düngemitteln, Uebergang zu rationelleren Fruchtfolgen, weitere Ausdehnung des Ackerfutterbaus, des Obstbaus, bessere Pflege der Wiesen, verständnißvolleren Betrieb der Viehzucht, sorgsamere Herrichtung der Produkte für den Verkauf — erinnert sein möge. In Süddeutschland liegt allerdings vielerorts ein Hinderniß, um in rascherer Weise zu einem rationelleren Betriebe überzugehen, in dem mangelhaften Zustande der Feldwege, in Folge dessen sich für viele Gemeinden ein Zustand thatsächlichen Flurzwanges und die Nöthigung ergiebt, an der alten Form der Dreifelderwirthschaft festzuhalten; leider aber ist für eine Bereinigung der Gemarkung, bestehe sie auch nur in der Anlegung eines rationellen Feldwegenetzes, sehr viel Verständniß noch nicht vorhanden, was allerdings weniger von Baden, wo vielmehr im letzten Dezennium auf diesem Gebiet immerhin manches geschehen ist, als für das übrige süddeutsche Gebiet: Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen gilt. Erschwert wird dieser nachtheilige Zustand meist noch durch eine sehr weit getriebene Parzellirung des Bodens; ist doch für eine der badischen Erhebungsgemeinden nachgewiesen worden, daß das Areal von 1700 bis 1800 Hektaren in rund 13 000 Parzellen aufgetheilt ist.

Nicht minder wichtig als ein Hinwirken auf eine Verbesserung der Technik erscheint die Bedachtnahme auf thunlichste Herabminderung der Produktionskosten, wobei namentlich die Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes in Betracht kömmt. Vielfach sind aber die Bauernwirthschaften namentlich mit Familienarbeitskräften allzusehr übersetzt, was zum Theil mit der früher schon gerügten Schollenkleberei in Zusammenhang stehen dürfte. Ferner ist kein Zweifel, daß in manchen Wirthschaften sehr gut die kostspielige Pferdehaltung durch Ochsen- oder Kühehaltung ersetzt werden könnte. Auch in Bezug auf die Beschaffung der vielen Bedarfsartikel des Betriebs: Saatgut, Düngungs-, Fütterungsmittel, welche unsere bäuerliche Bevölkerung im großen und ganzen immer noch von

dem nächsten besten Detaillisten und Zwischenhändler zu theuren Preisen bei oft schlechter Qualität zu beziehen gewohnt ist, könnten nicht unerhebliche Summen erspart werden, wenn man sich entschlösse, den Einkauf jener Bedarfsartikel im genossenschaftlichen Wege herbeizuführen. Und wenn oben bemerkt wurde, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Gegenwart sei, das Netz der lokalen Darlehnskassen thunlichst zu verdichten, so dürfte als eine nicht minder wichtige Aufgabe die möglichst vielseitige Gründung örtlicher landwirthschaftlicher Konsumvereine bezeichnet werden.

Behufs Besserung der Rentabilitätsverhältnisse wird endlich unsere bäuerliche Bevölkerung auch eine bessere Organisation des Absatzes der Produkte sich angelegen sein lassen müssen. Die Lage der zahllosen Kleinwirthe, die nur kleine verzettelte Mengen anzubieten haben und von denen jeder gern am raschesten losschlagen möchte, ist natürlich eine sehr ungünstige gegenüber der im Verhältniß geringen Zahl von Aufkäufern, welche die günstigste Zeit des Aufkaufs abwarten können und die nun ihre überlegene Stellung häufig mehr als billig ausnützen, was namentlich im Tabacksgeschäft oft zu recht beklagenswerthen Vorkommnissen führt. So dürfte auch die Flauheit im jetzigen Getreidehandel wenigstens theilweise damit zusammenhängen, daß der Aufkauf in zahllosen kleinen Quantitäten bei hunderten von Bauern in so und so viel Ortschaften gegenüber der Möglichkeit des Bezuges einer einzigen großen Sendung aus dem Auslande unseren Händlern und Müllern zu kostspielig, zu unbequem und zu zeitraubend erscheint. Wie deshalb bereits mehrfach und manchmal mit Erfolg empfohlen ist, für Wein, Obst, Milch den genossenschaftlichen Verkauf dieser Produkte in die Hand zu nehmen, so dürfte auch beim Getreide auf gemeinsame Verkaufsveranstaltungen, ähnlich den amerikanischen Elevatoren, hinzuwirken sein.

Während die bis jetzt besprochenen Maßnahmen zur Besserung der Rentabilität des bäuerlichen Betriebes wesentlich dem Gebiete der Selbsthilfe angehören, erübrigt zum Schlusse, noch zweier Maßnahmen zu gedenken, die sich als solche der Staatshilfe darstellen und von denen die eine auf dem Gebiet des Steuer-, die andere auf dem Gebiet des Zollwesens liegt. In der That sind Steuerermäßigung und Zollerhöhung die beiden Forderungen, die aus landwirthschaftlichen Kreisen heute am lautesten erhoben, freilich auch von anderer Seite am heftigsten bekämpft werden, weil man es hier mit Forderungen zu thun hat, die mehr oder weniger empfindlich in die Interessensphäre anderer Kreise eingreifen.

Was die Steuerfrage anlangt, so ist wohl nicht zu leugnen, daß die Leistungsfähigkeit der grundbesitzenden Kreise gegen früher eine geminderte ist. Man wird zugeben müssen, daß die landwirthschafttreibende Bevölkerung im Verhältniß ihres Reineinkommens gegenüber anderen Erwerbsklassen, namentlich im Gebiet der Großindustrie und des Großhandels vielleicht etwas allzustark herangezogen ist und daß überhaupt heutzutage noch immer in einer Anzahl von Steuergesetzgebungen das mobile Kapital sich mannichfacher Begünstigungen vor dem immobilen erfreut. Daher denn überall da, wo man diese Verhältnisse unbefangen betrachtet, das Bestreben hervortritt, das mobile Kapital stärker zu erfassen, wie das beispielsweise im Laufe dieses Jahres zum Ausdruck gekommen ist durch den Erlaß eines Kapital- und Einkommensteuergesetzes in Hessen und eines Einkommensteuergesetzes in Baden. Es ist die ausgesprochene Absicht

dieser beiden Gesetze, eine Herabsetzung des Steuerfußes der sogenannten direkten Steuerkapitalien, also eine Entlastung namentlich der grundbesitzenden und der hausbesitzenden Klassen zu ermöglichen; es soll aber durch diese beiden Gesetze gleichzeitig eine andere alte Forderung der Landwirthschaft, welche auf Ermöglichung des Schuldabzuges bei der Steuer gerichtet ist, ihrer endlichen Verwirklichung entgegengeführt werden. Gleichwohl wird man, wie sympathisch man sich nun auch in Regierungskreisen diesen Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber stellen mag, auf sehr rasche Erfolge auf diesem Gebiet kaum rechnen dürfen; jede steuerliche Entlastung des Grund und Bodens geht eben auf Kosten anderer Erwerbskreise vor sich, und es ist menschlich begreiflich, daß eine anderweite Steuervertheilung, die diese letzteren in höherem Maße heranzieht, auf nachdrücklichen Widerstand zu stoßen pflegt [1]).

Und nun zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Zollfrage, die sich heutzutage auf die Getreidezollfrage zuspitzt. Wenn diese Frage so außerordentlich bestritten ist, so hängt dies nicht blos mit dem natürlichen Gegensatz zusammen, der sich sofort bei Erörterung derselben zwischen Stadt und Land ergiebt, sondern auch damit, daß in dieser Frage die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung selbst keineswegs durchweg zusammenfallen. Denn die Angehörigen der Handelsgewächsdistrikte, der Rebdistrikte und jener Gegenden, die vorwiegend auf Viehzucht sich angewiesen sehen, sind selbstredend an dieser Frage so gut wie nicht betheiligt; aber auch innerhalb der eigentlichen Kornbaudistrikte erscheinen die landwirthschaftlichen Tagelöhner und die Kleinbauern mit einem Besitz von 10—20 Morgen, weil sie nur wenig oder kein Getreide zu Markte bringen, an der Erhöhung der Getreidezölle nur wenig interessirt. Anders verhält es sich freilich mit den Angehörigen der mittel- und großbäuerlichen Bevölkerung, welche mehr oder weniger nennenswerthe Quantitäten Getreide regelmäßig zu Markte bringen und deren Einnahmen daher durch die jeweilige Gestaltung der Getreidepreise in größerem oder geringerem Grade beeinflußt werden.

Ich muß nun offen gestehen, daß ich mich denjenigen nicht beigesellen kann, die das aus der Mitte dieses Theils der bäuerlichen Bevölkerung immer heftiger erschallende Verlangen nach einer auch nur mäßigen Erhöhung der Getreidezölle als ein schlechthin verwerfliches bekämpfen. Das Hauptargument, daß man einer Maßnahme nicht zustimmen könne, welche geeignet sei, das Brot des armen Mannes zu vertheuern, dürfte doch in der heutigen Zeit nicht mehr so ganz stichhaltig sein, wo die Getreidepreise so außerordentlich heruntergegangen sind, daß jetzt thatsächlich bei uns im Süden der Doppelzentner Weizen um 6—7 M. billiger steht als im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts. Ich glaube, bei dieser Sachlage würde eine mäßige Erhöhung der Getreidezölle, unter welcher ich eine Verdopplung, äußerstenfalls eine Verdreifachung der seitherigen Sätze ver-

[1]) Die Staatsgrundsteuer wird im allgemeinen weniger lästig empfunden als die Belastung mit Gemeindeabgaben, die auch in Süddeutschland manchmal eine geradezu drückende Höhe erreichen. Auf eine thunliche Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden wird daher in der Folge ein Hauptaugenmerk zu richten sein. Eine Entlastung der Gemeinden ist von dem Erstarken der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staats selber bedingt; auch in dieser Beziehung kann die angestrebte Entwicklung naturgemäß nur einen sehr langsamen Verlauf nehmen.

stehe, höchstens die Wirkung haben können, diesen ganz außerordentlichen Preisrückgang um einen minimalen Prozenttheil aufzuhalten, keineswegs aber die, die Getreidepreise auf ein den Durchschnitt des letzten Jahrzehnts übersteigendes Niveau zu heben. Nur aber wenn letzteres der Fall wäre, würde jenes Argument Anspruch auf Beachtung erheben dürfen. Nicht also eine Vertheuerung der Getreide- und Brotpreise gegen seither kann jene Maßregel im Gefolge haben, sondern nur von der Wirkung begleitet sein, daß eine zu erwartende Verbilligung der Brotpreise in Folge einer mäßigen Zollerhöhung nicht in dem sonst möglichen Umfang eintritt; also, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, nicht ein damnum emergens, sondern nur ein lucrum cessans für die konsumirende Bevölkerung steht in Frage. Daß aber irgend wer im Volke, und wäre er der ärmste, den Anspruch erheben dürfte, daß auf Kosten anderer Erwerbskreise das Brot immer billiger werden solle, das vermag ich bei allem Mitgefühl für die Lage der arbeitenden Klassen nicht zuzugestehen.

Wenn nun aber in der That die Sache so liegt, daß eine mäßige Erhöhung der Getreidepreise sich vollziehen kann ohne Erschwerung der Lebenshaltung der konsumirenden Bevölkerung, dann gewinnt zweifellos der finanzpolitische Charakter jener Maßregel eine eminente Bedeutung. In der That — in einer Zeit, in der man sich seit Jahren vergebens bemüht, mit allen möglichen Steuerprojekten im Interesse der Entlastung der Einzelstaaten Mehreinnahmen für das Reich zu erzielen, dürfte es sicherlich nicht gleichgiltig sein, mit einem Schlag auf diesem Wege eine Summe von 15—20 Millionen Mark für unsere Reichskasse zu gewinnen, ohne daß das Ausgabebudget der konsumirenden Klassen selbst gegen seither eine Steigerung erfährt. Es mag dies ja allerdings — wissenschaftlich genommen — eine recht ketzerische Ansicht sein.

Wenn ich also aus finanzpolitischen Gründen einer mäßigen Erhöhung der Getreidezölle durchaus sympathisch gegenüberstehe, so muß ich allerdings die Meinung auf das entschiedenste bekämpfen, als ob mit einer solchen mäßigen Erhöhung nun auch die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in unmittelbarer Weise irgendwie nennenswerth verbessert werden könnte. Geht doch aus den Berechnungen der badischen Enquête hervor, daß beispielsweise ein Wirth im Süden Badens mit einem Besitz von etwas über 50 Morgen bei Verdoppelung der Getreidezölle auf eine Vermehrung von höchstens 50 Mark bei einer sonstigen Gesammteinnahme von 3000 Mark rechnen könnte, also doch nur auf eine verhältnißmäßig geringe Mehreinnahme, die gewiß nicht dazu angethan wäre, seine wirthschaftliche Lage mit einem Schlag von Grund aus umzugestalten. Und doch stellen diese Bauern mit einem Besitz von 50 Morgen und mehr nur etwa 2—3 % aller landwirthschaftlichen Betriebe des Landes dar. Und bedenkt man wie heutzutage die Preise des Getreides so außerordentlich gesunken sind gegenüber dem Preisdurchschnitt des letzten Jahrzehnts, während doch selbst dieser Durchschnittspreis seiner Zeit als durchaus ungenügend erachtet worden ist, wie sollte denn da eine so minimale Erhöhung des Zolles für die Rentabilitätsverhältnisse Wandel schaffen können! Außer Frage ist deshalb, daß wenn auf dem Wege der Getreidezollpolitik der bäuerlichen Bevölkerung geholfen werden soll, nicht minime, sondern sehr hohe Zölle nöthig sind, daß man die Zölle nicht verdoppeln, sondern veracht- oder verzehnfachen muß.

Ist es aber denkbar, daß in *absehbarer* Zeit solch hohe Zollsätze zur Einführung gelangen? Ich glaube: angesichts der Befürchtung, die in weiten Kreisen sich geltend machen würde, daß hohe Zölle allerdings eine empfindliche Wirkung auf die Brotpreise haben würden, angesichts des Standes der öffentlichen Meinung in den Städten, angesichts der Rücksichten, die man auf die Stimmung der Handwerker und der arbeitenden Klassen und auf die Verhältnisse der Exportindustrie zu nehmen genöthigt sein wird, dürfte in der That die Aussicht, daß in *absehbarer* Zeit ein Reichstag *sehr hohe* Zölle beschließt, nur eine verschwindend kleine sein. Und deshalb ist es allerdings auch meine Ueberzeugung, daß überhaupt mit den Mitteln der Getreidezollpolitik unserer bäuerlichen Bevölkerung und namentlich demjenigen Theil derselben, der am meisten der Aufhilfe bedarf, nämlich der klein- und mittelbäuerlichen, nicht oder doch nur in sehr unbedeutendem Maß geholfen zu werden vermag. *Alle die anderen, eine Besserung der wirthschaftlichen Lage verbürgenden Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung gewinnen in Folge dessen eine um so höhere Bedeutung.*

Damit, meine Herren, bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, und auch ich muß um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich vielleicht das mir gesetzte Zeitmaß überschritten und Ihre Geduld allzusehr in Anspruch genommen habe. Es würde mich freuen, wenn Sie meinen Ausführungen entnehmen wollten, daß es keineswegs nur einzelne wenige, sondern daß es meist sehr komplizirte Verhältnisse sind, die die Wirthschaftslage unserer bäuerlichen Bevölkerung nachtheilig zu beeinflussen vermögen, und daß daher auch nicht ein Universalmittel existirt zur Heilung der Schäden unserer Zeit, sondern daß an unzähligen Punkten der Hebel angesetzt werden muß, wenn durchgreifende Erfolge erzielt werden sollen. Aber auch das werden Sie vielleicht meinen Ausführungen entnommen haben, daß, was auch immer von Seiten des Staates geschehen kann zur Besserung der Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung, alle die möglichen Gesetzgebungsakte und Verwaltungsmaßnahmen doch nur ein Nothbehelf bleiben, der die Gewähr völligen Gelingens keineswegs in sich trägt, wenn nicht mit diesen Bestrebungen der Staatsregierung Hand in Hand geht die wachsende wirthschaftliche Einsicht der Betheiligten, wenn nicht unsere bäuerliche Bevölkerung in Sinnes- und Denkweise eine ganz andere wird, als sie seither war. Immer und immer wieder hat sich mir deshalb bei der badischen Enquête, die ich ja von Anfang bis zu Ende in ihren kleinsten Einzelheiten zu verfolgen Gelegenheit hatte, die Ueberzeugung aufgedrängt, daß die bäuerliche Frage der Gegenwart im eminenten Sinne des Wortes *eine Erziehungs- und Bildungsfrage ist.*

Zu einem düster in die Zukunft blickenden Pessimismus scheint auch mir kein Anlaß vorzuliegen. Es ist doch sehr tröstlich, daß neben so vielen trüben Bildern, die die über ganz Deutschland vorliegenden Berichte entrollt haben, auch solche erfreulichster Art sich gefunden haben. Auch unsere badische Enquête hat deren nicht wenige aufzuweisen, und wie leicht wäre es denjenigen, die diese Enquête einzuleiten hatten, gewesen, die Zahl dieser sogenannten guten Gemeinden um ein beliebiges zu vermehren. Und das dürfte ja überhaupt das werthvollste und interessanteste Ergebniß aller bis jetzt für Deutschland veranstalteten Er-

hebungen sein, daß klargestellt worden ist, wie auch unter den heutigen so schwierigen Verhältnissen der einzelne seinen Wohlstand zu behaupten, ja selbst wirthschaftlich vorwärts zu kommen vermag, wenn nur immer mit den Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit und der Nüchternheit — Tugenden, die, wie wir alle wissen, bei der ländlichen Bevölkerung im großen und ganzen in so erfreulicher Weise sich vorfinden, — auch die Tugend der wirthschaftlichen Vorsicht sich verbindet.

Auch das möchte ich zum Schluß noch betonen, daß unsere bäuerliche Bevölkerung in ihrer Mehrheit einem muthlosen Pessimismus keineswegs huldigt, daß man vielmehr überall in den Dorfgemeinden Anzeichen eines zähen Selbstvertrauens begegnet. Pessimismus oder gar malkontente Gesinnung wird man nur sehr vereinzelt und meist nur innerhalb großbäuerlicher Kreise antreffen, deren Angehörige, unter besseren Verhältnissen aufgewachsen, sich in die heutige schwierige Lage noch nicht haben finden können, die frühere Gewohnheiten nicht lassen wollen und doch empfinden, daß es ohne wesentliche Aenderung der Lebensweise nicht geht. In dem eigentlichen bäuerlichen Mittelstande aber, dessen Angehörige in den Zeiten der Klemme einen so bewunderungswürdigen Grad von Einschränkungsfähigkeit zu entwickeln verstehen, sind Kundgebungen einer pessimistischen oder gar verbissenen Gesinnung, die überall die Ursachen des Rückgangs außerhalb der eigenen Sphäre sucht, glücklicherweise eine seltene Erscheinung.

Nicht in kurzer Zeit, meine Herren, werden wir die schlimmen Folgen, die durch ungünstige Ernten, durch elementare Ereignisse, durch wirthschaftliche Sünden aller Art herbeigeführt worden sind, überwinden können; nicht in kurzer Zeit werden wir uns der Einwirkungen erwehren können, in Folge deren die Rentabilitätsverhältnisse ganz allgemein sich verschlechtert haben. Aber: die erhöhte Aufmerksamkeit, welche dermalen Wissenschaft und Praxis dem Stande der Landwirthschaft widmen, die verdoppelte Fürsorge, die überall in Deutschland die Regierungen den Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung entgegenbringen, die unverkennbaren, wenn auch langsamen Fortschritte, die sich in der Technik des Betriebes der landwirthschaftlichen Bevölkerung unzweifelhaft vollziehen, — all dies bürgt mir dafür, daß das, was wir die gegenwärtige Krisis der Landwirthschaft nennen, kein chronischer Zustand ist, sondern ein Uebergangsstadium bildet zu einer völligen Wiedergesundung unseres Bauernstandes. (Bravo!)

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Das Resultat der inzwischen vorgenommenen Wahl von neun Ausschußmitgliedern ist folgendes. Es haben erhalten die Herren

v. Roggenbach	41	Stimmen
Carl Geibel	40	"
L. Brentano	35	"
Schönberg	34	"
Dannenberg	32	"
Conrad	29	"
Cohn	26	"
Gneist	25	"
Bueck	25	"

(Es tritt hierauf eine 3/4stündige Pause ein.)

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Ich eröffne die Sitzung wieder und ertheile das Wort Herrn Geheimrath Dr. Thiel zu Geschäftsordnung.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Wir sind den beiden Herren Referenten gewiß dankbar für die sehr ausgedehnte Bearbeitung, die sie unserem Thema haben angedeihen lassen. Ich glaube aber, daß mit dieser Dankbarkeit es sich sehr wohl verträgt, wenn wir jetzt mit Rücksicht auf die sehr beschränkte Zeit, die uns noch zu Gebote steht, an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, die Diskussion nur auf den speziellen Inhalt des Themas sich ausdehnen zu lassen. Das Thema heißt:

> Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Ich glaube, wir würden wohl thun, wenn wir die Diskussion speziell auf dasjenige beschränkten, was, im engeren Sinne genommen, Maßregel der Gesetzgebung und Verwaltung sein kann, um die Schäden zu vermeiden, von denen man je nach seinem Standpunkte annehmen kann, daß sie dem Bauernstande drohen. Es würde sich hierbei also im wesentlichen handeln um Maßregeln des Erbrechts, der Steuer- und Zollgesetzgebung und der Kreditorganisation.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Ich stimme vollständig mit dem überein, was der Herr Vorredner gesagt hat. Ich habe geglaubt, den Herren Referenten ein etwas weiteres Maß in der Ausbreitung ihres Vortrages gestatten zu sollen.

Ich habe Scheu getragen, diese Vorträge, die ja ein in sich gerundetes Ganzes bildeten, das wir mit Dank gehört haben, zu unterbrechen, aber ich glaube, jetzt in der Diskussion werden wir gut thun, uns möglichst an das gestellte Thema zu halten und nicht die allgemeine wirthschaftliche Lage und die allgemeinen Mittel zur Hebung der Landwirthschaft zu besprechen, sondern speziell die Maßregeln der Gesetzgebung und der Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Sodann habe ich Ihnen im Auftrag des Ausschusses vorzuschlagen, daß, entsprechend der Praxis, die früher in dieser Versammlung geübt worden ist, jeder Redner nur 10 Minuten zu sprechen hat, und daß nach 10 Minuten der Vorsitzende die Versammlung zu befragen hat, ob der Redner noch weiter gehört werden soll. (Allgemeine Zustimmung.)

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort Herrn Professor Schulze (Heidelberg).

Geheimrath Dr. Hermann Schulze (Heidelberg): Unter den Maßregeln, welche die Gesetzgebung zur Erhaltung des Bauernstandes in Deutschland treffen kann, steht die Reform des bäuerlichen Erbrechtes mit in erster Linie. Wir haben in unserer letzten Versammlung vor zwei Jahren diesem Gedanken bereits Ausdruck gegeben. Diese Ideen haben in immer weiteren Kreisen Propaganda gemacht. Seitdem sind wieder mehrere preußische Provinzen auf dem Wege der Provinzialgesetzgebung in diese Reform eingetreten, zuletzt auch Schlesien, auf dessen bäuerliche Verhältnisse ich in voriger Versammlung näher eingegangen bin. Auch dort hat man, wie in Brandenburg, im wesentlichen das System der hannoverschen Höferolle adoptirt, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Alle deutschen Landestheile, welche bis jetzt derartige Gesetze erhalten haben, gehören dem Systeme des gemeinen Rechtes und des preußischen allgemeinen Landrechts an. Man hatte bis jetzt noch keinen Versuch gemacht, in Ländern des französischen Rechtes derartige Reformen auch nur vorzuschlagen. Als ich vor zwei Jahren, in der ersten badischen Kammer, den Gedanken aussprach, daß auch in Baden eine solche Reform nicht nur möglich, sondern auch geboten erscheine, begegnete ich manchem ungläubigen Kopfschütteln; es wurde mir eingeworfen, das Anerbenrecht in jeder Gestalt stehe mit den Grundsätzen des code civil in so schneidendem Widerspruche, daß man für Baden von vornherein auf solche Pläne verzichten müsse. Als die große landwirthschaftliche Enquête der ersten Kammer vorgelegt und mir das Referat über diese Frage übertragen wurde, beschäftigte ich mich eingehend mit diesen Thema und habe meine Studien in einem umfangreichen Berichte an die erste Kammer niedergelegt. Hauptresultat meiner Untersuchung war, daß trotz der Herrschaft des neufranzösischen Zivilrechts auch in Baden sich viel mehr altgermanische bäuerliche Institutionen erhalten haben, als man irgendwie bei oberflächlicher Beobachtung denkt. Es ist in diesem Lande auch heutzutage noch von großer Bedeutung, zu welchem Territorium früher dieser oder jener Landestheil gehört hat. Auch in Baden beginnt die lebendig fortwirkende Rechtsgeschichte nicht erst mit der Einführung des napoleonischen Gesetzbuchs, sondern jedes Gebiet trägt noch seine besondere historische Signatur. Während in der Rheinpfalz schon früh die freie Theil-

barkeit der Güter Sitte war, sind in den eigentlichen landwirthschaftlich-bäuerlichen Gegenden im 17. und 18. Jahrhundert überall Verordnungen erlassen worden, welche die Untheilbarkeit der Bauerngüter und ein entsprechendes Erbrecht im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes bezweckten. Von besonderem Einfluß waren namentlich die Fürstenbergischen Verordnungen und die für den damals österreichischen Breisgau. Als Großherzog Karl Friedrich aus politischen Gründen das französische Zivilgesetzbuch einführte, hatte er die große Weisheit, nicht ohne weiteres die Grundsätze der bäuerlichen Erbfolge im ganzen Lande zu nivelliren. Durch ein besonderes Edikt und einige Paragraphen des neuen Gesetzbuchs erhielt er besonders die sogenannten Hofgüter in ihrer Untheilbarkeit und mit ihrem Anerbenrechte, welche besonders Südbaden und dem Schwarzwalde angehören, vielleicht jetzt noch einige tausend an der Zahl. Diese sind allerdings vielfach Gegenstand von Angriffen gewesen; man hat gesagt, sie seien ein Anachronismus, den man so bald als möglich beseitigen müsse, es sind verschiedene Gutachten von theoretischem Standpunkt gegen sie abgegeben worden, aber aus dem Kreise der betheiligten Bevölkerung — es ist eine ganze Literatur aus dem Hofbauernkreise selbst hervorgegangen — ist nie eine Stimme gegen dieselben erhoben worden. Als im Jahre 1848 die Frankfurter Grundrechte die unbedingte Theilbarkeit alles Grundbesitzes proklamirt hatten, haben 69 badische Gemeinden gegen diesen Beschluß protestirt und verlangt, daß man ihr altes gutes Recht nicht nivelliren dürfe, sondern der partikularrechtlichen Gesetzgebung überlassen müsse. Auch die neuesten gründlichen Untersuchungen haben die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Untheilbarkeit gerade für diese Gegenden dargethan, und abermals hat sich die bäuerliche Bevölkerung in volksthümlichen Weisthümern einstimmig für die Erhaltung der Hofgüter ausgesprochen, so daß deren Gefährdung durch eine doktrinäre Gesetzgebung nicht mehr zu befürchten ist. Aber mit diesem negativen Resultat ist noch nicht genug geschehen. Die Gesetzgebung muß auch an die vielen zahlreichen Bauerngüter denken, welche nicht zu diesen Hofgütern gehören und also nach dem Buchstaben des Gesetzes unter dem code civil stehen, der in jedem Erbfalle entweder Naturaltheilung oder Verkauf des Grundbesitzes anordnet. Durch die öfters erwähnte Enquête hat sich nun herausgestellt, daß auch in vielen Theilen Badens zahlreiche Bauerngüter bestehen, bei welchen, trotz des entgegenstehenden Gesetzesbuchstabens, nur durch Sitte und Herkommen, sich Untheilbarkeit und Anerbenrecht erhalten haben. Dieses Herkommen würde aber stets weichen müssen, wenn die übrigen Miterben ihr volles Pflichttheil in Anspruch nehmen, wenn besonders ein übergewissenhafter Vormund die Interessen seines Mündels rücksichtslos vertreten wollte. Aber auch in Baden beweisen die Bauern ihr zähes deutsches Familienbewußtsein — plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges — und haben t h a t s ä c h l i c h da überall ihr Anerbenrecht konservirt, wo es den wirthschaftlichen Verhältnissen entspricht. Hier ist der Punkt, wo die Gesetzgebung einzugreifen, wo sie den Bauernstand im Kampf gegen einen fremdartigen Gesetzesbuchstaben zu schützen, wo sie sein Herkommen in ein G e s e t z zu verwandeln hat. Ich habe die Grundlinien eines derartigen Gesetzes ausgearbeitet, meine Vorschläge haben die Zustimmung der ersten Kammer erhalten und auch in der zweiten Kammer Anklang gefunden, dieselben beruhen wesentlich auf der Grundlage des hannoverschen Höferechts, aber mit wesentlichen Modifikationen, die sich den süddeutschen Ver-

hältnissen anpassen. Es steht zu hoffen, daß dem nächsten badischen Landtag ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, welcher auf dem Grundsatze vollständiger Freiheit beruht und niemandem ein Anerbenrecht aufnöthigt, der von dieser gesetzlichen Befugniß keinen Gebrauch machen will. Ueberhaupt halte ich jedes zwangsweise Vorgehen auf diesem Gebiete nicht nur für bedenklich, sondern geradezu für unmöglich.

Wo die gesetzliche Untheilbarkeit der Bauerngüter noch besteht, wie bei den badischen Hofgütern, und wo sie sich wirthschaftlich bewährt hat, mag man sie erhalten, neu einführen kann man sie nicht. Auch stimme ich darin mit dem ersten Herrn Referenten nicht überein, daß das bäuerliche Erbrecht im deutschen Zivilgesetzbuch eine Regelung für ganz Deutschland erfahren möge. So sehr man sonst für nationale Rechtseinheit sich erwärmen mag, so giebt es doch Punkte, wo man der partikularrechtlichen Gesetzgebung, ja sogar der Provinzialgesetzgebung, freien Spielraum lassen muß. Dahin gehört vor allem das so eigenartige, unendlich verschiedene bäuerliche Erbrecht. Wir würden nur folgenden Satz in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wünschen: Die Ordnung der bäuerlichen Erbverhältnisse bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Es giebt Gegenden in Deutschland, wo die Naturaltheilung des Grundbesitzes vollständig korrekt ist, wie in starkbevölkerten industriellen Gegenden, in Gegenden, wo Handelsgewächse gebaut werden, wo Spatenkultur vorherrscht oder wo Weinbau betrieben wird. Hier würde das Anerbenrecht ebenso den wirthschaftlichen Bedürfnissen, wie dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung widersprechen, welches die völlig gleiche Theilung unter den Kindern als allein gerecht betrachtet. Wir sprachen uns wiederholt gegen jede allgemeine Regelung des bäuerlichen Erbrechts für ganz Deutschland, besonders aber gegen jede zwangsweise Durchführung des Anerbenrechtes aus. Wir können über die Linie des fakultativen Anerbenrechts nicht hinausgehen, freilich auf die Gefahr hin, daß von einer solchen Befugniß wenigstens anfangs nicht viel Gebrauch gemacht wird. Der Bauer meidet gern jeden aktiven Schritt, jedes neue Vorgehen, wenn das Neue auch nur eine Rückkehr zum Alten ist. Gerade hier muß vor allem Lehre und gutes Beispiel wirken. Erstere muß von den landwirthschaftlichen Vereinen, von den Wanderlehrern, von allen wohlwollenden Freunden des Bauernstandes ausgehen. Vor allem wichtig ist aber das Beispiel. Wenn intelligente höher gebildete Grundbesitzer vorangehen und sich in die Landgüterrolle eintragen lassen, wenn die Bauern sehen, daß dadurch kein Zwang begründet, sondern nur eine größere Freiheit in der Verfügung gegeben wird, so werden auch sie herankommen, wie dies in Hannover in so großartigem Maßstabe geschehen ist. Wir machen uns auch für Baden keine übertriebene Vorstellung, aber wir vertrauen auf die Macht der Ueberzeugung und die noch in unserem Bauernstande vorhandene alte Familiensitte, die durch ein solches Gesetz nur neu belebt werden soll.

Freiherr von Hövel (Herbeck): Meine Herren! Ich würde Sie gar nicht mit den paar Worten, die ich sagen werde, behelligen, wenn nicht mein Freund von Hammerstein heute fehlte[1]), und deshalb eine Partei nicht zum Worte

[1]) Herr von Hammerstein hatte das zweite Korreferat zu dem Thema übernommen, war aber durch dienstliche Obliegenheiten verhindert worden, und hatte ein Mitglied des Vereins ersucht ihn zu entschuldigen.

kommen würde, die der erste Herr Referent als Pessimisten bezeichnet hat. Es ist allerdings so, wie der Herr Referent gesagt hat, daß die Berichte der Verbände, der Vereine meistentheils pessimistisch gefaßt sind. Es liegt das zuerst daran, daß fast sämmtliche Berichterstatter praktische Landwirthe sind, und es ist möglich, daß die schlechten Resultate der letzten Jahre mehr Einfluß gehabt haben, als sie hätten haben sollen. Außerdem aber mache ich darauf aufmerksam, daß die Gründe, die uns zu der pessimistischen Anschauung bewogen haben, doch auch bewiesen worden sind, schon durch die Aenderung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse. Der Beweis, daß eine Krisis, oder daß eine Decadence der Landwirthschaft besteht, ist noch nicht geführt. Wenn nun der erste Herr Referent die Sache so hingestellt hat, als wenn wir Pessimisten ein Siechthum der Landwirthschaft konstatirt hätten gegenüber einer Krisis, so bestreite ich das; wir haben blos eines behauptet, nämlich daß der Fortschritt in der Technik allerdings besteht, aber zu trennen ist von der Ueberzeugung vieler von uns, daß das alles umsonst gewesen ist. Wir haben den Kampf tapfer aufgenommen, aber eine Vervollkommnung unseres Gewerbes und eine Erhöhung der Rentabilität ist leider Gottes zweierlei geworden. Es hat keiner von uns gesagt, daß die Landwirthe die Flinte ins Korn werfen, wir kämpfen weiter, und die deutsche Landwirthschaft darf mit Stolz auf die Resultate der letzten zehn Jahre in Bezug auf die technische Vervollkommnung des Gewerbes blicken, aber gerade deshalb müssen Sie uns gestatten, daß wir auch die Schattenseiten schärfer ins Auge fassen, namentlich die Gefahren, die uns durch die Gesetzgebung, durch die Konkurrenz des Auslandes drohen. Wenn ich sage: ich weiß nicht, ob ich gewinnen werde, so gebe ich den Kampf darum noch nicht auf. Ein Siechthum behaupte ich nicht und keiner von denen, die berichtet haben.

Ich habe mich gewundert, daß man in Bezug auf das Anerbenrecht so weit gegangen ist, wie der erste Herr Referent. Ich bin Westfale, also aus einem Lande, wo das Anerbenrecht volksthümlich ist und ungeschrieben von fast jedem Bauer als selbstverständlich angesehen wird. Trotzdem verschließe ich mich nicht der Ansicht, daß es nicht möglich ist, in der zu erwartenden Zivilgesetzgebung das Anerbenrecht für ganz Deutschland zu konstituiren. Die einzige Möglichkeit, das Anerbenrecht zu erhalten, liegt darin, daß wir es den verschiedenen Ländern oder Provinzen anheim geben, das zu thun, was Westfalen schon längst thut. Wer, wie ich, zum Theil auf dem Boden des code civil, zum Theil auf dem alten westfälischen Lande verkehrt, der weiß, daß es unmöglich ist, einer Bevölkerung fränkischen Stammes, die nicht blos durch den code civil, sondern durch die uralte fränkische Stammesgewohnheit zur Theilung des Erbes bewogen ist, anderer Meinung zu machen. Der code civil hat eine abscheuliche Folge: er hat die Uebel des fränkischen Systems dadurch verschärft, daß er die Theilung der einzelnen Grundstücke obligatorisch gemacht hat. Das ist freilich nicht altes fränkisches Recht. Ich bin der Ueberzeugung, daß, je schärfer wir vorgehen wollen mit gesetzlichen Bestimmungen, je weniger wir erreichen; wir dürfen nicht gegen das Bewußtsein ganzer Stämme kämpfen. Wir können also nicht ein allgemeines Anerbenrecht in Deutschland einführen, wenn ein großer Theil unserer Landschaften es nicht will. Am linken Rheinufer, in Elsaß-Lothringen, auch in Thüringen ist es nicht möglich, durch ein Gesetz ein Anerbenrecht zu konstituiren, ohne die größte Unzufriedenheit zu erregen. Wir

müssen für diese Gegenden andere Mittel finden, um die Landwirthschaft zu erhalten, und die liegen auf einem anderen Gebiet: auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung, in der Erleichterung der Landwirthschaft von der Doppelbesteuerung. In Bezug auf die Kornzölle stimme ich dem zweiten Herrn Referenten vollständig bei: ich unterschreibe jedes Wort, was er gesagt hat, und so bin ich mit diesem Punkt fertig.

Wir müssen uns selbst helfen; der Staat kann uns nicht durch Zölle allein retten. Die Landwirthschaft darf sich nicht aufgeben, sondern sie muß den Kampf weiter führen. Aber wenn die Landwirthschaft erhalten bleiben soll, so können wir das nicht allein, sondern das ganze deutsche Volk muß sich erst überzeugen, daß der Bauer nicht im Fett sitzt, sondern einer Krisis entgegengeht. Ich will mir auch das Wort Krisis gefallen lassen. Wenn aber auch das von großen Parteien bestritten wird, und wenn gesagt wird: ihr Landwirthe bezahlt noch viel zu wenig; wenn gesagt wird: die Steuern sind ganz gerecht, ihr habt keine Doppelbesteuerung, dann müssen Sie es uns nicht übel nehmen, wenn wir nach der andern Seite auch etwas schwärzer malen, um zum Ziel zu kommen; und dieses Ziel ist, daß man in Deutschland einsehe, daß die deutsche Landwirthschaft die Basis des Staats- und Volkswohls ist, und daß sie erhalten und gepflegt werden muß gegenüber dem Ausland. Wenn erst einmal die Frage der Erhaltung und Prosperität der Landwirthschaft nicht mehr eine Parteifrage, sondern eine Frage der Intelligenz ist, dann befürchte ich nichts mehr von Decadence, dann werden wir jede Krisis überwinden. Deshalb sehen Sie die Pessimisten nicht zu scharf an, sondern nehmen Sie an, daß jeder von uns geschrieben hat für das Wohl und Wehe seines Landes als Patriot, der doch, glaube ich, jeder von uns ist. (Bravo!)

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Ich muß mich auf ganz wenige Punkte beschränken. Ich möchte zuvörderst einigen gesetzgeberischen Kleinkram erledigen, der noch nicht in der Diskussion berührt worden ist.

Herr Ministerialrath Buchenberger hat schon darauf hingewiesen, wie schwierig unter Umständen die Verhältnisse in einzelnen Gegenden dadurch werden, daß durch den Landhunger der Leute eine Ueberzahlung der Grundstücke eintritt. Nun hätte ich sehr gern von ihm gehört, ob der Anlauf, den man in Baden genommen hat, um diesem Nothstand energisch entgegenzutreten, zu einem Ziele geführt. Es handelt sich hierbei allerdings um ein juristisch gewagtes Experiment, nämlich um die Eröffnung der Möglichkeit des Rücktritts vom Kaufvertrage innerhalb der nächsten 5 Tage, in denen ja gewöhnlich der Katzenjammer eintritt. So viel ich weiß, ist dieser Anlauf zunächst vergeblich gewesen; aber der Gedanke ist ein solcher, der wohl geprüft zu werden verdient. Wir würden damit auch die Schäden der Güterschlächterei besser treffen, als durch den leicht zu umgehenden Conrad'schen Vorschlag. Der Reiz zum Güterschlachten besteht in der Aussicht, für die Theilstücke übertriebene Preise zu erhalten, und diese werden dadurch herbeigeführt, daß durch alle möglichen Manipulationen, durch Veranstaltung der Verkäufe in Wirthshäusern mit Branntweinspenden rc. die Leute veranlaßt werden, Gebote zu thun, an die sie bei ruhigem Blute nicht denken würden; sie werden in animirter Stimmung bei ihrer Eitelkeit gepackt und steigern ins ungemessene.

Ueber die Konsolidation sage ich kein Wort; es hat kein Landwirth das Recht, sich über wirthschaftliche Mißstände zu beklagen, so lange in seinem Bezirke noch nicht konsolidirt und damit ein ganz wesentliches Mittel zur Besserung der Verhältnisse noch nicht ergriffen ist.

Sodann noch eine Bemerkung über die Wuchergeschäfte. Vielleicht wäre ein Eingreifen des Staates noch weiter möglich als durch die kriminelle Ahndung, von der ich mit Freuden gehört habe, daß damit gute Resultate erreicht worden sind. Es sollte aber auch die hier schon früher vorgebrachte Idee weiter verfolgt werden, ob man nicht die gewerbsmäßigen Gelddarleiher wie die Pfanddarleiher und Rückkaufsgeschäftsleute behandeln und sie zwingen könne, Buch zu führen und die Bücher über ihre Geschäfte fortwährend den Verwaltungsbehörden offen zu legen. Man würde damit manches Wuchergeschäft verhindern und vor allem die Landleute den reellen Kreditinstituten zuführen, die sie heute meiden, weil sie die Oeffentlichkeit ihrer Kreditoperationen scheuen. Werden die Privatkreditgeschäfte auch auf diese Weise öffentlich, so fällt dieser Grund weg. Es wäre das meiner Ansicht nach zwar nicht möglich einzuführen, ohne streng-formalistisch-juristischen Begriffen ein bischen das Kreuz zu brechen, aber praktisch würde das sehr wohlthätig sein.

In Bezug auf das Anerbenrecht möchte ich nur erwähnen, daß ich in der Befürwortung desselben auf dem Miaskowski'schen Standpunkt stehe, und ich möchte dem Herrn Vorredner zu bedenken geben, daß es sich bei dieser Gestaltung des Erbrechts, wie auch Herr Geheimrath Schulze es ins Auge gefaßt hat, zunächst nur um eine Fakultät handelt, die dem einzelnen Besitzer verliehen werden soll, nicht um eine Vergewaltigung ganzer Bevölkerungsklassen; wer das Höferecht nicht anwenden will, ist ja nicht dazu gezwungen.

Sodann möchte ich meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß in Bezug auf die Maßregeln der Steuer und Zollgesetzgebung wohl von Getreidezoll die Rede gewesen ist, daß aber in Bezug auf unsere Steuergesetzgebung das Resultat nicht genügend erwähnt worden ist, was meiner Ansicht nach sowohl aus den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums Preußens wie des Landwirthschaftsraths für ganz Deutschland am unbestrittensten sich herausgestellt hat: nämlich die von Vertretern aller politischen Parteirichtungen geäußerten Klagen über das Erdrückende der Kommunallasten, vorzüglich hervorgerufen durch die ungemessene und schlecht vertheilte Schul- und Armenlast. Wenn irgend etwas schon jetzt so weit festgestellt ist, daß es zu weiteren Maßregeln der Gesetzgebung Veranlassung geben muß, so glaube ich, ist es dieser Punkt, über den in einer großen Anzahl von Gemeinden in den verschiedensten Theilen des Vaterlandes geklagt wird; da müßte zunächst die bessernde Hand angelegt werden. Darin kann ich allerdings dem ersten Herrn Berichterstatter nicht beistimmen, daß es nützlich sein würde, die Grundsteuer aufzuheben oder sie zu $^{2}/_{3}$ für ablösbar zu erklären, denn meiner Ansicht nach würden Sie, wenn Sie an einem Tage die Grundsteuer abschaffen, dieselbe am andern Tage in Form einer Steuer auf das fundirte Einkommen oder in Form einer Kommunalsteuer wieder einführen müssen. Was die Grundsteuer so schlecht gemacht und ihr Haß und Verachtung zugezogen hat, das ist der Irrthum, daß man sie als Maßstab des Vermögens benutzt und als Basis zu Zuschlägen aller Art verwendet hat. Dazu paßt sie nicht, weil sie auf die persönlichen Verhältnisse des Grundstücksbesitzers keine

Rücksicht nimmt und auch nicht nehmen kann. Es wäre aber ein Fehler, deswegen die werthvolle Vorarbeit der Grundsteuerveranlagung aufzugeben; man soll sie beibehalten, am besten als Kommunalsteuer zur Deckung aller der Aufwendungen, die wie Wegebauten u. dergl. gerade der Benutzung und Werthsteigerung des Grundbesitzes zu Gute kommen. Bei der Deckung solcher Aufwendungen, die in erster Linie den Ertrags- und Verkaufswerth der Grundstücke erhöhen, kann man dann auch ohne Unbilligkeit von den momentanen Vermögensverhältnissen des Grundeigenthümers absehen und diese Steuer nur nach Fläche und Qualität vertheilen. Es ist wenigstens nicht einzusehen, wenn durch einen Wegebau in einer Gemeinde die Grundstücke dem Verkehr aufgeschlossen und dadurch werthvoller werden, oder wenn durch die Wegeunterhaltung die Benutzbarkeit des Grundstückes erhalten bleibt, warum die verschuldeten Grundbesitzer hierzu weniger beitragen sollten, als die unverschuldeten.

Sodann noch ein Wort über die Kreditverhältnisse. Da muß ich nun gestehen, daß ich gar kein so großer Schwärmer für eine sehr weitgehende Ausdehnung des Kredits bin. Ich glaube, daß ein großer Theil der Landwirthe dadurch in schlechte Verhältnisse gekommen ist, daß er einen viel zu leichten Kredit hat. (Sehr wahr!) Die landläufigen Begriffe über den Kredit haben sich, wie so viele andere wirthschaftliche Begriffe, entwickelt vorzugsweise aus dem städtischen Verkehr in Handel und Industrie, wo ja die Kreditwirthschaft unvermeidlich ist und auch ihre großen Vorzüge hat. Diese Anschauungen hat man auf die Landwirthschaft, als wenn das ganz dasselbe sei, übertragen, und man spricht jetzt schon ruhig davon, eine Verschuldung bis zur Hälfte des Werths eines Grundstücks sei ganz unbedenklich; ja bis zu $^3/_4$ läßt sich auch noch darüber reden. Dies geht so weit, daß man fast geneigt ist, einen Landwirth, der von diesem werthvollen Mittel der Kulturentwicklung keinen Gebrauch gemacht hat, für einen indolenten Menschen zu halten, der mit den Fortschritten der Zeit nicht vorwärts geht. Ich bin nun in dieser Beziehung noch so altväterisch, daß ich für den Landwirth eigentlich den schuldenfreien Zustand für den idealen halte, was ja nicht ausschließt, daß ich den Kredit unter Umständen, geschickt benutzt, allerdings für ein sehr werthvolles Mittel, Kulturfortschritte zu erreichen, halte. Ich kann aber die schwerstwiegenden Bedenken nicht unterdrücken, wenn ich sehe, wie von diesem Kulturhebel, ganz abgesehen von dem leichtsinnigen Konsumtionskredit, ein Gebrauch gemacht wird, theils nothgedrungen, theils unüberlegt, der die Wohlthaten des Kredits schließlich ganz in ihr Gegentheil verkehren muß. Die Fundamentalregel muß hier sein: es darf an Kauf- und Meliorationskredit nicht mehr in Anspruch genommen werden, als in entsprechender Frist auch amortisirt werden kann. Hier berührt sich die Kreditfrage mit der Erbrechtsfrage. Wenn in unseren bez. Institutionen ein Grund liegt, der die Landwirthe immer wieder bei Erbübernahmen zu Ueberlastung mit Schulden zwingt, so müssen diese Institutionen geändert werden, und wenn wir sehen, daß die Landwirthe immer tiefer in Verschuldung versinken, so drängt sich der Gedanke einer Kreditbeschränkung viel mehr auf, als der einer Krediterweiterung. Es ist ein ganz eminentes Staatsinteresse, zu verhindern, daß das, was ich als die gesundeste Basis des Staatslebens ansehe, der Grundbesitzerstand, der auf seinem Erbe ohne drückende Verpflichtungen irgend welcher Art sitzt, immer mehr verschwindet. Ich möchte in dieser Beziehung daran erinnern: welche Opfer, ja

welche gewaltsamen Eingriffe hat der Staat bei uns in einer der glorreichsten Zeiten der sozialen Gesetzgebung daran gesetzt, um einen freien Bauernstand zu schaffen, frei von allen Verpflichtungen gegen andere. Das that man nicht, weil der Entstehungsgrund jener Abhängigkeitsverhältnisse ein ungerechter gewesen war, oder weil es für die Leute unter allen Umständen so furchtbar schädlich gewesen wäre, zu diesem oder jenem Dienste einem andern verpflichtet zu sein, oder weil sie dadurch in ihrer wirthschaftlichen Existenz überall bedroht gewesen wären, sondern gewiß hauptsächlich aus der richtigen Einsicht, daß es für den Staat unentbehrlich sei, eine große Klasse von Grundbesitzern zu haben, die frei und unabhängig auf ihrem Erbe wohnen. Aus diesem Grunde hat man nicht nur alle Lasten abgelöst, sondern auch unter Nichtachtung des angeblichen Urrechts eines jeden Menschen auf Freiheit seiner Entschließungen die Dispositionsfreiheit nach der Richtung hin beschränkt, daß neue solche Lasten nicht mehr entstehen können. Und was ist daraus geworden? Nachdem wir — nebenbei bemerkt, nicht auf dem Wege strenger Gerechtigkeit, sondern im Interesse des Staatswohls mit fast revolutionären Mitteln — hier eingegriffen haben und nicht überall Entschädigung gegeben, sondern viele Rechte ohne Entschädigung einfach aufgehoben, andere mehr oder minder nach ihrem Werth abgelöst haben, nachdem wir also diesen freien Zustand geschaffen, sind wir jetzt auf dem besten Wege dazu, eine Unfreiheit durch die Schuldverhältnisse erwachsen zu sehen, die unter Umständen viel schlimmer wirken kann, als die alten feudalen Verhältnisse und aus denen sich zu befreien die Betroffenen zwar das formale Recht, nicht aber die faktische Kraft haben. (Bravo!) Ich gehe sogar so weit, daß ich behaupte, es können auf diesem Wege Zustände eintreten, die den Staat in die Zwangslage bringen müßten, im Interesse des Staatswohls wieder einmal mit derselben Härte und Schärfe einzugreifen, wie er seiner Zeit es gethan gegen die zu weit gehenden Verpflichtungen der Grundeigenthümer zu fremden Lasten und Diensten. Der Herr Referent hat das zwar kurzer Hand abweisen wollen; er hat gesagt, eine Schuldentilgung durch den Staat würde dem Wucher nur seine schlechten Hypotheken theuer bezahlen. Wenn es aber einmal dahin kommt — und es könnte freilich dahin nur kommen in den Zeiten eines absoluten Nothstandes, in den Zeiten einer agrarischen Revolution —, dann wird man ebenso verfahren wie bei der Aufhebung und Ablösung der früheren Lasten, dann werden die schlechtesten Hypotheken nicht bezahlt, sondern durch dieselben wird einfach ein Strich gemacht, andere werden mit 10 % ihres Nominalbetrags, andere mit 20 % u. s. w. und vielleicht die Hälfte zum vollen Nominalbetrage abgelöst und auch dann noch als Aequivalent für die feste Rente gegen die Privatzinszahlung mit einem sehr niedrigen Zinsfuß berechnet werden. Wie gesagt, das wären revolutionäre und tief einschneidende Maßregeln, vor denen wir heutzutage Gott sei Dank noch nicht stehen, aber es sind das Dinge, die der Gesetzgeber und Staatsmann ins Auge fassen muß, damit wir nicht in solche Zustände hineinkommen. In dieser Beziehung sehe ich allerdings unsere Schuldenstatistik ungünstiger an, als vielleicht mancher unter Ihnen. Ich glaube, unsere Schuldenstatistik spricht schon heute dafür, daß die Landwirthschaft nicht in der Lage ist, sich von einer immer tiefer gehenden Verschuldung zu sichern und genügend zu amortisiren. Ich bedauere, daß man nicht in ganz Deutschland schon seit 50 Jahren die betreffenden Daten genau ermittelt hat, damit man ganz klar

ersehen könnte, ob und in welchem Maße die Verschuldung zugenommen hat. Wenn wir jetzt mit solchen statistischen Erhebungen anfangen, wie auch der erste Herr Referent empfohlen hat, so müssen wir leider recht lange warten, ehe wir für die praktische Verwerthung brauchbare Resultate erhalten. Denn es ist das Eigenthümliche solcher statistischen Aufnahmen, daß die einmaligen durch sie erhaltenen absoluten Zahlen für sich allein kaum verwerthbar sind. Diese Zahlen erhalten ihren vollen Werth erst dann, wenn wir längere Reihen mit einander vergleichen und aus dem Vergleich entnehmen können, in welcher Richtung sich die Zustände geändert haben. Denn wenn man in wirthschaftlichen Dingen vor die Frage gestellt ist: soll man die bestehenden Gesetze und Einrichtungen ändern oder bestehen lassen? — so genügt es nicht, daß man den bestehenden Zustand genau kennt, man muß auch durch Vergleichung der Entwicklung beurtheilen können, ob die Zustände unter der Herrschaft der geltenden Gesetze stabil geblieben, besser oder schlechter geworden sind, welche Tendenz also die betreffenden Gesetze gefördert haben. Die Statistik, die wir jetzt erst anfangen, kommt mit ihren Resultaten daher etwas spät. Inzwischen müssen wir uns mit andern Mitteln helfen und über solche Entwicklungszustände, welche wir noch nicht zahlenmäßig belegen können, wenigstens das Urtheil in diesen Dingen erfahrener Personen einzuholen suchen. Die Enquêten, welche auf das Einholen solcher Urtheile abzielen, haben aber nur dann vollen Werth, wenn sie in einem kontradiktorischen Verfahren erhärtet worden sind. Bei unsern bisherigen Enquêten stehen immer die Urtheile der betreffenden Referenten unvermittelt neben einander und dem Leser wird gar kein inneres Kriterium geboten, welches Maß von Glaubwürdigkeit er den einzelnen Aussagen beimessen soll. Er kann sich nur an den äußeren Umstand halten, ob und bei welcher Partei der betr. Referent für eine mehr oder minder anerkannte Autorität gilt. Sehr erleichtert wird ihm dagegen die Urtheilsbildung, wenn in der Enquête Gelegenheit geboten war, die einzelnen Ansichten sich in einem kontradiktorischen Verfahren messen zu lassen, und wenn der Leser aus den betr. Protokollen ersehen kann, was individuelle Ansicht und was ganz allgemeines, von keinem, auch nicht von der Gegenpartei bestrittenes Urtheil war. Und auch selbst da, wo in einem solchen kontradiktorischen Verfahren Ansicht gegen Ansicht stehen bleibt, wird der Leser der betr. Protokolle immer sehr viel leichter aus der Diskussion ersehen können, auf welcher Seite die besseren Gründe, die größere Sachkenntniß und Erfahrung ist, auf welcher Seite politische und wirthschaftliche Parteistandpunkte das Urtheil am meisten gefärbt haben, als bei den jetzigen Enquêten, die sich meist auf das Einziehen von Berichten und Publikation derselben beschränkt haben und welche daher in ihrem widerspruchsvollen Material für jeden Standpunkt ausgenutzt werden können. Deshalb kann ich nur wünschen, daß neben den statistischen Aufnahmen auch auf dem Wege von Enquêten mit kontradiktorischem Verfahren über die Lage der ländlichen Verhältnisse bei uns vorgegangen werden möge. (Bravo!)

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich will aus dem großen Material, welches uns die beiden Herren Referenten in so ausführlicher Weise vorgetragen haben, nur einige Punkte herausgreifen. Zuerst möchte ich anknüpfen an die Bemerkungen meines geehrten Freundes Dr. Thiel, daß ich zwar seine Abneigung gegen ein übermäßiges Kreditnehmen theile,

aber daraus nicht entfernt herleite, daß die Organisation des Kredits nicht doch für die Landwirthschaft ein dringendes Bedürfniß wäre. Er wird mir, da er ein Mann ist, der mitten im Leben steht und in diesen Dingen erfahren ist, den Satz gewiß nicht bestreiten, daß das übermäßige leichtsinnige Kreditnehmen durch schlechte Bedingungen nicht verhindert wird; daß aber in vielen Fällen das Kreditnehmen ganz rationell ist, steht wohl auch fest. Ich habe nun gefunden, daß in den alten Provinzen Preußens und merkwürdigerweise in denjenigen Ländern, wo der kleine Besitz vorherrschend ist, in Süddeutschland, am wenigsten für eine Organisation des Kredites geschehen ist, während in den überwiegend mit Mittelbesitz ausgestatteten westlichen Provinzen Deutschlands in dieser Beziehung viel besser gesorgt ist. Wenn ich beispielsweise aus der badischen Enquête gesehen habe, wie trotz der vielen Gelegenheiten, von Privaten, Stiftungen und Kommunen zu leihen, wir in Hannover durch die Organisation der Landeskreditkassen ganz anderes geleistet haben, so finde ich, daß Süddeutschland, und gerade die kleineren süddeutschen Staaten, die meiste Veranlassung hätte, eine bessere Organisation des Kredits zu schaffen, namentlich für den Kleinbesitz. Ein ähnliches Resultat stellt sich für den Osten der preußischen Monarchie heraus, wo zwar durch die landschaftlichen Institute sehr schön gesorgt ist für den großen Besitz, wo man aber erst neuerdings allmählich dazu übergegangen ist, einigermaßen für den kleinen Besitz einzutreten. Nun bin ich der Meinung, daß derartige Institute unter einer obrigkeitlichen Verwaltung keineswegs direkt aus Staatsmitteln den Landwirth zu subventioniren brauchen, daß aber die große Kreditfähigkeit, die zweckmäßigere Organisation der Kreditinstitute durch genaue Prüfung der Sicherheit doch dahin führt, daß jedes Herabgehen des Zinsfußes unmittelbar dem betreffenden Landwirth zugute gebracht werden kann, während wir es jetzt erleben, daß, obgleich der Zinsfuß in permanentem Sinken ist für alle industriellen und städtischen Verhältnisse, es sehr lange Jahre dauert, ehe der kleine Besitz auf dem Lande irgend einen Vortheil davon hat. (Sehr richtig!)

Ich kann auf die Frage des Kredits wegen der Redezeit von 10 Minuten nicht näher eingehen; aber ich schließe damit, daß ich den Wunsch ausspreche, man möge namentlich in den süddeutschen Staaten in dieser Beziehung doch dem bisweilen nützlichen Beispiele des Nordwestens Folge geben.

Ich will sodann kurz eingehen auf die Frage des Herrn Geheimraths Schulze, der sich ein großes Verdienst erworben hat durch die Entdeckung der Widerstandsfähigkeit eines großen Theiles der süddeutschen Bauern gegen die fränkischen Traditionen und die französische Gesetzgebung. Auch ich bin der Ansicht, daß es unmöglich ist, in die Zivilgesetzgebung Deutschlands obligatorische Bestimmungen über irgend eine bestimmte bäuerliche Erbrechtsform aufzunehmen; aber ich halte es für völlig unschädlich, daß fakultativ das Anerbenrecht, ja daß es subsidiär überall da eintritt, wo nicht andere Bestimmungen testamentarisch gegeben sind. Wenn man aber nicht so weit gehen will, so verlange ich einen obligatorischen Satz im Zivilrecht, der eine völlige Beseitigung des dem Bauernstande so schädlichen römischen und französischen Rechtssatzes herbeiführt in Bezug auf die Berechnung der Quoten derjenigen Erbberechtigten, die das Gut nicht übernehmen. (Sehr richtig!)

Das römische und französische Recht fingiren immer, als wenn bei der

Vererbung das Gut verkauft würde, und als sollte der betreffende Gutsinhaber die übrigen Erben abfinden nach einem fingirten Verkaufswerth. Aber das Gut soll ja gerade nicht verkauft werden, sondern der Familie verbleiben. Der Landwirth kann überhaupt keine Kapitalien abgeben, sondern nur Renten, folglich muß obligatorisch bestimmt werden, daß bei ländlichen Gütern die Abfindung stattzufinden habe nicht nach dem Kapitals- oder Verkaufswerth, sondern nach dem durchschnittlichen, als sicher anzunehmenden Ertragswerth. Meine Herren, wenn Sie das thun, so brauchen Sie kaum Bestimmungen über Beschränkungen des Pflichttheilsrechts, denn überall, wo man die Sache in concreto genau prüft, wird man die übermäßige Abfindung immer aus dieser verkehrten Anschauung des römischen Rechts herleiten können. Es kann ja nach dem hannöverschen Höferecht der Gutsbesitzer auch anders verfügen, aber das Wesen der neueren hannöverschen Gesetzgebung liegt eben darin, daß bestimmte Regeln gegeben werden über die Art der Berechnung der Abfindung nach dem System des Ertragswerths. Das ist, glaube ich, die Hauptsache, daß man in dieser Beziehung mit dem römischen Recht breche. Einen solchen Satz verlange ich aber als obligatorisch, ebenso wie wir jetzt in unserem Recht obligatorische Bestimmungen über die entgegengesetzte Art der Berechnung haben, und ich hoffe auch, daß es gelingen wird, in das deutsche Zivilrecht einen solchen Satz hineinzubringen, und ich würde es mit großer Freude begrüßen, wenn die landwirthschaftlichen Vereine in dieser Beziehung ihre Stimmen laut vernehmen ließen. Dadurch würde eine ähnliche Sicherung der Erhaltung des Besitzes für den mittleren und kleinen Bauernstand erzielt werden, wie sie da, wo Fideikommisse bestehen, für die größeren Besitzungen längst vorhanden ist, vielleicht in übertriebenem Maße vorhanden ist.

Die Hauptsache aber, wenn wir von der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes sprechen, ist für mich immer die: kann gegenüber den großen technischen Fortschritten der Landwirthschaft, gegenüber der Anwendung von Maschinen u. s. w. der mittlere Besitz sich überhaupt konkurrenzfähig — nicht gegen das Ausland, sondern gegen den großen Grundbesitz erhalten? Das ist für mich die Hauptfrage. Ich habe die Ansicht immer vertreten, daß allerdings der kleine Besitz doch wieder so bedeutende Vortheile auf der anderen Seite hat, daß er sich dauernd erhalten könne. Würden wir das verneinen, so könnten alle gesetzlichen Maßregeln nicht nützen. Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Frage mindestens zweifelhaft sein würde für sehr viele Bezirke Deutschlands, namentlich da, wo unmittelbare Konkurrenz in der Nachbarschaft zwischen kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz stattfindet, wenn nicht durch Hilfe der Assoziation der kleine Besitz sich einen Theil der Vortheile des Großgrundbesitzes sichert; und ich meine, meine Herren, wenn wir die Geschichte unserer ländlichen Gemeinden studiren, wenn wir begriffen haben, wie die Gemeinde im damaligen Sinne eine wirthschaftliche Gesammtorganisation für den einzelnen Besitzer und für das Gedeihen der Mitglieder der gesammten Gemeinde bedeutete; wenn wir, wie ich, es bedauern, daß man in einer ganz unhistorischen und den Verhältnissen nicht entsprechenden Weise die Bedeutung des Gesammtbesitzes und der Gesammtaufgabe der Gemeinde als einer wirthschaftlichen Organisation bei der Einführung der Ablösungsgesetze, der Zerschlagung der Gemeinheiten verkannt hat; wenn wir es für höchst bedenklich halten müssen,

daß wir so unvermittelt damals aus dem Genossen einer größeren Gesammtheit ein auf sich selbst gestelltes Individuum gemacht haben; wenn wir aber doch endlich jeden Tag die zähe Zusammengehörigkeit einer solchen ländlichen Gemeinde bewundern, so ist das natürlichste namentlich in jenen großen weiten Gegenden Deutschlands, wo ein gleichmäßig vertheilter Klein- und Mittelbesitz vorherrscht, diese neuen wirthschaftlichen Aufgaben nicht künstlich zu schaffenden neuen Organisationen zu geben, sondern der vorhandenen Gemeinde. Ich finde es viel leichter nach meinen Erfahrungen — ich habe sehr lange mitten im Bauernstande gelebt — eine Gemeinde dahin zu bringen, daß sie eine Dreschmaschine oder eine Mähmaschine anschafft, als dafür neue Organisationen herzustellen, an welche die betreffenden Gemeinden gar nicht gewöhnt sind. Ich möchte aus der noch vorhandenen ländlichen Gemeinde wieder eine wirthschaftliche Gemeinde der Neuzeit machen. (Bravo!)

Ich glaube, da müßten namentlich die Verwaltungsbeamten — und die können ja auf dem Lande viel mehr thun als in den Städten — sich ganz bestimmte Aufgaben stellen. Ich könnte eine Menge von Gemeinden namhaft machen, wo das schon durchgeführt ist, aber das könnte noch sehr verallgemeinert werden. Diese Organisationen sind in Süddeutschland um so leichter, als die Gemeinden dort noch größtentheils Vermögen besitzen, also in der Lage sind solche Dinge durchzuführen.

Geh. Komm.-Rath Heyl (Worms): Ich wollte mir gestatten, aus dem Kreise der Industrie heraus, in welchen ich gehöre, einige Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen der beiden Herren Referenten, welche in so ausgiebiger, wissenschaftlicher und interessanter Weise dieses Gebiet behandelt haben, daß ihnen jeder Zuhörer lebhaften Dank aussprechen muß. Ich kann aber nicht leugnen, daß es mir doch aufgefallen ist, daß die beiden Herren außerordentlich große Bedenken darüber zu haben schienen, als ob der industrielle Arbeiter schon sehr nahe berührt würde von der Einwirkung einer Erhöhung der Kornzölle. Ich kann Ihnen versichern, daß bei vielen Industriellen die Meinung vorherrscht, daß es unsere Aufgabe ist, dafür einzutreten, daß der Landwirthschaft nicht nur durch korporatives Zusammenschließen, durch Selbsthilfe, sondern auch durch den Staat so viel als möglich geholfen werde, und wir keine trennenden Gesichtspunkte zwischen den Interessen der Landwirthschaft und der Industrie anerkennen, vielmehr es geradezu für unsere Pflicht gegen das Land und den Arbeiterstand halten, für das Gedeihen der Landwirthschaft einzutreten.

Meine Herren! Wenn behauptet wird, daß eine mäßige Erhöhung der Kornzölle schon eine Lohnerhöhung herbeiführe oder gar das Brot vertheuere, so kann ich nur darauf hinweisen, daß die Bäckergewinne in Deutschland noch heute exorbitant groß sind. Ich habe als Kandidat zum Reichstag i. J. 1881 mir die Mühe gemacht, weil ich mit warmem Interesse für die Kornzölle eingetreten bin, Bäckerkalkulationen aufstellen zu lassen, und da bin ich auf einen Gewinn von 45—50 % bei feiner Waare gestoßen; und die Brotpreise sind trotz dem großen Sinken der Getreidepreise damals nicht heruntergegangen, sondern dieselben geblieben. In meinem Fabrikkonsumverein bezahle ich die gleichen Brotpreise, obwohl mir durch große Lieferungen Zugeständnisse gemacht worden sind, schon seit 1870, und der Bäckergewinn, der schon vor drei Jahren

bis zu 50 % gestiegen war, muß heute entschieden noch höher sein. — Ich glaube, wenn diese Gefahr also nicht vorliegt, so brauchen wir gar nicht so ängstlich zu sein gegenüber einer angemessenen Erhöhung der Kornzölle. Ich komme aus einem gesegneten Lande, aus Rheinhessen, aber auch da machen sich die Beschwerden der Landwirthe so stark geltend, daß wir der Meinung sind, daß gegenüber den großen Gefahren, die dem kleinen Landwirth durch den börsenmäßigen Verkauf des Getreides drohen, — ich sage, daß da durch Zölle so bald wie möglich geholfen werden soll. Ich habe seiner Zeit auch die Exporteurs in Antwerpen besucht und gefragt, was sie von unserem deutschen Kornzoll halten, und da habe ich einstimmig als Antwort bekommen, daß seit Einführung der Kornzölle das Getreideeinfuhrgeschäft nach Deutschland ein viel gesunderes sei, weil dadurch das wilde Spekulationsgeschäft sich gemäßigt habe; es werden aber dadurch die schwachen Kräfte im Getreidegeschäft vor Spekulation, Bankerott und Getreideverschleuderung bewahrt.

Wenn der erste Herr Referent gesagt hat, daß das Defizit im Getreidebau auszufüllen sei durch eine Vermehrung der Viehzucht, so möchte ich darauf hinweisen, daß doch nicht alle Gegenden in Deutschland sich für Graswuchs oder Einführung der Viehzucht eignen, und daß überall da, wo die Viehzucht vermehrt wurde, wie in der Schweiz, jetzt durch die Einführung der Käseindustrie in Bayern ein solches Sinken der Milchpreise eingetreten ist, daß auch die Viehzucht nicht mehr rentabel ist. Ich bin in den schweizer landwirthschaftlichen Verhältnissen durch eigenen Grundbesitz orientirt, und ich sehe den landwirthschaftlichen Ruin für St. Gallen und Appenzell voraus, wo doch der Graswuchs ein guter ist und Hausindustrie besteht.

Mir ist sodann der Gedanke gekommen, daß die beiden Herren Referenten die Bedeutung der Einfuhr nicht genügend betont haben. Ich glaube, aus dem praktischen Leben heraus, daß, wenn wir nicht einen Verein durch wirthschaftliche Staatsverbände gründen können oder durch eine Erhöhung der Kornzölle wenigstens probiren, das zu thun, was in unserer Macht steht, die Landwirthschaft in Deutschland aufs schwerste geschädigt wird. Ich glaube zu diesen Ausführungen berechtigt zu sein, um damit darzuthun, daß man auch in den Kreisen der Industrie — ich spreche nicht nur von meinem persönlichen Standpunkt aus — die Dinge gerade so ernst ansieht wie in denjenigen der Landwirthe, und ich mich in diesem Sinne zu den Pessimisten zähle, von welchen heute die Rede gewesen ist.

Sombart (Berlin): Ich erkläre mich mit dürren Worten gegen die Getreideschutzzölle. Ich will nicht näher darauf eingehen, weil ich vor fünf Jahren hier schon ein Referat darüber hatte und ich auch die Finanzgetreidezölle dadurch beseitige, daß, wenn wir uns lediglich innerhalb unseres heutigen Themas halten, wir mit Finanzschutzzöllen nicht viel zu thun haben.

Sodann aber möchte ich über die andere Steuerfrage, die von meinem Freunde Thiel angeregt ist, einiges sagen und meine Verwunderung darüber aussprechen, daß die Herren Referenten nicht mehr auf diese Realsteuern eingegangen sind und namentlich auf die Grundsteuer. Nach meiner Auffassung — und das habe ich schon in einem Exposé von 1871 im Preußischen Landesökonomiekollegium ausgeführt — ist heutzutage die Grundsteuer als Staatssteuer nicht

mehr zu rechtfertigen. 1821, als sie in Preußen eingeführt wurde, lag die Sache anders, da gab es keine anderen Objekte, zu denen man greifen konnte. Aber heute, bei dem ungeheuren Vermögen des mobilen Kapitals, ist es eine falsche Maßregel, daß man die Staatsgrundsteuer noch beibehalten hat, und deshalb habe ich schon 1871 mich für die Beseitigung derselben als Staatssteuer und für die Ueberweisung der Grundsteuer an die Kommune ausgesprochen. Es sind auch viele Städte derselben Ausführung beigetreten, ich erinnere nur an die Petition von Berlin und die 94 Städte, die sich dafür erklärt haben. 1871 hatten wir noch nicht die neue Kreis- und Provinzialordnung in Preußen, und weil durch die Dotationen eine große Summe für Wege und Chausseen u. s. w. den Provinzen und Kreisen überwiesen war, habe ich mich jetzt auf die Hälfte zurückgezogen. Ich fordere also nach wie vor die Hälfte der Grundsteuer als Kommunalsteuer. Es ist schon ausgeführt, daß der größte Theil der Landwirthe vom Schutzzoll nur Nachtheil hat, denn die größere Zahl konsumirt ihr angebautes Brot selbst und muß noch zukaufen, und nur der größere Grundbesitz würde davon profitiren.

In Bezug auf die Höferolle stehe ich auf dem fakultativen Standpunkt, so daß man diese Einrichtung als eine zweckmäßige empfehlen und in den anderen Provinzen mit geschlossenen Gütern einführen kann, wo das geeignete Material dazu vorhanden ist; und um es den Leuten angenehmer zu machen, in die Höferolle einzutreten, könnte man ihnen vielleicht einen kleinen Erlaß an der Grundsteuer in Aussicht stellen. Es ist gewiß eine bedeutsame Maßregel, daß wir den bäuerlichen Besitz erhalten. Wenn nun aber auf das, was mein Freund Miquel sagte, auf die Ermittelung des Ertragswerthes, zu welchem das Gut dem einzelnen Anerben überlassen werden kann, näher eingegangen werden soll, so haben wir bei der jüngsten preußischen Gesetzgebung die schwankendsten Zahlen wahrgenommen. Die Provinz Westfalen hat z. B. stipulirt, der Anerbe soll zum sechzehnfachen des Grundsteuerreinertrags das Gut übernehmen können. Die Provinz Brandenburg hat das dreißigfache angenommen. Ich kenne nicht den Betrag, den Schlesien angenommen hat, weiß aber, daß Hannover sich eine Separattaxe vorbehalten hat. Da muß Wandel geschaffen werden. Nun hat man mit Gelassenheit das große Wort gesprochen, es soll der Ertragswerth ermittelt werden. An dieser Klippe ist noch jeder gescheitert, eine wirkliche Taxe des Ertragswerthes aufzustellen. Ich hoffe, daß die Wissenschaft, namentlich die Geologie, die Agronomie u. s. w. gewisse Einheiten erzielen werden, nach denen der Ertragswerth bemessen wird; bis heute ist das aber nicht möglich. Dieser Ertragswerth wäre der Maßstab auch für die Beleihung. Ich pflichte dem bei, was einer der Herren gesagt hat: nach meiner Auffassung hat in sehr vielen Gegenden der Großgrundbesitz viel zu viel Kredit, und dadurch wird seine Verschuldung herbeigeführt. Aber das habe ich aus der badischen Enquête gesehen, und ich glaube, daß es auch so mehr oder weniger in ganz Süddeutschland liegt, daß es dem kleinen Grundbesitz an Instituten fehlt, bei denen er unkündbare Kapitalien zu mäßigem Zinsfuß aufnehmen kann. Wir haben für den großen Grundbesitz in einzelnen Provinzen Preußens die Landschaften; in Westfalen und Sachsen erstreckt sich deren Beleihung auf den kleinen Grundbesitz bis zu einem Grundsteuerreinertrag von 50 Thalern. Aber es ist vielleicht besser, daß der kleine Grundbesitz separat behandelt wird, denn ein

großes Gut von 100 000 Thalern Beleihung verursacht nicht mehr Kosten als ein kleines Gut. Aber davor möchte ich warnen, den Personal- und Realkredit zu verquicken. Die Erfahrung zeigte, daß man die Personalbeleihung nur auf enge genossenschaftliche Bezirke ausdehnen kann, während für den Realkredit das erforderliche Geld in diesem Bezirke nicht immer zu haben ist. Wenn sich der Personalkredit bis zum ganzen Staat aufbauen soll, so fehlt die Aufsicht. Es mögen in einzelnen Bezirken oder Provinzen solche Institute eingeführt werden, aber einer Verbindung des Personal- und Realkredits möchte ich entgegentreten. Vielleicht ließe sich mit den Sparkassen der Realkredit in Verbindung bringen.

In Bezug auf Separationen stehe ich auf demselben Boden wie Herr Geheimrath Thiel. Wenn man die Erfahrung gemacht hat, namentlich in Thüringen, wo die Parzellen zwei Schritt breit und 500 Ruthen lang waren, was da aus einer solchen Feldmark geworden ist, nachdem eine Separation mit einem vernünftigen Wegenetz eingeführt ist, so tritt da ein ganz neues Leben ein, und ich möchte dringend wünschen, daß man dieses Beispiel in Süddeutschland beachtet. Wenn in Preußen der vierte Theil die Verkoppelung beantragt, so mußten die drei Viertel zustimmen, dahingegen muß in Bayern nach Qualität und Quantität die Majorität vorhanden sein. Da muß man etwas drakonisch vorgehen und derb durchgreifen.

Sodann möchte ich die sogenannten Winterschulen erwähnen von fünf Monaten, wo zu ein- oder zweijährigem Kursus die Bauernsöhne in die Stadt kommen. Hier wird, was die Wissenschaft nun einmal fordert für die Landwirthschaft, den Bauernsöhnen gelehrt. Sollte das noch nicht allgemein sein, so möchte ich diese Einrichtung empfehlen.

Zum Schluß möchte ich die Frage, die Herr Miquel aufgeworfen hat, auch entschieden bejahen, daß der kleine Besitz im Stande ist, nicht nur neben dem mittleren und großen Besitz zu bestehen, sondern zu prosperiren. Ich habe aus meiner eigenen 25jährigen Erfahrung gesehen, wie der Großgrundbesitz sich gehoben hat und wie auch der Kleinbauer durchaus gut fortkam und mit demselben konkurriren konnte.

Dr. Arendt (Berlin): Meine Herren! Von den Fragen, die uns heute beschäftigt haben, ist wohl keine so viel umstritten, keine in so hohem Maße brennend, wie die der Getreidezölle. Deshalb ist es vielleicht auch von besonderem Werthe, wenn diese über den Parteien stehende Vereinigung sich in ruhiger und sachgemäßer Diskussion über diese Frage weiter ergeht. Mir war es von besonderem Interesse, daß der erste Herr Referent, Herr Professor Conrad, seinen Standpunkt in dieser Frage nicht unwesentlich modifizirt hat. Auf dem Kongreß deutscher Volkswirthe vor vier Jahren war Herr Professor Conrad noch ein prinzipieller Gegner der Getreidezölle und konnte unter dem Beifall jener Versammlung eine Resolution vorschlagen, die auch zur Annahme gelangte. Heute würde Herr Professor Conrad den Beifall jener manchesterlichen Versammlung nicht mehr finden, denn er sprach sich nicht prinzipiell gegen die landwirthschaftlichen Schutzzölle aus, sondern er hieß Retorsionszölle und Schutzzölle, wenn ein mitteleuropäischer Schutzzollverein zu Stande käme, ausdrücklich gut. Nun, ich glaube, das wichtige Faktum, das auf diesem Gebiet sich seit vielen Jahren immer deutlicher herausgestellt, ist der phänomenale Rückgang der Getreidepreise.

Wenn heute auf dem Weltmarkt in England der Getreidepreis z. B. so gesunken ist, daß seit 1780 ein gleich niedriger Preis in den Listen nicht zu finden ist, wenn man erwägt, welche Veränderungen im Geldwerth und in den allgemeinen Verhältnissen in diesem Jahrhundert stattgefunden haben, so ist das eine Frage von der allergrößten Tragweite, wie das alte Europa diesen Rückgang ertragen wird. Da scheint mir nun zunächst wichtig zu sein, ob der Preisrückgang eine vorübergehende Erscheinung oder eine dauernde ist. Nun haben die Untersuchungen über die englische Landwirthschaft, die unser hochverehrter Herr Vorsitzender publizirt, ergeben, daß in England fünf Jahre der Mißernte auf einander gefolgt sind, und daß nichtsdestoweniger der Getreidepreis immer mehr sank. Wir haben ferner heute hier erfahren, daß in den letzten Zeiten auf zehn schlechte Ernten nur zwei gute gekommen sind; nichtsdestoweniger sank der Getreidepreis. Es scheint mir, daß jene gewaltigen Umwälzungen, welche die moderne Technik hervorgerufen hat, und die sich in der Industrie bereits seit einem viertel Jahrhundert geltend machen, jetzt auch in der Landwirthschaft zum Ausdruck kommen. Es dürfte vielleicht eine Theilung der Arbeit in der Art entstehen, daß die Produktion landwirthschaftlicher leicht transportabler Massengüter, insbesondere des Getreides, immer mehr den exotischen Ländern zu Theil wird, daß die Welt gleichsam zu einem Thünenschen Staat wird, dessen Zentrum Europa bildet, während die überseeischen Länder als die Peripherie zu betrachten sein würden. Es mag nun wohl sein, daß Getreidezölle gegen diese außerordentliche Einwirkung keinen Schutz gewähren; indessen, meine Herren, es ist doch wohl eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, diese Veränderungen, die aus den nun einmal nicht zu ändernden Verhältnissen entspringen, möglichst zu modifiziren, zu beschränken und das Bestehende, wenn möglich, noch einige Zeit zu erhalten, um dadurch den Uebergang zu erleichtern. Nun zeigt es sich, daß gegenwärtig nicht Amerika allein in einer gefährlichen Weise unseren Markt bedroht. Es ist Australien, es ist Indien, welches noch eine außerordentliche Zunahme der Produktion in Aussicht stellt, und ich glaube nicht, daß deshalb die Zuversicht des Referenten zutrifft, daß die Preise bereits ihren niedrigsten Stand erreicht haben. Man erwäge, welche ganz anderen Bedingungen der Produktion in den überseeischen Ländern vorhanden sind, die niedrige Grundrente, der niedrige Arbeitslohn in Indien, die Exportprämie, welche besonders für Indien in der Silberentwerthung liegt. Alles das zusammen muß dahin führen, daß ein immer weiteres Herabgehen des Getreidepreises zu erwarten ist, daß insbesondere in den Jahren, wo in Europa eine schlechtere Ernte stattfindet, dies nicht zu einer naturgemäßen Erhöhung des Getreidepreises führt, sondern umgekehrt der Preis immer weiter sinkt.

Dagegen nun, glaube ich, liegt ein gewisser Schutz in Getreidezöllen, die indessen nicht fest normirt zu sein brauchen, sondern die variiren können in Gemäßheit des Getreidepreises. Solche variablen Getreidezölle würden die Befürchtungen des Herrn Professor Conrad ganz wesentlich beschränken. Es würde dann nicht im Falle theurer Getreidepreise das Gehässige der Steuer hervortreten, denn bei theuren Getreidepreisen würden die Zölle wegfallen. Es würde dann auch nicht der Umstand in Betracht kommen, daß durch diese Zölle die Industrie geschädigt wird, denn wenn die anderen Länder diesem Beispiele Deutschlands nicht folgen würden, so würde unsere Landwirthschaft, durch die Zölle ge-

schützt, eine ergiebigere Konsumtion der Industrieerzeugnisse bieten, als das in anderen Ländern der Fall ist. Ferner würden solche variablen Zölle den Vorwurf der Brotvertheuerung nicht aufkommen lassen, weil umgekehrt dann nur eine Verwohlfeilerung des Getreides hintan gehalten wird. Es scheint mir, daß die Frage, inwiefern die Getreidezölle das Brot vertheuern, weder in der Art, wie sie Herr Heyl ausführt, bewiesen ist, noch in der Art, wie von der anderen Seite behauptet wird, daß Getreidezölle mathematisch genau auf den Brotpreis einwirken. Der Brotpreis kann ja immer nur eine Wirkung der Produktionskosten des Bäckers sein. Die Zölle werden ja immer nur einen Theil der Getreidepreise bilden, während andere Umstände, die Miethe, der Geldwerth u. s. w. gleichfalls ihre Wirkung auf den Brotpreis üben müssen. Es ist nun hier von besonderem Interesse, daß eine Untersuchung des Professors Lexis bewiesen hat, daß mit der Aufhebung des Bäckereimonopols in Paris der Brotpreis in keiner Weise billiger wurde, daß aber die Zahl der Bäcker in Paris sich damals verdoppelte. Es war das die natürliche Folge davon, daß die Gesammtproduktionskosten des Gewerbes zunahmen und die Verbilligung des Brotes hinderten. Nun wird gegen die Getreidezölle ins Feld geführt, daß Deutschland nicht im Stande ist, den eigenen Bedarf an Getreide zu bauen. Ich glaube, daß es ganz besonders wichtig wäre, wenn, wie der Herr Referent andeutete, eine Zollvereinigung, nicht eine Zollunion, mit Oesterreich in dem Sinne zu Stande käme, daß das österreichische Getreide auf dem deutschen Markt zollfrei zugelassen wird, — ein so wichtiges Zugeständniß, daß Oesterreich dafür seinerseits gewiß unserer Industrie Zugeständnisse machen würde. Daß eine solche Zollvereinigung zwischen Deutschland und Oesterreich dann den Mittelpunkt einer mitteleuropäischen Zollvereinigung bilden und diese dann Retorsionszölle gegen die überseeischen Getreide bauenden Länder einführen könnte, wenn diese sich unseren Industrieerzeugnissen verschließen, das ist eine weitere wichtige Folge.

Um nun zu den Fragen der Kreditorganisation überzugehen, so möchte ich glauben, daß eine Aenderung unserer Genossenschaftsgesetzgebung die Vorbedingung sein muß, um eine Organisation des Kredites ins Leben zu rufen, nämlich daß die fakultative Theilhaft eingeführt wird. Dann aber würde die Kreditgenossenschaft, wie Herr Professor Conrad sie sich dachte, nicht dahin führen, den Kredit zu erleichtern, sondern sogar vielleicht eine Erschwerung des Personalkredits bilden, weil die Genossen in dem engen Kreise dann ein Urtheil haben über die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit des einzelnen. Es handelt sich also hier bei der Bildung dieser Genossenschaft nicht um eine Erleichterung, sondern um eine Konsolidirung des Kredites. Es handelt sich darum, dem Wucher entgegenzutreten, indem man den Kredit da organisirt, wo er am Platze ist.

Herr Prof. Conrad hat dann außerordentlich treffend auf die Stellung der Reichsbank zu diesen Fragen hingewiesen, indem er meinte, daß ein direktes Eingreifen der Reichsbank nicht am Platze wäre, daß aber die Reichsbank wohl indirekt Hilfe leisten könne. Da würden nun diese Kreditorganisationen das Mittelglied bilden können, und die Gesetzgebung könnte hier eingreifen und für diese Genossenschaften Normalstatute entwerfen, deren Annahme diesen neuen Organisationen dann eo ipso den Bankkredit bieten würde. Allerdings glaube ich, daß es hier zunächst einer Verstaatlichung der Reichsbank bedarf, denn in

der jetzigen Form würde es nicht Sache der Gesetzgebung sein können, der Reichsbank derartige Pflichten aufzuerlegen.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Ich wollte nur mit zwei Worten Herrn Oberbürgermeister Miquel erwidern, daß ich natürlich für eine Organisation unserer Kreditverhältnisse und für eine möglichst zweckmäßige Organisation derselben bin. Was ich bei der Kürze der jedem Redner zugemessenen Zeit zu sagen vergessen hatte, das war, daß ich insofern für eine Beschränkung der Kreditfähigkeit der Grundbesitzer bin, daß ich glaube, daß es sehr nützlich ist, daß irgend eine Grenze festgesetzt wird, über die hinaus der Grundbesitz nicht beliehen werden darf, eine Grenze, die gegriffen werden kann in einer Quote des Werthes des betreffenden Grundstückes, oder die auch erreicht werden kann durch etwas der amerikanischen Heimstättengesetzgebung ähnliches, denn es ist schließlich einerlei, ob ich die Beleihungs- oder die Exekutionsfähigkeit begrenze. Eine solche Kreditbegrenzung führt ganz von selbst zu einer Einschränkung der Privathypotheken und zu einer Begünstigung des korporativen Kredits, und in dieser Beziehung möchte ich meinem Freunde Sombart entgegnen, daß ich glaube, daß dieses Ziel der Verhinderung der Ueberverschuldung für den kleinen Besitz am besten erreicht werden kann gerade durch Verquickung des Personal- und Realkredits in derselben genossenschaftlichen Institution. Für den Großgrundbesitz kann die Landschaft sehr leicht die angemessene Beleihungsgrenze festsetzen, es ist aber sehr schwer, für den kleinen Besitz eine Beleihungsgrenze in einer Werthquote des Besitzes mechanisch festzustellen. Hier werden immer die Verhältnisse des einzelnen Besitzers ein großes Wort mitsprechen, der Realkredit für den kleinen Besitzer ist von seinem Personalkredit gar nicht so scharf zu trennen. Die Kreditgenossenschaft muß da immer die ganze Lage und Persönlichkeit des Kreditsuchers ins Auge fassen und darf sich nicht ausschließlich an ein mechanisches Prinzip der realen Sicherheit für die Schuldforderung halten; durch eine solche Beurtheilung nicht nur der Kreditsicherheit, sondern auch der Kreditwürdigkeit, wie sie nur von einer Genossenschaft der Interessenten selbst ausgehen kann, wird zugleich dem leichtsinnigen Schuldenmachen am besten entgegengearbeitet.

Wenn dann Herr Sombart es für so schwierig hält, bei Erbtheilungen den Ertragswerth festzustellen, so kann ich nur erwidern, daß zu dem Zweck, um den es sich hier handelt, nichts leichter wäre, als den Ertragswerth festzustellen. Man braucht nur das zu thun, was z. B. in Schleswig-Holstein die Landeskulturrentenbank thut, wenn sie zur Feststellung der Beleihungsgrenze einen Gutswerth ermitteln will. Sie hält sich einfach an den Pachtwerth, den das Grundstück in den letzten 10 bis 15 Jahren gehabt hat. Dazu braucht man gar keine großen Berechnungen zu machen, sondern blos mit den betreffenden Verhältnissen vertraute Männer zu befragen.

Ich stimme Herrn Oberbürgermeister Miquel vollständig bei, wenn er unsere Gemeinde wieder mehr ausbilden will zu einem wirthschaftlichen Organ. Wir sind aber leider Gottes schon zu sehr in antisoziale Ideen hineingekommen, und der Individualismus hat bei uns so sehr Wurzel gefaßt, daß man geradezu einen Sturm der Entrüstung in vielen Kreisen erregt, wenn man der Gemeinde wirthschaftliche Aufgaben und Ausgaben auferlegen will, die nicht — und das

trifft beinahe niemals ein — allen Gemeindemitgliedern in gleichem Maße zu gute kommen. In manchen Theilen Süddeutschlands besteht z. B. mit großem Erfolge die Verpflichtung der Gemeinden, die Bullen zu halten für die Viehbesitzer. Kommen Sie mit einer solchen Idee aber in anderen Gegenden und sagen Sie, es ist Aufgabe der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß die Viehbesitzer durch ungenügende oder schlechte Bullenhaltung keinen Schaden nehmen, so treffen Sie auf den größten Widerstand; man sagt dann stets, das sei ausschließlich Sache der betreffenden Interessenten, weil eben die Erkenntniß verloren gegangen oder doch wenigstens abgeschwächt ist, daß in einem Gemeinwesen einer dem andern helfen muß, daß keiner sagen darf, daß das Wohlergehen des andern ihn nichts angehe. In dieser Beziehung müssen wir erst noch vieles wieder zurücklernen, um wieder auf den Standpunkt sozialer Solidarität zu kommen.

Dr. Meitzen (Berlin): Ich möchte meine Befriedigung darüber aussprechen, daß der Standpunkt, der mir bei meinen Arbeiten über die Lage der Landwirthschaft der richtige schien, im wesentlichen von den beiden Herren Referenten getheilt werden konnte. Es ist dies der Standpunkt, daß es sich nicht um eine wirkliche Decadence, um ein dauerndes Leiden unserer Landwirthschaft handelt, welches niemals heilbar wäre, sondern daß nur eine Krisis, deren Gründe wir alle kennen, besteht.

Die einzelnen Fragen betreffend muß ich zunächst bezüglich der Grundsteuer erklären, daß ich dieselbe in ganz Deutschland für nicht erheblich hoch halte und nicht glaube, daß es zweckmäßig wäre, diese Grundsteuern aufzuheben. Wenn man in Preußen z. B. die Grundsteuer aufheben wollte, würde man größtentheils Zahlungen erlassen, welche von jeher von Rechts wegen auf den Gütern als Last gehaftet haben, denn die Grundsteuer der acht alten Provinzen ist nur mit 2 Millionen überhaupt eine Grundsteuer, zu 8 Millionen ist sie im wesentlichen ein Ersatz für seit Alters bestandene Reallasten. Ich gebe vollständig zu, daß man solche Erlasse gewähren kann, wenn sie eine Nothwendigkeit sind, aber ich sehe zunächst keine Nothwendigkeit ein, auch nicht die, den halben Betrag zu schenken, denn die Zahlung muß doch anderweitig wieder ersetzt werden.

Dagegen stimme ich damit überein, daß die Grundsteuer zu einem wahren Uebel werden kann, wenn sie die Grundlage der Kommunalbesteuerung bildet. Ihr Maßstab kann dann zu so großen Ungleichheiten führen, daß man ernstlich daran denken muß, wie man zu einer Reform der Kommunalbesteuerung zu kommen vermag. Maßnahmen in diesem Sinne sind nicht vollständig unbekannt, denn wir haben noch manche ältere Kommunalsteuerorganisation erhalten, welche sich ebenfalls auf den Grundbesitz gründet, aber innerhalb des Kreises der Kommune das Einkommenverhältniß und die Steuerfähigkeit richtiger trifft, als die allgemeinen Veranlagung der Staatsgrundsteuer, welche so individuelle Unterschiede nicht machen kann. Auch hat neuerdings Sachsen Schritte gethan, welche einer solchen Reform zum Vorbild dienen können, nämlich daß man jedes Jahr den Ertrag der Güter veranlagt. Dabei werden in den Gemeinden die speziellen Verhältnisse der einzelnen Güter genauer berücksichtigt werden können.

Was die Zölle betrifft, so erkenne auch ich keinen sehr wesentlichen Einfluß einer Erhöhung des Getreidezolls auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse an. Ich glaube nicht, daß ein Zoll von 1 Mark sehr ins Gewicht fallen würde, und wir als Konsumenten würden auch wenig davon merken. Ich halte deshalb einen solchen Zoll für überflüssig und für bedenklich. Praktisch würde es nichts nützen. Die individuellen und ich möchte sagen die ideellen Folgen würden aber von großem Nachtheil sein. Die Maßregel würde den größeren Theil der Bevölkerung gegen den bei weitem kleineren, gegen die Gutsbesitzer, aufbringen, vor allem aber würde sie die Landwirthe sofort zu dem Gedanken veranlassen, daß ihr Gutswerth ein höherer dadurch werde. Der Landwirth, der rechnet, daß er von seinem Gute 1000 Scheffel Roggen verkauft, würde sich sagen, daß er dafür 1000 Mk. mehr bekomme, daß sein Gut also unter Brüdern 20 000 Mark höher im Werthe stehe. Meine Herren! Der ganze Gedankengang des Gutsbesitzers ist heut leider vielfach darauf gerichtet, nur zu kaufen, um wieder zu verkaufen. Man kauft sein Gut zu einem schon an sich übermäßigen Preise, putzt es so viel wie möglich auf und sagt: ich werde schon einen Narren finden, der mir 20 % mehr bezahlt. Das ist ein wesentlicher Grund der bestehenden Kalamität. Sowie Sie eine Mark Zoll mehr auferlegen, so werden Sie namentlich die großen Güter von neuem in die Spekulation hineintreiben. Ich glaube, für die kleinen Güter hat die Mark des Getreidezolls wirthschaftlich gar keine Bedeutung, sie verzehren das meiste selbst oder müssen gar kaufen. Für sie läßt sich in der That nur denken, daß der ohnehin imaginäre Preis des Guts steigen und in noch weniger angemessenem Verhältnisse zum Ertrage stehen wird. Jedenfalls würde also, wenn man eine zweckentsprechende Wirkung mit einem Zolle erzielen will, nichts anderes zu machen sein, als den Getreidezoll ganz erheblich, zugleich aber nach einer gleitenden Skala zu erhöhen. Eine gleitende Skala müßte bei einem erheblichen Zoll jedenfalls in Aussicht genommen werden. Man müßte bei niedrigem Getreidepreise sich schützen und bei höherem Preise den Schutz fallen lassen. Aber diese gleitende Skala haben die Engländer gehabt und dann abgeschafft, sie haben sie wieder eingeführt und wieder abgeschafft, immer mit den größten Kämpfen, und jedesmal haben sie sich glücklich gefühlt, wenn sie sie los waren. Ich will nicht sagen, daß die Schwierigkeiten in der gleitenden Skala lagen, sondern sie lagen in der Schwierigkeit der richtigen Bestimmung des Preises. Es ist möglich, daß diese Dinge sich erleichtern lassen, aber einstweilen glaube ich nicht an die Möglichkeit einer gleitenden Skala und damit auch nicht an die eines hohen Getreidezolles.

Sodann eine Bemerkung zur Parzellirung. Ich komme unmittelbar aus einem Landestheile Deutschlands, in dem von jeher freie Theilbarkeit besteht, aus den Elbmarschen; ich war auch in Ostfriesland, und ich habe außerdem Beobachtungen in Kassel gemacht. Trotz der freien Theilbarkeit in den Marschen sind die Höfe dort außerordentlich gut erhalten. Ich habe manche Ortschaften getroffen, wo seit der Anlage durch die Holländer kaum etwas geändert ist; anderswo ist parzellirt worden, aber im großen und ganzen haben sich die Güter selbst in der Nähe großer Städte wie Hamburg u. s. w. immer wieder auf eine erhebliche Größe zusammengezogen. In Ostfriesland würde man sich höchlich darüber beschweren, wollte man ihnen die freie Theilbarkeit und damit die

Möglichkeit nehmen, schnell etwas Grund und Boden zu verkaufen, deswegen nämlich, weil die augenblicklich entstehenden und ganz unvorhergesehenen Deichlasten den Wirth total aus seinem Besitz werfen, wenn er nicht Geld durch Verkauf erlangen kann. Ich habe auch in Kassel Gelegenheit gehabt, die Katasterkarten des vorigen Jahrhunderts, aus d. J. 1760, genau zu vergleichen mit den heutigen Katasterkarten; daraus konnte ich ersehen, daß der bäuerliche Besitz um 1760 im Hessischen erheblich mehr Parzellen hatten als der heutige. (Hört!)

Es ist das so zu verstehen: Im vorigen Jahrhundert bestanden noch die Gemeinheiten und die Güter waren sehr parzellirt. In unserer Zeit sind nun sehr viele solcher Parzellen zusammengekommen; diese inzwischen stattgefundenen Vereinigungen sind auf den heutigen Katasterkarten, welche Kopien der alten sind, noch durch punktirte Linien erkennbar und man kann sehen, wie häufig sie vorgekommen sind; sie erweisen sich in der That überraschend häufig. Dagegen sind inzwischen die alten Gemeinheiten getheilt worden; diese Theilung aber erfolgte theilweise in sehr großer Zersplitterung, weil nicht blos die alten Güter, sondern in der Regel alle Einwohner der Gemeinde, die auf Grund ihres Bürgerrechts oder durch Verleihung gegen Zins antheilsberechtigt geworden waren, sehr kleine Stücke, vielleicht $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Morgen und weniger von der Gemeinheit bekommen haben. Wenn Sie nun alle diese Parzellen rechnen, so ist die Parzellirung allerdings größer als im vorigen Jahrhundert: aber die Rechnung ist dennoch falsch, die Konsolidation ist im Gegentheil vorgeschritten, die eigentlichen Ackerhöfe sind größer geworden. Dabei bin ich aber weit entfernt, dem entgegenzutreten, daß nicht eine weitere Konsolidation dringend nothwendig wäre. Ich bin jedoch nicht dafür, daß man im deutschen Zivilgesetzbuch eine allgemeine Anordnung treffe, daß ein Anerbenrecht geschaffen werden müsse; ich halte das für so individuell, daß ich es der Landesgesetzgebung gerade so überlassen möchte, wie es von jeher in jedem Zivilgesetzbuch, mit Ausnahme des preußischen, welches sehr radikal vorging, ihr überlassen gewesen ist.

Was die Taxe bei der Uebernahme durch den Anerben betrifft, so bestehen darüber mancherlei Erfahrungen. In Schlesien sind die Güter lange Zeit immer nach einer Taxe übertragen worden, und ich weiß kein Gesetz, wodurch das geändert wäre, sondern es ist nur ein Resultat neuerer Anschauungen und Gewohnheiten, wenn es damit nicht mehr so gehalten wird. Allerdings war dabei die Zustimmung der anderen Erben erforderlich, aber fast selbstverständlich. Dieselbe wurde indeß durch ein besonderes Institut erleichtert, nämlich durch die Eintragung eines sogenannten Surplus-Reservats. Es beruhte auf dem Gedanken, daß, wenn der Erbe das Gut zu einem höheren Preise als die niedrige Taxe verkaufte, die anderen Erben an dem Mehrgewinn ihren Antheil forderten. Dieses Surplus-Reservat würde meines Erachtens gewiß nicht zu entbehren sein, wenn auch mehr als das 16fache des Grundsteuerreinertrages der Uebernahme zu Grunde gelegt würde, wie es zu meinem Erstaunen vorgeschlagen worden ist. Die Kaufpreise im preußischen Staate erreichen durchschnittlich das 63fache des Grundsteuerreinertrages. Jenes Reservat gab indeß bei der Hypothekenverwaltung und bei Subhastationen zu so vielen Weiterungen und Zweifeln Anlaß, daß es als eine ganz besondere Schwierigkeit betrachtet wurde.

Nach allem Erörterten möchte ich mich am ersten dem Gedanken zuneigen, daß der wirkliche wirthschaftliche Werth des Gutes zwischen den Erben durch

eine Taxe festgestellt werde und die Erben ihre Antheile zugewiesen erhalten, wie sie ihnen das allgemeine Erbrecht zuspricht, daß ihnen ihr Anspruch aber nur in Rente und darüber Rentenverschreibungen ausgefertigt würden. Die Schwierigkeiten, die durch solche von Rodbertus angeregte Verschreibungen entstehen, sind allerdings sehr groß, aber scheinen mir doch nicht unüberwindlich. Ich habe dafür auch einen anderen Gewährsmann, v. Inama-Sternegg in Oesterreich, der sich nach gründlichen Untersuchungen für diese Form der Vererbung ausspricht, weil er die Anstände einer zu niedrigen Taxe doch noch bedenklicher findet.

Schließlich noch wenige Worte über den Kredit. Im Osten des preußischen Staates ist der öffentliche Kredit des Bauernstandes deshalb so sehr vernachlässigt, weil da nur landschaftliche Kreditinstitute existiren, die mit dem bäuerlichen Besitz ihrer Natur nach nichts zu thun haben können. Die großen Geschäfte der Landschaften gestatten ein genügendes Eingehen auf den seinem ganzen Wesen nach eigenartigen bäuerlichen Kredit nicht. Als das beste Institut für bäuerlichen Kredit hat sich die hannöversche Landeskreditkasse erwiesen. Sie war ausschließlich für die Bauern bestimmt, hat für deren Bedürfnisse mit Hingabe gesorgt und ist in das Vertrauen der Bauern eingewachsen. Ein großer Theil des guten Zustandes der hannöverschen Bauern beruht darauf, daß sie Vertrauen zu dieser Kasse haben. Ich bin übrigens auch meinerseits der Ueberzeugung, daß die Landwirthe nicht zu wenig, sondern eher viel zu viel Kredit haben. Ich kann nur erstaunen über die ganz unbesonnenen Kreditirungen, welche auch ganz schlecht situirten Landwirthen immer wieder entgegengebracht werden; kein Kaufmann und kein Fabrikant findet Aehnliches. Ein Mann, der schon durch den Ankauf seines Gutes sein ganzes Vermögen verloren hat, und der von Anfang an nur mit untilgbaren Schulden wirthschaftet, bekommt noch immer Kredit aufgehalst, so viel er Lust hat. Daß daraus die größten Kalamitäten entstehen müssen, ist klar. Ich bin der Meinung, daß man besondere, mit der Gemeinde eng verknüpfte, in ihrem engeren Kreise möglichst selbständige Kreditkorporationen für den kleinen Besitz zu bilden suchen muß, die unter der Kontrole größerer Kreis- und Provinzialinstitute stehen, bei denen sie zugleich Rath und Unterstützung finden können. Solche Lokalanstalten sollen dann nicht nur Kredit geben, sondern auch wissen, weswegen sie ihn geben, sie sollen vermögen seine Verwendung zu beaufsichtigen und sollen ihn verweigern und zurückziehen, wenn er unzweckmäßig ist. Daß man die Gemeinde zu einem wirthschaftlichen Kreditganzen umgestaltet, dagegen muß ich mich erklären; aber die Intelligenz, die in der Gemeindeleitung steckt, gleichzeitig zu verwenden für die Leitung eines solchen Kreditinstituts, das halte ich für das eigentlichste Bedürfniß. Ich muß sagen, ich wünsche nichts angelegentlicher, als daß sich der Verein entschlösse, darüber nähere Belehrungen ausarbeiten zu lassen, und zwar zunächst eine ganz einfache praktische Arbeit dahin, daß man nachfrage und feststelle: welche Kreditinstitute, die nicht landschaftlich sind, sind bisher aufgetreten, welche Einrichtungen haben sie gehabt, welche Mittel haben sie angewandt, aus welchen Gründen sind die einen zu Grunde gegangen, unter welchen Verhältnissen bestehen die anderen fort, welche Wirkungen haben sie gehabt, welcher Verbesserung sind sie fähig? — Die Beantwortung dieser Fragen wäre von größter Wichtigkeit. Sie kann aber wirklich zutreffend und belehrend nur durch Vertrauensmänner erreicht werden; durch lediglich polizeiliches Eingreifen und Nachfragen wird man zu falschen

Urtheilen gelangen. Ich empfehle aber dringend solche Ermittelungen, für die mir der Verein sehr geeignet erscheint.

Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Ich hatte mir das Wort erbeten, um auf die Ausführungen des Herrn Dr. Arendt in Bezug auf Kornzölle zu antworten. Bei der vorgerückten Stunde verzichte ich darauf und will nur eine die Ausführungen des Herrn Geheimrath Dr. Meitzen ergänzende Mittheilung machen. Er sprach von der gleitenden Skala, die man in England gehabt hat. Der Grundfehler derselben bestand in folgendem. Die Skala war ungefähr so: bei einem Preise von ungefähr 40—45 Schilling per Quarter betrug der Zoll 10 Schilling; ging der Preis auf 50 Schilling, so betrug der Zoll 5 Schilling, und wenn der Preis noch höher stand, hörte der Zoll auf. Ich habe die Zahlen nicht genau im Kopfe, aber annähernd sind sie richtig. Praktisch machte sich das nun, wie folgt. Der importirende Kaufmann legte bei steigenden Preisen seine Waare in bond, um den Augenblick abzuwarten, wo die Ermäßigung des Zolles eintreten würde; war dieser Augenblick gekommen, so strömte plötzlich der ganze gelagerte Vorrath auf den Markt und drückte die Preise rasch wieder auf den Punkt hinunter, bei welchem wieder der höhere Zoll eintrat. Damit stockten dann wieder die Zufuhren, die Preise stiegen von neuem, und so war der Markt in unaufhörlichem Schwanken, bei dem jeder Theil nur verlor. Der Kaufmann verlor bei den plötzlichen Preisrückgängen, deren Eintritt sich nicht vorher berechnen ließ, der Staat verlor einen großen Theil der Zolleingänge und der Landmann hatte keinen Vortheil von einem solchen Zollschutz. Die Folge war, daß das ganze System unleidlich wurde und aufgegeben werden mußte. Daß Herr Dr. Arendt die Erklärung abgab, hohe Kornzölle wären in Deutschland nur mit einer gleitenden Skala denkbar, bedeutet für mich, daß wir sie überhaupt nicht bekommen werden. (Heiterkeit.)

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a. M.): Gestatten Sie mir noch, meinem Freunde Sombart ein Wort zu erwidern. Er sagte, eine Ertragsberechnung sei überhaupt nicht möglich; dann sage ich mit demselben Recht, eine wirkliche Verkaufswerthsberechnung ist gar nicht möglich, denn sie ist noch viel schwankender. Die Berechnung nach dem kapitalisirten Grundsteuerreinertrag ist doch auch nur eine Ertragswerthsberechnung.

Herr Geheimrath Meitzen scheint nun zu glauben, als wenn wir eine Beschränkung in der Verfügung unter Lebenden wollten. Davon ist nicht die Rede. Wenn der Marschbauer das Höferecht annimmt, so kann er verkaufen wie jeder andere und kann auch jede testamentarische Verfügung machen. Die Sache ist nur die: wenn Streitigkeiten über die Innehaltung des Pflichttheils entstehen, dann fragt der deutsche Richter: was kann für das Gut aufkommen, wenn es unter den Hammer gebracht wird? Diese Frage will ich nicht, man soll einfach fragen (da ja das Gut nicht verkauft werden, sondern der Familie bleiben soll): welchen dauernden Reinertrag kann das Gut bei vernünftiger Bewirthschaftung bringen? — und nach diesem Reinertrag soll die Abfindung gegeben

werden. Das römische Recht, welches soche Zustände gar nicht kannte, hat uns das geltende System gebracht. Julius Cäsar hat bekanntlich bei der Ansiedelung seiner Soldaten durch die Einführung der dreißigjährigen Unveräußerlichkeit zum ersten Mal in seiner großartigen Weise diese hundertjährige Tradition der römischen Jurisprudenz durchbrochen; zu einer solchen Maßregel aber ist das römische Recht, welches ein städtisches Recht ist, im allgemeinen nicht gekommen. Unsere Jurisprudenz ist heute nicht mehr blos eine Philologie, die die größte Aufgabe des Juristen darin sucht, das römische Recht nur zu verstehen und blind anzuwenden, sondern wir sind dahin gekommen, aus unseren deutschen realen Verhältnissen die Rechtssätze zu konstruiren und danach das Gesetz zu machen. Aber wie tief in unseren Gesetzgebern noch diese Grundanschauung des römischen Rechtes steckt und wie sehr jedesmal für jeden deutschen Juristen eine Ueberwindung nöthig ist auf den realen Boden unserer deutschen Gegenwart zu kommen, das lehrt uns doch die tägliche Erfahrung.

Noch ein Punkt! Es hat eben Herr Geheimrath Meitzen gesagt, er kenne sehr viele deutsche Gegenden, wo die freie Theilbarkeit von jeher bestand, wie z. B. in den Marschen, und doch würde thatsächlich nicht getheilt. Das ist mir vollständig bekannt. Wenn Herr Geheimrath Meitzen die Marschen noch genauer kennt, als er sie bis jetzt kennen gelernt hat, so wird er sehen, daß ein Marschgut überhaupt nicht getheilt werden kann: es ist durch die Natur der Sache untheilbar; man kann davon ein Stück abverkaufen, aber das ganze Gut kann man nicht theilen, denn das Gut in seinem wesentlichen Zusammenhange ist als ein Wassergut, um sich gegen Wind und Wasser zu sichern, eine absolute Nothwendigkeit. Ich gebe aber zu, daß viele ähnliche Verhältnisse in Deutschland vorkommen, wo trotz der freien Theilbarkeit niemals getheilt werden kann. Aber wir wollen doch auch nicht verkennen, wie unsere Gesetzgebung auf Sitten und Gewohnheiten, auch gegen die Natur der Dinge eingewirkt hat. Wer hat denn das Räthsel schon gelöst, daß die Thüringer theilen, daß sie die Hofeinheit nicht kennen, daß die Franken theilen, während die Sachsen das gerade Gegentheil thun. Woher kommt das? Das kommt nicht von der verschiedenen Beschaffenheit der realen Verhältnisse. Gehen Sie nach der Grafschaft Lauterberg, da finden Sie Franken, Sachsen und Thüringer neben einander wohnend, unmittelbar neben einander. Die Höfe haben ursprünglich dieselbe Größe gehabt. Der Sachse hat Zehnten, der Grundbesitz ist eine Einheit, er hat Anerbenrecht. Der Thüringer hat keine Zehnten, dagegen hat er das Lehngeld, eine Abgabe, die seit Urzeiten besteht, von der Veräußerung jedes Grundstückstheils; folglich hatten die Grundherrschaften ein großes Interesse, daß möglichst viel verkauft werde, weil jedesmal beim Verkauf die Abgabe fällig wurde an den Grundherrn. In Folge dessen sehen Sie ein thüringisches Dorf neben dem sächsischen liegen, zersplittert bis in kleine Staubtheile. In der Grafschaft Hohenstein sind zwei alte sächsische Dörfer, Niedersachswerfen und Obersachswerfen: Hofeinheit, Anerbenrecht, Untheilbarkeit des ganzen Hofes; alles andere ist zersplittert. Das kommt von der Einwirkung des Staates, der Verwaltung und Gesetzgebung; man soll daher die Einwirkung der Gesetzgebung auf diese Dinge nicht unterschätzen. Sie kann Sitten erzeugen im Volke, gegen die eine spätere Gesetzgebung machtlos wird. Allerdings kann durch eine zweckmäßige Gesetzgebung

auch allmählich eine Heilung verkehrter Sitten und Anschauungen erfolgen, und das zu bewirken ist die Aufgabe einer guten Gesetzgebung.

(Ein Schlußantrag wird abgelehnt.)

Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren! Als Referent über die Lage der Landwirthschaft in Frankreich würde ich gewünscht haben, über die Mittel, mit welchen dort die Staatshilfe erstrebt wird, hier etwas hinzufügen zu können. Die Grenzen aber, welche die vorgerückte Zeit meinen Bemerkungen zieht, verbietet mir hierauf näher einzugehen, und daher beschränke ich mich auf ein kurzes Wort gegen den Vorschlag, welchen Herr Sombart wieder aufgenommen hat, nämlich den der theilweisen Ueberlassung der Grundsteuer an die Gemeinden, — einen Vorschlag, den seit den siebziger Jahren namhafte Finanzpolitiker gemacht haben, und der wenn auch mit verschiedenen erheblichen Modifikationen in die Entwürfe der preußischen Verwendungsgesetze übergegangen ist. Meine Herren, ich bin ein Gegner dieser Ueberweisung. Ich theile allerdings die Ansicht, daß die Hauptursache des Druckes der Steuerlast nicht liegt in den Staatssteuern, sondern in den Kommunalsteuern. Es ist indessen diese Ueberlastung der Gemeinden keineswegs eine allgemeine Erscheinung; sie trifft nur eine Anzahl von Gemeinden, während in anderen Gemeinden, die in Folge günstiger Erwerbsverhältnisse oder durch ein größeres eigenes Vermögen mit einer größeren Steuer- und Finanzkraft ausgestattet sind, die Leistungsfähigkeit im Verhältniß zu den Aufgaben steht. Warum sollen wir nun diesen Gemeinden helfen? — Es kommt doch nur darauf an, daß denen geholfen werde, bei denen eine Bedürftigkeit vorhanden ist, d. h. deren Finanzkraft zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere der staatlichen Aufgaben, die ihnen gestellt sind, nicht genügt. Ich bin deshalb der Meinung, daß jede Ueberweisung, welche nach gleichem Maße und ohne die Bedürftigkeit zu unterscheiden, giebt, doch nur sehr unzureichende Wirkungen erzielen kann. Kann der Staat Einnahmen entbehren und sie den Gemeinden überweisen, so muß er meines Erachtens diese Ueberweisung entwickeln zu einer Erleichterung der Gemeinden, welche dessen bedürftig sind. Sollen alle ohne Unterschied erleichtert werden, so werden Mittel erforderlich, zu denen die erzielten Resultate in keinem Verhältniß stehen, während, wenn auf die Bedürftigkeit Rücksicht genommen wird, mit mäßigen Mitteln doch Dankenswerthes erreicht werden kann.

Dr. Meyer (Hannover): Ich habe mir nur zu einer kleinen Bitte das Wort erbeten. Es ist gut, daß diese Vereinigung keine Resolutionen annimmt; aber für einen Wunsch ist wohl Raum. Von den interessanten Anregungen und Vorschlägen zur Hebung der bäuerlichen Verhältnisse im ersten Referat ist mir besonders einer sehr sympathisch gewesen: es möge doch aus dieser Vereinigung hervorgehen eine Schrift, welche direkt oder indirekt darauf hinwirkt, daß die Kleinbauern mehr und mehr zu wirthschaftlichen Genossenschaften sich zusammenthuen. Ich habe aus eigener Erfahrung gesehen, wie ungeheuer schwierig es ist, einen landwirthschaftlichen Konsumverein zu Stande zu bringen. Die Unwissenheit der Bauern, die Antipathie, mit ihres gleichen zusammenzugehen

und hineinblicken zu lassen in ihre Verhältnisse, hat jenes häufig gehindert. Es wird vielmehr vielfach mit dem ersten besten Zwischenhändler wegen des Einkaufs von Saatkorn, Futterstoffen, Dungmitteln u. s. w. verhandelt und dem ersten besten Aufkäufer wird Wolle, Butter u. s. w. hingegeben zu wahrhaften Schleuderpreisen. Auf diesem Gebiete ist noch unendlich viel zu thun — daß nämlich einzelne Gemeinden und mehrere Gemeinden zusammen sich zu wirthschaftlichen Konsumvereinen für Konsum und Absatz zusammenthun. Es fehlt aber diesem Wirkungskreise noch die rechte wirthschaftliche Grundlage, auf welcher unsere Wanderlehrer und unsere landwirthschaftlichen Vereine fußen könnten. — Nach meiner Ueberzeugung ist der kleine Bauer nicht zurückgegangen, sondern ist nur nicht vorwärts gekommen in den letzten 10 Jahren. Er kämpft zwar vorwärts zu kommen, aber er kann's nicht. Der große Bauer dagegen ist in manchen Gegenden zurückgekommen, zum Theil aus Schuld der wirthschaftlichen Verhältnisse, zum Theil aus eigener Schuld, weil die Bedürfnisse des Lebens zu groß geworden sind, weil seine Söhne sich von der Handarbeit zurückhalten, und er zum Theil in Spekulation und Aktienwesen hineingerathen ist. Ist er aber zurückgekommen, so wird er auch klüger werden und einsehen, daß er selbst wieder Hand anlegen muß. Ihm kann geholfen werden, durch die Gesetzgebung nicht so sehr, wie durch gemeinnützige Bestrebungen. Wenn nun das Resultat der heutigen Berathung sein würde, daß aus dieser Vereinigung hervorginge eine Schrift über Wesen und praktische Einrichtung landwirthschaftlicher Genossenschaften und dergleichen, so wäre solches ein sehr hübsches Resultat.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Dr. Meitzen (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich möchte nur bemerken, daß Herr Oberbürgermeister Miquel mir trotz seiner Freundlichkeit doch wohl Unrecht thut, wenn er meint, daß ich mich in den Marschen nicht hinreichend umgesehen habe, um zu wissen, daß Marschenhöfe nicht dismembrirt werden können. Ein solcher Marschenhof besteht in der Regel aus 6 oder 8 großen Längsstreifen, die ihrerseits allerdings nur ganz ausnahmsweise dismembrirt werden können, weil sie zwischen tiefen Gräben liegen. Wohl aber kann ein solcher Hof sehr gut seinen 8 Streifen nach in Achtel, Viertel oder Hälften getheilt werden, und wenn er sechsstreifig ist, in Sechstel und Drittel. Jeder einzelne Streifen ist geeignet eine besondere Stelle zu bilden. Man könnte also erwarten, daß an Stelle eines alten Hofes häufig 6 oder 8 Kossäthen entstanden wären. Dies kommt ab und zu auch in der That vor, aber, wie ich sagte, überraschend selten.

Heyl (Worms) (zur persönlichen Bemerkung): Herr Dr. Arendt hat bemerkt, ich hätte mich dafür ausgesprochen, daß die Kornzölle auf die Brotpreise gar keine Einwirkung haben könnten. Ich habe das nicht gesagt, sondern vielmehr ausgeführt, daß eine mäßige Erhöhung einflußlos bleiben würde. Ich dachte an einen Zoll von 3 Mark.

Referent Professor Dr. Conrad (Halle): Zunächst möchte ich Herrn von Hövel meinen Dank aussprechen für seine freundlichen Worte, erwidere ihm aber

dann, daß der Ausdruck Siechthum nicht von mir herrührt, sondern daß er in den Sitzungen des Landesökonomiekollegiums und im Landwirthschaftsrathe gebraucht worden ist, und daß man dort diesen Gegensatz zwischen Siechthum und Krisis aufstellte, den ich besprach. Daß die betreffenden Herren es in ihrem Innern mit dem Siechthum nicht so schlimm gemeint haben, davon bin ich überzeugt gewesen und freue mich, daß es hier bestätigt wurde.

Ferner kann davon keine Rede sein, daß ich den Pessimisten Mangel an Patriotismus vorwerfe, sondern wer, wie ich, ein Kind vom Lande ist, der bewahrt die Sympathie dem Landwirth für alle Zeit und weiß ihn auch als Pessimisten zu respektiren.

Herrn Geheimrath Thiel gegenüber befinde ich mich in einiger Verlegenheit, da er es als einen Mangel hervorhob, daß die Referenten nicht die Belastung durch Kommunalabgaben betont hätten. Die Schuld trifft aber nicht mich, weil ich es nicht gesagt, sondern ihn, weil er es nicht gehört hat. Aehnlich steht es mit seinem Vorwurf inbetreff der Grundsteuer. Ich sagte gerade, daß es mir wünschenswerth schiene, die Umwandlung eines Theils der Grundsteuer in eine Grundlast zu vollziehen, damit man eine neue Grundsteuer den Kommunen überlassen könnte, — dann aber auf Grund einer Schätzung der thatsächlichen Ertragsverhältnisse: so daß wir uns auch auf diesem Gebiet näher stehen als es ihm scheinen wollte.

Ich möchte dann noch Herrn Sombart gegenüber betonen, daß ich mich ganz ausdrücklich dafür aussprach, daß nur in kleinen lokalen Verbänden Real- und Personalkredit vereinigt würde, während bei den Landschaften solche Vereinigung ganz unthunlich wäre.

Nun bedaure ich schließlich noch eine mich betreffende persönliche Bemerkung machen zu müssen, da ich von Herrn Dr. Arendt provozirt bin. Von einer Aenderung meiner prinzipiellen Ansichten ist absolut keine Rede gewesen. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich hier auf das, was ich früher einmal gesagt und geschrieben habe, kurz zurückkomme. Ich habe damals auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß ausdrücklich gesagt, daß, trotzdem ich den prinzipiellen Anschauungen der betreffenden Herren nicht zustimmte, ich aus genauer Erwägung der faktischen Verhältnisse im Moment ein Vorgehen mit Getreidezöllen nicht für angemessen erachtete. Ich habe in einer speziellen, eingehenden Arbeit über die Getreidezölle von vorn herein gesagt: ich bin in keiner Weise prinzipiell Freihändler, sondern ich bin unter Umständen, die ich besonders anführte, auch für Getreidezölle, aber derartige Umstände liegen augenblicklich nicht vor. Ich werde stets sehr bereit sein, es offen zu erklären, wenn sich bei mir eine prinzipielle Meinungsänderung wirklich vollzogen hat, hier aber liegt eine solche in keiner Weise vor, und ich glaube, Herr Dr. Arendt thäte gut, sich bei derartigen Vorwürfen etwas mehr vorzusehen. Weiter habe ich nichts hinzuzusetzen.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Es ist bei Abschaffung der Abstimmung in unserem Verein der Wunsch geäußert worden, daß der Vorsitzende nach dem Schluß der Debatte das Resultat derselben kurz zusammenfassen möge. Ich glaube, Sie werden mir zugeben, daß bei der Reichhaltigkeit des Gegenstandes, bei den mannigfaltigen Differenzen und Nuancen der verschiedenen Ansichten

das in diesem Falle keine leichte Aufgabe ist, und ich bitte deshalb um ihre Nachsicht.

Die beiden Referate haben zunächst eine große Bedeutung dadurch, daß sie einmal sich bemühten zurückzuweisen gewisse pessimistische Anschauungen über einen Verfall der bäuerlichen Wirthschaft, der in den Institutionen unseres Landes wurzele und deshalb mit Nothwendigkeit eintrete, — und dann dadurch, daß sie darauf hingewiesen haben, wie die wesentliche Hilfe ohne Zweifel von der Entwicklung des Bauernstandes selbst zu erwarten sei, von den Fortschritten desselben in intellektueller und moralischer Beziehung. Ich glaube nicht, daß es meine Aufgabe ist auf diese Frage weiter einzugehen. Dagegen möchte ich eingehender diejenigen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung und Hebung des Bauernstandes hervorheben, in Bezug auf welche überwiegende Einstimmigkeit unter den Rednern hervorgetreten ist.

Da glaube ich nun zuerst sagen zu dürfen, daß man einstimmig war über die Nothwendigkeit von Maßregeln zur Erhaltung und Befestigung des bäuerlichen Anerbenrechtes da, wo dasselbe dem Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung noch entspricht. Es ist andererseits freilich hervorgehoben worden, daß es Gegenden giebt, in denen eine gleiche Erbtheilung aus wirthschaftlichen Gründen oder in Folge des Rechtsgefühls der Bevölkerung unvermeidlich ist und nicht wieder beseitigt werden kann. Aber für diejenigen Gegenden, in denen das Anerbenrecht thatsächlich noch unter mannigfaltigen Modifikationen besteht, wünschte man zu verhindern, daß die Gesetzgebung diese Sitten und Gewohnheiten des Volkes zerstöre, daß sie nicht allmählich das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung ändere. Das Mittel, welches, wie ich glaube, ebenfalls allgemeine Zustimmung fand, ist das in einigen preußischen Provinzen eingeführte Höferecht. Man hat von verschiedenen Seiten darüber gesprochen, wie man dieses Höferecht dem Bauernstande annehmbar machen könne; ich will nur einen Vorschlag hervorheben, daß nämlich der erste Herr Referent befürwortete, man möge den eingetragenen Höfen eine gewisse Ermäßigung in der Grundsteuer bewilligen. Dagegen haben sich fast alle Redner mit Ausnahme des ersten Herrn Referenten gegen eine allgemeine Aenderung des Intestaterbrechts für sämmtliche ländliche Grundstücke in Deutschland ausgesprochen. Ebenso hat auf der anderen Seite nach Berichtigung einiger Mißverständnisse der Gedanke eine überwiegende Zustimmung gefunden, daß bei der Erbtheilung nicht maßgebend sein solle der Verkaufswerth, sondern der Ertragswerth, und daß die Erbquoten in Renten oder in Kapitalien danach bemessen werden sollen. Ich glaube, daß, obwohl hierüber nicht sämmtliche Redner sich geäußert haben, doch im großen und ganzen dieser Gedanke sich der Zustimmung eines großen Theiles der Anwesenden erfreut.

In Bezug auf die Steuergesetzgebung ist hervorgehoben worden, wie in der That die Steuerverfassung der meisten deutschen Staaten den Grundbesitzer, speziell den Bauernstand prägravire. Vor allem ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das bei der kommunalen Besteuerung der Fall sei. Ueber die Stellung der Staatsgrundsteuer gingen ja die Ansichten aus einander, aber daß in sehr vielen Theilen von Preußen die wichtigsten Kommunallasten, insbesondere Schul- und Armenlasten nach dem Fuße der Grundsteuer vertheilt werden, das wurde, wie ich glaube, von allen Seiten als eine Unbilligkeit bezeichnet, die um

so mehr empfunden werde, als die Kommunallasten in den letzten Jahren in übermäßiger Weise angewachsen seien.

Was die Zollfrage angeht, so ist über die Getreidezölle von verschiedenen Standpunkten aus geredet worden. Die Ansichten gingen weit aus einander, aber ich glaube doch, daß kein einziger Redner die Getreidezölle empfohlen hat als ein Mittel, gerade den Bauernstand zu erhalten und den bäuerlichen Besitz zu schützen gegen Zusammenlegung zu großen Gütern oder Zersplitterung in allzu kleine Wirthschaften.

Völlige Einstimmigkeit hat unter allen Rednern darüber geherrscht, daß für einen großen Theil von Deutschland, also für das ganze linksrheinische Deutschland, für das Königreich Bayern und Theile von Württemberg die wesentliche Bedingung einer Bessergestaltung der bäuerlichen Wirthschaften in der Konsolidation der zersplitterten Grundstücke oder wenigstens in einer besseren Flurregulirung liege. Gegenüber dem außerordentlichen Widerstande, den z. B. in meiner Heimath bei dem Bauernstande und bei vielen Juristen die Maßregel der Konsolidation noch findet, glaube ich, hat es einige Bedeutung, zu konstatiren, daß alle Redner, die hier gesprochen haben, diese zersplitterte Lage der Grundstücke in derselben Feldmark, die unordentliche Gestalt derselben, die mangelnde Zugänglichkeit als ein in der That unerträgliches Hinderniß der Wirthschaft bezeichnet haben.

Was die Kreditfrage angeht, so ist, glaube ich, ziemlich einstimmig der Wunsch geäußert worden nach Kreditorganisationen, welche die Vortheile des niedrigen Zinsfußes und der auf lange Zeit unkündbaren Kapitalien, wie sie die großen Kreditanstalten den großen Gütern zuführen, auch dem mittleren und kleinen Bauernstande verschaffen. Vor allem aber hat man hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, lokalisirte Darlehnskassen unter Selbstverwaltung der ländlichen Bevölkerung einzurichten für kleine Bezirke, in denen die Wirthschaft der einzelnen Schuldner kontrolirt und die Verwendung der ausgeliehenen Kapitalien überwacht werden kann. Zunächst verlangte man sie für den persönlichen Kredit, dessen rechten Gebrauch die bäuerlichen Wirthe großentheils erst noch lernen müssen. Daß die Organisirung solcher lokalisirten kleinen Darlehnskassen in der That ein allgemeines Bedürfniß in unserem Bauernstande ist, um dem Wucher und der schlechten Wirthschaft der Bauern zu steuern, ist allgemein zugegeben worden. Es ist aber ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß die kleinen ländlichen Kreditanstalten zum großen Theil der Anlehnung an größere Verbände oder Landeskreditkassen, wie sie in Hessen und Hannover bestehen, dringend bedürfen.

Sie mögen verzeihen, wenn ich bei diesem Punkt nicht umhin kann, zu gedenken des vortrefflichen Mannes, der das Bedürfniß zuerst in Deutschland nicht nur erkannt, sondern auch unter schwierigen Verhältnissen, ohne irgendwie von der Verwaltung begünstigt zu werden, unter einem sehr heruntergekommenen Bauernstande, seine Befriedigung mit Energie versucht hat, — ich meine den Bürgermeister Raiffeisen. (Bravo!)

Ferner sind einige Maßregeln zur Steuerung des gewerbsmäßigen Wuchers bei den kleinen Bauern empfohlen worden, dieselben sind freilich nicht eingehend erörtert worden. Ich will aber doch die beiden Heilmittel, welche vorzugsweise betont worden sind, erwähnen. Einmal ist von dem zweiten Herrn Referenten

der Wunsch nach Aenderung des Systems der Zwangsvollstreckung ausgesprochen worden, daß nämlich an die Stelle des Verkaufssystem das sogenannte Deckungssystem der neueren preußischen Subhastationsordnung treten möge. Ferner ist der Gedanke angeregt worden, ob es nicht möglich sei, diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Darlehen an Grundbesitzer machen, durch die Gesetzgebung in ähnlicher Weise zu behandeln, wie es mit den gewerbsmäßigen Pfanddarleihern und Rückkaufshändlern geschieht.

Dann ist endlich noch der Wunsch ausgesprochen worden nach Organisationen zu besserem Einkauf und Verkauf, sei es in Konsum- oder Verkaufsvereinen, sei es indem die Gemeinden diese Organisation in die Hand nehmen.

Damit glaube ich wenigstens einige Punkte angedeutet zu haben, die als unmittelbare praktische Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, ich will nicht sagen den Beifall aller Redner gefunden haben, aber doch in den Worten der meisten Redner hervorgetreten sind.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 4½ Uhr.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 7. Oktober 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Ich eröffne die Sitzung.

Der Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist:

Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Der Verein betritt, indem er diese Frage erörtert, ein neues Gebiet, und zwar ein Gebiet von außerordentlicher Schwierigkeit und von der allergrößten Bedeutung für unser ganzes Volksleben, insbesondere für unsere wirthschaftliche und sozial Entwicklung. Der Verein hat trotz dieser großen Schwierigkeit und trotz der Bedeutung der Frage nicht, wie das sonst immer üblich gewesen ist, die Verhandlungen durch Gutachten und Berichte vorbereitet. Der Ausschuß betrachtete sie nur als ersten Versuch in dieses Gebiet einzutreten. Wir werden sehen, in welcher Weise uns die heutigen Verhandlungen die Wege zeigen und die Mittel angeben, in fruchtbarer Weise auf diesem Gebiete vorzugehen und unsere Arbeit fortzusetzen.

Ich gebe das Wort dem ersten Referenten Herrn Bueck.

Referat

von Generalsekretär **Bueck** (Düsseldorf)

über

die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Meine Herren! Aus dem Umstande, daß ich bei Besprechung der weiteren Thätigkeit des Vereins in dem Ausschuß die Behandlung der vorliegenden Frage warm befürwortete, leitete ich für mich die Verpflichtung her, der Aufforderung das Referat zu übernehmen Folge zu leisten. Damit verkenne ich nicht, daß es fast vermessen erscheinen könnte, wenn ich, der ich nach 25jähriger recht mühevoller gewerblicher Thätigkeit in der Abgeschlossenheit des Landlebens mich nur rein empirisch und autodidaktisch später mit wirthschaftlichen Fragen beschäftigt habe, hier vor einen Kreis von Männern trete, die die Wissenschaft zu ihrem Lebensberuf erkoren und es in derselben zu allgemein anerkannten hohen Leistungen gebracht haben. Ich kann nicht, wie es sonst fast ausnahmslos hier der Fall ist, als selbständiger Forscher auftreten und habe auch durchaus nicht die Absicht, mir den Schein eines solchen zu geben. Das thatsächliche Material, welches ich vorzubringen habe, habe ich den Arbeiten der vielen hochverdienten Männer entnommen, welche sich mit der Frage beschäftigt haben, und Sie werden das von mir benutzte Material sehr leicht erkennen. Ich werde höchstens versuchen einige selbständige Schlußfolgerungen zu ziehen; die Erkenntniß der Stellung aber, die ich hier einnehme, wird es mir sehr leicht machen, jede Korrektur von Ihnen mit Dankbarkeit anzunehmen.

Gestatten Sie mir noch eine kleine Vorbemerkung. Als ich das Referat übernahm, glaubte ich, in der Stille, die mit dem Sommer immer im öffentlichen und im Vereinsleben eintritt, Muße genug zu finden. Das ist aber ganz anders gewesen; einmal sind die industriellen und wirthschaftlichen Vereine durch die Vorbereitungen für die Unfallversicherung sehr in Anspruch genommen, sodann aber wurde ich kommissarisch zur Mitarbeit an einem in Berlin neu

gegründeten Verein berufen, sodaß ich gerade im letzten Sommer das Gegentheil von Ruhe genossen habe. Ich glaube daher, daß ich einen gewissen Anspruch habe, Sie um Ihre Nachsicht zu bitten.

Meine Herren, im höheren und mittleren Schulwesen hat sich gerade in letzter Zeit eine Aenderung vollzogen, die wohl als bedeutungsvoll angesehen werden muß. Dieselbe hat aber auf die Verhältnisse, die hier zur Erörterung stehen, noch keinen Einfluß ausüben können. Wollen wir die Einwirkungen des höheren und mittleren Schulwesens auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit des Volkes erörtern, so müssen wir die Entwicklung der Schule und deren Organisation in der Vergangenheit ins Auge fassen. Dabei wird es mir nun nicht möglich sein, in Bezug auf die Einwirkung der Schule das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit gleichsam als zwei getrennte Kapitel zu behandeln, denn beide stehen in so inniger Wechselbeziehung zu einander, namentlich in unserer neueren Zeit, daß eine solche Scheidung mir unthunlich erschien.

In früheren Zeiten freilich war das anders. Die sozialen Verhältnisse waren durch strenge ständische Gliederung geordnet und dem einzelnen wurde sein Platz in dieser Gliederung hauptsächlich durch die Geburt zugewiesen. Den Stand zu wechseln, die streng gezogene Grenze zu überschreiten war nur ausnahmsweise möglich und die genossene Schulbildung war für diesen Ausnahmefall viel weniger maßgebend als andere Verhältnisse. Die Möglichkeit, auf Grund der allgemeinen Bildung zu höheren sozialen Stellungen vorzuschreiten, wurde erst gegeben mit der Entwicklung des monarchischen Staatswesens. Die Bedeutung, welche der Beamte allmählich in diesem Staatswesen erlangte, machte es erst möglich, daß die Schulbildung, die allgemeine Bildung erfolgreich mit den Vorrechten der Geburt in die Schranken treten konnte. Das ändert sich wieder mit der großartigen Entwicklung unserer modernen wirthschaftlichen Verhältnisse. Die Aenderung vollzieht sich in der Richtung, daß neben der Geburt und neben der allgemeinen Bildung für die soziale Stellung auch dasjenige maßgebend wird, was der einzelne in wirthschaftlicher Beziehung der Gesellschaft leistet. Dabei gewinnt aber für die soziale Stellung mehr und mehr auch der Besitz eine gewisse Entscheidung. Demgemäß nehmen Männer, die im gewerblichen Leben aufgewachsen und thätig gewesen sind, auch wenn sie von Hause aus nur eine unvollkommene allgemeine Bildung genossen haben, wenn sie aber im wirthschaftlichen Leben etwas leisten und dabei die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen, eine gleiche soziale Stellung ein wie der studirte Mann außerhalb der ihm durch sein Studium zugewiesenen Berufssphäre. Unsere städtischen Verwaltungen geben dafür, glaube ich, ein Beispiel. In denselben ist nicht nur der Mann maßgebend, der viel gelernt hat, sondern in der Hauptsache wird der Einfluß in denselben ausgeübt von Männern, die sich durch ihren individuellen Verstand, durch ihre Charaktereigenschaften und durch ihren Besitz auszeichnen. Der reiche Mann, der grammatisch falsch spricht, wird vielleicht hinter dem Rücken belächelt, aber er bleibt doch immer der einflußreichste Mann. Der größere Einfluß, den der Beamte in seiner Geschäftssphäre ausübt, ist weniger die Folge seiner individuellen Eigenschaften und der genossenen wissenschaftlichen Ausbildung, als der Ausfluß der Staatsautorität, welche er, nach Verhältniß des auf ihn fallenden Bruchtheiles, repräsentirt. So ist es gekommen, daß in unserer Zeit — namentlich wenn wir den großen Einfluß ins

Auge fassen, den der Besitz an sich schon in dieser Richtung ausübt — die sozialen Verhältnisse beeinflußt werden durch die Erwerbsthätigkeit und durch deren Erfolge.

Aber, meine Herren, so zahlreich auch die Ausnahmen sein mögen, — in der Hauptsache wird dieser Erfolg doch immer abhängig von der genossenen Ausbildung sein, für welche die Grundlage in der Schule gesucht werden muß. Die Bedeutung der Schule ist daher nach wie vor groß und maßgebend, nur liegt vielleicht jetzt diese Bedeutung nicht allein in dem Einfluß auf den höheren oder geringeren Grad der allgemeinen Bildung, sondern auch darin, in welchem Maße die Schule den einzelnen für das Erwerbsleben vorbereitet.

Dieser Ausspruch könnte mißverstanden werden, wenn ich nicht sofort hinzufügte, daß der ganze Kulturzustand einer Nation und die Stellung, die sie auf Grund desselben einnimmt, lediglich abhängt von dem größeren oder geringeren Maße der allgemeinen Bildung, welche sich jeder einzelne im Verhältniß zu seiner Lebensstellung erringen kann, daß also eine einzig auf das gewerbliche Leben gerichtete Fachbildung unmöglich ausreichen kann, um eine Nation auf der höchsten Stufe ihrer Zeit zu erhalten. Ich möchte mir gestatten ein Beispiel anzuführen, gebe es aber von vornherein preis, da ich nicht in der Lage bin den Beweis für die Richtigkeit desselben zu führen. Ich glaube nach meiner jetzt schon langjährigen Beobachtung des wirthschaftlichen Lebens annehmen zu dürfen, daß die englische Nation nicht in der Lage ist, ihre hohe wirthschaftliche Stellung aufrecht zu erhalten, und zwar weil abgesehen von den einzelnen, die auch in dieser Nation stets auf der höchsten Stufe allgemeiner Bildung stehen, die große Masse selbst der besser situirten Kreise, unter Hintansetzung der allgemeinen Bildung, lediglich in der Fachbildung ihre Befriedigung gesucht hat. Da aber der Erfolg der gewerblichen Thätigkeit doch immer einen großen Einfluß auf die sozialen Verhältnisse ausübt, so wird meines Erachtens diejenige Schule die beste sein, welche beide Zwecke verfolgt: einmal, jedem die nach seinen Verhältnissen mögliche höchste allgemeine Bildung zu gewähren, dann aber auch, jeden in höchster Weise zu befähigen, erfolgreich im Erwerbsleben zu wirken.

Meine Herren, es wird nun meine Aufgabe sein zu untersuchen, wie weit die Entwickelung und Organisation unseres Schulwesens dieser Aufgabe genügt. Ich werde dabei nur — zu etwas weiterem bin ich nicht im stande — die preußischen Verhältnisse ins Auge fassen, glaube aber, daß die Entwickelung des Schulwesens in anderen deutschen Staaten nicht wesentlich eine andere gewesen ist, wenn auch dort andere Gestaltungen vorhanden sein mögen. Ich werde nun nicht umhin können, einen Rückblick auf die Entwickelung unseres Schulwesens zu werfen.

Meine Herren, die alten Klosterschulen und Parochialschulen, welche vollständig unter dem Einfluß der Geistlichkeit standen, können uns hier nicht weiter interessiren; es können höchstens hier in Betracht kommen die freien Schulen, welche mit der Entwickelung der Städte und des Bürgerthums in die Erscheinung treten. Aber auch diese Schulen gelangten allmählich — freilich nach harten Kämpfen — unter die Aufsicht und Leitung des Klerus. Uebrigens wurde der Unterricht in diesen Schulen lediglich in lateinischer Sprache ertheilt; die Bildung deutscher Schulen war erst eine Folge der Reformation, und nach dem 30jährigen

Kriege wurden auch diese wieder zurückgedrängt; das selbstbewußte machtvolle Bürgerthum hatte der absoluten Herrschaft der Fürsten, die ihre Herrschaft auf das lateinisch geschriebene römische Recht stützten, den Platz geräumt. Die Wiederbegünstigung der lateinischen Schulen beruhte theils in persönlichen Anschauungen, theils in den leitenden Verwaltungsgrundsätzen. Das kleine Bürgerthum war zu schwach, um diese Wandlung zu verhindern, der höhere Bürgerstand aber, welcher sich in gewissem Sinne zum Träger der höheren Bildung emporgeschwungen hatte, hatte kein Interesse sich der größeren Begünstigung der lateinischen Schule zu widersetzen; denn der Staat hatte allmählich immer geordnetere Formen angenommen und der höhere Bürgerstand widmete seine Söhne vorzugsweise dem Staatsdienste; für den Staatsdienst der damaligen Zeit aber war die Kenntniß der lateinischen Sprache ein Haupterforderniß.

Inzwischen war die Scholastik verdrängt und der Humanismus hatte sich der Schule bemächtigt; dieser vernachlässigte jedoch fast gänzlich das Beobachtungsvermögen, die Kenntniß der Natur und des Stoffes, die hauptsächlichsten Grundlagen des menschlichen Daseins und der menschlichen Thätigkeit. Erst die allmähliche Erforschung und Erkenntniß der Naturgesetze führte zu einer mehr realistischen Richtung in den Schulen, und bereits im 16. und 17. Jahrhundert vertraten hervorragende Männer die Ansicht, daß der Bürger, dessen Aufgabe doch die materielle Produktion sei, für diese Aufgabe besser vorgebildet sein müsse.

Der Kampf zwischen der humanistischen und der realistischen Richtung hat erst in diesem Jahrhundert zu der Errichtung der Realschulen geführt. Beendet ist dieser Kampf heute noch nicht. Wenn Sie nun erwägen, daß noch im 18. Jahrhundert alle irgendwie beachtenswerthen Schulen ausschließlich sogenannte Gelehrtenschulen waren, daß die Volksschulen aber, trotz des persönlichen Interesses hervorragender Herrscher, damals doch unendlich wenig leisteten, so werden Sie der Behauptung zustimmen, daß während dieser ganzen Zeit für die Ausbildung der breiten Masse des Volkes und des Bürgerthums nur äußerst wenig geschah. Die Folgen sind unschwer zu erkennen. Wir wissen ja alle, daß nach dem 30 jährigen Kriege die verschiedensten Ursachen zusammengewirkt haben, um unser von feindlichen Heeren häufig überfluthetes zerrissenes machtloses Vaterland in dieser Zeit auf einer niedrigen Wirthschaftsstufe zu erhalten, und, meine Herren, das krampfhafte Festhalten an dem bis auf die Wurzelfasern verrotteten und abgestorbenen Zunftwesen, die einsichtslose Vertheidigung werthloser Privilegien seitens eines, von dem erbunterthänigen Bauernstande und dem privilegirten Adel kastenmäßig abgeschlossenen Bürgerthums enthält wohl den Beweis für einen überaus niedrigen Stand allgemeiner geistiger Bildung.

Meine Herren, ich erlaubte mir schon zu erwähnen, daß erst in neuerer Zeit die Realbildung einige Berücksichtigung gefunden hat; noch in dem Entwurf zu dem Schulgesetz von 1817 war die Erklärung enthalten, daß es besonderer Realschulen nicht bedürfe. Aber ein in der ganzen Entwicklung der Zeit liegendes und mächtig wirkendes Bedürfniß läßt sich nicht zurückdrängen: die Realschulen kamen. Durch fortgesetzte Steigerung der Anforderungen wurden sie jedoch sehr bald ihrem eigentlichen Zweck, dem Bürgerstande Vorbereitungsanstalten für den bürgerlichen Beruf zu sein, entfremdet, und die Lehrerkollegien

selbst, welche dieselbe Ausbildung wie die Gymnasiallehrer erhalten hatten, drängten immer mehr danach, die Realschulen auf die Höhe der Gymnasien zu heben. Das Verhältniß zwischen den beiden wurde endlich durch die Prüfungsordnung von 1859 geregelt. Danach sollten diese beiden Arten von Schulen einander nicht gegenüberstehen, sondern sich gegenseitig ergänzen.

Das Gymnasium war hauptsächlich Vorbereitungsanstalt für die höheren wissenschaftlichen Studien, die Realschule für den höheren wirthschaftlichen Beruf. Für den Mittelstand, für das Bürgerthum, war nach wie vor nicht gesorgt; denn die große Kluft zwischen der Volksschule und den höheren Unterrichtsanstalten war nur in höchst mangelhafter Weise ausgefüllt und die Volksschule selbst hat bis in die neuste Zeit hinein ihre Aufgabe nicht vollkommen zu erfüllen vermocht. Noch die Statistik von 1875 weist nach, daß unter 54469 Lehrerstellen 4508 so gut wie unbesetzt waren, davon waren 1890 mit ungeprüften Lehrern besetzt, 2463 wurden mitverwaltet — wodurch natürlich die Gruppe derjenigen Klassen, an denen die wirklichen Lehrer angestellt waren, auch nothleidend wurde, — und 155 Stellen waren ganz ohne Besetzung. Diese Verhältnisse haben sich nach der Statistik von 1882 völlig geändert; ein Lehrermangel ist heut nicht mehr vorhanden; es werden 39 % der Schulen von einem Lehrer, 19 % von 2 Lehrern und 42 % von 3 oder mehr Lehrern verwaltet. Die Verhältnisse sind auch insofern besser geworden, als die Ueberfüllung der einzelnen Klassen etwas nachgelassen hat. Im ganzen aber kann man annehmen, daß das geringe Pensum, welches die Volksschule sich gesetzt hat und welches neben dem Religionsunterricht in Lesen und Niederschreiben des Gelesenen ohne grobe orthographische Fehler und in den 4 Spezies mit angewandten Zahlen und Brüchen besteht, in einem 8jährigen Kursus durchschnittlich nicht erreicht wird. Die langjährigen Bestrebungen, durch den Fortbildungsunterricht die Lücken zu ergänzen, welche die Volksschule gelassen hat, beweisen, daß mein Ausspruch nicht ganz unberechtigt ist. Dabei lassen Sie mich aber darauf hinweisen, daß im Jahre 1882 von den Gemeinden in Preußen für den Volksschulunterricht 94—95 Millionen Mark aufgebracht worden sind.

Ich erwähnte schon, daß die Lücke zwischen der Volksschule und den höheren Unterrichtsanstalten so gut wie ganz unausgefüllt geblieben ist. Im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts fühlte man das entschiedene Bedürfniß, dem Kleingewerbe eine bessere Vorbereitung zu geben. Es entstand im Jahre 1817 die Beuth'sche Gewerbeschule, welche mit einem Kursus, der sich an die Volksschule anschloß, als eine wirkliche Vorbereitungsanstalt für das Kleingewerbe zu betrachten war. Diese Schule gab ihre besseren mit Stipendien ausgestatteten Schüler an das technische Institut in Berlin ab. Die Reorganisation von 1850 hat diesen Schulen den Charakter von Vorbereitungsanstalten für das Handwerk nicht genommen, wohl aber die Reorganisation von 1870. Es trat die Umwandlung des technischen Instituts in Berlin in eine Gewerbeakademie ein. Die Beuth'sche Schule konnte nicht beides sein, nicht zu gleicher Zeit eine Vorbereitungsanstalt für das Handwerk und eine Vorbereitungsanstalt für die Akademie. Der letzte Gesichtspunkt aber siegte, und mit der 3klassigen Gewerbeschule, für welche die Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer höheren Realschule erforderlich war, war die Vorbereitungsanstalt für das Hand-

werk zu Grabe getragen. Nun, meine Herren, diese Reorganisation von 1870 hat sich als gänzlich verfehlt erwiesen. Schon im Jahre 1878 mußten diese verfehlten Anstalten umgeändert werden. Es wurden aus denselben theils 6klassige Bürgerschulen gemacht, theils wurden sie in höhere Lehranstalten mit 9jährigem Kursus umgewandelt, in denen aber die allgemeine Bildung auf einem anderssprachlichen Material aufgebaut wurde, nämlich auf den modernen Sprachen; es sind das die jetzigen sogenannten Oberrealschulen ohne Latein. Dadurch wurde unseren bereits zweitheiligen höheren Lehranstalten eine dritte Spezies hinzugefügt.

Die Gewerbeschulen, von denen ich eben gesprochen habe, waren nur in sehr geringer Zahl vorhanden, und in neuerer Zeit ist die mangelhafte Ausbildung unseres bürgerlichen Gewerbestandes in erschreckender Weise, namentlich durch das Defizit der gewerblichen Leistungen auf den ersten großen Ausstellungen in London und Paris, hervorgetreten. Aber, meine Herren, daß die Söhne aus den Arbeiter= und Kleinbürgerständen aus der Volksschule nur ganz ungenügend vorbereitet ins Leben eintreten, ist nur eine üble Seite der Organisation des Schulwesens, und der Uebelstand wird dadurch gemildert, daß dieser Bildungsgang jene Leute wenigstens nicht von ihrem natürlichen Berufe, von der wirklichen praktischen Arbeit und Thätigkeit im gewerblichen Leben ablenkt. Schlimmer ist es fast, daß ein großer Prozentsatz unserer männlichen Jugend, der auf einem anderen Wege gleichfalls ungenügend vorbereitet ins Leben eintritt, durch diesen Weg von dem natürlichen Berufe abgelenkt wird.

Meine Herren, neben den preußischen Gewerbeschulen waren in einzelnen Provinzen noch Mittelschulen vorhanden, die wirklich die Aufgabe erfüllten, die Söhne des Mittelstandes für das Leben vorzubereiten. Diese Schulen scheiterten aber alle an einem Punkt. Ich hatte schon darauf hingewiesen, daß die Realschule immer höher gehoben wurde, womit sich natürlich auch der Kreis ihrer Berechtigungen erweiterte. Diese Berechtigungen der höheren Lehranstalten sind aber im allgemeinen für die große Masse des Bürgerstandes von nur untergeordneter Bedeutung, weil sie in der Hauptsache den Söhnen anderer Stände zu gute kommen. Nur *eine* Berechtigung hat heute eine allgemeine Bedeutung: es ist das die *Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst*, und da jene Mittelschulen diese Berechtigung nicht gewährten, so verloren sie für den Bürgerstand ihre Bedeutung.

Damit tritt nun ein Verhältniß hervor, welches auf die neuere Entwicklung unseres Schulwesens, auf den Bildungsgang eines großen Theils unserer jungen Leute und damit auf das Erwerbsleben und die sozialen Verhältnisse einen mächtigen Einfluß geübt hat. Der Vortheil des einjährigen Dienstes ist ungeheuer groß, und da durch den wachsenden Wohlstand immer breitere Schichten des Volkes in den Stand gesetzt sind, von diesem Privilegium Gebrauch machen zu können, ist auch das Streben, diese Berechtigung zu erlangen, ein sehr großes. Außer auf einigen Fachschulen aber, die ganz sporadisch im Lande vertheilt sind, war diese Berechtigung nur auf den höheren Lehranstalten zu erreichen, und so strömte denselben denn eine Unmasse von Schülern zu, die nach dem Bildungsgrade und der sozialen Stellung ihrer Eltern für diese Schulen absolut nicht geeignet waren, dieselben aber in bedenklichster Weise übervölkerten.

Meine Herren, dieses Moment, und nicht, wie man manchmal anzunehmen geneigt war, ein etwa mächtig in der Nation zum Durchbruch gelangender Drang nach höherer Bildung war es, welches in den letzten 15 Jahren zu einer übermäßigen, unnatürlichen Vermehrung der höheren Bildungsanstalten geführt hat. In Preußen waren im Jahre 1868 nur 197 Gymnasien, 1880 bereits 249. Die höheren Lehranstalten überhaupt vermehrten sich von 1868 bis 1880 von 360 auf 489. Im Jahre 1868 kam ein Gymnasiast auf 427 Schüler, im Jahre 1880 einer auf 362 Schüler. Im Jahre 1863 waren unter 144 Gymnasien nur 29 oder etwa 20 % mit einer Frequenz von über 400 Schülern, im Jahre 1880 waren von 249 Gymnasien 63 oder etwa 27 % mit einer Frequenz von 400—700 Schülern.

Meine Herren, die meisten der hier ins Auge zu fassenden Schüler sollten nach den gegebenen Verhältnissen eigentlich in der praktischen Arbeit, im gewerblichen Leben bleiben; durch ihr Streben, die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst zu erlangen, werden sie von ihrer natürlichen Laufbahn abgelenkt. Wegen der geschilderten ungünstigen Verhältnisse können Sie nur langsam vorwärts kommen; es gelingt ihnen, wenn überhaupt, gewöhnlich erst im 17. bis 18. Lebensjahre, die Berechtigung zu erreichen; denn die höheren Lehranstalten gewährten noch den Vortheil, daß die Berechtigung nicht wie bei der 6 klassigen Bürgerschule an die Absolvirung einer Abgangsprüfung geknüpft war, sondern daß die Berechtigung e r s e s s e n werden konnte. War sie aber endlich ersessen, dann waren die jungen Leute für die Arbeit verloren, denn in solchem Alter mit der Berechtigung in der Tasche in die Werkstätte des Vaters oder eines anderen einzutreten und dort als Geselle das Schurzfell umzulegen, das war ihnen unfaßbar. Schloß sich aber andererseits die einjährige Dienstzeit unmittelbar an die Schulzeit an, so nahm der junge Mann im Freiwilligenstande Anschauungen und Lebensgewohnheiten an, die ihn für die praktische Arbeit ebenfalls unbrauchbar machten. Derselbe Erfolg trat weiter ein bei der viel größeren Zahl derer, welche die Berechtigung nicht erreichten, sondern nach jahrelangen mühevollen Anstrengungen, bei denen auch gewöhnlich das 16. oder 17. Jahr herankam, schließlich doch von der Quarta oder Tertia abgehen mußten; denn allein der Besuch der höheren Lehranstalt hatte schon den Gedanken genährt, den sogenannten höheren Karrieren zuzustreben. Diese jüngeren Leute waren gleichfalls für die Arbeit verloren. In Folge dieses ganzen Verhältnisses trat eine große Zahl von Schülern mit vollständig ungenügender Vorbereitung, mit einem in jeder Beziehung halben Wissen ins Leben; ihre Bildung war zu vergleichen einem Gebäude, welches zwar die Ringmauern hat, aber ein Dach niemals erhält. Die höhere Lehranstalt baut mit Rücksicht auf die Abgangsprüfung ihren Lehrplan auf 9jährigem Kursus auf. Die Bildung aller derjenigen Leute, die aus den unteren und den mittleren Klassen dieser Anstalten abgehen, ist demnach ebenso wenig werth, wie ein Gebäude eben bezeichneter Art, welchem das Dach fehlt. Dieser Institution verdanken wir hauptsächlich die große Masse von Halbwissen, von Halbgebildeten, die sich für die Arbeit zu gut halten, die also dem niederen Kaufmannsstande, dem Subalternbeamtenstande zuströmen, häufig auch untergehen, in den seltensten Fällen aber eine befriedigende Existenz erreichen, sondern diejenigen Kreise vermehren, die heute den Staat und die Gesellschaft durch ihre Unzufriedenheit bedrohen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, es würde mich zu weit führen, wenn ich die Einwirkungen auf die technischen Unterrichtsanstalten, die das Institut der Freiwilligen ausgeübt hat, eingehender besprechen wollte. Ich will daher nur andeuten, daß wenn die niedere Fachschule, der ja eine praktische Arbeit vorangehen muß, so eingerichtet wird, daß sie die Berechtigung ertheilt, — daß sie dann denen, für die sie bestimmt ist, zu große Opfer an Zeit und Geld auferlegt. Soll aber der Fachschule die 3jährige Dienstzeit folgen, so ist der Effekt derselbe. Daher haben die Fachschulen von jeher und auch heute noch mit einem zu geringen Besuch, mit Schülermangel zu kämpfen.

Es fragt sich nun, ob in diesen Verhältnissen nicht eine Aenderung herbeigeführt werden kann. Würde es gelingen, die höheren Schulen zu entlasten, so würden wir für das Material, das darin bleibt, eine viel größere Verwerthung der Schule erlangen. Es würde dann eine große Zahl von Menschen nicht in falche Bahnen gelenkt werden, die Kommunen würden Mittel übrig behalten, um Mittelschulen zu gründen: kurz, es würde ein vollständiger Umschwung auf diesem Gebiete herbeigeführt werden. Die Erkenntniß, daß Mittelschulen fehlen, ist schon lange durchgedrungen, und die 6klassige Bürgerschule ist schon vereinzelt vorhanden; aber unendlich lange wird es dauern, bis die nothwendige Abhilfe nach dieser Richtung geschaffen, bis die genügende Zahl solcher Schulen vorhanden sein wird.

Man könnte nun sagen, wir wollen die höheren Schulen dadurch entlasten, daß wir die Berechtigung höher hinauflegen, sie entweder an den erfolgreichen Besuch der Prima oder an die Absolvirung der Abgangsprüfung knüpfen, wie ja auch bei der höheren Bürgerschule die Berechtigung nur durch die Abgangsprüfung erlangt werden kann. Das würde aber eine große Ungerechtigkeit sein, da eben Mittelschulen für die Bürgerschaft nur in ganz unzureichender Zahl vorhanden sind — die 20 Schulen im Reich und die 8 oder 9 in Preußen reichen nicht aus das Bedürfniß zu befriedigen. Es fragt sich dann aber, ob nicht vielleicht in der Einrichtung des Freiwilligeninstituts Aenderungen herbeizuführen wären. Ich weiß wohl, daß ich hiermit ein sehr heikles Thema berühre, namentlich bei der Abneigung der maßgebenden Kreise, hierin etwas zu ändern oder gar Erleichterungen eintreten zu lassen. Aber gestatten Sie mir, doch mit einigen Worten auf diese Verhältnisse näher einzugehen, da sie wirklich unser Schulwesen in ganz außerordentlicher Weise beeinflussen.

Meine Herren, die meisten Sekundaner, die sich jetzt ihre Berechtigung ersitzen, stehen nach der sozialen Stellung und dem Bildungsgrade ihrer Eltern, also nach ihren häuslichen Verhältnissen, gar nicht sehr hoch über dem besseren Arbeiter. Sie kommen mit ungenügenden Kenntnissen, mit nach keiner Richtung hin durchgebildetem Verstande auf den Exerzierplatz als Einjährigfreiwillige. Sollte nicht der Arbeiter, der mit Erfolg eine Fachschule absolvirt hat, ganz ebenso wie jene geeignet sein die einjährige Dienstzeit zu absolviren?

Der Grundgedanke der Bestimmung, wonach der eine ein Jahr, der andere drei Jahre zu dienen hat, liegt doch in der Voraussetzung, daß der Verstand desjenigen, der sich ein gewisses Maß von Kenntnissen angeeignet hat, ein größeres Anschauungsvermögen, eine größere Beobachtungsgabe, größere Energie entwickelt und daß der betreffende daher in der Lage ist, sich die Fertigkeiten und Fähig-

keiten eines tüchtigen Soldaten, zu deren Aneignung ein weniger gebildeter Mensch drei Jahre gebraucht, in einem Jahre zu erwerben. Betrachten wir aber einmal den Bildungsgang eines Mannes, der die Fachschule absolvirt. Mit 14 Jahren tritt er aus der Volksschule in die Werkstatt oder in die Fabrik. Er wird während dieser Zeit, wenn er die Absicht hat eine Fachschule zu besuchen, jedenfalls die Gelegenheit wahrnehmen, seine Kenntnisse in Abend- oder Sonntagsschulen zu erweitern und jedenfalls wird auch die praktische Arbeit gewisse Verstandesrichtungen stärken. Die Arbeit in der Fabrik, in der Werkstatt giebt oft genug Gelegenheit, Muth und Entschlossenheit zu üben; der Mann ist an Gehorsam, Pflichterfüllung und Pünktlichkeit gewöhnt, und der erlernte Gebrauch der Werkzeuge muß doch die Erlernung des Gebrauchs der Waffen wesentlich erleichtern. Nehmen wir nun an, daß nach einer solchen 3—4jährigen Arbeit im praktischen Leben nur der bessere Arbeiter, nur der Sohn des kleinen Gewerbtreibenden und Fabrikanten die Fachschule besucht, um, etwa auf Grund einer Prüfung, die Qualifikation als Werkmeister zu erlangen, daß ferner in der Fachschule auch gewisse auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung liegende, wie zur höheren Befähigung für das Gewerbe dienende theoretische Kenntnisse erlangt werden, so glaube ich behaupten zu können, daß ein derartig vorgebildeter Mann mit derselben Berechtigung Einjährigfreiwilliger sein kann wie jene halb gebildeten Sekundaner, welche aus den unteren Ständen hervorgehen.

Ich übersehe nicht, daß unser Freiwilligeninstitut auch die Aufgabe hat, Reserveoffiziere zu erziehen; das Bedürfniß an solchen würde meines Erachtens in überreichem Maße durch die Abiturienten der höheren Bürgerschulen und höheren Lehranstalten gedeckt. Sie werden mir einwenden, daß auf dem von mir angedeuteten Wege zwei Kategorien von Einjährigfreiwilligen gebildet würden, — das ist richtig, aber damit würde nur ein Zustand in eine feste Form gebracht werden, der heute in der That unleugbar existirt; auch heute werden Reserveoffiziere nur diejenigen jungen Leute, die sich eine höhere Bildung angeeignet haben, die aus höheren gesellschaftlichen Schichten hervorgegangen sind. Die Freiwilligen, die ich zu der Vergleichung heranzog, werden auch unter den jetzigen Umständen niemals Reserveoffiziere: dieses Material besitzt nicht die Eigenschaften, welche unsere Militärverwaltung von den Angehörigen des Offizierstandes verlangt.

Aber, meine Herren, ich bescheide mich; mag auf diesem oder auf einem anderen Wege eine Aenderung herbeigeführt werden, — jedenfalls würde diese Aenderung in hohem Maße die Entwicklung unseres Schulwesens nach einer besseren Richtung hin erleichtern. Namentlich aber würde die Folge sein, daß sich die höheren Schulen entvölkerten, daß eine große Anzahl der höheren Lehranstalten einginge, und dadurch würden unsere Kommunen in den Stand gesetzt Mittelschulen zu gründen. Aber, meine Herren, für diese 6 klassigen Mittelschulen, die jetzt nach der neuen Bezeichnung Realschulen heißen, fehlt augenblicklich jede Grundlage, und zwar stehen der Entwicklung dieser Schulen zwei Dinge entgegen. Einmal geht man von der irrthümlichen Ansicht aus, daß ein Lehrer, der an einer Mittelschule wirkt, auch wenn er denselben Bildungsgang durchgemacht hat, niedriger besoldet werden kann als ein Lehrer, der an einer höheren Schule wirkt. Das ist ganz falsch — (sehr wahr!) — denn dadurch erreicht man

nur, daß die ja in allen Ständen, also auch im Lehrerstande vorhandenen weniger leistungsfähigen Kräfte an die Mittelschule kommen. Es ist nicht zu verlangen, daß ein Direktor seinen Lebensberuf darin finde, eine solche Schule hoch zu heben nur aus philanthropischen Gründen; er wird sich immer da melden, wo er besser besoldet wird. Betrachten wir nun die Sache von einer anderen Seite, so müßten eigentlich die Lehrer an den Mittelschulen besser besoldet werden, als die an der höheren Schule; es müßte den ersteren gewissermaßen ein Schmerzensgeld gegeben werden, denn viele Lehrer an den Gymnasien halten sich für etwas besseres, als die an Realschulen, und die Lehrer an Realschulen wieder für etwas besseres als die an den Mittelschulen: obgleich die Lehrer, welche die Aufgabe haben die höheren Stände zu erziehen, sich doch sagen müssen, daß diese Stände nur dann eine gesicherte Grundlage haben können, wenn auch die allgemeine Masse des Volks und des Bürgerthums besser vorgebildet ist. Die Lehrer an den Mittelschulen haben also ganz denselben wirthschaftlichen und sozialen Beruf zu erfüllen, wie die an den höheren Schulen.

Zweitens steht den Mittelschulen der fehlende Anschluß an die höheren Schulen entgegen. Meine Herren, jeder Vater, der es irgend kann, darf seinen Jungen nicht in die Mittelschule geben, denn es ist nicht abzusehen, ob sich nicht dessen Talent in anderer Weise entwickelt, so daß es später nothwendig wird ihn einer höheren Anstalt zuzuführen. Ein solcher Uebergang ist jetzt nur zu ermöglichen mit außergewöhnlicher Aufwendung von Zeit und Geld, und diejenigen, die solche Aufwendungen machen können, gehören zu den Ausnahmen, wir haben aber hier die Regel in Betracht zu ziehen, nicht die Ausnahmen. Für die Regel aber fehlt der Anschluß an die höhere Unterrichtsanstalt, und zwar deshalb, weil die Bürgerschule die modernen Sprachen zur Grundlage hat, und die höheren Lehranstalten die alten Sprachen bevorzugen. Diesen Anschluß allgemein zu erreichen wird daher nur möglich sein, wenn der neusprachliche Unterricht auch bei den höheren Lehranstalten zur Grundlage genommen wird. Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß der Kampf um diese Frage augenblicklich in sehr hohen Wogen geht; beide Ansichten werden von hervorragenden Männern vertreten. Ich natürlich bin ganz außer Stande, nach dieser Richtung irgend ein Urtheil abzugeben.

Bezüglich unserer höheren Lehranstalten tobt gleichfalls der Kampf um die Frage, in wie weit der realistischen Richtung ein größerer Spielraum auf allen Gebieten einzuräumen sei, in wie weit in Folge dessen eine Einschränkung der klassischen Bildung, wenn ich mich so ausdrücken darf, stattfinden soll. Unter Einschränkung verstehe ich natürlich nicht etwa eine Verdrängung der ganzen klassischen Bildung im allgemeinen, sondern nur eine Einschränkung für denjenigen Theil der Schüler, welcher sich nicht dem philologisch-historischen Studium zuwendet, sondern gerade nur eine höhere Ausbildung für den praktischen Erwerb gewinnen will. Diese Frage aber, meine Herren, und die weitere, in wie weit der in realistischer Richtung geführte Unterricht zum weiteren Studium berechtigt, entzieht sich gleichfalls meiner Beurtheilung.

Aber eine Seite in unserem höheren Schulwesen gestatten Sie mir vielleicht doch zu berühren, weil sie innig zusammenhängt mit der Entwicklung unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Ich habe mir erlaubt darauf hin-

zuweisen, daß den zwei verschiedenen Arten höherer Bildungsanstalten eine dritte Spezies in der Oberrealschule ohne Latein hinzugetreten ist. Wir haben also schon seit Errichtung der Realschulen zwei und in neuerer Zeit drei höhere Lehranstalten mit vollständig verschiedenem Lehrgang und vollständig verschiedener Berechtigung: das Gymnasium berechtigt bekanntlich zu jeder höheren Laufbahn; die Realschule, das Realgymnasium dagegen nur zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, sowie zum Eintritt in gewisse, große Kontingente aufnehmende Beamtenkategorien; die Oberrealschule ohne Latein endlich berechtigt nur zum Studium der Staats-Bau- und Maschinenfächer und berechtigt nicht einmal zum Eintritt in das Post-, Forst-, Steuer- und Bergfach. Meine Herren, wirthschaftlich hat diese Dreitheiligkeit in unserem Schulwesen die Folge, daß bis vor kurzem der Vater schon im 9. Jahre des Knaben Bestimmung treffen mußte über die Laufbahn desselben, also in einem Alter, in dem sich die Fähigkeiten und Neigungen noch durchaus nicht erkennen lassen. Die Folge davon ist, daß eine große Masse von jungen Leuten in Laufbahnen gedrängt wird, für die sie nach ihrer ganzen Anlage nicht passen, in denen sie in Folge dessen auch weniger leisten und weniger Selbstbefriedigung finden. In wirthschaftlicher Beziehung tritt für unsere Kommunen die Nothwendigkeit ein, in unwirthschaftlicher Weise Mittel für die Errichtung höherer Lehranstalten zu verwenden, denn jede irgend größere Stadt mußte neben dem Gymnasium noch eine Realschule haben, womöglich auch noch eine Realschule ohne Latein.

Für die Schulen selbst aber war diese Einrichtung sehr verhängnißvoll. Die jetzige Oberrealschule ohne Latein halte ich für eine Fehlgeburt, nicht des Lehrplans wegen — darüber maße ich mir kein Urtheil an —, aber wegen der mangelnden oder vielmehr durchaus einseitigen Berechtigung. Von der Oberrealschule in Breslau sind in den 5 Jahren ihres Bestehens 45 Abiturienten abgegangen, davon waren 80 %, nämlich 35 zum Staats-Bau- und Maschinenfach übergegangen, 3 zum Schiffsbau, 3 sind Kaufleute geworden, 1 wollte sich dem Studium der Chemie und 1 dem Bergfach zuwenden — diese hatten also noch Nachprüfungen im Latein zu bestehen; ob sie sie bestanden haben, ist unbekannt. Meine Herren, dagegen haben die 5 Gymnasien in Breslau in den 16 letzten Jahren von 1868 bis 1883 1381 Abiturienten entlassen; davon sind nur 21 oder 1½ % zum Baufach übergegangen, und aus dem Realgymnasium in demselben Zeitraum von 16 Jahren 13 %. Meine Herren, ich will nun durchaus nicht die Frage annähernd zu entscheiden wagen, ob der Bildungsgang an der Oberrealschule vollkommen zum erfolgreichen Studium des Baufachs berechtigt oder nicht; aber eins läßt sich wohl annehmen, daß, wenn einer so großen Zahl von jungen Leuten kein anderer Lebensweg offen bleibt als das Staatsbaufach, doch eine verhältnißmäßig geringere oder größere Zahl derselben nicht ganz die Anlage dazu hat, erfolgreich in diesem Berufe zu wirken, und daß durch diesen Umstand allein die Durchschnittsleistungsfähigkeit des ganzen Standes heruntergedrückt werden kann. (Sehr richtig!) Meine Herren, dazu kommt noch, daß diese Schulen vielfach im Bürgerstande für wirkliche Gewerbeschulen gehalten werden — ja, der offizielle Titel dieser Schulen verleitet dazu. Die Schule in Breslau heißt offiziell: Königliche Gewerbeschule (Oberrealschule,

Fachschule für Maschinenbau, Chemie und Baugewerbeschule) zu Breslau. Nun erklärte in der betreffenden Sitzung des Abgeordnetenhauses aber der Regierungskommissar, daß diese Schulen den Gymnasien und Realgymnasien nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet sind, daß sie gleich diesen eine allgemeine Bildung, wenn auch mit einem verschiedensprachlichen Material, erreichen. Wenn Sie diese Zustände betrachten, meine Herren, so werden Sie die Bezeichnung dieser Schulen als „Mausefallen für die Söhne übel unterrichteter Väter" vielleicht nicht ganz unberechtigt finden. (Heiterkeit und Beifall.)

Ich möchte noch eins hinzufügen. Es wird stets verheißen, daß die Berechtigungsfrage der lateinlosen Realschule geordnet werden soll, und noch in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat der betreffende Kommissarius erklärt: die Sache wird geordnet werden — es finden kommissarische Berathungen unter den Ressorts statt, dieselben haben aber noch zu keinem Resultat geführt. Die Frage wird ganz entschieden dilatorisch behandelt, denn es ist ein öffentliches Geheimniß, daß die anderen Ressortchefs noch keine Neigung haben, diese Schüler als Beamte in ihre Ressorts aufzunehmen. Meine Herren, das Realgymnasium leidet, wenn auch in vermindertem Maße, an demselben Uebelstande; denn wenn auch der Kreis der Berechtigungen ein größerer ist, so ist er doch nicht ausreichend, um einen gewissenhaften Vater zu veranlassen, seinen Sohn dieser Anstalt zuzuführen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß sich in dem jungen Mann nachher andere Neigungen entwickeln, die es bedauern lassen, diesen Bildungsgang für ihn gewählt zu haben. Außerdem aber leiden die Realgymnasien noch unter dem vollständig unberechtigten Vorurtheil, daß der Bildungsgang auf ihnen ein leichterer sei. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich verdanke einem hochverdienten Schulmann und Freunde, der große höhere Lehranstalten geleitet hat und noch mit großem Erfolge leitet, eine Arbeit, die er mir im Manuskript zur Verfügung zu stellen die Güte gehabt hat. Darin führt er den Nachweis, daß dieses Vorurtheil, wie auch schon aus der Prüfungsordnung für das Abiturientenexamen sich zeigt, unberechtigt ist. Nehmen Sie nur die Aeußerlichkeit, daß der Gymnasialabiturient schriftlich in 5 Fächern, der Realabiturient in 7 Fächern geprüft wird — jenen 5 tritt für die Realgymnasiasten noch eine schriftliche physikalische Arbeit und ein schriftliches englisches Exerzitium hinzu —, daß ferner der Gymnasiast mündlich in 7, der Realschüler in 9 Fächern der Prüfung unterworfen wird, so werden Sie, wenn Sie die Prüfungsordnung durchlesen, mir darin zustimmen, daß die Chancen des Durchfallens für den Realschüler viel größer sind. Als durchgefallen muß nämlich derjenige betrachtet werden, welcher eine Zensur ungenügend hat; eine Kompensation kann nur eintreten, wenn dem „ungenügend" ein „gut" gegenübersteht. Nun ist der Gymnasiast durchgekommen, wenn er in den 5 schriftlichen Arbeiten genügend hat, der Realgymnasiast aber kann in 6 Fächern genügend haben und trotzdem noch immer durchfallen, wenn ihm nämlich im siebenten Fach ein „ungenügend" gegeben wird. Freilich wird angeführt, daß der französische Aufsatz, den der Realschüler zu leisten hat, doch lange nicht die Schwierigkeiten biete wie das, was man den lateinischen Aufsatz nennt — ein Elaborat, welches diese Bezeichnung nach meinem Gewährsmann eigentlich nicht verdienen soll. Da tritt nun der Umstand hinzu, daß der Gymnasiast für den

lateinischen Aufsatz in viel umfassenderer Weise vorbereitet ist, als der Realgymnasiast für den französischen; denn im regelrechten Verlauf hat der Gymnasiast als Vorbereitung für den lateinischen Aufsatz 3800 Stunden gehabt, während der Realgymnasiast für seinen französischen Aufsatz nur 1360 Stunden — nicht einmal die Hälfte — gehabt hat. Es wird auch behauptet, daß die Prüfung in einer todten Sprache, die wie die lateinische in ihren Formen vollständig erforscht ist und fest steht, viel leichter ist als die Prüfung in einer noch in der Fortentwicklung befindlichen, lebenden Sprache. Im übrigen ist der sprachliche Unterricht am Gymnasium um 110 Stunden größer als an der Realschule, obschon er hier um eine Sprache vermehrt ist. — Jedenfalls steht fest, daß das von mir erwähnte Vorurtheil dem Realgymnasium ein Material zuführt, mit welchem die Lehrer schwerer Erfolge erzielen können; denn in Folge dieses Vorurtheils werden die Realgymnasien mit den weniger begabten Schülern bevölkert. Meine Ueberzeugung aber ist es, daß in dem jetzigen Zustande die Realgymnasien auch das Schicksal haben müssen, in Gymnasien umgewandelt zu werden, denn in der Regel sind die oberen Klassen der Realgymnasien nicht zahlreich besucht, sondern ziemlich dünn bevölkert.

Wenn wir nun die Gymnasien betrachten, so ist auf diese das Füllhorn der Berechtigungen in vollstem Maße ausgeschüttet; sie haben die Befähigung, für alle Berufszweige vorzubilden. — Ein gewissenhafter Vater muß daher seinen Sohn auf das Gymnasium schicken, um ihm jede Chance offen zu halten, und ich glaube, daß das ein Hauptgrund der Uebervölkerung der Gymnasien ist. Darin erblicke ich aber einen Uebelstand für die Entwicklung unseres gewerblichen Lebens, und es wird mir nicht widersprochen werden, wenn ich sage, daß der Bildungsgang des Gymnasiums für die Erwerbsthätigkeit der Nation nicht so vorbereitet, wie es eine mehr realistische Bildung thut. Auch sozial glaube ich einen kleinen Uebelstand darin erblicken zu dürfen; denn schon der Umstand, daß der Schüler weiß, in seiner Anstalt wird er für alle Berufsfächer genügend ausgebildet, während das in den anderen Schulen nicht der Fall ist, kann ihn sehr leicht zu einer gewissen Ueberhebung verleiten, die ja bei dem Schüler vielleicht noch anders bezeichnet werden darf. Mir ist beispielsweise ein Junge bekannt, der freilich in einer großen Stadt das Gymnasium besucht, welches sich für die Eliteanstalt dieser Art hält. Dieser Junge sieht jetzt schon unter seinem Schülermützchen selbst auf den gereiften Mann, der etwas im Leben geleistet hat, mit Geringschätzung, hier muß ich wohl sagen empor, wenn er nicht Gymnasialbildung genossen hat. (Sehr wahr!) Meine Herren, so etwas überträgt sich dann auch in das spätere Leben und ruft doch immer eine gewisse Kluft hervor, die im Interesse unserer sozialen Verhältnisse vielleicht nicht wünschenswerth ist.

Meine Herren, unsere Zeit scheint nun eine Aenderung in dieser Dreifaltigkeit unserer höheren Unterrichtsanstalten mit Nothwendigkeit zu fordern, und die Unterrichtsverwaltung ist dieser Forderung auch schon in gewissem Grade durch die Unterrichtspläne vom 31. Mai 1882 nachgekommen. Durch diese sehr vortrefflichen Maßregeln sind wenigstens in den unteren drei Klassen die Lehrpläne annähernd gleichgestellt und es ist ein Wechsel von einer Schule zur anderen, wenigstens innerhalb der unteren drei Klassen, jetzt möglich geworden.

Meine Herren, auf diesem Gebiet gehen die Wogen des Streites sehr hoch. Manche verlangen, daß in dieser Richtung entschieden weiter vorgegangen werde, und zwar im Sinne der absoluten Einheitsschule; andere gehen nicht so weit, sie verlangen, daß zwar die Einheitsschule weiter geführt werde, daß aber vielleicht von der Sekunda ab eine Gabelung eintrete, nach der einen Richtung zur besseren Vorbildung für das philologisch-historische Studium, nach der andern Richtung für das naturwissenschaftlich-mathematische Studium. Aber auch die, welche diese Richtung vertreten, sind in ihren Anschauungen nicht einig. Die einen behaupten, daß bei dieser Weiterführung der Einheitsschule wie bei der eventuellen Gabelung mit einer Aenderung der Unterrichtsmethode in den alten Sprachen ganz dasselbe geleistet werden könnte wie bisher. Die anderen bezweifeln, daß das möglich sei, behaupten aber, daß es auch nicht nöthig ist; sie sagen, ebensogut wie man jetzt den Mediziner auf die Universität schickt und es ihm dabei überläßt, sich erst dort in grundlegenden Wissenschaften für sein Studium die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, so sei es auch möglich, jene, die sich den sprachwissenschaftlichen Studien zuwenden, mit derjenigen Sprachkenntniß von der Schule zu entlassen, die ihnen zu geben nur bei Weiterführung der Einheitsschule, eventuell bei der erwähnten Gabelung in den oberen Klassen, möglich ist, auch ihnen zu überlassen, die weiteren Kenntnisse in den alten Sprachen, beispielsweise im Griechischen, durch selbständiges Studium auf der Universität zu erlangen. Also in dieser Richtung gehen die Anschauungen weit aus einander. Ich habe mehrfach schon die Reserve erheben müssen, daß ich hier ein Endurtheil abzugeben nicht befähigt bin; nach meiner Beobachtung glaube ich aber wenigstens annehmen zu müssen, daß, wenn man die Dinge so gehen läßt, die Einheitsschule von selbst kommen wird, und zwar in der Richtung, daß die Oberrealschule und das Realgymnasium mit der Zeit eingehen oder sich in Gymnasien verwandeln, so daß als Einheitsschule das Gymnasium übrig bleibt. Das aber würde ich als Nachtheil für unsere wirthschaftliche Entwicklung betrachten.

Ich wende mich zum Schluß und resümire. Ich glaube, daß die Entwicklung und Organisation unseres Schulwesens unsere sozialen Verhältnisse und die Erwerbsthätigkeit der Nation dadurch ungünstig beeinflußt haben, daß durch Jahrhunderte und bis heute für die Vorbildung und Ausbildung der unteren Volksklassen sowohl, wie namentlich des sogenannten Mittelstandes nicht das Genügende geschehen ist. Die Folgen des Umstandes, daß eine Mittelschule gefehlt hat, sind verschärft durch die bis vor kurzem noch ganz mangelhaften Leistungen der Volksschule. Hierzu tritt das Institut der Freiwilligen, welches bezüglich der Wahl des Berufs eine große Zahl junger Leute der Arbeit entzogen und in falsche Laufbahnen und Lebensstellungen gebracht hat. Diese Verhältnisse namentlich, verbunden mit der Dreitheilung unserer höheren Schulen, haben zu einer überaus unwirthschaftlichen Verwendung der Mittel des Staats und der Gemeinden, besonders aber der Kommunen, und zu einer außerordentlichen Ueberlastung derselben geführt. Durch diese Ueberlastung sind die Kommunen verhindert worden, wenigstens den Versuch zu machen, mehr und bessere Vorbildungsanstalten für den Mittelstand zu schaffen.

Wenn ich gesagt habe: ungünstig beeinflußt, so ist das wohl nicht der richtige Ausdruck; denn das, was wir in unserer Nation in den verschiedensten

Richtungen erreicht haben, ist doch im wesentlichsten auf die Leistungen der Schule zurückzuführen, und ich drücke mich daher richtiger aus, wenn ich sage, daß die Organisation und Entwicklung unserer Schule für das soziale Leben und für die Entwicklung unserer Erwerbsthätigkeit nicht das geleistet hat, was nach Maßgabe der großen Sorgfalt und der ungeheuren Mittel, die darauf verwendet worden sind, hätte geleistet werden können. Würde es sich verbinden lassen mit dem Interesse des allgemeinen Bildungsgrades der Nation, einmal die Einheitsschule weiter zu führen, dadurch die Ausgaben für verschieden gestaltete höhere Bildungsanstalten zu beschränken und so das Geld zur Errichtung von Mittelschulen zu erlangen, ferner durch einen anderssprachlichen Unterricht die Verbindung der Mittelschulen mit den höheren Lehranstalten herbeizuführen und damit, wie durch gleiche Besoldung der Lehrer, eine bessere Basis für die Mittelschulen zu erlangen, so glaube ich, würde der deutschen Nation, die heute schon in ihrem durchschnittlichen Bildungsgrade weit über den anderen Nationen steht und auch in wirthschaftlicher Beziehung dieselben sämmtlich zu überflügeln den Anschein hat, jedenfalls eine bessere, sicherere Grundlage gewährt. (Lebhaftes Bravo.)

(Es folgt eine 3/4stündige Pause.)

Korreferat

von Professor Dr. Stürenburg (Leipzig)

über

die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Hochansehnliche Versammlung! Es gehört ein Entschluß dazu, in einer Zeit, in der unser höheres Schulwesen den Gegenstand so vielfacher, sich so widersprechender und zum Theil so leidenschaftlicher Erörterungen bildet, zu einer dasselbe so tief treffenden Frage, wie die uns heute gestellte, öffentlich Stellung zu nehmen; um so mehr, wenn man selbst dem Lehrstand der höheren Schulen angehört und gar klassischer Philologe ist. Denn nach dem Eindruck zu schließen, den die Unzahl von Broschüren und anderen Vorschlägen zur Reform unseres höheren Unterrichtswesens hinterlassen muß, traut sich eigentlich nur der außerhalb der Schule stehende die nöthige Unbefangenheit zu, um klar zu erkennen, was den Schulen noth thut, und den Philologen vollends hat der Staub des grauen Alterthums den Blick für die Bedürfnisse unserer Zeit verschleiert! Der Vorstand dieses Vereins hat, indem er von vornherein auch einen Vertreter des Lehrfachs um eine Meinungsäußerung anging, gezeigt, daß es ihm wenigstens fern liegt, über unser Schulwesen zu berathen, wie die Aerzte am Bette eines seiner Sinne schon nicht mehr recht mächtigen Kranken. Auch kann das Ansehen, dessen sich die frei von allen Parteibestrebungen nur der Sache geltenden Verhandlungen dieses Vereins erfreuen, nur dazu ermuthigen, auch hier um Unterstützung zu werben für die Offenlegung und Beseitigung von Schäden, die von den Schulen selbst nicht minder empfunden werden als im Erwerbsleben unseres Volkes.

Die Schule hat ja ihrerseits alle Ursache, Männern, die mit offenem Blick für die Anforderungen des Lebens die Ergebnisse der Schulbildung zu prüfen Gelegenheit haben, dankbar Gehör zu schenken; sie hat aber auch die Pflicht, an die Grenzen zu erinnern, die jeder Jugendbildung gesteckt sind, und sie darf

verlangen, daß sie nicht für Erscheinungen allein verantwortlich gemacht werde, die nur theilweise oder gar nicht in den Kreis ihrer Verantwortung fallen, daß sie insbesondere nicht als Erziehungsanstalt beurtheilt werde, während sie doch an der Erziehung nur zu einem bescheidenen Theile mitzuarbeiten versuchen kann. Auch die Wahl des Berufs ist so von den Einflüssen der Schule nur innerhalb gewisser Grenzen abhängig, die uns später zu beschäftigen haben.

Der am allgemeinsten und lautesten erhobenen Klage über unser höheres Schulwesen, der wegen Ueberbürdung der Schüler, kann auch hier nicht vollständig aus dem Wege gegangen werden. Denn wenn es wahr ist, daß unsere höheren Schulen ihre Schüler körperlich verkommen und geistig stumpf werden lassen, so ist dies eine Gefahr für die soziale Stellung unserer gebildeten Bevölkerung und für die Erwerbstüchtigkeit derselben in allen Berufsarten. Es ist sicher, daß diesen Klagen vielfach Schwächlichkeit der Anschauungen, Verwechslung der unserer Jugend nicht zu ersparenden Anspannung mit Ueberbürdung, noch häufiger Erfahrungen an zu schwach begabten oder durch das Leben außer der Schule zersplitterten und zerstreuten Knaben zu Grunde liegen. Gar nicht selten kommt uns Lehrern der Fall vor, daß derselben Klasse gegenüber der Vater des einen Schülers über Ueberbürdung klagt, während der eines anderen fragt, ob denn wirklich die Jungen so wenig „aufbekämen". Daß auch die ärztlichen in dieser Frage laut gewordenen Stimmen von übertriebener Aengstlichkeit zum Theil nicht frei sind, zeigt schon der Widerspruch derselben unter einander, wie sich denn insbesondere das von der Kgl. Preußischen Deputation für das Medizinalwesen im Dezember v. J. in dieser Sache erstattete Gutachten[1]) durch eine maßvolle Beurtheilung und theilweise durch Ablehnung dieser Klagen auszeichnet[2]). Allerdings muß aber auch aus der Erfahrung des Lehrers heraus bestätigt werden, daß zumal das Maß der häuslichen Aufgaben leicht über Gebühr gehäuft wird oder sonst über die Leistungskraft des Schülers hinausgeht — ich erinnere nur an so manche Aufsatzthemata, welche die ganze Familie zu Hause in Mitleidenschaft zu ziehen pflegen. Soweit der Lehrplan der Schulen selbst zu weit gehende Anforderungen stellte, ist durch die neue preußische Lehrverfassung (ich muß natürlich, obgleich selbst nicht Preuße, die preußischen Verhältnisse in erster Linie ins Auge fassen) in anerkennenswerther Weise hier Wandel geschaffen worden, wie denn einer offenbaren Schwäche im Lehrplan der norddeutschen Gymnasien, daß 9—11jährige Knaben drei Jahre nach einander je eine neue fremde Sprache zu beginnen hatten, durch die Verschiebung des Griechischen nach Tertia abgeholfen worden ist. Ueberhaupt aber kann das Lehrziel der Gymnasien nach diesen Lehrplänen, welche als das Ergebniß langjähriger vielseitiger Erfahrungen und auch die Klagen der Neuzeit aufmerksam erwägender Ueberlegungen bezeichnet werden können, auch mit mäßig begabten Schülern, wie sie den Hauptstamm unserer Klassen abgeben sollen, ohne deren Ueberbürdung erreicht werden.

[1]) Zentralblatt f. die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1884 S. 202 ff.

[2]) Ein besonders beachtenswerthes ärztliches Gutachten enthält die Schrift: Die Bedeutung der Muskelübung für die Gesundheit besonders der deutschen Jugend. Ein Beitrag zur sog. Ueberbürdungsfrage von Dr. Birch-Hirschfeld, K. S. Med.-Rath und Lehrer der Anatomie u. Physiologie an der K. S. Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden.

Dabei ist aber, was das leibliche Wohl der Jugend anlangt, zweierlei vorauszusetzen. Einmal, daß der betrübenden und auf diesem Gebiete allein mit einiger Sicherheit festgestellten Thatsache der so stark verbreiteten und in den oberen Klassen zunehmenden Kurzsichtigkeit der Schüler mit größerer Besorgtheit als bisher Rechnung getragen werde sowohl von der Schule als, und noch weit mehr, von Seiten des Hauses. Denn ich stehe mit der Ueberzeugung nicht allein, daß die Art, wie zu Hause von den Schülern bei ungenügender Beleuchtung oder Sitzart gearbeitet oder in die Dämmerung hinein Unterhaltungslektüre verschlungen wird, an der Kurzsichtigkeit weit mehr Schuld hat, als der Unterricht, während dessen die Schüler nur selten die Augen dauernd auf das Buch gerichtet haben. — Ferner aber ist es außer Zweifel, daß unsere Jugend gegenüber der ihr zuzumuthenden geistigen Anspannung ein weit größeres Gegengewicht geregelter leiblicher Bewegung bedarf, als ihr zwei — noch nicht einmal überall für Sommer und Winter durchgeführte — Turnstunden bieten können. Von einer bloßen Anregung, wie sie in immerhin dankenswerther Weise der Minister von Goßler den preußischen Schulen zur Pflege der Turnspiele gegeben hat, ist hier nur an wenigen Stellen wirklich genügende Wirkung zu erwarten; auch hier gilt es die Aufwendung nicht unbedeutender Mittel zur Schaffung von planmäßigen, jeden einzelnen verpflichtenden Einrichtungen, denn der Appell an die Freiwilligkeit wirkt gerade bei den Schulen und bei den Schülern am wenigsten, die es am meisten noth haben. Es ist nicht zu fürchten, daß unsere höheren Schulen dadurch zu Kricket- und Ruderanstalten würden, wie es kürzlich von englischer Seite von dem englischen Eton behauptet worden ist. Wohl aber kann auf Grund von guten Erfahrungen die Hoffnung ausgesprochen werden, daß größere Freude an rüstiger Leiblichkeit und an harmlosem Bewegungsspiel gerade bei unseren größeren Schülern den Geist vornehmer Blasirtheit oder die Sucht, das studentische Leben gerade in seinen abstoßenden Seiten nachzuäffen, nicht so aufkommen lassen werde, wie das vielerorts zu Tage getreten ist.

Doch die Bewegung über unser höheres Unterrichtswesen hat weitere Ziele, als Abhilfe für die Ueberbürdung. Sie läuft auf die Frage hinaus, ob die Schule Rechnung getragen oder noch zu tragen habe den großen Umwälzungen des geistigen, wirthschaftlichen und staatlichen Lebens in unserer Zeit, Umwälzungen, die nicht wenige für bedeutend genug halten, um ein neues Zeitalter mit ihnen angebrochen zu sehen. Sicher haben, sagt man, diese Umgestaltungen neue Aufgaben mit sich gebracht, für die es auch die heranwachsenden Geschlechter vorzubereiten gelte. Der politische Schwerpunkt Europas ist verschoben worden durch das Erstehen und Erstarken neuer Staatswesen auf dem Boden der Nationalität: daher ergeht an die Schule die Forderung nationaler Erziehung. Ferner haben wir auf dem Gebiete unserer Erkenntniß durch wissenschaftliche Untersuchungen Aufklärungen empfangen, die unsere ganzen geistigen Anschauungen mächtig beeinflussen müssen, um so mehr, als die vorragendsten dieser Untersuchungen gerade den Vorgängen unseres geistigen Lebens selbst und dem Mittel der Gedankenbildung, der Sprache, gegolten oder uns Probleme gestellt haben, wie die der Entwicklungslehre, die an Bedeutung alles hinter sich lassen, was je der menschliche Geist sich zur Aufgabe der Forschung gemacht hat. Da es nun die Naturwissenschaften sind oder doch naturwissenschaftliche

Methode, denen solche Errungenschaften in erster Linie verdankt werden, und denen noch mehr die Zukunft zu gehören scheint, so wird die Forderung an die Schule gerichtet, daß sie von jetzt ab naturwissenschaftliche Kenntniß und Schulung zum Schwerpunkte der geistigen Ausbildung der Jugend mache. Zudem habe die antike Kultur, die bis jetzt im Mittelpunkt der Bildung unserer gelehrten Schulen sich behauptet hat, was ihr an Bildungsgehalt inne wohne, so vollständig in die neue Kultur ergossen, daß sie ihres Dienstes entlassen werden könne.

Aber nicht nur die Erkenntniß ist durch die Fortschritte der Naturwissenschaften in überraschender Weise gefördert, ihre Entdeckungen haben auch allüberall ins Leben eingegriffen, haben neue, ungeheure Kräfte in den Dienst des Menschen gestellt und so unser ganzes Erwerbsleben und Verkehrswesen in neue Bahnen gelenkt. Daher einmal für unser soziales Leben das Erstehen des neuen Erwerbsstandes der Fabrikarbeiter mit seinen sozialen Forderungen und Drohungen; daher für unser Schulwesen die Frage, ob es den geänderten Erwerbsverhältnissen sich hinreichend angepaßt habe.

Die erste dieser drei Forderungen, die auf nationale Erziehung gerichtete, berührt sich nur wenig mit der uns heute gestellten Frage und erweist sich überhaupt bei näherer Prüfung mehr als ein schön klingendes Schlagwort, denn als eine Forderung von selbständigem Gehalt. Da aber nationale Erziehung doch auch die Einheitlichkeit der Ziele der Bildung innerhalb der Nation voraussetzt, so muß auch unserer Frage gegenüber ausgesprochen werden, daß diese Einheitlichkeit der Schuleinrichtungen innerhalb der Staaten des Reichs allerdings in hohem Grade vorhanden, und daß trotz den merklichen zwischen einigen süddeutschen Staaten, zumal Württemberg, und dem Norden noch bestehenden Verschiedenheiten die Uebereinstimmung doch eine überwiegende ist. Das war zum wesentlichen Theil schon so vor der strafferen politischen Einigung durch das Reich, und diese Gemeinsamkeit erstreckt sich ja auch auf die Landestheile deutscher Nation außerhalb des Reichs zufolge der gemeinsamen Entwicklung des Bildungswesens und der Aehnlichkeit der nationalen Neigungen. Die Gründung des neuen Reiches hat dann ja auch auf dem Gebiete des Schulwesens eine noch größere Einheitlichkeit gerade derjenigen Verhältnisse unseres mittleren und höheren Schulwesens nach sich gezogen, die uns heute besonders zu beschäftigen haben, d. h. das Knüpfen von wichtigen Berechtigungen an gewisse Schulgattungen, die dadurch für die letztere gebotene Einheitlichkeit der Ziele und die durch erstere gegebene Anlockung zu ihrem Besuch[3]).

Wenn wir nun die Eigenart dieses unseres Unterrichtswesens dem des Auslandes gegenüber kurz kennzeichnen wollen, so ist es die große Werthschätzung allgemeiner Bildung, und innerhalb deren die Würdigung auch der außerhalb unseres Volksthums entsprungenen Bildungsquellen, die seine Besonderheit ausmacht. Daß dabei die Frage nach der unmittelbaren Verwendbarkeit des sowohl geistig als leiblich geübten zurücktritt, ist eben das Zeichen allge-

[3]) Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß das Wort Mittelschule in Nord- und in Süddeutschland in verschiedenem Sinne gebraucht wird: dort für die zwischen der Volksschule und den höheren Schulen, hier für die zwischen der ersteren und den Hochschulen inmitten liegenden Schulen; wir brauchen es im ersteren Sinne.

meiner Bildungsbestrebung. Man rühmt das, will man es loben, als ideal, man schilt es, will man ihm nicht wohl, als unpraktisch; die Stärke und die Schwäche unseres Bildungswesens liegen hier eben dicht bei einander: hüten wir uns heute, wenn wir die Auswüchse tilgen wollen, dabei zu tief ins gesunde Fleisch zu schneiden.

Diese Vorsicht werden wir sofort nöthig haben, wenn wir uns jener anderen Frage zuwenden, deren Beantwortung unser heutiger Verhandlungsgegenstand dringend erheischt: ob naturwissenschaftliche Kenntniß und Forschungsweise von jetzt ab die führende Stelle in der Ausbildung unserer Jugend einzunehmen habe. Es ist dies eine Forderung, vor welcher die Lehrpläne[4]) unserer Realschulen nicht viel besser bestehen, als die der Gymnasien. Denn selbst die Oberrealschulen, die unter den preußischen Schulen der Mathematik und den Naturwissenschaften den meisten Raum gönnen, haben in ihrem neunklassigen Lehrplan Rechnen und Mathematik unter zusammen 276 wöchentlich ertheilten Stunden nur mit 49, die Naturwissenschaften mit 36 Stunden, von den Geisteswissenschaften dagegen allein die Sprachen schon mit 112 Stunden bedacht. Bei den Realgymnasien stehen den 74 mathematischen und naturwissenschaftlichen Stunden 135 sprachliche, bei den Gymnasien 52 Stunden der ersteren Fächer 159 der letzteren gegenüber. Daneben verstärken bei allen drei Gattungen noch 19 Stunden Religionslehre und etwa 18 Stunden Geschichte das Gewicht der Geisteswissenschaften, wogegen man die 10 bis 12 geographischen Stunden nicht voll den Naturwissenschaften zuzählen kann, da dieses thatsächlich zwischen den beiden hier gegenübergestellten Gebieten die Brücke schlagende Fach bald mehr vom Standpunkt des einen, bald dem des anderen ertheilt zu werden pflegt.

Doch man wird mir sofort einwenden, daß jene Forderung nicht im Sinne einer völligen Umkehrung des den beiden Gebieten zugemessenen Raums gemeint sei, daß es sich aber darum handle, den Ergebnissen der Naturwissenschaften und ihrem Beweisverfahren diejenige Geltung, die sie thatsächlich im Leben und in der Wissenschaft der Neuzeit besitzen, auch in der Jugendbildung zu verschaffen. Ich halte dem gegenüber mit dem bereitwilligen Geständniß nicht zurück, welches oft ja allerdings von humanistischer Seite nicht oder nur widerwillig gemacht zu werden pflegt, daß es mir allerdings als ein unerläßliches Erforderniß der allgemeinen Bildung, wie sie doch auch die Gymnasien zu gewähren haben, erscheint, den Erscheinungen der Natur in und außer uns und Ergebnissen der Naturwissenschaften, welche entweder im praktischen Leben eine Rolle spielen, wie Dampfkraft und Elektrizität, oder unsere allgemeinen Anschauungen so beeinflussen müssen, wie die Spektralanalyse oder die Lehre von der Erhaltung der Kraft, nicht völlig unwissend gegenüber zu stehen. So gut wie jetzt jedes Elementargeschichtsbuch der Entdeckung der Stammverwandtschaft der indogermanischen Völker Ausdruck giebt, wie von Stanleys Kongofahrt die Landkarte der geringsten Dorfschule Kenntniß nehmen muß, so bietet auch der jetzige Stand unseres Wissens von der Natur nicht weniges, was unseren Knaben und Jünglingen vorenthalten zu wollen gerade diejenigen unter ihnen in ihrer

[4]) Vgl. die übersichtliche Zusammenstellung: Die Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschlands. Zusammengestellt von G. Uhlig. 2. Aufl. Heidelberg 1884.

allgemeinen Bildung am meisten schädigen würde, welche durch ihren späteren Beruf nicht zur Ergänzung dieser Lücken nothwendig gezwungen sind. Wenn daher die bairischen Gymnasien den naturgeschichtlichen Unterricht noch jetzt vollständig ausschließen und nur in den beiden obersten Klassen 1 oder 2 Stunden Physik treiben, und wenn auch andere süd- und norddeutsche Gymnasien diesen Unterricht wenigstens noch in einzelnen Klassen völlig unterbrechen, so dürften schon die eigenen Schüler ihnen gerade diese Erleichterung ihrer Unterrichtslast nicht danken. Doch so sehr ich diesen Mangel anerkenne, so sehr muß betont werden, daß es hier, soweit es sich nicht um die Vorbereitung auf einzelne bestimmte Berufsarten, also um Fachschulen handelt, nicht auf eine Anhäufung von naturbeschreibendem Lehrstoff, nicht auf eine eingehende Spezialisirung des naturbeschreibenden Unterrichts und der dem letzteren auch auf den Gymnasien (wenigstens nach den preußischen und sächsischen Lehrplänen) anzuschließenden „einfachsten Lehren der Chemie" ankommt, sondern auf die Hervorhebung des für die allgemeine Anschauung wesentlichen und auf ein den Sinn für die eigne Beobachtung weckendes und schärfendes Verfahren. Gerade diese letztere Fähigkeit ist es ja, die besonders von medizinischer Seite an den vorwiegend humanistisch gebildeten Studenten vermißt worden ist. Die neuen preußischen Lehrpläne und die zu ihrer Ausführung gegebenen Weisungen dürften auch für die Gymnasien diesen Erfahrungen so weit gerecht geworden sein, daß weder das Gymnasium mit peinlicher Unkenntniß von der Natur verlassen werden kann, noch denen, welche für dieses Gebiet besondere Neigung und Begabung haben, die nöthige Anregung fehlen wird.

Im allgemeinen aber den Sinn für die Beobachtung und die auf solche sich aufbauende exakte Beweisführung zu wecken ist zudem gar nicht mehr den Naturwissenschaften allein vorbehalten. Wie die Geisteswissenschaften überhaupt in unserem Jahrhundert durch Exaktheit der Methode gleichsam auf neue Grundlage gestellt sind, so beruht insbesondere der Fortschritt unseres sprachlichen Unterrichtsverfahrens auf dem Grundsatz, die sprachlichen Formen und Verbindungen nicht mehr wie sonst völlig unbewußt dem Gedächtniß aufzudrängen, sondern gleich bei der ersten Mittheilung die Aufmerksamkeit auf die Formen und ihre Veränderungen zu richten und diese Beobachtung so zu einer Stütze des Gedächtnisses zu machen.

Aber dies ist natürlich nur eine beiläufige Frucht sprachlichen, insbesondere fremdsprachlichen Unterrichts. Warum hat dieser bisher den Grundstock jeder über die Volksschule hinausgehenden höheren Bildung ausgemacht, und warum muß er das auch in Zukunft bleiben? Weil sich auch mit den Fortschritten der Neuzeit die Thatsache nicht hat ändern können, daß der Mensch, was ihn zum Menschen macht, seiner Sprache verdankt; weil Denken und Sprechen so sehr aus derselben Wurzel erwachsen und so innig mit einander verknüpft sind, daß keine Gedankenzucht möglich ist ohne sprachliche Zucht. Diese letztere aber dem Geiste angedeihen zu lassen ohne das Gegenüberhalten einer fremden Sprache muß bis jetzt als eins der größten pädagogischen Kunststücke gelten. Aber ein Vielerlei von fremden Sprachen ist hierzu nicht nöthig; eine gründlich treiben ist auch um dieses formalen Nutzens des Sprachunterrichts wegen heilsamer als mehrere anfangen. Aber das Erlernen jeder fremden Sprache eröffnet uns auch, ganz abgesehen vom Nutzen des praktischen Gebrauchs im

Verkehr, die Möglichkeit, die Jugend mit dem Besten, was ein fremdes Volk für die Jugend verständliches in seiner Literatur geschaffen hat, bekannt zu machen, und der Vortheil, den das Erlernen der Sprache an sich schon bot, wiederholt sich so noch einmal in weiterem Umfang durch den Einblick in fremde Geistesart und die Schätzung fremder Kunstformen. Und wenn es sich hier schon um die Entwicklung der Genußfähigkeit handelt, so gilt das noch weit mehr vom Unterrichte in der Muttersprache; ja je mehr gerade der fremdsprachliche Unterricht die Last der grammatischen Zucht auf sich nimmt, um so mehr gewinnen wir Raum, in dem empfänglichen Jugendalter den Sinn zu wecken und zu bilden für die Schätze, die in unserer Sprache und in unserer Literatur für jedermann zu heben sind. Hier und im Geschichtsunterricht gilt es recht eigentlich ein Stück nationaler und idealer Erziehung, wenn auch diese Ziele nicht nur einzelnen der Unterrichtszweige zufallen können, überhaupt nicht Gegenstand der Unterweisung sind.

Es schien mir förderlich, durch den Hinweis gerade hierauf anzudeuten, wie die Ideale der Jugendbildung sich nicht mit der Vorbereitung auf das Erwerbsleben decken. Und gerade dieses müssen wir uns bei unserer heutigen Verhandlung gegenwärtig halten, wie die Jugendbildung nicht nur keinen besonderen Beruf, sondern überhaupt nicht den Beruf allein ins Auge fassen darf. Ihre Aufgabe ist, das Lebensglück ihrer Zöglinge, soweit es an ihr liegt, anzubahnen, indem sie sie durch allseitige Ausbildung ihrer geistigen und leiblichen Kräfte in den Stand zu setzen sucht, dereinst selbständig ihren Weg durchs Leben zu finden. Deshalb gilt es vor allem die Keime wahrer Religiosität und Sittlichkeit in die Herzen der Jugend zu pflanzen, daß sie daran einen Halt finde in bösen und guten Tagen; deshalb gilt es aber auch, die Fähigkeit zu edlem Lebensgenuß zu wecken, denn für nicht wenige beruht gerade hierauf die Freude am Leben.

Ich denke aber, auch wenn wir unserer Jugend die strengen Anforderungen des künftigen Berufslebens nicht immer gleichsam wie eine Drohung vor Augen halten, auch wenn wir ihr dem gegenüber die Harmlosigkeit gönnen, die ihr so gut ansteht, so geht sie doch deshalb, wenn nur jenes Hauptziel der Erziehung und Ausbildung vor Augen bleibt, auch dem Berufsleben nicht minder gut mit dem auch für dieses wichtigsten ausgerüstet entgegen. Ich habe einmal an anderer Stelle[5]), veranlaßt durch das immer wieder auftauchende Phantom einer militärischen Jugenderziehung, untersucht, wie denn die Erziehung für die Wehrpflicht, also auch einen Theil des männlichen Berufslebens, am besten vorbereite, und bin da zu dem beruhigenden Ergebniß gekommen, daß der Kriegsdienst nichts anderes und besseres von der Erziehung verlangen könne, als was diese um ihres eigenen Ideals willen sich zur Aufgabe machen muß. So schien es mir auch heute angezeigt, zunächst in dieser noch mehr allgemeinen Erörterung es auszusprechen, wie die festen Grundlagen jeder Jugendbildung auch durch die Richtung des geistigen Lebens unserer Zeit und durch die Umwälzung im Erwerbsleben nicht haben erschüttert werden können.

Ich kann mir aber nicht versagen, gerade in dieser Stadt Frankfurt darauf hinzuweisen, wie diese Frage: wie man zum praktischen Berufsleben erziehe,

---

[5]) Wehrpflicht und Erziehung, von Dr. Heinrich Stürenburg. Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 116. Berlin 1879.

einmal gerade hier von einem unserer einsichtigsten Pädagogen, Karl Kühner, der hier vor zwei Jahrzehnten an der Spitze einer gerade der Vorbereitung zum praktischen Erwerbsleben dienenden Lehranstalt stand, in eben dem Sinne beantwortet worden ist[6]), daß gerade in unserer Zeit, in welcher das Erwerbsleben durch die zunehmende Theilung der Arbeit auf so viele einen vereinseitigenden Einfluß ausübt, die Jugendbildung um so fester das Ziel allgemeiner Bildung und Anregung im Auge zu behalten habe[7]).

Doch unser mittleres und höheres Schulwesen geht ja über die Grenzen nur allgemeiner Bildung hinaus; wir haben, ganz abgesehen von den Fachschulen, welche, wie die landwirthschaftlichen, auch ihrerseits die allgemeine Bildung neben der Fachbildung weiter zu fördern streben, eine Mannigfaltigkeit von Schulgattungen, die, wenn auch nicht auf einen einzelnen Beruf, so doch auf bestimmte Berufsarten vorbereiten. Entspricht nun die Zahl, in der diese verschiedenen Schulgattungen vertreten und besucht sind, und entspricht das Maß von allgemeiner Bildung, das sie bieten oder vielmehr verlangen, den Bedürfnissen der auf sie zur Vorbereitung angewiesenen Berufsarten? So würde die Frage von Seiten des Erwerbslebens gestellt werden müssen; man kann sie aber auch vom Standpunkt der Jugend aus stellen: Ist unser Schulwesen so gestaltet, daß jeder zu derjenigen Ausbildung gelangt, die ihn in den Stand setzt, die seinen Neigungen und seiner Befähigung entsprechende Stellung im Berufsleben zu gewinnen?

Da ist es denn klar, daß man von diesem verschiedenen Standpunkt nicht nothwendig zu demselben Ziele gelangt. Der kaum völlig lösbare Widerspruch zwischen den Bedürfnissen des Erwerbslebens und der Berufsneigung der einzelnen bietet uns ja eben ein Stück unserer sozialen Frage. Der den begabteren Elementen auch der unbemittelten Volksklassen inne wohnende Trieb sich herauszuarbeiten wird, wenn er von Erfolg gekrönt ist, naturgemäß dazu führen, daß die niederen, mehr die rohe Arbeitskraft beanspruchenden Erwerbszweige an Mangel, die eine höhere Ausbildung voraussetzenden, deshalb auch für vornehmer gehaltenen und meist einträglicheren dagegen an zu reichlichem Angebot leiden werden. Auch das darf nicht überraschen, daß in Zeiten steigenden Wohlstandes dieses EmporDrängen größeren Umfang annimmt. Daß es aber bei uns in dem verflossenen Jahrzehnt einen so außerordentlichen, besorgnißerregenden Grad erreicht hat, kann nicht allein der allerdings ruckweisen Veränderung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse zu Anfang der siebziger Jahre zugeschrieben werden, dies war nur dadurch möglich, daß die Verhältnisse unseres Schulwesens diese Bewegung in unnatürlicher Weise begünstigten.

[6]) Wie man Geschäftsmänner erzieht. Progr. d. Mustersch. v. 1862.

[7]) Im allgemeinen ist ja wohl auch unser Erwerbsleben bei dieser in unserem Bildungswesen vorherrschenden Richtung nicht schlecht gefahren. So weit ich mir wenigstens auf Grund von längeren Reisen im Ausland ein Urtheil zutrauen darf, beruht die Konkurrenzfähigkeit oder geschäftliche Ueberlegenheit des Deutschen — abgesehen von Fleiß und Zuverlässigkeit — wesentlich auf seiner gediegeneren allgemeinen Bildung, die ihn in den Stand setzt, sich vielseitiger zu bethätigen. Von unserer gründlichen sprachlichen Vorschulung zieht, wenn auch im Unterricht die praktische Verwendbarkeit des sprachlich erlernten nicht das Hauptziel abgiebt, offenbar der Handel seinen Nutzen, und die „gelehrte" Richtung unseres Schulwesens kommt sichtlich dem Buchhandel zu gut, der z. B. in Italien, Griechenland, Rußland und dem Orient allein oder am besten durch Deutsche vertreten ist.

Das auffälligste Symptom dieses krankhaften Zustandes ist die Ueberfüllung der Universitäten. Das in diesem Jahre erschienene Werk eines der gestrigen Herrn Referenten, des Professor Conrad, über das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre[8]) giebt die erwünschte sichere Grundlage für die Feststellung dieser Erscheinung und beschäftigt sich mit ihrer Erklärung so eingehend, daß sein Schlußkapitel, „die Entwicklung des preußischen Schulwesens vom volkswirthschaftlichen Standpunkt", hier als besonderes Referat verlesen zu werden verdiente. Die Zahl der Studirenden an deutschen Universitäten hat sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt, während die Bevölkerung etwa nur um $^1/_5$ gewachsen ist. Die Folge davon ist, daß mit Ausnahme der katholischen Theologie sämmtliche akademische Bildung verlangende Berufsstellungen von Bewerbern entweder schon in ganz bedenklichem Grade überfüllt sind oder es doch, wie selbst bei den evangelischen Theologen, schon in kurzer Zeit werden müssen. Dabei ist die Zahl der Studirenden immer noch im Steigen. Der Besuch der technischen Hochschulen hatte in Folge des großen wirthschaftlichen Aufschwungs der ersten Hälfte der 70er Jahre sich schon innerhalb des dem Jahre 1877 vorausgehenden einen Jahrzehntes verdoppelt. Aber wenn auch hier seitdem ein stetiger Rückgang eingetreten ist, so wirken doch die Folgen jener Ueberfüllung noch fort, und auch hier ist sicher viel Kapital für eine höhere Ausbildung aufgewendet worden, dem nun der entsprechende Ertrag fehlt. Aber auch diejenigen Stellungen, die zwar nicht ein akademisches Studium, aber doch den vollständigen oder doch fast vollendeten Lehrgang des Gymnasiums oder Realgymnasiums beanspruchen, wie bei der höheren Postverwaltung, der Steuer, der Intendantur, haben Ueberfluß an Bewerbern, wie sich denn überhaupt mit diesem Ueberfluß an höherer Schulbildung in unserem Volke sicher häufiger als z. B. bei den Engländern die Neigung verbindet, einen sicheren, wenn auch kaum auskömmlichen Posten den weit günstigeren, aber mit Unsicherheit verbundenen Aussichten der freien Erwerbsarten vorzuziehen.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so liegen sie für die Ueberfüllung der Universitäten einmal, aber zum geringeren Theile, in der Eröffnung eines neuen Zugangs zu denselben durch die 1870 eingetretene Berechtigung der Realschulabiturienten zum Studium einiger Fächer innerhalb der philosophischen Fakultät — womit ich noch nicht gesagt haben will, daß mir diese Zulassung an sich als eine unberechtigte erschiene —; schon im Jahre 1879 bildeten die allein aus Preußen so in einem Jahr neu zutretenden in einer Zahl von 333 über 15 % der Gymnasialabiturienten[9]). Zum weit größeren Theil erklärt sich der ganz außerordentliche Zudrang zum Studium aus der gleich außerordentlichen Vermehrung der Gymnasien und ihrer Gesammtschülerzahl in und auch außer Preußen. Während nach der Erweiterung des preußischen Staats[10]) im Jahre 1867 193 Gymnasien mit 54 671 Schülern (ohne die Vorschulen) bestanden, so war ihre Zahl bis zum Jahre 1882 auf 251 gestiegen mit 74 805 Schülern. Im übrigen Deutschland stieg die Zahl der Gymnasien von 1870 bis 1883 von 115 auf 139, im ganzen Reiche allein in dem letzteren Zeitraume von 13 Jahren von 323 auf 393.

---

8) Jena 1884.
9) Conrad a. a. O. S. 188.
10) Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. preuß. Staats Bd. V (1883) S. 590.

Aber so ungemein viel derer geworden sind, welche die durch diese starke Vermehrung der Gymnasien gebotene Gelegenheit der Vorbildung zum Studium durch Vollendung des Gymnasialkursus ergreifen, ihre Zahl ist doch noch auffallend gering gegenüber der Zahl derer, die in die unteren Klassen eintreten, die Schulen aber schon mehr oder weniger vor ihrem Ende, sei es der Noth gehorchend, sei es dem eignen Triebe, verlassen. Die Zahl der Gymnasialabiturienten betrug zwischen 1870 und 1880 in Preußen noch nicht 4 % der Gesammtschülerzahl[11]). Während im Sommer 1882 in den nur einen Jahrgang enthaltenden Quarten der preußischen Gymnasien[12]) von zusammen 89 049 Gymnasiasten 12 299 saßen, enthielten die zwei Jahrgänge der Prima zusammen nur 8779 Schüler; also wenig mehr als ein Drittel ist bis zur obersten Stufe geblieben. Und dies Verhältniß gestaltet sich noch ungünstiger, wenn man auch die Zahl der Schüler der Progymnasien noch jener Gesammtschülerzahl zurechnet. In den außerpreußischen Schulen steht es damit nicht viel besser. In den Quarten von 15 sächsischen Gymnasien saßen 1880 733, in den Oberprimen von 14 Gymnasien 312 Schüler. Nun wird sich zwar das nie ändern lassen, daß die unteren Klassen der höheren Schulen nicht nur Vorbereitungs-, sondern auch Versuchsklassen für die oberen sind, aber für den hier vorliegenden ganz unnatürlichen Zustand bietet dies durchaus nicht die ausreichende Erklärung; es wird den unteren Klassen der Gymnasien eine unverhältnißmäßige Zahl von Schülern zugeführt, die entweder nach ihrer Befähigung oder der Richtung, die sie vom Hause aus bekommen, nicht den Beruf zu wissenschaftlicher Arbeit in sich tragen, oder die von vorn herein nach dem Wunsche der Eltern die Schule nur bis zu einer gewissen Stufe besuchen oder sich wenigstens die größtmögliche Freiheit der Berufswahl sichern sollen.

Was haben alle diese von ihrem Bruchstück der Gymnasialbildung? Soll man sich darüber freuen, daß so doch wenigstens eine große Menge auch der nicht Studirenden mit den zur Hochschule vordringenden zusammen eine Strecke Wegs zurücklegt und noch dazu auf einem Wege, der zwar steil und mühsam aufsteigt, aber von Alters her bei den Pilgern im Rufe der Heiligkeit steht und die, welche hinaufkommen, zu einer gar freien und herzerfreuenden Aussicht führt? Oder soll man die beklagen, die halbwegs umkehren müssen, noch ehe die Höhe mit ihrer freien Umschau gewonnen ist, und die so viele Mühe umsonst und sich schließlich zur Unlust an ein zu hohes Ziel gewendet haben, während es auch für sie erreichbare Ziele gab, die ihnen durch eine kleine, aber doch auch freie Umschau hätten lohnen können? Hier gilt es, sich über die Aufgabe und den Werth der Gymnasialbildung in unserer Zeit klar zu werden.

Die Gymnasien können nicht mehr den Anspruch erheben, allein eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren; im Gegentheil bietet vielleicht gerade das von ihnen gegebene Wissen und Können größere Lücken und ist mehr auf selbstthätige Fortsetzung berechnet als die Bildung andrer höherer Schulen; wie denn z. B. jetzt wohl kaum ein höher gebildeter sich dem Erlernen der englischen Sprache, sei es auch nur zum Zweck der Lektüre wissenschaftlicher Werke, wird entziehen können. Ueberhaupt will der Lehrgang der Gymnasien mehr

---

[11]) Conrad a. a. O. S. 197.

[12]) Jahrb. f. d. amtl. Stat. d. preuß. Staats V 642. Vgl. Conrad, 195.

als das solide Fundament einer Bildung, denn als eine für irgend einen Beruf an sich ausreichende Vorbildung beurtheilt werden. Und als solche Grundlage mag sich die Gymnasialbildung ja für die verschiedensten Berufsarten eignen, vorausgesetzt daß der einzelne sich den Luxus gönnen kann, erst mit dem neunzehnten Jahre z. B. den Lehrstoff einer Handelsschule nachzuholen. Als unentbehrlich kann aber gerade diese solide Fundamentirung der Bildung nur für solche bezeichnet werden, welche sich dem Studium derjenigen Wissenschaften widmen wollen, deren Verständniß die selbständige Kenntniß der Entwicklung des geistigen Lebens zur Voraussetzung hat, also für das Studium der sogenannten Geisteswissenschaften: der Philosophie und Theologie, der Rechts- und Staatswissenschaft, der philologisch-historischen Disziplinen in ihrem ganzen Umfang, die neuere Philologie nicht ausgenommen.

Das gilt nicht in erster Linie deshalb, weil diese Wissenschaften so vielfach auf die praktische Kenntniß der beiden alten Sprachen angewiesen sind, wie die Juristen auf das Latein und die Theologen auf das Griechisch. Wir lehren ja auch nicht das Latein des corpus iuris und das Griechisch des neuen Testamentes. Die Theologen brauchen ja auch das Hebräische, das nicht wenige erst auf der Universität nachholen und das wir — schon um der Bebürdung der Gymnasiasten mit einer vierten Sprache vorzubeugen — am liebsten der Universität ganz überließen. Mancher andere lernt ja auch Italienisch oder Englisch nach, wenn es ihm wissenschaftlich nöthig ist. Auch das ist nicht der entscheidende Grund, daß es sich bei diesen Wissenschaften fortdauernd um sprachliche Erklärung und kritische Sichtung von Schriftquellen handelt und daneben auch wieder fast bei allen auf diese Studien gegründeten Berufsarten eigene sprachliche Darstellungskunst erfordert wird: für diese sprachliche Schulung haben sich allerdings bis jetzt die klassischen Sprachen am besten bewährt, bieten dazu auch sicher ein um so viel bequemeres Material, als ihre Formen- und Gedankenwelt von der der modernen Sprachen mehr abweicht. Aber als ein völlig unersetzliches Mittel können sie zu dieser, wie schon vorhin ausgeführt, für jeden Gebildeten nöthigen sprachlichen Zucht nicht bezeichnet werden. Auch das Französische z. B. erweist sich hierzu als in vieler Hinsicht geeignet. Den Ausschlag giebt hier die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, die berufen sein sollen, die geistige Arbeit auf den bezeichneten Gebieten dereinst mit wissenschaftlicher Selbständigkeit aufzunehmen, dem klassischen Alterthum, insbesondere der griechischen Kulturwelt, in welche die Wurzeln unserer heutigen geistigen Kultur verlaufen, selbständig gegenüber stehen. Dies ist eine für die Freiheit des wissenschaftlichen Blickes auf diesen Gebieten so unerläßliche Voraussetzung der allgemeinen Vorbildung, daß ihre nachträgliche Erfüllung nicht füglich in das Belieben des einzelnen gesetzt werden kann, es sei denn, man wollte beim Staatsexamen einen Theil des Abiturientenexamens nachholen. Hierzu kommt nun noch, daß diese antike und auch hier ganz vorwiegend wieder die griechische Kulturwelt in den Schätzen ihrer Literatur eine kaum zu erschöpfende Fülle gerade der geeignetsten Jugendbildungsmittel bietet, denen die neueren fremdsprachlichen Literaturen wenig gleichwerthiges und dabei doch für die Jugend gleich verständliches an die Seite zu setzen haben. Die geistigen Erzeugnisse gerade des Jugendalters der menschlichen Bildung werden eben für alle Zeiten gerade für die Jugend ihren besonderen Bildungs-

werth und ihren besonderen Reiz behalten. Dieser letztere Grund ist es denn wohl auch, der auf diese Bildung auch die Vertreter solcher Studiengebiete und andrer Berufsarten so großen Werth legen läßt, für welche die unbedingte Nothwendigkeit der klassischen Vorbildung nicht nachgewiesen werden kann; ich meine z. B. von den akademischen Studiengebieten die Naturwissenschaften und die Medizin.

Allerdings muß ja völlige Unkenntniß des Griechischen auch bei dem Studium der letzteren Wissenschaften peinlich sein wegen der völligen Durchsetzung ihrer Terminologie mit griechischen Worten; aber hier handelt es sich doch nur um etwas Griechisch, etwa wie für den Musiker es wünschenswerth ist zu wissen, was denn allegro, ma non troppo und pizzicato heißt. Man braucht doch wohl auch nicht ein Gymnasium durchzumachen, um einen Barometer von einem Thermometer zu unterscheiden. Daß aber das Gymnasium ein Monopol haben sollte für die Weckung idealen Sinnes und als Schule logischen Denkens, das will mir so lange nicht in den Sinn, so lange ich mich nicht davon überzeugt habe, daß nur wir Gymnasiallehrer uns im Besitze dieser schätzenswerthen Eigenschaften befinden. Wohl aber beanspruche ich dieses Vorrecht für die Einführung in die griechische und so überhaupt in die antike Kulturwelt, deren unmittelbare Kenntniß ich als unerläßliche Vorbildung für das Studium der Geisteswissenschaften bezeichnen mußte. Denn wissenschaftliches Studium ist es, was der Hochschule in diesen Disziplinen zur Aufgabe wird, nicht die praktische Vorbildung zum Seelsorger, zum Richter oder Advokaten, zum Lehrer. Hierauf kann vielleicht nebenbei das Augenmerk gerichtet werden: die Universität hat ihre Aufgabe vollauf erfüllt, wenn sie ihre Schüler mit dem wissenschaftlichen Rüstzeug ihres Berufs ins Leben entläßt.

Will aber das Gymnasium der Aufgabe, für solche wissenschaftliche Thätigkeit die Vorbildung zu geben, genügen, dann muß es die Fächer, die den Grundstock seines Lehrplans ausmachen, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit treiben, frei von jeder dilettantischen Oberflächlichkeit, die ernten will ohne im Schweiße des Angesichts gepflügt und gesät zu haben. Nicht als ob wir die Schriftsteller lesen müßten, um an ihnen Grammatik zu treiben; wo sie so gelesen werden — und es soll das bisweilen der Fall gewesen sein, ja noch so sein —, da versündigt man sich an ihrem Geiste und an dem der Jugend; aber um ihrem Inhalt wirklich gerecht zu werden, dazu ist eben die gründlichste grammatische Schulung Voraussetzung. Ferner aber dürfen diese Lehrfächer nicht gerade da aufgegeben werden, wo sie Früchte zu tragen beginnen; sie müssen gerade in den Lebensjahren fortgeführt werden, in denen der jugendliche Geist sich für ihren Bildungsgehalt besonders empfänglich erweist. Denn der griechische Unterricht der drei oberen Klassen, besonders der Prima — und auf diesem ruht, so weit es sich nicht um die mehr formale sprachliche Schulung handelt, der Hauptwerth der Gymnasialbildung — setzt einmal schon eine gewisse Sicherheit in der Kenntniß der Sprache, andrerseits aber auch eine bestimmte Reife des Alters voraus. Als diese Jahre der reifenden geistigen Selbstthätigkeit kann man, wie sich am bestimmtesten aus den freien deutschen Arbeiten erkennen läßt, die Zeit vom 15., häufiger 16., bis zum 19. Lebensjahre bezeichnen. Das 19. Lebensjahr kann dann wiederum als dasjenige gelten, in dem durchschnittlich der Jüngling den Grad persönlicher Festigkeit und noch mehr den Grad von Freiheitsbedürfniß

erlangt zu haben pflegt, um füglich der akademischen Freiheit überlassen werden zu können, falls man ihn nämlich schon bis dahin zu einiger Freiheit des Lebens und Arbeitens erzogen, ihn nicht nur durch ängstliche Vorschriften und peinliche Verbote zu leiten versucht hat. Da nun andererseits verschiedentlich von ärztlicher Seite, so auch in dem schon genannten preußischen Medizinalgutachten[13]) das 10. erfüllte Lebensjahr als geeigneter für den Anfang des Gymnasialunterrichts bezeichnet wird, als das bis jetzt gesetzlich zulässige, aber schon jetzt vielerorts noch nicht gewählte 9., so ergiebt sich, daß die Altersgrenzen, zwischen denen sich der Lehrgang des Gymnasiums und dem entsprechend auch des Realgymnasiums durchschnittlich bewegt, sich aus inneren Gründen rechtfertigen lassen und daher auch volkswirthschaftlich als keine zu große Belastung hingestellt werden dürfen. Es ließe sich diese Betrachtung auch noch zu ihrer Bestätigung fortsetzen, wenn wir das Alter ermitteln wollten, vor dem die jungen Männer nicht füglich zu Amt und Würden, sei es auch nur zu den Würden eines Referendars, Probandus oder Pfarrvikars zugelassen werden können. Allerdings ist nun das Durchschnittsalter der Gymnasialabiturienten in der letzten Zeit vielfach ein höheres gewesen[14]); denn die Zahl derer, die 20, 21 Jahre und darüber alt wurden, war etwa gleich denjenigen, die mit oder vor dem 19. abgingen, worauf u. a. in diesem Frühjahr Virchow die Aufmerksamkeit im preußischen Abgeordnetenhause gelenkt hat[15]). Aber der Unterrichtsweise und den Lehrzielen kann hieran, soweit der einzelne sehen kann, die Schuld wohl nur in seltenen Fällen zugemessen werden; schon von Seiten des Regierungskommissars ist damals darauf hingewiesen worden, daß eine große Zahl besonders der nicht ortsangehörigen Schüler der Gymnasien den letzteren älter, als normal ist, zugeführt wird. Sicher trägt aber einen nicht geringen Theil der Schuld hieran die Ueberfüllung vieler gerade der preußischen Gymnasien und ihrer Klassen. Jenes preußische Medizinalgutachten[16]) enthält die amtliche Nachweisung, daß von den damaligen 251 Gymnasien 140, also (55,73 %) über die Hälfte zwei oder noch mehr überfüllte Klassen hatten und daß es bei den Realschulen und Realgymnasien nicht viel besser stand. Ja viele Gymnasien hatten 3 und 4, einzelne bis 12 überfüllte Klassen. Und dabei gestattet die für Preußen geltende Bestimmung für Sexta und Quinta die hohe Zahl von 50 Schülern! In dieser Hinsicht muß auf die Verhältnisse im Königreich Sachsen als durchaus nachahmenswerthe hingewiesen werden. Obschon für die beiden untersten Klassen die Zahl von nur 40 Schülern gesetzlich[17]) als Maximum festgestellt ist, so wird doch dank der Fürsorge der Regierung und der Kommunen auch diese Zahl nur selten überschritten, so daß im Jahre 1880[18]) z. B. die Durchschnittszahl der Schüler einer Klasse 27,85 %, die einer Oberprima 18,35 % betrug.

---

13) Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Pr. 1884. S. 246.
14) Jahrb. f. d. amtl. Stat. des preuß. Staats V 654.
15) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des preuß. Landtags v. 1883—84. Haus d. Abg. II. S. 1184. Sitzung v. 5. Febr. 1884.
16) Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1884. S. 245.
17) Gesetz vom 22. Aug. 1876. § 11.
18) Bericht über den Stand der Unterrichts- u. Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen 1881. S. 12.

Diese Ueberfüllung besonders der unteren und mittleren Klassen so vieler Gymnasien führt uns auf die Frage zurück, was denn das Bruchstück von sog. gelehrter Gymnasialbildung, welches die so überwiegende Zahl dieser Gymnasiasten mit ins Leben nimmt, ihnen eben fürs Leben werth sei. Ich glaube es nicht noch besonders ausführen zu müssen, daß mir gerade das an dieser Bildung, was klassisch ist, trotz der außerordentlich langen darauf verwendeten Zeit und Mühe von äußerst fragwürdigem Werthe zu sein scheint, weil es die Schale enthält ohne den Kern. Denn von dem formalen Bildungswerth der klassischen Sprachen, zumal des Lateinischen, haben sie allerdings die Segnungen verspürt, aber was sie selbst bis zum Ende der Untersekunda von klassischen Schriftdenkmälern kennen gelernt haben, das bot ihnen entweder (wie gerade die Anfangsgründe des Homer) noch so überwiegende sprachliche Hindernisse zu bewältigen, daß von freiem Verständniß oder gar Genuß noch nicht die Rede sein konnte, oder sie traten an die Lektüre, wie z. B. des Julius Cäsar und Ovid, in noch so unentwickeltem Alter heran, daß wenigstens eine nachhaltige Wirkung selten davon zurückbleibt. Was für Bruchstücke sie aber erst in den anderen Lehrfächern davon tragen, und was sie für ihre Zukunft in und außer dem Berufe wichtigeres an Stelle dessen hätten lernen können, darüber später noch ein Wort. Sicher ist das nicht der Weg, um zu der Einheitlichkeit der Bildung zu gelangen, die manchen noch jetzt als so wünschenswerth erscheint, daß sie von der fortdauernden oder, was vermuthlich der Fall sein wird, fortschreitenden Spaltung gerade unseres höheren Unterrichtswesens in eine mehr klassisch humanistische und eine mehr modern reale Richtung eine Gefahr für unser soziales Leben, ein Auseinanderfallen in zwei sich gegenseitig nicht verstehende und nicht würdigende Gruppen befürchten. Sicher bestände diese Gefahr dann, wenn auf der einen Seite die Gymnasien ihre Schüler ins Leben entlassen wollten, ohne sie in den Stand zu setzen, die große Bedeutung, welche die Naturwissenschaften für die Erweiterung unseres geistigen Horizonts wie für unsere Lebensverhältnisse gewonnen haben, zu überblicken und zu würdigen; oder wenn auf der anderen Seite die Realschulen ihre Aufgabe nur in der Eindrillung der für gewisse Berufsthätigkeiten nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sähen. Aber abgesehen davon daß auch die Realschulen, wie oben schon dargelegt, in erster Linie Sprachschulen sind, so stimmen überhaupt die Lehrpläne der Gymnasien und Realgymnasien so weit überein, daß von den 268 wöchentlichen Stunden der Gymnasien 205, also etwa ¾, auch an den Realgymnasien ertheilt werden. Nur aber um des Phantoms einer Einheitsschule willen alle diejenigen, die jetzt auf den Realschulen ihre Bildung suchen, zur Vollendung des Gymnasialkursus zwingen zu wollen, denn das wäre immerhin der näher liegende Weg zur Einheitsschule, daß hieße deren Bildungsgang derart verschleppen und erschweren, daß es pädagogisch und volkswirthschaftlich gleich wenig zu verantworten wäre. Es genügt für die Einheitlichkeit der Bildung, daß die auf verschiedenen Wegen gebildeten nicht zu gegenseitiger Entfremdung erzogen werden. Dies geschieht von Seiten der Gymnasien dann nicht, wenn sie ihren Lehrzielen allseitig ehrlich nachzustreben suchen, es geschieht dann nicht von Seiten der Realschulen, wenn sie den Bildungswerth des klassischen Alterthums vor allem in der Vermittlung zu bieten suchen, welche unsere deutsche aus der klassischen wiedergeborene Literatur möglich macht. Denn während die

Vorbereitung zu wissenschaftlicher Thätigkeit, die ich für das Gymnasium in Anspruch nahm, keinerlei Vermittlung verträgt, braucht für die Zwecke allgemeiner Bildung nicht aus der Quelle geschöpft zu werden. Wie viele von uns glauben Shakespeare als Gebildete würdigen und genießen zu können und wie wenige lesen ihn im Original.

Vielleicht hat aber das Realgymnasium dem Prinzip der Einheitsbildung seinerseits ein zu großes Opfer gebracht, indem es das Lateinische in immerhin erheblichem Umfang mit wöchentlich 44, seit der Neugestaltung vor zwei Jahren gar mit 54 Stunden in den Lehrplan aufgenommen hat — oder vielleicht sage ich richtiger: — hat aufnehmen müssen, denn es will mir scheinen, als ob diese Abweichung vom Ideal der nur auf moderne Bildungselemente sich stützenden Schule nicht überall so aufrichtig begrüßt würde, als sie kürzlich von Süddeutschland aus als das wahre Wesen eben des Realgymnasiums[19]) ausmachend verfochten worden ist. Ob andere der Realschule ihrem Wesen nach zufallende Lehrfächer dadurch in der Entfaltung gehemmt werden, will ich hier nicht entscheiden[20]), so viel ist aber sicher, daß eine wirkliche Vereinigung des Ziels der Gymnasien mit dem der Realschulen dadurch nicht erreicht wird, denn das ist eben ohne das andere und in mancher Hinsicht wichtigste antike Lehrfach des Gymnasiums, das Griechische, nicht möglich. Die Aufnahme des Lateinischen muß als ein Kompromiß erscheinen, als eine vorläufige Konzession an den bei uns noch so angesehenen Klassizismus. Und als solche empfiehlt sie sich aus manchen Gründen, die hier nicht verschwiegen werden sollen. Der Werth gerade des lateinischen Elementarunterrichts als einer allgemeinen grammatischen Vorschule kann am wenigsten von einem Gymnasiallehrer gering angeschlagen werden; damit verbindet sich der unleugbare Nutzen, den die Erlernung des Lateins für die Aneignung des Wortschatzes der romanischen Sprachen und der romanischen Elemente des Englischen bietet. Hierzu kommt, daß allerdings die lateinische Terminologie der Botanik für Apotheker, Gärtner, Forst- und Landwirthe einige Kenntniß des Lateinischen wünschenswerth macht. Aehnliche Rücksichten müssen für andere Berufsarten geltend gemacht werden können. Als wenigstens im Jahre 1874 vom preußischen Kultusministerium bei den anderen Ministerien angefragt wurde, wie weit man lateinische Vorbildung für die von ihnen abhängigen Beamten für nöthig hielte, wurde diese, wie Conrad a. a. O. S. 19 berichtet, beansprucht für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufach, höheren Forstwesen, im Bergfach, zum höheren Postdienst, für die Offiziere des Heers und der Marine und die Militärintendantur und natürlich auch für Pharmazeuten und der Thierarzneikunde beflissene. Ob die im vorigen Jahre erfolgte Aufhebung der Realgymnasien in Elsaß-Lothringen und ihre Ersetzung durch die lateinlosen Oberrealschulen auf eine Aenderung der Anschauung auch in maßgebenden preußischen Kreisen schließen läßt, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Allerdings ist nun durch die starke Vermehrung der Stundenzahl des Lateinischen besonders in den drei Unterklassen des Realgymnasiums und durch die gleichzeitige Verschiebung des Griechischen nach der Tertia und die Ver-

---

[19]) Das Realgymnasium, von C. Dillmann. Stuttgart 1884.
[20]) Conrad 190, über das Alter der Realschulabiturienten.

stärkung des Französischen in der Quinta und Quarta der Gymnasien für die drei Unterklassen der beiden Gattungen der höheren Schulen ein bis auf geringe Verschiedenheiten übereinstimmender Stundenplan gewonnen, auch der Uebergang von der einen Schule in die entsprechende Klasse der anderen noch durch genauere Bestimmungen erleichtert worden. Man wird abzuwarten haben, wie viel von dieser Freiheit, welche die Berufswahl innerhalb der von diesen beiden Schulen aus erreichbaren Ziele sicher in etwas erleichtert, Gebrauch gemacht werden wird, ehe man ihren Werth für die Vereinfachung unseres Schulwesens beurtheilt. Es ist durch sie auch nahe gelegt, in Orten, welche die Errichtung einer vollen höheren Schule nicht ermöglichen können, wenigstens diese drei Unterklassen enthaltende Lateinschulen zu bilden. Doch je mehr sich so die beiden höheren Schulen einander auf der Grundlage des Latein nähern, um so mehr trennen sie sich von den lateinlosen Mittelschulen, und wir werden noch zu untersuchen haben, ob nicht dadurch der einheitliche Aufbau unseres Schulwesens mehr geschädigt als gefördert wird.

Hierzu gilt es zunächst aber noch festzustellen, daß auch die Realgymnasien in fast gleicher Weise wie die Gymnasien an der auffälligen Abnahme der Schülerzahl nach den Oberklassen zu leiden. Während im Sommer 1882 an zusammen 90 Realgymnasien in jeder der drei Unterklassen annähernd 4500 Schüler saßen[21]), fiel die Zahl in jedem Jahrgang der Tertien auf etwa 3500, in jedem der Sekunden auf etwa 2200, in jedem der Primen auf etwa 900[22]).

Also auch hier genießt über die Hälfte der Schüler das Bruchstück eines Lehrplans, der auf die Erfüllung in seiner Gesammtheit berechnet war, und sie genießt nicht einen Unterricht, der, für die Dauer ihres Schulbesuchs planmäßig gestaltet, ihnen eine für sie heilsamere praktische und allgemeine Bildung geboten hätte. Es sind das also Schäden in unserem Bildungswesen, die weniger in der Organisation unserer Schulen selbst ihren Grund haben, als in der zu großen Bevorzugung gerade der höheren Schulen von Seiten der Eltern. Der Grund dieser Bevorzugung aber und insbesondere der Bevorzugung der Gymnasien liegt zum geringeren Theile gerade in der Werthschätzung des von diesen Schulen gewährten besonderen Bildungsweges, zum hauptsächlicheren Theile liegt er in den diesen Schulen ertheilten Berechtigungen und in der dadurch für die Eltern oder Schüler gebotenen größeren Freiheit der Berufswahl. Das Gymnasium hat unbeschränkten Umfang der Berechtigungen, daher zu ihm der größte Zudrang, daher das Bestreben so vieler Kommunen gerade Gymnasien zu errichten oder die Regierung zur Errichtung solcher zu bewegen.

Dieses Berechtigungswesen hat sich erst im Laufe dieses Jahrhunderts im Zusammenhang mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit unseres Schulwesens entwickelt, wie das kürzlich erst wieder L. Wiese, der lange Zeit im preußischen Schulwesen so einflußreiche Mann, in seinen „pädagogischen Idealen und Protesten" entwickelt und in seinen Folgen beleuchtet hat. Es ist zugleich als eine Folge des engen Verhältnisses, in das die Schule zum Staat getreten ist, anzusehen, daß von Seiten der verschiedensten Behörden an den Besuch bestimmter

[21]) Jahrb. f. d. Stat. d. preuß. Staats V 642.

[22]) Die doppelten Jahrgänge von Prima bis Tertia sind leider in der amtlichen preuß. Statistik nicht getrennt angegeben. An den 12 sächsischen Realschulen I. O. fiel die Zahl 1880 von 593 Quintanern auf 196 Primaner.

staatlich geleiteter oder doch beaufsichtigter Schulen solche Berechtigungen geknüpft oder vielmehr ihr Besuch für die Erreichung gewisser Vortheile zur Bedingung gemacht wird. Es ist daher aber nicht die Unterrichtsverwaltung selbst, welche für die Entwicklung dieses ganzen Systems von Berechtigungen verantwortlich gemacht werden kann. So weit solche Berechtigungen an den erfolgreichen Abschluß eines vollständigen Schulkursus sich anschließen, stehen ihnen geringere Bedenken gegenüber. Aber es soll hier gerade von einem Vertreter des Gymnasialfachs nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Gymnasium auch Berechtigungen zustehen, die mit seiner eigentlichen Aufgabe, zum wissenschaftlichen Studium besonders der Geisteswissenschaften vorzubereiten, wenig zu thun haben. Ich will auch nicht verschweigen, daß von beachtenswerther Seite [23]) darauf hingewiesen worden ist, daß die Vorbildung der Gymnasien für den erfolgreichen Besuch der technischen Hochschulen nicht mehr als ausreichend betrachtet werden könne. Hat doch selbst ein so eifriger Anhänger humanistischer Bildung wie Du Bois Reymond [24]) die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die gegenwärtige Gymnasialerziehung keine genügende Vorbildung mehr für das Studium der Medizin biete, weil er u. a. die vom Gymnasium ausgeschlossenen Elemente der analytischen Geometrie für den Mediziner als unentbehrlich ansehe. Nun gehen aber die Ansichten unserer Gymnasialmathematiker darüber aus einander, ob es möglich sei, diese Lehre noch innerhalb der jetzt der Mathematik auf dem Gymnasium eingeräumten und keine Vermehrung zulassenden Stundenzahl den Schülern zu eigen zu machen. Die Freiheit der Berufswahl ist ein so schätzbares Gut, daß die Gymnasien sich derselben für ihre Abiturienten ja wohl freuen können. Aber es kann nicht verkannt werden, daß gerade diese völlig und allein unbeschränkte Berechtigungsfreiheit des Gymnasiums die Hauptursache ist von dem übermäßigen Zudrang zu ihm, unter welchem das Gymnasium selbst doch schließlich wieder nicht minder zu leiden hat, als unser Erwerbsleben, weil ihm die reine Erfüllung seiner Aufgabe dadurch zweifellos stark erschwert wird. Dagegen sind die Berechtigungen dem Realgymnasium in so seltsamer Weise beschränkt, daß seine Abiturienten zwar Naturwissenschaften studiren dürfen und darauf hin zu staatlicher Anstellung berechtigt sind, daß ihnen aber das Studium der Medizin, die doch mit den Naturwissenschaften weit engere Fühlung hat als mit den Geisteswissenschaften, dauernd versagt bleibt. Daß auf der anderen Seite auch für das Studium der neueren Philologie, zu welchem das Realgymnasium jetzt berechtigt, griechische Vorbildung als kaum erläßlich gelten kann, ist oben ausgesprochen und auch von sachkundiger Seite eingehend erwiesen worden [25]). Der neuere Philologe würde die sogenannte Ergänzungsprüfung in den Gymnasialfächern nicht nur um des Griechischen, sondern auch um des Lateinischen willen früher oder später als für sein Studium heilsam anerkennen, während sie der jetzt zu ihr verpflichtete Medizin studirende Realschulabiturient, so weit sie über die Forderung einiger Kenntniß des Griechischen hinausgeht, als eine reine Schikane empfindet, um so mehr, als einige Kenntniß des Griechischen

[23]) Von verschiedenen Bezirksvereinen der Ingenieure Deutschlands. Beilage zum polytechnischen Journal von 1884.

[24]) Kulturgeschichte und Naturwissenschaft. Deutsche Rundschau IV (1877) 241.

[25]) Insbesondere von Körting: Gedanken und Bemerkungen über das Studium der neueren Sprachen auf den deutschen Hochschulen. Heilbronn 1882.

doch für den Naturwissenschaftler nicht minder erwünscht ist, von diesem aber eine solche Ergänzungsprüfung nicht verlangt wird. So viel muß zugestanden werden, daß der jetzige Stand des Berechtigungswesens für die höheren Schulen ein unhaltbarer ist.

Je mehr aber diese Berechtigungen unter das Gesammtziel der Schule herabsteigen und an den einjährigen Besuch der Prima einer der beiden höheren Schulen oder an die Versetzung nach Prima oder Obersekunda oder gar nach Untertertia anknüpfen, um so bedenklicher werden sie und zeigen zum Theil eine wahrscheinlich der Häufigkeit des Angebots entsprechende willkürliche Festsetzung der Grenzen des Schulbesuchs. Warum sollen die höheren Telegraphenbeamten ein Jahr, aber auch nur ein Jahr in Prima gesessen haben, die höheren Postbeamten zwei Jahre? Warum die Zivilsupernumerare bei der Provinzialverwaltung und im Staatseisenbahndienst gerade noch nach Prima versetzt sein? Warum ebenso die Militärintendanturaspiranten, während auch gediente Feldwebel in dieselben Stellungen aufrücken? Warum dürfen wir unsere Zähne den Händen von Menschen anvertrauen, die zwar im Herodot, aber nicht im Sophokles und Platon geblättert haben? Warum genügt zum Zeichenlehrer die Reife schon für Untersekunda, also noch ein Jahr weniger als zur Freiwilligenberechtigung? Ich wünschte mir gerade einen Zeichenlehrer, welcher der höchsten griechischen Bildung nicht ermangelt.

Bei manchen solchen Berechtigungen ist der Grund, weshalb gerade ein bestimmter Grad der Schulbildung vorausgesetzt wird, offen ersichtlich aus der bis dahin erreichten Stufe des mathematischen Unterrichts oder der fremdsprachlichen Kenntnisse, wie denn auch manche Geschäftszweige, wie der Buchhandel, auf ein Maß gerade von Gymnasialbildung Werth legen und dazu Ursache haben. Ueberhaupt aber locken wohl alle diese Berechtigungen, die übrigens dem Gymnasium und Realgymnasium sämmtlich gemeinsam sind, weniger zum Besuch der höheren Schulen, als daß sie denen, die sie nicht weiter besuchen können oder wollen, ein gelegenes Unterkunftsmittel darbieten; und sie rufen so auch keine merklichen Unterschiede in der Schülerzahl der einzelnen Klassen hervor. Wohl aber geschieht das letztere in der auffälligsten Weise durch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst[26]). In den beiden Sekunden sämmtlicher preußischer Gymnasien saßen im Sommer 1882 13938 Schüler, in den beiden Primen 8779; in den beiden Sekunden der Realgymnasien 4488, in den Primen 1848. Da nun der Abgang zwischen Obersekunda und Prima stets ein geringer ist, so fällt jener große Abstand in seinem ganz überwiegenden Theile dem Abgang aus Untersekunda zur Last, d. h. dem Abgang nach erlangter Berechtigung zum einjährigen Dienst. An den sämmtlichen sächsischen Gymnasien[27]) betrug im Jahre 1880 der Unterschied zwischen Ober- und Unterprima nur 5 Schüler, zwischen Unterprima und Obersekunda 29, zwischen Unter- und Obersekunda dagegen 125, dagegen zwischen Untersekunda und Obertertia wieder nur 73. An den sächsischen damaligen Realschulen I. O. betrug der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Jahrgang 16, zwischen dem

---

26) Jahrb. f. d. Stat. d. preuß. Staats V 642.

27) Bericht über den Stand der Unterrichtsanstalten im Königreich Sachsen 1881. S. 12 u. 14.

zweiten und dritten 48, dagegen zwischen dem dritten und vierten, also an der entscheidenden Stelle 171, dann wieder nur 52. Die preußischen Progymnasien und Realprogymnasien sind auch hier noch gar nicht in Rechnung gezogen. Alle diese jungen Leute haben nun bis dahin auf dem Gymnasium drei fremde Sprachen getrieben, darunter zwei todte, auf dem Realgymnasium desgleichen drei fremde Sprachen, darunter allerdings zwei lebende, aber immerhin haben sie es auch in diesen noch zu keiner irgend sicheren Beherrschung der Sprache auch nur für den schriftlichen Gebrauch gebracht. Was sie dafür aber in den anderen Fächern bis dahin mitgemacht haben, ist ganz auf die Fortsetzung in den oberen Klassen berechnet gewesen. Z. B. der Geschichtsunterricht an den sächsischen Gymnasien bietet erst in den drei Unterklassen eine Auswahl von Geschichtsbildern für die drei Hauptperioden: dann folgt von Untertertia ab ein eingehender, auf die Fortsetzung bis Prima berechneter Lehrgang, der in Untersekunda bis zum Mittelalter gelangt ist. Würde man nicht solchen, die mit diesem Jahre die Schulzeit abschließen, gerade in diesen letzten für sie reifsten Schuljahren recht eindringlich deutsche Geschichte bis zur Neuzeit lehren müssen? Mathematische Geographie ist im sächsischen Lehrplan bis zur Oberprima verschoben, um sie den Schülern erst im möglichst reifen und mathematisch vorgeschulten Alter zu bieten; dafür ist gerade in den der Freiwilligenberechtigung vorausgehenden Schuljahren der geographische Unterricht zweimal auf nur eine Stunde wöchentlich zusammengeschrumpft. Der Zeichenunterricht, der abgesehen von seinem allgemein bildenden Werth für nicht wenige Berufsarten, zu denen solche Schüler übergehen, von Wichtigkeit ist, wird allen Schülern auf den preußischen Gymnasien nur in den unteren drei, in Sachsen gar nur in den unteren zwei Klassen ertheilt, wo er mir neben dem Schreibunterricht noch verfrüht erscheint, dann aber der Besuch dem Belieben der einzelnen überlassen. — Am empfindlichsten scheinen mir diese Schüler aber im Unterricht in der Muttersprache geschädigt zu sein. Für Schüler, die mit vollendetem 15. oder 16. Lebensjahr die Schule verlassen sollen, müssen zwei deutsche Unterrichtsstunden als durchaus unzureichend betrachtet werden. Denn je früher man sie ins Leben entläßt, um so reichlichere Uebung in der Darstellung müssen sie gerade in den letzten Jahren genießen, und um so nachhaltiger gilt es ihnen Verständniß und Sinn zu wecken für die Schätze unserer Literatur. Wenn wir z. B. auf den Gymnasien die Wahl haben, ob wir Hermann und Dorothea mit Primanern lesen sollen oder mit Untersekundanern, so ziehen wir natürlich die erste Stufe vor, auf der wir schon den Vergleich mit Homer heranziehen und überhaupt eine bewußte ästhetische Würdigung der Dichtung anzubahnen versuchen können; aber auch 15jährige und 16jährige sind für die Schönheiten des Gedichtes schon empfänglich. Man kann ja von keiner Bildung und so auch von keiner Schulbildung sagen, daß sie abgerundet, abgeschlossen sei; das Beste, was hier erzielt werden kann, ist ja immer die Erkenntniß, wie all unser Wissen nur Stückwerk ist, und der Stachel, der in der Brust bleibt und zum Vorwärtsschreiten antreibt. Aber sollte jene sokratische Erkenntniß gerade dadurch geweckt werden, daß man vom Stückwerk wieder nur unbrauchbares Stückwerk giebt, und sollte dieser Trieb dann entstehen können, wenn man die Hauptkraft der Jugend für Gebiete in Anspruch nimmt, auf denen weiter zu kommen bei der bis dahin erlangten unzulänglichen Grundlage schlechterdings unmöglich ist?

Aber die vom Standpunkte des Erwerbslebens wie der allgemeinen Bildung aus betrachtet gleich mangelhafte Schulbildung dieser Tausende von jungen Leuten, die alljährlich nach erlangter Freiwilligenberechtigung die höheren Schulen, besonders die Gymnasien verlassen, ist nicht die einzige gefährliche Folge dieser Berechtigung; schädlicher noch für unser Erwerbsleben ist, daß die Berufswahl dieser Jünglinge dadurch entschieden in ungünstiger Weise beeinflußt wird. Sie haben eine höhere Schule besucht, deren Bildung immerhin auch als Bruchstück noch als vornehm gilt und aus der auch die Höchstgebildeten hervorgehen: sie suchen daher auch einen Beruf, der als einigermaßen respektabel gelten kann, und als solche gelten ja in unserem nach meiner Erfahrung mehr als irgend ein Nachbarvolk auf Titel und Würden Werth legenden Volke in erster Linie die unproduktiven Lebensstellungen. Ihr Gedankenkreis ist ja auch durch ihre Schulbildung den Güter erzeugenden Erwerbsarten fast völlig entfremdet worden. Man will auch nicht, wie treffend ausgesprochen worden ist, einige Jahre über die allgemeine Schulpflicht hinaus auf der Schulbank gesessen und mehrere fremde Sprachen getrieben haben, um später im Schurzfell vor dem Schraubstock oder der Hobelbank zu stehen[28]). Nicht wenige dieser Schüler entschließen sich aber auch, obgleich dies bis dahin weder in ihrem noch in ihrer Eltern Wunsch lag, erst jetzt zum Studium, weil sie nun einmal so weit auf dem Gymnasium vorgerückt und über die Berufswahl thatsächlich in Verlegenheit sind. Für die Schüler kostet es ja auch sicher den geringsten Entschluß, mit den bisherigen Schulkameraden zusammen nun auch noch zu höheren Zielen aufzusteigen.

Nun ist es allerdings leichter, diese Schäden zu erkennen, wie sie denn auch in der letzten Zeit mit steigender Bestimmtheit erkannt worden sind, als Abhilfe vorzuschlagen. Eine Forderung scheint sich doch aber aus dem Entwickelten mit voller Bestimmtheit zu ergeben, daß das Knüpfen der Berechtigung zum einjährigen Dienst an die Zurücklegung von nur zwei Dritteln des Lehrgangs der höheren Schulen zu beseitigen und dafür die Vollendung des Lehrgangs sei es einer höheren, sei es einer mittleren Schule gefordert werden muß. Doch diese Maßregel könnte allein geringen oder vielleicht eher den entgegengesetzten Erfolg haben, daß noch mehr die höheren Schulen bis zum Ende besuchen und dann die Ueberzahl der Studirenden vermehren würden. Es würde daneben den höheren Schulen einmal die Pflicht erwachsen, so lange der überwiegende Andrang zu ihnen fortdauern sollte, in den unteren Klassen, die Gymnasien vor allem vor Beginn des Griechischen[29]), eine strengere Ausscheidung der zur Fortsetzung des Schulkursus wenig geeigneten Elemente vorzunehmen, um den Uebergang derselben zur Mittelschule zu einer Zeit zu veranlassen, wo er noch mit geringerem Zeitverluste sich bewerkstelligen läßt. Weit wichtiger aber ist die andere Forderung, daß Mittelschulen, die ungefähr mit dem 16. Lebensjahre

[28]) Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. 1883. S. 24 (bei Conrad a. a. O. S. 213).

[29]) Die Erfahrungen z. B. unserer sächsischen erst mit Tertia beginnenden Fürstenschulen zeigen, was ja überhaupt kaum eines Beleges bedarf, daß eine strenge Aufnahmeprüfung nach Tertia eine erheblich größere Sicherheit für die Befähigung des Schülers zur Vollendung des Gymnasialkursus giebt, als die Aufnahmeprüfung nach Sexta.

abschließend nicht mehr Lehrfächer anfangen, als bis zu dieser Altersstufe ersprießlich getrieben werden können, in größerer Anzahl über das Land verbreitet werden müßten. Professor Conrad (a. a. O. 221 f.) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Hälfte sämmtlicher preußischer Gymnasien, insbesondere in den alten Provinzen, die alleinige über die Volksschule hinausgehende höhere, also zum einjährigen Dienst berechtigende Schule am Orte sind. Da zweifellos viele Eltern eine höhere oder mittlere Schule ganz unbekümmert um ihren Lehrplan nur deshalb für ihre Kinder wählen, weil sie die ihnen am nächsten liegende ist — eine Erscheinung, die sich innerhalb der großen Städte noch einmal in engerem Kreise wiederholt —, und da eben die Gymnasien allein unbeschränkte Berechtigungsfreiheit genießen, so liegt es auf der Hand, wie durch die bestehenden Verhältnisse zu der Aneignung jener gelehrten Halbbildung geradezu herausgefordert wird. So erklärt es sich ja auch, daß von den sämmtlichen Schülern höherer Lehranstalten in Preußen $^4/_5$ den beiden höheren, $^3/_5$ den Gymnasien, nur $^1/_5$ den mittleren Schulen, zu denen hier sogar noch Progymnasien und Realprogymnasien gerechnet sind, angehören. Als eigentliche Mittelschulen ohne Latein mit der Freiwilligenberechtigung gab es im preußischen Staate 1882 nur die 19 höheren Bürgerschulen mit 4514 Schülern (ohne die Vorschüler); schon die 16 Realschulen mit 4161 Schülern gehen über das Ziel der letzteren um ein Jahr hinaus. Das wirksamste Hinderniß für die Ausbreitung gerade der nach zusammen 9jährigem Schulbesuch mit dem 15. oder 16. Lebensjahre abschließenden höheren Bürgerschulen liegt in der schon hinreichend hervorgehobenen zu bequemen Konkurrenz der höheren Schulen, in erster Linie der Gymnasien. Aber auch der Lehrplan dieser Schulen leidet bis jetzt unter dem Drucke der Berechtigungsanforderungen gerade für den einjährigen Dienst. Denn diese Berechtigung, mag sie nun bei den besonderen Prüfungskommissionen oder mag sie durch Schulbesuch erworben werden, wird bis jetzt von der Reichsschulkommission ausnahmslos nur für den Betrieb von zwei fremden Sprachen ertheilt, mögen es nun todte oder lebende sein. Nun ist nicht unwahrscheinlich, daß eine Anzahl dieser Schulen eine zweite Sprache, also meist neben dem Französischen noch das Englische, auch unabhängig von jenem Drucke aufnehmen würde, besonders wo diese Schulen in erster Linie einer Handel treibenden Bevölkerung dienen sollen. Bei anderen Schulen dieser Art steht es aber fest, daß die Aufnahme einer zweiten Sprache nur erfolgt ist, um eben jener Bestimmung zu genügen, und Plänen zur Errichtung solcher Mittelschulen mit 6jährigem Betrieb allein des Französischen, wie sie bekanntlich in Berlin durch den Stadtschulrath Dr. Hofmann vorgeschlagen waren, ist, so viel bekannt geworden, allein aus diesem Grunde die Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht in Aussicht gestellt worden. Die Aufnahme einer zweiten fremden Sprache in den Lehrplan dieser Schulen, wenn auch nur für die drei oberen Klassen, führt aber sofort zu einer Einschränkung nicht nur der ersten Sprache, sondern auch anderer praktisch und allgemein wichtigerer Lehrfächer, zumal des Deutschen.

Was hat nun das Wesen der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu thun mit dieser auf der Entwicklung unseres Mittelschulwesens drückend lastenden Bestimmung? Die Gewährung des Vorrechts nur einjährigen Dienstes ist wie die allgemeine Wehrpflicht selbst eine Frucht der Befreiungskriege, denn dasselbe Gesetz vom 3. Sept. 1814, welches die allgemeine Wehr-

pflicht zu einem Eckpfeiler des preußischen Staates schuf, gewährte auch den nach den früheren Wehrverfassungen ganz befreiten wohlhabenderen und gebildeteren Klassen die Vergünstigung des nur einjährigen Dienstes. Und wie wir die allgemeine Wehrpflicht als die unauslöschbare Nachwirkung der wirklich allgemeinen kriegerischen Anspannung der Befreiungskriege anzusehen haben, so verdankt auch der Dienststand der Einjährig-Freiwilligen sein Vorbild den edlen Jünglingen der gebildeten Stände, die voll Feuer und Opfermuth am Befreiungskriege einen so außerordentlichen Antheil hatten. Die Vergünstigung des nur einjährigen Dienstes wurde einmal dadurch gerechtfertigt, daß diejenigen, für die das Herausreißen aus ihrem Bildungsgang oder ihrer Berufsthätigkeit sicher empfindlicher und mit größeren Opfern verbunden war, deren Zeit mit einem Worte als kostbarer gelten mußte, für die frühzeitigere Zurückgabe an diese Berufsthätigkeit auch als Entschädigung eine entsprechende Steuer zu entrichten hätten, indem sie für ihre Ausrüstung und Erhaltung während der Dienstzeit nicht dem Staatssäckel zur Last fielen. Ferner aber sollte, wer auf diese Vergünstigung Anspruch mache, den Nachweis führen können, daß er seine günstigeren Lebensverhältnisse auch dazu benutzt habe, sich eine Bildung zu erwerben, die zu dem Vertrauen berechtige, daß er durch sie gleichsam in seiner geistigen Leistungsfähigkeit gehoben auch den Anforderungen des militärischen Dienstes leichter und besser gerecht werden könne. Von diesen beiden Voraussetzungen hat sich die erstere mit seltenen Ausnahmen erfüllt: wer die Mittel hatte, sich eine höhere Schulbildung anzueignen, ist auch mit verschwindenden Ausnahmen, für die ja auch das Gesetz eine Erleichterung zuläßt, im stande gewesen, sich während eines Dienstjahres aus eigenen Mitteln auszurüsten und zu verpflegen. Die zweite Voraussetzung, daß die gründlichere und weiter geführte Schulbildung auch eine Art von Gewähr dafür geben würde, daß der Einjährig-Freiwillige in um so kürzerer Zeit zu einem geschickten Soldaten zu erziehen sei, hat sich allerdings weniger ausnahmslos bewährt — zumal wenn man das Friedensdienstjahr allein zum Maßstab der Tüchtigkeit nimmt. Aber auch hier muß die in immer weiterem Umfang vollzogene Ergänzung der Offiziere des Kriegsstandes der Armee aus den Einjährig-Freiwilligen, also eine über die zunächst gleichsam ausbedungene Vergünstigung hinausgehende Anerkennung, als eine Bewährung des zu Grunde liegenden Prinzips gelten. Vor allem aber haben die großen Kriege der sechziger und siebziger Jahre auch diese Einrichtung unserer Heeresverfassung die Feuertaufe bestehen lassen. Denn wenn auch die sonst so treffliche Kriegsstatistik sich hierauf nicht erstreckt hat, so wird doch jeder, der mit im Felde stand, es mir bestätigen können, daß gerade von den Einjährig-Freiwilligen eine den Verlustsätzen der übrigen Mannschaften gegenüber besonders große Zahl ihre Pflicht mit Wunden und Tod besiegelt hat; und das ist kein Zufall, daß es gerade die besten waren, die der Tod aus unseren Reihen herausgefunden hat. Hier stehen wir aber bei dem entscheidenden Punkte in dieser Frage, daß mehr noch als alle Kenntniß und Fertigkeit im Dienst es die moralische Zuverlässigkeit ist, die den Werth des Soldaten ausmacht, und daß diese, die Hingebung und Opferwilligkeit vor allem, welche der Friedensdienst nicht prüfen und kaum schulen kann, man als die Frucht einer gediegeneren und gereifteren Bildung mit Recht glaubt erwarten zu können. Man würde ja, wenn wirklich die Friedensdienstzeit den Prüfstein der entscheidendsten kriegerischen Eigen-

schaft abgeben könnte, die Entscheidung über die Vergünstigung nur einjährigen Dienstes dem Heere selbst überlassen müssen; daß man es nicht gethan hat, ist sicher ein Anerkenntniß der wirksamen moralischen Kraft wahrer Bildung. Und welche Bildung, welcher Bildungsnachweis giebt hierfür die beste Gewähr? Sicher nicht eine in den sogenannten Pressen, meist Schnellpressen, rasch zusammengeraffte Menge von Kenntnissen, wie sie von den besonderen Prüfungskommissionen für die Einjährigenberechtigung — ich will nicht sagen weniger leicht erkannt und somit herausgefordert wird, aber doch besonders häufig konstatirt werden muß. Eine gründliche Schulbildung muß hierfür als der sicherste Weg bezeichnet werden; denn hier finden wir außer der stufenweise fortschreitenden Schulung der geistigen und, was nicht gering anzuschlagen ist, leiblichen Kräfte, auch die Gewöhnung an Zucht und Ordnung, und hier kann, wenn irgendwo außer dem Hause und der Kirche, auf Pflichtgefühl und ideale Gesinnung nachhaltig gewirkt werden. Und welche Bedingungen stellen wir hierfür der Schule? Einmal, daß sie die Ausbildung nicht vor vollendetem 15. Jahre, am besten erst gegen Vollendung des 16. Jahres schließe. Denn weder darf die Zwischenzeit zwischen der Schule und dem Heeresdienst eine zu große, noch der Unterschied gegenüber der allgemeinen Schulpflicht ein zu geringer sein, und gerade die der allgemeinen Schulpflicht folgenden Jahre erweisen sich als besonders bildsam. Daß der Unterricht in den Hauptfächern in den Händen akademisch gebildeter Männer sei, ist eine Forderung, die, wie die eben angegebene Altersgrenze, nicht über das hinausgeht, was auch jetzt schon von den sogenannten berechtigten Schulen verlangt wird. Schließlich darf die Schule nicht so sehr Fachschule sein, daß die allgemeinen Unterrichtsfächer, sei es in der Stundenzahl, sei es in der Werthschätzung, zu sehr beengt würden[30]). Daß hierzu auch Schulung durch eine fremde Sprache unerläßlich sei, ist von vornherein zugestanden worden, und so decken sich die Anforderungen, die wir jetzt einmal vom Standpunkt dieser Militärberechtigung aus an Mittelschulen gestellt haben, durchaus mit denen, welche vom Standpunkt des Erziehers und der Bedürfnisse des Erwerbslebens aus für sie gestellt worden sind. Es ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb man gerade von dem Betrieb der Anfangsgründe einer zweiten Sprache diese Berechtigung abhängig machen zu müssen glaubt. Man vermuthet, daß die Rücksicht auf die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes hauptsächlich hierfür maßgebend gewesen sei. Aber schon jetzt wird ja doch für die Offiziere des stehenden Heeres sei es durch das den Realgymnasien entsprechende Lehrziel der Kadettenanstalt, sei es durch die Forderung der Entlassungsprüfung eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder die entsprechenden Anforderungen der Fähnrichsprüfung eine um drei Schuljahre über die Anforderungen der Freiwilligenberechtigung hinausgehende Bildung verlangt. Hieran wird durch die Ertheilung der Berechtigung auch an nur eine fremde Sprache treibende Mittelschulen nichts, sicher nichts zu Ungunsten des wirklichen Bildungsstandes der Einjährigen geändert. Aber überhaupt werden ja hier zwei ver-

[30]) Ich kann deshalb auch der von beachtenswerther Seite gewünschten häufigeren Anwendung des § 89, 6b der Deutschen Wehrordnung, wonach „kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten", vom Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung entbunden werden dürfen, nicht das Wort reden.

schiedene Berechtigungen durch einander geworfen, wenn von einer Bildung, die gesetzlich nur ausreichen soll, in einem Jahre einen dienstkundigen und zuverlässigen Soldaten auszubilden, zugleich auch verlangt wird, daß sie die Grundlage der Ausbildung zu einem würdigen Mitgliede des Offizierstandes abgebe. Wenn man bisher aus der Zahl der Einjährig-Freiwilligen diejenigen entweder während der Dienstzeit oder nach derselben herausgefunden hat, welche sowohl durch Eifer und Fortschritte im Dienst wie durch Erlangung einer sicheren, nicht zu untergeordneten bürgerlichen Lebensstellung eine Probe von dem Werth ihrer Persönlichkeit gegeben hatten, so wird daran dadurch nichts geändert, daß die Berechtigung, die bisher zumeist für die in mehrfacher Hinsicht unzulängliche gelehrte Halbbildung ertheilt wurde, auf eine gründliche Mittelschulbildung übertragen wird. Die Freiwilligenschnüre werden deshalb nicht mehr als bisher Anspruch darauf haben, sich in die Offiziersepauletten zu verwandeln.

Doch ich bin einer Hauptschwierigkeit für die Entwicklung dieser Mittelschule bisher noch aus dem Wege gegangen, daß sie nämlich nicht einmal in den unteren Klassen gemeinsamen Lehrplan mit den gleichaltrigen der höheren Schulen hat und so weder die sich in ihr besonders auszeichnenden leicht zur höheren Schule übertreten lassen, noch die in der letzteren sich nicht bewährenden leicht ihrerseits aufnehmen kann. Denn daß ein allseitig befriedigender Aufbau unseres höheren Schulwesens diesen Bedingungen genügen müsse, muß zugestanden werden. Latein wird man allerdings der Mittelschule, selbst wenn man ihr, wie jetzt den höheren Bürgerschulen, zwei Sprachen auferlegt, schwerlich zumuthen können. Doch ist ja von vorragenden Realschulmännern[31]) der Gedanke mehrfach vertreten worden, daß die höheren Schulen oder wenigstens das Realgymnasium das Lateinische nicht mit den unteren Klassen beginnen, sondern erst nach allgemeiner grammatischer Schulung durch das Französische eintreten lassen sollten. Wenn dem auch fest eingewurzelte Anschauungen entgegenstehen, so muß es doch für das Realgymnasium, bei dem ja das Latein doch nicht die führende Stelle einnimmt, als des Versuches durchaus werth empfohlen werden, und es würde sich so wenigstens für diese höhere Schule ein gemeinsamer Unterbau mit der Mittelschule gewinnen lassen, was meines Erachtens ein größerer Gewinn sein würde, als ihn vermuthlich die jetzige Gemeinschaft des Unterbaus von Realgymnasien und Gymnasien bringen wird. Dann brauchten ja nur noch die Gymnasien zu folgen, und wir hätten so jenen Gesammtaufbau unseres ganzen Schulwesens, der ja allerdings nicht der von der Volksschule zur Hochschule einheitlich stufenweise aufsteigenden Pyramide gleichen würde, aber doch mit seiner gymnasialen und realen Spitze den mächtigen Domen, die aus gemeinsamem Unterbau zwei stolze Thürme in die Lüfte ragen lassen.

Andere hingegen werden einen solchen Bau in das Gebiet der Luftschlösser verweisen, und ich selbst gestehe ehrlich, daß mir die Erfahrung und folglich die Zuversicht fehlt, um in dieses Gebiet den Flug zu wagen. Aber ich denke auch, daß die Beantwortung der uns für heute gestellten Frage, welche Einwirkung die Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben

[31]) Vgl. Ostendorf: Mit welcher Sprache beginnt zweckmäßiger Weise der fremdsprachliche Unterricht? Düsseldorf 1873. Kottenhahn: Das Realgymnasium sollte das Latein erst in Obersekunda beginnen. Bernburg 1883.

und die Erwerbsthätigkeit der Nation ausübe, nicht zu gleicher Zeit die Verpflichtung auferlegt, ein Universalheilmittel für die bloßgelegten Schäden zu finden. Meine Absicht ging daher nur dahin, einige feste Punkte zu bezeichnen, an denen eine Reform einsetzen könnte, ohne alles Bestehende, fest Eingelebte über den Haufen zu werfen, und zugleich solche Punkte, bei deren Besprechung ich auf Grund eigner Erfahrung meine feste Ueberzeugung einzusetzen in der Lage war.

Es erübrigt, die Ergebnisse meiner Ausführungen, so weit sie als Antwort auf die uns gestellte Frage gelten können, zusammenzufassen.

1. Für unser soziales Leben ist aus der Spaltung unseres höheren Unterrichtswesens in die klassisch humanistische und die modern reale Bildung keine Gefahr entstanden noch zu fürchten, sondern eher, die Erziehung zu gegenseitigem Verständniß vorausgesetzt, eine fruchtbare Anregung zu erwarten.

2. Für unser Erwerbsleben ist die Organisation unseres höheren und mittleren Schulwesens an sich nur in so weit ein Hemmniß, als unter dem Druck der Anforderungen für die Berechtigung zum einjährigen Dienst die Entwicklung von Mittelschulen mit dem Betrieb nur einer fremden Sprache verhindert ist.

3. Ueberhaupt sind es die an den Schulbesuch angeknüpften Berechtigungen, welche unserem Erwerbsleben schädliche Folgen aus der Organisation unseres Schulwesens entstehen lassen.

4. Das in seinen Berechtigungen allein unbeschränkte Gymnasium ist eben dadurch zu der bei weitem verbreitetsten und überwiegend nur bis zu den mittleren Klassen besuchten höheren Schule geworden, während sein Bildungsgang nur vollendet wirklich fruchtbar werden und als unerläßliche Vorbedingung nur für das Studium der Geisteswissenschaften gelten kann.

5. Die gegenwärtige Abgrenzung der Berechtigungen zwischen Gymnasium und Realgymnasium muß als eine unhaltbare bezeichnet werden.

6. Das Knüpfen von Berechtigungen, insbesondere derjenigen zum einjährigen Dienst, an die Zurücklegung nur eines Theiles des Lehrgangs der höheren Schulen und überhaupt der überwiegende Besuch der höheren Schulen nur bis zu den mittleren Klassen bewirkt, daß viele mit einer für die Bedürfnisse unseres Erwerbslebens unzureichenden, aber immerhin Ansprüche auf eine höhere Berufsart erweckenden gelehrten Halbbildung in das Leben treten.

7. Die Berechtigung zum einjährigen Dienst ist deshalb nur an die Vollendung des Lehrgangs einer höheren oder Mittelschule zu knüpfen.

8. Es ist zu erstreben, daß die höheren Schulen, insbesondere die Gymnasien, nicht die einzigen über das Ziel der Volksschule hinausgehenden, zum einjährigen Dienst berechtigenden Schulen am Orte sind.

9. Mittelschulen mit dem Betrieb einer, höchstens zweier fremden Sprachen, mit durchschnittlichem Abschluß im 16. Lebensjahr und mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst müssen als die für unser Erwerbsleben ersprießlichste Form der über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Schule bezeichnet werden. —

Ich bin des Vorwurfs gewärtig, meine Herren, daß ich zu sehr als Schulmeister hier gesprochen, daß ich nicht einmal versucht habe, meinen Ausführungen

ein volkswirthschaftliches oder sozialpolitisches Mäntelchen umzuhängen, es sei denn, daß ich einmal von Güter erzeugenden und Güter vermittelnden Erwerbsarten gesprochen habe. Doch meine Ueberzeugung, daß das Erwerbsleben um seines eigenen Besten willen nicht ernstlich Anforderungen an die Schule stellen kann, welche sich mit dem Wesen der Jugendbildung an sich nicht vertragen, ist eine so fest begründete, daß ich glaubte, auch von meinem einseitigen Standpunkte aus dieser Frage näher treten zu dürfen[32]).

[32]) Es würde sich der Mühe verlohnen, den Einfluß der Berechtigung zum einjährigen Dienst auf den Besuch der höheren Schulen Deutschlands in umfassenderer Weise darzulegen, als es in vorstehendem Referat auf Grund nur der preußischen und sächsischen Zahlen je eines Jahres geschehen konnte. Dabei wäre u. a. darauf ein Augenmerk zu richten, wie weit solche Anstalten und insbesondere solche Gymnasien, die nicht die einzige höhere „berechtigte" Schule am Orte sind, hierin günstigere Verhältnisse aufweisen. Auch die Privatschulen dürften dabei nicht ganz außer Acht gelassen werden, denn da die „berechtigten" Privatschulen wohl fast sämmtlich mit Erlangung der Berechtigung ihren Abschluß finden, so erfährt die Zahl der unter den öffentlichen Schulen Norddeutschlands so auffallend schwach vertretenen Mittelschulen durch sie eine beträchtliche Vermehrung. Auch Untersuchungen über die Ortsangehörigkeit der Schüler, wie sie nach den in der Debatte dieser Verhandlung vom Geh. Rath Thiel gemachten Mittheilungen für die preußischen landwirthschaftlichen Schulen zu einem so bemerkenswerthen Ergebniß geführt haben, würden in weiterem Umfange erwünscht sein. Auch Nachweisungen über die Berufsarten, denen sich die nach erlangter Berechtigung abgehenden Schüler zuwenden, fehlen bisher meines Wissens noch, desgleichen Zusammenstellungen über den Stand der Eltern, welche ihre Söhne den höheren Schulen zuführen. Es würden bei letzterer Arbeit wieder diejenigen, deren Söhne die Schulen bis zu ihrem Abschluß besuchen, von denjenigen zu trennen sein, welche sie nur den unteren Klassen zuführen. Für die Kenntniß des Standes der Eltern der Studirenden findet sich bei Conrad a. a. O. einiges Material verwerthet. Vgl. auch daselbst S. 223.

(Die Diskussion wird eröffnet.)

Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld): Meine Herren! Ich bin in der für einen Redner sehr angenehmen Lage, mein Einverständniß mit der Grundtendenz der beiden Herren Referenten, wie mit den meisten ihrer Ausführungen aussprechen zu können. Ich habe mich zum Wort gemeldet, als der erste Herr Referent mir bedenklich scheinende Aeußerungen that, denen ich zu erwidern beabsichtigte, und ich war sehr erfreut, daß gerade diese Dinge von dem zweiten Herrn Referenten widerlegt und in das richtige Licht gestellt wurden. Ich hätte daher wohl auf das Wort verzichten können, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß es doch wohl erwünscht sei, daß aus dem Kreise der Hörer solcher interessanten und wahrhaft erschöpfenden Referate eine Meinungsäußerung erginge über die Art und Weise, wie die Herren ihr Thema behandelt haben, und vor allem über diejenigen Ausführungen, von denen wir im praktischen Leben irgend eine Hoffnung haben können, daß sie in nicht zu ferner Zukunft zur Verwirklichung gelangen können. Denn, meine Herren, die Aussichten des ersten Herrn Referenten, daß wir auf unsere Einjährigfreiwilligenordnung einwirken möchten und daß erst da reformirt werden müßte, ehe unser Schulwesen in die richtige Bahn gebracht werden könnte, — diese Hoffnungen sind doch gar sehr Zukunftsmusik. Ich werde mir daher gestatten, wesentlich auf die Frage zurückzukommen, von der ich glaube, daß auch heute eine Reform recht wohl möglich ist: das ist die Frage wegen der Begründung der Mittelschulen. Der erste Herr Referent hat gesagt, daß die Einwirkung der Schule auf das soziale Leben und ihre Einflüsse auf das Erwerbsleben sich gegenseitig so bedingten, daß man sie nicht trennen könne. Ich glaube doch, daß man besser thut, sie zu trennen, und ich möchte die These aufstellen: daß die Einwirkung unserer Schulorganisation auf die soziale Entwicklung unserer Nation überwiegend günstig, daß trotz aller Schattenseiten die Lichtseite überwiegend gewesen ist und wir uns derselben freuen dürfen, und daß umgekehrt die Einwirkung dieser Organisation auf eine gedeihliche und fortschreitende Entwicklung der Erwerbsthätigkeit unserer Nation weit hinter den Wünschen und Anforderungen zurückgeblieben ist, die man zu stellen berechtigt ist.

Es ist so viel von dem Berechtigungswesen gesprochen worden, das so oft in Besprechung der Schulfragen angefeindet und dessen Beseitigung so mannigfach angerathen wird. Ich habe mich gefreut, daß die Herren Referenten dieser Anschauung nicht Raum geben. Ich glaube mit ihnen, daß der eigentlich

springende Punkt darin liegt, daß die Berechtigungen in Zukunft ausnahmslos von einem abzulegenden Examen abhängig gemacht und nicht länger durch andere Berechtigungen, die in bestimmten Klassen einfach zu ersitzen sind, durchkreuzt werden. Daß trotz des bisherigen Berechtigungswesen unsere Schule so großes geleistet hat, das liegt daran, daß sie immer nach allgemeiner Bildung gestrebt hat und daß sämmtliche Schulordnungen dem gleichen Ziele in dieser Beziehung zugewandt waren; und ich darf hinzufügen, das Resultat ist auch ein solches, daß wir wirklich damit zufrieden sein können. Wer häufig im Ausland gewesen ist und da erfahren hat, wie viel geringer die Bildung in jeder Berufsart dort ist gegenüber der allgemeinen Bildung des betreffenden Berufsstandes in Deutschland, der, meine ich, darf mit Stolz auf solche Resultate hinblicken. Was wir auch thun mögen, in welcher Richtung wir auch reformiren mögen, — es darf niemals geschehen auf Kosten der glücklichen Errungenschaft, daß alle mittleren und höheren Schulen in erster Linie eine allgemeine Bildung anstreben.

Wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten, und diese Schattenseite liegt wesentlich darin, daß unser höheres Schulwesen dem Bedürfniß gegenüber seit 10 Jahren und länger in eine Sackgasse gerathen ist. Auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Industrie hat sich das System der Theilung der Arbeit vollzogen; nur die Schule will nicht folgen. In ihr soll sich eines für alle schicken. Es soll nach der Meinung der heute maßgebendsten Leute in einer einzigen Schulart die Vorbildung der Nation dauernd ihren Mittelpunkt finden: in dem Gymnasium. Ich bin sehr erfreut gewesen, daß der zweite Herr Referent diesen Umstand hervorgehoben hat als den Krebsschaden unserer Entwicklung. Alle Dezennien, so weit meine Erinnerung reicht, wird ein ernster Anlauf gemacht, um das Monopol der Gymnasien zu brechen: in den dreißiger Jahren zu Gunsten der höheren Bürgerschulen, in den vierziger Jahren der Gewerbeschulen, in den fünfziger Jahren der neunklassigen Realschulen. Einen gewissen Erfolg haben alle diese Versuche gehabt, aber keinen durchschlagenden. Die höheren Bürgerschulen sind nahezu verschwunden, die Gewerbeschulen andern Zwecken dienstbar gemacht worden. Der neunklassigen Realschule will man neuerdings ans Leben. Es soll immer mehr dahin kommen, daß das Gymnasium nicht nur die Bildungsstätte wird für den Theologen und den Juristen, sondern auch für den Naturwissenschaftler und Mediziner, ja sogar für den Kaufmann und Industriellen. Ich glaube, daß das wirklich in hohem Grade zu beklagen ist. Es ist in keiner Weise Böswilligkeit, gehen wir aber der Sache auf den Grund, so liegt es daran, daß unser deutscher Beamtenstand, der einen wohlverdienten Einfluß auf die öffentlichen Dinge hat, die Anzweiflung der Berechtigung einer Einheitsschule kaum ernsthaft diskutiren will, und doch ist nach meiner Ansicht die Quintessenz der Schwierigkeiten, die sich der glücklichen Entwicklung entgegenstellen, der Umstand, daß durch das Monopol des Gymnasiums die sachliche Behandlung der Frage bezüglich des höheren Unterrichts förmlich unmöglich gemacht wird. Ich will Ihnen das an einigen Beispielen illustriren. Die staatlichen Baubeamten wollen als Vorbereitung für ihren Stand von den Oberrealschulen nichts wissen; wer die Schriften, die über diese Frage geschrieben sind, auch nur halbwegs gelesen hat, wird gefunden haben, daß nur die Befürchtung, die Kaste zu verlieren, zu Grunde gelegen hat. Und wer auch nur oberflächlich den Verhandlungen

gefolgt ist, die in dem Deutschen Aerztevereinsbunde stattgefunden haben über die Frage, ob die Aerzte auch auf Realgymnasien gebildet werden können, der wird auch hier als entscheidendes Moment der Befürchtung, durch die Vorbildung auf einem Realgymnasium an Achtung als Stand zu verlieren, begegnet sein.

In schlimmster Weise zeigen sich die Schattenseiten, die unserer Organisation ankleben, in der Vorbildung zum wirthschaftlichen Leben. Es kommen noch am besten diejenigen weg, die, sei es durch die soziale Stellung ihrer Eltern oder durch eigene Strebsamkeit, sich zu einer höheren kaufmännischen oder industriellen Thätigkeit berufen glauben; diese haben zwischen 2, in dem Fall für sie ganz geeigneten Schulen zu wählen, wenn sie zum Abiturientenexamen durchdringen, dem Gymnasium und dem Realgymnasium. Indeß möchte ich doch jedem Vater abrathen, der seinen Sohn für die wirthschaftlichen Fächer bestimmt, ihn auf das Gymnasium zu schicken. Es ist von einem Herrn Redner schon darauf hingewiesen worden, wie sich der Schüler auf dieser Anstalt in einer Sphäre bewegt, in der die wirthschaftlichen Fächer eigentlich als mehr untergeordnete Kreise menschlicher Thätigkeit betrachtet werden. In Folge dessen wird sehr selten ein solcher junger Mann nachher dem wirthschaftlichen Leben treu bleiben, vielmehr recht häufig die Ueberproduktion an akademisch gebildeten verstärken helfen, es sei denn, daß er als Sohn eines vermögenden Kaufmanns oder Industriellen in ein gemachtes Bett hineinkommt, das ihm die denkbar bequemste Zukunft zu sichern scheint. Es bleibt also solchen Leuten, die das wirthschaftliche Leben in seinen höheren Gestaltungen sich zum Berufe erwählen, nur das Realgymnasium übrig, und gerade dieses ist neuerdings so vielen Angriffen von den verschiedensten Seiten ausgesetzt gewesen, daß es wohl der Mühe verlohnt, für dasselbe ein Wort einzulegen. Ich will nicht die ideelle Bedeutung des Realgymnasiums hervorkehren, denn zu meiner Freude hat der klassische Philologe, dem wir das zweite Referat verdanken, dieser Seite Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich will nur sagen, wenn man den wirklich tüchtigen Kräften im wirthschaftlichen Leben Hilfe gewähren will auch auf dem Gebiete der Schule und auf deren eigenes Urtheil irgend welchen Werth legt, dann müsse es der allerletzte Schritt sein, die Realgymnasien zu befehden. Meine Herren, am schlimmsten kommt aber bei der gegenwärtigen Organisation die Kategorie junger, sich der Erwerbsthätigkeit widmender junger Leute weg, von welcher die beiden Herren Referenten gesprochen haben, die Kategorie, die nicht länger als 6 Jahre, manchmal nur 2—3 Jahre eine höhere Schule besuchen kann und die nun neuerdings, seit es keine höheren Bürgerschulen mehr giebt, sich auf die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und Realgymnasien angewiesen sieht. Es ist wirklich ein wahrer Jammer, wenn man das Wissen eines solchen jungen Mannes kritisirt, der eine Untersekunda verläßt; er glaubt allerdings ein halber Gelehrter zu sein und hält deshalb im wirthschaftlichen Leben nur die besseren Stellen für seiner Würde entsprechend. aber das, was er nachher leistet, entspricht manchmal nicht den bescheidensten Anforderungen.

Noch ärger ist es bei denjenigen Schülern, die von der Quinta oder Quarta abgehen; auch die halten sich alle zu gut für das Handwerk und quälen sich nun ihr ganzes Leben lang in irgend einer kleinen Stellung des Subalterndienstes oder des Wirthschaftslebens.

Meine Herren, wie ist nun da Wandel zu schaffen? Die Schwierigkeiten haben die Herren Referenten schon angedeutet. Es wird nicht eher Wandel geschafft werden, als bis der weitverbreiteten Erkenntniß, daß der Idealismus, der zu allem Edeln anfeuert, ebenso wie der Realismus, der zum wirthschaftlichen Fortkommen befähigt, auf der Basis einer Bildung von bescheidenem Umfange, die aber in sich abgeschlossen ist, viel besser gedeihen, als auf einer halbfertigen Vorbereitung zu den höheren Stufen des Wissens, endlich auch die entsprechenden Maßregeln auf dem Schulgebiet folgen. Also der Hauptpunkt wird immer bleiben, den für die Erwerbsthätigkeit bestimmten Kräften, die doch nach hunderttausenden zählen, eine geeignete Bildung zu gewähren, die ihnen einen Abschluß gewährt und ihnen vor ihrem Abgange aus der Schule dasjenige näher bringt, was im Leben zunächst nothwendig ist. Für den jungen Mann dieser Lebensstellung ist es erforderlich, daß er die neuere Geschichte kennt, daß er eine tüchtige Kenntniß seiner Muttersprache besitzt, sich in der letzteren besser bewegen kann, als das heute meist bei den jungen Leuten der Fall ist, und daß seine Kenntnisse in den neueren Sprachen und den Naturwissenschaften so weit reichen, daß auf ihnen fortgebaut werden kann. Das ist auf dem Gymnasium und zum Theil auch auf dem Realgymnasium nicht möglich zu erzielen; daher bleibt die erste Erforderniß einer Besserung: weg mit den todten Sprachen! Die Vorbedingungen nun, die nöthig sind, um die neu zu schaffende Bürger- oder Mittelschule auch wirklich prosperiren zu lassen, sind von den Herren Vorrednern richtig bezeichnet worden. Es müssen an ihnen akademisch gebildete Lehrer angestellt werden, denen dieselben Kompetenzen wie den Lehrern an Vollanstalten zustehen, sonst würde der Lehrer wegen der Wettlauf nach Berechtigungen, den wir erlebt haben, und der auf dem Lande und in den kleinen Städten so viele Progymnasien und Gymnasien, wo Bürgerschulen besser am Platz waren, hat entstehen lassen, noch einmal losgehen. Wenn diese so oft erhobene, aber niemals beachtete Forderung, die in der Unterrichtskommission des preußischen Abgeordnetenhauses jedesmal laut wird, sobald von einer Schulreform die Rede ist, endlich durchgeführt würde, dann wäre wenigstens der heute berechtigte Vorwurf beseitigt, daß von Seiten der Regierung die Bedeutung der wirthschaftlichen Fächer noch nicht in dem Maße anerkannt sei, daß man es für der Mühe werth hielte für sie eine Vorbildung zu schaffen, die ihrer Eigenart einigermaßen entspricht, und sie von dem Schicksal emanzipirte auf Anstalten angewiesen zu sein, die für ganz andere Bedürfnisse geschaffen und ausgebildet sind. (Bravo!)

Dr. Meyer (Hannover): Meine Herren! Wir sind dem Vorstande zu großem Danke verpflichtet, daß dieses ungemein reichhaltige Thema auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Es wird dadurch eine Anregung gegeben und Erörterungen in der Presse werden die Folge sein, die hoffentlich nicht im Sande verlaufen werden. Ich greife wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß indirekt dem bedeutungsvollen Werke des Herrn Professor Conrad über das Universitätsstudium die Stellung dieses Themas zu verdanken ist. Ich besonders bin für die Wahl dieses Themas zu Dank verpflichtet, weil ich mitten in einer ähnlichen Arbeit stecke. Ich hätte nun gerne gesehen, daß ich meine Untersuchungen und Resultate Ihnen schon hätte vorlegen können, ich freue mich aber

doch, daß ich auch nach dieser Richtung Berichtigungen erfahren habe. Um es kurz auszudrücken: ich arbeite an einem kleinen Werke über die Berechtigungsjagd. Das Material dazu ist ungemein schwer zu erlangen, denn es fehlt fast ganz die statistische Grundlage. Es werden leider auf den höheren Schulen nicht genaue Listen geführt in Bezug auf den Verbleib der abgehenden Schüler, und das ist unbedingt nothwendig. Wir kennen genau die Zahl der Abiturienten und die Frequenz der einzelnen Klassen, wir wissen aber nicht, wo die ohne Erlangung irgend einer Berechtigung abgehenden Schüler bleiben, und wie viel mit dem Berechtigungsschein abgehen. Ich habe mich an die Direktoren einer Provinz gewendet mit einem Schema zur Ausfüllung, aber das Resultat ist nur ein relativ brauchbares; indessen ergiebt es doch, daß fast die Hälfte der Schüler der höheren Schulen auf ihrem Wege scheitern, daß ohne Berechtigungen fast 50 % abgehen. Zum Theil gehen diese zwar ab auf andere Schulen, aber innerhalb einer Provinz regulirt sich solches doch einigermaßen wieder; zum Theil gehen sie schon von Quarta und Tertia ab, um einen Beruf zu ergreifen; zum Theil mühen sie sich wenigstens ab, den Berechtigungsschein zu erlangen oder gehen auf die unglückseligen Pressen — genug, es sind nur etwa 50 %, welche in die Obersekunda eintreten. Wo bleiben nun die anderen 50 %? An einer Schule habe ich es feststellen können. Von 400 Schülern sind im Laufe von 8 Jahren aus den mittleren Klassen — ich rechne die Schüler, die aus Untersekunda ohne Berechtigungsschein abgegangen sind, mit hinzu — zu einem Viertel auf andere Schulen gegangen, weil sie ihr Heil nochmals anderswo versuchen wollten, oder weil die Eltern versetzt wurden; ein Viertel hat irgend einen praktischen Beruf, ein Handwerk oder dergleichen erwählt, und eine volle Hälfte ist ins Geschäft gegangen, d. h. sie haben einen kaufmännischen Beruf erwählt. Es giebt das zu sehr großen Bedenken Anlaß. Weshalb gehen sie nicht ins Handwerk hinein? Sie halten sich für zu gut dazu, weil sie einen kleinen Theil der höheren Bildung genossen haben, sie wollen viel lieber ins Geschäft gehen, weil sie glauben, dort am wenigsten Arbeit zu finden, am frühesten selbständig zu werden und den feinen Herrn spielen zu können. Ich glaube aber, daß unsere Generation an schlechten Kaufleuten zu viel und an guten Handwerkern zu wenig besitzt.

Was sollen wir nun dagegen machen? Fernhalten von den Schulen können wir sie nicht, aber es muß die Möglichkeit gegeben werden, Mittel anzuwenden, damit diese jungen Leute in der Schule schon auf den rechten Weg kommen.

Wie viele nun von denen, welche mit dem Berechtigungsschein abgehen, haben solche körperliche und geistige Tüchtigkeit mitgebracht, um als Einjährigfreiwillige mit Erfolg dienen zu können? Ich habe zu diesem Zweck nach vielen Bemühungen von sämmtlichen Bataillonen eines Armeecorps eine Uebersicht über die Einjährigfreiwilligen der letzten Jahre erhalten: wie sich die Zahl der Einjährigfreiwilligen vermehrt hat; aus welchen Berufsklassen sie sind; welche Berufe sie erwählt haben; ferner, wie viele die Qualifikation zum Reserveoffizier, wie viele die Qualifikation zum Unteroffizier erlangt haben; wie viel von Pressen gekommen sind, wie viel von den höheren Schulen. Da ergiebt sich nun das eigenthümliche Resultat, daß der Krebsschaden unserer höheren Schulen, die moderne Berechtigungsjagd, zugleich droht, ein Schaden der Regimenter zu werden. Ein ungeeignetes Material von Einjährigfreiwilligen droht sich auch

dort anzusammeln, mit welchem die Regimentscommandeurs wenig anzufangen wissen. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen, ich hoffe sie in diesem Winter veröffentlichen zu können. So viel habe ich klar ersehen, es fehlt uns durchaus an tüchtigen Mittelschulen mit abgerundeter Bildung, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst geben, und welche zum Theil an Stelle der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien u. s. w. (es giebt nicht weniger als 7 Arten von höheren Schulen) treten könnten. In dieser Beziehung halte ich die Untersuchung des Herrn Professor Conrad für sehr dankenswerth, insofern er nachgewiesen hat, daß die isolirten Gymnasien in kleinen Städten an sich nicht berechtigt sind. Die Gelegenheit macht Bildung; weil die Schule da am Platze ist, wird sie von allen möglichen Elementen benutzt; es könnte ebensogut eine ganz andere Art von Schule da sein, aber die Beamten in den kleinen Städten drängen zum Gymnasium und der Staat subventionirt die Gymnasien mit Vorliebe. Es ist doch ein ganz eigenthümliches Ergebniß, daß in dem Etat für 1883/84 der preußische Staat 3853000 Mark Staatssubventionen auf Gymnasien verwendet und nur 499000 Mark auf Realgymnasien und Realprogymnasien. Viermal so groß hätte der staatliche Beitrag für die Realschulen sein müssen, wenn derselbe Prozentsatz wie bei den Gymnasien hätte erreicht werden sollen. Was bedeutet das? Daß diese Realgymnasien, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen von der Gunst der Bevölkerung getragen sind und daß hier ein Bedürfniß befriedigt wird, welches in der Zukunft noch weit mehr durch staatliche Subvention befriedigt werden muß. Die Gymnasien wachsen freilich stetig an Schülerzahl und Lehrern; die Zahl der Realgymnasien und Progymnasien aber ist rapide gewachsen, von 30 im Jahre 1860 auf 86 im Jahre 1884.

Während der Schwerpunkt der ganzen Diskussion auf der einen Seite darin liegt: es als wünschenswerth zu bezeichnen, daß Mittelschulen geschaffen werden, um den Zudrang zu den höheren Schulen — ich möchte solches fast, wenn ich nicht als Kulturfeind bezeichnet zu werden fürchtete, eine Bildungsmanie nennen — in das rechte Fahrwasser zu leiten, ist auf der anderen Seite auch der Zudrang zu den rein wissenschaftlichen Fächern, also zur Universität, in stetem Zunehmen begriffen. Herr Professor Conrad hat schon das Schreckgespenst eines geistigen Proletariats, des Nihilismus, gesehen. Ich glaube, daß die deutsche Wissenschaftlichkeit immer Wege finden wird, um sich dem Vaterlande und dem Auslande nützlich zu machen. Es ist freilich in den letzten Jahren eine ungeheuere Steigerung in dieser Beziehung eingetreten infolge der sozialen Kalamitäten; wird das in der Zukunft so bleiben? Ich glaube nicht. Wir haben eine ähnliche Steigerung gehabt in den dreißiger Jahren und nachher einen Rückgang.

Herr Professor Conrad hat nun ein Mittel vorgeschlagen, um den Zudrang zur Universität zu beseitigen, nämlich das Mittel der Einschränkung der Universitätsberechtigung für alle anderen Schulen außer den Gymnasien. Ich halte dieses Mittel für durchaus verfehlt. Von der Oberrealschule will ich einstweilen absehen, weil ich diese für ein künstliches Produkt vom grünen Tisch halte. Wenn aber nur die Gymnasien vorbereiten sollen für die Universität, dann ist die nothwendige Folge, daß ein großer Theil der übrigen Schulen in Gymnasien umgewandelt werden muß, und es wäre sehr zu bedauern, wenn eine

solche Einheitsschule durchgeführt würde. Ich adoptire lieber das Gleichniß des zweiten Herrn Referenten, daß wir einen Bildungsdom bauen mit zwei gleich hohen Thürmen. Ja, wenn die Thürme gleich schön und hoch sind und eine gleiche Aussicht gewähren, so ist das zugleich ein schöner Anblick. Wenn wir aber allen anderen höheren Schulen die Berechtigung zum Universitätsstudium nehmen, so würde ein großer Theil derselben in Gymnasien umgewandelt werden und der Zudrang zu der Universität würde noch größer werden; denn die Gymnasialkarriere leitet direkt auf die Universität hin, und über 80 % der Gymnasialmaturi gehen zur Universität über, während nur ungefähr 40 % der Abiturienten von den Realschulen die Universität beziehen. Ginge aber die Berechtigung der Realgymnasien weiter, so würde ein großer Theil der Gymnasien ihre Schüler an Realgymnasien abgeben. Mir scheint es deshalb besonders bedenklich, das Monopol der Gymnasien zu verstärken. Es würde das den eigenthümlichen Riß, der im deutschen Volke bestanden hat zwischen den rein wissenschaftlich gebildeten und den anderen Ständen, den tüchtigen Industriellen und Geschäftsleuten, wieder erweitern. Wir bauen ja gerade darauf hin, die Bildung zu einer solchen zu machen, daß sie auf einer möglichst breiten Grundlage aufwächst. Würden aber die Gymnasien allein die Vorbereitungsanstalt für die Universität sein, so würde jene Kluft nur noch erweitert werden.

Ich bin der Ueberzeugung, daß eine Lösung dieser ganzen Frage, besonders des einjährig-freiwilligen Dienstes in nicht allzuweiter Ferne liegt, und ich habe durch eine Reihe von Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die jetzige Art der Berechtigungsjagd im Widerspruch mit den ursprünglichen Bestimmungen steht und haltlos ist. Wie eine Aenderung stattfinden kann, läßt sich jetzt nicht sagen. Wir vom Standpunkt der Schule aus haben den großen Wunsch, daß wir dieses ungeeignete Material von Schülern, die gegen Anlage, gegen Beruf, Stand und Vermögen der Eltern die Gymnasien besuchen und wie Shylock schreien: ich will den Schein — daß wir diese los werden.

Landrath Freiherr v. Broich (Hanau): Meine Herren, die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage, welche uns hier beschäftigt, ist bereits von den Herren Vorrednern hervorgehoben worden. Je wichtiger aber und je schwieriger diese Frage ist, um so mehr ist jeder von uns verpflichtet, sein Scherflein zu ihrer Lösung beizutragen, da es sich doch um das liebste handelt, was wir besitzen: um unsere Kinder, und damit um die Zukunft unseres Vaterlandes.

Ich wollte mir nur gestatten, meine Herren, einen Gegenstand näher zur Sprache zu bringen, der bereits von dem Herrn Referenten berührt worden: das ist der Geist der Ueberhebung und Anmaßung, der sich, wie ja wohl allen bekannt ist, unter unseren Gymnasiasten, namentlich in den kleinern Städten, bekundet. Diesen Geist der Anmaßung und Ueberhebung, der sogar Leute in autoritativen Stellungen nicht verschont, halte ich für sehr gefährlich, denn es ist derselbe Geist, der sich auch im Sozialismus bekundet, dem es darum zu thun ist, die Autorität zu untergraben. Daß dieser Geist an den Gymnasien gelehrt wird, will ich gewiß nicht sagen, aber daß eine fehlerhafte Auffassung der Stellung eines Gymnasiasten dazu beitragen muß, das unterliegt für mich keinem Zweifel. Selbstverständlich trägt auch dazu bei, daß dem Bedürfniß der Gymnasiasten, das Wirthshaus zu besuchen und dem Tabakrauchen zu huldigen

in einer Weise Konzessionen gemacht werden, die ich mit der Stellung eines Gymnasiasten nicht vereinbar erachte. Ich habe in dieser Hinsicht sogar die Wahrnehmung gemacht, daß, als ein Schüler der Untersekunda vom Direktor im Lauf des Semesters in die Sekunda eines andern Gymnasiums eingeführt wurde und dieser ihm dabei bemerkte, er habe schon zweimal wegen Betheiligung an Trinkgelagen das Konsilium bekommen, er möge sich zusammennehmen, daß er es nicht zum dritten Mal erhalten, dies die beste Empfehlung für ihn seinen Mitschülern gegenüber war, ihn an die Spitze ihrer Trinkgelage zu stellen. (Heiterkeit.)

Wie weit diese Uebelstände bereits gediehen sind, können Sie aus folgendem entnehmen. Ein Verwaltungsbeamter erließ eine Polizeimaßregel, die den Gymnasiasten nicht konvenirte. Was war die Folge? Er bekam Pamphlete zugeschickt und sein Sohn wurde in einer Weise beleidigt, die natürlich darauf berechnet war, daß es dem Vater, dem diese Beleidigungen galten, zu Ohren kommen sollte. Dem Vater wurde dabei gedroht, er solle sich da und da nicht zeigen, so würde er durchgeprügelt werden. Sehen Sie, meine Herren, das ist der Geist des Attentats, das ist derselbe Geist, wie er sich bei den Sozialisten und Anarchisten bekundet. Daß aber die Auffassung der Herren Lehrer dazu beitragen muß, diesen zu nähren, das glaube ich daraus entnehmen zu müssen, daß vor einigen Jahren ein Gymnasialdirektor einen Hauptmann der Infanterie in einer Besprechung über das Verhalten der Gymnasiasten der betreffenden Stadt sagte: ja, ein Unterprimaner steht doch einem Leutnant gleich. (Heiterkeit.)

Mag man darüber denken, wie man will. Nach meinem Dafürhalten sind das aber jedenfalls Ansichten, die nicht vereinbar sind mit der Stellung, die der Gymnasiast einnehmen soll, und wenn der Direktor der Anstalt eine solche Ansicht hat, so liegt es sehr nahe, daß sich das auch auf die Schüler überträgt.

Das ist es, was ich mir gestatten wollte Ihnen ganz besonders ans Herz zu legen: dahin zu wirken, daß diesem Geist ein Ziel gesetzt werde. Es ist ja hier die Stelle sich offen darüber auszusprechen, und es geschieht das meinerseits auch in durchaus objektiver Weise. Ich habe dabei selbstredend die beste Absicht, nur das Wohl der Schule und des Vaterlandes dadurch zu heben.

Sombart (Berlin): Meine Herren! Wenn ich das Detail, was der letzte Herr Redner vorgeführt hat, aus meiner eigenen Erfahrung nicht bestätigen kann und mich deshalb mit ihm nicht einverstanden erkläre, so muß ich andererseits sagen, daß ich sonst mit allen Rednern mich im großen und ganzen in Uebereinstimmung befinde, indem nämlich alle betont haben, daß zeitgemäße Reformen in unserem höheren und mittleren Unterrichtswesen einzuführen sind. Das Wie wollen wir anderen Instanzen überlassen. Was mich insbesondere veranlaßt hat, seit einiger Zeit in die Unterrichtsfrage einzutreten, die mir früher allerdings etwas fern lag, das war das gewerbliche Unterrichtswesen. Im vorigen Jahre sagte im Abgeordnetenhause ein bewährter Gewerbeschullehrer, Herr Dr. Schulz aus Bochum, daß im Jahre 1870 das preußische Gewerbeschulwesen desorganisirt und im Jahre 1879 ruinirt wäre, daß wir also jetzt für den mittleren Gewerbestand keine Unterrichtsanstalten mehr haben,

wo dieser seine Kenntnisse für das praktische Leben zeitgemäß erweitern könnte. Meine Herren, ich erkenne mit großem Danke noch heute an, wie die Beuth'sche Schule, namentlich von 1821 an, segensreich für das preußische Vaterland und vielleicht über dessen Grenzen hinaus gewirkt hat, und daß es 1850 an der Zeit war, mit dem Fortschritt der Industrie und des wirthschaftlichen Lebens übereinstimmend diese Lehranstalten zu reformiren. Man hat aber im Jahre 1870 den Fehler gemacht, das, was für den Chemiker, den Maschinenbauer, für den Industriellen nothwendig ist, mit wissenschaftlichen Schulklassen zu verbinden, was ganz unpraktisch war.

Was nun der erste Herr Referent gesagt hat in Bezug auf die heutigen Gewerbeschulen mit 9jährigem Kursus wie z. B. die Oberrealschule in Breslau, die eigentlich nur Vorbereitungsanstalten sind für die technischen Hochschulen, das wissen Sie alle. Es ist aber nach dem Austritt aus der Schule, namentlich der Mittelschule, ein Bedürfniß, die Fortbildung der angehenden Kaufleute und Industriellen auch auf das gewerbliche Leben weiter auszudehnen, wie wir es z. B. in der Landwirthschaft schon seit einer Reihe von Jahren gethan haben, wo wir Hochschulen besitzen, auf denen die jungen Leute der bemittelteren Stände, wenn sie ihre Schule absolvirt und das Zeugniß der Reife für den einjährigen Dienst in der Tasche haben, und wenn sie sich demnächst einige Jahre in der Praxis umgesehen haben, sich dann noch eine höhere technisch-wissenschaftliche Ausbildung verschaffen. Meine Herren, diese Institutionen, die wir im Staatsdienst auf verschiedenen anderen Gebieten haben, z. B. im Bergfach, im Forstfach, im Vermessungswesen, wo die jungen Leute erst einige Zeit in der Praxis gearbeitet haben müssen, um dann in das wissenschaftliche Leben einzutreten, — diese entbehren wir eigentlich in Preußen für das gewerbliche Berufsleben gänzlich, also ein Institut, wo die Söhne bemittelter Eltern sich vorbereiten für ihre spätere Laufbahn. Ich wünsche, daß diejenigen Jünglinge, die in das gewerbliche Leben mit dem Abgangszeugniß einer Mittelschule eintreten, dann, wenn sie einige Jahre in der Lehre gewesen sind, noch einen höheren wissenschaftlich-technischen Unterricht, etwa mit zweijährigem Kursus, genießen. Es hat sich das Bedürfniß auch schon in einzelnen Städten herausgestellt. Z. B. hat man seit etwa 10 Jahren in Riga eine derartige Akademie, seit 6 Jahren in Wien; in Dresden und Stuttgart sind auch solche mit allerdings nur einjährigem Kursus, und seit Ostern d. J. ist in Köln eine Hochschule für Kaufleute errichtet. Meine Herren, ich will aber nicht Privatanstalten, sondern ich wünsche ein Staats- oder Gemeindeinstitut, denn das muß unter höherer Aufsicht und Kontrole stehen. Ich meine also, wenn der junge Kaufmann, der Industrielle, der zukünftige Inspektor, der Faktor eine Zeitlang praktisch gearbeitet hat und weiß, was er will, dann soll er noch Technik, Volkswirthschaft, Statistik, Handelsgeographie, kurz seine Berufstechnik spezieller studiren, nicht nur, um für das wirthschaftliche Leben, sondern für die höhere Bildung der Nation etwas beizutragen. Es ist schon von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. im Parlament eine große Menge von Landwirthen, dagegen sehr wenig Industrielle sitzen. Die Industriellen und Kaufleute sind viel reicher als jene und könnten viel eher dort eine hervorragende Stellung einnehmen. Aber ich glaube, es ist eine gewisse Lücke bei vielen dieser Herren vorhanden, es fehlt eine höhere wissenschaftliche Bildung; sie können nicht in der Weise wie

die Landwirthe, die eine solche zum großen Theil genossen haben, mit fort, und es genirt sie dann, dort aufzutreten und zu sprechen.

Ich habe an einer andern Stelle einen Vorschlag gemacht. Das Beuth'sche Institut zu Berlin in der Klosterstraße wird in nächster Zeit eingehen, weil das große Polytechnikum auch dieses Gewerbeinstitut in sich aufnehmen wird. Dort wären die Lokalitäten, die wissenschaftlichen Kräfte, das Unterrichtsmaterial nach fast allen Richtungen vorhanden, um ein derartiges Institut zu gründen; ich will es nicht Akademie nennen, damit nicht der studentische Geist auch unter diesen jungen Leuten auftritt; ich will es Gewerbeinstitut nennen. Dazu eine neue Anregung gegeben zu haben, war der Zweck meiner Ausführungen.

Dr. Schlee: Meine Herren, ich würde es für Unrecht halten, wenn ich den Ausführungen, durch welche die Herren Referenten und die Herren Redner unsere gegenwärtigen Schuleinrichtungen illustrirt und deren Beziehung zum sozialen und gewerblichen Leben dargestellt haben, noch etwas hinzusetzen wollte, und erlaube mir nur, meinerseits meine volle Zustimmung zu den Forderungen der Herren Referenten auszusprechen. Ich möchte nur noch ein paar Bemerkungen machen, zunächst in Bezug auf die Ertheilung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Die zwei Abänderungen, an die man wohl gedacht hat, daß die Berechtigung abhängig gemacht werde durchweg von einem Examen, und die andere, daß sie durchweg abhängig gemacht werde von der Absolvirung einer der höheren Schularten, — die halte ich beide nicht für empfehlenswerth. Die erstere würde den höheren Schülern nur eine neue Last schaffen, ohne an der Sache etwas wesentliches zu ändern, oder sie würde die sogenannten Pressen vermehren. Und die Beschränkung auf die Abgangsprüfung ist wohl kaum ausführbar. Zwar ist auch Wiese in seiner letzten Schrift auf einen sehr einfachen Vorschlag der Art gekommen, indem er sagt: die Schule soll überhaupt blos ihre Schulzeugnisse ausstellen, damit würden die besonderen Berechtigungsscheine von selbst wegfallen. Aber es muß doch nachher die Berechtigung an gewisse Bedingungen geknüpft werden und es würde dann doch wohl durch eine Hinterthür wieder hineinkommen, daß die betreffenden Behörden die Berechtigung von dem Zeugniß einer bestimmten Klasse abhängig machen. Auch für diejenigen, welche jetzt als Ballast des Gymnasiums bezeichnet werden, würde es keine guten Folgen haben; ein Theil freilich würde überhaupt ein Gymnasium nicht besuchen, ein anderer Theil aber würde dann bis zum Abiturientenzeugniß bleiben und dann erst recht studiren wollen, obgleich er dazu nicht Neigung und Befähigung hatte. Ich glaube vielmehr, daß die Frage, wie diese Berechtigung erlangt werden muß, und wie die üblen Folgen für die sozialen Verhältnisse zu vermeiden sind, mit der anderen Frage durchaus zusammenhängt: es kann nur geschehen durch eine zweckentsprechende Organisation des Schulwesens. Im großen und ganzen sind die höheren Schulen, so weit sie neu organisirt wurden, etwas zufällig entstanden, ohne rechtes Prinzip. Das Gymnasium war die gegebene Anstalt; und man hat zu wenig bei der Einrichtung der Schulen gefragt: welche Forderungen stellt das Leben, stellen die sozialen Verhältnisse, stellen die verschiedenen Berufsarten? — sondern man hat Schritt für Schritt sich an das Gymnasium anlehnend die Sache nur etwas weiter geführt.

In dieser Beziehung möchte ich zu dem Referate des ersten Herrn Referenten noch etwas hinzufügen. Es ist früher das Gymnasium nicht so ausschließlich der einzige Weg gewesen, auf dem die höher gebildeten unserer Nation ihre Bildung erhielten. Wenn man das numerisch feststellen könnte, — ich glaube, beinah die Hälfte würde man finden, die im zweiten Theil des vorigen Jahrhunderts ihre Bildung privatim erhalten haben durch ihren Vater, durch den Pfarrer oder durch einen Hofmeister. Und wenn Sie genauer hinsehen, so werden Sie finden, es war eine große Anzahl der ersten Männer dieses Jahrhunderts darunter. Ferner finden Sie, daß wenigstens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Unterricht bei diesen wesentlich mit dem Französischen anfing und das Hauptgewicht auf das Französische legte. Sodann gab es eine viel größere Freiheit für den Uebergang auf die Universität. In Schleswig-Holstein war noch vor 17 Jahren weiter nichts nöthig, als daß man bis zur Sekunda gekommen war, dann konnte man auf die Universität gehen und hatte zu allen Fakultäten die Berechtigung. Im Anfang dieses Jahrhunderts brauchte man nur einen Schein von irgend einem „literatus“ zu haben, daß man den erforderlichen Unterricht genossen habe. Wenn Sie ferner selbst in unsere Generation hineingehen und fragen: wann sind Sie aufs Gymnasium gekommen, wie lange sind Sie da gewesen? — dann werden Sie eine große Zahl solcher finden, die erst in Sekunda und Prima mit mangelhaften Vorkenntnissen hineingekommen sind. Das ist bei den Anforderungen, die man jetzt macht, nicht mehr möglich. Der Zwang, der durch unsere Schuleinrichtungen auf die Väter geübt wird, ist viel größer geworden, und die Sorge eines Vaters, wenn er seinen Sohn zur rechten Zeit auf die Schule bringen soll, ist jetzt eine sehr drückende, namentlich wenn man die Schule nicht am Ort hat.

Darum glaube ich, daß die Schuleinrichtung mehr dem Bedürfniß entgegen kommen muß. In dieser Beziehung befinde ich mich in der eigenthümlichen Lage, daß ich pro domo sprechen muß. Die Anstalt, welche unter meiner Leitung steht, entspricht im ganzen dem, was der Herr Referent als wünschenswerthen Versuch bezeichnet hat; sie ist vom Ministerium in Preußen vollständig anerkannt und erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen. Die Einrichtung besteht darin, daß die untere Stufe die alten Sprachen wegläßt, zunächst mit Französisch anfängt, dann Englisch vornimmt und in Tertia mit Latein beginnt. Von da ab spaltet sich die Anstalt; die eine Hälfte der Schüler, die nicht studirt oder ein Zeugniß haben will, in welchem auch das Lateinische bezeugt sein muß, geht dann auf der „Realschule“ weiter, bis sie den Schein zum einjährigen Dienst erworben hat; die anderen, die wenigstens die Aussicht haben wollen, in höhere Berufsarten eintreten, auch die Universität besuchen zu können, gehen in der anderen Hälfte weiter, und es hat sich bis jetzt so gestaltet, daß, ohne daß ein Einfluß der Schule auf die Schüler geübt wird, sich die Schule fast gleich theilt. Die Einrichtung ist also in ihrer didaktischen Ausführbarkeit nicht mehr fragwürdig, sondern sie ist vollständig ausgeführt und anerkannt, und das Ministerium ist auch an einem anderen Orte, wo von einer Kommune der Antrag gemacht wurde, die Schule so einrichten zu dürfen, sofort darauf eingegangen, und auch dort hatte die Ausführung allseitige Anerkennung gefunden. Nun kamen aber mit den neuen Lehrplänen die ängstlichen Bedenken: wie steht die Schule da? sie ist in den Lehrplänen nicht einmal als eine anerkannte

Schulart aufgeführt; sie steht in der Luft, und man weiß nicht, wann sie wieder umgeändert werden muß. Und so ist sie dort wieder in der Reorganisation zum Realgymnasium nach dem allgemeinen Lehrplan begriffen. Bei uns dagegen wird mit vollster Ueberzeugung an der Einrichtung festgehalten. Didaktisch ausführbar ist also die Schulart, sie ist auch vom Ministerium anerkannt; sie wird nicht begünstigt, aber auch nicht von den Behörden irgendwie bekämpft.

Demgemäß halte ich es nur für die Aufgabe der Schulorganisation, daß in denjenigen Orten, wo nur eine höhere Schule bestehen kann, eine Mittelschule oder Realschule eingerichtet werde; damit sie aber allen Interessen möglichst entspricht und von den Kommunen angenommen wird, mit der Bedingung, daß sie irgendwie den Weg bahne auch zu den höheren Berufsarten, auch zu der Universität. Die Schule an und für sich braucht das Ziel nicht zu erreichen, aber sie muß auf den Weg dahin führen; was am einfachsten durch die vorher geschilderte Schuleinrichtung geschehen würde. Und so hängt denn die Schuleinrichtungsfrage in allen ihren Punkten wieder mit der Berechtigungsfrage und namentlich auch mit der Frage nach der Berechtigung zur Universität zusammen.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Ich möchte den Herrn Redner fragen, wo die von ihm erwähnte Schule existirt.

Dr. Schlee: In Altona.

Professor Bücher (Basel): Meine Herren! Nach den ausführlichen Referaten, die wir heute gehört haben, würde ich es nicht wagen, das Wort zu ergreifen, wenn ich der Ansicht wäre, daß die im Programm gestellte Frage durch die Referate erschöpfend beantwortet sei. Die hier gestellte Frage kann nämlich nach doppelter Richtung aufgefaßt werden, einmal im Sinne einer Darstellung von Thatsächlichem, also: welchen Einfluß hat die seitherige Organisation auf die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse ausgeübt? — und dann in prinzipieller Weise: in welcher Art sollen die höheren und mittleren Schulen organisirt sein, um unseren sozialpolitischen Anschauungen zu entsprechen? Ich glaube, nach der ersteren Seite sind wohl sehr beachtenswerthe Beiträge zur Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse vorgebracht. Was die prinzipielle Seite der Frage anlangt, so habe ich in den Erörterungen der beiden Herren Referenten eine genügende Berücksichtigung derselben vermißt. Ich glaube, daß dies deshalb geschehen ist, weil sie sich bestrebt haben, ihre Erörterungen auf die höheren und mittleren Schulen zu beschränken; ich glaube aber ebenso fest, daß es nicht möglich ist, die Frage zu lösen, wenn man das Elementarschulwesen vollständig außer Acht läßt. Unser gesammtes höheres und mittleres Schulwesen hängt nämlich durchaus in seiner Organisation und seinem Gedeihen ab von dem Zustande des Elementarschulwesens und wirkt wieder mit dieser Organisation auf das Elementarschulwesen zurück.

Wenn ich mich nun frage: in welcher Weise hat die seitherige Organisation der Elementar- und höheren Schulen das gesammte soziale Leben beeinflußt? — so kann ich durchaus nicht der Ansicht des Herrn Seyffardt sein, daß der soziale Einfluß unserer Schulorganisation ein wohlthätiger gewesen sei; im Gegentheil

muß ich sagen: wie diese Organisation heute ist, so wirkt sie verschärfend auf unsere sozialen und wirthschaftlichen Gegensätze ein. (Sehr richtig!) Unsere höheren und mittleren Schulen berücksichtigen durchaus nicht, daß die Elementarschule für sie eine Vorstufe bilden soll, in welcher das Maß an allgemeiner Bildung geboten sein soll, — um mich der Worte des preußischen Landrechts zu bedienen — welches jedem vernünftigen Menschen zu seinem bürgerlichen Fortkommen nothwendig ist. Mit dem neunten oder zehnten Jahre soll sich ein junger Mensch für einen künftigen Lebensberuf entscheiden. Aber nicht genug damit; diese Schulen haben auch noch die Tendenz, unterstützt von gewissen sozialen Allüren und Machtverhältnissen in unseren Kommunalverwaltungen, immer tiefer hinunterzugreifen und vom ersten Moment an, wo das Kind der Schule überliefert wird, dasselbe in ihre Kreise zu ziehen. So kommt es denn, daß unsere Gymnasien und Realschulen gewissermaßen unten vorgeschuht werden, daß hier sogenannte Vorschulen errichtet werden und daß diese Vorschulen schon gleichsam in die Kinderwelt hinein die scharfe soziale Scheidung tragen, die leider durch unser ganzes bürgerliches Leben hindurchgeht. Dieser Zug ist sehr verderblich, denn sobald wir aus den Elementarschulen die besseren Kreise fern halten, sobald wir Gelegenheit bieten, daß die vermögenderen Klassen ihre Kinder sofort der bevorzugten höheren Schule übergeben können, werden wir auch dahin kommen, daß für die Elementarschulen überhaupt nichts mehr geschieht. Dieser Zug, die Kastenschule immer weiter auszubauen, ist unbewußt in allen Schulverwaltungen wirksam. Meine Herren, Sie befinden sich hier in den Räumen der Polytechnischen Gesellschaft. Dieselbe ist im Jahre 1816 begründet worden zur Beförderung des Wohles der arbeitenden Klassen. Diese Gesellschaft hat vor etwa 30 Jahren eine Schule begründet, die als Gewerbeschule in ähnlicher Weise wie die Beuth'sche Organisation in Preußen wirken sollte, zum Theil auch als Vorbereitungsschule für den Besuch einer höheren technischen Lehranstalt. Sehr bald ist man dazu gekommen, dieser Schule nebst der später errichteten Handelsschule eine Vorschule zu geben. Diese Vorschule nebst der Handels- und Gewerbeschule fand einen eifrigen Direktor, der nichts sehnlicher wünschte und nichts eifriger betrieb, als die ganze Schule umzugestalten zu einer Realschule I. O. mit aufgesetzten Fachklassen — auf der einen Seite eine höhere Gewerbeschule, auf der anderen Seite eine Art Handelsakademie, wie Herr Sombart dieselbe wünscht. Ich wollte noch beiläufig bemerken, daß es auch an einer Vorschule für diese Schule nicht fehlte. Es stellte sich nun heraus, daß die Mittel der Gesellschaft, die zum großen Theil durch die Erträge der Sparkasse aufgebracht waren, anstatt „zum Wohl der arbeitenden Klassen" verwendet zu werden, zur Erhaltung einer Schule verwendet wurden, welche vorzugsweise, ich kann sagen, fast ausschließlich von den Kindern der frankfurter Geldaristokratie besucht wurde. Ich bin fest überzeugt, daß keines der Mitglieder des Vorstandes dieser Gesellschaft sich der Umwandlung, die so gleichsam ganz unter der Hand sich hier vollzogen hatte, irgendwie bewußt gewesen ist, daß niemand diesen Ausgang der Entwicklung gewünscht oder herbeizuführen gesucht hat. Es sind nun einmal die sozialen Klassen-Anschauungen, die in diesen leitenden Kreisen der Vereinsthätigkeit und der Kommunalverwaltung maßgebend sind, welche hier wie in andern Fällen ihre natürliche Macht geltend machten.

Wenn wir heute immer mehr solcher Erfahrungen machen, für die sich die

Beispiele ja verhundertfachen ließen, so haben wir uns die Frage vorzulegen: was soll denn eigentlich eine Organisation des gesammten Schulwesens? — Nun kann ich auch hier wieder in Anknüpfung an die Worte des preußischen Landrechtes sagen: es soll zunächst jedem einzelnen die Möglichkeit geboten werden, diejenigen Kenntnisse voll zu erwerben, die ihm das Fortkommen im bürgerlichen Leben ermöglichen; aber es sollen auch diejenigen Kenntnisse ihm nicht verschlossen sein, welche den einzelnen befähigen zum Aufsteigen auf der sozialen Stufenleiter. Betrachten Sie nun diesen Grundsätzen gegenüber die gegenwärtige Schulorganisation, so werden Sie sagen müssen, daß eben durch das vorher geschilderte tiefe Eingreifen der höheren Schulen die Brücke zwischen der Elementarbildung und der höheren Bildung durchaus abgebrochen ist. Es heißt hier: entweder Elementarschulbildung und dann für immer bestimmt zu banausischer Thätigkeit, wenn nicht außergewöhnliche Kraft und Fähigkeit gegeben sind, — oder höhere Schulbildung, und dann entweder eine durch das Berechtigungswesen verpfuschte Existenz oder ein Hinausdrängen über den Stand und die vorhandenen geistigen und materiellen Mittel. Ich glaube, daß der Grundgedanke, welcher ursprünglich dem einjährig-freiwilligen Dienst zu Grunde liegt, gegenwärtig so sehr verdunkelt ist, daß es nothwendig ist, ihm wieder einmal nachzugraben. Herr Bueck meint, es sei die Idee gewesen, daß derjenige, der eine höhere geistige Ausbildung erlangt habe, nun um so schneller die militärischen Fertigkeiten sich würde aneignen können. Ich glaube, das ist nicht die Grundidee gewesen, sondern vielmehr die, daß diejenigen, welche später dem Staate als Beamte doch ihre Kräfte widmen wollten, eine Erleichterung haben sollten in ihrer Berufsbildung. Wenn wir das Berechtigungswesen etwas weiter verfolgen über den einjährig-freiwilligen Dienst hinaus, z. B. den Militärdienst der Lehrer, so prägt sich das ganz deutlich aus. Hier heißt es: wenn Ihr nicht dem Staate Eure Kräfte widmet, so werdet Ihr zum dreijährigen Dienst herangezogen. Wie es jetzt mit dem einjährig-freiwilligen Dienst steht, ist er erstens ein Krebsschaden für das gesammte höhere Schulwesen und zweitens ein Privileg nicht der Bildung, sondern des Geldsacks, und einer solchen Einrichtung, welche jeder Verbesserung in der Organisation des höheren Schulwesens von vornherein als unübersteiglicher Damm sich entgegenstellt, haben wir als Sozialpolitiker durchaus keinen Grund das Wort zu reden. Ich möchte mich deshalb ganz kurz dafür aussprechen, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst geknüpft werde an das Maturitätszeugniß, daß sie aber nur denen wirklich zu Theil werde, die sich später dem Staatsdienst widmen, daß also die Berechtigung auf Grund der Erreichung einer bestimmten Schulklasse ausgeschlossen werde.

Was die Verschiedenheit in der Organisation der höheren Anstalten betrifft, so habe ich mich gewundert, daß Herr Seyffardt so sehr die allgemeine Bildung betont hat, die durch diese Organisation erzielt werden soll, und daß er trotzdem nicht zu der Forderung einer Einheitsschule hat gelangen können. Ich glaube, von unserem Standpunkt als Sozialpolitiker können wir es auch nicht als gleichgiltig betrachten, daß durch die höher gebildeten Klassen unserer Nation eine Kluft hindurchgeht zwischen humanistisch Gebildeten und realistisch Gebildeten, und ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn auch von diesem Gesichtspunkte aus auf die Einführung einer Einheitsschule Bedacht genommen würde.

Aber auch von einem mehr prinzipiellen Standpunkt, glaube ich, werden wir zur Forderung einer Einheitsschule gelangen. Wenn dem, was wir für die Elementarschule fordern, nachgekommen werden soll, so ist es durchaus nothwendig, das Ziel der Elementarschule höher zu stecken und die allgemeine Schulpflicht für alle Klassen der Bevölkerung wirklich zur Wahrheit zu machen. Wir gelangen dann zu einer Elementarschule, die etwa bis zum 14. oder 15. Jahre ihre Schüler in Anspruch nimmt und zu einem Aufbau von Sekundärschulen und Fachvorbereitungsschulen, der sich daran anschließt. Jedenfalls möchte ich zum Schluß nochmals hervorgehoben haben: welche Organisation auch beliebt werden möge, es muß darauf Bedacht genommen werden, daß die wirthschaftlichen und sozialen Gegensätze nicht durch Gegensätze der Bildung verschärft und dadurch zu unüberbrückbaren gemacht werden.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Meine Herren! Ich kann wohl annehmen, daß der geehrte Herr Vorredner, wenn er sich für die Beschränkung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht blos auf Abiturienten, sondern sogar nur auf die zukünftigen Beamten aussprach, damit den Hintergedanken verknüpft hat, daß einem solchen Privilegium eine bedeutende Verkürzung der allgemeinen Wehrpflicht für den ganzen übrigen Theil der Bevölkerung zur Seite stehen müsse, denn sonst wäre eine solche Einrichtung gar nicht denkbar. In Bezug auf diesen Punkt möchte ich mir nur eine Bemerkung erlauben. Es ist manchmal in weiteren Kreisen sehr mißverstanden worden, warum die Militärverwaltung sich einer Abkürzung der Dienstpflicht als Prämie für bestimmte Bildungsgrade so ablehnend entgegenstelle. Der Gedanke hat ja häufig nahe gelegen, man möge die allgemeine Wehrpflicht benutzen, um daraus ein großes Bildungsmittel zu machen, indem man ebenso, wie man jetzt an die Erwerbung eines Obersekundazeugnisses die Prämie des einjährigen Dienstes knüpft, so abstufend nach den verschiedenen Bildungsgraden auch die verschiedene Länge der militärischen Dienstzeit normire, um dadurch für jeden Menschen einen kräftigen Antrieb zu schaffen, sich eine möglichst gute Bildung zu erwerben. Die Militärverwaltung hat sich diesen Ideen gegenüber wohl deshalb so ablehnend verhalten — und ich glaube, man kann ihr darin nur Recht geben —, weil sie befürchten muß, daß in dem Maße, wie auf diese Weise die besser gebildeten Elemente der Bevölkerung dem Gros der Truppe gegenüber eine besondere Stellung erhalten, sich dieses Gros in seiner ganzen Haltung verschlechtert. Wir wissen alle, welchen ungeheuren Werth es für die moralische Haltung der Armee hat, daß im Kriegsfalle, wo alle Vorrechte aufhören, der Freiwillige, der höher gebildete, von dem man im allgemeinen annehmen kann, daß er auch ein höheres Pflichtgefühl gegenüber den idealen Anforderungen besitzt, die das Vaterland an ihn stellt, in Reih und Glied mit Leuten steht, von denen doch viele nicht so sehr von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß es ihre ehrenvolle Pflicht ist, sich für das Vaterland todtschießen zu lassen. Dies gilt in gewissem Maße auch für den Friedensstand der Armee. Der Geist des willigen Gehorsams und des pflichttreuen Dienstes läßt sich um so leichter erhalten, wenn die mehr widerwilligen Elemente beeinflußt werden durch diejenigen Soldaten, welche, aus den besseren Familien des Bauern- und kleinen Bürgerstandes stammend, nicht blos dem Zwange gehorchen, sondern der eigenen Er-

kenntniß und dem Ehrgefühl. Dieser Einfluß verliert aber in dem Maße an Kraft, wie die Gemeinsamkeit der ganzen Stellung und Behandlung in Bezug auf alle Dienstpflichten, Lasten und Entbehrungen aufgehoben ist. Nur dann wagt der schlechter gesinnte nicht zu murren, wenn er sieht, wie der höher stehende, der ganz dasselbe zu tragen hat, freudig seine Pflicht thut. In dem Maße also, wie man in der Friedensarmee die besseren Elemente aussortirt und ihnen dann eine andere Stellung, Behandlung und Ausbildung geben muß, verschlechtert sich der Rest, der dann den moralischen Ansprüchen des Dienstes schon im Frieden nicht mehr genügen wird und ganz anders regiert werden muß, als dies jetzt der Fall ist. Der Geist einer solchen Truppe muß hierdurch sinken, und das wird sich auch im Ernstfalle bemerkbar machen, selbst wenn dann wieder alle Unterschiede aufgehoben sind. Diesen Bedenken gegenüber wird es jedenfalls im Interesse der Armee, welches ja auch das Interesse des Landes ist, nothwendig sein, wenn man überhaupt auf diesem Wege weiterschreiten will, nicht denselben Fehler zu machen wie beim einjährigen Dienst, wo man die Berechtigung an ein Befähigungszeugniß geknüpft hat, welches ohne Mitwirkung der Militärbehörde erworben wird, sondern man wird die Verleihung solcher Begünstigungen in die Hände der Truppenführung legen müssen und es dieser überlassen, die bessere Ausbildung, nicht sowohl die bessere Schulbildung, als vielmehr die bessere militärische Bildung und Führung, zu belohnen dadurch, daß sie die betreffenden früher von der Fahne entläßt. Die Anfänge zu einem solchen System haben wir ja schon darin, daß, wie Ihnen allen bekannt ist, die Durchschnittsdienstzeit bei der Infanterie längst nicht mehr drei Jahre beträgt, sondern daß diejenigen, die sich militärisch auszeichnen, schon mit zwei Jahren abkommen können. Das ist aber ganz was anderes, als ein abgestuftes System $2^1/_2$-, 2-, $1^1/_2$jähriger Dienstzeit je nach der Schulbildung, denn für die kriegstüchtige Ausbildung der wehrpflichtigen Mannschaft ist es ein gewaltiger Unterschied, ob die Militärbehörde in der Lage ist, solche Begünstigungen ertheilen zu können als Belohnung für gute Dienste und straffreie Führung, oder ob jemand mit einem Stück Papier vor den Regimentscommandeur kommt und sagt: du mußt mich nach $1^1/_2$ oder 2 Jahren entlassen, weil ich einmal irgendwo längere Zeit die Schulbank gedrückt habe.

Zum Thema unserer Verhandlungen selbst möchte ich mit Bezug auf die auch von mir befürwortete Nothwendigkeit der Errichtung möglichst zahlreicher Mittelschulen eine Wahrnehmung mittheilen, welche ich in meinem amtlichen Wirkungskreis zu machen Gelegenheit hatte. Die Wahl der Schule, auf welche der Sohn geschickt wird, bestimmt sich bei den Eltern leider Gottes in den meisten Fällen nicht durch die zweckmäßigste Organisation der Schule für den Beruf des Jungen, sondern vorzugsweise nach rein äußerlichen Momenten, nämlich danach, welche Schule gerade am nächsten und bequemsten liegt. Man sollte denken, in unserer Zeit der bequemen und raschen Kommunikationsmittel, welche die Entfernungen fast aufgehoben haben, sollte nur die passendste Einrichtung der Schule den Ausschlag geben, aber die Eltern scheinen den Hauptwerth darauf zu legen, den Jungen zu Hause zu behalten oder doch möglichst nahe zu haben, und die nächste Schule muß dann auch die beste sein. Die Rücksichtnahme auf Kostenersparniß und persönliche Ueberwachung oder auf die Erleichterung des persönlichen Verkehrs mit den Lehrern und Hausleuten ist so

groß, daß die Eltern sich nur höchst ungern entschließen, ihren Sohn von dem Orte, wo sie wohnen, wegzuschicken oder ihn, wenn er eine fremde Schule besuchen muß, auch nur eine Meile weiter zu schicken, als die nächste Schule belegen ist, selbst wenn sie etwas weiter eine für den vorliegenden Fall bessere Schule erreichen könnten. Das kann man durch die Statistik der 16 preußischen Landwirthschaftsschulen genau nachweisen. Diese Schulen, deren in jeder Provinz eine oder zwei existiren, sind dazu bestimmt, diejenigen Söhne von Landwirthen in ihrem ganzen Schulbezirk zu sammeln, die das einjährige Zeugniß erlangen wollen, ohne später eine weitere theoretische Fachbildung auf höheren landwirthschaftlichen Schulen zu erstreben, also alle diejenigen jungen Landwirthe aufzunehmen, die vor der Errichtung der Landwirthschaftsschulen auf das nächstgelegene Gymnasium oder Realgymnasium, wenn nicht gar in eine Presse gehen mußten und sich dort die Bruchstückbildung erwarben, über deren Schäden wir heute so viel gehört haben. Der Zweck dieser Schulen ist also, neben der Berechtigung, auf welche viele Eltern für ihre Söhne nun einmal nicht verzichten wollen, den Schülern eine in sich abgeschlossene, den späteren Lebensberuf derselben möglichst berücksichtigende Ausbildung zu geben.

Was ist nun das Resultat? Diese Schulen floriren, und es reut die landwirthschaftliche Verwaltung gewiß nicht, daß sie begründet worden sind; aber den eigentlichen Zweck, diese Kategorie von jungen Landwirthen der ganzen Provinz zu sammeln und sie den für sie minder geeigneten Schulen zu entziehen, haben sie nicht vollständig erreicht. Aus der Statistik ergiebt sich, daß bei jeder Schule die starke Hälfte bis zu drei Viertel der Schüler dem Orte der Schule selbst und der nächsten Umgebung der Schule angehörig ist; der Rest der Schüler vertheilt sich mit je einzelnen Schülern pro Kreis auf das übrige Schulgebiet. Neben den jungen Landwirthen finden wir dann noch auf diesen Landwirthschaftsschulen, besonders da, wo sie die einzigen berechtigten Schulen ihres Ortes sind, immer eine Anzahl von jungen Leuten, die mit der Landwirthschaft in gar keinem Zusammenhang stehen und welche von den ortsangesessenen Eltern nur deswegen hingeschickt werden, damit sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangen. Diesen Eltern ist es ganz einerlei, ob ihre Kinder Landwirthschaft oder Latein oder Griechisch oder gar Sanskrit und wer weiß was treiben; sie sagen sich, das bischen Landwirthschaft oder Latein ꝛc. wird dem Jungen ja nicht schaden, die Hauptsache ist der Berechtigungsschein. (Heiterkeit.)

Wenn aber solche äußerlichen Momente so ausschlaggebend sind, dann erscheint es mir von allergrößtem Werth für die Unterrichtsverwaltung und das ganze gewerbliche Leben, dafür zu sorgen, daß so viel wie möglich berechtigte Schulen, die für eine möglichst große Klasse von Gewerbtreibenden passen, über das Land verbreitet sind, und daß der jetzige Zustand möglichst beseitigt wird, daß in den kleineren Städten ein Gymnasium oder eine Realschule die einzige berechtigte Schule ist, weil dadurch dieser einzigen Schule des Orts eine Menge von Elementen zugeführt wird, für welche diese Schule gar nicht berechnet ist. Eine solche Verallgemeinerung der Mittelschule wird allerdings schon des Kostenpunktes wegen nur möglich sein, wenn die Mittelschule nicht von der untersten bis zur obersten Klasse ganz selbständig neben den anderen ebenfalls ganz selbständigen Schulen stehen muß, sondern wenn es gelingt, die Schulen so zu organisiren, daß die unteren Klassen einen allen gemeinsamen Unterricht bieten können,

was wiederum bedingt, daß in den unteren Klassen mit den modernen Sprachen angefangen, und der Unterricht in den todten Sprachen in die oberen Klassen verlegt wird, wozu wir ja an den Gymnasien einen kleinen Anlauf schon genommen haben.

Nun möchte ich noch ganz kurz einen Punkt berühren, der zu meinem Erstaunen in der ganzen heutigen Diskussion noch nicht betont worden ist. Unser Thema heißt ja eigentlich: „Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.“ — Und da ist allerdings die Mittelschulfrage die brennendste und auch die verhältnißmäßig am leichtesten zu lösende. Aber ich möchte doch auch erwähnen, daß sich die gegründetsten Zweifel geltend machen lassen, ob in der That für das gewerbliche Leben unserer Nation die Entwicklung, die unser höherer technischer Unterricht genommen hat, die Entwicklung unserer technischen Hochschulen eine richtige und zweckentsprechende ist. Es liegt ja in den Vorzügen der deutschen Natur, daß wir allen Dingen gern auf den Grund gehen, und daß wir daher den Werth einer möglichst vertieften theoretischen Ausbildung ungemein hochstellen und bemüht sind, einem jeden, der sich einem bestimmten Berufe widmet, und der nicht auf einer ganz subalternen Stufe bleiben soll, mit dem vollen Rüstzeug der betreffenden Wissenschaft und mit der vollen theoretischen Erkenntniß auszustatten. Aber alle menschlichen Eigenschaften haben ihre Kehrseite, und ich glaube, daß wir anfangen, unter den Fehlern unserer Vorzüge zu leiden, daß wir auf dem Gebiet des technischen Unterrichts in theoretischer Beziehung schon etwas zu weit gegangen sind, und daß wir das praktische Können über dem theoretischen Wissen etwas vernachlässigt haben. Es ist mir sehr wohl bewußt, daß für die höchsten Aufgaben der Technik auch die höchste Wissenschaft eben nur ausreicht, daß also diejenigen, die zu den höchsten Aufgaben der Technik berufen sind, auch mit allem Rüstzeug der modernen Wissenschaft ausgestattet sein müssen. Wenn ich aber das Schülerpersonal unserer technischen Hochschulen ansehe und bedenke, in welchen verhältnißmäßig untergeordneten praktischen Stellungen das Gros dieser Schüler später verharren wird und muß — sie können doch nicht alle große Constructeurs und Erfinder werden —, dann glaube ich, daß wir in diesen Schulen eine Summe von Zeit und Kosten, von Kraft und geistiger Energie verschwenden, die besser anderweitig angelegt werden könnte, vor allem in einer gründlicheren praktischen Ausbildung. Denn es ist ein zwar weit verbreiteter Irrthum, aber doch immer ein Irrthum, daß man die Resultate der Wissenschaft in der Technik nicht praktisch verwerthen könne, wenn man nicht selbst die Wissenschaft vollständig beherrsche. Die tüchtigen Praktiker aller Gewerbe zeigen uns jeden Tag, daß sie von den Resultaten wissenschaftlicher Forschung, die ein Gelehrter in stiller Studirstube oder im Laboratorium gefunden hat, den ausgiebigsten und vortheilhaftesten Gebrauch machen, ohne sich über die tieferen Gründe des betreffenden Verfahrens irgendwie Rechenschaft geben zu können. Auf jeden Fall nützt die Wissenschaft nur dem, der sie auch wirklich ganz und nicht nur bruchstückweise besitzt und dem das immerhin hohe Maß geistiger Fähigkeit innewohnt, eine selbständige Anwendung wissenschaftlicher Gesetze auf praktische Fälle machen zu können. Doch man könnte sich über diese Verschwendung noch trösten: wir könnten sagen, es ist doch von so großem Werth, den Studirenden einmal in die höchsten Aufgaben seines Fachs eingeführt

und ihm einen Einblick in den großartigen Bau wissenschaftlicher Forschung eröffnet zu haben, daß wir es darüber verschmerzen können, daß so wenig Zeit und Lust für die allgemein bildenden Fächer übrig bleibt, oder daß die Praxis des Gewerbes zu kurz kommt; was ein tüchtiger Mensch ist, wird sich ja schon im Berufsleben die Praxis genügend aneignen und auch noch Zeit zu weiterer humaner Ausbildung finden. So dürfte man aber nur sagen, wenn in der That die hochgespannten Ziele des Lehrplans unserer technischen Hochschulen bei der Mehrzahl der Studirenden wirklich erreicht würden. Dem steht aber, abgesehen von der nicht entsprechenden geistigen Begabung mancher Studirenden, die von den Universitäten kopirte Lehrmethode und die akademische Freiheit entgegen. Das Dominiren des akademischen Vortrags entspricht zwar der Würde und, mit Verlaub bemerkt, auch der Bequemlichkeit des Professors gegenüber dem Schulmeister, ist aber selbst für manche Universitätsdisziplinen schon veraltet, und die akademische Studienfreiheit paßt an und für sich schlechter für die den Grundstock des technischen Unterrichts bildenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer als für die meisten Universitätsdisziplinen. Denn wenn es schon in diesen nicht nützlich ist, zu den höheren Aufgaben vorzuschreiten, ehe man die niederen ganz bewältigt hat, so ist ein solches unsystematisches und bruchstückweises Studium in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern ganz unmöglich. Rechnet man hinzu, daß für einen großen Theil der studirenden Techniker das Korrigens für die akademische Freiheit fehlt, welches für die allergrößte Mehrzahl der Universitätsstudirenden in der Nothwendigkeit des Bestehens verschiedener Prüfungen gegeben ist, falls nicht sonst die ganze Laufbahn abgeschnitten sein soll, so muß man zugeben, daß für das technische Studium die Studienfreiheit und der Wegfall der Zwischenexamina seine großen Bedenken hat. Dem entsprechend finden wir denn auch vielfach, daß, wo kein Examen im Hintergrund droht, die Kollegien geschwänzt werden, — wo aber ein Examen zwingt, auch an den Theil der Wissenschaften heranzutreten, von dem sich der betreffende sagt, daß er nach seiner ganzen geistigen Anlage und späteren Wirksamkeit doch nie in die Lage kommen wird, davon fruchtbringenden Gebrauch zu machen, daß da meist nur ein ganz mechanisches Einpaukſystem Platz greift, dessen Resultate nicht schnell genug vergessen werden können.

Auf diese Weise verbringt ein nicht unbeträchtlicher Theil der Studirenden der technischen Hochschulen seine Studienjahre, während er diese Zeit gewiß besser in der praktischen Thätigkeit oder in einer auf beschränktere Ziele gerichteten und mehr schulmäßig organisirten technischen Schule ausgenutzt hätte, ganz abgesehen davon, daß der intendirte Besuch der Hochschule ihn schon vorher gezwungen hat länger auf der zur Hochschule vorbereitenden Schule zu bleiben, als zur Gewinnung genügender Zeit zur praktischen Ausbildung wünschenswerth gewesen wäre. Wenn wir den Gang der technischen Ausbildung in England mit der unsrigen vergleichen, so finden wir da vielleicht den entgegengesetzten Fehler und ein absolutes Ueberwiegen der praktischen Einübung über den theoretischen Unterricht. Wenn es gelänge, hier einen Mittelweg zu finden, so würden wir meiner Ansicht nach den Einfluß auch unseres *höheren* technischen Unterrichts auf die Erwerbsthätigkeit der Nation günstiger gestaltet haben, ohne deshalb befürchten zu müssen, ein Geschlecht großzuziehen, welches den höheren Aufgaben der Menschheit entfremdet und speziell den sozialen Problemen der Gegenwart nicht ge-

wachsen sei. Im Gegentheil, etwas weniger theoretische Grundlagen und dafür etwas mehr Nationalökonomie und Geschichte käme dem zukünftigen Beruf des studirenden Technikers als Arbeitgeber oder Vorgesetzter in der Großindustrie gewiß sehr zu gute.

Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Ich habe mich erst verhältnißmäßig spät zum Worte gemeldet, als mir der Eindruck immer stärker wurde, daß die Debatte eine sehr einseitige Richtung eingeschlagen habe, und daß ein großer Theil dessen, was unsere Tagesordnung mit umfaßt, fast ganz vernachlässigt werde. Unsere Tagesordnung spricht davon, daß hier debattirt werden soll „über die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation". Wir haben aber bisher fast ausschließlich von dem höheren und höchsten Schulwesen gehört und haben die mittleren Schulen verhältnißmäßig zu wenig berücksichtigt, und das möchte ich, soweit es in meinen Kräften steht, gut machen, indem ich eingehe auf das, was das Bildungswesen für denjenigen Theil der erwerbenden Klassen bedeutet, der der Zahl nach doch der größte ist: für den Handwerkerstand. Man wird mir entgegenhalten, die Vorbildung der Handwerker sei Sache der Elementarschulen, mehr brauchten sie nicht, und wenn die Elementarschule gut sei, werde sie Genügendes leisten. Das ist vielleicht früher annähernd richtig gewesen, jetzt aber nicht mehr. Wie wir überhaupt in Deutschland gern mit Schlagwörtern operiren, so haben wir jetzt ein neues bekommen; wenn die Schäden, die das Handwerk drücken, debattirt werden, so sagt man, es giebt nur ein Heilmittel: das Handwerk muß Kunsthandwerk werden. Nun habe ich aber allerdings bescheidene Zweifel, wie weit das überall möglich ist. Ich kann mir nicht denken, wie weit z. B. die Schuhmacherei zum Kunsthandwerk werden kann, — von den Schneidern will ich das nicht sagen, denn sonst kommt mir die Dresdener Schneider-Akademie auf den Hals. Aber wenn das Handwerk zum Kunsthandwerk entwickelt werden soll, so ist doch das Nächstgegebene, daß den Männern des Handwerks auch eine höhere allgemeine Bildung zugängig gemacht werden muß, so daß sie mit Hilfe einer höheren Bildung auch eine höhere Entwicklung ihres Faches erreichen können. In dieser Beziehung sind nun die Gymnasien und Realgymnasien für das Handwerk nicht zu brauchen, und zwar aus einem einfachen praktischen Grunde: das Gymnasium und das Realgymnasium verlangen den Schüler wenigstens bis zum 18. Lebensjahr, manchmal noch viel länger, wenn der Bildungsgang unterbrochen wird durch Sitzenbleiben, zu behalten. Es ist schon vorhin mehrfach ausgesprochen worden, der Gymnasiast geht überhaupt schon nicht mehr in die Werkstätte und bindet das Schurzfell um; aber, meine Herren, je länger er zurückgehalten wird in einer höheren Bildungsanstalt, desto weniger können Sie erwarten, er werde Schuster oder Schneider, Tischler oder Schlosser werden. Was das Handwerk braucht, das sind so eingerichtete Schulen, daß der Schüler in einem der im Handwerksstande herrschenden Sitte und Gewohnheit entsprechenden Alter entlassen werden und dann in das Handwerk treten kann, also mit dem 15.—16. Lebensjahre. In Norddeutschland ist es Brauch, daß der Knabe im 14. Jahre konfirmirt wird und dann in die Lehre geht. Länger aber als bis zum 15.

oder 16. Jahre kann man nicht warten, und man muß den Unterricht so einrichten, daß derselbe bis dahin das für das Handwerk genügende leistet.

Meine Herren, was dem Volksleben im allgemeinen in neuerer Zeit sehr großen Schaden zugefügt hat, das ist eine gewisse Hebungsmanie. Bei uns in Deutschland soll seit einigen Jahrzehnten alles gehoben werden. Eine Bürgerschule ruht nicht eher, als bis sie Realschule geworden ist; ist sie das, dann will sie ein Realgymnasium und dann entweder ein reines Gymnasium werden oder doch die Berechtigung haben, Abiturienten zur Universität zu entsenden. Man hebt die Bildungsanstalten so lange, bis sie, die früher im Boden wurzelten, endlich zwischen Himmel und Erde schweben, ohne irgendwo noch rechten Anhalt zu haben. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, welches mir sehr nahe steht. Wir haben etwas heilloses angerichtet durch die sogenannte Hebung der Navigationsschulen. Vor reichlich einem Dezennium trat plötzlich die Meinung hervor, unsere Seeleute wären nicht gebildet genug. Daß sie praktisch die tüchtigsten Seeleute waren, das war auf einmal nicht genug, die Leute sollten auch gebildet werden, und nun wurden die Examina auf den Navigationsschulen immer mehr erschwert, bis schließlich Jan Maat nicht mehr mit konnte. Diejenigen Elemente, auf denen die eigentliche Kraft unseres Seemannsstandes beruhte, die an der Küste aufgewachsenen Jungen, blieben nach und nach fort, weil sie, die lediglich den Unterricht einer Dorfschule erhalten hatten, die maßlos gesteigerten Ansprüche für das Steuermanns- und Schifferexamen nicht erfüllen konnten und doch auch nicht Lust hatten, ihr ganzes Leben als einfache Matrosen zu verbringen. Wozu aber verlangt man von dem angehenden Seemann Fertigkeit in der sphärischen Trigonometrie, warum soll er im Stande sein, die Formeln, die er doch nur richtig anzuwenden braucht, auch selbst abzuleiten? Fazit: das Gros der Leute, die früher die Blüthe unserer Marine bildeten, ist von dieser Karriere ausgeschlossen, und der Jammer über den Mangel an tüchtigen deutschen Seeleuten wird alljährlich lauter. Der Marineminister konstatirt, die für die Marine erforderlichen Mannschaften nicht mehr aus der Handelsmarine bekommen zu können, und die vom Minister dem Reichstage im Frühling dieses Jahres überreichte Denkschrift schließt mit Betonung der Thatsache, daß am 1. Januar 1884 unserer Marine für den Fall einer Mobilmachung 7600 Mann fehlten. Hier haben wir einmal ein ellatantes Beispiel dafür, was bei der unvernünftigen Hebungsmanie herauskommen kann. Wenn wir dabei bleiben und meinen, es müsse die Bildung immer weiter getrieben werden, so werden wir ähnliche Resultate noch an anderen Stellen erleben.

Fahren wir fort, die früheren Mittelschulen zu Gymnasien und Realgymnasien zu machen, so wird es bald für den Kern unseres Nährstandes an einer Gelegenheit für die angemessene Vorbildung des jungen Nachwuchses fehlen. Es ist vorhin auch viel von den besonderen Berechtigungen der höheren Schulen gesprochen, aber in sehr einseitiger Weise; man hat sich fast ganz beschränkt auf die Berechtigung für den einjährigen freiwilligen Dienst. Eine viel schädlichere Seite des Berechtigungswesens liegt aber auf einem anderen Gebiet, indem man den Eintritt in gewisse Berufszweige, namentlich in den öffentlichen Dienst, immer ausschließlicher von dem Nachweise des Besuches einer höheren Bildungsanstalt abhängig macht. Sehen Sie sich jetzt die verschiedenen Erwerbszweige an, bei denen der Staat mitzureden hat; da sind überall die An-

sprüche immer mehr verschärft worden; wir sind dabei auf den Weg gedrängt, daß der tüchtige Subalterne, das Talent aus dem Volke, nicht mehr in die Höhe kommen kann. Man ist mit dem Nachweis zufrieden, daß der betreffende an der und der Schule versucht habe etwas zu lernen, während viel weniger Werth darauf gelegt wird, was gelernt worden ist, was der betreffende wirklich kann. Vor einiger Zeit sprach ich über diese Dinge mit einem hervorragenden Manne aus einem deutschen Kleinstaate. Er sagte zu mir: ich habe kein Gymnasium besucht, ich habe keine polytechnische Schule besucht, ich habe meine Fachstudien unter einem tüchtigen Vorgesetzten gemacht, mich dabei autodidaktisch fortgebildet und jetzt bin ich Chef meines Departements; wenn heute jemand mit ähnlichem Bildungsgange oder ich selbst zu mir käme, so könnte ich ihm nur eine ganz untergeordnete Stellung geben und er käme nicht weiter. Es war eine der größten Autoritäten seines Faches und wurde weithin über die Grenzen Deutschlands hinaus konsultirt! Jetzt würde man eine solche Kraft brach liegen lassen.

Der erste Herr Referent hat als Aufgabe der Bildungsanstalten bezeichnet, daß sie wirken sollen zur Ausgleichung des Gegensatzes zwischen den oberen und den unteren Ständen. Die jetzigen Einrichtungen aber schneiden die Karriere der unteren Stände ab und halten die Leute in einer niedrigeren Stellung zurück, nicht weil diese Leute nicht tüchtig sind, sondern weil man sie nicht höher steigen lassen will. Daher die Thatsache, daß man im subalternen Beamtenstande so viele Unzufriedene findet, die trotz alles Talentes nicht weiter kommen können; die Leute sagen: was von mir verlangt wird, könnte ich recht wohl leisten, aber man läßt mich nicht vorwärts kommen, denn ich habe ja nicht den Schein, und der Schein ist jetzt alles. Und dann wundre man sich noch über das Umsichgreifen der Sozialdemokratie in den unteren Schichten des Beamtenstandes. Gerade die fähigsten Köpfe werden ihr zuerst in die Arme getrieben.

Sodann noch eine Bemerkung. Was meiner Meinung nach der Nützlichkeit der Gymnasien außerordentlich Abbruch thut, das ist, daß man sie rein nach einer Schablone schafft und bestehen läßt, ganz unbekümmert um die Verhältnisse, unter denen sie existiren; ein Gymnasium in Ratibor ist genau so organisirt, wie eins in Hamburg. Daß sie ganz verschiedenes Material zu bearbeiten haben, wird völlig außer Acht gelassen. Man entschuldigt diese Einrichtung damit, daß das Gymnasium bestimmt sei, die Schüler für das Studium der Wissenschaften vorzubereiten, und da es nur eine Wissenschaft gäbe, so bedürfe es auch nur einer Art der Vorbildung. Diese Auffassung von der Bestimmung der Gymnasien ist zwar praktisch zu einer Fiktion geworden, man hält aber daran fest, obgleich nur ein Viertel der Gymnasiasten diese Fiktion nachher verwirklicht. Der ganze Organismus ist auf dieses Viertel zugeschnitten, und die übrigen drei Viertel werden nebenher so mitgeschleppt. Was für ein Material unter diesen Umständen von Untersekunda abgeht, dafür nur ein Beispiel. Ein junger Mann dieser Art, der aus dem Gymnasium ins Geschäft getreten war, erhielt einige Briefe zum Adressiren; da klebte er auf einen Brief nach Mitau eine Groschenmarke. Als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß dies für einen Brief nach Rußland nicht genüge, fragte er ganz naiv: liegt denn Mitau nicht in den deutschen Ostseeprovinzen? Das war das Maß

seiner geographischen Kenntnisse. (Heiterkeit.) Meine Herren, das ist haarsträubend, kann man sagen. Wenn dieser junge Mann aus der Volksschule gekommen wäre, so hätte er besser Bescheid gewußt.

Solche Dinge sollte man sehr ernstlich erwägen, und auch die Herren von den Gymnasien und den höchsten Bildungsanstalten sollten sich sagen, daß auch sie in ihrer Wirkung an Ort, Zeit und Umgebung gebunden sind. Wenn überhaupt das Bildungswesen unserer Nation wirklich das leisten soll, was es leisten könnte nach den Kosten und Mühen, die darauf verwendet werden, dann muß gebrochen werden mit der Idee, daß die Menschheit da sei der Schule wegen; das allerschönste aber ist, daß, wenn man das einem der Herren sagt, man angesehen wird als ein ignoranter Mensch, mit dem es sich nicht mehr lohnt zu debattiren. (Heiterkeit.)

Dr. Hornstein (Kassel): Herr Professor Bücher hat vorhin von einer zwiefachen Kluft gesprochen, welche durch unsere Nation sich hindurchziehe, einmal, sofern unsere Kinder in den ersten drei Jahren an anderen Stellen erzogen werden, wenn sie aus den höheren Ständen, und wieder an anderen, wenn sie aus den sogenannten niederen Ständen stammen. Ich glaube, daß diese Gefahr überschätzt wird. Es ist gerade im umgekehrten Sinne eine Gefahr vorhanden; denn nach allgemeiner Erfahrung wird der Mensch viel leichter herabgezogen, als er hinaufgezogen wird, und das gilt in erster Linie von dem jungen empfänglichen Kinde. Werden die Kinder aus den höheren Ständen zusammengeworfen mit allen möglichen Kindern aus den niederen Ständen, so werden sie deren Gewohnheiten und schlechte Ausdrücke annehmen, aber es werden ganz gewiß nicht die Kinder aus den unteren Ständen heraufgezogen werden. Wenn man aber auch das, was als empfehlenswerth von vielen angesehen wird, annehmen wollte, — es würde nicht gelingen. Denn wenn man auch eine Einheitselementarschule für alle Kinder errichtete, so würde der Wohlhabende, der eine solche Erfahrung gemacht hat, sein Kind in eine Privatschule schicken, und Privatschulen würden in Menge entstehen; der Staat würde unmöglich solche Privatschulen verbieten können, und dann wären wir gerade da wieder angelangt, wo wir jetzt sind.

Was die andere Kluft anlangt, die befürchtet wird, die sich nämlich zwischen den Schülern von Realgymnasien und von humanistischen Gymnasien herausbilden soll, so halte ich diese Befürchtung noch viel mehr für irrthümlich. Wenn man die aus diesen beiden Anstalten abgegangenen Schüler fragt, wenn man sie in ihrem Lebensgange verfolgt, so sieht man, daß sie überall mit einander verkehren, und daß diejenigen, welche auf den Hochschulen sind, — ich habe mich häufig danach erkundigt — durchaus keine Unterschiede unter einander machen. Es ist aber an sich auch ganz naturgemäß, daß kein Unterschied besteht, denn wie einer der Herren Referenten hervorhob, ist ja der Unterricht an beiden Schulen in einer überwiegenden Zahl von Stunden gleich; das giebt gerade in den schwerst wiegenden Fächern eine gleichartige Grundlage, so besonders auch in deutscher Sprache und Geschichte. Es muß das auch sein; gerade die nationale Grundlage muß bei den Schülern dieselbe sein, und nur in dieser Beziehung könnte die Befürchtung eines Risses auftauchen. Es ist aber keiner vorhanden, und es wird sich auch keiner bilden.

Ich sehe mich veranlaßt, bei dieser Gelegenheit auf eine Schlußfolgerung hinüberzugreifen, welche der zweite Herr Referent gemacht hat, mit dessen Ausführungen ich mich im ganzen einverstanden erklären kann, während ich in einem Punkt ihm unbedingt widersprechen muß. Er hat die Ansicht ausgesprochen, daß zu dem Studium der Geisteswissenschaften nur vorbereitet werden könne durch eine Vorbildung auf einem humanistischen Gymnasium. Die Erfahrung spricht auch hiergegen. Es ist von mehreren Herren auf die alten Zeiten hingewiesen worden, so besonders von Herrn Direktor Schlee, und es sind schwerwiegende Beispiele von Männern in Menge nachgewiesen worden, von denen man weiß, daß sie ohne diese Bildung Bedeutendes erreicht haben. Es sind die Geisteswissenschaften auch ehedem prachtvoll gediehen, ohne daß die Studirenden vorher Griechisch gelernt hätten. Aber auch jetzt ist es vielfach nicht anders; es kommt von den Realgymnasien eine große Zahl junger Leute, die auf die Universität übergehen und dort Geisteswissenschaften treiben und es zu sehr tüchtigen Leistungen bringen, die aber zum Theil noch genöthigt sind, ein Nachexamen zu machen auf den Gymnasien. Sie machen es in $1^1/_2$, in 1 Jahr, ja auch wohl in $^1/_2$ Jahr; dadurch haben sie aber doch gewiß noch nicht den Geist aufnehmen können, der in dem neunjährigen Gymnasialunterricht steckt: nichtsdestoweniger werden sie zu allen Studien zugelassen. Und es wird auch künftig gerade so bleiben, daß man Schüler erst in die obersten Klassen des Gymnasiums aufnimmt und dort nicht vorgebildete zu dem Examen zuläßt, auch wenn man die Einheitsschule errichten wollte, — eine Einheitsschule, die allerdings im vollen Sinne des Wortes ganz gewiß unmöglich ist. Insofern aber ist eine Einheitsschule vielleicht möglich, wenn mit einem einheitlichen Unterricht begonnen wird und nachher eine Gabelung eintritt. Dabei könnte und müßte aber auch Rücksicht genommen werden auf die so sehr gewünschte Mittelschule, welche die höheren Schulen entlasten soll.

Eine Mittelschule kann eben nur dann gedeihen, wenn sie die Möglichkeit bietet eines Ueberganges auf die anderen Schulen, denn — das ist ja heute schon mehrfach erwähnt worden — die Eltern wollen ihren Kindern die Möglichkeit geben nachher jedes Fach zu ergreifen. Wenn sie mit dem vollendeten 9. Jahre das Kind in die Schule geben, so wissen sie noch nicht, was aus demselben werden kann und werden soll; und ich kann es deshalb niemandem übelnehmen, wenn er sagt: ich halte die und die Schule zwar für besser geeignet für meinen Jungen, aber ich gebe ihn auf das Gymnasium, denn von da stehen ihm die Wege zu allen Berufsarten offen. Darum kann die Mittelschule nie gedeihen, wenn nicht der Knabe von der Mittelschule auf das Gymnasium übergehen kann. Man mag noch so viele Mittelschulen errichten, — sie werden ohne diese Bedingung leer bleiben. Deshalb müßte man damit den Versuch machen, daß man vielleicht überall mit dem Französischen anfinge, wie es auch schon versucht worden ist, und später erst zu den alten Sprachen überginge. Ueber die Ausführbarkeit müßten sich in besonderen Berathungen allerdings Fachmänner befinden und endlich vor allen Dingen das Experiment entscheiden, womit, wie wir gehört haben, in Altona ja schon der Anfang gemacht worden ist. Die alten Sprachen können recht wohl erst in den späteren Jahren angefangen werden, und es läßt sich, wenn das geschieht, mehr und besseres leisten. Der Unterricht wird viel fruchtbarer werden, wenn der Geist schon mehr geschult ist,

als wenn mit dem kleinen Jungen die Formenlehre bis zum Exzeß traktirt wird, bis zu **dem** Exzeß, daß der Unterricht den Kindern nach allen Richtungen zuwider wird. — Das Zugeständniß der Berechtigung für den einjährigen Freiwilligendienst muß dann aber auch den Mittelschulen gemacht werden, wenn sie gedeihen sollen. Es ist vorgeschlagen worden, alle jungen Leute diese Berechtigung durch ein allgemeines Examen erwerben zu lassen. Aber wenn man blos auf eine solche Prüfung hin die jungen Leute zu der Berechtigung zulassen will, so wird man das Wichtigste nicht eruiren können, nämlich man wird die Frage nicht beantworten können, ob auch nach seiner Charakterentwicklung der betreffende junge Mann fähig ist, das zu leisten, was man von ihm im Dienst verlangt. Dazu müssen die Erfahrungen der Lehrer, muß die Erziehung der Schule hinzukommen, und auch deshalb möchte ich mich gegen ein allgemeines Examen, welches die sog. Pressen zur höchsten Blüthe kommen lassen würde, ganz entschieden aussprechen. Wir haben ja außerdem auch genügende Gelegenheit zu den schlimmsten Erfahrungen bei diesen Prüfungen, die gar nicht die Möglichkeit und die Gewähr für eine richtige Beurtheilung geben; es kommt ja daher oft genug vor, daß gerade die tüchtigen durchfallen und die schwächsten durchkommen. Den Schulen, die sie jetzt haben, möchte ich deshalb diese Berechtigung erhalten und auch den Mittelschulen dieselbe in gleicher Weise und ohne Prüfung zuerkannt wissen.

Spier (Frankfurt a. M.): Der Versuch, die Schulfrage zur Debatte zu stellen, hat, glaube ich, die verschiedensten Anregungen gebracht; wir werden uns aber doch beschränken müssen und dürfen nicht eingehen auf solche Punkte, wie die Einheitsschule, die polytechnische Schule u. s. w., so interessant sie auch sein mögen. Ich bin im großen und ganzen mit den Aeußerungen, die die Herren Professor Bücher, Geheimrath Thiel und andere gemacht haben, in vollstem Maße einverstanden. Ich glaube, die Aufgabe dürfte sich heute nach der Seite hin entschieden zu einem Abschluß bringen lassen, wenn wir uns vorzugsweise auf die Frage unseres Themas beschränken. Ich glaube, das Gefühl ist heut allgemein, daß unsere Mittelklasse, unser kleiner Bürgerstand, heute nicht genügend vorgebildet ist, um im praktischen Leben etwas zu erreichen. Unser preußisches Schulsystem hat die heutige Oberrealschule, das Realgymnasium und das Gymnasium mit neunjährigem Kursus. Die heutige Realschule ist keine geschlossene Schule, sondern nur eine Vorschule für die Oberrealschule, in ähnlicher Weise wie das Progymnasium für das Gymnasium. Wir haben dagegen in unserem Lehrgang für die höheren Schulen eine Schule, die entschieden den Bedürfnissen entspricht, die heute hervorgehoben worden sind, — und das ist der Lehrplan der höheren Bürgerschule. Es sind das sechsklassige Schulen mit Französisch und Englisch, die nur die eine Schattenseite haben, daß sie in Preußen sehr wenig verbreitet sind.

Nun liegt es mir ja außerordentlich fern, die Kultur Preußens für unsere deutsche Entwicklung irgendwie zu unterschätzen, ich glaube aber, es hätte nichts geschadet, wenn einer der Herren Referenten sich das Material vielleicht auch aus anderen deutschen Staaten verschafft hätte; und so kann ich Ihnen wahrscheinlich zu Ihrer Befriedigung mittheilen, daß in Bayern diese sechsklassigen höheren Bürgerschulen fast in allen mittleren und größeren Städten als Real-

schulen organisirt sind mit der Berechtigung für den einjährigen Dienst. (Zuruf: Bei uns auch!) Um so besser. Nur ist der Vortheil dabei, daß das Zeugniß nicht ersessen werden kann, sondern daß eine Prüfung gemacht werden muß. Ich gebe sehr gern den Herren zu, die den Werth einer Prüfung anfechten, daß ja jede Prüfung mehr oder weniger mit Glück verbunden ist, und daß wir es sehr wohl den Lehrern der betreffenden Schulen überlassen könnten, in Konferenzsitzungen zu entscheiden: ist der junge Mann, nachdem er die oberste Klasse absolvirt hat, reif für den Dienst oder nicht. Aber das ist eine pädagogische Frage für sich, die uns hier in unserem Verein nicht beschäftigen kann. Diese höhere Bürgerschule, nach dem Plan, wie er hier normirt ist, mit obligatorischer Prüfung, ist, glaube ich, eine Organisation, die wir empfehlen können. Es wäre aber dann vielleicht als Wunsch hinzuzufügen, daß für diese mittleren Schulen das Schulgeld in ähnlicher Weise, wie das bei der Masse der berliner höheren Bürgerschulen der Fall ist, erlassen würde. Ich glaube, es ist das etwas sozialpolitisches, worüber unser Verein ein Urtheil sich wohl erlauben dürfte; und ich glaube, da Herr Bücher die Einrichtungen von Frankfurt berührt hat, worin ich ihm vollständig beistimme, daß es auch einen Eindruck auf unsere städtische Verwaltung machen wird, wenn hier im Verein für Sozialpolitik die Mittheilung gemacht wird, daß in dem sogenannten demokratischen Frankfurt nicht eine einzige Schule ist, in der kein Schulgeld gezahlt wird.

Ich möchte noch eins hinzufügen. Es ist vorhin hervorgehoben worden, daß Rücksicht zu nehmen sei auf die Heranbildung von Reserveoffizieren, und ich glaube, daß da ein Unterschied gemacht werden könnte, und daß auch dem Plan, den der zweite Herr Referent vorgelegt hat, entsprochen werden könnte, wenn man den Abiturienten von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen das Recht vorbehalten würde, einzig und allein Reserveoffiziere zu stellen, daß andererseits für die Zöglinge der höheren Bürgerschulen nicht der freiwillige Militärdienst mit Tragung aller Kosten eintritt, sondern ein einjähriger Militärdienst, aber unter Tragung der Kosten seitens des Staates. Es unterliegt, glaube ich, kaum einem Zweifel, daß unser kleiner Bürgerstand in Handel, Industrie und Gewerbe nicht vorwärts, sondern zurückgeht, und daß er nicht im Stande ist, die beträchtlichen Kosten für den einjährigen Dienst zu tragen, und daß infolge dessen ein Entgegenkommen der besitzenden Klassen nach der Seite berechtigt ist, daß die Kosten für den einjährigen Dienst auf den Staat übernommen werden.

Professor Bücher (Basel): Zuerst möchte ich dem letzten Herrn Redner bemerken, daß allerdings in Frankfurt eine Schule existirt, in der kein Schulgeld erhoben wird: es ist dies die Arnsburger Schule. (Zuruf: Da werden 6 Mark erhoben.) Dann muß sich das geändert haben. Jedenfalls aber will ich konstatiren, daß hier eine Armenschule existirt.

Sodann möchte ich Herrn Geheimrath Thiel versichern, daß er sich nicht getäuscht hat in der Annahme, daß ich von dem Gedanken der Nothwendigkeit einer Verkürzung der Dienstzeit ausgegangen bin. Eine solche Verkürzung halte ich unter der Voraussetzung einer derartig gehobenen Elementarschule, wie sie von mir geschildert ist, durchaus für möglich.

Sodann möchte ich Herrn Dr. Hornstein bemerken, daß seine Bestreitung des doppelten Gegensatzes, den wir allerdings als Folge unserer Schulorganisation sich herausbilden sehen, nicht durch Thatsachen gestützt ist, sondern lediglich durch individuelle Erfahrungen. Ich glaube, es liegen Thatsachen vor, welche einen solchen Gegensatz deutlich beweisen. Es sind ja von einigen der Herren heute schon Beispiele dafür angeführt worden, daß im Gymnasiasten bereits eine gewisse Geringschätzung derjenigen Schüler, welche realistische Anstalten besuchen, existirt. Ich will nur noch auf den sehr langen und unerquicklichen Kampf der preußischen Baubureaukratie gegen die Zulassung der lateinlosen Realschule als Vorbereitungsanstalt für die künftigen Baubeamten hinweisen. Daß im Verein für Sozialpolitik die Klassenschule von unten auf einen so warmen Vertheidiger finden würde, wie sie ihn in Herrn Dr. Hornstein gefunden hat, das habe ich wirklich für unmöglich gehalten. Ich glaube, von dem Boden aus, auf welchem *wir* stehen, kann man zu keinen andern Konklusionen kommen, als zu denen ich gekommen bin. Herr Dr. Hornstein ist allerdings ausgegangen von pädagogischen Erfahrungen, und von diesem Standpunkt möchte ich ihm doch als alter Schulmeister bemerken, daß, wenn eine Gefahr vorhanden ist, herabgezogen zu werden, sie nicht auf Seiten der besitzenden Klassen liegt, sondern auf Seiten der nichtbesitzenden.

Es wurde endlich gesagt, daß eine allgemeine Elementarschule von unten herauf, die alle Stände in Anspruch nimmt, nicht möglich sei. Ich brauche in dieser Hinsicht nur auf die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika hinzuweisen, wo eine derartige allgemeine Volksschule thatsächlich mit bestem Erfolge existirt. Wenn wir die seither bestehende Richtung zur Abschließung der Schule nach verschiedenen sozialen Klassen befördern, so werden wir zu einem Zustande kommen, der für uns die verhängnißvollsten Folgen haben kann; wir werden dann zu einer kastenartigen Gesellschaft kommen, die thatsächlich nicht mehr im stande ist, aus dem Born, aus welchem jede Gesellschaft sich immer wieder regeneriren muß, sich neu zu kräftigen: aus der Volkskraft der unteren Klassen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Generalsekretär *Bueck* (Düsseldorf): Meine Herren! Wenn ich auf die Diskussion zurückblicke und auch auf das Referat, welches mein hochverehrter heutiger Herr Kollege hier gehalten hat, so finde ich, hat sich doch im allgemeinen eine große Uebereinstimmung herausgestellt, und die geringen Abweichungen, die hervorgetreten sind, geben mir keine Veranlassung, eine Widerlegung im einzelnen zu versuchen. Ich glaube, es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn ich mich so kurz wie möglich fasse.

Bezüglich der Ausführungen des Herrn Referenten sind mir einige Bemerkungen aufgestoßen. Er hat z. B. gesagt, daß die Anforderungen des künftigen Berufs nicht Aufgabe der Jugenderziehung sein dürfen, daß man nur die geistige Bildung in Betracht zu ziehen habe. Mir ist zweifelhaft, ob der Ausspruch in dieser Nacktheit anerkannt werden darf. Der Herr Referent hat ferner

die Behauptung aufgestellt, daß die alten Sprachen als bestes Mittel für die Geistesbildung zu betrachten sind. Es giebt hervorragende Schulmänner, die glauben, daß die neueren Sprachen ein ebenso gutes Bildungsmittel abgeben.

Sodann hat der Herr Referent auf das Studium des Griechischen als Bildungsmittel einen ganz besonderen Werth gelegt. Auch das wird von anderen Schulmännern bestritten. Weiter hat der Herr Referent gesagt, das Griechische muß so getrieben werden, daß der Gymnasiast mit einem gewissen Genuß in die Schätze des klassischen Alterthums eindringen kann. Von anderer Seite aber wird behauptet, daß der Gymnasiast unserer Tage nur in Ausnahmefällen befähigt wird, in die griechische Literatur einzudringen. Uebrigens möchte ich doch in Ergänzung der vielen Fälle von anderen Bildungsgängen, die einer der Herren Redner angeführt hat, auch darauf hinweisen, daß bis in die 20er Jahre hinein ein Dispens vom Griechischen auch für das Universitätsstudium ertheilt wurde. Auf alle diese Punkte aber kann ich nicht näher eingehen, weil ich darüber kein eigenes Urtheil habe.

Meine Herren! Die Einheitsschule habe ich nicht gewünscht; ich habe nur objektiv die verschiedenen Bestrebungen, die sich bezüglich der Schule gezeigt haben, rekapitulirt, und auch mit der großen Reserve, die ich mir bezüglich meines eigenen Urtheils in diesen philologischen Fragen auferlegt habe. Ich will aber nicht leugnen, daß, so weit mein Verständniß zur Beurtheilung dieser Frage reicht, ich die Einheitsschule bis zu einem gewissen Grade weiter als jetzt und mit einer dann eintretenden Gabelung fortgeführt für vielleicht möglich halte.

Wenn der Herr Referent dann gesagt hat, daß ich ein Remedium für unsere jetzigen Zustände im Schulwesen lediglich in der Reorganisation des Freiwilligendienstes erblickt habe, so ist das doch nicht ganz das, was ich gemeint habe. Es giebt noch viele andere Wege, um eine bessere Organisation im Schulwesen herbeizuführen. Aber ein Hauptübelstand bleibt das Berechtigungswesen, und alle Redner haben es auch als solchen bezeichnet. Ich habe ja in meinem Referat mir erlaubt, den Hauptschwerpunkt darauf zu legen, daß viele junge Leute aus ihrem wirklichen Berufe herausgedrängt werden, und ich freue mich ganz besonders, daß Herr Seyffardt diese Ausführungen noch nach einer Richtung ergänzt hat, daß nämlich diese für den gewerblichen Beruf bestimmten Leute, wenn sie im Beruf bleiben und ein höheres Streben haben, dieses Streben nicht mehr in der Hebung ihres eigenen Gewerbes suchen, sondern nach Richtungen streben, die außerhalb des Gewerbes liegen. Meine Herren, es entspringt ja daraus noch ein anderer Uebelstand für unser Gewerbe, der auch noch nicht berührt ist; ich habe vergessen, ihn in meinem Referat vorzulegen. Der große Uebelstand für unser Kleingewerbe ist der, daß es in Bezug auf die Rekrutirung jetzt einfach auf den Arbeiterstand und meistens auf die Söhne von landwirthschaftlichen Arbeitern angewiesen ist, die ganz wenig vorbereitet aus Volksschulen hervorgegangen sind. In der Volksschule wird beispielsweise der Zeichenunterricht noch nicht obligatorisch getrieben, und noch bis vor kurzem waren nur an wenigen preußischen Seminarien wirklich ausgebildete Zeichenlehrer vorhanden. Das ist ja in Süddeutschland, namentlich in Württemberg, wesentlich besser, da wird seit einer Reihe von Jahren der

Zeichenunterricht im höchsten Maße gepflegt; bei uns noch gar nicht. Meine Herren, in Bezug auf die von Herrn Professor Bücher über die Volksschule gemachten Bemerkungen bin ich doch anderer Ansicht. Jetzt schon die Ziele der Volksschule höher zu stecken, würde ein müßiges Beginnen sein, da wir alle die Ueberzeugung haben, daß die Ziele, die sie jetzt verfolgt, noch nicht erreicht werden. Wenn heute der Normalbesuch einer Klasse 70—80 sein soll, und wenn, wie ich Ihnen anführen könnte, in einer ganzen Reihe von Regierungsbezirken der durchschnittliche Besuch der Klassen noch bis auf 106 steigt, und wenn Sie erwägen, daß die Gemeinden schon jetzt etwa 95 Millionen für die Volksschulen aufbringen, so würde eine sehr große Erhöhung dieser Summe nothwendig sein, wenn wir die Volksschule so organisiren wollten, daß sie jetzt schon höhere Ziele verfolgen könnte.

Den von Herrn Geheimrath Thiel bezeichneten Weg, die Prüfung an das Ende der Dienstzeit zu setzen, und es in die Hände der Militärbehörde zu legen, ob der Mann entlassen werden kann oder nicht . . .

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Nicht für die jetzigen Einjährigfreiwilligen, sondern für eine andere Mittelklasse.

Referent Generalsekretär Bueck (Düsseldorf): Das würde doch den Uebelstand haben, daß die Pläne für die Zukunft für den jungen Mann zu unsicher würden.

Bezüglich der Polytechniken stimme ich im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Geheimraths Thiel zu. Ich halte einen akademischen Zuschnitt für die Polytechniken auch nicht für richtig, und ich glaube, daß wir überhaupt schon zu viel Polytechniken in unserem Vaterlande haben; ich glaube, es sind jetzt 9, und die Hälfte oder weniger würde vollständig genügen, um den Bedarf an höher gebildeten Technikern zu decken. Uns fehlen nicht Techniker, sondern uns fehlen Handwerksmeister, die in den niederen Fachschulen ausgebildet werden müssen, deren wir noch zu wenig haben. Aber, meine Herren, darin kann ich Herrn Geheimrath Thiel nicht beistimmen, daß unseren Technikern eine zu hohe Bildung gegeben wird. Daß unser Gewerbe sich mehr und mehr herausgebildet hat, beruht eben auf der großen Bildung unserer Gewerbtreibenden und Techniker. Wenn der hochgebildete Techniker schließlich nichts weiter als einen Hohofen zu leiten hat, was der Engländer mit seiner ganz gewöhnlichen Fachbildung thut, so kommen doch Fälle vor, wo ihm sein höheres Wissen ganz entschieden zu Hilfe kommt, und wo er dann den Engländer weit überragt. Ich halte daran fest, wenn ich es auch nicht beweisen kann, daß England in seiner wirthschaftlichen Entwickelung und Leistung nicht auf der Höhe bleiben wird, weil seine Techniker und Gewerbtreibenden durchschnittlich theoretisch nicht so ausgebildet sind, wie die unsrigen, abgesehen natürlich von den hochgebildeten Leuten, deren es auch dort giebt.

Sodann möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Sombart zurückkommen, der den Umstand, daß in unseren Parlamenten mehr Landwirthe als Gewerbtreibende sitzen, auf eine Unsicherheit bezüglich der genossenen allgemeinen

Bildung zurückführen zu dürfen glaubte. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist, sondern es spielen da andere Umstände mit. Ich kenne die landwirthschaftlichen Verhältnisse und habe auch die industriellen kennen gelernt, und ich kann mir vielleicht in diesem Falle gestatten, ein Urtheil abzugeben. Ich glaube thatsächlich, daß in den Berufssphären, welche Parlamentarier stellen können, eine Vertretung des Landwirths leichter möglich ist, als eine Vertretung des Industriellen, da der industrielle Betrieb immer auch zugleich in hohem Maße ein kaufmännischer ist, und es schwer ist, in dieser Doppelstellung geeignete Vertreter zu finden. Wir haben unter den Leitern unserer großen Aktiengesellschaften eine nicht geringe Zahl von Leuten, die das Studium bis zu den letzten Staatsprüfungen absolvirt haben. Da tritt aber wieder der Umstand entgegen, daß die Verwaltungsräthe der Aktiengesellschaften in ganz natürlicher Ideenverbindung jenen nicht gestatten ins Parlament zu gehen, weil ihnen dadurch die hochbesoldeten Kräfte verloren gehen.

Die Bemerkung des Herrn Professor Bücher, daß der einjährig-freiwillige Dienst nur den späteren Beamten zu gestatten wäre, ist wohl auch nicht richtig, denn dann würde der Zudrang zum Staatsdienerthum nur noch größer werden, und außerdem würde das eine zu große Ungerechtigkeit gegen die anderen Stände sein. Ein solcher plötzlicher Uebergang würde im Volke als eine große Unbilligkeit aufgefaßt werden, weil nicht jeder in der Lage ist, die höhere Schule zu besuchen.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß. Trotz kleiner Abweichungen habe ich mir erlaubt, die Einstimmigkeit zu betonen, die heute in der Versammlung geherrscht hat. Ueber einen Punkt ist sie vollständig gewesen, nämlich daß der größte Uebelstand in dem Umstande zu erblicken ist, daß uns die Bildungsanstalten für den Mittelstand fehlen, und jeder der hier anwesenden ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nach dieser Richtung Wandel geschafft werden muß. Nun ist auch schon von anderer Seite betont worden, daß der Verein sich ein großes Verdienst erworben hat, daß er diese Frage, die so brennend ist, hier verhandelt hat. Ich glaube Ihren Gedanken zu begegnen, wenn ich ausspreche, daß es nicht erwünscht wäre, wenn mit der heutigen Sitzung unser Verein seine Thätigkeit auf diesem Gebiete abschlösse. Ich stimme einem der Herren Redner zu, daß die Frage der Einheitsschule, der Berechtigungsarten u. s. w. eigentlich nicht vor das Forum unseres Vereins gehören. Aber die Frage, was der Staat oder die betreffenden Kreise zu thun haben, um Mittelschulen zu schaffen, oder mit anderen Worten, Bildungsanstalten für unseren Mittelstand, das ist eine Frage, die unser Verein wohl wird erörtern können.

Meine Herren! Nach den Statuten des Vereins sind Beschlüsse hier nicht zu fassen. Ich möchte mir aber noch erlauben, schon jetzt, da ich um 5 Uhr nothgedrungen abreisen muß und der heute folgenden Ausschußsitzung nicht beiwohnen kann, einen Antrag für den Ausschuß zu stellen, und zwar einen Antrag, der das bezeichnen soll, was der Verein für zweckmäßig hält, um die Frage weiter zu verfolgen. Dieser Antrag lautet wie folgt:

„Von keiner Seite ist bestritten worden, daß der Mangel an Bildungsanstalten für die breiten Schichten des Mittelstandes die sozialen Verhält-

nisse und die Erwerbsthätigkeit des Volkes ungünstig beeinflußt hat, und daß in dieser Beziehung auch in der Gegenwart genügende Abhilfe noch nicht geschafft ist.

„In welcher Weise sind die Organisation unserer höheren und mittleren Schulen und die diese beeinflussenden Verhältnisse anders zu gestalten, um dem Mittelstande, ohne Schädigung der in den höheren Schulen zu verfolgenden Ziele, die erforderlichen Bildungsanstalten zu schaffen; wie sind dieselben einzurichten und in welcher Weise sind die erforderlichen Mittel zur Errichtung solcher Anstalten seitens des Staats, beziehungsweise der Kommunen zu beschaffen?"

Wenn der Ausschuß des Vereins und der hochverehrte Herr Vorsitzende desselben es für zweckmäßig erachten sollte, in dieser Richtung vorzugehen, so würden die Fragen hier zusammengestellt sein, die eventuell durch Gutachten klarzulegen wären. Sie werden aber vielleicht auch bei der flüchtigen Vorlesung herausgefühlt haben, daß man auch noch andere Fragen in dieses Gebiet hineinziehen kann, — ausgeschlossen habe ich sie nicht.

Korreferent Dr. Stürenburg (Leipzig): Meine Herren! Auch ich kann nur meine Genugthuung darüber aussprechen, daß die Verhandlungen, nach so vielen Seiten sie auch gelenkt worden sind, doch in der Hauptsache fast völlige Uebereinstimmung erzielt haben, und kann mich deshalb jetzt auf wenige Bemerkungen beschränken.

Zunächst möchte ich zu Gunsten des Ausschusses erwähnen, daß die Stellung des heutigen Verhandlungsthemas nicht erst durch das Conrad'sche Buch veranlaßt worden ist, denn die Frage war für diese Versammlung angesetzt, ehe dieses Buch erschienen war.

Es ist ferner von einigen Herren Rednern, und das wohl mit Recht, bemerkt worden, daß sowohl ich, wie der erste Herr Referent der einen Frage, in wie weit eine Einwirkung der Schulverhältnisse auf das soziale Leben zu erkennen sei, nur wenig auf den Grund gegangen sei. Ich gestehe aber, daß ich auch durch die Ausführungen, die in der Debatte zur Ergänzung dieser Lücke gemacht worden sind, nicht den Eindruck bekommen habe, als ob hier leicht bestimmtere Ergebnisse zu gewinnen seien. Ich gebe z. B. gern zu, daß die Einrichtung der Vorschule für die höheren Schulen durchaus geeignet ist, eine soziale Sonderstellung der Schüler von Anfang an hervorzurufen. Aber selbst da, wo keine Vorschulen sind, werden Sie es nicht erreichen, daß der Sohn des Geheimraths oder des Generals mit dem Kinde des Arbeiters in derselben Schule zusammen sitzt. Ich kann dafür unsere leipziger Erfahrungen anführen. Wir haben dort und meines Wissens in Sachsen überhaupt keine Vorschulen für die höheren Schulen, und wir sehnen uns durchaus nicht nach ihnen; aber die Folge davon ist, daß diejenigen Kinder, die zum Uebergang auf die höheren Schulen bestimmt sind, sich meist in einer oder zwei Bürgerschulen oder in Privatschulen der betr. Städte zusammenfinden, und daß der vielleicht ideale Zustand, daß nämlich die Kinder aller Stände wenigstens in der Elementarschule zusammensitzen, sonach auch da nicht erreicht wird, wo es keine Vorschulen giebt.

Was die Ausführungen desselben Herrn über die Berechtigung zum einjährigen Dienst anlangt, so kann ich mich auf eine bestimmte Thatsache zum Beweis dafür stützen, daß die Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht ein „Privilegium für den Geldsack" sein, sondern daß in erster Linie die Bildung prämiirt werden sollte; denn wenn ein Heerespflichtiger die Berechtigung zum einjährigen Dienst, sei es durch besondere Prüfung, sei es in einer Schule, erlangt hat, aber nicht im stande ist, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so giebt es nach § 34, 11 der deutschen Wehrordnung den Weg, daß er ohne Entgelt ausgerüstet und in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen werden kann, so daß also trotz seiner Mittellosigkeit seine Bildung prämiirt wird.

Sodann ist von demselben Herrn gesagt worden, daß doch eine Bildungskluft infolge der Scheidung der höheren Schule in Gymnasial- und Realanstalten eingetreten sei. Ich muß sagen, ich habe von dieser Kluft noch nie etwas bemerkt, obwohl wir die Realschulen doch seit geraumer Zeit haben; man könnte sie am ersten noch darin erkennen, daß sich bei gymnasial gebildeten nicht selten eine erstaunliche Unwissenheit in Dingen der Natur, so z. B. in der Erdkunde, findet; auch habe ich ja anerkannt, daß völlige Unkenntniß des Griechischen Studirenden aller Fächer oft peinlich sein muß. Dasselbe gilt andrerseits vom Englischen. Doch daraus, daß nicht alle Gebildeten in allen Dingen und Sprachen dasselbe wissen, entsteht doch keine Kluft der Bildung, so wenig man eine solche zwischen gebildeten Männern und Frauen finden wird, obschon doch von den letzteren nur Blaustrümpfe Griechisch zu lernen pflegen. Es giebt in Deutschland große gewerbliche Etablissements, in denen theils auf Gymnasien, theils auf Realschulen vorgebildete Chemiker und Physiker gewissermaßen ein wissenschaftliches Kollegium zusammen bilden. Es ist mir aus solchen bestimmt versichert worden, daß sich nicht eine Spur von sozialer Scheidung der verschieden vorgebildeten da eingestellt hat. Ganz dasselbe kann aus dem Heere bestätigt werden: der Offizierstand setzt sich im wesentlichen zusammen aus solchen, die entweder auf der Kadettenanstalt oder in Realschulen modern reale oder auf den Gymnasien humanistische Bildung erhalten haben, und auch hier kann man eher behaupten, daß durch diese verschiedene Bildung wie durch eine Art von Rassenkreuzung eine fruchtbare Anregung gegeben werde, als daß eine Kluft der Bildung durch den Stand hindurchginge.

Von andrer Seite, u. a. vom Herrn Referenten, ist versucht worden, den Anschauungen, die ich über die Berechtigungsverhältnisse zum Studium vertreten habe, entgegenzutreten. Ich würde, wenn insbesondere der Herr Referent aus eigener Ueberzeugung geredet hätte, ihm hier entgegentreten. Weil er aber nur andrer Auffassung berichtet hat, und auch die anderen Herren Redner die Frage nur beiläufig gestreift haben, die ja auch unserem heutigen Verhandlungsgegenstand gegenüber nur eine untergeordnete Rolle spielt, so will ich mich darauf beschränken, zu erklären, daß meine Ueberzeugung durch nichts erschüttert worden ist: daß griechische Bildung zur Einführung in die Geisteswissenschaften unersetzlich ist.

Sodann ist von Seiten des Herrn Dannenberg gesagt worden, die Gymnasien sollten sich den Bildungsbedürfnissen, die an dem betreffenden Orte vorhanden wären, anpassen. Doch es ist unmöglich hier zwei Herren zu dienen;

die Gymnasien sind nach ihrem Lehrplan dazu da, die Vorbereitung zum wissenschaftlichen Studium zu bieten; damit noch andere Zwecke zu vereinigen, ist nicht durchzuführen. Wir stimmen ja darin überein, daß wir die Menge von jungen Leuten, die das Ziel des Gymnasiums nicht erreichen wollen oder voraussichtlich nicht erreichen können, von ihnen fern halten wollen, wir wissen, daß wir unser Ziel mit den übrigen dann um so leichter erreichen werden. Aber wenn wir das Gymnasium darauf einrichten wollten, daß wir bis zur Erlangung der Einjährigen-Berechtigung etwa nur eine moderne und von da ab erst die klassische Bildung geben wollten, dann könnten wir das Ziel des Gymnasiums nicht mehr erreichen.

Zum Schluß muß ich bekennen, es wundert mich, daß eine Ergänzung, deren beide Referate bedurft hätten, nicht aus der Versammlung selbst erfolgt ist, nämlich daß des Handfertigkeitsunterrichts nicht gedacht worden ist. Ich will, damit diese Verhandlung nicht zu Ende gehe, ohne daß diese Frage wenigstens gestreift wird, so viel sagen, daß ich diesem Unterricht für diejenigen Kreise, aus denen Handfertigkeit hervorgehen soll, alles gute wünsche, daß mir deshalb auch nicht ausgeschlossen scheint, daß in Mittelschulen Gelegenheit zu seinem Betriebe gegeben werde. Auch könnte wohl mancher Vater, dessen Sohn auf der höheren Schule nicht an seinem Platze ist, durch den Handfertigkeitsunterricht eine anderweitige Beanlagung desselben zu erkunden suchen. Doch kann ich der Meinung nicht beipflichten, daß Handfertigkeit, das heißt in einem bestimmten einzelnen Handwerk geschulte Handfertigkeit, ein nothwendiges Erforderniß jeder allgemeinen Bildung sei, dem deshalb auch die höheren Schulen Rechnung zu tragen hätten. Das wäre nur ein neues in Stubenluft getriebenes Lehrfach, von dem nicht viel mehr zu erwarten wäre, als Vermehrung der schon hinreichend großen Zersplitterung und Zerstreuung und schließlich ein neuer Anlaß zur Ueberbürdung.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Es liegt in der Natur der Dinge, daß eine Generaldiskussion, wie wir sie gehabt haben, nicht nach allen Seiten hin erschöpfend sein und nicht in dem Maße zu positiven, bestimmten Zielen führen konnte, wie das die Erörterung spezieller Einzelfragen thut. Um so erfreulicher ist es, daß doch in einem Punkte sich völlige Uebereinstimmung der Redner ergeben hat, nämlich darin, daß sich zu unseren höheren Bildungsanstalten, hauptsächlich infolge der Berechtigungsbestimmungen über den einjährigen Dienst, eine Menge von Schülern drängt, welche dieselben mit einer durchaus fragmentarischen Bildung wieder verlassen. Dadurch entsteht für sie die Gefahr einer verkehrten Berufswahl, sie werden veranlaßt, sich Berufen zuzuwenden, von denen sie besser fern blieben; wenn sie aber dieser Verleitung widerstehen und sich dem Handwerk und dem kleinen Gewerbebetriebe zuwenden, so ist die Bildung für sie eine durchaus unzweckmäßige. In dieser Beziehung ist die allgemeine Ansicht dahin gegangen, daß es nothwendig sei, geeignete Mittelschulen für diese Klasse einzurichten und zu vermehren. Es ist davon geredet worden, ohne daß eine volle Uebereinstimmung der Ansichten über diesen Punkt vorhanden war, daß diese Mittelschulen auch, wenn irgend möglich, zu beför-

dern seien durch Aenderung der Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Dienst. Das glaube ich als das erfreuliche Resultat der heutigen Erörterungen konstatiren zu können.

Wir sind damit am Schlusse unserer Besprechungen angelangt; ich danke Ihnen für Ihre Theilnahme an denselben, insbesondere den Herren Referenten für ihre vortrefflichen Referate, und schließe die diesjährige Generalversammlung.

Sombart (Berlin): Meine Herren! Ich bitte Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf: Es lebe unser Vorsitzender, Herr Geheimrath Professor Dr. Nasse! (Die Versammlung stimmt dreimal freudig in diesen Ruf ein.)

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Liste der Theilnehmer

an der

Versammlung des Vereins für Sozialpolitik

in

Frankfurt am Main
am 6. und 7. Oktober 1884.

Arendt, Dr. Otto, Berlin.
Blum, Dr. W., Heidelberg.
Bokelmann, W., Präsident des Landwirthschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Kiel.
Brentano, Professor Dr. Lujo, Straßburg i. E.
Broich, Freiherr von, Landrath, Hanau.
Buchenberger, Ministerialrath, Karlsruhe.
Bücher, Professor Dr. K., Basel.
Bueck, Generalsekretär, Düsseldorf.
Bulmerincq, Geh. Rath Professor Dr. A., Heidelberg.
Cohn, Professor Dr. Gustav, Göttingen.
Conrad, Professor Dr. J., Halle a. S.
Dannenberg, J. F. H., Redakteur, Hamburg.
Diery, Dr., Rechtsanwalt, Gießen.
Elster, Professor Dr. Ludwig, Königsberg i. Pr.
Epstein, J. H., Kaufmann, Frankfurt a. M.
Flesch, Dr., Stadtrath, Frankfurt a. M.
Gau, M., Oekonomiekommissar, Eisenach.
Geibel, Carl, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Groß, Dr. G., Privatdozent, Wien.
Heitz, Professor Dr. E., Hohenheim.
Hermann, Baron von, Wain b. Laubheim.
Heyl, Geh. Kommerzienrath, Worms.
Hohenemser, W., Kaufmann, Frankfurt a. M.

Hornstein, Dr. F. F., Oberlehrer, Kassel.
Hoevel, Freiherr von, Herbeck b. Hagen.
Jenks, J. W., Student d. Staatswissenschaften aus Halle a. S.
Knapp, Professor Dr. G. F., Straßburg i. E.
Ludwig=Wolf, Stadtrath, Leipzig.
Marburg, Franz, Rentier, Wiesbaden.
Meitzen, Geh. Regierungsrath a. D. Professor Dr. August, Berlin.
Meyer, Direktor Dr. K. W., Hannover.
Miquél, Dr., Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.
Müller, Generalsekretär, Berlin.
Nasse, Geh. Rath Professor Dr. Erwin, Bonn.
Oelsner, Professor Dr. L., Frankfurt a. M.
Paasche, Professor Dr., Marburg i. H.
Pierstorff, Professor Dr. J., Jena.
Purgold, Referendar, Straßburg i. E.
Raffalovich, A., Redakteur, Paris.
Reitzenstein, Präsident z. D. Freiherr von, Freiburg i. B.
Richter, Emil, Schriftsteller, Frankfurt a. M.
Roggenbach, Staatsminister a. D., Freiherr von, Bonn.
Scheel, Geh. Regierungsrath von, Berlin.
Schlee, Realgymn.=Direktor Dr., Altona.
Schnapper=Arndt, Dr. G., Frankfurt a. M.
Schönberg, Professor Dr., Tübingen.
Schulze, Geh. Rath Professor Dr. Hermann, Heidelberg.
Schwerin, Graf, Landrath, Weilburg.
Sering, Privatdozent Dr. Max, Bonn.
Seyffardt, L. F., Fabrikbesitzer, Crefeld.
Simons, Louis, Fabrikbesitzer, Elberfeld.
Sombart, Rittergutsbesitzer, Berlin.
Sonnemann, L., Banquier, Frankfurt a. M.
Spier, Oberlehrer, Frankfurt a. M.
Struck, Professor Dr. E., Aachen.
Stürenburg, Professor Dr., Leipzig.
Thiel, Geh. Regierungsrath Dr., Berlin.
Varrentrapp, Dr., Stadtrath, Frankfurt a. M.
Weber, Professor, Dr., Tübingen.
Wolff, Dr. Julius, Ottakring b. Wien.
Zuns, Dr. Julius, Frankfurt a. M.

Verzeichniß der Redner.

Arendt S. 61.
v. Broich S. 125.
Buchenberger S. 29 (Korreferat).
Bücher S. 130. 144.
Bueck S. 78 (Korreferat). 145.
Conrad S. 3 (Referat). 72.
Dannenberg S. 69. 138.
Heyl S. 58. 72.
Hornstein S. 141.
v. Hoevel S. 49.
Meitzen S. 65. 72.
Meyer S. 71. 122.
Miquél S. 55. 69.
Nasse S. 1. 46. 47. 73. 77. 151.
v. Reitzenstein S. 71.
Schlee S. 128.
Schulze S. 47.
Seyffardt S. 119.
Sombart S. 1. 59. 126. 152.
Spier S. 143.
Stürenburg S. 93 (Korreferat). 149.
Thiel S. 46. 51. 64. 133.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

(Preis des I.—XXVIII. Bandes: 127 Mark 60 Pf.)

I. **Zur Reform des Actiengesellschaftswesens.** 1873. M. 2.—.
II. **Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter.** 1873. M. 4.—.
III. **Die Personalbesteuerung.** 1873. M. 2.—.
IV. **Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik** am 12. und 13. October 1873. 1874. M. 4.—.
V. **Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter.** 1874. M. 4.—.
VI. **Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn.** 1874. M. 1.20.
VII. **Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.** 1874. M. 4.80.
VIII. **Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt.** Gutachten von Fr. J. Neumann. 1874. M. 4.80.
IX. **Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 11. u. 12. Oct. 1874. 1875. M. 3.60.
X. **Die Reform des Lehrlingswesens.** Sechzehn Gutachten und Berichte. 1875. M. 4.80.
XI. **Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 10., 11. und 12. Oct. 1875. M. 4.80.
XII. **Die Communalsteuerfrage.** Zehn Gutachten und Berichte. 1877. M. 6.60.
XIII. **Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse.** 1877. M. 1.60.
XIV. **Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 8., 9. u. 10. Oct. 1877. M. 6.—.
XV. **Das gewerbliche Fortbildungswesen.** Sieben Gutachten und Berichte. 1879. M. 3.60.
XVI. **Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Zolltarifvorlagen** am 21. u. 22. April 1879. M. 3.20.
XVII. **Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.** Ein Beitrag zur Kenntniß der socialen Bewegung. Von W. Lexis. M. 6.—.
XVIII. **Die amerikanischen Gewerkvereine.** Von H. W. Farnam. M. 1.20.
XIX. **Die Haftpflichtfrage.** Gutachten und Berichte. M. 4.20.
XX. **Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.** Von A. v. Miaskowski. Erste Abtheilung. M. 7.—.
XXI. **Verhandlungen der siebenten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 9. u. 10. Oct. 1882 zu Frankfurt a. M. M. 4.—.
XXII. XXIII. XXIV. **Bäuerliche Zustände in Deutschland.** Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 3 Bände. M. 22.—.
XXV. **Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.** Ein socialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. Von A. v. Miaskowski. Zweite (Schluß-) Abtheilung. Das Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht. 1884. (VI, 476 S.) M. 10.—.
XXVI. **Die Arbeiterversicherung in Frankreich.** Von M. von der Osten. 1884. M. 4.—.
XXVII. **Agrarische Zustände in Frankreich und England.** Nach den neuesten Enquêten dargestellt von F. Frhrn. v. Reitzenstein u. E. Nasse. 1884. M. 4.80.
XXVIII. **Verhandlungen der Generalversammlung von 1884.** I. M. 3.40.

K. Th. Eheberg,

Agrarische Zustände in Italien.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXIX.

K. Th. Eheberg,

Agrarische Zustände in Italien.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Agrarische Zustände in Italien.

Auf Grund der jüngsten Enquête
und anderer offizieller Quellen
dargestellt von

Dr. K. Th. Eheberg,
Professor der Nationalökonomie ꝛc. in Erlangen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Vorwort.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, in diesem Vorwort des trefflichen Gelehrten und liebenswürdigen Kollegen mit verbindlichstem Dank zu gedenken, der mir in seiner zeitweiligen Eigenschaft als Departementschef des Ministeriums für Landwirthschaft, Industrie und Handel die zahlreichen Bände der Enquête vermittelt hat, — des Herrn Professors Dr. Ferraris in Pavia. Nicht minder danke ich dem hohen Ministerium selbst für seine gütige Unterstützung.

Den Leser, der sich für die italienischen Verhältnisse eingehender interessirt, ersuche ich, den kürzlich in Schanz's Finanzarchiv, Jahrg. 1, erschienenen Artikel von Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, und den weiteren Artikel desselben Verfassers, ebenda Jahrg. 2, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, ferner die ebenfalls erst jüngst ausgegebene Denkschrift des Senators Lampertico über die Reform der landwirthschaftlichen Zölle (Atti della Commissione d' inchiesta per la revisione della tariffa doganale, I, parte agraria), die ich in meinem Bericht nicht mehr berücksichtigen konnte, beachten zu wollen.

Erlangen, 31. Dezember 1885.

K. Th. Eheberg.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Die offizielle Enquête über die Lage der Landwirthschaft und der bäuerlichen Klassen in Italien vom 15. März 1877 1

1. Kapitel.

Allgemeine natürliche und landwirthschaftliche Verhältnisse 9

2. Kapitel.

Die Zweige der landwirthschaftlichen Produktion.

A. Die Landwirthschaft im engeren Sinne.

1. Der Getreidebau.
   1. Weizen, Gerste, Roggen, Hafer 14
   2. Mais und Reis 24
2. Der Bau von Gemüsen und Knollengewächsen 26
3. Der Weinbau und die Weinbereitung 27
   1. Der Weinbau S. 27. — 2. Die Weinbereitung S. 28.
4. Der Olivenbau und die Oelbereitung 30
   1. Der Olivenbau S. 30. — 2. Die Oelbereitung S. 31.
5. Die Kultur der Sauerfrüchte 32
6. Die Kultur der Kastanien und Mandeln 33
   1. Die Kastanien S. 33. — 2. Die Mandeln S. 34.
7. Die Kultur anderer Fruchtbäume, die Obstbaumzucht und der Handel mit präparirten Früchten 35
   1. Die Kultur der Frucht- und Obstbäume S. 34. — 2. Die getrockneten und kandirten Früchte S. 36.
8. Die Industriepflanzen und deren Verarbeitung 36
   1. Baumwolle S. 36. — 2. Hanf und Lein S. 36. — 3. Tabak S. 37. — 4. Andere Industrie- und Medizinalpflanzen und damit zusammenhängende Industrien S. 38.

Anhang: Pflanzenkrankheiten 39

B. Die Thierzucht.

1. Heugewinnung, Futterbau und Weidewirthschaft 41
   1. Natürliche und künstliche Wiesen und eigentlicher Futterbau S. 41. — 2. Weidewirthschaft S. 44
2. Die Vieh- und Pferdehaltung 44
   1. Allgemeine Statistik S. 44. — 2. Die Rindviehzucht S. 46. — 3. Die Schaf- und Ziegenzucht S. 48. — 4. Die Schweinezucht S. 51. — 5. Pferde, Esel und Maulthiere S. 52.

Seite
3. Seidenraupen-, Bienen-, Geflügel- und Kaninchenzucht 53
1. Seidenraupenzucht S. 53. — 2. Die Bienenzucht S. 55. — 3. Die Kaninchenzucht S. 55. — 4. Die Geflügelzucht S. 55.
4. Mit der Thierzucht zusammenhängende Produkte und Industrien 56
1. Fleisch S. 56. — 2. Milch, Butter, Käse S. 59. — 3. Wolle S. 61. — 4. Häute S. 62.
Anhang: Thierkrankheiten 63
C. Der Landwirthschaft verwandte Produktionszweige.
1. Der Gartenbau 64
2. Die Forstwirthschaft 64
3. Jagd und Fischfang 67

3. Kapitel.
Die landwirthschaftlichen Gebäude, Geräthe und Maschinen und die Hülfs- und Förderungsmittel des landwirthschaftlichen Betriebes.
1. Die landwirthschaftlichen Gebäude 68
1. Korn- und Heuböden S. 68. — 2. Keller S. 69. — 3. Ställe S. 69.
2. Geräthe und Maschinen 69
3. Die Düngung 70
4. Die Ent- und Bewässerungsanlagen 71
5. Das Wegewesen 74

4. Kapitel.
Die Vertheilung des Grundeigenthums.
1. Statistik der Eigenthumsvertheilung 78
2. Großes, mittleres und kleines Privateigenthum und die thatsächlichen Besitzverhältnisse 78
1. Sizilien S. 84. — 2. Die südöstlichen Provinzen S. 84. — 3. Die südwestlichen Provinzen S. 85. — 4. Latium, Umbrien und die Marken S. 86. — 5. Die Emilia S. 87. — 6. Piemont u. Piacenza S. 87. — 7. Ligurien S. 87. — 8. Toskana S. 87. — 9. Die Lombardei S. 87. — 10. Venetien S. 88. — 11. Sardinien S. 88.
3. Die Gründe der Zerstückelung des Grundeigenthums 88
4. Staats- und Kirchengüter und die Gemeindegründe 92
1. Staats- und Kirchengüter S. 92. — 2. Gemeindegründe S. 92.

5. Kapitel.
Die Belastung des Grundeigenthums.
1. Die Steuern 95
1. Geschichte und Statistik der Grundsteuer S. 95. — 2. Steuern auf Besitzwechsel und Erbschaften S. 100. — 3. Die Verbrauchsteuern S. 100. — 4. Die Verbrauchsteuern und der finanzielle Zustand der Gemeinden S. 100.
2. Der landwirthschaftliche Kredit 103
1. Das Schuldenwesen im Allgemeinen S. 103. — 2. Der Credito fondiario und das Hypothekenwesen S. 104. — 3. Der Credito agrario S. 107. — 4. Der Personalkredit und die Bewucherung S. 112.
3. Anderweitige Lasten 114
1. Zehnten, Gülten, Kanons u. dergl. S. 114. — 2. Servituten S. 114. — 3. Leistungen an Versicherungsanstalten S. 115.

6. Kapitel.
Die Rentabilität der Landwirthschaft 116

7. Kapitel.
Die landwirthschaftliche Bevölkerung.
1. Allgemeine Uebersicht 120

Seite

2. Die Gruppen der landwirthschaftlichen Bevölkerung 121
 1. Die Pächter 121
 2. Der Theilbau 124
  1. Der Theilbau im Allgemeinen S. 124. — 2. Der Theilbauvertrag in seinen verschiedenen Nebenarten S. 126. — 3. Der eigentliche Theilbauvertrag S. 129. — 4. Die Beurtheilung des Theilbaues S. 133.
 3. Die Eigenthümer 137
 4. Die bäuerlichen Tagelöhner 140

8. Kapitel.

Der physische, intellektuelle und moralische Zustand der landwirthschaftlichen Bevölkerung 144
  1. Nahrung, Wohnung und Kleidung S. 144. — 2. Die geistigen und moralischen Eigenschaften, die Erziehung nnd das Familienleben S. 147. — 3. Die körperlichen Eigenschaften und die Gesundheitspflege S. 150. — 4. Die Auswanderung S. 152.

Schlußwort 155

Einleitung.

1. Die offizielle Enquête über die Lage der Landwirthschaft und der bäuerlichen Klassen in Italien vom 15. März 1877.

In Italien hat es wie bei uns in den letzten Jahrzehnten nicht an Stimmen gefehlt, welche die Lage der Landwirthschaft als die denkbar ungünstigste hingestellt haben[1]).

Wie bei uns konnte man auch dort einer solchen Auffassung weder entgegentreten noch sie bestätigen, da es an zuverlässigem Beweismaterial fehlte. Es standen nur Meinungen gegen Meinungen.

Allgemein orientirende Publikationen und glaubwürdige Berichte waren in Italien noch viel spärlicher vorhanden als bei uns, soweit mir wenigstens die Litteratur bekannt geworden ist[2]).

Diesem Mangel sollte nun durch eine amtliche, auf Anregung des italienischen Parlaments beschlossene und durch Gesetz vom 15. März 1877 ins Leben gerufene „Inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola", „Enquête über die Lage der Landwirthschaft und der bäuerlichen Klasse in Italien," wie der offizielle Titel lautet, abgeholfen werden[3]). Man wollte um jeden Preis Klarheit und Wahrheit selbst auf die Gefahr hin, erfahren zu müssen, daß der Pessimismus in Bezug auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse begründet wäre. Es sollte damit eine Enquête geschaffen werden, wie sie kein anderer Staat besaß, wenn man sich auch deren enorme Schwierigkeiten keineswegs verhehlte.

Und zwar sollte Anfangs diese Untersuchung, die den ganzen landwirthschaftlichen Organismus eines der großen europäischen Staaten zu schildern hatte, in der außerordentlich kurzen Zeit von zwei Jahren und mit einem Aufwand

[1]) Vergl. nur z. B. die Schilderungen eines Italieners in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 6, S. 663—681.

[2]) Einige andere kleinere Enquêten sowie, was an Litteratur bemerkenswerth ist, werde ich nachher erwähnen.

[3]) Die Publikationen sind unter dem Titel „Atti della giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola" erschienen.

von 60,000 Lire hergestellt werden. Es war aber selbstverständlich nicht möglich diese riesige Aufgabe in der angegebenen Zeit und mit den bewilligten Mitteln zu leisten — eine Aufgabe, zu deren theilweiser Erfüllung Frankreich eine Reihe von circa 15 Jahren gebraucht hatte. So wandte sich denn die mit der Ausführung dieser Arbeit betraute Kommission des Parlaments in einem offenen Schreiben vom 9. März 1878 an dieses und die Regierung, in welcher die Unmöglichkeit dargethan und begründet war. Durch ein neues Gesetz vom 12. Dezember 1878 wurde die Zeit des Enquêteabschlusses um zwei weitere Jahre, also bis zum Jahre 1882 hinausgeschoben und zu gleicher Zeit der Geldzuschuß auf 120,000 Lire erhöht.

Die allgemeinen Gründe, welche diese offizielle Enquête so sehr verzögerten, liegen demjenigen, welcher die historischen, politischen, administrativen und wirthschaftlichen Verhältnisse Italiens einigermaßen kennt, vor Augen. Die speziellen Gründe werden aus dem folgenden Referate zur Genüge hervorgehen. Die Landwirthschaft Italiens trägt eben durchaus keinen einheitlichen Charakter, wie ihn seine Industrie trotz mannigfacher Unterschiede im Kleinen doch auch heute schon besitzt. Denn außerordentlich groß und vielgestaltig ist der Einfluß, den die Verschiedenheit des Klima's zwischen den zwei äußersten Punkten, den Alpen und dem Lilibeo, auf die Landwirthschaft ausübt [1]). Und nicht minder wechseln die historischen, moralischen, administrativen und gesetzlichen Traditionen von Gegend zu Gegend. Außerdem vollziehen sich die auf Ausgleich gerichteten Umänderungen in der Landwirthschaft nur sehr langsam und die Besitzer sind heute noch nicht einmal vor dem Gesetze gleich, sondern die öffentlichen Lasten sind mangels eines einheitlichen Katasters sehr ungleich vertheilt.

Neben diesen großen sachlichen Schwierigkeiten, von denen noch ausführlich die Rede sein wird, gab es genug persönliche, und diese sollen hier noch kurz berührt werden.

Der Präsident der Untersuchungskommission, von dem ich gleich nachher sprechen werde, schüttet in dem Schlußbericht der Enquête darüber sein Herz aus [2]).

Man kann sich keine Vorstellung machen, erzählt er da, in welch trostloser Luft die Kommission zu leben und ihren langen Weg zurückzulegen gezwungen war. Denn die Enquête, die ihre Entstehung der Anregung einer kleinen Zahl tiefblickender Männer verdankt, wurde von dem Lande als solchem nach keiner Seite hin als Bedürfniß empfunden. Im Gegentheil! Das Gesetz vom 15. März 1877, welches die Enquête ins Leben rief, wurde von der Menge mit eisiger Gleichgültigkeit, von den steuerzahlenden Landwirthen mit Mißtrauen aufgenommen, und die Kommission fühlte sich bald isolirt [3]). Die unter dem Namen der Atti dell' Inchiesta agraria veröffentlichten und zu sehr niedrigem Preis käuflichen Berichte gingen fast völlig unbemerkt vorüber und auch die Presse nahm mit wenigen Ausnahmen von denselben keine Notiz. Die wenigen Leute, die sie seinerzeit angeregt hatten und die dauerndes Interesse an ihr nahmen,

---

[1]) S. Bd. 1 S. 1 ff. und auch Bd. 15, S. 5 der Enqu.

[2]) Bd. 15, S. 4 der Enqu.

[3]) Uebrigens hatten sich auch so bedeutende Oekonomiker wie Ferraris gegen die Enquête ausgesprochen. S. seine Saggi di economia politica, 1880. S. 120. Vergl. auch die Polemik zwischen dem Economista (1878) und dem Präsidenten der Enquête und dessen Antwort in demselben Jahrgang.

waren Litteraten, Politiker, Nationalökonomen von Fach oder wenigstens solche, welche der harten Arbeit des Landwirthes fern gestanden waren. Und auch diese wollten nach der Hand sehr häufig von der Enquête nichts mehr wissen, sobald durch dieselbe ihre vorgefaßten Meinungen keine Bestätigung fanden. Außerdem ist die italienische Enquête demselben Unverstand begegnet, der sich auch bei uns nicht nur mit Rücksicht auf Enquêten, sondern auf ökonomische Untersuchungen überhaupt geltend macht, indem man von diesen ein bestimmtes und unmittelbares Heilmittel für die untersuchten Schäden erwartet.

Die ganze Enquête, deren letzte Publikationen erst vor ganz kurzer Zeit erschienen sind, ist außerordentlich umfangreich. Sie umfaßt fünfzehn große Bände, von denen jeder in mehrere Theile und Faszikel zerfällt, so daß im Ganzen 24 und zum Theil recht umfangreiche Bände mit weit über 12,000 Druckseiten in Großquart und äußerst zahlreichen statistischen Tabellen vorliegen[1]).

Sie zerfällt, wenn man formal unterscheidet, in einen objektiven Theil, der die Verhältnisse der Landwirthschaft schildert, und in einen subjektiven, der sich auf jene verdienstvollen Männer bezieht, die sich der ebenso mühevollen als undankbaren Arbeit des Sammelns der Materialien unterzogen haben, auf die Instruktion derselben und dergl. Dieser Theil, der hier unser Interesse beansprucht, wird gebildet von dem Vorwort des Präsidenten, den Fragebogen, den Verhandlungen in den Sitzungen der Kommission, von Mittheilungen der einzelnen Kommissäre bezüglich der Ausführung der Enquête und endlich von einem Schlußwort des Präsidenten.

Die erste Aufgabe, welche die Kommission zu erfüllen hatte, bestand in der Begrenzung der zur Untersuchung heranzuziehenden Gebiete. Die Ziele, welche sich dieselbe in dieser Beziehung vornahm, werden von dem Präsidenten in dem eben erwähnten Vorwort folgendermaßen präzisirt[2]).

Zum ersten kam es darauf an möglichst leidenschaftslos, genau, und unbeeinflußt von den mannigfaltigen Ideen, die über die Frage der Landwirthschaft in der Luft lagen, vorzugehen und den Untersuchungen möglichst die Garantien strenger Wahrheit zu geben.

Zum zweiten sollten die Untersuchungen nach Möglichkeit soweit ausgedehnt werden, daß sie dem Lande und seinen Gesetzgebern eine Art von Codex der vielgestaltigen landwirthschaftlichen Interessen bieten, daß sie den praktischen Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und weitere spezielle Studien hervorrufen könnten.

Zum dritten sollten alle die konstatirten Thatsachen in ihrem innern Zusammenhang klar gelegt werden, damit die Nation genau zu wissen bekäme, was die landwirthschaftliche Frage in Italien eigentlich sei, und mit allen Mitteln die schlimmen Zustände bekämpfen und den Staat in der Bekämpfung unterstützen könnte.

Und zum letzten sollten wenigstens Maß und Art der anzuwendenden Heilmittel vorgeschlagen werden.

Diese Ziele wurden nun auf verschiedene Weise zu erreichen gesucht.

Zunächst wurden, um dieses unbekannte Land, wie der Präsident einmal die landwirthschaftlichen Verhältnisse Italiens nennt, zu durchforschen, große

---

[1]) Ich werde, wenn ich sie im Verlaufe des Berichtes zu zitiren habe, dieselbe lediglich nach Band und Seitenzahl zitiren.

[2]) Enqu. Bd. 1, S. 31.

Kreise gebildet, deren Verhältnisse unter der Oberleitung je eines Mitgliedes der Kommission zusammen untersucht und publizirt wurden.

Die Eintheilung der Kreise, an die ich mich auch in meinem Bericht vorwiegend halten werde, ist, etwas abweichend von der bekannten politischen Eintheilung[1]), die folgende:

1. Kreis: Provinzen Syrakus, Catania, Messina, Palermo, Trapani, Caltanissetta, Girgenti.
2. „ Provinzen Reggio-Kalabrien, Catanzaro, Cosenza, Potenza.
3. „ Provinzen Salerno, Avellino, Benevento, Caserta, Neapel.
4. „ Provinzen Lecco, Bari, Foggia, Aquila, Teramo, Chieti, Campobasso.
5. „ Provinzen Rom, Grosseto, Perugia, Ascoli-Piceno, Ancona, Macerata, Pesaro.
6. „ Provinzen Forlì, Ravenna, Bologna, Ferrara, Modena, Reggio-Emilia, Parma.
7. „ Provinzen Turin, Cuneo, Alessandria, Novara, Piacenza und die Bezirke Boghera und Bobbio.
8. „ Provinzen Porto Maurizio, Genua, Massa-Carrara.
9. „ Provinzen Livorno, Pisa, Lucca, Siena, Florenz, Arezzo.
10. „ Provinzen Pavia (ausschließlich die Bezirke Boghera und Bobbio), Mailand, Cremona, Mantua, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia.
11. „ Provinzen Verona, Vicenza, Padua, Rovigo, Venetien, Treviso, Belluno, Udine.
12. „ Provinzen Cagliari und Sassari.

Was sodann den Vorsatz möglichster Objektivität anlangt, so wurde diese durch die Auswahl geeigneter Berichterstatter zu erreichen gesucht. Es kann nicht meine Absicht sein, dieselben namentlich aufzuführen; ich begnüge mich zu erwähnen, daß der Präsident der Enquête der auch sonst um sein Vaterland reich verdiente Graf Stefano Jacini war, und daß die übrigen Kommissionsmitglieder und Leiter der Untersuchung in den einzelnen Kreisen gewesene oder gegenwärtige Abgeordnete oder Senatoren des Königreichs waren. Jedes Kommissionsmitglied zerlegte seinen Kreis in mehrere Bezirke und vertheilte diese an geeignete Mitarbeiter oder vergab gewisse Materien an Sachverständige. Es steht mir kein Urtheil über die Auswahl und Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitarbeiter zu; der Eindruck, den die Enquête macht, ist aber nach dieser Seite hin ein entschieden günstiger, ja manche Mitarbeiter zeichnen sich durch sehr verständnißvolles Eingehen auf die Fragen der Kommission aus. Wenn wir die praktischen Landwirthe unter den Mitarbeitern vermissen, so ist dies zur Genüge aus den Zuständen erklärlich, über die ich bei Betrachtung der persönlichen, sozialen, intellektuellen Verhältnisse des italienischen Bauernstandes zu berichten haben werde.

Was dann endlich die möglichste Vollständigkeit der Enquête anlangt, so sollte diese durch einen eingehenden Fragebogen erreicht werden. Derselbe zerfällt in sechs große Gruppen von Fragen, die ich hier umsoweniger völlig übergehen möchte, als sich mein Bericht in seiner Eintheilung zum Theil an das Fragenschema wird halten müssen.

[1]) Wir pflegen in der Regel Italien in 16 Landschaften, jede Landschaft in zwei oder mehr Provinzen abzutheilen.

Die erste Gruppe betrifft Bodenbeschaffenheit und Klima und wünscht also eine summarische Beschreibung der geographischen, topographischen, geologischen, oro- und hydrographischen ꝛc. Verhältnisse des der Beschreibung unterworfenen Gebietes.

Die zweite Gruppe handelt von der Bevölkerung und ihrer Vertheilung, also von dem Verhältniß zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung und von der Art der ländlichen Ansiedelung.

Die dritte Gruppe betrifft in mehreren Abtheilungen die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Industrien nach der technischen Seite; ferner die Hilfsmittel der Produktion. Hier wird gefordert eine passende Eintheilung des Gebietes in bestimmte agrarische Zonen, die Bezeichnung der ungefähren Ausdehnung derselben, eine Schilderung des Verhältnisses der drei wirthschaftlichen Faktoren, der Arbeit, des Kapitals, der Intelligenz zu einander und eine allgemeine Angabe darüber, welche Art von Kulturen auf dem betreffenden Gebiet die vorherrschende ist. Dann wird gefordert eine eingehende Beschreibung der einzelnen Kulturarten: der Obstbäume, der Getreide, des Gemüsebaues, der zerstreut vorkommenden Sauerfrüchte, der Knollengewächse, der Küchen- und der Gartengewächse, der Industriepflanzen, endlich des Futterbaues. Ferner eine Beschreibung der Pflanzenkrankheiten, besonders derer des Weins, der Sauerfrüchte, der Kastanien und der Kartoffel. Daran hat sich die Schilderung der mit der Pflanzenkultur zusammenhängenden Industrien, der Wein-, Oel-, Hanf- und Leinbereitung, der Zuckerfabrikation, der Alkoholdestillation und anderer landwirthschaftlicher Industrien zu schließen. In derselben Gruppe sind auch noch die Thierzucht und deren Produkte — vorherrschende Viehrasse, Pferde-, Schaf- und Ziegen-, Schweinerasse, Hühnerzucht. Bienenzucht, Seidenraupenzucht —, dann die Thierkrankheiten und die Thiergesundheitspflege zu behandeln. Daran reihen sich Fragen über die üblichen Kultur- und Wirthschaftssysteme, also Fragen über Klein- und Großkultur, extensive und intensive Kultur, Bedeutung der Wiesen und des Futterbaues, Vortheile und Mängel des bestehenden Feldbausystems, Einfluß der Lage der bäuerlichen Wohnungen auf dasselbe, Zahl der Thiere im Verhältniß zur bebauten Fläche und dergleichen. Dann Fragen über Bewässerungen künstlicher und natürlicher Art wie über hydraulische Werke und Entwässerungen von Sümpfen und dergl.; ferner Fragen über Art und Maß der Düngung, die landwirthschaftlichen Gebäude, Maschinen und Geräthe. Den Schluß in dieser Gruppe bilden Fragen über Roh- und Reinertrag der landwirthschaftlichen Güter, über Einfuhr und Ausfuhr, technische Bildung und Unterstützung, den landwirthschaftlichen Kredit, das Wegewesen und endlich über die wahrgenommenen Fortschritte und über eventuelle praktische Vorschläge zur Verbesserung.

Die vierte Gruppe von Fragen bezieht sich auf Grundeigenthum, also auf die rechtlichen und thatsächlichen Vertheilungsverhältnisse. Da handelt er sich um die außerordentlich wichtige Frage der sozialen Struktur der Landwirthschaft, ob große, kleinere oder mittlere Güter, ob diese oder jene vorzuziehen, ob die Gemeinden Grundeigenthum besitzen, ob die Stiftungen; ferner ob die Güter mit Zehnten, Zinsen, Kanons und dergleichen belastet sind; wie der Schuldenstand, wie groß die Steuern und anderen Lasten; wie die Katasterverhältnisse und ähnliches.

Die fünfte Gruppe behandelt die für Italien ganz außerordentlich wichtigen Verhältnisse und Beziehungen zwischen dem Eigenthümer des Grundes und dem eigentlichen Bebauer und Bewirthschafter, die Verhältnisse und Arten der Eigenbewirthschaftung, die Pacht- und Lohnverträge, die hierarchische Ordnung auf den Gütern u. s. w.

Die sechste Gruppe endlich enthält die Fragen über die physischen, moralischen, intellektuellen und ökonomischen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter, also über Wohnung, Kleidung, Nahrung; über die Zustände der Familien im Innern; über Gesundheits- und Unterrichtswesen; über die Moralität; endlich über die Größe und Art der Auswanderung.

Es bedarf wohl nur eines Blickes in diesen Auszug aus dem Fragebogen, um zu erkennen, daß die Kommission, unter deren Redaktion er geschaffen worden ist, sich alle Mühe gegeben hat, um das ganze landwirthschaftliche Leben nach allen seinen Seiten zu erfassen. Freilich ist eine Reihe von Berichterstattern von dem gegebenen Schema ganz abgegangen oder hat die Fragen in anderer Reihenfolge beantwortet, so daß auch hierdurch bei dem leider sehr empfindlichen Mangel an allgemeinen, zusammenfassenden Bemerkungen über größere Gebiete die Berichterstattung über die Resultate der Enquête sehr erschwert wird.

2. Anderweitige Enquêten und die Litteratur über die allgemeinen landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Auf der eben besprochenen und rasch bekannt gewordenen Enquête, die in vieler Beziehung einzig dasteht, beruht im wesentlichen der folgende Bericht.

Doch sind noch einige andere Enquêten zu erwähnen, welche zwar nur besondere Fragen berühren, aber doch für diese von hervorragender Wichtigkeit sind. Die eine betrifft die Pellagra, eine sehr gemeingefährliche Krankheit, die später noch zu besprechen sein wird, umfaßt freilich nur die Provinz Mantua und stammt aus dem Jahre 1878; dann die Enquête über die Phyllorera vom Jahre 1883—84[1]). Außerdem sind in der Zeit von 1865—1877 eine Reihe von land- und forstwirthschaftlichen Gesetzen erschienen. Endlich war eine skizzenhafte administrative Enquête unter dem Titel: „Relazione sulle condizioni dell' agricoltura nel quinquennio 1870—74" zusammengestellt worden.

Unter der offiziellen Litteratur sind zunächst die Veröffentlichungen des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie und jene des statistischen Bureaus[2]), die sich zu verschiedenen Zeiten mit Anbau- und Ernteverhältnissen beschäftigen, zu bemerken; denn diese geben die allgemeinen Uebersichten über Italien, die man in einem Bericht nicht gerne entbehrt und die in der Enquête nicht immer enthalten sind.

---

[1]) Die Publikation der zur Untersuchung der Phyllorera niedergesetzten parlamentarischen Kommission erschien unter dem Titel: Relazione ed atti della commissione parlamentare per la filossera in Italia 1883—84. (Relatore deputato G. Tabi) Roma 1884.

[2]) Unter der sachkundigen Leitung von Bodio.

Was die sonstige Litteratur betrifft, so nenne ich hier nur die gewissenhafte Schrift von Bertagnolli „delle vicende dell' Agricoltura in Italia“ [1]) (Zustände der Landwirthschaft in Italien), eine Schrift die neben werthvollen historischen Untersuchungen auch manche zutreffende Bemerkung über die gegenwärtige Lage enthält, ferner einen anziehend geschriebenen Artikel von G. Bernardi, über die bäuerlichen Zustände Italiens, ferner das erst kürzlich erschienene, fast ausschließlich technische Dinge berührende Werk von Gaëtano Cantoni über die Agrikultur in Italien [2]), endlich das ebenfalls unlängst (1885) erschienene Buch von Isidore Sachs, betitelt „L' Italie, ses finances et son développement économique depuis l'unification du royaume 1859—1884, après des documents officiels“, ein Buch, das trotz mancher Mängel doch um so werthvoller ist, als es über die italienischen Finanzverhältnisse und seine gesammte wirthschaftliche Lage gut orientirt.

Eine ziemlich große Reihe von anderen italienischen und deutschen Schriften, welche spezielle Gebiete der italienischen Landwirthschaft zum Gegenstand haben, werde ich an den betreffenden Stellen zitiren.

---

1) Firenze 1881.

2) Der genaue Titel lautet: G. Cantoni, l'agricoltura in Italia dieci anni di sperienze agrarie, eseguite presso la. R^a scuola superiore di agricoltura di Milano, Milano 1885.

Erstes Kapitel.

Allgemeine natürliche und landwirthschaftliche Verhältnisse.

Man hat Italien, das Land der Myrthen, Lorbern und Orangen, das Ziel der Sehnsucht der Nordländer, schon häufig als den Garten der Natur bezeichnet. Und dem Fremden, der in flüchtigem Wandern ohne genauere Untersuchungen die Olivenhaine und Orangenwälder am Comersee, am Golf von Neapel und in vielen anderen Strichen bewundert, mag in der That diese Bezeichnung völlig zutreffend erscheinen. Und doch ist dieselbe nichts weniger als der Wahrheit entsprechend.

Das Klima ist freilich höchst angenehm. Die Luft ist mild, ein eigentlicher Winter ist wohl nur in den höheren Gebirgen zu finden, deren Häupter von Schnee bedeckt werden. In Oberitalien, also in den Landstrichen nördlich von den Apenninen, ist das Klima von jenem des südlichen Deutschlands nicht allzusehr verschieden. Im mittleren Italien gedeihen die eigentlichen Südfrüchte aller Orten, im südlichen überwintern sie auch im Freien. Hier im südlichsten Theil der Halbinsel wie auf Sizilien grünen im Winter Orangen und Zitronen und die spezifisch tropischen Früchte kommen gut fort. Die große Sommerhitze, die freilich oft zu anhaltender Dürre führt, wird nicht selten durch frische Seewinde gemildert. Daneben birgt das Klima allerdings auch Gefahren in sich, die für den regelmäßigen Gang der Landwirthschaft nicht ohne Einfluß sind. Die heißen Siroccowinde wirken erschlaffend auf Mensch und Thier, die Campagna, die pontinischen Sümpfe, die toskanischen Maremmen, die Sümpfe bei Mantua erzeugen bösartige Fieber, besonders die Malaria.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Oberitalien etwa 12 $^0/_0$ nach Celsius, in Mittelitalien zwischen 15 und 16 $^1/_2$ $^0/_0$, in Süditalien zwischen 17 und 19, 7 $^0/_0$. Die mittlere Regenmenge gibt in Pariser Zoll und jährlichem Durchschnitt

in Oberitalien:	in Venedig $32,_{09}$,	in Pavia $36,_{56}$,	in Parma $35,_{27}$,
„ „	„ Padua $31,_{85}$,	„ Mailand $35,_{74}$,	„ Bologna $19,_{34}$;

in Mittelitalien:	in Genua 51,63,	in Florenz 34,62,	in Livorno 29,38,
„ „	„ Lucca 45,70,	„ Pisa 38,71,	„ Rom 29,01;
„ Unteritalien:	„ Neapel 29,09,	„ Palermo 21,42 [1])	

Was die **Bodenformation** anlangt, so trägt Italien bekanntlich mit Ausnahme der Poebene und einiger anderer kleinerer Ebenen vorwiegend Hügel-, Gebirgs- und selbst Hochgebirgscharakter und hat viele steilabfallende und unwirthliche Gegenden [2]). Infolge dessen ist ein großer Theil des Bodens unproduktiv und der Kultur überhaupt nicht zugänglich. Selbst von dem produktiven Boden ist wiederum ein großer Theil im Alpenland und in den Apenninen mit Alluvionen von Kies übergossen oder stellt nur magere, der Verbesserung unzugängliche Bergweiden dar. In der Mitte der Halbinsel befinden sich ausgedehnte Maremmen, sumpfige und morastige Gegenden; im Süden und auf den Inseln versumpfte Ländereien, wahre Brutstätten der Malaria. Viele Wälder sind verwüstet, Sümpfe sind entstanden; aber nicht die gegenwärtige Generation hat dies verschuldet, sondern fünfzig vorhergehende Generationen und deren Regierungen haben an dem Zerstörungswerk gearbeitet; und es ist selbstverständlich, daß **eine** Generation allein diese Schäden nicht zu heilen vermag. So kommt es, daß Italien, abgesehen von Rußland und Skandinavien, dasjenige europäische Land ist, welches die größte unbebaute Fläche hat, die für die landwirthschaftliche Kultur entweder einfach verloren ist oder nur mit den größten Kosten und nach sehr langer Zeit derselben wieder zugänglich gemacht werden könnte.

Bei einer Gesammtfläche von etwas über **29,600,000 Hektaren** [3]) hat Italien ungefähr **5,600,000** ha. unbebauten Landes; von den übrig bleibenden 24,000,000 ha. ist ein großer Theil von sehr geringer Produktivität, die freilich außer von gewissen geologischen Eigenschaften des Bodens auch von zahlreichen sozialen Zuständen bedingt ist.

Während Frankreich durchschnittlich 15 Hektoliter Getreide auf dem ha., Belgien 20, Holland 22, Deutschland 23 und England 32 erntet, erntet Italien nur 11 hl.

Nach einer neuerlichen Veröffentlichung des Ministeriums für Landwirthschaft vom Oktober 1882, welche die landwirthschaftlich benutzte Bodenfläche auf 29,632,341 ha. angiebt, sind

	11,099,911 ha	pflugbares Land
	3,656,401 „	Wälder [4])
Zusammen	14,756,312 „	

Diese Statistik enthält aber keine weiteren Angaben, so daß man über die Natur und landwirthschaftliche Benutzung der übrigen 14 Millionen ha. im unklaren bleibt. Sachs hat in seinem jüngst erschienenen Werk über die Finanzen Italiens aus offiziellen Quellen folgende Zahlen für die einzelnen Gegenden zusammengestellt [5]):

---

[1]) Vergl. hiezu **Wappäus**, Handbuch der Geographie und Statistik, 7. Aufl., Bd. 3, Abth. 2, S. 739 f.; ferner die Abschnitte in den einzelnen Bänden der Enquête.

[2]) Vergleiche hiezu Bd. 1, S. 8 ff. der Enqu.

[3]) Nach der Enqu. Bd. 1, S. 5.

[4]) Nach der trefflichen statistischen Arbeit von **Maëstri** beträgt die landwirthschaftlich benutzte Fläche 28,164,194 ha., die bewaldete 4,434,569 ha.

[5]) **Sachs**, a. a. O. S. 889.

	Bodenfläche in qkm	Pflugbares Land in % auf 100 qklm.	Wälder.	Kastanien-wälder.
Piemont	29,349	26,12	15,76	2,21
Lombardei	23,507	41,42	15,70	3,40
Venedig	23,464	38,11	11,22	1,03
Ligurien	7,061	22,26	24,84	7,65
Emilia	20,515	55,94	12,28	1,51
Marken und Umbrien	19,337	42,48	15,79	0,52
Toscana	22,273	35,54	20,91	5,01
Rom	11,917	36,32	20,91	0,43
Südosten	39,388	39,15	7,65	0,99
Südwesten	45,928	39,90	11,92	1,55
Sizilien	29,241	43,44	3,49	0,11
Sardinien	24,342	19,29	24,57	0,09
Italien	296,323	37,46	12,34	1,07

Zu den wichtigsten landwirthschaftlichen Bodenbenutzungsarten gehören eigentlicher Ackerbau, Wiesenkultur, Weinbau, Reisbau, Olivenpflanzung, Kastanienwälder, Weideland: Diese theilen sich in die Bodenfläche in folgender Weise[1]):

	Hektaren
Landbau mit oder ohne Weinbau	11,573,422
Natürliche und künstliche Wiesen	1,208,381
Reisfelder	153,307
Olivenpflanzungen	583,363
Kastanienwälder	595,832
Wälder	4,434,569
Weiden	5,599,588

An dieser Stelle mag auch an der Hand einer amtlichen Publikation des landwirthschaftlichen Ministeriums eine allgemeine Uebersicht über die *hauptsächlichsten Produkte* nach dem *Flächenraum*, den sie einnehmen, und nach ihrem *durchschnittlichen Ertrag* folgen. Freilich können diese Zahlen nicht Anspruch auf vollkommene Exaktheit machen[2]):

1) *Weizen*. Wie aus den folgenden Seiten hervorgeht, wird dies Getreide in allen Provinzen Italiens erzeugt und bedeckt eine Fläche von rund 4,5 Millionen Hektaren. Die jährliche Durchschnittsernte an Weizen vom Hektar schwankt zwischen 7 und 15 Hektoliter und beträgt im ganzen Königreich circa 51 Millionen Hektoliter, das ist auf den Kopf der Bevölkerung 1,79 hl., ein Betrag, der nicht vollkommen dem Konsumtionsbedürfnisse genügt. Wenn man das zur Weiterbestellung der Felder im Betrag von circa 7 Millionen Hektoliter nothwendige Saatgetreide abzieht, so erhält man nur 1,59 Hektoliter pro Kopf.

---

[1]) Nach Maëstri.

[2]) S. *Sachs*, a. a. O. S. 890 ff.

2) Mais. Er nimmt im ganzen den zweiten Rang ein, übertrifft aber in einzelnen Gegenden, besonders da, wo der Grundbesitz sehr zersplittert ist und wo er oft mehrere Jahre hintereinander auf demselben Feld gebaut wird, den Getreidebau. Etwas über 1,7 Millionen Hektaren sind mit Mais bebaut. Die durchschnittlichen Erträge der Maisfelder schwanken außerordentlich und zwar nicht nur von Provinz zu Provinz sondern innerhalb derselben Provinzen. In Toskana und in den Marken sind 30 bis 35 Hektoliter vom ha eine mittlere Ernte, die Ernte steigt aber auch bis zu 50; in der Lombardei und in Piemont gibt es Felder mit 20 bis 25, aber auch solche mit 60 bis 70 hl. vom ha. Die mittlere Jahresernte beträgt etwas über 31 Millionen hl., was einer mittleren Produktion von 18,27 hl. pro ha entspricht.

3) Reis. Er wird in zahlreichen Varietäten auf einer Gesammtfläche von 232,000 ha gebaut, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen vertheilen:

	ha.	mittlere Produktion in hl. pro ha.
Piemont	73,653	44,47
Lombardei	100,835	43,51
Venedig	32,260	38,92
Emilia	24,257	34,83
Andere Provinzen .	1,086	"

Die Landesernte beträgt 9,8 Millionen Hektoliter, also im Durchschnitt 42,22 hl. pro ha.

4) Roggen, Gerste und Hafer. Die beiden erstgenannten Getreidearten werden auf 478,000 ha gebaut; ihr Gesammtertrag beträgt etwas über 6,4 Millionen Hektoliter, was einem Durchschnittsertrag von 13,48 hl pro ha entspricht. Hafer dagegen gibt einen jährlichen Ertrag von 6,7 Millionen hl. auf einer Fläche von 380,000 ha. Die besseren Länder liefern 35 bis 45 hl. pro Jahr, während der Durchschnittsertrag sich auf 17,67 hl. stellt. Sein hauptsächliches Produktionsgebiet liegt in den großen Gütern der toskanischen und römischen Maremmen.

5) Bohnen, Linsen, Erbsen und drgl. Es ist bekannt, daß diese Gemüsearten eine hervorragende Stellung in der italienischen Landwirthschaft einnehmen. Die größte Bedeutung unter diesen haben die Bohnen, die nahezu in allen Gegenden sich finden. Ihr Produktionsgebiet umfaßt 311,000 ha mit einem Ertrag von ca. 2,5 Millionen hl.

6) Kartoffel. Die Kartoffelkultur, die heute schon recht bedeutend genannt werden kann, ist, wie aus den Berichten hervorgeht, entschieden im Zunehmen begriffen. 68,500 ha sind dieser Frucht gewidmet, die einen Ertrag von circa 7,044,000 Zentner, also ungefähr 102,82 Zentner pro ha, abwerfen.

7) Hanf und Lein. Hanf, der zum Theil wegen seiner besonderen Höhe und Güte weit bekannt ist, wird auf 135,474 ha gebaut; der Gesammtertrag an Flachs beträgt 975,000 Zentner, so daß also im Durchschnitt 7,91 Zentner Flachs auf den ha treffen. Weniger bedeutend ist der Anbau von Lein; doch gibt es auch in dieser Beziehung einige renommirte Gegenden. Sein Produktionsgebiet erreicht 82,453 ha, der Gesammtertrag 235,000 Zentner, das ist also 2,48 Zentner auf den ha.

8) Baumwolle. Die vor 20 Jahren noch ziemlich verbreitete und wichtige Kultur der Baumwolle — sie nahm 88,000 ha ein — ist heute sehr zurückgegangen und noch fortwährend in Abnahme begriffen. Sie begegnet uns nur mehr in verhältnißmäßig wenigen Bezirken.

9) Wein. Man spricht seit langer Zeit von den Weinen Italiens, freilich wie wir sehen werden, ohne hierzu vollkommen berechtigt zu sein. Allerdings wird in allen Theilen Italiens die Rebe gepflanzt, aber die Art des Anbaues wie die Behandlung der Rebe bei der eigentlichen Weinerzeugung ist außerordentlich verschieden. Die mit Reben bepflanzte Fläche stellt sich auf 1,927,000 ha und die durchschnittliche Jahresernte auf circa 27½ Millionen hl. Wein, die sich im Jahre 1882, in dem eine Ueberdurchschnittsernte erzielt wurde, folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen vertheilten:

	Wein im 1000 hl.
Piemont	2,509
Lombardei	1,399
Venedig	1,553
Ligurien	484
Emilia	1,691
Marken und Umbrien	2,107
Toskana	2,948
Rom	1,043
Südprovinzen	8,420
Sizilien	5,630
Sardinien	653
Summa	28,437

10) Olive. Die Olive tritt uns in den Berichten als eines der wichtigsten Produkte der italienischen Landwirthschaft entgegen; sie wird in fast allen Provinzen gezogen, vorwiegend aber auf Sizilien. Die mittlere Produktion beträgt etwas über 3,3 Millionen hl. Oel, was einer Gewichtsmenge von circa 3 Millionen Zentner entspricht. Der bebaute Flächenraum, der freilich auch nebenbei noch für andere Kulturen ausgenützt wird, beträgt ungefähr 900,000 ha, so daß circa 3,71 hl. auf den ha treffen.

Im Jahre 1883, wo die Ernte allerdings 59 % unter dem Durchschnitt betrug, vertheilte sich die Ernte folgendermaßen:

	Hektoliter Oel.
Lombardei	5,320
Venedig	3,695
Ligurien	242,195
Emilia	12,001
Marken und Umbrien	63,206
Toskana	82,496
Südöstliche Provinzen	338,403
Südwestliche Provinzen	206,385
Sizilien	369,385
Sardinien	23,711
Rom	14,370
Summa	1,361,167

11) Kastanien. Auch dieses Produkt nimmt eine hervorragende Stellung unter den landwirthschaftlichen Produkten Italiens ein. Seine Produktion beträgt weit über 5,7 Millionen Zentner an frischen Früchten, der davon bedeckte Flächenraum 496,14 ha, so daß also 11,63 Zentner oder 14,58 Liter an frischen Früchten durchschnittlich vom Hektar geerntet werden.

12) Orangen, Zitronen, Mandarinen und drgl. Die nach der letzten Zählung konstatirten 10,661,000 Pflanzen ergaben eine mittlere Produktion von 2,601 Millionen Früchten. Eine der letzten Ernten vertheilte sich nach Sachs folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

	Zahl der Früchte in Tausenden
Venedig	1,000
Lombardei	7,005
Ligurien	95,904
Marken und Umbrien	5,392
Toskana	1,798
Südöstliche Provinzen	89,602
Südwestliche Provinzen	881,454
Sizilien	1,619,923
Sardinien	38,153

13. Futter. Die natürlichen Wiesen, welche einst große Flächen in Italien bedeckten, finden sich heute fast nur im nördlichen Italien von den Apenninen bis zum adriatischen Meer. Neben den natürlichen gibt es künstliche, die an Bedeutung hinter den ersteren nicht weit zurückstehen. Die Menge des geernteten Futters betrug nach den letzten Erhebungen:

	1880/81	1881/82
	(in 1000 Zentnern)	
Futterkräuter	76,219	74,164
Futter von natürlichen Wiesen:		
Heu	53,345	49,274
Grünfutter	58,149	78,070
Zusammen	187,713	201,308

Zweites Kapitel.

Die Zweige der landwirthschaftlichen Produktion.

A. Die Landwirthschaft im engern Sinne.

1. Der Getreidebau.

1. Weizen, Gerste, Roggen, Hafer.

Schon bei der allgemeinen Uebersicht ist betont worden, daß der Anbau von Getreide dem allgemeinen Bedürfnisse nicht genüge. In der That finden wir einen im Verhältniß zur gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche geringen Anbau desselben.

Im **ersten Kreis**, der von den verschiedenen Provinzen der Insel Sizilien[1]) gebildet wird, nimmt das Getreide (die unbedeutenden Summen von Reis und Mais mit einbegriffen) allerdings einen ziemlichen Umfang ein; es verhält sich nämlich zu den übrigen Pflanzen, welche in die landwirthschaftliche Rotation eintreten, wie 7,53 : 1. Nach einer in der Enquête mitgetheilten Statistik betrug die mit Getreide, d. h. Weizen, Mais, Reis, Gerste, Roggen und Hafer bestandene Fläche 742,209 ha. Dabei darf man nicht verhehlen, daß zwischen den offiziellen Zahlen und den Angaben der Berichterstatter oft recht erhebliche Unterschiede bestehen.

Im allgemeinen kann man jedoch behaupten, daß Weizen die erste Stelle unter den Cerealien einnimmt. Sein Produktionsgebiet beträgt 610,067 ha, das der Gerste und des Roggens 125,731, das des Hafers 4,158 ha. In einzelnen Provinzen ist der Haferbau sehr gering oder, wie in Trapani, erst eingeführt, freilich hier in Ausdehnung begriffen. In der Provinz Messina ist der Getreide- besonders der Weizenbau im fortwährenden Abnehmen begriffen, da man besser Handelsgewächse baut, die unter der fremden Konkurrenz nicht so zu leiden haben. Der geringe Roggenbau ist auf die Berge beschränkt; Gerste und Hafer werden hier wie in Sizilien überhaupt fast nur als Futter

---

[1]) Vergl. hiezu und zum folgenden Bd. 13, Th. 1, fasc. 3, S. 103; Th. 2, fasc. 4, S. 98 ff., 148 ff., 269 ff., S. 314.

gebaut. In der Provinz Girgenti wird auch Sommerweizen gebaut und zwar anstatt der Gerste oder vor derselben. In den übrigen Provinzen Siziliens herrschen im Ganzen ähnliche Verhältnisse.

Die Feldsysteme deuten im Allgemeinen auf eine extensive Wirthschaft, was selbstverständlich eine intensive Wirthschaft da und dort, wo es der Boden gestattet, nicht ausschließt.

Der Fruchtwechsel ist folgender. In der Provinz Caltanissetta ist er doppelter Art. Wo, wie auf den großen Gütern, extensive Wirthschaft herrscht, hat man im 1. Jahr Brache, im 2. Jahr Weizen, im 3. Jahr Gerste, im 4. und 5. Jahr Weide, oder auch im 1. Jahr Brache, im folgenden Getreide, im 3. Gerste, im 4. Weide. Auf den kleineren Gütern mit mehr intensiver Wirthschaft richtet sich der Fruchtwechsel nach dem Grundstück; in der Regel hat man 1) gedüngte Brache mit Bohnen 2) Getreide, 3) Gerste oder Bohnen mit Düngung und Getreide. Etwas anders gestaltet sich der Fruchtwechsel in Syrakus. Auf besserem Boden baut man im 1. Jahr Bohnen oder Lein, im 2. Getreide, im 3. Gerste, im 4. hält man Brache oder Weide, oder man kürzt den Fruchtwechsel auf 3 Jahre ab und baut zweimal Weizen und hält dann Brache, oder man baut Hanf, seltener Baumwolle, dann Getreide und Bohnen. In weniger reichem Boden baut man 1) Bohnen oder Lein, 2) Getreide, 3) Gerste und hält im 4. und 5. Jahr Brache, oder man baut nur einmal Getreide und hält dann 2 Jahre Brache. In der Provinz Messina herrscht meistentheils extensive Wirthschaft mit Zweifeldersystem (Getreide und Klee, oder Getreide und Naturwiese, manchmal auch Getreide und Mais) oder auch mit Dreifeldersystem, das dann im 1. Jahr gedüngte Bohnen, im 2. Getreide ohne Düngung, im 3. Klee ohne Düngung enthält. Im Bezirk Mistretta findet sich auch noch eine höchst primitive Feldordnung, indem man eben von Zeit zu Zeit das Weideland umbricht und 1 oder 2 Jahre zum Getreidebau verwendet. In der Provinz Girgenti wechseln in der Regel nur Gerste und Weizen; auf Latifundien folgt Getreide immer der Brache bei sehr seltener Düngung, auch wird ein Jahr Weide eingeschaltet. Auf kleinen Besitzungen findet man häufig dazwischen noch Bohnen oder andere Gemüse und gelegentlich auch Baumwolle; in den letzteren Fällen wird reichlich gedüngt. Im Bezirk Sciacca in dieser Provinz findet man auch 1) Baumwolle, 2) Getreide; auf besserem Boden im ersten Jahr Bohnen, im 2., 3. und 4. Jahr Weizen oder im 1. Jahr Bohnen oder Baumwolle, im 2. Weizen, im 3. Sommergetreide, im 4. Gerste.

Die Art der Bestellung und die Zeit der Ernte zeigt in den einzelnen Bezirken kleine Verschiedenheiten. Die Saat wird im Flug oder in Linien bestellt und zwar meist im Monat November oder in den ersten Tagen des Dezember; Sommergetreide immer im Flug und im Monat Februar, wobei der Boden einmal durchgehackt und durchgejätet wird. Die Ernte erfolgt in der ersten Hälfte des Juni, die Halme werden mit Messern abgeschnitten, und gedroschen wird mittelst Maulthieren, welche die Aehren auf der Tenne austreten. In der Provinz Girgenti wird der Boden im Oktober zum ersten Mal, kurz vor der Saat zum zweiten Mal gepflügt; dies aber nur, wenn Brache vorhergegangen ist; anderenfalls wird einfach gehackt und gejätet. Die Saat erfolgt auf breiten Beeten von ca. 10 Meter Breite; der Samen wird durch oberflächliche Pflügung mit Erde bedeckt; Kinder folgen dem Pflug und verkleinern

die Schollen mit einer Hacke. Wenn die Ernte im Mai erfolgt, dann wird noch eine zweite Frucht gebaut.

Im **zweiten Kreis**[1]) nimmt die Kultur des Weizens ebenfalls eine hervorragende Stellung ein, wie aus der folgenden Tabelle, die zugleich auch Aufschluß über die anderen Getreidearten gibt, hervorgeht[2]):

Getreideart	Bebaute Fläche ha	Mittlere Produktion	
		per ha hl.	in Summa hl.
Weizen	455,204	9,3	4,023,481
Gerste und Roggen	39,077	12,5	609,765
Hafer	86,523	14,2	1,425,692

Wie ersichtlich läßt der Weizen in Bezug auf Umfang der bebauten Fläche und Produktenmenge die anderen Getreidearten weit hinter sich, wird freilich an mittlerem Ertrag von diesen übertroffen. Gerste, Roggen und Hafer, die man in der Provinz Cosenza kurzweg das deutsche (germanische) Getreide nennt, behaupten sich wie in Sizilien fast nur als Futtergewächse. Diese drei Getreide finden sich auch selten auf großen zusammenhängenden Stücken, sondern zumeist auf kleinen Parzellen, da und dort eingesprengt. Während der Weizen die Ebene und einige Hügelstriche behauptet, findet sich der Roggen zumeist in den Bergen. Trotz der nicht unbedeutenden Ausdehnung des Getreidebaues, könnte derselbe doch sehr leicht eine noch viel höhere Bedeutung erreichen, wenn die Werkzeuge besser, die Düngung reichlicher, der Feldwechsel rationeller, und die Besorgung des Getreides überhaupt eine genauere wäre. Der Acker wird allzu oberflächlich umgearbeitet; in der Ebene wird nur die Hacke angewandt, in den Bergen der Pflug. Die meist im Flug gestreute Saat wird durch die Hacke oder den Pflug leicht mit Erde bedeckt. In der Provinz Catanzaro folgt das Getreide meist auf Kartoffel oder Mais; übrigens wird es auch in Fruchtgärten zwischen den Bäumen gebaut.

Im **dritten Kreis**[3]), der durch die Provinzen Avellino, Benevento, Caserta, Napoli, Salerno gebildet ist, trägt die eigentliche Feldwirthschaft, der verschiedenen sozialen Struktur der Güter in den einzelnen Provinzen entsprechend, ein verschiedenes Gepräge. Was zunächst den Umfang der Getreidewirthschaft anlangt, so lassen sich darüber nur für 3 Provinzen und für diese auch nur ungefähre Angaben finden. Die Enquête enthält nämlich nur Mittheilungen über das Ackerland im allgemeinen, das hier, wie schon im zweiten Kreis, auch zwischen Baum- und Rebenpflanzungen zu suchen ist[4]).

---

[1]) Die Tabelle ist zusammengestellt aus den auf Seite 7, 73, 130 und 225 des Bd. 9, fasc. 1 enthaltenen Angaben; die Zahlen, aus der amtlichen Statistik entnommen, sind übrigens nicht ganz zuverlässig.

[2]) Bd. 9, fasc. 1 der Enquête.

[3]) Enquête Bd. 7.

[4]) Ebenda S. 19, 23 und 25.

Provinzen	Flächenraum des Pfluglandes in ha			
	in Verbindung mit Weinbau	in Verbindung mit Kastanien	Reines Acker-land	Zusammen
Salerno	1250	25.500	28,086	54,836
Benevento . . .		16.340	77,037	93,377
Neapel				46,437

Ueber die zwei übrigen Provinzen dieses Kreises konnte ich keine Angaben in dieser Beziehung finden.

Charakteristisch für die in Frage stehenden Gegenden ist die Verbindung der Ackerwirthschaft mit den Kastanienpflanzungen.

Der Fruchtwechsel ist ein verschiedener, je nachdem die kleinen oder die großen Güter vorherrschen. In Avellino und Benevento, wo die kleinen Güter vorherrschend sind, benützt man fast ausschließlich ein Zweifeldersystem, indem man mit Getreide und Mais abwechselt. Manchmal verlängert man das System auf 3 oder 4 Jahre und baut Getreide auf der einen Hälfte der Grundstücke, und Mais, Bohnen, Kartoffeln, vielleicht etwas Hanf oder Lein abwechselnd auf der andern. Auf den wenigen großen Besitzungen ist folgende Dreifelderwirthschaft im Gebrauch: 1. Jahr Brache oder Wiese, 2. Jahr Wintergetreide, 3. Jahr Sommergetreide oder Leguminosen. Wo dagegen die großen Güter vorherrschen, wird sehr extensiv gewirthschaftet. Im Ganzen hält man hier lange Weiden und baut verhältnißmäßig wenig an. Der Turnus ist entweder 6jährig — 1) Mais oder Melonen, 2) Lein, 3) Weizen, 4) Weizen, 5) Hafer, 6) Bohnen — oder 4jährig — 1) Bohnen, 2) Weizen, 3) Weizen, 4) Hafer — oder man wechselt zwischen Weizen und Mais mit oder ohne Bohnen. In den Bergen, wie im Bezirk Sora, besteht die einzig mögliche Kultur in Wäldern und Weiden; in den Hügeln gedeiht das Getreide zwischen den Reben. In der Provinz Neapel, wo mittlere, kleine und große Güter, letztere aber an zahlreiche Pächter vergeben, neben einander vorkommen, ist das Wirthschaftssystem vorherrschend intensiv. Brache ist unbekannt, die Erde kaum in der Zeit von der Ernte bis zum erneuten Anbau in Ruhe. Da kommen viele Feldsysteme vor, wechselnd nach der Natur und Beschaffenheit der Ländereien und der Art der Baumzucht.

Der **fünfte Kreis**, die Provinzen um Rom umfassend und in der Enquête höchst eingehend behandelt, weist folgende statistische Verhältnisse bezüglich des Pfluglandes auf [1]):

---

[1]) Diesem Kreis sind die 3 außerordentlich umfangreichen Theile des 11. Bandes gewidmet. Für die folgende Statistik s. bes. Bd. 11 Th. 1 S. 458 ff., Th. 2 S. 70 und 679 ff.

Provinzen	Pflugland in ha					
	Reines Saatland	in Verbindung mit				Zusammen
		Reben	Oliven	Eichen	Maulbeer	
Rom	416,907	42,881	7 619	4,338	8	471,753
Grosseto	93,508	7,069	379			101,006
Perugia						189,619
Die Marken	578,700	292,756				871,456

Unter den Cerealien, die am meisten in den Hügelgegenden vorkommen, nimmt den ersten Rang wieder der Weizen ein[1]); nach ihm kommt der Hafer, der Roggen, endlich die Gerste. Die Produktion von Weizen mag in den Provinzen Rom und Grosseto Jahr für Jahr auf ca. 200,000 Hektaren sich vollziehen. Mit dieser relativ großen Fläche steht aber die Menge der Produkte nicht im entsprechenden Verhältniß, da die Bodenwirthschaft eine sehr schlechte, den Boden förmlich ausplündernde ist. Aehnliches kann man von der Provinz Perugia sagen. Der mittlere Ertrag des Weizens beträgt hier 8,61 hl pro ha. Die Gerste wird auf kleinen Stücken nur für den Hausbedarf, Hafer entweder allein oder mit Klee als Futter gebaut. In den Marken, wo ebenfalls Weizen die Hauptfrucht unter den Cerealien bildet, sind die Verhältnisse nicht viel anders. Zwar kommen in der Umgebung von Askoli 20- bis 60fache Ernten der Aussaat vor, allein das sind nur Ausnahmen; in der Regel erhält der Bauer in den Bergen den Samen nur fünffach, in der Hügelgegend höchstens sechs-, und nur in der Ebene durchschnittlich achtfach. Die Gründe dieses geringen Ertrags liegen einmal in der geringen natürlichen Fruchtbarkeit des Berglandes, des höher gelegenen und selbst eines Theiles des nieder gelegenen Hügellandes; dann in der äußerst geringen Bewässerung und in der oben schon erwähnten schlechten Bodenwirthschaft.

Was den Fruchtwechsel und die Feldwirthschaft[2]) überhaupt anlangt, so sind diese mehr intensiv oder extensiv je nach den Gegenden. In der Provinz Perugia, wo neben wenigen größeren Gütern sich vorwiegend kleine finden, gibt es dennoch keine wirklich intensive Wirthschaft. Der Fruchtwechsel scheint sechs Jahre zu umfassen und in demselben besonders Weizen und Mais vorzukommen. Was die Marken betrifft, so ist in den Bergen die Kultur sehr extensiv: neben der Weide findet sich Getreide, jedoch ohne bestimmte Ordnung, sondern da und dort einmal bestellt; der Bauer, der unten in einem Dorfe wohnt, betritt seine Aecker nur einmal, nämlich zur Zeit der Ernte und Saat, die beide gleichzeitig Mitte und Ende August erfolgen, d. h. die Ernte auf dem alten Felde unmittelbar nach der Saat auf dem neuen. Etwas intensiver ist die

[1]) Bd. 11 Th. 1 S. 187 ff. und Th. 2, S. 108.
[2]) Bd. 9 Th. 2 S. 108 ff., S. 415 ff. und Th. 1 S. 298 ff.

Feldwirthschaft bereits in den Vorbergen; in dem Hügelland und der Ebene ist auch die natürliche Beschaffenheit der Grundstücke etwas besser. Dafür fehlt in den Hügeln mit ihren meist größeren Gütern in der Regel jegliches rationelle System; nur ausnahmsweise kommt folgendes Sechsfeldersystem zur Anwendung: 1) Getreide, 2) Mais, 3) Bohnen und Futterkraut (Düngung), 4) Getreide, 5) und 6) künstliche Wiese. In den Provinzen Rom und Grosseto herrscht die extensive Kultur vor. Eine eigentlich intensive Kultur giebt es hier nicht. Die Arbeiten geschehen in sehr primitiver Weise, die Düngung ist gering, Bewässerung so gut wie unbekannt. Wiesen und Weiden nehmen großen Raum ein, der freilich zu ihrem Ertrag im umgekehrten Verhältniß steht. Unter den gewöhnlichen Fruchtfolgen nimmt ein Vierfeldersystem die erste Stelle ein. Es besteht in Weizen im 1. Jahr, halb Getreide oder Hafer und halb Brache im 2., Brache im 3. und 4. Jahr. Daneben kommt noch ein Dreifeldersystem, das einst die römische Kampagna beherrschte, freilich sehr selten, vor; es hat im 1. Jahr Weizen, im 2. halb Weizen oder Hafer und halb Brache, im 3. Brache. Diese Systeme, die eigentlich nur die höchste Einfachheit für sich haben, sollten nach den Berichten längst einem rationelleren Fruchtwechsel, vor allem mit Gemüsebau, gewichen sein.

Der **sechste Kreis** umfaßt fast die ganze Landschaft Emilia, nämlich alle Provinzen außer Piacenza. Allgemein statistische Angaben über den Getreidebau in demselben habe ich in der Enquête nicht finden können[1]). Es waltet auch hier große und kleine Kultur nebeneinander. Das Wirthschaftssystem ist in der Regel zweijährig: ein Theil des Ackerlandes dient dem Getreide, besonders dem Weizen und Mais, ein anderer für Hack- und Blattfrüchte. Das System wird nicht sehr gerühmt, eine Besserung aber in der zunehmenden Verdrängung des Mais durch den Hanf gesehen.

Der **siebente Kreis** mit den Provinzen Cuneo, Turin, Alessandria, Novara, Piacenza und zwei Bezirken von Pavia, der ebenfalls sehr verschiedene, schon aus der nachfolgenden Statistik ersichtliche landwirthschaftliche Zustände umfaßt, hat seinen Getreidebau hauptsächlich in den wasserlosen Theilen der Ebene. Die Enquête gibt über Anbau und Ertrag folgende Statistik[2]):

Provinzen	Geographische Fläche	Weizen			Roggen und Gerste			Hafer		
		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag	
		ha	hl	per ha	ha	hl	per ha	ha	hl	per ha
Cuneo	713,565	32,322	255,343	7,00	6,439	83,707	13,00	4,365	74,205	17,00
Turin	1,053,491	71,833	718,330	10,00	14,861	298,332	12,00	2,514	40.601	16,15
Alessandria	511,740	48,800	414,800	8,50	315	3,937	12,50	695	12,510	18,00
Novara ...	656 122	35,483	496,762	14,00	18,110	215,509	11,00	4,152	78,888	19,00
Pavia	332,532	28,985	423,181	14,00	14,231	213,465	15,00	6,926	124,668	18,00
Piacenza ..	249,956	40,545	445,995	11,00	320	3,520	11,00	1,955	33,235	17,00

¹) Bd. 2 fasc. 1—3 der Enqu. bes. S. 20 ff. u. S. 94 ff.

²) Die Berichterstatter halten freilich diese aus der amtlichen Statistik wiedergegebenen Zahlen in Bezug auf den Ertrag für zu niedrig.

In der Provinz Cuneo bildet der Weizenbau die Grundlage der eigentlichen Landwirthschaft, wenn er auch etwas im Abnehmen begriffen ist; ebenso in der Provinz Turin. Obwohl hier derselbe auch heute noch keine schlechten Ernten gibt, so ist er doch infolge eines schlechten Wirthschaftssystems und der durch die auswärtige Konkurrenz veranlaßten niedrigen Preise nicht mehr ertragreich. Freilich könnte der mittlere wirkliche Ertrag, selbst wenn man ihn höher berechnet, als die Statistik dies thut, noch bedeutend erhöht werden, allein die bestehenden Wirthschaftssysteme und der Mangel aller Verbesserungslust schließen jeglichen Fortschritt aus. Die Anbauarten sind von den oben erwähnten nicht sehr verschieden; man baut in Furchen und auf breitem Beet, höchst selten unter Anwendung von Maschinen, und zwei Jahre hintereinander auf demselben Stück. Die Reife beansprucht in Cuneo ca. 90 Tage, also ungefähr 1428° Wärme. Roggen, Gerste und Hafer sind abgesehen von Turin und Novara von so geringer Bedeutung, daß sie nur selten in das Feldsystem eintreten; sie kommen meist nur in der Hügel- und Berggegend vor.

Was den Fruchtwechsel betrifft, so ist dieser von Ort zu Ort, ja häufig von Grund zu Grund verschieden nach den inneren Eigenschaften des letzteren. Aber es läßt sich allgemein sagen, daß derselbe wegen des Mangels an Brache nicht glücklich erscheint. Das vorherrschende System ist wohl eine zweijährige Rotation von Weizen und Mais. Daneben kommen aber zahlreiche andere Systeme vor, Dreifelder- und Vierfeldersysteme, zumeist mit Klee.

Der **achte Kreis**[1]), welcher Ligurien mit zwei Provinzen und Massa-Carrara umfaßt, kann wie so mancher andere in mehrere Zonen zerlegt werden, von denen an dieser Stelle das Hügelland und einige Küstenstriche als fast allein Getreide produzirend von Interesse sind. Auch hier ist die Produktion keine sehr intensive, da es an dem nöthigen mobilen Kapital fehlt. Die Getreide bringen im Durchschnitt das sechs- bis siebenfache der Aussaat. Statistische Angaben über alle drei Provinzen lassen sich nicht aufstellen, sondern nur über die zwei Provinzen Liguriens; jedenfalls ist der Getreidebau wie an Qualität so auch an Quantität nicht hervorragend und dem lokalen Bedürfniß nicht genügend.

Ueber Porto Maurizio und Genua enthält die Enquête folgende Zahlen[2]):

Provinzen	Es wurden bestellt mit		
	Weizen	Hafer	Roggen u. Gerste
	ha	ha	ha
Porto Maurizio ...	4.526	139	2.045
Genua	68.373	575	

In der Provinz Porto Maurizio kommen nur 0,50—4 Hektare Getreideland auf 100 Hektare Boden, in Genua 15—19. Die vorwiegenden Getreide-

[1]) Bd. 10, bes. S. 344 ff.
[2]) Ebenda, S. 262 ff.

arten sind Weizen, dann Roggen, Gerste und Hafer. Der dem Getreidebau gewidmete Boden wird einfach vorbereitet, dann gedüngt, dann mit Bohnen bestellt, worauf man, ohne nochmals zu düngen (Ausnahme nur in der Provinz Genua), Getreide baut. Obwohl dieser extensive Betrieb keine großen Kosten verursachen kann, so droht der Getreidebau doch noch mehr abzunehmen, da sein Ertrag angesichts der hohen Steuern und der auswärtigen Konkurrenz die aufgewandten geringen Kosten nicht einmal vergilt.

Der **neunte Kreis**[1]) umschließt die Provinzen, welche in der Regel unter dem Namen Toskana zusammengefaßt werden. Der Weizen bildet hier mit dem Mais die eigentliche Grundlage der Landwirthschaft, er wird auf jeglichem Boden und in jeglicher Lage gebaut, auch in Oel- und Weinbergen. Man kann annehmen, daß wenigstens $^2/_5$ der angebauten Bodenfläche, d. i. über 360,000 ha mit Weizen jährlich bestellt werden. Ueber die angebaute Bodenfläche gibt die folgende Statistik Aufschluß[2]):

Provinzen	Es betrug die angebaute Bodenfläche in ha	
	1817—1834	1880
Florenz	225,442	275,200
Arezzo	126,881	161,400
Siena	160,388	191,100
Pisa	123,585	196,100
Livorno	12,429	16,900
Lucca	?	73,400

Die Saat des Weizens erfolgt je nach der Lage der Grundstücke vom August an bis September; und nicht minder verschieden ist die Zeit der Ernte, so daß man in einigen Gegenden denselben Anfangs Juli, in anderen erst in den letzten Tagen des August erntet; auch ist der Fall nicht selten in den Bergen, daß man vor der Ernte sät. Vor der Saat wird der Boden mit dem Pfluge — in dem Hügelland und in der Ebene — oder mit der Hacke — in dem Gebirge — bearbeitet und in Furchen von 80 bis 120 cm Breite zertheilt, worauf die Saat mit der Hand gestreut und der Boden geeggt wird. Die Ernte geschieht mittelst Sicheln; die Entkörnung durch Methoden, die manches Eigenthümliche haben, deren Schilderung aber zu weit führen würde[3]). Der Ertrag schwankt in normalen Jahren zwischen 3 und 6 Hektoliter in den Bergen, zwischen 6 und 11 in den Hügeln und zwischen 10 und 16 in der Ebene. Neben dem Weizen kommt auch noch Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen vor. Ersterer wird in der Regel in kleinen Parzellen oder auch zwischen den Weizen gebaut; die Kultur der übrigen Getreide ist unbedeutend.

Was den Fruchtwechsel betrifft, so ist für diesen entscheidend, daß es eine Kultur ins Große, also auf großen Komplexen, in Toskana nur als Aus-

[1]) Bd. 3 fasc. 1 S. 167 ff.
[2]) Bd. 3 fasc. 1. Die Zahlen für 1880 sind durch Schätzung erhalten.
[3]) S. Bd. 3 fasc. 1 S. 170.

nahme gibt, und daß fast 5/6 des Bodens der Kleinkultur unterliegen. Wie schon aus obigen Angaben hervorgeht, bildet der Weizen eine der Grundlagen der Landwirthschaft und des Feldsystems; Handels- und Industriegewächse vermögen sich aus Gründen, die später erörtert werden müssen, nur schwer einzubürgern. Meist wird Weizen in Abwechselung mit Mais und ohne dazwischenliegende Brache gebaut. Doch ist dieses System noch nicht so schlecht wie das auch zur Anwendung gelangende Drei- und Vierfeldersystem, das, zumeist ohne Brache, zwei Jahre hintereinander Weizen auf demselben Grundstück enthält. Doch kommen auch z. B. in den Bezirken San Miniato und Pisa und anderen rationellere Systeme vor, z. B. 1) Mais, 2) Weizen, 3) Klee, 4) Weizen; oder 1) Mais, 2) Weizen, 3) Bohnen oder Wicken, 4) Weizen. Noch etwas anders gestaltet sich der Fruchtwechsel in der reich bewässerten und rasch zur Reife bringenden Ebene von Lucca.

Der **zehnte Kreis**[1]) bietet gegenüber den anderen Kreisen manches Eigenthümliche. In gewissen Strichen, z. B. im Bezirk Breno, ist der Weizen aus seiner dominirenden Stelle gedrängt und durch Mais und in fast noch höherem Grade durch Roggen ersetzt. Daneben kommt hier auch noch Gerste und ein ganz geringes Quantum Hafer vor. Der Fruchtwechsel ist ziemlich intensiv; er vollzieht sich hauptsächlich in folgenden Arten: 1) Mais, reichlich gedüngt, 2) Weizen, ohne Düngung, 3) Kartoffel; oder 1) Mais, mit viel Düngung, 2) Tabak, mit Düngung, 3) Weizen, 4) Kartoffel; oder auch 1) Roggen, mit viel Düngung, 2) Kartoffel, 3) Weizen. Im Bezirk Lecco nimmt Mais ebenfalls die erste, Weizen die zweite Stelle unter den Mehlfrüchten ein. Der Ertrag des Weizens schwankt zwischen 11 und 14,66 hl pro ha. Roggen kommt überall aber in beschränkter Weise vor, Weizen und Hafer nur wenig. Der Fruchtwechsel enthält in den ersten drei Jahren Mais und Brache, im vierten vier Fünftel Weizen oder Roggen oder Klee, auf dem letzten Fünftel Steckrüben und dergleichen. So ist es wenigstens in den Bergen. Im Hügelland wird mehr der Weizen berücksichtigt. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Bezirk Salò. Ohne auf die übrigen Provinzen und Bezirke näher einzugehen, will ich nur die Verhältnisse der Lomellina, der bekannten fruchtbaren Landschaft in der Provinz Pavia, erwähnen. Hier nimmt der Weizen wieder die hervorragende Stellung ein; nach ihm kommt Roggen, dann Gerste und Hafer. Die Rotationssysteme, deren Zahl eine sehr große ist, sind meist im Zusammenhang mit den einzelnen Lagen und Grundstücken gewählt.

Der **elfte Kreis** enthält 1) die Provinz Verona[2]). Die verschiedenen topographischen Verhältnisse dieser Provinz erfordern die verschiedensten Feldsysteme, in denen allen aber der Weizen die erste Stelle einnimmt. Auf den Anbau wird hier verhältnißmäßig viel Dünger und Sorgfalt verwandt; so wird auch in einzelnen Strichen eine Ernte von 15 Hektolitern auf den Hektar, in anderen, z. B. in der Berg- und Hügelgegend, freilich nur eine solche von 4 bis 6 hl erzielt. Die Ernte geschieht in der Regel Mitte Juni, ausnahmsweise auch Anfang Juli, die des Sommerweizens immer Mitte Juli. Auch Roggen

[1]) Bd. 6 Thl. 1 u. 2 an vielen Orten, bes. Thl. 1 S. 268 ff., 282 ff., 317 ff., 337 ff., Thl. 2 S. 12 ff.

[2]) Bd. 5 Thl. 1 S. 95 ff., Thl. 2 S. 359 ff., 179 f., 266 f.

wird, besonders auf besseren Aeckern, gebaut; daneben ein Weniges Gerste zur Versorgung benachbarter Brauereien und Hafer. Letzterer wird im März gesät und im Juli geerntet, kommt in allen Lagen vor, tritt aber nirgends in den eigentlichen Feldwechsel ein. Was den Fruchtwechsel anlangt, so besteht er in den Bergen und im Hügelland in zwei- oder dreijährigem Wechsel zwischen Weizen und Mais, wobei der letztere zwei Drittheile des Bodens einnimmt; dazwischen wird wohl einmal Futterkraut eingeschaltet. In der Ebene dagegen gibt es eine ganze Reihe von Feldsystemen, drei-, vier- und fünfjährige, von denen besonders acht Arten ziemlich häufig vorkommen.

2) Die Provinz Vicenza. Auch hier wird der Weizen in allen Lagen, aber nicht überall mit dem gleichen Erfolg gebaut. Dagegen kommt Gerste, Roggen und Hafer gar nicht oder nur auf verschwindend kleinen Parzellen vor. Der Fruchtwechsel ist entweder zweijährig, nämlich Mais und Weizen, oder vierjährig. In letzterem Falle wird im ersten Jahre gedüngter Mais, im zweiten Weizen, im dritten Weizen und Klee und im vierten Klee gebaut.

3) Die Provinz Treviso. Hier findet sich der Weizenbau ebenfalls am meisten in der Ebene, wird aber im Allgemeinen vom Maisbau übertroffen. Im Bergland ist ein eigentliches Feldsystem nicht möglich, in der Ebene dagegen vom besten Erfolg begleitet. Zumeist ist der Fruchtwechsel fünf- oder vierjährig, zuerst Mais, dann Weizen, dann Futterpflanzen, dann Weizen. Die Resultate desselben sind sehr gut, besonders die Maisernten sind sehr reichlich.

4) Die Provinz Rovigo. Neben erheblichem Weizenbau findet sich hier auch nicht unbedeutender Haferbau. Der Ertrag an Weizen ist ca. 16 Hektoliter pro Hektar. Gerste mit einem durchschnittlichen Ertrag von 18 hl per ha und Roggen mit einem solchen von 16 hl werden nur als Futter gebaut. Ein eigentlicher planvoller Fruchtwechsel kommt nur ganz vereinzelt vor, man wechselt zwischen Weizen und Mais, es ist aber nicht selten, daß man zwei Jahre hintereinander das gleiche Getreide baut; man schiebt dann einmal Hafer ein. Ueber die anderen Provinzen dieses Kreises finden sich keine ausführlicheren Angaben in der Enquête.

Den **zwölften Kreis** bildet die Insel Sardinien[1]). Weizen und Gerste kommen hier in großer Menge vor. Die Provinz Cagliari hat folgenden Weizen- und Gerstenertrag:

Zeitraum	Produkte in Hektolitern	
	Weizen	Gerste
1864—68	498,244	109,295
1869—73	658,556	161,654
1874—78	652,360	146,269

[1]) Bd. 14 fasc. 1 S. 81 u. 83.

Für die Provinz Sassari finde ich folgende Zahlen:

Jahr	Produkte in Hektolitern	
	Weizen	Gerste
1877	373,402	187,851
1878	376,759	183,301

Ueber Art des Anbaus und die Feldsysteme sind keine weiteren Angaben enthalten.

2. Mais und Reis.

1. **Mais.** — Aus den oben gemachten allgemeinen Angaben über die Anbauverhältnisse und aus jenen über den Fruchtwechsel geht hervor, daß Mais, an Bedeutung unter den Mehlfrüchten nach dem Weizen die erste Stelle einnehmend, nach Anbau und Produktenertrag in den einzelnen Kreisen und Provinzen außerordentlich verschiedene Stellung behauptet. Während er in gewissen Gegenden seinen regelmäßigen Platz im Turnus hat, kommt er in anderen gar nicht, in anderen nur selten vor. Nach dem statistischen Jahrbuch betrug die in den Jahren 1870 auf 1874 und 1876 auf 1880 mit Mais angebaute mittlere Fläche im ganzen Königreich 1,714,686 Hektar. Auf 100 ha Bodenfläche kamen 5,94 ha Maisland. Aus der Enquête läßt sich folgende Statistik des Maisbaues und Maisertrages feststellen, in der freilich nicht alle Mais bauenden Provinzen enthalten sind.

Provinzen	Anbaufläche ha	Mittlerer Ertrag		Auf 100 ha Boden kommen ha
		per ha hl	im Ganzen hl	
Potenza	35,936	15,20	546,227	3,36
Cosenza	4,600	15,30	70,380	0,62
Catanzaro	32,582	15,00	488,730	5,45
Reggio-Calabrien . . .	12,000	17,00	205,100	5,08
Perugia.	114,670	8,82	1,011,897	
Ascoli-Piceno, Ancona, Macerata, Pesaro . . .	127,000			
Cuneo	34,000	18,50	629,000	4,76
Turin.	37,981	20,00	759,620	3,60
Alessandria	24,580	19,00	467,020	4,80
Novara	42,374	24,00	1,016,976	6,46

[1]) Die Angaben finden sich in den verschiedenen Bänden zerstreut, so Bd. 9 S. 7, 73, 130, 225; Bd. 11 S. 384; Bd. 8 Thl. 1 S. 135; Bd. 14 S. 81 u. 83; Bd. 12 fasc. 1 S. 70 f.

Provinzen	Ackerbaufläche ha	Mittlerer Ertrag per ha hl	Mittlerer Ertrag im Ganzen hl	Auf 100 ha Boden kommen ha
Pavia	31,074	21.00	652,554	9,34
Piacenza	20,325	19,00	386,175	8,13
Cagliari			10,500	
Sassari			25,500	
Foggia	7,344		127,099	
Bari	749		14,297	9,70
Lecce	580		8,469	
Aquila	26,000		341,286	
Chieti	33,331		503,665	
Teramo	54,136		832,814	
Campobasso	54,073		855,280	

Dabei ist freilich zu bemerken, daß die Zahlen nicht durchweg denselben Jahren entnommen sind, und daß sie zum Theil der offiziellen Statistik, zum Theil speziellen Angaben der bei der Enquête betheiligten Berichterstatter entstammen. Außerdem ist noch zu beachten, daß eine Reihe von Varietäten des Mais gebaut werden.

Uebrigens ist das türkische Korn auch in einer Reihe von Provinzen, über welche die Enquête keinen zahlenmäßigen Aufschluß gibt, von großer Bedeutung. Im Toskanischen steht die Kultur des Weizens, obwohl sie sehr verbreitet ist, jener des Mais nach; der letztere nimmt jährlich ein Drittel des ganzen für Körnerfrucht bestimmten Bodens, also ungefähr 120,000 Hektar ein[1]). Auch in der Emilia ist er nicht ohne Bedeutung; hier pflanzt man ihn zumeist auf den trockenen Feldern, während die feuchten dem Reisbau gewidmet sind.

Die Kultur des Mais geschieht theils um ihn zu Mehl zu verarbeiten, theils um die grüne, noch unreife Frucht als Nahrung zu benützen, theils endlich um ihn als Futter zu verwenden; im letzteren Fall wird er sehr dicht gebaut. Besonders in letzterer Beziehung leistet er der Landwirthschaft in den zahlreichen futterarmen Gegenden einen wahren Dienst. Einen höheren Werth hat er noch durch die in letzter Zeit aufkommende Benutzung zur Alkoholbereitung erhalten.

2. **Reis**[2]). — In Bezug auf den Reisbau kann ich mich mit den oben bei der allgemeinen Uebersicht gemachten Angaben begnügen. In einzelnen Provinzen, z. B. in den sumpfigen Strichen der Provinz Syrakus befindet er sich im Zunehmen, in anderen ist er wieder im Aussterben begriffen. Nirgends dürfte seine Kultur viel mehr als 1 Prozent des Bodens einnehmen.

---

1) Bd. 3 S. 171 f.

2) Vergl. Bertagnolli a. a. O. S. 203.

2. Der Bau von Gemüsen und Knollengewächsen.

Unstreitig nimmt unter dem Gemüsebau jener von Bohnen in verschiedenen Varietäten die erste Stelle ein. Fast allenthalben behaupten diese eine feste Stellung im Feldsysteme; und dies gilt besonders von den kleineren Gütern. Vielfach beginnt die Bohne den Wirthschaftsturnus und bildet den ersten Schritt zu einer intensiven und rationelleren Wirthschaft[1]); häufig wird durch sie die Brache noch ausgenützt. Daneben kommen Erbsen, Linsen, Zwiebel und andere Gemüse in beträchtlicher Ausdehnung vor; von den Kartoffeln werde ich nachher kurz berichten.

Der Gemüsebau hat besonders in der Nähe von Städten eine solche Ausdehnung, daß er das gewiß nicht geringe örtliche Bedürfniß bedeutend übersteigt. So ist es z. B. in Ligurien; in der Nähe von Genua kommen 11 —15 ha auf 100 ha angebauten Boden. Ueberall bilden Bohnen und in geringerem Maße auch Erbsen, Linsen und dergleichen einen Hauptbestandtheil der Nahrung der bäuerlichen Klassen.

Die Art des Anbaues ist sehr einfach; es werden kleine Löcher in die Erde gemacht, einige Bohnenkerne hineingelegt, darauf etwas Dünger gestreut und alles mit Erde bedeckt.

Was die Kultur der Kartoffel betrifft, so ist diese noch nicht sehr lange in Italien allgemein eingeführt, und heute nimmt sie noch, wenn sie auch bedeutend gestiegen ist, eine nach unseren Begriffen nicht sehr bedeutende Stellung in der italienischen Landwirthschaft ein.

Im Toskanischen werden die Kartoffeln ziemlich ausgedehnt in Gärten und auch da und dort in den Feldern gebaut; zumeist sind ihnen bestimmte Stücke dauernd zugewiesen[2]). Im Neapolitanischen werden sie, wie auch in vielen anderen Gegenden, nicht in eigentlichen Gärten, wohl aber in den Weinbergen gepflanzt[3]). Wo die Kartoffeln eine regelmäßige Stellung im Feldsysteme einnehmen, kommen sie zumeist in Verbindung mit dem Mais vor. Besonders geeignet für den Anbau scheinen die bergigen, hügeligen und frisch umgebrochenen Ländereien zu sein[4]).

Was die Verwendung der Kartoffel anlangt, so steht oben an die Verwendung zur menschlichen Nahrung. In den meisten Gegenden dient sie nach und neben der Bohne zur Nahrung der bäuerlichen Klassen, in Ligurien ist sie nach den Kastanien Hauptnahrungsmittel. Wenn die Kartoffel in der Nähe von Städten und bequemen Handelsstraßen gebaut wird, richtet sich die Aufmerksamkeit der Bauern völlig darauf, möglichst zuerst Kartoffeln auf den Markt zu senden und dafür gute Preise zu erhalten; in gewissen Gegenden werden frühreife Kartoffeln besonders gezogen und die Produkte zur Ausfuhr gebracht[5]). Hie und da werden die Kartoffeln auch zur Viehnahrung, besonders für Schweine,

[1]) S. bes. Bd. 13 Thl. 2 fasc. 4 S. 98 ff.
[2]) Bd. 3 fasc. 1 S. 177.
[3]) Bd. 7 S. 53.
[4]) Vgl. z. B. Bd. 9 S. 9.
[5]) S. z. B. Bericht über die Umgegend von Neapel Bd. 7 S. 53.

benützt; doch klagen die Berichte, daß diese Verwendungsart noch zu wenig bekannt und geübt ist.

Was die Art des Anbaues der Kartoffeln betrifft, so unterscheidet sich diese nicht wesentlich von der unserigen. Im März oder April werden dieselben ganz oder in Theile zerschnitten, gesteckt und zwar in Furchen mit 30, 40 bis 60 cm Abstand, und nachdem das Feld zuvor gedüngt worden ist. Wenn Blätter und Stengel gelb und dürr werden, erfolgt die Ernte der neuen Kartoffeln mittelst der Hacke. Allgemein wird beklagt, daß die Bearbeitung des Feldes durch den Pflug eine nicht genügende, weil viel zu oberflächliche sei.

Von anderen bemerkenswerthen Gemüsen und Knollengewächsen nenne ich noch Kraut in den verschiedensten Varietäten, desgleichen Rüben und ähnliche Leguminosen, die ich zum Theil bei Besprechung der Nahrungsverhältnisse der bäuerlichen Klassen des weiteren erwähnen werde.

3. Der Weinbau und die Weinbereitung.

Von italienischen Trauben und italienischem Wein spricht man in der ganzen Welt und bei uns vielleicht mehr als anderswo. Mit Recht und mit Unrecht! Mit Recht — denn Klima und Bodenverhältnisse sind für den Weinbau in den meisten Gegenden außerordentlich günstig, und was gelegentlich an Trauben und Wein aus Italien zu uns kommt ist in mehr als einer Beziehung begehrenswerth. Und doch auch wieder mit Unrecht — denn es ist seit langem kein Geheimniß mehr, und die Enquête bestätigt diese Thatsache ausführlich, daß die Italiener herzlich wenig thun, um die günstigen Naturbedingungen auszunützen, und daß die Traubenzucht und noch mehr aber die eigentliche Weinerzeugung fast durchgängig sehr im Argen liegt.

1. **Der Weinbau.** — In Sizilien kann der Weinbau an sich nicht irrationell genannt werden; nur an der nöthigen Düngung und an der Auswahl vollkommen entsprechen der Arten läßt man es fehlen[1]). Dagegen wird viel Arbeit und auch viel Intelligenz auf denselben verwendet. Die Kultur geschieht zum kleineren Theil an Spalieren, weitaus zum größeren an Stöcken. Die Weinstöcke werden im vierten oder fünften Jahr ertragsfähig. Eine hier beliebte Art des Anbaues ist die folgende[2]). Während des ersten Jahres der Pflanzung wird der Boden zweimal umgehackt, vom 2. Jahr an dreimal. Im Oktober werden um die einzelnen Stöcke, welche ungefähr 1,50 m weit auseinander stehen, Gräbchen gezogen, in denen sich das abfließende Regenwasser sammelt. Im Februar wird die Umhackung besonders tief vorgenommen, indem man zugleich die Erde zwischen je vier benachbarten Stöcken aufhäuft. Im dritten Jahr werden die Stöcke gelichtet und für die Früchte im vierten vorbereitet. Die höchste Ertragsfähigkeit erreichen die Stöcke zwischen dem 7. und 20. Jahr. Die Ernte erfolgt in den Küstenstrichen schon Anfangs September, in der

---

[1]) S. z. B. Bd. 13 Thl. 2 fasc. 4 S. 100 f.

[2]) In anderen Provinzen sind wieder andere Arten des Anbaues und der Behandlung der Rebe üblich, auf die ich hier nicht eingehen kann. Vgl. z. B. Bd. 9 S. 11 u. 76; Bd. 3 S. 160 u. s. w.

Hügelgegend ungefähr am 20. September, in der Höhe Anfangs Oktober. Der Wein im Küstenland ist besonders alkoholisch, jener um den Ätna von besonders guter Qualität. Die Varietäten, welche in Sizilien gezogen werden, sind wie auch in den anderen Gegenden außerordentlich zahlreich; die Enquête berichtet gewissenhaft über die Namen derselben. Allenthalben in Italien findet man im Gegensatz zu anderen Produkten der Landwirthschaft den Wein mit einer gewissen Liebe und Sorgfalt behandelt[1]). In vielen Gegenden ist der Weinbau entschieden im Zunehmen begriffen, wie er ja heute schon in allen Gegenden Italiens angetroffen wird. Die Thatsache, daß der Weinbau erträglicher ist als der Getreidebau, würde eine noch raschere Zunahme des Weinbaues herbeigeführt haben, wenn es nicht den Bauern an dem nöthigen Kapital zur Einführung fehlen würde. Um diesem Mißstand einigermaßen abzuhelfen, hat man im Toskanischen zu folgendem Ausweg, der übrigens vollkommen in das italienische Agrarwesen paßt, sich verstanden. Die Bauern, denen es nicht an gutem Willen und Arbeitskraft, wohl aber an dem zur Einführung der Weinkultur nöthigen Kapital fehlt, verbinden sich mit Kapitalisten zum gemeinsamen Betrieb. Auch gewöhnliche Taglöhner, die über ein Stückchen Land verfügen können, benützen dies Verhältniß. Nach diesem im transapenninischen Toskana besonders häufigen Vertrag übernimmt der Bauer oder Taglöhner die ganze Arbeit, während ein Kapitalist das nöthige Kapital vorschießt. Der erstere erhält auf schlechterem Boden bis zum achten oder neunten Jahr alle, auf besserem Boden bis zum fünften Jahr alle, von da bis zum achten nur zwei Drittheile der Früchte; von da ab bleibt die eine Hälfte des Weinbergs in seinem Eigenthum, während die andere dem Kapitalisten zufällt. Für diesen besorgt der Bauer oder Taglöhner auch häufig dauernd gegen festen Lohn oder im Theilbau die Bewirthschaftung des demselben angefallenen Theiles[2]).

2. **Die Weinbereitung**. — Sind so die Verhältnisse des Weinbaues, wenn auch da und dort verbesserungsbedürftig, so doch nicht ungünstige zu nennen, so sind die der eigentlichen Weinbereitung desto trauriger. Zwar gibt es auch hier einzelne Ausnahmen; in einigen Provinzen wird der Prozeß der Gährung nicht irrationell eingeleitet, werden auch neue brauchbare Maschinen zur Pressung der Trauben und zur Kelterung benutzt, in weitaus der Mehrzahl aber herrscht ein nahezu unbegreiflicher Schlendrian — unbegreiflich mit Rücksicht auf die Thatsache, daß Italien in seinen Weinen, wenn sie rationeller bereitet würden, ein großes Kapital besäße. Auch ist nicht immer der in der italienischen Landwirthschaft in so hohem Grade fühlbare Mangel an Kapital, sondern häufig eine gewisse Bequemlichkeit und Indolenz der bäuerlichen Klassen Schuld an dieser Verwahrlosung. Einige Auszüge aus der Enquête bestätigen diese Behauptung. Im 6. Kreis (Parma, Bologna, Modena u. s. w.) sind zwar seit einigen Jahren einige Fortschritte gemacht worden, aber im Allgemeinen ist die Technologie der Weinerzeugung nicht sehr weit. Zunächst fehlt es hier, wie fast überall, an dem nöthigen feinen Geschmack, dann aber hier noch speziell an Kaufleuten, die den Wein abzusetzen vermöchten. Es fehlt eine önologische Tradition und dieser Mangel macht sich schon bei der Behandlung der Weinstöcke

1) Vgl. Bd. 9 a. a. O.
2) Bd. 3 fasc. 1 S. 161.

und Trauben geltend. So wird die günstige Weinlage vielfach nur dazu benützt, um für die Umgegend Wein zu erzeugen. Der Wein ist zwar nicht schlecht, aber sicher nicht so gut, als er sein könnte, und nicht zum Export geeignet. Die Fabrikation liegt fast ganz in den Händen der Wirthe und ist sehr einfach. Es werden nur die schlechten Trauben verwendet und mit den Füßen ausgetreten; der Most wird in den Keller gebracht, in offene Tonnen gefüllt und so der Gährung überlassen, dann nach 5, 8, 12, 20 oder mehr Tagen in Fässer abgefüllt, im Februar umgefüllt und in Flaschen abgezogen [1]). Im Neapolitanischen, wo man in Bezug auf Pressung und Kelterung durch Maschinen u. s. w. größere und rasche Fortschritte gemacht hat, ist wenigstens der Mangel an genügenden Kellern und entsprechenden Fässern sehr fühlbar [2]). In Ligurien, das für den Weinbau besonders günstig erscheint, finden wir ähnliche Klagen wie im 6. Kreis. Nach den Berichten äußert sich der Mangel landwirthschaftlicher Bildung am meisten in der Weinbereitung. Schon bei der Weinlese wird der Fehler begangen, daß man die verschiedenen Qualitäten ohne Unterscheidung durcheinander sammelt; wenigstens neun Zehntheile der ligurischen Bauern sondern die Qualitäten nicht. Auch das Pressen wie Gähren geschieht ohne besondere Sorgfalt. Die Gährung vollzieht sich auch hier in beliebigen offenen Gefäßen und ihre Dauer ist nur durch allgemeine Uebung geregelt. Maschinen zur Weinfabrikation sind mit Ausnahme von Pressen, die aber auch nicht gut sind, nahezu unbekannt. Als Weinbehälter dienen gewöhnlich Fässer, die schlecht gefertigt und unsauber gehalten sind. Mit wenigen Ausnahmen ist der Wein auch nicht lange aufzubewahren, sondern muß bald nach der Produktion getrunken werden. Es werden übrigens nicht nur die Qualitäten einer Farbe, sondern auch weiße und rothe Trauben zur Weinerzeugung gemischt, aus denen man dann den sogenannten Familienwein, also einen Haustrunk bereitet. Doch ist die Produktion hauptsächlich auf Weißwein gerichtet, während die zumeist auf Rothwein gerichtete lokale Nachfrage durch Weine aus Piemont, Toskana, Sizilien und der Campagna befriedigt wird [3]). In dem wegen seiner Weine berühmten Sizilien ist die Behandlung der Traube und ihre Verarbeitung zu Wein nicht besser. Oft bleiben schon die Trauben bis zu einer Woche zwischen Ernte und Kelterung liegen. Als Kelterstätte dient ein zementirter, gegen die Mitte geneigter Platz mit einer durch Weidengeflecht überdeckten Grube, in der der Most zusammenläuft. Die Mostung geschieht durch Menschen mit beschlagenen Schuhen an den Füßen. Die Reste der Trauben werden dann noch durch eine Presse ausgepreßt und mit dem übrigen Most vermischt. Auch hier gährt der Most in offenen Bütten, die ungefähr einen Monat offen bleiben, dann geschlossen werden. Die Umfüllung geschieht im Februar oder März. Einzelne Weinbauern schwefeln die Bütten aus, andere mischen gekochten Wein unter den Most oder geben ihm Gyps oder Pulver von geröstetem Johannisbrot bei, um dem Wein eine dunklere Farbe zu geben. Keller im eigentlichen Sinne gibt es nicht; als solche dienen eben die kühlsten Räume der bäuerlichen Wohnung. In letzter Zeit dokumentiren sich übrigens da und dort einige Fortschritte, z. B.

---

1) Bd. 2 S. 57 ff.
2) Bd. 7 S. 118 ff.
3) Bd. 10 S. 177 ff.

in der Verdrängung der alten Holzpressen durch Eisenpressen, in der Einführung wirklich guter Pressen, auch dadurch daß weiße und rothe Trauben nicht mehr gemischt werden[1]). Im Süden der Halbinsel Italien hat sich einiger Fortschritt in der Weinfabrikation dadurch ergeben, daß die Trauben von größeren Handelshäusern, z. B. Cirio u. Comp. in Turin, aufgekauft und zu besseren und exportfähigen Weinen verarbeitet werden[2]). Sonst wird auch hier darüber geklagt, daß man keine bestimmten Weintypen antreffe, und daß die produzirten Weine keinen längeren Transport vertrügen[3]). Man kann überhaupt den allgemeinen Satz aussprechen, daß die Weine, welche von Spekulanten und Händlern erzeugt werden, die besseren sind, während jene, welche der Bauer oder Theilbauer, also der Produzent der Reben erzeugt — und das ist die große Mehrzahl der Weinerzeuger — der Qualität der Trauben durchaus nicht entsprechen.

4. Der Olivenbau und die Oelbereitung.

1. **Der Olivenbau**, von hervorragender Bedeutung in der Landwirthschaft des alten Italien[4]), entbehrt auch heute derselben keineswegs; nur finden wir ihn und noch mehr die Oelbereitung in ähnlicher Weise vernachlässigt wie den Weinbau und die Weinbereitung. In manchen Gegenden, in denen noch alte Olivenbäume an die einstige Kultur erinnern, ist die Olive fast ganz verschwunden. In der allgemeinen Uebersicht sind bereits jene Provinzen angeführt worden, welche eine besondere Stellung in der Olivenzucht einnehmen, nämlich Ligurien, der Süden der Halbinsel und Sizilien. Für Ligurien[5]) kann die Kultur des Oelbaums geradezu als vorherrschend und charakteristisch bezeichnet werden; im höchsten Grade gilt dies von Porto Maurizio, wo 20—36 ha mit Olivenzucht auf 100 ha Landes entfallen. In der Provinz Potenza gedeiht die Olive gut in der Ebene und im Hügelland, obwohl es Musterpflanzungen sehr selten gibt. Der Olivenbaum wird hier vermischt mit der Rebe gebaut oder es wird Weizen oder anderes Getreide zwischen den Oelbäumen gesät. Die Pflanzung geschieht mit einiger Sorgfalt und der Ertrag von den über 6500 ha mag als lohnend angesehen werden, da die Oelbaumzucht hier von Jahr zu Jahr zunimmt. Man berechnet in Potenza den Gesammtertrag auf 20,000 hl Oel, den mittleren Ertrag vom ha also auf 3 hl. Etwas höher, nämlich 3,90 hl pro ha ist der Ertrag in Cosenza. Die Olive nimmt hier über 15 ha pro 100 ein und gibt einen Ertrag von ca. 60,000 hl Oel. Auch hier sucht man die grobe Vernachlässigung, welche die Landwirthschaft sich zu Anfang unseres Jahrhunderts auf diesem Gebiet zu Schulden kommen ließ, und die sich freilich zum Theil aus den zahlreichen Kriegen und Kriegszuständen, wie aus den Wirren der Kontinentalsperre erklären läßt, durch Wiederbewirthschaftung

---

[1]) Bd. 13 Thl. 2 fasc. 4 S. 6, 8, 40, 153, 107, 210, 217, 274.

[2]) Der Berichterstatter über die Provinz Potenza beklagt, daß durch den höheren Zoll, den Deutschland auf die Trauben gelegt hat, dieser Zweig des Exports und damit ein Aufschwung des Weinbaues schwer gelitten habe. Bd. 9 S. 21.

[3]) Vgl. z. Bd. 9 S. 21, 83, 153 u. s. w.

[4]) Bertagnolli a. a. O. S. 106.

[5]) Bd. 10 S. 312 ff.

der alten und Anlage von neuen Oelbaumpflanzungen wieder gut zu machen, doch gibt es auch hier Gegenden, welche außerordentlich wenig Sorgfalt auf diese Kultur verwenden[1]). In Bezug auf Oelbaumzucht nimmt aber von den südwestlichen Provinzen unstreitig Catanzaro und Reggio-Calabria die erste Stelle ein. In Catanzaro gibt es wahre Olivenwälder. Freilich entspricht die Behandlung der Bäume nicht ihrer Bedeutung; denn nirgends findet sich besondere Sorgfalt und Arbeit auf dieselben verwendet. Nichtsdestoweniger gibt Dank einer genügenden Düngung und Dank einem herrlichen Klima hier das ha ca. 4,55 hl Oel, während der Gesammtertrag von 27,624 ha sich auf 124,051 hl Oel beläuft. Ungefähr das gleiche kann man auch von der Provinz Reggio-Calabria sagen. Der Ertrag ist hier der höchste, nämlich im Durchschnitt 5 hl Oel vom ha, im Ganzen 201,655 hl von 40,331 ha. Selbstverständlich gelten die oben von Ligurien erwähnten Verhältnisse in Bezug auf das Durcheinanderpflanzen von Oelbäumen und Getreide auch hier.

Während also in den letztgenannten Provinzen die Oelbaumkultur im Zunehmen begriffen ist, verliert sie in Sizilien, abgesehen von einzelnen Gegenden, trotz durchschnittlich höherer Erträge immer mehr an Boden zu Gunsten des Weines und der Sauerfrüchte. Schuld daran tragen zum Theil die schlechten Anbaumethoden, dann vor allem die Fehler bei der Ernte und der Oelbereitung. Die Erträge an Oel wären an sich nicht klein; so erntet man in Caltanissetta zwischen 3 und 9 hl Oel vom ha, in Syrakus ca. 8 hl.

2. **Die Oelbereitung**. Da die Art der Ernte auf das fertige Produkt von großem Einfluß ist, so muß auch auf diese kurz Rücksicht genommen werden. Oben habe ich schon erwähnt, daß die sizilischen Olivenpflanzungen gerade wegen der rohen Art der Ernte, zu der sich freilich auch noch eine unbeholfene Verarbeitung der Olive gesellt, so wenig erträglich erscheinen.

Die Ernte wird meist von Seite des Eigenthümers durch Frauen und Kinder besorgt, welche für ein Maß von ca. 70 Litern in Caltanissetta und sonst auf Sizilien 80 Centesimi erhalten. Die Ernte wird hier nicht am Strauch, sondern auf der Erde vorgenommen, wodurch die Oliven vielfach beschädigt werden. In der Provinz Catanzaro im Südwesten[2]) Italiens wird die Ernte entweder direkt vom Eigentümer mit dem nöthigen Personal vorgenommen oder noch häufiger von Bauern, welche mit dem Eigenthümer einen Vertrag machen. Der Bauer muß das Sammeln der Oliven besorgen, den Transport zur Verarbeitungsstelle und das Pressen der Früchte und dann dem Eigenthümer eine bestimmte Quantität Oel, die sich nach verschiedenen Umständen bemißt, übergeben. Im Allgemeinen gewinnt der Bauer von jedem Mahlgang, d. h. von ca. 3,60 Hektoliter Oliven, zwischen 37 und 52 Kilogramm Oel. Von diesem Produkt schuldet er dem Eigenthümer zwischen 21,80 und 24,80 Kilogr. Oel und hat außerdem ca. 4,20 Kilogr. für das Recht des Mahlens zu zahlen; der Rest bleibt ihm für seine aufgewandten Mühen. Bis Mitte Dezember werden die Oliven gesammelt, wie sie eben von selbst vom Baume fallen, dann erfolgt das eigentliche Abschlagen der Früchte. In Reggio-Calabria wird häufig die Frucht noch am Baum an einzelne Spekulanten verkauft, welche dann die

---

[1]) Bd. 9 S. 77.

[2]) S. ebenda S. 11, 76, 138, 231.

Ernte selbst zu besorgen haben. Die Frauen, welche hier zur Erntebesorgung zugezogen werden, erhalten einen Taglohn von 42—50 Centesimi, auf Weihnachten auch die Kost und etwas Oel. Tagesarbeiter, die im besonderen Bedürfnißfalle zugezogen werden, erhalten, wenn es Frauen sind, 1,40 Lire, sind es Männer, 1,80 Lire für den Tag[1]).

Wenn die Oliven gesammelt sind, werden sie da, wo man ihnen mehr Aufmerksamkeit zuwendet, gereinigt und durch Wasser, welches darüber geleitet wird, gewaschen. Freilich bleiben sie meist vor der Verarbeitung einige Tage angehäuft liegen, wodurch sie in Gährung und Fäulniß gerathen. Das rührt in Sizilien[2]) zum Theil von dem Mangel an Oelpressen, zum Theil aber auch von Unerfahrenheit und Indolenz her. Infolge schlechter Pressen, vor allem aber infolge des langen Liegenlassens vor der Pressung, erhält das Oel in Sizilien einen so schlechten Geschmack, daß es sich selten als Speiseöl und zum Export eignet, sondern nur zur Beleuchtung und zum Schmieren. In einzelnen Gemeinden in Sizilien und in anderen ölgewinnenden Provinzen ist freilich die Behandlung eine rationellere und das gewonnene Produkt im hohen Grade brauchbar. In Ligurien mischt man in letzter Zeit das einheimische Oel mit auswärtigem, wodurch die Qualität des ersteren geschädigt wird. Von Kellern zur Aufbewahrung der Oliven und des fertigen Oeles liest man in den Berichten nicht viel, man benützt eben die kühlsten Orte des Hauses, günstigen Falles auch Zisternen und verwahrt das Oel in Gefäßen von Thon, Terracotta, Blech, in Ligurien auch in Fässern aus Kastanienholz[3]). Der geringe Fortschritt, der sich überhaupt zeigt, betrifft die Oelpressen, indem die alten hölzernen durch eiserne ersetzt werden; aber immer dürften auch diese Maschinen nicht geeignet sein, um feinere Sorten Oel zu erzeugen.

5. Die Kultur der Sauerfrüchte.

Auch für die Kultur der Sauerfrüchte, zu denen ich die Orangen und die Zitronen in ihren verschiedenen Arten rechne, kommen hauptsächlich jene Provinzen in Betracht, welche die größten Zahlen in Bezug auf den Wein- und Olivenbau aufweisen, also die ligurischen Provinzen, die südöstlichen und südwestlichen Provinzen der Halbinsel und die Provinzen Siziliens, und in diesen wieder besonders die Küstenstriche. In Sizilien gelten sie als sehr rentable Früchte und sind bei der verhältnißmäßig geringen Mühe, die sie verursachen, hier wie in der Provinz Catanzaro in der Ausbreitung befindlich. Auch im Ligurgischen rühmt man die gute Rente, die sie abwerfen. Dem Fremden erscheint diese Rentabilität besonders vor Augen geführt in den zahlreichen Orangen- und Zitronenpflanzungen längs der Küsten. Zumeist ist die Kultur auch eine intensive; die für sie bestimmten Ländereien werden gut bewässert, umgehackt und gedüngt, die Bäume jährlich beschnitten. Die Gesammtzahl der

---

1) Bd. 9 S. 138 und 231 f.

2) Ueber Sizilien vergl. Bd. 13 Thl. 2 fasc. 4 S. 7 u. 8, 40, 153, 167 ff., 210, 274, 218.

3) Bd. 8 S. 119; Bd. 9, Thl. 2 fasc. 4 S. 108 und sonst, Bd. 20 S. 452 ff.

Orangen- und Zitronenbäumchen beträgt z. B. in Catanzaro ungefähr 1,440,000, die Zahl der Früchte nahezu 300 Millionen[1]); in Reggio-Kalabria, wo das mittlere Erträgniß der Bäume ein bedeutend größeres ist, zählt man etwas über 1,000,000 Bäume mit weit über 400 Millionen Früchten. Gerade in der letztgenannten Provinz überragt aber auch die Kultur der Sauerfrüchte jene aller andern. Eine Zeit lang war sie hier wie in den meisten anderen Provinzen durch die Harzkrankheit (mal della gomma) stark erschüttert worden, schreitet aber heute nach überstandener Krisis rasch weiter; ja es zeigt sich hier besonders von Seiten vermöglicher Eigenthümer eine wahre Leidenschaft, Zitronen u. drgl. zu bauen, und nicht nur an besonders bevorzugten Stellen, sondern allenthalben, wo man nur einen Strahl Wasser haben kann, pflanzt man Sauerfrüchte[2]). In den Provinzen Foggia, Bari, Lecce betrug die Ernte an Sauerfrüchten in der Zeit von 1876—81 nahezu 89 Millionen Stück.

Die Ernte geschieht in verschiedenen Zeiten; sie beginnt im Dezember, wenn die Früchte weiten Transport vertragen können, und setzt sich bis zum Monat Mai fort. Vielfach erwerben Händler die Früchte am Baum nach einer durch einen Sachverständigen vorgenommenen Schätzung. Die Früchte werden in den bekannten Holzkistchen verpackt und versendet. In Orten, welche weit von Städten und Handelsstraßen entfernt sind, pflückt man die Früchte noch in unreifem Zustand und fertigt Essenzen daraus.

6. Die Kultur der Kastanien und Mandeln.

1. **Die Kastanie.** — Die Kastanienzucht ist von großer Bedeutung in der Provinz Cosenza, wo sie nahezu 20,000 ha also ca. 25% der Oberfläche einnimmt und ca. 200,000 Doppelzentner Früchte abwirft, ferner in Ligurien, wo 61—185 ha auf 1000 ha treffen und wo die Kastanienpflanzungen sich zu großartigen Kastanienwäldern erheben[3]). Besonders gesucht auf italienischen wie auf ausländischen Märkten sind aber auch die Kastanien von Porto Maurizio und von Genua.

Der Anbau derselben erfolgt durch Samen oder, und das ist die gewöhnlichere Methode, durch Stecklinge. Zumeist werden die Bäume, nachdem der Boden vor der Einpflanzung und in den ersten Jahren nach derselben bereitet und gedüngt worden ist, sich selbst überlassen; die menschliche Thätigkeit beschränkt sich auf die Veredelung wilder Stämme und auf eine zeitweilige Beschneidung, Befreiung von dürren Aesten und dergleichen Handlungen.

In Bezug auf die Ernte und die Austheilung der reifen Früchte finden wir ein ähnliches Verhältniß wie bei der Olivenernte, wenigstens in Catanzaro. Der Eigenthümer der Kastanienbäume überläßt die Ernte nach einer durch einen Sachverständigen vorgenommenen Schätzung der Früchte einem Bauern und behält sich die Hälfte derselben vor, während die andere Hälfte der Bauer erhält[4]).

---

[1]) Bd. 9 S. 137.
[2]) Ebendas. S. 233.
[3]) Bd. 9 S. 77 und Bd. 10 S. 305.
[4]) Bd. 9 S. 136.

Was die Verwendung der Produkte des Kastanienbaumes anlangt, so dienen die Früchte bekanntlich neben den Bohnen, dem Mais und den Kartoffeln in erster Linie als Volksnahrung. Zwar mag die Zahl der ausgeführten Kastanien eine nicht geringe sein; sie ist aber sicher unbedeutend gegen die Zahl jener, die dem Konsum des Produktionsortes oder der Umgebung desselben dienen. Zahlenmäßige Belege lassen sich schwer erbringen. Man rechnet in Ligurien, daß hier die größere Quantität der Produkte, ca. zwei Drittheile, im Lande verzehrt werden, und daß ca. ein Drittheil der Ernte nach den benachbarten Provinzen, nach Frankreich und selbst nach Amerika ausgeführt wird. In guten Jahren beträgt der Export an frischen und trockenen Früchten, dann an Kastanienmehl hier zwei bis drei Millionen Lire. In den Bergen Genua's, in der Provinz Cosenza u. a. bilden die Kastanien das Hauptnahrungsmittel. Man genießt sie entweder roh oder gebraten oder stellt Mehl aus ihnen her, aus dem man die potòla, einen im Spätherbst höchst gebräuchlichen Brei, macht. Auch das Holz der wilden wie der zahmen Kastanie dient zu vielseitigem Gebrauch. Man verfertigt aus ihm Wein- und Oelgefäße und benutzt das sehr widerstandsfähige Holz auch zu Bauzwecken; die Zweige werden zu Pfählen in Weingärten verwendet; aus jungen Pflanzen und Auswüchsen macht man Körbe und noch die Kohle ist wegen ihrer besonderen Eigenschaften in den Werkstätten sehr beliebt [1]).

2. **Die Mandeln.** — Wenn auch da und dort in beträchtlicher Ausdehnung vorkommend, nehmen sie doch nirgends eine dominirende Stellung ein. Nur in einzelnen Provinzen Siziliens, wie z. B. in Syrakus und in den südwestlichen Provinzen Italiens [2]), dann wieder in Ligurien erreicht deren Kultur eine gewisse Bedeutung. Zumeist kommt der Mandelbaum auf den Hügeln vor und ist insofern eine sehr lohnende Pflanze, als er bei verhältnißmäßig geringer Arbeit (des Schneidens 2c.) auf trockenem Boden gedeiht und einen guten Ertrag gewährt.

7. Die Kultur anderer Fruchtbäume, die Obstbaumzucht und der Handel mit präparirten Früchten.

1. **Die Kultur der Frucht- und Obstbäume.** — Der Berichterstatter über Ligurien, das auch in dieser Beziehung eine hervorragende Stellung einnimmt, sagt über die Kultur der Frucht- und Obstbäume ungefähr folgendes: „Die Fruchtkultur ist eine der hervorragenderen Industrien der Riviera und bei festem Willen der Landwirthe könnte sie einen beachtenswerthen Aufschwung erfahren. Es ist kein Zweifel, daß viele Küstenstriche und Hügelgegenden, die gegen Süden oder Osten gelegen sind, durch die Kultur von Früchten einen unendlich viel größeren Ertrag erzielen könnten. Die Natur des Bodens ist so reich und fruchtbar an den für die Kultur der Fruchtbäume nöthigen Bestandtheilen, daß man leicht die geringe Sorgfalt begreift, welche die Landwirthe auf die Zucht derselben verwenden, mit Ausnahme der Orangen und Zitronen,

[1]) Vgl. hierzu Bd. 9 S. 79, 136 u. 231; Bd. 10 S. 305 f., Bd. 5 Th. 1 S. 61.

[2]) Die hierauf bezüglichen Zahlen s. im nächsten Abschnitt.

welche durch großes Wasserbedürfniß die fortwährende Sorge für genügende Bewässerung erheischen. Aber aus dieser Leichtigkeit, zu einer Obsternte zu gelangen, folgt eine sehr geringe Qualität der Produkte, eine Qualität, die häufig sehr weit hinter jener anderer Länder und Gegenden zurückbleibt, wo die Kultur dem Landmann große Mühen verursacht. So können viele Früchte in guten Gegenden nur für den unmittelbaren Konsum der Umgegend verwerthet werden[1])." Was hier von Ligurien erzählt wird, das kann man so ziemlich auf die meisten Provinzen Italiens, wenigstens in Bezug auf diese oder jene Früchte oder Obstsorten anwenden. Fast überall begegnet man Klagen über die traurige Verwahrlosung der Obstbaumzucht und Wünschen und Vorschlägen in Bezug auf die Verbesserung derselben. Namentlich wird der Mangel an Baumschulen wiederholt hervorgehoben.

Zu den hier kurz zu betrachtenden Fruchtarten rechne ich zunächst die Nüsse, sowohl Hasel- wie Welschnüsse, die Pfirsiche, Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Feigen, das Johannisbrot und ähnliche Früchte. Eine Reihe von diesen Früchten, besonders die erstgenannten, kommen in fast allen Provinzen in mehr oder weniger großer Ausdehnung und Güte vor. In der Regel findet man keine eigentlichen Obstgärten, sondern die Bäume da und dort in Gärten, zwischen den Weinbergen, an Wegen vertheilt. Von einer gewissen Bedeutung sind die Nuß-, besonders die Welschnußbäume, die auch wegen des Holzes gezogen werden; dann im Süden die Feigen, die eine gute und gesunde Volksnahrung bilden und keine besondere Mühewaltung erfordern, ferner in einigen südlichen Provinzen das Johannisbrot. An Birnen, Aepfeln u. dergl. wird da und dort Vorzügliches geboten und die Ausfuhr derselben in einer gewissen Bedeutung erhalten.

Ich erwähne hier besonders jene Provinzen des südöstlichen Italiens, welche in der Obst- und Nußbaumzucht eine besondere Stellung einnehmen und verzeichne an der Hand der betreffenden Statistiken ihre Erträge[2]).

Jahr 1880

Provinzen	Frische Früchte Doppelztr.	Gedörrte Feigen Doppelztr.	Mandeln Doppelztr.	Nüsse hl
Foggia	64,000	1,000	2,000	1,000
Bari	120,800	13,757	67,395	—
Lecce	100,000	30,366	10,000	—
Aquila	66,000	—	5,000	2,500
Chieti	68,000	6,000	5,000	500
Teramo	49,200	4,000	3,000	—
Campobasso	72,000	2,000	5,000	—
Summa	540,000	57,123	97,395	4,000
Die anderen Provinzen	4,820,000	—	—	1,000
Königreich	5,360,000	—	—	

[1]) Bd. 10 S. 335 f.
[2]) Bd. 12 fasc. 1 S. 80.

Auf Sizilien und sonst im Süden Italiens hat seit einiger Zeit der Essigbaum sich eingebürgert. Seine Anspruchslosigkeit in Bezug auf den Boden und auf die Pflege erklärt die rasch zunehmende Vorliebe für diese Pflanze auf vielen Theilen der Insel[1]. In manchen Gegenden, z. B. in der Provinz Palermo hat er die Sauerfrüchte an Bedeutung bereits überholt[2]. Ein Hektar mit Essigbäumen bepflanzt gibt ca. 10—15 Doppelzentner pulverisirte Frucht.

Es ist wohl hier die geeignete Stelle im Anschluß an die Betrachtung der Obstbaumzucht

2. jener Industrie zu gedenken, für welche die erstere die nothwendige Vorbedingung bildet; ich meine die Herstellung von getrockneten und kandirten Früchten und die Extraktion von Fruchtsäften. Diese Industrie beschäftigt sich hauptsächlich mit der Herstellung von getrockneten Feigen, Trauben, Kastanien, Pflaumen u. dergl. und von Säften aus Orangen, Zitronen und Birnen. Das Dörren der Früchte geschieht meist an der Sonne, seltener im Ofen. Zur Ausfuhr gelangen hauptsächlich die getrockneten Feigen, während das andere dürre Obst in den Gebrauch der Familie verwendet wird. Eine größere Bedeutung erlangt diese Industrie im Ligurischen und in den Provinzen Cosenza und Potenza.

8. Die Industriepflanzen und deren Verarbeitung.

1. Die **Baumwolle**. — Wie ich in der allgemeinen Uebersicht schon andeutete, hat die Baumwollstaude einst eine größere Reihe von Hektaren bedeckt; jetzt ist sie nur noch in Sizilien und in den südlichen Provinzen Italiens von einiger, allerdings von Tag zu Tag abnehmender Bedeutung. Ihre Kultur, die größtentheils dem Krieg der nordamerikanischen Staaten ihre Entstehung oder wenigstens ihren Aufschwung verdankte, ist hauptsächlich durch die erdrückende ausländische Konkurrenz unrentabel geworden.

2. **Hanf und Lein**. — Von diesen beiden Industriepflanzen hat heute besonders der erstere noch eine gewisse Bedeutung und ist zum Theil wegen seiner besonderen Höhe und Güte sehr geschätzt. Doch entspricht die heutige Ausdehnung des Anbaues der früheren Bedeutung dieser Webereipflanzen nicht. Was die Verarbeitung von Hanf und Lein betrifft, so würde eine Schilderung des dabei üblichen Verfahrens hier zu weit führen. Ich begnüge mich daher, zu erwähnen, daß in einzelnen Provinzen, z. B. in Forlì, Ravenna, Modena die Quetschung, Röstung und weitere Verarbeitung des Hanfes zu Oel und zu Garn mittelst eines rationellen Verfahrens und brauchbarer Vorrichtungen geschieht[3], während freilich in den meisten Provinzen dieselben von primitiver Beschaffenheit sind. Die Verarbeitung der Fasern zu Stoffen geschieht, wie später noch zu zeigen sein wird, auch heute noch vielfach innerhalb der Familie.

---

1) Bd. 13 Thl. 2, fasc. 4 S. 103.
2) Ebenda S. 207 ff.
3) S. z. B. Bd. 2 fasc. 1 S. 60.

Ueber die Ernteverhältnisse geben die folgenden Zahlen Aufschluß, die für das ganze Königreich gelten[1]):

Hanf			Lein		
Ernte von		Mittel von	Ernte von		Mittel von
1880 Doppelztr.	1881 Doppelztr.	1870—74 und 1880—81	1880 Doppelztr.	1881 Doppelztr.	1870—74 und 1880—81
819,019	842,866	933,599	206,824	198,119	225,688

3. **Tabak**[2]). — Was die Kultur des Tabaks betrifft, so kann ich diese wohl nicht besprechen, ohne zuerst auf die Thatsache hinzuweisen, daß in Italien im Jahre 1861 an Stelle der in den verschiedenen Staaten bestehenden, verschieden gestalteten Monopole ein einheitliches Tabakmonopol eingeführt wurde. Das hatte natürlich auf die Produktion wegen der mit dem Monopol nothwendig verbundenen Anbaubeschränkungen einen tiefgreifenden Einfluß. Während die Einnahmen des Staates sich rasch mehrten, z. B. in den Jahren 1869—1882 von 68,8 auf 108,1 Millionen Lire stiegen, hat der Tabakbau sich in Bezug auf die Größe der Ernten wie auf die Qualität des Tabaks nicht wesentlich gehoben. Der italienische Tabak darf noch manche Verbesserungen durchmachen, bevor er dem Geschmack der Raucher entspricht. Nur sehr wenige Sorten eignen sich zur Fabrikation von Rauchtabaken und auch diese nur in Mischung mit ausländischen Blättern. Dabei muß erwähnt werden, daß die Verwaltung der Tabakanstalten fortwährend neue Experimente anstellt und die Art der Bodenbestellung wie des Anbaues ändert, allerdings ohne bisher einen Erfolg zu erzielen. Die Ernte betrug im Jahre 1870 auf 1875 im Mittel 45,000 Doppelztr. in Blättern, entsprechend einem Werth von 2,4 Millionen Lire, im Jahre 1882 75,000 Doppelztr. im Werthe von 3,2 Millionen Lire. Viele Berichterstatter erblicken den bei sonst günstigen Bodenverhältnissen auffallenden Mangel an ausreichendem und auch in Bezug auf die Qualität befriedigendem Tabakbau einmal in den größeren Aufwendungen, welche eine rationellere Kultur dem Eigenthümer oder Besteller der Tabakfelder auflegen würde, dann aber in noch höherem Grad in dem „regolamento oltremodo vessatorio", der durch das Monopol veranlaßt wurde. Die größte Produktion entfällt wohl auf den vierten Kreis und hier wieder auf die Provinz Lecce, in der von 45 zum Tabakbau ermächtigten Gemeinden auf 1283 ha ungefähr 11—12000 Doppelztr., d. h. der vierte Theil der ganzen Ernte Italiens gezogen wird[3]).

Die Saat geschieht in Kisten oder Truhen und zwar zu Anfang des Frühjahrs. Wenn die Pflanzen 5 oder 6 Blätter angesetzt haben, werden sie

[1]) Bd. 12 fasc. 1 S. 78.

[2]) Vgl. hierzu Sachs a. a. O. S. 407—417. Auch Bertagnolli, a. a. O. S. 266 u. 270.

[3]) Bd. 12 fasc. 1 S. 79 u. 106.

in das für sie bestimmte Land verpflanzt, das vorher mit Sorgfalt bearbeitet und gedüngt worden ist. Die Pflanzen werden in Linien mit je 50 Centimeter Abstand gesetzt. Der Boden wird zwei- oder dreimal umgehackt. Wenn die Blüthe beginnt, werden die schlechten Blätter entfernt; wenn dann im September oder Oktober die Blätter roth und welk zu werden beginnen, fängt man die Ernte an und hängt die Blätter ringsum an den Häusern in der Sonne zum Trocknen auf, bis sie in die Regierungsmagazine eingeholt werden[1]).

4. **Andere Industrie- und Medizinpflanzen und damit zusammenhängende Industrien.** — Von einiger Bedeutung ist die Zucht des Süßholzes, wenn man in Anbetracht des mühelosen Ertrages von Zucht sprechen darf, und die Gewinnung des Süßholz- oder Lakritzensaftes. Der Ertrag des letzteren betrug im Durchschnitt der Jahre 1870—74 8850 Zentner, wovon 31 Prozent auf den vierten Kreis (Provinzen Lecce und Foggia) entfallen. Hier wie in Sizilien und im Südwesten Italiens wächst das Süßholz von selbst und in reichlicher Menge auf unbebauten Ländereien; ja man könnte es als eine Quelle reicher Erträgnisse bezeichnen, wenn sich die Landwirthe mehr mit der Extraktion des Saftes abgeben würden[2]).

Von Bedeutung ist weiter die Kultur des Rizinus, der besonders im nordöstlichen Italien eine gewisse Bedeutung erlangt, auch anderwärts bei einiger Pflege gut gedeihen würde[3]); dann die Extraktion der Manna, des Saftes aus dem Eschenbaum, die in den südlichen Provinzen viel geübt wird und im Jahre 1877 eine Ausfuhr von 2369, im Jahre 1883 eine solche von 1620 Doppelzentnern im Werthe von 1,2 Millionen Lire ermöglichte[4]). Auch Anis kommt in nicht unbedeutender Ausdehnung vor; so erzeugten die Provinzen Bari und Aquila des vierten Kreises im Jahre 1880 zusammen 6800 Doppelcentner. Ferner nenne ich die Produktion der Genziana die in dem eben genannten Kreis 4400 Doppelzentner betrug und jene des Safferans; von diesen Pflanzen war besonders die letztere in der Provinz Siena einst von großer Bedeutung, heute kommt sie nur dann und wann in Gärten vor[5]).

Erwähnenswerth ist ferner die Gewinnung der Zichorie, die in den zeitweilig überschwemmten Gebieten um den lago di Bientina vorzüglich gedeiht; dann noch die Kultur der Zuckerrübe, die besonders im Toskanischen, wo die einzige Rübenzuckerfabrik besteht, von einer gewissen Bedeutung ist, übrigens nicht blos und nicht vorwiegend zur Zuckerfabrikation, sondern auch als Nahrungsmittel für Mensch und Vieh benützt wird. Nennenswerth ist noch die Produktion der Iris oder Schwertlilie und jene eines für die Strohhutfabrikation besonders geeigneten Strohes im Toskanischen, speziell im Florentinischen[6]).

Eine kurze Besprechung ist schließlich der Branntweinbrennerei und Alkoholfabrikation zu widmen. Vorausgeschickt muß die eine Bemerkung werden, daß die genaue Konstatirung des Umfanges der Fabrikation von Spirituosen für Italien überhaupt außerordentlich schwierig ist. Wenn man nur die legale

[1]) Bd. 3 fasc. 1 S. 181 f.
[2]) Bd. 11 fasc. 1 S. 79; Bd. 9 fasc. 1 S. 229 u. sonst.
[3]) Vgl. auch Bertagnolli a. a. O. S. 266 f.
[4]) Bd. 5 fasc. 1 S. 123; Bd. 12 fasc. 1 S. 81. Sachs a. a. O. S. 864.
[5]) Bd. 12 fasc. 1 S. 80; Bd. 3 fasc. 1 S. 185.
[6]) Bd. 3 a. a. O. S. 184.

Ziffer der Produktion ins Auge faßt, d. h. jene Produktion, welche versteuert wurde, so wäre die Produktion seit 1871 bis 1879 bedeutend zurückgegangen; aber die legalen oder offiziellen Ziffern sind weit von den wirklichen entfernt. Man berechnet vielmehr, daß in den Jahren 1871 auf 1874 dank gewissen Erleichterungen viele Fabriken nur von einem Drittel ihrer Fabrikate die Steuer entrichteten, und daß von 1874 auf 1878 höchstens die Hälfte aller Produkte versteuert wurde. Erst seit jener Zeit ist die Besteuerung derartig, daß die offiziellen und die reellen Ziffern sich annähernd decken. Die Produktion wird in den Jahren

1880	auf	139,032	Hektoliter
1881	„	218,362	„
1882	„	206,987	„
1883	„	226,563	„

angegeben[1]). Wie viel davon auf eigentliche Alkoholfabriken und wie viel auf landwirthschaftliche Brennereien entfällt, vermag ich nicht anzugeben. Doch werden die letzteren zumeist zu den Brennereien zweiten Ranges gehören und zwar zu jenen, deren Kessel weniger als 10 Hektoliter faßt. Und für diese ergibt sich für das Jahr 1882 folgende Statistik:

Bestehende Brennereien	7,950
Davon in Betrieb	2,616
Menge der verarbeiteten Materialien (in hl)	285,049
Menge des Fabrikats (in hl)	11,490
Staatssteuer davon (in Lire)	170,259
Gemeindesteuern	150,751

Aus den Berichten[2]) geht übrigens hervor, daß die Zahl der in Betrieb befindlichen Brennereien eine weitaus größere wäre, wenn nicht die Steuer so hoch und die Kontrole so unbequem wäre; besonders unangenehm wird die Pflicht zur Anzeige 24 Stunden vor Beginn der Brennerei empfunden. Was die verarbeiteten Rohstoffe anlangt, so sind diese vor allem die Weintrebern, aber auch Weine; daneben werden Kartoffeln, Getreide u. dergl. benützt. Die zur Brennerei verwendeten Apparate sind vielfach veraltet und ungenügend.

Anhang: Pflanzenkrankheiten[3]).

Von den Pflanzenkrankheiten interessiren uns hier vor Allem diejenigen, welche schon im Fragebogen der Enquêtekommission besonders hervorgehoben wurden, nämlich jene des Weines, der Sauerfrüchte, der Kastanien, Kartoffeln und vielleicht noch der Olive. Die Krankheiten der Getreide und übrigen Pflanzen sind von den bei uns vorkommenden nicht sehr verschieden, wenn sie auch da und dort mit größerer Intensität auftreten. In Bezug auf die Rebe

---

[1]) Sachs a. a. O. S. 855.

[2]) Z. B. Bd. 10 S. 400 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 243 f.

[3]) Vergl. hierzu bes. Bd. 10 S. 359 ff.; Bd. 9 S. 14, 79, 140, 276; Bd. 13. Th. 2 S. 4, 38, 316; Bd. 7 S. 61 u. s. w.

finden wir, daß dieselbe ganz besonders von der eigentlichen Traubenkrankheit, dem seit 1850 aus England importirten Oidium, zu leiden hat. Aus Porto Maurizio wird berichtet, das die Jahresernte mehr als noch einmal so viel betragen würde, wenn nicht diese Krankheit die Reben zerstörte und zum Aufgeben ganzer Weinberge nöthigte. In anderen Gegenden Liguriens scheint dagegen jetzt diese Krankheit von geringerer Heftigkeit zu sein. In den sizilischen Provinzen, wo das Oidium seit 1854 auftrat, hatte diese Krankheit seinerzeit ebenfalls sehr stark gewüthet und auch heute noch bringt sie den Weinbauern um zahlreiche Produkte. Doch hat man im Laufe der Zeit gelernt, ihr hier wie anderwärts durch konsequente Schwefelungen, die freilich der Qualität des Weines nicht sehr zuträglich sind, zu begegnen und ihre Wirksamkeit bedeutend zu beschränken. Was die Reblaus betrifft, so hat dieselbe bisher nicht entfernt jene bedeutenden Verwüstungen angerichtet wie in Frankreich, doch leben die Landwirthe in beständiger Angst, daß dieselbe auch in Italien um sich greifen könnte. Andere unbedeutende Traubenkrankheiten mögen hier übergangen werden.

Zahlreichen Krankheiten ist der Olivenbaum unterworfen; das gilt besonders von dem olivenreichen Ligurien. In der Küstenzone leidet er an der Trockenheit, so daß die Frucht unreif abfällt, in der Berggegend unter dem Frost. Viele Pflanzen werden von der luppa, einer Art von Holzfraß, die zunächst das Holz angreift, zerstört. Außerdem richten der dacus oleae, der Oelwurm, und die Oelfliege (mosca olearia), ferner eine Reihe von Pflanzenparasiten große Verwüstungen an.

Die bei den Sauerfrüchten gewöhnlichste Krankheit ist die Harzkrankheit, in Italien nach ihrer Erscheinungsform cancro, d. h. Krebs, genannt. Dieselbe hat besonders im Ligurischen unter den Orangen große Verwüstungen angerichtet und ist um so gefährlicher, als es bis jetzt nicht gelungen ist, allgemein ein Mittel gegen dieselbe zu finden.

Die Kastanienbäume leiden seit Anfang der siebenziger Jahre an einer neuen Krankheit, genannt malattia dell' inchiostro, also Tintenkrankheit, die in verschiedenen Theilen Italiens auftrat, jetzt aber in Abnahme begriffen ist. Ueber diese Krankheit sind von dem Professor Gibelli eine Reihe von Untersuchungen veröffentlicht worden.

Was endlich die Kartoffel anlangt, so scheinen die in Italien vorkommenden Krankheiten nach den Schilderungen, welche einzelne Berichterstatter von denselben geben, sich von den bei uns vorkommenden nicht zu unterscheiden. Besonders schädlich ist die Larve der lipula oleacea und der sphinx atrops.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß eine Frage sich mit der Schädlichkeit der Vögel für die Landwirthschaft befaßt. Allein die große Mehrzahl der Berichterstatter vermag — freilich im Gegensatz zu der Meinung des gewöhnlichen Bauernvolkes — eine solche Schädlichkeit nicht anzuerkennen, ja vielfach finden wir die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die rücksichtslose Ausrottung der insektenfressenden Vögel durch Schlingen und Netze für die Landwirthschaft einen nicht zu unterschätzenden Schaden bezeichne.

B. Die Thierzucht.

1. Heugewinnung, Futterbau und Weidewirthschaft.

1. **Natürliche und künstliche Wiesen und eigentlicher Futterbau.** — Schon oben bei der allgemeinen Uebersicht wurde der Flächenraum angegeben, den Wiesen- und Futterbau einnehmen; ich füge hier noch einige Zahlen über die Produktenmenge hinzu, die dem bolletino di notizie agrarie, anno 4, n. 61, settembre 1882, entnommen sind.

1) Ständige Wiesen im Jahre 1880—81.

Berg- u. Hügelwiesen		Wiesen in der Ebene				Totalertrag	
		unbewässerte		bewässerte			
mähbar	nur Weide	mähbar	nur Weide	berieselt	sonst bewässert		
Gesammtertrag des Futters		Gesammtertrag des Futters					
Heu in Doppelztr.	Grünfutter in Doppelztr.	Heu in Doppelztr.	Grünfutter in Doppelztr.	Grünfutter in Doppelztr.	Heu in Doppelztr.	Heu in Doppelztr.	Grünfutter in Doppelztr.
17,999,273	27,406,032	18,945,813	12,900,809	8,967,521	16,400,137	53,345,223	49,274,362

2) Zeitweilige und künstliche Wiesen im Jahre 1880—81.

Klee, Luzerne, Lupine 2c.		Gesammtertrag des grünen Futters in Doppelzentnern		Gesammtertrag des grünen Futters in Doppelzentnern
Gesammtertrag des Grünfutters in Doppelzentnern		Futterkräuter, Gemüse, Gräser 2c.	Blätter von Mais, Gerste 2c.	
bewässerte Ländereien	unbewässerte Ländereien			
10,725,144	37,622,998	15,877,944	11,731,467	75,957,553

Wir haben also zu unterscheiden zwischen den ständigen und natürlichen Wiesen und jenen, die nur zeitweilig bestehen und künstlich hervorgerufen werden.

Was zunächst die ständigen und natürlichen Wiesen anlangt[1]), so sind diese es, welche der Landwirthschaft in Oberitalien ein charakteristisches Merkmal verleihen; fast allenthalben treffen wir hier neben dem Ackerfeld noch Wiesen in bedeutender Ausdehnung; ja gerade diese müssen mit ihren reichen Erträgen den Ausfall decken, den nur zu häufig der Getreidebau in der Bilanz des Landwirthes verursacht. Und unter den verschiedenen Wiesenarten nehmen gerade hier die ständigen und natürlichen Wiesen die erste Stelle ein und zeichnen sich durch kräftige, würzige, nahrstoffreiche Kräuter aus. Das gilt besonders von den Provinzen Cuneo, Turin, Alessandria und Novara. In den Ebenen Cuneos nimmt das Wiesenland ein Viertel, ja bis zu einem Drittel des Flächenraumes eines jeden Gutes ein, in der Provinz Turin in der Ebene nahezu die Hälfte und in den übrigen Theilen dieser Provinz wie in den andern eben genannten bildet es wenigstens einen wesentlichen Bestandtheil der Landwirthschaft.

Die dauernden Wiesen können nun nicht bewässerte oder bewässerte sein. Die ersteren sind, wenn wir zunächst die eben erwähnten Provinzen ins Auge fassen, meist an Berghängen bis zu 600 Meter Höhe und an natürlich feuchten Stellen, die zu anderer Kultur sich nicht eignen, zu suchen. Eine unbewässerte Wiese gibt bei günstigen Regenverhältnissen zwei gute Schnitte und im Durchschnitt 60 Zentner Heu vom Hektar. Die regelmäßig bewässerte, die sich meist in der Ebene und in Berg- und Hügelthälern findet, gibt drei Schnitte, und, wenn man auf die Herbstweide verzichtet, auch vier und einen ungefähren Ertrag von 40—200 Zentnern Heu vom Hektar; ja in der Provinz Novara kommen auch fünf und sechs Schnitte vor. Die Bewässerung ist theils eine einfache, theils eine eigentliche Berieselung, letztere in bedeutend geringerer Ausdehnung. Nicht ganz so günstig wie in den zuletzt erwähnten Provinzen, aber immer noch günstig genug liegen die Verhältnisse in anderen nördlichen Provinzen, wie in Arezzo, Florenz, Siena, Lucca, Pisa, Livorno, in den ligurischen Provinzen. Besonders in der pisanischen Ebene und im Sumpfgebiet von Fucecchio finden sich gute ständige natürliche Wiesen, die zwar alle vier bis fünf Jahre gedüngt werden müssen, diesen Kostenaufwand aber dem Bewirthschafter durch gute Erträgnisse wieder ersetzen. Auch hier finden wir einen Ertrag von ca. 60 Zentnern Heu pro Hektar und auf bewässerten und nicht beweideten Wiesen auch noch mehr. Der Süden hat, wie schon angedeutet, an guten natürlichen Wiesen nicht so viel aufzuweisen, doch stehen jene in den Provinzen Rom und Grosseto, dann in Bari, Lecce, Aquila, Chieti, Teramo, Campobasso den eben genannten nicht weit nach. Was die Zu- und Abnahme dieser Art von Wiesen anlangt, so lassen sich zahlenmäßige Belege nicht erbringen. Doch scheint im Allgemeinen eine Abnahme derselben sich seit den letzten Dezennien nicht ergeben zu haben, vielmehr denkt man in einzelnen Bezirken, wo Mangel an Taglöhnern zur Bestellung der Ernten besteht und zum Theil wohl auch durch die höheren Heupreise bestimmt, an eine Ausdehnung. Selbstverständlich kommen

[1]) Hierzu und zum Folgenden s. Bd. 8 Th. 1 S. 112—135; Bd. 3 S. 187 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 210 ff. und sonst.

auch auf den Hügeln und in den Bergen Wiesen vor, die, wenn sie eine gewisse Zeit hindurch nicht beweidet würden, sehr wohl eine einmalige Heuernte vertrügen. Meist dienen sie nur zur Weide, und von solchen Wiesen, die nicht eigentlich zur Heugewinnung bestimmt sind, wird nachher noch die Rede sein.

Die bisherigen Ausführungen handeln von den natürlichen und dauernden Wiesen. Daneben gibt es nun noch künstliche, die nur für ein Jahr oder für eine gewisse längere oder kürzere Dauer angelegt werden. Solche wechselnde Wiesen, die gewöhnlich in den Wirthschaftsturnus sich einreihen, kommen zumeist in der Tiefebene des nördlichen Italien vor. Kleine Landwirthe benützen dazu auch jene Stückchen Landes, welche auf Dämmen, neben den Wegen, in Gräben u. dgl. sich hinziehen. Auf größeren Gütern werden meist die Haferfelder dazu benutzt, indem man in dieselben Sämereien, wie sie aus den Abfällen auf den Heuböden sich ergeben, mit Kleesamen gemischt, aussät. In den Provinzen Ascoli-Piceno, Ancona, Macerata und Pesaro, wo die künstlichen Wiesen zweijährig zu sein pflegen, haben gerade diese eine sehr große Ausdehnung erfahren, indem sie seit der Zeit der Katasteraufnahme, also seit 1835, von 10,000 auf 54,000 ha sich vermehrten[1]). Das führt nun schon über zu dem eigentlichen Futterbau, d. h. dem Anbau von eigentlichen Futterpflanzen.

Gerade der eigentliche Futterbau und daneben die Weidewirthschaft sind es, welche in den übrigen bisher nicht genannten Theilen Italiens die Viehzucht ermöglichen. Manche von diesen der Viehzucht dienenden Pflanzen sind schon früher erwähnt worden, ich meine den Hafer, den Mais, die Kartoffel und andere knollen- und krautartige Gewächse, andere treten uns hier zum erstenmal entgegen, wie die verschiedenen Arten des Klees, die Lupine, die Luzerne. Besonders ist es der kleine Landwirth und ganz allgemein der Landwirth in Mittel- und Süditalien, der mit diesen Futterpflanzen den Mangel natürlicher und künstlicher Wiesen zu ersetzen strebt. Auf diesem Gebiet hat die italienische Landwirthschaft auch unleugbar gute Fortschritte gemacht, und nicht mit Unrecht sehen dies einige Berichterstatter als ein günstiges Zeichen für die Zukunft der italienischen Landwirthschaft an[2]). Fast allenthalben ist der Futterbau in Ausdehnung begriffen. Und in der That kann der künstliche Futterbau als ein Beweis fortgeschrittener und umsichtiger landwirthschaftlicher Kultur gelten. Auch in jenen Gegenden, in denen, wie z. B. im Toskanischen, in den sumpfigen Ebenen und auf Thonboden gute Weiden sich finden, hat sich der Bau von Futterkräutern dauernd in das Feldsystem eingereiht. Er findet hier statt auf eben abgeerntetem Land, indem dasselbe sogleich nach der Ernte, beziehungsweise nach dem Dreschen ohne Zögern umgebrochen und je nach der Zeit, in der man Futter braucht, mit verschiedenen Pflanzen, mit Gerste, Mais, Hirse, Bohnen für den Herbst, Rüben, Zuckerrüben und Lupinen für den Winter, Klee, Wicken, Korn und Hafer für das Frühjahr bestellt wird, selbstverständlich nicht um die Früchte, sondern um die Blätter zu erhalten. Auch für die heißesten Monate des Sommers sucht man das Vieh mit frischem Futter zu versorgen und baut zu diesem Zweck im März oder April Mais, Hirse oder

[1]) Bd. 11 Th. 2 S. 387 ff.

[2]) In den oben erwähnten Provinzen Ascoli rc. hat sich der Bau der Futterkräuter seit der Epoche des Katasters von 38,000 auf 53,000 ha gehoben. Bd. 11 a. a. O.

Fennich. In dieser Form werden im Toskanischen jährlich bis 150 und 200 Doppelzentner frisches Mais- und Hirsefutter vom Hektar gewonnen [1]). Ein Mangel ist darin zu suchen, daß der italienische Landwirth immer noch zu wenig Werth auf den Bau und die Verwerthung der Rüben, Kartoffeln und anderer Knollengewächse zum Zwecke der Viehzucht legt, da doch gerade diese Gewächse in Bezug auf Milchgewinnung und Hygiene sehr gute Resultate ergeben [2]).

2. **Weidewirthschaft.** — Bekanntlich hat diese auf zahlreichen Berg- und Hügelabhängen Italiens eine sehr große Ausdehnung. Doch werden wir zunächst zwei Arten der Weideausübung unterscheiden müssen, nämlich die dauernden Weiden und die zeitweiligen. Als erstere sollten nur solche Ländereien benützt werden, die zu anderer Kultur nicht wohl sich eignen, weil sie eine zu dünne Humusschicht besitzen, oder die an steil abfallenden Höhen sich hinziehen. Doch finden wir in Italien vielfach auch eigentliche Wiesen, die, wie ich das oben schon erwähnt habe, nach der ersten oder zweiten Heuernte als Weiden benützt werden. Hier sollen nur die eigentlichen Weiden ins Auge gefaßt werden. Zu den an Weideland reichsten Provinzen zählen natürlich die um die Alpen gelagerten, welche ihr Vieh zur Weide in die Berge senden, darunter besonders die Provinz Cuneo, die bei einem Flächenraum von 115,000 ha ca. 90,000 ha Weideland enthält. Auch in der Basilicata dienen von 149,861 für die Futtergewinnung bestimmten Hektaren 116,661 Hektar in den Bergen der Weide. In der Provinz Porto Maurizio sind von 7112 ha Wiesenland 4886, in Genua von 106,000 ca. 86,000 Bergweiden. In den Provinzen Rom und Grosseto wird ungefähr ein Viertheil des ganzen Bodens nur durch die Weide ausgenützt.

2. Die Vieh- und Pferdehaltung.

1. **Allgemeine Statistik.** — An die Spitze dieses Abschnitts stelle ich eine kurze statistische Uebersicht über die Zahl der Pferde und der einzelnen Vieharten, die der offiziellen Zählung vom Februar des Jahres 1881 für Vieh und die Esel und jener vom gleichen Monat des Jahres 1876 für Pferde und Maulesel entnommen ist.

Arten	Zahl der Besitzer	Zahl der Thiere	Es treffen auf 1000 Einw.
Pferde	339,212	657,544	23
Maulthiere	201,016	293,868	10
Esel	556,895	647,246	23
Rinder	1,017,958	4,783,232	178
Schafe	519,090	8,596,108	302
Ziegen	262,737	2,016,307	71
Schweine	443,368	1,163,916	41

[1]) Bd. 3 S. 189 f.
[2]) S. z. B. Bd. 8 S. 123, 133.

Es dürfte, um die Bedeutung der Viehzucht für die italienische Landwirthschaft deutlich zu machen, nicht uninteressant sein, die Stückzahl auf 100 Einwohner und auf den □klm in Italien im Vergleich mit anderen Ländern Europa's festzustellen. Da ergeben sich folgende Zahlen[1]):

Staaten	Rinder		Pferde		Esel und Maulesel		Schafe		Ziegen		Schweine	
	Verhältniß auf		Verhältniß auf		Verhältniß auf		Verhältniß auf		Verhältniß auf		Verhältniß auf	
	100 Einw.	□klm	100 Einw.	□klm	100 Einw.	□klm	100 Einw.	□klm	100 Einw.	□klm	100 Einw.	□klm
Großbritannien	22,4	25,7	7,8	9,1	—	—	111,8	125,5	—	—	9,4	10,8
Irland	77,6	49,2	10,0	6,3	—	—	84,0	53,2	—	—	19,5	12,4
Oesterreich	36,4	24,7	6,7	4,5	0,2	0,1	24,6	16,7	4,8	3,2	12,5	8,4
Ungarn	14,0	16,3	13,9	6,6	0,2	0,1	97,2	46,5	3,7	1,7	28,6	13,7
Frankreich	32,5	22,1	7,6	5,1	1,9	1,3	69,4	47,3	5,0	3,4	15,9	10,9
Spanien	18,2	5,8	4,2	1,1	14,3	4,5	138,4	44,3	27,9	8,9	26,3	8,6
Holland	39,5	44,7	6,8	7,7	0,1	0,1	24,2	27,3	3,9	4,4	16,4	18,6
Belgien	23,6	42,2	5,4	9,6	0,2	0,4	11,2	19,9	3,8	6,7	12,0	21,4
Rußland	31,7	4,4	22,5	3,1	—	—	64,7	9,0	2,4	0,3	13,7	1,9
Norwegen	54,1	3,0	8,5	0,5	—	—	96,7	5,3	16,5	0,9	5,4	0,3
Schweiz	47,1	4,5	10,2	1,0	—	—	38,1	3,5	2,9	0,2	8,9	0,8
Preußen	33,1	24,5	9,2	6,5	—	—	79,6	56,5	6,0	4,2	17,3	12,3
Bayern	63,2	39,1	7,2	3,4	—	—	27,7	17,1	4,0	2,5	18,0	11,1
Sachsen	25,3	43,1	4,5	7,7	—	—	8,1	13,8	4,1	7,0	11,8	20,1
Württemberg	52,0	48,7	5,3	4,9	—	—	31,7	29,7	2,1	2,0	14,7	13,7
Italien	16,5	16,6	2,6	2,7	3,3	3,3	29,5	29,8	7,5	7,0	4,0	4,0

[1]) Nach der Statistique Internationale de l'Agriculture 1876.

Auf diese Zahlen werde ich bei Besprechung der einzelnen Vieharten noch zurückkommen.

Die oben erwähnten Zählungen von 1881, beziehungsweise 1876, konstatiren, wenn man sie mit der ersten Viehzählung des Königreiches vom Jahre 1869 vergleicht, eine ganz überraschende Zunahme des Viehstandes — freilich ohne daß die italienische Landwirthschaft davon einen besonderen Vortheil hätte. Denn ein großer, wie manche annehmen, wohl der größte Theil dieser Zunahme ist nicht reell, sondern auf Rechnung großer Ungenauigkeiten bei der Zählung von 1869 zu setzen. Man hat damals in den bäuerlichen Kreisen allgemein befürchtet, daß diese Zählung die Grundlage für eine neue Steuer bilden werde, und deshalb sind die angegebenen Zahlen weit hinter den wirklichen zurückgeblieben[1]). Doch mögen sie der Vollständigkeit halber in der folgenden Tabelle eine Stelle finden. Die Statistik vom Jahre 1881 wird im Allgemeinen als zuverlässig bezeichnet; am zuverlässigsten ist jedenfalls die Zählung der Pferde und Maulthiere vom Jahre 1876, die von der Militärverwaltung und zu militärischen Zwecken vorgenommen wurde.

Die vorstehend mitgetheilten Zahlen bezüglich der einzelnen Thierarten vertheilen sich nur sehr verschieden auf die einzelnen Gegenden und Provinzen, und es ist deshalb wohl nöthig, einen kurzen Blick auf diese Zahlenvertheilung zu werfen.

(S. Tabelle auf Seite 47.)

2. **Die Rindviehzucht**[2]). — Die Beschränktheit des Futterbaues hat selbstverständlich die größte Einwirkung auf die Quantität des Rindviehes. Deshalb finden wir in vielen Provinzen einen so auffallend geringen Viehstand. Im Allgemeinen hat man auch, von wenigen Gegenden abgesehen, der Viehzucht in Italien nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet, die ein so wichtiger Zweig der landwirthschaftlichen Industrie verdient, und die er einst auch in Italien zur Zeit der Etrusker, dann im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Piemont, Toskana, Neapel besaß[3]). Fast nirgends sehen wir die Viehzucht um ihrer selbst willen betrieben, sondern nur wegen der Nebenzwecke, die damit erreicht werden können. Man betreibt dieselbe hauptsächlich nur, um den bisherigen Viehstand zu erhalten und um zu gleicher Zeit Arbeitskräfte, Milch und Fleisch zu erzielen. Es wird zwar dieses oder jenes Produkt mehr berücksichtigt, aber doch nicht so, daß es die Wahl des zu haltenden Viehes und der zu berücksichtigenden Rasse beeinflußte. In vielen Provinzen dienen besonders dem kleinen Landwirthe die Kühe, die ihn mit Milch versorgen, auch als Arbeitsthiere, in anderen werden die Ochsen, nachdem sie fünf oder mehr Jahre gearbeitet haben, noch herausgefüttert, um dann nach einiger Zeit als Mastthiere verkauft zu werden. Nur in der Nähe von Städten hält sich der kleine Bauer

---

1) S. z. B. Bd. 4 S. 559; auch Sachs a. a. O. 896.

2) S. bes. Bd. 62 ff., 53; Bd. 3 S. 227 ff.; Bd. 7 S. 70 f., 74 ff., 84 f. 87 f.; Bd. 8 Th. 1 S. 168 ff., 175 ff., 185 ff. 187 ff., 193 f., 195 f.; Bd. 9 S. 27, 92, 161, 295; Bd. 10 fasc. 1 S. 405 ff.; Bd. 11 Th. 1 S. 249 ff.; Th. 2 S. 94 ff., 395 ff.; Bd. 12 S. 129 ff.; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 8, 41, 110, 155 f.; Bd. 14 S. 83 f.

3) S. auch Bertagnolli a. a. O. S. 243, Anm. 22 und Bd. 10 der Enquête S. 250 ff.

Kreise	Hektare	Esel		Rinder			Schafe		Ziegen		Schweine	
		1869	1881	1869	1881	ha auf das Rind	1869	1881	1869	1881	1869	1881
Venedig	2,345,900	22,055	37,822	581,393	739,925	3,2	353,908	368,581	58,698	78,303	141,155	117,671
Piemont	2,934,900	20,149	29,626	515,855	843,053	3,4	207,954	365,354	85,968	141,473	98,142	85,301
Lombardei	2,350,600	25,890	39,664	626,058	840,324	2,7	155,087	153,971	85,363	103,894	120,691	125,845
Ligurien	706,100	12,888	14,706	87,226	116,825	6,0	188,272	261,000	39,939	46,898	20,281	14,918
Emilia	2,051,500	30,266	46,776	558,361	659,066	3,1	414,182	443,095	39,178	32,519	178,599	142,360
Marken u. Umbrien	1,933,700	46,523	50,766	264,751	291,646	6,6	881,569	1,021,402	190,877	202,934	318,718	194,559
Toskana	2,227,300	32,760	40,648	254,826	313,380	7,1	855,952	975,736	97,734	108,540	166,901	114,923
Rom	1,191,700	—	35,598	—	96,587	12,3	300,000	708,165	—	101,057	—	33,258
Südöstliche Prov.	3,938,700	89,803	121,286	133,410	203,815	19,0	1,290,650	1,671,824	208,833	237,398	119,102	69,646
Südwestliche Prov.	4,592,800	108,154	142,671	193,435	273,617	16,0	1,222,139	1,344,636	461,740	530,602	265,665	168,319
Sizilien	2,924,100	86,083	28,702	67,749	125,556	23,0	547,489	477,493	191,234	171,558	93,007	36,769
Sardinien	2,434,200	27,695	31,981	172,561	279,483	8,7	559,902	804,851	234,104	261,531	81,384	60,347
Königreich	29,631,500	497,266	674,246	3,455,625	4,783,232	6,2	6,677,104	8,596,108	1,688,668	2,016,307	1,602,244	1,165,916

eigene Milchkühe, deren Produkte er gut verwerthen kann. Eine bewußte Züchtung zum Zweck der Milch-, der Fleisch- oder der Kraftgewinnung kommt wohl nur vereinzelt vor.

Damit hängt es zusammen, daß man einer rationellen Auswahl und konstanten Züchtung eigener und reiner Rassen selten begegnet; es kommen zwar solche vor, wie die piemontesischen, podelischen, chianinischen und einige andere, die sehr gelobt werden, aber sie werden weit in den Hintergrund gestellt von zahlreichen Kreuzungen, die nicht als eine Verbesserung angesehen werden können. In letzter Zeit haben die landwirthschaftlichen Vereine, vielfach unterstützt durch Regierungsmittel, sich der Viehzucht angenommen und besonders durch Errichtung eigener Stierstationen und durch verständige Auswahl von Zuchtstieren aus guten Rassen Besserung zu schaffen gesucht; so z. B. in den Provinzen des 11. Kreises, dann im 5. Kreis, wo die Viehzucht überhaupt einer relativen Blüthe sich erfreut. Wo dieses aber noch nicht geschehen ist, da ist die Stierhaltung in den Händen der Gemeinden oder noch mehr in jenen von Privaten, die dieselbe lediglich als Erwerb ansehen und um die Resultate sich nicht kümmern.

Die Viehhaltung vollzieht sich zum Theil im Freien, zum Theil im Stall. In der römischen Kampagna, in der Basilikata und in vielen Berggegenden des Südens wird das Vieh völlig im Freien gehalten und aufgezogen, so daß es auch die Nacht im Freien zuzubringen gezwungen ist; in den meisten Ebenen und Thälern ist die Stallhaltung allgemein und kommt die Weide höchstens als Stoppelweide und während einiger Stunden des Tages in Betracht. Wieder in anderen Distrikten besonders des nördlichen Italiens herrscht reine Alpenwirthschaft, d. h. das Vieh aus Thal und Ebene bezieht mit Beginn des Sommers die Alpen und kehrt mit Ende des Herbstes von denselben in die Ställe zurück; in dem einen Bezirk Lecco in der Provinz Sondrio beziehen von 17,000 Stück Vieh 5500 in Heerden die Alpen.

Was die Fütterung anlangt, so ist dieselbe zum Theil recht spärlich, zum Theil wenigstens nicht reichlich; eine besondere Nahrung für junge Kälber, um diese zu kräftigen, dann für Kühe zur reichlicheren Milcherzeugung scheint nur vereinzelt gegeben zu werden. Auch tadelt man den häufig allzu rasch vollzogenen Uebergang vom trockenen zum grünen Futter und die geringe Verwendung des Salzes. Fast in allen Berichten wird eine Ausdehnung des künstlichen Futterbaues gewünscht und die Nothwendigkeit eines schützenden Daches für das Jungvieh jener Heerden, die im Freien gehalten werden, und für das Vieh überhaupt während der Nachtzeit als erster Schritt zur Stallhaltung betont.

Die Zucht von Büffeln, die heute noch in der römischen Kampagna und in der Basilikata vorkommt, ist in Abnahme begriffen.

3. **Die Schaf- und Ziegenzucht**[1]). — Einen höheren Stand als die Rindviehzucht nimmt unzweifelhaft die Schaf- und Ziegenzucht ein. Sie hat sich gerade in der neueren Zeit bedeutend gehoben. Von Alters her hat

[1]) Bd. 9 Th. 1 S. 28, 93, 162, 296, Th. 2 S. 405 ff.; Bd. 12 fasc. 1 S. 135 f.; Bd. 3 S. 232 f.; Bd. 8 Th. 1 S. 172 f., 182 f. 186, 191; Bd. 7 S. 7, 72, 78 ff., 85 f., 89 f.; Bd. 2 S. 67 f.; Bd. 10 S. 429 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 275.

sie in Italien bekanntlich eine große Rolle gespielt. Die Grundlage der Schafzucht bildeten die ungeheuren Ebenen des Tavoliere in Apulien, wo die Heerden im Winter Schutz und reichliche Nahrung fanden. Doch haben sich hier auch große Bewegungen vollzogen, wie es bei nomadisirenden Heerden zu geschehen pflegt. Eine einzige ansteckende Krankheit hat den Bestand ungeheuer vermindert[1]); so war der Stand der Schafe in Apulien im Jahre 1463 600,000 Stück; in 20 Jahren vermehrten sie sich auf 2 Millionen und in einem Jahrhundert auf 3, 4 und 5 Millionen; doch war der gewöhnliche Stand in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gegen 2 Millionen[2]). Der heutige zahlenmäßige Zustand der Schafhaltung wurde oben mitgetheilt. Wenn Italien auch heute in Bezug auf die Zahl der Thiere von manchen europäischen Ländern übertroffen wird, so verdient doch die Qualität derselben viele Anerkennung. Die vielen reinitalienischen Rassen und die durch Mischung mit Thieren anderer Länder entstandenen Kreuzungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, welche man an eine rationelle Zucht stellen muß. Die Produkte derselben, Wolle, Milch und Fleisch werden fast ausnahmslos rücksichtlich der Qualität gerühmt und sind auch in Bezug auf Quantität zufriedenstellend. Fast in allen Berichten wird von Versuchen erzählt, um den Stand der Schafzucht noch zu verbessern; Regierung, landwirthschaftliche Komitées und intelligente Private suchen durch fortgesetzte Kreuzungsversuche verschiedener italienischer Rassen, dann der italienischen mit englischen und spanischen Hammeln, besonders mit Merinos, die Qualität der Produkte nach dieser oder jener Seite hin zu verbessern.

Hier macht sich auch die Beschränktheit des Futters und des Futterbaues nicht so sehr geltend. Zwar wird auch hier über die Spärlichkeit desselben geklagt und der Unterschied der einzelnen italienischen Rassen hauptsächlich auf die mehr oder weniger günstigen Nahrungsverhältnisse zurückgeführt; aber im Allgemeinen haben auf den vielen Berg- und Hügelwiesen und in den Wäldern Sardiniens, Siziliens, der Emilia, der Marken, der südöstlichen und südwestlichen Provinzen zahlreiche Heerden einen genügenden Unterhalt. Der volkswirthschaftliche Werth dieser Art der Viehzucht liegt darin, daß Ländereien, die einer anderen Kultur unzugänglich sind, noch mit Vortheil ausgebeutet werden können.

Was den Betrieb der Schafzucht und die Schafwirthschaft anlangt, so sind hier mehrere Arten zu unterscheiden. Die einfachste ist die, daß kleine Besitzer ihre paar Schafe auf eigenem oder benachbartem Grund und Boden, häufig mit dem Rindvieh zusammen weiden lassen. Da dient die Schafzucht lediglich dazu, um dem Besitzer eine kleine Nebenrente, bestehend in dem Ertrag der Milch, der Wolle und des Lammfleisches zu gewähren. In manchen Gegenden, z. B. in Cuneo, besitzen die bäuerlichen Familien in den Bergen kleine Ziegen- und Schafheerden, die fast ausschließlich auf Gemeindeweiden und Gemeindewäldern gehalten und im Winter unter der Aufsicht von Hirten in die Thäler gesendet werden. Dieses Wandern der Heerden von höher gelegenen Punkten in die Ebene und umgekehrt, das durch die Jahreszeit bedingt ist,

[1]) So hat auch in der allerletzten Zeit auf Sizilien die Schafzucht wegen typhöser Epizootien etwas abgenommen.

[2]) Bertagnolli a. a. O. S. 224 u. 244 f.

wird aber dann zur reinen Nomadenwirthschaft, wenn die Schafzucht von Seiten großer Heerdenbesitzer als Hauptzweck betrieben wird. Das geschieht am großartigsten in den Provinzen Rom, Grosseto, in den Marken, in Avellino, Salerno und anderen südlichen Provinzen. In dem einzigen Bezirk Campagna in der Provinz Salerno gibt es 92,680 Stück Schafe. In den Provinzen Rom und Grosseto sammeln sich in den Monaten Oktober bis Mai riesige Heerden, die oft bis zu 4000 Stück umfassen und in der Hand eines Besitzers stehen, dem 30—40 Unterhirten mit 15—20 Eseln oder Mauleseln zum Transport des Gepäckes, einigen Hunden und je 200—300 Schafen unterstellt sind. Dieselben verbringen die Sommermonate auf den Bergen von Toskana, Umbrien, den Abruzzen. Aehnlich ist es in den Provinzen Avellino, Turin und anderen. Die Schafe werden durchaus im Freien, Nachts in Hürden, gehalten. Ihre Nahrung beziehen sie auf den Bergweiden, dann auf den Stoppelfeldern, für deren Abweidung die Besitzer in der Regel einen mäßigen Pacht erhalten. Während des Transportes verpflegen sie sich kostenlos, indem sie die Straßengräben, Raine u. dergl. besuchen, aber auch die Felder, die an die Straßen grenzen, nicht schonen. Man nimmt überhaupt an, daß die Hirten ihre Heerden gut ein Drittheil des Jahres auf fremdem Boden und auf fremde Kosten unterhalten. In der Nähe von Städten angelangt, verkaufen sie die Produkte der Heerden. Während der kleine Besitzer, der auf eigenem Grund und Boden seine wenigen Schafe hält, Milch und Wolle besonders beachtet, nehmen die großen Besitzer mehr auf Wolle und Fleisch Rücksicht, indem sie die Wolle und die jungen Lämmer in den Städten zu gutem Preise veräußern. Der Dünger wird sehr geschätzt; in der Provinz Catanzaro führt hauptsächlich die Rücksicht auf den Dünger zur Schafhaltung.

Ob sich freilich der relativ hohe numerische Stand der Schafe für die Dauer halten wird, wird von manchem Berichterstatter bezweifelt. Vielmehr wird angenommen, daß bei dem nothwendigen Uebergang zu einer intensiveren Kultur manche Bedingungen hinwegfallen werden, die die heutige Ausdehnung der Schafhaltung herbeigeführt haben. In manchen Theilen Toskana's soll heute schon wegen des zunehmenden Oliven- und Weinbaues die Schaf- und Ziegenzucht im Rückgang begriffen sein.

Die Ziegenhaltung kann als nicht so bedeutend angesehen werden. Ihr stehen auch eine Reihe von Bedenken gegenüber, die bei der Schafhaltung nicht so sehr ins Gewicht fallen. Allgemein nimmt man an, daß der durch das Zerstören junger Bäume u. s. w. seitens der Ziegen entstandene Schaden größer ist, als der Nutzen, den sie dem Landmann gewähren. In Ligurien hat ein Gesetz bereits die Waldweide verboten. Nichtsdestoweniger trennt sich der kleine Landmann nur ungern von seinen Ziegen, weil der augenblickliche Vortheil, den sie ihm gewähren, ihn besticht. Die Milch wird in den Bergen von dem Landmann und seiner Familie selbst konsumirt, in der Nähe von Städten kann sie leicht abgesetzt oder zu Käse verarbeitet werden, das Fleisch junger Ziegen gibt ihm selbst gute Nahrung oder guten Erlös und die Felle derselben haben einen guten Preis. Wo Ziegen vorkommen, werden sie theils einzeln von Seiten kleiner Bauern, theils in den Schafheerden oder in einzelnen kleinen Heerden gehalten.

4. **Die Schweinezucht**[1]). — Es gibt wohl wenige Provinzen in Italien, in denen man den Werth der Schweinezucht nicht erkennt. Nur Sizilien, wo man diese Zucht für so schädlich hält, daß in Pachtkontrakten die Schweinehaltung ausdrücklich verboten wird, macht hierin eine Ausnahme. Sonst kommt sie in allen Zonen und allen Gegenden vor. Freilich ist sie je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Erreichbarkeit eines guten und billigen Futters, der Intelligenz der Bewohner da und dort von wechselnder Bedeutung. Auch ist die eigentliche Zucht immer noch eine sehr geringe, wie aus dem Vergleich mit anderen Ländern hervorgeht..

Unter denjenigen Provinzen, in denen dieser Zweig der Viehzucht eine größere Bedeutung erreicht, stehen Novara, Cuneo, Mantua, Rom, Perugia, Potenza wohl oben an. Hier finden sich theilweise auch größere Heerden und übersteigt die Produktion den örtlichen Konsum insoweit, daß ein Ausfuhrhandel nach den benachbarten Provinzen betrieben werden kann. Zumeist erfolgt die Züchtung in den Bergen, während die eigentliche Mästung in der Ebene geschieht.

Aber nicht diese größeren oder kleineren Heerden, die da und dort unter eigenen Hirten und mit Schafheerden gemischt sich finden, sind es, welche die italienische Landwirthschaft bereichern und besonders unterstützen, sondern das sind die vereinzelten Stücke, die in den Hütten der kleinen Bauern und der bäuerlichen Taglöhner aufgezogen und gehalten werden. Fast alle Berichte sind darin meinungseinig, daß die Aufzucht eines oder mehrerer Schweine dem kleinen Mann die größte Unterstützung gewähre. Vielen Bauern trägt dieselbe eine nicht zu verschmähende Rente neben ihrem kleinen Einkommen aus der eigentlichen Landwirthschaft, indem sie junge Schweine selbst aufziehen oder kaufen, mästen und auf den benachbarten Markt bringen oder selbst schlachten, einpökeln und räuchern und so verkaufen. Auch für den Konsum der Familie sind sie vom höchsten Werth; das selbstgeschlachtete Schwein bietet oft das einzige Fleisch, das der kleine Bauer und Taglöhner während des Jahres ißt. Es ist höchst selten, daß ein Bauer keines hat, und selten, daß nicht im Pachtvertrag von der Schweinezucht die Rede ist[2]). Während des Tages werden sie meist im Freien gehalten und beziehen ihr Futter von dem, was sie eben finden, zumeist aber aus den Eichenwäldern, in der Nacht theilen sie mit dem Bauern, dessen Familie und dem Esel die einzige Stube. Das ist freilich eine große Schattenseite in gesundheitlicher Beziehung; allein eine Besserung ist hier wohl zunächst nicht zu erwarten.

Die Rassen sind außerordentlich verschieden; sie werden als gut und widerstandsfähig bezeichnet; nur scheinen sie nicht sehr zur Mästung geeignet zu sein. Doch kommen Mastschweine mit bis 350 Kilogramm vor. In vielen Berichten

---

[1]) Bd. 2 S. 69 ff.; Bd. 3 S. 233 f.; Bd. 6 S. 789 ff.; Bd. 7 S. 73, 80 f. 86, 91; Bd. 8 S. 172 f., 183, 186 f. 191 f.; Bd. 9 S. 29, 93, 163 f., 296 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 280 ff., Th. 2, S. 100 u. 409; Bd. 13, Th. 2 fasc. 4 S. 8, 111, 156.

[2]) Es ist nur wieder ein Charakteristikum für die italienische Landwirthschaft, wenn wir die Theilwirthschaft auch auf die Schweinezucht angewendet finden. In Reggio-Kalabria stellt der Herr dem Pächter ein junges Schwein; der Pächter zieht es auf, wozu ihm der Herr noch einen Theil des Futters gibt; nach der Mästung wird das Schwein geschlachtet und zwischen Herrn und Pächter getheilt. Aehnlich ist es in der Provinz Caserta.

wird über den Mangel einer rationellen Zuchtwahl und der nöthigen Sorgfalt geklagt, übrigens auch von zahlreichen Versuchen der Regierungen, landwirthschaftlicher Vereine und Privater erzählt, durch Kreuzungen besonders mit englischen Thieren die Rassen zu verbessern. Die Nahrung besteht wie bei uns in allen möglichen Abfällen, besonders aber in Mais und, wie eben erwähnt, in den Eicheln, die die Schweine auf der Weide sich selbst suchen.

Im Uebrigen scheint die Schweinezucht wenigstens in manchen Gegenden einer kleinen Umwälzung entgegen zu gehen. Da nämlich vielfach die Weiden beschränkt und die Eichenwälder niedergehauen werden, so wird das Halten von Schweinen seitens der kleinen Leute entweder eingeschränkt werden müssen — was ihre an sich prekäre Lage noch wesentlich verschlimmern würde —, oder es muß auch nach dieser Seite hin der Futterbau eine Ausdehnung und Umänderung erfahren.

5. **Pferde, Esel und Maulthiere**[1]). — Da die Pferdezucht für die eigentliche Landwirthschaft Italiens von geringer Bedeutung ist, so kann ich sie mit wenigen Worten erledigen. Diese geringe Bedeutung, die allerdings angesichts der wohlverbürgten Nachrichten über die hervorragende Stellung dieser Industrie in alten Zeiten etwas befremdend ist[2]), erklärt sich leicht aus den heutigen landwirthschaftlichen Verhältnissen. Der kleine landwirthschaftliche Besitz, der auch die für die Pferdezucht besonders geeigneten Ebenen beherrscht, ist für diese große Sorgfalt und viel Kapitalien erfordernde Industrie nicht geeignet; an wirklich guten Weiden wie an geeignetem Futter besteht kein Ueberfluß, die Wege sind großentheils sehr schlecht und führen über zahlreiche Höhen und Berge. So hält der Landmann meist nur in der Nähe von Städten sich Pferde und benützt sie zum Transport und zum Dreschen. Wo Pferde gezüchtet werden, wie in der Umgegend von Rom, wo noch eine eigene römische oder maremmische Rasse sich erhalten hat, in Toskana (Val di Chiana), in der Provinz Avellino, Caserta und anderen, ist die Zucht keine sehr rationelle. Die Pferde sind meist nur für den leichten Zug und zu Militärzwecken geeignet. Sie werden viel im Freien gehalten und bringen nur die Nächte im Stalle zu. Die Rassen sind sehr zahlreich und immer neue entstehen durch Kreuzungen aller Art, aber von höchst zweifelhaftem Werthe. In letzter Beziehung ist Dank der Bemühung der Regierung, die jährlich ca. 940,000 Lire zur Hebung der Pferdezucht ausgibt[3]) und zahlreiche Hengste stellt und unterhält, und Dank der Thätigkeit einzelner Vereine einige Besserung eingetreten. Gewünscht wird ein Verbot gegen die völlig irrationell geleitete Privatindustrie des Beschälwesens, eine bessere Fütterung und eine sorgsamere Pflege der Fohlen.

Was die Maulthiere und Esel betrifft, so sind besonders die letzteren die unentbehrlichen Begleiter des kleinen Landmannes geworden. Sie begleiten ihn Morgens von der Hütte zu dem oft weit entfernten Grundstück und kehren Abends mit ihm zurück, sehr häufig um während der Nacht die Stube mit ihm zu theilen. Sie tragen sein Gepäck, sie befördern seine Früchte auf den nächsten

---

[1]) Besonders Bd. 2 S. 66 f.; Bd. 3 S. 232; Bd. 6 S. 66 f.; Bd. 7 S. 71, 77, 85; Bd. 8 S. 71 f., 180 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 280 ff., Th. 2 S. 97 ff. und 403 ff.; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 9, 110 f.

[2]) Vergl. Bertagnolli a. a. O. S. 223.

[3]) Sachs a. a. O. S. 278 nach dem Budget von 1883.

Markt und unterstützen ihn in allen Arbeiten. Da sie in der Nahrung außerordentlich anspruchslos sind, so ist auch der ärmste Bauer im Stande, sich diese Gehülfen zu verschaffen. Von einer eigentlichen zweckbewußten Zucht kann nichtsdestoweniger nicht gesprochen werden.

Die Zahl der Maulthiere ist weit geringer; sie dienen übrigens zu manchen eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten. Auch hier findet sich keine rationelle Zucht.

3. Seidenraupen-, Bienen- Geflügel- und Kaninchenzucht.

1. **Seidenraupenzucht**[1]). — Es ist bekannt, daß in Folge verwüstender Krankheiten, besonders in Folge der Krankheit vom Jahre 1852 und den folgenden Jahren dieser bis dahin äußerst lukrative Zweig der italienischen Landwirthschaft einen schweren Schlag erlitt. Infolge dessen hat auch die Kultur des Maulbeerbaumes stark abgenommen, viele Besitzer wollten dieselbe gänzlich verlassen und die Bäume umhauen; in manchen Gegenden, wie z. B. im Neapolitanischen, beseitigt man sie heute noch, um der Kultur anderer Früchte Platz zu machen[2]). Im Allgemeinen hat aber doch eine entgegengesetzte Strömung, von der Regierung, den landwirthschaftlichen und anderen Vereinen und intelligenten Privaten warm unterstützt, Platz gegriffen. Man suchte die Krankheit auszurotten, und mit Hülfe japanesischer Eier, durch gute Zucht, entsprechende Auswahl und durch sorgfältigere Behandlung der Raupe ist der Sieg über dieselbe auch gelungen. Zwar ist heute der frühere Stand noch keineswegs erreicht, aber die von allen Seiten gemachten Anstrengungen dürften die Erreichung desselben in nicht zu ferner Zeit ermöglichen.

Nach einer im Jahre 1883 ausgeführten Aufnahme der Seidenraupen, die nur die Provinzen Bari, Lecce, Foggia, Palermo, Syrakus, Caltanissetta, Girgenti, Trapani und Sassari außer Berücksichtigung läßt, ergaben sich folgende statistische Thatsachen[3]):

	Verwendete Eier 1000 Unzen à 27 gr.	Kokons 1000 kgr.	Mittleres Produkt der Unze Eier in kgr. der Kokons
1880	1,719	41,674	24,24
1881	1,593	39,838	25,01
1882	1,344	31,880	23,73
1883	1,456	42,221	29,00

Die Produktion der Kokons vertheilt sich im gleichen Zeitraum folgendermaaßen auf die verschiedenen Gegenden:

	(1000 kgr.)
Lombardei	18,011
Venedig	8,666
Piemont	5,233

---

[1]) Bd. 11 Th. 1 S. 285; Bd. 7 S. 72, 86, 91; Bd. 8 S. 174; Bd. 9 S. 31 96, 165, 296; Bd. 3 S. 243.

[2]) S. auch Bertagnolli a. a. O. S. 272 ff., besonders S. 293.

[3]) S. hierzu und zum Folgenden Sachs a. a. O. S. 870 ff.

	(1000 kgr.)
Emilia	2,850
Südwestliche Provinzen . . .	2,447
Toskana	1,876
Marken und Umbrien . . .	1,797
Sizilien	890
Südöstliche Provinzen	104
Latium	74

Dieser in den letzten Jahren verhältnißmäßig günstige Zustand darf um so mehr als ein Zeichen erfreulichen Aufschwunges betrachtet werden, als die Geschichte der Rohseidenproduktion seit den fünfziger Jahren recht traurige Thatsachen zu verzeichnen hat. Vor der Epidemie von 1852 betrug die aus italienischen Kokons hergestellte Rohseide in einem Jahr 3,461,000 Kilogramm, entsprechend einem Werthe von ca. 200 Millionen Lire. Im Jahre 1863 betrug sie nur mehr 2,108,000 Kilogramm und diese Summe nahm noch in den Jahren 1864 auf 1869 bedeutend ab, so daß die jährliche Produktion nur etwas über ein Drittel der vor der Epidemie stattgehabten betrug. In den Jahren 1870 auf 1875 hob sie sich wieder auf nahezu 3 Millionen Kilogr., um im Jahre 1876 auf 959,000 Kilogr. zu sinken. Die Krisis der Seidenindustrie dauerte bis 1881, wo allmählich die Besserung eintrat.

Die italienischen Seidenraupereien leiden besonders darunter, daß Italien eben seit jener Epidemie seine alte Seidenindustrie fast gänzlich an Lyon verloren hat. Zwar haben die Spinnereien und die Ausfuhr der Seidengespinnste in der Zeit von 1869 auf 1883 stark zugenommen[1]), aber die Webereien haben bis auf die letzte Zeit, wo sich einige Zunahme zeigt, an ihrer Leistungsfähigkeit bedeutend eingebüßt[2]). Der Export an Seidengeweben, der 1873 noch 117,000 Kilogr. betrug, fällt 1877 auf 57,000. Im Jahre 1883 hob er sich wieder auf 125,000 Kilogr. Ich füge noch eine kurze Tabelle über die Handelsbewegung in Bezug auf Seidenrohstoffe und verarbeitete Seide für 1883 hier bei:

	Einfuhr	Ausfuhr
	1000 Lire.	
Eier	4,949	1,497
Kokons	10,574	13,318
Rohe und gesponnene Seide	36,703	248,562
Gefärbte Seide	630	112
Nähseide	300	575
Abfälle	3,007	27,965
Schleier	2,998	489
Gewebe	17,757	12,936
Spitzen ꝛc.	6,722	108
Knöpfe	14	1
Fertige Waaren	6,730	275
	90,437	305,838

[1]) Die Spinnereien haben während der einheimischen Krisis viele Kokons aus der Levante verarbeitet.

[2]) Das Zentrum der Weberei, Como, beschäftigt nur 7000 Arbeiter.

2. **Die Bienenzucht** [1]). — Im alten Italien, in dem bekanntlich der Gebrauch des Zuckers unbekannt war, war die Bienenzucht sehr bedeutend. Und bei dem milden Klima dieses Landes, den vielen Wiesen und Gärten mit den fast das ganze Jahr hindurch währenden Blumen und Blüthen, den guten Preisen des Honigs und Wachses bei relativ geringen Kosten sollte man auch heute noch eine lebhafte Industrie vermuthen. Das ist nun nicht der Fall. Vielmehr ist die Bienenzucht, die die Quelle reicher Erträgnisse sein könnte, fast ganz vernachlässigt und wird, einzelne Gegenden ausgenommen, wo sie vorkommt, nach alter Methode mit wenig Geschick und Sorgfalt behandelt [2]). So kommt es, daß die Produktion von Honig den inländischen Konsum kaum um 1500 Zentner übersteigt, während die Produktion von Wachs dem Bedarf nicht genügt und durch eine Einfuhr von 5000 Zentnern im Werthe von 1½ Millionen Lire ergänzt werden muß [3]).

3. **Die Kaninchenzucht** [4]). — Von Seiten einzelner landwirthschaftlicher Vereine hat man diese Zucht einzubürgern gesucht, ohne bisher einen nennenswerthen Erfolg zu erzielen. Die Gründe liegen in der Abneigung, welche die Konsumenten im Allgemeinen gegen das Kaninchenfleisch hegen und in dem geringen Preis, den in Folge dessen der kleine Landmann dafür erzielt. Es scheint, daß man diese Zucht einführen wollte, um den Fleischkonsum des kleinen Bauern und bäuerlichen Taglöhners selbst zu erhöhen, allein bei der verzweifelten Lage, in der sich der größte Theil dieser Klassen befindet, suchen diese vor allem eine möglichst große Geldrente zu erzielen, die ihnen diese Zucht keineswegs gewährt.

4. **Die Geflügelzucht** [5]). — Anders ist es mit der Geflügel-, besonders mit der eigentlichen Hühnerzucht. Hier macht sich seit einigen Jahren eine für die Landwirthschaft höchst erfreuliche Bewegung geltend. In manchen Provinzen, z. B. in Neapel, ist eine reichliche Hühnerzucht schon deshalb nothwendig, weil der Herr von seinem Pächter jährlich eine Anzahl von Hühnern beansprucht [6]). In der That wird es wenig Gemeinden oder, besser gesagt, wenig Bauern geben, die nicht einige Stück Hühner halten und von ihnen eine Rente ziehen, die durch die auf die Fütterung verwandten Kosten wenig gemindert wird. Ueberall ist die Geflügelzucht im Zunehmen begriffen, je mehr die Preise der Hühner und der Eier steigen. Die Hühner dienen theils dem lokalen Konsum, theils werden sie von den Bauern auf die Märkte der benachbarten Städte gebracht; ein sehr großer Theil wird bekanntlich exportirt und gerade der Export hat kürzlich einen enormen Aufschwung genommen und wieder neuerdings zur vermehrten Zucht Veranlassung gegeben. In Turin war vor nicht langer Zeit die Geflügelzucht noch unbedeutend; seitdem aber das Haus Cirio unter Benützung der neuen

[1]) S. besonders Bd. 11 Th. 1 S. 286 f.; Bd. 7 S. 73, 81, 92; Bd. 8 S. 175; Bd. 12 S. 148; Bd. 9 S. 32, 97, 166, 297; Bd. 3 S. 243.

[2]) Eine Ausnahme bildet die Provinz Cuneo, die 14,320 Bienenstöcke zählt; doch könnte dieser Industriezweig auch hier bedeutender sein.

[3]) Sachs a. a. O. S. 886.

[4]) Die für die Bienenzucht zitirten Seitenzahlen der Enqu. sind hier ebenfalls maaßgebend.

[5]) Bd. 11 Th. 1 S. 283 f.; Bd. 7 S. 73, 82 f., 86, 91 f.; Bd. 8 S. 173, 183; Bd. 9 S. 29, 94, 164, 297; Bd. 12 S. 148; Bd. 3 S. 243 f.

[6]) Die Theilwirthschaft beherrscht auch in dieser Beziehung manche Gegenden.

günstigen Absatzwege den Export, vornehmlich nach dem Norden, begann, ist sie sehr gestiegen. Der einzige Kreis Salerno in der gleichnamigen Provinz hat 200,000—300,000 Hühner und bringt jährlich 2—3 Millionen Eier zur Ausfuhr in andere Provinzen und Staaten. Die Gesammtausfuhr Italiens an Eiern betrug 1870 noch 48,000 Doppelzentner gleich einem Werthe von 4 Mill. Lire; im Jahre 1882 betrug sie 255,000 Doppelzentner, entsprechend einem Werthe von 33 Millionen [1]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Industrie, vorausgesetzt, daß die auch hier nöthige Sorgfalt Platz greift, dem kleinen Bauern immer mehr Unterstützung gewähren wird.

Die Geflügelrassen sind zumeist die einheimischen, die als reichliche Eierleger dem Bedürfniß genügen; doch hat man da und dort schon Versuche mit der Zucht ausländischer Hühner (aus Cochinchina ꝛc.) und mit Kreuzungen angestellt.

4. Mit der Thierzucht zusammenhängende Produkte und Industrien.

1. Fleisch. — An die Spitze dieses Abschnittes setze ich eine Statistik über den Konsum frischen Rind-, Schwein- und Schaffleisches in den Jahren 1876—79 [2]):

Provinzen	Geschlossene Gemeinden [3])				Offene Gemeinden			Mittlerer Gesammt-Konsum pro Kopf der Bevölkerung
	Bevölkerung am 31. Dezbr. 1879 inner- und außerhalb der Octroigrenzen	Mittlerer Gesammt-Konsum	Konsum pro Kopf der Bevölkerung		Bevölkerung am 31. Dezbr. 1879	Mittlerer Gesammt-Konsum	Konsum pro Kopf der Bevölkerung	
			innerhalb der Octroigrenze	außerhalb der Octroigrenze				
		Doppelzentner	Kilogr.	Kilogr.		Doppelzentner	Kilogr.	Kilogr.
Piemont	559,276	203,054	49,000	4,000	2,361,070	171,628	7,200	12,530
Lombardei	588,778	215,568	45,000	12,000	2,917,070	178,025	6,200	11,226
Venedig	397,995	128,927	36,000	11,000	2,268,497	169,580	7,500	11,194
Ligurien	401,460	87,303	26,000	5,000	612,211	31,687	5,200	11,714
Emilia	694,671	162,108	40,000	7,000	1,461,089	114,840	7,900	12,846
Marken u. Umbrien	342,212	164,089	34,000	4,000	1,134,823	62,096	5,700	8,346
Toskana	621,858	153,981	38,000	5,000	1,366,418	102,341	7,600	12,841
Latium	381,670	211,486	64,000	6,000	522,509	44,094	8,400	28,905
Südöstliche Provinzen	925,316	63,634	7,000	1,000	1,842,794	65,110	3,500	4,659
Südwestliche „	1,543,751	271,469	19,000	3,000	3,009,144	121,241	4,000	8,625
Sizilien	1,565,458	141,487	10,000	0,900	1,186,401	49,970	4,200	6,957
Sardinien	128,317	32,803	28,000	—	511,876	44,793	8,700	12,120
Königreich	8,130,762	1,835,907	25,000	5,000	19,193,902	1,155.405	6,000	10,539

[1]) Sachs a. a. O. S. 886.

[2]) Genommen aus den Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura, 1878—1879, Bd. 2 S. 394; dazu Bd. 12, fasc. 1 der Enqu., S. 155.

[3]) Geschlossene Gemeinden, welche das Recht einer selbständigen Octroierhebung haben, sind jene mit 8001 Einwohnern und mehr.

Diese Statistik stellt die außerordentliche Verschiedenheit bezüglich der Höhe des Fleischkonsums in den einzelnen Provinzen klar, gewährt aber zugleich auch einen allgemeinen Einblick in die Nahrungsverhältnisse und zeigt uns den im Verhältniß zu anderen Ländern geringen Konsum. Damit hängt es zusammen, daß Italien trotz eines geringen Viehstandes eine die Einfuhr weit übersteigende Ausfuhr verzeichnen kann. Die folgende Tabelle instruirt über den internationalen Viehhandel [1]).

Jahre	Einfuhr in 100 Stück							Ausfuhr in 100 Stück						
	Ochsen und Stiere	Kühe	Junge Rinder und Stiere	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Ochsen und Stiere	Kühe	Junge Rinder und Stiere	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine
1871	20	47	51	91	107	41	32	749	467	131	280	815	1,003	1,775
1872	24	47	52	124	148	45	35	583	441	63	155	1,382	411	1,052
1873	6	56	34	172	98	40	59	453	168	33	78	1,268	333	536
1874	20	100	63	170	102	64	61	222	80	17	117	799	621	505
1875	17	83	60	156	127	42	45	273	85	36	171	1,504	373	376
1876	33	103	80	140	129		44	482	166	77	208	1,998		1,150
1877	27	64	53	123	116		40	754	425	177	218	2,072		1,299
1878	13	41	50	134	107		37	855	428	178	191	3,712		931
1879	16	32	39	107	173		23	580	245	211	200	3,064		813
1880	16	79	115	220	150		99	397	149	107	217	2,448		568
1881	31	96	119	152	558		189	309	110	71	169	1,986		415
1882	22	74	114	152	507		89	626	194	41	238	2,381		273
1883	33	68	104	161	348		52	684	295	28	263	2,739		386

Der inländische Konsum erreicht nur in Latium eine Höhe, die ihn mit jenem anderer Länder vergleichbar macht. Ich werde bei Besprechung der Nahrungsverhältnisse der bäuerlichen Klassen darauf zurückkommen; hier sei nur erwähnt, daß die geringe Fleischnahrung der Bevölkerung auf dem Lande fast ausschließlich in Schaffleisch oder in gesalzenem und geräuchertem Fleisch besteht.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Mästung des Viehes nicht als ein eigentliches Geschäft betrieben wird, und mit verschwindenden Ausnahmen keine eigenen Rassen für Fleischproduktion gehalten und gezogen werden; es ist deshalb erklärlich, daß das italienische Vieh an Gewicht weit hinter dem anderer Länder zurück bleibt. Allgemeine Angaben habe ich nicht gefunden.

Diesen Notizen über Fleischkonsum und Fleischhandel füge ich noch zahlenmäßige Angaben über die Preise der einzelnen Fleischarten pro Kilogramm und für die einzelnen Provinzen bei [2]).

---

[1]) Sachs a. a. O. S. 898. Von dem ausgeführten Vieh geht das meiste nach Frankreich.

[2]) Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura, Bd. 2 S. 91 ff.

Provinzen	Rinder 1877 min. – max.	Rinder 1878 min. – max.	Rinder 1879 min. – max.	Schafe 1877 min. – max.	Schafe 1878 min. – max.	Schafe 1879 min. – max.
	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire
Piemont	1,21 bis 1,40	1,34 bis 1,44	1,28 bis 1,44	1,12 bis 1,32	1,17 bis 1,27	1,12 bis 1,25
Lombardei	1,40 „ 1,50	1,43 „ 1,55	1,45 „ 1,54	1,00 „ 1,17	1,04 „ 1,17	0,97 „ 1,11
Venedig	1,41 „ 1,50	1,49 „ 1,56	1,50 „ 1,62	1,15 „ 1,28	1,21 „ 1,26	1,29 „ 1,18
Ligurien	1,41 „ 1,46	1,43 „ 1,63	1,55 „ 1,63	1,12 „ 1,72	1,22 „ 1,32	1,30 „ 1,32
Emilia	1,39 „ 1,54	1,47 „ 1,56	1,53 „ 1,57	1,14 „ 1,26	1,10 „ 1,23	1,13 „ 1,22
Marken und Umbrien	1,20 „ 1,34	1,26 „ 1,35	1,18 „ 1,33	1,01 „ 1,13	0,90 „ 1,06	0,99 „ 1,06
Toskana	1,35 „ 1,49	1,39 „ 1,55	1,45 „ 1,57	1,22 „ 1,35	1,18 „ 1,35	1,16 „ 1,34
Latium	1,42 „ 1,80	1,41 „ 1,65	1,35 „ 1,67	1,30 „ 2,25	1,27 „ 1,77	1,50 „ 1,70
Südöstliche Provinzen	1,35 „ 1,56	1,31 „ 1,53	1,49 „ 1,55	0,80 „ 0,92	0,80 „ 0,93	0,73 „ 0,88
Südwestliche Provinzen	1,38 „ 1,59	1,25 „ 1,47	1,24 „ 1,38	0,67 „ 0,76	0,64 „ 0,76	0,62 „ 0,68
Sizilien	1,72 „ 2,10	1,67 „ 2,14	1,70 „ 1,91	0,97 „ 1,31	0,91 „ 1,19	0,85 „ 1,09
Sardinien	0,90 „ 1,13	0,88 „ 1,18	0,95 „ 1,13	0,63 „ 1,06	0,63 „ 0,88	0,61 „ 0,80
Königreich	1,34 bis 1,52	1,36 bis 1,55	1,38 bis 1,53	1,01 bis 1,29	1,00 bis 1,18	1,02 bis 1,13

Es muß noch erwähnt werden, daß die Präparation von gepökeltem und geräuchertem Fleisch, die in Italien eine blühende Industrie bildet, auch eine sehr entwickelte Ausfuhr hervorgerufen hat. Die unter dem Namen Salami, Zampeni, Mortadelle u. s. w. bekannten Würste und andere Rauchfleischwaaren sind im Jahre 1883 in einer Menge von 10,000 Doppelzentnern mit einem Werthe von ca 2,7 Millionen Lire ins Ausland gegangen.

2. **Milch, Butter, Käse**[1]). — Man wird nach dem, was oben über die Rinderrassen gesagt ist, und bei der vielfachen Verwendbarkeit, welche der italienische Bauer dem Rinde und zwar auch den Kühen zumuthet, kaum einen besonders großen Milchertrag erwarten dürfen. Eine eigene bewußte Zucht auf möglichst große Milchproduktion hin findet zudem nirgends statt. So bleibt in der That die Milchproduktion Italiens weit hinter jener anderer Länder zurück. Zahlenmäßige Aufschlüsse habe ich auch hierüber nicht finden können, nur eine allerdings sehr allgemeine Schätzung, wonach der jährliche Milchertrag in Käse umgesetzt einem Werthe von 174 bis 200 Millionen Lire entsprechen würde. Man setzt den Milchertrag einer Kuh durchschnittlich auf 5 Liter, den eines Schafes auf 1/2 Liter pro Tag an.

Ein kleiner Theil der Milch wird zur Aufzucht der Kälber und in dem bäuerlichen Haushalt verbraucht, ein anderer wird in die nächst gelegenen Städte gebracht, ein dritter zu Butter, endlich der letzte und wohl prozentualiter der größte zu Käse verarbeitet. Man nimmt an, daß circa die Hälfte der produzirten Milch zur Butter- und Käsebereitung verwendet wird und es ist charakteristisch, daß manche Berichterstatter den jährlichen Milchertrag in Kilogrammen Käse berechnen.

Die Butterproduktion, im Allgemeinen nach alten Methoden und nicht mit dem nöthigen Geschick sich vollziehend, ist nicht so bedeutend als die Käseproduktion: doch hat auch sie zu einer steigenden Ausfuhr geführt, die aus folgenden Zahlen ersichtlich wird[2]):

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Meterzentner	Werth in Lire	Meterzentner	Werth in Lire
1870	2,154	397,000	9,126	2,052,000
1883	2,745	740,000	27,302	7,316,000

Was die Käseproduktion anlangt, so muß hier auch jene, die mit Schaf- und Ziegenmilch bewerkstelligt wird, mit berücksichtigt werden. Während der Konsum roher Schaf- und Ziegenmilch auf die Hirten und die bäuerlichen Klassen beschränkt bleibt, hat jener der Schaf- und Ziegenkäse weite Grenzen. Bekanntlich ist der Käsekonsum in Italien ein ganz außerordentlich

---

[1]) Vgl. unter Anderem: Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 10, 44, 157, 212 f., 276, 319; Bd. 2 S. 74 ff.; Bd. 10 S. 414 ff.; Bd. 8, Th. 1, S. 196 f., 198 ff., 203 f.; Bd. 3 S. 246 ff.; Bd. 12 S. 152 ff.

[2]) Hierzu und zur folgenden Statistik: Sachs a. a. O. S. 886.

großer, so daß ihm die inländische Produktion, die sicher nicht klein genannt werden kann, doch nicht genügt. Die Handelsbewegung gibt bezüglich des Käses folgende Zahlen:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Meterzentner	Werth in Lire	Meterzentner	Werth in Lire
1870	61,351	10,988,000	18,455	3,691,000
1883	89,787	16,611,000	38,387	7,101,000

Wieviel die Gesammtproduktion Italiens beträgt, läßt sich aus den Berichten nicht berechnen; eine Schätzung in Band 12 fasc. 1 der Enquête nimmt sie auf 1,166,242 Meterzentner an. Nur einzelne Zahlen mögen die Bedeutung dieser Industrie veranschaulichen.

In der Provinz Rom beträgt die durchschnittliche Produktion an frischem Schafkäse

in der Bergzone	Meterzentner	5,600	à 100 Lire	560,000 Lire
„ „ Hügelzone	„	53,100	„ „ „	5,310,000 „
„ „ Ebene	„	2,300	„ „ „	260,000 „
Summa	„	61,300	im Werth von	6,130,000 „

In der Provinz Grosseto

in der Bergzone	Meterzentner	2,100	à 100 Lire	210,000 Lire
„ „ Hügelzone	„	4,700	„ „ „	470,000 „
„ „ Ebene	„	2,200	„ „ „	220,000 „
Summa	„	9,000	im Werth von	900,000 „

In den südöstlichen Provinzen (4. Kreis) wird die Produktion von Käse überhaupt auf 103,000 Meterzentner angenommen, was, den Doppelzentner hier zu 150 Lire[1]) berechnet, einem Werth von weit über 15 Millionen entsprechen würde.

Bekannt ist, welch verschiedene Arten von Käse Italien produzirt; einzelne Arten und Produkte, wie jene von Parma, haben auch bei uns einen guten Namen. Doch kann im Allgemeinen über die Käseindustrie nicht viel Rühmliches berichtet werden. Die Produktion vollzieht sich theils durch die kleinen oder großen Bauern, theils durch die Hirten. Wo der kleine Bauer als Käseproduzent erscheint, da hängt der mißliche Zustand derselben in letzter Linie wieder vielfach mit den sozialen Verhältnissen, mit der Eigenthumsvertheilung und Aehnlichem zusammen. Der kleine Bauer, der nur ein paar Schafe oder Kühe hat und wegen der Kleinheit seiner Besitzung nicht mehr halten kann,

[1]) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dieser Preis nicht als durchschnittlicher betrachtet werden kann. Einzelne Käsearten erheben sich im Preis auf 4 Lire und mehr pro kgr.

kann unmöglich viel Sorgfalt auf Erlernung rationeller Methoden der Produktion und viel Geld auf die Erwerbung guter Apparate verwenden. Er, oder vielmehr seine Frau, die vielfach diese Thätigkeit unter sich hat, begnügt sich eben für seine Familie und die lokalen Bedürfnisse berechnete Produkte herzustellen. Hier könnte nur durch einen genossenschaftlichen Betrieb geholfen werden, an dessen Einführung man auch in Italien dachte und denkt, dem aber dort dieselben und noch mehr Schwierigkeiten entgegentreten, wie bei uns. Nur an einigen Orten hat man Glück mit demselben gehabt. Die Besserung, die fast in allen Berichten gewünscht wird, wird deshalb zunächst von den Großgrundbesitzern und den Hirten zu erwarten sein. Fast überall liest man Klagen über unvollkommene Methoden und schlechte Behandlung des Rohstoffes seitens unwissender Hirten und unbeholfener Pächter. Das äußert sich besonders bei den sogenannten trockenen Käsen, während die frischen, dem örtlichen Konsum dienenden, allgemein als gut und wohlschmeckend bezeichnet werden. Nur in Turin scheinen eigene fruitières, von Schweizern gegründet, die jedesmal im Herbst einwanderten, zu existiren. Eine Besserung erhofft man auch von eigenen Lehrkursen für Käseproduzenten und von der Errichtung großer Käsereien.

3. **Wolle**[1]). — Es ist erklärlich, daß bei der verhältnißmäßig großen Schafhaltung auch die Wollgewinnung und die damit verbundenen Industrien von Bedeutung sind. Nach den in der Enquête enthaltenen Schätzungen[2]) würde die Gesammtproduktion an Wolle ca. 129,000 Meterzentner betragen oder, anders ausgedrückt, bei der oben mitgetheilten Zahl von etwas über $8^1/_2$ Millionen Schafen würde ein Schaf im Durchschnitt $1^1/_2$ Kilogr. Wolle produziren. Um diese Zahlen besser würdigen zu können, mögen dieselben mit den entsprechenden Zahlen anderer Länder verglichen werden. Die Quantität der in England erzeugten Wolle betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 700,000 Meterzentner, was bei einer Zahl von ca. 22 Millionen Schafen (12 Millionen Lämmer ausgeschlossen) ca. 3 Kilogr. Wolle per Stück ausmacht. Der Wollertrag der französischen Schafe wird auf 1,75 bis 2,40 Kilogr. angegeben, der der deutschen auf ca. 1,80 Kilogr. pro Stück. Nur Oesterreich-Ungarn und Spanien, ersteres mit einem Wollertrag von 1,30, letzteres mit einem solchen von 1,50 (1,468) Kilogr. pro Stück stehen hinter Italien zurück.

Der eben mitgetheilte Durchschnittsertrag Italiens an Wolle stellt sich übrigens aus sehr verschiedenen Zahlen her. Es gibt Gegenden, in denen nur $^1/_2$ Kilogr. und weniger Wolle pro Schaf gewonnen wird, wie im Toskanischen, aber auch andere, in denen der Ertrag 3 und 4 Kilogr. noch übersteigt, wie in Cuneo, Turin u. a. Das erstere ist, allgemein gesprochen, überall da der Fall, wo die Schafzucht vernachlässigt ist, wo gewöhnliche Rassen gehalten werden, das letztere in jenen Gegenden, wo die Schafzucht sich verbessert hat, besonders wo Merinoschafe gehalten werden. Dem entsprechend schwankt auch der Preis der Wolle sehr nach der Qualität. Er beträgt 1,60 bis 1,80 Lire, aber auch 2, 2,50 bis 3,50 Lire und mehr. Auf dem größten Wollmarkte des Königreiches, in Foggia, wo jährlich 10,000 Meterzentner umgesetzt werden, haben sich solche Preisnotirungen gezeigt.

[1]) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 11, 44, 157, 213, 276; Bd. 2 S. 75 f.; Bd. 10 S. 416; Bd. 8 Th. 1 S. 198, 202 f., 206; Bd. 3 S. 249 f.; Bd. 12 S. 149 ff.
[2]) S. bes. Bd. 12, fasc. 1, S. 150.

Die Schafschur geschieht nicht gleichheitlich. Vorwiegend ist allerdings die doppelte Schur, eine im Frühjahr und eine im Herbst; auf Sizilien kommt aber auch nur einmalige Schur vor. Die Waschung der Wolle wird zumeist in genügender Weise entweder an den Thieren selbst oder nach der Schur in fließendem Wasser, gelegentlich auch in den Fabriken vollzogen.

Von der gewöhnlichen Wolle wird viel im Hause durch die Frauen verarbeitet; die bessere wandert zumeist in die einheimischen Wollfabriken. Allein die ca. 90,000 Meterzentner Wolle, welche Italien erzeugt, genügen seinem Konsum keineswegs, so daß es nach Abzug des geringen Exportes einen Nettoimport von nahezu 80,000 Meterzentnern roher und verarbeiteter Wolle hat. Die folgende kleine Statistik, enthaltend die Handelsbewegung bezüglich der Wolle pro Jahr 1883, illustrirt dies:

Wolle	Einfuhr		Ausfuhr	
	Meterzentner	Werth in 1000 Lire	Meterzentner	Werth in 1000 Lire
Natürliche	61,743	16,1	10,303	3,6
Gewaschene	22,461	10,8	3,652	1,8
Gekämmte und karbätschte	2,905	1,8	267	0,2
Gefärbte	2,353	1,6	6	—
Abfälle	5,936	1,4	3,243	0,8

Die ausgeführte Wolle stammt meist aus der Romagna und aus Apulien.

Es mag im Anschluß hieran erwähnt werden, daß sich die Wollindustrie, besonders in einzelnen Zweigen (Kardätschen), seit einigen Jahren bedeutend gehoben hat und demnach auch die Einfuhr an roher Wolle stetig wächst. Die Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr derselben, die 1871 26,671, und im Durchschnitt der Jahre 1871 auf 1876 63,500 Doppelzentner betrug, ist im Jahre 1883 auf 78,000 gestiegen. Die Gesammtverarbeitung bezog sich demnach, wenn man die obigen Ziffern (abzüglich der Ausfuhr) hinzurechnet, auf ca. 150,000 Doppelzentner. Von den Webereien sind die meisten noch Handbetriebe und befinden sich auf dem Lande zerstreut. Während die Einfuhr an Rohstoffen in Zunahme begriffen ist, nimmt die Einfuhr an fertigen Produkten dem entsprechend ab, was als ein gutes Zeichen für den Aufschwung der italienischen Wollindustrie betrachtet werden darf.

4. **Häute**[1]). — Bei der großen Zahl von Gerbereien und bei der ganz hervorragenden Bedeutung, welche die Lederindustrie in Italien besitzt, ist es selbstverständlich, daß die Häute der Kühe, Rinder, Schafe und Ziegen mit ganz geringer Ausnahme richtig verwendet werden. Die Hauptplätze für die Häuteverarbeitung sind in Piemont, der Lombardei, Toskana und Apulien. Der Zustand der Gerbereien ist so blühend, daß neben den Häuten der inländischen

[1]) Zu vergleichen großentheils dieselben Zahlen wie für Wolle.

Thiere noch ca. 13,500 Tonnen Häute im Werthe von 37 bis 40 Millionen Lire, das ist nochmal der dritte Theil der inländischen Rohstoffe, aus dem Ausland eingeführt werden.

Anhang: Thierkrankheiten[1]).

Der Gesundheitszustand des Viehes kann im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Es kommen zwar sporadische Krankheiten in ziemlicher Anzahl vor und auch an ansteckenden fehlt es nicht; letztere haben aber, vielleicht abgesehen von den südlichen Provinzen, zumeist keinen tödtlichen Ausgang. Doch sind schon zu verschiedenen Zeiten schwere Epizootien vorgekommen, die bei der vorwiegenden Art der Viehhaltung und bei dem Mangel geeigneter Vorsichts- und Schutzmaaßregeln dann einen um so heftigeren Charakter angenommen haben.

Es steht zu wünschen, daß Italien von schweren ansteckenden Krankheiten auch verschont bleibe; denn weder die Bildung der Bauern noch der Zustand des Veterinärwesens ist so, daß denselben wirksam begegnet werden könnte. Die Zahl der Thierärzte ist außerordentlich gering, wie aus der folgenden kleinen Statistik[2]) hervorgeht, die übrigens keineswegs die in dieser Beziehung ungünstigsten Provinzen enthält.

Gegenden	Zahl der Thierärzte auf 10,000 Einw.	Stückzahl des Großviehes auf jeden Thierarzt	Zahl der Thierärzte am 31. Novbr. 1877
Piemont	1,96	990	600
Lombardei	0,87	2,000	315
Emilia	3,32	890	722

Die Thierärzte sind theils offiziell angestellte, theils solche, welche ihren Beruf völlig frei ausüben. Die ersteren sind fast ausschließlich im Dienste von Gemeinden, für welche sie neben der Heilaufgabe noch eine gewisse allgemeine gesundheitspolizeiliche Thätigkeit — Fleischbeschau und dergl. — auszuüben haben; zumeist sind sie völlig ungenügend bezahlt; in den Marken erhalten sie z. B. 600—1500 Lire; anderswo noch weniger. Uebrigens stehen diejenigen, welche ihre Praxis völlig frei ausüben, sich wohl noch schlechter; denn nur in seltenen Fällen, in Orten, in denen die Zivilisation bereits vorgeschritten ist, bedient sich der Bauer des gelernten Thierarztes; in den meisten Fällen begnügt er sich mit einem „Empiriker" oder gar mit Auflegen kirchlich geweihter Gegenstände. Sehr häufig wird der Thierarzt im Abonnement und in Naturalien bezahlt.

[1]) Bd. 10 S. 418 ff.; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 9, 43, 110 f., 156, 211, 318; Bd. 12 S. 163 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 414 ff.; Bd. 11 Th. 1 S. 293 f.; Bd. 8 Th. 1 S. 208 f., 209 f.; Bd. 2 S. 78 ff.: Bd. 9 S. 30.

[2]) Bd. 8 Th. 1 S. 208.

Was den Gebrauch des Viehsalzes anlangt, so ist dieser nur in einigen Provinzen, z. B. Cuneo, Turin, genügend verbreitet; in anderen ist er noch sehr beschränkt, doch ist er so ziemlich überall im Zunehmen begriffen. Als ein Hinderniß der Ausbreitung bezeichnet man auch vexatorische Maaßregeln der Steuerverwaltung.

C. Der Landwirthschaft verwandte Produktionszweige.

1. Der Gartenbau[1]).

Soweit der Gartenbau von den Bauern selbst betrieben wird, ist er so unlöslich mit der Feldwirthschaft und der Baumzucht verbunden, daß über ihn nicht eigens berichtet zu werden braucht, oder er existirt nur in kleinsten Dimensionen hart an der bäuerlichen Wohnung, zu deren Schmuck er mit Liebe gepflegt wird. Wohl aber gibt es in der Nähe von Städten und sonst in gewissen Gegenden großartige Gärtnereien, welche in Blumen, Ziersträuchern u. dergl. prangen. Die berühmtesten waren in der alten Zeit und sind wohl auch heute noch jene in der Umgegend von Rom und von Florenz. Das letztere soll ja seinen Namen von dem Meere von Blüthen erhalten haben, das es jährlich umgibt. Eine große Zahl der Villen vornehmer und reicher Städter entzücken das Auge des Reisenden durch den Kranz üppiger, an Blumen und Zierpflanzen reicher Gärten, in denen sie fast sich verbergen. Doch hat dies eigentlich mit unseren Untersuchungen nichts zu thun, denn die Meister dieser Gartenkünste stehen im Dienste der Villenbesitzer. Daneben gibt es freilich eine große Zahl von Gärtnern, welche für die allgemeine Nachfrage arbeiten, und innerhalb mancher Provinzen findet auch ein reger Handel mit Blumen und Pflanzen, aber auch mit eigentlichen Gartengemüsen statt. Ein Berichterstatter betont übrigens nicht mit Unrecht, daß auch in dieser Beziehung noch mancher Fortschritt gemacht werden könne. Es sei doch auffallend, daß Italien mit seinem glücklichen Klima in Bezug auf Gartenwirthschaft hinter dem nebeligen Holland zurückstehe, daß die Handelsbewegung noch lange keine entsprechende sei, daß man die vielen günstigen Lagen nicht zur Zucht der heute stark gesuchten exotischen Pflanzen benütze.

2. Die Forstwirthschaft[2]).

Nicht nur bei uns, sondern in Italien selbst weiß man seit langem, daß der Zustand der italienischen Waldungen im Allgemeinen ein recht trauriger ist:

---

[1]) Bd. 12 S. 92; Bd. 11 Th. 1 S. 200 f.; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 100 ff.

[2]) Vergl. besonders Bd. 8 Th. 1 S. 72, 76, 81, 92, 93, 97, 99, 102; Bd. 2 S. 20 f., 24, 32; Bd. 9 S. 12, 18, 78 f., 81, 136, 149, 231 ff., 280; Bd. 11 Th. 1, S. 187 ff., Th. 2 S. 41 ff., 372 ff.; Bd. 3 S. 149 ff.; Bd. 12 S. 109 ff.

Einer der Berichterstatter sagt darüber ungefähr Folgendes: „Der Wanderer, welcher die Nordseite der Alpen in der Schweiz, in Oesterreich und in Frankreich durchwandert, findet fast allenthalben Berge mit Wäldern, mit grünen Thälern und klaren Bächen. Aber in unseren Alpen und in den Apenninen trifft er zahlreiche Berghäupter ohne Vegetation, rauhe Felsen, trübe, mit allen möglichen Bestandtheilen angefüllte Gewässer. Dort ist der Wald heilig wie bei den Alten; bei uns scheint der Trieb der Zerstörung vorzuherrschen. Die Waldwirthschaft hat für alle Theile Italiens große Bedeutung, für den Nord wie für den Süd, für Piemont wie für Sizilien, und es ist nicht zweifelhaft, daß der nationale Reichthum sich sehr vermehren würde, wenn man die ungeheueren Flächen unserer Berge mit Wäldern bedecken könnte. Ich verschweige den höchst bedeutenden Einfluß, den die Neubeforstung gegen die Erhöhung der Flußbeete und auf die Verarmung der Gewässer ausübt. Es wird versichert, daß der Po in diesem Jahrhundert das Dreifache an Grund und Boden von dem mit sich gerissen hat, was er im vorigen Jahrhundert mit sich genommen hatte, wodurch die zahlreichen Reparaturarbeiten nothwendig geworden sind. Andere Länder, die mit Italien viel Aehnlichkeit haben sowohl hinsichtlich der natürlichen Bedingungen als der Verwüstung der Wälder, haben bei Zeiten die Nothwendigkeit energischer Gegenmaaßregeln eingesehen. Frankreich hat die Neubeforstung in 21 Departements der Alpen, der Pyrenäen, der Sevennen und der Centralebene begonnen, hat 750,000 ha mit einem Kostenaufwand von 150 Millionen Francs in Angriff genommen. Andere 100,000 mit einem Kostenaufwand von 13 Millionen Francs sind bereits mit bestem Erfolg neu bewaldet.“ In Italien hat man zwar die Nothwendigkeit von Neubeforstungen auch eingesehen, allein deren Ausführung liegt wohl vorderhand bei der nicht günstigen Lage der meisten Waldbesitzer, den Staat nicht ausgeschlossen, noch in weitem Felde. Aus vielen Berichten ist ersichtlich, daß trotz der wachsenden Einsicht die Entforstung rasch fortschreite. Heute soll der Stand der Wälder in ha nach offiziellen Quellen der folgende sein.

Wälder			Gebüsche			Summe des Waldlandes		
Geschlossen [1])	Nicht geschlossen	Zusammen	Geschlossen	Nicht geschlossen	Zusammen	Geschlossen	Nicht geschlossen	Zusammen
3,164,789	883,450	4,048,230	502,268	322,912	825,180	4,029,136	1,513,296	5,542,432

Doch sind diese Angaben, verglichen mit anderen Schätzungen und den Angaben der Enquête viel zu hoch gegriffen. Einmal sind die Kastanienpflanzungen in der Höhe von nahezu 600,000 ha hier mit einbegriffen; dann sind viele Ländereien als Wälder angeführt, die es heute entweder nicht mehr sind oder wenigstens kein Recht haben, auf den Namen von Wäldern und zusammenhängenden Ge-

[1]) Diese sind von der Beweidung ausgeschlossen; dagegen erheben sich übrigens zahlreiche Stimmen.

büschen Anspruch zu machen. So dürften die eigentlichen Wälder nicht mehr als ca. 3½ Millionen Hektar bedecken.

Die Gründe der in diesem Jahrhundert besonders kräftig vollzogenen Abholzung sind sehr verschiedene. Zunächst haben viele Wälder dem Getreidebau oder anderen Kulturen Platz machen müssen; ein anderer Theil ist den Anforderungen des Schiffs- und Eisenbahnbaues zum Opfer gefallen; wieder ein anderer sollte der traurigen Lage der Waldbesitzer aufhelfen; ein anderer ist in Kohle und Pottasche, die eine Zeit lang gute Preise erzielt haben, umgesetzt worden. Das wäre ja alles gut, wenn zu gleicher Zeit wieder eine Neubeforstung vorgenommen worden wäre; aber diese ist in den meisten Fällen unterlassen worden. Das gilt besonders auch von jenen Waldtheilen, welche der Staat im Jahre 1865 gewissen religiösen Korporationen abnahm und die dann in die Hände von Spekulanten gefallen sind und niedergeschlagen wurden. Die Freiheit und Aufsichtslosigkeit der Forstwirthschaft, wie sie durch das Gesetz vom 1. Juni 1865 eingeführt worden ist, hat alle diese Verhältnisse nur begünstigt. Das Jahr 1877 hat dann freilich ein neues Gesetz gebracht, das dem Unwesen theilweise steuern sollte; allein da immer wieder Rufe nach Staatsintervention und neuen Gesetzen laut werden, so scheint auch dieses Gesetz seine Aufgabe nicht erfüllen zu können[1]. Auch da, wo noch große und schöne Wälder existiren, lassen die Wirthschaftssysteme sehr zu wünschen. So darf es uns nicht befremden, daß Italien, das einst alle seine Bedürfnisse nach Holz selbst decken konnte, nun eine ziemlich starke Einfuhr empfängt. Die folgende Tabelle enthält die Handelsbewegung auf den wesentlichsten Gebieten des Holzhandels für das Jahr 1883.

Artikel	Einfuhr		Ausfuhr	
	Quantität	Werth in Mill. Lire	Quantität	Werth in Mill. Lire
Gewöhnliches Holz (in cub. m.)	693,749	34,7	134,589	6,7
Brennholz (in Tonnen)	93,157	2,6	11,785	0,3
Holz für Schreiner, nicht gespalten (in Doppelzentnern)	11,251	0,4	1,036	0,03
Holz für Schreiner, gespalten (in Doppelzentnern)	2,549	0,2	4,044	0,2
Holzplättchen, -Reife rc.	1,536	0,1	41,630	2,1
Holzkohlen (in Tonnen)	13,617	1,0	67,980	5,2
		Summe: 39,0		Summe: 14,53

Wie ersichtlich wird in Holzplättchen, Holzreifen u. dergl., dann in Holzkohlen noch ein reger Ausfuhrhandel betrieben, freilich wie ich erwähnte, nicht immer zum dauernden Vortheil des Landes. Gerade die Gewinnung der Holzkohle, dann der Pottasche und des Harzes mag in manchen Gegenden auch zu

[1]) Ein Berichterstatter fordert (Bd. 2 S. 28): Die Wälder und Gebüsche, welche in irgend einer Weise das öffentliche Wohl berühren, müssen in den Besitz des Staates gelangen, ihre Kultur ist Sache der Regierung, die Ländereien, auf denen sie wachsen, müssen Staatsgut sein.

den kleinen forstwirthschaftlichen Industrien zählen, die den kleinen Landwirth oder dessen Familie nebenher beschäftigen.

3. Jagd und Fischfang[1]).

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, über die Ausübung der Jagd in Italien zu berichten. Doch gibt es bekanntlich hier eine Art von Jagd — wir würden sie Aasjägerei nennen —, die nicht ohne Folgen für die Landwirthschaft ist. Ich meine jene massenhafte, oft schon gerügte und beklagte Tödtung und Vertilgung aller Arten von Vögel mit allen Arten von Geräthen. In vielen Berichten wird darüber geklagt, daß gerade diese nützlichen Thierchen zu Gunsten der schädlichen Insekten so sehr verfolgt werden, und zur Abhülfe ein Gesetz verlangt, das dem Unwesen einheitlich in ganz Italien steuert.

Was die Fischerei anlangt, so habe ich hierüber in den Berichten nur ganz zerstreute Notizen gefunden. Zumeist beziehen sie sich auf den Konsum von Fischen seitens der bäuerlichen Bevölkerung, der in manchen Gegenden ein recht ansehnlicher ist. Ein Nebenerwerb durch Fischfang kann selbstverständlich nur da in größeren Dimensionen vorkommen, wo die kleinbäuerlichen Besitzungen an See oder Meer grenzen.

Es darf übrigens wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß Italien eine außerordentlich große Menge trockener und konservirter Fische aus dem Ausland erhält[2]). Die Einfuhr betrug im Jahre 1883 390,000 Doppelzentner im Werth von ca. 28 Millionen Lire. Dagegen exportirt es ca. 20,000 Doppelzentner frische Fische und für $1^1/_2$—$2^1/_2$ Millionen Lire Thunfische in Oel und andere geräucherte, gepökelte und konservirte Fische.

---

[1]) Bd. 12 S. 127.
[2]) Sachs a. a. O. S. 885.

Drittes Kapitel.

Die landwirthschaftlichen Gebäude, Geräthe und Maschinen und die Hülfs- und Förderungsmittel des landwirthschaftlichen Betriebes.

1. Die landwirthschaftlichen Gebäude.

1. **Korn- und Heuböden**[1]). — Dieselben sind von verschiedener Art je nach den Gegenden und der Größe des Besitzes. Was zunächst die Kornböden und Getreidelager anlangt, so ist von Seiten der größeren Besitzer ausreichend und genügend für dieselben gesorgt. In einzelnen Gegenden sind sie sogar sehr schön, groß und gut gelüftet; die Gebäude zur Aufbewahrung des Reises fallen stets unter diese Kategorie. Zu diesen zählen die Provinzen Rom und zum Theil auch Grosseto. In anderen, besonders in südlichen Provinzen geschieht die Aufbewahrung auch in großen gemauerten Gruben. Größere Besitzer, die in der Nähe von Städten wohnen, suchen übrigens ihr Getreide gleich in gemietheten Kornböden unterzubringen. Je kleiner die Besitzungen werden, desto mehr verschwinden auch die eigenen Kornböden und -Kammern; die kleinen Ernten, welche die kleinen Bauern machen, werden zum Theil verkauft, und was dann für die tägliche Nothdurft noch übrig bleibt und das Saatgetreide findet in der größten Stube des kleinen Hauses in Truhen von Holz oder in grobgewebten Leinwandsäcken seinen Platz, vielfach in friedlicher Nachbarschaft von Kartoffeln und Gemüsen aller Art. Wo eigene Kornkammern existiren, sind sie häufig sehr alt und so klein, daß in günstigen Erntejahren das Getreide übereinandergeschüttet werden muß und an Qualität einbüßt. Wenn das Getreide vor Mai verkauft ist, so dienen diese Räume meist zur Seidenraupenzucht.

Was dann die Aufbewahrung des Heues betrifft, so geschieht diese zum Theil auf eigenen Heuböden, die in der Regel über dem Stall liegen; zum

---

[1]) Bd. 2 S. 108 f.; Bd. 11 Th. 1 S. 324 ff.; Bd. 9 S. 34 f., 98, 168 f., 302; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 8, 40, 109 f., 155, 210 f., 275, 318; Bd. 7 S. 118 f.; Bd. 10 S. 452 ff.

größten Theil aber wohl im Freien. Das trockene Heu wird vielfach durch eigene Maschinen in Ballen gepreßt, übereinander gehäuft und gegen den Regen meist durch ein Dach von Stroh oder Holz geschützt. Aehnlich verfährt man mit dem Stroh.

2. **Keller**[1]). — Wenn der Zustand der Getreideböden als genügend bezeichnet werden darf, so ist jener der Keller im Allgemeinen desto schlechter. Es ist das um so bedenklicher, als die italienische Landwirthschaft eine Reihe von Produkten erzeugt, deren Aufbewahrung in kühlen Räumen wir als nothwendig zu erachten pflegen. Ich habe schon oben bei Besprechung der Wein- und Oelbereitung darauf hingewiesen. In ganz Sizilien fehlen eigentliche Keller; als solche dienen die kühlsten Räume der bäuerlichen Wohnung. Ebenso verhält es sich in fast allen Tiefebenen und in vielen Hügel- und Berggegenden des übrigen Italien. In den Ebenen findet man da und dort eigentliche Keller, die freilich vielfach feucht und schlecht ventilirt sind, oder wenigstens Gruben neben und unter den Häusern. Am besten befinden sich jene Orte, in deren Nähe Felsengrotten vorkommen, die dann gute Kellerräume darbieten. Bei Neubauten wird übrigens auf den Bau von Kellern Rücksicht genommen.

3. **Ställe**[2]). — Der Zustand der Ställe ist außerordentlich verschieden von Ort zu Ort, ja häufig von einem Gut zum andern. Doch läßt sich ganz allgemein sagen, daß jene in der Ebene den Anforderungen der Thierhygieine besser entsprechen als jene im Berg- und Hügelland. Ebenso sind jene, die für Kühe bestimmt sind besser als die für das übrige Rind. Am schlechtesten sind sie wohl da, wo in der Regel die Zucht und Haltung des Viehes im Freien erfolgt und die Ställe deshalb nur zu bestimmten Zeiten benutzt werden. In der Berg- und Hügelgegend klagt man allgemein, daß die meist alten Ställe des kleinbäuerlichen Besitzes viel zu eng und niedrig, daß die Fenster sehr klein und Luft und Licht deshalb sehr spärlich seien. Ebenso ist es auch in einem guten Theil der Ebenen. Doch macht sich hier einiger Fortschritt geltend, indem im Falle von Neubauten die Ställe gut und gesund eingerichtet zu werden pflegen. Aber diese Fortschritte greifen um so langsamer um sich, als es den Bauern an den nöthigen Kapitalien gebricht.

2. Geräthe und Maschinen[3]).

Wie man rücksichtlich der Bauart und Beschaffenheit der Gebäude zwischen den verschiedenen Gegenden unterscheiden muß, so auch rücksichtlich der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen. Auch hier läßt sich ganz im Allgemeinen sagen, daß dieselben in den nördlichen Gegenden weitaus besser und entsprechender

---

[1]) Die Notizen über die Keller finden sich in der Enquête zumeist im Anschluß an jene über die Getreideböden, sind also an den dort angegebenen Stellen zu suchen.

[2]) Die Mittheilungen über die Ställe sind in der Enquête mit jenen über Haltung und Zucht des Rindes verbunden, weshalb die dort allegirten Stellen auch hieher zu vergleichen sind.

[3]) Bd. 11, Th. 1 S. 321 ff., 324 ff., Th. 2 S. 115; Bd. 12, S. 169; Bd. 8 Th. 1 S. 269 ff., 273 ff.; Bd. 9 S. 17, 147, 279, 34, 98, 163, 302; Bd. 10 S. 462 ff. u. 457 ff. rc.

sind als in den südlichen. Auf Sizilien steht noch der alte, perticalo genannte Pflug in Gebrauch, eine an das Joch der ziehenden Thiere angebundene lange Stange, an die unten im spitzen Winkel ein an der Spitze mit Eisen beschlagenes Holz, die Pflugschaar darstellend, befestigt ist. Auch im nördlichen Italien ist der einfache, schon lange in Gebrauch befindliche unvollkommene Pflug aus Holz das regelmäßige Werkzeug zur Bodenbearbeitung; doch wird er da und dort schon durch den eisernen Pflug verdrängt. Das gleiche kann ungefähr von den Eggen gesagt werden. Die übrigen Werkzeuge zur Bodenkultur sind im Allgemeinen sehr primitiv; manche, die wir für unumgänglich nothwendig halten, sind gänzlich unbekannt.

Was nun die eigentlichen landwirthschaftlichen Maschinen, als Säe-, Mäh-, Dreschmaschinen u. a. anlangt, so ist es selbstverständlich, daß dieselben bei der großen Zerstückelung des Grundbesitzes zumeist nur auf dem Wege der Genossenschaft sich einführen können. In der That haben besonders die Dreschmaschinen in einigen Gegenden auf diese Weise Eingang gefunden. Allein die geringe Bildung des Pächter- und Bauernstandes und vor Allem der Mangel an Geld stehen auch hier einer größeren Verbreitung entgegen. Die Depôts an solchen Maschinen, welche einzelne Provinzialregierungen zur Einsicht aufgestellt haben, haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Nur da, wo auch heute noch Latifundien bestehen, sind sie rasch zur Aufnahme gelangt. So in den Provinzen Grosseto und Rom, wo der bei den riesigen Besitzungen besonders fühlbare Mangel an disponiblen Arbeiterkräften auf die Einführung hindrängte. Vor allem in der Provinz Grosseto hat die Anwendung mechanischer Kräfte auf die Bodenkultur rapide Fortschritte gemacht, so daß die zwei in dieser Provinz bestehenden Maschinenfabriken vollauf Arbeit mit neuen Fabrikaten und mit Reparaturen haben. Am meisten Verbreitung scheinen in Italien überhaupt, wie schon erwähnt, die Dreschmaschinen gefunden zu haben. Diese sind im Besitz von Genossenschaften, oder noch mehr — z. B. im 6. Kreis — in jener von Unternehmern, welche die Maschinen gegen Ablieferung von 4½ oder weniger Prozent des gedroschenen Getreides und gegen Ersatz der Auslagen für Kohlen, Holz, Unterhalt der Maschinisten u. s. w. ausleihen.

Von den Wein-, Oelpressen und dergleichen Maschinen und Vorrichtungen habe ich oben schon gelegentlich gesprochen.

3. Die Düngung[1]).

Wenn man hinsichtlich des Düngerverbrauches ähnlich wie bei der Frage nach der Beschaffenheit der Gebäude nach Gegenden unterscheiden wollte, so würde auch hier der Vergleich wohl zu Ungunsten des Südens, genauer gesprochen der südlichsten Provinzen ausfallen. Zwar ist die Düngung in ganz Italien, von einzelnen Gegenden abgesehen, keine sehr reichliche; doch scheint sie in Sizilien am spärlichsten zu sein.

---

[1]) Bd. 11 Th. 1 S. 318 ff., Th. 2 S. 113; Bd. 12 S. 169; Bd. 8 Th. 1 S. 262 ff.; Bd. 9 S. 16, 80, 146, 278; Bd. 10 S. 447 ff. 2c. 2c.

Bei der im Verhältniß zu dem landwirthschaftlichen Boden geringen Viehhaltung sollte man eine starke Verwendung künstlichen Düngers erwarten. Das ist nicht der Fall. Der kleine Landmann, der nach Zahl und Besitz den großen Gutsbesitzer weit überwiegt, ist zum Theil sehr mißtrauisch gegen die Künste der Chemie, zum Theil aber pekuniär nicht in der Lage, sich den verhältnißmäßig theueren Dünger zu erwerben. Nur das Knochenmehl hat größere Verbreitung. Doch zeigen sich da und dort schon bessere Verhältnisse und der Aufschwung, den die Fabrikation chemischer Dünger in den letzten Jahren genommen und die steigende Einfuhr derselben, die im Jahre 1883 die Ausfuhr um ca. 10,000 Tonnen übertraf, mag als Zeichen besserer Einsicht betrachtet werden.

Es geht aber aus dem eben Geschriebenen hervor, daß heute noch vorwiegend und in vielen Gegenden ausschließlich der natürliche Dünger zur Anwendung gelangt. In erster Linie ist es hier der Stallmist. Bei der verhältnißmäßig geringen Stallbesetzung kann natürlich keine große Menge erwartet werden. Deshalb reicht der Dünger auch zumeist nur für die Gärten, die Weinberge, die Sauerfrüchte, für Bohnen und dergleichen und für die Wiesen hin. Es ist viel, wenn er auch dem Getreidebau zu Gute kommt. Dieser zieht meist nur davon Nutzen, daß das vorhergehende Gemüse gedüngt wurde, oder man läßt den Feldern ein oder zwei Jahre Ruhe oder man baut Lupinen, die man dann zur Düngung unterpflügt. Den Wiesen kommt selbstverständlich und besonders in den Bergen der Dünger der herumweidenden Viehheerden, dem landwirthschaftlich benutzten Boden überhaupt der Mist der wandernden Schafe zu Gute.

Die Streu, die den Stalldünger trägt, besteht in Stroh, Stengeln des Mais und des Hanfes und in Blättern; in den Bergen besonders in letzteren. Was die Behandlung des Stalldüngers anlangt, so wird diese fast allenthalben getadelt. Fast überall fehlt es an rationell angelegten Dungstätten; sehr häufig wird der Dünger in irgend einem Winkel aufgeschüttet, wo dann durch Regen und sonstige Witterungseinflüsse ein gut Theil seiner Substanz und seiner Wirkung verloren geht. Manchmal wird er direkt aufs Feld geführt und dort in kleinen Häufchen bis zur Ausstreuung gelagert. Eine Sammlung und Benutzung des flüssigen Düngers findet Mangels geeigneter Dungstätten nur sehr selten statt.

Eine reichlichere, ja zum Theil eine recht reichliche Düngung findet in der Nähe von großen Städten statt. So z. B. um Neapel. Hier darf Jedermann unentgeltlich den Straßenkoth und, da Abfuhrunternehmen nicht existiren, auch die Fäkalstoffe aus den Häusern holen. Bauern, die oft 8—10 Kilometer von der Stadt entfernt wohnen, schicken ihre Kinder dahin, um den Straßenkoth zu sammeln. Besonders gesucht ist für gewisse Kulturen der Pferdedünger.

4. Die Ent- und Bewässerungsanlagen.

Die Ent- und Bewässerungsanlagen haben, wie aus dem Folgenden ersichtlich wird, für Italien eine ganz besondere Bedeutung.

Zunächst möchte ich einige allgemeine Bemerkungen über die Flüsse und den Flußschutz Seitens des Staates vorausschicken[1]).

Die eigentlichen hydraulischen Arbeiten und Vorrichtungen haben nur in den nördlichen Theilen und vor allem in der großen Po-Ebene, eine wirkliche Bedeutung; denn gerade hier obliegt den Bewohnern seit Jahrhunderten die Aufgabe, sich gegen die sehr häufigen, zumeist durch die riesigen Entwaldungen herbeigeführten Ueberschwemmungen zu schützen. Die früheren Regierungen hatten in verschiedenen Proportionen zu den durch die Ueberschwemmungen verursachten Ausgaben beigetragen. Das Gesetz über die öffentlichen Arbeiten vom Jahre 1865, das dem Staat den Schutz und die Beaufsichtigung über die öffentlichen Gewässer übertrug, vertheilte die Lasten folgendermaaßen auf die zunächst interessirten Kreise:

1) Ausschließlich den Staat treffen jene Arbeiten, welche die Schifffahrt auf Flüssen, Seen und Kanälen und die Sorge für das Flußbett der Hauptflüsse berühren, sowie die Ausgaben für künstliche Kanäle und Staatseigenthum.

2) Den Staat in Verbindung mit den Provinzen treffen jene Arbeiten, welche sich auf den Lauf der Hauptflüsse, die Rektifizirung und Regulirung der Dämme und die isolirten, nur für eine oder zwei Provinzen werthvollen Kanäle beziehen. Die Ausgaben werden zur Hälfte dem Staate, zu einem Viertheil den Provinzen und zum andern den übrigen Interessenten aufgebürdet. Doch darf nach einem Gesetz von 1875 die höchste Beitragsleistung der Provinzen und Konsortien ein Zwanzigstel der Steuer auf Grund und Immobilien nicht übersteigen.

3) Vorwiegend auf Kosten der Interessirten geschehen die Arbeiten zum Schutz gegen sekundäre Gewässer. Der Staat schießt höchstens ein Viertheil bei, wenn die Arbeiten die Schifffahrt oder den allgemeinen Nutzen betreffen; auch können die Provinzen zur Beitragsleistung angehalten werden.

4) Vorwiegend auf Kosten der Gemeinden sind jene Arbeiten vorzunehmen, welche das Grundeigenthum längs den Bächen betreffen. Wenn die Kosten im Mißverhältniß zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden stehen, so kann die Provinz, event. auch der Staat zu einer besonderen Leistung angegangen werden.

Die Regierung hat seit der Vereinigung des Königreichs jährlich ca. 900,000 Lire für die Arbeiten der ersten Kategorie ausgegeben und 3,300,000 für jene der zweiten. Besonders seit 1872 wuchsen die außerordentlichen Ausgaben merklich. Auch die Provinzen hatten nicht wenig zu leisten. So betrugen die Ausgaben derselben ohne die Provinzen Rom und Venedig von 1861 auf 1865 15,3 Millionen Lire, also ca. 3 Millionen pro Jahr; jene der Provinz Rom allein 23,8 Millionen; von 1871 auf 1876 78 Millionen, also im jährlichen Durchschnitt 13 Millionen. Zu den Arbeiten der dritten und vierten Kategorie leistete die Regierung jährlich ungefähr 100,000 Lire. Im Jahre 1876 und 1881 wurden 30 Millionen für Regulirung des Tiber und andere bedeutende Summen infolge der Po-Ueberschwemmungen genehmigt und im Jahr 1881 nochmals 44 Millionen zu Arbeiten der ersten und zweiten Kategorie.

Außer dieser Thätigkeit und diesen Leistungen zur Regulirung der Flüsse, zur Hebung der Schifffahrt, Erhaltung der Kanäle u. s. w. von Seiten des

---

[1]) Vergl. hierzu und zum Folgenden: Sachs a. a. O. S. 220 ff. u. S. 223 ff.

Staates entfalteten nun in der dritten und vierten Kategorie die Gemeinde, die Konsortien und endlich die Privaten eine nicht minder energische für ihre speciellen Interessen in Betreff der nöthigen Wasserbenützung und Wasserversorgung.

Was nun die eigentliche landwirthschaftliche Bewässerung anlangt, so scheint diese, soweit es aus den Berichten ersichtlich ist, lediglich Sache der einzelnen Landwirthe oder von Konsortien derselben zu sein[1]).

Es bedarf wohl kaum des Beweises, daß ein Land mit den Breitegraden Italiens den größten Nutzen von einer vielverzweigten rationellen Bewässerung ziehen muß. In der That hat man den Nutzen seit den Zeiten des Plinius auch eingesehen und in manchen Provinzen ist viel geschehen, um die Flüsse und Bäche zur Befruchtung des Bodens zu benützen. Zu diesen Provinzen zählt z. B. Perugia, Parma, Avellino, Neapel. In anderen Provinzen wie z. B. im Sizilischen und in den Berggegenden des Apennin hat man den Nutzen der Bewässerungen nicht minder erkannt; allein dort macht der Mangel reichhaltiger Flüsse und hydraulischer Pressen, hier der durch die Entwaldungen herbeigeführte Mangel an Flüssen und Bächen überhaupt die Bewässerungen unmöglich. Wieder in anderen Gegenden, wie in Ligurien, ist die Bewässerung durch die topographischen Verhältnisse, die Zerstückelung des Eigenthums und den Mangel an Kapital erschwert.

Das Gesammturtheil dürfte dahin lauten, daß in Italien für Bewässerung Seitens Einzelner wie ganzer Genossenschaften schon viel gethan worden ist, aber immerhin noch viel mehr gethan werden kann. In zahlreichen Berichten ist die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Produktion in vielen Theilen des Landes durch eine rationelle und intensive Bewässerung bedeutend gehoben werden könnte.

Was die Art der Bewässerung anlangt, so geschieht diese meist durch kleine, von den Flüssen und Bächen abzweigende Kanäle, seltener durch Cisternen und hydraulische Pressen. Die Wasserbenützung ist vorwiegend frei, nur in einigen Gegenden, wie in Sizilien, müssen Abgaben, und zwar relativ hohe Abgaben entrichtet werden.

Wenn die im speziellen Dienst der Landwirthschaft vorgenommene Bewässerung nun zunächst Sache der Einzelnen ist, so entfaltet auf dem Gebiet der Entwässerungen und Bonifikationen der Staat selbst eine weitaus größere und speziellere Thätigkeit. Daß die Entwässerungsarbeiten nicht weniger wichtig sind, als die Arbeiten zum Schutze der Schifffahrt und gegen Wassergefahr wird klar, wenn man den großen unproduktiven Flächenraum ins Auge faßt, den die Sümpfe einnehmen, und die Folgen, die hieraus für die Wirthschaft und die Gesundheit des Landmannes resultiren.

Die bereits Ende 1876 von Seiten des Staates bonifizirten Gebiete erreichten einen Flächenraum von 386,537 ha, von denen über 300,000 ha im Privateigenthum standen; die Ausgaben eine Höhe von 139 Millionen Lire, wovon 73½ der Staat, das übrige juristische und Privatpersonen zu tragen

[1]) Bd. 3 S. 251 ff.; Bd. 11 Th. 1 S. 304 ff., 308 ff., Th. 2 S. 112 f.; Bd. 12 S. 309 ff., 291 ff.; Bd. 8, Th. 1, S. 236, 242 ff., 259 ff.; Bd. 3 S. 251 ff.; Bd. 9 S. 148; Bd. 10 S. 430 ff.; Bd. 2 S. 98 ff.; Bd. 7 S. 101 ff.; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 11 ff., 44, 113, 158. 215, 277, 320 ꝛc. ꝛc.

hatten. Die Ländereien, deren Entwässerung man für unaufschiebbar erklärt, werden auf 258,000 ha — 202,000 ha produktiver, 56,000 unproduktiver Natur — angegeben; dazu kommen noch 36,000 ha, welche aus hygieinischen, 42,000 ha, die aus landwirthschaftlichen und 130,000 ha, die aus diesen beiden Rücksichten zusammen meliorirt werden sollen[1]). Vom Jahre 1861 bis 1877 hatte die Regierung über 30 Millionen, also jährlich 1,800,000 Lire für diese Zwecke ausgegeben. Den Ersatz findet der Staat zum Theil in der Wertherhöhung der bonifizirten Ländereien, zum Theil in einer besonderen Abgabe, der Bonifikationstaxe, und zum Theil in den Zuschüssen der Gemeinden und Provinzen. Seit 1879 betrug die Ausgabe jährlich 2 Millionen und erst im Jahre 1881 votirten die Kammern neuerdings 29 Millionen.

Im Jahre 1882 wurden die Leistungen für diese Arbeiten in zwei Kategorien getheilt. Die Arbeiten der ersten Kategorie sind solche, die einen allgemeinen Zweck, also eine große hygieinische oder landwirthschaftliche Verbesserung verfolgen. Die Kosten hierfür treffen zur Hälfte den Staat, zu 1/8 die Provinzen, zu 1/8 die Gemeinden und zu 1/4 die Eigenthümer, wobei jedoch das Maximum der Beitragsleistung der Gemeinden und Provinzen 1/20, das der Eigenthümer 1/10 der Hauptgrundsteuer nicht übersteigen darf. Die Arbeiten der zweiten Kategorie, die einen speziellen Zweck haben, treffen die Eigenthümer zu 7/10; 1/10 trägt der Staat, 1/10 die Provinz und 1/10 die Gemeinde. Ein Gesetz vom 8. Juli 1883 regelte dann die Arbeiten.

Am meisten Klagen führen die Landwirthe über die Höhe der Beitragsleistungen, welche sie an die Konsortien zu entrichten haben, die freilich im Zusammenhang mit den anderen noch unten zu besprechenden Steuern und Abgaben den Landmann schwer belasten. Es wird deshalb die Entwässerung, obwohl dieselbe noch für viele Gegenden als wünschenswerth ja nothwendig erklärt werden muß, doch nur langsam vor sich gehen können.

5. Das Wegewesen.

Wenn auf dem Gebiete des Wasserwesens in Italien von Seiten des Staates und der Selbstverwaltungskörper anerkennenswerthe, wenn auch noch vermeh-

---

[1]) Zu den gegenwärtig in Angriff genommenen größeren Arbeiten gehören folgende:

	Fläche in ha	Kosten in Millionen L.
See von Bientina	6,610	12
Thal von Chiana	12,943	12,8
Maremmen von Toskana	14,966	31
Bassin von Volturno	79,734	21,7
Bassin von Sela	32,483	4
Pontinische Sümpfe	30,740	22,4
See Fucino	17,000	30

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Baccarini, hat 1882 in einer Rede im Parlament erklärt, daß im Ganzen ca. 800,000 ha zu melioriren seien. Bd. 12, fasc. 1, S. 298.

rungsbedürftige Leistungen zu erwähnen sind, so ist der Zustand des Wegewesens, soweit es für die Landwirthschaft in Betracht kommt, trotz aller Anstrengungen auch heute noch desto ungenügender. Freilich hatte hier das geeinigte Königreich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die verschiedenen Theile Italiens befanden sich 1860 in sehr ungleicher Lage in Beziehung auf das Wegewesen. In Nord- und im nördlichen Mittelitalien waren neben einem Netz guter und gut unterhaltener Staatsstraßen auch viele gute Provinzial- und Kommunalstraßen vorhanden. Das ganze Straßennetz war zwar nicht vollständig und vollkommen, aber es genügte im Allgemeinen den Bedürfnissen der Volkswirthschaft und der Bevölkerung.

Anders war es im Süden. Um Neapel zog sich freilich eine Reihe prächtiger Straßen; aber das Innere des Landes war, wenn man einige große Provinzialstraßen ausnimmt, fast ohne alle Verkehrswege. Und auf Sizilien war es noch schlechter; hier gab es nicht einmal Staatsstraßen. Einige Ziffern, dem Werke von Sachs entnommen [1]), mögen dies bestätigen. Man zählte 1863 in dem Königreich 22,467 Kilometer National- und Provinzialstraßen. Davon trafen auf Toskana 15,414 Meter, auf die Marken und Umbrien 13,228, auf die Lombardei 12,779, auf die Romagna 11,737, auf Piemont 9,688, auf Sizilien 9,045, Parma und Modena 7,829, Neapel 6,474 und endlich auf Sardinien 3,524. Die Gesammtzahl der gewöhnlichen Wege betrug 1863 85,959 Kilometer, von denen 13,498 auf den Staat kamen, 8985 Provinzial- und 63,466 Gemeindestraßen waren.

Mit dem Gesetze vom Jahre 1865 über die Unifizirung der Verwaltung begann die Organisation des Straßenwesens; sie wurde fortgesetzt durch das Gesetz vom Jahr 1868 über die obligatorischen Gemeindestraßen und vollendet durch das Gesetz von 1869 über die Ausführung der Kreisstraßen in jenen Provinzen, welche damit im Rückstand waren.

Die Grundzüge dieser Organisation sind die folgenden.

Den Staat trifft der Bau und die Unterhaltung der Nationalstraßen, d. h. der großen Kommunikationswege des Inlandes mit dem Ausland, wie der Päße der Alpen und Apenninen. Die Provinzen sind verpflichtet, diejenigen Straßen zu bauen und zu unterhalten, die sie unter sich und welche die größeren Städte miteinander verbinden, endlich alle jene, die eine unleugbare Bedeutung für Handel, Industrie und Landwirthschaft haben. Schon im Jahre 1862 hatte übrigens der Staat einige der größeren Verkehrswege in Sizilien und Sardinien gebaut, da das Budget dieser Provinzen eine Mehrbelastung nicht mehr vertrug. Das Gesetz vom Jahre 1869 gab dem Staate das Recht und die Pflicht, bei einer bestimmten Zahl von Wegen $^1/_4$ bis $^3/_4$ der Ausgaben zu tragen.

Was nun die Gemeindestraßen anlangt, so gibt es deren zwei Arten, nämlich obligatorische und fakultative. Zu der ersteren zählen jene, welche in den Hauptort des Bezirks führen und die die benachbarten Gemeinden mit einander verbinden. Der Bau der anderen ist fakultativ, eine einmal gebaute Straße muß aber unterhalten werden. Der Aufwand für die obligatorischen Straßen, zu deren Herstellung sich übrigens die betheiligten Gemeinden zu assoziiren haben,

[1]) A. a. O. S. 217.

wird zum Theil durch Zuschläge zu den direkten Steuern, zum Theil durch Naturalleistungen erstellt. Eine Mithilfe des Staates ist nicht ausgeschlossen.

Die Vicinalstraßen endlich werden durch die Eigenthümer unterhalten; die Gemeinden können Zuschüsse leisten.

Im Jahre 1878 waren die Straßen bereits auf 111,183 Kilometer gegen ca. 86,000 im Jahr 1863 vermehrt worden, von denen 8,297 Kilometer Staats-, 25,114 Provinzial- und 77,772 Gemeindestraßen waren. Die Zahl der Straßen betrug im Jahre 1883 einschließlich der im Bau begriffenen und noch in diesem Jahr zu bauen gewesenen:

	Kilometer
Nationalstraßen . . .	7,890
Provinzialstraßen . .	36,572
Gemeindestraßen . . .	81,485
Summe	125,947

Die Verringerung der Staatsstraßen erklärt sich dadurch, daß jene Straßen, welche entlang einer Eisenbahnlinie gehen, zu Provinzialstraßen werden.

Am meisten fehlt es noch an Gemeindestraßen. Im Jahr 1883 waren noch 9968 Straßen mit einer Länge von 34,545 Kilometer zu bauen. Damals — und bis heute hat sich wenig geändert — hatten von den 8262 Gemeinden des Staates nur 3583 ihr obligatorisches Straßennetz; freilich doch um 1033 mehr als 1870.

Die Höhe der bis zum Jahre 1882 auf den obligatorischen Wegebau Seitens der Gemeinden verwendeten Kosten betrug 188 Millionen und ein Aufwand von 57 Millionen ist noch zur Fertigstellung der angefangenen Arbeiten nothwendig. Aber um das Straßennetz nur der obligatorischen Straßen noch zu vollenden, dürfte eine Summe von 300 Millionen Lire nicht hinreichen, eine Summe, die bei der schlechten Finanzlage der Gemeinden nur in sehr langer Zeit aufgebracht werden zu können scheint.

Die Regierung selbst verausgabte in der Zeit von 1861 auf 1877 260 Millionen Lire für die Landstraßen; seit 1778 schwanken die Aufwendungen zwischen 20 und 23 Millionen im Jahr. Im Jahr 1881 genehmigten die Kammern wieder 118 Millionen, die sich auf die Budgets von 1881 bis 1895 so zu vertheilen haben, daß 10 Millionen den Gemeinden als Zuschuß für die obligatorischen Straßen gegeben werden, daß 42 Millionen auf den Ausbau begonnener National- und Provinzialstraßen, und daß endlich 66 Millionen als Zuschüsse für die Neubauten von Provinzialstraßen verwendet werden sollen.

Wie schon aus dieser allgemeinen Uebersicht hervorgeht, ist das Wegewesen, soweit es die landwirthschaftliche Bevölkerung besonders interessirt, vor allem das Gemeindewegewesen und sind besonders die Vicinalwege noch lange nicht in genügender Weise ausgebildet[1]). Was die neue Regierung in dieser Beziehung geleistet hat, ist gewiß anerkennenswerth und wird auch in den Be-

[1]) Vgl. hierzu bes. Bd. 11 Th. 1 S. 418 ff., Th. 2 S. 480 ff.; Bd. 3 S. 339 ff.; Bd. 8 Th. 1 S. 396 ff.; Bd. 2 S. 134 f.; Bd. 12 S. 321 ff.; Bd. 7 S. 134; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 46, 115, 160, 215, 279, 322.

richten gern anerkannt. Nichtsdestoweniger bleibt noch vieles zu thun. Vornämlich fehlt es in den Bergen an entsprechenden Wegen; ja, manche Produkte, welche der Landwirth noch gut absetzen könnte, können Mangels geeigneter Wege der Nachfrage nicht zugeführt werden. Neben den Klagen über mangelhafte Verbindungen werden aber fast noch mehr solche laut über die schlechte Unterhaltung der Wege. In den meisten Provinzen Siziliens, in den Provinzen Rom und Grosseto, in der Emilia sind noch schlimme Zustände und schwere Mängel. Diesen stehen freilich andere Provinzen gegenüber, in denen das Wegewesen nach dem Urtheil der Berichterstatter den Anforderungen der Landwirthe im Allgemeinen genügt. Ich erwähne Cuneo, Turin, Alessandria, Novara, Piacenza, Lucca, die Marken.

Viertes Kapitel.

Die Vertheilung des Grundeigenthums.

1. Statistik der Eigenthumsvertheilung.

An die Spitze dießes außerordentlich wichtigen Kapitels setze ich eine Statistik der Eigenthumsvertheilung, wie sie im 1. Band der Enquête[1]) enthalten ist.

(Siehe Tabelle S. 79—83.)

2. Großes, mittleres und kleines Privateigenthum und die thatsächlichen Besitzverhältnisse.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß die eben mitgetheilten Zahlen keinen genügenden Einblick in die Eigenthumsvertheilung in Italien gewähren. Sie können uns nur die durchschnittliche Zahl der auf einen Grundsteuerzahler entfallenden Are und Hektare angeben. Diese Durchschnittszahl selbst kann sich aus einander naheliegenden oder auch von einander weit entfernten Zahlen zusammensetzen und es ist klar, daß die nach den einzelnen Gegenden außerordentlich wechselnden Verhältnisse des Gemeinde-, Stiftungs-, Kirchen-, Staats- 2c. Vermögens an Grundstücken die Zahlen wesentlich influiren. Nur das eine steht fest, daß in denjenigen Provinzen, welche relativ hohe Durchschnittsziffern aufweisen, wie Rom, Pesaro, Perugia, Ferrara, Bologna, Ravenna, Florenz, Arezzo, Venedig, Sassari, besonders aber in Siena und Grosseto die Zahl der größeren Güter eine höhere sein muß, während in den Provinzen Palermo, Messina, Catania, Caserta, Neapel, Benevento, Avellino, Chieti, Campobasso, Turin, Alessandria, Novara, Porto Maurizio, Genua, Massa Carrara, Lucca, Livorno, Pavia, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Verona, Vicenza, Belluno, Udine, Treviso der kleine und kleinste Besitz weit überwiegt.

---

[1]) S. 347 ff.

Provinzen	Bevölkerung von 1871	Bodenfläche in □klm		Grundsteuer pro 1880		Artikelzahl der Steuerlisten pro 1880	Mittlere Höhe der Steuer		Mittlere Größe des steuerpflichtigen Grundes		Zahl der Steuerpflichtigen mit einer Steuer von		
											unter 20 L.	20—40 L.	über 40 L.
		□klm	m	Lire	cm		Lire	cm	ha	a			
1. Kreis.													
Palermo	617,678	5,086	91	1,966,488	68	144,496	13	60	3	52	71,257	12,233	7,178
Messina	420,649	4,579	00	1,106,256	53	118,564	9	33	3	86	73,792	5,316	5,316
Catania	495,415	5,102	19	1,625,615	33	108,928	14	92	4	68	72,503	6,012	6,779
Sirakus	294,885	3,697	12	1,419,236	00	56,568	25	08	6	53	29,266	3,905	2,538
Caltanissetta	230,066	3,768	82	907,144	31	58,822	15	42	6	40	25,099	5,580	2,381
Girgenti	289,018	3,861	72	1,045,866	57	69,805	14	49	5	53	35,887	4,496	3,479
Trapani	236,338	3,145	51	681,646	81	56,548	12	05	5	56	36,166	7,729	3,866
Summe	2,584,049	29,241	27	8,752,254	23	613,731	14	26	4	76	343,970	45,271	31,537
2. Kreis.													
Potenza	510,543	10,675	97	2,286,927	82	155,632	14	69	6	85	74,818	8,692	6,300
Cosenza	440,468	7,358	04	1,617,867	01	85,903	18	77	8	56	46,691	4,832	5,443
Catanzaro	412,226	5,975	10	1,859,610	97	85,177	21	83	7	01	41,177	3,808	3,945
Reggio-Kalabria	353,608	3,923	99	1,236,508	93	74,150	16	67	5	29	30,962	8,474	6,033
Summe	1,716,845	27,933	10	7,000,914	73	400,862	17	46	6	96	193,648	25,806	21,721
3. Kreis.													
Caserta	697,403	5,974	78	4,545,899	72	132,798	34	23	4	49	70,238	7,117	11,374
Neapel	907,752	1,065	56	3,029,981	18	48,637	62	29	2	19	14,175	3,870	7,024
Benevento	232,008	1,782	51	1,010,003	02	64,197	15	73	2	77	35,873	3,977	3,563
Avellino	375,691	3,649	20	1,962,009	47	93,786	20	92	3	89	43,198	11,693	7,715
Salerno	541,738	5,505	95	2,313,031	81	94,548	24	46	5	82	37,341	13,473	7,368
Summe	2,754,592	17,978	00	12,860,925	20	433,966	29	63	4	14	200,825	40,130	37,044

Provinzen	Bevölkerung von 1871	Bodenfläche in □klm		Grundsteuer pro 1880		Artikelzahl der Steuerlisten pro 1880	Mittlere Höhe der Steuer		Mittlere Größe des steuerpflichtigen Grundes		Zahl der Steuerpflichtigen mit einer Steuer von		
											unter 20 L.	20—40 L.	über 40 L.
		□klm	m	Lire	cm		Lire	cm	ha	a			
4. Kreis.													
Teramo	246,004	3,324	74	888,749	05	45,132	19	69	7	86	22,432	2,693	2,079
Chieti	339,986	2,861	46	1,140,376	10	44,392	11	38	2	85	57,069	6,1[illegible]4	3,030
Aquila	332,784	6,500	00	1,180,574	93	61,698	9	76	5	37	65,997	11,676	6,645
Campobasso	364,208	4,603	91	968,177	62	61,417	9	22	4	38	58,297	7,475	8,088
Foggia	322,758	7,648	40	2,278,324	29	37,444	45	97	15	43	20,286	8,232	8,486
Bari	604,540	5,936	92	3,186,675	44	63,660	27	01	5	03	46,288	9,420	11,059
Lecce	493,594	8,529	75	2,922,211	66	66,803	26	04	7	60	40,299	7,255	7,387
Summe	2,703,874	39,405	18	12,565,089	09	356,868	35	20	6	05	310,668	47,855	36,774
5. Kreis.													
Rom	836,704	11,917	13	4,307,792	50	115,960	37	14	10	27	63,146	3,863	2,702
Grosseto	107,457	4,420	59	412,445	08	20,026	20	59	22	07	11,246	792	927
Pesaro	213,072	2,964	12	830,175	06	26,535	31	28	11	17	19,002	1,507	1,786
Ancona	262,349	1,907	39	927,557	69	21,719	42	70	8	78	11,919	1,008	1,633
Macerata	236,994	2,736	63	1,072,874	06	34,011	31	25	8	04	21,180	2,210	2,036
Ascoli Piceno	203,004	2,095	56	732,630	62	28,577	25	03	7	33	18,291	1,472	1,619
Perugia	549,601	9,633	46	3,004,588	76	93,599	32	10	10	29	53,389	7,496	3,936
Summe	2,409,181	35,674	88	11,288,063	77	340,427	33	15	10	47	198,173	18,348	14,639
6. Kreis.													
Parma	264,381	3,239	08	1,418,947	40	45,984	30	85	7	47	34,994	3,636	3,223
Reggio Emilia	240,635	2,271	74	1,902,944	01	28,493	66	78	7	04	18,002	3,456	3,499

Modena	273,231	2,501	48	1,676,758	70	30,529	54	92	8	97	16,278	2,212	3,442
Ferrara	215,369	2,616	77	1,130,415	71	13,860	81	55	18	88	2,985	2,122	3,398
Bologna	439,232	3,601	76	2,292,346	75	29,514	77	66	12	20	19,471	1,448	1,646
Ravenna	221,115	1,922	33	1,226,289	93	10,852	113	00	17	71	4,140	1,151	1,729
Forli	234,090	1,862	37	1,196,039	78	23,328	51	27	7	98	10,481	1,582	2,956
Summe	1,888,053	18,015	53	10,843,742	28	182,560	59	39	9	86	106,351	15,607	19,893
7. Kreis.													
Cuneo	618,232	7,135	65	3,822,812	79	102,283	37	37	6	97	96,670	20,424	13,407
Turin	972,986	10,534	91	3,778,243	87	266,625	14	17	3	95	171,449	16,342	10,764
Alessandria	683,361	5,054	92	3,557,949	05	198,808	17	89	2	54	124,005	16,467	13,636
Novara	624,985	6,543	22	3,395,271	45	162,732	20	74	4	02	113,818	9,056	7,423
Piacenza	225,775	2,499	56	1,502,245	95	40,314	37	26	6	20	30,347	2,175	2,075
Summe	3,125,339	31,768	26	16,056,523	11	770,762	20	80	4	12	536,289	64,464	47,305
8. Kreis.													
Porto Maurizio	127,053	1,430	75	244,030	06	45,498	5	36	2	65	31,769	1,881	877
Genua	716,759	4,114	45	1,307,589	91	111,535	11	72	3	68	62,579	10,470	10,912
Massa Carrara	161,944	1,779	91	407,598	73	49,783	8	18	3	57	40,351	1,939	1,589
Summe	1,005,756	7,104	11	1,959,218	70	206,816	9	47	3	43	134,699	14,290	13,378
9. Kreis.													
Lucca	280,399	1,430	42	802,681	33	55,528	14	45	2	57	37,087	3,567	3,319
Pisa	265,959	3,090	43	983,692	39	20,165	48	78	15	32	8,946	720	944
Livorno	118,851	316	59	97,683	13	7,894	12	37	4	01	5,263	114	41
Florenz	766,824	5,871	74	2,553,525	08	53,597	47	64	10	95	31,489	3,296	4,387
Arezzo	234,645	3,297	45	1,061,077	55	26,774	39	63	12	31	11,241	1,679	2,233
Siena	206,446	3,794	48	847,707	49	13,555	62	53	27	99	5,600	623	929
Summe	1,873,124	17,801	11	6,346,366	97	177,513	35	75	10	02	99,626	9,999	11,853

Provinzen	Bevölkerung von 1871	Bodenfläche in □klm		Grundsteuer pro 1880		Artikelzahl der Steuerlisten pro 1880	Mittlere Höhe der Steuer		Mittlere Größe des steuerpflichtigen Grundes		Zahl der Steuerpflichtigen mit einer Steuer von unter 20 L.	20—40 L.	über 40 L.
		□klm	m	Lire	cm		Lire	cm	ha	a			
10. Kreis.													
Pavia	448,435	3,345	20	3,544,230	49	70,002	50	63	4	77	43,498	5,949	4,983
Mailand	1,009,794	2,992	20	6,569,818	88	45,189	145	38	6	62	24,219	3,857	4,230
Como	477,642	2,719	83	1,487,234	03	128,595	11	56	2	11	71,065	8,885	6,483
Sondrio	111,241	3,267	60	200,618	93	120,268	1	66	2	71	57,288	1,504	240
Bergamo	368,152	2,816	71	1,746,215	70	72,173	24	19	3	90	42,183	3,019	3,063
Brescia	456,023	4,257	58	2,895,898	71	100,918	28	69	4	21	59,050	4,548	3,920
Cremona	300,595	1,637	30	3,305,410	44	27,151	121	74	6	03	9,930	2,234	3,955
Mantua	288,942	2,490	39	2,591,386	34	32,778	79	05	7	59	11,931	2,821	3,191
Summe	3,460,824	23,526	81	22,340,813	52	597,069	37	41	3	94	319,164	32,817	30,065
11. Kreis.													
Verona	367,437	2,747	34	1,949,762	68	61,045	31	43	4	50	34,735	4,005	3,265
Vicenza	363,161	2,632	38	2,100,671	70	93,339	22	50	2	82	59,448	12,979	8,606
Belluno	175,282	3,291	78	362,405	40	70,992	5	10	4	63	73,719	1,703	797
Udine	481,586	6,514	73	1,473,644	73	207,856	7	08	3	13	132,001	7,051	3,986
Treviso	352,538	2,437	60	1,515,210	21	50,199	30	18	4	85	30,057	3,156	5,402
Venedig	337,538	2,198	04	932,790	88	15,794	59	07	13	91	6,505	790	1,244
Padua	364,430	1,955	67	2,036,185	95	38,273	53	20	5	10	16,847	9,693	9,396
Rovigo	200,835	1,686	19	1,231,702	30	29,592	41	62	5	69	12,219	1,730	2,227
Summe	2,642,807	23,463	73	11,602,373	85	567,087	20	45	4	13	365,531	41,107	34,923

12. Kreis.													
Cagliari	393,208	13,615	40	2,080,006	51	143,044	14	54	9	51	68,622	8,136	7,134
Sassari	243,452	10,726	65	1,018,657	02	72,631	14	02	14	76	32,018	4,946	3,433
Summe	636,660	24,342	05	3,098,663	53	215,675	14	36	11	28	100,640	13,082	10,567
1. Kreis	2,584,049	29,241	27	8,752,254	23	613,731	14	26	4	76	343,970	45,271	31,537
2. Kreis	1,716,845	27,933	10	7,000,914	73	400,862	17	46	6	96	193,648	25,806	21,721
3. Kreis	2,754,592	17,978	00	12,860,925	20	433,966	29	63	4	14	200,825	40,130	37,044
4. Kreis	2,703,874	39,405	18	12,565,089	09	380,546	35	20	6	05	310,688	47,855	36,774
5. Kreis	2,409,181	35,674	88	11,288,063	77	340,427	33	15	10	47	198,173	18,348	14,639
6. Kreis	1,888,053	18,015	53	10,843,742	28	182,560	59	39	9	86	106,351	15,607	19,893
7. Kreis	3,125,339	31,768	26	16,056,523	11	770,762	20	80	4	12	536,289	64,464	47,305
8. Kreis	1,005,756	7,325	11	1,959,218	70	206,816	9	47	3	43	134,699	14,290	13,378
9. Kreis	1,873,124	17,801	11	6,346,366	97	177,513	35	75	10	02	99,626	9,999	11,853
10. Kreis	3,460,824	23,526	81	22,340,813	52	597,069	37	41	3	94	319,164	32,817	30,065
11. Kreis	2,642,807	23,463	73	11,602,373	85	567,087	20	45	4	13	365,531	41,107	34,923
12. Kreis	636,660	24,342	05	3,098,663	53	215,675	14	36	21	28	100,640	13,082	10,567
Summe	26,801,154	296,254	03	124,695,028	98	5,157,293	24	17	5	74	2,909,584	368,776	308,200

Allein um einen genügenden Einblick in die Vertheilung zunächst des Privateigenthums, um das es sich hier allein handelt, zu erhalten, müssen eine Reihe weiterer Untersuchungen angestellt werden. Auch ist keinen Augenblick die Thatsache aus den Augen zu verlieren, daß bei der eigenthümlichen Antheilnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung an der Kultur des Bodens landwirthschaftliches Eigenthum und landwirthschaftlicher Betrieb sich durchaus nicht decken. Es gibt wohl kein Land, in dem Pacht- und Theilwirthschaft eine ähnliche Ausdehnung erlangt hätten, wie in Italien.

Was nun das eigentliche Eigenthum anlangt, so werden wir zwischen großem, mittlerem und kleinem zu unterscheiden haben. Eine allgemeine Definition dessen, was man unter dem ersteren, dem zweiten und dem letzten zu verstehen habe, ist nicht durchführbar. In der Zahl der Hektare läßt sich der Unterschied allgemein nicht ausdrücken, wenigstens nicht, wenn man zu gleicher Zeit ein Urtheil über die Rentabilität des Bodens gewinnen möchte; denn die Zahl der Hektare und die Größe des Ertrages stehen nicht im Verhältniß zu einander. Je nachdem das Gut in der Ebene oder im Hügelland oder auf den Bergen gelegen ist, je nachdem es nach Klima und Lage diese oder jene Produktion erfordert, je nachdem es mehr oder weniger intensiv bewirthschaftet wird, wird seine Fähigkeit, eine bäuerliche Familie knapp zu ernähren oder eine große Direktion zu gestatten und zu erfordern, eine verschiedene sein. Außerdem spielen aber, wie ich schon erwähnt habe, noch die thatsächlichen Betriebsverhältnisse herein, die sehr häufig da eine Parzellenwirthschaft bewirken, wo die einfache Zahlenstatistik von großem und mittlerem Eigenthum spricht.

So bleibt, um den konkreten Verhältnissen gerecht zu werden, nichts übrig, als die in der Enquête gewählten Unterschiede acceptirend einen Blick auf die einzelnen Kreise zu werfen.

1. **Sizilien**[1]). — Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß neben wenigen großen und sehr großen Gütern von 100—1000 und mehr Hektaren eine nicht zu große Zahl mittlerer Güter und eine große Anzahl kleiner und kleinster besteht. Fast jeder landwirthschaftliche Arbeiter, Pächter, Theilbauer und Taglöhner hat neben den von ihm bewirthschafteten fremden Grundstücken einen kleinen Flecken eigenen Landes, an dem er mit Liebe hängt und den zu vermehren er mit Ausdauer strebt.

2. **Die südöstlichen Provinzen**[2]). — Etwas Bestimmtes läßt sich über diese Provinzen nicht sagen. Der Bericht erwähnt lediglich die aus der oben mitgetheilten Statistik ersichtlichen Thatsachen, daß in Chieti, Campobasso und Bari das Eigenthum am meisten Zerstückelung aufweist, eine Zerstückelung, die übrigens, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, ihre besonders schlimmen Folgen für die soziale Struktur hat. Auch hier pflegen die kleinsten Eigenthümer noch fremden Grund zu bebauen oder eine Industrie zu betreiben. Eine genaue Bezeichnung dessen, was großes, kleines oder mittleres Eigenthum sei, ist nicht durchzuführen. In der Ebene von Chieti, um nur ein Beispiel anzuführen, das sich für alle jene Gegenden wiederholt, wo die Kultur intensiv

[1]) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 46 f., 115, 161, 215, 279 f., 322.
[2]) Bd. 12 S. 382 ff.

ist, bilden 100 ha ein großes Gut; in Lecce und der Kapitanata dagegen ein kleines.

3. **Die südwestlichen Provinzen**[1]). — In der Provinz Salerno überwiegt das kleine Eigenthum, das hier bis 10 ha angenommen wird, übrigens dem thätigen Bauern, deren es eine ganze Menge gibt, größeren Gewinn gewährt als das große Gut. In einzelnen Bezirken herrscht ausschließlich kleines Eigenthum mit 2, 3 und höchstens bis 10 ha. Das große Gut ist freilich auch vielfach in Parzellen an Pächter u. dergl. hinausgegeben. In einzelnen Gegenden der Campagna prävalirt bekanntlich der Großbesitz; ein Gut von 100 ha im Werth von 60,000—100,000 Lire gilt als großes Gut. Es ist übrigens nur ein Beweis für die verschiedene Beurtheilung der Größe eines Gutes, wenn in der Provinz Caserta, und zwar im Bezirk Gaëta, wo das Eigenthum sehr zerstückelt ist, ein Eigenthum von 10—15 ha schon als ein großes, ein solches von 3—8 und 10 ha als ein mittleres bezeichnet wird. In Caserta findet sich das kleine Eigenthum vorwiegend auf den Hügeln und in der Ebene, der Großbesitz auf den Bergen, in der Region der Wälder und der natürlichen Weiden. Eine Ausnahme macht der Bezirk Piedimonte d'Alife, wo in den Bergen der Großbesitz, zum Theil in den Händen alter Feudalfamilien, und in der Ebene das mittlere Gut mit 5—20 ha überwiegt, während in das Land auf den Hügeln das mittlere und das kleine Eigenthum sich theilt. In der Provinz Avellino ist das Eigenthum äußerst zersplittert, so daß die Güter in der Größe bis zu 5 ha $^4/_5$ des Privateigenthums ausmachen, Güter über 20 ha aber, die den Großgrundbesitz bilden, sehr selten sind. Nur in den Bergen verschiebt sich das Verhältniß etwas zu Gunsten der mittleren Güter von 10—30 ha und der großen. In Neapel mit seiner intensiveren Kultur, wo ein mittleres Gut 5—6 ha umfaßt, ist das kleine Eigenthum mit 2—4 ha vorherrschend.

Fast umgekehrt wie in den bisher erwähnten Provinzen verhält es sich in der Provinz Potenza[2]). Hier überwiegt in den Bergen das kleine Gut, in der Ebene das mittlere und ausnahmsweise das große. Und nicht wesentlich anders verhält es sich auch in der Provinz Cosenza. In Catanzaro ist das kleine Eigenthum vorherrschend, doch findet sich auch das mittlere und große ziemlich stark vertreten. Von der Gesammtzahl von 85,450 Eigenthümern beziehen 70,807 eine landwirthschaftliche Rente von unter 50 Lire, 9706 eine solche von 50—200, 2744 200—500, 1140 500—1000, 938 1000—5000, 83 5000—10,000, 11 10,000—15,000 und 21 über 15,000 Lire. Zur Vergleichung mag die Provinz Reggio-Kalabria dienen, welche

56,076	Eigenthümer mit einer Rente von	1—50	Lire
8,441	" " " " "	51—200	"
2,572	" " " " "	201—500	"
1,052	" " " " "	501—100	"
793	" " " " "	1,001—5,000	"
80	" " " " "	5,001—10,000	"
8	" " " " "	10,001—15,000	"
6	" " " " "	über 150,000	"

[1]) Kreis 3 und 4. Bd. 7 S. 140 ff.
[2]) Hierzu und zum Folgenden Bd. 9 S. 49 f., 110 ff., 203 ff., 314 ff.

aufweist. Das kleine Eigenthum umfaßt hier ca. 2, das mittlere durchschnittlich 15, das große 150 ha.

4. **Latium, Umbrien und die Marken**[1]). — Wie schon aus der allgemeinen Uebersicht hervorgeht, ist in diesen Gegenden, anknüpfend an die alten Verhältnisse, das Latifundieneigenthum und die Latifundienwirthschaft ziemlich häufig. Ein genaueres Bild, als es in der obigen Statistik zu geben möglich war, gewährt zunächst für Rom und Grosseto folgende Tabelle[2]).

Provinzen		Zahl der Eigenthümer mit einem Flächenraum									
		unter 1 ha	von 1—10 ha	von 11—25 ha	von 26—50 ha	von 51—100	von 101—250	von 251—500 ha	von 501—1000 ha	von 1001—5000 ha	über 5000 ha
Rom	Einzeleigenthum	48,808	26,429	1,932	770	422	277	162	79	81	26
	Miteigenthum .	16,717	10,367	1,041	426	219	152	67	39	30	3
Grosseto	Einzeleigenthum	5,811	3,681	661	335	172	59	27	16	2	—
	Miteigenthum	4,054	2,613	607	332	215	45	29	22	3	—

Gerade hier, wo die Latifundien sich noch vorfinden und nach der ökonomischen, technischen und sozialen Seite hin einer besonderen Beachtung bedürfen, ist es sehr schwer, die Güter in gewisse Kategorien zu fassen. In dem einen Bezirk wird ein Gut mit 1000 ha als ein großes bezeichnet, in einem anderen schon ein solches von 10 ha. Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß die Untergrenze eines mittleren Gutes 10 ha, die Obergrenze 250 ha beträgt, woraus sich dann die Größe der kleinen und großen Güter von selbst ergibt.

Gleichmäßiger ist das Eigenthum in Umbrien vertheilt, wo ca. 82,000 Einzel- und Miteigenthume vorhanden sind, von denen 22,383 bis 25 a, 9963 zwischen 26 und 50 a, 11,433 zwischen 51 und 100 a, 30,059 zwischen 1 und 10 ha, 4516 zwischen 11 und 25 ha, 2135 zwischen 26 und 50, 1176 zwischen 51 und 100 ha, 754 zwischen 101 und 250 ha, 205 zwischen 251 und 500 ha, 75 zwischen 501 und 1000 ha, 25 zwischen 1001 und 5000 ha und 4 über 5000 ha umfassen. Die Bezeichnungen als großes, kleines und mittleres Gut schwanken auch hier sehr. In der Ebene ist ein Gut groß, wenn es 300 ha, mittel, wenn es 80 und klein, wenn es 13 ha umschließt; im Hügelland mit 600—700, beziehungsweise mit 150 und 200 ha, und in den Bergen mit 1000, 270 und 30 ha.

Für die übrigen Provinzen dieses Kreises habe ich einheitliche Angaben umsonst gesucht.

[1]) Bd. 11 Th. 1 S. 578 ff. und Th. 2 S. 170 ff., 321 ff., 487 ff.
[2]) Bd. 11 Th. 1 S. 631 ff.

5. **Die Emilia**[1]). — Auch hier finden wir dieselbe Thatsache wie in Cosenza und Potenza, daß nämlich das kleine und kleinste Eigenthum die Berge beherrscht, während das mittlere mehr im Hügelland, das große mehr in der Ebene vorkommt. Als ein die bäuerliche Familie eben noch ernährendes Gut wird in der Ebene ein solches mit ca. 10 ha, in den Bergen mit 10—20 ha angesehen; das mittlere Eigenthum umfaßt ca. 30, beziehungsweise 60 ha.

6. **Piemont** mit **Piacenza**[2]). — In den Provinzen Cuneo und Turin findet sich vorwiegend mittleres Eigenthum, das im Berg- und Hügelland 3—10, in der Ebene 20—40 ha umfaßt; neben dem mittleren Eigenthum kommt auch das kleine in großer Anzahl vor, während das große nicht von Bedeutung ist. In der Provinz Alessandria herrscht wieder das kleine Eigenthum vor und nur in der Ebene gibt es auch mittlere Güter. Novara, das nach der allgemeinen Uebersicht nicht wesentlich verschiedene Zustände aufweisen müßte, hat neben einer großen Zahl sehr kleiner Güter, die in den Hügeln eine Ausdehnung von 10 bis 150 Aren nicht übersteigen, fast allenthalben große Güter, besonders in der bewässerten Ebene, wo sie häufig die Ausdehnung wahrer Latifundien erreichen.

7. **Ligurien**[3]). — Ein eigentlicher Großgrundbesitz existirt hier nirgends; es gibt zwar Eigenthümer, die viele Landgütchen, aber alle nur von kleiner Ausdehnung besitzen. Man spricht zwar auch hier von einem großen Gut, allein dasselbe umfaßt nur 10—15 ha; dagegen gibt es besonders in Genua und Porto Maurizio Minimalgütchen von 1 Ar Land und weniger, ja manche Eigenthümer haben nur 5 oder 6 Olivenbäume.

8. **Toskana**[4]). — Ueber die allgemeinen Verhältnisse mögen die folgenden Zahlen orientiren. Es gibt

279	Eigenth.	mit	einem	steuerbaren	Einkommen	von	mehr als 10,000 Lire
65,613	„	„	„	„	„	„	1,000 L. bis 10,000 „
30,888	„	„	„	„	„	„	100 „ „ 1,000 „
141,574	„	„	„	„	„	„	weniger als 100 „

In der bewässerten Ebene von Lucca sind Güter von 2—3 ha, die vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden, häufig; aber fast im ganzen übrigen Toskana werden die Güter in kleine Wirthschaftsgütchen abgetheilt. Große „Faktoreien" mit 30 oder 40 Gütchen sind selten; häufiger jene mit 8—10 Gütchen, die ungefähr einen mittleren Besitz darstellen, am häufigsten die ganz kleinen, isolirten Gütchen, die besonders in den Bergen zu minutiöser Kleinheit herabsteigen und einer halbverhungerten Familie einen Unterhalt gewähren, der unter normalen Verhältnissen kaum für einen Monat reichen würde. Die Insel Elba, der Kreis Pistoia und die Provinz Lucca weisen die größte Eigenthumszersplitterung auf, und nur in Siena ist die Zahl der mittleren und großen Eigenthümer größer als anderswo.

9. **Die Lombardei**[5]). — In der Lombardei ist der Boden in zahllose kleine Eigenthume zerstückelt. Man kann behaupten, daß jede bäuerliche Familie,

[1]) Bd. 2 S. 141 ff.
[2]) Bd. 8 Th. 1 S. 441 ff.
[3]) Bd. 10 S. 125 ff., 561 f.
[4]) Bd. 3 S. 373 ff.
[5]) Siehe Frammenti dell' inchiesta agraria del Conte Stefano Iacini, Rom 1883, S. 134 f.

abgesehen von dem, was sie aus einem anderen Titel zur Bewirthschaftung übernimmt, ihr Gut in vielen einzelnen Stücken vertheilt besitzt. Der kultivirbare Boden besonders der Thäler bietet den Anblick einer Mosaikarbeit. Meistens übt der kleine Eigenthümer die Wirthschaft selbst aus, manchmal treibt er noch eine weitere landwirthschaftliche oder sonstige Thätigkeit.

10. **Venetien**[1]). — Ueber diese Provinzen instruirt gut die dem Bericht beigegebene Statistik.

Provinzen	Zahl der Eigenthümer mit einer Grundrente von			Eigenthümer überhaupt	Von 100 Eigenth. haben eine Rente von unter 100 L.	Produktiver Boden ha	Auf 1 Eigenth. ha	Bevölkerung	Ein Eigenth. auf Seelen
	1 bis 100 L.	100 bis 1000 L.	über 1000 L.						
Belluno ...	62,430	1,541	175	64,146	97	290,495	4,50	190,481	3
Udine	200,590	7,016	643	208,249	96	496,637	2,40	495 016	2,2
Treviso ...	42,298	6,571	982	49,851	85	229,625	4,60	382,410	7
Vicenza ...	84,963	7,707	1,383	94,053	90	254,182	2,70	393,250	4
Verona ...	57,472	7,845	1,363	66,680	85	269,842	4,00	388,489	6
Padua	30,617	6,540	1,414	38,571	79	197,877	5,10	386 762	10
Rovigo....	26,615	2,901	899	30,415	88	157,640	5,20	214,322	7
Venedig ...	11,502	3,356	758	15,616	74	192,811	12,30	346,851	22
Summe	516,487	43,477	7,617	567,581	90	2,089,109	3,68	2,797,581	4,90

Es ist daraus noch besser als aus der allgemeinen Uebersicht ersichtlich, daß in Venedig das Eigenthum außerordentlich klein und zersplittert ist, und zwar zum Theil aus ganz besonderen Gründen, die im nächsten Abschnitt gewürdigt werden sollen.

11. **Sardinien**[2]). — Auch hier ist das Eigenthum, nach zahlreichen Wandelungen im Laufe der Geschichte, in dem Zustand angelangt, den wir bisher kennen lernten; es ist außerordentlich zerstückelt.

3. Die Gründe der Zerstückelung des Grundeigenthums.

Aus dem vorigen Abschnitt geht zur Evidenz hervor, daß die Parzellirung des Grundeigenthums in Italien einen außerordentlich hohen Grad erreicht hat. Es wird nun die nächste Aufgabe sein, die Gründe derselben klar zu stellen.

Fast überall hat eine Mehrheit von Gründen zusammengewirkt, um den heutigen Zustand herzustellen.

Zunächst erwähne ich die in der Natur des Bodens gelegenen Ursachen, ferner die geschichtlichen und politischen Vorgänge, dann gewisse psychologische

[1]) Bd. 4 S. 303 f.
[2]) Bd. 14 S. 93 f.

Eigenschaften, das geltende Erbrecht, die zunehmende Bevölkerung und theilweise auch die Zerstückelung der Staats- und Kirchengüter.

Was die in der Natur des Bodens gelegenen Ursachen anlangt, so ist selbstverständlich, daß die außerordentliche Verschiedenheit des Landes oft in derselben Gemeinde, die Vielfältigkeit der Kulturarten und die Lage in Bergen und Bergthälern die Eigenthumsvertheilung, besonders aber die Zersplitterung des einzelnen Eigenthums in zahlreiche Parzellen hervorragend begünstigen mußte [1]).

Ein zweiter Grund sind die zahlreichen politischen und historischen Aenderungen, welche die verschiedenen Gegenden Italiens zu durchlaufen hatten und die zahlreiche Käufe und Verkäufe nach sich gezogen haben [2]).

Die dritte Ursache ist in der bekannten Liebe des Italieners zu seiner Heimath und in dem Wunsch jedes Taglöhners, nur ein kleines Haus und ein Stückchen Land, womöglich in dem Geburtsort, zu erwerben und sein eigen zu nennen, zu suchen. Die Folge davon ist, daß, da kleine Landgüter sehr gesucht aber wenig angeboten sind, die Preise derselben ziemlich hoch stehen [3]). Auch Tausche sind sehr selten, obwohl sie sehr angezeigt wären, da die Eigenthümer oft sehr weit von ihrer Wohnung zu ihrem Gütchen zu gehen haben [4]). Der Bericht über den 7. Kreis sagt [5]): „Als dauernde und vornehmliche Ursache der Zersplitterung des Eigenthums ist die Sucht des Bauern (besonders im Hügelland und in den Bergen) anzusehen, Eigenthümer eines Landes zu werden, eine Sucht, die alle Lebensalter beherrscht und auf die er allen seinen Ehrgeiz und seine Arbeit richtet, alle seine Ersparnisse und seine saueren Verdienste. In dem Erwerb vielleicht einiger Centiare Landes, für die er hohe Preise zahlen muß, läßt er alles im Ausland oder während seiner Stellung als Hirte erworbene Geld aufgehen."

Eine sehr wichtige Ursache der Pulverisirung des Grundeigenthums ist das geltende Civilrecht, das eine Mobilisirung desselben sehr begünstigt, und besonders das Erbrecht, das eine Theilung in natura und womöglich zu gleichen Theilen für jeden männlichen Erben ermöglicht. „Ein Vater," sagt Jacini in den oben citirten Fragmenten, „der seinen drei Söhnen ein Gut von 6 ha Größe hinterläßt, das in drei Theile zerfällt, von denen der eine Wiesenland, der zweite Ackerland, der dritte Kastanienpflanzungen enthält, kann nicht jedem der Söhne einen von diesen Theilen übergeben, obwohl sie an Werth sich ungefähr gleich stehen, weil jeder der Söhne ein Stück Wiese, ein Stück Acker und ein Stück Kastanienpflanzung bedarf, um den häuslichen Bedürfnissen genügen zu können. Und so wird er dieses Eigenthum in 9 Theile zertheilen müssen, um jedem der Erben drei Theile geben zu können. Und mit welchem Schaden für die Produktion und mit welcher Arbeitsmehrung dies geschieht, ist leicht einzusehen, weil, da Wiese, Ackerland und Kastanienpflanzung weit auseinander liegen, die Hälfte des Tages darauf geht, von einem Ende zum anderen zu gehen, so oft zwei verschiedene aber gleichzeitige landwirthschaftliche Arbeiten

[1]) Z. B. Provinz Turin, Bd. 8 S. 327 ff.

[2]) Vgl. z. B. für die Emilia Bd. 2 S. 142; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 161.

[3]) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 322.

[4]) Bd. 10 S. 561 f. und die Berichte über Sizilien.

[5]) Bd. 8 Th. 1 S. 455.

nothwendig werden[1])." Sehr häufig hat auch noch die Frau ein Stück Land, das oft außerordentlich klein ist, zur Mitgift bekommen oder geerbt, das dann wieder an einer anderen Stelle liegt und wieder neue Arbeit verursacht. Sehr häufig besitzen mehrere zusammen ein Stück Land als Miteigenthümer, und häufig ist auch die Hütte, der Stall, das Gärtchen zwischen mehreren Familien getheilt. Was ich beispielshalber für die Lombardei mit den Worten Jacini's geschildert habe, das gilt auch für alle anderen Provinzen, man kann wohl sagen ohne Ausnahme. Man lese die Berichte über Turin[2]), über die Emilia[3]), die sizilischen Provinzen u. s. w.

Ein weiterer Grund, der in manchen Provinzen, besonders in den Berggegenden vornehmlich betont wird, ist die rasche Zunahme der Bevölkerung verbunden mit der oben erwähnten psychologischen Thatsache einer sieghaften Liebe zur Heimath und zum Landbau und mit dem bestehenden Erbrecht.

Der letzte erwähnenswerthe Grund ist der Verkauf von Gütern des Staates und der Kirchengesellschaften, der seit dem Jahre 1867 im Werthe von ca. 900 Millionen Lire sich vollzog[4]). Die hierdurch bewirkte Zerstückelung darf freilich mit der bisher erwähnten nicht auf eine Stufe gestellt werden. Während dort die Zerstückelung vielfach als ein schwerer Nachtheil für die soziale Struktur der landwirthschaftlichen Unternehmungen betrachtet werden muß, wurde mit der Zerschlagung der Güter der todten Hand zunächst ein finanzpolitischer und nebenher ein sozialpolitischer Zweck, nämlich die Verallgemeinerung des Eigenthums, zu erreichen gesucht. Ueber den Umfang und die Art des Verkaufes selbst gibt folgende Tabelle Aufschluß.

Kreise	Zahl der Loose	Oberfläche ha			Schätzungswerth L.		Verkaufspreis L.		Mittlerer Flächenraum des Looses			Kaufpreis pr. ha L.
									h.	a.	c.	
Venetien	13,211	34,503	97	08	24,424,001	83	31,165,212	04	2	61	17	905
Piemont und Ligurien ..	14,925	28,928	83	53	41,301,380	01	60,911,153	71	1	93	32	2,105
Lombardei ..	10,826	34,501	10	80	39,239,142	52	47,090,518	74	3	18	68	1,365
Emilia	5,727	44,437	41	71	43,759,960	10	47,431,173	08	7	75	92	1,080
Toskana	3,531	52,568	68	25	42,838,650	45	40,566,258	38	14	88	77	770
Marken und Umbrien ..	4,777	60,232	07	05	32,105,718	17	34,495,269	95	12	60	87	570
Latium	3,666	34,552	85	88	14,499,379	03	15,957,273	97	9	42	80	460
Neapel	45,241	236,378	05	74	154,040,474	83	179,319,334	41	5	22	21	760
Sizilien	3,061	18,977	89	84	17,703,075	37	22,807,884	05	6	19	99	1,200
Sardinien ...	3,400	35,401	98	39	8,864,438	—	9,073,490	59	10	41	23	255
Königreich	108,365	580,482	88	27	418,776,220	51	488,817,568	92	5	35	68	840

Von den alten Staatsdomänen sind bis Ende 1881 veräußert worden 54,415 Loose im Werthe von über 340 Millionen Lire.

[1]) a. a. O. S. 135 f.
[2]) Bd. 8 Th. 1 S. 455.
[3]) Bd. 2 S. 143.
[4]) Vgl. darüber Sachs a. a. O. S. 50—60.

Die Frage, ob der Verkauf solcher Güter die Zerstückelung vermehrt habe und ob er zum Heil der kleinbäuerlichen Klassen gewesen sei, ist denn in der Enquête eigens zur Beantwortung aufgeworfen worden.

Die erste Frage darf unbedingt bejaht werden. Allenthalben wird versichert, daß der Verkauf solcher Güter die Zahl der Eigenthume vermehrt habe, wenn auch nicht in dem Maaße, als man erwartet hatte; die zweite Frage dagegen kann für manche Provinzen nur bedingt bejaht, für andere muß sie direkt verneint werden. Unter diejenigen Provinzen, für welche die zweite Frage bejaht werden kann, zählen einzelne sizilische Provinzen wie Trapani, Palermo, Syrakus[1]). Aber auch hier war der Vortheil nicht so groß, als man erwartete. Es sind überhaupt zwei Gründe, welche den Erfolg dieser gut gemeinten Maaßregeln der Regierung vereitelten. Einmal nämlich sind die Ländereien häufig von Großgrundbesitzern und Kapitalisten aufgekauft worden, und zweitens sind dieselben sehr häufig, wenn sie auch Anfangs von einem kleinen Bauern oder bäuerlichen Taglöhner erworben wurden, bald wieder in die Hände eines größeren Besitzers oder eines Kapitalisten gefallen. Bei dem Mangel an Kapital und reeller Kapitalvermittelung und bei den traurigen Schuldverhältnissen konnte der Käufer die Zahlungen nicht leisten und die Fristen nicht einhalten und kam wieder um sein Erkauftes. Einzelne Berichte sprechen deshalb unumwunden aus, daß nach Lage der Verhältnisse die Erbpacht sich viel besser bewähre und bewährt habe, und daß sie selbst Verkäufen mit langen Fristen vorgezogen werden müsse[2]).

Die sehr wichtige Frage, wie stark die Zersplitterung seit den letzten Jahrzehnten zugenommen habe, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten, da das Zahlenmaterial zum Theil sehr unzuverlässig ist. Doch läßt sich eine ziemlich starke Zunahme behaupten. Ich will eine kleine Statistik für Venetien anführen, wobei ich übrigens bemerke, daß hier die Hauseigenthümer und die Grundstückeigenthümer zusammengenommen sind[3]). Darnach betrug

im Jahr	die Zahl der Eigenthümer
1853	520,339
1854	532,552
1855	541,399
1856	548,011
1857	559,812
1858	573,785
1859	573,315
1860	582,724
1861	592,274
1862	597,700.

[1]) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 161, 215, 279 f.

[2]) So der Bericht über Massa-Carrara Bd. 10 S. 561 f. und jener über den 6. Kreis Bd. 2 S. 142 ff. In manchen Gegenden hat übrigens der Verkauf der kirchlichen Güter den Preis der Grundstücke stark gedrückt und eine kritische Lage hervorgerufen. S. z. B. für Perugia Bd. 11 Th. 2 S. 172. Was die Frage Verkauf oder Verpachtung anlangt, so wird freilich auch wieder behauptet (Piacenza Bd. 8 S. 457), daß die gekauften Güter in besserem Zustand seien als die gepachteten, weil in ersterem Falle der Bauer zur Aufwendung aller Kräfte und zu einer intensiven Kultur gezwungen werde.

[3]) Bd. 4 S. 307 ff.

Im Jahre 1882 betrug die Zahl der	Grundstücke	572,414
" " "	Gebäude	130,786
	Zusammen	703,200.

Diese Zahlen bedürfen wohl etwas der Einschränkung, aber sicher ist die Zunahme von über 100,000 Grund- und Gebäudesteuerzahlern in der Zeit von 1853 auf 1882 ein sprechender Beweis für die rasch zunehmende Zersplitterung. Es ist zu bedauern, daß diese Untersuchungen nicht auch für andere Kreise angestellt werden.

4. Staats- und Kirchengüter und die Gemeindegründe.

1. **Staats- und Kirchengüter.** — Was diese anlangt, so ist, wie aus der vorher mitgetheilten Statistik über den Verkauf derselben hervorgeht, der Bestand derselben außerordentlich vermindert worden, doch ist derselbe auch heute noch bedeutend. Die alten Staatsdomänen bildeten zusammen mit den eingezogenen Kirchengütern einen Werth von ca. 1928 Millionen Lire. Nachdem von dieser Gütermasse 234,291 Loose im Werthe von 1106 Millionen Lire verkauft, den öffentlichen Verwaltungen überwiesen oder in Pacht gegeben worden sind, stellt das heutige Staatsvermögen an Immobilien einen Werth von ungefähr 822 Millionen dar. Im Besitz der Kirche scheinen sich noch Güter im Werth von 300 Millionen Lire zu befinden. Ueber diese Kategorie kann ich um so schneller hinweggehen, als ich nirgends von einem nennenswerthen Einfluß derselben auf das italienische Agrarwesen etwas finden konnte.

2. **Gemeindegründe.** — Ungleich wichtiger ist das Vorhandensein oder das Fehlen von Gemeindegütern. Was ich an statistischen Thatsachen darüber finden konnte ist folgendes:

Emilia.

Provinzen	Gemeindebesitz in ha	a	ca
Parma	1,851	74	84
Reggio	4,931	03	43
Modena	6,020	97	22
Bologna	10,985	21	13
Ferrara	29,427	84	62
Ravenna	7,625	37	—
Forli	972	90	21

Für Rom, Grosseto und Perugia bieten die Berichte wieder genauere Angaben[1]), die in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind.

(Siehe Tabelle auf Seite 93.)

Für Toskana habe ich nur zahlenmäßige Angaben über Cuneo und Alessandria gefunden. Darnach betrug die Größe des Gemeingutes[2])

in Cuneo	108,630 ha	32 a	96 ca	mit einer Rente von	383,422 Lire
" Alessandria	875 "	— "	— "	" " " " "	— "

[1]) Bd. 11 Th. 1 S. 644 ff.
[2]) Bd. 8 Th. 1 S. 470 u. S. 471 ff.

Provinzen	Es betrug die Zahl der Gemeindegründe							
	unter 100 a	1 bis 50 ha	51 bis 200 ha	101 bis 250 ha	251 bis 500 ha	501 bis 1000 ha	1001 bis 5000 ha	über 5000 ha
Rom	19	58	22	26	27	33	30	6
Grosseto . .	2	5	1	2	3	—	2	1
Perugia . .	4	5	6	7	13	10	11	—

In den Marken beträgt der Gemeinbesitz 4472 ha im Werthe von 1,482,900 Lire[1]). Es besitzen von den 289 Gemeinden

20	Gemeinden	unter	10 Are
53	"	von	10 a —1 ha
107	"	"	1 ha—20 "
43	"	"	20 " —200 "
4	"	"	200 " —1000 "

Die südöstlichen Provinzen haben folgenden Gemeindebesitz[2]):

	ha	a	c
Foggia	94,699	90	99
Bari	54,244	82	91
Lecce	21,960	63	60
Aquila	177,270	21	55
Chieti	77,207	94	82
Terramo	38,780	85	54
Campobasso	108,759	19	68
Zusammen	572,923	59	09

Im Neapolitanischen gibt es folgende Gemeindegründe[3]):

Salerno (Bezirk)	15,750 ha
Avellino	30,000 "
Neapel	2,684 "

Das sind die wesentlichsten Zahlenangaben aus der Enquête bezüglich des Gemeindebesitzes, die sich ohne zu umständliche Berechnungen gewinnen lassen.

Wie ersichtlich ist, ist der Bestand an Gemeindeland in den einzelnen Gegenden je nach den geschichtlichen Wandlungen und der finanziellen Lage außerordentlich verschieden. In vielen Gegenden, z. B. in Umbrien und in den Marken wurden die Gemeindegüter zu Anfang dieses Jahrhunderts dem öffentlichen Verkauf unterstellt[4]):

Auch die Natur des Gemeindelandes ist sehr verschieden. Es sind wohl

[1]) Bd. 11 Th. 2 S. 521.
[2]) Bd. 12 S. 363 ff.
[3]) Bd. 7 S. 146, 150, 153.
[4]) Bd. 11 Th. 2 S. 521.

zumeist Wälder, Weiden, öde Ländereien, gelegentlich auch eigentliche Aecker, die dann verpachtet werden, darunter zu begreifen.

Fast allgemein aber sind die Klagen darüber, daß die Hülfe, die das Gemeindeland den Berechtigten gewähren kann, auf so irrationelle Weise beansprucht wird, so daß der Untergang oder die völlige Erschöpfung desselben zu erwarten ist. Ueber den Zustand der Wälder habe ich oben schon berichtet; es wird versichert, daß das Recht des Holzbezugs so rücksichtslos ausgeübt wird, daß dies nicht wenig zu der umfangreichen Entforstung beigetragen hat. Der Bericht über Potenza sagt, daß auf die Gemeindegründe gar keine Sorgfalt verwendet werde; es mache sich ein gewisser Indifferentismus breit, der zur Verschlechterung des Gemeindeeigenthums führe. In den Wäldern der Gemeinde wird Holz gefällt und die Weide ausgeübt, und zwar unter schweren Mißbräuchen und Verwüstungen[1]. Aehnliche Schilderungen lese ich über Cosenza[2] und Catanzaro[3]. Gerade in der letzteren Provinz ist die Verwaltung eine so schlechte und der Mißbrauch so groß, daß man lediglich in dem Uebergang des Gemeindelandes in den Privatbesitz eine Rettung erblickt. Aehnliche Zustände herrschen in Reggio-Kalabrien[4], in Palermo[5]. Wieder in anderen Provinzen, wo ein nicht schlecht gehaltener und umfangreicher Gemeindebesitz vorhanden ist, ruhen solche Lasten und Servituten auf demselben, daß die Gemeinden keinen wesentlichen Nutzen von ihm haben. So ist dies in Rom[6].

So läßt sich allgemein wohl das Eine sagen, daß der zum Theil recht ansehnliche Gemeindebesitz nicht den Nutzen und jene Unterstützung gewährt, die man von ihm erwartet und die er zum Theil auch recht wohl gewähren könnte.

---

1) Bd. 9 S. 50.
2) Ebenda S. 111.
3) a. a. O S. 205.
4) Ebenda S. 315,
5) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 215.
6) Bd. 11 Th. 1 S. 583 ff.

Fünftes Kapitel.

Die Belastung des Grundeigenthums.

1. Die Steuern.

1. **Geschichte und Statistik der Grundsteuer**[1]. — Wie auf dem Gebiete des Steuerwesens überhaupt, so hatte ganz besonders auf dem Felde der Grundsteuer die italienische Regierung bei der Einigung des Königreiches eine außerordentliche Verschiedenheit angetroffen. Zwar gab es überall Grund- und Gebäudesteuern, aber es bestanden die fühlbarsten Unterschiede unter den einzelnen Provinzen, so daß die Steuern zwischen 3 % und 25 % vom Ertrag schwankten. Eine Katastralaufnahme, auf welche die modernen Grundsteuern aufgebaut zu sein pflegen, war noch nicht überall durchgeführt, und da, wo sie durchgeführt war, war dies entweder in sehr verschiedenen Epochen oder ohne gemeinsame Grundlagen geschehen.

In der Lombardei war die Katastrirung zwar vollzogen, aber nach zwei verschiedenen Systemen, von denen das eine in dem alten Herzogthum Mailand, das andere seit 1815 von Oesterreich benützt worden war. In Parma hatte man zur Zeit der französischen Regierung mit dem Kataster begonnen. Ein eigener Kataster existirte in Toskana; ein anderer, wenigstens für diese Provinzen einheitlicher, in Latium, Umbrien und den Marken; wieder ein anderer in dem bis 1847 selbständigen Lucca, ein anderer in den neapolitanischen Provinzen und einer von verhältnißmäßig jungem Datum in Sizilien. Keinen Kataster hatte bis 1855 das Königreich Sardinien mit Ausnahme der Inseln, und als man in diesem Jahre die Nothwendigkeit eines solchen erkannte, konnte man bis 1861 doch nur zwei Provinzen herstellen. Im Ganzen gab es ca. 500 Gemeinden, die ihren Besitz an Grundstücken weder in Karten noch in Registern fanden. Außerdem wurden auch verschiedene Quoten vom Ertrag erhoben, wie dies die folgende kleine Tabelle zeigt.

---

[1]) Vergleiche zu dieser allgemeinen Uebersicht Sachs a. a. O. S. 313—329.

Es betrugen die mittleren Steuern in der

Lombardei	0,199	auf den Lire Ertrag
Parma	0,155	" " " "
Romagna	0,150	" " " "
Sardinien	0,150	" " " "
Neapel	0,143	" " " "
Modena	0,138	" " " "
Piemont	0,134	" " " "
Sizilien	0,106	" " " "
Toskana	0,091	" " " "

An eine neue Katastrirung konnte man nach der Vereinigung der Staaten Angesichts der hohen Kosten und der hierzu erforderlichen langen Zeit nicht denken. Man suchte deshalb auf anderem Wege möglichste Gleichheit zu bewirken. Nach verschiedenen Versuchen der Finanzminister, die zugleich mit einer Erhöhung der Grundsteuer verbunden sein sollten, kam man zu einer provisorischen Peräquation, die zunächst für die vier Jahre 1864—1867 Geltung haben sollte. Man setzte den Steuerreinertrag auf 110 Millionen fest und vertheilte denselben nach ungefährem Ermessen auf die einzelnen Landschaften folgendermaaßen:

	1864—66	1867
	in Millionen	Lire
Piemont	18,7	20,1
Lombardei	19,1	17,7
Parma	2,8	2,5
Modena	3,5	3,5
Toskana	7,8	8,3
Exkirchenstaat	12,0	11,6
Neapel	33,9	33,5
Sizilien	9,6	10,2
Sardinien	2,6	2,6
	110,0	110,0

Im Jahre 1865 wurde eine einheitliche Gebäudesteuer beschlossen. Zu einer Vereinheitlichung der Grundsteuer wurden zahlreiche Projekte von Seiten der Finanzminister wie der Abgeordneten gemacht, ohne daß man bisher zu einem definitiven Abschluß kommen konnte. So bestehen heute in dem in neun Katasterlandschaften getheilten Italien noch 22 nach Ländern und Systemen verschiedene Kataster, nämlich verschiedene geometrische Parzellenkataster in der Lombardei, in Venetien, Parma, Modena, Toskana und dem alten Kirchenstaat, zusammen für 12 Millionen Hektar, dann geometrische nicht parzellenweise veranlagte Kataster in Sardinien für nahezu 2¹/₂ Millionen Hektar, endlich nur beschreibende Kataster. Diese letzteren sind die schlechtesten, denn in ihnen herrscht durchaus Konfusion und Unordnung; sie umfassen Neapel, Sizilien, Ligurien und Piemont mit etwas über 13¹/₂ Millionen ha.

Die Zahl der Grundsteuerzahler betrug 1871 4,875,939, das ist ungefähr ein Fünftel der Bevölkerung. Die gegenwärtig existirenden Grundsteuern sind die folgenden, die im Jahre 1881 die beigefügten Beträge ergaben:

Eigentliche Steuer	96	Millionen
Drei Zehntel Zuschlag	29	"
Uebersteuer	1	"
Summe der Staatssteuern	126	Millionen.

Dazu kommen:

Zuschläge der Provinzen . . .	50	Millionen
" " Gemeinden . . .	76	"
Summe der Zuschläge	126	Millionen
Summe d. Staatssteuern u. Zuschläge	252	Millionen.

Genaueren Aufschluß über die Steuerzahlungen der einzelnen Provinzen, beziehungsweise Kreise gibt folgende Tabelle, die freilich für ein Jahr früher, nämlich 1880, Giltigkeit hat.

(Siehe Tabelle auf Seite 98.)

Wie eine Vergleichung lehrt, reichen die Provinzial= und Gemeindesteuern nahe an die Staatssteuern. Gerade diese sind nun besonders ungleichmäßig vertheilt, indem sie z. B. im Jahre 1881 in Rom 8 %, in der Lombardei 100, in Neapel 105, in Parma 117, in Toskana 137 und in der Romagna 147 % der Staatssteuer ausmachten. Sie sind es auch, die am meisten wachsen und der Grundsteuer den Charakter der Stabilität nehmen; die folgende kleine Tabelle zeigt dies Wachsen in den Jahren 1871—1881 in Millionen Lire[1]).

Jahr	Staatssteuer	Zuschläge		Zusammen
		der Provinzen	der Gemeinden	
1871	126,0	33,6	44,9	205,4
1872	129,2	36,9	48,4	214,5
1873	126,7	37,7	56,9	221,3
1874	126,4	40,1	66,1	232,6
1875	126,2	42,6	69,0	237,8
1876	125,8	44,7	71,2	241,7
1877	125,7	46,3	71,0	243,0
1878	125,9	46,9	74,1	246,9
1879	125,9	49,0	74,2	249,1
1880	125,9	48,8	75,2	249,9
1881	126,4	50,2	76,1	252,7

Während also die Staatssteuern seit jener Zeit gleich geblieben sind, haben sich die Provinzial= und Gemeindesteuern um 60 % erhöht. Eine Tabelle über

[1]) Die oben von mir nach der Enquête Bd. 1 für 1880 mitgetheilten Zahlen und die in der folgenden Tabelle für das gleiche Jahr nach Sachs S. 329 angeführten differiren etwas, ohne daß ich den Grund angeben könnte.

Grundsteuer in den einzelnen Kreisen Italiens.

Kreise	Staatssteuer	Provinzial-umlagen.	Gemeinde-umlagen	Zusammen	Auf den □km treffen an Steuern: des Staates	Auf den □km treffen an Steuern: des Staates und an Zuschlägen	Auf jeden Einwohner treffen: an Staatssteuern	Auf jeden Einwohner treffen: an Staats- und Zuschlagssteuern
	L.	L.	L.	L.	L.	L.	L. c.	L. c.
1. Kreis	8,752,254	5,108,946	2,215,085	16,076,286	299	549	3 38	6 22
2. Kreis	7,000,914	4,498,680	2,082,638	13,582,233	250	486	4 07	7 91
3. Kreis	12,860,925	4,560,910	3,938,474	21,360,310	715	1,188	4 66	7 75
4. Kreis	12,565,089	4,674,590	4,648,089	21,887,769	318	555	4 64	8 09
5. Kreis	11,388,063	7,209,665	7,209,665	23,139,764	316	648	4 70	9 64
6. Kreis	10,843,742	4,664,685	8,584,926	24,093,354	601	1,337	5 74	12 76
7. Kreis	16,036,528	4,865,745	9,952,737	30,855,006	504	971	5 13	9 87
8. Kreis	1,959,218	946,203	1,007,170	3,912,592	275	550	1 94	3 89
9. Kreis	6,346,366	2,591,251	5,584,352	14,521,970	356	815	3 38	7 75
10. Kreis	22,340,803	6,010,089	13,631,349	41,982,252	949	1,784	6 45	12 13
11. Kreis	11,603,373	4,783,340	11,791,088	28,176,802	494	1,200	4 39	10 66
12. Kreis	3,098,743	1,491,532	1,229,261	5,819,537	127	239	4 86	9 14
Königreich	124,796,013	51,405,636	71,874,834	245,407,875	420	828	4 65	9 15

das Verhältniß der mittleren Steuer vom mittleren Ertrag des Hektars möge den Schluß dieser Statistik bilden[1]).

1881

Landschaften	Mittlerer Ertrag vom ha	Mittlere Steuer vom ha	Steuer auf 100 Lire Ertrag
Sardinien	7,35	1,38	18,76
Modena	8,05	6,38	79,29
Ex-Kirchenstaat . . .	8,54	4,25	49,80
Toskana	12,98	3,16	24,39
Neapel	15,86	4,14	26,12
Lombardo-Venetien . .	15,98	16,90	44,27
Neue Provinzen . . .	16,99	5,29	
Sizilien	18,71	3,20	17,12
Parma	21,40	5,41	25,26

Selbst zugegeben, daß die angenommenen Erträgnisse der Wahrheit nicht völlig entsprechen, ist jedenfalls ein großer Unterschied zwischen den Landschaften nicht zu verkennen. Und diese Verschiedenheit wird noch größer, wenn man zu einzelnen Bezirken und Gemeinden herabsteigt.

Neben der Grundsteuer wird nun, wie oben schon angedeutet wurde, eine eigene Gebäudesteuer erhoben, von der ich aber nicht sagen kann, in wie weit sie speziell die landwirthschaftlichen Gebäude trifft. Im Allgemeinen absorbirt die Staatssteuer 16 % des Reinertrages. Folgende Statistik gibt ein genügendes Bild derselben und orientirt zugleich über deren Anwachsen seit 1872.

Jahr	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerbare Rente Million. Lire	Staatssteuer Million. Lire	Zuschlag der Provinzen Mill. Lire	Zuschlag der Gemeinden Mill. Lire
1872	2,128,118	319	49,6	10,9	21,9
1876	3,364,936	329	53,5	18,2	23,4
1882	2,470,321	390	63,5	24,8	32,1

Auch diese Steuer ist sehr ungleich veranlagt, indem z. B. in Rom 6,71 in den Marken und Umbrien 4,07 Lire, während in Livorno 7,65 und in Belluno 0,50 Lire von 100 Lire Ertrag erhoben werden.

[1]) Sachs a. a. O. S. 328.

2. **Steuern auf Besitzwechsel und Erbschaften.** — Die Steuern auf den Verkauf von Immobilien[1]) betragen gewöhnlich 4,80 % des Kaufpreises und nur ausnahmsweise 3,60 %, wenn nämlich die gewöhnliche Steuer innerhalb der zwei vorangehenden Jahre schon einmal gezahlt worden ist. Der Ertrag der Steuer war im Jahre 1882 2,2 Millionen Lire von 54,479 Besitzwechseln. Erwähnt mag werden, daß auch eine Steuer auf Güter der todten Hand als Ersatz für die eben genannte Steuer existirt, welche dieselben, abgesehen von gewissen Ausnahmen, ebenfalls mit 4,80 % besteuert.

Die Erbschaftssteuer[2]) beträgt 1,44 % bei Ascendenten und Descendenten, 3,60 % zwischen Ehegatten, 6 % zwischen Geschwistern ꝛc. ꝛc. Sie trug 1882 von 225,180 Erbschaften 29,0 Millionen Lire. Wie stark daran das Grundeigenthum betheiligt ist, habe ich nirgends finden können.

3. **Die Verbrauchsteuern.** — Die Verbrauchsteuern, welche hier in Betracht kommen, sind die Mahlsteuer, die Steuer auf Thiere, die Schlachtsteuer, die Familien- und Herdsteuer und eine Reihe kleinerer Steuern.

Die erste ist die Mahlsteuer[3]). Diese Steuer, von dem Mehl, welches aus der Mühle vom Mahlen kommt, erhoben und von Seiten des Müllers zahlbar, verdankt nur der hochgradigen Finanznoth des Staates ihre Entstehung. Nach harten Kämpfen 1868 eingeführt, hat sie sich nur unter steten Kämpfen erhalten. Zu wiederholten Malen hatten die Minister sie zur Kabinetsfrage gemacht, hatten die heftigsten Meinungsverschiedenheiten im Parlament darüber geherrscht. Das Volk hat sich in Aufständen gegen die Beibehaltung der Steuer erhoben, und gleich zu Anfang der Steuererhebung hatten von ca. 69,500 Mühlen 29,000 ihre Thätigkeit eingestellt. Die Steuer betrug Anfangs 2,00 Lire vom Doppelzentner Weizen, 1,00 vom Doppelzentner Mais und Gerste, 1,20 vom Hafer und 0,50 von den anderen Cerealien, von trockenen Gemüsen und von Kastanien. Heute besteht zwar die Steuer noch, da man ihrer für den Staatshaushalt nicht entrathen zu können glaubt, aber die Steuersätze sind etwas niedriger geworden.

Auch diese Steuer liegt sehr verschieden auf den verschiedenen Theilen des Königreiches, wie die folgende Uebersicht lehrt (1881).

(Siehe Tabelle auf Seite 101.)

Der verschiedene mittlere Ertrag, der z. B. in Sardinien, Venedig und Mantua, dann in Modena und Lombardei sich unter dem Landesdurchschnitt hält, will wohl weniger einen geringeren Konsum von Mehl überhaupt, als vielmehr den Konsum von minderwerthigem und deshalb minder besteuertem Mehl — Maismehl, Hafermehl u. s. w. — anzeigen.

Von den übrigen Verbrauchsteuern des Staates erwähne ich noch die Fleischsteuer; doch führt diese schon in das Steuerwesen der Gemeinden über und mag im Zusammenhang mit diesem betrachtet werden.

4. **Die Verbrauchsteuern und der finanzielle Zustand der Gemeinden.** — Es läßt sich erwarten, daß auch die Verbrauchsbesteuerung durch die Gemeinden zur Zeit der Einigung des Königreichs eine sehr verschiedene war. Von den 7719 Gemeinden hatten 2435 überhaupt keine eigenen Steuern. Die übrigen

---

[1]) Sachs a. a. O. S. 364 u. 362.
[2]) Ebenda S. 361 f.
[3]) Hierzu Sachs a. a. O. S. 367—385.

Landschaften	Steuersumme Millionen Lire	Mittlerer Betrag auf den Einw. Lire.
Parma	0,888	1,81
Sizilien	7,090	2,74
Rom	1,860	2,22
Toskana	4,098	2,07
Marken, Romagna u. Umbrien	5,141	1,99
Venedig und Mantua	2,315	0,88
Neapel	14,553	2,03
Piemont u. Ligurien	6,505	1,74
Modena	1,022	1,52
Lombardei	3,619	1,05
Sardinien	0,551	0,87
	47,642	1,78

besteuerten je nach dem Staatsverband, dem sie angehörten, die verschiedensten Gegenstände mit verschiedenen Sätzen. Erst im Jahre 1864 wurde ein einheitlicher Octroitarif für das ganze Königreich festgestellt. Die Gemeinden wurden nach der Einwohnerzahl in 5 Klassen eingetheilt, und die ersten vier Klassen mit 8001 – 60,000 und mehr Einwohnern als geschlossene Gemeinden erklärt; die Städte und Orte der fünften Klasse konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen sich als geschlossene Orte bezeichnen. In den erstgenannten Städten wird die Steuer beim Betreten des Stadtgebietes nach gewissen Tarifen und unter gewissen Modalitäten von Seiten der Gemeinden erhoben, in der letztgenannten wird die Steuer, die hier nicht alle Artikel des Tarifes umfaßt, von Agenten erhoben.

Seit dem Jahre 1864 vollzieht sich die Besteuerung, abgesehen von dem Falle der Erhebung durch Staatsagenten, folgendermaaßen:

1) In 1021 Gemeinden garantirt der Staat denselben ein Minimum an Steuererträgen, während der Ueberschuß über dieses Minimum nach Abzug der Erhebungskosten zwischen Staat und Gemeinde getheilt wird. Ertrag dieses Arrangements 5,9 Millionen Lire.

2) 3121 Gemeinden zahlen umgekehrt ihrerseits dem Staat eine jährliche Entschädigung. Ertrag 14,6 Mill. Lire.

3) In 3361 Gemeinden sind die Steuern an Gesellschaften verpachtet, die dem Staat und den Gemeinden jährliche Pachtsummen zu zahlen haben. Ertrag 7 Millionen Lire.

Der Tarif, der sich bis 1866 im Wesentlichen auf Getränke und Fleisch bezog, wurde von da ab noch auf eine Reihe anderer Artikel, als Mehl, Reis, Oel, Butter u. s. w. ausgedehnt und zu gleicher Zeit für diese Artikel eine andere Eintheilung der Gemeinden nach Klassen vorgenommen. Unter den hier interessirenden Artikeln des neu zusammengestellten Tarifs erwähne ich die folgenden:

Gegenstände	Steuerbetrag in Gemeinden							
	der 1. Klasse		der 2. Klasse		der 3. Klasse		der 4. Klasse	
	L.	c.	L.	c.	L.	c.	L.	c.
Ochsen . . . . à Stück	40	00	30	00	25	00	20	00
Kühe und Stiere . . . „ „	25	00	20	00	17	00	14	00
Kälber über 1 Jahr. . „ „	22	00	16	00	14	00	12	00
Kälber unter 1 Jahr . „ „	12	00	10	00	8	00	6	00
Schweine . . . . „ „	16	00	12	00	10	00	8	00
Junge Schweine . . . „ „	5	00	4	00	3	00	2	00
Schafe, Ziegen . . . . „ „	0	50	0	40	0	30	0	25
Frisches Fleisch . . à Doppelztr.	12	50	10	00	8	00	6	00
Gesalzenes Fleisch . „ „	25	00	20	00	17	00	14	00
Weizenmehl,-Brod ꝛc. „ „	2	00	1	80	1	60	1	40
Mehl, Brot ꝛc. von anderem Getreide . . . . . à Doppelztr.	1	40	1	20	1	00	0	90
Butter.	8	00	7	00	6	00	5	00

Die Gemeinden hatten außerdem, gezwungen durch ihre ungünstige Finanzlage, ausreichend von dem ihnen im Jahre 1864 und 1866 gegebenen Recht, Zuschlagsquoten und reine Gemeindesteuern auf von Staatswegen noch nicht besteuerte Gegenstände zu erheben, Gebrauch gemacht. Zuschläge von 50 % genügten nicht mehr, und so warfen sie sich auf alle möglichen steuerbaren Artikel. Freilich war dies in immer steigendem Maaße nöthig. Denn während die Finanzen des Staates, Dank einer richtigen und energischen Finanzpolitik allmählich auf den Weg der Besserung gelangten, geriethen die Finanzen der Gemeinden in einen immer schlechteren Zustand, so daß sie zum Theil die Hülfe des Staates beanspruchen mußten. Das gilt freilich zunächst von den städtischen Gemeinden; die ländlichen haben sich mehr der Beobachtung entzogen, und erst die Enquête wirft einige Streiflichter auf dieselben. Es ist selbstverständlich, daß bei der Höhe der Ausgaben, welche die Gemeinden für die Ausbildung des Straßennetzes, für Be- und Entwässerungsanlagen und für hundert andere Zwecke zu machen haben, die Höhe der Umlagen eine ganz bedeutende sein muß.

Der Steuer- und Umlagendruck lastet schwer, in manchen Gegenden ungeheuer schwer auf der Landwirthschaft. Einzelne Beispiele können diese Behauptung am besten illustriren. Die Grundsteuer (Staats- und Zuschlagssteuern) allein belastet in Rom und Grosseto das Reineinkommen mit 27, beziehungsweise mit 31 %. Die Grundsteuer beträgt mit den Zuschlagsquoten in Toskana 15 Millionen Lire, mehr als 23 % des reinen Einkommens; hier ist sie seit 20 Jahren um ca. 75 % gestiegen[1]). Sie beträgt in Cosenza 40 % in Catanzaro 50 % des Reinertrags[2]). In den Marken absorbirt die Steuer ebenfalls fast die Hälfte der Rente[3]). Bezüglich der Lombardei sagt der Bericht, daß die Steuern, die auf dem Grund und Boden liegen, einen exorbitanten Charakter erreicht haben.

[1]) Bd. 3 S. 413 f.
[2]) Bd. 9 S. 112, 206, 319.
[3]) Bd. 11 Th. 2 S. 555 ff.

Wenn man diese Thatsachen zusammenhält, so wird man die heftigen Klagen der Landwirthe über den Steuerdruck begreifen und sich ihre Bewegung gegen dieselbe, die erst kürzlich zu förmlichen Aufständen geführt hat, erklären können. Die Höhe der Steuern allein rechtfertigt schon die in den Berichten zu wiederholten Malen ausgesprochene Ansicht, daß gerade die Steuern als ein Hinderniß für landwirthschaftliche Verbesserungen und den landwirthschaftlichen Aufschwung im Allgemeinen bezeichnet werden müssen. Nirgends werden so viele Güter wegen nicht bezahlter Steuern zum Verkaufe ausgeboten[1]). Gegen die kolossale Ungleichheit in der Lage der Landwirthe der verschiedenen Gegenden wird eben doch nur eine neue Aufnahme auf Grund einer einheitlichen Basis helfen.

Das sind nur die Grundsteuern und die Staatssteuern auf Vieh und Nahrungsmittel.

Ich habe oben schon erwähnt, daß daneben die ausschließlich den Gemeinden zustehenden Steuern wieder andere Theile des Reineinkommens an sich reißen und dasselbe, wie in dem Abschnitt über die Rentabilität der landwirthschaftlichen Güter noch zu zeigen sein wird, nahezu überschreiten. Solche Steuern sind die Schlachtsteuer und die Herd- und Familiensteuer. Was allenfalls diese Steuern noch übrig gelassen haben, das nehmen die Abgaben für die verschiedenen Wege-, und die Be- und Entwässerungsgenossenschaften, dann die Staatssteuer auf bewegliches Vermögen und die in den zwei nächsten Abschnitten zu erwähnenden Lasten des Grundeigenthums.

2. Der landwirthschaftliche Kredit.

1. **Das Schuldenwesen im Allgemeinen.** — Es erscheint mir passend, bevor ich die einzelnen Arten des landwirthschaftlichen Kredits bespreche, eine allgemeine Uebersicht über das Schuldenwesen zu geben. Ich thue dies an der Hand einer klaren und trefflich orientirenden Rede, welche der bekannte Senator und Professor Boccardo in der Sitzung des Senats vom 15. Dezember 1884 hielt, als es sich um ein Gesetz über die Reform des Credito fondiario handelte. Er findet im Einklang mit den Berichten die zwei Faktoren, unter denen die Landwirthschaft am meisten zu leiden hat, in dem enormen Druck der Steuern und in dem Mangel an Kapital und Kredit. Italien bietet ein sehr trauriges Schauspiel. Auf der einen Seite stehen die Männer der Wissenschaft und reden den Landwirthen vor, daß es vor allem nöthig sei, die Anbaumethoden und -systeme zu ändern, die alten Pflüge durch neue zu ersetzen, breiten Gebrauch von der Düngung zu machen, dem Boden die fruchtbringenden Kräfte wieder zu ersetzen. Und die Statistik beweist und beklagt den Mangel der Viehzucht, die Geringwerthigkeit der Rassen. Auf der anderen Seite stehen die Praktiker und sagen, daß die neuen Pflüge, wenn sie auch besseren Ertrag liefern, zehnmal mehr kosten, daß reichliche Düngung, wenn sie auch den Boden befruchtet, große Vorauslagen erfordert, daß die Kanalisationen, die Straßenarbeiten, die Viehzucht Mittel voraussetzen, die dem Landwirthe eben fehlen.

[1]) Vergl. Sachs a. a. O. S. 328.

Die Schuld der Landwirthschaft ist eine doppelte: die eine Art bildet jene Schuld, welche auf dem Eigenthum als solchem ruht, die eigentliche Grundschuld (debito fondiario); die andere ruht auf der Landwirthschaft als Industrie; das ist die eigentliche landwirthschaftliche Schuld (debito agrario).

Aus den Berichten geht hervor, daß die gesammte Schuld der italienischen Landwirthschaft ganz enorm ist. Von den Handscheinschulden und den Wucherschulden werde ich nachher noch reden. Zunächst handelt es sich um die Hypothekenschuld. Nach einer Mittheilung des statistischen Bureaus vom Jahre 1884 betrug die hypothekarische Schuld Italiens Ende des Jahres 1882 6403 Millionen Kapital und 766 Millionen kapitalisirter Rente, zusammen also 7169 Millionen Lire. Dieser Last von über 7 Milliarden entspricht ein ungefährer Werth des ganzen Grundeigenthums von ca. 40 Milliarden. Wenn wir neben diesen 7169 Millionen zinstragender Hypotheken noch für ca. 4200 Millionen nicht zinstragender annehmen, so finden wir, daß die zinstragende Schuld ca. ein Sechstel, beide Schuldarten zusammen ca. ein Viertel des Gesammtwerthes erreichen.

Rechnet man nun zu dieser ungeheuren Last des eigentlichen Bodenkredits noch jene, welche der credito agrario veranlaßt, eine Last, die sich zwar nicht konstatiren läßt, aber ohne Zweifel auch sehr groß ist, so haben wir eine Gesammtbelastung, die zusammen mit den Steuern kaum ertragen werden zu können scheint.

Wenn die erste, wenn auch nur sehr schwer und allmählich durchzuführende Forderung zu Gunsten der Landwirthschaft in einer Herabsetzung der Steuern besteht, so besteht die zweite in der Diffusion des Kredits und in seiner Reform — in einer Reform, die den Zweck hat, Darlehen und Vorschüsse zu schaffen, deren Zins es dem Landwirth möglich macht, sein Land zu verbessern und seine Produktivkraft zu erhöhen.

Nun sind zwar seit der Einigung des Königreichs nach dieser Seite eine Reihe gutgemeinter Versuche gemacht worden, aber diese haben bis heute doch den gewünschten Zweck nicht entfernt erreicht.

2. **Der Credito fondiario und das Hypothekenwesen**[1]). — Der eigentliche auf dem Grund und Boden ruhende Kredit war im Jahre 1861 in den Händen einiger Banken, die damals dem Bedürfniß der Landwirthschaft durchaus nicht genügten. Und zwar einmal, weil die Mittel über welche sie verfügten, keineswegs ausreichten, und ferner weil die Zinsen, welche sie zu nehmen gezwungen waren, sich für die Landwirthe zu hoch stellten, indem sie z. B. in Piemont zwischen 6 und 7 % für größere, 9 und 10 % für kleinere Anleihen, in Neapel zwischen 8 und 15 % schwankten. Seit 1860 wurde nun freilich eine Reihe von Versuchen gemacht, den Immobiliarkredit zu reorganisiren. Nach längeren Verhandlungen kam das Gesetz vom Jahre 1866 zu Stande, das mit den Aenderungen vom Jahre 1873 bis zum Februar 1885 die Grundlage des

[1]) S. zu diesem Abschnitte Sachs a. a. O. S. 718 ff. und 731 ff. Aus den Berichten vergleiche: Bd. 10 S. 197; Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 47, 115, 161, 215, 322; Bd. 9 S. 40, 102, 183, 311; Bd. 11 Th. 2 S. 179, 542 ff.; Bd. 7 S. 140 ff.; Bd. 3 S. 411 ff.: Bd. 11 Th. 1 S. 592 ff. u. 598 ff.; Bd. 8 Th. 1 S. 471, 475, 476, 481 2c. 2c.

Bodenkredits bildete und denselben in decentralisirter Weise einer Reihe von Banken überließ. Aber bis zum Jahre 1870 hatten diese Banken mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; während die Landwirthe aus den oben erwähnten und nachher noch anzuführenden Gründen dieselben nicht benutzten, machte sie bei Kapitalisten der niedere Kurs ihrer Obligationen nicht beliebt. Die folgende Statistik gibt über den Umfang der Geschäfte dieser Banken Aufschluß.

Jahr	Zahl der Institute	Obligationen und Amortisationsdarlehen Mill. Lire	Hypothekar. Kontokorrents Mill. Lire	Hypothekarische Garantie Mill. Lire	Garantiefonds der Institute Mill. Lire	Reineinnahmen 1000 Lire
1870	6	35	7	76	15,5	32
1871	6	49	63	106	15,5	12
1872	7	68	90	147	16,5	50
1873	8	97	90	204	16,5	74
1874	8	115	89	253	18,5	97
1875	8	131	88	289	18,5	143
1876	8	151	87	338	18,5	324
1877	8	170	84	378	19,7	444
1878	8	191	97	412	19,7	503
1879	8	219	129	472	19,7	644
1880	8	242	118	525	19,7	588
1881	8	263	123	573	19,7	667
1882	8	288	117	636	19,7	142
1883	8	296	122	653	19,7	—

Im Jahre 1882 hatten die acht Institute folgende Darlehen gegeben:

	Zahl	Kapitalwerth in Million
auf bäuerliche Anwesen	2392	130
„ städtische „	1518	61
„ gemischte „	1514	67
Zusammen	5424	258

Im Jahre 1882 betrug die Zahl der Darlehen 7856 auf ein Kapital von 356 Millionen.

Wenn demnach die Benützung dieser Anstalten auch in Zunahme begriffen war, so geht doch aus den oben angeführten Zahlen zur Genüge hervor, daß diese 8 Grundkreditanstalten dem so regen Kapitalbedürfniß der italienischen Landwirthschaft nicht entfernt zu dienen vermochten. Als es sich im Jahre 1884 darum handelte, das Gesetz von 1869, bezw. 1873, das allgemein als den Zwecken nicht entsprechend bezeichnet wurde, zu reformiren und womöglich das Bodenkredit-Bankwesen umzugestalten, da wurden zahlreiche Gesichtspunkte in die Debatte hereingetragen. Am radikalsten war wohl der Vorschlag Boccardo's, der statt auf Spekulation angewiesener Banken solche errichtet wissen wollte, die wenigstens in etwas den Charakter der Wohlthätigkeitsanstalten an sich trügen.

Das Gesetz, das am 22. Februar 1885 publizirt wurde, hat aber in der prinzipiellen Auffassung der Bodenkreditbanken sich so ziemlich auf den Standpunkt der früheren Gesetze gestellt und nur in einzelnen Punkten einige nicht unwesentliche Aenderungen eintreten lassen.

Nach diesem Gesetze[1]) (Art. 1) wird der Bodenkredit ausgeübt von den Banken von Neapel und von Sizilien, vom Monte dei Paschi di Siena, von der Opera pia di San Paolo di Torino, von den Sparkassen von Mailand, Bologna und Cagliari und von der Bank Santo Spirito in Rom; zu diesen kam durch königliches Dekret vom 5. April 1885 noch die Banca Nazionale di Regno. Alle diese Institute können Geschäfte in allen Provinzen des Staates machen. Die Regierung kann durch königliches Dekret neue Anstalten, die bestimmte Vorbedingungen erfüllen und nachweislich ein Kapital von 10,000,000 Lire haben, zur Ausübung der Bodenkreditgeschäfte zulassen. Die Gesellschaften können Pfandbriefe in der Höhe des zehnfachen Betrages ihres Stammkapitales ausgeben, wenn sie dafür Hypotheken (ohne entsprechende Pfandbriefe) im Werthe von der Hälfte des Stammkapitales nachweisen. Der Betrieb von Bodenkreditgeschäften kann durch königliches Dekret (Art. 2) auch auf Gegenseitigkeit gegründeten Genossenschaften von Eigenthümern gestattet werden, wenn das Immobiliarvermögen der Genossen einen Werth von nicht unter 5 Millionen Lire darstellt. Jedes Institut muß (Art. 3) in den durch königliches Dekret bezeichneten Städten Agenturen zum Betrieb der Kreditgeschäfte besitzen; es können aber auch Sparkassen, Leihbanken ꝛc. mit der Besorgung der Agenturen betraut werden.

Die Geschäfte des Credito fondiario sind (Art. 4) folgende: 1) Gewährung von amortisirbaren Darlehen auf Immobilien bis zur Hälfte ihres Werthes gegen erste Hypothek; 2) Erwerbung von Hypotheken; 3) Ausgabe von Obligationen; 4) Gewährung von Vorschüssen auf Kontokorrent gegen hypothekarische Sicherheit; 5) Vornahme einiger bankmäßiger Geschäfte. Der Zinsfuß der Obligationen kann 5-, $4^{1}/_{2}$- und 4prozentig sein. Wenn das verlangte Darlehen ausschließlich dazu bestimmt ist, ein bäuerliches Anwesen vom Kaufpreis oder einer emphyteutischen Last zu befreien, kann das Institut Darlehen bis zu $^{3}/_{5}$ des Werthes gewähren.

Die Darlehen können (Art. 6) entweder Annuitätendarlehen sein mit einer Amortisationsperiode von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Jahren, oder Vorschüsse auf Kontokorrent gegen hypothekarische Sicherheit; die ersteren geschehen in Pfandbriefen, die zweiten in Baargeld. Der Zins für Gelddarlehen ist wechselnd und wird von dem Institut bestimmt.

Zur Deckung der Verwaltungskosten zahlen (Art. 7) die Schuldner zugleich mit dem Zins oder den Annuitäten 45 Centesimi für je 100 Lire Darlehen; ihnen fallen auch die Kosten der Errichtung, Reduktion und Löschung der Hypothek zu und eine weitere Abgabe von 15, bezw. 10 Centesimi.

Die Zahlung der Zinsen ꝛc. muß (Art. 8) genau zur festgesetzten Zeit vor sich gehen, widrigenfalls sogleich Kündigung des Kapitals erfolgt.

Die Summe der emittirten Pfandbriefe ist garantirt (Art. 9) durch die Masse der Hypotheken. Die Obligationen werden in ein Register eingetragen und können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten.

---

[1]) S. Annali del credito e della providenza, anno 1885, S. 89 ff.

Die Obligationen können (Art. 10) in Pfand genommen werden und zwar von den Instituten des credito fondiario zu vier Fünftel des Kurswerthes.

Die übrigen Artikel handeln von der Reduktion und Löschung der Hypotheken, von der Uebertragung derselben, von dem Reservefonds der Banken u. s. w.

Durch dieses Gesetz, es mag im Uebrigen seine Wirkung sein, wie sie wolle, ist doch das eine erreicht, daß der Charakter der Grundkreditbanken gewahrt bleibt und eine Diffusion des Kredits erleichtert erscheint. Die Wirkung des Gesetzes bleibt vorerst abzuwarten.

Neben den Hypotheken der Banken gibt es nun eine große Menge von Hypotheken von Privatkapitalisten. Ja diese werden von den kleinen Landwirthen mit Vorliebe aufgesucht, weil sie einmal mit der Institution der ihnen auch örtlich fern liegenden Banken nicht vertraut sind, und dann weil ein Bankinstitut Zahlung zur festgesetzten Zeit erhalten muß, widrigenfalls es im raschen Prozeß zu einem Verkauf des Gutes kommt. Die Privaten dagegen gewähren gelegentlich neuen Zahlungsaufschub sowohl für Zins wie Kapital. Außerdem waren bisher die Zinsen wenigstens bei den Geldvorschüssen nicht sehr verschieden; sie betrugen hier wie dort bei guter Sicherheit in manchen Gegenden, z. B. in Piemont 7, in Umbrien 7—8 %, in anderen, z. B. in den südlichen Provinzen 8—10, bis 12, ja auch bis 15 %.

3. **Der credito agrario**[1]). — Neben den bisher erwähnten Anstalten gab es nun in Italien schon früher eine Reihe von anderen Instituten, die dem landwirthschaftlichen Kredit dienen konnten; das waren die sogenannten Volksbanken, die unter gewissen Bedingungen Darlehen gaben und von denen dann noch die Rede sein wird, und dann die Monte frumentari, die wir als Getreideleihanstalten bezeichnen können. Von diesen sind die letzteren unleugbar von vortheilhaftem Einfluß. Diese Leihanstalten, mit gewissen Privilegien ausgestattet, eigentlich mehr Wohlthätigkeitsanstalten als spekulative Unternehmungen und zumeist im Besitze der Gemeinden befindlich, kamen und kommen dem kleinen Landwirth, Pächter und Theilbauern, den kapitalärmsten und kapitalbedürftigsten unter den italienischen Landwirthen dadurch zu Hülfe, daß sie ihnen Vorschüsse in natura geben, also Weizen, Mais, Gerste rc. darleihen, damit sie die Saat bestellen können. Von dem Ertrag der Ernte muß mit einem kleinen Ueberschuß über das Dargeliehene das Darlehen zurückerstattet werden. Im Jahre 1861 — eine neuere Statistik ist mir nicht bekannt geworden — gab es 1678 solcher Banken, welche über 185,000 kleine Landwirthe mit Getreide im Werthe von 6 Millionen Lire unterstützt hatten.

Als eine wirkliche Hülfe des kleinen Landmannes können auch die Volksbanken bezeichnet werden, die nicht nur in großen Städten, sondern auch auf dem Lande sich finden. Sie sind zwar an sich Lombardbanken, die Darlehen nur auf Unterpfand zu geben hätten, allein da die Aktionäre selbst meist große oder kleine Landwirthe sind, so spielt auch der Personalkredit und die gewöhnliche Handscheinschuld eine Rolle. Die Banken erfüllen nach allgemeinem Ur-

---

[1]) S. hierzu: Bd. 10 S. 283; Bd. 2 S. 300, 318, 334, 356, 375, 393, 406, 419, 438, 456 rc.; Bd. 9 S. 40, 102, 183, 311; Bd. 11, Th. 2 S. 163 ff., 474 ff.; Bd. 7 S. 132 ff.; Bd. 3 S. 345 ff.; Bd. 11 Th. 1 S. 415 ff.; Bd. 8 Th. 1 S. 387, 388 ff. rc. rc.

theil die Aufgabe, der Landwirthschaft zu dienen, in ungleich höherem Grade als die eigentlichen landwirthschaftlichen Banken. Genaue Zahlen lassen sich zwar hier nicht geben, aber es scheint, daß ca. zwei Drittel der Geschäfte der Volksbanken die Landwirthschaft berühren. Nach Sachs[1]) hatten die vereinigten Banken von Treviso unter ihren 4500 Gesellschaftern mehr als 3000 Landwirthe; von dem Kapital der Bank von Crema waren zwei Drittheile in den Händen von Landwirthen; die Volksbank von Padua hatte 1825 Gesellschafter, von denen 252 nicht mehr als 2 ha Land besaßen, die sie neben anderen erpachteten Grundstücken selbst bestellten; die Bank von Bovelenta hat Geschäfte mit Landwirthen in der Höhe von ca. 2 Millionen Lire gemacht.

Neben diesen Anstalten gibt es nun sogenannte landwirthschaftliche Banken, die man im Jahre 1869 eigens für den Credito agrario ins Leben rief.

Die Hauptthätigkeit dieser Banken sollte nach der Intention des Gesetzes darin bestehen, den Landwirthen die Aufnahme von Schulden auf kürzere Zeit zu ermöglichen und zu erleichtern, Wechsel und Darlehen gegen Unterpfand auf nicht über 90 Tage zu vermitteln, Darlehen und Kontokorrent auf nicht über ein Jahr und auf Grund von leicht verkäuflichen Pfändern u. dergl. zu geben, Schuldscheine auszugeben, die Bildung von Meliorationsgenossenschaften aller Art zu erleichtern, Depots für den Verkauf von Cerealien zu unterstützen u. s. w.

Die Zahl der Etablissements schwankte sehr. Seit dem Jahre 1870 war der Stand folgender:

	Zahl der Banken	Nominalkapital
1870	4	1,350,000
1871	10	10,450,000
1872	9	12,750,000
1873	13	14,200,000
1874	13	16,200,000
1875	14	16,300,000
1876	12	16,300,000
1877	12	11,400,000
1878	12	12,700,000
1879	12	11,400,000
1880	13	11,750,000
1881	13	11,900,000
1882	13	11,900,000
1883	12	10,500,000

Der jährliche Umsatz mag seit 1875 zwischen 5 und 7 Millionen Lire betragen haben. Von den Operationen, welche sie machten, ist wohl nur der kleinste Theil der Landwirthschaft zu Gute gekommen, obwohl sie sich landwirthschaftliche Banken nennen und zahlreiche Privilegien auf Grund dieses Titels genießen. Von den Landwirthen werden sie, wie aus den Berichten hervorgeht, nur wenig benützt, weil sie, abgesehen von der Bank von Siena, nur in den

[1]) a. a. S. 734 f.

großen Städten liegen, in welche der Landmann nicht kommt, und keine Filialen auf dem Lande besitzen[1]).

Man kann dem Urtheil des oben genannten Schriftstellers auf Grund der Klagen der Berichte zustimmen[2]), wenn er sagt: „Das Gesetz vom Jahre 1869 über den landwirthschaftlichen Kredit hat nur lebensunfähige Institute ins Leben gerufen; diese haben, trotz ihrer Privilegien, nicht den Beweis erbracht, daß sie der Landwirthschaft zu helfen wüßten. Diejenigen Operationen, welche den ersten Rang bei ihnen behaupten sollen, sind lediglich nebensächlich geworden. Die Volksbanken dagegen, welche sich nicht der gleichen Privilegien erfreuen, die vor allem nicht das Recht der Ausgabe von Bankzetteln, der Unangreifbarkeit ihrer Depots, die Befreiung von gewissen Stempelabgaben haben, und auf die der Fiskus viel schwerer zu drücken scheint, sie waren allein geeignet, den Kredit auf dem Lande auszubreiten."

Seit dem Jahre 1873 sind nun wiederholt Versuche gemacht worden, das ungenügende Gesetz vom Jahre 1866 zu reformiren[3]); einzelne Landwirthe, landwirthschaftliche Vereine, Petitionen an die Regierung und das Parlament forderten von diesem eine neue Gesetzgebung, eine Forderung, der sich das Parlament auch nicht länger verschließen konnte. Wie man auch sonst über die landwirthschaftliche Frage dachte, und welche Heilmittel man empfehlen mochte, darin waren alle Redner des Parlamentes einig, daß die Anämie der Landwirthschaft zum größten Theil von dem Umstande herrühre, daß es den Landwirthen unmöglich sei, Kapital zu günstigen Bedingungen zu erlangen. Es wurde betont[4]), daß die Ausbildung des landwirthschaftlichen Kredits, die überall von großer Bedeutung ist, für Italien geradezu eine Lebensfrage sei. Italien ist das Land des kleinen Eigenthums; einem in zahllose Parzellen zerrissenen Lande fehlen an sich schon viele Bedingungen eines gedeihlichen Fortschrittes, und es ist klar, daß eine Mobilisirung des Bodens, wenn sie nicht von Erleichterungen des landwirthschaftlichen Kredites begleitet ist, zu schweren Nachtheilen führen muß. Was hilft selbst ein fruchtbarer Boden, und was nützen klimatische und sonstige Vorzüge, wenn der Boden mit enormen Steuern belastet ist? Der Landmann, der aller Mittel beraubt ist, kann unmöglich Meliorationen vornehmen und den Forderungen der neuen Agrikulturtechnik gerecht werden. Wenn der Bauer auf die Hülfe von Privaten angewiesen ist, so fällt er nur zu leicht dem Wucher anheim, der in den italienischen Dörfern breiten Fuß gefaßt hat.

Es kommt hinzu, nicht nur daß der Zins auch unter normalen Verhältnissen weit über dem Durchschnitt steht, sondern daß er in den einzelnen Gegenden auch höchst verschieden ist. Es gibt Landschaften, in denen der Landmann trotz des hohen Zinses doch noch Verbesserungen vornehmen und den Stand seiner Wirthschaft erhöhen kann, aber auch solche, wo die Last der Zinsen nicht

---

[1]) Vergl. z. B. Bd. 2 S. 129.

[2]) S. Bd. 12 S. 348.

[3]) S. zum Folgenden bes. die vom Ministero di agricultura, industria e commercio herausgegebenen Bolletini di notizie sul credito e la providenza n. n. 6, 12, 18 19 u. 20 (anno II, 1884) und n. n. 2. 4 u. 7 (anno III, 1885).

[4]) Relazione della Commissione composta dei deputati Taiani etc. sul disegno di legge presentato del ministro di agricoltura etc. (Grimaldi) il 29 nov. 1884, presentata nella seduta del 21 marzo 1885.

nur den Reinertrag, sondern das Kapital selbst angreift und den Besitzer allmählich um sein Gut bringt. Wo keine speziellen Institute existiren, da wird der Landwirth, und zwar auch der besser situirte, das von ihm benöthigte Kapital nur unter schweren Bedingungen aus Industrie und Handel empfangen.

Der Grund, warum die Noth an Kapitalien heute gar so drückend sich geltend macht, liegt nach dem oben citirten Berichte vornehmlich in dem industriellen Aufschwung Italiens. Als die Industrie weniger entwickelt war, da haben viele Kapitalisten, die heute ihr Geld in den bequemeren und erträglicheren beweglichen Werthen anlegen, ihr Geld dem Landwirthe angeboten. Jeder wünscht nun sein Geld möglichst auf kurze Termine anzulegen, während die Landwirthschaft langer Termine bedarf. Die hohen Gebühren, die vielen Gefahren im Falle der Insolvenz des Schuldners, vor allem aber die Verbreitung der verschiedenen Spar- und der Postkassen mit ihren Filialennetzen haben den Erfolg gehabt, daß auch die kleinen Kapitalien, die sonst zu lokalen Operationen benutzt wurden, sich dem landwirthschaftlichen Kredit entzogen haben. Dazu kommt noch der Mangel an Katastern und die in einigen Gegenden vorkommende starke Belastung des Eigenthums, besonders des kleinen, mit Census, Zehnten, Erbtheilen und anderen Leistungen in Form der Hypotheken.

Schließlich kommen aber noch andere Dinge hinzu, welche die Kapitalversorgung immer schwieriger gestalten, nämlich gewisse veraltete Gewohnheiten, an denen zwar die Landwirthe anderer Länder auch leiden, die aber in Italien einen höheren Grad erreicht haben. Der Landwirth weiß nichts von dem Mechanismus der Kreditinstitute, er hat kein Gefühl für Pünktlichkeit, eine große Scheu vor Wechseln. Zudem können viele Landleute nicht lesen.

Die vom Staate geschaffenen Institute des Credito fondiario können nicht genügen und werden es auch in der verbesserten Form nicht; denn ihre Rechnungsausweise zeigen klar, daß das kleine Eigenthum sich ihrer nicht bedient, schon aus dem einfachen Grund, weil es für den kleinen Eigenthümer sehr schwierig ist, den ganzen Formalismus durchzumachen, alle gesetzlichen Erfordernisse, z. B. den Beweis des Eigenthumsrechtes u. dergl. zu führen. Nach wie vor werden diese Kreditinstitute vornehmlich der Umwandlung der alten Hypothekenschuld, dem Eigenthum, aber nicht der Arbeit dienen.

Woher soll die äußerst zahlreiche Klasse armer Pächter und Theilbauern mit Kapital sich versorgen?

Der Kammer wurde, wie schon erwähnt, in diesem Jahre ein neues Gesetz über den landwirthschaftlichen Kredit vorgelegt, das aber, so weit ich es weiß, bisher über den Stand der Vorberathung noch nicht hinausgelangt ist. Doch wird es nicht unnützlich sein, diesen Gesetzesvorschlag mit den Zusätzen der mit der Behandlung betrauten Kommission der Kammer kurz zu analysiren[1]).

Titel 1 (Art. 1—14) handelt von den bäuerlichen Darlehen. Es wird (Art. 1) als Garantie für die von den betreffenden Instituten an bäuerliche Eigenthümer oder Pächter (conduttori) gegebenen Darlehen ein spezielles Privilegium gewährt auf die auf dem Boden wachsenden oder an den Bäumen hängenden Früchte, auch wenn sie noch nicht geerntet oder vom Boden getrennt sind, auf die Jahresernte, auf die Lebensmittel, die sich in der Wohnung &c.

[1]) Der Gesetzentwurf findet sich a. a. O. S. 265 ff.

befinden, auf die bäuerlichen Maschinen und Geräthe, auf die Thiere und auf alles, was zur Bebauung des Bodens gehört. Das Privileg muß (Art. 2) schriftlich bedingt werden, und zwar beim Hypothekenamt (conservatore delle ipoteche), und ist auf 3 Jahre (Art. 8) giltig. Die Eintragung muß unter gewissen Formalitäten (Art. 3) geschehen. Die Forderungen der Institute gehen denen der Privatgläubiger voran (Art. 5). Wenn der Schuldner (Art. 9) die dem Privileg unterstellten Gegenstände veräußert, ohne zu fragen, oder sie sehr verschlechtert oder verschlechtern läßt, oder die Kultur des Bodens aufgibt ꝛc., so kann das Institut bei der betreffenden Behörde die Lösung des Kontrakts verlangen und die vorgeschossene Summe beitreiben lassen. Der Eigenthümer oder Pächter kann auch anstatt der oben angegebenen Garantie einen oder mehrere Wechsel ausstellen (Art. 10).

Titel 2 (Art. 15—25) handelt von qualifizirten hypothekarischen Darlehen zum Zweck der Meliorationen und Kulturänderungen, zu denen die Errichtung von Gebäulichkeiten für Mensch und Vieh, zur Aufbewahrung von Produkten und zur Behandlung derselben, dann alle Arten von Be- und Entwässerungsanlagen, ferner die Leitung und Anlegung von Brunnen und endlich die Pflanzung von Weinstöcken und Fruchtbäumen gerechnet werden (Art. 15). Solche Darlehen werden (Art. 16) auf nicht weniger als 3 und nicht mehr als 30 Jahre gegeben; sie sind amortisirbar in Raten, die nach den Umständen des Falles eingerichtet werden; ihr Zins beträgt in maximo 5 % und wird durch königliches Dekret festgesetzt. Zur Beurtheilung des Erfolges einer beabsichtigten Melioration wird (Art. 17) eine Commission in der Hauptstadt jeder Provinz eingesetzt. Die darleihende Bank hat ein spezielles Privileg (Art. 18) bezüglich der hypothezirten Immobilien in der Weise, daß sie im Falle des Verkaufes einen Theil des Kaufschillings an sich nehmen darf, der den durch das Darlehen bewirkten Verbesserungen entspricht. Zu dem Zwecke ist eine der Beleihung vorausgehende genaue Beschreibung der zu hypothezirenden Gegenstände nöthig (Art. 19). Wird die dargeliehene Summe dem ursprünglichen Zweck entfremdet, oder durch Schuld des Schuldners der Werth des Grundstücks vermindert, so folgt, wie oben, Lösung des Vertrags (Art. 20).

Titel 3 handelt von der Ausübung des landwirthschaftlichen Kredits durch die Institute und von den landwirthschaftlichen Obligationen (Art. 24—31). Zur Vornahme der in Art. 1 angeführten Geschäfte sind alle Banken und Sparkassen befugt (Art. 24), welche über ein Kapital von wenigstens 1 Million Lire verfügen und vom Minister der Landwirthschaft ermächtigt sind (Art. 25). Banken und Sparkassen, welche über ein Kapital von 5 Millionen zu landwirthschaftlichen Zwecken verfügen, können zur Ausgabe von Obligationen im Betrage vom Zehnfachen des Stammkapitals ermächtigt werden (Art. 26). Die Emission solcher Obligationen geschieht nur in wirklicher Vertretung der den Eigenthümern oder Pächtern gegebenen Darlehen zu landwirthschaftlichen Verbesserungen und Veränderungen (Art. 27 u. 28).

Titel 4 (Art. 31—34) enthält die Schluß- und Uebergangsbestimmungen, nämlich betreffend die Aufhebung des alten Gesetzes vom 21. Juni 1869, die Einziehung der von den früheren Instituten ausgegebenen landwirthschaftlichen Bons und die Erlassung eines Regulativs über die Ausführung des vorstehenden Gesetzes durch königliches Dekret.

Ob dieser Gesetzentwurf, der für uns recht viel des Eigenthümlichen enthält, zum Gesetz wird, vermag ich nicht zu sagen, glaube es aber bei der Verlegenheit um eine passende Hülfe, in der man in Italien sich befindet, wohl annehmen zu dürfen. An dem Entwurfe Kritik zu üben, für welche allerdings ein ziemlich breiter Spielraum geöffnet ist, dürfte hier um so weniger am Platze sein, als es sich eben vorwiegend nur um eine Schilderung der Agrarzustände in Italien handelt.

4. **Der Personalkredit und die Bewucherung**[1]). — Alle die erwähnten Schwierigkeiten heute oder bis vor Kurzem noch bei Instituten und soliden Privaten billiges Geld zu finden und ähnliche psychologische Thatsachen, wie sie im gleichen Falle auch bei uns vorkommen, haben zahlreiche Personalschulden ins Leben gerufen, die da und dort wirklich eine Hülfe für den Landmann bezeichnen, in den meisten Fällen aber zu dessen Unglück eingegangen werden. Der Zinsfuß, der für solche Darlehen gezahlt werden muß, übersteigt durchschnittlich weit die Leistungsfähigkeit der Landwirthe. Wie groß die Höhe dieser vorwiegend auf den Personalkredit oder auf Faustpfand (Früchte am Baum, auf der Erde ꝛc.) gegebenen Schuldsummen in Italien ist, läßt sich nicht sagen. Sicher ist aber das Eine, daß sie sehr bedeutend ist, und daß die Zinsen in den meisten Fällen wahre Wucherzinsen sind. Zinsen von 10—15 % sind die Regel.

Erst die Enquête hat übrigens diese Vorgänge allgemein bekannt gemacht. Noch im Jahre 1881 konnte Vidari schreiben[2]), daß, wenn man nur nach der äußeren Erscheinung der Dinge urtheilen wollte, man zu der Meinung gelangen könnte, daß die im Jahre 1865 erfolgte Freigabe des Kapitalzinses in Italien keine so verhängnißvollen Folgen gehabt habe, wie anderswo; wenigstens hörte man keine allgemeinen Klagen. Aber die Thatsachen, die Vidari schon damals zum Beweise für das Vorhandensein wucherischer Manipulationen anführte, sind heute noch so vorhanden wie damals. Die Volksbanken selbst hatten von jeher einen Zinsfuß von 8 % und mehr als Normalzins aufgestellt. „Wenn nun diese Institute“, sagt Vidari, „deren Aufgabe es ist, den Kredit im Handwerkerstande und in der ländlichen Bevölkerung zu verbreiten und zu befruchten, so verfahren, wie wird es dann bei den Darlehen sein, die von Privaten gemacht werden und die, weil sie sich der Oeffentlichkeit entziehen, keine Beschränkung durch die öffentliche Meinung erfahren. Bei diesen hebt sich der Zins zum höchsten Maaß; und wenn man das, was unter dem Titel des Zinses geschuldet wird, zu dem rechnet, was dem Schuldner gleich am Kapital abgezogen wurde und zu dem, was die Zahlungsstundungen ihm kosten, so kommt man schließlich zu einem Zins von 30 und 40 Prozent. Das ist eine enorme Last, unter der noch viel stärkere Schultern, als die der italienischen Bauern sind, unterliegen müßten.“ So steht es in den Provinzen Bari, in den Abruzzen, in Benevento, in Kalabrien, in der Basilikata. In Venedig beträgt der gewöhnliche, unter

---

[1]) S. Bd. 2 S. 301, 319, 335, 357, 376, 391, 407 u. s. w., und die oben über den credito agrario citirten Stellen.

[2]) Vidari, Di alcune nuove leggi contro l'usura in C. F. Ferrari's Annuario delle scienze giuridiche, sociale e politiche, Mailand 1881, S. 1 ff., bes. S. 15 g. S. auch Eheberg, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. 8. Jahrg. 3. Heft S. 108 ff.

Umständen noch hypothekarisch versicherte Zins 12, 16 und 20 Prozent, und dann trifft den Schuldner noch die Steuer auf das bewegliche Vermögen.

Auch hat die Bewucherung in Italien noch besonders schlimme Folgen, oder, besser gesagt, der wucherliche Gläubiger kann mit Hülfe des Gesetzes leichter zu seinem Ziel gelangen. Es genügen demselben oft die höchsten Zinsen, selbst Pfänder und Hypotheken nicht, um seinen Heißhunger zu befriedigen. Der Schuldner kann zwar auf diesem Weg um sein Eigenthum gebracht werden; aber der Weg ist lang, die Kosten können groß sein und möglicherweise erhält der Landwirth im letzten Augenblick noch Hülfe. Dem Wucherer dient nur eine sichere, unerbittliche, nicht wieder gut zu machende Enteignung. Die Mittel gab das Civilgesetzbuch an die Hand in folgender Weise. Der Gläubiger gibt das Geld her, aber nicht als Aequivalent eines Darlehensvertrags, sondern als Preis für einige Grundstücke, die der Schuldner ihm verkauft, und wobei sich dieser das Recht des Heimfalles durch seinerzeitige Bezahlung der fälligen Schuldsumme vorbehält. Der Schuldner bildet sich ein, daß er in der That am Fälligkeitstermin seinen eigenen Boden wieder erlangen werde, indem er dem Gläubiger das empfangene Geld zurückerstattet. Aber der Wucherer ist völlig sicher, daß er dies nicht können wird. Und der Schuldner wird dies nicht können, weil er sich zu einer größeren Summe, als er thatsächlich erhalten hat, hat bekennen müßen; er wird dies nicht können, weil der Wucherer schlauer Weise es verstehen wird, die Lage des Schuldners zu verschlechtern, indem er ihn zu Schulderneuerungen verlockt, die dieser wie Himmelsmanna aufnimmt, die ihm aber theuer zu stehen kommen werden, da sie ihn mit noch größeren Schulden belasten. Der Gläubiger wird den Schuldner auch nicht vor dem Verfallstermin auf denselben aufmerksam machen, sondern sich einfach in den Besitz des zunächst auf den Schein verkauften Grundstückes oder Gutes setzen. Sein Vertrag und das Gesetz ermächtigen ihn dazu vollständig. Denn das italienische Civilgesetzbuch sagt: „Der ausbedungene Heimfall ist ein Vertrag, durch den der Verkäufer sich den Rückkauf der verkauften Sache vorbehält, indem er den Kaufpreis und den Zins, wovon Artikel 1528 handelt, wieder zurückerstattet“ (Art. 1515). „Das Heimfallsrecht kann nur auf 5 Jahre begründet werden. Wenn eine längere Zeit festgesetzt ist, so wird sie auf den eben genannten Termin abgekürzt“ (Art. 1516). „Der Termin ist peremtorisch und kann nicht verlängert werden“ (Art. 1517). „Wenn der Verkäufer die Rückkaufshandlung in dem vereinbarten Termin nicht vornimmt, so bleibt der Gläubiger unwiderruflicher Eigenthümer“ (Art. 1518). In diesem letzten Artikel ist das Schicksal des Schuldners besiegelt. Denn auf die Erlangung des unwiderruflichen Eigenthums laufen alle Machinationen des Gläubigers hinaus. Und der Preis lohnt auch die Mühen solcher Machinationen; denn der Boden, das Grundstück wird sein. Man muß sehen, sagt Vidari, wie der Gläubiger, der, freilich ein seltener Fall, den Rückkauf befürchtet, sich verborgen zu halten weiß, um ja nicht mit dem Verkäufer zusammentreffen und den Kaufpreis in Empfang nehmen zu müssen. Man muß dagegen sehen, wie er, wenn der Termin fällig, aus seiner Höhle kommt, um befehlshaberisch und definitiv das Eigenthum am Grundstück zu fordern.

„Das scheinen unglaubliche Thatsachen zu sein. Es scheint nicht möglich, daß die Schuldner so blind und die Gläubiger so habgierig seien. Und doch ist es so. Gedrückt von Geldnoth nehmen diese kleinen Eigenthümer jegliche Be-

dingung an, weil sie mit dem, was sie erhalten, die brennendsten Wunden zu heilen und das Uebel hinauszuschieben im Stande sind, und weil es nicht Sache der menschlichen Natur ist, zu verzweifeln, wenn nur der schwächste Hoffnungsschimmer sich am Horizonte zeigt. Für die Zukunft wird ein Anderer sorgen. Und in der That sorgt hierfür der Wucherer. Es genügt ein Fehl- oder schlechtes Erntejahr, damit das schamlose Spiel endet. Und es endet mit einer gewissen fatalistischen Sicherheit, weil diese kleinen Eigenthümer, die im Gebirge wohnen, wenig von der Stadt und den dort bestehenden Instituten wissen. Unbekannt mit den neuen Wegen des Kredits, von Natur gegen alles mißtrauisch, was städtisch ist, und nicht gewohnt, den Blick über den Umkreis ihrer Hügel hinauszurichten, sehen und kennen sie kein anderes Geld als jenes des Wucherers, der längst mit ihnen vertraut ist und alle Einwohner und alle ihre Bedürfnisse kennt. So werden sie durch eine sozusagen unwiderstehliche Kraft in die Hände des Wucherers getrieben."

Boccardo hatte Recht, als er in der oben citirten Rede von einer souveränen Herrschaft des Wuchers in Italien sprach.

Bisher war von den Gelddarlehnen die Rede. Aber die Bewucherung geschieht nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien. Es kommt sehr häufig vor, daß der kleine Bauer, der alles sein Getreide (und dieses oft zu einer Zeit, wo der Verkauf nicht günstig war) verkaufen mußte, keines mehr übrig hat, um seine Saat zu bestellen; er entleiht nun das Saatgetreide; für den Tomolo (ungefähr unserem Scheffel entsprechend) muß er zur Zeit der Ernte 1¼ Tomoli, 1½, ja bis zu 2 Tomoli, also 25—100 % zurückerstatten. Ja selbst 150 und 200 Prozente kommen vor. Gerade diese Art wucherlicher Ausbeutung ist sehr verbreitet.

Diese Ausführungen mögen genügen, um zu beweisen, wie weit der Mangel an passenden Kreditinstituten, gewisse soziale Gestaltungen und moralische Eigenschaften in Italien geführt haben.

3. Anderweitige Lasten.

1. Zehnten, Gülten, Kanons u. dergl. — Die alten Zehnten und dergleichen Rechte sind zum größten Theile beseitigt worden, theils schon unter den früheren Regierungen, z. B. in Toskana durch die Leopoldinischen Gesetze, theils im vereinigten Königreich durch das Gesetz vom 24. Januar 1864 über die Ablösung der Grundlasten, das bürgerliche Gesetzbuch und andere Gesetze. So bestehen zwar heute noch Kanons und Emphyteusen zumeist zu Gunsten der Kirche, aber sie sind nicht sehr drückend und zudem ebenfalls im Verschwinden. Doch gibt es auch noch Provinzen, in denen diese auf dem Eigenthum ruhenden Rechte Dritter schwer empfunden werden; zu diesen zählt Rom, Grosseto.

2. Servituten. — In fast allen Provinzen existiren noch gegenseitige Weiderechte und Wege- und Wasserservituten. Allein zumeist werden sie nicht als ein Hinderniß für die Landwirthschaft bezeichnet[1]); nur die Wegeservituten, errichtet um zu den einzelnen Grundstücken zu kommen, werden, so nothwendig sie

[1]) S. z. B. Bd. 3 S. 411; Bd. 8 S. 471; Bd. 7 S. 141 ff. u. s. w.

bei der herrschenden Parzellenwirthschaft sind, schwerer empfunden. In einigen Gegenden, z. B. in den Provinzen Rom und Grosseto, wird über die Weideservituten sehr geklagt. Einzelne Gemeinden haben auch Versuche gemacht, diese Servituten durch Vertauschung der Grundstücke zu beseitigen [1]).

3. Leistungen an Versicherungsanstalten. — Es gibt zwar heute eine ziemliche Anzahl von Versicherungsgesellschaften, besonders von auswärtigen [2]), in Italien; aber die Benutzung derselben von Seite der Landwirthe darf als ziemlich schwach bezeichnet werden. In Toskana, wo sie eine regere ist, berechnet man, daß zwei Lire von je 100 Lire Reineinkommen zu Versicherungszwecken gezahlt werden. Es hat lange gedauert, bis das Mißtrauen der Landwirthe gegen diese Gesellschaften überwunden wurde, und zum Theil besteht es auch heute noch. Doch macht sich seit den letzten Jahren ein Fortschritt in der Benutzung geltend, der besonders die Feuerversicherung betrifft. Die Viehversicherungen bestehen meist auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Gegen Hagel wird wohl am wenigsten versichert.

---

[1]) S. z. B. Bd. 11 Th. 2 S. 178.

[2]) Die Zahl der italienischen Versicherungsgesellschaften ist von 1863 auf 1881 zwar von 87 auf 30 zurückgegangen, aber ihr Kapital hat sich von 96 auf 105 Millionen Lire gehoben. Die Zahl der ausländischen Gesellschaften stieg von 12 im Jahre 1865 auf 38 im Jahre 1881 und ihr Kapital im gleichen Zeitraum von 40 auf 335 Millionen Lire.

Sechstes Kapitel.

Die Rentabilität der Landwirthschaft.

Wie es mit der Rentabilität der italienischen Landwirthschaft beschaffen sein mag, dürfte sich aus der aufmerksamen Lektüre der bisherigen Ausführungen von selbst ergeben. Der niedrige Stand der landwirthschaftlichen Technik, der Mangel an eigenem Kapital, die ungeheuere Parzellirung des Bodens, die doch nicht zu einer eigentlich intensiven Wirthschaft geführt hat, die merkwürdigen Eigenthumsverhältnisse und die in den nächsten Kapiteln noch zu besprechenden sozialen Verhältnisse, der ungeheure Druck der Steuern, die fehlerhafte Organisation des Kredits und die Höhe der Zinsen — das sind Faktoren, die nur einen spärlichen Reinertrag gestatten.

Ich glaube die Einsicht in die Frage der Rentabilität dadurch am besten fördern zu können, wenn ich die wichtigsten der in der Enquête enthaltenen Rentabilitätsberechnungen herausgreife und hier anführe. Dabei ist freilich wohl zu beachten, daß diese Angaben nur als ganz ungefähre Schätzungen betrachtet werden dürfen, und daß die Durchschnittszahlen sich aus sehr verschiedenen Ziffern zusammensetzen müssen, ferner daß eventuell vorhandene Schulden zumeist nicht abgezogen wurden.

Eine Einsicht in diese Verhältnisse wird erschwert durch die ganz außerordentliche Verschiedenheit der Kulturen und des kultivirten Bodens, dann durch den verschiedenen Werth, den die Grundstücke haben, und der in einzelnen Provinzen, wo die Anhänglichkeit an den heimischen Boden besonders stark ist, unbekümmert um die innere Beschaffenheit desselben oft reiner Affektionswerth ist[1]); endlich durch den Mangel jeglicher Rechnungsführung in den kleinen und mittleren Betrieben.

Ueber Sizilien und die im zweiten Kreis zusammengefaßten Provinzen kann ich keine allgemeinen Angaben machen; ein Eingehen auf die in den betreffenden Bänden enthaltenen zahlreichen Details würde zu weit führen.

In der Provinz Neapel[2]), wo fast alle Ländereien in Geldpacht gegeben

[1]) S. z. B. Bd. 10 S. 297.
[2]) Bd. 7 S. 119 ff.

sind, mögen die Pachtsummen einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Rentabilität bilden. Sie betragen für Orangen- und Citronengärten

in maximo	2000	Lire per ha
„ medio	1700	„ „ „
„ minimo	1200	„ „ „

für die Gärten um Neapel:

in maximo	900	Lire per ha
„ medio	800	„ „ „
„ minimo	700	„ „ „

für die Hügel um Neapel mit gemischter Kultur für die Ebenen

	Hügel	Ebenen	
in maximo	510	420	Lire per ha
„ medio	440	390	„ „ „
„ minimo	360	360	„ „ „

In der Provinz Avellino geben die Felder der ersten Zone einen Reinertrag von 76—300 Lire per ha, die Gründe mit gemischter Kultur einen solchen von 120—500 Lire, die bewässerten Ländereien einen solchen von 300 bis 700, gute Nußgärten 500 und Weinberge mit Getreidebau bis 450 Lire. Davon muß aber noch die Grundsteuer abgezogen werden. In der Hügel- und Berggegend vermindern sich die Pachtsummen sehr. Es gibt ausgedehnte Ländereien, von denen die Eigenthümer nicht mehr als 2—6 Hektoliter Getreide pro ha erhalten und noch die Grundsteuer entrichten müssen. Bessere Erträge liefert durchschnittlich die Viehzucht.

Für den vierten Kreis[1]) (Foggia, Bari, Lecce ꝛc.) lassen sich allgemeine Angaben schwer zusammenstellen. Aus den für diese Provinzen angestellten Rentabilitätsberechnungen geht aber das Eine hervor, daß der Reinertrag unter normalen Verhältnissen 3—5, manchmal bis 10 Prozent des Rohertrags beträgt, daß es aber auch Fälle gibt, und zwar nicht wenige, in denen der Prozentsatz sich viel niedriger gestaltet, wenn das Kapital gering, wenn der Boden, wie im Berg- und Sumpfland, weniger fruchtbar und die Technik noch besonders zurückgeblieben ist.

Fünfter Kreis[2]). 1. Rom. Ein Gut von 2000 ha hat einen Reinertrag aus der Landwirthschaft (inclusive Viehzucht, Waldnutzung ꝛc.) von ca. 50,000 Lire, also pro Hektar ca. 250 Lire; davon müssen aber die Steuern, Abgaben und Gebühren in der Höhe von ca. 18,000 Lire abgezogen werden, so daß also noch 32,000 Lire, also pro ha ca. 160 Lire überbleiben. Der Lebensunterhalt des Eigenthümers ist nicht mit einbegriffen. Ein Gut im Norden Roms mit etwas über 24,000 ha bringt einen Rohertrag von ca. 350,000 Lire; nach Abzug der Betriebskosten bleibt ein Ertrag von ca. 146,000 Lire. Die verschiedenen Abgaben absorbiren 38,200 Lire, so daß ein Reinertrag von etwas über 100,000 Lire übrig bleibt. Das ist ein Reinertrag von 4½ Lire pro ha. Ein Gut mit 600 ha liefert abzüglich aller Kosten ca. 14 Lire pro ha.

2. Grosseto. Ein Gut mit gemischter Kultur von 3000 ha, in der grossetanischen Maremma gelegen, hat einen Ertrag von 64,000 Lire, wovon

[1]) Bd. 12 S. 232 ff.
[2]) Bd. 11 Th. 1 S. 326 ff.

nach Abzug von 10,500 Lire Steuern ꝛc. ein Reinertrag von 53,500 Lire oder von 21 Lire pro ha verbleibt. Ein Gut mit 7734 ha gibt einen Reinertrag von 17,20 Lire pro ha.

So ist es in der Ebene. Ein Gut von 10 ha erträgt in der Hügelgegend 5075 Lire roh und 1289 Lire rein.

3. In den Marken[1]) beträgt der Reinertrag eines Gutes von 25 ha in der Ebene, nach Abzug aller Steuern ꝛc. und des Theiles für die Theilbauern, für den Herrn noch 85 Lire pro ha, in den Hügeln der Reinertrag eines Gutes von 30 ha 63 Lire, der eines solchen von 12 ha 93 Lire; in der Nähe der Stadt hebt sich der Reinertrag; er beträgt für ein Gut von 4 ha 174 Lire pro ha.

Ueber den sechsten Kreis, die Emilia, allgemeinere oder spezielle Angaben zu machen, bin ich nicht im Stande, da die Enquête keine solchen enthält.

Auch über den siebenten Kreis lassen sich wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Produktionsbedingungen auch nur einigermaßen genügende Zusammenstellungen nicht machen.

Im achten Kreis[2]) berechnet man das rohe Erträgniß der vielverbreiteten und verhältnißmäßig reichlich lohnenden Sauerfrüchte auf 1400 Lire pro ha. Davon entfallen auf Kosten

	Lire
für Steuern	50
für den Bewirthschafter .	500
für Düngung	100
für Bewässerung . . .	50
für Unfälle	280
Summe	980 Lire

so daß also ein Reinertrag von 420 Lire pro ha verbleibt. Dabei darf man freilich nicht übersehen, daß die Früchte dieser Bäume erst zwischen dem fünften und sechsten Jahre geerntet werden können, und muß also den Entgang an Früchten während dieser Zeit von den Früchten der folgenden Jahre abziehen. Der Ertrag eines Weinberges im Hügelland von Ligurien stellt sich folgendermaaßen:

	Lire
38 Hektol. Wein à 30 Lire . .	1140
Nebeneinnahme (Faschinen) . . .	20
Rohertrag	1160
Allgemeine Lasten	600
Reinertrag	560 Lire

Man wird annehmen dürfen, daß die kleineren ligurischen Güter sich mit 2 Prozent des durchschnittlichen Kapitalwerthes verzinsen, daß aber auch eine 3- und 4prozentige Verzinsung vorkommt.

Im Toskanischen (9. Kreis) berechnet man bei einem in den Bergen gelegenen Gut von 70 ha von der üblichen Zusammensetzung und mit einer ent-

[1]) Bd. 11 Th. 2 S.
[2]) Bd. 10 S. 209 ff.

sprechenden Familie in Theilbau bewirthschaftet einen Rohertrag von 4959 Lire 50 Cent. Davon entfallen auf den Padrone 2414 Lire 75 Cent., ferner für Hühner und dergl. 15 Lire, auf Unterhaltung des Gebäudes 60 Lire und auf Zinsen für das todte und lebende Kapital 320 Lire, zusammen 2809 Lire und 75 Cent., so daß dem Kolonen 2049 Lire 75 Cent. verbleiben; im Hügelland beträgt der Reinertrag eines Gutes von 60 ha 1607 Lire; bei kleiner Kultur (Oliven-, Reben-, Maulbeerzucht) 932 Lire von 5 ha[1]) u. s. w.

Für den zehnten Kreis sind allgemeine Angaben nicht ohne große Mühe herzustellen, der ich mich um so weniger unterziehen zu sollen glaubte, als die Resultate doch prekärer Natur sind. Aehnliches gilt vom elften Kreis, während in dem Berichte über den zwölften Kreis hierauf bezügliche Angaben fehlen.

---

[1]) Bd. 3 fasc. 1 S. 283 ff., wo zahlreiche Beispiele angeführt sind.

Siebentes Kapitel.

Die landwirthschaftliche Bevölkerung.

1. Allgemeine Uebersicht.

Die Statistik des Jahres 1871 weist folgende Gruppen und Gruppenbesetzung der landwirthschaftlichen Bevölkerung auf:

Gruppen	Männer	Frauen	Zusammen	Davon unter 15 Jahren
Landwirthe (contadini, campagnoli, coloni), Käser, Reisbauern, Weinbauern	732,820	521,776	1,254,596	216,314
Verwalter, Hausmeister	19,929	3,104	23,033	—
Meier, Theilbauern, Drittelsbauern u. a.	955,435	548,041	1,503,476	243,411
Erbpächter und Zinsbauern	2,737	770	3,507	332
Taglöhner aller Art, Knechte rc. (Salariati, a vitto, braccianti giornalieri, operanti, garzoni e famigli)	2,081,188	1,199,203	3,280,391	490,715
Pferde- und Rinderknechte	39,057	4,108	43,165	5,185
Pächter und Hintersassen (pigionanti e logaiuoli)	432,557	181,692	614,249	76,994
Eigenthümer	1,009,134	523,661	1,532,795	188,290
Summe der in der Landwirthschaft Thätigen	5,272,857	2,982,355	8,255,212	1,221,241

Außerdem noch folgende Zahlen für landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen oder Nebenzweige der Landwirthschaft:

Gruppen	Männer	Frauen	Zusammen	Davon unter 15 Jahren
Heerdenbesitzer, Hirten aller Art	223,643	33,149	256,792	71,765
Gärtner	27,635	9,481	37,116	3,324
Bienenzüchter	120	—	120	5

Es mag von Interesse sein, die in den anderen Zweigen industrieller Thätigkeit wirkenden Personen ihrer Zahl nach zur Vergleichung mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung kennen zu lernen. Es waren nämlich von den 26,801,154 Bewohnern des Landes als Selbstthätige beschäftigt

in Ackerbau und Viehzucht		8,565,547
Forstwirthschaft	86,272	
Jagd und Fischerei	48,568	173,018
Bergbau und Hüttenwesen	38,178	
in der Rohstoffproduktion		8,738,565
Industrie		3,287,188
Handel		199,901
Transport		270,052
in der Rohstoffverarbeitung und im Umsatz der Produkte		3,757,141

Es sind also in Italien in der Rohstoffproduktion 32,60 Prozent der Bevölkerung beschäftigt, eine Zahl, die von den bekannteren Ländern nur von Oesterreich mit 37,32 und von Ungarn mit 32,66 Prozent übertroffen wird.

In der Schweiz sind 20,70, in Belgien 18,11, in Frankreich 17,04, in Nordamerika 15,81, in Preußen 11,58, in England und Wales 9,52 Prozent der Bevölkerung in der Rohproduktion thätig.

Es ist selbstverständlich, daß die Frage nach der Lage der in einem gewissen Arbeitszweig beschäftigten Bevölkerung in rechtlicher, wirthschaftlicher und moralischer Beziehung um so wichtiger wird, je größere Prozentsätze der Bevölkerung diesem Arbeitszweig angehören. Demnach ist die Frage nach der italienischen landwirthschaftlichen Bevölkerung außerordentlich wichtig, da sie fast drei Viertel der gesammten selbstthätigen Bevölkerung ausmacht.

Von dieser gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung gehören also 1,009,134 Männer und 523,661 Frauen, zusammen demnach 1,532,795 der Klasse der Eigenthümer an, das sind etwas über 18 Prozent der im Ackerbau Selbstthätigen. Die censitari, enfiteuti und livellari, die Erb- und Zinsbauern bilden 0,04 Prozent, die Verwalter aller Art 0,8, die Rinder- und Pferdehirten 0,5, die Pächter 7,4, contadini und coloni, deren Wesen nachher erörtert werden soll, dann die Reis- und Weinbauern 15, die Theilbauern 18,2, endlich die bäuerlichen Taglöhner aller Art 40 Prozent.

2. Die Gruppen der landwirthschaftlichen Bevölkerung.

1. Die Pächter.

Es ist eben angeführt worden, daß die Klasse der Pächter nach der Statistik des Jahres 1871 7,4 Prozent der bäuerlichen Bevölkerung ausmachte. Diese Durchschnittszahl nun setzt sich aus sehr verschiedenen Detailzahlen für die einzelnen Provinzen zusammen. Es gibt Provinzen, in denen der Stand der Pächter hinter den übrigen weit zurücksteht, aber auch solche, in denen er, wenn wir von den ländlichen Arbeitern absehen, alle anderen übertrifft. Es trafen nämlich auf das 100 der landwirthschaftlichen Bevölkerung Pächter in:

Piemont	3,14	Marken	0,64
Ligurien	8,68	Latium	1,22
Lombardei	13,01	Toskana	2,09
Venetien	15,84	Neapel	8,19
Emilia	3,98	Sizilien	3,47
Umbrien	0,61	Sardinien	2,72

Zu diesen Pächtern rechnet die Statistik von 1871 die „agricoltori affittaiuoli, pigionanti e logaiuoli", während die Statistik vom Jahre 1861 nur die agricoltori affittaiuoli hierher gerechnet hatte. Die affittaiuoli sind eigentliche landwirthschaftliche Pächter, die nur durch den Pachtkontrakt an den Herrn gebunden sind und außer dem Pachtschilling im Prinzip nichts weiter zu leisten haben. Die pigionanti und logaiuoli dagegen sind zwar auch Pächter, haben aber Bestandtheile unserer Hintersassen in sich aufgenommen. Sie sind eigentlich ländliche Arbeiter, die gegen die Verpflichtung, ihre Arbeitskraft auf Wunsch jederzeit zur Verfügung zu stellen, von dem Eigenthümer eines Gutes, dem padrone, ein Haus und ein Stück Land in Pacht erhalten.

Was nun die eigentlichen Pächter anlangt, so sei zunächst jener Art von Pächtern gedacht, welche aus der Pacht ein eigentliches Unternehmen machen[1]). Es kommt nämlich in den südlichen Provinzen, auf Sizilien, im Neapolitanischen, dann aber auch in einzelnen nördlichen Gegenden, häufig vor, daß ein größerer Grundbesitzer seine ganze Besitzung um einen bestimmten jährlichen Pachtschilling an einen Unternehmer verpachtet, welcher dann das Gut wieder in kleinen Theilen zu Afterpacht oder Theilbau vergibt und nicht nur Ersatz für den zu zahlenden Pachtschilling, sondern auch einen Gewinn aus diesem Pachtunternehmen erwartet. Diese Pachtunternehmer führen auf Sizilien den Namen gabellotti. Sie erhalten das Gut hier meist auf 6 Jahre verpachtet und vergeben es auf kürzere, meist dreijährige Fristen an die Afterpächter und Theilbauern. Zwischen den letzteren und den ersteren bestehen keine anderen Beziehungen als jene, welche der Pachtvertrag mit sich bringt; nur daß hie und da ein solcher Unternehmer seinen Afterpächtern Vorschüsse in Samengetreiden u. dergl. oder auch in Geld macht, die er sich dann hoch verzinsen läßt.

Von diesen Pachtunternehmungen, die aus der Landwirthschaft ein Spekulationsgebiet machen[2]) und die landwirthschaftliche Rente mit zwei Vorabzügen belasten, gelangen wir herabsteigend zu denjenigen Pachten, bei denen der Pächter ein größeres oder kleineres Gut pachtet, um es selbst allein oder mit seiner Familie oder mit fremden Arbeitskräften zu bewirthschaften. Auch an solchen Pachten gibt es in Sizilien eine große Reihe. Die Pachtdauer scheint hier durchschnittlich drei Jahre zu betragen, höchst selten steigt sie auf acht und neun Jahre; in vielen Gegenden ist einjährige Pachtdauer üblich. Die Pacht pflegt vorwiegend Geldpacht zu sein, wenn auch hier und dort Naturalleistungen vorkommen. In der Regel besteht zwischen den Pächtern und den Eigenthümern nur das durch den Pachtvertrag gegebene Verhältniß. Doch kommt es vor, daß der Eigenthümer dem Pächter Vorschüsse in Getreide und Thieren macht gegen Entrichtung eines mäßigen Zinses. Manche Pächter werden dadurch oft

[1]) S. bes. Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 14, 47 f., 116 f.

[2]) Der Bericht über Parma, Bd. 2 S. 218 ff., nennt sie Glückspieler.

dauernd gegen ihren Herrn verschuldet, da die Pachtpreise, wegen der großen Konkurrenz um die Pachtgüter, durchschnittlich hohe sind. Hier wie im Neapolitanischen, wo im Großen und Ganzen ähnliche Verhältnisse herrschen, nur daß im letzteren Gebiete der Pachtschilling bei kleineren Pachtungen auch in natura bezahlt werden kann[1]), wird die Pacht ohne öffentliche Vergebung und ohne schriftliche Stipulation meist auf dem Wege mündlicher Vereinbarung vollzogen.

Diejenige Landschaft, in welcher nach der obigen Statistik die Pacht am breitesten Fuß gefaßt hat, ist Venetien[2]). Auch hier lassen sich die drei Pachtarten, die wir bisher unterschieden haben, große, kleine und mittlere Pachten, unterscheiden. Nur gibt es hier große Pächter, die Güter von 150 bis 1000 und bis 1500 ha pachten, und dieselben mit fremden Kräften selbst bewirthschaften. Sie sind vermögliche Leute, haben Thiere und landwirthschaftliche Maschinen, wirthschaften mit rationellen Methoden, führen genau Buch und üben eine eigentliche Industrie aus[3]). Aber auch hier wird das Hauptkontingent der Pächter von kleineren und mittleren Leuten gestellt.

Die Dauer des Pachtvertrages ist im Venetischen kurz, auch sehr kurz und so kurz als möglich, nämlich häufig nur ein Jahr, doch kommen auch Pachten mit 3-, 6-, 9- und 12jähriger Dauer vor, die letzteren meist von Seiten von Stiftungen. Freilich verlängern sich auch die ursprünglich einjährigen Pachten sehr häufig, da die Pacht, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen wird, sich stillschweigend verlängert. Bei der auch hier üblichen Konstituirung der kleineren Pachten durch bloßen Verbalkontrakt ist das sehr leicht möglich. „Dieses System," sagt der Bericht, „hat den Vortheil, den Pächter immer in Furcht vor der Aufkündigung zu halten, aber den sehr großen Nachtheil, ihn nicht für das Land zu interessiren und Verbesserungen schwieriger zu machen." Die Pachtzahlung in natura kommt häufig vor, besonders bei wenig ertragreicher Wirthschaft; in Geld dagegen wird immer der Pachtschilling für Wiesen, für das vom Pächter bewohnte Haus und für große Güter gezahlt. Was die Höhe des Pachtschillings anlangt, so wechselt dieser natürlich nach der Größe und Ertragsfähigkeit des Grundstückes, nach der Solidität des Pächters, nach der größeren oder geringeren Entfernung von einer Stadt u. s. w. Ganz allgemein aber läßt sich sagen, daß die Pachtschillinge steigen in umgekehrtem Verhältniß zur Ausdehnung des Grundes, so daß die kleinen Pächter verhältnißmäßig mehr zahlen als die mittleren, und diese mehr als die großen. Die kleinen und mittleren Pächter dürfen nach dem Urtheil der Berichte zufrieden sein, wenn ihnen nach Entrichtung des Pachtschillings und aller Lasten genug zum Leben für sie und ihre Familie übrig bleibt; Ersparnisse können sie höchst selten machen. Auch hier sind die Pächter vielfach gegen die Herren verschuldet.

Nicht weit hinter Venetien steht die Lombardei[4]) in Bezug auf die Summe der Pachtverträge. Auch hier gibt es eine große Zahl von Eigenthümern, die lieber ruhig in einer Stadt leben, als sich mit der Landwirthschaft, die sie zudem meist nicht verstehen, zu befassen, und die deshalb ihre Besitzung unter der

[1]) Ueber Neapel und die anderen Provinzen des 3. Kreises s. Bd. 7 S. 166 ff.
[2]) Bd. 4 S. 451 ff.
[3]) Am häufigsten in Verona.
[4]) Bd. 6 S. 852 ff. und sonst.

Aufsicht eines Verwalters verpachten. Viele von den Pächtern sind übrigens selbst Eigenthümer, die während der neunjährigen Pachtdauer den fremden Boden zu Gunsten des eigenen ausbeuten. Die eben geschilderte Art von industriellen Pächtern ist Mangels größerer Kapitalien hier sehr selten. Die Pachtverträge scheinen hier im Allgemeinen viel länger zu sein, als in den bisher geschilderten Kreisen. Sie laufen in der Regel auf 9 oder 12 Jahre und beginnen mit dem 11. November oder dem 29. September, meist unter der Bedingung, daß der Pachtvertrag von 3 zu 3 Jahren mit halbjähriger Kündigung aufgehoben werden kann. Aus den hier üblichen Bedingungen führe ich noch an, daß der Pachtschilling jährlich in zwei gleichen Raten (Juni und Oktober) in gesetzlicher Münze gezahlt werden muß, daß der Grund nach guten und landesüblichen Methoden (ohne Systemwechsel) zu bewirthschaften, daß das Inventar zu erhalten, Neupflanzungen vorzunehmen, eine bestimmte Anzahl und Menge von Hühnern, Tauben, Schweinefleisch u. dergl. jährlich an den Herrn abzuliefern und Afterpacht zu unterlassen ist.

Statt weiterer Details erwähne ich die Urtheile, welche über die Vorzüge oder Nachtheile des Pachtwesens in Italien in dem Berichte enthalten sind.

Diese Urtheile lauten im Allgemeinen der Pacht nicht sehr günstig. Der Berichterstatter über Venetien behauptet, daß in der Pacht oder, wie er sich ausdrückt, in den formalen oder accessorischen Bedingungen, aus denen sich der Pachtvertrag zusammensetzt, der Grund für den schlechten Zustand und das bedenkliche System der Landwirthschaft in Venetien liege[1]). Hier sind allerdings auch die Pachtschillinge ganz außerordentlich im Steigen begriffen. Allgemein läßt sich sagen, daß die durchschnittlich hohen Pachtschillinge und die meist kurzen Pachtzeiten, ferner die Abneigung der Eigenthümer, größere Lasten zu übernehmen, einer Verbesserung hindernd entgegenstehen. Die Pächter sind zwar vielfach in der Lage, den überkommenen Zustand weiter zu führen, aber sie sind nicht in der Lage, denselben auf ein höheres Niveau zu heben.

2. Der Theilbau.

1. **Der Theilbau im Allgemeinen.** — Der Theilbau, mezzadria, masseria, colonia parziaria, gilt in seinen verschiedenen Arten, welche ich nachher noch zu besprechen habe, als eine für die italienische Landwirthschaft charakteristische Form der Verbindung von Kapital und Arbeit zur Erzielung eines landwirthschaftlichen Ertrages.

Es ist schon früher über ihn geschrieben worden[2]), und so war die Thatsache des Theilbaues auch bei uns schon längere Zeit bekannt. Erst kürzlich aber haben wir eine treffliche Abhandlung H. Dietzel's, die die Enquête zum Theil schon berücksichtigt und der nichts Wesentliches hinzugefügt werden kann, über denselben erhalten[3]).

---

[1]) Bd. 4 S. 458.

[2]) Vgl. z. B. Bertagnolli, La colonia parziaria, Roma 1877.

[3]) H. Dietzel. Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus in Italien, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1884.

Auch an der Theilbauwirthschaft sind die einzelnen Landschaften prozentualiter sehr verschieden betheiligt, wie aus der folgenden Statistik hervorgeht. Es trafen nämlich auf hundert in der Landwirthschaft Thätige in

Piemont	4,19	Marken	63,55
Ligurien	15,51	Latium	9,97
Lombardei	17,39	Toskana	52,11
Venetien	9,51	Neapel	4,84
Emilia	36,25	Sizilien	4,90
Umbrien	41,76	Sardinien	7,29

Aus diesen Zahlen, verglichen mit den oben bezüglich der Pächter angeführten und den unten bezüglich der Eigenthümer noch anzuführenden, ergibt sich, daß die Zahl der Theilbauern die aller anderen bäuerlichen Klassen in den Marken, in Toskana, in Umbrien und der Emilia übertrifft. Am wenigsten Theilbauern finden sich in Piemont, wo die Zahl der bäuerlichen Eigenthümer eine verhältnißmäßig große ist. Die Zahl der Pächter wird abgesehen von Venetien und den Neapolitanischen Provinzen überall von der Zahl der Theilbauern übertroffen. Hinter den ländlichen Arbeitern aber stehen die mezzadri mit Ausnahme von Umbrien, den Marken, Toskana und der Emilia zum Theil recht erheblich zurück.

Obwohl nun die Zahl der in der Statistik angegebenen Theilbauern eine verhältnißmäßig große ist, so wäre es doch irrig anzunehmen, daß sie alle Elemente umfaßt. Von jeher hat man die mezzadria in ihren verschiedenen Unter- und Abarten als den klassischen Agrarkontrakt Italiens bezeichnet, eine Bezeichnung, die nicht vollkommen zutreffen würde, wenn die Zahl der Theilbauern nicht einmal jene der bäuerlichen Eigenthümer überträfe. Daß man dem Theilbau nach der inneren Natur desselben, d. h. wenn man ihn als einen Lohnkontrakt auffaßt, noch andere bäuerliche Klassen zutheilen muß, ist kaum zu bezweifeln. So dürfte dies der Fall sein mit den pigionanti und logaiuoli, die ich oben bereits erwähnt habe. Ferner hat Dietzel in der eben erwähnten Abhandlung nachgewiesen, daß man bei der Eintragung der in Theilbauwirthschaften Selbstthätigen nach ganz anderen Kriterien zu verfahren habe als bei den übrigen Klassen der bäuerlichen Bevölkerung, und daß man die angegebenen $1^1/_2$ Millionen Theilbauern jedenfalls nur als ein Minimum betrachten dürfe. Des weiteren müssen nämlich noch zahlreiche Personen als im Theilbau beschäftigt angesehen werden, die sich unter anderen Rubriken eingetragen haben, wie z. B. die olmari, risai, vignaiuoli, dann vor Allem jene Art von Antheilswirthen, welche für gewisse Kulturen einen Theil-, für andere einen Pachtvertrag haben, und die Kolonen. Besonders wird der Ausdruck colono, den übrigens auch das Gesetzbuch in diesem Sinne kennt, in manchen Gegenden, z. B. im Neapolitanischen, fast gleichbedeutend mit dem Begriff mezzadro verstanden. Aehnlich ist es mit den in Sizilien vorkommenden, in der Statistik unter den giornalieri einbegriffenen metatieri, die jedenfalls unter den allgemeinen Begriff der Antheilswirthe fallen.

Sehr bedauerlich ist es, daß man die Fläche des in Theilbau bewirthschafteten Bodens nicht kennt; die Statistik hat sich damit nicht befaßt, und die in der Enquête enthaltenen Zahlen können wohl ein ungefähres Bild von der

Größe der einzelnen Theilwirthschaften geben, aber sie können, da man die Zahl der Familienhäupter der Theilbauernfamilien nicht kennt, keinen Ueberblick über die Gesammtfläche gewähren.

2. **Der Theilbauvertrag in seinen verschiedenen Nebenarten.** — In Uebereinstimmung mit Dietzel möchte ich ebenfalls den Theilbauvertrag als Lohn-vertrag, nicht als Pachtvertrag auffassen und ihn definiren als einen Vertrag, durch welchen der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter im Recht des Eigenthums eine unter einem Oberhaupt stehende Familie oder Hausgenossenschaft ländlicher Arbeiter zur Verrichtung der nothwendigen Kultivationsarbeiten auf einem Grundstück für die Dauer des Kontraktes verpflichtet, indem er derselben als Lohn für ihre Arbeit eine bestimmte Quote des Rohertrages verspricht.

Bevor ich jedoch diese eigentliche und reine Art des Theilbaues bespreche, möchte ich jene Verträge erwähnen, die zwar auch im Allgemeinen als Theilbauverträge bezeichnet werden müssen, die aber manche der eben angeführten Kriterien nicht enthalten, beziehungsweise mit anderen Bestandtheilen gemischt sind. Mittels der Theilwirthschaft werden nämlich auf die verschiedenste Weise die verschiedensten landwirthschaftlichen Zwecke zu erreichen gesucht, wodurch sich zahlreiche Arten des Theilbaues ergeben, die sich aber wieder nach gewissen Typen scheiden lassen.

Ich habe früher schon erwähnt, daß häufig, wenn ein bisher landwirthschaftlich unbenutztes oder nicht intensiv benutztes Stück Land einer besseren Kultur zugeführt werden soll, das Risiko der Kultivationsarbeit zwischen einem Eigenthümer und einem Bewirthschafter so getheilt wird, daß der erstere fast ganz die Kapitalaufwendungen, der letztere die Arbeit leistet. Dietzel nennt diese Kontrakte nach den italienischen „contratti a miglioria“ Meliorationskontrakte. Der früher bereits citirte Fall bestand darin, daß im Norden Toskanas der Bauer für die Brauchbarmachung des Bodens zur Weinkultur Anfangs den ganzen Ertrag des Grundstückes, später die Hälfte des Grundstückes selbst zum Eigenthum erhält, während er für die andere Hälfte in die Stelle des eigentlichen Theilbauers eintritt. Hier dient dieses Naturallohnsystem vielfach nur als Uebergang zur eigentlichen Theilwirthschaft. Dietzel erzählt noch einen ähnlichen Fall aus Kalabrien. Hier wird ein in schlechtem Zustand befindlicher Weinberg bei Beginn des Meliorationskontraktes von Sachverständigen abgeschätzt. Der Kolon trägt zunächst alle Betriebskosten allein; nur den Schwefel stellt zur zur Hälfte der Eigenthümer. Nach 4 Jahren wird das Grundstück neu geschätzt und von dem in der Zwischenzeit erzielten Mehrwerth erhält der Bauer die Hälfte. Während der Dauer findet Quotallöhnung statt, außer für Oliven und die Blätter des Maulbeerbaumes, welche der Eigenthümer allein empfängt. In allen diesen wie in dem ähnlichen Fall der Bestellung der Maisfelder findet einfache Theilwirthschaft bezüglich der Produkte oder Austheilung bezüglich des meliorirten Grundstückes statt.

Diese Meliorationskontrakte, die sehr häufig vorkommen, haben unzweifelhaft einen guten Einfluß auf die Landwirthschaft Italiens und heben zum Theil jene Mängel auf, welche dadurch entstehen, daß die Hand des Herrn an der Bebauung der Grundstücke nicht Theil nimmt und das Auge des Herrn nicht auf den Arbeiten ruht. Durch die in Aussicht gestellte Prämie wird der Bauer, der sonst kein Interesse an dem fremden Grundstück nimmt, in hohem Grade

für dasselbe interessirt; die Darreichung des zur Inangriffnahme der Verbesserungsarbeiten nothwendigen Kapitals Seitens vermöglicher Herren an arme Bauern macht die Kultivationsarbeiten allein möglich. Es ist dies eine Assoziation von Kapital und Arbeit zu beiderseitigem Gewinn. Der Arbeiter kann in diesem Fall ein eigentlicher Theilbauer oder ein Pächter oder auch ein bäuerlicher Taglöhner sein; die beiden letzteren werden aber dann für das betreffende Grundstück Theilbauern. Für gewisse Taglöhner existirt nun wieder eine bestimmte Art des Quotallohnes, deren ich auch im Vorübergehen schon gedacht habe. Es sind dies die pigionanti und logiauoli.

Auf den großen Latifundien der Lombardei, der Emilia und einzelner anderer Gegenden ist zu gewissen Zeiten eine so große Summe von Arbeitshänden nothwendig, daß man sie im Falle des Bedarfes schwerlich zur Verfügung hätte, wenn man nicht bei Zeiten dafür sorgte. Dies geschieht dadurch, daß der Herr solchen Gutstaglöhnern und kleinen Bauern ein Häuschen und ein Stück Land anweist, auf dem sie meist Mais zu bauen verpflichtet sind, und von dessen Ertrag sie den fünften oder sechsten Theil erhalten. Vielfach ziehen diese kleinsten Bauern auch einige Schweine auf, an denen sie, wie oben schon erwähnt, einen bestimmten Antheil erhalten, oder sie treiben ebenfalls in Theilwirthschaft Milchwirthschaft und Seidenraupenzucht. Dafür muß der Bauer und seine Familie oder wenigstens ein Theil derselben jederzeit oder zu bestimmten Zeiten auf Verlangen des Herrn gegen festen Lohn und Naturalien auf dem Gute arbeiten. Der Zweck dieser Einrichtung ist klar: der Herr sichert sich durch diese Art der Theilwirthschaft, die man gewöhnlich boaria nennt, die zur Erntezeit oder zu ähnlichen Zeiten nothwendige Arbeiterzahl, ohne höhere Löhne zahlen zu müssen.

Wo statt des Cerealienbaus Vieh- und Wiesenwirthschaft stattfindet, da wird das System zu Gunsten dieser benützt. Es ist das keine Abweichung von der eben erwähnten Anwendung dieses Naturallohnsystems, sondern nur die entsprechende Anwendung auf eine andere Betriebsart. Das ist zum Beispiel der Fall in der Lombardei. Wie sonst zum Bau und zur Ernte des Getreides, so hat der Herr hier zur Besorgung des Viehes, der Butter- und Käsefabrikation einen Stamm von Arbeitern nothwendig, den er sich am besten durch Ansässigmachung derselben erwerben und erhalten kann. Er weist einer Familie[1]) ein bestimmtes Grundstück an — gibt ihr den „diritto di zappa“, das Hackenrecht —, auf dem sie gegen einen bestimmten Antheil am Rohertrag Korn, Reis, Mais, Flachs u. dergl. zu bauen verpflichtet ist. Vereinzelt partizipirt sie auch an der Geflügelzucht und meist zur Hälfte an den Erträgnissen der Raupenzucht, genauer gesagt, an den Cocons; oder sie hat das Anrecht auf eine Quote der Getreideernte oder der Nachlese. Was die Höhe der Quote anlangt, so wechselt diese nicht nur von Ort zu Ort, sondern nach der Kulturart. Beim Reis schwankt sie zwischen $^1/_4$ und $^1/_6$, beim Mais stellt sie sich auf $^1/_3$[2]), beim Flachs auf $^1/_6$—$^1/_8$. Dagegen ist von der Quotallöhnung der Ertrag von Wald und Wiese völlig ausgeschlossen, ganz entsprechend dem innern Wesen des Theilbaues, denn bei der Waldwirthschaft und bei der Heugewinnung handelt es

[1]) Einzelne ledige Arbeiter pflegen in eine Gutstaglöhnerfamilie einzutreten.

[2]) Die in der Enquête angeführten Beispiele hat Dietzel in seinem Aufsatz a. a. O. S. 245 ff. verwendet.

sich mehr um gute Bewässerungsanlagen und die Mitwirkung der Natur, als um intensive menschliche Arbeit. So sind selbst da, wo die mezzadria vorherrschend ist, wie in der Lombardei, die Wiesen verpachtet. Ebenso findet sich der Quotallohn in Venetien. Die auf ein Jahr gebundenen Gutstaglöhner, die obbligati, im Bezirk Treviso partizipiren am Mais, die in Polesella am Hanf im Betrag von 1/5 bis 1/3. Ja selbst die Gutsverwalter oder Aufseher, die castaldi, werden in Verona und Vicenza an der Wirthschaftsführung mit einer Quote des Naturalertrages interessirt.

Auch für die eigentliche Parzellenkultur findet der Quotallohn Verwendung. Das ist dann der Fall, wenn dem ländlichen Arbeiter die Kultur eines bestimmten Feldes überlassen wird, ohne daß der Arbeiter in ein weiteres Verhältniß zu dem ganzen Gute tritt. In dieser Form findet der Theilbau besonders Anwendung in Sizilien. Während in den südlichen Provinzen des Kontinents und auch auf Sizilien selbst bislang die Geldpacht oder die Naturalpacht (letztere terratico genannt) vorherrschte, weicht heute in Sizilien dieselbe immer mehr dem Theilbau, der hier in dieser besonderen Form metateria genannt wird.

Der metatiere ist ein ländlicher Arbeiter, der gewöhnlich in der benachbarten Stadt lebt und von einem großen Landeigenthümer oder den oben erwähnten Pachteigenthümern eine kleine Parzelle zur Getreidebestellung erhält. Der Kontrakt läuft meist auf ein Jahr, doch kommen auch längere Verträge vor. Nach Ablieferung der Ernte erfolgt die Austheilung der Erträge zwischen padrone und metatiere in Quoten, deren Höhe jeweils vereinbart wurde und die zwischen 1/4 und 1/2 des Ertrags schwanken. Rückzahlung von Vorschüssen an Saatgetreide, meist mit 25 Prozent, und einige sonstige Abgaben verringern den Antheil des metatiere noch bedeutend. Der metatiere muß selbstverständlich eine bestimmte Kultur vornehmen, die durch das auf dem betreffenden Gut bestehende Wirthschaftssystem vorgeschrieben ist. Während die ländlichen Arbeiten ruhen, sucht er in der Stadt sein Brot als Taglöhner.

Endlich kann man von den Nebenarten der mezzadria noch des contratto mixto, einer Verbindung von Pacht und Theilbau gedenken. Das Vertragsobjekt ist hier ein wirthschaftlich selbständiges Grundstück, auf dem Getreide- und Wiesenkultur nebst Baumzucht betrieben wird[1]). Während die ersteren in Pacht, (Geld- oder Naturalpacht) gegeben sind, behält sich bezüglich der letzteren der Eigenthümer Theilwirthschaft vor. Der Zweck, welchen der Eigenthümer mit diesem Kontrakt erreichen will, besteht in der Sicherung einer festen Rente und in der Abwälzung des Risiko für den einen Theil des Gesammtprodukts des Grundstücks, während er für die Kulturen, welche eine besondere Sorgfalt der Behandlung erheischen, den Kolonen am Ertrag interessirt. Je unbedeutender letztere sind, desto mehr nähert sich das Verhältniß einem reinen Pachtkontrakt, im umgekehrten Fall dem Theilbau. Sehr häufig kommt es auch vor, daß der Theilbauer für das ihm überlassene Häuschen einen Geldpacht zu zahlen hat, während die Erträgnisse des Grundes in natura getheilt werden. Es ist selbstverständlich, daß in dieser Verbindung zwischen Pacht und Theilbau zahlreiche Kom-

---

[1]) Dietzel a. a. O. S. 251.

binationen möglich sind, die in den Berichten einen großen Raum einnehmen, deren Wiederholung hier aber zu weit führen würde.

3. **Der eigentliche Theilbauvertrag.** — Von allen den eben aufgeführten Arten der Antheilwirthschaft unterscheidet sich nun der eigentliche Theilbau wesentlich. Ich verweise auf die oben angeführte Definition des eigentlichen Theilbaues. In all den bisher erwähnten Fällen handelt es sich entweder nicht um ein selbständiges landwirthschaftliches Gut oder nicht um das volle Risiko. Zum Wesen des eigentlichen Theilbaues gehört ein, ein landwirthschaftliches Ganzes bildendes Bauerngut und eine Theilung des Gewinnes, beziehentlich des Risikos für alle Arten der Produkte, ferner die Bewirthschaftung durch eine Familie oder Hausgenossenschaft und endlich das Recht des Herrn, nicht nur die allgemeine Richtung der vorzunehmenden Produktion zu bestimmen, sondern auch in jedem Augenblick in den Gang der Wirthschaft einzugreifen.

Man hat sich viel um die Geschichte der mezzadria und die eigentliche Natur des Theilbaues herumgestritten, ohne zu vollkommener Einigung gelangt zu sein, und die Stellung, welche das Gesetzbuch in der juristischen Auffassung des Theilbaues eingenommen hat, hat die Frage eher noch mehr verwirrt als gelöst. Nun ist es natürlich nicht möglich, hier auf die Geschichte der mezzadria näher einzugehen[1]; uns genügt die Thatsache, daß sie zur Zeit in bedeutender Ausdehnung besteht. Doch wird es sich empfehlen, einen Blick auf die gesetzliche Behandlung des Theilbauvertrages zu werfen[2]. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 25. Juni 1865 erklärt die mezzadria im Gegensatz zu unserer Auffassung als Pacht; das Gesetzbuch sagt nämlich von dem Theilbauvertrag: Derjenige, welcher einen Boden mit der Bedingung bestellt, die Früchte mit dem Verpächter zu theilen, wird mezzaiolo, mezzadro, massaro oder colono genannt, und der Vertrag mezzadria, masseria oder colonia. Abgesehen von dem prinzipiellen Unterschied in der Auffassung der Pacht und des Theilbaues führt aber das Gesetz selbst eine Reihe von Bestimmungen an, welche für den Theilbau gegenüber der Pacht Besonderheiten statuiren. Während nämlich der Pächter das Recht der Afterverpachtung hat, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil vereinbart wurde, muß es dem Theilbauern, damit er es habe, ausdrücklich eingeräumt sein; während der Pachtvertrag weder durch den Tod des Pächters noch des Verpächters erlischt, löst der Tod des Theilbauern den Vertrag zu Ende des Agrarjahres, und nur wenn der Tod innerhalb der letzten vier Monate desselben erfolgt ist, steht den Söhnen und anderen Erbberechtigten, wenn sie mit ihm eine Hausgemeinschaft gebildet haben, die Fortsetzung des Vertrages auf ein weiteres Jahr zu; während die Pacht unter keiner Bedingung aufgehoben werden kann, kann die Aufhebung des Theilbauvertrages auch außer der üblichen Kündigungsfrist gefordert werden, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, z. B. wenn der Eigenthümer oder der Theilbauer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wenn eine chronische Krankheit den Theilbauern zur Kultur unfähig macht und in ähnlichen Fällen; während endlich das Pacht-

[1] Ich verweise auf die bei Bertagnolli und Dietzel (bes. a. a. O. S. 596 ff.) citirte Literatur.

[2] Vergl. Dietzel a. a. O. S. 258 ff.

verhältniß rechtlich nach Ablauf der ausbedungenen Pachtzeit von selbst endigt, betrachtet das Gesetz den Theilbauvertrag als „im Zustand der Dauer befindlich", indem es, obwohl der Vertrag in der Regel nur auf ein Jahr geschlossen wird, eine stillschweigende Fortsetzung präsumirt und zur Erledigung eine ausdrückliche Kündigung verlangt[1]).

Durch dies Alles wird, wie mir scheint, nur die oben bereits ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß das Hauptmoment des Theilbauvertrages eben in der Verpflichtung zur Bearbeitung liegt. Und wenn das Gesetzbuch den Theilbau auch juristisch unter den Begriff der Pacht auffaßt, so kann uns das nicht hindern, ihn nach seiner wirthschaftlichen Natur als eine besondere Art des Lohnverhältnisses und die Antheile des Theilbauern als Lohn mit Prämienbetheiligung aufzufassen. Der Herr verlangt von dem Pächter nur den Pachtschilling, von dem Theilbauern aber die so oder so geartete Arbeit. Der Herr, der sein Eigenthum verpachtet, begibt sich für einige Zeit des Rechtes an demselben, er fordert nur, daß der Pächter den Boden in demselben Zustand verlasse, als er ihn übernommen hat; der Pächter erhält keine Befehle bezüglich der Art der Bewirthschaftung, sondern höchstens Verbote; bekommt er direkte Befehle, so leidet seine Eigenschaft als Pächter. Jedenfalls ist der Pächter während des Betriebes frei. Er kann diese oder jene Stellung in der Gesellschaft einnehmen; er braucht durchaus nicht Bauer oder gelernter Landwirth zu sein; denn er hat nur ein Recht der Benutzung, keine Pflicht zur Bewirthschaftung.

Anders ist es beim Theilbauern. Dieser hat die Pflicht zu arbeiten, den ihm zur Bebauung übergebenen Grund auch thatsächlich zu bewirthschaften; denn da der Herr auf die Naturalerträge des Gutes, auf die Resultate der Bodenkultur angewiesen ist, so gelangt dieser nicht zu seiner Rente, wenn der Theilbauer nicht arbeitet. Deshalb hat der Eigenthümer nicht nur ein Recht, dies und jenes zu verbieten, sondern direkt diese und jene Handlung vorzuschreiben; deshalb tritt auch die Person des Theilbauern in den Vordergrund, da die Garantien für die Erfüllung der ihm übertragenen Verpflichtungen lediglich in seinen und der Seinigen persönlichen Eigenschaften beruhen; deshalb die Bestimmung, daß chronische Krankheit des Theilbauern den Vertrag aufhebt; deshalb überhaupt die kurze Dauer der Verträge, und deshalb endlich, wie Dietzel richtig betont,[2]), die Bestimmung des Gesetzes, daß, falls der Tod des Theilbauern innerhalb der letzten vier Monate des Agrarjahres eingetreten ist, den Söhnen u. s. w. die Fortsetzung des Kontraktes für ein weiteres Jahr nur dann zusteht, wenn diese mit ihm eine Hausgemeinschaft gebildet haben. Wenn der Theilbaukontrakt ein Pachtvertrag wäre, so müßte der nächste Erbe das Recht der Benutzung erhalten. Nach dem Gesetz kann aber hier sehr leicht der einzige Sohn ausgeschlossen werden, wenn dieser nicht in die ländliche Hausgemeinschaft gehört, sondern z. B. als Fabrikarbeiter in einer Stadt dient. „Daß dieser das Recht der Benutzung nicht erwirbt, ist eine vollkommen richtige Konsequenz, wenn das Wesen des Vertrags in der Pflicht zur Bebauung liegt. An dieser hat er nicht theilgenommen, darum fehlt ihm jenes Recht, den Vertrag noch ein Jahr fortzusetzen."

---

[1]) Ebenda S. 236, bes. auch Anm. 2.
[2]) A. a. O. S. 266 ff.

Wenn es nun die erste Pflicht des Theilbauern ist, auf dem Gute zu arbeiten und es zu bewirthschaften, so ist es die nächste Pflicht des Herren, dem Theilbauern für seine Arbeit eine Entschädigung zu gewähren, ihm einen Theil der Früchte seiner Arbeit zu überlassen und zwar, logischer Weise, einen größeren oder kleineren Theil je nach der größeren oder geringeren Arbeit. Man ist wohl hauptsächlich deshalb geneigt gewesen, den Theilbauvertrag als einen Pachtvertrag anzusehen, weil für die äußere sinnliche Wahrnehmung es der Arbeiter ist, der dem Herren etwas gibt, während bei Lohnzahlungen der Herr dem Arbeiter den Lohn überreicht. Allein dieser äußere Vorgang kann die innere Natur dieses Vertrages nicht beseitigen.

Wir gelangen also zu dem Schlusse, daß der Theilbauvertrag die äußerste Konsequenz des Quotalprinzips darstellt, das auch die sonstigen Kontraktformen mit ländlichen Arbeitern durchzieht. Er ist ein Vertrag, der alle oder wenigstens die meisten Bestandtheile der locazione delle opere enthält, dagegen mit dem Pachtvertrag in juristischer und wirthschaftlicher Beziehung nichts gemein hat.

Zu diesen allgemeinen, mehr dogmatisirenden Ausführungen mögen noch einige wichtigere Details nachgetragen werden.

In Sizilien[1]) pflegen es meist die mittleren Grundstücke zu sein, welche in eigentlichen Theilbau gegeben werden. Ich habe oben schon erwähnt, daß die großen Pächter hier die Güter meist in Afterpacht und Theilbau weiter begeben. Die Dauer des Theilbauvertrages beträgt 3 Jahre oder auch nur eines. Es kommt auch vor, daß der Eigenthümer neben dem Theilbauern selbst noch Theil nimmt an der landwirthschaftlichen Arbeit und an dem Betrieb und sich durch größeren Antheil an den Produkten für seine Arbeit schadlos hält. Ein solcher Vertrag — compagno e padrone genannt — wird dann geschlossen, wenn der Eigenthümer befürchtet, daß der Theilbauer den Grund deteriorirt. Der metatiere wird in der Provinz Caltanisetta und sonst meist mit einem Drittheil des Getreideertrags entlohnt. Von den Oliven erhält der Theilbauer den vierten, von Sauerfrüchten den fünften Theil, beim Weinbau die Hälfte des Produktes.

Im Neapolitanischen und zwar im Bezirk Valle della Lucania kommt der oben erwähnte Meliorationskontrakt in der Weise vor, daß der Theilbauer die Kultur unbewirthschafteter Ländereien auf 10 Jahre übernimmt und auf diesen auf eigene Kosten Wein, Oliven und Feigen zwischen die gewöhnlichen Getreidefelder baut. Der Eigenthümer bezieht den vierten Theil des Getreideertrages und die Hälfte der Baumfrüchte. Nach den 10 Jahren zahlt der Eigenthümer dem Bauern eine im Kontrakt ausbedungene Summe als Prämie für die gemachten Meliorationen. Man nennt dieses System colonia temporanea. Der eigentliche Theilbauvertrag gestaltet sich hier folgendermaßen. Der padrone erhält das ganze Produkt des Weinbaues, zwei Drittel der Oliven und die Hälfte aller anderen Erzeugnisse; dafür trägt er die Kosten der Unterhaltung des Bodens, der Schwefelung des Weines, der Weinlese, manchmal auch jene der Beschneidung und die halben Kosten der Düngung und stellt die Wohnung. Der Bauer übernimmt alle übrigen Kosten, die Verpflichtung, den Boden in gutem Zustand zu erhalten und dem Herrn seinen Antheil an Früchten zuzu-

[1]) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 14, 19, 47, 116, 161, 216, 280, 322.

führen[1]). In der Provinz Salerno hat der Theilbauer den Herrn von dem Beginn der Ernte zu benachrichtigen, damit dieser in dem Moment der Theilung darauf achten kann, daß er seinen Antheil erhält. Auf weniger fruchtbarem Boden erhält der Theilbauer auch 2/8 oder 3/5 des Ertrages (mezzadria a terza o a quinto). Die Dauer des Theilbauvertrags übersteigt hier die Dauer eines Jahres selten. Ich habe oben bereits erwähnt, daß die Theilwirthschaft hier auch bezüglich der Thierzucht Platz greift, d. h. der Eigenthümer stellt die Thiere, der Bauer besorgt die Aufzucht; der Ertrag wird jährlich oder nach dem Verkaufe der Thiere getheilt. Dieser Vertrag heißt soccida und kommt in mannigfachen Kombinationen vor[2]).

In Umbrien und den Marken, wo der Theilbau nach der Statistik eine sehr große Ausdehnung einnimmt, sind die Formen der Anwendung außerordentlich verschieden. Eigentlicher Theilbau und Austheilung in beliebigen anderen Prozentsätzen kommen neben einander in derselben Gemeinde vor. Das landwirthschaftliche Komité von Perugia hat nun, um diese schädlichen Anomalien zu beseitigen und die bäuerlichen Kontrakte mehr der reinen Theilwirthschaft zu nähern, eine eigene apoca colonica, einen bäuerlichen Vertrag, aufgestellt, der zum Theil auch als Grundlage benutzt, aber, da er einiges Kapital bei den Theilbauern voraussetzt, kaum eine große Zukunft haben wird[3]).

In Latium findet sich neben verschiedenen Verträgen, die zwischen Theilbau- und Dienstvertrag in der Mitte stehen, ein Meliorationskontrakt, in welchem dem Theilbauern die Verpflichtung zu gewissen Kulturen, meist zu Oliven- und Rebpflanzungen auf unbebautem Boden und auf seine Kosten auferlegt wird.

Auch in der Emilia ist der mezzadria-Vertrag sehr häufig; doch kommt auch die boaria in großer Ausdehnung vor[4]). Während in der Romagna die reine mezzadria, in Bologna eine kleine Nuance der reinen mezzadria, im Exducat und in Parma die unvollkommene Theilwirthschaft vorherrscht, findet sich die boaria weitverbreitet in Parma, Modena, Ferrara und in Reggio und zwar mit der Wirkung, daß dort der reine Theilbau immer seltener und ein Mittelding zwischen boaria und mezzadria immer häufiger wird. Zwei Arten kommen hier vor, die boaria pura, wobei der Arbeiter fest in Geld oder in natura entlohnt wird, und die boaria mista, wobei der Arbeier in wechselnden Beträgen auch am Produkt, sehr häufig nur am Mais, Theil nimmt. Der boario bringt nichts mit als seine Arbeitskraft, er ist auch nur für sich und diejenigen Familienmitglieder, welche zur Bebauung des ihm überwiesenen Bodens nothwendig sind, gebunden, während die übrigen ihrem anderweitigen Verdienst nachgehen können, und die Dauer seiner Verpflichtung übersteigt selten ein Jahr.

Auch in Piemont ist der Theilbau häufig und die boaria oder Mitteldinge zwischen beiden nicht selten[5]). Eine Art ist aber besonders bemerkens-

[1]) Bd. 7 S. 169.
[2]) Bd. 7 S. 159.
[3]) Bd. 11 Th. 2 S. 190 ff. Die Theilbaugüter sind hier übrigens oft so groß, daß die bäuerliche Familie zur Bewirthschaftung nicht genügt und ein oder zwei Knechte aufgenommen werden müssen, welche dann von dem Theilbauern Geldlohn erhalten. Für die Marken s. Bd. 11 Th. 2 S. 571 ff.
[4]) Bd. 2 S. 218 ff.
[5]) Bd. 8 S. 570 f.

werth, die in der Provinz Novara sich findet: Der Padrone stellt den bereits zugerichteten Weinberg, dann den Nahrungsmittelvorrath und das Haus für den Kolonen, ersetzt die eingegangenen Maulbeerbäume und Weinstöcke, zahlt die Steuern zur Hälfte und gibt ferner den nöthigen Schwefel; dafür erhält er $^2/_3$ oder die Hälfte der Trauben. Die andern Theile erhält der Kolone, der außerdem für eine gewisse Anzahl von Tagen dem Padrone seine Arbeitskraft zu dem ermäßigten Preis von 50 bis 70 Centesimi zu stellen und die Hälfte des Holzes der Beschneidungen und die Stämme umgeschnittener Stöcke zu geben hat. Von der Körnerfrucht zahlt er $^1/_2$ oder $^2/_3$ des Produktes oder einen Pachtschilling, der im Verhältniß zur gemachten Ernte steht.

In Ligurien[1]) ist der bäuerliche Vertrag an feste Regeln gebunden. Er ist meistentheils eine Mischung von Pacht und Theilwirthschaft. Pacht mit Geldzahlung besteht für sekundäre Produkte, wie Getreide, Futterbau u. dergl., Theilvertrag für die Hauptprodukte, wie Oel, Wein, Vieh. Mit Ausnahme des Oels und der Kastanien, von denen der Bauer nur ein Drittel erhält, werden alle übrigen Produkte in Hälften getheilt, aber im Allgemeinen ist der Theil des Bauern immer etwas größer. Auch hier sind die Verträge ein- oder zweijährig, werden aber stillschweigend verlängert, so daß gewöhnlich der Bauer — zum Nutzen der Landwirthschaft — lange auf einem Gute bleibt.

In Toskana[2]) und in der Lombardei[3]) nimmt die reine mezzadria unter den verschiedenen Theilwirthschaftsystemen den größten Raum ein; in der Lombardei war sie einst noch verbreiteter, ist aber heute zum Theil durch die terzeria verdrängt worden. Die gewöhnliche Form der mezzeria besteht hier darin, daß der padrone die Möglichkeit des Produzirens verschafft, während der colono die Produktion selbst ausübt. Für die Benutzung des Häuschens zahlt der letztere eine Geldmiethe von 20—50 Lire und mehr. Die Kokons und die Produkte der in Alleen gepflanzten Reben gehören ganz dem Herrn, der dem Kolonen die Hälfte oder etwas weniger als die Hälfte des erzielten Kaufpreises zahlt. Wiesen werden nur in Pacht gegeben.

Diese Ausführungen dürften wohl ein genügendes Bild von der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Theilwirthschaft in Italien geben.

Versuchen wir nun ein Urtheil über dieses System in wirthschaftlicher Beziehung zu geben.

4. **Die Beurtheilung des Theilbaues.** — Es werden bei Beantwortung dieser Frage zwei Seiten von einander zu trennen sein, nämlich der Einfluß, den der Theilbau auf die Person der Kolonen, deren persönliche und wirthschaftliche Lage, und der Einfluß, den er auf die Landwirthschaft als solche ausübt.

Der Theilbau ist eine lange Zeit, ganz besonders von den nichtitalienischen Schriftstellern, sehr abfällig kritisirt worden; man hat ihn als ein Hinderniß für den landwirthschaftlichen Fortschritt, als eine letzte Spur der Kindheit eines Volkes, als ein veraltetes Schiff aus der Zeit des Duilius bezeichnet, das das Meer des wirthschaftlichen Lebens noch mit Holzwänden und Segeln durch-

---

[1]) Bd. 10 S. 217 f.
[2]) Bd. 3 S. 456 ff.
[3]) Frammenti dell' inchiesta agraria del Conte St. Jacini. S. 187 ff.

fahren wolle. Man hat nicht bedacht, daß unter einer rohen und vielleicht nicht immer rationellen Form sich doch ein richtiges Prinzip der Antheilnahme am Produkte verbergen könnte. In der letzten Zeit dagegen sind die Meinungen umgeschlagen und man bemüht sich, in dem Theilbau nicht nur ein aus historischen Prozessen hervorgegangenes, erklärliches und für die italienischen Verhältnisse passendes Bewirthschaftungssystem, sondern ein sicheres Mittel gegen bevorstehende Gefahren zu erblicken[1]).

Gegenüber dieser verschiedenen Beurtheilung hebt Jacini ganz mit Recht hervor, daß solche absolute Urtheile in der Landwirthschaft übel angebracht seien. Was unter gegebenen Bedingungen des Terrains, des Klimas, der Kulturart, der Bevölkerungsdichtigkeit, der Märkte, der Gewohnheiten sehr gut ist, kann, auf ganz andere Verhältnisse angewandt, recht schlimm wirken. Und in diesem Falle befindet sich auch der Theilbau.

Was nun zunächst die persönliche und wirthschaftliche Lage des Theilbauern anlangt, so ist dieselbe, ganz allgemein gesprochen, heute durchschnittlich besser als die Lage anderer bäuerlicher Klassen; dies gilt besonders von dem eigentlichen Theilbau. Der Theilbau hat, wenn wir den ihm zu Grunde liegenden Vertrag auch als einen Lohnvertrag werden ansehen müssen, doch für den eigentlichen Arbeiter Bedingungen geschaffen, die ihn auf einer höheren Stufe gegenüber dem bäuerlichen oder einem anderen Taglöhner erscheinen lassen. Sein Lohnvertrag ist zumeist länger dauernd, sein Einkommen wohl im Allgemeinen etwas höher. Er verfügt manchmal über einiges Kapital, sei es auch nur das nöthige Arbeitswerkzeug, einiges Vieh u. dergl. Er kann auf eigene Rechnung noch landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung treiben; das Vieh, das zumeist bei reiner Theilwirthschaft dem Theilbauern zusteht, ist ihm ein Spekulationsmittel; er kauft junge Kälber, zieht sie auf und verkauft sie dann um höheren Preis; er kann durch Geflügelzucht, durch das Halten einiger Schafe sich kleine Nebeneinnahmen verschaffen. Aber freilich schließt der Theilbau die Möglichkeit nicht aus, daß der Eigenthümer seine Stelle als Kapitalist mißbraucht, besonders dann, wenn der Theilbauer durch Schulden gegen den Padrone in Abhängigkeit von diesem gerathen ist; er kann ihm Arbeitslasten aufbürden und Leistungen auferlegen, welche die Wohlthat dieses Systems der Vertheilung des Rohprodukts illusorisch machen. Der der mezzadria zu Grunde liegende Gedanke gleichberechtigten Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit und der gleichen Vertheilung der Gewinn- und Verlustchancen würde damit von der Verwirklichung ausgeschlossen. Die Thatsache einer größeren Abhängigkeit ist offenbar schon heute bei einigen der oben erwähnten Nebenarten des Theilbaues, z. B. bei der boaria, gegeben. Sie kommt auch bei der mezzadria vor, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie, wenn die Zunahme der Steuern und die Preisminderung der Bodenprodukte so fortschreitet, immer mehr um sich greifen dürfte[2]). Derjenige Theilbauer aber, der über ein kleines mobiles Kapital oder über ein kleines Gütchen zu Eigenthum verfügen kann, jener Theilbauer, wie er im Toskanischen in großer Anzahl vorkommt, der ist, bei freilich größerem Risiko, nahezu oder gänzlich unabhängig und die Vermehrung dieser

[1]) Vgl. hierzu: Dietzel a. a. O. S. 219 ff.; Jacini a. a. O. S. 190.
[2]) Jacini ebenda S. 192.

Kategorie der Theilbauern-Eigenthümer (coltivatori-proprietari) kann als ein sozialer Fortschritt in der bäuerlichen Bevölkerung betrachtet werden[1]).

Man hat nun erkannt, daß vielfach mit der Abweichung von der reinen Theilwirthschaft auch eine schlimmere Lage des Theilbauern Hand in Hand gehe und deshalb schon ein Gesetz vorgeschlagen, das solche Abweichungen verbieten sollte. Allein ein solches Gesetz würde zu bedenklichen Mißständen führen. Da die Ländereien von ungleicher Fruchtbarkeit sind, so würde die unbedingte Anwendung der reinen Theilwirthschaft zwei Folgen haben: nämlich einmal die, daß zu gleicher Zeit ein sehr großes Mißverhältniß in der Lage der Theilbauern eintreten würde, da der Theilbauer, der ein wenig fruchtbares Stück Land hat, wenn er auch die ganze Hälfte des Rohertrages erhielte, doch seinen Nachbarn beneiden würde, der, wenn auch mit Nebenbedingungen belastet, auf einem viel fruchtbareren Boden wirthschaftete; ferner aber die Folge, daß eine noch kleinere Anzahl von Eigenthümern als gegenwärtig sich zu landwirthschaftlichen Verbesserungen herbeiließe. Es sind in der That nicht jene weiteren, auf dem Theilbauern ruhenden Lasten, welche der Beseitigung bedürften, sondern nur der Mißbrauch, der mit ihnen getrieben werden kann und in der That auch getrieben wird. Aber dieser läßt sich nach dem Urtheil Jacini's nicht durch ein Gesetz beseitigen, weil sich allgemein jene Grenzen nicht angeben lassen, bis zu denen die Nebenbedingungen des Kontrakts, die Aenderungen an der reinen Form des Theilbaues rationell und billig, und bis zu welchen sie hinderlich und schädlich sind[2]).

Ich füge diesen Ausführungen über die soziale Stellung des Theilbauern noch jene bei, welche der Berichterstatter für Toskana darüber macht[3]). Er behauptet, daß der toskanische Theilbauer sich als Genosse, nicht als Knecht des Grundeigenthümers fühle. Auch ist im Allgemeinen in Toskana die Behandlung der Theilbauern von Seiten des Padrone eine sehr humane; findet doch der Herr selbst in einer humanen Behandlung seinen Vortheil. Es ist nachgewiesen, daß der Theilbauer um so intelligenter und anständiger ist, je gerechter und humaner der Eigenthümer sich benimmt: „il buon padrone fa il buon contadino“, lautet ein geflügeltes Wort.

Die zweite Frage betrifft nun die Wirkungen des Theilbaues für die Landwirthschaft.

Auch hier zunächst ganz allgemein gesprochen, läßt sich behaupten, daß dieses System geeignet ist, den überkommenen Zustand zu erhalten. Ueber seine Wirksamkeit in der Lombardei urtheilt Jacini, daß es dort nützlich sei, um Ländereien bis zu einem gewissen Grade fruchtbar zu machen und zu erhalten, die es sonst nur in geringem Maaße gewesen wären. Aber abgesehen von einigen Fortschritten in der Kultur der Maulbeerbäume hat es sehr wenig zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Arbeitsmethoden, des Betriebes und der Düngung beigetragen. Der Grund dieser Thatsache liege, urtheilt der Berichterstatter, auf der Hand. Viele landwirthschaftliche Meliorationen lohnen erst nach längerer Zeit, und solche Verbesserungen kann nur der Eigenthümer vornehmen. Allein

---

[1]) Bericht über Toskana Bd. 3 S. 457 f.

[2]) Jacini a. a. O. S. 192 f.

[3]) Bd. 3 S. 461.

es ist auch klar, daß dieser letztere wenig Lust hat, solche Verbesserungen vorzunehmen, deren Früchte er, wenn sie fällig werden, mit dem Theilbauern theilen muß. Andrerseits kann der Theilbauer, dem das nöthige Arbeitsvieh zusteht, Veranlassung finden, sich lieber mit einem geringeren Rohertrag zu begnügen, als die Kräfte seiner Thiere allzusehr in Anspruch zu nehmen[1]).

Für die toskanische Landwirthschaft[2]) wird die mezzadria geradezu als nothwendig und vorsorglich bezeichnet. Nothwendig: weil bei der durch Boden und Klima gegebenen Verschiedenheit der Kulturen, besonders des Weinbaues und der Maulbeerbaumzucht, eine ganz besonders aufmerksame Behandlung erforderlich ist, wie sie nur von einem an der Produktion mit Interessirten erwartet werden kann[3]). Vorsorglich: weil jedes andere System einen wesentlich geringeren Reinertrag ergeben würde. Das wissen jene Eigenthümer sehr wohl, welche, von dem Wunsche nach landwirthschaftlichen Fortschritten und größeren Einkünften beseelt, eine Selbstverwaltung ihrer Güter versuchten, aber nach kurzer Zeit wieder zum Theilbau als der erträglicheren Form der Bewirthschaftung zurückkehrten. Und dabei erhält der Theilbauer sicher keinen geringeren Lohn als der Taglöhner. Aber die genaue, ins Einzelne gehende Arbeit des Theilbauern hat einen ganz anderen Charakter und schafft ganz andere Resultate als die Arbeit des unbetheiligten Taglöhners. Der Taglöhner arbeitet in der Regel nicht, wenn er nicht beaufsichtigt ist, und die Aufsicht kostet dem Eigenthümer Geld oder wenigstens Zeit; der Theilbauer wird zwar manchmal nach falschen Methoden arbeiten, aber er wird doch immer, wenn er auch sich selbst überlassen ist, arbeiten und seinen und seines Herrn Nutzen fördern. Der rekonvaleszente oder der wegen Alters arbeitsunfähige Kolone, der, während die Familie auf dem Felde ist, die Produkte bewacht, das kleine Mädchen, welches Gras auf den Rainen sucht, der kleine Junge, der das Schwein füttert, alle tragen, wenn auch in kleinen Proportionen, zur Erhöhung der Rentabilität bei.

Die dem Theilbau zur Last gelegten Schäden — fährt der Bericht weiter — der geringe Gesammtertrag, das empirische Verfahren in dem Betriebe, die Langsamkeit und Schwierigkeit eines Fortschrittes, kurz alle jene Schäden, welche aus der Unkenntniß des Kolonen herrühren, würden am besten durch die intelligente Direktion der Wirthschaft beseitigt werden, die vom Eigenthümer selbst oder an seiner Stelle von einem gebildeten Verwalter ausgeübt würde. Aber von den Eigenthümern pflegt ein großer Theil der kleinen, der größte der mittleren und fast die Gesammtheit der großen nicht auf dem Lande zu verweilen und sich nicht mit Landwirthschaft zu beschäftigen und an guten Verwaltern ist Mangel. In Ermangelung einer eigentlichen Leitung handelt der Theilbauer eben, wie er es weiß und wie er kann, und immer zum mindesten mittelmäßig. Allerdings muß zugegeben werden, daß der Theilbau für manche Bewirthschaftungsart ein Hinderniß bildet: so wird er z. B. einer Spezialisirung der Kulturen und der Ausdehnung der Industriepflanzen auf Kosten der Nahrungs-

---

[1]) Ebenda S. 191 f.

[2]) Bd. 3 S. 459 f.

[3]) „Das System der mezzadria ist mit unserer Existenz wesentlich verbunden, ist die absolute Bedingung unserer Existenz, die physiologische Nothwendigkeit unseres Landes", sagt Gino Capponi in seinem Brief an Sir John Bowring, 1837; s. Bd. 3 der Enquête S. 459 Anm. 1.

pflanzen immer im Wege stehen; der Eigenthümer würde hier oft ganz andere Interessen finden. In Toskana trifft dies freilich nicht zu, denn hier schließt die Natur selbst eine einseitige Produktionsrichtung aus. Hier besteht der landwirthschaftliche Fortschritt fast ausschließlich darin, durch günstigen Fruchtwechsel, durch intensivere Bearbeitung des Bodens, durch rationellere Düngung u. s. w. und ohne Aenderung der Basis der Landwirthschaft den Boden fruchtbarer zu machen. Der Theilbauer wird zwar mißtrauisch sein gegen alle Aenderungen und Neuerungen, wird sie aber, wenn er ihren Nutzen erkannt hat, um so zäher anwenden.

Gegenüber diesen authentischen Urtheilen über den Theilbau und seine Stellung in der italienischen Landwirthschaft, die heute wohl von der Mehrzahl der Schriftsteller getheilt werden, wäre es überflüssig, weitere Kritik zu üben. Es ist wohl zu hoffen, daß die auf Unkenntniß beruhenden absoluten Verurtheilungen dieses Systems Seitens hervorragender deutscher Gelehrter eine Umänderung erfahren[1]).

3. Die Eigenthümer.

Was zunächst die Zahl der Eigenthümer und deren Vertheilung auf die einzelnen Provinzen anlangt, so treffen auf 100 Einwohner in:

Piemont	14,89	Marken	5,26
Ligurien	10,80	Latium	4,16
Lombardei	5,72	Toskana	4,80
Venetien	5,77	Neapolitanische Provinzen	3,48
Emilia	5,08	Sizilien	2,05
Umbrien	6,59	Sardinien	4,87.

Aus gelegentlich gemachten Bemerkungen ist wohl schon klar geworden, daß der Einfluß der Eigenthümer auf die Landwirthschaft ein außerordentlich geringer ist, weil die Eigenthümer nur zum geringsten Theil in der Landwirthschaft selbstthätig sind oder als Leiter fungiren[2]).

Die selbstthätigen Eigenthümer sind zumeist ganz kleine Bauern, die nebenher noch irgend ein Stück Land auf dem Wege der Pacht oder des Theilbaues zur Bewirthschaftung übernommen haben; diese verweilen fast ständig auf ihrem Gute. Bei den kleinen und mittleren Bauern ist dies schon anders. Ein Theil von diesen wohnt ebenfalls dauernd auf seinem Gute und betheiligt sich auch selbst an den bäuerlichen Arbeiten; ein anderer Theil wohnt zwar ebenfalls auf dem Gute, beschäftigt sich aber nur mit der Direktion, ohne persönlich Hand anzulegen; ein dritter Theil wird gebildet von Leuten, welche einen

---

[1]) Es dürfte die Mittheilung nicht uninteressant sein, daß mir ein Gut in der Nähe von Erlangen bekannt ist, das ebenfalls für gewisse Handelsgewächse, besonders Meerrettig, die Theilwirthschaft eingeführt hat, in der Weise, daß der Gutsbesitzer den Dünger und die Pflanzen stellt, irgend ein kleinerer Bauer die Bewirthschaftung übernimmt und das Produkt getheilt wird.

[2]) Diese Art der Bewirthschaftung wird in der Regel coltivazione a mano genannt.

Beruf oder irgend ein Gewerbe treiben und in Folge dessen in einer Stadt wohnen; sie kommen gelegentlich aufs Land, um den Gang der Ernte zu überwachen, beim Verkauf der Produkte dabei zu sein oder die Rechnungen zu berichtigen, überlassen aber die Wirthschaft fast ausschließlich dem Kolonen; ein vierter Theil endlich ist durch seine Beschäftigung in der Stadt so sehr in Anspruch genommen, daß er nicht einmal zeitweise auf sein Gut zu kommen und nach dem Rechten zu sehen vermag, sondern die Direktion und Verwaltung einem fattore, einer Art von Verwalter, anvertraut, der in der Regel die Interessen von verschiedenen kleineren Eigenthümern wahrnimmt und auf seinem eigenen Gut nur zur Zeit der dringlichsten Arbeiten sich aufhält. Des Verwalters bedienen sich häufig die mittleren Eigenthümer; er ist ihr Stellvertreter in den Beziehungen zwischen ihnen und dem eigentlichen Bewirthschafter. Von den großen Eigenthümern sind es nur sehr wenige, welche auf ihren Gütern wohnen und die Wirthschaft persönlich leiten. Die meisten leben fast ausschließlich in der Stadt und diese übertragen dann ihre Autorität an einen Verwalter, „und mehr," sagt der Bericht über Toskana, „als für die guten Kulturen sorgen sie dafür, mit Luxus und Eleganz in der Villa aufzutreten, welche fast auf jeder Besitzung sich findet, und die sie allein für einige Wochen auf das Land zieht"[1]). Auf den großen Gütern ist der Verwalter häufig von einem Unterverwalter, sotto-fattore, unterstützt, während über ihm als Geschäftsführer über den ganzen Besitz der Generalverwalter (fattore generale) und der Generalagent steht. In diesem Falle hat der Eigenthümer fast niemals Gelegenheit, persönlich in das Verhältniß der Feldarbeiter einzugreifen.

Diese Schilderung, welche den toskanischen Verhältnissen entnommen ist, mag als typisch für den größten Theil Italiens überhaupt gelten, wenigstens was den großen und mittleren Besitz anlangt. Allenthalben ziehen es die großen Eigenthümer vor, die Früchte ihrer Besitzungen in den großen Städten zu genießen. Sie kümmern sich entweder gar nicht um die Güter, indem sie dieselben an große Pächter oder Pachtunternehmer vergeben und diese dann wirthschaften lassen, oder sie bewirthschaften sie zwar nominell selbst, lassen aber thatsächlich dem Verwalter die ganze Ausführung, die Wahl der Wirthschaftssysteme, den jährlichen Betrieb, die Sorge für das Inventar und für die ländlichen Arbeiter. Der Verwalter ist dann der alter ego des Herrn und überwacht seine Interessen. Er besitzt einige Kenntnisse in der landwirthschaftlichen Technik und im Rechnungswesen, aber selten treibt er durchaus rationelle Kultur. Allerdings gibt es auch intelligente Eigenthümer, die einen großen Theil des Jahres auf ihren Gütern verweilen und neben dem Verwalter noch hinreichende Thätigkeit finden, indem sie persönlich den Anbau und die Verbesserungen leiten, die Moralität und das Wohlbefinden der Kolonen überwachen, während sie dem Verwalter hauptsächlich die Bewachung der Feldprodukte und der Thiere wie die Ueberwachung der bedeutenderen Arbeiten überlassen; aber diese Fälle sind nicht häufig, und im Allgemeinen darf man behaupten, daß, wo ein Verwalter ist, dieser der wahre Herr über die Wirthschaft und über die Arbeiter ist[2]).

Auch aus der Lombardei wird berichtet, daß es eine gewisse Zahl von

[1]) Bd. 3 S. 453 f.
[2]) Ebenda S. 454.

tüchtigen kleineren und größeren Eigenthümern gibt, die sich um ihr Land und ihre Leute kümmern, und daß diese Zahl in der letzten Zeit etwas im Zunehmen begriffen sei. Aber ein großer Theil sorgt weder für diese noch für jenes; er begnügt sich, wenn er seinen Theil auf dem Wege des Theilbauvertrages erhält, kümmert sich im Uebrigen aber um keine landwirthschaftlichen Verbesserungen. Viele Eigenthümer stehen zwischen den beiden Typen in der Mitte; sie hätten wohl Lust, sich mit der Landwirthschaft zu beschäftigen und besäßen gewisse philanthropische Gesinnungen für ihre Pächter, Theilbauern und Arbeiter, aber, festgehalten in den Städten in ihren Berufsangelegenheiten, finden sie keine Zeit, sich damit weiter zu beschäftigen, bis ihnen die wachsenden Lasten und Steuern und die schmalen Erträgnisse schlechter Jahre auch die Lust benehmen[1]).

Daß unter solchen Verhältnissen der Theilbau nicht nur als ein nothwendiges Uebel, sondern als ein Rettungsmittel angesehen werden muß, ist klar. Theoretisch betrachtet und losgelöst von dem Boden, auf dem er waltet, mag man ihn verurtheilen, aber die konkreten Verhältnisse erklären ihn nicht nur, sondern rechtfertigen ihn auch.

Die Zahl der kleinen und kleinsten Eigenthümer, welche den Boden selbst bebauen, ist, wie schon erwähnt, eine große; ja in manchen Gegenden, wie in Ligurien, bildet diese Bewirthschaftungsart eben wegen des kleinen Besitzes die Regel. Aber die Lage dieser Eigenthümer, die mit unseren Bauern noch die meiste Aehnlichkeit haben, ist in persönlicher und wirthschaftlicher Beziehung nicht wesentlich von jener der Theilbauern verschieden. Vielfach sind sie ja selbst auch Theilbauern und Pächter, indem sie die kleine Rente ihres Gütchens durch den Ertrag von fremdem Grund zu verbessern suchen. Soweit sie aber selbständige Eigenthümer sind, haben sie vor den oben genannten anderen bäuerlichen Klassen nur diesen Titel voraus. Ihre soziale Stellung ist die gleiche, ihre Bildung und ihr landwirthschaftliches Wissen sind die gleichen, die Art der Bewirthschaftung ist die nämliche und hier wie dort besteht der gleiche Mangel an Geld und Kapital, der die Eigenthümer vielfach in Zeiten, in denen der Gang der Landwirthschaft still steht, zur vorübergehenden Auswanderung in benachbarte Provinzen treibt.

Eine größere Anzahl von mittleren und großen Eigenthümern, die durch eigene Arbeit oder durch persönliche Leitung thätig wären, existirt nicht. Von den ersteren haben die wenigsten das nöthige Geld, um Verbesserungen nach der technischen und wirthschaftlichen Seite hin durchzuführen, und die letzteren haben zum Theil zu wenig Kenntnisse, zum Theil keine Lust, ihr Kapital zu Verbesserungen in der an sich nicht gut rentirenden Landwirthschaft anzulegen. So wird von der Klasse der Eigenthümer, im Ganzen gesprochen, zunächst wenig Fortschritt in der Landwirthschaft zu erwarten sein[2]).

---

[1]) Jacini a. a. O. S. 180 f.

[2]) Vergl. hierzu Bd. 8 S. 535 f.; Bd. 3 S. 453; Bd. 4 S. 503 ff.; Bd. 10 S. 218; Bd. 11 Th. 1 S. 715 ff. und sonst, Th. 2 S. 187 f.; Bd. 12 S. 452 ff.; Bd. 7 S. 401 f., 408; Bd. 9 S. 57 ff., 116 f., 208 ff., 322 ff; Bd. 8 S. 538, 574, 552, 576, 582 u. s. w.

4. Die bäuerlichen Taglöhner.

Die Zahl der ländlichen Arbeiter beträgt pro Hundert der bäuerlichen Bevölkerung in

Piemont	32,27	Marken	16,06
Ligurien	24,03	Latium	45,60
Lombardei	29,27	Toskana	20,65
Venetien	37,92	Neapolitanische Provinzen	54,11
Emilia	31,22	Sizilien	46,45
Umbrien	27,86	Sardinien	37,26

Die Statistik läßt auch in diesem Fall es unklar, ob unter diesen Taglöhnern nur reine Taglöhner zu verstehen seien. Das ist doch kaum anzunehmen, sondern ein Theil derselben verfügt wohl über ein wenn auch noch so kleines Eigenthum, ein Häuschen, einen kleinen Garten, einige Are Landes, ein anderer Theil steht in irgend einem theilwirthschaftlichen Verhältniß zu einem benachbarten Eigenthümer. Die Statistik nennt uns hier nur die Zahl jener Leute, deren vorwiegende Beschäftigung in Lohnarbeit ohne dauerndes, mit dem Grund in Verbindung stehendes Lohnverhältniß besteht.

Unter diesen ländlichen Arbeitern dürfen wir wohl zwei Klassen unterscheiden, nämlich solche, welche einen Lohnvertrag für längere Zeit, vielleicht für das ganze Jahr haben — salariati, adetti stabili — und solche, die wirkliche Tagelöhner sind, d. h. für einen Tag oder für sonstige kürzere Fristen angeworben werden — braccianti, giornalieri, aventizi, manovali. Die erste Art des Lohnvertrages geht häufig wieder in die oben geschilderte boaria über. Die giornalieri sind Leute, welche von den Eigenthümern oder Theilbauern u. s. w., die ein größeres Grundstück haben, für die Arbeit des Pflügens, Hackens, Säens, Mähens, Erntens 2c. benutzt werden; die salariati dagegen sind vornehmlich für das Vieh angestellt, als Hirten, Ochsenknechte u. dergl.; wenigstens ist es da so, wo größerer Viehstand besteht.

Der Preis der Handarbeit ist nun sehr verschieden, verschieden nach Lagen und nach Gegenden. Die Art der Kultur, die Nähe von Städten oder Bergwerken, Steinbrüchen und Fabriken beeinflußt seine Höhe bedeutend.

In Sizilien[1]), wo man den Tagelöhner in der Regel nur in Geld bezahlt und Wohnung und Kost ihm nur dann gewährt, wenn er weit von dem Grundstücke entfernt wohnt, beträgt der Lohn jener Arbeiter, welche auf das Jahr angestellt sind 365 bis 450 Lire. Wenn die Wohnung, d. h. ein Unterschluf, gewährt wird, so hat dies in der Regel auf den Lohn keinen Einfluß, dagegen verringert ihn die Gewährung der Kost um den Betrag derselben. Die Frauen und Kinder, die übrigens meistentheils nur die leichteren Erntearbeiten besorgen, erhalten viel weniger. Der Lohn der Arbeiter, die auf den Tag angestellt sind, schwankt innerhalb Siziliens bedeutend nach der Oertlichkeit. In Messina beträgt er zwischen 1,20 und 1,50 Lire. Hier sind allerdings Arbeiter über Bedürfniß vorhanden, so daß die Arbeiter im Mai und Juni nach Catania zur

---

[1]) Bd. 13 Th. 2 fasc. 4 S. 32 f., 92 f., 144 f., 202 f., 264 f., 331 f.

Ernte und zum Dreschen, im September an den Aetna zur Weinlese, im November und Dezember nach Syrakus zur Olivenernte auswandern. In Syrakus beträgt der Lohn 1,10—1,50 Lire pro Tag, bei Frauen 50 Centesimi. Die Arbeiter, die auf dem Lande und meist zusammen wohnen, genügen im Allgemeinen für die ländlichen Arbeiten. In Trapani beträgt der Jahreslohn 450 Lire, der Tageslohn durchschnittlich 1,50 Lire, steigt aber in Zeiten größerer Arbeit bis auf 3 Lire. In Caltanisetta, wo der Preis der Arbeit in manchen Gegenden durch die Schwefelbergwerke bestimmt wird, schwankt er zwischen 0,80 und 1,30 Lire, wenn der Unterhalt gewährt wird, und zwischen 1 und 2 Lire ohne denselben. Der Jahreslohn beträgt 400 bis 500 Lire. Die Zahl der Arbeiter ist hier zur Erntezeit nicht genügend. Etwas niedriger ist der Lohn in Catania. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß auf Sizilien der Lohn seit 1860 um $^1/_5$ bis $^1/_3$ gestiegen ist.

In den südlichen Provinzen[1]) herrschen ähnliche Lohnverhältnisse; es beträgt der Lohn in Potenza 0,80—1 Lire, wenn während des Winters Wein dazu gegeben wird, und 1,50—2 Lire ohne denselben; er steigt aber in bestimmten Zeiten und für gewisse Arbeiten auch auf 3 Lire; Frauen erhalten neben dem Wein 30—60 Cent., junge Leute 0,50—1 Lire. Der Jahreslohn beträgt zwischen 150 und 200 Lire; dazu kommt noch eine ziemliche Menge Getreide, Salz und Oel; Schweine-, Ziegen- und Schafhirten erhalten durchschnittlich 500 Lire. Geringer sind die Löhne im Neapolitanischen, nämlich für Erwachsene im Winter 0,85—1 Lire, im Frühjahr und Herbst 1—1,25 Lire, im Sommer 2—3 Lire; durchschnittlich kann man sie auf 1,50 Lire annehmen. Schwierigere Arbeiten werden etwas höher entlohnt. Die dauernd angestellten Arbeiter und Knechte haben Löhne zwischen 150 und 800 Lire nebst einigen Naturalbezügen. In den südöstlichen Provinzen[2]) schwanken die Tagelöhne (ohne Wein) zwischen 0,60 und 2 Lire, heben sich aber auch gelegentlich auf 3, 4 und 5 Lire. Auch hier wird übrigens behauptet, daß der Arbeiter seine Stellung seit 20 Jahren bedeutend verbessert habe, da der Preis der Handarbeit um $^1/_3$ gestiegen sei; das gilt besonders von jenem Arbeiter, dessen Familie sich mit einer Hausindustrie befaßt. In den Marken[3]) steht der Lohn sehr tief, auf 80 und 60 Centesimi im Winter, 1,20 Lire im Sommer; die Lage der ländlichen Arbeiter ist hier wegen Mangels an Beschäftigung für die Familie sehr prekär. Nicht weniger schlimm ist sie wegen des ungesunden Klimas in Latium.

Im Toskanischen[4]) verdienen die Tagelöhner, hier pigionali genannt, 1 bis 1,20 Lire pro Tag, die Frauen 0,60—0,70 Lire. Sehr häufig erhält der Arbeiter, wenn er im Dienste eines Theilbauern arbeitet, nur die Hälfte des Lohnes in Geld, die andere in Form der Nahrung, die er mit der Familie des Theilbauern theilt. Es ist kaum nöthig zu beweisen, daß dieser Verdienst ungenügend ist, um damit die Kosten für Wohnung, Nahrung und Kleidung und außerdem den Unterhalt der Kinder und der arbeitsunfähigen Greise zu bestreiten. In Folge dessen arbeiten die Tagelöhner selbst und ihre Frauen noch in Nebenbeschäfti-

[1]) Bd. 9 S. 60 f.; Bd. 7 S. 161, 163 ff., 169, 171.
[2]) Bd. 12 S. 447, 460.
[3]) Bd. 11 Th. 2 S. 602, Th. 1 S. 788.
[4]) Bd. 3 S. 477 ff.

gungen und sammeln die freien Früchte des Waldes. Aber auch diese Nebeneinkünfte genügen selten, und so sind die Männer häufig gezwungen, zeitweilig auszuwandern, die Greise zu betteln und die Frauen und Kinder den Felddiebstahl auszuüben.

Im Piemontesischen[1]) pflegen die ständig, d. h. zumeist auf Jahresfrist zur Unterstützung des Eigenthümers, Pächters, Theilbauern oder bovaro angestellten Arbeiter, Leute im Alter von 20—40 Jahren, in der Familie des Herrn zu leben und alle Arbeiten auf sich zu nehmen. Das sind die servitori da aia. Es gibt aber auch solche unter ihnen, die selbst ein Grundstück besitzen und bebauen und nur für bestimmte Zeiten und für bestimmte Arbeiten engagirt sind — servi a mezzo tempo. Der Jahreslohn schwankt je nach ihrer Brauchbarkeit zwischen 150 und 300 Lire; dazu kommt noch der Lebensunterhalt im Werthe von 70 Lire pro Jahr, einige Kleidung u. dergl. Neben diesen ständigen Arbeitern gibt es noch, ebenfalls als ständige Gehülfen, die mit der Viehhaltung und mit der Butter- und Käsefabrikation betrauten Arbeiter, welche 250—400 Lire und den Lebensunterhalt beziehen. Die eigentlichen Tagelöhner pflegen nur bei außerordentlichen und drängenden landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen zu werden und erhalten vielfach ziemlich hohe Löhne. Der Lohn der Tagelöhner, heißt es im Bericht, schwankt nach der Jahreszeit, dem Zustand, der Kraft und Geschicklichkeit des Individuums und nach der Art der Beschäftigung; man kann in Folge dessen nur in annähernder Weise von einem mittleren jährlichen Lohn sprechen, indem man auf die einzelnen Beschäftigungen Rücksicht nimmt, die oft einen den normalen um ein Viertel übersteigenden Lohn bewirken. Am höchsten sind die Löhne Anfangs Juli, wo ein tüchtiger Arbeiter bis 3 Lire verdienen kann, während sie im Winter auf 1 Lire bis 1,25 Lire stehen. Der durchschnittliche Jahreslohn eines vollbeschäftigten Arbeiters mag zwischen 450 und 500 Lire betragen. Das ist übrigens nicht seine einzige Einnahme, vielmehr bezieht er noch erhebliche Nebeneinkünfte in Geld und Naturalien aus gewissen landwirthschaftlichen Nebenindustrien, wie der Seidenraupenzucht, der Aufzucht von Schweinen und Schafen, der Zucht von Industriepflanzen u. dergl. Da ihn das Holz nichts kostet und er die Gemüse für sein bescheidenes Mahl meist aus dem Gärtchen neben seinem Häuschen bezieht, er auch den Felddiebstahl gut zu benützen versteht, so schwankt sein gesammtes Jahreseinkommen in der That zwischen 800 und 1200 Lire. Nebenbei verdient die Frau, die bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften dort als eine wahre Hülfe der Landwirthschaft erscheint, ebenfalls noch eine Summe, die ungefähr der Hälfte des Lohnes der Männer entspricht, so daß der Zustand der Tagelöhner im Piemontesischen nicht als schlecht bezeichnet werden kann.

Weniger günstig lauten die Berichte wieder aus Venetien[2]). Der landwirthschaftliche Fortschritt, der hier in der Erwerbung und dem Gebrauch von Dreschmaschinen gemacht wurde, hat die Lage der Landarbeiter, die hier durch ein reichliches Angebot von Händen an sich nicht günstig war, entschieden verschlimmert. Besonders schlecht ist die Lage der braccianti. Nicht als ob die Geldlohnverhältnisse der länger angestellten Arbeiter, hier operanti continui

[1]) Bd. 8 S. 543 ff.
[2]) Bd. 4 S. 14 ff.

genannt, besser wären — sie erhalten z. B. im Friaulischen zwischen 40 Centesimi und 1,30 Lire, in der Provinz Rovigo 40 und 60 Centesimi pro Tag —; aber sie haben nebenbei noch die Kost und manche Nebeneinnahmen in Naturalien, sie verlieren ihren Lohn nur während der Feiertage und während der schlechten Zeit und sie sind sicher, immer wieder Arbeit zu haben. Die eigentlichen Tagelöhner dagegen sind ihres Brotes von heute auf morgen nicht sicher und stets in drückenden Verhältnissen. Deshalb ist auch die Auswanderung aus diesen Provinzen eine sehr rege.

Im Gegensatz hierzu steht Ligurien[1]), wo die Löhne im Allgemeinen hoch zu nennen sind. Die Arbeiter werden hier auf Tag oder Monat gemiethet und bekommen je nach ihrer Tüchtigkeit 1,50 bis 2,50 Lire pro Tag, die Frauen 50—80 Centesimi. Die Arbeiter kommen meist aus den benachbarten Gegenden oder steigen von den Bergen ins Thal herab, um da Arbeit zu nehmen.

Ueber die Lebenshaltung, die geistigen und moralischen Eigenschaften dieser Klassen der landwirthschaftlichen Bevölkerung gibt das folgende Kapitel Aufschluß. Es sei nur noch erwähnt, daß auf jedem größeren Gute sich eine Arbeiterhierarchie von ungefähr folgender Zusammensetzung findet. Als Leiter des Ganzen fungirt der Verwalter, der fattore; nach ihm kommt der Unterverwalter (sotto-fattore, capo d'uomini, capoccia, Aufseher über die Leute); unter diesem stehen die coloni, seien es nun Theil- oder Drittelsbauern u. dergl. oder Pächter, und die mit der Aufsicht über das Vieh betrauten Personen; unter den Kolonen stehen die von ihnen bezahlten Arbeiter. Nach ihrer sozialen Stellung nehmen die erste Stelle in der Regel die Pächter ein, dann kommen die Agenten, die Heerdenführer, die Theilbauern, die bovari und endlich die einfachen Tagelöhner.

[1]) Bd. 10 S. 217 ff.

Achtes Kapitel.

Der physische, intellektuelle und moralische Zustand der landwirthschaftlichen Bevölkerung.

(Kleinere Eigenthümer und Pächter; Theilbauern; Tagelöhner.)

Unter dem Sammelbegriff der landwirthschaftlichen Bevölkerung sind hier die kleineren Eigenthümer und Pächter, die Theilbauern und Tagelöhner verstanden. So sehr der große Eigenthümer und der mittlere, der seine landwirthschaftliche Rente in der Stadt genießt, sich nach ihrer Bildung, Denk- und Lebensweise von den eigentlichen bäuerlichen Klassen unterscheidet, so wenig Unterschied besteht in dieser Beziehung zwischen den kleineren unabhängigen und abhängigen Landleuten. Wie sie sehr häufig den verschiedenen Klassen der eigentlich Landbau treibenden Bevölkerung angehören, wie sie zugleich Eigenthümer und Pächter, Eigenthümer und Theilbauern, Eigenthümer und Arbeiter, ja oft Eigenthümer, Theilbauern und Arbeiter zusammen sind, wie sie an einem Tisch zusammen essen und in einer Hütte, oft in einem Zimmer zusammen wohnen, so ist auch ihre soziale Stellung eine ähnliche, ihr Bildungsgrad, ihre geistige und moralische Beschaffenheit dieselbe. Es geht deshalb wohl an, diese Klassen, die als die eigentlich Ackerbau treibenden unser bestes Interesse beanspruchen, zusammenzufassen, wenn es sich um die Frage der Lebenshaltung handelt[1]).

1. **Nahrung, Wohnung und Kleidung.** — Was zunächst die Nahrung der unteren bäuerlichen Klassen anlangt, so ist diese zwar in den einzelnen Gegenden verschieden, aber nirgends sehr reichlich, selbst wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß das Klima durchschnittlich keine Nahrung verlangt, wie sie ein Arbeiter in kälteren Strichen bedarf. Die Schattenseiten der üblichen Nahrung bestehen wohl darin, daß sie an denselben Orten dauernd aus gleichen Stoffen besteht, und daß sie allzu ausschließlich vegetabilisch ist. Ich habe schon früher gelegentlich darauf hingewiesen. In den einzelnen Provinzen ist zwar

[1]) Vergl. zu dem ganzen Kapitel: Bd. 3 S. 467 ff.; Bd. 4 Th. 1 an vielen Stellen; Bd. 10 S. 461 ff.; Bd. 11 Th. 1 S. 781 ff., Th. 2 S. 205 ff., 584 ff.; Bd. 12 S. 457 ff.; Bd. 7 S. 406 ff.; Bd. 9 S. 62 ff., 118 ff., 212 ff., 326 ff. u. s. w.

die Nahrung im Allgemeinen kräftig, aber einzelne Klassen bleiben hinter einer gesunden und genügenden Nahrung zurück.

In Sizilien, um einige Beispiele herauszugreifen, wo im Allgemeinen die Nahrung, abgesehen von jener der gewöhnlichen Tagelöhner, als genügend bezeichnet wird, besteht sie vornehmlich aus Brot, Gemüse in der Form von Suppe oder Brei, Reis, Gerste, Milchspeisen; Fleisch, zumeist Schaf- und Ziegenfleisch, wird sehr selten, in manchen Gegenden nur an den höchsten Feiertagen genossen. Der Genuß des Weines ist nur in den weinbauenden Gegenden ein regelmäßiger.

In der Emilia, die ich zum Vergleich daneben stelle, besteht die Nahrung ebenfalls fast immer aus den gleichen Bestandtheilen und richtet sich nur von Zone zu Zone nach den erzeugten Produkten. Auf den Bergen bilden Getreidebrei, Kastanien in Polenta und Mais in der gleichen Form die Nahrung; sehr gering ist der Genuß von Schaffleisch, noch geringer jener von Schweinefleisch; gering der Genuß von Küchenkräutern, Trauben, Milch und Käse; Wein wird nie oder höchst selten getrunken. Im Hügelland besteht die Hauptkost in Getreidebrot, Brei, Kraut; weniger in Kastanien. Der Ausfall an Genuß von Schaffleisch wird durch größeren Konsum von Schweinefleisch ersetzt. Nachwein und Wein wird in mäßigen Quantitäten getrunken. In der Ebene, wo das Leben überhaupt etwas besser ist, wird vorwiegend Brot von besseren Getreiden, mehr Brei, sehr viel Mais in Polenta und bei festlichen Gelegenheiten wohl auch etwas Rindfleisch genossen. In der Tiefebene, wo die Nahrung wieder schlechter wird, hat der Bauer zur Nahrung viel Mais, wenig Milch und wenig Wein, ja oft wenig trinkbares Wasser. Im Uebrigen kommen zahlreiche Uebergänge vor. Wo die boaria herrscht, ist die Nahrung meist traurig bestellt; der unvollkommene Theilbauer ist in ähnlicher Lage. Noch schlechter leben vielleicht die kleinen Eigenthümer; am schlechtesten die Tagelöhner, denn ihre Nahrung ist, abgesehen von Tagen reichlicher Arbeit: polenta e acqua.

Gleichfalls nach der Höhenlage oder nach der Produktenzone gliedert sich die Nahrung im Ligurischen. In der Küstengegend: Getreidebrei, Nudeln, Brot von Erbsen-, Reis- und Bohnenmehl und Polenta und zur Würze der Mahlzeit bestes Oel und Pomeranzen; in Porto Maurizio, wo die Nahrung im Allgemeinen etwas besser ist, auch weißes Brot und Kartoffeln. In den Bergen: Korn- und Gerstenbrot, Nudeln, Reis, Kastanien, Milch, Kartoffeln, Bohnen, Oel. Fleisch ist hier wie dort sehr selten, dagegen besteht ein größerer Konsum in Feigen, Stockfisch, Speck, trockenen Würsten, Zwiebeln, Knoblauch, Käse und Schnecken. Wenn Wein getrunken wird, ist es meist sizilischer; denn die Bauern verkaufen ihren hochwerthigen Wein und kaufen sich minderwerthigen sizilischen zu billigem Preis. Es gibt übrigens auch ärmere Gegenden, welche im Konsum weit zurückstehen. Durchschnittlich schlechter leben die Tagelöhner.

Genügend kräftig ist die Nahrung in Piemont, wo durch frische Käse u. dergl. auch mannigfache Abwechselung bewirkt wird, ungenügend dagegen, wie aus den im vorigen Kapitel gemachten Bemerkungen hervorgehen mag, in Venetien. In keinem Kreis ist der Konsum geringwerthiger Getreide so groß wie in Venetien. Selbst in den Städten beträgt er im Durchschnitt 199 Kilogr., während er in der Lombardei 143, in der Emilia 105, in den Marken 98, in Piemont 98 Kilogr. u. s. w. beträgt. Besonders groß ist hier der Konsum der

Polenta, mit der der Arbeiter und kleine Bauer seinen Magen so vollstopft, daß er in der ersten Zeit des Militärdienstes, obwohl nun viel besser genährt, Hunger empfindet. Neben der Polenta bilden Bohnen die Hauptnahrung; selten werden Schweinefleisch und Fische gegessen.

Ich lasse es bei diesen Ausführungen betreffs der Nahrung bewenden und wende mich jetzt zu einer kurzen Betrachtung der Wohnungsverhältnisse.

Das Gesammturtheil darf wohl dahin lauten, daß die Wohnungsverhältnisse, abgesehen von einzelnen Kreisen, weit schlimmer seien als die Nahrungsverhältnisse. Es ist zwar richtig, daß der italienische Landmann und Arbeiter ein weit geringeres Wohnungsbedürfniß hat als der nordländische; allein selbst in der in Bezug auf das Klima glücklichsten Gegend ist er von Zeit zu Zeit gezwungen, ein schützendes Dach aufzusuchen, das aber dann, wie die Berichte erzählen, den hygieinischen Anforderungen in keiner Weise entspricht. Freilich mag an dieser Verwahrlosung zum Theil eben das geringe Wohnungsbedürfniß die Schuld tragen, zum Theil hängt sie aber jedenfalls, ebenso wie der schlechte Zustand der Keller und Scheunen, mit dem Indifferentismus der bäuerlichen Klassen gegen derartige Verbesserungen und mit dem Mangel an Kapital zusammen.

In ganz Sizilien, um auch hier einige Beispiele anzuführen, herrschen nach dem Bericht der Enquête ungesunde Wohnungszustände. Eine Stube in dem kleinen, nicht gemauerten, oft halb zerfallenen Häuschen dient dem Aufenthalt von Mensch und Vieh; im Sommer schläft der Bewohner meist im Freien. Nur die besseren Klassen haben in ihrem Häuschen zwei Gelasse, von denen das eine als Küche und Stall, das andere als Wohnraum dient.

In anderen Gegenden sind zwar die Räume etwas größer, die Häuschen fester, dafür sind aber andere Mißstände vorhanden; so z. B. im Ligurischen eine unglaubliche Unreinlichkeit. Die Bauerndörfer repräsentiren hier eine Masse von Hütten, die an engen Straßen dicht aneinander gereiht liegen. Die Hütten enthalten meist eine Küche und ein oder zwei Zimmer, mit einem Flächenraum von 20—25 □Meter, in denen die ganze Familie, 5—6 Köpfe, wenn möglich nach den Geschlechtern geschieden, zusammen wohnt. Das gilt von den besseren Klassen. Die Tagelöhner übernachten meist, wenn sie zur Zeit gebraucht werden, im Heu oder in ganz schlechten Gemächern. Die überall herrschende Unreinlichkeit hat die Hütten zu reinen Infektionsheerden für Rachitis und Augenkrankheiten gemacht. Ich schließe gleich hier einige Angaben über die Wohnungen in Venetien an, die, ähnlich wie die Nahrungsverhältnisse, recht traurig sind. Sie sind eng, schlecht hergestellt, schlecht gelüftet, ohne eigentlichen Boden, meist mit Stroh gedeckt, häufig feucht, niedrig, ohne Licht; neben denselben wird der Dünger angehäuft. Junge unverheirathete Männer ziehen der mit zahlreichen Personen bevölkerten Stube das Heulager vor. Mit wenigen Ausnahmen wiederholen sich diese Zustände hier überall und für alle Klassen; die kleinen Eigenthümer, Pächter und Theilbauern wohnen nicht wesentlich anders wie die Tagelöhner.

Man darf aber nicht verhehlen, daß es auch Gegenden in Italien gibt, wo die Verhältnisse viel besser, ja geradezu gut zu nennen sind — wenigstens für einzelne Klassen. In der Ebene der Emilia z. B. sind die Häuschen gut und gut ausgestattet, gut gemauert, vielleicht etwas zu eng. In vielen Häuschen finden sich eigene Räume für die Wohnung, die Küche und den Keller zu

ebener Erde; oben sind Schlafzimmer und Heuboden. In der Tiefebene sind die Verhältnisse im Allgemeinen ähnlich, doch die Wohnungen weniger gesund. Im Hügelland sind sie wieder durchaus gut, und nur die Häuschen der Berggegend sind roh, eng, mit kleinen Fensteröffnungen und ohne Rauchleitung. Zwischen den einzelnen Klassen ist insofern ein Unterschied, als der Tagelöhner durchaus schlechter, zum Theil sehr schlecht wohnt[1]). Zufriedenstellend sind auch die Wohnungsverhältnisse in Toskana. Hier finden sich fast durchgehends in den auf den einzelnen Gütern isolirt stehenden Häusern eigene Schlafkammern. Nur in den nördlichen Gegenden wird im Winter als Aufenthaltsort der Stall benutzt, sonst überall die geräumige Küche, um deren weiten offenen Heerd sich Abends die Familienmitglieder versammeln.

Aus den angeführten Beispielen mag hervorgehen, daß im mittleren Italien die Wohnungen am besten sind, während der Süden und die nordöstlichen und nordwestlichen Gegenden die größte Verwahrlosung und die bedenklichsten Zustände aufweisen.

Es erübrigt nun noch, einen kurzen Blick auf die Kleidung zu werfen. Man wird die Behauptung aufstellen können, daß dieselbe gut oder schlecht ist in demselben Verhältniß, wie Wohnung und Nahrung es sind; doch zeigt sich hier ein größerer Unterschied zwischen den einzelnen Klassen, indem die Tagelöhner weitaus schlechter gekleidet, vielfach nur mit Stücken grober Leinwand bedeckt erscheinen. Die Kleidung der eigentlichen bäuerlichen Klassen ist an Werktagen einfach und gewöhnlich; an Festtagen dagegen treiben sie in manchen Gegenden, besonders in der Nähe von Städten, einen gewissen Luxus. Dieser äußert sich da auch in dem Aufgeben der bäuerlichen Kleidung zu Gunsten städtischer Stoffe und städtischen Schnittes.

2. **Die geistigen und moralischen Eigenschaften, die Erziehung und das Familienleben.** — Im Allgemeinen kann man wohl dem in Band 2 der Enquête ausgesprochenen Satz beipflichten, daß die inneren Eigenschaften der Italiener an sich gut sind. Fast alle Berichte konstatiren, daß die bäuerlichen Klassen einfach, fleißig, nüchtern, in ihrem Leben geregelt, gut veranlagt und religiös seien. Freilich sind gelegentliche Ausbrüche von Rohheit, Heftigkeit, Gewaltthätigkeit und Rachsucht nicht selten; trotz seiner guten Geistesanlagen ist der Bauer unwissend und voll von Vorurtheilen, und seine Religion verkehrt sich allzu häufig in krassen Aberglauben. Ebenso kann man ihm das Lob der Sparsamkeit nicht vorenthalten; ja es ist bewundernswerth, mit wie wenigem sich die unteren Klassen lange Zeit begnügen, wenn sie Aussicht haben, mit dem Ersparten später einmal einen kleinen Besitz zu eigen erwerben zu können. Den Sonntag theilt er freilich in manchen Gegenden, z. B. in der Emilia, zwischen Kirchengang und Kneipenbesuch, wobei der letztere manchmal zu Klagen Veranlassung gibt. Gerade in dieser Landschaft, in der die Lage der Bauern vielfach besser als anderwärts ist, verschlechtern sich die Sitten in letzter Zeit, indem Luxus, Kneipenbesuch, Spiel hauptsächlich bei den jungen Leuten und den Tagelöhnern zunimmt.

[1]) Schilderungen sehr schlechter Zustände bei Bernardi: Die bäuerlichen Zustände Italiens, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirthschaft, 6. Jahrg. 2 Heft.

Eine bedenkliche Erscheinung ist die große Verbreitung des Felddiebstahles, der in manchen Gegenden geradezu als eine Quelle von Nebeneinnahmen angesehen und nicht als Unrecht empfunden wird. Wenn man freilich einen Blick auf die wirthschaftliche Lage der hier am meisten betheiligten Klasse der Tagelöhner wirft, ihr Elend und ihre Noth mit in Beachtung zieht, so wird man diese sittlichen Schäden erklärlich finden. Eine moralische Besserung scheint unmöglich zu sein ohne Besserung der wirthschaftlichen Lage; allerdings auch eine wirthschaftliche Hebung nicht ohne moralische Erziehung. Das gilt besonders vom Süden, wo Hand in Hand mit dem Felddiebstahl das Brigantenwesen in mannigfaltigster Form auftritt. Von den im Jahre 1876 in die Gefängnisse und Galeeren abgelieferten Verbrechern gehörten 4815 den Südprovinzen und 3550 der bäuerlichen Bevölkerung an; 3184 Verbrechen hatten ihren Ursprung in den Besitzverhältnissen. Die Brigandage, sagt ein offizieller Bericht, ist die rohe brutale Protestation des Elends gegen hundertjährige Ungerechtigkeiten. Das heutige Brigantenthum, das vor der früheren, politischen Zwecken dienenden, romantisch-chevaleresken Brigandage durchaus verschieden ist, rekrutirt sich vielfach aus bäuerlichen Kreisen, aus der Zahl der kleinen Eigenthümer, die, durch gewissenlose Wucherkontrakte ruinirt, Tagelöhner und endlich Banditen werden, während die Familie die Rolle der Hehler und Helfershelfer der Banditen übernimmt [1]).

Ich habe vorhin erwähnt, daß der Bauer zwar nicht ungeschickt und unbegabt sei, aber unwissend und in Folge dessen von einem sprüchwörtlich gewordenen Aberglauben. In der That ist die Zahl der Analphabeten in Italien sehr groß. Sie betrug im Jahre 1871 bei einer Gesammtbevölkerung von 26,801,154 nicht weniger als 19,553,792 Individuen. Von den 12- bis 19jährigen konnten nur 36 %, von den Aelteren nur 32 % lesen. Nach der Zahl der unterschriebenen Heirathsakten betrug die Zahl der Analphabeten auf 200 Brautleute 57, 1872 66, 1873 63, 1879 79. Von den Konskribirten waren 1866 64,01, 1877 51,39, 1880 48,88 % Analphabeten [2]). Uebrigens tritt in Italien die Erscheinung auf, daß die Bedürfnisse des Lebens, der Kunst und Wissenschaft viele junge Leute, welche im schulpflichtigen Alter noch nicht lesen und schreiben gelernt haben, dieses später freiwillig nachholen lassen. In Folge dessen war die Zahl der Analphabeten, welche 1878 konskribirt wurden, dem Prozentsatze nach geringer als die Zahl derjenigen, welche bei der voraufgegangenen Volksaufnahme dem Alter nach in diese Kategorie gehört hatten [3]). Wie viele der Analphabeten den bäuerlichen Klassen zuzurechnen sind, ist nicht zu ersehen; doch wird man zweifelsohne die meisten unter diesen zu suchen haben. Der Bericht über die neapolitanischen Provinzen besagt, daß kaum ein Fünftel lesen und schreiben kann.

Nun sind zwar seit der Einigung des Königreiches ernstliche Anstrengungen gemacht worden, um den Unterricht zu heben. Der Elementarunterricht ist obligatorisch und wird fortwährend überwacht. Diese Bemühungen sind auch

---

[1]) Bernardi a. a. O. S. 273 u. S. 284. S. auch Bd. 7 S. 184.

[2]) Statistica della Istruzione Elementare pubblica e privata in Italia, herausgegeben von der direzione della Statist. Gen. del Regno, Roma 1881.

[3]) Kolb, Statistik der Neuzeit, Supplement 2. Lieferung, 1883, S. 196 nach Buonazia, La scuola populare in Italia.

ohne Zweifel von einigem Erfolg begleitet gewesen; selbst in jenen Provinzen, welche in dieser Beziehung am meisten zurückgeblieben sind, in Sizilien und im Süden der Halbinsel, ist die Zahl der Analphabeten zurückgegangen, wenn sie auch heute noch überaus groß ist. Wenn die Erfolge noch gering sind, wenn die elementarsten Kenntnisse auch heute nur sehr langsam sich verbreiten, so hängt das eben immer wieder mit der ganzen Lage der bäuerlichen Klassen zusammen. Ja der Hinblick auf diese hat sogar einzelne Schriftsteller dazu geführt, sich gegen die herrschenden Bestrebungen zur Hebung des Unterrichtes zu erklären. Bernardi, der sicher nicht frei von einer gewissen Einseitigkeit ist, der aber die Zustände aus eigener Anschauung kennt, frägt: „Wozu diesen armen Landgemeinden, die oft nur aus ein paar miserablen, weit zerstreuten Lehmhütten bestehen, die jährliche Mehrausgabe von 1000—2000 Francs für Schulwesen verursachen? Die hungerigen Kinder, die außerdem häufig, wegen der weiten Entfernung und ungangbaren Wege, die Schule unmöglich erreichen können, sind besser in freier Luft als in der Schulstube, wo sie im günstigsten Falle schlecht lesen und noch schlechter schreiben lernen. Denn von einer geistigen Entwicklung, von einer moralischen Einwirkung, von Disziplin, Liebe zur Ordnung, Achtung vor Gesetz und Eigenthum, kann doch bei den Gebirgsgemeinden, die von jeder Civilisation abgeschlossen sind, deren Vorsteher selbst mit Noth zu kämpfen hat, schwerlich die Rede sein. Wir sind durchaus nicht der Meinung, daß der Bauer mit dem Vieh und wie dasselbe fortvegetiren soll, sondern behaupten nur, daß die Schulbildung weder ihm als Individuum, noch der Nation als Ganzem von irgend welchem Nutzen ist, so lange der Hunger im Magen, die Pellagra in den Gliedern und die Verzweiflung im Herzen herrschen. Die Burschen lernen außerdem während des Militärdienstes lesen, und die Mädchen brauchen es einstweilen nicht." [1]) Wir werden wohl eine solch einseitige Auffassung nicht billigen, denn eine Hebung des wirthschaftlichen Lebens wird vornehmlich auch auf geistigen Fortschritten beruhen; aber wir werden einen gewissen berechtigten Kern diesen Ausführungen um so weniger absprechen, als die Berichte sich zum Theil in ähnlichem Sinne äußern. „Wenn die Schulen von der bäuerlichen Klasse außerordentlich wenig besucht sind, heißt es in Band 7 der Enquête, so habe dies naheliegende Ursachen. Solange vor Allem die elende Lage der Landleute und die Nothwendigkeit ihres Lebensunterhaltes den aus der Arbeit der Kinder fließenden Vortheil, sei es wegen des Verdienstes, sei es weil die nun durch die Kinder geleisteten Arbeiten die Eltern von dringlichen Arbeiten abhalten würden, unerläßlich machen, ist es vergeblich zu hoffen, daß die Vorschriften des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht befolgt werden. Der einzige Typus der Schule, den man in Italien durchgeführt hat, paßt eher für die Bedürfnisse der Stadt als des Landes; ja gelegentlich bringt die Schule mehr Schaden als Vortheil, weil der junge Mann, der die Volksschule durchlaufen hat, das Gewerbe seines Vaters nicht achtet, von landwirthschaftlicher Arbeit nichts mehr wissen will, sich den ärmlichen Zuständen der Wohnung, des Mahles, den Mühen der Feldarbeit zu fügen nicht mehr Lust hat; es scheint ihm, daß ihn die erworbenen Kenntnisse in eine höhere soziale Klasse führen müßten; und zwar deshalb, weil die Schule keinen Zusammenhang mit dem Lande hat, weil der Unterricht, der

[1]) Bernardi a. a. O. S. 271.

dort getrieben wird, durch kein Band mit dem wirklichen Leben des Landmannes verbunden wird und keinen unmittelbaren Einfluß auf seine Beschäftigung hat. Die Schule auf dem Lande kann mit der städtischen nichts gemeinsam haben, weder im Unterrichtsstoff noch in der Dauer und im Stundenplan; sie muß völlig für sich allein bestehen und ihren eigentlichen Zweck in jenen nützlichen Belehrungen finden, welche den Kindern der Dörfer nothwendig sind, und ihnen Liebe zu ihrem Beruf mit allen Mitteln einflößen." [1])

Daß unter den obwaltenden Verhältnissen von einem eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht und von einem blühenden landwirthschaftlichen Vereinswesen füglich nicht die Rede sein kann, ist selbstverständlich.

Gerade die Beschränktheit des geistigen Horizontes in jenen Kreisen der italienischen Bevölkerung, welche in der schlechtesten Lage sich befinden, hat, so bedauerlich sie sein mag, für den ruhigen Bestand des Staates auch ihr Heilsames gehabt. Es ist zu verwundern, wie bei der vielfach gedrückten Lage der Landleute, bei dem schweren Druck der Steuern, bei der Unbeliebtheit einzelner Arten derselben, bei der souveränen Herrschaft des Wuchers, bei der Abhängigkeit der Bauern von ihren Herren in manchen Gegenden, bei der Aussichtslosigkeit einer Besserung ihrer Lage doch die Ruhe nie in größerem Maßstabe oder auf längere Zeit gestört wird. Das rührt zum Theil davon her, daß der Bauer einen aufrichtigen Autoritätsglauben besitzt, zum Theil aber auch davon, daß der Mangel der elementarsten Kenntnisse, die Unfähigkeit zu lesen und zu schreiben es ihm nicht leicht, wenn nicht unmöglich macht, seine Lage mit jener der anderen Stände und der Landleute in anderen Ländern zu vergleichen. Werden die Kenntnisse allgemeiner um sich greifen, so wird, wenn nicht bis dahin eine Besserung eingetreten ist, der italienische Bauer kaum noch für lange Zeit in der alten Gefügigkeit verharren. Erzählt man doch jetzt schon, daß die in der Ableistung der Militärpflicht gewonnene Bildung vielfach Unzufriedenheit hervorgerufen und geschürt habe.

Ein Glück ist es, daß die italienischen Landleute im Allgemeinen in einem patriarchalisch geregelten Familienleben eine Quelle guter Gesinnungen und moralischer Anschauungen besitzen. In dem Vater oder dem ältesten Bruder erkennt die Familie das unbestrittene Oberhaupt der Familie, das die einzelnen Glieder in ihrem Thun bestimmt. Die Verheirathung erfolgt für beide Geschlechter in der Regel zwischen dem 20. und 30. Jahre. In den besser situirten Familien besorgt die Frau die häuslichen Geschäfte. Eigentliche Hausindustrien kommen nur in wenigen Gegenden vor; am bedeutendsten ist die Fabrikation von Hüten aus Holzspähnen, von Matten, Körben u. dgl. Dagegen weben und spinnen die Frauen, zumeist für den Hausbedarf. Anders stellt sich das Verhältniß bei den Tagelöhnern, wohl auch bei den Boariern, wo die Familie durch ortsverschiedene Beschäftigungen auseinanderfällt, die Frau und die Kinder im Dienste arbeiten, oder in ihren freien Zeiten stehlen.

3. **Die körperlichen Eigenschaften und die Gesundheitsverhältnisse.** — Auch in dieser Beziehung wird man nach Gegenden unterscheiden müssen. Im Allgemeinen wird der italienische Landmann auch in günstig situirten Gegenden sich mit den Bauern anderer Länder, besonders mit den deutschen an Kraft und

[1]) Bd. 7 S. 202; Bd. 2 S. 245 ff.; Bd. 11 Th. 1 S. 813 f.

Rüstigkeit kaum vergleichen lassen. Vor Allem fehlt es ihm an der nöthigen Widerstandskraft. Das richtet sich aber nach den örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, nach dem Klima, nach der Nahrung und Wohnung. In manchen Gegenden, z. B. in den meisten neapolitanischen Provinzen, kann der Gesundheitszustand trotz schlechter Nahrung und Wohnung, und trotz großer Arbeitsanstrengungen blühend genannt werden, in anderen ist er dagegen sehr traurig. Schäden des Klimas und Mängel in Nahrung und Wohnung setzen den italienischen Landmann besonders der unteren Klassen schweren Gefahren aus. Die schwersten sind das Sumpffieber und die Pellagra.

Das Sumpffieber herrscht als Folge von schädlichen Ausdünstungen nahegelegener Sümpfe in zahlreichen Gegenden, besonders in den Tiefebenen. Von ihm ist schon so viel geredet und geschrieben worden, daß ich es hier wohl außer Beachtung lassen darf.

Anders ist es mit der anderen oben erwähnten Krankheit, die auch ungleich gefährlicher auftritt, mit der Pellagra. Die Regierung hat diese Thatsache anerkannt, indem sie im Jahre 1878 einen offiziellen Bericht über die Provinz Mantua fertigen ließ, dem im Jahre 1880 eine ganz Italien umfassende Enquête folgte[1]). Die in diesem Bericht konstatirten Thatsachen sind höchst trauriger Natur. Die Pellagra, auch Rosenkrankheit, Alpenskorbut, Elendskrankheit, Pellerella u. s. w. genannt, deren Ursprung noch heute im Dunklen liegt, richtet fortwährend große Verwüstungen unter den Landleuten besonders Mittel- und Norditaliens an. Früher auch in Südfrankreich, Spanien und den Donaufürstenthümern sehr heimisch, hat sie sich gegenwärtig vorwiegend auf Italien beschränkt. Die Krankheit befällt nur über 15 Jahr alte Personen und nur die ackerbautreibende Bevölkerung. Sie nimmt ihren Anfang mit einem flechtenartigen Hautausschlag — daher wohl der Name — der im Verlauf auch die Muskeln, die inneren Organe und das Gehirn angreift. Sie entstellt den Kranken, zerstört die körperlichen Kräfte und die Keime der Fortpflanzung, nicht minder auch die geistigen Kräfte und führt zur Melancholie, Blödsinn, ja zum Wahnsinn. Die am heftigsten betroffenen Landschaften sind die Lombardei und Venetien, wo die Pellagra endemisch haust und seit 50 Jahren immer weiter um sich gegriffen hat.

Im Jahre 1839 zählten die von der Pellagra ergriffenen Gemeinden der Lombardei 20,282 Kranke auf 1,446,702 Bewohner, 1856 waren es schon 38,777. Heute findet man nach dem offiziellen Bericht in der Lombardei bei einer Gesammtbevölkerung von 3,460,524 Seelen, wovon 2,336,229 über 15 Jahre alt sind und 1,284,670 Landleute 40,538 Kranke; das sind 31,70 % der krankheitsfähigen Personen. Die einzelnen Provinzen weisen bedeutende Unterschiede auf; so betrug der Krankheitsbestand im Vergleich zu der landwirtschaftlichen Bevölkerung in

Pavia	42,63	Proz.	Bergamo	46,42	Proz.
Como	3,81	„	Brescia	80,03	„
Mailand	32,20	„	Cremona	44,84	„
Sandrio	0,68	„	Mantua	14,65	„

[1]) La pellagra in Italia, Roma 1880, herausgegeben vom Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel. S. auch Bernardi a. a. O. S. 279 ff.

Nahe daran reicht Venetien, das bei einer über 15 Jahre alten bäuerlichen Bevölkerung von 977,346 Seelen 29,826 = 30,52 % Kranke aufweist. Davon treffen auf

Verona	19,01 Proz.	Treviso	32,21 Proz.
Vicenza	23,16 "	Venedig	34,61 "
Belluno	21,18 "	Padua	57,38 "
Udine	21,15 "	Rovigo	57,05 "

Von den anderen Landschaften erwähne ich noch die Emilia, die bei einer Gesammtbevölkerung von 2,113,528 Seelen und bei 791,428 Bauern 18,728 Kranke (23,06 %) hat, und Toskana mit 4,342 Kranken auf 691,694 Bauern, das ist 6,33 %. Die anderen nördlichen und mittleren Provinzen sind in verhältnißmäßig geringen Prozentsätzen von dieser Krankheit betroffen. Im römischen Gebiete nimmt die Krankheit ab und erreicht hier ihre südliche Grenze.

Die Untersuchungen über dieselbe sind noch nicht beendigt, aber das Eine steht heute schon fest, daß sie die Folge anstrengender Arbeit unter dem Sonnenbrand, schlechter Wohnung und schlechter Nahrung, auch des Genusses verdorbenen Wassers, und des in den meisten Orten herrschenden Schmutzes ist. Allgemein behaupten die Sachkundigen, daß der Mais als ausschließliche Nahrung, besonders wenn er nicht völlig gereift ist, die Hauptursache der Krankheit sei. In der That sind auch jene Provinzen, welche den größten Maiskonsum haben, am schwersten von ihr heimgesucht. Durch die Verdrängung der Polenta durch gebackenes Brod könnte manche Besserung bewirkt werden. Die Polenta mag um so schädlicher wirken, als sie auf mehrere Tage, ja auf eine Woche, meist mit wenig Salz, gekocht wird und dadurch leicht in schlechten Zustand geräth. Dazu kommt der Einfluß der schlechten Wohnungen. Jacini sagt in seinem Buch: Der Grundbesitz und die Lombardei: „Wir haben oft geschaudert, wenn wir das Wasser an den Wänden der Bauernwohnung filtriren sahen, oder wenn der erschöpfte Landmann an Regentagen auf das Feld ging, um Frösche und Schnecken zu suchen, die den besten Theil seiner Nahrung bilden. Die Reisfelder mit ihrer verpestenden, ungesunden Ausdünstung erstrecken sich bis dicht an die Fenster der niedrigen dumpfen Hütten; es ist kein Wunder, daß Fieber und Pellagra Tausende dahinrafft."

Bernardi hat nicht Unrecht, wenn er schreibt, daß es sich hier um ein Uebel handle, das krebsartig ein gesundes blühendes Land unterminirt, das eine geistig und seelisch reich begabte Nation entkräftigt und entwürdigt, um ein Uebel, dessen Ursprung nicht etwa in einer akuten Veranlassung, wie Krieg, Pest, Mißernte zu suchen ist, sondern das permanent seit zwei Jahrhunderten besteht und sich allen Prinzipien der Gegenwart zuwider fortentwickelt.

4. **Die Auswanderung.** — Die gedrückte Lage der Tagelöhner in gewissen Gegenden führt zu einem lebhaften Ortswechsel innerhalb des Landes selbst, der besonders in den Provinzen Forlì, Rom und in den Abruzzen sich vollzieht. Doch soll nicht von diesem hier gesprochen werden, sondern von der eigentlichen dauernden oder zeitweiligen Auswanderung in andere Länder.

Nach den offiziellen statistischen Angaben betrug die gesammte Auswanderung [1]):

	Zahl der Auswandernden	Davon zur bäuerlichen Klasse gehörig
1876	108,771	—
1877	99,213	—
1878	96,268	—
1879	119,831	—
1880	119,901	—
1881	135,832	—
1882	161,562	32,755
1883	169,101	76,253

Die größte Auswanderung hatten:

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Udine	17,871	17,400	18,407	16,988	17,800	19,951	20,816	27,839
Turin	14,181	12,069	11,813	12,810	12,826	13,272	12,049	9,908
Cuneo	6,949	6,351	8,574	9,755	11,811	14,631	20,101	13,618
Belluno	11,740	7,360	6,962	7,619	9,687	7,935	8,215	7,422

Die geringste Auswanderung mit höchstens 23 Individuen hatten die Provinzen Siena, Sassari und Grosseto.

Aus den oben angeführten Zahlen ist die große Zunahme der Auswanderung in den letzten acht Jahren ersichtlich; ersichtlich auch, daß die Zahl der bäuerlichen Auswanderer sich im Jahre 1883 gegen das voraufgegangene Jahr mehr als verdoppelt hat. Was die sozialen Klassen der Auswandernden anlangt, so pflegen sie, soweit es die bäuerliche Bevölkerung betrifft, zumeist der Klasse der Tagelöhner anzugehören, welche sich mit Mühe und Noth so viel erspart haben, um die Reise bestreiten zu können, und die in anderen Ländern einen höheren Verdienst erhoffen. Doch kommen auch kleine Eigenthümer und Pächter unter ihnen vor. Ganze Familen wandern verhältnißmäßig selten aus; zumeist sind es einzelne Glieder der bäuerlichen, köpfereichen Familie, denen das elterliche Gütchen keine Beschäftigung und Nahrung zu bieten vermag. Die meisten wandern mit der Absicht aus, unter besseren Verhältnissen wieder ins Vaterland zurückzukehren.

Die Regierung hat dieser Frage von jeher viel Aufmerksamkeit geschenkt und die Auswanderung hintan zu halten gesucht. Ob dieser Versuch, Angesichts der geringen Rentabilität der Landwirthschaft, der niedrigen Löhne und der wachsenden Bevölkerung ein glücklicher ist, muß bezweifelt werden. Die Berichte nennen im Gegensatz hiezu die Auswanderung ein Sicherheitsventil und die öffentliche Meinung, die sich dieser Ansicht angeschlossen hat, fordert vielmehr eine bewußte Kolonialpolitik als ein Verbot der Auswanderung. Man weist aber auch darauf hin, daß im Innern Italiens 400,000 Hektare unkultivirten aber kultivirbaren Bodens vorhanden sind, mit denen die Regierung kolonisatorische Versuche machen könnte.

Direkt mit der traurigen Lage der Bauern hängt noch eine andere Art

[1]) Bd. 12 S. 480 ff., wo auch die offiziellen Quellen angegeben sind; ferner Bd. 8 S. 766 ff.; Bd. 4 S. 94 ff.; Bd. 2 S. 247 ff. u. s. w.

von Auswanderung zusammen, die man als eine Nationalwunde Italiens bezeichnet hat. Ich meine die Auswanderung der Kinder, oder besser gesagt, den Kinderhandel, der besonders vom Neapolitanischen aus betrieben wird. Zwar sind Gesetze gegen den Kinderexport erlassen worden, aber sie blieben auf dem Papier und sie werden auf dem Papier bleiben, solange die Noth so groß ist, daß sich Mütter entschließen können, eher ihre Kinder in die Fremde zu senden, wo sie möglicherweise etwas verdienen können, als sie vor ihren Augen hungern zu sehen[1]).

[1]) S. Ferraris: Saggi di economia, statistica etc., Torino-Roma 1880, S. 456 ff. Ein deutscher Auszug von Eheberg in Schmollers Jahrbuch, Bd. 1881, S. 371 ff. S. auch Bernardi a. a. O. S. 281 f.

Schlußwort.

Es ist kein freundliches Bild, das ich von den Agrarverhältnissen Italiens geben konnte. Unter diesem lachenden sonnigen Himmel lebt eine bäuerliche Bevölkerung, die in harter und mühevoller Arbeit bei kargem Lohne sich nicht weniger abmüht, als ein Volk unter weit schlechteren klimatischen Verhältnissen, und in den kleinen Hütten, die malerisch aus dem Schatten immergrüner Gewächse hervorschauen, und in denen nur Idylle und Lebensfrieden zu herrschen scheinen, wohnen Dürftigkeit und Krankheit. Die einst viel gerühmte italienische Landwirthschaft ist in technischer Beziehung hinter der anderer Länder weit zurückgeblieben. Die soziale Struktur weist Schäden auf, von denen die meisten anderen zivilisirten Völker in diesem Grade verschont blieben.

Die Anbauungsmethoden und die Feldsysteme sind größtentheils die gleichen, wie sie zur Zeit des Mittelalters waren; selbst die gewöhnlichsten Werkzeuge des Feldbaues erinnern in ihren Formen und in ihrer Wirkung an weit zurückliegende Jahrhunderte. Die herrlichen Trauben und Oliven, auf deren Bau verhältnißmäßig großer Fleiß verwandt wird, verlieren viel an ihrer Qualität durch eine plumpe und rohe Behandlung. Man kann weite Gegenden durchwandern, ohne Vorrathskammern, ohne Scheunen und Keller zu finden. Die einstmals viel genannten italienischen Viehrassen sind mit wenig Auswahl verbastardirt und, abgesehen von einzelnen Provinzen, zurückgegangen. Die beschränkte Zahl der Thiere versorgt den Landmann nur mangelhaft mit Dünger; andere Umstände hindern den Gebrauch chemischer Mittel, so daß der Boden nicht wieder erhält, was ihm eine zum Theil plündernde Wirthschaft genommen. Unverstand und wirthschaftliche Noth haben ganze Landstriche ihrer schützenden Wälder beraubt, und die Verwüstung der Forsten hat zur Verödung so großer Strecken, wie sie Italien aufweist, nicht wenig beigetragen.

Wenden wir uns zur sozialen Struktur der italienischen Landwirthschaft, so finden wir zunächst das harmonische Verhältniß zwischen großen, mittleren und kleinen Gütern gestört; besonders sind mittelgroße Wirthschaftsgebiete allzu spärlich vorhanden. Neben einer nicht großen Zahl von Latifundien herrscht eine Kleingüterwirthschaft und Parzellenkultur, wie wir sie in anderen Ländern umsonst suchen — eine Parzellenwirthschaft, die aber wegen der mangelhaften Technik doch nicht zu einer intensiven Kultur in großem Maaßstab geführt hat.

Der Eigenthümer kommt mit seinem Lande am wenigsten in Berührung, nur auf den Bergen und auf kleineren Gütern bewirthschaftet er seinen Boden gelegentlich selber oder nimmt wenigstens an der Bewirthschaftung Antheil. Bei dem mittleren Eigenthümer ist dies schon seltener der Fall; er und der große Besitzer betrachten ihr Grundstück, das sie selten betreten, lediglich als ein Kapital, dessen Rente sie von Zeit zu Zeit einstreichen oder durch den Verwalter einstreichen lassen. Statt des Eigenthümers, auf den der Name eines Bauern so selten zutrifft, bewirthschaftet den Boden eine vielköpfige bäuerliche Bevölkerung, die in den verschiedensten rechtlichen Verhältnissen zum Eigenthümer steht. Das ist in manchen Gegenden der Pächter, den nur das Interesse einer möglichst großen Rente in möglichst kurzer Zeit auf meist sehr wenige Jahre an das Grundstück bindet, das ist der Theilbauer, der mit vieler Mühe aber wenig Kenntnissen die Wirthschaft führt und den alten Zustand in traditioneller Weise aufrecht erhält, das sind die Nebenarten des Theilbaues und die Tagelöhner, die nur durch den Lohn mit dem Eigenthümer oder Bewirthschafter in Verbindung stehen. Welchen Schaden der Absenteismus in so großen Proportionen ausübt, bedarf keiner Schilderung. Wir haben nicht angestanden, im Gegensatz zu anderen Urtheilen den Theilbau als eine rettende Einrichtung für die italienische Landwirthschaft zu bezeichnen. Aber nichtsdestoweniger bleibt er ein großes, wenn auch nothwendiges Uebel, das eben nur die konkreten Verhältnisse zu erklären und zu rechtfertigen vermögen.

Die an sich nicht große Rente der Landwirthschaft erleidet nun noch mannigfache Einbußen durch Abgaben aller Art. Die Be- und Entwässerungsgesellschaften verlangen Beiträge; die Gemeinden brauchen hohe Steuern für Schulen, Wegewesen, zur Bestreitung der wachsenden Schuldzinsen, und sie nehmen sie, indem sie alle denkbaren Gegenstände des täglichen Konsums der Besteuerung unterwerfen; der Staat begnügt sich nicht mit einer hohen und ungleich veranlagten Grundsteuer, sondern er besteuert den Konsum der gewöhnlichsten Nahrungsgegenstände der unteren Klassen, des Brotes, dann jenen des Fleisches, des Salzes in großen Prozentsätzen des Werthes. Des Weiteren belasten Hypotheken in, wenn man den Angaben glauben darf, ungeheurer Größe den Boden; Handscheinschulden, Wucherschulden erdrücken den kleinen Mann.

Es kann mir natürlich nicht einfallen, der Gegenwart die Schuld an diesen traurigen Zuständen zuzuschreiben, für welche vielmehr die früheren Zeiten verantwortlich gemacht werden müssen. Die neuste Zeit mag eine Schuld nur in dieser Richtung treffen, daß sie so lange kein Auge hatte für den Krebsschaden, der an dem schönen Lande fraß, und daß die Einzelnen auch heute noch so sehr in dem Banne der Tradition stehen, daß sie zu gemeinnützigem Handeln sich nicht aufzuraffen vermögen. Wir werden der Gegenwart um so weniger eine Schuld geben, als die Anstrengungen der Regierung seit der Einigung des Königreiches unverkennbar sind. Eine vielseitige ersprießliche Thätigkeit auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens hat begonnen, und sie hat sich, wenn auch etwas spät, so doch hoffentlich nicht zu spät der Landwirthschaft zugewendet. Wie ernst man es mit der Hülfe für die Landwirthschaft meint, beweist eben die große Enquête, die man trotz mancher Widersprüche, und obwohl man mit Recht vor den Ergebnissen derselben bangen konnte, riskirte.

Heute noch erfährt freilich der durch die Enquête bewiesene Eifer der Re-

gierung und des Parlamentes heftige Angriffe. „Es ist in der That erstaunlich, daß man, wo es sich um das Wohl und Wehe von 7/10 der Bevölkerung handelt, sich darauf beschränkt, Untersuchungen anzuordnen, Statistiken, offizielle Broschüren und Zeitungsartikel zu veröffentlichen, während die betreffenden Unglücklichen nach wie vor an der Pellagra umkommen, das Land mit ungesunden Nachkömmlingen überfluthen und dem Banditenthum einen Zuwachs liefern" (Bernardi). Wieder andere warten und verlangen ungeduldig, daß man nun doch auf Grund der Resultate der Enquête zu rettenden Handlungen schreite. So sehr man diese Ungeduld begreifen kann, so wenig wird durch sie der Gang der Geschichte beeinflußt. Den ungerechten Klagen Bernardi's gegenüber kann man darauf hinweisen, daß die Heilung einer Krankheit unmöglich ist, ohne den Organismus des Patienten, den Sitz, die Art der Krankheit zu kennen; und die Italia agricola durfte Jacini mit Recht als ein unbekanntes Land bezeichnen, unbekannt dem Volke wie den Regierenden. Dem ungeduldigen Drängen auf praktische Reformen wird man aber den ewig wahren Satz entgegen stellen müssen, daß soziale Reformen, daß vor Allem Aenderungen in der sozialen Struktur und in der Technik sich nicht schnell vollziehen, sondern lange Zeiten der Vorbereitung brauchen. Wenn man gehofft hat — und diese Hoffnung scheint vielfach bestanden zu haben —, nun durch die Enquête zu plötzlichen und eingreifenden Reformen zu gelangen, so hat man sich sicher getäuscht. Sie hat nur das Objekt der Behandlung klar gestellt und die Richtung angegeben, in der sich eine Reform, die aber selbst langsam fortschreitet, bewegen muß. Daneben haben freilich die Untersuchungen auch Postulate zu Tage gefördert, die einer raschen Verwirklichung entgegenreifen können. Die Bebauung der Gemeindeländereien, die Aufforstung von Gegenden, in denen sich Schäden des Wassers und des Klimas überhaupt geltend machen, Einrichtung von Konsortien zur Errichtung von Dämmen u. dergl., Unterstützung der landwirthschaftlichen Komitees, Einführung der elementarsten landwirthschaftlichen Kenntnisse in den Volksschulen, Hebung der Viehzucht durch Kreuzung mit fremden Rassen, Errichtung von Versuchsstationen u. s. w., das sind Wünsche und Vorschläge, die in kurzer Zeit ins Leben gerufen werden können. Schwieriger schon sind jene Forderungen zu verwirklichen, welche auf Ausgleichung und Reduzirung der Grundsteuer, Verminderung oder Beseitigung der Mahl-, Salz- und anderer ähnlicher Steuern gerichtet sind; denn hier scheitern die Wünsche an dem Bedürfnisse der Finanzverwaltung. Am schwierigsten aber werden jene Wünsche zu erfüllen sein, welche die Eigenthumsverhältnisse und das Schuldenwesen berühren. Eine andere Vertheilung und Benutzung des Eigenthums wird nicht auf Grund der Ergebnisse der Enquête von oben herab sich vollziehen lassen, sondern an ihr müssen die Einzelnen ebenso mitarbeiten wie die Gesammtheit. Ganz außerordentlich viel wird durch ein den Zuständen angemessenes Bank- und Schuldwesen erreicht werden.

Daß mitten in dieser außerordentlich trüben Lage der italienischen Landwirthschaft sich auch erfreuliche Seiten finden, welche die Gewähr für eine zum Besseren einlenkende Entwicklung bieten, darf nicht übersehen werden. Gerade auf diese Leitsterne für die Zukunft möchte ich zum Schlusse noch hinweisen.

In dem Volke selbst liegt ein tüchtiger Kern, der sich wahrlich in der schlimmen Lage durch stummes Leiden deutlich genug bewährt, eine genügende

physische Kraft, ein Bestand guter moralischer Eigenschaften, als deren letzte nicht die Liebe zum Padrone und zur Heimath erscheint. In der Technik sind unverkennbar Fortschritte gemacht worden, wenn sie auch heute noch gering sind. Der Handel mit Produkten der Landwirthschaft hat über die Grenzen des Landes hinausgegriffen und für manche derselben ein günstiges Absatzgebiet eröffnet. Die Regierung hat seit 1861 das Wegewesen bedeutend gehoben, hat Aufforstungen angeordnet und unfruchtbare und ungesunde Strecken der Kultur wieder zugeführt. Auf dem Gebiete des bäuerlichen Bankwesens sind Versuche gemacht worden, die zwar nicht genügten, noch zum Abschluß kamen, aber unzweifelhaft zur Besserung führen werden; an einer Ausgleichung der Grundsteuer wird eben gearbeitet; für Hebung der Thierzucht werden jährlich nicht unbedeutende Summen aufgewendet, und die Finanzen des Staates sind doch stetig einer langsamen Besserung entgegengegangen. Wenn mit der Zerschlagung der Kirchengüter kein sozialpolitischer Erfolg erreicht wurde, so lag dies einmal in der schlechten Lage des Bauernstandes und in dem Mangel eines geeigneten Kreditwesens, dann aber in der Thatsache, daß die Bedürfnisse des Staates nach Geld vielfach zu einem schnellen Verkauf in großen Parzellen drängten.

Die einmal in Fluß gerathene landwirthschaftliche Frage wird das Land in Bewegung erhalten, nachdem das Problem durch die umfassende, geradezu großartige Enquête in so deutlicher Form klargestellt worden ist. Die Angriffe und Bemängelungen werden die Regierung, das Parlament und die Zahl jener trefflichen Männer, die unter Jacinis vorzüglicher Leitung zu gemeinsamer Arbeit sich verbanden, nicht abhalten, auf dem Wege der Reformen fortzuschreiten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen

in deutschen Großstädten.

Erster Band.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXX.

Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen

in deutschen Großstädten.

Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Die Wohnungsnoth

der ärmeren Klassen

in deutschen Großstädten

und

Vorschläge zu deren Abhülfe.

Gutachten und Berichte

herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik.

Erster Band.

Mit einem Plane von Straßburg i. E.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Vorrede.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat auf den Antrag seines Mitgliedes, des Herrn Oberbürgermeister Dr. Miquel, beschlossen, eine Reihe von Abhandlungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in deutschen Großstädten zu veranlassen und zu veröffentlichen. Es sollen darin sowohl die bestehenden Zustände, wie die bisherigen Bestrebungen zu ihrer Verbesserung geschildert werden. Insbesondere wünschte der Ausschuß die Frage zur Erörterung zu bringen, ob die bestehenden Rechtsverhältnisse den Behörden die nöthige Handhabe bieten, um gegen obwaltende Mißstände einzuschreiten, oder ob Aenderungen in denselben rathsam erscheinen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der Ausschuß sich bemüht, auch über die Erfahrungen und die Gesetzgebung in den wichtigsten Nachbarstaaten Berichte zu erhalten. Eine von dem Herrn Antragsteller verfaßte Einleitung giebt nähere Auskunft über Zweck und Ziel der ganzen Publication.

Um diesen ersten Band möglichst rasch zur Ausgabe zu bringen, sind die einzelnen Abhandlungen in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, also ohne sie nach ihrem Inhalte zu ordnen, dem Drucke übergeben worden. Ein zweiter Sammelband soll im Laufe des Sommers publicirt werden.

Bonn, Anfang Januar 1886.

Der Vorsitzende des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik.
Erwin Nasse.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung. Von Oberbürgermeister Dr. J. Miquel in Frankfurt a. M. . . . . IX—XXI

I.

Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnoth in unseren Großstädten erwartet werden? Von Bergamtsdirector Dr. jur. Leuthold zu Freiberg i. S. . . . . 1—40

II.

Ueber die Wohnungsverhältnisse, insbesondere der unbemittelten Bevölkerungsklassen Hamburgs, sowie über die Versuche, welche zur Besserung dieser Verhältnisse unternommen worden sind. Von Dr. G. Koch in Hamburg . . . . 41—55

III.

Die Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a. M. Gutachten erstattet von Rechtsanwalt und Mitglied des Magistrats Dr. Flesch in Frankfurt a. M. . . . . 57—91

Kapitel I. Giebt es in Frankfurt a. M. Wohnungsnoth?

Arten der Wohnungsnoth S. 58. — Wird die Wohnungsnoth veranlaßt durch die ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen? S. 59. — Wird die Wohnungsnoth veranlaßt durch die geringe Zahl der vorhandenen Wohnungen? S. 62. — Wird die Wohnungsnoth durch die hohen Preise der vorhandenen Wohnungen hervorgerufen, bezw. gesteigert? S. 68.

Kapitel II. Ursachen der Wohnungsnoth.

Oertliche Verhältnisse S. 72. — Rechtliche Verhältnisse S. 75. — Schlußbemerkung S. 88.

IV.

Die Arbeiterwohnungsfrage in England. Von Dr. P. F. Aschrott . 93—146

Einleitung . . . . 93—96

Die Bewegung für eine Reform der Wohnungsgesetzgebung und die Einsetzung einer Royal Commission zur Untersuchung der Wohnungsfrage S. 93, 94. — Umfang und Bedeutung dieser Untersuchung und des darüber erstatteten Berichts S. 94, 95. — Die der Behandlung der Wohnungsfrage in unserem Referate gegebene Einschränkung S. 95, 96.

Seite

§ 1. Die bezüglich der Arbeiterwohnungen bestehenden Mißstände . . . . 96—100

Die Ueberfüllung der Wohnungen S. 96, 97. — Die baulichen Mängel der von den arbeitenden Klassen bewohnten Häuser S. 97, 98. — Die Höhe der für die Wohnungen gezahlten Miethspreise und das Verhältniß derselben zum Arbeitslohn S. 99, 100.

§ 2. Die ursächlichen Momente für diese Mißstände . 100—109

Das lease-system S. 100, 101. — Das Zuströmen der arbeitenden Klassen in die Großstädte S. 101. — Die allmähliche Verschlechterung der Wohnungen durch die Art ihrer Ausnutzung S. 102, 103. — Die geringe Anwendung der den Localbehörden zustehenden Befugnisse zu einem Einschreiten gegen die Mißstände: als Folge der Zusammensetzung der Localbehörden, der zu geringen Zahl von Inspectoren und der mangelnden Aufsichtsbefugnisse der Centralbehörde gegenüber den Localbehörden S. 103—106. — Die geringe Möglichkeit, die Wohnungsnoth durch Arbeiterwohnungen in den Vororten zu heben S. 107, 108. — Die Verminderung der Wohnhäuser durch öffentliche Anlagen ꝛc. S. 109.

§ 3. Die bisher zur Abhilfe und Besserung getroffenen gesetzlichen Maßregeln . . . . 109—125

Die Ziele der englischen Wohnungsgesetzgebung S. 109, 110. — Die Shaftesbury's Acts S. 110, 111. — Die Torrens' Acts S. 112—114. — Die Cross' Acts; das Verhältniß derselben zu den Torrens' Acts, die Art und der Umfang der Anwendung dieser Gesetze S. 114—121. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln behufs Verwendung zur Errichtung von Arbeiterwohnungen S. 121—123. — Die Einrichtung von Arbeiterzügen (workmen's trains) S. 124, 125.

§ 4. Die Privatunternehmungen behufs Abhilfe der Wohnungsnoth . . . . 125—141

Die Errichtung von Arbeiterwohnungen seitens der Fabrikanten S. 126. — Die Baugenossenschaften (building societies) S. 127, 128. — Die Peabody-Stiftung S. 129—132. — Die Baugesellschaften mit humanitärem Charakter S. 132—139. — Die Bestrebungen von Miß Octavia Hill S. 139—141.

§ 5. Die weiteren Verbesserungsvorschläge . . . . 141—146

Die Vorschläge der Royal Commission und die theilweise Erfüllung derselben durch das Arbeiterwohnungsgesetz von 1885 S. 141, 142. — Inhalt und Bedeutung dieses Gesetzes S. 143—146.

Schlußwort 146

In England besteht die Ueberzeugung, daß die Besserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen die unerläßliche Vorbedingung für den Erfolg jeder andern socialen Reform bildet.

V.

Die Arbeiterwohnungsfrage in Straßburg i. E. Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Weill in Karlsruhe . . . . 147—160

VI.

Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte. Von Dr. Neefe (Breslau) . . . . 161—191

Einleitung.

Das in den letzten Jahrzehnten ununterbrochen fortdauernde rasche Anwachsen der deutschen Städte und der namentlich in Perioden wirthschaftlicher Prosperität starke Zufluß der arbeitenden Bevölkerung vom Lande und den kleinen Städten in die großen Verkehrs-Centren haben fast in allen großen Städten vorübergehend Wohnungsnoth erzeugt.

Der Mangel an einer genügenden Anzahl kleiner und mittlerer Wohnungen führte in solchen Zeiten zu einer unverhältnißmäßigen Steigerung der Preise derselben und in Folge dessen zu einer Verschlechterung der Wohnungen, namentlich zu einer gefährlichen Ueberfüllung der einzelnen Wohnräume, sowie zur Heranziehung von zu menschlichen Wohnungen gar nicht geeigneten Localitäten.

Diese Mißstände haben die öffentliche Aufmerksamkeit seit Jahren lebhaft erregt und die verschiedensten Vorschläge zur Abhülfe veranlaßt.

Man suchte den Bau neuer Wohnhäuser zu beleben; wo die Speculation dies nicht freiwillig unternahm, bildeten sich hier und da gemeinnützige Gesellschaften, namentlich für den Bau billiger mittlerer und kleinerer Wohnungen.

Die Gemeindebehörden, welche im Allgemeinen unter der Herrschaft der Freizügigkeit sich dem Uebel gegenüber machtlos fühlten, unterstützten wohl solche Bestrebungen und suchten durch Hergabe von Bauplätzen zu billigen Preisen, Gewährung von Darlehen oder indirect durch Herstellung neuer Straßen, Aufstellung neuer Bebauungspläne, durch Verbesserung der Verkehrsmittel sowie durch Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege dem Uebel entgegenzuwirken.

Die Polizeibehörden schritten durch Polizei-Verordnungen in verschiedenen deutschen Staaten gegen die schreiendsten Consequenzen der Wohnungsnoth ein und erließen eine Reihe provinzieller oder localer Polizei-Verordnungen, namentlich für Wirthschaften und Schläferstellen. War das Uebel auf diese Weise einigermaßen gemildert, so verschwand dasselbe

oft in seiner offensichtlichen peinlichen Aeußerlichkeit anscheinend vollständig wieder, wenn Zeiten wirthschaftlicher Reaction kamen und der Zufluß in die Städte nachließ. Das Uebel hörte auf, für die große Menge Unbetheiligter einen schreienden Charakter zu haben und mehr und mehr drang dann wieder die Ansicht durch, daß diese Nothstände unabänderlich mit dem wirthschaftlichen Leben verbunden und vorübergehender Natur seien.

Hier und da hielt man sogar den Mangel von zu Gebote stehenden Wohnungen und die hohen Miethpreise für die besten Schutzmittel einer übermäßigen Ansammlung wirthschaftlich unselbständiger Personen in den Städten.

Im Großen und Ganzen beruhigte man sich mit der Erwägung, daß auch hier das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage und die naturgemäße Heranziehung der Privatspeculation zur Herstellung neuer Wohngebäude in Folge hoher Miethpreise und der dadurch herbeigeführten Rentabilität der Bauunternehmungen ein sicheres und jedenfalls das einzige Abhülfsmittel sei.

Neuerdings, wo eine immer größere Anzahl von Menschenfreunden sich eingehend und dauernd mit den socialen Zuständen zu beschäftigen anfängt und planmäßig und consequent den Lebensverhältnissen der arbeitenden Klassen nachforscht, die Ursachen der gefundenen Uebelstände zu ergründen sucht und über die Mittel zur Heilung derselben nachdenkt, ist obige Ansicht mehr und mehr ins Wanken gerathen.

Es hat sich herausgestellt, daß auch in Zeiten wirthschaftlicher Ruhe fast überall in den größeren Städten eine Art Wohnungsnoth besteht.

Das Verhältniß der Wohnungsmiethen zu den Gesammteinnahmen ist bei den unteren, ja theilweise bei den mittleren Bevölkerungsklassen weit ungünstiger, als bei den höheren Klassen. Ein großer Theil der arbeitenden Klassen ist nicht vorübergehend, sondern dauernd genöthigt, für seine Wohnräume bis zu einem Viertel, ja darüber hinaus seiner Gesammteinnahme zu opfern und hat dafür doch oft genug nur schlechte und ungesunde Wohnungen, geräth sogar in ein höchst mißliches Abhängigkeitsverhältniß vom Vermiether. Infolge dessen drängt sich in gewissen Theilen der großen Städte, die durch ihre Beschäftigung daselbst festgehaltene Bevölkerung immer enger zusammen, die Wohnungen werden kleiner und ungesunder, aber nicht billiger. Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit dem Anwachsen der Miethpreise für kleinere Wohnungen die Privatspeculation im Wohnungsbau nicht gleichen Schritt hält. Die Bauspeculation wirft sich vor Allem auf den Bau größerer Häuser mit größeren Wohnungen und vermeidet so lange als möglich die Herstellung von eigentlichen Arbeiterwohnungen, weil dabei das Risico größer und der Eingang und die pünktliche Zahlung der Miethen unsicherer ist. So entsteht ein großes Mißverhältniß zwischen den Preisen der größeren und der kleineren, namentlich der kleinsten Wohnungen, wie dies auch in den Specialberichten von mehreren Städten ausdrücklich bezeugt wird.

Diesen Wahrnehmungen gegenüber und in Anbetracht der ungeheuren Bedeutung der Wohnungsfrage für die physische und moralische Wohlfahrt der Menschen bedarf es wohl keiner be-

sonderen Begründung des Beschlusses des Ausschusses, die gegenwärtigen Verhältnisse der Wohnungen in Deutschland, namentlich in den größeren Städten, durch sachkundige, mit den Verhältnissen vertraute Männer feststellen zu lassen, Gegenwart und vermuthliche Zukunft zu ermitteln und vor Allem die Frage zu stellen, ob auch auf diesem Gebiete nach dem Vorbild anderer Länder die starke Hand des Staates und das Einschreiten der Gesetzgebung anzurufen ist.

Es war natürlich unmöglich, das vorliegende weite Gebiet vollständig zu erschöpfen, die Kräfte des Vereins reichten nur aus, das Material der deutschen und außerdeutschen Gesetzgebung herbeizuschaffen, genauere Schilderungen der Wohnungsverhältnisse einzelner Städte, gewissermaßen als Typen für die allgemeinen Verhältnisse zu geben, die Wirkung der getroffenen Maßregeln in den einzelnen Localitäten mit einander zu vergleichen und Vorschläge erfahrener Praktiker für das Einschreiten des Staats, der Gemeinden und der Einzelnen zu hören.

Obwohl ich beim Niederschreiben dieser Zeilen noch nicht den Inhalt aller zu diesem Behuf veröffentlichten Denkschriften kenne, so haben dieselben, so weit sie mir bekannt geworden, mich doch nur in meiner Ueberzeugung befestigt, daß die sogenannte natürliche Entwickelung, d. h. die auf sich selbst angewiesene Privatthätigkeit, auf diesem Gebiete *allein* nicht genügt, daß auch die *einzelne* Gemeinde, selbst wenn sie den guten Willen hat, zwar Vieles, aber nicht Ausreichendes leisten kann und daß endlich die Hülfe der Gesetzgebung in Deutschland ebenso wenig, wie in England und Frankreich dies der Fall war, entbehrlich ist. Nach meiner persönlichen Ansicht bedürfen auch wir dringend *eines Reichsgesetzes über das ungesunde Wohnen.*

Die bestehende Gesetzgebung in den *deutschen* Staaten bietet den Behörden keinerlei genügende Handhaben, um gegen die Benutzung ungesunder oder überfüllter Wohnungen einzuschreiten. Ich kann in diesem Punkte verschiedenen Aeußerungen in den Denkschriften nicht zustimmen. Es bestehen allerdings fast überall staatliche oder provinzielle oder locale *Bauordnungen* und dieselben nehmen in neuerer Zeit weit mehr als früher die sanitären Rücksichten bezüglich der Einrichtung der Wohnhäuser wahr. Die in den letzten Jahren in den größten deutschen Städten erlassenen Bauordnungen lassen in dieser Beziehung nicht viel zu wünschen übrig. Einestheils sind aber noch immer die meisten Bauordnungen namentlich für die kleineren Städte und das Land durchaus ungenügend. Anderntheils stoßen gerade die besseren Bauordnungen in ihrer Durchführung auf die größten Schwierigkeiten und regeln endlich fast überall nur die *nach* Erlaß der Bauordnungen vorkommenden baulichen Herstellungen, lassen aber die *bestehenden* Gebäude durchweg unberührt. Ueberdies hat die Baupolizei nur eine Controle über die vorschriftsmäßige Herstellung der Gebäude, *nicht aber über deren Benutzung.* Die Art und Weise der Verwendung der einzelnen Localitäten gehört nicht zum Ressort der Baupolizei, und selbst wenn dies der Fall wäre, *fehlen überall die Organe für die Handhabung weitergehender Befugnisse.* Die Bauordnungen mögen immerhin Kellerwohnungen und Dach-

wohnungen verbieten, die Herstellung von Schlafräumen in zu niedrigen Localitäten untersagen u. dergl., — wenn hinterher solche Räume dennoch zum Wohnen und Schlafen benutzt werden, so kann die Baupolizei dies nicht verhindern und wenn sie es könnte, thut sie es thatsächlich nicht.

Aus dem Begriff der Sanitätspolizei haben verschiedene Polizeibehörden allerdings die Befugniß hergeleitet, gegen die Benutzung ganz ungesunder Wohnungen und namentlich gegen die Ueberfüllung von Gast- und Miethshäusern einzuschreiten. Dieses polizeiliche Vorgehen entbehrt aber der sicheren gesetzlichen Grundlage, findet nur vereinzelt statt und beschränkt sich, wie schon angedeutet, deswegen fast überall auf die Verhinderung der Ueberfüllung von Herbergen und Schlafhäusern für Arbeiter. In keinem deutschen Staat ist bisher zur Wahrung der Wohlfahrt und der Gesundheit der Bewohner ein Gesetz über die Benutzung von Wohnräumen erlassen worden, welches den Behörden genügende Vollmachten ertheilte und vor Allem die zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften nothwendigen Organe herstellte. Allein das Großherzogthum Baden hat durch seine Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., vom 27. Juni 1874 den Bezirksräthen einige Befugnisse in Betreff ungesunder Miethwohnungen eingeräumt.

Wie das öffentliche Recht, so ist auch das Privatrecht ungenügend.

Die Aufhebung eines abgeschlossenen Miethvertrags wegen Gesundheitswidrigkeit der Wohnung ist in den meisten Fällen auf gerichtlichem Wege durchzuführen sehr schwierig, selbst wenn die Miether in der Lage wären, sich zu beschweren und die ungesunde Wohnung mit einer gesunderen zu vertauschen. Zu Allem diesem kommt, daß das Einschreiten der Polizeibehörde gegen die Benutzung ungesunder Wohnungen in vielen Fällen, wo dasselbe möglich wäre, unterbleibt wegen der thatsächlichen Schwierigkeit der Durchführung der angeordneten Maßregel. Die Kosten eines solchen Vorgehens fallen endlich den Gemeinden zur Last, dasselbe findet daher in den Gemeindevorstehern, auch wo sie nicht selbst die Sanitätspolizei handhaben, nur zu oft Gegner. In anderen Fällen stehen bessere Wohnungen überhaupt nicht zur Disposition und ein einseitiges ungeregeltes Einschreiten der Polizeibehörde bewirkt nur noch ein größeres Steigen der Miethpreise. Ohnehin ist vielfach mit der Ausräumung einer einzelnen ungesunden Wohnung nichts geholfen, namentlich wenn die Lage und Bauart eines Wohnhauses oder eines Complexes derselben Ursache der sanitären Nachtheile sind.

Wohl noch nirgendwo hat die Polizeibehörde Kraft der Sanitätspolizei es unternommen, die Benutzung ganzer Häuser oder Häusercomplexe zum Bewohnen oder Vermiethen zu verbieten. Sie besitzt nicht die Möglichkeit der Entschädigung und kann sich nicht an einen anderen Entschädigungspflichtigen halten, so lange diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist. Noch weniger vermag sie die Niederlegung solcher Häuser zu erzwingen, welche durch ihre Lage in gefährlicher Weise anderen menschlichen Wohnungen Luft und Licht nehmen. Kaum reichen hierfür die bestehenden Expropriationsgesetze aus und nirgendwo ist meines Wissens in Deutschland für das Enteignungsverfahren der Entschädigungspflichtige bezeichnet.

Vielen aus der Lage der Wohnhäuser, der Beschaffenheit des Untergrundes, der Verseuchung desselben resultirenden Uebelständen ist in den letzten Jahren namentlich in den größeren Städten durch eine Reihe öffentlicher Maßnahmen abgeholfen. Wir brauchen hier nur an die Kanalisation, an die öffentlichen Wasserleitungen, an die Erbreiterungen der Straßen, an die Aufstellung neuer Bebauungspläne u. s. w. zu erinnern. Es ist auch richtig, daß immer mehr deutsche Gemeinden der Vortheile dieser heilsamen Maßregeln theilhaftig werden und daß letztere vor Allem auch den unteren Volksklassen zu Gute kommen.

Ausreichend aber ist dies Alles nicht. Derartige öffentliche Einrichtungen vermögen in vielen Fällen nicht einmal vollständig die aus der Lage und der Bauart der Gebäude resultirenden Nachtheile zu beseitigen, noch weniger dem Uebel der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen selbst und ihrer Ueberfüllung zu steuern.

Dies Uebel besteht in denjenigen Städten, welche in der angedeuteten Richtung am meisten geleistet haben, in gleichem Maße fort, wie in denjenigen Städten, wo bisher nichts oder wenig geschehen ist.

Andere Länder haben hier dieselben Erfahrungen gemacht. Man braucht nur auf die englische Gesetzgebung über Logir- und Miethhäuser, ungesunde Wohnungen und Ueberfüllung der Wohnungen und das von Jahr zu Jahr durch die Noth erzwungene energischere Einschreiten der Gesetzgebung hinzuweisen.

Dieselbe Erscheinung tritt uns in Frankreich entgegen. Das Gesetz vom 22. April 1850 relative à l'assainissement des logements insalubres, und die dazu ergangenen Ordonnances de Police gewähren den Organen der Gesundheitspolizei schon ziemlich weitgehende Befugnisse, werden aber gegenwärtig allgemein für ungenügend erachtet und fast sämmtliche Programme der politischen Parteien bei den letzten Wahlen stimmten in der Forderung nach einem neuen Gesetz über ungesunde Wohnungen überein.

Auf keinem Gebiet ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen, als auf dem Gebiet der Wohnungsfrage. Nirgendwo ist es schwieriger, eingewurzelte schlechte Gewohnheiten zu überwinden, nirgendwo kostspieliger bestehenden Uebelständen zu begegnen, als im Bauwesen und in der Benutzung der Wohnungen.

Städte, welche bisher keine Kellerwohnungen hatten, können sich derselben leicht erwehren; wo sie, wie in Berlin und Hamburg, bereits allgemein in Gebrauch sind, ist es fast unmöglich, wenigstens nur mit den größten Schwierigkeiten möglich, sie allmälig zu vermindern.

Die tief eingreifende englische Gesetzgebung hat nach allen Berichten bisher auch wohl aus diesem Grunde noch keineswegs alle gehofften Erfolge gehabt und namentlich in den einzelnen Städten ganz verschieden gewirkt.

In Deutschland sind gewiß noch nirgends die Nothstände so groß, als in den englischen Bevölkerungscentren, aber gerade um deswillen sollte man sich hüten, sie nach und nach entstehen zu lassen.

Gute, das Interesse der Grundeigenthümer nicht vorwiegend berücksichtigende Bauordnungen könnten, wenn sie überall beständen, für die Beach-

tung der Forderungen der Gesundheitspolizei bei Neubauten und Umbauten gewiß viel wirken, sie sind aber machtlos in Betreff der vorhandenen Gebäude und vor Allem in Betreff der Benutzung aller Gebäude und Gebäudetheile.

Ich halte die Ansicht für eine irrige, welche, wie dies namentlich bei den jüngeren Volkswirthen so oft der Fall ist, aus der gegenwärtigen mangelhaften Beschaffenheit der Wohnungen der arbeitenden Klassen folgert, daß dieselben durchgängig früher besser gewesen seien.

Wie heute die arbeitenden Klassen besser leben und sich besser kleiden können, so wohnen sie auch im Allgemeinen besser als vor 30 Jahren. Wir haben es nicht mit einem Uebel zu thun, welches in Folge unserer gesammten socialen Verhältnisse die Tendenz nothwendigen Wachsthums hätte. In diesem Falle wäre auch die Gesetzgebung machtlos, aber wir haben es wohl mit einem Uebelstand zu thun, der vorzugsweise die Mitwirkung der Gesetzgebung erfordert, dessen allmäliges Abnehmen die Gesetzgebung befördern und dessen Verstärkung durch besondere Umstände namentlich für die Unbemitteltsten und Hülflosesten sie verhüten kann.

Die Erfahrung lehrt, daß bei wachsender Kaufkraft die arbeitenden Klassen im Vergleich zu dem Verlangen nach besseren Lebensmitteln, besserer Kleidung, kleinen Lebensgenüssen, das Wohnungsbedürfniß am wenigsten empfinden und an der Wohnung im Nothfall zuerst zu sparen geneigt sind.

Die Art ihrer Beschäftigung, die Mühen und Kosten, welche aus der Entfernung von der Arbeitsstelle, den Verkaufslocalen und den Schulen resultiren, die kurzen Arbeitspausen, bisweilen auch die Bequemlichkeit drängen die Arbeiter immer wieder in die gewohnten Mittelpunkte. Können die hohen Miethpreise nicht mehr erschwungen werden, so wird eine geringwerthigere Wohnung genommen und versucht, durch Aftervermiethung und Aufnahme von Schläfern die Zahlung des Miethzinses zu erleichtern.

Die Vermehrung der billigen Wohnungen hält fast nirgends gleichen Schritt mit dem Bedürfniß, aus den schon früher angeführten Gründen. Oft genug ist in einer Stadt Ueberfluß an großen und mittleren Wohnungen und sind die Miethpreise derselben verhältnißmäßig billig, während der größte Mangel an kleineren Wohnungen vorhanden ist. Dies ist gegenwärtig z. B. auch in Frankfurt a. M. der Fall.

Gemeinnützige Baugesellschaften, welche sich in solchen Fällen bildeten, haben meistens vorzugsweise gesorgt für die besser situirten Theile der arbeitenden Klassen, auch ist ihre Einwirkung fast überall nur eine stoßweise gewesen und erlahmt leicht selbst, wenn, wie dies fast in der Regel der Fall, die aufgewendeten Kapitalien sich mäßig verzinsen. Die Hauptschwierigkeit liegt eben in der Verwaltung solcher gemeinnützigen Arbeiterhäuser.

Diese Zustände sind stabiler Natur und auch in solchen Zeiten vorhanden, wo die Bevölkerung der Städte sich nur mäßig vermehrt. Oft aber nehmen sie einen acuten Charakter an, wenn durch die Anlage von Fabriken oder durch große Bauunternehmungen oder durch den Aufschwung der Industrie steigende Nachfrage nach Arbeit besteht und der Zu-

fluß in die Städte plötzlich stärker wird. In den Städten kümmern sich die großen Fabrikherren oder Bauunternehmer nicht um den Verbleib ihrer Arbeiter und kein Gesetz legt ihnen in dieser Beziehung Verpflichtungen auf.

Eine Reihe von Gesetzen schützt durch Verbot und Gebot den Schwachen gegenüber dem Arbeitsvertrag und dem Darlehensvertrag und ordnet die Modalitäten desselben, — kein deutsches Gesetz hat bisher gleiche Grundsätze auf den Miethvertrag angewendet, obwohl nach meiner Ueberzeugung hierbei oft ein ebenso schlimmes und dauerndes Abhängigkeitsverhältniß für den unbemittelten Miether entsteht, als dies bei dem Arbeitnehmer- und dem Darlehnsvertrag der Fall sein kann. Ich darf hier wohl auf die beachtenswerthen Bemerkungen des Herrn Stadtrath Flesch verweisen, welcher namentlich die Nachtheile des von den Gerichten noch anerkannten römischen Retentionsrechtes an den Invecten und Illaten hervorhebt.

Auch ich bin der Meinung, daß die Gesetzgebung auf diesem schwierigen Gebiete nur vorsichtig und schrittweise verfahren kann.

Die deutsche Verwaltung führt die Gesetze wirklich aus und ist in dieser Beziehung den englischen Selbstverwaltungsorganen wohl überlegen. Umsomehr muß die Gesetzgebung sich hüten, Vorschriften zu erlassen, welche in der Praxis undurchführbar erscheinen.

Auch dürfen den Gemeinden nicht für die gegenwärtigen Verhältnisse unerschwingliche Lasten auferlegt werden. Die Gesetzgebung kann hier schwerlich im ersten Anlauf die letzten Ziele erreichen, sie wird von Stufe zu Stufe weiter schreiten müssen und in diesem Fall die bedeutenden natürlichen Widerstände um so eher überwinden.

Nur zögernd und mit aller Reserve wage ich daher, einige Vorschläge für ein Gesetz über die Miethwohnungen zu machen.

Selbstverständlich muß ich mich an dieser Stelle auf einige allgemeine Gesichtspunkte beschränken und das Eingehen auf Einzelheiten vermeiden.

Das Gesetz sollte nach meiner Meinung ein Reichsgesetz sein. Die Competenz des Reiches ist durch Art. 4 Nr. 15 über die Sanitätspolizei und durch den Art. 4 Nr. 13 über das Civilrecht gegeben. Auch sind auf diesem Gebiete die Zustände in den deutschen Staaten so gleichartig, sowohl in ihrer Uebereinstimmung als in ihrer Verschiedenheit, daß einer Regelung für das ganze Reich kein Bedenken entgegensteht. Die Grenzen der einzelnen deutschen Staaten berühren sich so nahe und laufen so vielfach durcheinander, daß mit einer landesgesetzlichen Regelung nicht viel gewonnen sein würde.

Der Inhalt des Gesetzes wird in zwei Haupttheile zerfallen müssen, in einen civilrechtlichen und einen öffentlich rechtlichen Theil.

Der erstere wird sich mit dem Miethvertrag, namentlich mit den Rechten und Pflichten des Vermiethers und den Folgen der Nichterfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen zu beschäftigen haben. Von vornherein wird wenigstens zu erwägen sein, ob nicht auch hier die Ausbeutung der Noth zur Erpressung übermäßig hoher Miethen oder sonstiger übermäßig schwerer Bedingungen in ähnlicher Weise strafbar gemacht werden könnte, wie dies beim Darlehen der Fall ist. Die neuere Gesetzgebung

über den Wucher hat sich meines Erachtens im Ganzen bewährt, und die Sicherheit des soliden Verkehrs nicht gefährdet. Nach meinen Beobachtungen haben vielfach die angedeuteten Nothstände auch im Wohnungswesen einen höchst bedenklichen Wohnungswucher erzeugt. In vielen Städten giebt es eine Klasse von Hausbesitzern, welche die ihnen in der Regel in Folge hypothekarischer Beleihung zugefallenen Häuser für Arbeiterwohnungen einrichten und die Wohnungsnoth in einer bisweilen empörenden Weise ausbeuten, sowohl durch die unerschwingliche oder nur durch unsittlichen Erwerb erschwingliche Höhe der Miethpreise, wie durch die gänzliche Verwahrlosung der Wohnung, durch die auf alle Weise beförderte Ueberfüllung derselben, durch die geradezu wucherischen sonstigen Bedingungen des Miethvertrages. Ich glaube kaum, daß die dem Richter überlassene Beurtheilung der wucherischen Natur eines solchen Verhältnisses auf diesem Gebiete zu mehr Bedenken Anlaß geben würde, als auf dem Gebiet des Darlehensvertrages hervorgetreten sind, und habe jedenfalls die Frage zur Discussion stellen wollen. Ist es bedenklich, hier die Benutzung der Noth zur Erpressung ganz exorbitanter Versprechungen für strafbar zu erklären, so könnte jeden Falls wohl vom civilrechtlichen Standpunkte aus geholfen werden.

Das Gesetz müßte den zulässigen Inhalt des Miethvertrages positiv und negativ näher charakterisiren und ohne die civilrechtliche Materie erschöpfen zu wollen, durch Gebot und Verbot den Miether gegen allzuschwere Benachtheiligung zu schützen suchen.

Das Pfandrecht an den eingebrachten der Execution entzogenen Mobilien wäre auch nach meiner Meinung aufzuheben. Für dasselbe hat man wohl die dadurch herbeigeführte größere Creditfähigkeit des Miethers angeführt. Ich lege darauf aber wenig Gewicht, weil im Falle der Zahlungsunfähigkeit Verschleppungen leicht sind und in der Regel nur die nothwendigsten, sonst der Pfändung entzogenen Mobilien zurückbleiben. Auch kann es nur erwünscht sein, wenn der Hauseigenthümer seine Sicherheit in kurzen Zahlungsfristen und baarer Zahlung sucht. Auf der anderen Seite führt ein solches Retentionsrecht zu einer großen Abhängigkeit des Miethers vom Vermiether und es ist durchaus irrationell, dasselbe auf solche nothwendige Gebrauchsgegenstände auszudehnen, welche durch die deutsche Civilprozeßordnung von der Execution ausgenommen sind.

Das Retentionsrecht ist ein Grund schwerer Belastung für die Armenverwaltung, welche in vielen Fällen dadurch in die Lage kommt, entweder die rückständige Miethe zu zahlen, oder aber der armen Familie neues Mobiliar zu beschaffen.

Dem Miether muß weiter das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigenthümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruchs der Gemeindeorgane die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigenthümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Miethbetrages zu verlassen. In letzterer Beziehung können die Erfahrungen einzelner schweizer Kantone zum Vorbild dienen.

Im öffentlichrechtlichen Theil sollte das Gesetz vor Allem den bestimmten Grundsatz an die Spitze stellen, daß die einzelnen Gebäudetheile nur zu solchen Zwecken verwendet werden dürfen, für welche nach den betreffenden Bauordnungen dieselben baupolizeilich genehmigt sind. Diese Vorschrift würde, wie schon hervorgehoben, einem wesentlichen Mangel abhelfen und wenigstens für alle Neu- und Umbauten eine bessere, den sanitären Anforderungen entsprechende Benutzung sichern.

Die Verwendung von Gebäuden, welche durch ihre Lage, ihre Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, zu Wohnungszwecken muß verboten werden können und ein gleiches Einschreiten bei einzelnen Localen oder Gebäudetheilen zulässig sein. Bestimmtere Definitionen und Exemplificationen, sowie ein wohlgeordnetes Verfahren (Sanitätscommissionen und Wohnungsinspectoren) mit den nöthigen Garantien müßten selbstverständlich eine mißbräuchliche Anwendung solcher Vorschriften ausschließen. Ein Anspruch auf Entschädigung wäre in einem solchen Falle dem Eigenthümer wohl nicht zuzusprechen.

Den Gemeinden muß, wie für Wegeanlagen, so auch zur Wegräumung ungesund gebauter Wohnhäuser das Expropriationsrecht unter Bedingungen eingeräumt werden, welche die Gemeinde vor Uebervortheilung sichern.

Ob den Aufsichtsbehörden für gewisse Fälle ein Zwangsrecht gegen die Gemeinde zur Einleitung einer solchen Expropriation gegeben werden kann, ist zu erwägen. Ich würde diese Frage unter den erforderlichen Rechtscautelen bejahen.

Von weit größerer praktischer Bedeutung aber sind Bestimmungen gegenüber der Ueberfüllung der Wohnungen.

Hier liegt der Kern der Uebelstände und hier muß das Gesetz die heilende Hand anlegen.

Die von mehreren preußischen Regierungen erlassenen und in ähnlicher Weise in England, Frankreich, Belgien und verschiedenen Schweizer Kantonen bestehenden Vorschriften über den Minimal-Luftraum, welcher jedem Bewohner einer Herberge oder gewerblichen Miethhauses für Schläfer frei bleiben muß, zeigen uns nach meiner Meinung den Weg, der hier zu verfolgen ist. Es ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde diese heilsame Bestimmung auf die vorgedachten Fälle beschränkt bleiben soll. Ist es zulässig, die Inhaber von Gastwirthschaften und von Schlafräumen in dieser Weise zu beschränken, so braucht das Gesetz auch nicht vor dem Vermiether von Wohnungen an Familien oder Einzelne stille zu stehen. Es ist berechtigt, Zustände zu verhindern, welche nicht blos für die nächst Betroffenen entsittlichend und gesundheitswidrig, sondern durch die Möglichkeit der Erzeugung von Epidemien auch weiteren Kreisen gefährlich sind.

Ich halte es für möglich, durch eine allgemeine Bestimmung vorzuschreiben, daß das Bewohnen von Wohnräumen, welche den Bewohnern nicht den vom Gesetz verlangten geringsten Cubikraum Luft gewähren, verboten, und daß der Eigenthümer oder der Vermiether strafbar ist.

Freilich dürfte im ersten Anlauf das Maß nicht zu hoch gegriffen und könnten nur die schlimmsten Mißstände ausgeschlossen werden. Daneben könnte aber das Gesetz unter den erforderlichen Cautelen den Gemeinden, jedenfalls den größeren Städten das Recht einräumen, durch Ortsstatut bis auf eine gewisse Grenze weiter zu gehen, sei es allgemein, sei es durch Aufstellung von Hausordnungen für größere Miethhäuser. Allerdings kann die Durchführung solcher Maßregeln nur nach und nach in den vom Gesetz gegebenen Fristen erfolgen. Das Verfahren muß klar geregelt werden. Vor Allem müßen die für die Controle erforderlichen Organe, Gesundheitsräthe und Hausinspectoren eingesetzt werden.

Vergegenwärtigen wir uns die vermuthlichen Wirkungen eines solchen Gesetzes und die Schwierigkeiten, auf welche dasselbe stoßen würde.

Wenn das Gesetz auf die nach Erlaß desselben neu hergestellten Wohnungen sofort, auf die bestehenden Wohnungen erst nach einigen Jahren anwendbar wäre, so wäre bis zu diesem Termin in jeder Gemeinde zu ermitteln, wieviel Personen beim Inslebentreten des Gesetzes die bisher zu eng bewohnten Wohnräume verlassen müßten. Diese Personen müßten sich andere vorhandene Wohnungen suchen, und müßte äußersten Falles für sie durch Neubauten gesorgt werden. Es ist wohl anzunehmen, daß die Privatbauthätigkeit oder gemeinnützige Gesellschaften dieses Bedürfniß ganz oder theilweise befriedigen würden, da eine genügende Nachfrage nach solchen Wohnungen gesichert wäre. Im anderen Falle müßte allerdings für diese Uebergangsperiode die Gemeinde selbst, sei es durch Unterstützung gemeinnütziger Gesellschaften und der Privatspeculation, sei es durch eigenen Bau von kleinen Wohnungen, eintreten.

Um die Schwierigkeiten des Uebergangs zeitlich zu vertheilen und dadurch zu vermindern, dürfte es zweckmäßig sein, das Gesetz von einer bestimmten Frist von etwa drei Jahren an auf alle freiwerdenden und neuvermietheten Wohnungen in Wirksamkeit zu setzen und erst beim Ablauf einer weiteren Frist von etwa zwei Jahren dasselbe zur vollen Durchführung zu bringen.

Sind aber erst einmal alle Wohnungen über das gesetzliche Maß hinaus nicht mehr bewohnt, so ist ein weiteres Eindringen in die bis zur gesetzlichen Grenze bewohnten Häuser oder Wohnungen nicht mehr möglich. Die vermehrte Bevölkerung muß Unterkunft finden in älteren noch nicht bis zur gesetzlichen Grenze bewohnten Localitäten oder in neu hergestellten Wohnhäusern. Es wird ein regelmäßig fortschreitender Bedarf an letzteren eintreten und dies die Speculation für kleinere Wohnungen erheblich erleichtern. Andrerseits wird das plötzliche massenhafte Eindringen von der einen Gemeinde in die andere erschwert werden und wo die wirthschaftlichen Verhältnisse es dennoch erfordern, werden die Arbeitgeber gezwungen sein, für eine angemessene Unterkunft durch Neubauten oder provisorische Bauten Sorge zu tragen. Die mit der Freizügigkeit heute verbundenen Fälle des Einschleichens zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes werden sich verringern. Die Neuanziehenden werden sich mit mehr Sorgfalt als bisher vorher nach einer gesetzlich zugelassenen Wohnung umsehen müssen. In allen diesen Beziehungen können die Folgen nur wohlthätige sein.

Nach und nach mit der fortschreitenden Erfahrung kann man das Minimum des Luftraumes für den einzelnen Bewohner vielleicht erhöhen und so schrittweise die Zustände mehr und mehr verbessern.

Die Unmöglichkeit einer ins Ungemessene gehenden Ausnutzung der vorhandenen Wohnhäuser wird den Bau neuer Wohnhäuser anregen und dadurch den Preis aller ermäßigen.

Auf die Dauer werden daher nach meiner Ansicht die Miethpreise nicht steigen. Sollte es dennoch der Fall sein, so würden die arbeitenden Klassen allmälig im gestiegenen Taglohn Ersatz erhalten. Eine dauernde Steigerung der Lebenshaltung, wenn sie allgemein ist, muß schließlich auf den Taglohn zurückwirken.

Alle diese heilsamen Folgen werden um so rascher eintreten, je mehr durch communale Maßregeln der Anbau in noch nicht bebauten Theilen des Gemeindebezirks oder der Umgegend befördert, insbesondere für billige und rasche Verkehrsmittel gesorgt wird.

Soll eine derartige Gesetzgebung wirklich durchgreifend wirken, so muß sie vor Allem allgemein sein. Die Zustände in manchen Dörfern, namentlich in der Nähe der Städte sind vielfach schlimmer, als in den Städten selbst und bringen beim Mangel öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen noch schwerere Folgen hervor. In manchen Fabrikgegenden auf dem Lande ist es nicht anders, wenn auch voll anerkannt werden muß, daß namentlich in den letzten Jahren von einer großen Anzahl Industrieeller viel für die Verbesserung der Arbeiterwohnungen geleistet ist. Selbst bei landwirthschaftlichen Betrieben herrschen vielfach große Mißstände, weniger vielleicht für die ansässige Bevölkerung, als für die während der Campagne bei Fabrikbetrieben oder während der Ernte zuströmende Wanderbevölkerung.

Es mag richtig sein, daß in eng bebauten Straßen der Städte der Minimal-Luftraum innerhalb der Wohnungen etwas größer sein muß. Dieser Umstand steht aber einer gesetzlichen Regelung nicht entgegen und führt höchstens zu zweckmäßigen Unterscheidungen im Gesetz oder zu der oben angedeuteten Ermächtigung bezw. Verpflichtung größerer Städte für solche Fälle durch Ortsstatut nachzuhelfen.

Man hat vielfach von einer den größeren Arbeitgebern aufzuerlegenden Verpflichtung gesprochen, für die von ihnen von Außen herangezogenen Arbeiter angemessene Wohnungen zu schaffen. Im Allgemeinen halte ich einen solchen Vorschlag aber für sehr schwer durchführbar. Alle Bestimmungen würden leicht umgangen werden können und würden im anderen Falle auch große Unzuträglichkeiten für beide Theile hervorrufen. Würde dagegen mein obiger Vorschlag zum Gesetz, so würde derselbe indirect die großen Arbeitgeber veranlassen, mehr als bisher für angemessene Wohnungen ihrer Arbeiter zu thun. Daneben scheint es mir durchaus zulässig, den großen Unternehmern namentlich bei Bauten die Verpflichtung aufzulegen, falls die von ihnen zeitweilig zusammengezogenen Arbeitermassen in den vorhandenen Wohnungen kein angemessenes Obdach finden, durch zweckmäßige Barackenbauten Vorsorge zu treffen. Es würde schon von großem Erfolge sein, wenn der Staat, die Commu-

nalverbände und Gemeinden in dieser Beziehung mit gutem Beispiel vorangingen.

Eine außerordentlich heilsame Folge eines jeden, selbst unvollkommenen Gesetzes über ungesunde Wohnungen wird in der Anregung der allgemeinen Aufmerksamkeit auf die schädlichen Folgen ungesunder und überfüllter Wohnungen namentlich in den arbeitenden Klassen selbst liegen.

Ohne Zweifel ist die Uebergangsperiode eine schwierige.

Je eher aber die Heilung in Angriff genommen wird, um so leichter ist sie. Man kann nicht genug betonen, daß auf diesem Gebiet es vor Allem gilt, dem Einreißen von Uebelständen vorzubeugen. Hierzu bedarf es aber des Eingreifens des Staats und der Gesetzgebung, weil das bestehende Recht den Localbehörden keine genügende Handhabe giebt und keine bestimmten Pflichten auflegt, auch ihre ungeregelte und ungleichmäßige Aktion in allen Fällen lückenhaft und von dem individuellen Ermessen abhängig sein und daher der nöthigen Autorität entbehren würde.

Das in Deutschland bestehende Recht des Erlasses von Polizeiverordnungen kann schon aus diesem Grunde eine solche Gesetzgebung nicht ersetzen. Wir müssen vielmehr Sorge tragen, daß durch den vereinzelt erfolgreichen Kampf einiger Behörden gegen einzelne Uebelstände das Eintreten der Gesetzgebung nicht verzögert wird.

Die Schwierigkeiten der Uebergangsperiode werden sich wesentlich vermindern, wenn bei einem allgemein gültigen Gesetz in der Bemessung des erforderlichen Luftraumes für jeden Bewohner nicht von vornherein zu weit gegangen wird.

Wenn in Frankreich und Belgien für Logirhäuser 14 cbm pro Kopf, in Genf sogar 16 cbm gefordert werden, wenn die preußischen Verordnungen über Gast- und Schankwirthschaften und über Schlaflocale 10 cbm fordern, wenn in den Hansestädten für Auswanderer-Logirhäuser das Minimum gleichfalls auf 10 cbm bemessen ist, so dürfte es sich empfehlen, beim ersten Anlauf einer allgemeinen gesetzlichen Regelung jedenfalls nicht weiter zu gehen und den Minimal-Cubikraum auf etwa 10 cbm für die erwachsenen Personen und 5 cbm für Kinder unter 10 Jahren zu bemessen.

Die englischen Anforderungen, welche 8,5 cbm für die erwachsene Person und 4,2 cbm für jedes Kind unter 10 Jahren verlangen, bleiben hinter diesem Maße zwar etwas zurück, es ist dabei aber wohl zu beachten, daß dort allgemein die Heizung in Kaminen in Gebrauch ist und das Klima die Lüftung der Locale mehr erleichtert.

Ich bin mir sehr bewußt, daß manche meiner Vorschläge anfechtbar sind und verschiedene Bedenken haben; man kann gewiß namentlich über die Einzelheiten sehr verschiedener Ansicht sein, aber ich glaube doch die Nothwendigkeit des Eingreifens der Gesetzgebung überhaupt auf diesem Gebiete gezeigt zu haben.

Allerdings würde damit den deutschen Verwaltungsbehörden eine neue bedeutsame Aufgabe gestellt werden. Aber unlösbar ist dieselbe nicht. Eine sehr große Anzahl von Wohnhäusern wird von vornherein bei den Revisionen außer Betracht bleiben können und sehr bald wird sich durch die Erfah-

rung herausstellen, daß verhältnißmäßig nur wenige Gebäude übrig bleiben, welche einer regelmäßigen Revision bedürfen.

Wer die traurigen Folgen der Wohnungsnoth aus der Nähe beobachtet und unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast rathlos ihnen gegenüber gestanden hat, der wird mit mir geneigt sein, selbst schwere Opfer und große Schwierigkeiten nicht zu scheuen, um nach und nach bessere Zustände herbeizuführen.

Sollte es dem diesjährigen ersten Sammelwerk unseres Vereins über die Wohnungsfrage gelingen, derselben wieder die öffentliche Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuzuwenden, den Glauben an die Möglichkeit erfolgreichen Eingreifens durch das Zusammenwirken des Staats, der Gemeinden und der Einzelnen zu beleben, und das Interesse der Regierungen und der gesetzgebenden Körper wachzurufen, so wird sein Zweck erfüllt sein.

Frankfurt a. M. im December 1885.

Dr. J. **Miquel**, Oberbürgermeister.

I.

Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnoth in unseren Großstädten erwartet werden?

Von

Bergamtsdirektor Dr. jur. Leuthold zu Freiberg i. S. (abgeschlossen im April 1885).

§ 1. Einleitung.

I. Die großstädtische Wohnungsnoth unserer Tage ist Mangel an guten Wohnungen für einen großen Theil der Bevölkerung, und wenn man die große Klasse der Mindestbegüterten, welche in der Hauptsache auf das Einkommen aus ihrer Hände Arbeit in fremden Erwerbsunternehmungen angewiesen sind, als „Arbeiter" bezeichnet, insbesondere: Mangel an guten Arbeiterwohnungen. Der Gesetzgeber, welcher solchen Mangel heben oder lindern will, muß natürlich zunächst dessen Ursachen kennen. Daher kann, wenn auch die nähere Untersuchung der letzteren nicht Aufgabe gegenwärtigen Gutachtens ist, doch ihre zusammenfassende Angabe hier nicht entbehrt werden. Fragen wir uns, aus welchem Grunde kann der kleine Mann keine gute Wohnung finden, so ist zunächst eine zweifache allgemeine Antwort denkbar:

a) weil ihm solche Wohnung zu theuer ist;

b) weil es überhaupt nicht genug gute Wohnungen giebt.

„Gute Wohnung" nennen wir erst eine solche Wohnung, welche den Mindestanforderungen der Gesammtheit an eine Wohnung, also an eine zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räumlichkeit entspricht. Die specielle Ursache für den Wohnungs*mangel* kann hiernach ebensogut in einer Steigerung der Bevölkerung als in einer Verminderung der Wohnungsgelegenheit, als auch endlich in einer Zunahme der Ansprüche an eine gute Wohnung liegen. Gewiß ist in vielen Fällen das rasche Wachsthum der Bevölkerung der großen Städte, welches ja für unsere Zeit charakteristisch ist, Anlaß zur Wohnungsnoth, weil mit der Zunahme der Bevölkerung, insbesondere der besitzlosen, die Zunahme der kleinen Wohnungen

nicht immer Schritt hält[1]). Denn bekanntlich ist es eine häufig wiederkehrende Erscheinung, daß die Bauspekulation sich trotz des Mangels an kleinen Wohnungen mit Vorliebe der Herstellung größerer Quartiere zuwendet[2]). Weiter ist es aber auch recht wohl denkbar, daß in erster Linie der Wegfall vorhanden gewesener Wohnungen die Einwohner eines Ortes oder Ortstheiles nöthigt, enger zusammenzurücken. In vielen Theilen von London z. B. hat sich, namentlich durch Eisenbahnbauten, die Zahl der Häuser stark vermindert, aber die Folge ist nicht gewesen, daß die Bewohner sich zerstreut, sondern daß sie sich in den übrig bleibenden Wohnungen um so dichter zusammengedrängt haben[3]). Endlich können beide Ursachen mit einander vereint in Wirksamkeit treten. So entstand in Wien 1872 eine Wohnungsnoth infolge der gesteigerten Inanspruchnahme der bisherigen kleinen Wohnungen a) für die sich stark vermehrenden Gewerbe- und Fabriketablissements (1872: 2052 neue); b) für die Bureaus und kleinen Beamten der massenhaft emporschießenden (1872: 115 neue) Bank-, Bau- und sonstigen Aktiengesellschaften; c) für die Wohnungsspekulanten, welche zur Aufnahme der Weltausstellungsfremden ganze Privathäuser und Privatquartiere einrichteten; d) für die Prachtbauten der Stadterweiterung (Ringbauten); e) für die in großer Zahl zuströmenden Arbeiter bei der Weltausstellung, Donauregulirung, Hochquellwasserleitung u. s. w. Da nun die Bauspekulation nicht für gleichzeitige Herstellung einer genügenden Anzahl kleiner Wohnungen Sorge trug, so trat eine Wohnungsnoth ein, welche sich u. a. in einem starken Steigen der Miethpreise (gegen das Jahr 1858 in der inneren Stadt um 71 %) und der gerichtlichen Wohnungsaufkündigungen (1871: 28 379; 1872: 31 444[4]), sowie in dem immer engeren Zusammenrücken der Familien (1856 kamen auf 1 Familienwohnung durchschnittlich 3,5 Räume, 1864: 2,5; 1873: 1,8) zeigte[5]).

II. Nicht unterschätzen darf man aber auch die dritte, und zwar erfreuliche Ursache der Wohnungsnoth, die Zunahme der Ansprüche an eine gute Wohnung und des Gefühls der Nothwendigkeit einer solchen. Die Kulturstufe, auf welcher insbesondere das deutsche Volk sich befindet, setzt als unumgängliche Bedingungen für eine „gute Wohnung“ im allgemeinen Festigkeit, Feuersicherheit und Zugängigkeit voraus, beginnt aber auch in stetig zunehmendem Maße der Erkenntniß Rechnung zu tragen, daß ein viertes Erforderniß der guten Wohnung deren Gesundheitsmäßigkeit ist. Um dieses Erforderniß dreht sich in der Hauptsache die „Wohnungsfrage“ unserer Zeit und also auch die einschlägige gesetzgeberische Erwägung.

Die Großstädte unserer Tage stehen in Bezug auf die Durchschnitts-

---

1) Vgl. z. B. Aßmann, Die Wohnungsnoth in Berlin. S. 111 ff. der preußischen (Erbkam'schen) Zeitschrift für Bauwesen, Bd. 23 (1873).

2) So in Leipzig 1871—1875: Hasse in der Zeitschrift des königl. sächs. statistischen Bureaus 1876 S. 273 f.

3) Sander, Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege (1877) S. 149.

4) Felder, Gemeindeverwaltung von Wien 1871—1873 (1875) S. 452 ff.

5) Reichardt, Arbeiterwohnungsfrage (1885) S. 6. Auch im päpstlichen Rom wurde wenig neu gebaut, sondern die Bevölkerung rückte einfach dichter zusammen: Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung 1885, Nr. 16 S. 90.

wohnung jedenfalls im allgemeinen auf einem besseren Standpunkte als das Alterthum oder das Mittelalter. In der einstigen Weltstadt Rom gab bekanntlich die geringe Baufestigkeit der Häuser fortgesetzt zu Befürchtungen Anlaß. Das schnelle und starke Wachsen der Bevölkerung führte selbstverständlich wie heutzutage zu einem Zusammendrängen der letzteren auf engerem Raume. Vitruvius[1]) berichtet zwar hierüber: In ea majestate urbis et civium infinita frequentia innumerabiles habitationes opus fuit explicare. Ergo cum recipere non posset area plana tantam multitudinem ad habitandum in urbes ad auxilium altitudinis aedificiorum res ipsa coëgit devenire. Itaque pilis lapideis, structuris testaceis, parietibus caementitiis altitudines exstructae contignationibus crebris coaxatae et caenaculorum summas utilitates perficiant et despectationes. Ergo menianis et contignationibus variis alto spatio multiplicatis, populus Romanus egregias habet sine impeditione habitationes. Allein nicht blos hatte man dabei die früher vorgesehenen Zwischenräume zwischen den Häusern sämmtlich mit verbaut[2]), sondern die Bauweise selbst war eine überaus leichtsinnige. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist der bekannte Bericht[3]) über den Zusammensturz eines Amphitheaters im Jahre 27 nach Christus, wobei mindestens 20 000 Menschen zu Schaden kamen, und den nunmehr gefaßten Senatsbeschluß, daß ein Amphitheater nur auf vorher untersuchtem und solid befundenem Baugrunde errichtet werden dürfe. Ueber die Miethhäuser in Rom berichtet Friedländer in seiner trefflichen Sittengeschichte[4]): „Diese waren meist von Spekulanten auf das Gewissenloseste gebaut. Die Spekulation war lockend, aber gefährlich. Sie warf im günstigen Falle einen sehr hohen Gewinn ab, aber bei den in Rom so häufigen Bränden konnte sehr leicht das Kapital verloren gehen. Die Unternehmer suchten also ohne Zweifel so wohlfeil zu bauen, daß sie selbst in diesem Falle schon aus dem Miethertrage weniger Jahre einen Ueberschuß erzielt oder wenigstens das Kapital gedeckt haben konnten. Die oberen Stockwerke waren aus Holz und Fachwerk aufgesetzt. Ueberdies war bei Privatbauten eine Bauweise üblich, bei welcher die Mauern leicht Risse bekamen (das sog. Netzwerk), und das in einer Zeit, deren öffentliche Bauten noch heute durch ihre unzerstörbare Festigkeit Staunen erregen. Ein Theil unserer Furcht, sagt Seneca, sind unsere Dächer; selbst aus den mit Gemälden geschmückten Säulen der großen Paläste floh man entsetzt, wenn man ein Knistern hörte. Ein großer Theil der Miethhäuser war baufällig. Die nothwendigsten Ausbesserungen wurden vernachlässigt oder ungenügend ausgeführt; wenn der Hausverwalter die wankende Mauer gestützt und einen alten klaffenden Riß durch Ueberstreichen verdeckt hatte, versicherte er den Miethern, sie könnten ruhig schlafen, während der Einsturz bereits über ihnen schwebte. Einstürze gehörten daher neben den Bränden schon in der letzten Zeit der Republik zu den eigenthümlichen

---

[1]) De architectura II, 8.
[2]) Heineccius, antiqu. Roman. syntagma. Edit. II. S. 457 f.
[3]) Stahr, Tiberius (2. Aufl.) S. 334.
[4]) 4. Aufl. I. Theil S. 26.

Uebeln Roms. Catull rühmt spöttisch als Vorzug der Bettelarmuth, daß sie keines von beiden zu fürchten habe. Strabo nennt beide Arten von Unglücksfällen unaufhörlich. Die Furcht davor konnte Aengstliche wohl aus Rom vertreiben und auch in den späteren Jahrhunderten hat sich hierin vermuthlich nichts geändert. Noch Symmachus berichtet in einem Briefe als Stadtneuigkeit, daß beim Einsturze eines Hauses in der Trajansstraße die Bewohner ums Leben gekommen seien". Furcht vor den Gefahren des Einsturzes war es auch, weshalb die größte Höhe der Häuser mehrmals (unter Augustus auf 70, unter Trajan auf 60 Fuß) festgesetzt ward. Neben der geschilderten Gefahr ging noch die aus der Enge der Straßen und den zahlreichen hölzernen An- und Vorbauten entspringende große Feuersgefahr her[1]). Wie es unter diesen Umständen mit dem sanitären Gesichtspunkte aussah, läßt sich denken: „Schutz gegen Witterung war der einzige Zweck bei den Häusern der Alten, das Mobiliar auf das Allerunentbehrlichste beschränkt, so daß wenigstens 4 der pompejanischen Zimmer oder Kammern in einem mäßig großen unserer Zeit Platz finden. Selbst in der späteren Zeit waren die Wohnräume bis in das Mittelalter hinein ungemein beschränkt, so daß erst die letzten 3 bis 4 Jahrhunderte eine wesentliche Aenderung hierin hervorgerufen haben. Tausende von Wohnungen hatten einen bloßen Schlafstellencharakter, wie es auch manche Andeutungen von finsteren Kammern, in die man aufrecht nicht eintreten konnte, bestätigen. Sehr viele schliefen in Tabernen. Die Quartiere der Sklaven waren in der Regel wohl nur nothdürftig hinreichende Schlafräume, und eine nicht ganz kleine Anzahl mag im Freien oder in offenen Gewölben übernachtet haben[2])".

Die größeren Städte des Mittelalters waren zwar in Bezug auf Festigkeit der Baue nicht gleich übel beschaffen, wie das alte Rom. Wohl aber litten sie bekanntlich ungemein häufig unter ausgedehnten Feuersbrünsten, weil der Holzbau vorherrschte und die festungsartige Ummauerung zu engem Beisammenwohnen zwang. Toulouse z. B. war Anfangs des 16. Jahrhunderts noch eine hölzerne Stadt; über 800 Tannenhäuser schmiegten sich um das alte felsenfeste „Capitoul" aus römischer Zeit[3]). Allerdings fing man schon früher in den größeren Städten vielfach an, den Neubau hölzerner Häuser zu verbieten (z. B. in Breslau unter Herzog Heinrich IV. im Jahre 1273[4]), in München 1342 unter Ludwig dem Bayer) oder doch für neue Häuser Ziegelbedachung zu fordern (in Leipzig 1457[5])). Allein es dauerte gemeiniglich lange, ehe der Charakter der gesammten Stadt in Bezug auf die Feuersicherheit ihrer Häuser ein wesent-

[1]) Vgl. über den baulichen Zustand Roms noch: Brissonius, select. ex j. civ. antiqu. libri IV. ed. V. S. 2 ff. Hertzberg, Geschichte des römischen Kaiserreichs S. 244 f. Becker, Gallus II. Theil S. 177. Bender, Rom und römisches Leben S. 34. Dirksen, Das Polizeigesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser in Konstantinopel (1841). R. Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Großstädte (1884) S. 73. 137.

[2]) Friedländer a. a. O. S. 61.

[3]) v. Raumers historisches Taschenbuch 1874 S. 79.

[4]) Stenzel, Geschichte des preußischen Staates I. S. 81.

[5]) Leuthold, Sächsisches Verwaltungsrecht S. 28.

lich anderer wurde, und selbst große Feuersbrünste wirkten in der Regel nicht alsbald als ausreichende Warnungsmittel. So brannte Freiberg in Meißen, eine im Mittelalter ihres Silberbergbaues halber wohlhabende und volkreiche Stadt, binnen 100 Jahren viermal vollständig ab (in den Jahren 1375, 1386, 1471, 1484), ehe verfügt wurde, daß in der inneren Stadt alle neuen Häuser mit steinernen Giebeln versehen und zur Deckung hoher Dächer statt der Holzschindeln Ziegel verwendet werden müßten[1]), und nicht minder entschloß man sich in Stralsund erst nach zweimaliger Einäscherung der Stadt am Ende des 14. Jahrhunderts zur durchgängigen Anwendung des Massivbaues[2]). Zu dieser Feursgefahr gesellten sich die, wie gesagt, durch die Festungseigenschaft der älteren Städte bedingte Enge der Straßen, der Mangel an Pflasterung der letzteren (in London bis 1417, in den größeren süddeutschen Städten ebenfalls bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts[3])), welche vielmal von Mist und sonstigen faulenden Stoffen bedeckt waren[4]), das Begraben der Todten in Kirchen und Klöstern sowie auf deren Vorplätzen, den „Kirchhöfen", die allen freien Luftzug abhaltenden hohen Stadtmauern mit ihren sumpfigen Wassergräben u. s. w. Dabei war auch die Einwohnerzahl der Orte keineswegs eine geringe und manche Großstadt selbst nach heutigen Begriffen dicht bewohnt[5]).

Die heutigen Baupolizeinormen treffen dagegen sowohl in Bezug auf die Festigkeit als auf die Feuersicherheit der Gebäude weitgehende — nach mancher Meinung sogar zu weitgehende — Fürsorge, und dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Zugängigkeit der städtischen Wohnungen, wenigstens insofern, als auf freien Verkehrsraum vor denselben und Zugängigkeit der Hof- und Seitengebäude in neuerer Zeit sorgfältig gesehen wird. Es wäre aber auch höchst ungerechtfertigt, wollte man der neueren Gesetzgebung vorwerfen, daß sie die gesundheitliche Seite der Bau- und Wohnungspolizei außer Acht ließe. Im *Gegentheile* ist gerade die „Sanitätsbaupolizei" erst ein Kind der Neuzeit, und wir dürfen es nicht blos als eine Folge des Wachsthums der Städtebevölkerung, sondern *zugleich als einen Kulturfortschritt* erachten, wenn unsere Zeit und unser Volk[6]) gelernt hat, die Gesundheitsmäßigkeit als ein nothwendiges Er-

---

[1]) Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins Heft XII. S. 5 f.

[2]) v. *Maurer*, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. S. 8 ff. Weitere Nachweisungen vgl. daselbst III. S. 33.

[3]) *Hüllmann*, Städtewesen des Mittelalters IV. S. 37. S. auch v. *Maurer* a. a. O. II. S. 41.

[4]) *Leuthold* a. a. O. S. 28 f.

[5]) Wie W. *Roscher* nach *Muratori* (Script. XI. 711) berichtet, zählte im Jahre 1288 die Stadt Mailand 240 000 Einwohner in 13 000 Häusern, also auf das Haus 18,5 Einwohner.

[6]) Man vergleiche dem gegenüber z. B. die *heutigen* Zustände in chinesischen Großstädten, wie sie *Przewalski* von Peking und Urga in *Petermanns* Geographischen Mittheilungen Bd. 22 S. 8 und 11 schildert. Ueberhaupt sind Klima, Volkssitte und Kulturstufe bei Beurtheilung der Wohnungsfrage von ganz wesentlichem Einflusse. Die russischen Fabrikarbeiter z. B. pflegen sich in Wohnungsgenossenschaften, sog. Artels, zu vereinigen, zu 5 bis 20 Personen, mit einer gemeinsamen Aufwartung und Kasse, dabei aber in Bezug auf die Wohnung ganz niedrige Ansprüche zu machen. In Petersburg leben sie in kalten, feuchten Räumen ohne

forderniß der guten Wohnung anzusehen. Freilich ist jenes Kind noch nicht erwachsen; es gilt, ihm sein Wachsthum zu sichern!

Die Vorschriften unserer heutigen Baupolizeinormen, welche auf gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Wohnungen abzwecken, verfolgen im einzelnen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte:

a) die Stellung und Lage der Gebäude muß hinreichende Gewähr für ihre Trockenheit und für ausländlichen Luft- und Lichtzutritt bieten (Straßenbreite, Hofflucht, Pavillonbau). Dasselbe gilt

b) von den einzelnen Haupträumen (Zimmer- und Fensterhöhe; Beschränkung der Dach- und Kellerwohnungen; Ingebrauchnahme neuer Wohnräume).

c) Für zweckentsprechende Ansammlung und Beseitigung der Abfallstoffe muß gehörig Sorge getragen werden (Müllgruben, Abzugsschleußen, Aborte, Beseitigung der Fäkalstoffe).

d) Für ausreichendes Wasser (Brunnen, Wasserleitung) muß gesorgt, die Belästigung der Umgebung durch übermäßigen Ruß und Rauch oder durch grelle Abfärbung der Hauswände u. s. w. vermieden werden [1]).

Diese Vorschriften geben ohne allen Zweifel der Behörde wesentliche Mittel an die Hand, um die Gesundheitsmäßigkeit neuer Wohnhäuser und Wohnräume sicher zu stellen [2]). Sie sichern aber nicht gegen zu starke

---

Unterschied des Alters und Geschlechts, vielfach ohne Betten oder in Etagen, Betten zu 4 Personen; Lavollée, Les classes ouvrières de l'Europe. II. S. 414 f. Besondere Schlafräume sind bei den russischen Arbeitern fast unbekannt. In Riga z. B. ist aber auch der Preis eines aus mehreren Räumen bestehenden Quartiers so groß, daß ihn gewöhnliche Arbeiter nicht, sondern nur erst Aufseher bezahlen können (S. 414). Zum Glück sollen in Rußland die breiten Straßen und die frischen Nord- und Ostwinde die Gesundheitsgefährlichkeit solcher Wohnungen herabmindern. Aehnliches gilt insofern vom Süden, z. B. Spanien, als dort das Klima gestattet, vielfach Thüren und Fenster ganz offen zu lassen (S. 376). Doch schützt dies nicht vor allen Epidemien, wie z. B. noch die Cholera von 1884 in den italienischen Großstädten gezeigt hat, wo das Volk trotz der billigen Wohnungsgelegenheit schlecht wohnt (S. 210, 215). Wesentlich höher steht das Wohnungsbedürfniß der durch Reinlichkeitssinn ausgezeichneten belgischen Arbeiter (S. 278 f.) und der Engländer mit ihren Einzelwohnhäusern, welche sie auch in Nordamerika alsbald beizubehalten suchen, während, wie v. Studnitz berichtet, die irischen und selbst die deutschen Einwanderer am nämlichen Orte sich in Miethkasernen zusammendrängen.

[1]) Die nähere Darstellung vgl. in der Abhandlung von Leuthold, Das deutsche Baupolizeirecht, in den Annalen des Deutschen Reichs 1879 S. 846 ff.

[2]) In der That hat die baupolizeiliche Thätigkeit seit nunmehr etwa 3 Jahrzehnten schon recht segensreich auf dem hier fraglichen Gebote gewirkt: Engel, Wohnungsnoth (1873) S. 379 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus. Theoretisch finden sich Erörterungen über die Sanitätsbaupolizei schon in des ehrwürdigen Johann Peter Frank Systeme einer vollständigen medizinischen Polizei, Bd. III. (1783) S. 880 f., woselbst es heißt, daß ein Land immer um so viel ungesunder sei, je größer das Verhältniß seiner Städte zu dem Lande ist und „je höher der Aufwand im Bauen da steiget, wo einem jeden Einwohner soviel daran gelegen ist daß ihm sein Nachbar nicht das zum Schnaufen nöthige bischen Luft verbaue oder vergifte". Zu den ältesten praktischen Bestrebungen behufs Hebung der Wohnungsnoth gehört wohl die Errichtung der Fuggerei zu Augsburg, eines ganzen Stadtquartiers von mehr als 50 Häusern zu billigen Wohnungen für unbemittelte Bürger, durch Hans Jacob Fugger den Reichen im Jahre 1519, und die Erbauung

Belegung der letzteren mit Bewohnern. In dieser Beziehung erscheinen weitere Vorschriften nach unserem Dafürhalten dringend geboten. Die folgenden §§ 2 und 3 sollen die geeigneten Vorschläge zu solchen Gesetzesvorschriften näher besprechen.

III. Hier sei schließlich noch darauf hingewiesen, einen wie bedeutungsvollen Zweig der großstädtischen Verwaltungsaufgaben die Obacht auf die Wohnungsverhältnisse bildet. Daher sollte dieses Gebiet namentlich auch seitens der statistischen Bureaus der Großstädte mehr als bisher gepflegt werden [1]). Zwar ist in dieser Beziehung ein Anfang namentlich durch Schwabe in Berlin gemacht worden, dessen bahnbrechende Arbeiten sich vorwiegend mit der Vertheilung der Haushaltungen auf die einzelnen Grundstücke und Stockwerke beschäftigen. Im allgemeinen aber ist bisher zwar der Häuserstatistik (dem sogen. Behausungsverhältnisse) Aufmerksamkeit zugewendet worden, dagegen fehlt es meist noch an einer vergleichenden Statistik des Wohnlichkeitsverhältnisses; für dasselbe würde die Zahl der Fenster und Thüren oder die Größe und Zahl der Wohnräume für Familie oder Kopf berechnet ein geeignetes Anhalten bieten [2]). Andere Momente bilden die schon erwähnte Vertheilung der Quartiere auf die verschiedenen Stockwerke [3]) oder der Sterbefälle nach den verschiedenen Arten der Wohnungen [4]). Als mittelbares Zeichen der Wohnungsnoth kommt ferner ein

---

der Arbeiterstadt für die lissaboner Seidenweber durch Pombal im Jahre 1759. Dagegen war es lediglich eine politische Parteithat, wenn Cäsar einmal auf seine Kasse die Bezahlung der Jahresmiethen, in Rom bis 2000, im übrigen Italien bis 500 Sestertien, übernahm und auch sonst mehrfach von römischen Machthabern und Agitatoren Miethzinserleichterungen gewährt wurden (Bender, Rom und römisches Leben im Alterthum. 1879. S. 104; Pöschmann a. a. O. S. 74).

[1]) S. Dühring in Meyers Ergänzungsblättern zur Kenntniß der Gegenwart. IV. S. 756.

[2]) Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. 1882. S. 393. Pöhlmann a. a. O. S. 25. Für Hamburg vgl. die interessante Arbeit über „Wohnungen und Miethen" in Heft X der Statistik des hamburger Staates, woraus die erfreuliche Thatsache sich ergiebt, daß in den letzten Jahren die Zahl der kleinen Wohnungen die Nachfrage überstiegen hat (S. 156 ff.). 1879 standen in den Miethklassen bis 300 Mark 2999, von 300 bis 600 Mark 2182 und überhaupt 6692 Gelasse leer, welche 3,6 Mill. Mark Miethsumme repräsentiren, während 96 193 Gelasse mit $58^2/_3$ Mill. Mark Miethsumme benutzt waren. Auf ein benutztes Gelaß kamen 1876 4,8, 1877 4,9, 1878 4,3, 1879 4,1 Personen (S. 160).

[3]) In Hamburg stieg 1867—1880 die Zahl der Wohnungen überhaupt um 65,3 %, diejenige der Kellerwohnungen von 3879 auf 7768, also um 100,3 %; Blätter für administrative Praxis in Bayern. Bd. 34. S. 25. In Dresden gab es 1875 bei der Volkszählung 7956 Dachwohnungen mit 31 889 Bewohnern und 1650 Souterränwohnungen mit 6372 Bewohnern; 14 % aller Wohnungen hatten keine Küchen, $11^1/_3$ % dienten zugleich zu gewerblichen Zwecken. 9018 Wohnräume besaßen keine ins Freie führende Fenster. Vgl.: Sänitäre Verhältnisse und Einrichtungen Dresdens (1878) S. 92, 96.

[4]) In Leipzig werden jetzt auf den Zählkarten über Sterbefälle auch die Wohnungen zu dem Zwecke genau verzeichnet, um die hygienische Bedeutung der Wohnungen besser würdigen zu können; Sächs. Wochenbl. f. Verw. u. Polizei 1884, S. 170. Daß eine solche Bedeutung besteht, zeigen u. a. die neueren Arbeiten des Berliner statistischen Bureaus: Böckh, Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin 1869 bis 1878; 1884, S. 88 f. Danach starben in dem Stadtbezirke Nr. 61: 147 pro Mille, in den reichen Stadtbezirken 47 und 22: 26 pro Mille der Bewohner. Aehnlich: Statistik des hamburgischen Staats, Heft XII. S. 46, 57 f.

plötzliches und namentlich ein von einer Preissteigerung sonstiger Lebensbedürfnisse nicht begleitetes Steigen der Miethpreise in Betracht, wie dasselbe in vielen deutschen Großstädten neuerdings zu bemerken gewesen ist: z. B. stieg in Leipzig der Miethpreis 1871 bis 1875 fast um durchschnittlich 27 %[1]); in Berlin war der Durchschnittspreis einer Wohnung 1830: Thlr. 85,06 und 1872: Thlr. 171,19[2]). Diese Steigerung des Miethzinses ging natürlich Hand in Hand mit einem reißenden Steigen der Häuser und Baustellenpreise. In Berlin kostete im Oktober 1872 eine Quadratruthe (14,20 qm) Bauland unter den Linden 6000 Thlr., in der Leipziger Straße 3500 Thlr., in geringer Lage 300 bis 500 Thlr. Selbst im letzteren Falle mußte eine einzige Quadratruthe Land, ohne jede Hinzurechnung des Gebäudewerthes, jährlich 20 bis 40 Thlr. Miethe, wenn man aber den Abgang der unnutzbaren Flächen mit berücksichtigt, die eigentliche Wohnungsfläche auf die Quadratruthe 40 bis 80 Thlr. Miethe aufbringen. Bei Häusern mit 3 bis 4 Etagen war also nur allein zur Verzinsung des Bodenwerthes 60 bis 80 Thlr. für eine kleine Wohnung von 3 bis 4 Quadratruthen (40 bis 60 qm) nöthig[3]). Und dabei findet eine außerordentliche Ausnutzung der Baufläche statt! So ward z. B. nach Aßmanns Mittheilungen[4]) um das Jahr 1872 dort ein Grundstück von 25,60 m Breite und 125 m Länge dergestalt — bauordnungsmäßig vollkommen zulässig — bebaut, daß im Souterrain, Erdgeschoß und 4 Stockwerken zusammen 200 Familienwohnungen (30 Wohnkeller, 30 Parterre-, 140 Etagenwohnungen) entstanden. Wie ganz anders haben sich in dieser Beziehung die meisten nordamerikanischen Großstädte entwickelt! In Philadelphia z. B. haben die meisten Häuser 2, viele 3 und nur sehr wenige 4 Etagen. 1873 wurden dort nur 6 vieretagige Häuser gebaut. In Washington kamen auf 1 Wohnhaus nur 5,59 Bewohner (in Berlin 1867 bei 13 656 bewohnten Grundstücken 702 437 Einwohner oder 52 auf das Haus!). New-Orleans bedeckt 36 amerikanische Quadratmeilen oder 92 qkm. Fast alle Häuser sind mit Gärten versehen; 12 Meilen (= 19 km) dehnt sich die Stadt den Mississippi entlang aus[5]).

---

[1]) Hasse a. a. O.; dabei befanden sich 1871 schon unter 19 570 Haushaltungen 8086 solche mit Aftermiethern (Hasse a. a. O. 1875, S. 71).

[2]) Engel a. a. O. S. 381. Dabei wohnten (nach Schwabe) 1867 schon 28 % aller Berliner in Hofgebäuden, 9 % (d. i. 62 000) in Kellern und 7 % (47 000) vier oder mehr Treppen hoch.

[3]) Ebenda S. 392. Weitere Notizen bei Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage (1885) S. 5.

[4]) a. a. O. S. 113. Die Dichtigkeit der berliner Bevölkerung macht noch folgende den „Sanitären Verhältnissen und Einrichtungen Dresdens“ S. 93 entnommene Tabelle für 1875 ersichtlich: Es betragen die Hausgrundstücke

		in Dresden	in Berlin	
mit 1— 10	Einwohner	15,19	7,89	% aller Hausgrundstücke.
11— 20		21,01	10,60	
21— 50		47,79	33,67	
51—100		14,73	34,68	
101—200		0,94	10,02	
über 200		0,34	3,14	

[5]) v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse (1879) S. 43, 51, 76.

§ 2. Der Mindestwohnraum.

I. Dem Verfasser ist nur eine Stimme bekannt geworden, welche sich im Wesentlichen gegen alle Polizeimaßregeln auf dem Gebiete der Wohnungsfrage erklärt. Blankenstein (Stadtbaurath in Berlin) sagt in Eulenbergs Handbuche des öffentlichen Gesundheitswesens (1881)[1]: „Die Ueberfüllung der Wohnungen zu verhüten, für Reinhaltung derselben und gehörige Lüftung zu sorgen, ist nicht Aufgabe der Baupolizei. In dieser Beziehung ist überhaupt die Polizei ziemlich machtlos, da man die Armuth nicht polizeilich verbieten und selbst die Ausbeutung derselben durch die Gewinnsucht nicht verhindern kann. Bei allen Maßregeln, die hiergegen versucht werden, z. B. gegen Ueberfüllung von Arbeiterwohnungen, Herbergen, Pennen, läuft man Gefahr, an die Stelle eines Uebels ein anderes, vielleicht größeres, zu setzen. Allzugroße Strenge in Bezug auf die Benutzung der Wohnungen würde zur Vertheuerung derselben und somit zur Obdachlosigkeit führen." Diese Meinungsäußerung steht jedoch vereinzelt und wird insbesondere für Berlin selbst von anderen Schriftstellern keineswegs getheilt; Albu[2]) z. B. fordert mit Recht ganz entschieden ein Gesetz gegen Ueberfüllung der Wohnungen. Gewiß sind polizeiliche Vorschriften kein Universalmittel gegen Wohnungsnoth, gewiß hat jede Wohnungspolizei die Wirkung, ganz schlechte und darum ganz billige Wohnungen unmöglich zu machen, gewiß kann auch die Wohnungspolizei des Guten zu viel thun. Daß dies aber schon der Fall sei, wenn sie in der von uns nachstehend vertheidigten Weise vorgeht, können wir nicht zugeben.

Daß vielmehr gesetzliche Vorschriften in Bezug auf das Wohnungswesen, wenn sie auch natürlich das Uebel nicht alsbald mit der Wurzel ausrotten werden, doch allmälig segensreich wirken, zeigt am besten das Beispiel Englands. Alle Berichterstatter sind darüber einig, daß in den großen Städten Englands die Wohnungsnoth weniger hochgradig ist, als in Deutschland[3]). „Löcher, wie die sogenannten Klappen und Nachtherbergen Berlins giebt es in England schwerlich noch"[4]). Damit stimmt vollkommen die Meldung überein, daß in London die Miethpreise billiger sind als in Paris, Berlin, Wien[5]). und daß die Sterblichkeit in London 22, in Berlin 28 bis 30 auf das Tausend jährlich ausmacht. Wohl mag die englische Volkssitte, welche dem Einzelwohnen viel mehr zugeneigt ist, als die deutsche, ihr Theil an den besseren Wohnungsverhältnissen haben. Indessen handelt es sich doch hier gerade um diejenigen Bevölkerungsklassen, welche auch in England auf Miethkasernen angewiesen sind. Jedenfalls zeigt das Beispiel Englands, daß auch in den Großstädten hochcultivirter, stark bevölkerter Länder wirkliche Wohnungsnoth keineswegs ein unabwendbares Uebel ist. Man glaube nun aber nicht, daß schon das hinreichende

[1]) I, S. 278.
[2]) Die öffentliche Gesundheitspflege in Berlin (1877) S. 197.
[3]) v. Plener, Englische Baugesellschaften (1873) S. III. Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London (1884) S. III.
[4]) Sander, Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege (1877) S. 152.
[5]) L. Katscher, Idealstädte in „Gartenlaube" 1885.

Angebot guter Wohnungen in der Nähe großer Städte allein die Wohnungsschäden im Innern der letzteren nothwendig beseitigt. Vielmehr wird immer eine große Anzahl Menschen geneigt sein, ungesunde Wohnungen in der Innenstadt beizubehalten, weil dies für ihren Erwerb bequemer und vortheilhafter ist[1]). Es muß also selbst dann dafür gesorgt werden, daß in der Stadt ein gewisses Mindestwohnmaß nicht unterschritten werden darf.

II. Welche Wohnungszustände es nun aber in Deutschland noch zu bekämpfen giebt, davon mögen auch an dieser Stelle einige Beispiele aufgeführt werden. Wie Albu[2]) nach dem Berliner Communalblatte von 1874 berichtet, ist der unbemittelte Miether in Berlin bestrebt, die theuere Wohnung durch Veraftermiethung zu verwerthen. Es ist infolge dessen, wie auch schon früher, so im Jahre 1873 in erhöhtem Maße die Erscheinung zu Tage getreten, daß beschränkte Wohnungen armer Familien, oft in abgelegenen Stadttheilen, zu den theuersten Preisen vermiethet, wegen Ueberfüllung, Unsauberkeit und Mangel an Ventilation wahre Pesthöhlen und Brutstätten für Krankheiten allerlei Art geworden sind. Z. B. lieferte innerhalb des 61. Medicinalbezirks das Haus Müllerstraße 31 von 153 Flecktyphuskranken allein 150. Aus dem Hause Gitschinerstraße Nr. 17 kamen von den 575 armen Kranken des ganzen 18. Medicinalbezirkes allein 177, also 30,8 Proc. aller Kranken, und zwar gehörten 22 Proc. der Erkrankungen zu den epidemischen. Alle 6 im Bezirke unter den Armen vorgekommenen Cholerafälle entstammten diesem Hause, ebenso 46 Proc. aller Ruhren und 80 Proc. aller Diphtheritisfälle. Ebenso lieferte der andere Häusercomplex desselben Eigenthümers, Johanniterstraße 215, in welchem über 1000 Menschen hausen, 53 Proc. aller in den 4 Monaten vom 26. August bis 31. December im 13. Medicinalbezirke behandelten Kranken. Wildungen[3]) berichtet: „Ich habe selbst Barackenbewohner in Berlin gesprochen, die mit Schaudern an die Rückkehr in die feuchten Kellerwohnungen dachten". Die ungesunde Beschaffenheit dieser Wasserpferche ist aber nicht ihr einziger Nachtheil. Auch in sittlicher Hinsicht wirkt allzuenges Beisammenwohnen äußerst schädlich. In einer lehrreichen Abhandlung neuesten Datums über die „Verbrecherwelt in Berlin"[4]) heißt es: „Betritt man ein solches Haus, so wird man alsbald von einem verpesteten, fauldumpfigen Geruche befallen, Schmutz herrscht überall und auf den Treppen balgen sich halbnackte Kinder. Zank und Streit besteht zwischen den Flurnachbarn; bei dem geringsten Anlaß werden auf Corridoren und Treppen lärmende Wortgefechte in den unflätigsten Ausdrücken und blutige Raufereien ausgefochten, bei denen Stöcke, Besenstiele und Messer eine große Rolle spielen; die Weiber begießen sich mit ekelhaften Flüssigkeiten, bewerfen sich mit Koth und raufen sich die Haare aus, die Männer werfen sich gegenseitig die Treppe hinab, und dazwischen schreien und wimmern Kinder in jeglichem Alter. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit bil-

[1]) Vgl. Walcker, Arbeiterfrage (1881) S. 108.
[2]) a. a. O. S. 196.
[3]) Praktische Darstellung des Baurechts (1873) S. 50.
[4]) v. Liszt und Lilienthal, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft V. (1885) S. 121 ff.

den sich im Hause zwei Parteien, die einander befehden und die sich nur dann einigen, wenn es ja einmal dem Hauseigenthümer oder dessen Vertreter einfallen sollte, dazwischen zu treten, um Ruhe zu stiften. Denn dann stürzen sie gemeinschaftlich auf diesen los und schlagen nicht selten den ihnen Allen Verhaßten windelweich. Dieselbe dicke, übelriechende Atmosphäre, denselben Schmutz wie auf Hausflur und Treppen, finden wir im Innern der Wohnungen wieder. Alles liegt unordentlich durcheinander. Die wenigen Betten und Möbel sind alt und gebrechlich. Besteht die Wohnung aus einem oder mehreren Zimmern und einer Küche, so sind meistens die ersteren an junge Leute, die theils arbeiten, theils nicht arbeiten, oder an prostituirte Dirnen, oft der gefährlichsten Sorte, abvermiethet, während die Familie ihre Unterkunft in der Küche sucht. Besteht aber die Wohnung nur aus einem einzigen Raume, der dann selbstverständlich zugleich als Wohnung, Schlafzimmer und Küche dienen muß, so drängt sich hier Alles zusammen. In dem gewöhnlich nur einmal in seiner Art vertretenen Bette liegt Mann, Weib und Kinder ebenso, wie sie gerade Platz finden, oft auch die Kinder am Fußboden auf Stroh und neben ihnen der „miteinwohnende Schlafbursche, u. s. w. u. s. w". Natürlich wird auch seitens des Hauseigenthümers in solchen Gebäuden wenig zur Unterhaltung gethan. In St. Petersburg stürzte im Februar 1885 das Haus Wjasemski zusammen. Dieses Haus war, wie das Berliner Tageblatt vom 25. d. M. berichtet, von unten bis oben mit den ärmsten Leuten bevölkert. Seit 1859 war das Haus nicht renovirt. Dielen und Decken hatten sich gesenkt, die Stuckatur war an vielen Stellen ganz abgefallen, die Fensterrahmen verfault. Ueberall herrschte die größte, fast unglaubliche Unsauberkeit, da seit Jahren nichts zur Reinigung des Hauses geschehen war. — In Dresden wurden 1877 die sämmtlichen Souterrainwohnungen, etwa 2200, bezirksärztlich revidirt, hiervon aber 1500 mehr oder weniger unzulässig und darunter 500 ganz unzulässig gefunden. In demselben Orte fanden sich bei den bezirksärztlichen Revisionen wiederholt Wohnungen, welche nur aus 2 Räumen bestanden, kaum 24 qm Bodenfläche besaßen und 2 Familien nebst einer Anzahl als Gewerbsgehilfen, Schlafgänger u. s. w. aufgenommener Personen beherbergten. Eine besonders umfängliche Erörterung erforderten in Dresden die alten Kasernen. Nachdem dieselben vom Militär geräumt waren, wurden sie zu Privatwohnungen vermiethet; namentlich zwei Neustädter Infanteriekasernen. In den 4 großen dreistöckigen Hauptflügeln der größten Kaserne waren 4 bis 500 Wohnungen eingerichtet worden, in welchen sich gegen 2000 Menschen aufhielten. Auf 4 bis 5 Familien kam nur ein Abtrittssitz. Die nothwendigsten Wirthschaftsräume, Küchen, Speisekammern, Holz- und Kohlengelasse, fehlten gänzlich. Die Ventilation war höchst mangelhaft. Der Stadtbezirksarzt verlangte, daß jede Wohnung mindestens 2 Zimmer enthalte, einen Raum zur Aufbewahrung von Wirthschaftsgeräthen, Holz u. s. w. bekomme, auf 2 Wohnungen 1 Abtrittssitz vorhanden sei und die Aufnahme von Aftermiethern und Schlafleuten verboten sei. In Plauen im Voigtlande fand der Bezirksarzt u. a. eine Wohnung, aus 1 kleinen Zimmer mit enger Kammer

bestehend, von 2 Familien mit 13 Köpfen belegt[1]). Nicht blos in den Großstädten, sondern auch in Industrieplätzen kleineren Umfangs finden sich solche Wohnungsverhältnisse. Ueber ein bemerkenswerthes Beispiel solcher berichtet Gewerberath Dr. med. Rüdiger[2]): „Das Kost- und Quartiergängerwesen der Ziegelei-Arbeiter, besonders dasjenige in dem Havelbruche bei Ketzin, wo über 1000 Arbeiter beschäftigt werden, spottet thatsächlich jeglicher Beschreibung. Nicht nur, daß in einem einzigen Raume von kaum 40 cbm ohne genügende Luft und Licht 20 Männer essen, trinken und schlafen, sondern dieselben entbehren auch für Monate (April bis October) jeglicher Reinlichkeit. Ihre Schlafstellen sind zu 2 übereinander, je 5 bis 6 in einer Reihe, von rohen Brettern hergestellt. Moderndes Stroh und Heu dient als Lager und die eigenen, oft feuchten, Kleidungsstücke als Bedeckung für die Nachtruhe. Diese Zusammenpferchung, die herrschende Finsterniß, diese mephitischen Dünste lassen hier eher eine Thierbucht als eine menschliche Wohnung vermuthen. Dazu kommt noch der Mangel an gesundem Trinkwasser und . . . an warmen Speisen. — Mein Ankämpfen gegen diese gesetzwidrigen Zustände war bisher erfolglos geblieben, weil der Bürgermeister bei den übrigen Mitgliedern des Magistrats eine entsprechende Polizei-Verordnung nicht durchzusetzen vermochte. Auf mein Ansuchen hat dann die Königliche Regierung zu Potsdam eine Untersuchung der dortigen Verhältnisse vornehmen lassen, und diese Untersuchung hat ergeben, daß bei etwa 20 Wohnungen jede derselben weniger als 1 cbm Luftraum, weniger als 1 qm Bodenraum und weniger als $^1/_3$ qm Fensteröffnung auf den Kopf der Belegschaft hatte. Infolge dieser Ergebnisse veranlaßte die Regierung den Landrath des Osthavelländischen Kreises zum Erlasse einer entsprechenden Polizei-Verordnung. Diese letztere, am 1. Mai 1883 in Kraft tretend, verlangt nunmehr 10 cbm Luftraum, 3 qm Bodenraum und $^1/_4$ qm Fensteröffnung auf den Kopf, außerdem gründliche Reinlichkeits-Vorschriften, Fürsorge in Erkrankungsfällen und den Erlaß von Hausordnungen. Verstöße werden mit Strafe bis zu 30 Mk. bedroht, eventuell die vorgefundenen Mängel im Zwangswege abgestellt". In einer Zuckerfabrik der Provinz Posen waren im nämlichen Jahre[3]) 310 Arbeiter in einem Schlafsale so untergebracht, daß auf 1 Arbeiter nur 2,405 cbm Luftraum entfielen. Allerdings hatte stets die Hälfte der Arbeiter Schicht, allein dafür konnte natürlich fast nie ordentlich gelüftet werden. Nicht besser steht es in manchen österreichischen Fabrikdistricten. In Trautenau im nordöstlichen Böhmen wurde z. B. ermittelt[4]), daß in 14 einstöckigen Häuschen 959 Personen, Arbeiter beiderlei Geschlechts nebst Familien, wohnten und auf jeden Insassen durchschnittlich nur 4,31 cbm Luftraum

---

[1]) Jahresberichte des Königl. Sächs. Landesmedicinalcollegiums von 1877, 1878, 1880 (Sächs. Wochenbl. 1879 S. 173 f., 1880 S. 238, 1882 S. 118).

[2]) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der deutschen Fabrikinspectoren 1882 S. 53.

[3]) a. a. O. S. 78.

[4]) Singer, Sociale Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen (1885) S. 182, 185.

kamen, und dabei werden Miethen bezahlt, welche denjenigen der Wiener Ringstraßenwohnungen wenig nachgeben!

III. Angesichts solcher Verhältnisse erscheint es dem Verfasser zur gesetzlichen Förderung des Wohnungsstandes als das derzeit unbedingt Wichtigste, daß in den Polizeinormen für diejenigen Gegenden und Orte, insbesondere Großstädte, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, **ein mindester Wohnungsraum** für den Kopf vorgesehen werde.

Fast alle einschlägigen Baupolizeinormen haben bereits eine Mindesthöhe für Wohnräume bestimmt und verlangen, daß solche durch Fenster belichtet sind. Allein für die Grundfläche der Wohnung fehlt die untere Grenze und doch liegt Alles daran, den Tendenzen entgegenzuarbeiten, welche — namentlich in den großen Städten — den Wohnraum[1]) zu verkleinern trachten. Zu diesen Tendenzen gehört neben dem Streben der Wohnenden, möglichst in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zu hausen, das Streben der Hausbesitzer und Bauunternehmer, den — vielfach theuer erkauften — Wohnungsraum möglichst auszunutzen, also möglichst zahlreiche Wohngelegenheiten auf der nämlichen Baufläche zu bieten. Dadurch entsteht ein Zusammendrängen der ärmeren Wohnungsinhaber, welches zu den sittlich und gesundheitlich bedenklichsten Zuständen führt. Hiergegen kann unseres Erachtens kein anderes Mittel helfen, als die Macht des öffentlichen Rechts, also das Gebot, daß für jeden Kopf in einer Wohnung ein gewisser Mindestraum vorhanden sein müsse. Dieser Raum kann sehr verschieden bestimmt werden, und es ist gleich von vorn herein darauf aufmerksam zu machen, daß man gut thut, die Ansprüche nicht allzuhoch zu spannen. Verschiedenheiten in der Güte und Größe der Wohnungen müssen selbstverständlich immer bestehen bleiben, wie der Unterschied zwischen Arm und Reich überhaupt. Die Arbeiterwohnungen sind nothwendig kleiner als die der Wohlhabenderen[2]). Es kann also nur eben darauf ankommen, ein Wohnungsminimum zu gewinnen, vergleichbar dem reichsgesetzlichen Minimum der Krankenunterstützung, welches bekanntlich aus dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter abgeleitet ist.

Die denkbar niedrigste Grenze weisen wohl die verschiedenen Bestimmungen über den Mindestschlafraum in den „Schlafstellen" auf, welche im Allgemeinen mit 10 cbm für den Kopf sich begnügen und ein bemerkenswerthes Vorbild für die ganze Frage der Wohnungsnoth bilden, welche in diesen „Pennen" sich in ihrer ärgsten Gestalt zeigt. Das entgegengesetzte Extrem vertreten die Anforderungen in den meisten Lehr- und Handbüchern der öffentlichen Gesundheitspflege. Hier werden als gute Wohnungen im Punkte der Gesundheitsmäßigkeit erst solche angesehen, in denen 150 bis 480 cbm Luft auf den Bewohner kommen. Z. B. verlangt L. Hirt[3])

---

[1]) Wo der Grund und Boden nicht hoch im Preise steht, wie auf dem Lande und in kleinen Städten, wird von den Bauenden lieber in der Zimmer- und Stockwerkshöhe als in der Zimmergröße gespart.

[2]) Vergl. die Auslassung Sarasin's bei Contzen, Geschichte der socialen Frage S. 33.

[3]) System der Gesundheitspflege (1876) S. 135.

für jeden Erwachsenen 240 cbm Schlafraum und bezeichnet schon als recht unzulänglich eine für 1 Familie von 3 bis 6 Köpfen nebst 1 bis 2 Dienstboten bestimmte Wohnung von 3 Zimmern, Kabinet und Küche mit 400 bis 500 cbm Luftinhalt. Nach F. Oesterlen [1]) kann man annehmen, daß auf den Kopf mindestens 50 bis 60 qm Raum kommen müssen, um den Gesundheitsbedürfnissen eines Menschen zu entsprechen, d. i. also etwa 150 cbm Luftraum. Pappenheim fordert für 1 Person, wenn sich der Kohlensäuregehalt nur verdoppeln soll, 480 cbm Schlafraum! Hält man eine beträchtlichere Vergrößerung des Kohlensäuregehalts der Luft für zulässig, so gelangt man auf niedrigere Ziffern, so z. B. R. Manega [2]), welcher 96 cbm auf den Kopf für hinlänglich erklärt, während nach Lavollée [3]) in Kopenhagen 71 cbm Luftraum theoretisch als nöthig erachtet werden.

Das praktisch Richtige liegt wohl auch hier in der Mitte. Für unsere Verhältnisse, in denen auf die Beleuchtung und Beheizung der Wohnungen während eines großen Theils des Jahres und eine durch Kohlen- oder Torffeuerung bedingte Luftverderbniß, ferner auf die Besetzung eines Theils des Wohnraums durch das Mobiliar Rücksicht zu nehmen ist, dürften 10 cbm Wohn- und Schlafraum auf den Kopf, ausschließlich Arbeits-, Küchen- und sonstige Nebenräume, als angemessene Mindestforderung zu erachten sein. Natürlich ist nach wie vor grundsätzlich directe Belichtung durch Außenfenster und eine gewisse Mindesthöhe zu verlangen. Ueberhaupt sollen, wenn hier ausschließlich vom Wohnungsminimum die Rede ist, diejenigen sanitären Anforderungen nicht als entbehrlich bezeichnet werden, welche die Baupolizeinormen in anderen Richtungen schon stellen, z. B. das Erforderniß genügender Wasserversorgung für jedes Haus und die sonstigen oben § 1 II. gegen Ende skizzirten Vorschriften [4]). Auch soll nicht verkannt werden, daß künstliche Ventilationsmittel die Gesundheitsmäßigkeit selbst kleiner Wohnungen bei angemessenem Gebrauche nicht unwesentlich erhöhen können [5]). Küchen, Vorsäle, Treppen, Böden, sowie Räume, welche ihrem vorwiegenden Zwecke nach als Arbeitswerkstätten anzusehen sind, werden, wie gesagt, bei der Bemessung des Wohn- und Schlafraumes unberücksichtigt bleiben müssen, und zwar einmal schon deswegen, weil sie ordnungsmäßig nicht zu Wohnräumen bestimmt sind, sodann aber auch, weil ein Theil des Raumes in den eigentlichen Wohn-

---

[1]) Handbuch der Hygiene (1876) 3. Aufl. S. 589.

[2]) Die Anlage von Arbeiterwohnungen (1883, 2. Aufl.) S. 20.

[3]) a. a. O. I. S. 321.

[4]) Bemerkenswerth ist diejenige der neuen Bauordnung für Köln vom 14. Januar 1885, § 43, wonach alle Wohnräume unterkellert sein müssen.

[5]) Oesterlen a. a. O. S. 489 f. Das Gebot in der neuen Wiener Bauordnung vom 17. Januar 1883 § 43, daß alle Wohnräume „licht und ventilirbar" seien, bezieht sich freilich wohl blos auf das Vorhandensein von Fenstern, welche nach dem Freien führen und geöffnet werden können. Künstliche Ventilationseinrichtungen pflegen meist nur für Baulichkeiten verlangt zu werden, welche zum Aufenthalte zahlreicher Personen bestimmt sind (s. z. B. die neuen Bauordnungen für München vom 3. April 1879 § 39 und für das übrige Bayern vom 19. September 1881 § 55).

räumen durch Betten, Schränke und dergleichen Möbel für den Luftwechsel ganz verloren geht, und man für diesen Abgang bei einer Forderung von nur 10 cbm Luftraum für den Kopf einigen Ersatz dadurch schafft, daß man dafür jene Nebenräume ganz außer Ansatz läßt.

Wünschenswerth wäre jedenfalls — schon der besseren Lüftung wegen — daß jede von mehreren Personen eingenommene Wohnung aus mindestens 2 Räumen besteht. Allein diese Forderung wird ohnehin bei Einführung des vorgeschlagenen Mindestwohnraums sich vielfach von selbst erfüllen. Anderseits würde das directe und allgemeine polizeiliche Gebot einer doppelräumigen Wohnung jedenfalls für manche Orte und Stadtviertel nahezu undurchführbar sein. Nach Schwabes Untersuchungen wohnten z. B. in Berlin Ende 1867 nicht weniger als 290 000 Menschen in Wohnungen mit nur 1 heizbarem Zimmer und zwar in Familien mit durchschnittlich 5 Köpfen, und außerdem besaßen 60 000 Menschen (in Familien mit durchschnittlich 4 Köpfen) nur Wohnungen ohne Heizungsgelegenheit! Die Wohnungen mit nur 1 heizbarem Zimmer machten 49 Proc. aller Wohnungen aus. In Königsberg, wo überhaupt die Arbeiterwohnverhältnisse viel zu wünschen übrig lassen[1]), betrug der Procentsatz im Jahre 1864 sogar 62,9[2]). In London schätzt man etwa 60 000 Familienwohnungen mit blos einem (vielfach einem „Schranke" gleichenden) Raume; speciell im Districte Finsbury, welcher 1881 503 851 Einwohner hatte, bewohnten nur je 1 Raum 10 490 Familien mit 41 044 Köpfen, nur je 2 Räume 17 210 Familien mit 82 215 Köpfen[3]). In der City von London besteht jedoch das Verbot, daß das Schlafzimmer eines Elternpaares von Kindern über 15 Jahren oder Fremden getheilt wird[4]). Demgegenüber spricht Ruprecht[5]) mit Recht aus, daß im Allgemeinen für kleine Familien einräumige Wohnungen, welche ja auch noch durch Vorhänge, Verschläge u. dgl. getheilt werden können, nicht unbedingt zu verwerfen seien.

Am dringlichsten ist die Festsetzung eines Mindestwohnraums natürlich für diejenigen Orte (Großstädte), in welchen die Zusammendrängung der Einwohner schon einen höheren Grad erreicht hat, und daselbst wiederum für diejenigen Gebäude, welche voraussetzlich am stärksten belegt sind, z. B. für alle Wohnhäuser mit mehr als 2 Etagen oder für jedes Wohngebäude, in welchem mehr als 20 Menschen wohnen, oder für alle Wohnhäuser, welche mindestens 3 Familien zur Wohnung dienen. Es ist zwar ein Irrthum, zu glauben, daß die ländlichen Wohnungen etwa in Bezug auf Gesundheitsmäßigkeit den zu stellenden Anforderungen allenthalben entsprächen[6]). Allein sicher ist hier im Allgemeinen die Luftverschlechterung

---

[1]) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrikinspectoren 1882 S. 8.
[2]) Dühring a. a. O. S. 756.
[3]) Ruprecht, Arbeiterwohnungen S. 5.
[4]) Sander, Handbuch S. 149.
[5]) a. a. O. S. 121.
[6]) S. schon J. P. Frank, System III. S. 904 ff.

infolge des menschlichen Zusammenwohnens eine geringere, als in Großstädten. Für die Vororte der letzteren ist natürlich unter Umständen dieselbe wohnungspolizeiliche Strenge angezeigt, wie für den einzelnen Stadtbezirk, mit welchem jene social ein Ganzes bilden [1]). Anderseits kann unter Umständen die Vorschrift ihre Wirkung schon thun, wenn sie auf einzelne Stadttheile (Fabrikviertel) beschränkt wird.

Die nähere Festsetzung der Vorschrift betreffs des Mindestwohnraums muß nach Dafürhalten des Verfassers der Erwägung im einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden örtlichen Verhältnisse vorbehalten bleiben. Im Allgemeinen möchten sich folgende Grundnormen empfehlen:

„A. Für jedes Grundstück, in welchem 3 oder mehr Familien wohnen, oder regelmäßig mehr als 5 nicht zu den Familiengenossen gehörige Personen (z. B. als Aftermiether, Dienstboten, Arbeiter), Wohnung oder Schlafstelle finden, leiden die Vorschriften unter B. und C. Anwendung.

B. In der einzelnen Wohnung muß auf jeden Bewohner mindestens 10 cbm Wohnraum jederzeit nachgewiesen werden können.

C. Als Wohnraum kommen hierbei nur Räume in Betracht, welche die bauordnungsmäßige [oder mindestens 2,5 m.] [2]) lichte Höhe haben und durch Fenster unmittelbar von Außen belichtet werden.

Küchen, Vorsäle, Treppen, Keller- und Bodenräume sowie Räume, welche vorwiegend als Arbeitswerkstätten für nicht mit in dem betreffenden Quartiere wohnende Personen benutzt werden, bleiben bei Bemessung des Mindestwohnraums (B.) außer Betracht."

Auch in England und Nordamerika ist speciell den Miethhäusern (tenement-houses) eine besondere bau- und wohnungspolizeiliche Normirung zu Theil geworden. Denn neben den später zu erwähnenden Massen-Schlafstellen (lodging-houses) sind es jene Miethhäuser, welche — eine Ausnahme von dem typischen Einzelhause bildend — theilweise stark übervölkert sind. Nach einem Berichte des Stadtgesundheitsamtes von Newyork beherbergte dort ein solches Häuserviertel 196 Familien mit 889 Köpfen so eng, „wie auf einem guten Kirchhofe". In einem anderen Tenementhause kamen auf das Zimmer 7 Personen, mit je 226 Kubikfuß (= 6 cbm) Durchschnittswohnraum. In Musterhäusern der Tenementgattung bestand dagegen die Wohnung aus 1 Wohnzimmer mit 2250, 1 Küche mit 560, 2 Schlafzimmern, davon 1 mit 1000 Kubikfuß, das andere mit etwas weniger Raum, zusammen also etwa 4600 Kubikfuß (= 130 cbm) Wohnraum (einschließlich der Küche) [3]).

Das vom Verfasser vorgeschlagene Maß für den Mindestwohnraum würde, wenn es in unseren Großstädten allenthalben zur Durchführung

---

[1]) Walcker a. a. O. S. 108.
[2]) Hier ist das lokal oder provinciell u. s. w. vorgeschriebene Höhenmaß (vgl. Leuthold, Deutsches Baupolizeirecht a. a. O. S. 850 folg.) einzustellen.
[3]) v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse S. 56 f., 59 f.

gelangt, schon sehr segensreich wirken. Denn in zahlreichen Fällen sind jetzt die Wohnungen kleiner Leute beschränkter. Hierfür sind schon im Vorstehenden mehrfache Belege beigebracht worden und mag nur noch hinzugefügt werden, daß schon im Jahre 1867 in Berlin 28,7 Proc. sämmtlicher Wohnungen dergestalt überfüllt waren, daß 6 bis 7 Personen in Einem Zimmer wohnten[1]). Auf der anderen Seite wäre aber das gewählte Maß auch keineswegs unerreichbar. Für das Schlafstellenwesen ist es ja, wie bereits oben erwähnt, schon in zahlreichen deutschen Orten zur Regel genommen. Auch wird es von bewährten Praktikern keineswegs für zu hoch erachtet. Z. B. verlangt Schmölcke[2]) für 1 Arbeiterfamilie mit Kindern 1 Wohnzimmer von 16 bis 20 qm, 2 Schlafräume mit zusammen mindestens 12 qm Grundfläche und außerdem die nöthigen Nebenräume. Goltdammer[3]) fordert für jede Person 3 qm Bodenfläche und 9 bis 10 qm Raum in Logirhäusern. „Die Zuckerfabrik in Wierzchoslawice (Provinz Posen) hat an Stelle der großen Schlafsäle zur Unterkunft der Arbeiter Stuben für 6 bis 8 Personen in einer Größe von 10 bis 12 cbm Luftraum für die Person eingerichtet“[4]). In einer Fabrik der Provinz Hannover sind sogar, abgesehen von vorzüglicher Ventilation, 33 cbm Schlafsaalraum für 1 Person zur Verfügung[5]). Jedenfalls würde die vorgeschlagene Maßregel also nicht, wie man zuweilen von weitgehenden Anforderungen an die Wohnung fürchtet, unabwendbar zu Wohnungsmangel und Obdachslosigkeit führen.

Im Uebrigen hat ja das fragliche Raummaß zunächst in England schon weitgehende praktische Durchführung gefunden. Z. B. nehmen in einigen Bezirken Londons die Polizeirichter eine strafbare Wohnungsüberfüllung dann an, wenn auf den Erwachsenen weniger als 300 bis 400 Kubikfuß (d. i. etwa $8^3/_4$ bis 11 cbm) Wohnraum kommen[6]). In Liverpool wird für jeden Erwachsenen oder 2 Kinder in Miethhäusern 350 Kubikfuß (= 10 cbm) Schlafraum gefordert[7]). Das Californische Strafgesetzbuch geht noch weiter, es bestimmt für lodging-houses[8]): „Wer

---

[1]) Hirt, System S. 136. In Wien kommt es vor, daß Arbeiterfamilien mit 2 bis 3 Kindern 1 Kämmerlein von 8 qm. Grundfläche bewohnen; in Posen finden sich vielfach Stuben von 240 Quadratfuß (= 22 qm) Grundfläche von 3 Familien bewohnt! Reichardt, Arbeiterwohnungsfrage S. 6.

[2]) Das Wohnhaus des Arbeiters (Preisschrift) 1883, S. 7 f.

[3]) In Eulenberg's Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens II. S. 369 f.

[4]) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der deutschen Fabrikinspectoren auf 1882, S. 78. In der Chemnitzer Gegend baute eine Steinkohlenactiengesellschaft Wohnungen mit Stube und Kammer von zusammen 25 qm Grundfläche, außer der Küche. Jahresberichte der sächs. Gewerbeinspectoren auf 1884, S. 102.

[5]) Amtliche Mittheilungen auf 1883, S. 164.

[6]) Sander, Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege (1877) S. 149. Ueber die englische Gesetzgebung selbst geben eingehende Uebersichten: Gneist, Englisches Verwaltungsrecht (3. Aufl.) II. Bd. S. 853 ff. W. Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London (1884) S. 11 f.

[7]) Sander a. a. O. S. 152.

[8]) v. Studnitz a. a. O. S. 425. Auch für den Arbeiter in der Fabrik verlangt das Localstatut für Chicago 500 Kubikfuß = 14 cbm Raum; Tait, Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Tübingen 1884, S. 177.

Zimmer vermiethet, welche weniger als 500 Kubikfuß (= 14 cbm) Raum für die aufgenommene Person bieten, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Dollars oder Gefängniß oder Beidem bestraft. Wer einen Raum zum Schlafen oder Wohnen miethet, welcher ihm weniger als 500 Kubikfuß Raum gewährt, wird ebenso bestraft. In den Arbeiterquartieren Antwerpens sind polizeilich 40 qm Wohnraum für jede Familie als das Mindeste vorgeschrieben[1]. Nach den in Deutschland für Militärkasernen geltenden Bestimmungen soll die Größe des Luftraums für den Kopf in Schlafsälen mindestens 420 Kubikfuß = 13 cbm betragen. Aehnliche Anforderungen stellen, wie bereits oben bemerkt, die Polizeiverordnungen für die Nachtherbergen (Schlafstellen, Pennen) in deutschen Großstädten; die bezügliche Verordnung des Berliner Polizeipräsidiums vom 1. April 1880 § 2, die Polizeiverordnungen der Regierungen zu Düsseldorf, Oppeln und Arnsberg über das Halten von Kost- und Quartiergängern vom Jahre 1879, das Reglement der Regierung zu Posen, betreffend die Errichtung von Arbeiterhäusern für auswärtige Arbeiter vom 4. December 1882 § 7, und endlich das Bremische Regulativ für öffentliche Logirhäuser verlangen sämmtlich je 10 cbm Luftraum für den Kopf. Gleiche Praxis wird in den Fremdenherbergen Leipzigs geübt[2]. Baden überläßt die Regulirung dem Einzelfalle, indem § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1874 bestimmt: „Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falls zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen"[3]. Es giebt aber auch bereits eine städtische Baupolizeiordnung, welche ähnliche Erfordernisse ganz allgemein für sämmtliche Wohngebäude aufstellt, nämlich die Bauordnung vom 17. November 1864 für die Stadt Innsbruck. Diese bestimmt nicht nur (§ 17), wie die meisten Bauordnungen, die mindeste lichte Zimmerhöhe und zwar für Erdgeschoß auf 10, für die oberen Geschosse auf 9 Fuß (zu 32 cm), sondern verfügt in § 25 weiter:

> „Die Wohnzimmer sollen aus Gesundheitsrücksichten möglichst geräumig angetragen werden. Die Eintheilung und Zahl der Wohnungslocalien bleibt dem Ermessen des Bauherrn überlassen, doch soll jede Wohnung wenigstens 2 Zimmer mit einer eigenen Küche erhalten. (Bezüglich der Höhe der Zimmer siehe § 17.)
>
> Kein Wohnzimmer darf unter 3 Quadratklaftern (1 Klafter = 1,9 m) messen und jedes muß ein in einen freien Raum sehendes Fenster erhalten. Die Küchen sollen für Wohnungen, die nur aus 2 Zimmern bestehen, nie unter 2½ Quadratklaftern und für größere Wohnungen wenigstens 3 Quadratklaftern messen."

---

[1] Lavollée a. a. O. II. S. 279.

[2] Bericht des Sächs. Landes-Med.-Coll. im Sächs. Wochenbl. 1883 S. 122.

[3] Noch allgemeiner Züricher Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 4. October 1876 § 2 und die Ausführungsverordnungen vom 8. Juni 1865 Art. 49, sowie vom 6. September 1874 Art. 44 zum Italienischen Gesetze über die öffentliche Gesundheit vom 20. März 1865.

Hiernach werden, ganz abgesehen von einer geräumigen Küche, mindestens 58 cbm Wohn- und Schlafraum für eine Familie sichergestellt.

Neben dieser Innsbrucker Bauordnung verdient noch die Bekanntmachung des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Ministeriums vom 15. September 1858 genannt zu werden, wonach ein neues Wohnhaus mindestens 1 Wohnstube, 2 Schlafkammern, 1 Küche und 1 Hauserden enthalten soll[1]). Endlich gehört hierher die Mittheilung im Jahresberichte des Königl. Sächs. Landesmedicinalcollegiums von 1880[2]), daß der Königl. Bezirksarzt zu Dresden als Minimum für eine Familie eine Wohnung von 2 Räumen und 30 qm Bodenfläche fordert und eine solche Wohnung für überfüllt ansieht, wenn von diesen Räumen noch an Fremde oder „Verwandte" vermiethet wird. Eine entsprechende Bestimmung ist auch wenigstens rücksichtlich der Größe der Keller- und Dachwohnungen, in den Entwurf einer Dresdener Bauordnung vom Jahre 1877 (§§ 111 und 114) übernommen worden, während sich in den neuesten Bauordnungen für Berlin (Entwurf von 1885), Hamburg (1882), München (1879), Stuttgart (1874), Köln (1885), Wien (1883) u. s. w. Einschlägiges überhaupt nicht findet.

IV. Keine Bestimmung des öffentlichen Rechts kann auf Befolgung rechnen, wenn nicht Organe der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind, welche ihre Ausführung überwachen. Natürlich müssen diese Organe so eingerichtet sein, daß sie auch wirklich gut und zuverlässig arbeiten.

In England ist eine regelmäßige Inspection der Logirhäuser, welche zu diesem Zwecke concessionirt, registrirt und mit Blechschildern versehen (ticketed) werden, in Bezug auf Einrichtung, Zahl der Betten, Reinigung, Kanalisation, Pflasterung, Ventilation u. s. w., vorgesehen. Ueberschreitungen können vor den Friedensrichter gebracht und Eigenthümer sowie Miether mit Geld oder Gefängniß bestraft werden. Neben der Ueberfüllung giebt die schlechte Beschaffenheit von Wohnungen einen Grund zum Einschreiten ab. Zunächst kann Fegen, Reinigen, Weißen verlangt werden, sobald eine Bescheinigung des Gesundheitsbeamten von dem schmutzigen Zustande des Hauses Gefahr für die Gesundheit der Bewohner in Aussicht stellt. Ist ein Haus nach dem Urtheile des Gerichtshofs zur menschlichen Wohnung ungeeignet, so kann es geräumt und geschlossen werden, bis die verlangten baulichen Aenderungen ausgeführt sind[3]). In Liverpool waren 1876 über 12 Proc. aller Häuser, nämlich 11 278, in die Verzeichnisse der Miethhäuser eingetragen, ausgemessen und an jede Zimmerthür ein Blechschild mit Angabe der erlaubten Bewohnerzahl angeschlagen. Die Inspectoren statteten diesen Häusern 11 001 Besuche in der Nacht und 57 084 bei Tage ab. 1205 Zimmer wurden überfüllt gefunden, in 997 Fällen die Vermiether in Geldstrafen (meist 2, jedoch bis 15 sh) genommen. In Glasgow waren schon 1865 nicht weniger als 13 007 Häuser mit ähnlichen Blechschildern an der Thür versehen[4]). Gleichwohl werden aus

---

[1]) Vgl. Leuthold, Deutsches Baupolizeirecht (a. a. O. S. 850).
[2]) Sächs. Wochenblatt 1882 S. 118.
[3]) Sander, Handbuch S. 139 f. Ruprecht a. a. O. S. 32 f.
[4]) Sander S. 152.

England lebhafte Klagen darüber laut, daß die Behördenaufsicht in wohnungspolizeilichen Angelegenheiten nicht ausreichend sei. Zunächst wird hervorgehoben, wie die Localbehörden (vestries) theils wegen mangelnder Controle von oben, theils wegen der Privatinteressen vieler Mitglieder der städtischen Organe als Besitzer von Miethhäusern zu nachlässig seien. Sodann wird die unzulängliche Zahl der Inspectoren betont, welche noch dazu nur auf Zeit fungiren[1]). Aus diesem Grunde hat man in London neuerdings besondere „Wohnungspolizeiausschüsse" aus der Bürgerschaft in den einzelnen Stadtdistricten (Sanitary Aid and Dwellings Comittees) zur Unterstützung und Ueberwachung der übrigen Organe gebildet[2]).

Auch aus Frankreich wird berichtet, daß die dortige Wohnungspolizeigesetzgebung nicht in dem erhofften Maße zur Durchführung gelangt sei. Das Gesetz vom 13. April 1850 über die logements insalubres sieht zwar die Einsetzung von Localcommissionen zur Beurtheilung des Wohnungswesens vor. Dieselben sollen aus 5 bis 9, in größeren Städten bis 20, in Paris bis 30 Mitgliedern bestehen. Nach Art. 2 muß ein Mitglied des conseil des prudhommes, also des Gewerbeschiedsgerichts, in der Commission sitzen, was nach Ansicht des Verfassers eine sehr beachtenswerthe Bestimmung ist, da Niemand besser als der Arbeiter zu beurtheilen vermag, wieweit mit den Bestrebungen zur Verbesserung der Verhältnisse kleiner Leute gegangen werden kann. Die Gemeindeverwaltung kann nun, wenn die ungesunde Beschaffenheit der Wohnung durch das Verhalten des Besitzers veranlaßt wird, diesem Abhülfe aufgeben, falls die Ursachen der Ungesundheit dagegen in der Beschaffenheit des Quartiers selbst liegen, dessen weitere Benutzung vorläufig untersagen, während die definitive Untersagung dem Präfecturrathe vorbehalten bleibt. Sind die Ursachen der ungesunden Beschaffenheit äußere oder erfordert ihre Beseitigung allgemeine Maßregeln, so hat die Gemeinde das Enteignungsrecht[3]). Nach einem Berichte im Journal officiel von 1882 ist das Gesetz nur in den 3 Städten Paris, Lille und Nancy zu energischer Durchführung gekommen. Dagegen hat man im Uebrigen von derselben Umgang genommen. Deshalb gab es nach jenem Berichte in Frankreich fast 220 000 Häuser ohne Fenster (jedenfalls im Süden) mit 1 300 000 Einwohnern und ungefähr 2 Millionen Häuschen zu nur 2 Fensteröffnungen mit annähernd 11 Millionen Bewohnern. Der schädliche Einfluß dieser Wohnungszustände zeigte sich auch ganz deutlich bei der Rekrutenaushebung. Man ging deshalb neuerdings damit um, die Anwendung des Gesetzes von 1850 durch weitere Maßnahmen sicherzustellen[4]).

Der Verfasser der gegenwärtigen Untersuchung legt seinerseits in der vorliegenden Frage vor Allem Werth darauf, daß man mit gesetzgeberischen Maßregeln in der Sache nicht zu weit geht, sondern daß mindestens zu-

---

[1]) Ruprecht S. 83 f., 68 f.

[2]) Ruprecht S. 65 f.

[3]) Blanche, Dictionnaire de l'Administration (1884) S. 1506 f.

[4]) Blanche S. 1507. Vgl. auch Stieba, Die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich in der Zeitschr. des königl. Preuß. statist. Bureaus 1875 S. 393.

nächst lediglich die Großstädte localstatutarisch bzw. im Polizeiverordnungswege gegen die zu starke Belegung der Miethhäuser durch Festsetzung eines Mindestwohnraums einschreiten. Wo nach Lage des positiven Rechts es nöthig, würden die Stadtgemeinden bzw. ihre Polizeiverwaltungen dazu durch ein besonderes Landesgesetz zu ermächtigen sein; im Allgemeinen [1]) bedarf es einer solchen Ermächtigung nicht, sondern die betreffenden Polizeibehörden erscheinen zu Erlassung wohnungspolizeilicher Vorschriften schon verfassungsmäßig befugt.

Werden nun aber Vorschriften der hier vorgeschlagenen Art erlassen, so müssen sie dann auch kräftig durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, eine Reihe von kleinen Ueberwachungsbezirken — vielleicht im Anschlusse an die in den meisten größeren Städten eingerichteten Armenpflegschaften — zu bilden, innerhalb deren die ständige Aufsichtführung ehrenamtlichen Organen (am besten wohl den Armenpflegern) obliegt. Außerdem wären von Zeit zu Zeit durch die städtischen Berufsbeamten (Polizeimannschaften, nach Befinden unter Oberleitung der Stadtphysici, Bezirksärzte u. s. w.) besondere Controlvisitationen vorzunehmen, welchen sämmtliche unter die vorgeschlagenen Vorschriften fallenden Wohnungen, natürlich ohne vorherige Ankündigung, auf Grund der Einwohnermeldungsnachweise etwa jährlich oder alle 2 Jahre — in Fällen besonderer Art natürlich öfter — zu unterziehen wären. Verwandte Einrichtungen bestehen ja nicht blos hinsichtlich der Feuersicherheit der Gebäude in vielen deutschen Ländern, sondern bereits speziell bezüglich des Gesundheitswesens in Württemberg, woselbst durch Ministerialverfügung vom 20. October 1875, die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf die Gesundheit betreffend, alle 6 Jahre commissarische Visitationen vorgesehen sind, welche sich auch auf alle Anlässe zur Gefährdung der Gesundheit der Gemeindebewohner zu erstrecken haben. Daß in den Organen der Wohlfahrtspolizei und in der Bevölkerung selbst in Deutschland der Sinn für das Wohnungswesen wächst, dafür fehlt es nicht an Anzeichen. Z. B. steigerte sich in Leipzig 1881 die bezirksärztliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Bau- und Wohnungspolizei bedeutend und zwar weniger bezüglich der Neubaupläne, als der Beschwerden und Erörterungen über alte Wohnungen, welche zum Theil nach bezirksärztlichem Bericht außerordentlich „gesundheitswidrig und menschenunwürdig" sind [2]). Eine Uebersicht über die Amtshandlungen wegen beanstandeter Wohnungen in Wien [3]) ergiebt folgende Ziffern:

---

[1]) Vgl. Preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 143 (Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Gemeindevorstandes) verbunden mit § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung für die neuen Landestheile vom 20. September 1867; Bayer. Polizeistrafgesetzbuch Art. 1 folg. (Gemeindeausschuß u. s. w.); königl. Sächs. revidirte Ständeordnung § 101 (Stadtrath); Württemb. Gesetz vom 27. December 1871 Art. 51 folg. (Ortsvorsteher) u. s. w.

[2]) Sächs. Wochenblatt 1883 S. 120; 1884 S. 170.

[3]) Uhl, Gemeindeverwaltung von Wien 1880/82 (Wien 1884) S. 644.

Jahr	Gesammtzahl d. Amtshandl.	Feuchte Wohnungen	Ueberfüllte Wohnungen	Wohnungen mit Mangel von Luft und Licht	Bewohnte Unterabtheilungen	Bewohnte Dachböden	Kellerwohnungen	Bewohnte Kellerwerkstätten	Wohnungen ohne Abort u. s. w.
1880	1350	770	150	234	34	20	37	16	89
1881	937	403	226	81	49	7	22	—	149
1882	637	153	119	85	65	10	16	—	223

In Stuttgart ward 1874 eine allgemeine eingehende Revision der Wohnungen mit Rücksicht auf die Frage ihres Einflusses bei der herrschenden Typhusepidemie durchgeführt [1]).

V. Natürlich müßte polizeilichen Bestimmungen wegen des Mindestwohnraums noch der erforderliche Nachdruck durch Androhung von Geld- und Haftstrafe für Zuwiderhandlungsfälle verliehen werden. Die Uebertretungsstrafe würde jedenfalls eine ausreichende Wirkung in den hier fraglichen Fällen ausüben. Sicher aber wäre es von Wichtigkeit, die Strafvorschrift nicht gegen die oft in einer Zwangslage befindlichen Miether, sondern gegen die Vermiether zu richten, also im Anschlusse an die oben unter A bis C vorgeschlagenen Vorschriften etwa Folgendes zu bestimmen:

D. Wer geschehen läßt, daß in dem in seinem Besitze oder unter seiner Verwaltung befindlichen Hause eine Wohnung stärker als nach vorstehenden Vorschriften statthaft ist, bewohnt wird, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Fassung der Strafvorschrift soll zugleich die mehrfache Bestrafung solcher Wohnungsspeculanten ermöglichen, welche mehr als eine Wohnung stärker als zulässig ist, bewohnen lassen. Die Bestrafung der Abmiether ist dagegen aus dem schon angegebenen Grunde nicht vorgesehen und ebensowenig die Bestrafung bloßer Aftervermiether. Denn es wird Sache des Hauswirthes sein, selbst, bzw. durch Beauftragte, darauf zu achten, daß in seinem Grundstücke nicht die von ihm vermietheten Wohnungen unzulässiger Weise veraftermiethet werden. Wollte man in den Fällen der Aftermiethe den Hausbesitzer nicht allein verantwortlich machen, so würde wohl stets der Einwand von ihm vorgebracht werden, daß der Hauptmiether die Aftervermiethung ohne seine Genehmigung bewirkt habe, während doch thatsächlich in den meisten Fällen der Hauswirth von vorn herein es weiß, wenn der betreffende Miether auf Aftervermiethung angewiesen ist, und er danach nicht selten die Höhe des Miethpreises bemißt. Wo landesgesetzlich für ortspolizeiliche Vorschriften nur ein geringeres Strafmaß als das unter D. eingesetzte vorgesehen ist, wie z. B. in Preußen, wird natürlich vorstehender Vorschriftsvorschlag entsprechend abzuändern sein.

[1]) Medicinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt Stuttgart vom J. 1874 (1875) S. 12.

§ 3. Die Wohnungsfürsorgepflicht der Arbeitgeber.

I. Die Feststellung eines Mindestwohnraums hält der Verfasser für das nächstliegende und greifbarste Mittel, um mit Hülfe des öffentlichen Rechts — natürlich unter Beibehaltung aller sonstigen bestehenden bau- und wohnungspolizeilichen Vorschriften — der Wohnungsnoth entgegen zu arbeiten. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß nicht auch noch andere Normen unterstützend wirken könnten. Dahin würde vor Allem und zwar nicht blos für Großstädte, sondern auch für andere Industrieorte, eine landesgesetzliche Vorschrift etwa folgenden Inhalts gehören:

> „Durch Ortsstatut können Unternehmer, welche eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, verpflichtet werden, die erforderliche Wohnungsgelegenheit für dieselben zu beschaffen."

Dies zu thun, liegt ja natürlich vielfach im eigenen Interesse der Arbeitgeber und bekanntlich haben solche in zahlreichen Fällen und in den verschiedensten Formen freiwillig für Arbeiterwohnungen Sorge getragen. Nach Lavollées[1]) Mittheilungen haben z. B. in Oesterreich-Ungarn von 350 000 im Jahre 1870 in der Großindustrie beschäftigten Arbeitern fast 60 000, d. i. 18 Proc., Quartier erhalten. 1348 lebten beim Prinzipal, 24 800 in 245 Fabriken Beschäftigte besaßen Freiquartiere auf Kosten der Fabrik. 4 Fabriken gewährten blos Verheiratheten freies Logis, 37 andere wieder Logis gegen mäßige Miethe; 15 mit 2300 Arbeitern gaben gegen einen billigen Wochenzins der Hälfte ihres Personals Quartier und den Unverheiratheten vollständig freie Schlafstelle. 87 Fabriken mit 8500 Arbeitern gewährten ihren unverheiratheten Arbeitern Quartier und Nachtlager in Baracken oder besonderen Häusern. Die Aufseher allein bekamen Freiwohnung in 28 Fabriken mit 2600 Arbeitern, Wohnungsentschädigung in 2 Fabriken mit 60 Arbeitern. Einige Fabriken stellen Häuser auf Abzahlung zur Verfügung. Von 222 Bergwerksbesitzern werden 58 000 Arbeitern Quartiere umsonst oder gegen billiges Entgelt gewährt. 11 Gruben geben Wohnungsentschädigung, 143 Freiquartier, 52 Miethermäßigung, 3 allgemeine Schlafstellen, 10 Zufluchtstellen. Der preußische Fiscus gewährte 1850 bis 1870 über 600 000 Thlr. an Arbeiter auf den Staatsbergwerken zur Herstellung von Wohnhäusern; außerdem baute der Staat selbst auf den Saarbrückener Werken noch zahlreiche Arbeiterwohnungen direct[2]).

In anderen Fällen haben aber die Arbeitgeber solche Fürsorge nicht bethätigt. „Ein trauriges Bild der überaus mangelhaften Vorsorge von Seiten der Bauunternehmung lieferten die Unterstandsorte der Arbeiter bei der Donauregulirung, indem sie Anfangs meist in Erdhütten, später in sehr primitiven Baracken zusammengepfercht ihre Unterkunft fanden"[3]). In Trautenau machte bereits im Jahre 1864 der Stadtrath bei der commissio-

---

[1]) a. a. O. II. S. 351 f.

[2]) Engel a. a. O. S. 395. Weitere Notizen bei Reichardt, Arbeiterwohnungsfrage S. 28 f.

[3]) Felder, Die Gemeindeverwaltung von Wien 1871/73 (1875) S. 553.

nellen Verhandlung über den Anbau zu einer großen Fabrik mit Hinweis auf die Uebervölkerung seine Zustimmung davon abhängig, daß der Ansuchende für die Unterbringung wenigstens eines Theils der neu heranzuziehenden Arbeiter durch Erbauung von Arbeiterhäusern sorge, „da sonst die schon herrschende Wohnungsnoth zur allgemeinen Calamität sich steigern müßte". Der betreffende, enorm reiche Fabrikant erhielt auch den Bauconsens erst, nachdem er sich protocollarisch verpflichtet hatte, den Bau von Wohnhäusern für 300 Arbeiter und den Anbau an seine Fabrik gleichzeitig zu beginnen und ersteren spätestens bis zum Herbste 1865 zu beenden, ließ aber gleichwohl „trotz der erbärmlichen Wohnungsverhältnisse auch nicht ein Arbeiterhäuschen ausführen" [1]). Der Herzoglich Anhaltische Fabrikinspector berichtet über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung in Leopoldshall und Staßfurt im Jahre 1882 [2]): „Abgesehen von den Bergwerken, der Zuckerfabrik und den Fabriken für Metall-Verarbeitung, deren Arbeiterzahl auf etwa 3000 angenommen werden kann, werden in den chemischen Fabriken zu Leopoldshall und Staßfurt im Ganzen 1654 Arbeiter beschäftigt; darunter sind 1158 verheirathete, 496 unverheirathete; von letzteren sind 423 männliche, 45 weibliche, 28 jugendliche. Unter diesen Arbeitern sind 140 Besitzer eigener Häuser, 921 Inhaber von Miethwohnungen, 398 sog. Einlieger, d. h. Quartier- und Kostgänger, von denen 69 Verheirathete ohne ihre Familien am Arbeitsorte wohnen. Die Erhebungen ergaben nun, daß in

Leopoldshall von 767 Verheirathete 21 }
Staßfurt „ 320 „ 17 } in Familienhäusern, oder besser

gesagt in Wohnungen auf den Fabriken selbst untergebracht sind, daß ferner in

Leopoldshall von 212 unverheiratheten Arbeitern für 10 Arbeiter }
Staßfurt „ 132 „ „ — „ } Unter-

kunft in Arbeiter-Kasernen zu schaffen ist und daß demnach 1049 Arbeiter mit ihren Familien auf eigene oder Miethswohnungen, 344 unverheirathete auf Unterkommen als Quartier- oder Kostgänger angewiesen sind. Berücksichtigt man ferner, daß, abgesehen von anderen Ortschaften, von jenen Arbeitern in Staßfurt selbst 804, in Leopoldshall 302, in Hecklingen 102 wohnen, daß zu diesen Arbeitern noch die oben erwähnten, auf den Bergwerken und anderen Fabriken beschäftigten Arbeiter kommen, so tritt der Wohnungsmangel entschieden zu Tage, da die Erweiterung dieser Ortschaften nicht im Verhältnisse zu dem Arbeiterzuzuge gestanden hat. Die Folgen zeigen sich, abgesehen von dem häufigen Wechsel der Arbeiter, in

---

[1]) Singer, Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen, 1885 S. 180.

[2]) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. S. 649 folg. — Im Allgemeinen zwingen die Verhältnisse auf dem flachen Lande, in einsamen Minendistricten u. s. w. den Unternehmer weit mehr als in Großstädten, für die Unterkunft seiner Arbeiter selbst zu sorgen. Vgl. Arminius, Die Großstädte in ihrer Wohnungsnoth (S. 18). Um so nothwendiger ist es, in den Großstädten die säumigen Unternehmer polizeilich zu zwingen.

dem zusammengedrängten Wohnen der Familien in engen, beschränkten Wohnungen, in der Herrichtung von Massenquartieren für Unverheirathete seitens gewinnsüchtiger Wirthe und in der Ausbildung eines verderblichen Quartiergängerwesens.“ Indessen kam hier die Einsicht der Nächstbetheiligten noch auf den richtigen Abhülfeweg: „In richtiger Erwägung dieser Uebelstände haben die Besitzer der größeren chemischen Fabriken auf die Vorstellungen seiten des Ausschusses der Vereins-Bergwerke sich bereit erklärt, für geeignete Unterkunft der Arbeiter in Familienhäusern und Kasernen Sorge zu tragen. Nachdem auch seitens der Bergwerke gleiche Einrichtungen getroffen sind, ist Aussicht vorhanden, daß in der nächsten Zeit zweckentsprechende, günstige Verhältnisse geschaffen werden.“

Wo nun aber solche Einsicht der Arbeitgeber nicht zum Durchbruch gelangt, bleibt hinsichtlich der Wohnungsfürsorge Alles den Arbeitern selbst bzw. dem Zufalle, in letzter Linie also der Gemeindethätigkeit überlassen. Nun kann ja unter Umständen eine Gemeinde am Bestande einer Gewerbe-Unternehmung, z. B. der Steuerkraft halber, ein so großes Interesse haben, daß sie gern und billiger Weise sich der Fürsorge für Unterbringung der betreffenden Arbeiter unterzieht. Allein es ist auch, und namentlich in größeren Orten, recht wohl denkbar, daß eine Unternehmung der fraglichen Art vom Standpunkte des Gemeinde-Interesses keineswegs freudig begrüßt zu werden vermag. So ist dem Verfasser ein Ort bekannt, in welchem mehrfach fremde Cigarrenfabrikanten Filialen begründet haben, für welche sie, weil der Sitz des Hauptgeschäfts mit dem Handelsgewinne sich anderwärts befindet, gar keine oder nur sehr geringe Gemeindeabgaben entrichten, während ihre zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht selten der Gemeinde zur Last fallen. Ebenso kann man schwerlich von irgend einem neuen Fabriketablissement in Berlin, Hamburg, Leipzig u. s. w. sagen, daß das an dasselbe geknüpfte Gemeinde-Interesse groß genug wäre, um dafür eventuell eine wesentliche Vergrößerung der Wohnungsnoth oder der allgemeinen Gemeindelasten in den Kauf zu nehmen. In solchen Fällen würde ganz gewiß eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, sehr am Platze sein. Dieselbe ist bekanntlich schon von anderer Seite befürwortet worden[1]), und findet eine Analogie auf mehreren anderen Gebieten des öffentlichen Rechts in Grundsätzen, welche ebenfalls davon ausgehen, daß derjenige, welcher eine öffentliche Einrichtung benutzt, mindestens wegen eines Theils der Kosten der letzteren mit einer besonderen Abgabe belastet werden muß, so daß nun der verbleibende Theil des Aufwands von allen Angehörigen des betreffenden Gemeinwesens als allgemeine öffentliche Last getragen werden muß. Hierher gehört z. B. die Erhebung von Schulgeld, Wege- und Brückengeld, von Sporteln, Concessionsgebühren u. drgl. Ganz besonders aber bietet das Wegerecht zwei Analogien. Einmal nämlich gestattet

[1]) Vgl. z. B. Engel, Die Wohnungsnoth (Zeitschr. des königl. Preuß. stat. Bureaus XII. S. 399); Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. III, S. 48; Bericht der dänischen Commission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse (Martens in v. Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft III. S. 593).

a) die neuere Landesgesetzgebung den Gemeinden, welchen an und für sich die Fürsorge für Beschaffung und Unterhaltung öffentlicher Wege obliegt, diese Last auf die Unternehmer derjenigen Bauten, welche zur Herstellung der betreffenden Straßen nöthigen, theilweise abzuwälzen.

Z. B. bestimmt das Preußische Gesetz vom 2. Juli 1875 in § 15: „Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch 5jährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde." Aehnlich verfügt die allgemeine Bauordnung für Württemberg vom 6. October 1872 in Art. 13 Abs. 1: „Die Herstellung der durch öffentliches Bedürfniß geforderten Ortsstraßen und öffentlichen Plätze, sowie die Unterhaltung derselben liegt, soweit nicht Dritte vermöge besonderen Rechtstitels dazu verpflichtet sind, der Gemeinde ob"; hier tritt aber Art. 15 Abs. 1: „Durch Ortsbaustatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer bestehenden Baustraße der Aufwand für die Erwerbung der zur Straße nothwendigen Grundfläche und für die Planirung von den angrenzenden Eigenthümern ganz oder theilweise getragen oder ersetzt werde, sobald auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden"[1]).

So gut, wie hiernach dem Bauunternehmer, um dessen Willen sich eine Straße nöthig macht, die Beschaffung derselben überlassen wird, muß auch dem Gewerbsunternehmer, welcher für seine Arbeiter Unterkunft braucht, obliegen, selbige seinerseits zu beschaffen, und darf ihm nicht gestattet sein, die vorhandene Wohnungsgelegenheit bis über das zulässige Mindestmaß (s. oben § 2) zum Besten seines Unternehmens auszunutzen, eventuell die Gemeinde zur Beschaffung von Quartieren oder einstweiligem Unterkommen für seine Arbeiter zu nöthigen.

b) Speciell für Gewerbsunternehmer, welche mehr als Andere den öffentlichen Weg benutzen, ist eine andere Art von wegerechtlichen Sondervorschriften berechnet, wie sie z. B. in folgender Bestimmung des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1879[2]) § 7 zum Ausdrucke gelangen:

---

[1]) Die weiteren hierher gehörigen Bestimmungen vgl. bei Leuthold, Deutsches Baupolizeirecht, a. a. O., S. 861 folg.

[2]) Betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel. Vgl. auch § 42 („Außerordentliche Wegepflicht") des Hannoverschen Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen, ersetzt durch Preuß. Gesetz vom 26. Februar 1877, ferner § 17 des königl. Sächs. Gesetzes vom 12. Januar 1870 und § 4 des Badischen Gesetzes vom 14. Januar 1868, welche beide auch ausdrücklich

„Werden die Landwege u. s. w., sowie die Gemeinde- und Ortswege in Folge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältniß dieser Mehrbelastung ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung der betreffenden Wege auferlegt werden."

Man könnte wohl einwenden, diese Bestimmungen böten deshalb keine Analogie zu der an der Spitze dieses Paragraphen vorgeschlagenen Vorschrift, weil erstere Beschaffung einer öffentlichen Einrichtung oder Beitragsleistung zu einer solchen forderten, während hier von Herstellung von Privatquartieren die Rede sei. Dies ist aber nur ein scheinbarer Unterschied. Denn wenn die vorgeschlagene Vorschrift verfügt, daß der Erwerbsunternehmer ortsstatutarisch angehalten werden könne, für die von ihm beschäftigten Arbeiter Wohnungsgelegenheit zu beschaffen, so will sie keinem einzelnen Arbeiter ein Recht gegen seinen Principal auf Beschaffung einer Wohnung geben, sondern letzteren der Gemeinde gegenüber verpflichten, einen solchen öffentlichen Zustand in Bezug auf das Wohnungswesen, wie ihn das allgemeine Wohl erheischt, zu erhalten oder wiederherzustellen.

II. Ob die in § 2 und oben in § 3 I. vorgeschlagenen Vorschriften (Mindestwohnraum für Miethhäuser — Wohnungsfürsorgepflicht der Arbeitgeber) neben einander oder ob nur eine von ihnen anzuwenden sich empfehle, das wird ganz von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Ist die Wohnungsnoth vorwiegend auf Zuzug von Arbeitern einer Industrie-Unternehmung oder mehrerer solcher zurückzuführen und entsprechen die dem Gemeinwesen durch letztere zufließenden Vortheile nicht den durch dieselben herbeigeführten Lasten und Beschwernissen, so wird es nahe liegen, die Wohnungsfürsorgepflicht der Arbeitgeber einzuführen. Läßt sich dagegen die Wohnungsnoth nicht speciell auf die Herbeiziehung unbemittelter Einwohner durch gewisse große Industrieunternehmungen zurückführen, oder ist es aus communalpolitischen Gründen bedenklich, letztere mit der besonderen

---

der Waldbesitzer Erwähnung thun. Dies ist auch der Fall in dem französischen Gesetze vom 21. Mai 1836, betreffend die chemins vicinaux, Art. 14, an welches sich eine reiche Praxis anschließt (vgl. Blanche, Dictionnaire de l'Administration. 1884. S. 344 ff.). Auch da, wo direct einschlägige gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, sucht man sich entsprechend zu helfen. In Bayern geht man davon aus, daß den Gemeinden nicht zugemuthet werden kann, ihre Wege dem allgemeinen Landesverkehr mit schwerem Frachtfuhrwerk zu öffnen, vielmehr den „Vetturanten" in solchem Falle die Erzielung eines freiwilligen Uebereinkommens unter Erbietung eines Beitrags zu den Unterhaltungskosten anheimzugeben und allzuschwerem Fuhrwerke, abgesehen von solchen besonderen Uebereinkommen, der betreffende Weg durch ortspolizeiliche Festsetzung eines Maximalladegewichts zu verschließen sei. Vgl. v. Pechmann, Wirkungskreis der Bayerischen Districtsverwaltungsbehörden. 4. Aufl. (1880) S. 443. Die Unterhaltung der Vicinalstraßen in den Staatsforsten der Rheinprovinz und Westfalens hat der Staat allein übernommen: Regulativ vom 17. Nov. 1841 (Preuß. Ges.-Samml. S. 405).

Wohnungsfürsorgepflicht zu belasten, so würde dem Vorschlage in § 2 der Vorzug zu geben sein. Eine gleichzeitige Berücksichtigung beider Vorschläge kann da Vortheil bieten, wo es darauf ankommt, zunächst den Mindestwohnraum praktisch durchzuführen, also die äußerste Grenze der zulässigen Belegung der vorhandenen Wohnungen zu ziehen und für die dann noch wohnungslos bleibenden, dem Orte zuströmenden Industriearbeiter Wohnungsgelegenheit zu schaffen.

In welcher Weise und in welchen Grenzen die Wohnungsfürsorgepflicht des Unternehmers landesgesetzlich beziehentlich ortsstatutarisch näher zu regeln sei, ist eine Frage zweiter Ordnung. Unter Anderem dürften folgende Gesichtspunkte hierbei mit in Betracht kommen:

1) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Wohnungsfürsorge für seine Arbeiter erstreckt sich auf alle von ihm beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.
2) Die Wohnungsfürsorgepflicht gilt als erfüllt, wenn der Arbeitgeber der Ortsverwaltungs- (Polizei-, Gemeinde-) Behörde gegenüber nachweist, daß eine der Zahl seiner verheiratheten Arbeiter entsprechende Anzahl von Arbeiter-Wohnungen und einer der Zahl seiner Arbeiterinnen und unverheiratheten Arbeiter entsprechende Anzahl von Schlafstellen am Sitze des Unternehmens und in 5 Kilometer Umkreis davon von diesen Arbeitern bewohnt oder miethfrei ist.
3) Beschränkt sich der Betrieb in dem Unternehmen auf einzelne Jahreszeiten, so erstreckt sich auch betreffs der verheiratheten Arbeiter die Wohnungsfürsorgepflicht nur auf den Nachweis von Schlafstellengelegenheit.

Zu 1 vergleiche § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in Bezug auf die Begriffsbestimmung des ständigen Arbeiterverhältnisses. Aus 2 ergiebt sich, daß nicht an eine Verpflichtung des Arbeitgebers gedacht ist, seinen Arbeitern unbedingt selbst Wohnungen zu verschaffen, Arbeiterwohnhäuser zu bauen u. s. w. Natürlich wird er aber in gewissen Fällen dazu genöthigt sein, wenn Wohnungsgelegenheit fehlt und sich Bauspeculanten nicht finden. Zu 3 ist z. B. an Ziegeleien, Zuckerfabriken u. dgl. gedacht.

Für den Fall, daß der Arbeitgeber seiner gesetzlichen bzw. ortsstatutarischen Wohnungsfürsorgepflicht nicht nachkommt, kann zunächst als durchgreifendstes Zwangsmittel gänzliche Einstellung des Gewerbebetriebs in Frage kommen. Denn § 143 der Gewerbeordnung, welcher die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe ausschließt, schlägt nicht ein, da es sich durchaus nicht darum handelt, den betreffenden Unternehmer für seine Person dauernd vom Gewerbebetriebe auszuschließen, sondern lediglich darum, ihn zur Erfüllung einer wohnungspolizeilichen Verpflichtung zu nöthigen. Auch wird man bei Anlagen, rücksichtlich deren das Genehmigungsverfahren nach §§ 16 folg. der Gewerbeordnung stattzufinden hatte, nicht sagen können, daß die zwangsweise Einstellung eines Gewerbebetriebes

wegen Nichterfüllung der Wohnungsfürsorgepflicht seiten des Unternehmers dann nur gegen Entschädigung im Sinne von § 51 der Gewerbeordnung statthaft sei, wenn nicht gleich vor Beginn, bei Genehmigung des Unternehmens die Wohnungsfürsorge zur Genehmigungsbedingung (Gew.-Ordn. § 18) gemacht worden sei. Denn die Wohnungsfürsorgepflicht im Sinne vorstehender Vorschläge kann nicht als eine „bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche" Verpflichtung im Sinne des § 18 der Gewerbeordnung angesehen werden, welcher letztere offenbar lediglich die an die Beschaffenheit der Betriebsstätte zu stellenden Anforderungen, und nicht auch die sonstigen Verpflichtungen des Gewerbeunternehmers (z. B. die oben berührte Pflicht zu außerordentlichen Wegebeiträgen u. drgl.) im Auge hat. Außerdem handelt es sich ja nicht um das unbedingte und unabwendbare Verlangen nach Schließung des Unternehmens. Nur auf solchen Fall bezieht sich aber Gew.-Ordn. §. 51. Derselbe „hat offenbar solche Inhibirungen nicht im Auge, welche von dem Unternehmer durch Erfüllung der von ihm beanspruchten Leistungen jederzeit zu vermeiden oder wieder rückgängig zu machen sind" [1]). Die Erfüllung des Gewerbebetriebes bis zur Beschaffung der mangelnden Arbeiterwohnungen wird aber nur in ganz besonders gestalteten Fällen thatsächlich angezeigt sein, nämlich da, wo in der That eine ganz außerordentliche Wohnungsnoth herrscht, das Unternehmen sonst eine Aussicht auf dauernden Bestand und dem Gemeinwesen nützliche Entwickelung nicht verspricht und der Unternehmer nicht im Besitze von hinlänglichen Mitteln sich befindet, um die etwa von der Gemeinde gemachten Aufwendungen zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen von ihm wieder erlangen zu können. Ist dagegen das Unternehmen an sich ein solides und erstreckt sich vielleicht der Wohnungsmangel auch nur auf einen Theil der Arbeiter, so dürfte das geeignete Zwangsmittel neben Geldstrafe in der Ausführung der erforderlichen Wohnbauten oder sonstigen Quartierbeschaffung auf Kosten des Unternehmers durch die Gemeinde liegen. Demnach wird als Zwangsvorschrift folgender Grundsatz zu empfehlen sein:

4) Kommt der Unternehmer seiner Wohnungsfürsorgepflicht trotz erhaltener Aufforderung nicht nach, so ist er zur Erfüllung derselben durch Geldstrafen anzuhalten, nöthigenfalls aber das Erforderliche auf seine Kosten durch die Gemeinde vorzukehren. Auch kann der Gewerbebetrieb des säumigen Unternehmers zwangsweise bis zur Beschaffung der mangelnden Wohngelegenheit seiten desselben eingestellt werden.

III. Finden die vorstehenden Vorschläge wegen Einführung einer Wohnungsfürsorgepflicht der Arbeitgeber irgend bemerkenswerthen Eingang in das praktische Leben, so ist auch zu hoffen, daß die Gewährung von Dienstwohnungen für die Angestellten des Staates und größerer Gemeinden namentlich in Orten, welche an Wohnungsnoth kranken, in immer steigendem Maße stattfindet [2]). Einer besonderen Normengebung wird es in dieser

---

[1]) Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. October 1883 (Entsch. X. S. 271).

[2]) In den alten Provinzen Preußens hatten 1867 schon 8 Proc. aller Staatsbeamten (5633 von 72000) Dienstwohnungen.

Beziehung nicht bedürfen, da die Befugniß zu ersterer denselben Gemeinwesen innewohnt, welchen die Gewährung jener Dienstwohnungen zufallen würde, es sich also nur um Annahme des Princips und Einstellung der erforderlichen Mittel in den Staats- (Reichs-) und Gemeinde-Haushaltplan handelt. Für Orte, woselbst Wohnungsnoth herrscht, ist das System der Servisgewährung an Beamte, wie es beim Reiche und in Preußen besteht, natürlich durchaus kein Ersatz für das Naturalquartier, da der Servis keine directe Vermehrung der Wohngelegenheiten herbeiführt[1]).

§ 4. Sonstige Normen.

I. Mit den beiden Vorschlägen des Verfassers in §§ 2 und 3 sind die denkbaren Abhülfsmittel der Gesetzgebung gegenüber der Wohnungsnoth natürlich nicht erschöpft. Nur will dem Verfasser kein anderes jener Mittel so sehr der Hervorhebung bedürftig erscheinen, wie eben die beiden in den vorausgegangenen Paragraphen ausführlicher begründeten. Von einer Anzahl Ideen, welche Andere in Anregung gebracht haben, verspricht er sich sogar mit Bestimmtheit keinen Nutzen. Hierher gehört:

1) Die von verschiedenen Seiten empfohlene Beschränkung der Freizügigkeit, z. B. durch Wiedereinführung eines Einzugsgeldes Neuanziehender. Denn das Einzugsgeld müßte eine sehr beträchtliche Höhe haben, wenn es wirklich eine Schranke gegen den Zuzug nach den Großstädten bilden sollte[2]), und giebt man ihm — reichsgesetzliche Ermächtigung vorausgesetzt — eine solche Höhe blos local, so kann dadurch leicht mehr in die Fortentwickelung des Gemeinwesens eingegriffen werden als beabsichtigt war, zumal möglicherweise andere concurrirende oder nachstrebende Orte von Einführung hohen Einzugsgeldes absehen.

2) Mehrseitig wird befürwortet, daß zu strenge baupolizeiliche Anforderungen an die Festigkeit, Feuersicherheit und Zugängigkeit der Wohngebäude fallen gelassen werden möchten, z. B. von Engel[3]) und ganz neuerdings von Gruner[4]). Letzterer spricht sich für erweiterte Zulassung von Holzbauten für die kleinen villenartigen Häuser außerhalb des Stadtinnern aus und erblickt in derselben einen richtigen Weg „zur Lösung unserer traurigen Wohnungsverhältnisse", da die Holzhäuser rasch und billig herzustellen seien, die Berücksichtigung persönlicher Wünsche und Gewohnheiten gestatteten, gesunde, behagliche Wohnräume böten und nöthigenfalls ohne zu große Entwerthung abgetragen oder im Ganzen versetzt werden könnten. Der Verfasser ist dagegen durchaus nicht der Ansicht, daß sich an den fraglichen Anforderungen viel würde ändern lassen, wenn man nicht andere Gefahren noch viel ernsterer Natur für Leib und Gut heraufbeschwören will, und erinnert in dieser Beziehung einfach an den geschichtlichen Rückblick

[1]) Engel a. a. O. S. 396.
[2]) Aßmann, Wohnungsnoth in Berlin, a. a. O. S. 115.
[3]) Wohnungsnoth, a. a. O. S. 389. 397.
[4]) Im „Civilingenieur" 1885 S. 128.

oben § 1. Im Uebrigen darf auch nicht vergessen werden, daß gerade die Solidität die Bauten auf die Dauer billiger macht. Daher hatte z. B. durchaus nicht den gewünschten Erfolg ein niederösterreichisches Gesetz vom 20. December 1869, nach welchem u. A. das Innere eines 12 Ellen langen, 2 Stock hohen Hauses mit Ausnahme der Stellen, wo die Feuerungen angebracht sind, vollständig, einschließlich der Treppen, wenn letztere überwölbt oder an der anderen Seite „verschalt und stukkaturt" sind, aus Holz hergestellt werden darf. Denn Niemand wollte von diesem Gesetze Gebrauch machen, weil die Baugründe zu kostspielig und werthvoll waren, als daß die Eigenthümer dieselben durch Bauten entwerthen wollten, welche in den Augen des Publikums immer nur als minder solid und gewissermaßen als Provisorium galten, so daß die Versicherungsgesellschaften erklärten, für solche stets mehr feuergefährliche Objecte höhere Prämien verlangen zu müssen, und die niederösterreichische Sparkasse derlei Bauten entweder gar nicht oder mit ganz geringen Geldbeträgen beleihen zu wollen schien[1]). Bekanntlich soll auch in England die Thatsache als ein Uebel empfunden werden, daß zahlreiche Hausbauten weniger solid ausgeführt werden, weil die meisten Bauunternehmer nur Erbpächter auf 99 oder weniger Jahre (lease-holders), nicht Grundeigenthümer sind[2]).

3) Directes Eingreifen der Gemeinden durch unmittelbare Gewährung von Quartier an die Ortseinwohner kann natürlich nur von Solchen begehrt werden, welche einer communistischen Staatsanschauung huldigen. Es bedarf daher hier wohl keiner eingehenden Erörterung darüber, daß der communistische Idealstaat auch im Punkte der Wohnungsfrage keine Erhöhung des durchschnittlichen individuellen Wohlbefindens und des allgemeinen Culturstandes bedeuten würde. Sander[3]) sagt in dieser Beziehung: „Die Gemeinschaft kann nur so lange zu Gunsten Einzelner etwas thun, als Unterschiede zwischen den Einzelnen bestehen, und nur der Unterschied zwischen Arm und Reich macht einen Ueberschuß an Mitteln möglich, mit welchem für den Unbemittelten gesorgt werden kann." Allein selbst wenn man alles vorhandene Vermögen „confiscirt", allen Arbeitsverdienst der Einzelnen in den allgemeinen Säckel der „Commune" abführt und daraus wirklich die Bedürfnisse Aller zu bestreiten vermag, wird man sicher nicht dahin gelangen, Jedem für sich und seine Familie eine Cottage-Wohnung mit Inventar zur Verfügung zu stellen, d. h. man wird Niemandem das zu bieten vermögen, was sich jetzt und bei besonnener Weiterbildung unserer bestehenden Verhältnisse Viele von unseren Mitmenschen zu erwerben im Stande sind. Dagegen wird zu allen Zeiten die aushülfsweise Gewährung von Naturalwohnung seiten der Gemeinden in der bereits jetzt bestehenden Weise[4]) als eine polizeiliche Fürsorge für

---

[1]) Felder, Gemeindeverwaltung von Wien 1871/73 S. 461. Vgl. auch neue Wiener Bauordnung §§ 82 f.

[2]) Ruprecht a. a. O. S. 136 f.

[3]) Handbuch S. 435.

[4]) Vgl. z. B. v. Riedel (Müller), Commentar z. Bayer. Armenpflegegesetze (1883) S. 52.

vorübergehende Obdachlose oder als ein Act der Armenunterstützung sich nöthig machen. In Wien veranlaßte 1872 die große Wohnungsnoth die Gemeinde, zu Unterbringung der Obdachlosen Baracken zu bauen und solche später für den Winter einzurichten, was einen Kostenaufwand von 25 000 fl. erheischte. In der Regel wurden nur obdachlose Frauen und Kinder unter 14 Jahren aufgenommen, Kinder über 14 Jahre dagegen in Lehre oder Dienst und Männer in die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter gewiesen. Trotzdem kamen 1872 in die Baracken 418 Personen. 1871 hatte die Stadt 602 Obdachlose unterzubringen. Dabei fanden 1872 in den Vereinsasylen für Obdachlose noch 41 979 Männer sowie 28 105 Frauen und Kinder vorübergehendes Nachtquartier[1]). In Berlin wurden bei dem Osterumzuge 1872 nach der einen Angabe 1200 bis 1500 Personen obdachlos. Nach einer anderen hatten 233 meist ordentliche Familien am 6. April 1872 absolut kein Obdach gefunden und in den Asylen für Obdachlose, im städtischen Arbeitshause, in Buden und Eisenbahnwagen Unterkunft suchen müssen; mindestens ebenso viele Familien mußten sich unter Aufgabe der eigenen Wohnung mit einer Stube oder einem Nebenantheile begnügen. Es fehlten also gewiß 500 Familienwohnungen[2]). In solchen Nothzeiten, welche auch durch die beste Fürsorge gegen Wohnungsnoth nie ganz verhütet werden können, muß natürlich die Gemeinde auf Grund ihrer bestehenden rechtlichen Verpflichtung helfend eintreten. Im Uebrigen und Allgemeinen aber ist jedenfalls dem Wiener Gemeinderathe nur beizupflichten, wenn er 1866 erklärte, er halte daran fest, daß die Gemeinde nicht unmittelbar in eine Abhülfe der Wohnungsnoth eingreifen, sondern nur auf die Beseitigung aller Hemmnisse der Entwickelung einer größeren Concurrenz an kleineren und billigen Wohnungen im legislativen oder administrativen Wege hinwirken könne[3]).

II. Es giebt mehrere Gebiete der Gesetzgebung, deren mehr oder weniger zweckmäßige Normirung auch von Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse unserer Großstädte sein muß, jedoch nicht blos nach diesem Einflusse, sondern nach allgemeineren Gesichtspunkten beurtheilt werden darf. Hierher gehört namentlich das Immobiliarsachenrecht und die Gebäudebesteuerung. Gewiß kann, was zunächst ersteres anlangt[4]), die Immobiliar- und Hypothekengesetzgebung hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben, sei es in Bezug auf Sicherheit oder in Bezug auf Beweglichkeit, und infolge dessen der Erwerb und Verkauf ingleichen die Beleihung der Grundstücke wie überhaupt so auch bei großstädtischen Bauplätzen unnöthig erschwert werden. Dann handelt es sich aber nicht um einen Mangel der Gesetzgebung, welcher lediglich oder vorwiegend der großstädtischen Wohnungsnoth halber der Abhülfe bedürfte; vielmehr wird dann muthmaßlich auch der sonstige Grundbesitz sich ebenso getroffen fühlen und seinen Credit geschädigt sehen, wie dies z. B. bei den Verhandlungen über die preußische

---

1) Felder S. 193. 725 f.
2) Engel S. 380.
3) Felder S. 461.
4) Vgl. dazu Max Hirsch bei Engel S. 389.

Immobiliargesetzgebung vom Jahre 1872 sich deutlich gezeigt hat. Man darf deshalb schwerlich die Frage einer Grunderwerbs- und Hypotheken-Reform speciell mit der Wohnungsnoth in unmittelbaren Zusammenhang bringen, während andererseits nicht bestritten werden soll, daß Institute wie die Bremische Handveste und die preußische Grundschuld auch der Beleihung städtischer Bauplätze mit Capital gewiß förderlich sind. Aehnlich wie mit der eigentlichen Immobiliar- und Hypothekengesetzgebung liegt die Sache beim Subhastationsrecht, auf welchem Gebiete die zeitgemäßen Neuerungen der preußischen, sächsischen u. s. w. Gesetzgebung (insbesondere Fixirung eines Mindestgebots) ganz sicher nicht nur dem städtischen Grundcredite, aber doch auch ihm von erheblichem Nutzen sind.

Auch wirklich hohe öffentliche Abgaben von den Wohnungen können sehr drückend auf die Wohngelegenheit wirken, wie dies z. B. in Oesterreich thatsächlich der Fall ist[1]). Dort wird seiten des Staates eine Hauszins- oder eine Hausklassensteuer erhoben. Die erstere, welche vorzugsweise die Großstädte betrifft, beträgt in diesen 22,67 Proc. des Bruttozinsertrags. Hierzu treten aber noch die Zuschläge: Für Landeszwecke, welche in den einzelnen Ländern 25 Proc. (Niederösterreich) bis 68 Proc. (Bukowina) aller ordentlichen directen Steuern betragen; für Bezirkszwecke, welche z. B. in steierischen Bezirken 40 bis 49 Proc. von allen directen Staatssteuern sammt Zuschlägen betragen; für Gemeindezwecke, z. B. in Graz 20 Proc., in Niederösterreich und Mähren 100 bis 300 Proc., in Salzburg und Dalmatien mehrfach über 400 Proc., in Tirol hie und da angeblich sogar 1000 Proc., von den Staatssteuern. In Mähren giebt es Orte, welche vom Brutto-Ertrage eines vermietheten Hauses 61,7 Proc. Staats-, Landes- und Gemeindeabgaben zahlen müssen, wozu unter Umständen noch außerordentliche Umlagen der Kirchengemeinden für Bauten u. s. w. treten. In den größeren Städten wird der größte Theil des Einkommens nächst den Steuerzuschlägen aus den „Miethzinskreuzern“ geschöpft, welche durch den Hauswirth in 1 bis 10 Proc. des Miethertrags von den Hausbewohnern einzuheben und zusammen mit seiner Hauszinssteuer zu bezahlen sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine so ausgiebige Belastung der Wohnungsgelegenheit mit öffentlichen Abgaben die Wohnungen vertheuern und die Gefahr einer Wohnungsnoth, wo sonst die Verhältnisse dahin weisen, nicht unwesentlich erhöhen muß, daß deshalb eine derartige Besteuerung vom Standpunkte des Wohnungswesens verwerflich ist[2]). Das Gleiche gilt von einer Fenstertaxe; denn sie beeinflußt nachtheilig diejenigen baulichen Einrichtungen, welche vorzugsweise zu einer einfachen Lufterneuerung in den Wohnräumen beitragen[3]). Ebenso von hohen Besitzveränderungsabgaben, Contractsstempel[4]) u. dgl. Immer wollen aber in allen diesen Fragen nicht wohnungspolizeiliche Gesichtspunkte allein berück-

[1]) Vgl. F. Freih. v. Myrbach, Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 41 S. 136 ff.).

[2]) Aßmann a. a. O. S. 129.

[3]) Oesterlen, Handbuch S. 489.

[4]) Engel a. a. O. S. 389.

sichtigt sein, sondern auch die Gesammtheit der Interessen, welche in abweichender Richtung, z. B. vom Finanzstandpunkte des betreffenden Gemeinwesens, in Betracht kommen.

III. Drei Grundsätze, welche ohne Zweifel zur Bekämpfung der Wohnungsnoth neben den oben in §§ 2 und 3 vorgeschlagenen Hauptnormen große unterstützende Wirkung üben können und auch der rechtlichen Normirung in gewissem Umfange zugänglich sind, mögen schließlich noch kurze Erwähnung finden:

1) Die Gemeinden, in welchen Wohnungsnoth herrscht, haben nöthigenfalls auf Herstellung billiger und bequemer Verkehrsverbindungen zwischen den Großstädten und ihrer Umgebung Bedacht zu nehmen und für entsprechende Vinculirung der Verkehrsunternehmungen bei Concessionirung derselben und bei Genehmigung ihrer Fahrpläne und Tarife zu sorgen. Mit Recht setzte der Wiener Gemeinderath zur Zeit der großen Wohnungsnoth eine besondere Commission zur Prüfung der Frage ein, welche Verkehrserleichterungen anzubahnen seien[1]. Ebenso sprach sich der Berliner Magistrat in einem Berichte an den Handelsminister 1872 energisch für Hebung des Communicationswesens aus[2]. Auf diese Weise kann das Ziel erreicht werden, welches Fürst Bismarck andeutet, wenn er gesagt hat, daß die großen Städte vom Erdboden verschwinden müssen. Man kann sich in der That die jetzige Centralisation der Wohnungen um die Hauptverkehrsplätze dann ganz wesentlich vermindert denken, wenn es gelingt, den „kleinen Leuten" billigste Locomotiv- oder Pferdeeisenbahn-Verbindungen von den letzteren nach den Vororten zu verschaffen. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung selbstverständlich Einrichtungen, wie die Berliner Stadtbahn. In Newyork werden die Vororte, in welchen die Arbeiter wohnen, durch zahlreiche Dampffähren mit der Stadt verbunden[3]. Auf den preußischen Eisenbahnen ist die Einrichtung getroffen, daß Arbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes in Arbeit stehen, Wochenbillets IV. Klasse zum Preise von 1⅓ Pf. für das Kilometer, welche an den Wochentagen zur täglichen einmaligen Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort berechtigen, und Arbeiter-Retourbillets zur einmaligen Hin- und Rückreise am Anfange und Ende der Woche erhalten können[4]. Selbst wenn die baaren Ausgaben des Arbeiters für Fortkommen den Gewinn an Miethe, welcher gegenüber den instädtischen Quartieren beim Wohnen auf dem Vorstadtdorfe erzielt wird, aufzehren sollten, würde doch ein wesentlicher Vortheil in Gestalt viel gesünderer Wohnung dem Arbeiter bleiben[5]. Dieser Vortheil würde noch erhöht werden, wenn dem Letzteren — sei es durch Fabrikunternehmer oder durch Vereine oder aus öffentlichen

---

[1]) Felder S. 463.

[2]) Engel S. 392.

[3]) v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse S. 54.

[4]) Amtliche Mittheilungen aus den Berichten der deutschen Fabrikinspectoren 1883 S. 194 f.

[5]) Arminius, Die Großstädte in ihrer Wohnungsnoth, S. 41 u. S. 92 folg. („vom grünen Ringe"). — Nähere Angaben über die bezüglichen Etats der auf dem Lande wohnenden Arbeiter der Stadt Neapel s. bei Lavollée II. S. 212. 215.

Mitteln — Gelegenheit geboten würde, eine gute Mittagsmahlzeit am Arbeitsplatze oder in dessen Nähe einzunehmen, ohne daß er dabei genöthigt ist, eine Schankwirthschaft aufzusuchen[1]). Welchen wohlthätigen Einfluß aber die Vertheilung einer gewissen Bevölkerungsmenge auf einen größeren Flächenraum in gesundheitlicher Beziehung haben muß, bedarf keiner näheren Ausführung. Ein mit Häusern bedeckter Flächenraum von einer englischen Quadratmeile ist in der gesündesten Fabrikstadt Englands, in Birmingham, von 40 000 Menschen bewohnt, in Manchester und London von 52 000 bis 60 000, in der ungesundesten Stadt Englands, Liverpool, von 80 000, im östlichen London von 186 000 Menschen[2]).

2) Gemeinden, in deren Bezirke sich das Bedürfniß nach umfänglicherer Neubebauung von Flurtheilen herausstellt, bezw. die zuständigen Polizeibehörden, sind als verpflichtet anzusehen, in solchem Falle durch Aufstellung entsprechender Bebauungspläne rechtzeitig die Füglichkeit zum Baubeginne zu eröffnen. Mit Recht bestimmt in dieser Beziehung das preußische Straßenfluchtgesetz v. 2. Juli 1875:

„§ 1. Für die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande, im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

§ 2 Abs. 2. Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist, und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplans zu bewirken."

Aehnlich bestimmt Art. 4 Abs. 2 der württembergischen allgemeinen Bauordnung v. 6. Oktober 1872, welche mehreren anderen deutschen Staaten als Vorbild für neue Baupolizeigesetze gedient hat:

„Die Feststellung neuer Ortsbaupläne hat namentlich zu geschehen, wenn und soweit für unbebaute Flächen eine ausgedehntere Ueberbauung in Aussicht steht."

Sehr richtig erläutert Schütz[3]) diese Bestimmung dahin, daß das Gesetz die Feststellung der Ortsbaupläne nicht blos als ein Recht, sondern auch als eine Verpflichtung der Behörden bezeichne, zu deren recht-

---

[1]) Aehnlich etwa den Arbeiterpensionen der Schweiz, vgl. ebenda S. 122.
[2]) Oesterlen, Handbuch S. 592.
[3]) Neue Allgemeine Bauordnung für das Königreich Württemberg. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. Aufl. (1873) S. 214.

zeitiger Erfüllung die Gemeindebehörden im Versäumnißfalle von den Aufsichtsbehörden angehalten werden können.

Die Ausführungsverordnung zum k. sächsischen Baupolizeigesetze v. 6. Juli 1863 verfügt in § 5:

„Steht für unbebaute Räume städtischer Gebiete eine ausgedehntere Bebauung in Aussicht, so ist von der Localbaupolizeibehörde ein allgemeiner, die gesammte Bebauung umfassender Situationsplan aufzunehmen und das Specielle der Bebauung festzustellen."

Es kann sich vom Standpunkte der Bekämpfung der Wohnungsnoth nur empfehlen, Bestimmungen in diesem Sinne bei Aufstellung neuer Baupolizeinormen allenthalben aufzunehmen und mit möglichster Schärfe zu formuliren.

3) Schon oben haben wir uns im Allgemeinen gegen ein directes Eingreifen der Gemeinden zur Abhülfe des Wohnungsmangels im Wege der Beschaffung (Bereitstellung) billiger Wohnungen ausgesprochen und möchten aus den nämlichen Gründen auch für alle Fälle, wo nicht ganz besondere Ausnahmsverhältnisse vorliegen, dem neuerdings gemachten[1]) Vorschlage widerreden, daß die Gemeinde durch Gewährung hypothekarisch sicher zu stellender Vorschüsse die Erbauung kleiner Wohnungen fördern solle. Dagegen fragt es sich, ob nicht den Gemeinden, welche jetzt lediglich zu Zwecken der Straßenanlegung u. dgl. ein Enteignungsrecht, bez. Befugniß zur Baubeschränkung, besitzen[2]), in gewissen Fällen, wenn nämlich ein wirklicher öffentlicher Nothstand hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse vorliegt, durch die Gesetzgebung die Füglichkeit zu geben wäre, im Enteignungswege für Beseitigung schlechter Wohnungen zu sorgen, womit natürlich immer die Fürsorge für Ersatz der wegfallenden Wohngelegenheiten wird Hand in Hand gehen müssen. In dieser Beziehung ist bekanntlich England vorausgegangen[3]). Dort sind behufs einer gründlichen Besserung der großstädtischen Wohnungsverhältnisse schon früher für einzelne Städte besondere Ortsgesetze erlassen worden, denen 1875 für das ganze Land ein besonderes Arbeiterwohnungsgesetz (artizans dwellings act) folgte. Diese Gesetze verleihen der Behörde das Recht, Straßen und ganze Viertel, welche zu enge und dicht bebaut sind, ganz oder theilweise zu enteignen, niederzureißen und durch neue, breitere Straßen mit gesunden Wohnungen für die arbeitenden ärmeren Klassen zu ersetzen. Glasgow in Schottland ist durch eine Parlamentsacte zur Verbesserung der Stadt v. 11. Juni 1866 zur Aufnahme einer Anleihe von 1¼ Millionen L., sowie zum Ankaufe und zur Niederreißung von über 10 000 Häusern im ungefähren Gesammtwerthe von 1½ Mil-

[1]) Steiner, Ueber die Einrichtungen der Arbeiterwohnungen in Wien 1844. S. auch Engel.

[2]) Preuß. Straßenfluchtgesetz §§ 11 folg.; königl. Sächs. Gesetz vom 11. Juni 1868; Württemb. Bauordnung Art. 8.

[3]) Vgl. die früher angezogenen Gesetzesübersichten bei Gneist und Ruprecht a. a. O. Sander, Handbuch S. 140.

lionen L. ermächtigt worden. Der Stadtrath darf nur innerhalb 6 Monaten nicht mehr als 500 Arbeiter aus ihren Wohnungen heraussetzen, wenn er nicht den Nachweis liefert, daß genügende Wohnungen in der Stadt oder in unmittelbarer Nachbarschaft leer stehen. Ein ähnliches Gesetz ist in demselben Jahre für Edinburgh erlassen worden. Zur Verbesserung der Arbeiterviertel dient noch die Ermächtigung, für Anlage öffentlicher Erholungsplätze und Promenaden (recreations places or pleasure grounds) Grund und Boden zu enteignen. Freilich fordern alle diese Ausführungen von den Gemeinden ungeheure Opfer[1]).

In allen den Fällen, in welchen man in Großbritannien zu Maßregeln der vorstehend besprochenen Art vorschreitet, handelt es sich offenbar um schreiende öffentliche Mißstände. Zu deren Beseitigung aber bietet nach deutschem Rechte sich in den wichtigsten Staaten schon mit Hülfe der bestehenden Expropriationsgesetzgebung an und für sich ausreichendes Anhalten. Es gestattet das preußische Gesetz v. 11. Juni 1874 § 1 die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung in allen Fällen, wenn dieselbe „aus Gründen des öffentlichen Wohls" für ein Unternehmen nöthig ist, und die Materialien des Gesetzes[2]) lassen zweifellos erkennen, daß die Enteignung „zu Vorkehrungen für wesentlich nothwendige sanitätspolizeiliche Zwecke" zugelassen sein soll. Das bayerische Expropriationsgesetz v. 17. November 1837 spricht dies in Art. 1 ausdrücklich aus. Auch im Königreich Sachsen und Württemberg, wo die Verfassungsurkunde (§ 31 — § 30) die alleinige allgemeine Norm für Zwangsabtretung bildet und letztere für Staatszwecke auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder im Falle dringender Noth nach Bestimmung des Gesammtministeriums (Sachsen), bez. für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke nach Anerkennung der Nothwendigkeit durch den Geheimen Rath (Württemberg) zugelassen ist, sowie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Länder[3]) würde eine ausreichende gesetzliche Unterlage vorhanden sein, um zur Freilegung gemeinschädlich ungesunder Ortsquartiere gegen Entschädigung der betreffenden Grundeigenthümer zu gelangen.

Ist schon hiernach in Deutschland eine Specialgesetzgebung, wie in England nach Maßgabe der dortigen Verfassungseinrichtungen, für den vorliegenden Zweck kaum erforderlich, so kommt dazu, daß, wenn den §§ 2

---

[1]) Ruprecht S. 80 ff. Gemeinden, welche selbst Bauland besitzen, haben natürlich die Füglichkeit, selbiges unter der Bedingung zu verkaufen, daß die Bauplätze zur Errichtung von Wohnhäusern bestimmter Größe und Beschaffenheit verwerthet werden, wie dies in Hamburg durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 geschehen ist; Sander S. 436. Arminius, Die Großstädte in ihrer Wohnungsnoth S. 99.

[2]) Bähr und Langerhans, Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. 2. Aufl. S. 8 folg.

[3]) Das Badische Gesetz vom 28. August 1835 § 2 betont ausdrücklich die Communalzwecke. — Vgl. im Allgemeinen: Eh. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1883) I. S. 266. E. Meier, in Holtzendorffs Rechtslexikon I. S. 765. Neubauer, Zusammenstellungen betr. verschiedene Rechtsmaterien (1880) I. (Enteignung). v. Sarwey, Oeffentliches Recht S. 387 f. H. Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht (1872) I. S. 465.

und 3 entsprechend vorgegangen wird, nach den in Deutschland bestehenden thatsächlichen Verhältnissen die Nothwendigkeit zu so weit gehenden Maßregeln, wie zwangsweiser Auskauf ganzer Stadtviertel zur Abtragung im wohnungspolizeilichen Interesse, jedenfalls mangelt. Verfasser glaubt daher, erweiterte Expropriationsbestimmungen vom Standpunkte deutscher großstädtischer Wohnungsnoth, mindestens zur Zeit, nicht vorschlagen zu dürfen.

IV. Auf vertragsrechtlichem Gebiete liegt Anlaß zu Reformen vom wohnungspolizeilichen Gesichtspunkte nicht vor. Es könnte sich höchstens darum handeln, Miethverträge, welche gegen polizeiliche Vorschriften der in § 2 bezeichneten Art verstoßen, für ungültig zu erklären. Indessen ganz abgesehen von der Frage, ob solche Ungültigkeit nicht schon nach geltendem Civilrechte eintritt[1]), erscheint es vollkommen ausreichend, wenn in der oben § 2 vorgeschlagenen Weise Verstöße gegen das Gebot bezüglich des Mindestwohnraums mit Polizeistrafe belegt werden. Wollte man entgegenstehenden Verträgen ausdrücklich civilrechtliche Unwirksamkeit beilegen, so müßte dies ja auch, soweit nicht das geltende Civilrecht für ausreichend geachtet wird, im Wege des Landesgesetzes geschehen, während nach dem früher Ausgeführten zu der vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Vorschrift Polizeiverordnung (Ortsstatut) genügt. Auch an eine Beschränkung des Vermiethers in Bezug auf die Höhe des Miethpreises, welchen er fordern kann, also an eine Miethtaxe, d. i. einen Zwang nicht über einem gewissen Preise zu vermiethen, darf selbstverständlich nicht gedacht werden. Denn Nichts könnte geeigneter sein, die Baulust und die Miethgelegenheit zu vermindern; weiter giebt es ja keinen einigermaßen gleichmäßigen objectiven Maßstab für die Beurtheilung der Wohnungswerthe, welche nicht nur nach der Größe und nach der Lage des Quartiers wechseln, sondern selbst durch persönliche Eigenschaften der Miether (Beruf, Seßhaftigkeit, Familienstand, Zahlungsfähigkeit u. s. w.[2])) beeinflußt werden.

§ 5. Die freie Hülfsthätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfrage.

Zum Schlusse möge eine, freilich wohl nahezu selbstverständliche, Thatsache wenigstens nicht ganz unerwähnt bleiben: Auch die beste Gesetzgebung kann und soll die freie menschenfreundliche Thätigkeit auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens nicht ersetzen. So wenig die trefflichste Organisation der öffentlichen Krankenpflege in Krieg und Frieden die werkthätige Mithülfe der Vereine und Einzelnen entbehrlich macht, so wenig können das Wohnungsminimum und die sonst vom Verfasser vorgeschlagenen Gesetzesverbesserungen die Wohnungsnoth ganz beseitigen und also die freie Hülfe gemeinnütziger Baugesellschaften und Privatleute entbehrlich machen. Wenn

[1]) Const. 5 Cod. de legibus 1, 14. Fr. 29. 30. Digest. de legibus 1, 3. (Arndts, Pandekten § 79). Preuß. L.R. I. 4, § 6. Oesterr. bürg. Gesetzb. § 878. Königl. Sächs. bürg. Gesetzb. § 793. Code civil § 1133.

[2]) Lavollée II. S. 211.

die eine Peabodystiftung bis Ende 1884 in London 4359 Wohnhäuser mit 9693 Zimmern (ungerechnet Bäder, Küchen und Waschplätze) gebaut hat, welche jetzt von 18 009 Personen bewohnt werden[1]), so beweist dies die Macht der freien Hülfe in Sachen der Wohnungsnoth. Ihr allein ist es auch möglich, bei der Lösung der Wohnungsfrage zugleich erziehliche Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen, insbesondere den Bau von Familienwohnhäusern oder doch von kleineren Wohnhäusern (Cottage-System) im Gegensatze zu den „Miethkasernen“ unserer Großstädte ins Werk zu setzen, den kleinen Leuten den Ankauf ihrer Wohnplätze zu ermöglichen, sowie die Ersteren vor der Ausnutzung durch Bau- und Miethspeculanten zu bewahren und an Ordnung im Hauswesen zu gewöhnen. Octavia Hill z. B., die bekannte Leiterin einer großen gemeinnützigen Baugesellschaft in London, legt Gewicht auf pünkliche wöchentliche Zahlung des Miethzinses, giebt ein zweites und drittes Zimmer an den nämlichen Miether billiger ab als das erste und setzt zu Ausbesserungen für das Zimmer eine bestimmte Summe fest, deren Rest, wenn sie nicht voll gebraucht wird, zu Verbesserungen der Wohnung nach dem freien Wunsche des Bewohners Verwendung findet[2]). Hierin im Wege der Gesetzgebung Aehnliches anstreben zu wollen, wie die freie Hülfe vermag, wäre völlig vergeblich. Auch kann die letztere in Bezug auf das Maß der für Arbeiter herzustellenden Wohnungen ihre Ziele von vornherein höher stecken, und braucht sich nicht mit denjenigen elementaren Anforderungen zu begnügen, welche die Gesetzgebung stellen kann (§ 2). Freilich muß auch von einem Zuviel bei der Darbietung von Arbeiterwohnungen durch gemeinnützige Baucompagnien und Arbeitgeber gewarnt werden. Beide gerathen leicht in Versuchung, Quartiere zu schaffen, welche ihrem Preise nach mehr für den Mittelstand sich eignen. In der Chemnitzer Gegend hatte ein Fabrikunternehmer Arbeiterwohnungen errichtet, welche fast doppelt so theuer ausfielen als sonstige Arbeiterquartiere, obgleich der Fabrikant nur 4 Proc. Verzinsung der Anlagekosten beanspruchte. Die fraglichen Arbeiterhäuser, welche für eine mittlere Familie gebaut waren, dienen in Folge dessen je 2, ja selbst 3 und 4 Familien zur Wohnung[3]). In Barmen hatte man in den Muster-Arbeiterhäusern Küchen eingerichtet; dieselben wurden aber als solche entweder überhaupt nicht oder doch wenigstens nicht im Winter benutzt, weil die Arbeiter aus Gewohnheit und Ersparnißrücksichten lieber im Stubenofen kochten. Aus den Küchen wurden daher Wohn- und Schlafräume[4]). Aehnliche Erscheinungen wie bei Chemnitz und in Barmen zeigten sich in Baden[5]). Hiernach bleibt es überhaupt fraglich, ob es im Allgemeinen angezeigt ist, wenn gemeinnützige Baugesellschaften in Deutschland für das Cottage-System sich erwärmen, die continentalen Wohnungsverhältnisse „anglisiren“[6])

[1]) Böhmert, Arbeiterfreund Bd. 22 S. 142.
[2]) a. a. O. S. 489.
[3]) Lavollée a. a. O. II S. 216 f. I. S. 112.
[4]) Bericht der Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen (1880) S. 7.
[5]) Amtliche Mittheilungen aus den Berichten der deutschen Fabrikinspectoren an 1879 II. Bd. S. 236 f.
[6]) Dühring in Meyer's Ergänzungsbl. zur Kenntniß der Gegenwart IV. (1869) S. 752.

wollen, während doch in England selbst für die entsprechenden Volksklassen der Großstädte das Miethhaus immer mehr zur Nothwendigkeit wird.

Indessen hat sich gegenwärtiges Gutachten nicht eingehender mit der Frage nach den Formen und Voraussetzungen freier Hülfsthätigkeit, welche ja natürlich auch nach Ländern, Gegenden und Orten verschiedene sein können, zu beschäftigen, sondern lediglich die Frage zu beantworten gehabt, welche gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Wohnungsnoth dienlich sein möchten.

II.

Ueber die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsklassen Hamburgs, sowie über die Versuche, welche zur Besserung dieser Verhältnisse unternommen worden sind.

Von Dr. G. Koch.

Die Wohnungsverhältnisse Hamburgs haben sich in den letzten zwanzig Jahren wesentlich anders als in den vorhergegangenen Jahrzehnten gestaltet und zwar in Folge einer außergewöhnlich starken Zunahme der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl des städtischen Gebietes[1]) von Hamburg läßt sich für den Anfang des Jahres 1855 auf ungefähr 212 000 schätzen, sie stieg innerhalb der nächsten zehn Jahre um rund 37 000, in dem folgenden Jahrzehnt dagegen um 85 000 und in den letzten zehn Jahren um 121 000 Seelen, so daß die Zahl der Bewohner gegenwärtig circa 455 000 beträgt.

Diese starke Bevölkerungszunahme resultirt zum größeren Theile aus der gesteigerten Zuwanderung von auswärts her; denn bringt man die natürliche Bevölkerungsvermehrung (Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen) in Abzug, so verbleibt ein Ueberschuß der Zugezogenen über die Weggezogenen von ungefähr 25 000 Personen in den Jahren 1855 bis 1865, diese Zahl stieg in den nächsten zehn Jahren auf fast 59 000 und erreichte im letzten Jahrzehnt den Betrag von 70 000 Seelen.

Die Ursachen dieses großen Zuzugs sind allgemein bekannt und bedürfen weiter keiner eingehenderen Darlegung; sie sind hauptsächlich in der Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit (Bundesgesetz vom 1. November 1867 bezw. 21. Juni 1869) zu suchen. Für das Hamburgische Staatsgebiet war die Gewerbefreiheit bereits im Jahre 1864 eingeführt worden, in welchem Jahre gleichzeitig durch Gesetz die Bestimmung aufgehoben wurde, wonach jeder, der in Hamburg Grundbesitz erwerben, ein

---

[1]) Als städtisches Gebiet sind hier und im Folgenden stets die innere Stadt sammt der ehemaligen Vorstadt St. Georg, der noch gegenwärtig die Bezeichnung Vorstadt führende Stadttheil St. Pauli und die 15 Vororte verstanden.

Geschäft betreiben oder sich verheirathen wollte, gezwungen war, sofern er nicht Bürger war, das Bürgerrecht zu erwerben, was mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft war.

Die so gesteigerte Zunahme der Bevölkerung, welche zum allergrößten Theile den arbeitenden Klassen angehörte, die durch Aussicht auf Verdienst nach der Stadt gezogen wurden, hatte in Verbindung mit anderen Ursachen eine anormale Entwickelung der Wohnverhältnisse, insbesondere dieser Bevölkerungsklassen zur Folge, so daß einige Zeit lang ein wirklicher Nothstand eintrat. Der Druck desselben ist zwar nach einigen Jahren zum größeren Theile gehoben worden, gänzlich ist jedoch dieser Nothstand seitdem nicht wieder verschwunden, derselbe hat sich vielmehr neuerdings wieder mehr bemerkbar gemacht.

Im Folgenden soll nun versucht werden, ein Bild von dem zu entrollen, was von Seiten des Staates, sowie Privater geschehen ist, um die Wohnverhältnisse der arbeitenden, oder allgemein der unbemittelten Klassen der Bevölkerung zu verbessern.

Ob ein hierauf gerichtetes Eingreifen des Staates bezw. Privater nothwendig und ob die dabei eingeschlagenen Wege richtig gewesen, das kann nur durch Betrachtung der jeweiligen Wohnverhältnisse genannter Bevölkerungsklassen beurtheilt werden, und da diese Verhältnisse sich von den allgemeinen Wohnungsverhältnissen nicht isoliren lassen, mit letzteren vielmehr eng verbunden sind, so ergiebt sich, daß wir bei unseren Untersuchungen mit der Gestaltung der Wohnverhältnisse Hamburgs überhaupt zu beginnen haben.

Die Bauthätigkeit Hamburgs war, so lange die Stadt durch Wall und Graben, bezw. durch Thore, welche allabendlich geschlossen wurden, gegen ihre Umgebung abgesperrt und auf einen bestimmt begrenzten Raum beschränkt war, eine hauptsächlich intensive und, da die Einwohnerzahl nicht stark zunahm, eine verhältnißmäßig schwache. In der inneren Stadt wurden die noch unbebauten, als Gärten oder Lagerplätze dienenden Plätze nach und nach zugebaut, alte Häuser wurden niedergerissen und durch neue ersetzt, welche einer größeren Menschenzahl als zuvor Wohnung und Arbeitsstelle boten.

Die vor den Thoren der Stadt, bezw. Vorstädte liegenden Dörfer hatten sich nur langsam vergrößert, indem es noch als Ausnahme galt, wenn Städter, d. h. Personen, die ihren Erwerb in der Stadt hatten, vor den Thoren wohnten, da der Verkehr mit der Stadt durch den im Winter besonders zeitig eintretenden Schluß der Thore, die sogenannte Thorsperre, sehr erschwert wurde. Auch als diese Sperre im Jahre 1861 aufgehoben wurde, war die Bevölkerung der der Stadt benachbarten Dörfer im Vergleich zur Zahl der Bewohner von Stadt nebst Vorstädten noch gering.

Bald aber begann die Bevölkerungszahl in kurzer Zeit bedeutend zu steigen, insbesondere wurde die Entwickelung der zum Theil dicht vor den Thoren, zum Theil wenige Kilometer entfernt liegenden Dörfer durch die in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre beginnende starke Zuwanderung von auswärts begünstigt. Sie wurde ferner befördert durch die Anlegung neuer Straßen, wodurch große Terrains der Bebauung erst erschlossen

wurden, sowie durch die Ausdehnung der Kanalisirung, der Wasser- und Gasleitungen, so daß diese neuen Straßen denen der inneren Stadt ganz gleich gestellt wurden, wie überhaupt die noch vorhandenen Ueberreste einer communalen Selbstverwaltung dieser ehemaligen Dörfer vollständig aufgehoben wurden, so daß sie unter der Bezeichnung „Vororte" nichts anders als Theile der Stadt Hamburg [1]) bilden. Einen wesentlichen Antheil an dem schnellen Wachsthum der Vororte hat auch die vermehrte Verkehrsvermittelung in Folge der Errichtung von Pferdebahn-, Omnibus- und Dampfschiffslinien.

Wie sich die Bevölkerung der Vororte im Vergleich zu derjenigen der inneren Stadt, sowie derjenigen der ehemaligen Vorstadt St. Georg und der noch jetzt so genannten Vorstadt St. Pauli, welche gewissermaßen den Uebergang zu den Vororten bilden, in den letzten 18 Jahren entwickelt hat, das zeigt die folgende Zusamenstellung [2]).

Einwohnerzahl im December der Jahre

	1866	1869	1872	1875	1878	1881	1884
Innere Stadt	154 668	156 563	159 421	169 376	165 908	168 594	163 062
Vorstädte . .	59 506	73 614	81 898	93 117	104 184	118 654	133 288
Vororte . .	42 438	52 499	64 345	83 772	104 794	126 301	154 594
Zusammen .	256 612	282 676	305 664	346 265	374 886	413 549	450 944

Durchschnittliche Bevölkerungszunahme in einem Jahre

	1867—69	1870—72	1873—75	1876—78	1879—81	1882—84
Innere Stadt .	632	953	3 318	— 1 156	895	— 1 844
Vorstädte . . .	4 702	2 761	3 740	3 689	4 823	4 878
Vororte . . .	3 354	3 949	6 472	7 007	7 169	9 431
Zusammen . .	8 688	7 663	13 534	9 540	12 887	12 465

Während sonach die Entwickelung der inneren Stadt seit 1866 nur geringe Fortschritte gemacht hat, in den letzten Jahren sogar in Folge der durch den bevorstehenden Zollanschluß bedingten Häuserniederlegungen zurückgegangen ist, sehen wir bei den Vorstädten und insbesondere bei den Vororten eine außerordentlich starke Zunahme der Bevölkerung. Die Zahl der Bewohner stieg innerhalb der letzten 20 Jahre bei den Vorstädten um ca. 83 000, bei den Vororten dagegen um ca. 120 000; die Bevölkerung der letzteren bildeten im Jahre 1864 kaum 15 Procent, im Jahre 1884 dagegen über 34 Procent der Gesammtbevölkerung des städtischen Gebietes.

[1]) Eine „Stadtgemeinde Hamburg" existirt nicht, die Verwaltung geschieht durch die Staatsbehörden.

[2]) Die Bevölkerung der in dem Hafen befindlichen Schiffe ist hierbei ausgeschlossen. Diese wie die im Folgenden weiter mitgetheilten Zahlen sind den Veröffentlichungen des statistischen Bureaus der Steuer-Deputation, insbesondere dem „Statistischen Handbuch für den Hamburgischen Staat" (3. Ausgabe 1885), sowie den bisher erschienenen 12 Heften der „Statistik des Hamburgischen Staates" entnommen.

Wie obige Zusammenstellung erkennen läßt, war die Zunahme der Bevölkerung im ganzen städtischen Gebiete in dem Triennium 1870—72 gegen die der Jahre 1867—69 zurückgeblieben, alsdann aber in den drei Jahren 1873—75 außerordentlich gestiegen, nämlich von rund 23 000 Personen in den Jahren 1870—72 auf 40 600 in den Jahren 1873—75. Mit dieser außergewöhnlichen Zunahme hielt jedoch die Beschaffung von Wohngelegenheiten keineswegs Schritt, die Bauthätigkeit verringerte sich vielmehr gerade in denjenigen Jahren, in welchen der Bedarf an Wohngelassen am größten war, wie die folgende Uebersicht darlegt, welche die Zahl der leerstehenden Gelasse (hierunter werden sowohl die Wohnungen wie auch die gewerblichen Zwecken dienenden Localitäten verstanden) und den procentualen Antheil derselben an den überhaupt vorhandenen Gelassen[1]) angiebt.

Im December der Jahre	Gelasse überhaupt	Leerstehende Gelasse	
		Anzahl	in Procent der Gelasse überhaupt
1866	63 500	2 636	4,15
1867	64 408	1 749	2,72
1868	66 900	1 855	2,77
1869	69 000	2 506	3,63
1870	71 000	2 367	3,33
1871	72 800	1 256	1,72
1872	74 500	710	0,95
1873	76 333	731	0,96
1874	80 674	1 058	1,31
1875	84 438	1 485	1,76
1876	88 767	2 780	3,13
1877	93 695	4 722	5,04
1878	98 694	5 700	5,78
1879	102 885	6 692	6,50
1880	106 470	7 298	6,85
1881	109 653	7 756	7,07
1882	112 536	7 784	6,92
1883	112 721	5 529	4,91
1884	113 076	3 915	3,46

Die geringe Bauthätigkeit, welche während der Kriegsjahre 1870 71 herrschte und die folgenden zwei Jahre noch anhielt, hatte einen Wohnungsmangel zur Folge, der für kleinere und billigere Wohnungen zu einer wirklichen Wohnungsnoth sich gestaltete. Diese Noth zeigte sich zum Theil auch noch in den Jahren 1874 und 1875, sie verringerte sich erst, als in den folgenden Jahren die Bevölkerungszunahme eine kleinere wurde, während gleichzeitig das Angebot von Wohnungen zunahm, da durch eine forcirte Bauthätigkeit eine Ueberproduktion, insbesondere an mittleren und theueren

[1]) In Betreff der Gelasse überhaupt ist zu bemerken, daß deren Zahl außer bei der Volkszählung im Jahre 1867 erst seit 1873 regelmäßig festgestellt wird, für die übrigen Jahre ist die Zahl der sämmtlichen Gelasse geschätzt worden.

Wohnungen eintrat, die erst in den letzten zwei Jahren zum Stillstand gekommen ist.

Die Zahl der vorhandenen Gelasse aller Art wuchs jährlich im Durchschnitt der Jahre 1871—73 um 1778, in den Jahren 1874—76 um 4145, in den Jahren 1877—79 um 4706 und sank in den Jahren 1880—82 wieder auf 3217 Gelasse. Die Zunahme erstreckte sich jedoch, wie bereits erwähnt, vornehmlich auf die mittelgroßen und theueren Wohnungen, während die kleineren Gelasse eine viel geringere Zunahme, die billigsten Wohnungen sogar eine Abnahme aufweisen, was aus der folgenden Gegenüberstellung mehrerer Jahre hervorgeht.

Es waren Gelasse vorhanden

im Miethebetrag	im December der Jahre		
	1873	1878	1883
bis unter 150 M.	15 637	8 963	9 081
von 150 bis 210 M.	11 444	14 574	19 436
„ 210 „ 270 „	7 577	11 587	14 764
„ 270 „ 360 „	5 251	9 985	12 064
über 360 M.	34 643	51 183	54 424
Zusammen	74 552	96 292	109 769

Während die Bevölkerung von 100 im Jahre 1873 auf 119 im Jahre 1878 und 140 im Jahre 1883 stieg, ergab sich für die Wohnungen mit einer Miethe bis zu 210 M. eine Abnahme von 100 auf 87, bezw. für 1883 eine Zunahme auf 105, für Wohnungen von 210 bis 270 M. eine Zunahme von 100 auf 153, bezw. 195, für Wohnungen von 270 bis 360 M. von 100 auf 190, bezw. 215, es stiegen ferner die Wohnungen mit mehr als 360 M. Miethe von 100 im Jahre 1873 auf 148 im Jahre 1878 und auf 157 im Jahre 1883.

Die stärkere Zunahme der Wohnungen mit hohen Miethen im Vergleich zu der Zunahme der billigeren Wohnungen, bezw. zu der Abnahme der Wohnungen mit einer Miethe unter 150 M. wäre nur dann als eine normale zu bezeichnen, wenn die Einkommenverhältnisse der Bewohner sich in gleichem Maße und zwar innerhalb der verschiedenen Einkommenklassen gesteigert hätten, was aber schon aus ganz allgemeinen Gründen nicht zu erwarten ist und durch die Statistik der Einkommensteuer auch widerlegt wird.

Zunächst ist zu beachten, daß die Zunahme der Bevölkerung fast zu zwei Drittel aus Zugewanderten besteht; es betrug nämlich in den Jahrfünften 1874 bis 1878, bezw. 1879 bis 1883, die Gesammtzunahme der Bevölkerung 59 890, bezw. 64 780, davon entfielen auf den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen 23 890, bezw. 26 680, so daß ein Ueberschuß der Zugezogenen über die Weggezogenen von 36 000, bezw. 38 100 Personen verblieb, das sind 60, bezw. 59 Procent der Gesammtzunahme. Daß dieser Zuzug von über 74 000 Personen binnen 10 Jahren zum bei weitem größten Theile aus minder Bemittelten bestand, welche durch die Aussicht auf leichteren Verdienst oder überhaupt auf Arbeit nach

der großen Stadt angelockt wurden, das lehren vielerlei Wahrnehmungen, insbesondere auch die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik. Nach dieser wuchs die Zahl der Steuerzahler[1]) überhaupt von 100 im Jahre 1867 auf 160 im Jahre 1873, auf 190 im Jahre 1878 und auf 228 im Jahre 1882 (für spätere Jahre liegen die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik noch nicht vor). Betrachtet man die Steuerzahler mit einem geringen Einkommen (bis zu 1200 M.) für sich, so stieg deren Zahl von 100 im Jahre 1867 auf 189 im Jahre 1873, auf 222 im Jahre 1878 und auf 266 im Jahre 1882, während sich für die Steuerzahler mit einem höheren Einkommen als 1200 M. das Anwachsen von 100 im Jahre 1867 auf 124 im Jahre 1873, auf 148 im Jahre 1878 und auf 177 im Jahre 1882 stellte.

Aus Vorstehendem wird genügend erhellen, daß die Zahl der kleineren und billigeren Wohnungen in den letzten zehn Jahren nicht in dem Maße zugenommen hat, wie das vorhandene Bedürfniß es erforderte. Die Bauthätigkeit, welche sich nach Mitte der siebenziger Jahre so außerordentlich entwickelte, wandte sich vorzüglich der Errichtung größerer und theuerer Wohnungen zu, in welchen sehr bald eine außerordentliche Ueberproduction eintrat, während dem bestehenden Mangel an kleinen Wohnungen nicht abgeholfen wurde, oder für dieselben doch so hohe Preise gefordert wurden, daß etwaige Reflektanten entweder eine größere Wohnung nahmen, in der Hoffnung, einen Theil derselben wieder vermiethen zu können, oder mit einer anderen in gleicher Lage befindlichen Familie eine gemeinsame Wohnung bezogen.

Die starke Ueberproduction an mittelgroßen und an theueren Wohnungen zeigen die folgenden Verhältnißzahlen:

Von 100 Gelassen einer jeden Miethsklasse standen leer

in den Miethsklassen	in den Jahren		
	1875	1879	1883
bis zu 360 M.	1,18	6,15	3,92
von über 360 bis 660 M.	1,96	8,24	6,62
„ „ 660 „ 1260 „	2,54	7,16	6,89
„ „ 1260 M.	3,03	4,12	3,82

Fragt man, wie es kommt, daß bei so reger Bauthätigkeit doch der Bedarf an kleinen und billigen Wohnungen nicht genügend gedeckt worden ist, so sind die Gründe hierfür nach verschiedenen Richtungen hin zu suchen. Zunächst sind es Gründe allgemeiner Art, insbesondere die Abneigung der Capitalisten gegen den Ankauf von Zinshäusern mit einer großen Anzahl von kleinen Wohnungen, da das Einziehen kleiner Miethebeträge viel Mühe

[1]) Es sind hier die Zahlen für den gesammten Hamburgischen Staat zu Grunde gelegt, von dessen Steuerzahlern mehr als Neunzehntel auf das städtische Gebiet kommen.

verursacht, öfter auch wegen Unvermögens der Bewohner erfolglos bleibt; dazu kommt die geringere Rentabilität von Häusern mit kleineren Wohnungen im Vergleich zu Häusern mit mittleren bezw. großen Wohnungen, wobei allerdings oft nicht beachtet wird, daß von letzteren durchschnittlich ein größerer Betrag der Miethe durch Leerstehen ausfällt, als bei ersteren. Die aus Speculation Bauenden, denen in letzter Zeit der Hauptantheil an der Bauthätigkeit zufallen dürfte, ließen die Häuser mit kleinen Wohnungen um so mehr außer Acht, als Bauplätze für Gebäude mit kleinen Wohnungen nicht billig zu haben sind und die Herstellungskosten solcher Gebäude wegen der baupolizeilichen Vorschriften nicht so wesentlich niedriger sind als die für Häuser mit mittleren und theueren Wohnungen. Das hierbei in Betracht kommende Baupolizei-Gesetz vom 3. Juli 1865, in Kraft getreten am 1. Januar 1866 (in neuer Fassung nochmals publicirt am 31. Januar 1872), hat für die Errichtung kleiner Wohnungen nach der bis dahin üblichen Art mancherlei Erschwerung gebracht, seine Vorschriften sind jedoch im Vergleich zu dem neuen Baupolizei-Gesetze vom Jahre 1882 und im Vergleich mit ähnlichen Gesetzen in anderen Großstädten sehr milde zu nennen, sie bezeichnen aber gegenüber den bis dahin gebauten kleinen Wohnungen in gesundheitlicher und feuerpolizeilicher Hinsicht einen außerordentlichen Fortschritt, was am klarsten erhellt, wenn man die vor diesem Gesetze gebauten Wohnungen mit den Anforderungen des letzteren vergleicht.

In der Stadt und den Vorstädten finden sich Wohnungen für kleine Leute fast in allen Gegenden. In den engeren und verkehrsarmen Straßen (Twieten, Gänge genannt) liegen diese Wohnungen zum Theil nach der Straße zu, während sie sich in den verkehrsreicheren Straßen und Gegenden meist nur in den Höfen befinden, die oft eine große Tiefe besitzen. Diese Wohnhöfe sind für einige Stadttheile etwas sehr Charakteristisches und beherbergen eine große Bewohnerzahl. In einigen Straßen befinden sich 10 bis 30 solcher Wohnhöfe dicht neben einander; meist sind sie schmal und nur auf einer Seite bebaut, manchmal gehen sie von einer Straße zur nächsten Parallelstraße und bilden so einen Durchgang. Die Breite dieser Wohnhöfe ist sehr gering, besonders im Verhältniß zur Höhe der Häuser, 2 bis 3 Meter breit bei 3 bis 4 Geschossen. Die Bauart der schmalen Höfe in der inneren Stadt war geboten durch die durchgehends nur geringe Breite der Grundstücke, meist zwischen 6 und 8 Meter schwankend, so daß die an der Straße befindlichen Gebäude vielfach nur 3 oder 4 Fenster in der Front haben, sofern es nicht noch ältere, mit der Giebelseite nach der Straße gerichtete Fachwerks-Gebäude sind, deren ganze Breite oft von dicht an einander befindlichen Fenstern eingenommen wird.

Der Zugang zu den älteren Wohnhöfen ist in den meisten Fällen getrennt von dem Eingange zu dem Vordergebäude, er erfolgt in einem Durchgange durch dasselbe, der oft sehr niedrig und schmal ist, so daß er nur von einem Menschen und manchmal nur in gebückter Stellung zu passiren ist. Die Einfahrt von Wagen, selbst von Handwagen ist in solche Höfe nicht möglich. In einigen Fällen haben sich die Besitzer benachbarter Wohnhöfe vereinigt und die getrennten Höfe in einen gemeinschaftlichen

verwandelt, so daß dann die unsichtbare Grundstücksgrenze längs der Mitte des Hofes verläuft. In solchen Fällen sind diese Höfe luftiger und erhalten auch mehr Sonnenlicht, so daß sich in einigen Wohnhöfen auch Bäume befinden. Das sind jedoch nur Ausnahmen, in der Regel ist der Zutritt von Licht und Luft in die Wohnhöfe ein nicht genügender.

Der weiteren Errichtung derartiger Wohnhöfe wurde ein Riegel vorgeschoben durch das Baupolizei-Gesetz vom Jahre 1865, dessen wichtigste hierauf bezügliche Bestimmungen im Folgenden mitgetheilt sind. Zunächst sei vorausgeschickt, daß dieses Gesetz nur für Stadt und Vorstädte in Anwendung kam, da beim Inkrafttreten desselben die Vororte noch schwach bebaut waren. Nach dem Gesetze mußten die Eingänge zu den Wohnhöfen (die Durchgänge durch die Vordergebäude) mindestens 2,3 Meter breit und 2,8 Meter hoch sein, die Lichtenweite der Höfe hatte mindestens 3,5 Meter zu betragen, zwei an einander grenzende Lichthöfe brauchten zusammen nur 6 Meter breit zu sein. Die Höhe der Gebäude in diesen Höfen durfte bei 3,5 Meter Hofbreite 3 Stockwerke von wenigstens 2,5 Meter Lichtenmaß nicht überschreiten, und bei 6 Meter Hofbreite 4 solcher Stockwerke nicht überschreiten, dabei durfte der Fußboden des Erdgeschosses nicht höher als 1 Meter über dem Hofpflaster liegen.

Die Anforderungen, welche im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit gegen Feuersgefahr bei dem Bau von Wohnungen in Wohnhöfen gestellt wurden, waren, wie vorstehende Hauptpunkte erkennen lassen, keineswegs schwere; wie die Erfahrung gezeigt hat, genügten sie auf die Dauer nicht, sondern ließen verschiedene Mängel zu Tage treten, die dringend Abänderung verlangten. Indem die Bauspeculanten sich genau an die durch das Gesetz geforderten Minimalmaße hielten, entstanden, besonders in den Jahren nach der Wohnungsnoth, in den Vorstädten und in wachsendem Maße auch in den Vororten Wohnhöfe (Terrassen oder Passagen genannt), welche, abgesehen von dem bequemen Zugange, hinsichtlich des Zutrittes von Luft und Licht nicht besser waren als die älteren, oben geschilderten Wohnhöfe der inneren Stadt; denn bei einer Hofbreite von 3,5 Meter hatten die auf beiden Seiten errichteten Gebäude 12 Meter und mehr Höhe. Da diese modernen Wohnhöfe in gleicher Weise wie die älteren meist sehr tief sind, so beträgt die Einwohnerzahl eines solchen Hofes oft über hundert Personen, mehrere haben sogar 300 Bewohner und darüber.

Nachdem die gesetzgebenden Körperschaften sich wiederholt und in eingehendster Weise mit der von allen Seiten als nothwendig anerkannten Revision des Baupolizei-Gesetzes vom Jahre 1865 beschäftigt hatten, kam das am 24. Juni 1882 publicirte Baupolizei-Gesetz zu Stande, welches im Vergleich zu dem bis dahin gültigen Gesetze wesentlich schärfere Anforderungen stellt und dadurch die Errichtung von Wohnhöfen und von billigen Wohnungen überhaupt beträchtlich erschwert. Es erhellt dies aus den im Folgenden mitgetheilten, hierauf bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes, denen die abweichenden des Gesetzes vom Jahre 1865 gegenüber gestellt sind.

Zunächst findet das neue Gesetz Anwendung auch auf die Vororte, während das ältere Gesetz nur für Stadt und Vorstädte Gültigkeit hatte.

Hinsichtlich der Höhe der Gebäude bestimmte das ältere Gesetz, daß dieselbe bei einer Straßenbreite von unter 6 Meter bis zu 12 Meter sein dürfe, dagegen bei einer Straßenbreite von 6 Meter und darüber diese Breite bis zu 6 Meter überschreiten dürfe. Diese Bestimmung ist für Stadt und Vorstadt auch in das neue Gesetz aufgenommen worden, in den Vororten jedoch darf die Frontwand die Straßenbreite nicht übersteigen. Für Eckgebäude gilt an der schmäleren Straße die größere Straßenbreite bis zu einer Länge von 20 Meter. Giebelwände dürfen überhaupt nur bis zu 30 Meter, andere Umfassungsmauern bis zu 24 Meter hoch sein.

Ueber die Anlage von Treppen schrieb das ältere Gesetz nur für Theater und andere öffentliche, stark besuchte Gebäude vor, daß in diesen die Haupt- und Nebentreppen von Eisen oder Stein sein sollten. Dagegen müssen von nun an Treppen, welche den alleinigen Zugang zu mehr als 6 Wohnungen bilden, von Stein sein; von keiner Treppe dürfen mehr als 12 Wohnungen zugängig sein. Weitere Vorschriften betreffen die Erhellung der Treppen durch Seiten- oder Oberlicht und die Breite der Treppen, welche in Etagenhäusern mindestens 1,15 Meter betragen muß.

Sehr einschneidend sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes hinsichtlich des Baues von Wohngebäuden. Während das ältere Gesetz nur 2 Paragraphen über Wohnhöfe hatte (die bezüglichen Bestimmungen sind oben bereits mitgetheilt), enthalten 11 Paragraphen des neuen Gesetzes über die Lage und Construction von Wohngebäuden die folgenden Vorschriften. Zu Wohnzwecken und Arbeitsräumen, bezw. Werkstellen dürfen nur die 5 unteren Stockwerke außer dem Keller benutzt werden. Alle zu Wohnungen eingerichteten Räume, einschließlich der in Kellern belegenen, sollen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 Meter haben. Ferner müssen alle zum Bewohnen, zum Schlafen und zum sonstigen dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume, namentlich auch alle Arbeitsräume und Küchen, ein ins Freie gehendes Fenster haben. Vor jeder nicht an der Straße belegenen Gebäudewand, welche derartige Fenster hat, muß ein Raum unbebaut gelassen werden, dessen Breite in Stadt und Vorstadt $^1/_3$, in den Vororten $^2/_3$ der Höhe der Gebäudewand mindestens gleichkommt. Eine Ausnahme findet statt für Küchenfenster nach offenen Lichthöfen von mindestens 20 Quadratmeter Grundfläche, sowie für Fenster in Räumen von mindestens 3,5 Meter Höhe, sofern für dieselben, sei es durch Verbindung mit anderen genügend erleuchteten Räumen oder durch andere Vorkehrungen, für genügenden Zutritt von Licht und Luft gesorgt ist. Für Wohnungen in Hintergebäuden (Wohnhöfe, Terrassen, Passagen), d. h. wenn für mehr als zwei Wohnungen sämmtliche Fenster nach hinten liegen, gelten die folgenden Bestimmungen. Diese Hintergebäude dürfen außer Erdgeschoß nur noch zwei Stockwerke haben, wobei Mansarde als solches gerechnet wird; Wohnkeller sind überhaupt verboten; der Hofplatz muß in den Vororten dieselbe Breite wie die Höhe des Gebäudes haben, in Stadt und Vorstadt $^2/_3$ der Höhe, jedenfalls nicht unter 3,5 Meter; jeder Hofplatz muß von der Straße einen Eingang von mindestens 3 Meter Breite und 4 Meter Höhe haben. Was die Anlage von Wohnkellern betrifft, so sind solche überhaupt nur in Vorderhäusern und an canalisirten Straßen gestattet; in allen Wohn-,

Schlaf- und Arbeitsräumen dieser Keller muß sowohl Decke wie Fenstersturz mindestens 1 Meter über dem Straßenterrain liegen, sofern nicht der Keller vom Erdreich in ganzer Länge der Kellermauer bis auf die Tiefe des Kellerfußbodens mittels eines Lichtgrabens isolirt ist.

Die vorgenannten Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Bewohner der hiernach zu erbauenden Wohnungen von höchster Wichtigkeit, sowohl was die Erhaltung der Gesundheit, als auch was den Schutz gegen Feuersgefahr u. s. w. anbelangt. Nur ein Bedenken ist bisher gegen die Vortheile, die dies neue Gesetz den ärmeren Bewohnern bringen soll, gemacht worden, das allerdings, wenn es sich als begründet erweisen sollte, von größter Tragweite ist. Es ist gegen die humanitären Forderungen des Gesetzes eingewendet worden, diese seien so weitgehend und von so drückender Schwere für den Bauenden, daß Gebäude mit kleinen und billigen Wohnungen sich unter diesem Gesetze gar nicht mehr aufführen ließen, da genügende Zinsen nur noch Gebäude mit mittleren oder größeren Wohnungen brächten. Ob diese Behauptung wirklich begründet ist, läßt sich jetzt, da das Gesetz noch nicht drei Jahre in Kraft ist, nicht bereits statistisch nachweisen. Die Wirkung dieses Gesetzes läßt sich auch darum noch nicht klar erkennen, weil gerade in den letzten zwei Jahren die Wohnverhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsklassen durch die Ausführung der mit dem zukünftigen Anschluß der Stadt Hamburg an das Zollgebiet verbundenen Bauten sehr stark berührt worden sind. Diese Arbeiten haben in den Jahren 1883 und 1884 den Abbruch von über 500 Häusern bedingt, in Folge dessen 16 000 Bewohner gezwungen waren, sich eine neue Wohnung zu suchen. Die geräumten Wohnungen gehörten zum bei Weitem größten Theile zu den dürftigsten, aber auch billigsten Wohngelassen der Stadt; da gleich billige Wohnungen, welche die vertriebenen Bewohner hätten aufnehmen können, nur in ganz geringem Maße leer standen (der recht bedeutende Vorrath an leerstehenden Wohnungen bestand, wie oben nachgewiesen, hauptsächlich aus mittleren und theueren Wohnungen), so versuchten Letztere die Inhaber kleinerer Wohnungen herauszubieten oder waren gezwungen, eine größere und theuere Wohnung zu nehmen, als ihr Einkommen es erlaubte. Die in eine solche Nothlage Versetzten suchten dieselbe dadurch zu überwinden, daß sie Einlogierer, bezw. Schlafleute, aufnahmen oder daß zwei Haushaltungen zusammen eine Wohnung bezogen — der pecuniäre Nachtheil wurde dadurch aufgehoben, dafür aber ein ethisch um so schlimmerer Nachtheil eingetauscht. Das größere Zusammendrängen der Bevölkerung in den Wohnungen läßt sich bereits für die Zählung im December der Jahre 1883 und 1884 nachweisen.

Die nächsten Jahre werden im directen wie im indirecten Zusammenhange mit den Bauten für den Zollanschluß das Niederreißen weiterer Gebäude mit kleineren Wohnungen nothwendig machen, und es bleibt fraglich, ob die private Bauthätigkeit für genügenden Ersatz gerade dieser Art von Wohnungen sorgen wird; es könnte dann leicht ein Zustand eintreten, der unter dem Namen der Wohnungsnoth aus dem Anfang des vorigen Jahrzehnts noch in traurigem Andenken steht und damals so intensiv war, daß der Staat selbst sich zum Einschreiten gezwungen sah.

Dies führt uns zum zweiten Theile unserer Untersuchungen, zur Beantwortung der Frage: Was ist bisher geschehen, um die Wohnverhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsklassen zu verbessern? In dieser Hinsicht sind, abgesehen von kleineren Unternehmungen einzelner Privatpersonen, drei Versuche ausgeführt worden, welche im Folgenden eingehender geschildert werden sollen, soweit dies an der Hand der uns zugängigen Unterlagen möglich ist.

Der erste Versuch datirt vom Jahre 1866. In diesem Jahre begannen zwei Grundbesitzer, welche einen größeren Theil des in der inneren Stadt belegenen Gängeviertels[1]) erworben hatten, zahlreiche alte Gebäude mit kleinen Wohnungen niederzureißen und an deren Stelle an neu angelegten Straßen große moderne Häuser mit theuren Wohnungen zu errichten. Da es den aus ihren bisherigen Wohnungen verdrängten Bewohnern zum Theil nicht möglich war, geeignete, insbesondere billige Wohnungen anderwärts zu finden, so bildete sich eine Baugesellschaft, welche durch Errichtung großer Etagenhäuser dem augenblicklichen Mangel abzuhelfen suchte. Diese auf 2 Plätzen in der Vorstadt St. Pauli, bezw. im Vororte Borgfelde erbauten Häuser enthalten billige Wohnungen für ungefähr 400 Familien mit etwa 1800 Köpfen. Eine weitere Thätigkeit in dieser Richtung hat genannte Gesellschaft jedoch nicht entwickelt.

In ähnlicher Weise wie bei dem ersten Versuche handelte es sich auch bei dem zweiten nicht darum, die Wohnverhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsklassen durchgreifend und dauernd zu bessern, sondern es kam auch hier zunächst nur darauf an, einem vorübergehenden Mangel an kleinen Wohnungen abzuhelfen. Diesmal war es der Staat, der dies übernahm.

Wie in Berlin und anderen Großstädten, so trat im Jahre 1873 auch in Hamburg der Fall ein, daß die Nachfrage nach Wohnungen, besonders der kleinsten und billigsten Sorte größer war, als das Angebot, so daß am Umziehetermin des Mai es mehr als 30 Familien in Wirklichkeit trotz aller Bemühungen nicht möglich war, sich ein Unterkommen zu verschaffen, wodurch sich die Polizeibehörde genöthigt sah, diese Leute bis auf Weiteres in öffentlichen Gebäuden unterzubringen. Dieser in einer bis dahin in Hamburg nicht vorgekommenen Weise hervorgetretene Wohnungsmangel gab dem Senate Veranlassung, eingehende Untersuchungen über den Umfang und über die Ursachen dieser Erscheinung anstellen zu lassen, um ermessen zu können, inwieweit durch Eingreifen abseiten des Staates zur Abhülfe des Uebels beigetragen werden konnte. Die demgemäß vom Senate am 18. Juni 1873 bei der Bürgerschaft beantragten Maßregeln hatten sämmtlich das Gemeinsame, daß sie vorzugsweise auf die Beförderung der Erbauung von kleineren Wohnungen gerichtet waren und daß sie nur für eine bestimmte Zeit Gültigkeit haben sollten, also vorübergehender Natur waren. „Der Senat", heißt es in dem Antrage, „geht davon aus, daß es

[1]) Mit dem Namen „Gängeviertel" bezeichnete man große Grundflächen, die nur von engen, mit kleinen Wohnungen zum Theil der schlechtesten Art bebauten Gängen durchzogen waren.

sich zur Zeit vor Allem darum handelt, die Unbequemlichkeiten eines Uebergangsstadiums nach Möglichkeit zu lindern, auch hofft er durch die Behandlung der Sache es den Vertretern verschiedener Ansichten zu erleichtern, ihre Zustimmung zu ertheilen, und so mit der wünschenswerthen Schnelligkeit das Mögliche zu Stande zu bringen."

Das hierauf von der Bürgerschaft genehmigte und am 27. Juni 1873 publicirte Gesetz gestattete zunächst für Bauten, welche ganz oder vorzugsweise dem Bedürfnisse an sogenannten kleinen Wohnungen abzuhelfen geeignet erschienen, bis Ende des Jahre 1874 den Fachwerksbau; es ermächtigte die Staatsbehörde, bestimmte im Eigenthum des Staates befindliche Flächen (10 in verschiedenen Gegenden belegene Plätze mit einem Gesammtflächeninhalte von 72 160 Quadratmeter) zur unverzüglichen Bebauung mit Gebäuden, welche ganz oder vorzugsweise dem Mangel an kleinen Wohnungen abzuhelfen geeignet erschienen, in passenden Parzellen und unter erleichternden Zahlungsbedingungen zum öffentlichen Verkauf zu bringen, bezw. auf die Dauer von höchstens 30 Jahren zu vermiethen. Für die Vermiethung waren folgende Bedingungen festgesetzt: Die Grundfläche durfte höchstens zu $^3/_5$ bebaut werden; die zu errichtenden Gebäude durften einschließlich des Parterre nicht mehr als 3 Stockwerke enthalten; mindestens $^2/_3$ der Wohnungsflächen mußten aus Wohnungen von nicht mehr als je 50 Quadratmeter bestehen; dem Miether der Plätze konnten bei Bestellung genügender Sicherheit Baugelder bis zu $^2/_3$ der Herstellungskosten der Baulichkeiten gegen $4^1/_2$ Procent Zinsen auf successive Amortisation während der Miethezeit vom Staate vorgeschossen werden; die auf den vermietheten Plätzen errichteten Gebäude traten nach Ablauf der Miethezeit in das Eigenthum des Staates.

Eine weitere vom Senate beantragte Bestimmung, wonach diejenigen Wohnungen im Miethebetrage von nicht über 360 M., welche von Publication des Gesetzes bis zum 1. Mai 1875 durch Neubau oder Umbau in Angriff genommen und zur Benutzung fertiggestellt worden waren, für die Dauer von 10 Jahren bei Ermittelung der Grundsteuer nicht mit zur Berechnung gezogen werden sollten, fand nicht die Zustimmung der Bürgerschaft.

Der Erfolg dieses Gesetzes entsprach nicht den Absichten, welche man mit demselben verfolgt hatte. Im Laufe des Jahres 1873 wurden nur 2 Plätze verkauft, auf denen Gebäude mit ca. 230 Wohnungen errichtet wurden; eine Vermiethung von Plätzen trat überhaupt nicht ein, da die Bedingungen zu wenig Verlockendes für die Bauunternehmer hatten, denn diese wollen Häuser bauen, um sie alsdann mit Vortheil wieder zu verkaufen, nicht aber, um sie mehrere Jahrzehnte besitzen und verwalten zu müssen, andererseits wollen Rentiers nicht ein Haus kaufen, um es nach 20 oder 30 Jahren ohne Entschädigung wieder hergeben zu müssen. Um die Absichten des Gesetzgebers zur Ausführung zu bringen, hätte sich sofort eine Gesellschaft bilden und auf Grund des Gesetzes den Bau kleiner Wohnungen in die Hand nehmen müssen, ohne dabei auf eine hohe Verzinsung zu sehen, oder gar ein gutes Geschäft machen zu wollen; das nöthige Capital würde sich gewiß von gemeinnützigen Leuten haben aufbringen lassen.

Daß der Beistand edeldenkender Menschen derartigen uneigennützigen Bestrebungen in Hamburg nicht fehlt, zeigt der dritte Versuch, der vor einigen Jahren gemacht worden ist, um die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung zu bessern.

Im Jahre 1878 bildete sich unter dem Vorsitze des bekannten Schiffsrheders R. M. Sloman ein provisorisches Comité, welches die Errichtung einer „Gemeinnützigen Baugesellschaft" beabsichtigte, deren Zweck nach dem ausgegebenen Programm dahin gehen sollte, „durch gemeinsames Wirken und Verzichten auf größeren Gewinn als 4 Procent Zinsen, im Uebrigen aber nach dem allein richtigen volkswirthschaftlichen Grundsatz verfahrend — daß Kosten durch Erträge gedeckt werden sollten —, kleine Wohnhäuser für die wenig bemittelten Gesellschaftsklassen herzustellen und sie denselben zur successiven Eigenthums-Erwerbung durch mäßige jährliche Abzahlungen zum Kostenpreis zu überlassen." Das auf 360 000 Mark festgesetzte Actienkapital (360 Actien zu 1000 M.) war bald gezeichnet, ein geeignetes Terrain, über 74 000 Quadratmeter groß, wurde vom Staate zu günstigen Bedingungen, 50 Pfennig für 1 Quadratmeter, überlassen. Dasselbe ist gesund und frei in unmittelbarer Nähe der Stadt am linken Elbufer auf der großen Veddel gelegen, in nächster Nähe der Eisenbahnbrücke.

Nach dem Programm soll jedes Haus nur eine Wohnung umfassen; nach den vorläufigen Veranschlagungen waren die Herstellungs-Kosten eines einzelnen Hauses mit Gärtchen auf 3000 Mark berechnet, einschließlich der Kosten für Straßenschüttung und Herstellung u. dgl. Ein jedes Haus enthält 1 Wohnstube, 3 Kammern, ferner Küche, Keller und Boden, sowie einen Garten von ca. 300 Quadratmeter; in der Küche befindet sich ein Handstein mit Wasserzufluß aus der städtischen Wasserleitung, sowie Abfluß in die Siele. Als Miethe sind höchstens 160 Mark angesetzt, so daß sich die Anlagekosten mit 5 Procent verzinsen würden; da das Actiencapital jedoch eine Dividende nur im Betrage bis zu 4 Procent erhält, so fällt der Rest dem Reservefonds anheim.

Dem Miether ist das Recht eingeräumt, durch successive Einzahlungen (mindestens 6 Mark monatlich) das Haus zu erwerben; sind 1200 Mark eingezahlt, so wird das Grundstück dem Bewohner als Eigenthum überlassen, indem der übrige Theil des Kaufpreises als Hypothek der Gesellschaft eingetragen wird (die ersten 1000 Mark zu 4½ Procent Zinsen, den weiteren Betrag zu 5 Procent).

Um den Zweck der Anlage auch für die Zukunft zu wahren, muß der Erwerber eines Hauses verschiedene darauf abzielende Bedingungen eingehen; so darf derselbe ohne Zustimmung der Gesellschaft weder in dem Wohnhause, noch im Garten Umbauten oder Neubauten vornehmen, desgleichen ist die Aftervermiethung des ganzen Hauses oder die theilweise Vermiethung, bezw. die Aufnahme von Einlogierern an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Die Errichtung einer Wirthschaft ist nicht gestattet.

Um praktische Erfahrungen zu sammeln, wurde zunächst mit der Errichtung von 100 Häusern begonnen. Im Jahre 1884 waren jedoch bereits 194 Häuser fertig gestellt, die mit 631 900 Mark zu Buche standen, wozu noch ein Badehaus und ein Schulhaus kommen, deren Kostenpreis zu-

sammen 7000 Mark beträgt. Die von der Gesellschaft gebaute Schule ist für kleine Kinder bestimmt, die gleichfalls von ihr errichtete öffentliche Badeanstalt hat 6 Wannen.

Was den finanziellen Erfolg anbelangt, so hat die Gesellschaft im Jahre 1881 ihren Actionären 2 Procent, im Jahre 1883 3 und im vergangenen Jahre bereits 4 Procent Zinsen, sowie rückständige Bauzinsen in gleicher Höhe ausgezahlt, somit ist das im Programm aufgestellte Ziel, daß Kosten durch Erträge gedeckt werden sollen, schon jetzt so gut wie erreicht.

In einer Hinsicht sind jedoch die Absichten dieser wahrhaft gemeinnützigen Gesellschaft nur zu einem kleinen Theile in Erfüllung gegangen und dies ist für die hier zu untersuchende Frage von größter Bedeutung. Während nach dem ursprünglichen Plane die Häuser, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend, für den Arbeiterstand bestimmt sein sollten, hat sich gezeigt, daß jetzt die Miether hauptsächlich aus Leuten bestehen, die in Geschäften, Comptoiren, bei den Eisenbahnen, größeren gewerblichen Unternehmungen, Staatsbehörden u. s. w. mit niedrigen Gehalten angestellt sind, also nicht zur Arbeiterbevölkerung im engeren Sinne gehören. Daß diese Bewohner aber auch nicht als Mitglieder der unbemittelten Bevölkerungsklassen zu betrachten sind, ergiebt sich daraus, daß auf eine größere Anzahl von Häusern bereits beträchtliche Abzahlungen stattgefunden haben.

So hoch hiernach auch die Verdienste genannter Gesellschaft anzuerkennen sind und so sehr auch ihre Bestrebungen zweifellos einem vorhandenen Bedürfnisse Abhülfe gebracht haben und noch bringen — indem sie nämlich denjenigen Bevölkerungsklassen, die den Wunsch hegen, ein kleines Häuschen allein zu bewohnen, und die im Stande sind, durch ihre Ersparnisse im Laufe der Zeit in den Besitz des Häuschens zu gelangen, leichte und sichere Gelegenheit hierzu gewähren —, so ist doch dem noch dringenderen Bedürfnisse derjenigen breiten Volksschichten, die mit den schlechtesten weil billigsten Wohnungen vorlieb nehmen müssen, damit nicht genügt. Diese Leute haben wohl meistens gar nicht das Verlangen, ein Häuschen für sich zu bewohnen, sie befinden sich noch viel weniger in der Lage, durch Ersparnisse dasselbe nach und nach in ihren Besitz zu bringen, sie sind ferner auch durch ihre Arbeitsstelle zum Wohnen in einer bestimmten Gegend der weit ausgedehnten Stadt gezwungen, so daß ihnen mit einer billigen Wohngelegenheit in Entfernung von einer Stunde und mehr nicht gedient ist.

Die Mitgliederzahl dieser Bevölkerungsklassen wächst bereits jetzt von Jahr zu Jahr beträchtlich und wird voraussichtlich mit Eintritt der Stadt Hamburg in das Zollgebiet, von welchem Zeitpunkte an man sich eine lebhafte Entwickelung der Industrie verspricht, noch viel stärker zunehmen. Die private Bauthätigkeit wird schwerlich das so sich steigernde Bedürfniß nach kleinen Wohnungen befriedigen, noch viel weniger ist aber von derselben zu erwarten, daß sie für die Besserung der Wohnverhältnisse der unbemittelten Volksklassen mehr thun wird, als durch Gesetz verlangt wird. Hier vermag auch der Einzelne nichts Durchgreifendes auszurichten, nur das Zusammenwirken einer größeren Anzahl gemeinnützig Denkender kann wirklich fühlbare Hülfe bringen.

An den besser situirten Theil der Bevölkerung tritt daher die Pflicht immer ernster heran, nach Kräften zur Aufbesserung der Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsklassen beizutragen. Es handelt sich hierbei nicht darum, letzteren ein Geschenk oder Almosen zu reichen, sondern um Gewährung von Beihülfen, die, soweit sie aus Geld bestehen, sicher und zinstragend angelegt werden.

Soll dem vorhandenen Nothstande in den Wohnungsverhältnissen der unbemittelten Bevölkerungsklassen wirklich durchgreifend abgeholfen werden, so verzichte man von vornherein auf die Verwirklichung des Ideales, daß Haushaltung sich mit Haus decken müsse, man gebe die Herstellung von Einzelfamilienhäusern auf und entschließe sich zur Errichtung von Häusern mit 3 oder 4 Stockwerken, zu je 6 bis 8 Wohnungen, gelegen an quadratischen Höfen, die mit Bäumen bepflanzt sind und an der nach Süden gerichteten Seite offen bleiben müssen. Man baue ferner Wohnungen nicht nur mit 2 Zimmern, sondern auch solche mit 3 bezw. 4 Zimmern, damit nicht allein die Arbeiter mit geringstem Einkommen, sondern auch solche mit etwas besserem Verdienste in solchen Häusern wohnen können, man errichte solche auch nicht in großer Anzahl an einer Stelle, sondern vertheile sie über alle Theile der Stadt, je nach vorhandenem Bedürfnisse. Würde dann noch der Staat mit seiner Beihülfe eintreten, nämlich durch billige Hergabe von Baugrund und durch Erlaß oder Milderung gewisser baupolizeilicher Vorschriften, so würde hiermit den unbemittelten Bevölkerungsklassen nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in ethischer Hinsicht in Wahrheit eine Wohlthat erwiesen werden!

III.

Die Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a. M.

Gutachten

erstattet dem Verein für Socialpolitik von Dr. Flesch, Rechtsanwalt und Mitglied des Magistrats in Frankfurt a. M.

§ 1. Das Gutachten, das zu erstatten ich die Ehre habe, richtet sich an die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, also an Männer, welche für die behandelten Fragen durchweg Sachverständige sind. Ich bin daher in der angenehmen Lage, mich bei Anordnung und Begrenzung des Stoffes in mancher Hinsicht beschränken zu können.

Die einzelnen Thatsachen und Erscheinungen, die man unter dem Stichwort „Wohnungsfrage" zusammenfaßt, sind den sämmtlichen Mitgliedern bekannt. Ich brauche diese Thatsachen weder einzeln zu schildern, noch habe ich nöthig das Interesse für die behandelte Frage durch das Aufrollen von Sensationsgemälden über die Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen erst zu erwecken. Ich kann ebenso die Litteratur als bekannt voraussetzen und mich von blos theoretischen Erörterungen, wie sie etwa in ein System der Volkswirthschaft oder der Verwaltungslehre gehörten, fern halten. Ich halte mich aber auch für berechtigt, zwei weitere Fragen, die gewöhnlich in die Erörterungen über unsern Gegenstand hineingezogen werden, auszuscheiden, die Fragen nämlich, wie man billige Arbeiterwohnungen herstellt (Raumdisposition, Cottagesystem oder Kasernensystem u. s. w.)? und die weitere Frage, welche sanitäre Anforderungen an eine zweckentsprechende Arbeiterwohnung zu stellen sind?

Zu letzteren Beschränkungen werde ich nicht nur durch das Maß der mir zu Gebote stehenden Zeit veranlaßt, sondern vor Allem durch die Ansicht, daß die Wohnungsfrage in erster Linie der Volkswirthschaft und der Verwaltung angehört. Hier liegen die Ursachen des Uebels, von hier aus muß also auch deren Linderung am ersten anzustreben sein; der Rath des Architekten wie des Hygieinikers, so wichtig und unentbehrlich er ist, kann von wirklichem Nutzen erst sein, nachdem jene Wissenschaften ihre Arbeit gethan haben.

Ich werde daher, unter Absehen von systematisch vollständiger Darstellung der Wohnungsfrage lediglich zwei Fragen zu erörtern haben:

1) Giebt es in Frankfurt a. M. eine Wohnungsnoth?

2) Welches sind, falls sie besteht, die Ursachen derselben?

Indem wir in diesem zweiten Kapitel das Uebel auf seine einzelnen Ursachen zurückzuführen und diese einzelnen Ursachen zu analysiren suchen, wird sich wenigstens die kurze Andeutung der Heilmittel, die unserer Ansicht nach zur Beseitigung bezw. zur Linderung des Uebels dienen, von selbst ergeben, aber auch erforderlich machen.

Kapitel I.

Giebt es in Frankfurt a. M. Wohnungsnoth?

§ 2. Die Frage scheint auf den ersten Anblick eine zu sein, die sich durch statistische Erhebungen — Zählung der Wohnungen und der Einwohner — einfach lösen läßt.

Bei genauerer Betrachtung komplizirt sie sich jedoch mehr und mehr, und erweist sich eben deshalb als der statistischen Behandlung lange nicht so sehr, als man glauben sollte, zugänglich.

Es sind nämlich verschiedene Arten von Wohnungsnoth zu scheiden.

Man denkt bei dem Begriff gewöhnlich nur an den Zustand, der eintritt, wenn die Zahl der vorhandenen Wohnungen für die Zahl der Einwohner der betreffenden Stadt absolut zu gering ist, so daß eine verhältnißmäßig hohe Anzahl von Menschen genöthigt ist, sich mit derselben Wohnung, bezw. demselben Wohnraum zu begnügen. Ob dieser Zustand vorhanden ist, läßt sich anscheinend verhältnißmäßig leicht ermitteln, sobald man sich eben nur über die Begriffe „Wohnung", „Wohnraum" geeinigt hat, und sobald festgestellt ist, wie viel Menschen in einem Wohnraum wohnen dürfen, ehe von Ueberfüllung die Rede ist. Allerdings sieht man aber leicht, daß selbst dann die Rechnung nur lückenhaft ist, so lange nicht außer der Zahl auch der Kubikinhalt der einzelnen Wohnungen und Wohnräume, sowie die sonstige Benutzung der Häuser, ihre bauliche Verfassung und ihre Umgebung berücksichtigt sind.

In einer Kaserne mit guter Kanalisation, Ventilation &c., oder in einem Haus, das zwischen Wald und Wiesen liegt, oder in einer Wohnung die in einem sonst leerstehenden Haus sich befindet, mag von Ueberfüllung noch nicht gesprochen werden, wo solche in einem alten Haus einer engen Straße im Innern einer großen Stadt, in dem jeder Raum zum Vermiethen ausgenützt ist, längst vorhanden wäre.

Der Zustand des Hauses, seine Benutzung und Umgebung sind aber statistisch überhaupt nicht faßbar, und selbst der Kubikinhalt einer großen Anzahl von Wohnungen bezw. von Wohnräumen ist, wie bekannt, thatsächlich nur sehr schwer und mühsam zu ermitteln.

Aber auch abgesehen hiervon ist die Ueberfüllung eben nur eine Art der Wohnungsnoth.

Man ist ebenso berechtigt, von Wohnungsnoth dann zu sprechen, wenn in einer Stadt eine verhältnißmäßig große Anzahl von Menschen

genöthigt sind, ungesunde Wohnungen aufzusuchen als auch da, wo in Folge der besonderen Verhältnisse die Wohnungen erheblich theurer sind, als sie nach den Einkommen der Mehrzahl der Einwohner sein dürften.

Freilich werden diese drei Arten der Wohnungsnoth regelmäßig [1]) nicht gesondert, sondern gemeinschaftlich auftreten; und das Vorhandensein der einen wird naturgemäß auf das Eintreten der anderen befördernd wirken. Wie überall in socialwissenschaftlichen Dingen gehen eben auch hier Ursache und Wirkung leicht in einander über.

Gleichwohl aber — oder vielmehr eben deshalb — ist die Scheidung der verschiedenen Arten der Wohnungsnoth von äußerster Wichtigkeit, und eine tiefer eingehende Betrachtung der Wohnungsverhältnisse eines bestimmten Orts kann auf sie am wenigsten verzichten. Wenn Heilmittel gegen ein Uebel gesucht werden sollen, muß vor Allem der Sitz des Uebels ermittelt werden und die Heilmittel müssen ganz verschiedene sein, je nachdem an einem Ort die eine oder die andere Art der Wohnungsnoth prävalirt. Es ist z. B. leicht, den Bau von kleinen Wohnungen zu empfehlen. Ob und in welchem Maß aber wirklich ein geeignetes und taugliches Mittel ist, wird sich nur feststellen lassen, wenn zuvor untersucht ist, ob nicht etwa die am betreffenden Ort bestehenden Verhältnisse derart sind, daß auch in den neuerbauten Wohnungen dieselben gesundheitsschädlichen Wirkungen eintreten müssen, wie in den alten; oder daß auch in den neuen Wohnungen sich im Kurzen übermäßige Preise heranbilden würden, bezw. daß selbst die Vermehrung des Angebots von Wohnungen eine nachhaltige Preisminderung für die bereits vorhandenen nicht herbeiführen kann.

Wir müssen also die drei Arten der Wohnungsnoth besonders erörtern; und es zerlegt sich hiernach die in der Ueberschrift gestellte Frage:

Giebt es in Frankfurt a. M. Wohnungsnoth?

in die drei Unterfragen

Wird die Wohnungsnoth, falls sie vorhanden ist, veranlaßt durch die ungesunde Beschaffenheit oder die geringe Zahl oder den hohen Preis der zu Gebot stehenden Wohnungen?

§ 3. 1) Wird die Wohnungsnoth veranlaßt durch ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen?

Ein Wohnraum, bezw. ein Haus kann ungesund sein durch seine Lage, seine bauliche Beschaffenheit und seine Benutzung. Insbesondere ist die Benutzung eines Wohnraums als Aufenthalt für zu viele Menschen gesundheitsschädlich [2]). Alle überfüllten Wohnungen sind ungesund [3]). Indeß

---

[1]) In einem Ort, an dem ein Erdbeben, oder eine Feuersbrunst einen Theil der Häuser verwüstete, desgleichen in einer belagerten Festung, in die die Umwohner zusammenströmten, an dem Ort eines großen Festes ꝛc. wird nur die Wohnungsnoth durch Ueberfüllung sich zeigen; in Städten von ungesunder Lage (Petersburg) oder gänzlich verrotteten sanitären Zuständen (Neapel) wird sich hauptsächlich der Mangel gesunder Wohnungen, in Badeorten während der Saison hauptsächlich der Mangel an billigen geltend machen.

[2]) Von der bestimmungswidrigen Benutzung eines Wohnraums für andere Zwecke, so daß er aufhört, Wohnraum zu sein, sehen wir hier ab.

[3]) Und alle ungesunden Wohnungen sind überfüllt; denn in ihnen allein machen die Vermögenden, die vielen Platz brauchen, den Armen, die sich aus

ist hier die Gesundheitsschädlichkeit Wirkung der Ueberfüllung, bezw. da die Ueberfüllung selbst eine Erscheinungsform der Wohnungsnoth ist, indirecte Folge der Wohnungsnoth, während wir es mit der Gesundheitsschädlichkeit zu thun haben, die ihrerseits Ursache der Wohnungsnoth ist.

Ungesunde Wohnungen und Häuser giebt es nämlich selbstverständlich überall. Mitunter aber liegen die Verhältnisse so, daß nicht einzelne Häuser in Folge besonderer Umstände ungesund sind, sondern daß in Folge von allgemeinen Ursachen ein verhältnißmäßig großer Theil der vorhandenen Wohnräume den sanitären Anforderungen nicht entspricht, und daß in Folge dessen ganze Schichten der Bevölkerung dauernd mit ungesunden Räumen vorlieb nehmen müssen.

Es ist in solchen Städten vielleicht nicht schwer, eine Wohnung zu erhalten, aber es ist für den Armen oder mäßig Bemittelten unmöglich, sich eine gesunde Wohnung zu schaffen. Derartige Fälle, in denen die ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen Ursache der Wohnungsnoth ist, liegen nicht nur vor, wenn die Stadt, bezw. Theile derselben auf ungesundem, durchfeuchteten, feuchten Boden 2c. steht, sondern auch, wenn Fehler des Stadtplans (zu enge Straßen, Mangel an freien Plätzen und Anpflanzungen, Mangel an Kanalisation 2c.) vorhanden sind, die auf größere Stadtbezirke gemeinsam einwirken[1]). Daneben stehen dann die anderen Fälle, wo nicht die natürliche Beschaffenheit der Lage, und auch nicht die einmal vorhandenen historisch gewordenen Mängel des Bebauungsplans eine größere Anzahl von Menschen zwingen, in ungesunden Wohnräumen auszuhalten, sondern wo dies durch den baulichen Zustand der Häuser hervorgebracht wird, mag diese selbst wieder Folge von herrschenden Baugewohnheiten und Bauliebhabereien sein, oder lediglich Folge von nachlässiger oder geiziger Instandhaltung des Hauses. Hierher gehören also einerseits z. B. Kellerwohnungen, die fünften und sechsten Stockwerke in manchen Großstädten, der Mangel an Höfen auf den einzelnen Hausgrundstücken[2]) und dergleichen mehr; — andererseits aber auch die wüsten, häßlichen, unendlich verwahrlosten Ruinen, in denen in allen Großstädten gleichmäßig die ärmere Bevölkerung zusammengeschaart wird, und deren massenhaftes Vorhandensein in London eine Folge der dortigen Rechtsverhältnisse ist, und eine der Hauptursachen der dortigen furchtbaren Wohnungsnoth zu bilden scheint.

Hier in Frankfurt sind nun in all diesen Beziehungen die Verhältnisse relativ günstig.

Die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse sind, wie bekannt, sehr gut. Die Stadt hat von je gutes Trinkwasser in ausrei-

Sparsamkeit zusammendrücken, den Platz nicht streitig (vgl. unten § 10 S. 72; § 15 S. 80.

[1]) Dergleichen Umstände kommen nicht nur in großen Städten vor. Ungesund in Folge ihrer Lage sind auch die Wohnungen in einer kleinen Stadt, die z. B. den fortwährenden Gerüchen aus einer Fabrik ausgesetzt sind, und öfter als man glaubt mag gerade in kleinen Städten aus derartigen Gründen Wohnungsnoth im eigentlichen Sinne herrschen.

[2]) Vergl. den neuerdings erschienenen Report, betr. the Bristol poor p. 47

chender Menge zur Verfügung gehabt; die Reinigung der Stadt wird der Hauptsache nach durch ein in seiner Art vorzügliches System von Schwemmkanälen besorgt, das demnächst vollständig durchgeführt sein wird. Die Stadt ist weitläufig gebaut; sie hat die weitberühmten Promenaden und die vielen Straßen mit durchlaufenden Vorgärten[1]). Anderseits fehlen die berüchtigten Kellerwohnungen fast ganz; Wohnungen im vierten Stockwerk und höher sind nur sehr wenige vorhanden — wenn gleich die Zahl derselben in fortwährender Vermehrung begriffen ist.

Während in Berlin im Jahre 1875 10,2 Proc. der Bevölkerung, und in Hamburg 6,5 Proc. der Bevölkerung in unter der Erde belegenen Wohnungen gefunden wurden, gab es hier nach der Zählung von 1880 überhaupt nur 39 Wohnungen dieser Art mit 154 Einwohnern, also knapp 0,1 Proc. Im vierten Stock oder höher befanden sich von 27763 Haushaltungen nur 1201, also nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung, von 4,63 Proc. Jedoch hatten sich gerade die Wohnungen im vierten Stock und höher seit der Zählung von 1875 fast verdoppelt, da ihrer damals nur 649 waren. Ueberhaupt sind unsere Wohnungsverhältnisse wie nach jeder Hinsicht, so auch in baulicher Beziehung im Begriff, ungünstiger zu werden[2]). Es haben ferner eine gut gehandhabte Baupolizei und eine verständige Baugesetzgebung, verbunden mit der relativ günstigen Vermögenslage der meisten Hausbesitzer bisher dafür gesorgt, daß allzu verwahrloste und deshalb gesundheitsgefährliche Häuser derzeit nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise vorkommen.

Endlich ist vor Kurzem — am 15. Juli 1884 — eine neue Bauordnung (Ortsstatut) erlassen, die beweist, daß die Bürgerschaft gewillt ist, sich den gegenwärtig relativ günstigen Stand der baulichen Verhältnisse auch mit Opfern zu wahren. Dieselbe enthält z. B. genaue Vorschriften über die zulässige Höhe der Gebäude (§ 11: 10 bis höchstens 20 Meter, je nach der Breite der Straße); ferner über die Höhe der Wohnräume (§ 38: wenigstens 3 Meter), über den bei künftigen Bauten in jedem Fall frei zu lassenden Theil der Grundfläche (§ 32: in der Regel ein Viertel des Grundstücks); über den in Zukunft obligatorischen Anschluß der ge-

[1]) Vergl. über alle hier fraglichen Dinge: Frankfurt a. M. in seinen hygieinischen Verhältnissen und Einrichtungen (Festschrift zu Varrentrapp's Jubiläum), bei Mahlau u. Waldschmidt 1881. Nach dem ersten Aufsatz dieses Werks, der unseren weitbekannten Stadtbaurath Lindley zum Verfasser hat, umfaßte damals die Stadt 1184,4 Ha, das wäre lange nicht der sechste Theil von Berlin, das 6325 Ha umfaßt; dabei hatte aber Berlin 1881 an Einwohnern 1192073; und Frankfurt nicht den achten Theil, nämlich 136831. Die Wasserflächen in beiden Städten sind in beiden Zahlen mitenthalten.

[2]) Das Quellenwerk für die Frankfurter Wohnungsstatistik ist: Die Ergebnisse der Volkszählung von 1880, bearbeitet von dem städtischen statistischen Amt (Vorstand Dr. von Obernberg). Dieselben sind veröffentlicht als Anhang zu den vom Magistrat an die Stadtverordneten jährlich erstatteten Berichten über den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 80—81, 81—82, 82—83, 83—84; — außerdem auch in den Publicationen des hiesigen Vereins für Geographie und Statistik. In Betracht kommen hauptsächlich Theil II Wohngebäude; Theil III Haushaltungen und Wohnungen. — Die in unserer Arbeit enthaltenen Daten sind sämmtlich, soweit nichts anderes angegeben dieser Publikation entnommen; die im Text angeführten finden sich Jahresbericht 82—83 p. 15 und p. 11.

sammten Hausentwässerung an die Schwemmkanäle (§ 40) und das Verbot der Anlage neuer Senk- und Abtrittsgruben (§ 42)[1]).

Anderseits kann natürlich nicht geleugnet werden, daß sowohl einzelne ungesunde Straßen vorkommen als auch einzelne verwahrloste oder an sich ihrem Plan nach ungesunde Gebäude; und wir werden im weiteren Verlauf sehen, daß gerade diese ungesunden Straßen und die verwahrlosten Gebäude die übervölkerten sind[2]).

Im Großen und Ganzen aber muß unsere Antwort auf die zu Anfang des Paragraphen gestellte Frage lauten, daß die vorhandenen Wohnungen an sich fast durchweg gesund sind, und daß die Wohnungsnoth, wenn sie vorhanden ist, weder durch die Bodenverhältnisse einzelner Stadttheile noch durch die ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen herbeigeführt wird. Während also in manchen anderen Städten jeder Besserung der Wohnungsverhältnisse umfassende sanitäre und baupolizeiliche Maßregeln, Entwässerungen, Straßendurchbrüche, Niederlegungen im großen Maßstab, Aenderungen der baupolizeilichen Vorschriften u. s. w. vorhergehen müssen, sind wir in der glücklicheren Lage alle diese vorbereitenden Maßregeln der Hauptsache nach bereits erledigt und daher relativ einfachere Arbeit vor uns zu haben. Allerdings dürfte es zur Wahrung dieser Verhältnisse wohl erforderlich sein, daß in Zukunft bei Anlage neuer Straßen- und Stadttheile etwas mehr für Offenlassung von freien Plätzen, Promenadenanlagen u. dgl. m. gesorgt wird.

2) Wird die Wohnungsnoth veranlaßt durch die geringe Zahl der vorhandenen Wohnungen?

§ 4. Die Frage ist, wie beits oben (§ 2) bemerkt, statistischer Behandlung mehr zugänglich, als die anderen von uns erörterten Punkte. Sie ist auch in der S. 62 Note 1 citirten Publikation Gegenstand einer sehr ausführlichen, eingehenden und gewissenhaften Bearbeitung gewesen, aus der für Detailforschungen, statistische Vergleichungen u. s. w. reiches Material zu entnehmen ist.

Aus diesem Material nun —, das, wie gleichfalls oben betont, nur die eine Art der Wohnungsnoth schildern kann, den Gegenstand also nicht erschöpft, ergiebt sich

a) daß eine ganz bedeutende Zahl von Wohnungen überfüllt ist, mithin für diejenigen, die auf Wohnungen der betreffenden Art angewiesen sind, Wohnungsnoth besteht.

b) daß die Wohnungsverhältnisse im Allgemeinen im Begriff sind, sich zu verschlechtern, und daß die Ueberfüllung der Wohnungen, Häuser und Grundstücke im Zunehmen begriffen ist.

---

[1]) Vergl. über die frühere Baugesetzgebung und Baupolizei den Aufsatz des Herrn Senator Dr. v. Oven in dem S. 61 N. 2 citirten Werk, sowie den Text der Gesetze und Statuten in desselben Verfassers „Neue Sammlung von Gesetzen &c." für Frankfurt a. M. Band III. Baugesetze für 1809—1879; ferner die neue Bauordnung im selben Werk Band IV.

[2]) Merkwürdiger Weise war gerade ein Theil dieser ungesunden, jetzt der ärmsten Bevölkerung überlassenen Straßen (das sogenannte Metzgerviertel der Altstadt, ferner die jetzt abgerissene Judengasse), früher der Sitz der wohlhäbigsten und deshalb gesundesten und langlebigen Bevölkerung, der Genossen des Metzgerhandwerks, der jüdischen Kaufleute u. s. w. Ueber die Gründe dieser Erscheinung vgl. § 10 S. 72.

1) Unsere Statistik betrachtet als überfüllt die Wohnungen, in denen auf je 1 Zimmer mehr als 2 Bewohner kommen. Sie berechnet hiernach, auf 27 763 überhaupt in Benutzung befindliche Wohnungen 3304, also fast 12 Proc. (genau 11,90 Proc.) überfüllte Wohnungen, in denen im Ganzen 19 005 Einw., d. h. 14,36 Proc. der Einwohnerschaft wohnen[1]).

Ein volles Siebentel der Bevölkerung wohnt also in übermäßig angefüllten Wohnungen; und nahezu ein Neuntel aller Wohnungen sind überfüllt[2]).

Die Zahlen erhalten aber ihre volle Bedeutung erst, wenn wir die Wohnungen selbst etwas genauer statistisch betrachten. Eine Wohnung heißt nämlich für unsere Statistik ebensogut die Kammer mit einem Schiffmannsöfchen, in der eine Arbeiterfamilie haust, als die Villen im Westend und als die eleganten Häuser zum Alleinbewohnen, aus denen namentlich im Nordend der Stadt ganze Straßen fast ausschließlich bestehen. 23,7 Proc. sämmtlicher Wohnungen nun haben kein oder nur ein heizbares Zimmer, und 22,2 Proc nur zwei heizbare Zimmer[3]).

In diesen Wohnungen wohnen 37,3 Proc. der Einwohner, d. h. über ein Drittel. 3258 Wohnungen (11,74 Proc. der überhaupt vorhandenen) haben keine Küche[4]).

Es vertheilen sich ferner die 27 763 Wohnungen auf 7677 Grundstücke[5]). 1664 Grundstücke — mehr als ein Fünftel — werden nur von einer Haushaltung in Anspruch genommen, stellen also im Wesentlichen die Villen mit ihren Parks und Gärten, und die Häuser zum Alleinbewohnen mit ihren Vorgärten dar. 4192 weitere Grundstücke sind mit zwei bis höchstens vier Haushaltungen besetzt, enthalten also im Großen und Ganzen die Wohnungen des vermögenden Mittelstandes (Parterre, erster, zweiter, dritter Stock).

Nur 1821 Grundstücke — 23,72 Proc. der vorhandenen werden von fünf und mehr Haushaltungen benutzt.

Nun ist allerdings diese Grundstücksstatistik, da sie von dem Flächeninhalt des Grundstücks absieht, nur von beschränktem Werth. Immerhin enthält sie ein gewisses Gewicht, wenn man erwägt, daß die Zahl der Grundstücke in einer großen Stadt mit Jahrhunderte langem regen Immobiliarverkehr nicht allzuwesentlich von der Zahl der Häuser sich unterscheiden wird[6]), und daß ein Haus mit einer Haushaltung im Großen und Ganzen namentlich unter Berücksichtigung der Gärten rc., die bei Miethhäusern nur seltener vorkommen, keine viel geringere Grundfläche einnehmen wird, als ein Etagenhaus. Jedenfalls aber beweisen die angeführten Zah-

[1]) Jahresbericht 82—83 S. 32 S. 37 Tabelle S. 72.
[2]) Jahresbericht 82—83 S. 25 ff.
[3]) Jahresbericht 82—83 S. 32.
[4]) Jahresbericht 82—83 S. 44.
[5]) Nicht berücksichtigt sind bei der Zahl von 27763 Wohnungen die Anstalten zu gemeinsamem Aufenthalt vieler Menschen (Hotels) rc. und 1253 leer stehende Wohnungen. Jahresbericht 1882—83 S. 11; vgl. unten S. 64 § 5.
[6]) Nach der Tabelle Jahresbericht 81—82 S. 56 kommen auf die 7677 Grundstücke — 8877 Häuser, nämlich 7579 Vorderhäuser und 1298 Hinterhäuser. In den Hinterhäusern befinden sich aber nur 3325 Haushaltungen, also ein verhältnißmäßig geringer Theil der Bevölkerung.

len, daß ein verhältnißmäßig sehr großer Theil der Bevölkerung sich auf verhältnißmäßig wenigen Grundstücken zusammendrängt, und dies erlaubt wenigstens einen Schluß auf die Ergebnisse, welche die leider nicht vorhandene Statistik der Bewohnungsziffer nicht der Wohnungen, sondern der Etagen und der Häuser haben müßte.

Es wäre nämlich ganz irrig, wenn man glauben wollte, die 14,36 Proc. der Bevölkerung wären allein die unter der Ueberfüllung leidenden, d. h. in Wohnungsnoth befindlichen.

Unsere Statistik zählt die Haushaltungen. Findet sie in einem kleinen Haus der Altstadt von 4 engen Räumen im Stockwerk etwa 3 Haushaltungen: Ein Ehepaar mit 2 Kindern in zwei Zimmern; ein kinderloses Ehepaar oder eine einzelne Frauensperson in einem Zimmer, eine Wittwe oder ein Ehepaar mit 4 Kindern im letzten Zimmer, — so schreibt sie beruhigt zwei dieser Wohnungen den normal bevölkerten zu, und nur die dritte den übervölkerten zu. Gleichwohl aber ist in solchem Fall die ganze Etage (10 Personen in 4 engen und ungenügenden Zimmern) als übervölkert anzusehen.

Ebenso liegt es natürlich, wenn eine Wohnung von 3 Zimmern zwar nur von wenigen Menschen bewohnt, aber den Tag über als Gewerbelocal — etwa als Schneiderei, Wäscherei u. s. w. benutzt wird, oder wenn ein Haus zwar weniger als zwei Personen auf's Zimmer aufzuweisen hat, aber so außergewöhnlichen Mangel an Luft, Licht u. s. w. leidet, daß auch diese Zahl noch zu groß ist.

Alle diese Verhältnisse, die statistisch nicht ermittelt sind, und die auch hier recht häufig vorkommen, sind gleichfalls zu den Fällen der Ueberfüllung zu rechnen. Es sind also nicht nur, wie die Statistik angiebt, 14,36 Proc. der Bevölkerung, die in überfüllten Wohnungen leben, sondern eine ganz bedeutend größere Zahl; während die indirecten Folgen der Ueberfüllung — der Schmutz, die sittliche Verwahrlosung, die Lockerung des Familienlebens, die sich bei den betroffenen Familien so häufig geltend macht, natürlich weit über den Kreis der unbemittelten Bevölkerung hinaus ihre schlimmen Wirkungen ausüben[1]).

§ 5. Daß unter den in § 4 geschilderten Umständen allerdings von **Wohnungsnoth** gesprochen werden muß, bedarf an sich kaum eines Beweises. Immerhin sei noch zum Ueberfluß darauf hingewiesen, daß den überfüllten Wohnungen nicht etwa eine große Anzahl leerer, nicht be-

[1]) Es kann wie bereits in der Vorbemerkung gesagt nicht die Aufgabe dieses Gutachtens sein, Sensationsbilder von jämmerlichen Wohnungszuständen zu zeichnen, wie sie jetzt die Tagespresse mit Vorliebe bringt und wie sie in der Tagespresse auch falls sie wahrheitsgetreu gezeichnet werden, am Platze sind, um das allgemeine Interesse zu erwecken. Es genügt die Versicherung, daß all die Nachtheile, die der Aufenthalt in überfüllten Wohnungen mit sich bringt, auch bei uns deutlich bemerkbar sind, und daß es auch bei uns an den krassesten Fällen der Wohnungsnoth (10 Menschen in einem Zimmer, erwachsene Kinder verschiedenen Geschlechts und verschiedener Ehen mit den Eltern im selben Zimmer rc.) nicht fehlt. Der Verfasser hatte bei seinen Besuchen in Armen-Wohnungen Gelegenheit genug, Zustände zu sehen, die mit den bekannten schrecklichen Schilderungen aus London immerhin Verwandtschaft haben, wenn auch natürlich das Elend in einer kleinen Stadt nicht in dem furchtbaren Maßstab wie dort, auftreten kann.

wohnter Räume gegenüber standen. Die leeren Wohnungen berechnet unsere Statistik, wie bereits oben (S. 63 N. 5) angeführt auf 1253. Die Durchschnittsbevölkerung einer Wohnung betrug 4,76[1]) und es ist hiernach leicht zu berechnen, daß diese leerstehenden Wohnungen nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der bewohnten hätten entlasten können, — selbst wenn sie überhaupt für die Insassen der übervölkerten Wohnungen wegen ihres Preises, ihrer Lage, ihrer Größe ꝛc. zugänglich und benutzbar gewesen wären.

§ 6. 2) Den im § 4 angeführten Zahlen gegenüber sucht uns die Statistik nun allerdings den schwachen Trost zu geben, daß es in anderen Städten noch schlimmer bestellt sei als bei uns[2]). Wir können diese Frage, als dem Zweck dieser Arbeit fernliegend dahingestellt sein lassen, müssen aber noch den zweiten unserer oben § 4 aufgestellten Sätze kurz erörtern, daß die Wohnungsverhältnisse hier im Begriff sind, sich noch weiter zu verschlechtern, und daß die Wohnungsnoth im Zunehmen begriffen ist.

Der Satz dürfte an sich nichts Auffallendes haben; eher wäre es zu verwundern, wenn er nicht zuträfe. Die Wohnung ist nur eins der Bedürfnisse, deren Befriedigung durch die Volkswirthschaft garantirt werden soll. Die Wohnungsfrage ist nur ein willkürlich herausgegriffenes Stück desjenigen Theils der socialen Frage, der sich damit beschäftigt, wie den kapitallosen Klassen die ausreichende Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse zu ermöglichen sei, und da keine Umstände eingetreten sind, die eine Besserung der Lage der betreffenden Klassen bereits bewirkt haben könnten, ist kein Grund einzusehen, warum speciell die Wohnungsverhältnisse spontan sich gebessert haben sollten.

Auch lehrt die tägliche Erfahrung jeden der mit der Armenpflege und der insbesondere mit sogenannten verschämten Armen zu thun hat, daß die Fälle sich immer mehr häufen, in denen Wohnungsüberfüllung zu Stande kommt, weil Familien aus Sparsamkeitsrücksichten zu kleine Wohnungen beziehen, oder den ermietheten Raum durch Aufnahme von Aftermiethern, Schläfern u. s. w. übermäßig verengen.

Zudem sind gerade seit 1880 mehrere große Niederlegungen früher eng bevölkerter Straßen vorgenommen worden (Abbruch der Judengasse, der Albusgasse), durch die eine erhebliche Anzahl kleiner Wohnungen zerstört wurde, ohne daß Ersatz geschaffen worden wäre.

Darüber hinaus giebt aber auch die vorliegende Statistik sichere Anhaltspunkte für unsere Behauptung.

Dieselbe beweist zunächst „eine Tendenz zur progressiven Steigerung in der Bewohnungsdichtigkeit der Grundstücke", eine weit stärkere Vermehrung der Haushaltungen als der bewohnten Grundstücke[3]), wofür ein

---

[1]) Jahresbericht 1882—83 S. 46. Leider werden die einzelnen leerstehenden Wohnungen nicht nach der Zimmerzahl geschieden.

[2]) Vgl. die Daten Jahresbericht 1882—83 S. 15 S. 25 ff.

[3]) Wir verweisen auf die im Jahresbericht 1881—82 S. 32, S. 33 erläuterten Tabellen.

Beweis auch die bereits § 3 S. 61 erwähnte Zunahme der Wohnungen im vierten Stockwerk ist.

Die Zählung von 1875 ergab im Vergleich mit der von 1871 eine Zunahme der Grundstücke

von 1—3 Haushaltungen um 532,
von 4 und mehr Haushaltungen um 292.

Die von 1880 dagegen ergab, verglichen mit der von 1875 eine Zunahme der ersteren um 394, der letzteren um 1058. Die neuen Grundstücke, die noch dazu großentheils lediglich durch Abtrennung des noch freien Theils bereits bebauter Parcellen entstanden, wurden also zum überwiegenden Theil mit stark bewohnten Miethshäusern bestellt. Ebenso haben sich die nicht nur zum Wohnen, sondern zugleich geschäftlich benutzten Wohnungen seit 1871 nicht nur absolut, sondern auch relativ „nicht unmerklich“ vermehrt[1]). Die Zahl der Grundstücke mit 4 Wohnungen hat die mit zwei überflügelt, während es noch 1875 umgekehrt war[2]) und es ist anderseits die Zahl der Wohnungen, die mehrere Stockwerke bezw. ein ganzes Haus umfassen, relativ zurückgegangen[3]). Schon diese Thatsachen allein beweisen, zunächst, daß der für die gesteigerte Bevölkerung zu Wohnzwecken benöthigte Raum weniger gewonnen wurde durch Zuziehung neuen Areals, als durch bessere Ausnutzung, bezw. größere Zusammenpressung der Einwohner auf der bereits mit Häusern besetzten Grundfläche[4]). Noch directeren Schluß auf eine Verschlechterung der Wohnverhältnisse scheinen mir aber die zwei Thatsachen zu ermöglichen, die unsere Statistik gerade als Beweis dafür anführt, daß unsere Wohnungsverhältnisse in der Zeit von 1871 bis 1880 sich erheblich und fortschreitend gebessert hätten.

Die beiden Thatsachen sind die Zunahme der heizbaren Zimmer (1871: 3,18 heizbare Zimmer pro Wohnung, 1880 aber 3,39 solche Zimmer per Wohnung[5]), und der Rückgang der durchschnittlichen Bewohnerzahl einer Wohnung. Die Statistik giebt diese Zahlen an

für 1871 auf 5,73 Einwohner per Wohnung
„ 1875 „ 4,91 „ „ „
„ 1880 „ 4,76 „ „ „[6])

---

[1]) Jahresbericht 1882—83 S. 16.

[2]) Jahresbericht 1881—82 S. 32.

[3]) Jahresbericht 1882—83 S. 13.

[4]) Die Statistik rechnet allerdings auch aus (Jahresbericht 82—83 S. 76 Tabelle 18), es seien gekommen auf einen Einwohner Quadratfuß

1871: — 982,3
1875: — 867,1
1880: — 968,7

wonach sich gegen 1871 zwar eine Verschlechterung, gegen 1875 aber eine bedeutende Minderung der Bevölkerungsdichtigkeit ergäbe. Mir ist aber sowohl der Sprung abwärts von 1871 auf 1875, als der Sprung aufwärts von 1875 auf 1880 nicht ganz unerklärlich. Ich lege daher auf diese Zahlen nur wenig Gewicht; man kann sie beliebig herausrechnen je nachdem man das zu bemessende Territorium begrenzt. Uebrigens gesteht auch die Statistik (Jahresbericht 1882—83 S. 46) direct zu, daß sich die Behausungsziffer (die Zahl der Haushaltungen oder Bewohner eines Gebäudes) e r h ö h t habe.

[5]) Jahresbericht 1882—83 S. 23.

[6]) Jahresbericht 1882—83 S. 46 Tabelle 18.

und folgert aus beiden Thatsachen eine entschiedene Besserung der sanitären Verhältnisse, bezw. eine fortschreitende Erleichterung der Befriedigung des „wohl berechtigten Anspruches auf Wohnungscomfort".

Die Verminderung der nicht heizbaren Zimmer dürfte aber wenigstens, soweit es sich um mittlere und kleinere Wohnungen handelt, viel eher für eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse zeugen. Früher hatten viele Wohnungen Zimmer aufzuweisen, die ständig für solche Zwecke benutzt wurden, für die Heizung nicht nöthig war. Seitdem man nur Wohnungen mit den nothdürftigsten Räumen miethet und jedes Zimmer eventuell vermiethet oder sonst zu directen Wohnzwecken verwendet werden muß, erscheinen die unheizbaren Zimmer als nutzlos und unverwerthbar. Die Abnahme der unheizbaren Zimmer beweist hier nur, daß die Hausherren den Miethern thunlichste Raumausnutzung und eventuell Aftervermiethung ermöglichen wollen.

Der Rückgang der durchschnittlichen Bewohnerzahl einer Wohnung ferner ist zunächst gleichgültig, weil es überhaupt nicht gut angeht, die verschiedenen „Wohnungen" in einer Stadt wie Frankfurt als gleichwerthige Begriffe zusammenzurechnen.

Wir haben hierauf schon zu Anfang des § 4 (S. 62) aufmerksam gemacht. In den großen Wohnungen wohnen Leute, die entweder sehr große Familien, oder weil sehr reich, verhältnißmäßig viele Dienstboten haben. In den kleinen dagegen drängen sich alle die zusammen, die einerseits trotz großer Familie eine größere Wohnung nicht zahlen können, und die anderseits, weil alleinstehend, eine größere nicht gebrauchen könnten.

Es ist also ganz natürlich, daß Wohnungen mit großer Zimmerzahl eine verhältnißmäßig stärkere Bewohnungsziffer haben, als kleine Wohnungen, die zum guten Theil von alleinstehenden Leuten, kinderlosen Eheleuten u. s. w. bewohnt sind.

Das Sinken der für alle Wohnungen gemeinschaftlich berechneten Bewohnungsziffer beweist also nur, daß die Zahl der großen Wohnungen abgenommen, und daß die Zahl der Logis in der weder für Dienstboten, noch für Schläfer 2c. Raum ist, sich vermehrt hat.

Es ist also, im Gegensatz zu der Ansicht des Verfassers unserer Statistik[1]) viel eher wahrscheinlich, daß die Wohnungsverhältnisse im Großen und Ganzen sich verschlechtert haben.

Will man dies ganz deutlich sehen, so braucht man nur die Wohnungen nach der Größe zu klassifiziren, und die Bewohnungsziffer für die einzelnen Arten von Wohnungen mit den Zahlen zu vergleichen, die sich während verschiedener Zeiten durch Zusammenrechnen aller Wohnungen gefunden haben. Ich gebe hier eine derart zusammengestellte Tabelle, die interessant genug ist:

---

[1]) Jahresbericht 1882—83 S. 46; vergl. auch unten § 10 die geringe Durchschnitts-Bewohnungsziffer der gemeinnützigen Baugesellschaft.

Es betrug im Jahre 1880 die Durchschnittszahl der Bewohner einer Wohnung der zugefügten Zimmerzahl

Wohnungen	Bewohner
von 1 Zimmer	2,76
2 "	3,75
3 "	4,16
4 "	4,74
5 "	5,17
6 "	5,20
7 "	5,41

Es betrug in den jeweils beigesetzten Jahren die Durchschnittszahl der Bewohner einer Wohnung

Durchschnittszahl der Bewohner aller vorhandenen Wohnungen	während des Jahres
4,76	1880
4,91	1875
5,28	1871

u. s. w.

Die Zahlen sind von unserer Statistik selbst berechnet, die links sind im Jahresbericht 1882—83 (S. 27) aufgeführt, die rechts sind diejenigen, aus denen die Statistik eine Besserung unserer Wohnverhältnisse herleitet.

Wir würden mit ebenso viel Recht und mit eben so viel Unrecht sagen können: 1880 hatten je 4,76 Personen eine Wohnung inne, typisch war also die Wohnung von 4 Zimmern, 1875 hatte die typische Wohnung etwas mehr an Zimmern, und 1871 hatte sie sechs Zimmer voll!

Nach Allem glauben wir unsere zu Anfang des Abschnitts aufgestellten Behauptungen, soweit eben bei dem Stand der Statistik möglich, gerechtfertigt zu haben, und wir fürchten nicht, von Leuten, die Gelegenheit hatten durch ihre individuellen Wahrnehmungen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu machen, dementirt zu werden.

3) Wird die Wohnungsnoth durch die hohen Preise der vorhandenen Wohnungen hervorgerufen, bezw. gesteigert?

§ 7. Die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage scheint identisch zu sein mit der vorher behandelten.

Sind Wohnungen überfüllt, so muß starke Nachfrage nach Wohnräumen gewesen sein; die Höhe der Nachfrage bestimmt den Preis. Ueberfüllte Wohnungen sind stets theuer, wie sie stets ungesund sind.

Aber anderseits sind Angebot und Nachfrage keineswegs allein für die Preishöhe bestimmend. Ein gleichfalls wichtiger Faktor ist die Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden. Die Wohnung ist nicht das einzige, und nicht einmal das wichtigste Bedürfniß; Kleidung und Nahrung gehen vor. Die Miethe kann daher stets nur einen bestimmten Theil des Einkommens absorbiren, der in den ärmeren Klassen unter normalen Verhältnissen wohl auf ein Sechstel bis ein Fünftel ihres Jahreseinkommens sich belaufen dürfte [1]).

Finden die gering Bemittelten für diesen Bruchtheil ihres Einkommens keine ihren Ansprüchen an die Lebenshaltung entsprechende Wohnung [2]), sondern müssen sie trotz der Aufwendung desselben sich mit ungesunden, allzu engen Wohnungen begnügen, oder noch mehr — bis etwa zu einem Viertel —

[1]) Engel nahm 1849 an, daß in Sachsen die Ausgaben für Wohnung 12 Proc. betragen; belgische städtische Arbeiter gebrauchen nach de Play circa 10 Proc. für Miethe. Beides ist wohl zu niedrig, wenn aber Laspeyres (Concordia 1875) die Miethe eines Hamburger Arbeiters auf circa 25 Proc. berechnet, so dürfte hier eben auch schon die Wohnungsnoth der großen Stadt mit spielen.

[2]) Die oberen Klassen zahlen einen geringeren Procentsatz: das sogenannte Schwabe'sche Gesetz.

ausgeben, so kann dies sehr wohl durch Wohnungsmangel bewirkt werden, der die Preise in die Höhe treibt. Zeigt sich aber in einer Stadt, daß selbst bei Aufwendung eines Viertels bis eines Drittels des Einkommens und mehr, der Unbemittelte eine für ihn passende Wohnung nicht erhält, und erweist sich, daß in zahlreichen Fällen gerade die hohe Wohnungsmiethe den Miether erst zur Veräußerung aller irgend entbehrlichen Habe, und dann zur Bitte um Armenunterstützung führt, dann werden wir zu der Frage gedrängt, ob nicht etwa noch außer dem Mangel an Wohnungen andere Umstände vorliegen, welche den Preis der Miethe beeinflussen und den Armen zwingen mehr dafür zu zahlen, als seinem Budget an sich entspräche.

Gerade hier in Frankfurt aber ist diese Frage ganz unabweisbar. Die Wohnungsmiethen der kleineren Wohnungen haben hier vielfach eine Höhe erreicht, die als ganz unerschwinglich bezeichnet werden muß, und geradezu das Vorhandensein eines raffinirten, grausamen Wohnungswuchers bezeugt. Es ist nichts Seltenes' daß ein Arbeiter, kleiner Beamter u. s. w. bis zu einem Viertel seines Einkommens und mehr für Miethe verausgabt[1]). Und zwar reicht diese Art Wohnungsnoth bis weit in den Mittelstand hinein, während die größeren Wohnungen der besseren Stadttheile verhältnißmäßig billig zu haben sind.

Wir werden auf die Gründe dieser traurigen Thatsache unten (S. 75 N. 1) näher eingehen. Einstweilen bemerken wir nur, daß es zunächst die ungenügende Fürsorge für kleine Wohnungen ist, die Viele zwingt, große Wohnungen für einen Betrag zu miethen, der außer allem Verhältniß zu ihrem Einkommen steht. Sie nehmen dann zur Erleichterung der Miethe Aftermiether auf (daher die Vermehrung der heizbaren Zimmer, § 6 S. 67) und sind, wenn diese nicht zahlen können, genöthigt mit ihren letzten Ersparnissen, und mit allem irgend entbehrlichen Mobiliar für den Miethsrückstand einzustehen. Der Wohnungsluxus, zu dem sie gezwungen waren, ist dann in Verbindung mit den sehr harten Normen des geltenden Privatrechts die eigentliche Ursache der Verarmung. Wie oft dies beim kleineren Mittelstand vorkommt, entzieht sich jeder Beobachtung; von den bereits der öffentlichen Unterstützung Anheimgefallenen kann man aber nur allzuoft die nämliche traurige Geschichte hören: Wir haben 3 Zimmer für Mark 30 per Monat gemiethet; wir haben 2 Zimmer in Aftermiethe gegeben, die Aftermiethe ward nicht gezahlt; wir wurden gepfändet und exmittirt, unsere sämmtlichen Möbel wurden retinirt u. s. w.

Zahlenmäßige Belege für diese Erfahrungsthatsachen sind schwer zu beschaffen. Es giebt keine Statistik, die die Preise der Wohnungen mit

[1]) Vermiether und Miether werden freilich über die Frage, ob eine Wohnung „theuer" ist, leicht sehr verschiedener Ansicht sein. Die Grundbesitzer in der Stadt sind eben, gerade wie die auf dem Lande, immer geneigt, den Preis, den sie für ihr Besitzthum bei besonders günstiger Conjunctur zahlen müßten oder hätten erhalten können, mit dem Werth desselben zu verwechseln, und den Zinsgenuß dauernd und auch bei veränderten Preisverhältnissen zu beanspruchen, der ihnen höchstens zugekommen wäre, wenn sie unter der günstigen Conjunctur realisirt hätten.

dem Einkommen der Einwohner ins Verhältniß setzt. Immerhin sind folgende Zahlen interessant.

Die Steuerveranlagungslisten 1882—83 ergaben[1]):

Einkommensteuerpflichtig	19 620	Personen
Klassensteuerpflichtig	91 200	„
Steuerfrei, weil unter Mark 420 Einkommen	32 419	„
Desgl. aus sonstigen Gründen	1917	„
	145 156	Personen.

Hiernach wären in Frankfurt 123 619 Personen gewesen, die von einem Einkommen des Haushaltungsvorstandes von unter Mark 3000 lebten. Unter diesen befinden sich allerdings auch alle in der Wohnung der Herrschaft lebenden Dienstboten, 10,69 Proc. aller Wohnungsinsassen nach unserer Statistik (Jahresbericht 1882—83 S. 30), die zum größten Theil in den Wohnungen der Einkommensteuerpflichtigen lebten.

Die Miethsteuerrolle 1882—83 zählt nun überhaupt nur 18 935 Wohnungen auf, die einen Miethwerth von unter Mark 600 hatten, und unter diesen nur 2669, die weniger als Mark 170 kosteten[2]).

Nimmt man nun, um in runden Summen zu rechnen 19 000 solche Wohnungen an und 5 Köpfe auf die Wohnung, — also weit mehr als die oben § 6 angegebene durchschnittliche Bewohnungsziffer von 4,77, so konnten die 19 000 billigen Wohnungen eben doch höchstens 95 000 Menschen fassen, während nach Abzug der 13 000 Dienstboten von den überhaupt vorhandenen 123 000 Klassensteuerpflichtigen und Steuerfreien immer noch 110 000 Einwohner da waren, die auf solche Wohnungen angewiesen waren.

Wir können also auch aus diesen Zahlen trotz aller Ungenauigkeit derselben mit aller Sicherheit ersehen, wie einerseits sich in den billigen Wohnungen weit mehr Menschen zusammendrängten, als hineingehörten, wodurch allein schon die Preise nothwendig über den Werth der Wohnungen steigen mußten, und wie anderseits sehr viele Einwohner trotz allen Bemühens in den billigen Wohnungen keinen Platz finden konnten, also übermäßige Summen für kostspielige Wohnungen und unfreiwilligen Wohnungsluxus verausgaben mußten. Wer da weiß, wie sehr der Aufenthalt in übermäßig kostspieligen Wohnungen wirthschaftlich schädigt[3]) (vermehrte Ausgaben für Bedienung, Möbel, Miethsteuer, häufiger Wohnungswechsel, um der Ueberlast zu entgehen u. s. w.), der kann sich ungefähr vorstellen, wie außerordentlich schlimm diese Wohnungstheuerung, — die unabhängig neben der Ueberfüllung steht — auf die Wohlstandsverhältnisse des Mittelstandes wirkt, wie sehr dadurch jedes Indiehöhekommen der Aermeren erschwert, wenn nicht gehindert wird.

§. 8. In geradezu bedauernswerther, tiefstes Mitleid erweckender Lage befinden sich aber bei dieser mit Wohnungstheuerung gepaarten Wohnungs-

---

[1]) Jahresbericht 1882—83 S. 17.

[2]) Und daher steuerfrei waren. Die Zahlen wurden mir von der betreffenden städtischen Behörde, dem Rechneramt freundlichst mitgetheilt.

[3]) Der von Roscher (Volkswirthschaft III § 7) angeführte Ausspruch Disraeli's: „Man kann leicht zu gut essen und trinken, aber nicht leicht zu gut wohnen“, ist nur sehr bedingt richtig.

überfüllung diejenigen Unbemittelten, die einer zahlreichen Familie vorstehen. Die kleinen Wohnungen werden von denen gesucht, die große nicht bezahlen können, aber auch von den Anderen, die große nicht gebrauchen. Letztere — die Alleinstehenden, die kinderlosen Ehepaare u. s. w. erhalten natürlich stets den Vorzug von den Vermiethern, die von Miethern mit 4, 5 und 6 Kindern aus leicht begreiflichen Gründen nichts wissen wollen.

So sind diese für das Finden einer Wohnung völlig auf den Zufall angewiesen. Man will sie nirgends aufnehmen oder man verlangt geradezu entsetzliche Preise [1]). Haben sie endlich entweder mit Hülfe von Unterstützungen, Almosen u. s. w. oder durch einen kleinen Betrug, d. h. durch Verschweigen der Zahl ihrer Kinder sich eine Wohnung verschafft, so sind sie noch keinen Augenblick sicher; denn spätestens, wenn sich ein Miether mit weniger Kindern findet, wird ihnen gekündigt, und geht das alte Elend von Neuem an. Was Wunder, daß bei dieser fortdauernden Wanderschaft, bei diesem steten Zwang zur Befriedigung allzu hoher Forderungen jeder Sinn für Sparsamkeit, häusliches Behagen, Familienleben verloren geht, und daß in vielen Fällen lediglich durch die hohen Miethen in ganz kurzer Zeit aus an sich ganz tüchtigen Leuten liederliche Menschen werden, die Frau und Kinder in Noth lassen, oder die im günstigsten Fall im Bewußtsein ihres unleugbaren Nothstandes sich keine Mühe mehr um Beschaffung der Wohnung geben, sondern kategorisch die Hülfe der Armenpfleger fordern und so die stete Belästigung der Armenpflege werden.

Jeder aber, der weiß, daß solche Fälle hier häufig vorkommen, der den steten Druck kennt, unter dem zu Folge der hohen Miethen große Schichten der Bevölkerung hier leben, der wird begreifen, daß der Berichterstatter nicht ohne Neid den report über die Bristoler Enquête gelesen hat.

Auch dort ist Wohnungsnoth, hauptsächlich wegen der ungesunden Bauart und der Ueberfüllung vieler Häuser. Aber selbst in den überfülltesten Wohnungen zahlt man für zwei Zimmer Miethen, die nur ungefähr ein Sechstel des Arbeitslohnes betragen [2]); und, heißt es in der Enquête:

Probably as this moment every artisan in regular work can get a dwelling suitable to his wants and position in life at a r e a s o n a b l e r e n t [3]).

Ich weiß nicht, ob man dies auch hier sagen könnte, wenn ich auch zugestehe, daß die in regelmäßiger Arbeit Befindlichen auch hier weniger unter der Theuerung der Miethen zu leiden haben, als die große Zahl derer, die regelmäßige Arbeit nicht suchen wollen, oder beim besten Willen nicht finden können.

Kapitel II.

Ursachen der Wohnungsnoth.

§. 9. Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß weite Schichten der hiesigen Bevölkerung unter Wohnungsnoth leiden, und daß sich das

---

[1]) Mir sind Fälle bekannt, wo solche Leute, die bei einem Verdienst von Mark 18—20 per Woche 6 Kinder zu ernähren hatten, M a r k 30 m o n a t l i c h für zwei kleine Zimmer zahlen sollten.

[2]) Report of the committee to inquire into the condition of the Bristol poor; erschienen in London bei P. S. King & Son 1885, S. 35.

[3]) l. c. p. 39.

Uebel zu erkennen giebt nicht sowohl in der ungesunden Beschaffenheit der Wohnungen an sich, sondern in der Ueberfüllung vieler Wohnungen, Häuser und Straßen, sowie in dem unverhältnißmäßig hohen Preis der kleineren Wohnungen.

Wir müssen nun genauer auf die Umstände eingehen, welche das Uebel hervorriefen, oder sein Wachsthum beförderen.

Woher kommt es, daß hier so wenig kleine Wohnungen zu Gebot stehen, oder daß sich so hohe Preise herangebildet haben? Die Antwort ist, daß hierzu gleichmäßig Gründe mehr zufälliger localer Art und anderseits tiefliegende, allgemeine Gründe mitwirkten, die mit der Art der Regelung zusammenhängen, die das in Frage stehende Rechtsverhältniß in unserm Recht — dem Privatrecht wie dem öffentlichen Recht gefunden hat.

Wir versuchen dies des Näheren in den nächsten Paragraphen darzulegen.

1) Oertliche Verhältnisse.

§ 10. Wir haben wenig kleine Wohnungen, weil unsere Bauunternehmer keine bauen, und diese bauen keine, weil sie ihre Rechnung weniger dabei finden, als bei größeren.

Den consequenten Anhängern der Theorie der freien Concurrenz — wenn es solche noch giebt, — wird das freilich wenig Noth machen. Sie werden sagen, daß da, wo die Nachfrage nach kleinen Wohnungen stark ist, die freie Concurrenz schon von selbst den Ausgleich bewirkte, und das gesteigerte Angebot hervorruft. Aber die Praxis steht leider mit dieser Theorie in schlechtem Einklang.

Die freie Concurrenz hat es hier so wenig wie auf irgend einem andern Gebiet verstanden, dem factischen Bedürfniß gerecht zu werden. So viel größer in den letzten Jahren die Wohnungsnoth auch geworden ist, so werden kleine Wohnungen doch nicht nur nicht häufiger, sondern beinah weniger als früher hergestellt.

Wir geben, um dies zu erweisen in der Note[1]) eine nach den Mate-

[1]) Baubescheide wurden für Neubauten und Umbauten von Häusern ertheilt, in denen Wohnungen von drei und weniger Zimmer eingerichtet werden sollten.

Im Jahr	Zahl der Neubauten	Zahl der Umbauten	Mit Wohnungen von 3 Zimmern	2 Zimmern	1 Zimmer	Einwohner-Zahl	Baubescheide für Neubauten ohne Rücksicht auf Zimmerzahl
1876	77	9	265	84	1	103 136	
1877	115	9	387	125	2		
1878	26	1	112	25	—		
1879	19	5	81	5	2		
1880	19	3	89	12	—		149
1881	20	1	77	22	2	136 831[1])	154
1882	32	3	177	7	—	139 578	183
1883	17	—	82	4	—	143 300	188
1884	25	1	125	4	—		
1885	11	—	58	2	—		

[1]) Zwischen 1881 und 1876 liegt die Inkorporation der Gemeinde Bornheim in die Gemeinde Frankfurt a. M.

rialien der Baudeputation zusammengestellte Tabelle, die genau angiebt, wir viel Neubauten und Umbauten stattgefunden haben, bei denen kleine Wohnungen vorgesehen wurden, und wie viele kleine Wohnungen (à 3 Zimmer, 2 Zimmer und 1 Zimmer) dadurch ausweislich der Baupläne hergestellt worden sind.

Daß dieser unbedeutende Zuwachs an kleinen Wohnungen dem Bedürfniß der sich stetig vermehrenden Bevölkerung in keiner Weise genügen konnte, ergiebt sich, wenn man die für einige Jahre beigegebene Einwohnerzahl betrachtet. Es würde nicht einmal genügt haben, wenn nur der durch Heirathen der eingeborenen Bevölkerung entstehende Zuwachs an neuen Haushaltungen unterzubringen gewesen wäre. Der Zuzug von Außen mag den Mangel zwar vergrößert haben, ist aber keineswegs, wie vielfach geglaubt wird, die alleinige Ursache der Wohnungsnoth[1]). Daß ferner die verzeichneten Umbauten und Neubauten nur einen sehr geringen Theil der baulichen Thätigkeit darstellen, zeigen die Zahlen der letzten Colonne, die angeben, wie viel Baubescheide überhaupt in den betreffenden Jahren für innerhalb der städtischen Gemarkung vorzunehmende Neubauten an Wohnhäusern, desgleichen Seitengebäuden und Hintergebäuden gelöst wurden.

Auch ist diese geringe Neigung zur Beschaffung von kleinen Wohnungen seitens der Bauunternehmer und Bauspekulanten wohl erklärlich. Häuser mit kleinen Wohnungen von 3 Zimmern und weniger verkaufen sich schwerer und verwalten sich mühsamer als solche mit wenigen großen Wohnungen. Wichtiger noch als diese allgemeine Erwägung waren allerdings verschiedene mit der besonderen städtischen Entwickelung im Zusammenhang stehende Momente. Die Ansprüche an die Wohnung haben sich in den letzten Jahren auch bei dem Mittelstand in einer Art gesteigert, der in den alten Häusern der Innenstadt nur schwer genügt werden kann; man denke an Waterclosets, Badeeinrichtungen, Parquetfußböden, Ausschmückung der Decken und Wände. Die Stadt ist derart gewachsen, und der Verkehr hat so zugenommen, daß es für eine immer größere Anzahl Personen ein Bedürfniß ist, vor der Stadt, im Freien zu wohnen.

Alles dies zusammen bewirkte, daß die Baulust sich in erster Linie, abgesehen von den gerade hier so zahlreichen Häusern zum Alleinbewohnen auf Herstellung von „den Erfordernissen der Neuzeit entsprechenden" Miethwohnungen warf. Diese Häuser (Parterre und 2 oder 3 Stockwerke, und Bodenkammern, jede Wohnung 5—6 Zimmer sammt Zubehör an Mansarden, Kellerantheil 2c., kleiner Vor- oder Hintergarten) wurden vom Mittelstand in Anspruch genommen, der dafür seine bisherigen Wohnungen im Innern der Stadt aufgab. Die Miethen, die er zahlt, sind im Ganzen nicht übermäßig, da man es ja überwiegend mit sicheren, zahlungsfähigen Miethern zu thun hat, und Wohnungen der betreffenden Art reichlich vorhanden sind. Sie betragen je nach Lage und Stockwerk ungefähr Mark 700 bis Mark 1400.

So wurden die durch ihre Lage, Bauart und ihren baulichen Zustand weniger gesunden Wohnungen der Innenstadt für die geringer Bemittelten

[1]) Vergl. übrigens auch § 19 S. 86.

frei. Die bisherigen Insassen hatten bei ihrer im Ganzen guten Lebenshaltung wenig unter den sanitären Mängeln gelitten, die jetzigen mußten trotz dieser Mängel und trotz ihres niedrigen standard of life wohl oder übel aushalten. Je ungesunder eine Wohnung war, um so billiger war sie an sich, um so mehr ward sie aber auch gesucht, bis die Menge der Bewerber den Preis wieder weit über den wahren Werth in die Höhe trieb. Wer eine derartige räumlich für ihn ausreichende Wohnung über den Werth gemiethet hatte, half sich dann durch Aftervermiethung eines Theiles, und verschlimmerte so die Situation. Wer, um nur unterzukommen, eine zu große Wohnung gemiethet hatte, theilte die Wohnung oder nahm ebenfalls Aftermiether auf. Leute, die es mit der Art des Gewinns nicht zu genau nahmen, mietheten ganze leerstehende Häuser der Altstadt und heimsten durch schonungsloses Auspressen der Miether, durch rücksichtsloses Ausnutzen jedes Quadratfußes Raum unverhältnißmäßige Gewinne ein.

So entstanden die traurigen in § 7 geschilderten Zustände, die wir da und dort, in allen Theilen der Stadt gleichmäßig, am meisten vielleicht in der Altstadt nachweisen können. Wir wollen die verhängnißvollen, tiefgreifenden Wirkungen dieser Zustände nicht näher schildern, und wollen nur als besonders schlimm *einen*, gewöhnlich nicht genügend gewürdigten Nachtheil hervorheben, der gerade für den Mittelstand und den „kleinen Mann" empfindlich ist: Die Abhängigkeit, in die die ganze ökonomische Existenz des Miethers von der Zahlungsbereitschaft des Aftermiethers geräth, die jedes vorsorgliche Aufstellen eines Wirthschaftsplans unmöglich macht, und oft die Früchte lang dauernder Sparsamkeit mit einem Male verzehrt[1]).

Zugleich steigert die häufige Nothwendigkeit, den Raum in der gemietheten übermäßig großen Wohnung durch Aftervermiethung nutzbar zu machen, auch das andere Hauptübel unserer Wohnungsverhältnisse — die hohen Preise — immer mehr.

Wer sicher zu sein glaubt, durch Aftervermiethung Mark 400 einzunehmen, und höchstens Mark 600 Miethe zahlen will, kann immerhin für eine Wohnung, die Mark 800 werth ist, Mark 1000 geben: *Steigen der Miethpreise*; und wenn durch zu starken Mangel kleiner Wohnungen viele Leute genöthigt sind, Zimmer (möblirt oder unmöblirt) abzugeben, muß der Preis der letzteren fallen: *Sinken der Aftermiether preise.*

Vermehrt ward übrigens der Mangel an kleinen Wohnungen hier ebenso wie in anderen Städten, wenn auch vielleicht in geringem Maße durch Herstellung schöner Straßenverbindungen, „die Luft und Licht in die düsteren Stadttheile bringen" und durch Aufschließung großer Terrains, „die bisher werthlos gewesen und nur mit alten Baracken besetzt waren".

---

[1]) Mir ist ein, wenn man will, tragikomischer Fall bekannt, wo eine Familie mit der Miethe in Rückstand kam, und verklagt ward, weil — der bis dahin streng solide Aftermiether es sich hatte einfallen lassen, einmal Nachts eine Dirne mit in seine Wohnung zu nehmen. Die Leute bei ihrer strengen Auffassung derartiger Dinge kündigten dem Aftermiether sofort, konnten nun aber selbst die Miethe nicht mehr aufbringen. — Diese Abhängigkeit des Miethers vom Aftermiether ist, wie kaum geleugnet werden kann, fast noch schlimmer, als die oft geschilderte Abhängigkeit des Miethers vom Hauseigenthümer, der doch immerhin ein gewisses Interesse am ökonomischen Gedeihen des Miethers hat.

Die Zeilverlängerung, die Niederlegung der Judengasse, die Straßen an der Obermainbrücke u. s. w. haben zahlreiche kleine Wohnungen vernichtet, ohne daß Ersatz geschafft worden wäre. Es gilt aber auch bei uns, was der englische Anwalt Harry Duff sagt in einem gelegentlich der vorjährigen internationalen hygieinischen Ausstellung in London herausgegebenen handbook of the legal obligations in respect of the dwelling of the poor (London Clowes & son, 1884): Wenn man solche schöne neue Gebäude sehe then to use the well-known phrase of Bastiat, what is seen, is the commodious dwelling, what is not seen, is the misery of those who have been driven out into still more wretched habitations (preface p. V.).

§ 11. Man könnte es nun auffallend finden, daß einem so großen, und ausweislich der statistischen Zahlen so weitverbreiteten Uebelstand gegenüber sich der weitberühmte großartige Gemeinsinn der hiesigen Bürgerschaft passiv verhalten habe.

Indessen bestehen sogar mehrere Gesellschaften und Vereine, die sich die Beschaffung billiger Wohnungen zur Aufgabe gestellt, und auch durch Errichtungen mehrerer größerer Wohnungscomplexe zur Minderung des Uebels beigetragen haben [1]).

Aber man kann wohl, ohne Furcht dementirt zu werden, behaupten, daß die Wichtigkeit der Wohnungsfrage und vor Allem der große Umfang des Uebels bisher nicht genügend gewürdigt war. Werden die bezüglichen Thatsachen erst allgemein bekannt, wozu vielleicht auch dieses Gutachten mit beiträgt, so werden sicher auch die Mittel und Wege gefunden werden, um das Angebot von kleinen Wohnungen zu vermehren und dadurch die Ueberfüllung wenigstens in einzelnen Stadttheilen zu lindern.

Wie diese kleinen Wohnungen aussehen sollen — ob Cottagesystem oder Kasernensystem, und wo sie stehen — ob im Innern der Stadt oder an der Peripherie, ob in Neubauten oder in alten Häusern nach dem System der Octavia Hill, — das Alles sind höchst wichtige Fragen; aber es sind Fragen, die der Zukunft überlassen bleiben können und hier nicht erörtert zu werden brauchen. Nur ganz nebenbei sei bemerkt, daß unseres Erachtens jedenfalls auch im Innern der Stadt Rath zu derartigen Bauten geschafft werden müßte. Die Stadt ist viel zu groß und die Wege von der äußeren Peripherie nach dem Centrum viel zu weit, als daß nicht auch in der Stadt Gelegenheit zu billiger und ausreichender Wohnung geboten sein müßte.

2) Rechtliche Verhältnisse.

§ 12. Neubauten kleiner Wohnungen und Umbauten vorhandener Miethskasernen genügen aber für sich allein nicht, um dem Uebel der Woh-

---

[1]) Die Frankfurter gemeinnützige Baugesellschaft, an deren bereits 1860 erfolgter Gründung namentlich auch der auf allen Gebieten der Gesundheitspflege so verdiente Dr. med. Varrentrapp betheiligt war. Die Gesellschaft zur Beschaffung billiger Wohnungen, gegründet 1872. Der Bau- und Sparverein, gegründet 1871. Die gedeihlichste und ausgebreitetste Wirksamkeit entfaltet die erste Gesellschaft, die derzeit in 263 Wohnungen 1087 Personen Wohnung gewährt. Wir machen in Ergänzung des § 6 am Schluß Gesagten auf die geringe Durchschnittsziffer der Bewohner der Wohnungen aufmerksam.

nungsnoth zu steuern, oder es auch nur auf die Dauer zu lindern. Der Fall mag leicht eintreten — und ist in Frankfurt thatsächlich eingetreten, daß trotz Mangels an kleinen Wohnungen die von gemeinnützigen Gesellschaften dargebotenen kleinen Wohnungen großentheils leer stehen[1]). — Es ist falsch, dies dann darauf zu schieben, daß die betreffenden Häuser der einen oder der anderen Bequemlichkeit (z. B. der Kanalisation oder Wasserleitung) entbehren. Der Grund wird vielmehr — abgesehen etwa von ganz besonders ungünstiger, z. B. weit entfernter Lage der Häuser, einfach der Preis sein, der für die Wohnung zu zahlen ist.

Und ebenso wenig genügt der Neu- oder Umbau von Häusern, um die Ueberfüllung einzelner Wohnungen und Straßen zu hindern. Die Gefahr liegt sogar nahe, daß gerade die neu eingerichteten kleinen Wohnungen die Fundstätten der ärgsten ungesundesten Ueberfüllung werden. Letzteres ist z. B. in kaum glaublichem Grad hier in Frankfurt in den Häusern des Bau- und Spar-Vereins der Fall. Dieser Verein hat kleine Häuser mit je zwei Wohnungen von zwei oder drei Zimmern und Küche auf dem Stockwerk gebaut. Die Miether dieser kleinen Logis haben aber fast Alle, um sich die Miethe zu erleichtern, Aftermiether aufgenommen, und so herrscht in diesen prachtvoll gesund belegenen und an sich praktisch eingerichteten Wohnungen ein Schmutz, eine Verwahrlosung und eine Ueberfüllung, wie sie ärger nicht gedacht werden kann. Ich fand dort in einer Wohnung ein Ehepaar mit 4 Kindern, das sein zweites Zimmer an eine Wittwe mit 5 Kindern vermiethet hatte!

Der Mangel an Wohnungen ist eben nur einer der Gründe der Wohnungsnoth, und zwar ist er der Grund, dem am einfachsten — lediglich durch Aufwendung einer Geldsumme — abzuhelfen ist. Die übrigen Ursachen des Uebels liegen vielfach tiefer, so daß es zu ihrer Entfernung einschneidender Aenderungen unseres positiven Rechts und unserer volkswirthschaftlichen Anschauungen bedarf. Wir wollen dies etwas näher § 13 erläutern.

Der Miethvertrag ist nach dem hier geltenden gemeinen Recht ein Consensualvertrag im Sinne des römischen Rechts, d. h. ein Vertrag, der lediglich durch den Consens, die freie Willensübereinstimmung der Parteien abgeschlossen wird. Wie alle Verträge beruht auch er, und zwar in seinen beiden Formen, als Sachmiethe und als Dienstmiethe (locatio conductio rei und locatio conductio operarum) auf der Annahme, daß der Vertragsabschluß zwischen zwei Parteien statt habe, die rechtlich und faktisch vollständig sich gleich stehen, und denen also die Wahrnehmung ihrer Interessen selbst überlassen werden kann.

Ob diese Annahme berechtigt ist, soll unten (§ 17) untersucht werden. Jedenfalls muß, wenn sie zutreffen soll, vor Allem der Gesetzgeber selbst beide Theile, den Miether und den Vermiether absolut gleichmäßig behandeln. Es muß, da jeder Contrahent durch Eingehen des Vertrags sowohl forderungsberechtigt als leistungspflichtig wird, für beide bezüglich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag dasselbe gelten.

[1]) Vergl. die Berichte über den Bau- und Sparverein und die Gesellschaft zur Beschaffung billiger Wohnungen in der zu § 3 S. 61 citirten Festschrift zu Ehren Varrentrapps.

Im vollen Gegensatz hierzu enthält aber unser Recht — wenigstens nach der Auslegung, die es in neuester Zeit empfangen hat — einen Satz, der den Miether einer Wohnung ungünstiger stellt nicht nur als den Vermiether, sondern als jeden anderen Schuldner, aus irgend welchem Vertrag, den Wechselschuldner nicht ausgenommen.

Während die Frage, ob bei der Dienstmiethe der eine der Contrahenten, der leistungssäumige Arbeiter, einem besonderen Nachtheil unterworfen sein soll (Strafe des Contractbruches) einer eingehenden Diskussion unterworfen, und jetzt wohl überall verneint ist, besteht unangefochten und in der öffentlichen Diskussion kaum erwähnt für den einen Contrahenten bei der Wohnungsmiethe, den zahlungssäumigen Miether, eine Strafe von geradezu unmoralischer Härte und den verderblichsten, schlimmsten Wirkungen für den Gestraften und für die Allgemeinheit.

§ 13. Der Satz, von dem wir sprechen, ist die uralte Vorschrift des römischen Rechts, daß der Vermiether ein Pfandrecht, bezw. Retentionsrecht an dem in der Wohnung befindlichen Vermögen des Miethers hat. Der Satz enthielt im römischen Recht, aus dem er stammt, keinenfalls eine Ungerechtigkeit; denn nicht nur der Miethschuldner, sondern jeder Schuldner haftete, wenn auch nicht mehr wie im Recht der XII Tafeln mit seiner Person, so doch mit seinem gesammten Vermögen für eingegangene Obligationen[1]. Ob ferner unser Rechtssatz im Sinne des römischen Rechts überhaupt eine besondere Härte enthielt, ist mindestens zweifelhaft. Die Worte der Gesetze

> l. 32 D. — ob pign. 20. 1:
> Eos (servos) dumtaxat qui hoc animo a domino inducti essent, non temporis causa accomodarentur obligatos (esse);
> und l. 7 § 1 D. in quibus causis 20. 2: Videndum est ne non omnia illata vel inducta, sed ea sola quae ut ibi sint, illata fuerint, pignori sint; quod magis est,

lassen sehr wohl die Deutung zu, daß wenigstens die für den täglichen Gebrauch, wann und wo man sich auch befinde, unentbehrlichen Dinge nicht gepfändet und retinirt werden dürfen[2]. Der Satz würde dann ungefähr übereinstimmen mit den Vorschriften des § 715 der Civilprozeßordnung, wonach ebenfalls die für den täglichen Gebrauch unentbehrlichen Mobilien, Bücher und Geräthe nicht gepfändet werden können.

Auch hat ihn die hiesige Gerichtspraxis nie anders verstanden. Dem Miether, der nicht zahlte, wurden seine Habseligkeiten 2c. eingehalten, aber die Betten, die Kleider, das Kochgeschirr, das nothwendigste Hausgeräth, Handwerkszeug, die Schulbücher waren nicht pfandbar. Der Gepfändete war mindestens nicht in schlimmerer Lage als etwa der Vermiether, der ihn geschädigt hatte und deswegen exequirt ward.

---

[1] Insoweit ihm nicht etwa ausnahmsweise das auf ganz wenige Schuldverhältnisse beschränkte beneficium competentiae zustand. Vergl. darüber statt Aller Windscheid, Pandekten § 267.

[2] So fassen es auch auf z. B. Puchta, Pandekten § 201 und Windscheid, Pandekten § 231; und die Interpretation empfiehlt sich auch deswegen, weil sonst kein Gegensatz denkbar ist zu den Sachen, die inferirt werden, „ut ibi sint“.

In letzterer Zeit aber haben unsere Gerichte diese wohl erwogene und meines Ermessens dem Gesetz durchaus entsprechende Auslegung verlassen. Man hat mit großem Scharfsinn und Gelehrsamkeit herausgefunden, daß das gesetzliche Pfandrecht gerade in der Möglichkeit beruhe, auch den werthlosen „schlechten Hausrath (frivola“) zurückzuhalten, und man hat sogar gefunden,

„daß ein öffentliches Interesse, welches die Beschränkungen der „Pfändung auf das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers auszu„dehnen nöthige, nicht vorliege!!“

Das betreffende Urtheil, ein wahres Muster unpraktischer Buchjurisprudenz, ward leider vom hiesigen Oberlandesgericht bestätigt, nachdem ein Strafsenat des Reichsgerichts in einer Strafsache sich in gleichem Sinne geäußert hatte[1]). Seitdem gelten also im hiesigen Rechtsgebiet für den Vermiether die für jeden anderen Gläubiger bestehenden Exekutionsbeschränkungen nicht mehr; der Miethschuldner kann sich auf § 715 der Civilprozeßordnung nicht mehr berufen; steht also ungünstiger da als jeder andere Schuldner.

Dies widerspricht offenbar der Billigkeit, und auch, wofür ich mich auf das gewiß competente Zeugniß des Vorsitzenden der Justizcommission, Herrn Oberbürgermeister Dr. Miquel berufe, der Absicht der Redacteure der Civilprozeßordnung, die glaubten, jene juristische Monstrosität des unbeschränkten Retentionsrechts beseitigt zu haben[2]).

§ 14. Es ist aber für den, der nicht in der Praxis steht, überhaupt unmöglich, die Härten und Grausamkeiten und den demoralisirenden Einfluß auch nur zu ahnen, den jene verkehrte Gesetzesauslegung auf die Verhältnisse unserer unteren Klasse, und zwar in immer mehr sich verschlimmernder Weise ausübt.

Die Miethverträge werden hier nur auf kurze Zeit, bei den kleinen Wohnungen der Arbeiter sogar meist nur monatlich abgeschlossen. Unpünktlichkeit in der Zahlung berechtigt den Vermiether zur sofortigen Aufhebung des Miethcontracts[3]).

Der vermögenslose Arbeiter kann nun bekanntlich die Miethe nur zahlen, so lange er Arbeit hat.

Kommt er aus irgend einem Grunde außer Verdienst, so darf er nach dem hier geltenden Recht sofort nach der ersten Säumigkeit im Zahlen der Miethe verklagt und auf die Straße gesetzt werden, während zugleich seine sämmtlichen Sachen vom Vermiether zurückbehalten werden. Man versuche sich in die Lage eines solchen Mannes zu denken, der auf einmal mit Frau

---

[1]) Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 14. Juni 1881, abgedruckt in der „Rundschau der juristischen Gesellschaft“ 1881 S. 362, und des Oberlandesgerichts vom 4. Januar 1882; ebenda 1882 S. 230; des Reichsgerichts vom 25. Mai 1881; Entscheidungen in Strafsachen IV. S. 198.

[2]) Daß der Rechtssatz außer im gemeinen Recht auch noch in anderen Rechtsgebieten, z. B. im Preußischen Landrecht gilt, kann unser hartes Urtheil natürlich nicht mildern. Nach englischem Recht z. B. gilt er nur mit den früher auch bei uns durch die Praxis eingeführten Beschränkungen (the cabinet lawyer, London, Longmans; 25. ed. p. 289).

[3]) Frankfurter Reformation II. 14 § 10.

und Kindern obdachlos ist, dem plötzlich Alles vorenthalten wird, was sein ist, dessen Frau nicht mehr kochen, dessen Kinder keine Schule besuchen können, der keine Arbeit mehr annehmen kann, zu der er irgend welches Werkzeug gebraucht!

Wird die Retention der Möbel durchgeführt, d. h. werden ihm die Möbel vom Vermiether längere Zeit vorenthalten, so wird aus ihm, wenn er bisher ein armer Mann war, ein ständiger Kostgänger der Armenpflege, und wenn er früher leichtsinnig war, wird jetzt der letzte Grund genommen, der ihn hinderte, ein völliger Vagabund zu werden. Der Obdachlose wird arbeitslos, der Arbeitslose wird arbeitsscheu; und wenn die Frau ihm nicht mehr kochen und waschen kann, muß er eben sehen, ohne Frau und Kinder fertig zu werden, die nur eine Last für ihn sind.

Das Publikum aber, das sich um den Exmittirten und seine Familie drängt, fragt nicht, ob er nicht vielleicht leichtsinnig oder ein Säufer war, ob nicht die Frau vielleicht den Vermiether durch Schimpfreden, Ruiniren der Wohnung &c. aufgebracht hat; es sieht nichts als die kolossale Härte, die darin liegt, daß man einem Mann *das* vorenthalten darf, was zum Leben eben so nöthig ist, wie das Kleid, das er trägt, das Bett zum Schlafen, das Geräth zum Kochen und Arbeiten.

Aber hat wenigstens der Vermiether von jenem privilegium odiosum zu Lasten des Miethers Vortheil?

An und für sich nicht, denn er kann die Betten u. s. w., die nicht gepfändet werden dürfen, auch nicht durch den Gerichtsvollzieher verkaufen lassen. Er kann die Möbel durch Aufbewahren in einem feuchten, schmutzigen Winkel verderben lassen, er kann die Gesundheit der Frau und Kinder des Miethers durch Vorenthalten der nothwendigsten Wäschestücke schädigen, sich daraus bezahlt machen, kann er nicht. *Aber*, indirect zieht er allerdings seinen Vortheil aus dem Gesetz. Der Exmittirte fällt der Armenverwaltung zur Last, diese muß nach den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes für ihn sorgen, und wenn sie ihn los werden will, muß sie ihn wohl wieder in den Stand setzen zu arbeiten, — d. h. *sie muß ihm die Möbel wieder auslösen*, da der Ankauf von neuen eben noch theuerer wäre. Hat der Vermiether also nur die Stirn, auch dem Armenpfleger gegenüber auf seinem „Recht" zu bestehen, und die Herausgabe der unverkäuflichen Betten, der nöthigsten Wäsche, der Schulbücher von Zahlung der Miethe abhängig zu machen, — so kann er mit ziemlicher Sicherheit auf Befriedigung rechnen.

Das Gesetz, das nach der Ansicht des Urtheilfinders im obigen Urtheil das öffentliche Interesse nicht schädigt, demoralisirt hiernach außer dem Miether auch den Vermiether, denn es ermuthigt zu Härten, die ohne sein Bestehen zwecklos wären, also unterlassen würden. Es macht die Armenverwaltung zum Garanten für Miethschulden insbesondere auch zu Gunsten der leichtsinnigen, liederlichen Miether, und insbesondere auch zu Gunsten der rücksichtslosen und harten Vermiether; es treibt die Miethpreise in die Höhe, da es den Vermiether in Stand setzt, Forderungen zu stellen, für die kein Anderer außer ihm Befriedigung erhalten würde und es ist in zahlreichen Fällen die Ursache des Verlusts der Arbeitsgelegenheit und der

Kundschaft, und in Folge dessen des wirthschaftlichen und moralischen Ruins der Angehörigen der unteren Klassen.

Das sind die Wirkungen des Rechtssatzes vom unbeschränkten Retentionsrecht des Vermiethers.

Gerade aber, da ich bei der Schilderung dieser Wirkungen vielleicht etwas lebhafter geschrieben habe, als es ein kühles Gutachten erfordert, finde ich mich veranlaßt, noch ausdrücklich auf Grund meiner praktischen Erfahrungen in der Armenverwaltung zu bezeugen, daß Alles, was oben aus dem Inhalt des Gesetzes als nothwendige Consequenz deducirt worden ist, in der Wirklichkeit sich durchaus, und zwar oft in noch viel schlimmerer Gestalt wiederfindet.

Gerade in den letzten zwei Jahren, seitdem jenes landgerichtliche Urtheil seine bedauerliche Wirksamkeit geübt hat, mehren sich die Exmissionen — und die dadurch hervorgerufenen Auslagen der Armenverwaltung fortwährend. Erst von hier aus bekommt das oben (§ 7 S. 68 ff.) über die Wohnungstheuerung Gesagte volles Licht. Nachdem erst in einzelnen Fällen die Armenverwaltung für Exmittirte durch Auslösung der Betten u. s. w. eintreten mußte, haben die Vermiether der kleinen Wohnungen — die ja selbst oft genug in schlimmer Lage sind — ihren Vortheil rasch erkannt. Jeder Armenpfleger weiß davon zu erzählen, wie ihm ein Vermiether, den er auf die Grausamkeit seines Verfahrens hinwies, direct oder indirect erklärte, die Armenverwaltung könne ja die Sachen auslösen, das komme sogar noch billiger, als die Unterstützung des Miethers sammt Familie etwa durch Aufnahme ins Armenasyl.

Anderseits kommt das Urtheil dem gewissenlosen Leichtsinn der Arbeitsscheuen, mit denen es die Armenverwaltung so vielfach zu thun hat, entschieden zu gut. — Dem Obdachlosen, der sein nothwendigstes Mobiliar noch hat, kann man aufgeben, sich eine andere Wohnung zu beschaffen; demjenigen, der nichts, gar nichts besitzt, kann man eine solche Auflage überhaupt nicht machen; liederliche, heruntergekommene Personen legen es demgemäß förmlich darauf an, — oft durch Verabredungen mit dem Hauswirth selbst — exmittirt zu werden, um sich dann auf Kosten der Armenverwaltung unterhalten zu lassen u. s. w. Die Armenverwaltung aber steht alle dem fast rathlos gegenüber. Sie weiß nie, ob sie die Immoralität, den Eigennutz der Vermiether durch Auslösung der retinirten Gegenstände fördern soll, — und dadurch zur Wiederholung des Verfahrens anlocken, oder ob sie durch Verweigerung der Auslösung die verzweifelte Lage der Exmittirten verlängern und deren moralischen Ruin zum Theil mit verschulden soll!

Nach Allem wird man uns wohl Recht geben, wenn wir zu dem Resultat kommen, daß eine Reform unserer Miethverhältnisse ohne Aufgeben jenes Rechtssatzes bezw. ohne Rückkehr zur richtigen Interpretation desselben unmöglich ist.

§ 15. Würde die Ausnahmsvorschrift zu Gunsten des Vermiethers, von der wir in den vorigen Paragraphen gesprochen haben, aus unserm Recht entfernt, so würden sich bei Abschluß des Vertrags zwei vom Recht gleichmäßig begünstigte Parteien gegenüberstehen.

Würde damit etwas für unsere Frage gewonnen? Wären die Ursachen der Wohnungsnoth verringert oder beseitigt? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen.

Der Satz vom unbeschränkten Retentionsrecht des Vermiethers schafft die Wohnungsnoth nicht; er verschlimmert und verschärft lediglich die Folgen des Uebels.

Wenn das Recht auch nach Abschaffung jenes Satzes den beiden Parteien die gleiche Position zuweist, so ist doch ihre Position in Wirklichkeit nicht die gleiche.

Das tritt natürlich nicht hervor, wenn ein reicher Mann eine große Wohnung, oder wenn ein Mann aus dem guten Mittelstand sich hier in Frankfurt eine Wohnung von 5—6 Zimmern sucht. An solchen Wohnungen ist hier kein Mangel (vergl. § 9); und beide Theile, der Miethlustige und der Vermiether mögen gleich gut in der Lage sein, „es abwarten zu können", — der Miether vielleicht noch eher, als der Hausbesitzer, der die Hypothekenzinsen zu zahlen hat.

Aber die ungleiche Lage beider Parteien offenbart sich sofort, so wie wir uns den kapitallosen, auf seine Arbeitskraft angewiesenen Miether dem Hauseigenthümer (einerlei ob mit oder ohne Hypothekenschulden) gegenüber denken.

Man kann nicht arbeiten, ohne ein Obdach zu haben, d. h. ohne zu w o h n e n, und man kann nicht wohnen, ohne zu verdienen, d. h. ohne zu a r b e i t e n.

Man braucht sich nur des Inhalts dieses Dilemma's klar zu werden, um sofort zu erkennen, wie ungünstig die Lage des Miethers gegenüber dem Vermiether ist, und wie diese faktische Ungleichheit mit Nothwendigkeit zur Wohnungstheuerung, zur Wohnungsüberfüllung und in Folge dessen zur Gesundheitsschädlichkeit der Wohnungen führen muß.

Der Unbemittelte muß wohnen um arbeiten zu können; er hat für die Auswahl der Wohnung wegen der Gebundenheit an die Nähe der Arbeitsstätte nicht die freie Bewegung, wie für Beschaffung seiner anderen Bedürfnisse; und er ist genöthigt, sich die Wohnung zu beschaffen, e h e er den Arbeitslohn verdient hat, mit dem er zahlen soll. Ein Käufer aber, der kein Capital hat, der kaufen m u ß, und der doch Credit beansprucht, bekommt gewiß keinen billigen Preis!

Nun ist aber das Wohnungsbedürfniß unter Allen dasjenige, dessen unvollkommene Befriedigung am spätesten empfunden wird, und dessen Befriedigung der Arbeiter, in Unkenntniß der daraus erwachsenden Nachtheile, am leichtesten hintenan setzt. Es gibt in unserer Sprache keinen Begriff, der, analog den Worten Hunger, Durst, Frost u. s. w. die Folgen einer Vernachlässigung des Wohnbedürfnisses ausdrückt.

Der Unbemittelte, der alle seine Bedürfnisse vom Arbeitslohn bestreiten muß, wird also, wenn dieser nicht auslangt, zuerst an der Wohnung sparen. Er wird die hohen Preise, die ihm gemacht werden, zu paralysiren suchen durch die geringen Anforderungen, die er an die Wohnung stellt. Das ist der ganz einfache Grund, warum die Unbemittelten selbst da, wo Wohnungen in relativ genügender Zahl vorhanden sind, sich gleichwohl gerade in den schlechtesten, verwahrlosten Gebäuden so eng wie möglich zusammen pferchen.

Sie wollen billig wohnen, und je trübseliger die Räume sind, um so weniger ist man beim Miethen der Konkurrenz derer ausgesetzt, die zwar auch nur eine kleine Wohnung wollen, aber doch — als alleinstehend und vermögend — gewisse Ansprüche an Comfort machen.

Der mangelnde Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, frische Luft u. s. w. ist viel öfter die Folge als die Ursache dieses Bestrebens: einen möglichst geringen Theil des Lohns für die Miethe auszugeben. Die Wohnfrage ist eine Lohnfrage.

§ 16. Das römische Recht hat denn auch diese Thatsache früher als unsere Nationalökonomen insofern anerkannt, als es beide Verträge, den Wohnungsmiethvertrag und den Arbeitsmiethvertrag, fast genau den gleichen Regeln unterwarf. Und in der That ist auch volkswirthschaftlich die Analogie zwischen beiden eine ganz evidente[1]), nur daß die Parteirollen, wenn man will, vertauscht sind. Der Arbeiter, der seine Arbeitskraft vermiethet, und der Arbeiter, der eine Wohnung miethet, sind beide sehr häufig nicht in der Lage, ihre Interessen genügend wahrzunehmen. Der Arbeiter muß unter Umständen seine Arbeitskraft um jeden Preis losschlagen, damit er leben kann, der Miether muß sich eine Wohnung um jeden Preis sichern, damit er arbeiten kann. Der Eine erhält in Folge dessen vielfach einen Lohn, der volkswirthschaftlich zu gering ist, d. h. der nicht zur Befriedigung aller der Lebenshaltung des Arbeiters entsprechenden Bedürfnisse hinreicht; der Andere muß einen Preis zahlen, der volkswirthschaftlich zu hoch ist, d. h. der einen größeren Theil seines Verdienstes absorbirt, als die Miethe in Verhältniß zu den anderen nothwendigen Bedürfnissen in Anspruch nehmen dürfte. Beide suchen ihrem Schaden beizukommen, der Arbeiter, indem er seine zu billig verkaufte Arbeitskraft übermäßig anstrengt (Ueberstunden, Stücklohn) und indem er die Arbeitskraft der seiner Gewalt unterworfenen Angehörigen zu Hülfe nimmt (Frauenarbeit, Kinderarbeit); der Miether, indem er die Befriedigung des zu kostspieligen Bedürfnisses übermäßig einschränkt, und damit zugleich auch seine Angehörigen zwingt, sich den gleichen Schädigungen an Gesundheit und Wohlbefinden auszusetzen (ungesunde enge Wohnungen, Aftermiethverhältniß). Beide vermehren in diesem Bestreben das Uebel, unter dem sie leiden: — der Arbeiter das Angebot an billiger Arbeit, der Miether die für sich und die Gesammtheit gleich gefährlichen Folgen der Ueberfüllung; — und beide erschweren durch diese Versuche, sich selbst zu helfen, die Linderung des Uebels selbst auch nur für einen Theil ihrer Leidensgenossen und erschweren insbesondere die Versuche einzelner humaner Vermiether oder Arbeitgeber, die an ihrem Theil Abhülfe schaffen wollen. Der Fabrikant, der wenigstens den bei ihm beschäftigten Arbeitern höhere Löhne geben will, als die üblichen, läuft

[1]) Dies hätte Endemann, Handelsrecht § 150, bei seiner Polemik wohl erwähnen sollen. Jedes Recht ist der Niederschlag einer bestimmten Volkswirthschaft; und namentlich das römische Recht ist, Dank des unvergleichlichen Scharfsinns der römischen Juristen, die denkbar genaueste und rücksichtsloseste Formulirung einer auf Angebot und Nachfrage basirten Volkswirthschaft. Wer Fehler im römischen Recht zu entdecken meint, möge daher stets scharf zusehen, ob die angeblichen Fehler des Rechts nicht genau gewissen Eigenthümlichkeiten der bestehenden Volkswirthschaft entsprechen.

Gefahr, durch die Konkurrenz seiner, mit billigerer Arbeitskraft producirenden Kollegen ruinirt zu werden; der Bauunternehmer, der gute, ausreichende Wohnungen zur Verfügung stellt, kann es leicht erleben, daß dieselben leer stehen, weil die vorhandenen verwahrlosten, ungesunden, überfüllten eben doch noch billiger sind.

Wie verhält sich nun das Recht zu diesen Wirkungen der Voraussetzung von der faktischen Gleichheit beider Kontrahenten im Miethvertrag?

Das römische Recht ignorirte sie fast ganz; sie waren in einem auf Sklaverei begründeten Staatswesen von geringerer Bedeutung. Die Rechtsmittel des Privatrechts (Klage auf Entschädigung wegen Minderwerths der Wohnung, oder auf Auflösung des Miethvertrags wegen gebrauchshindernder Mängel u. s. w. schienen genügenden Schutz gegen die Benachtheiligung eines der Vertragschließenden zu gewähren.

Das moderne Recht hat dagegen, wenn auch nur indirekt und zögernd, anerkannt, daß wenigstens beim Arbeitsmiethvertrag der einzelne Arbeitsuchende thatsächlich außer Stand sei, sich gegen allzu ungünstige Arbeitsbedingungen zu wehren, und sich diejenigen Zugeständnisse des Arbeitgebers zu verschaffen, deren er bedarf, um in seiner Arbeit den Unterhalt für sich und seine Familie auf die Dauer zu finden[1]). — Die Bestimmungen über das Verbot der Lohnbeschlagnahme, das Verbot des Trucksystems in der Gewerbeordnung, das Haftpflichtgesetz, das Krankenversicherungsgesetz, und die gesammte Fabrikgesetzgebung (Arbeiterschutzgesetze) sind Ausflüsse dieser noch lange nicht genügend zum Durchbruch gelangten Erkenntniß.

Für den Wohnungsmiethvertrag ist aber die gleiche Auffassung merkwürdiger Weise noch nicht durchgedrungen, ja kaum noch angeregt.

Gleichwohl aber ist, wie wir gesehen haben, die Stellung des unvermögenden Kontrahenten bei beiden Verträgen ganz die gleiche. Liegt es im öffentlichen Interesse, ihn davor zu schützen, daß er nicht beim Verkauf seiner Arbeitskraft Bedingungen eingeht, die ihm und seinen Angehörigen den nöthigen Unterhalt und die nöthige Sicherheit nicht gewähren, so liegt es ebenso im öffentlichen Interesse, daß er sich nicht verpflichtet, sammt seiner Familie in Wohnungen zu vegetiren, in denen ein Aufenthalt ohne schwere Schädigung der Gesundheit unmöglich ist. Ja, die aus der ungenügenden Wohnung im engen, überfüllten Haus für die Allgemeinheit resultirende Gefahr ist noch unmittelbar näher, als die aus dem ungenügenden Arbeitslohn entspringende. Der Weg von der Wohnungsnoth, welche die Unbemittelten zwingt, sich allzueng in ungenügenden Räumen zusammen zu

[1]) Daß es oft und vielfach auch anders liegt, so daß der Arbeiter die bessere Position im Kampf um den Lohn inne hat, ist freilich richtig. Ausnahmen bestätigen die Regel. Uebrigens ist interessant zu sehen, daß mitunter Juristen, die eine ausgedehnte Haftpflicht des Prinzipals (Dienstmiethe!) construiren wollen, sich zur Rechtfertigung der schärferen Haftung auf die Analogie der Sachmiethe berufen. Das neueste Heft der Kritischen Vierteljahrsschrift N. F. VIII, 439 bespricht ein Werk eines französischen Juristen Sainctelette, De la responsabilité; und führt daraus folgende Stelle an: On n'osera pas professer . . . . que louer une chose c'est implicitement en promettre la paisible jouissance, mais que donner un ordre ce n'est pas en promettre la paisible exécution.

drängen, zur Epidemie, die eine Stadt entvölkert, ist lange nicht so weit, als der Weg vom ungenügenden Lohn des einzelnen Arbeiters zur Schädigung der Volksgesundheit und zur Einschränkung der Konsumptions-Fähigkeit der Massen.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber bisher noch keinerlei Bestimmungen zur Verhütung der aus der scheinbaren Vertragsfreiheit bei der Wohnungsmiethe erwachsenden Uebelstände erlassen. Es gibt weder eine Vorschrift, die analog dem Wuchergesetz oder dem Verbot des Trucksystems die direkte Ausbeutung der Nothlage des Miethers durch den Vermiether verhindert; noch hat der Staat Organe, die, wie die Fabrikinspektoren, die Aufgabe haben, sich persönlich zu überzeugen, daß nicht in den Wohnungen, einerlei ob durch Schuld des Vermiethers oder Miethers gesundheitsgefährliche Mißstände entstehen. Vielmehr können derzeit, wenigstens für das mir bekannte Rechtsgebiet, als einzige Handhabe zur Beseitigung der betreffenden Uebelstände lediglich die allgemeinen Befugnisse der Polizei benutzt werden.

Diese sind in Preußen bekanntermaßen die weitesten, schrankenlosesten, und man behauptet bekanntlich gern und oft, daß von diesen schrankenlosen Befugnissen ohne Nachtheil für die Allgemeinheit nicht das Geringste aufgeopfert werden könnte. Die örtliche Polizeibehörde hat nach § 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen (übereinstimmend mit § 6 des preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) die

f) Sorge für Leben und Gesundheit,

g) Fürsorge gegen . . . .
gemeinschaftliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse, überhaupt

i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

Aber diese Befugnisse, so weit sie auch gehen, so sehr sie auch in jedem einzelnen Fall und gegen Einzelne energischstes Einschreiten gestatten, sind — gerade weil sie so allgemein gefaßt sind — gegenüber sozialen Uebelständen vollständig wirkungslos.

Die Polizei hat nominell offenbar das Recht, jede der öffentlichen Gesundheit gefährliche Wohnung zu schließen, sie ist aber de facto absolut unmächtig, irgendwie zur Besserung der Wohnungszustände beizutragen. Der Insasse der ungesunden Wohnung muß eine andere haben. Findet er eine solche — etwa wegen seiner starken Familie — längere Zeit nicht, so dauert das Uebel fort, wenn ihn die Polizei inzwischen in der Wohnung beläßt, und wird das Uebel verschlimmert, wenn sie ihn sammt Frau und Kindern auf die Straße setzt. Hat er aber eine andere Wohnung endlich gefunden, so ist diese keinesfalls erheblich besser als die frühere. Er kann nicht mehr für Miethe aufwenden, als er gethan hat, und der neue Vermiether ist ebenso berechtigt, als der frühere, für den schmutzigsten, düstersten Winkel so viel zu fordern, — als er nach Lage der örtlichen Verhältnisse erhalten kann.

Sollte aber selbst die neue Wohnung sanitären Anforderungen an sich etwas mehr genügen, als die frühere, so kann sie doch jeden Augenblick

dadurch wieder verschlechtert werden, daß im Nebenzimmer eine andere „Wohnung" etablirt wird, und nun in dem betr. Stockwerk oder Haus die Ueberfüllung noch schlimmer ist, als in dem Haus, aus dem die Familie kommt[1]).

Daß vollends die Polizei nicht ganze Straßen für unbewohnbar erklären und dadurch größere Massen von Menschen in die Nothwendigkeit setzen kann, auszuziehen und sich andere Wohnungen zu suchen — bedarf keiner Ausführung; obwohl an der gesetzlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens eben auch nicht gezweifelt werden kann.

§ 17. Wie soll nun aber dem öffentlichen Interesse an Vermeidung ungesunder, überfüllter Wohnungen, an Verhütung der Ausbeutung der unbemittelten Miether durch gewissenlose — oder selbst im Nothstand befindliche[2]) Vermiether genügt werden, wenn selbst die unbeschränkten, der Polizei zustehenden Befugnisse hierzu nicht ausreichen?

Die Antwort ist einfach: das Uebel hat seinen Grund in der Annahme der Gleichheit der beiden Kontrahenten im Miethvertrag, die in unserm Recht gilt, aber mit den Thatsachen nicht im Einklang steht. Mit dieser Annahme muß für den Wohnungsmiethvertrag gebrochen werden, wie sie für den Arbeitsmiethvertrag bereits im Prinzip aufgegeben ist.

Der Vermiether muß wissen, daß er sich strafbar macht, und daß die Verträge nichtig und unklagbar sind, durch die er sein Haus (Eigenthum oder Miethobjekt) in einer das öffentliche Interesse verletzenden Weise ausnützt. Der Miether muß wissen, daß er sich strafbar macht, wenn er das Miethobjekt gegen den Inhalt des Miethvertrags in anderer Weise, als zum Wohnen benutzt (unerlaubte Aftermiethe). Wenn es möglich ist, bei jedem Schiff, ehe es dem Verkehr übergeben wird, genau festzustellen[3]), bis zu welchem Grade es ausgenutzt werden darf, so muß dies auch für die Wohnungen möglich sein, ohne daß dadurch eine allzugroße Geschäftsvermehrung der örtlichen Verwaltungsstellen geschaffen wird.

Meines Erachtens sind sogar diese Beschränkungen der Vertragsfreiheit — deren speziellere Formulirung wohl über den Inhalt dieses Gutachtens hinausgehen möchte — beinahe wichtiger und jedenfalls dringender als die gleichfalls vorgeschlagene, anscheinend radikalere Maßregel der Expropriation des städtischen Grundbesitzes[4]). Sie lassen sich leichter und schneller durchführen, und sie müssen getroffen sein, und sich in das öffent-

[1]) Alles im Text über die Wirkungslosigkeit des polizeilichen Einschreitens Gesagte beruht, wie zum Ueberfluß nochmals versichert wird, auf unmittelbarer Erfahrung. Ich könnte beinah zu jedem Satz die Aktennummer hinzufügen.

[2]) Nothstand liegt nach § 52 des Strafgesetzbuchs vor, und eine strafbare Handlung ist daher nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtigen, sonst unabwendbaren Gefahren zu der von ihm begangenen Handlung genöthigt ward. Gar mancher Vermiether, der auf das Grausame, moralisch Verwerfliche der von ihm geübten Ausbeutung seiner Miether hingewiesen ward, hat dem Verfasser gegenüber, ohne den strafrechtlichen Begriff zu kennen, denselben als Entschuldigung für sich in Anspruch genommen.

[3]) Vergl. Art. 54 Abs. 2 der Reichsverfassung und die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (R.-Ges.-Blatt 1872 S. 270).

[4]) Vergl. stat aller Wagner, Grundlegung I. § 362. Je nachdem Jemand das Hauptgewicht auf die Aufhebung des „ungerechten Gewinns" der Grundeigenthümer oder auf Beseitigung der verzweifelten Lage der unbemittelten Miether legt, wird er das Eine oder das Andere in den Vordergrund stellen.

liche Bewußtsein als gerecht und nothwendig eingelebt haben, wenn der Uebergang des städtischen Grund und Bodens aus Privatbenutzung in öffentliche Verwaltung überhaupt von nachhaltigem Nutzen sein soll. Der bloße Eigenthumswechsel an sich würde selbstverständlich ganz wirkungslos sein, wenn nicht durch derartige Gesetze vorerst die Garantie über die Art der Verwaltung des neuen Staatsbesitzes gegeben würde. Daß allerdings ihre Durchführung möglicherweise nicht thunlich wäre, ohne daß der Fiscus bezw. die Gemeinde selbst größere Wohnungsbauten vornehmen, ist einleuchtend; und hierzu wieder mag vielfach eine Expropriation in ausgedehntem Maßstabe statthaben müssen, die dann wieder eine Aenderung bezw. Erweiterung der Enteignungsgesetzgebung leicht mit sich bringen kann.

§ 18. Gegen die von uns geforderte Beschränkung der Vertragsfreiheit durch gesetzliche Anordnung darf nun nicht Bezug genommen werden auf die angebliche „Willensfreiheit" der Miether, denen man ihr Recht, sich in ungesunden, schmutzigen Wohnungen zusammen zu drängen, nicht verkürzen dürfe.

Es ist eben nicht wahr, daß sie es w o l l e n. Sie nehmen die schlechten, ungenügenden Wohnungen nicht, weil sie eine Liebhaberei für dieselben haben, sondern weil sie andere nicht finden k ö n n e n und nicht zahlen k ö n n e n, also sich mit den schlechten begnügen m ü s s e n.

Läge aber selbst theoretisch ein Eingriff in die Willensfreiheit, in das individuelle Belieben vor, so könnte auch das nicht als triftiger Einwand betrachtet werden. Jeder, der da aus täglicher Erfahrung sieht, wie die Armuthsverhältnisse der großen Städte ihren Grund zu weit überwiegendem Theil i n d e r u n g e n ü g e n d e n H ö h e d e s A r b e i t s l o h n e s haben, — beurtheilt sozialpolitische Maßregeln nicht aus dem Gesichtspunkt, ob sie das durch die ökonomischen Verhältnisse doch stets zurückgedrängte individuelle Belieben des Einzelnen schädigen, sondern ob sie geneigt sind, den Arbeitslohn zu erhöhen oder herabzudrücken.

Die von uns geforderten Vorschriften würden aber die Arbeiter hindern, sich durch übermäßiges Abspannen der Ansprüche, die sie für sich und ihre Angehörigen an die Wohnung stellen, gegenseitig zu unterbieten. Sie würden so wenigstens einem weiteren Lohnsinken entgegentreten.

§ 19. Zugleich würden aber auch erst die von uns geforderten Vorschriften ein zweckentsprechendes Wirken unserer gesammten Niederlassungsgesetzgebung ermöglichen. Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 giebt in § 1 jedem Bundesangehörigen das Recht, innerhalb des Bundesgebiets

1) an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene W o h n u n g o d e r e i n U n t e r k o m m e n sich zu verschaffen im Stande ist.

Niemand, der den Unbemittelten nicht den freien Gebrauch ihrer Arbeitskraft, ihres einzigen Capitals beschränken will, kann daran denken, diese Vorschrift zu beseitigen, — wie überhaupt dem Freizügigkeitsgesetz vielfach ein viel zu großer Antheil an den sozialen Uebelständen zugeschrieben wird[1]). —

---

[1]) Anders ist es mit dem Unterstützungswohnsitzgesetz, mit dem Unkundige das Freizügigkeitsgesetz sehr oft in organischen Zusammenhang bringen oder gar ver-

Aber es kann auch nicht geleugnet werden, daß gegenwärtig die meisten der Neuanziehenden weder Lust haben, sich eine ausreichende Wohnung oder Unterkommen zu verschaffen, noch überhaupt dazu im Stande wären, — wenn man nämlich den Begriff Wohnung bezw. Unterkommen dahin verstehen wollte, daß es ein für die Zahl der neuen Ankömmlinge ausreichender, zum dauernden Aufenthalt oder wenigstens zum Nachtquartier („Unterkommen") geeigneter, entsprechend eingerichteter Raum wäre.

Auf dem Land sind die Anforderungen an die Wohnung geringer als in der Stadt, da der häufigere Aufenthalt in freier Luft und die weniger dichte Lage der Häuser die Schädlichkeiten der ungenügenden Wohnung wenigstens in etwas mildern. Die neu Anziehenden sind also in ihren Ansprüchen noch weniger wählerisch als die Städter, unterbieten diese also noch, und nehmen so gewöhnlich Aufenthalt in den schlechtesten, elendesten Löchern, oder lassen sich einfach von einem vorausgereisten Bekannten in dessen „Wohnung" als Gäste[1]), Aftermiether und dergl. aufnehmen.

Wäre der Begriff „Wohnung, Unterkommen" in dem oben angedeuteten Sinne gesetzlich festgestellt, so würde diesem, mit dem Freizügigkeitsgesetz in Widerspruch stehenden, und für die sanitären und sozialen Verhältnisse der Anzugsgemeinde gefährlichen Vorgehen gesteuert. Namentlich müßte dann der, welcher einen andern zum Anzug veranlaßt — z. B. der Fabrikant, dem es heute einfällt, hier eine Fabrik zu errichten, und der dazu von auswärts „billige" Arbeitskräfte mitbringen will, sich vorher darüber vergewissern, ob der neue Ankömmling auch eine Wohnung bezw. ein Unterkommen finden wird, in dem er sich aufhalten kann, ohne eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hervorzurufen. Eine Beeinträchtigung des Freizügigkeitsrechts liegt darin natürlich nicht. Jeder hat das Recht, seine Arbeitskraft zu verwerthen, wo und wie er kann, aber keiner hat das Recht, dies in einer Art zu thun, daß bereits seine bloße Anwesenheit an einem Ort das Wohlbefinden der vor ihm Anwesenden und die öffentliche Gesundheit objectiv schädigt.

Daß aber das Hin- und Herwerfen der Arbeiter im Interesse der Arbeitgeber nach den augenblicklichen Conjuncturen des Arbeitsmarkts, das Ausspielen der billigen Arbeitskräfte auf dem Land gegen die nothwendig kostspieligeren in der Stadt durch schärfere Geltendmachung der gesundheitlichen Erforderniße der Wohnung und des Unterkommens erschwert würde, dürfte kaum ein Nachtheil sein.

Wenn es jetzt als eine großartige Humanität erscheint, wenn einzelne große Unternehmer ihren Arbeitern Gelegenheit zu billigen und wirklich ausreichenden Wohnungen gewähren, so wird allerdings nach Erlaß jener von uns postulirten Vorschriften, Pflicht und Nothwendigkeit zu dieser Fürsorge wenigstens für Jeden entstehen, der den Zuzug von Arbeitern aus einem andern Ort an denjenigen verlangen will, an dem er seine Fabrik

---

wechseln. Ich halte allerdings eine gründliche Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes, namentlich eine Aenderung der Träger der Armenlast für unbedingt erforderlich.

[1]) Dies namentlich mit Vorliebe, um sich den Anmeldevorschriften entziehen und ungestört den Unterstützungswohnsitz gewinnen zu können.

errichten will. Wir mögen uns dabei daran erinnern, daß auch die Fürsorge für Erkrankte und durch Unfall verletzte Arbeiter bis vor ganz kurzer Zeit freier Wille edelmüthiger Unternehmer war, und jetzt unbedingter Zwang für Jeden, gleichviel wie gearteten, ist.

§ 20. Bis indeß die Gesetzgebung mit der Theorie von der Freiheit des Miethvertrags bricht, mag noch einige Zeit vergehen; und bis die Reformgesetzgebung ihre Früchte trägt, jedenfalls noch ziemlich viel Zeit. Allein die Vorbereitungen zur Einführung müssen ganz geraume Zeit hinwegnehmen, da doch hierzu vor Allem auch die Beschaffung einer großen Anzahl von Wohnungen gehört, für diejenigen, welche gegenwärtig in gesundheitsschädlich überfüllten Wohnungen hausen.

Bis dahin ist es Sache derjenigen Vermögenden, denen das Gemeinwohl am Herzen liegt, dafür zu sorgen, daß das Uebel wenigstens nicht noch weitere Fortschritte mache und daß es wenigstens für möglichst viele Einzelne gelindert werde. Wie überall in der Geschichte des Staatslebens muß auch hier die Privatinitiative das vorbereiten und als nothwendig ins allgemeine Bewußtsein bringen, was später der Staat weiter führen und zum Inhalt des öffentlichen Rechts machen soll.

Es müssen kleine Wohnungen von drei Zimmern abwärts geschaffen (vgl. § 11), zugleich aber dafür gesorgt werden, daß dieselben auch wirklich denen zu Gute kommen, die derzeit beim Abschluß eines Miethvertrags besonders benachtheiligt sind. Sie dürfen nur zugänglich sein den Leuten, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und unter diesen vorzugsweise denen, die eine starke Familie haben.

Dabei muß, um Ueberfüllung zu vermeiden, streng darauf gesehen werden, daß eine Familie, die mehr als ein Kind hat, in der Regel zwei Zimmer gebrauchen **muß**; und ist jede Aftervermiethung oder sonstige Aufnahme von Personen in den Hausstand streng zu untersagen. Daß andererseits streng auf pünktliche Zahlung des Miethzinses (am besten wohl in wöchentlichen Raten) zu halten ist, versteht sich von selbst.

Die Beschaffung derartiger Wohnungen, wofür es ja an bekannten Vorbildern nicht fehlt, bezw. die Vermehrung der bereits vorhandenen und die Abfassung und Handhabung der entsprechenden Hausordnung ist leicht, wenn das nöthige Capital zusammengebracht wird, und wir zweifeln nicht, daß sich dies hier mit Leichtigkeit ermöglichen läßt. Wo ein Wille ist, ist ein Weg.

Schlußbemerkung.

§ 21. Ich bin hiermit mit dem zu Ende was ich über die hiesigen Wohnungsverhältnisse sagen wollte.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß hier am Ort Wohnungsnoth existirt, und zwar in höherem Grade, als vielfach angenommen wird, und daß sie existirt nicht nur für die vermögenslosen Lohnarbeiter, sondern auch namentlich für den kleinen Mittelstand.

Die Wohnungsnoth hat ihren Grund nicht in der Lage und Bodenbeschaffenheit der Stadt, auch nicht in Fehlern des Bebauungsplans und

nur zum kleinsten Theil in Mängeln der hiesigen Bauweise. Auch der oft hervorgehobene Hang vieler Armen zu Schmutz und Unreinlichkeit, der ihnen den Aufenthalt in den jämmerlichsten Räumen erträglich und behaglich macht, ist nicht sowohl Ursache der Ueberfüllung, als Folge der Gewohnheit an dieselbe. Endlich hat der Zuzug von Außen geringeren Antheil daran, als gewöhnlich geglaubt wird.

Dagegen fanden wir die Ursachen des Uebels hier am Ort hauptsächlich belegen in der Abneigung unserer Baulustigen gegen den Bau kleiner Wohnungen, sodann in gewissen Sätzen unseres Privatrechts, und endlich in der Abwesenheit anderer Sätze aus unserem öffentlichen Recht.

Man wird es gerechtfertigt finden, wenn ich diese Rechtssätze, bezw. diese Lücken in unserm Recht ausführlich besprochen habe, obwohl dieselben gewiß nicht zu den speziellen Ursachen der hiesigen Wohnungsnoth gehören.

Sie tragen zu der Wohnungsnoth hier am Orte viel mit bei, und dürften bei einer Erörterung unserer hiesigen Verhältnisse nicht um deswillen übergangen werden, weil sie ihren Einfluß auch an anderen Orten, und überall da geltend machen, wo die nämliche Rechtslage vorhanden ist.

Man kann mir aber vielleicht entgegenhalten, daß ich es unterlassen habe, die Vorschriften, deren Erlaß ich wünsche, genau zu formuliren, und daß ich zwar sehr viel von der ungünstigen Lage der Miether dem Vermiether gegenüber gesprochen habe, aber nicht von der unglücklichen, gedrückten Situation, in der sich so viele städtische Hausbesitzer befinden.

Aber wenn ich Gesetzesvorschläge nicht formulirt habe, so glaube ich doch genau genug angezeigt zu haben, welchen Inhalt ich den zu erlassenden Gesetzen wünsche, jedenfalls so genau, als es überhaupt angängig ist in einem Gutachten, das bestimmte örtliche Verhältnisse schildern und nicht legislatorische Fragen behandeln soll.

Und wenn die angedeuteten Vorschläge auch keine gänzliche Beseitigung des Uebels garantiren, weil eben die Wohnfrage eine Lohnfrage, ein kleines Stück der großen sozialen Frage darstellt, so lassen die Vorschläge dafür auch die Grundlage unserer Volkswirthschaft, das Privateigenthum an Grund und Boden und den Arbeitsmiethvertrag ziemlich unangetastet, und können daher auch Jenen acceptabel erscheinen, denen Begriffe nicht, wie für die Socialisten, bloß historische Kategorien, sondern unantastbare, mit dem Bestande jedes Staatswesens untrennlich verbundene Institutionen sind.

Daß ich andererseits die Lage der Hauseigenthümer hier am Orte nicht erörtert habe, rührt zunächst einfach daher, daß ich die Wohnungsfrage und nicht die Verhältnisse des städtischen Grundbesitzes zu besprechen hatte.

Sodann aber ist es mir zweifelhaft, ob die Besitzverhältnisse überhaupt in innerem Zusammenhange stehen mit den Wohnverhältnissen. Wenigstens sehen wir die Wohnungsfrage ganz gleichmäßig in allen größeren Städten auftauchen, so verschieden auch die Vertheilung des Grundeigenthums in denselben ist. Gerade der Umstand, daß so viele städtische Grundeigenthümer trotz der hohen Miethpreise entschieden in nothleidender Lage sind, beweist am besten, daß die Gründe ihres Nothleidens andere sind, als diejenigen, welche die Wohnungsnoth veranlassen. Andererseits beweist dieser Umstand

aber auch, daß wir nach Mitteln zur Besserung der Lage der Miether suchen dürfen, ohne zu befürchten, die Grundeigenthümer zu schädigen. Sind dieselben trotz der übermäßigen Miethpreise und trotz der übermäßigen Ausnutzung des Raums auf ihren Liegenschaften in Noth gerathen, so kann die Zurückführung der Preise und der Ausnutzung auf ein objektiv richtiges Maaß keinenfalls Ursache ihres Ruins sein. Ueberdieß hätten sie kein Recht, Fortdauer des allgemein schädlichen Zustands der Wohnungsnoth zu beanspruchen, nur damit ihre pekuniäre Lage nicht gefährdet würde. Der Nachweis, daß die Vermiether ohne die rücksichtslose Ausübung des unbeschränkten Retentionsrechts nicht existiren können, würde, wenn er gelänge, nichts für die Fortdauer des Retentionsrechts, sondern gegen die Möglichkeit der Fortdauer des Privatbesitzes an städtischem Terrain beweisen. Wer aber, vom Standpunkt des Bauunternehmers aus rechnungsmäßig darthäte, daß der Bau kleiner Wohnungen sich nicht rentiren könne, wenn nicht die Miethen einen übermäßigen Theil des Einkommens der Miether (des Arbeitslohns) erschöpften, würde gleichwohl nicht Gleichgültigkeit gegen die Wohnungsnoth gerechtfertigt, sondern nur den Zusammenhang der Wohnfrage und Lohnfrage aufs Neue festgestellt haben.

Andererseits läßt sich auch nicht leugnen, daß in einer Stadt, in der das Grundeigenthum Jahrhunderte lang durch Verpfändungen und Heimzahlungen, Zwangsversteigerungen und Erbtheilungen, Käufe und Täusche hindurchgegangen ist, sich die Situation der kleinen Besitzer[1]) eigenthümlich zuspitzen muß. Man kann vielfach jenen Eigenthümern das Bedauern nicht versagen, die nichts sind als Verwalter der Hypothekengläubiger, und die ihr Vermögen weder freiwillig in dem ererbten Hause anlegten, noch je irgend welchen Nutzen von den gleichfalls ererbten Hypotheken hatten, die sie verzinsen. Aber so gewiß eine genauere Erörterung der Lage dieser Grundeigenthümer, etwa in Ergänzung der Miaskowski'schen Untersuchungen, höchst interessant und werthvoll wäre, so würde sie doch nichts ergeben, als einen kleinen Beitrag zu dem seit Langem währenden, beharrlichen und konstanten Prozeß des allmählichen Verschwindens der kleinen bürgerlichen Vermögen.

Daß diese kleinen Vermögen in Grundbesitz angelegt waren, und nicht wie die Antheile der ausbezahlten Miterben durch die Erbtheilung in eine Geldsumme verwandelt worden sind, hat ihren Bestand sogar noch bedeutend verlängert. Die betreffenden Grundbesitzer sind nicht deshalb verarmt, weil sie das Haus hatten, sondern sie wären schon längst und schon viel früher verarmt, wenn nicht das Haus ihr kleines Vermögen konservirt, und für jeden Andern als den Hypothekengläubiger unangreifbar gemacht hätte. Es ist bekannt, wie die Gläubiger der auf solchen Häusern angelegten Hypotheken nichts mehr fürchten, als die Feiltragung des Unterpfands, bezw. den Anfall des baufälligen, reparaturbedürftigen Hauses an sie an Zahlungsstatt.

---

[1]) Von denen, die einen Theil ihres Vermögens anstatt in einer anderen Spekulation vorübergehend oder dauernd in städtischem Grundbesitze anlegen, brauchen wir natürlich nicht zu sprechen.

Wenn also nach dem Allem wohl bezweifelt werden darf, ob selbst der unveränderte Bestand des gegenwärtigen Miethrechts diesen Grundeigenthümern nutzen könnte, so gibt ihre aus ganz andern Ursachen herrührende schlimme Lage keinenfalls einen Grund, von einer Aenderung desselben abzusehen, oder Bauten zur Vermehrung des Angebots billiger Wohnungen zu verschieben.

Hoffen wir, daß nach beiden Richtungen — Vermehrung des Angebots billiger Wohnungen und Aenderungen des privaten und des öffentlichen Miethrechts — in Frankfurt a. M. wie überall, wo gleiche Verhältnisse obwalten, bald das Nöthige geschehe, und möge auch diese Arbeit ihr bescheidenes Theil dazu beitragen.

IV.

Die Arbeiterwohnungsfrage in England.

Von Dr. P. F. Aschrott (Berlin).

In den letzten zwei Jahren ist der Wohnungsfrage in England ein lebhaftes Interesse zugewandt gewesen: Presse wie Parlament haben sich auf das Eingehendste mit der Frage beschäftigt.

Der Führer der Conservativen, Lord Salisbury, veröffentlichte im November 1883 in der National Review einen Artikel, in welchem er in scharfer Weise auf die traurigen Wohnungszustände hinwies, wie sie besonders in London beständen, und es als eine Pflicht des Parlaments bezeichnete, dieser wichtigen socialen Frage Beachtung zu schenken. Die radikale Partei, welche sich in edlem Wetteifer mit den Conservativen die Socialreform angelegen sein läßt, verlor keine Zeit, um auch ihr Interesse an der Wohnungsfrage an den Tag zu legen. Einer ihrer Führer, der damalige Cabinetsminister Chamberlain, behandelte in dem Decemberhefte der Fortnightly Review die bestehende Wohnungsgesetzgebung und machte dabei recht weitgehende Reformvorschläge. Eine Reihe von Publikationen in der Tagespresse suchten die größere Menge für die Frage zu interessiren.

Die Daily News veröffentlichten unter dem Titel Horrible London eine Anzahl von Artikeln aus der Feder des bekannten Schriftstellers Georges Sims, welcher mehrere Monate in den schlechtesten Vierteln Londons, in den sogenannten slums, zugebracht hatte, um aus eigener Wahrnehmung die bestehenden Zustände schildern zu können. Die Pall Mall Gazette folgte mit einem noch werthvolleren Beitrage: sie setzte eine Commission von Mitarbeitern ein, welche durch Nachfragen von Haus zu Haus unter Zuhilfenahme detaillirter Fragebogen den bestehenden Zustand der einzelnen Stadttheile festzustellen suchte. Das Ende Januar und Anfang Februar 1884 veröffentlichte Ergebniß dieser Untersuchungen übertraf die bisher gehegten Befürchtungen noch bei Weitem.

Lord Salisbury beantragte darauf im Februar 1884 die Einsetzung einer Königl. Commission zur weiteren Untersuchung und Behandlung der Frage. Der Prinz von Wales, welcher kurz zuvor in eigener Person einige der slums besucht hatte, griff in die Debatte ein und unterstützte den Antrag. Der Antrag ward mit Einstimmigkeit angenommen, und die Königin berief unterm 4. März 1884 eine Royal Commission to in-

quire into the housing of the working classes. Die Berufung einer Royal-Commission geschieht bekanntlich nur bei Fragen von der höchsten Wichtigkeit, während man sich in anderen Fällen mit der Einsetzung eines Special- oder Select-Comité begnügt; eine Royal-Commission braucht nicht ausschließlich aus Mitgliedern des Parlaments zu bestehen, sondern die Königin hat das Recht, auch Nichtparlamentarier zu commissioners zu ernennen.

Die Zusammensetzung der Royal-Commission war ein fernerer Beweis von der Bedeutung, welche man der Frage beilegte. In derselben befanden sich der Prinz von Wales, Cardinal-Erzbischof Manning, Lord Salisbury, der jetzige Minister des Innern Sir Richard Croß, der jetzige Parliamentary Secretary des Local-Government Board, Lord Brownlow, der frühere Cabinetsminister Goschen, der als Förderer aller Wohlthätigkeitsbestrebungen wohlbekannte Sam. Morley u. A. Der Vorsitz ward dem Präsidenten des Local-Government Board, Sir Charles Dilke, übertragen. Die Commission hielt vom 11. März bis 18. August 1884 allwöchentlich zwei Sitzungen und vernahm dann noch in zwei späteren Sitzungen eine Anzahl von Zeugen. Im Mai 1885 wurde der Bericht über England erstattet[1]), der Bericht über Schottland und Irland ist später gefolgt[2]); bis jetzt sind nur die Aussagen der über England vernommenen Zeugen veröffentlicht[3]), die weiteren Publikationen stehen noch aus. Der Abdruck der über England gehörten Zeugenaussagen füllt 690 Quartseiten.

Es ist aber nicht nur das quantitative Resultat der Erhebungen, welches Beachtung verdient, sondern auch die Qualität desselben. Die Arbeiterwohnungsfrage speciell in England ist eine so complicirte, und mit derselben stehen so viele andere sociale Momente in mehr oder weniger engem Zusammenhange, daß bei einer Untersuchung über die Wohnungsfrage fast alle socialen Probleme, welche die öffentliche Meinung zur Zeit in England beschäftigen, mit berührt werden. In voller Würdigung dieser Thatsache hat die Commission denn auch ihre Erhebungen ausgedehnt auf eine Reihe von Momenten, bei denen man zweifelhaft sein kann, ob denselben bei der Wohnungsfrage ein ursächlicher Einfluß zuzuschreiben ist, oder ob sie sich nicht vielmehr als Folge der Wohnungszustände charakterisiren.

Es sei beispielsweise auf das Verhältniß hingewiesen, in welchem die Trunkenheitsfrage zu der Wohnungsfrage steht: Begnügt sich der Arbeiter mit einer schlechten Wohnung, weil er einen zu hohen Procentsatz seines Einkommens in den Schankwirthschaften verausgabt? oder, wird der Arbeiter durch den elenden Zustand seiner Wohnung, welche ihm nicht als ein wirkliches home erscheinen kann, in die Schankwirthschaften getrieben? — Die Temperenzler suchen die Frage im ersteren Sinne zu beantworten, und doch wird der Unparteiische kaum darüber im Zweifel sein können, daß in vielen Fällen die Trunksucht erst die Folge davon ist, daß der Arbeiter sich in

---

1) Parl. Pap. 1885. C. — 4402.
2) Parl. Pap. 1885. C — 4409 und 4547.
3) Parl. Pap. 1885. C 4402, I.

den slums, welche ihm als Wohnung dienen, nicht häuslich fühlen kann, und daß er lediglich deshalb seine Zuflucht zu der Wirthsstube nimmt. Bei dieser Frage, wie bei manchen anderen, noch später zu berührenden liegt die Sache so, daß Ursache und Wirkung im Allgemeinen nicht scharf gesondert werden können, daß vielmehr zwei Momente wechselseitig auf einander einwirken, und daß je nach dem Einzelfalle bald dem einen, bald dem anderen der Vorrang zuzuschreiben ist.

Der Commission muß nun das Verdienst zuerkannt werden, daß sie in absolut objectiver Weise alle mit der Wohnungsfrage zusammenhängenden Momente in Berücksichtigung gezogen hat. Sie hat über alle einschlägigen Fragen diejenigen Leute als Zeugen vernommen, welche auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen oder auf Grund ihrer praktischen Beschäftigung mit den betreffenden Fragen eine Autorität beanspruchen können. In Folge dessen bilden die Zeugenaussagen ein vollständiges Compendium über die ganze heutige sociale Bewegung in England, ein Compendium, auf welches der Forscher englischer Zustände — auch abgesehen von der Wohnungsfrage — wohl noch lange zurückgreifen wird.

Wenn daher dem Referenten über die Wohnungsfrage in England die Arbeit dadurch sehr erleichtert wird, daß ihm in den Publikationen der Royal-Commission ein außerordentlich reichhaltiges und zuverlässiges Material zugänglich ist, so ergeben sich doch andererseits gerade aus der Fülle dieses Materials erhebliche Schwierigkeiten; es entsteht die Frage, inwieweit die Momente, welche für den Engländer von Wichtigkeit sind, der an die Lösung der Frage herantritt, wie den in seinem Lande bestehenden Mißständen abzuhelfen sei, auch für Deutschland Bedeutung und Interesse darbieten. Auf einem eng begrenzten Raume alle diese Momente zu behandeln, ist bei der Verschiedenheit, welche zwischen deutschen und englischen Sitten, Rechtsanschauungen und Verhältnissen besteht, nicht möglich, und der Referent glaubt sich deshalb auf eine Darstellung Desjenigen beschränken zu sollen, was zum Verständniß der englischen Wohnzustände und der dagegen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßregeln erforderlich ist. Insbesondere wird von einem detaillirten Eingehen auf die sehr ausführlichen und complicirten englischen Rechtsbestimmungen Abstand genommen, und es sollen nur die wesentlichen und charakteristischen Züge dieser Gesetzgebung wiedergegeben werden.

Das Referat behandelt ferner nur die Wohnungsfrage in England. Bei einer Heranziehung der Verhältnisse in Schottland und Irland hätten die allgemeinen Zustände dieser Länder, welche in sehr vielen Beziehungen von denen Englands abweichen, mit in Betracht gezogen werden müssen, wodurch der Umfang des Referats erheblich vergrößert worden wäre. Außerdem fällt in Schottland die Wohnungsfrage im Wesentlichen mit derjenigen einer Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung und in Irland mit derjenigen einer Hebung des allgemeinen Cultur- und wirthschaftlichen Zustandes dieses Landes zusammen. Nur England mit seinen reich entwickelten industriellen Verhältnissen bietet für die vorliegende Frage ein wirklich allgemeines Interesse.

In England selbst ferner sind es die Zustände der großen

Städte und speciell der Riesenstadt London, welche in hervorragendem Maße der Aufmerksamkeit werth erscheinen. Die Momente, welche bei den Wohnungszuständen in London in Betracht kommen, wirken im übrigen Lande entweder gar nicht oder doch nur in viel geringerem Maße ein, und wie die Reformbedürftigkeit in London am dringendsten ist, so ragt auch Dasjenige, was auf diesem Gebiete in London bereits geschehen ist, weit hervor. Auf dieser Ueberlegung beruhte auch der Plan, welchen die Royal-Commission ihren Untersuchungen zu Grunde legte: die Untersuchungen der Commission haben sich erstreckt 1) auf London, wo die Wohnungsverhältnisse in mehreren Stadttheilen, in denen vorzugsweise die Klasse der arbeitenden Bevölkerung wohnt, wie Clerkenwell, Saint Luke u. s. w., zur Untersuchung herangezogen werden; 2) auf die größeren Provinzialstädte, von denen aber nur einige wenige, wie Bristol und Birmingham, eine eingehende Behandlung erfahren; 3) auf einige wenige kleinere Provinzialstädte, wie Exeter, Duncastle u. s. w.; 4) auf einige besonders ausgewählte ländliche Bezirke. Die Gruppen 3 und 4 werden dabei nur in höchst spärlicher Weise behandelt; der weitaus überwiegende Theil der Zeugenaussagen beschäftigt sich mit der Metropolis.

Die Verhältnisse in der Metropolis sollen denn auch bei diesem Referate vorzugsweise in Betracht gezogen werden. Wir werden die Wohnungsfrage in folgenden Hauptabschnitten behandeln:

1) Die bezüglich der Arbeiterwohnungen bestehenden Mißstände.
2) Die ursächlichen Momente für diese Mißstände.
3) Die bisher zur Abhilfe und Besserung getroffenen gesetzlichen Maßregeln.
4) Die Privatunternehmungen behufs Abhilfe der Wohnungsnoth.
5) Die weiteren Verbesserungsvorschläge.

§ 1.

Der erste Punkt, über welchen die Royal-Commission genaue Ermittelungen anstellte, betrifft die Frage, inwieweit eine Ueberfüllung der Wohnungen besteht. Die am Anfange unseres Referats erwähnten Publikationen hatten gerade das Vorhandensein einer Ueberfüllung der Wohnungen in den grellsten Farben geschildert, und die Folgen dieses Uebels in gesundheitlicher wie sittlicher Richtung sind so naheliegende, daß genaue Erhebungen hierüber als besonders wichtig erscheinen mußten. Das Ergebniß dieser Ermittelungen hat leider die gehegten Befürchtungen vollauf bestätigt.

Der zuerst vernommene Zeuge, Lord Shaftesbury, erklärte, daß zur Zeit eine schlimmere Ueberfüllung der Wohnungen bestände, als sie je zuvor gewesen sei. Dies Zeugniß des hochangesehenen Mitgliedes des Oberhauses und Philanthropen fand seine volle Bekräftigung in den Aussagen der später vernommenen Zeugen. Es ward als das durchaus Regelmäßige hingestellt, daß in den von den arbeitenden Klassen bewohnten Vierteln eine ganze Familie mit erwachsenen wie unerwachsenen Kindern zusammen nur einen Raum innehabe, in welchem dieselben leben, essen und schlafen. Ein Geistlicher in einem dieser Bezirke, Reverend Fryar, berechnet, daß

durchschnittlich auf 5 Familien 6 Räume entfallen. In sehr vielen Fällen stellt sich ein noch ungünstigeres Verhältniß heraus: ein Haus in Clerkenwell von 6 Räumen war von 6 Familien bewohnt, von denen mehrere 8 Personen stark waren; in einem anderen Stadttheile, Saint Luke, lebte in einem Zimmer von 13 × 12 Fuß Grundfläche und 9 Fuß Höhe eine Familie von 9 Personen, und in einem anderen Zimmer von 11 × 9 Fuß Grundfläche und 8 Fuß Höhe 8 Personen; wiederum in einem anderen Viertel, Bermondsey, kamen in einem Hause von 9 Zimmern durchschnittlich auf jedes derselben 7 Personen, in keinem der Zimmer befand sich mehr als 1 Bett. Ja, die so eng Zusammenwohnenden gehörten durchaus nicht immer einer Familie an. In einem Raume von 9 Fuß im Quadrat fand man ein Ehepaar mit 4 Kindern, von denen das älteste 16 Jahre alt war, sowie eine nicht zur Familie gehörige Aftermietherin mit 1 Kinde. Die Gesammtzahl der Familien, welche in London nur einen Raum innehaben, wird auf circa 60 000 angegeben.

Was die Provinzialstädte anbetrifft, so werden zwar ebenfalls eine Anzahl Fälle angeführt, in welchen eine sehr schlimme Ueberfüllung zu konstatiren ist; doch sind die Verhältnisse im großen Ganzen entschieden günstiger als in London.

Dagegen scheint ein anderer Uebelstand in manchen Provinzialstädten, insbesondere in Birmingham und Liverpool, in nicht geringerem Maße zu bestehen als in der Metropolis: es ist dies das enge Zusammenstehen der Häuser in den Arbeiterquartieren oder, wie es der damalige Handelsminister Chamberlain ausdrückte, „overcrowding of houses, not overcrowding of persons in houses“. Dies führt uns zu einem anderen Uebelstande, welchem die Royal-Commission ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat: den baulichen Mängeln der Arbeiterwohnungen.

Die englischen baupolizeilichen Bestimmungen sind schon seit längerer Zeit als ungenügend und reformbedürftig anerkannt worden. Im Jahre 1882 wurden zwar für London speciell einige verschärfende Bestimmungen eingeführt (45 Vict. c. 14 s. 14); doch haben sich dieselben bereits als verfehlt erwiesen. Es ward nämlich angeordnet, daß sich hinter jedem Hause ein Hof befinden solle, dessen Größe in einem bestimmten Verhältnisse zu der Straßenfrontbreite des Hauses stehe. Gegen diese Bestimmung hat man mit Recht eingewendet, daß es unrationell sei, bei der Berechnung des freien Raumes lediglich auf die Breite des Hauses und nicht auch auf die Höhe Rücksicht zu nehmen; der ganzen Bestimmung ist aber von vornherein jede weitergehende praktische Bedeutung genommen worden durch den Zusatz: daß sie sich nur auf solche Flächen beziehen soll, welche bisher völlig unbebaut gewesen sind; auf Flächen, auf denen bereits Bauten gestanden haben, braucht auch bei Neubauten die Bestimmung nicht beachtet zu werden. Aber selbst in den, in London sicherlich nicht häufigen Fällen, wo die Bestimmungen eine praktische Bedeutung gewonnen haben, hat man dieselben mit Leichtigkeit zu umgehen gewußt, indem man nach Fertigstellung und polizeilicher Abnahme des Gebäudes auf dem freigebliebenen Hofraume ein selbständiges Gebäude, welches eine Straßenfront nicht besitzt,

errichtete. Durch dies sogenannte back to back-Bausystem wird den Hinterräumen Licht und Luft genommen, und die Gesundheit der armen Personen, welche in einem derartigen Hinterraume zusammengepfercht sind, auf das allerschwerste geschädigt. Leider besteht nach den vernommenen Zeugenaussagen dies Bausystem nicht nur vielfach in London, sondern auch in einer großen Anzahl von Provinzialstädten; so besonders in Bristol, Newcastle on Tyne.

Einen anderen Uebelstand in baulicher Hinsicht bilden die Kellerwohnungen. Die englische Gesetzgebung hat zwar seit dem Jahre 1855 die Neuerrichtung von Kellerwohnungen verboten, allein zahlreiche Zeugenaussagen ergeben, daß dies Verbot vielfach übertreten wird. Der noch schlimmere Mißstand besteht jedoch darin, daß man die vielen vor dem Jahre 1855 bereits benutzten Kellerwohnungen hat fortbestehen lassen. Man hat nur gewisse Minimal-Anforderungen an solche Kellerwohnungen gestellt. So sollen dieselben wenigstens 7 Fuß hoch sein, und 3 Fuß dieser Höhe sollen sich über der Erde befinden; die Kellerwohnung muß ferner heizbar und mit Fenstern versehen sein. Auch diese wahrlich sehr geringen Anforderungen bleiben vielfach unbeachtet. In Saint Pancras fand man einen Kellerraum von $6^1/_2$ Fuß Höhe, dessen Decke unter der Straßenhöhe lag; der Raum 12 × 10 Fuß groß, wurde von 9 Personen bewohnt. Zahlreiche ähnliche Fälle werden angeführt, und es wird auch hier konstatirt, daß die Verhältnisse in vielen Provinzialstädten, so besonders in Newcastle on Tyne, nicht viel bessere sind als in London.

Was den inneren Zustand der Wohnungen anbetrifft, so werden davon geradezu grauenhafte Schilderungen gegeben: „Löcher in den Fußböden, die Decke dem Einsturze nahe, die Wände feucht und voll Ungeziefer, die Fenster zerschlagen, eine Thürklinke nicht vorhanden" u. s. w., derartige Beschreibungen finden sich zu wiederholten Malen. Verschließbare Hausthüren sind in einem Stadttheil Londons — the Mint Southwork — geradezu eine Seltenheit. Die Folge ist, daß zur Nachtzeit auf den Treppen dieser Häuser regelmäßig Leute lagern, welche kein Obdach haben[1]). — Fast überall in den Arbeiterhäusern ist die Closetvorrichtung ungenügend; nur sehr selten hat das Haus mehr als 1 Closet. Aus Clerkenwell werden mehrere Fälle geschildert, wo auf 16 Häuser 1 Closet kommt. Es ist bezeichnend, daß der Bericht es für günstig erklärt, wenn jedes Haus ein eigenes Closet hat, und dieses einzige Closet eines zahlreich bewohnten Hauses befindet sich oft in einem schrecklichen Zustande. Die Wasser-Compagnien haben das Recht, bei Nichtzahlung des Beitrages die Wasserleitung in dem betreffenden Hause abzustellen, und, da es in den Arbeitervierteln häufig vorkommt, daß die Beitragszahlungen nicht regelmäßig eingehen, so findet sich hier das „cutting off the water supply" sehr vielfach.

Das Vorstehende dürfte genügen, um ein Bild von den bestehenden Mißständen zu geben.

Ehe wir zu der Frage übergehen, wie diese Mißstände haben entstehen

[1]) Man hat solchen Leuten eine besondere Bezeichnung: „appy dossers" gegeben.

können, ist ein Punkt noch zu berühren, welcher von der weitgehendsten Bedeutung ist, nämlich die Höhe der für diese slums gezahlten Miethpreise. Die Royal-Commission hat über diesen wichtigen Punkt eingehende Ermittelungen erhoben. Unter den diesbezüglichen Aussagen erscheint diejenige eines Inspectors der Londoner Volksschulen, Mr. Marchant Williams, von besonderem Werthe. Dieser Zeuge hat gegen 1000 Arbeiterwohnungen in den verschiedenen Theilen Londons besucht und gibt auf Grund eingehender Berechnungen folgende Durchschnittsziffern: die wöchentliche Miethe beträgt für ein einzelnes Zimmer 3 sh. 10¾ d. (etwa 3,90 Mark); für eine Wohnung von 2 Zimmern 6 sh., für eine solche von drei Zimmern 7 sh. 5¼ d. — Man beachte wohl, daß dies Durchschnittsziffern sind; es finden sich vielfach, und zwar in den allerärmsten und schlechtesten Stadttheilen, noch höhere Miethpreise. So beträgt die Miethe in Spitalfield, einem der schlechtesten Stadttheile Londons, für ein einzelnes Zimmer 4 sh. 6 d. bis 6 sh.; in Clerkenwell 3 sh. 9 d. bis 5 sh. In den Provinzialstädten sind naturgemäß die Miethen viel niedrigere; so wird für Newcastle 2 sh. 6 d. als Durchschnittsmiethpreis für ein einzelnes Zimmer angegeben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in den Provinzialstädten auch die Löhne niedrigere sind.

Ueberhaupt ist die Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Wohnungsmiethe zu dem Arbeitslohne steht, weit wichtiger als die Kenntniß der absoluten Höhe der Miethe. Auch über diesen Punkt ist von der Royal-Commission Material gesammelt worden. Das Durchschnittseinkommen der arbeitenden Bevölkerung in London wird auf 20 sh. per Woche angegeben; das Einkommen eines gewöhnlichen Lohnarbeiters (labourer) wird dabei auf 16 sh., dasjenige des gelernten Arbeiters (artizan) auf 25 sh. berechnet. Der schon genannte Inspector Williams hat durch persönliche Nachforschungen in den besonders von Arbeitern bewohnten Stadttheilen Clerkenwell, Saint Luke und Saint Giles folgende Verhältnißziffern zwischen Wohnungsmiethe und Arbeitslohn ermittelt: bei 12 % der arbeitenden Bevölkerung beträgt die Wohnungsmiethe weniger als 20 % des Wochenverdienstes; bei 42 % beträgt sie 20—25 %, bei 46 %: 25—50 %. Also 88 % der arbeitenden Bevölkerung geben mehr als ⅕ ihres Verdienstes für Wohnung aus[1]).

Diese Ziffern sind von der größten Wichtigkeit. Um die Wohnungsfrage in einem Lande richtig zu beurtheilen, muß man sich zunächst klar darüber sein, ob die vorhandenen Mißstände darauf beruhen, daß die arbeitende Bevölkerung den Werth eines home nicht voll zu würdigen weiß, und infolge dessen zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses einen zu geringen Betrag von ihrem Einkommen verwendet, oder ob die Wurzel

---

[1]) Der bekannte Statistiker Mulhall gibt in einem interessanten Artikel der Contemporary Review vom Februar 1884 S. 233 folgende Scala des Ausgabeetats für Wohnungen in England:

Reiche — 10 % ihres Einkommens;
Mittelklasse — 20 % ihres Einkommens;
Arbeiterklasse — 25 % ihres Einkommens.

des Uebels nicht sowohl in der arbeitenden Classe als vielmehr in Verhältnissen allgemeinerer Natur zu suchen ist. Während es im ersteren Falle wesentlich darauf ankommt, auf die arbeitende Bevölkerung selbst einzuwirken, ihren Culturzustand zu heben, sie dahin zu bringen, ihren standard of life zu erhöhen, was natürlich nur allmählich und nicht im Wege der Gesetzgebung geschehen kann, wird im zweiten Falle der Staat, welcher die Bedeutung des home in socialer wie sittlicher Hinsicht zu würdigen weiß, nicht säumen dürfen, alles, was in seinen Kräften steht, zu thun, um eine Beseitigung der vorhandenen Mißstände herbeizuführen. Was nun England betrifft, so kann nach den obigen Ziffern wohl mit Bestimmtheit behauptet werden, daß der Arbeiter im allgemeinen einen genügenden Procentsatz seines Einkommens für Wohnung verausgabt [1]). Und, wenn er trotz dieser Ausgaben gezwungen ist, in den slums zu wohnen, so ist die Nothwendigkeit gegeben, zu untersuchen, worauf dies beruht, um darnach ermessen zu können, in welcher Weise abzuhelfen ist.

§ 2.

Die Frage nach den Ursachen der bestehenden Wohnungszustände läßt sich in zwei Unterfragen zerlegen: wie sind die slums entstanden? und wie haben die slums fortbestehen können? Diese letztere Frage enthält wiederum zwei Momente, nämlich: wie ist es zu erklären, daß von behördlicher Seite das Bestehen der slums geduldet wurde? und weiter: worauf beruht es, daß die Eigenthümer der Häuser nicht schon im eigenen Interesse an eine Beseitigung der Mißstände herangetreten sind? Die bei Beantwortung dieser Fragen zu erörternden einzelnen Momente stehen in einem engen Zusammenhange, sie haben zusammenwirken müssen, um den bestehenden Zustand hervorzurufen. Es mag deshalb angebracht sein, diese verschiedenen ursächlichen Momente zunächst zusammen ins Auge zu fassen.

Der Grund und Boden in England, und speciell in dem alten London, gehört einer relativ kleinen Zahl von Eigenthümern. Es sind vorzugsweise einige reiche Familien und Stiftungen, welche Grundeigenthum besitzen. Diese Eigenthümer geben nur selten ihren Besitz oder Theile desselben durch Verkauf des Grund und Bodens auf und ziehen es im allgemeinen vor, ihr Eigenthum in der Art auszunutzen, daß sie die Grundstücke und die eventuell auf denselben errichteten Gebäude auf eine beschränkte Zeit

[1]) Von den Temperenzlern wird in England sehr häufig ausgeführt, daß es dem Arbeiter möglich sein würde, sich eine bessere Wohnung zu verschaffen, wenn er diejenige Summe, welche er allwöchentlich für Spirituosen verausgabt, zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses mitverwenden würde. Daraus wird dann der Schluß gezogen, daß durch die Mäßigkeitsvereine die Wohnungsfrage gelöst werden könnte. Bei allem Interesse für die Mäßigkeitsvereine möchten wir dies für einen entschiedenen Fehlschluß halten. Der Arbeiter, welcher 25 % seines Einkommens für Wohnung verausgabt, wird denjenigen Betrag, welcher heute für Spirituosen in der Schänkwirthschaft draufgeht, nach seiner Bekehrung zum Teetotaler nur zum geringsten Theile zu einem erhöhten Wohnungszinse verwenden, der größere Theil wird ihm dazu dienen, andere nothwendige Bedürfnisse zu befriedigen, welche er sich heute versagt. Es ist viel wahrscheinlicher, daß er den überschüssigen Betrag für bessere Nahrung, Kleidung oder auch Einrichtung der Wohnung verausgabt, als für Wohnungsmiethe. Nach unserer Ueberzeugung kann man von einem Arbeiter nicht erwarten oder verlangen, daß er mehr als 25 % seines Einkommens für die Wohnung ausgiebt.

(in London zumeist auf 99 Jahre) gegen eine jährlich zu entrichtende Rente überlassen (Lease-system); der zeitige Besitzer (lessee) hat alle mit dem Grundbesitz verbundenen Lasten zu tragen, für alle nöthig werdenden Reparaturen zu sorgen; für die von ihm vorgenommenen Neuanlagen und Verbesserungen ist er von jedem Entschädigungsanspruche bei dem Rückfalle ausgeschlossen. Es gibt dabei 2 Hauptarten der lease, je nachdem der Grundeigenthümer selbst das Grundstück bebaut und die lease sich also auch auf das Gebäude erstreckt, oder die Bebauung dem lessee überlassen bleibt. Die letztere Art ist speciell in London die entschieden häufigere, doch kommt auch die andere Art vielfach vor. Das Lease-system in seiner beiderlei Gestalt wirkt zunächst auf einen unsoliden Bau hin: wenn der Grundeigenthümer baut, so fehlt ihm ein Interesse daran, durch möglichst soliden Bau den Umfang der Reparaturen einzuschränken, da die Reparaturen von dem lessee allein getragen werden müssen. Wenn der lessee baut, so hat er nur das Interesse, daß das Gebäude für die Dauer seiner lease benutzbar bleibt; für ihn liegt der Gedanke nahe, daß er dem Eigenthümer ein Geschenk machen würde, wenn er demselben bei Ablauf der lease etwas anderes als ein zum Abbruch reifes Gebäude überlassen würde. **Das Bestehen des Lease-system bietet daher eine Erklärung für den vielfach unsoliden Bau der Häuser.** Die von Anfang an vorhandenen baulichen Mängel steigern sich nun aber naturgemäß, je mehr die lease sich ihrem Ende naht. Größere Ausbesserungen sucht der lessee gegen Ende der Pachtzeit vollständig zu vermeiden; anstatt noch Geld in das Haus zu stecken, zieht er es vor, wenn ihm selbst das Haus zu schlecht geworden ist, es an eine andere Person (under-lessee) abzugeben.

Diese Abgabe einer laufenden lease ist speciell in London noch dadurch befördert worden, daß die bemittelten Classen in den letzten zwei Menschenaltern dahin gestrebt haben, ihre Wohnungen aus der Altstadt heraus nach dem gesünderen neugebauten Westen zu verlegen. Es entsteht nun die Frage: **war es immer möglich, einen Abnehmer für den Rest der lease zu finden, und wer war dieser under-lessee?**

Zur Beantwortung dieser Frage ist ein anderes Moment heranzuziehen. **Die großen Städte Englands**, und speciell natürlich London, haben **in den letzten zwei Menschenaltern eine ganz enorme Bevölkerungszunahme** aufzuweisen. So betrug die Bevölkerung in London 1821: 1 378 947 und im Jahre 1881: 3 816 483 Seelen. Weit mehr aber als die Höhe der Bevölkerungszunahme an sich kommt in Betracht, daß die großen Industrieen sich in den Hauptstädten concentrirt haben, und daß in Folge dessen ein **besonders starkes Zuströmen der arbeitenden Bevölkerungsklassen hierher** stattgefunden hat. Wo konnten diese mit der Ausdehnung der Industrie sich immer mehr vergrößernden Arbeiterschaaren Unterkommen finden?

In erst neu entstehenden Fabrikstädten waren es die Fabrikanten selbst, welche sich die Beschaffung von Arbeiterwohnungen angelegen sein lassen mußten, um die herangezogenen Arbeiter unterzubringen; in anderen Städten fanden die Arbeiter in den nahegelegenen Vororten billige Wohnungen vor,

oder es wurden dort, wo der Grund und Boden nicht theuer war, ohne Schwierigkeit die erforderlichen Wohnungen errichtet. Anders dagegen stand die Sache in London und — allerdings in etwas geringerem Maße — in Liverpool. Die großen Städte mit ihren wirklichen und vermeintlichen Vorzügen übten Anziehungskraft genug aus, um Arbeiter dorthin zu ziehen. Der Fabrikherr fand die erforderlichen Arbeitskräfte vor, ohne daß er nöthig hatte, seinerseits für die Unterkunft derselben Vorsorge zu treffen. Auch das Wohnen in den Vorstädten bot nur in geringem Maße ein Aushilfsmittel dar: die Entfernungen waren zu groß, um selbst nach Einführung verbesserter Communicationsmittel den Arbeitern das Wohnen in den Vorstädten zu erlauben. In der Nähe der Fabriken, speciell in der Altstadt London, gab es kaum mehr unbebauten Grund und Boden, und die Zahl der in diesem Stadttheile vorhandenen Wohnhäuser nahm durch öffentliche Anlagen, insbesondere von Eisenbahnen und Docks, sowie Durchführung neuer Straßenzüge, und ferner durch Errichtung großer Magazine von Jahr zu Jahr ab[1]). Der verstärkten Nachfrage nach Wohnungen trat so ein verringertes Angebot entgegen.

Unter diesen Umständen mußte die Uebernahme einer laufenden lease behufs Aftervermiethung der einzelnen Räume als ein nutzbringendes Geschäft erscheinen. Die Häuser, welche für ihren bisherigen Besitzer zu schlecht geworden waren, fanden in den sogenannten middlemen oder housefarmers bereitwillige Abnehmer. Der housefarmer übernahm das Gebäude nicht zum Selbstbewohnen, sondern um durch Aftervermiethung der einzelnen Räume einen möglichst großen Gewinn einzuheimsen; was ihm bei der sich stetig steigernden Nachfrage nach Wohnungen unschwer gelang.

Die unsolide gebauten und häufig schon im Verfall begriffenen Häuser erfuhren auf diese Weise eine Ausnutzung, für welche sie nach ihrer Bauart nicht bestimmt und in jeglicher Hinsicht ungeeignet waren. Es ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß bis vor gar nicht langer Zeit die englischen Häuser, der dortigen Sitte entsprechend, ausschließlich zum Gebrauch für eine Familie gebaut und eingerichtet waren; in Folge dessen enthalten die Häuser sehr häufig Vorrichtungen, welche man in Deutschland selbstverständlicherweise in jeder Etage anbringt, z. B. Closet, Spülraum u. s. w., nur einmal im ganzen Hause. Schon zum Zwecke des Abvermiethens der einzelnen Etagen hätten danach bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen; allein der housefarmer, welcher das Gebäude ja nur eine beschränkte Zeit, bis zum Ablauf der lease, ausnutzen konnte, unterließ es, noch Geld in das Haus zu stecken, da er bei der vorhandenen Nachfrage nach Wohnungen auch ohne die baulichen Veränderungen Abnehmer fand.

Es ist leicht erklärlich, daß unter diesen Verhältnissen der Verfall der Häuser mit Riesenschritten vorwärts ging. Der Arbeiter, welcher in Räume hineinkam, die für seine Ansprüche und Lebensgewohnheiten wenig ent-

---

[1]) In der City von London ist von 1851 bis 1881 die Zahl der bewohnten Häuser von 14580 auf 6493 zurückgegangen.

sprechend waren, war nicht die geeignete Persönlichkeit, um den schon bei seinem Einzuge mangelhaften Zustand der Wohnung zu konserviren. Von der Vornahme der immer mehr nothwendig werdenden Reparaturen sah der housefarmer um so mehr ab, je mehr die lease ihrem Ende entgegenging. Wenn die Wohnungen den bisherigen Aftermiethern zu schlecht wurden, so fand sich ohne Schwierigkeit ein anderer Miether, welcher noch geringere Ansprüche an sein home stellte, und wenn der erste underlessee Skrupel fühlte, diese schlechtere Classe von Miethern in sein Haus hineinzunehmen, so war ein anderer housefarmer mit weiterem Gewissen leicht gefunden. Wie die Classe der Miether sich fortwährend verschlechterte, so war das Gleiche mit den underlessees der Fall. Wuchermäßige Ausnutzung der vorhandenen und von Jahr zu Jahr sich steigernden Wohnungsnachfrage war die alleinige Devise dieser Leute. Die Miethen wurden, mit der Verschlechterung des baulichen Zustandes nicht billiger, sondern gerade umgekehrt, sie stiegen, je schlechter die Classe der Aftermiether wurde, je mehr dieselben aus Personen bestand, welche in Folge ihres Charakters oder sonstiger Verhältnisse Schwierigkeiten hatten, in etwa vorhandenen anständigen Wohnungen Aufnahme zu finden. Der housefarmer war nicht diejenige Persönlichkeit, welche sich Gewissensbisse machte, ob der Aftermiether den Miethzins durch Aufnahme von Schlafburschen oder liederlichen Dirnen oder in welch' anderer Weise zusammenbrachte.

Damit sind die verschiedenen Momente, welche zur Erklärung der bestehenden Mißstände dienen, gegeben, und es bleibt nur noch die eine der im Anfange dieses Paragraphen gestellten Fragen zu beantworten: weshalb ist von behördlicher Seite nicht gegen diese Mißstände eingeschritten worden?

Gesetzliche Befugnisse zu einem Einschreiten waren in England in vollkommen ausreichendem Maße vorhanden. Die betreffenden Bestimmungen finden sich in den Nuisances Removal Acts 1855 und 1860, den Sanitary Acts von 1866 und 1874, sowie dem Public Health Act von 1875. Nach diesen Gesetzen soll jede Localbehörde (vestry) durch einen ihrer Beamten — den Inspector of Nuisances — von Zeit zu Zeit ihren Distrikt inspicieren lassen, um vorhandene Gemeinschädlichkeiten (nuisances), unter welchen Begriff nach ausdrücklicher Bestimmung auch die Ueberfüllung einer Wohnung fällt, zu entdecken. Wenn von dem Inspector, oder wenn von irgend einer Person, welche von der nuisance betroffen wird, oder wenn von 2 Steuerzahlern des Bezirks die Anzeige von dem Bestehen einer nuisance gemacht wird und diese Anzeige sich als begründet herausstellt, so hat die vestry den Befehl zu erlassen, den Uebelstand innerhalb gegebener Frist zu beseitigen. Wird dieser Befehl nicht oder nicht gehörig befolgt, so ist die Sache vor das Gericht zu bringen, und dieses kann seinerseits die Beseitigung des Uebelstandes sowie die erforderlich erscheinenden Vorkehrungen gegen seine Wiederkehr anordnen und die schuldigen Personen zu einer Strafe bis zu 5 £ verurtheilen. Das Bewohnen des Hauses kann bis zur Beseitigung des Uebelstandes verboten werden. Wird auch dem richterlichen Befehle, gegen welchen in gleicher Weise wie gegen die vorausgegangene Entscheidung der Localbehörde

eine Berufung gestattet ist, nicht Folge gegeben, so tritt Verurtheilung zu einer Geldstrafe ein, und die Localbehörde erhält zugleich die Befugniß, die Beseitigung des Uebelstandes und die nothwendigen Verbesserungen und Veränderungen auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen, eventuell kann das Gericht diese Vornahme anordnen.

Um zu verstehen, wie trotz dieser Bestimmungen die von dem Berichte der Royal-Commission constatirten Mißstände haben fortdauern können, muß man vor allem berücksichtigen, aus welchen Elementen die Localbehörden zusammengesetzt sind und wer die Inspectors of Nuisances sind, denen vor allem die Aufgabe zufällt, die betreffenden Gesetze in Vollzug zu setzen; denn die Befugniß, welche den von der nuisance betroffenen Personen zur Initiative gegeben ist, kann von keiner großen praktischen Bedeutung sein. Diese Personen sind zumeist gegen die Uebelstände, zu deren Vergrößerung sie häufig selbst direct beigetragen haben, völlig abgestumpft und gleichgültig und befinden sich auf der andern Seite in einer Nothlage: sie können bessere Wohnungen nicht finden, und ihre Abhängigkeit von dem Hauswirthe schließt ihnen den Mund.

Was nun die Localbehörden, die vestries, betrifft, so gehen dieselben aus Wahlen hervor, welche kein öffentliches Interesse erregen. Es sind zumeist kleine, für eine energische Localverwaltung absolut incompetente Leute, welche in die vestries gewählt werden. Am schlimmsten sind diese Verhältnisse in London, wo bekanntlich keine einheitliche Stadtverwaltung besteht, wo vielmehr 39 Districte eine absolut selbständige und von einander unabhängige Verwaltung führen. In Folge dessen fehlt es gerade in den von der arbeitenden Classe vorzugsweise bewohnten Districten absolut an geeigneten Elementen für die Localverwaltung, ja, in diesen Districten bilden vielfach die housefarmers, resp. Leute, welche mit den housefarmers durch verwandschaftliche, freundschaftliche oder geschäftliche Beziehungen verbunden sind, die Majorität[1]). Eine energische, unparteiische Anwendung der gegen die nuisances gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie gerade in den ärmeren Districten besonders von Nöthen wäre, ist von einer solchen Behörde nicht zu erwarten.

Einen trefflichen Beweis davon, in welch' geringem Umfange die Localbehörden von den ihnen eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen, liefert folgende Thatsache. Nach den gesetzlichen Bestimmungen[2]) kann das Ministerium den einzelnen Districten die Befugniß einräumen, Hausordnungen für die Miethshäuser — tenement houses, d. h. Häuser, welche von Mitgliedern mehr als einer Familie bewohnt werden — zu erlassen. Hierzu war ursprünglich ein Antrag der Localbehörde erforderlich. Nur relativ wenige Districte — in London 20 — stellten

---

[1]) In der Localbehörde von Clerkenwell sitzen z. B. 13 oder 14 housefarmers und 10 Schankwirthe (cf. Parlamentsrede von Sir Charles Dilke vom 4. März 1884). Die Schankwirthe sind in kaum geringerer Weise als die housefarmers an den bestehenden Wohnungszuständen interessirt, denn nichts ist so geeignet, die Leute in das Wirthshaus zu treiben, wie der unbefriedigende Zustand der Wohnungen.

[2]) 38 a. 39 Vict. c. 54 s. 90, resp. für die Metropolis 29 a. 30 Vict. c. 90 s. 35 und 36, und 37 a. 38 Vict. c. 89 s. 47 und 56.

einen derartigen Antrag, und doch war den Localbehörden gerade in dem Erlasse von Hausordnungen ein Mittel gegeben, gegen die vorhandenen Wohnungsmißstände energisch einzuschreiten. In den Hausordnungen können Bestimmungen darüber getroffen werden, eine wie große Anzahl von Personen in den einzelnen Räumen aufgenommen werden dürfen [1]), ferner wie häufig das Weißen und die Reinigung der Häuser stattzufinden hat, in welcher Weise für Abtritte zu sorgen ist ꝛc. Die Localbehörde kann die Registrirung und die regelmäßige Inspicirung aller tenement houses oder gewisser Classen derselben anordnen [2]). Von den 20 Districten, denen in London die Befugniß zur Einführung von Hausordnungen gegeben war, haben nur 15 wirklich Hausordnungen erlassen, und von diesen 15 haben nur 2 — Chelsea und Islington — die Hausordnungen thatsächlich, aber auch nur in einem beschränkten Umfange angewandt. — Die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wurden später dahin abgeändert, daß das Ministerium, ohne eines vorhergehenden Antrags der Localbehörden zu bedürfen, die Befugniß zur Einführung von Hausordnungen verleihen kann. Im December 1883 ist dies für alle Districte der Metropolis geschehen. Nach wie vor bleibt es aber dem Belieben der einzelnen vestry überlassen, ob sie Hausordnungen erlassen, und weiter, in welchem Umfange sie dieselben zur Ausführung bringen will.

Die vestry hat sich bisher in Folge ihrer Zusammensetzung durchweg als wenig geneigt und auch wenig geeignet erwiesen, von der ihr zur Beseitigung der nuisances gegebenen Waffe Gebrauch zu machen. Die Auffassungsweise der vestry mußte aber auch zurückwirken auf die Beamten, in deren Händen zunächst die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen lag, auf die Inspectors of Nuisances. Die Inspectoren werden in gleicher Weise wie die ihnen vorgesetzten Medical Officers of Health von den einzelnen vestries angestellt, in den Händen der vestry ruht die Bestimmung über ihre Besoldung und über ihre Entlassung. Diese Abhängigkeit von den Localbehörden wird die Beamten wenig geneigt machen, mit Energie auf Maßregeln zu dringen, welche gegen das persönliche Interesse von Mitgliedern der vestry gerichtet sind. Aber, selbst wenn die Beamten den Muth hierzu hätten, wäre es ihnen kaum möglich, ihre Pflicht voll zu erfüllen. Die Zahl der Inspectoren ist fast durchgängig viel zu gering, und gerade in den ärmeren Districten, wo die Thätigkeit der Inspectoren eine besonders umfangreiche sein müßte, sind die den einzelnen Inspectoren unterstellten Bezirke viel zu groß [3]). Es ist leicht verständlich, daß gerade die ärmeren Districte an Beamtenbesoldungen möglichst zu sparen suchen, und so kommt es denn vor, daß

---

[1]) In der von dem Local Government Board entworfenen Muster-Hausordnung wird vorgesehen, daß die Schlafräume für jede erwachsene Person einen Luftraum von 300 Kubikfuß gewähren.

[2]) Nach der Muster-Hausordnung sollen nur tenement-houses bis zu einer gewissen Höhe des steuerbaren Werthes, bei denen der Miethszins unter einer bestimmten Summe bleibt, der Inspicirung unterliegen.

[3]) Selbst in dem gut verwalteten Districte Whitechapel mit 5000 von Arbeitern bewohnten Häusern gibt es nur 2 Inspectors of Nuisances.

auf einen einzelnen Inspector Bezirke bis zu 100,000 Einwohner fallen, ja, häufig hat der Inspector noch andere communale Aemter, z. B. dasjenige eines Bauinspectors, und daneben ist ihm stets noch Privatpraxis gestattet. Selbst wenn die Inspectoren aus besseren und mehr qualifizirten Elementen beständen, als es zumeist der Fall ist, würden sie bei der Größe ihrer Bezirke doch nicht im Stande sein, die ihnen übertragenen Pflichten voll auszufüllen.

Man sieht, es sind eine ganze Reihe von Momenten, welche als Ursachen für das Entstehen und für das Fortbestehen der Mißstände in den Arbeiterwohnungen zusammengewirkt haben. An der Wurzel der Wohnungsfrage befinden sich Fragen von allgemeinerer Bedeutung: Die englische Municipalverfassung, insbesondere diejenige von London, das Leasesystem, die Vertheilung des Grundeigenthums, die Concentrirung der Industrien in den Großstädten, die Masseneinwanderung in die Großstädte und andere wichtige Momente spielen hier eine Rolle. Für alle diese Punkte ist von den, vor der Royal-Commission gehörten Zeugen ein werthvolles Material zusammengetragen worden. Einiges Wenige daraus soll zur Ergänzung der hier gegebenen allgemeinen Darstellung noch hinzugefügt werden.

Die Royal-Commission hat zunächst eingehende Ermittelungen darüber erhoben, inwieweit die zur Beseitigung von nuisances gegebenen gesetzlichen Bestimmungen thatsächlich zur Anwendung gebracht werden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß überall, wo die Gesetze nicht ausgeführt werden, dies lediglich auf einer Schuld der Localbehörde beruht. Die Behörden in den Provinzialstädten haben dabei ihrer Pflicht in weit höherem Maße genügt, als diejenigen in London. Der Inspectorenstab in London entspricht weder an Zahl noch an Qualität irgendwie den zu stellenden Anforderungen. In einzelnen Bezirken, wie z. B. Clerkenwell, sind ferner geradezu scandalöse Zustände aufgedeckt worden; Zustände, welche nur zu verstehen sind, wenn man in Betracht zieht, eine wie außerordentlich geringe Aufsichtsbefugniß in England der Centralbehörde gegenüber den Localbehörden zusteht: Mitglieder der vestry betreiben in der niederträchtigsten Weise unter Mißbrauch ihrer amtlichen Befugnisse einen Handel mit schlechten Häusern; ein Beamter, welcher versucht, die gesetzlichen Bestimmungen gegen die slums energisch zur Durchführung zu bringen und keine Rücksicht darauf nimmt, daß sich eine große Anzahl der slums im Besitze von Mitgliedern der Localbehörde befindet, in welcher die housefarmers die Majorität haben, wird sofort ohne Angabe von Gründen entlassen. Durch die hier besonders von dem Secretär der vestry Clerkenwell, Mr. Paget, von dem Verfasser des Pamphlets „Horrible London“, Mr. Sims, und von dem Autor einer andern „Bitter Cry of Outcast London“ überschriebenen Flugschrift, Reverend Andrew Mearns, gemachten Enthüllungen dürfte der Sache der Reform der Londoner Municipalverwaltung ein nicht geringerer Dienst geleistet sein, als der Verbesserung der Arbeiterwohnungen.

Was ferner das Lease-system betrifft, so wird ein außerordentlich werthvoller Beitrag für die Beurtheilung desselben und der damit zusammen-

hängenden Institution der middlemen oder housefarmers durch die Aussagen des Lord William Compton, des Sohnes des Herzogs von Northampton — wohl des größten Grundstückseigenthümers in London — sowie des Anwaltes H. T. Boodle, des Rechtsbeistandes der Herzöge von Northampton und Westminster, geliefert[1]).

Von besonderer Gründlichkeit endlich sind die Untersuchungen, welche die Royal-Commission über die Gründe für die Höhe der Wohnungsmiethen angestellt hat. Die Höhe der Miethen ist hervorgerufen durch den Mangel an vorhandenen Arbeiterwohnungen gegenüber einer fortdauernd steigenden Nachfrage. Die Royal-Commission ist dabei ausführlich auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit eine Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses durch Wohnen in den Vororten möglich sein würde, ob nicht insbesondere in der Metropolis eine große Anzahl von Personen, welche heute in den slums wohnen, in die Vororte hinausziehen könnten. Diese Frage ist von der alleräußersten Wichtigkeit. Hat man es doch vielfach geradezu als eine Rechtfertigung für die geringe Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und das Bestehenlassen der slums angeführt, daß eine schlechte Wohnung immerhin noch besser sei als gar keine.

Eine präcise Antwort auf die Frage, eine bestimmte Feststellung, welcher Procentsatz der in London lebenden arbeitenden Bevölkerung thatsächlich gezwungen ist, in der Nähe ihrer Arbeit zu wohnen, ist leider aus den Zeugenaussagen nicht zu entnehmen. Es finden sich hier nur allgemeine Momente ausgeführt; so vor allem, daß die ganze Classe der nicht in dauernder Beschäftigung befindlichen Arbeiter gezwungen sei, in unmittelbarer Nähe des großen Arbeitsmarktes zu wohnen, damit sie bei einer sich bietenden Gelegenheit zur Beschäftigung schnell zur Hand sind; dies treffe vor allem zu bei den Tausenden von Dockarbeitern, bei den für die Kleider- und Schuh-Magazine Beschäftigten u. s. w. Dazu kämen ferner Diejenigen, deren Gewerbe auf persönlichen Dienstleistungen beruht, und endlich viele

---

[1]) Aus der Vernehmung des Mr. Boodle möge hier eine gelegentliche Aeußerung über die englische Gesetzgebung hervorgehoben werden. Mr. Boodle erklärte, es sei für den Juristen sehr schwer, die englischen Gesetze über das Sanitätswesen zu verstehen; dieselben seien fast so complicirt, wie die Gesetze betr. den Bau von Kirchen, welch' letztere bis jetzt überhaupt noch Niemand verstanden hätte. — Diese Schwerverständlichkeit und Complicirtheit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist ein Moment, welches in einem gewissen Grade eine Entschuldigung für die Nichtausführung der Gesetze durch die Localbehörden abgiebt. In den Aussagen vor der Royal-Commission ist mehrfach die Thatsache hervorgetreten, daß langjährige Mitglieder der Localbehörden und Beamte, welche schon lange Zeit im Dienste gestanden haben, sich in einer erstaunlichen Unkenntniß über die ihnen durch die Gesetze gegebenen Machtbefugnisse befinden. Eine Consolidation der Sanitary Acts wird denn auch in dem Berichte der Royal-Commission als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet. Vorläufig hat das Local Government Board eine übersichtliche und leichtverständliche Zusammenstellung der auf die Wohnungsfrage überhaupt bezüglichen Gesetze anfertigen lassen und unter dem 31. Dec. 1883 mit einem Circularbriefe an sämmtliche, mit der Ausführung dieser Bestimmungen betrauten Behörden gesandt (cf. 13. Jahresbericht des Local Government Board, Anhang S. 111 ff.).

Arbeiter, welche durch ihren Beruf gezwungen sind, in bestimmten Stadttheilen zu wohnen, wie z. B. die Gemüse- und Grünkramhändler. Aber auch bei den übrigen Classen werden die erheblichen Schwierigkeiten betont, welche einer Verlegung des Wohnsitzes aus der Stadt heraus entgegenstehen. Durch das Hinein- und Herausfahren würde ein nicht unerheblicher Zeit- und Geldaufwand veranlaßt. Es sei ferner in Betracht zu ziehen, daß die Möglichkeit, mit der Familie zusammen zu Mittag zu essen, vollständig fortfalle. Insoweit mehrere Familienglieder auf Verdienst gingen, würde das Wohnen außerhalb der Stadt einen ganz unerschwinglichen Kostenaufwand herbeiführen, und es entständen andere Unzuträglichkeiten; insbesondere würden die gelegentlichen Arbeiten, welche es einzelnen Familiengliedern häufig möglich machen, das Einkommen ihres Ernährers zu erhöhen, hinwegfallen, falls die Familie aus der Stadt herauszöge. Es wird weiter hervorgehoben, daß sich die Arbeiter in den von ihnen bewohnten Stadttheilen Londons die Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse weit billiger beschaffen könnten, als dies in den Vororten möglich sei; auch dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Arbeiter vielfach ein Widerstreben zeigten, die ihnen heimisch gewordene Nachbarschaft zu verlassen und sich von ihren alten Freunden und Bekannten zu trennen.

Der Gesammteindruck, welchen man aus den Zeugenaussagen entnehmen kann, geht dahin, daß die Hoffnung nur eine geringe ist, die Arbeiterwohnungsnoth dadurch zu beseitigen, daß die Arbeiter in erheblicher Zahl ihre Wohnung aus London heraus in die Vororte verlegen werden. Dagegen wird mehrfach in den Aussagen hervorgehoben, daß der natürliche Weg, die Wohnungsnoth zu beseitigen, darin bestehen würde, daß die Fabrikanten, soweit sie nicht für individuelle Bedürfnisse arbeiten, ihre Etablissements aus den großen Städten hinaus auf das Land verlegen. Dabei wird zu gleicher Zeit eine Thatsache festgestellt, welche die bestehenden Verhältnisse in einem besonders schlimmen Lichte erscheinen läßt, nämlich die Thatsache, daß **Londoner Unternehmer vielfach durch Zeitungsannoncen Arbeiter vom Lande nach London zu ziehen suchen, obwohl in London selbst ein hinlängliches Angebot von Arbeitskräften vorhanden ist.** Als Grund hierfür wird angegeben, daß die Londoner Arbeiter nicht so gut qualificirt seien, körperlich anstrengende Arbeiten auszuführen, weil dieselben durch die ungünstigen Verhältnisse, unter denen sie leben, zu solchen Arbeiten unbrauchbar gemacht seien [1]). Auf diese Weise wird eine künstliche Einwanderung neuer Arbeiter nach London hervorgerufen, und so das schon bestehende Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeiterwohnungen noch mehr verschärft.

Was den Mangel an Arbeiterwohnungen betrifft, so gelangen die verschiedenen **Momente, welche dazu beigetragen haben, die Zahl der vorhandenen Arbeiterwohnungen zu vermindern,** zur

---

[1]) „Countrymen are thought, to be better able to accomplish the heaviest kinds of work, the unfavourable conditions, in which the townspeople live, tending to unfit them for the more laborious exertion." Report S. 19.

eingehenden Erörterung. Es wird mehrfach ausgeführt, daß alle Verbesserungen, alle Neubauten, welche in den Arbeitervierteln ausgeführt worden seien, die bisherigen Verhältnisse nur verschlimmert hätten, indem sie den zur Verfügung stehenden Raum für Arbeiterwohnungen noch weiter einschränkten. Am meisten Unheil haben offenbar die Eisenbahnanlagen angerichtet, welche gerade in den von den Arbeitern bewohnten Vierteln besonders erhebliche Zerstörungen mit sich brachten. Um einen Begriff von dem Umfange dieser Zerstörung zu geben, sei hervorgehoben, daß im Winter 1884/85 die Befugniß zur Expropriation von 1807 Häusern in London und 3859 Häusern im übrigen England nachgesucht wurde; die ersteren waren von 14905, die letzteren von 17056 Personen der arbeitenden Classe bewohnt.

Bekanntlich bedarf es in England eines Parlamentsactes zur Ertheilung der Expropriationsbefugniß. Hierbei ist durch zwei standing orders des Parlaments (orders 38 und 111) bestimmt, daß der Antragsteller eine Erklärung einzureichen habe, wie viele Personen der arbeitenden Classe durch die Expropriation ihre Wohnung verlieren würden, und in welcher Weise für ein anderweitiges Unterkommen derselben gesorgt sei. Diese Bestimmung ist nun aber von nur geringem praktischen Nutzen gewesen. Von den, wie es scheint, durchaus nicht seltenen Fällen, wo direct unrichtige Erklärungen abgegeben wurden, abgesehen, wird die Bestimmung zumeist dadurch umgangen, daß die betreffende Gesellschaft den Hauseigenthümer, resp. den housefarmer durch Gewährung einer Entschädigung veranlaßt, den Miethern rechtzeitig zu kündigen, um dann die Erklärung abgeben zu können, daß keine Person der arbeitenden Classe durch die Expropriation ihre Wohnung verlieren werde. In anderen Fällen finden Privatarrangements zwischen der expropriirenden Gesellschaft und den Miethern statt: die Gesellschaft zahlt den Miethern kleine Entschädigungssummen von 30—50 sh., damit die Miether sich selbst ein anderweitiges Unterkommen besorgen. In den wenigen Fällen, wo die Gesellschaften für diejenigen Personen, welche durch die Expropriation ihre bisherige Wohnung verloren, Gebäude errichtet haben, ist das zumeist nur zum Scheine geschehen: nachdem die Befugniß zur Expropriation erlangt war, sind die Gebäude alsbald in Waarenlager umgewandelt oder zu sonstigen commerciellen Zwecken verwendet worden.

So ist das Angebot von Arbeiterwohnungen ebenso stetig gefallen, wie die Nachfrage nach denselben zugenommen hat. Daraus resultirt einerseits die fortwährende Steigerung der Miethpreise, wie andererseits die gesundheitswidrige Ueberfüllung der Wohnungen, und aus der Ueberfüllung der Wohnungen wiederum folgt ihr rapider baulicher Verfall. So ist es eine fortlaufende Kette von Ursachen und Wirkungen, welche die vorhandenen Mißstände herbeigeführt haben.

§ 3.

Die Zustände der Arbeiterwohnungen haben das englische Parlament wiederholentlich beschäftigt und zur Entstehung von ganzen Gruppen von Gesetzen geführt. Wie aus der Schilderung des bisherigen Zustandes der Arbeiterwohnungen hervorgeht, haben jedoch diese Gesetze nicht oder nur in sehr geringem Maße eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt, und es erscheint deshalb angezeigt, mit der Darlegung der einzelnen Ge-

setze, zu der wir nunmehr übergehen, eine Besprechung derjenigen Punkte zu verbinden, an denen die Wirksamkeit dieser Gesetze gescheitert ist.

Das Ziel der englischen Arbeiterwohnungsgesetzgebung ist ein doppeltes: es handelt sich einmal um Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen, um ein Niederreißen der slums, andererseits um eine Beförderung der Entstehung neuer Arbeiterwohnungen. Diese beiden Gesichtspunkte stehen in einem inneren Zusammenhange. Wenn durch die Errichtung einer genügenden Zahl neuer gesunder Wohnungen für die Befriedigung der thatsächlich vorhandenen Nachfrage nach Arbeiterwohnungen gesorgt wird, so werden die Besitzer der slums, deren Fortbestehen mit der Thatsache zusammenhängt, daß die Nachfrage nach Wohnungen weit über das Angebot hinausgeht, in Folge der Concurrenz schon im eigenen Interesse an eine Beseitigung der Mißstände herantreten. Andererseits würde durch ein bloßes Niederreißen der slums ohne gleichzeitige Errichtung neuer Häuser der bestehende Zustand kaum gebessert werden, indem dadurch, daß eine vermehrte Anzahl von Personen in die vorhandenen Arbeiterwohnungen zusammengedrängt würde, sehr bald neue slums entstehen müßten.

Es muß daher als durchaus rationell angesehen werden, daß die englische Gesetzgebung, welche sich mit der Arbeiterwohnungsfrage beschäftigt, beide Ziele ins Auge faßt. Ob es aber rationell gewesen ist, daß man mehrfach in einem und demselben Gesetze beide Gesichtspunkte verbunden hat, oder ob dadurch nicht die Erreichung eines jeden der beiden Ziele erheblich erschwert und keins in genügender Weise erreicht ist, wird die nachfolgende Darstellung der Gesetze und ihrer Wirksamkeit lehren[1]).

In einigen der Gesetze sind die beiden Gesichtspunkte so vollständig zusammengeworfen, daß es unmöglich erscheint, die streng logische Trennung der gesetzlichen Bestimmungen in solche, welche die „pulling down", und in solche, welche die „constructive branch of the subject" betreffen, hier durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen deshalb so gruppirt werden, wie dies in England gebräuchlich ist und auch von der Royal Commission bei ihren Untersuchungen eingehalten wurde.

I. Die erste Gruppe der zu besprechenden Gesetze knüpft an den Namen des hier schon genannten Philanthropen Lord Shaftesbury an. Lord Shaftesbury setzte i. J. 1851 zunächst im Unterhause und dann, nach seiner Berufung in das Oberhaus, auch dort den Labouring Classes Lodging-Houses Act (14 a. 15 Vict. c. 34) durch. Dies Gesetz wird ergänzt resp. modificirt durch die Common Lodging-Houses Acts von 1851 und 1853 (14 a. 15 Vict. c. 28, 16 a. 17 Vict. c. 41), sowie durch den Labouring Classes Dwelling-Houses Act von 1866 (29. Vict. c. 28). Das wesentlichste der Bestimmungen ist folgendes. In Städten und Ortschaften mit mindestens 10 000 Einwohnern kann in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Localbehörde die Errichtung von Logir-

[1]) In den Minutes of Evidence, S. 706 wird das „combining the removal of unhealthy houses with an improvement scheme" als ein „heroic process" bezeichnet.

häusern für die arbeitende Classe beschlossen werden. In den Ortschaften muß dieser Beschluß mit einer 2/3-Majorität gefaßt werden, in den Städten hat die Ausführung des gefaßten Beschlusses zu unterbleiben, falls Steuerzahler, welche 1/10 des Steuerwerthes des Districtes repräsentiren, Widerspruch erheben. Nach gehöriger Annahme des Beschlusses ist die Localbehörde berechtigt, Grundstücke zu kaufen oder zu pachten, um Logirhäuser darauf zu errichten, oder auch bestehende Logirhäuser anzukaufen. Eine Expropriation steht ihr zu diesem Zwecke nicht zu.

Was juristisch unter einem Lodging House zu verstehen ist, ist nicht ganz unbestritten. Die herrschende Ansicht begreift darunter: Häuser, in welchen Personen der ärmeren Classen, die nicht Mitglieder ein und derselben Familie sind, Aufnahme — regelmäßig nur auf kurze Zeit — finden und einen gemeinsamen Raum bewohnen. Derartige Hotels für die allerärmsten Volksschichten, in denen momentan Obdachlose für 3—4 d. Nachtquartier finden, sind in England vielfach als Privatunternehmungen errichtet worden, und es bestehen für dieselben eine Reihe polizeilicher und sanitärer Vorschriften. Die Localbehörden haben Hausordnungen für diese Logirhäuser erlassen, durch welche für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Reinlichkeit und Sittlichkeit in den Häusern in genügender Weise Vorsorge getroffen wird.

Wenn nun die Localbehörde selbst auf Grund des Shaftesbury Act solche Logirhäuser errichtet, so kann sie zu diesem Zwecke unter Genehmigung des Ministeriums Anleihen gegen Verpfändung der Localsteuern aufnehmen, auch kann die Darlehnscommission für öffentliche Arbeiten — Public Work Loans Commissioners — derartige Darlehen gewähren. Die Befugniß zur Bewilligung von Geldern wurde in den späteren Gesetzen ausgedehnt auf alle Unternehmungen, welche die Errichtung von Wohnungen für die arbeitende Classe (nicht bloß von Logirhäusern) und die Herstellung von Anlagen, deren Verbindung mit solchen Wohnungen als passend anzusehen ist, zum Ziele haben, und zwar ohne Unterschied, ob Localbehörden oder Gesellschaften oder Private die Unternehmer sind. Ueber die näheren Bedingungen bei diesen Darlehnsgewährungen und über den Umfang, in welchem davon Gebrauch gemacht worden ist, soll unten noch näher gehandelt werden.

Was die Errichtung von Logirhäusern, den eigentlichen Zweck des Shaftesbury Act, anbetrifft, so ist das Gesetz ein todter Buchstabe geblieben. Es sind überhaupt blos zwei Orte, die City of London und Huddersfield, welche von der Erlaubnis zur Errichtung von Logirhäusern Gebrauch gemacht haben, und auch hier ist das nur in einem minimalen Umfange geschehen. Als Grund für das Scheitern des Gesetzes wird von den hierüber vernommenen Zeugen, abgesehen von dem allgemeinen, überall wiederkehrenden Momente der Unthätigkeit und Unfähigkeit der Localbehörden, speciell der Mangel erwähnt, daß das Gesetz den Localbehörden kein Expropriationsrecht gewährt, und daß weiter einer zu kleinen Minorität die Macht gegeben ist, durch ihren zumeist aus selbstsüchtigen Motiven hervorgehenden Widerspruch die Ausführung des Gesetzes zu hindern.

II. Die zweite Gruppe von Gesetzen wird nach dem Namen des Abgeordneten, welcher die betreffenden Bestimmungen zuerst beantragte, als

Torrens' Acts bezeichnet. Es sind der Artizan's and Labourer's Dwellings Act 1868 (31 a. 32 Vict. c. 130) und die beiden Novellen dazu von 1879 und 1882 (42 a. 43 Vict. c. 64 und 45 a. 46 Vict. C. 54 part 2). Diese Gesetze sind gültig für alle Städte Englands, Schottlands und Irlands mit wenigstens 10000 Einwohnern. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende.

Wenn der von den Localbehörden angestellte Sanitätsbeamte (Medical Officer of Health) in seinem Bezirke Häuser vorfindet, resp. durch eine Eingabe von vier oder mehr Hausbesitzern auf Häuser aufmerksam gemacht wird, welche sich in einem derartig gesundheitsgefährlichen Zustande befinden, daß sie für menschliche Wohnungen ungeeignet zu erachten sind, so hat er darüber an die Localbehörde zu berichten. Wenn die Localbehörde es unterläßt, auf diesen Bericht hin Schritte zu thun, so kann sie durch das Ministerium auf eine von 4 Hausbesitzern an dasselbe gerichtete Eingabe hin zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes angehalten werden. Die Localbehörde soll zunächst ein Gutachten ihres Baubeamten (Surveyor oder Engineer) einholen, ob es nöthig ist, das Haus oder einen Theil desselben einzureißen, oder ob der Uebelstand durch bauliche Veränderungen beseitigt werden kann. Das Gutachten wird dem Eigenthümer des Hauses zugestellt, welcher das Recht hat, dagegen Einwendungen zu machen. Nach Erledigung derselben läßt die Localbehörde einen vollständigen Bauplan mit Kostenanschlag von ihren Baubeamten anfertigen und wiederum dem Eigenthümer zustellen. Dem letzteren ist auch in diesem Stadium noch das Recht der Berufung gegeben. Ist der Bauplan sodann rechtskräftig geworden, und der Eigenthümer unterläßt es dennoch, denselben auszuführen, so hat die Localbehörde, falls es sich um gänzlichen Abbruch handelt, das Recht, das Haus auf Kosten des Eigenthümers abzureißen; falls es sich um Reparaturen handelt, die Wahl, die Reparatur auf Kosten des Eigenthümers vorzunehmen oder das Haus zu schließen oder es abzureißen. Eine Entschädigung des Eigenthümers für den Eingriff in sein Eigenthumsrecht wird in keinem Falle zugestanden.

Die Torrens' Acts charakterisiren sich hiernach im wesentlichen als Ergänzungen, resp. Verschärfungen der oben schon erwähnten älteren Bestimmungen über die Beseitigung von Nuisances. Während die älteren Gesetze vorzugsweise auf die Erzwingung von Reparaturen hinauslaufen, wird hier vor allem der leider häufige Fall ins Auge gefaßt, daß Gebäude einer Reparatur gar nicht mehr fähig oder werth sind, und daß sich deshalb ein directes Niederreißen derselben als die allein angebrachte Maßregel ergiebt.

Wie die früheren Gesetze, so scheiterten aber auch die Torrens' Acts an der Unthätigkeit der Localbehörden und der von denselben abhängigen Sanitätsbeamten, welche das Gesetz nur in den allerschlimmsten Fällen und nur in einem minimalen Umfange in Vollzug setzten. Das dem Ministerium hierbei gegebene Recht, auf eine Beschwerde hin einzuschreiten, blieb ohne allen praktischen Werth, weil in den Districten, wo das Gesetz vor allem hätte zur Anwendung gebracht werden sollen, die Mehrheit der Hausbesitzer aus solchen Personen

bestand, welche ein Interesse an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes hatten. In Folge dessen war es schon eine Seltenheit, daß Anzeigen über Wohnungen „unfit for human habitation" seitens der Hausbesitzer einliefen. Der Fall, daß Eingaben das Stadium des Berichts des Sanitätsbeamten — in welchem dieselben ja bis in alle Ewigkeit aufgehalten werden konnten — durchlaufen, und daß dann vier Hausbesitzer über das Nichteinschreiten seitens der Localbehörde Beschwerde beim Ministerium erhoben hätten, ist überhaupt nicht vorgekommen.

Auf diese Weise blieben auch die Torrens' Acts kaum mehr als ein todter Buchstabe. Anstatt nun die Verbesserung an dem Punkte anzugreifen, von welchem der Mißerfolg des Gesetzes resultirte: der Unthätigkeit der Localbehörden, glaubte man, die Wirksamkeit des Gesetzes dadurch verstärken zu können und zu sollen, daß man dem Hausbesitzer einen Entschädigungsanspruch einräumte für das Eingreifen in den gesundheitsgefährlichen Zustand seines Gebäudes. Man that dies freilich nicht direct, sondern auf einem Umwege. Man gab nämlich in der Novelle von 1879 dem Eigenthümer eines Hauses, welchem auf Grund der Torrens' Acts der Befehl zugestellt worden ist, bauliche Veränderungen an seinem Hause vorzunehmen oder dasselbe niederzureißen, das Recht, zu verlangen, daß die Localbehörde das Haus kaufe. Der Kaufpreis sollte, wenn keine Einigung erzielt wurde, durch Schiedsspruch festgestellt werden, und die Schätzung auf der Basis des Marktwerthes (fair market value) erfolgen.

Diese Abänderung des Gesetzes war allerdings geeignet, die Hausbesitzer der Durchführung der Torrens' Acts geneigter zu machen; aber sie hatte den umgekehrten Erfolg bei den Localbehörden, welche es in der Hand hatten, durch Beeinflussung ihres Sanitätsbeamten die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein Minimum zu reduciren. Die Localbehörden mußten bei jeder Anwendung des Gesetzes gewärtig sein, daß der Eigenthümer den Ankauf des Hauses verlangte, und die mit diesem Ankaufe verbundenen Ausgaben — von der nicht zu rechtfertigenden Höhe der Compensationssumme mag zunächst noch abgesehen werden — mußten gerade die ärmeren Districte, für welche das Gesetz vorzugsweise bestimmt war, von jedem Einschreiten abschrecken.

In der That wurde das Gesetz nur in wenigen Districten überhaupt zur Anwendung gebracht; in London sind es nur sechs Districte, welche das Gesetz wirklich ausgeführt haben. Und dies ist der Fall, obwohl durch die Novelle von 1882 das Anwendungsgebiet des Gesetzes erheblich erweitert wurde, indem die betreffenden Bestimmungen ausgedehnt wurden auf obstructive buildings, d. h. Häuser, welche zwar an sich nicht als unbewohnbar angesehen werden können, aber für die betreffende Gegend im Wege gelegen sind, insbesondere den freien Luftzutritt verhindern oder auf sonstige Weise ungünstig auf die übrigen Gebäude einwirken.

Durch die Novelle von 1879 wurde für die Metropolis noch die specielle Bestimmung getroffen, daß die von der Localbehörde erworbenen Grundstücke den Zwecken des Gesetzes entsprechend, d. h. entweder zu Wohnungen für die arbeitende Classe oder zur Eröffnung resp. Erweiterung von Straßenzügen in Gegenden, welche von der arbeitenden Classe bewohnt sind,

verwendet werden sollen. Zu gleicher Zeit wurde für die Metropolis eine neue Controlinstanz über den Districtsbehörden eingeführt. Man gab nämlich dem Metropolitan Board of Works, einer Behörde, welche mit der Ausführung öffentlicher Arbeiten auf Kosten der gesammten Metropolis betraut ist, die Befugniß, die Localbehörden zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und eventuell im Säumnißfalle an Stelle der Localbehörden das Gesetz zur Ausführung zu bringen und die alsdann entstehenden Kosten der betreffenden Localbehörde aufzuerlegen. Ein derartiges Eingreifen des Metropolitan Board of Works kann durch eine Beschwerde eines einzelnen Hausbesitzers oder eines Armenpflegers herbeigeführt werden. Auch diese Bestimmung ist ohne praktischen Erfolg geblieben; das Metropolitan Board of Works ist in keinem einzigen Falle eingeschritten.

Wenn somit auch die Torrens' Acts nur in unerheblichem Maße zur Beseitigung der bestehenden Nothstände beigetragen haben, so war doch in diesen Gesetzen eine Reihe von neuen Momenten zum Ausdruck gekommen, welche die Grundlage für die nun zu besprechende Gruppe von Gesetzen abgaben. Man hatte erkannt, daß die energische Durchführung von Verbesserungen nur möglich sei, wenn die letzteren losgelöst würden von dem engen Gesichtskreise der vielfach an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes persönlich interessirten Localbehörden, und daß es weiter nöthig sei, die Verbesserungen nicht auf das Niederreißen eines einzelnen gesundheitsgefährlichen Gebäudes zu beschränken, sondern die Verbesserungen in einem weiteren Umfange und in einem größeren Style durchzuführen.

III. Die nach dem conservativen Minister, Sir Richard Croß, auch unter dem Namen der Cross' Acts bekannten Artizan's and Labourer's Dwellings Improvements Acts 1875, 1879 und 1882 (38 a. 39 Vict. c. 36; 42 a. 43 Vict. c. 63; 45 a. 46 Vict. c. 54 part 1) geben für Städte in England und Schottland mit mehr als 25,000 Einwohnern die Befugniß, ganze Flächen, welche von einer Reihe von ungesunden Gassen und Winkeln bedeckt sind, zu säubern[1]. Die Ausführung dieser Befugniß wird in London in die Hände des Metropolitan Board of Works, resp. in der City of London der Commissioners of Sewers, in den anderen Städten in die Hände der städtischen Sanitätsbehörden gelegt.

Der modus procedendi ist folgender: Wenn der zuständige Sanitätsbeamte eine im Sinne des Gesetzes ungesunde Gegend vorfindet, oder wenn ihm von zwei Friedensrichtern oder 12 Steuerzahlern des betreffenden Districts eine diesbezügliche Anzeige gemacht wird, so hat er darüber an die oben bezeichneten Behörden zu berichten. Wenn es der Sanitätsbeamte unterläßt, einen derartigen Bericht einzureichen, oder wenn in dem Berichte, im Widerspruche mit den gestellten Anträgen, eine Gegend als nicht ungesund bezeichnet wird, so können die Antragsteller an das Ministerium — für London Home Secretary, für das übrige Land Local Government Board — appelliren. Hält die Localbehörde — in London das Metro-

---

[1]) Das Wirkungsgebiet des Gesetzes umfaßt außer der Metropolis 87 Städte in England und 8 Städte in Schottland. Für Irland gilt ein Specialgesetz.

politan Board of Works — ihrerseits, entgegen dem Berichte des Sanitätsbeamten — der sogen. Representation —, die Gegend nicht für ungesund, und lehnt sie deshalb die Vornahme von Verbesserungen ab, so hat sie darüber mit Gründen an das Ministerium zu berichten, welches die endgültige Entscheidung trifft.

Nachdem eine Gegend für eine ungesunde im Sinne des Gesetzes erklärt worden ist, hat die Localbehörde einen Verbesserungsplan mit Kostenanschlag durch ihren Baubeamten anfertigen zu lassen. Dieser Plan sollte ursprünglich die Beschaffung von passenden Wohnungen für wenigstens ebenso viele Personen der arbeitenden Classe vorsehen, als durch die Freilegung des Terrains ihre Wohnung verlieren. Die Novelle von 1879 ließ Ausnahmen hiervon zu, und nach weiteren Aenderungen durch die Novelle von 1882 ist diese Frage jetzt in verschiedener Weise für London und für die Provinzialstädte geordnet: In London soll stets für die Hälfte der Arbeiter, welche die alten Häuser bewohnten, auf dem freigelegten Platze oder in dessen nächster Nähe Wohnung geschaffen werden, während von der Sorge für das Unterkommen des Restes auf Antrag seitens des Ministeriums dispensirt werden kann; in den Provinzialstädten dagegen ist die Behörde überhaupt nur dann verbunden, in dem Plane Vorsorge für Arbeiterwohnungen zu treffen, wenn dies von dem Ministerium ausdrücklich verlangt wird.

Der Verbesserungsplan ist gehörig bekannt zu machen und dem Ministerium einzureichen. Das Ministerium entscheidet über etwaige Einwendungen und kann auch aus eigenem Antriebe den Plan abändern. Das Ministerium stellt den genehmigten Plan durch eine vorläufige Verordnung fest, und diese ist sobald als thunlich dem Parlamente zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

In Ausführung des Planes hat die Localbehörde die betreffenden Grundstücke anzukaufen, event. zu expropriiren. Sie kann ferner die Häuser abreißen lassen und neue Straßen herstellen. Dagegen darf sie den Neubau von Häusern nur dann selbst ausführen, wenn das Ministerium ausdrücklich seine Genehmigung dazu ertheilt hat. Die Regel soll es sein, daß die Behörde das freigelegte Terrain unter der Bedingung verkauft resp. verpachtet, daß der Käufer auf demselben den Verbesserungsplan ausführt.

Durch die Novelle von 1882 ist der Wirkungskreis der Cross' Acts eingeschränkt worden auf Flächen, welche mehr als 15 Häuser enthalten; kleinere Flächen sollen auf Grund der Torrens' Acts behandelt werden.

Es mag angebracht sein, mit ein paar Worten auf das Verhältniß einzugehen, in welchem die Cross' Acts zu den Torrens' Acts stehen, und die zwischen diesen beiden Gruppen von Gesetzen bestehenden Verschiedenheiten zu recapituliren. Die Torrens' Acts haben in erster Linie die Beseitigung von gesundheitsschädlichen Häusern zum Ziele, daran schließt sich nur für den Fall, daß der Eigenthümer die geforderten Maßnahmen nicht selbst vornimmt, die Expropriation und die eventuelle Verwerthung der Grundstücke durch die Localbehörde an. Die Cross' Acts fassen die Säuberung von ganzen Flächen in das Auge, und es werden die dazu er-

forderlichen Expropriationsrechte direct gegeben. Weiter ist mit Maßnahmen unter den Cross' Acts stets eine Neuanlage verbunden; bei den Torrens' Acts dagegen besteht nur für die Metropolis die Verpflichtung, die erworbenen Grundstücke zu Neuanlagen zum Besten der arbeitenden Classen zu verwerthen. Die Errichtung neuer Häuser auf den erworbenen Grundstücken kann nach den Torrens' Acts stets von der Localbehörde erfolgen, während in den Cross' Acts dies regelmäßig Privatunternehmern überlassen wird. Eine weitere Verschiedenheit besteht hinsichtlich der Behörden, welche diese Gesetze zur Ausführung zu bringen haben; speciell in der Metropolis geschieht die Ausführung der Torrens' Acts durch die einzelnen Districtsbehörden, während die Ausführung der Cross' Acts als gemeinsame Angelegenheit der gesammten Metropolis angesehen wird. Endlich sind die Befugnisse der Centralbehörde, des Ministeriums, gegenüber Maßregeln unter den Cross' Acts weit umfassendere als bei solchen unter den Torrens' Acts.

Die Frage, ob ein concreter Fall unter den Cross' oder unter den Torrens' Acts zu behandeln sei, hat vielfach zu verwickelten Controversen geführt. Speciell in der Metropolis suchen die Localbehörden die mit der Beseitigung von schlechten Häusern verbundenen Kosten von sich auf das Metropolitan Board of Works abzuwälzen. Wenn es den Localbehörden gelingt, durch eine Eingabe ihres Sanitätsbeamten das Metropolitan Board of Works zur Säuberung der Fläche, auf welcher schlechte Häuser stehen zu veranlassen, so erhält der betreffende District Verbesserung, ohne daß damit eine irgendwie erhebliche Erhöhung der Localsteuern verbunden ist, weil die von dem Metropolitan Board gemachten Ausgaben von der gesammten Metropolis gleichmäßig getragen werden. Dieser Umstand ist gerade für die ärmsten Districte von Bedeutung. Während hier bei dem geringen Vermögensstande die durch Beseitigung einzelner Häuser gemäß den Torrens' Acts entstehenden Ausgaben eine sehr empfindliche Steuerbelastung hervorrufen, wird den Districten durch die Säuberung ganzer Flächen auf Grund der Cross' Acts ein directer Nutzen zugeführt: Der steuerbare Werth des Grund und Bodens in dem betreffenden District wird durch die Säuberung der schlechten Gegend und durch die Errichtung besserer Häuser sehr erheblich gesteigert, und die Kosten hierfür fallen in überwiegendem Maße auf die vermögenderen Districte[1]).

[1]) Es mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß in England die localen Steuern im Wesentlichen in der Form der poor-rate resp. durch Zuschläge zu der poor-rate aufgebracht werden; die poor-rate aber wird erhoben von dem jährlichen Reinertrag des in den betreffenden Distrikten sichtbar belegenen, einen Gewinn abwerfenden Vermögens. Das fast alleinige Steuerobject für die Localbesteuerung sind die Grundstücke, und bei der Steuereinschätzung derselben wird die Rente zu Grunde gelegt, zu welcher man vernünftigerweise erwarten kann, das Grundstück zu vermiethen. Vergleiche hierüber Aschrott, „Das englische Armenwesen“. Leipzig 1885. S. 216 ff. Von einer Erhöhung des steuerbaren Werthes des Haus- und Grundbesitzes, wie dieselbe durch Maßnahmen unter den Cross' Acts herbeigeführt wird, ziehen daher die bisherigen Steuerzahler des betreffenden Districts großen Nutzen, indem sie in der Tragung der Locallasten erleichtert werden. Denjenigen dieser Steuerzahler, welche in unmittelbarer Nachbarschaft von elenden Wohnungen Häuser besitzen, wird daneben noch ein besonderer Vortheil dadurch zugeführt, daß sie von der unangenehmen

Es ist hiernach leicht zu verstehen, daß die Localbehörden der ärmeren Bezirke ein Einschreiten auf Grund der Torrens' Acts möglichst zu vermeiden suchten und, soweit die bestehenden Zustände eine Verbesserung dringend erheischten, alle Mittel und Wege erschöpften, um die Sache auf das Metropolitan Board of Works abzuwälzen. Diese letztere Behörde zeigte sich aber durchaus nicht sehr zu einem Einschreiten geneigt, sondern strebte danach, sich die mit dem überaus schwerfälligen Verfahren unter den Cross' Acts verknüpfte Arbeitslast möglichst vom Halse zu schaffen. Ehe es daher zu einem Handeln, sei es unter den Cross' Acts oder unter den Torrens' Acts kommt, ist regelmäßig eine lange, sich oft Jahre hinausziehende Correspondenz zwischen den betreffenden Behörden vorausgegangen und das Endresultat dabei ist sehr häufig gewesen, daß weder unter den Cross'-, noch unter den Torrens' Acts eingeschritten wurde, weil eine jede der dabei in Frage kommenden Behörden sich darauf stützte, daß die andere im vorliegenden Falle die competente sei. Eine höhere Instanz, von welcher diese Conflicte hätten entschieden werden können, hat es aber bis jetzt nicht gegeben.

Nachbarschaft befreit werden, und daß die ganze Gegend durch die Neubebauung gehoben wird. Dieser Punkt ist in den Aussagen vor der Royal-Commission mehrfach berührt worden, und es wird dabei der Vorschlag gemacht, mit Rücksicht auf derartige aus Communalmitteln herbeigeführte Werthsteigerungen eine besondere Steuer für diejenigen Grundstücke, welche Nutzen aus der Verbesserung ziehen, einzuführen (sogenanntes betterment). Diese Idee wird unter Berufung auf ähnliche, in Amerika geltende Bestimmungen besonders von den Radicalen Chamberlain und Shaw Lefevre sowie von dem Homeruler Dwyer Gray mit Energie vertreten. — Es mag hier gleichzeitig ein anderer Steuervorschlag erwähnt werden, welcher vor der Royal-Commission vielfach erörtert wurde und zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat. Um die Bauthätigkeit zu befördern, wurde nämlich vorgeschlagen, in der Nähe der großen Städte belegenes, noch unbebautes Land in stärkerer Weise als bisher zur Steuer heranzuziehen. Gemäß den englischen Steuerprincipien wird unbebautes Land nach Maßgabe des aus demselben in seinem gegenwärtigen Zustande gezogenen Ertrages besteuert. Man bezeichnete es nun als eine Ungerechtigkeit, daß der Eigenthümer von unbebautem Lande auf diese Weise oft in einem minimalen Umfange zu den Ausgaben für allgemeine Verbesserungen beitrage, während ihm diese Verbesserungen doch später, wenn er das Land zum Bebauen verkaufe, in der allgemeinen, durch die Verbesserung herbeigeführten Werthsteigerung der Grundstücke zu gute kommen. Gegenüber dem Vorschlage einer erhöhten Besteuerung des unbebauten Landes machte Lord Salisbury auf die nachtheiligen Folgen, welche derselbe in sanitärer Beziehung hervorrufen würde, aufmerksam: aller freie Raum in den Städten würde in Folge einer derartigen Maßregel verschwinden. Der frühere Minister Goschen ferner wandte ein: die Besteuerung von unbebautem Lande würde in weiterer Folge die Besteuerung leerstehender Wohnungen mit sich führen; diese letztere Maßregel aber würde die Bauthätigkeit, welche man doch befördern wolle, einschränken. Während der Vorschlag so von verschiedener Seite Opposition fand, herrschte doch ziemliche Uebereinstimmung darüber, daß das gegenwärtige System der Localbesteuerung, nach welchem nur der nutzende Inhaber zur Steuer herangezogen wird, der Eigenthümer dagegen frei bleibt, und ferner eine Besteuerung des beweglichen Vermögens überhaupt nicht stattfindet, nicht geeignet sei, die Vornahme von Verbesserungen durch die Localbehörden zu befördern. Ein näheres Eingehen auf all diese Fragen, wobei das ganze englische Steuersystem zur Erörterung gezogen werden müßte, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Die Punkte sind hier nur anmerkungsweise berührt worden, um zu zeigen, daß auch das Steuersystem für die Wohnungsfrage von Bedeutung ist.

Ueber den Umfang, in welchem die Cross' Acts speciell in London zur Anwendung gebracht worden sind, ist eine bis zum Jahre 1882 incl. reichende Aufstellung vorhanden. Aus derselben sei Folgendes hier hervorgehoben. Im Ganzen wurden seitens der Sanitätsbeamten 33 representations an das Metropolitan Board gerichtet. Hierbei muß auffallen, daß die Zahl der Anträge von Jahr zu Jahr abnimmt. Dieselbe beträgt 1875:12, 1876:10, 1877:5, 1878:4, 1879:1, 1880:0, 1881:0, 1882:1. Daß diese Abnahme nicht darauf beruht, daß es jetzt an einem Anlaß zum Einschreiten fehlt, geht aus der oben angegebenen Darstellung der Wohnungszustände, wie sie von der Royal-Commission ermittelt worden sind, hervor. Der Grund liegt vielmehr darin, daß die Art und Weise, wie die representations von dem Metropolitan Board behandelt wurden, wenig geeignet war, die Sanitätsbeamten zu neuen Eingaben zu veranlassen. Von den 33 representations wurden 10 ohne Weiteres verworfen, und zwar 6 aus dem Grunde, daß das betreffende Areal für eine Behandlung unter den Cross' Acts zu klein sei; von den übrigbleibenden 23 representations hatte das Metropolitan Board 6 noch „in Ueberlegung", und zwar befanden sich 2 in diesem Stadium seit 1877, 2 seit 1878 und 1 seit 1879. Wenn man hierbei auch in volle Berücksichtigung ziehen muß, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren zu einem sehr umständlichen und schwerfälligen gemacht worden ist, so beweist diese Thatsache doch, mit wie geringer Thatkraft und Ausdauer das Metropolitan Board der ihm übertragenen Aufgabe nachgekommen ist. Was nun die 17 representations anbetrifft, welche überhaupt eine definitive Behandlung durch das Board erfahren haben, so ist nur bei 4 der Verbesserungsplan bereits zur Ausführung gelangt; bei den übrigen ist theils das Terrain überhaupt noch nicht freigelegt, theils steht die Neubebauung desselben noch aus. Es sind im Ganzen 40 acres freigelegt, davon aber erst 17 wieder neubebaut.

Zwischen der Freilegung des Terrains und der Neubebauung sind wiederholentlich Jahre verflossen — eine Thatsache, welche nicht nur wegen der großen pecuniären Verluste, die durch das unbenutzte Liegenlassen des Terrains entstehen, Beachtung verdient, sondern vor Allem deshalb, weil die vorhandene Wohnungsnoth auf diese Weise in einem ungeheuren Maße gesteigert worden ist. Es erscheint daher verständlich, wenn in den vor der Royal-Commission gehörten Aussagen mehrfach die Bemerkung wiederkehrt: die Anwendung der Cross Acts habe in einzelnen Fällen die vorhandenen Mißstände nur vergrößert; denn es sei immer noch besser in slums zu wohnen, als gar keine Wohnung zu haben.

Wenn nun auch an dem Mißerfolge der Cross' Acts in London die Art und Weise, in welcher das Metropolitan Board seinen Pflichten nachgekommen ist, eine Schuld trägt, so wird man doch auch nach inneren Gründen dafür suchen müssen, daß das Gesetz sein Ziel verfehlt hat. Die Gründe sind unschwer zu finden: sie beruhen auf dem Kostenaufwande, den die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Maßregeln mit sich führen. Diese Höhe der Kosten resultirt aus 2 verschiedenen Mo-

menten: einmal ist der Ankauf der Flächen in Folge der zur Anwendung gebrachten Grundsätze über die Entschädigung ein sehr theurer, und andererseits wird der Verkauf der Flächen durch die Beschränkungen, welche das Gesetz hierbei vorschreibt, erheblich erschwert. Gehen wir auf diese beiden Punkte noch etwas näher ein.

Bei Expropriationen unter den Cross' Acts soll in gleicher Weise, wie es in dem Torrens' Act von 1879 bestimmt war, der Haus- und Grundstückwerth auf dem billigen Marktwerthe (fair market value) basirt werden. Zur Berechnung dieses Marktwerthes wird von den Schiedsrichtern der Miethzins zu Grunde gelegt, welchen das Haus thatsächlich einbringt. Je mehr der Hausbesitzer durch ungehörige oder geradezu ungesetzliche Ausnutzung der Räume deren derzeitigen Ertrag steigert, um so höher muß die zu zahlende Entschädigungssumme ausfallen. Es wird damit ein directes Prämium auf die ungehörige Ausnutzung der Häuser gesetzt. In welchem Zustande sich die Räume befinden, resp. in welchen Zustand sie durch die ungehörige Ausnutzung hineinkommen, blieb ursprünglich bei der Abschätzung ganz unbeachtet. Die Novelle von 1879 änderte dies insofern, als sie anordnete, daß der Betrag der Entschädigung derjenige Werth sein solle, den das Haus haben würde nach Beseitigung etwaiger nuisances und abzüglich der Kosten, welche diese Beseitigung verursachen würde. Die Schiedsrichter sind ferner in den letzten Jahren bei der Abschätzung davon ausgegangen, daß gesundheitsgefährliche Häuser, welche zu schlecht für eine Reparatur sind, nicht als Häuser, sondern als Grundstücke mit so und so viel Wagenladungen von Steinen und anderem Baumateriale angesehen werden sollen. Auf diese Weise wurde zwar die Entschädigungssumme für eine Reihe von Fällen erheblich ermäßigt; immerhin blieb aber der Marktwerth als Basis der Entschädigung bestehen. Nun haben aber Häuser von der in Frage kommenden Art nur einen beschränkten Markt, nämlich nur unter Leuten, welche sich keine Scrupel daraus machen, die vorhandene Arbeiterwohnungsnoth in der ungehörigsten Weise auszunutzen, um einen hohen Gewinn zu erzielen, und denen es daher gleichgültig ist, zu welchem Zwecke und in welcher Art die Räume benutzt werden: ob der Miether die Wohnungsrente durch Aufnahme von lüderlichen Dirnen oder auf welche sonstige Weise aufbringt. Während solche Häuser unter anständigen Leuten gar keinen Markt haben, ist ihr Marktwerth unter der Classe ihrer derzeitigen Besitzer ein weit höherer als derjenige von guten Häusern in guter Gegend[1]). Bei Zugrundelegung des Marktwerthes

[1]) Folgender, in den Aussagen vor der Royal-Commission angeführter Fall möge zur Illustration dienen. Ein Hausfarmer besaß die lease von 13 Häusern in Vinecourt Limehouse. Diese lease hatte noch 42 Jahre zu laufen. Die von dem Hausfarmer an den Eigenthümer zu zahlende jährliche Rente betrug 55 £ 5 sh. Der Hausfarmer vermiethete die einzelnen Räume zum Preise von 4 sh. bis 5 sh. 9 d. per Woche und machte auf diese Weise aus den Häusern ein jährliches Einkommen von 158 £ 12 sh. (also fast das Dreifache der von ihm gezahlten Rente). Auf Grund dessen forderte er bei der Expropriation der Häuser eine Entschädigung von 750 £. Nachträglich wurde nun ermittelt, daß dieser Hausfarmer die betreffende lease erst vor zwei Jahren gekauft hatte, und zwar zu dem Preise von

muß daher die an den Hausbesitzer zu zahlende Entschädigung immer eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen.

Zu der Entschädigung an den derzeitigen Hausbesitzer kommt aber weiter ein häufig sehr erheblicher Posten, welcher als Entschädigung an die Miether und insbesondere an die Ladenbesitzer zu zahlen ist. Obwohl diesen Personen durch das Gesetz direct ein Entschädigungsanspruch nicht zugesprochen ist, haben die Schiedsrichter denselben doch durchweg eine Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Miethsverhältnisses zuerkannt. Die Entschädigung hat besonders bei den Ladenbesitzern sehr erhebliche Dimensionen angenommen. Die Abschätzung eines Geschäfts resp. die Abschätzung des Nachtheils, welchen ein Geschäft durch die erforderliche Verlegung erleidet, ist eine sehr schwierige Sache und hat vielfach zu langjährigen Verhandlungen Anlaß gegeben. Wenn sodann der Geschäftsinhaber mit dem ihm von den Schiedsrichtern zuerkannten Entschädigungsanspruche nicht zufrieden war, so konnte er Berufung dagegen an eine Jury einlegen, und es hat sich herausgestellt, daß die Jury hier, wo es sich um Entschädigung aus öffentlichen Mitteln handelt, regelmäßig von sehr freigiebigen Ansichten beherrscht wird [1]).

Ueber den Preis, welcher durchschnittlich bei den Expropriationen gezahlt worden ist, fehlt es an exacten Feststellungen. Solche Feststellungen erscheinen auch überaus schwierig, weil die Verhältnisse in den einzelnen Fällen zu verschiedene sind. Die Höhe der den lessees gezahlten Entschädigungen richtet sich natürlicher Weise nach der Zeitdauer, welche die lease noch zu laufen hat. Ferner hat man sich in manchen Fällen, speciell da, wo es sich um eine noch lange lease handelte, auf den Ankauf der lease beschränkt, während man in anderen Fällen den Grund und Boden von dem Eigenthümer hinzukaufte.

Betrachten wir nun, in welcher Weise das freigelegte Terrain verwerthet wurde. Es ist bereits angeführt worden, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Verwerthung regelmäßig in der Art geschehen soll, daß die Behörde das Terrain gegen die Bedingung der Ausführung des Verbesserungsplanes veräußert. Der Erwerber hat nicht nur das Terrain den Gesetzen gemäß zur Errichtung von Arbeiterwohnungen zu verwenden, sondern er hat sich auch bei der Errichtung genau an die festgestellten Baupläne zu halten. Durch diese Bedingung wird natürlich der Kreis der Reflectanten erheblich eingeschränkt; denn abgesehen davon, daß eine Erbauung von Arbeiterwohnungen bisher die Speculation nicht sehr angezogen hat, wird Niemand sich gern für seine Bauausführungen einen bestimmten Plan von einer Behörde vorschreiben lassen, zumal wenn es sich bereits vielfach gezeigt hat, daß ein solcher Plan nicht der bestmögliche gewesen ist. So kam es, daß die Nachfrage nach derartigen Terrains eine sehr kleine war, während andererseits das Angebot als ein gezwungenes

200 £. Dieses Beispiel zeigt, wie leicht es bei den bestehenden Verhältnissen solchen Leuten möglich ist, in kurzer Zeit große Gewinnste einzuheimsen.

[1]) Eine Berufung gegen das Urtheil der Schiedsrichter ist nur in den Cross' —, nicht aber in den Torrens' Acts vorgesehen. Die Einführung der Berufung ist sicherlich keine Verbesserung.

erscheinen mußte, da ja die Behörde selbst das Terrain nicht durch eigene Bauausführungen benutzen darf.

In Folge dessen ging die Verwerthung des freigelegten Terrains nur sehr langsam vor sich, und die dabei gezahlten Preise blieben erheblich hinter dem Ankaufspreise zurück[1]). In einem Falle wurde freigelegtes Terrain, welches der Behörde 1 £ 1 sh. 8 d. per Quadratfuß gekostet hatte, zu 4 sh. 8 d. weiter verkauft. Mr. Shaw-Lefevre gab bei seiner Vernehmung an, daß 11 für London durchgeführte Verbesserungspläne einen Baarverlust von 1,250,000 £ herbeigeführt hätten. Von diesem Verluste seien etwa 400,000 £ auf zu hohe Entschädigungssummen zurückzuführen und ebenfalls 400,000 £ darauf, daß das freigelegte Terrain nur unter der Bedingung der Errichtung von Häusern nach vorher festgestellten Plänen weiter verkauft werden durfte.

Diese schwere Belastung der Steuerzahler, wie sie von den Maßnahmen unter den Cross' Acts veranlaßt wird, muß man berücksichtigen, wenn man sich über die relativ geringe Anwendung des Gesetzes ein richtiges Urtheil bilden will.

IV. Neben den bisher erwähnten Gesetzen, deren directes Ziel eine Verbesserung der Wohnungszustände ist, sind noch einige andere Maßregeln hervorzuheben, durch welche die Staatsgewalt in England die Lösung der Wohnungsfrage zu befördern gesucht hat.

Hierher gehören zunächst die Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln behufs Verwendung zur Errichtung von Wohnungen für die arbeitende Classe. Wie bereits oben erwähnt wurde, waren schon durch den Shaftesbury Act von 1851 die Public Work Loans Commissioners ermächtigt, den Localbehörden zum Zwecke der Errichtung von Logirhäusern Darlehen zu machen. Durch das Gesetz von 1866 (29 Vict. c. 28) wurde diese Ermächtigung ausgedehnt auf alle Unternehmungen, welche die Errichtung von Wohnungen für die arbeitende Classe oder die Herstellung von Anlagen, deren Verbindung mit solchen Wohnungen als passend anzusehen ist, zum Ziele haben. Nach dem Gesetze von 1866 können Darlehen zu diesen Zwecken außer an die Localbehörden auch an Gesellschaften oder Privatpersonen gemacht werden. Der Zinsfuß soll nicht unter 4 % betragen, und die Rückzahlung innerhalb längstens 40 Jahren durch Annuitäten erfolgen. Für die Darlehen ist genügende Sicherheit zu geben, bei Darlehen an Localbehörden besteht die Sicherheit regelmäßig in Verpfändung der Localsteuern, bei Darlehen an Gesellschaften oder Privatleute soll neben sonstiger Sicherheit eine Hypothek auf die mit Hülfe der Darlehnssumme aufgeführten Gebäude gegeben werden.

Die Torrens' Acts gaben von Neuem die Befugniß, den Localbehörden zum Zwecke der Ausführung dieser Gesetze Darlehen zu bewilligen; an den Bedingungen für die Gewährung der Darlehen wurde nichts geändert.

[1]) Die Terrains sind fast durchweg an die im folgenden Paragraphen zu erwähnenden Baugesellschaften verkauft worden, die meisten an die Peabodystiftung; der Maximalerlös war dabei 10 sh. per Quadratfuß, während sich der Expropriationspreis in minimo auf 17 sh. stellte.

Dagegen glaubte man bei Erlaß der Cross' Acts den Localbehörden erleichterte Bedingungen mit Rücksicht auf die unter diesem Gesetze vorzunehmenden umfangreichen und kostspieligen Verbesserungen zugestehen zu sollen. Man bestimmte deshalb, daß die Darlehen zu einem Zinssatze von $3^1/_2$ % gewährt werden könnten, und daß ferner die Rückzahlung erst innerhalb 50 Jahren zu erfolgen brauche. Der Erlaß näherer Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen wird dem Finanzministerium übertragen. Es soll dabei unbedingt dafür gesorgt werden, daß der Staat keinen Verlust bei derartigen Darlehen erleide. Der Antrag auf Gewährung soll vorher dem Ministerium des Innern unterbreitet werden und muß von diesem gutgeheißen sein. Das Finanzministerium hat auf Grund dieses Gesetzes folgende Scala für die Verzinsung der Darlehen festgestellt:

$3^1/_2$ %	bei Rückzahlung innerhalb	30	Jahren,
$3^3/_4$ %	" " "	40	"
4 %	" " "	50	"

Im Jahre 1879 wurden durch den sogenannten Sir Stafford Northcote Public Work Loans Act die Public Work Loans Commissioners ermächtigt, der Peabodystiftung Darlehen bis zur Höhe von 300 000 £ auf 15 Jahre zu $3^1/_2$ % zu gewähren. Die Peabodystiftung, über welche weiter unten noch näher berichtet werden soll, bietet durch die in ihrem Besitze befindlichen bereits fertiggestellten Gebäude große Sicherheit und läßt deshalb die Gewährung von Darlehen zu erleichterten Bedingungen gerechtfertigt erscheinen. Sodann überträgt das Gesetz von 1879 dem Finanzministerium ganz allgemein die Befugniß, die Bedingungen für die auf Grund früherer Gesetze zu gewährenden Darlehen festzusetzen und jeweilig, sobald eine Veranlassung dazu vorhanden ist, abzuändern. Die Höhe des im Einzelfalle zu gewährenden Darlehens wird auf 100 000 £ begrenzt. Diese letztere Bestimmung hatte den Zweck, die größeren Localbehörden, welche ohne Schwierigkeit Anleihen zu einem billigen Zinsfuß aufnehmen können [1]), hierzu zu veranlassen, und die Gewährung von Darlehen aus den Staatsfonds auf die kleineren Localbehörden, denen es an einem hinreichenden Credite fehlt, zu beschränken. Von dem Finanzministerium wurde sodann im August 1879 folgende neue Scala für die Gewährung von Darlehen festgesetzt:

$3^1/_2$ %	bei Rückzahlung innerhalb	20	Jahren,
$3^3/_4$ %	" " "	30	"
4 %	" " "	40	"
$4^1/_4$ %	" " "	50	"

Die Bedingungen sind also gegenüber der im Jahre 1875 gegebenen Scala verschärft worden.

Ueber den **Umfang, in welchem** auf Grund dieser Bestimmungen **Darlehen aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Verbesserung von Arbeiterwohnungen bisher gewährt** worden sind, seien die folgenden Ziffern angeführt. Auf Grund des Gesetzes von

---

[1]) In den letzten Jahren hat das Metropolitan Board of Works Anleihen zu 3 %, die Stadt Birmingham zu $3^1/_2$ % aufgenommen. Beide haben ohne alle Schwierigkeit Geld erhalten.

1866 sind Darlehen in einer Gesammthöhe von 522,141 £ gewährt worden, davon 13000 an die Stadtbehörde Liverpool, 7225 an Private; die übrigbleibende Summe fällt auf die Baugesellschaften, von denen die Peabodystiftung noch außerdem auf Grund des Gesetzes von 1879, 300000 £ erhalten hat, so daß insgesammt Darlehen in Höhe von 801916 £ aus öffentlichen Mitteln an die Baugesellschaften gewährt worden sind. Unter dem Gesetze von 1875 sind Darlehen in einer Gesammthöhe von 1619979 £ gemacht worden[1]). Von dieser Summe entfallen auf Birmingham allein 1300000 £.

In den letzten Jahren seit Sir Stafford Northcote's Act haben die Anträge um Gewährung von Darlehen abgenommen, und es ist deshalb von der Royal-Commission eingehend erörtert worden, ob die Bedingungen, unter welchen Darlehen gegeben werden, nicht zu hohe sind, und ob es sich nicht empfehle, durch erleichterte Bedingungen die Privatspeculation zum Bauen von Arbeiterwohnungen zu bewegen[2]).

Es wurde dabei besonders darauf hingewiesen, daß der Staat durch die Postsparcassen eine Summe von 41,768,808 £ in Händen habe, für welche er den Einlegern nur 2½ % Zinsen zahlt; aus diesem Depositum erziele der Staat alljährlich einen Nutzen von ca. 94,000 £, und es sei angezeigt, daß der Staat statt dessen die Postsparcassengelder resp. einen Theil derselben — etwa die Hälfte — dazu verwerthe, billige Darlehen zum Zwecke der Errichtung von Arbeiterwohnungen zu machen. Der Staat könne auf diese Weise, ohne Verluste zu befürchten, Darlehen zu 2¾ % gewähren. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß es nicht angemessen erscheine, Gelder, welche vorzugsweise von sparsamen Arbeitern eingelegt seien, für öffentliche Zwecke zu verwenden; man solle lieber den Ueberschuß dazu benutzen, den Sparern eine erhöhte Verzinsung zu gewähren. Uebrigens sei es sehr zweifelhaft, ob bei dem fortdauernden Fallen des Geldwerthes überhaupt noch lange auf einen solchen Ueberschuß zu rechnen sei.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, der Staat sei im Stande, Gelder zu 3 % aufzunehmen, und könne daher ohne Verlust Darlehen zu 3⅛ % gewähren. Die vom Finanzministerium aufgestellten Bedingungen seien gegenüber dem Credite, welchen der Staat genösse, zu hoch. Es sei ferner nicht richtig, die Rückzahlungsfrist so kurz zu bemessen, wie es in der Scala des Finanzministeriums geschehen sei[3]). Soweit die Darlehen an Localbehörden behufs Ausführung von Verbesserungen gewährt würden, ergebe sich als Folge der kurzen Rückzahlungsfristen, daß vielfach die gesammten Kosten für die vorgenommenen Verbesserungen auf die Leaseholders fielen, und die Eigenthümer in keiner Weise dazu beitrügen.

Eine andere Maßregel, durch welche man die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage zu fördern gesucht hat, ist die Einführung von Arbeiter-

[1]) Diese Summe bezieht sich ausschließlich auf England. Dazu treten 215000 £, welche auf Grund der Cross' Acts in Schottland gewährt wurden.

[2]) Der Staat hat bei den von ihm gewährte Darlehen bisher nie Verluste erlitten.

[3]) Die Rückzahlungsfrist der Darlehen ist zumeist 20 Jahre. So wurden im Jahre 1800 150000 £ für 20 Jahre, 76546 £ für 30 Jahre und 25000 £ für 40 Jahre dargeliehen.

zügen, workmen's trains[1]). Bis zum Jahre 1883 bestand über diesen Punkt kein allgemein gültiges Gesetz, vielmehr wurde nur bei Gelegenheit einzelner Neuconcessionen den betreffenden Eisenbahngesellschaften die Verpflichtung auferlegt, Arbeiterzüge laufen zu lassen.

Die öffentliche Meinung in England hatte sich jedoch seit geraumer Zeit für ein umfassendes energisches Einschreiten gegen die Eisenbahngesellschaften ausgesprochen, um dieselben zu zwingen, billige, für die Arbeiter benutzbare Züge einzurichten. Man führte an, durch die von den Eisenbahngesellschaften vorgenommenen Expropriationen wäre eine große Anzahl von Arbeitern ihrer Wohnungen beraubt worden, und die Wohnungsnoth sei dadurch auf die allererheblichste Weise gesteigert. Es sei daher nicht mehr als billig, daß die Eisenbahnen das Ihrige dazu beitrügen, um den ihrer Wohnungen in der Stadt beraubten Arbeitern die Möglichkeit zu geben, in den Vororten zu wohnen. Dies erheische aber einmal, daß Züge zu geeigneten Stunden eingerichtet würden, mit denen die Arbeiter ohne weiteren Zeitverlust zu ihrer Arbeit fahren und von derselben zurückkehren könnten, und sodann weiter, daß die Fahrpreise für diese Züge so niedrig bemessen würden, um den Ausgabenetat der Arbeiter nicht allzuschwer zu belasten. Die Preise dürften keinesfalls mehr betragen, als die Differenz, welche zwischen der Wohnungsmiethe in den Vororten und derjenigen in der Stadt bestände. Ein Zwang gegen die Eisenbahngesellschaften, diesen Forderungen nachzukommen, sei dadurch begründet, daß die Eisenbahnen durch ihre Concessionirung ein Monopol erhalten hätten, welches sie nur unter Wahrung der Interessen der Gesammtheit ausnutzen dürften.

Diese öffentliche Bewegung machte sich in Versammlungen und in der Presse so energisch geltend, daß mehrere Gesellschaften es für angezeigt hielten, freiwilligerweise Arbeiterzüge einzurichten, in der Befürchtung, daß sonst durch die Gesetzgebung noch empfindlichere Zwangsmaßregeln gegen sie ausgeübt werden würden. So liefen bereits vor dem Gesetze von 1883 täglich 107 Arbeiterzüge mit einer Meilenlänge von 704 engl. Meilen, während eine gesetzliche Verpflichtung nur bei 11 dieser Züge mit einer Meilenzahl von $50^1/_2$ engl. Meilen vorlag. Immerhin gab es speciell von den in London mündenden Bahnen einige Gesellschaften, welche Arbeiterzüge noch nicht eingerichtet hatten, obwohl Arbeiterwohnhäuser an ihrer Linie bereits hergestellt waren. Diese Gesellschaften führten aus, es handele sich bei ihnen gar nicht darum, ob die Einrichtung von Arbeiterzügen einen pecuniären Verlust herbeiführen würde; sie würden einen solchen in keiner Weise scheuen; dasjenige, was sie von Einrichtung der Arbeiterzüge abhalte, sei vielmehr die Befürchtung, daß dadurch der allgemeine Verkehr gestört werde: am Vormittage würde der ganze Wagenvorrath in der Richtung nach der Stadt zu gehen, und sie müßten denselben alsdann für die im Laufe des Tages in derselben Richtung abgehenden Züge nach der Ausgangsstation zurückschaffen; am Abend wiederum müßten sie in der Stadt

[1]) Eine eigentliche Definition dieses Begriffs fehlt. Nach der Aussage Chamberlains vor der Royal-Commission ist unter workmen's train zu verstehen ein Zug, welcher zur Bequemlichkeit der Arbeiter zu gewissen Tagesstunden, insbesondere frühmorgens, zu mäßigen und angemessenen Preisen fährt.

einen großen Wagenvorrath haben, um die fast sämmtlich zu gleicher Zeit auf den Bahnhof kommenden Arbeiter schnell zu befördern und dadurch zu vermeiden, daß auf dem Perron Unordnungen entständen[1]). Diese Argumentation wurde von den im Parlamente sehr stark vertretenen Eisenbahninteressenten mit großer Ueberzeugungswärme wiederholt, und auf Grund derselben wurde von einem Einschreiten der Gesetzgebung Abstand genommen, obwohl doch der ganze Einwand wesentlich auf eine Kostenfrage, die Beschaffung eines größeren Wagenparks, hinausläuft.

Erst im Jahre 1883, als die Frage einer Ermäßigung der von den Eisenbahngesellschaften zu zahlenden Passagiersteuer zur Verhandlung stand, wurde die Einrichtung von Arbeiterzügen als Aequivalent für die gewährte Steuererleichterung durchgesetzt. Der Cheap Trains Act von 1883 (46 a. 47 Vict. c. 34) bestimmt Folgendes: Wenn das Handelsministerium, unter welchem die Eisenbahngesellschaften in England stehen, der Ueberzeugung ist, daß eine Gesellschaft nicht in genügender Weise für Züge sorgt, welche zu einem angemessenen Preise Arbeiter in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens von resp. zu ihrer Arbeit führen, so kann das Ministerium die Einfügung solcher Züge anordnen, und wenn dieser Anordnung, gegen welche eine Beschwerde an die Eisenbahncommission zulässig ist, nicht Folge geleistet wird, so geht die betreffende Gesellschaft der in dem neuen Gesetze gewährten Steuererleichterung verlustig. Dem Ministerium sind somit jetzt genügende Machtbefugnisse gegeben, um die Einrichtung von Arbeiterzügen überall zu erzwingen. Einige Gesellschaften haben denn auch sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Fahrplan und Fahrtarif verändert. Der Fahrpreis schwankt bei den Arbeiterzügen zwischen 1 und 2 sh. per Woche. Diese Züge laufen jedoch durchweg nicht bis 8, sondern höchstens bis 7 Uhr Morgens. Das Handelsministerium hat bis jetzt noch in keinem Falle von den ihm gegebenen Befugnissen zum Einschreiten gegen die Eisenbahngesellschaften Gebrauch gemacht, obwohl vielfach behauptet wird, daß für ein Einschreiten reichlicher Anlaß vorhanden sei. Der bisherige Handelsminister Chamberlain bemühte sich in seiner Vernehmung vor der Royal-Commission, die Gründe für seine Unthätigkeit in dieser Richtung ausführlich darzulegen. Der einzig wahre, obwohl natürlicherweise nicht ausgesprochene Grund hierfür ist, daß der Minister zu vermeiden gewünscht hat, mit den im Parlamente so stark vertretenen Eisenbahninteressenten in Conflict zu gerathen.

§ 4.

Nachdem im vorigen Paragraphen erörtert worden ist, in welcher Weise die Staatsgewalt in England im Wege der Gesetzgebung für eine Lösung der Arbeiterfrage eingetreten ist, soll nunmehr eine kurze Uebersicht dessen gegeben werden, was von privater Seite in dieser Richtung bereits geleistet worden ist.

Was geschieht zunächst aus den Kreisen der am unmittelbarsten an der Wohnungsfrage Interessirten, den Arbeitern

[1]) Es möge hier darauf hingewiesen werden, daß die englischen Eisenbahnen nur 3 Wagenclassen haben; mehrere Eisenbahngesellschaften, so insbesondere die große Midland Railway, haben auch die 2. Classe ganz eingehen lassen und fahren nur noch mit Wagen 1. und 3. Classe.

und den Fabrikanten, zur Lösung dieser Frage? Die Antwort muß lauten: Kaum etwas Erwähnenswerthes!

Was die Fabrikanten betrifft, so sind zwar von denselben in einer Anzahl von Orten in England Arbeiterwohnungen errichtet worden; allein es ist dies fast durchweg nur da geschehen, wo die Etablissements sich in entlegener Gegend befanden, und wo daher die Fabrikanten ein Interesse daran hatten, zunächst Arbeiter heranzuziehen und dann dafür zu sorgen, daß dieselben in möglichster Nähe der Fabriken Unterkommen finden, damit sie nicht einen weiten Weg bis zur Fabrik zurückzulegen haben und so müde und erschlafft an die Arbeit gehen. Derartige Unternehmungen sind nur dann geeignet, bei der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage mitzuwirken, falls dabei die Tendenz obwaltet, Industrien aus den großen Städten, in denen eine Wohnungsnoth besteht, auf das Land zu dislociren. Einzelne Fabrikanten, wie insbesondere Sir Titus Salt, welcher seine Fabrik aus Bradford heraus nach dem später nach ihm benannten Saltaire verlegte und dort 600 Arbeiterhäuser — cottages — errichtete, haben in der That in diesem Sinne gehandelt. Es sind das bis jetzt aber immer nur ganz vereinzelte Unternehmungen gewesen, und speciell in London, wo die Abhilfe der Wohnungsnoth am dringendsten ist, fehlt es bisher an derartigen Bestrebungen. Erst in den letzten Monaten hat sich eine Bewegung in dieser Richtung bemerkbar gemacht; an der Spitze derselben stehen das Parlamentsmitglied und Mitglied der Royal-Commission, Sam. Morley, welcher selbst große Fabriken in London besitzt, und Professor Foxwell aus Cambridge[1]). Man muß abwarten, inwieweit diese Bewegung zu praktischen Resultaten führt. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß eine große Anzahl von Industrien, welche nicht für individuelle Bedürfnisse arbeiten, ihre Etablissements ohne Nachtheil von London hinausverlegen könnten, wodurch Raum für die Zurückbleibenden geschaffen würde.

Seitens der Arbeiter selbst wird überhaupt kaum viel zur Lösung der Wohnungsfrage geschehen können. Die heutigen Lohnverhältnisse sind nicht der Art, daß sie es einer größeren Zahl von Arbeitern ermöglichen, neben der Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse noch eine Summe zum Erwerbe eines eigenen Hauses zurückzulegen. In den großen Städten ist bei den dort bestehenden enormen Preisen für Grund und Boden daran gar nicht zu denken, daß ein Arbeiter sich ein eigenes Haus erwirbt; es kann sich in den großen Städten nur darum handeln, durch Errichtung billiger cottages in den Vororten und Erleichterung des Erwerbs derselben eine gewisse Anzahl gutgestellter Arbeiter zu Hauseigenthümern zu machen[2]). Die noch nachher zu erwähnende Artizans Labourers' and

---

[1]) Cfr. auch den Artikel von Prof. Marshall in der Contemporary Review vom Februar 1884, S. 224—231; hier wird besonders darauf hingewiesen, daß unter den traurigen Wohnungsverhältnissen in London die körperliche Arbeitskraft wie die Arbeitslust naturgemäß leiden müsse. Es würde deshalb im richtig verstandenen eigenen Interesse des Arbeitgebers liegen, sich die Besserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse angelegen sein zu lassen; die hierfür verausgabten Summen würden den Arbeitgebern in der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit wieder zu Gute kommen.

[2]) Der Erwerb eines eigenen Hauses erleidet in England eine sehr erhebliche Erschwerung durch die Höhe der mit dem Erwerbe verbundenen Gerichts-

General Dwellings Company, welche ursprünglich diese Tendenz verfolgte, ist leider wieder davon abgegangen und beschränkt sich jetzt darauf, cottages zu errichten und alsdann zu vermiethen[1]).

Auch die Building Societies, von denen man früher viel in dieser Richtung erwarten zu können glaubte, haben die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Die Building Societies, welche man deutsch am richtigsten als Hauserwerbsgenossenschaften bezeichnet, sammeln durch periodische Beiträge ihrer Mitglieder einen Fonds, aus welchem sie ihren Mitgliedern Darlehen zum Ankaufe, resp. Bau eines Hauses gewähren. Häufig stehen dieselben in Verbindung mit einer sogenannten Land Society, d. i. einer Gesellschaft, welche Land im Großen ankauft, um dasselbe nach vorgenommener Entwässerung, Canalisirung, Straßenbau 2c. parcellirt zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder abzugeben. Gesellschaften, welche diese beiden Zwecke: Beschaffung von Bauterrain und Gewährung von Darlehen zum Ankaufe desselben sowie zum Bauen verfolgen, werden Land and Building Societies genannt.

Die Building Societies[2]) waren ursprünglich nur für eine bestimmte Zeit, meist 10—20 Jahre berechnet (terminable societies). Während dieser Geschäftsperiode war jedes Mitglied verpflichtet, allmonatlich einen Beitrag zu zahlen, durch welchen der Fonds gebildet wurde, aus dem Darlehen an die Mitglieder gewährt werden konnten. Ein Austritt aus der Genossenschaft war nicht zulässig. Dieselbe hatte einen streng persönlichen Charakter. Die Einlagen des einen Mitgliedes dienten als Vorschuß für das andere. Jedes Mitglied sollte während der Geschäftsperiode ein Darlehen erhalten, und die Reihenfolge, in welcher die Darlehen gewährt wurden, wurde entweder durch das Loos bestimmt, oder das Darlehen wurde gegen eine Prämie, aus welcher dann die Verwaltungskosten der Genossenschaft bestritten wurden, ausgeboten. Das Darlehen stellt sich regelmäßig dar als die Summe des accumulirten Betrages der bisherigen Subscriptionen plus dem gegenwärtigen Werthe der künftigen Subscriptionen. Das borgende Mitglied

---

und Anwaltskosten. Vor der Royal-Commission sind hierüber Ziffern festgestellt worden, welche alle Begriffe übersteigen. Die Ordnung des Eigenthumstitels bei einer für 220 £ verkauften cottage erforderte eine Ausgabe an Rechtskosten von 66 £; eine Gesellschaft, welche nur ganz billige cottages baut, und welcher es gelungen ist, durch besondere Vereinbarung mit einem Anwalt, die betreffenden Kosten erheblich zu reduciren, berechnet doch, daß sie durchschnittlich bei Verkauf einer cottage 17 £ an Anwaltskosten zu bezahlen habe. Die Royal-Commission kommt auf Grund dieser Ermittelungen zu dem Schluß: „that at present it is almost impossible for a working man to become the owner of his house without putting an enormous additional percentage of its value into the possession of the lawyers". Report S. 49.

[1]) Der Präsident dieser Gesellschaft Lord Lynington führte bei seiner Vernehmung vor der Royal-Commission als Grund dafür, daß die Gesellschaft es aufgegeben habe, die Häuser zu verkaufen, die Thatsache an, daß die an Arbeiter verkauften Häuser zumeist in ganz kurzer Zeit in die Hände von middlemen gelangt wären, welche die Häuser in einer Weise ausgenutzt hätten, die mit den Tendenzen der Gesellschaft im Widerspruch stände.

[2]) Ueber das Nähere der Einrichtung der Building Societies orientirt sehr gut die Monographie von E. v. Plener: Englische Baugesellschaften, Wien 1873. Auf diese Schrift sei hier ausdrücklich verwiesen.

anticipirt in der Form des Darlehens seinen Antheil an dem gemeinsamen Fonds. Im Allgemeinen ist der bei Berechnung der Höhe des Darlehens zu Grunde gelegte Zinssatz ein höherer als bei den gewöhnlichen Sparcassen, ein Umstand, durch welchen Mitglieder für diese Building Societies gewonnen werden sollen.

Bei diesen terminable societies trat nun aber die Schattenseite hervor, daß, während zu Anfang mehr Darlehensanträge eingingen, als Mittel vorhanden waren, sich das Verhältniß gegen Schluß der Geschäftsperiode umgekehrt stellte, und daß in Folge dessen die zu Grunde gelegte Verzinsung nicht mehr sicher gestellt war. Diesem Uebelstande suchte man dadurch abzuhelfen, daß man von der Fixirung einer bestimmten Geschäftsperiode abging und die terminable societies zu permanent societies umwandelte, in welche jeder Zeit neue Mitglieder aufgenommen werden können. Durch diese Umwandlung, welche bei den meisten Baugesellschaften vorgenommen wurde, veränderte aber die ganze Institution ihren ursprünglichen Charakter; während sie bis dahin eine auf gegenseitigen Leistungen der Mitglieder basirende wirthschaftliche Gemeinschaft war, verliert sie nunmehr diesen socialen Charakter und nimmt eine ganz capitalistische Färbung an. Die beiden früher einander deckenden Mitgliederclassen der Einleger und der Borger fallen auseinander, das gegenseitige Verhältniß zwischen Geschäftsantheil und Darlehen wird gelöst; ja, es werden, um der Sache eine größere geschäftliche Ausdehnung zu geben, Darlehen auch an Nichtmitglieder bewilligt, und andererseits werden einfache Depositen gegen feste Verzinsung aufgenommen. Auf diese Weise hat die Institution nach und nach den Charakter von einfachen **Depositenbanken, welche ihre Fonds zu hypothekarischen Darlehen verwenden**, angenommen. Soweit sich unter den Mitgliedern überhaupt noch Arbeiter befinden, liegt zumeist nicht die Absicht vor, durch die Mitgliedschaft sich die Mittel zum Erwerbe eines Hauses zu beschaffen, sondern es geschieht deshalb, weil die Building Societies die Einlagen höher verzinsen, als gewöhnliche Sparcassen, und weil der Arbeiter daher in denselben eine gute Capitalanlage sieht. Hiernach **kann den Building Societies in ihrer jetzigen Gestalt eine größere Bedeutung für die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage nicht mehr beigelegt werden**[1]).

[1]) Uebrigens darf die Bedeutung der Building Societies für die Arbeiterwohnungsfrage auch in ihrer früheren Gestalt nicht zu hoch angeschlagen werden. Die regelmäßig zu zahlenden Beiträge betrugen zumeist wöchentlich 5 sh. und waren viel zu hoch, als daß man an eine starke Betheiligung der eigentlichen Arbeiterclasse denken könnte. Die Institution war mehr für eine über den Arbeitern stehende Bevölkerungsschichte bestimmt. Ueber die Ausdehnung, welche die Building Societies erlangt haben, sei folgendes angeführt. Im Jahre 1871 wurde die Zahl der bestehenden Building Societies auf 2000 geschätzt. Nähere Berichte lagen über 1024 Gesellschaften vor. Von diesen entfielen auf die permanent societies 165840 und auf die terminable societies 46153 Mitglieder. Die größte Gesellschaft ist die National Land Society, welche Activa in Höhe von 113831 £ besitzt. Eine andere große Gesellschaft ist die Londoner Birkbeck Society. Eine besonders große Ausdehnung haben die Building Societies in Birmingham unter der Leitung von James Taylor erlangt. Neuere Ziffern über die Building Societies waren nicht zu finden, doch ist es unzweifelhaft, daß die Zahl der Mitglieder von terminablen Gesellschaften in dem letzten Jahrzehnte erheblich gefallen ist.

Sehr Wesentliches ist dagegen auf diesem Gebiete von wohlthätiger Seite geleistet worden. An der Spitze der bezüglichen Wohlthätigkeitsbestrebungen steht die berühmte Peabody-stiftung.

Peabody, von Geburt ein Amerikaner, welcher aber die längste Zeit seines Lebens in London zubrachte, übergab noch bei seinen Lebzeiten im Jahre 1862 eine Summe von 150,000 £ an Vertrauensmänner (trustees) mit der Bestimmung, damit „die Lage der Armen und Bedürftigen in London zu verbessern und ihr Wohlsein und Glück zu fördern". Peabody überließ es den trustees, an deren Spitze Sir Curtis Miranda Lampson, Bart, bis zu seinem erst vor Kurzem erfolgten Tode stand, die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Stiftung zu treffen. Die trustees beschlossen, mit dem Capitale billige und gesunde Wohnungen für die arbeitenden Classen zu bauen und dieselben zu einer angemessenen Rente, welche eine Verzinsung des Capitals von 3—4 % sicher stellen würde, zu vermiethen. Die Zinsen des Capitals sollten wiederum dazu dienen, neue Arbeiterwohnungen herzurichten, so daß die Stiftung fortdauernd an Ausdehnung gewinnt. Peabody billigte diesen Plan, und wendete der neuen Stiftung im Jahre 1866 weitere 100,000 £, und eine gleiche Summe nochmals im Jahre 1868 zu. Nach seinem Tode erhielt die Stiftung sodann aus seinem Nachlasse noch 150,000 £; die Gesammthöhe des ursprünglichen Stiftungscapitals beträgt somit 500,000 £ (10 Millionen Mark). Durch die auflaufenden Zinsen hat sich dieses Grundcapital bis zum December 1884 auf 857,319 £ 18 sh. 3 d. vergrößert. Die trustees haben ferner Anleihen, insbesondere von dem Public Work Loans Commissioners, in Höhe von 390,000 £ aufgenommen. Mit diesen Capitalien sind in verschiedenen Stadttheilen Londons 17 Gebäudecomplexe errichtet worden, deren derzeitiger Werth auf 1,300,000 £ geschätzt wird. In diesen Gebäuden finden 4551 Familien mit einer Kopfzahl von 22,755 Personen Aufnahme.

Die Gebäudecomplexe bestehen aus einer größeren Anzahl selbstständiger, zumeist 5—6stöckiger Häuser, welche in einem Rechtecke derartig zusammengebaut sind, daß sich zwischen 4 Gruppen (blocks) neben einander liegender Häuser ein großer, meist asphaltirter Hof (square) befindet. Durchschnittlich nimmt dieser freibleibende Raum 2/3 des Terrains ein, so daß nur 1/3 bebaut ist. Die in den letzten Jahren errichteten Gebäude haben in sämmtlichen Etagen nach dem square zugehende Balcons, resp. Gallerien, welche über den ganzen block hinlaufen. Das einzelne Haus enthält meistentheils in jeder Etage 5—6 Wohnräume; dieselben werden an 2, allerhöchstens 3 Parteien abgegeben. Von den 4551 Familien, welche in den Peabody-Buildings wohnen, haben 715:1 Raum, 2153:2 Räume, 1609:3 Räume und 74:4 Räume inne. Es fallen also auf eine Familie zumeist 2 Räume. Die Größe der einzelnen Räume schwankt zwischen 12×12 und 15×12 Fuß bei einer Höhe von 9 Fuß. An dieser Höhe ist durchweg festgehalten, weil bei Zimmern von größerer Höhe sich die Ausgaben für die Heizung zu sehr steigern würden. In den Zimmern sind Wandschränke, Spülvorrichtungen und sonstige Bequemlichkeiten angebracht.

Jede Wohnung hat besondere Wasserleitung, und in jeder Wohnung ist ein Kochofen vorhanden. Besondere Küchen giebt es nicht. Auf jedem Flure befindet sich wenigstens ein Closet. Jedes Haus hat einen besonderen Wasch- und Trockenraum, zuweilen besteht für den ganzen block ein größeres Waschhaus. Ferner hat jeder block einige Badezimmer. In einigen größeren Gebäudecomplexen bestehen mehrere squares[1]), wo sich dann in jedem einzelnen square die Einrichtung wiederholt.

Die Baukosten sind je nach der Gegend und der Zeit, in welcher die Häusercomplexe errichtet wurden, verschieden. Die Kosten sind in letzter Zeit erheblich gestiegen. Während früher der einzelne Raum zu durchschnittlich 44–46 £ hergestellt wurde, wurde von Sir C. M. Lampson in seiner Aussage vor der Royal-Commission der jetzige Herstellungspreis auf durchschnittlich 77 £ per Raum angegeben. Wenn hierzu die Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens hinzugerechnet werden, so stellt sich der einzelne Raum auf ca. 100 £.

Die Miethspreise betragen wöchentlich für ein einzelnes Zimmer 2 sh. 3 d. bis 3 sh. 6 d., für 2 Zimmer 3 sh. 6 d. bis 5 sh. 6 d., für 3 Zimmer 4 sh. 6 d. bis 7 sh. 3 d., für 4 Zimmer 7 sh. bis 7 sh. 6 d. Die Durchschnittsmiethe per Zimmer ist 2 sh. 1½ d.[2]). Die Miethe ist wöchentlich voraus zu bezahlen und wird an bestimmten, für die einzelnen Gebäudecomplexe verschiedenen Tagen von besonders angestellten collectors eingesammelt.

Die sonstigen Miethsbedingungen sind, daß in die Räume keine Aftermiether aufgenommen werden dürfen, daß Geburten, Todes- und Krankheitsfälle dem Superintendenten des betreffenden Gebäudecomplexes angezeigt werden müssen, daß im Falle ansteckender Krankheiten die sofortige Fortschaffung des Kranken in ein Hospital erfolgt 2c. In den Hausordnungen sind eingehende Bestimmungen über das Reinigen der Treppen, des Flurs 2c. gegeben. Abends um 11 Uhr wird das Gas ausgedreht und das Thor geschlossen, die Miether erhalten jedoch Hausschlüssel, um noch später — allerdings an der Portierloge vorbei — in das Haus kommen zu können. Miether, welche im trunkenen Zustande in das Haus kommen oder sich sonst ungehörig benehmen, unterliegen sofortiger Kündigung.

Dies dürfte genügen, um ein Bild von den Peabody-Buildings zu geben. Wie haben sich dieselben in der Praxis bewährt? Anfangs hatte man mit einem für England sehr begreiflichen Vorurtheile zu kämpfen: in England, wo zumeist ein ganzes Haus nur von einer Familie bewohnt wird, ist selbst unter den niederen Volksschichten der Wunsch nach völliger Abgeschlossenheit der Wohnung ein so verbreiteter, daß zunächst die Arbeiter eine

---

[1]) So hat der größte und sehr sehenswerthe Gebäudecomplex in White Croß Street 7 squares. Es finden hier gegen 1600 Personen Wohnung.

[2]) In den meisten Gebäuden wird kein Unterschied in den Miethspreisen zwischen den verschiedenen Etagen gemacht, in einzelnen Häusern sind die Miethspreise in der ersten Etage etwas höher als in den anderen. Auch die hochgelegenen Etagen finden leicht Abnehmer, viele Miether ziehen es vor, in den oberen Etagen zu wohnen, weil hier die Räume mehr Licht haben und weil die Berührung mit den übrigen Miethern eine geringere ist.

selbstständige, wenn auch noch so schlechte und ungesunde Wohnung dem Wohnen in einer Miethscaserne vorzogen. Allein dieses Vorurtheil ist mit der Zeit vollständig geschwunden. Der Andrang zu den Wohnungen in den Peabody-Buildings, wie zu den ganz ähnlichen model dwellings der noch zu erwähnenden Baugesellschaften, ist ein geradezu riesiger. Ein Leerstehen der Wohnungen kommt überhaupt nicht vor, vielmehr hat der Superintendent immer eine lange Liste von Bewerbern um die nächste freistehende Wohnung. Diese Thatsache bringt es natürlicher Weise mit sich, daß man bei der Aufnahme neuer Miether sehr wählerisch ist. Ehe ein neuer Miether aufgenommen wird, werden erst eingehende Erkundigungen bei seinem Arbeitgeber und bei seinem früheren Miethsherrn eingezogen. Die Folge hiervon ist, daß die Bewohner der model dwellings durchweg der besten Classe der Arbeiter angehören[1]).

Dies hat für die Gesellschaft die große Annehmlichkeit, daß sie mit der Einsammlung der Miethen gar keine Schwierigkeiten hat. Die Miethen gehen durchweg nicht nur regelmäßig ein, sondern sehr häufig bringen die Miether vor dem eigentlichen Zahlungstermine, insbesondere am Sonnabend Abend, nach Empfang ihrer Wochenlöhne, freiwilliger Weise die noch gar nicht fälligen Miethen zum Superintendenten. Rückstände in den Miethzinsen kommen nur sehr selten vor und werden fast stets in kurzer Zeit in Ordnung gebracht. Die definitiven Verluste an Miethen sind ganz minimale[2]). Auch die Reparaturkosten, für welche, soweit sie nicht durch die ordnungsmäßige Abnutzung veranlaßt werden, der Miether haftbar ist, sind nur äußerst geringe.

Wenn man nun die sicherlich sehr wichtige Frage aufwirft, aus welcher Classe der Bevölkerung recrutirten sich denn die Bewohner der model dwellings, so ist darauf eine ganz exakte Antwort nicht zu geben. Die Peabody-Stiftung veröffentlicht alljährlich eine Uebersicht, in welcher die Miether nach Berufen geordnet sind. In der letzten Veröffentlichung figuriren folgende Hauptziffern: Arbeiter 551, Packträger 484, Polizeibeamte 247, Näherinnen 242, Fuhrleute 213, Aufwärterinnen 206 u. s. w. Aus welchen Elementen sich die größte und am meisten interessirende Classe der Arbeiter zusammensetzt, bleibt unaufgeklärt, doch wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß es zum größten Theile nicht gewöhnliche Arbeiter, sondern gelernte, in dauernder Beschäftigung befindliche Handwerker sind.

Da Peabody seine Stiftung ausdrücklich zum Besten der „Bedürftigen und Armen" bestimmt hat, so wird man einigermaßen in Zweifel

[1]) Was speciell die Peabody-Buildings betrifft, so wird in den Aussagen vor der Royal-Commission hervorgehoben, daß es für einen Arbeiter keine bessere Empfehlung gäbe, als wenn er in einem dieser Häuser wohne.

[2]) Von dem Superintendenten des großen Gebäudecomplexes in der White Croß Street sind uns folgende Ziffern hierüber gegeben worden. Die wöchentliche Einnahme an Miethe belaufen sich hier auf 212 £ 16 sh. Von denselben werden regelmäßig mindestens 50 £ schon vor der Fälligkeit am Sonnabend gezahlt. Die Rückstände eines ganzen Jahres betragen noch nicht ganz 10 £, und auch von dieser Summe wird bestimmt angenommen, daß der überwiegende Theil noch nachträglich eingeht.

ziehen müssen, ob hiernach vollständig den Intentionen des Stifters entsprechend verfahren wird. Die trustees glauben, den Intentionen dadurch in genügender Weise nachzukommen, daß sie principiell keinen Miether aufnehmen, welcher einen Wochenverdienst von mehr als 30 sh. hat. Abgesehen davon, daß diese Grenze an sich schon eine hohe ist, bleibt die Feststellung des Wocheneinkommens eine sehr trügerische. Es wird nämlich dabei allein in Betracht gezogen, wie groß das Einkommen des Familienhauptes ist, und es bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel die andern Familienglieder noch dazu verdienen. Das Durchschnittseinkommen des Familienhauptes in den Peabody-Buildings wird auf 1 £ 3 sh. 8¼ d. per Woche angegeben.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bewohner der Peabody-Buildings nicht zu derjenigen Classe gehören, welche uns in den slums entgegentritt, und für welche es von besonderer Wichtigkeit ist, bessere Wohnungen zu schaffen. Allein diese Gebäude verlieren deshalb noch nicht ihre Bedeutung für die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage. Sie sorgen zwar nicht für die allerunterste Classe; allein dadurch, daß sie einer etwas höher stehenden Classe neue Wohnungen verschaffen, machen sie Raum für die unterste Classe, welche in die von den jetzigen Bewohnern der Miethscasernen verlassenen Häuser hineinziehen kann. So geht die Besserung schrittweise vor sich, jede Schichte der arbeitenden Bevölkerung wird etwas gehoben, und es ist Hoffnung vorhanden, daß auf diese Weise, freilich nur sehr allmählich, die Arbeiterwohnungsfrage zur Lösung gelangt. Eine entschieden schnellere und auch weniger kostspielige Lösung würde allerdings darin bestehen, daß man das alte London an allen 4 Ecken ansteckt und dann neu aufbaut; allein wir leben nun einmal nicht in den Zeiten des Nero.

Neben der Peabody-Stiftung bestehen noch eine ganze Anzahl anderer Gesellschaften, welche im Wesentlichen in derselben Weise, wie die Peabody-Stiftung, der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage näher getreten sind. Sie sind allerdings nicht reine Wohlthätigkeitsanstalten, sondern suchen vielmehr bei ihren Unternehmungen eine gute Verzinsung des Capitals zu erreichen, allein ihr humanitärer Charakter besteht zunächst darin, daß sie im Interesse der arbeitenden Classe gegründet sind und freiwilliger Weise dem zu erstrebenden Gewinne durch die Bestimmung eine Grenze ziehen, daß derjenige Betrag der Einnahmen, welcher über eine Verzinsung des Capitals von 5, resp. bei manchen Gesellschaften von 4 % hinaus gemacht wird, nicht zur Auszahlung gelangt, sondern zum Bauen neuer Häuser oder für Specialfonds verwendet werden soll. Außerdem haben diese Gesellschaften eine ganze Anzahl Beamte, welche im Interesse der Sache ihre Dienste der Gesellschaft ohne eine Besoldung widmen. Diese Unternehmungen charakterisiren sich somit als Baugesellschaften mit humanitärem Charakter. Es soll hier nur auf die größten und wichtigsten derselben noch mit ein paar Worten eingegangen werden. Dasjenige, was bei der Darstellung der Peabody-Buildings betreffs des Baues, der Einrichtung, der Hausordnung, der Classe der Miether rc. hervorgehoben worden ist, gilt in ähnlicher Weise auch hier. Die Häuser sind etwas einfacher und billiger gebaut, die Miethpreise sind in Folge dessen

um eine Kleinigkeit niedriger und die Miether recrutiren sich zum Theile auch aus einer etwas niedrigeren Schichte der Bevölkerung, allein diese Unterschiede sind nur minimale.

Die älteste dieser Unternehmungen ist die im Jahre 1841 gegründete Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrious Classes. Die Gesellschaft wird nach ihrem Hauptgründer und langjährigen Secretäre auch Gatliff-Gesellschaft genannt. Nach ihrem letzten Jahresberichte vom Juni 1885 besitzt die Gesellschaft ein Actiencapital von 186,325 £ und hat ferner Darlehen von den Public Work Loans Commissioners in Höhe von 58,500 £ und von privater Seite (der Marchioness of Westminster) in Höhe von 19,500 £ erhalten. Während die Gesellschaft anfangs alte Häuser ankaufte, die erforderlichen Reparaturen an denselben vornahm und dann die so verbesserten Wohnungen vermiethete, hat sie ihre Thätigkeit in letzter Zeit ausschließlich dahin gerichtet, Miethscasernen (model dwellings) zu errichten. In den 15 Gebäudecomplexen der Gesellschaft finden 1433 Familien mit einer Kopfzahl von 7165 Personen Unterkommen. Der derzeitige Werth der Gebäude wird auf 273,000 £ geschätzt. Die Gesellschaft hat seit 10 Jahren stets die in den Statuten fixirte Maximaldividende von 5 % gegeben. Die Einnahmen haben den zu dieser Dividende erforderlichen Betrag sehr häufig überschritten[1]). Die Gesellschaft ist im Stande gewesen, aus diesen Ueberschüssen einen Garantie-Fonds von 15,000 £ zurückzulegen und jetzt noch einen zweiten Fonds zu bilden, welcher dazu dienen soll, etwaige Mindereinnahmen in einzelnen Jahren zu decken. Eine derartige Mindereinnahme ist im Jahre 1884 vorgekommen, weil die Gesellschaft in diesem Jahre eine größere Anzahl neuer Bauten aufgeführt hat, welche zunächst noch keine Verzinsung gewähren. Die Verluste, welche durch Nicht-Zahlung von Miethen entstehen, sind auch bei dieser Gesellschaft minimale; sie belaufen sich im Durchschnitte der letzten 3 Jahre auf $^1/_{11}$ % des gesammten Miethertrages.

Eine noch größere Gesellschaft ist die 1863 gegründete Improved Industrial Dwelling-Company. Gründer derselben war das Parlamentsmitglied Sir Sydney Waterlow, Bart, welcher noch heute Leiter der Gesellschaft ist. Die Gesellschaft wird nach ihm auch Waterlow-Gesellschaft genannt. Das ursprüngliche Actiencapital war 50,000 £; es ist jetzt auf 500,000 £ gewachsen. Ungefähr dieselbe Höhe erreichen die Darlehen, welche die Gesellschaft von verschiedener Seite, insbesondere auch hier wieder von den Public Work Loans Commissioners, aufgenommen hat. Der gegenwärtige Werth der 35 Häusercomplexe wird auf rund 1 Million £ geschätzt. Die Zahl der Familien, welche in diesen Häusern Wohnung finden, beträgt 4971 mit einer Kopfzahl von rund 24,000. Auch diese Gesellschaft hat regelmäßig 5 % Dividende gezahlt. Die Wohnungen in den Häusern sind etwas größer, als in den anderen model-dwellings; sie bestehen

[1]) Der größte Gebäudecomplex, die Farringdon-Buildings, liefert seit 1876 eine fast stets 6 % übersteigende Rente, nur einmal betrug die Rente etwas weniger ($5^3/_4$ %), einmal stieg sie über 7 %.

überwiegend aus 3 und 4 Räumen. Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren eine erhebliche Bauthätigkeit entwickelt und einen großen Aufschwung genommen. In den neuen Gebäuden sind eine Reihe wichtiger Verbesserungen eingeführt; so sind in einzelnen Gebäuden Werkstätten eingerichtet, welche in den Miethern bereitwillige Abnehmer finden. Die Erdgeschosse enthalten vielfach Läden, welche einen höheren Miethsertrag liefern. Die Gesellschaft wendet in ihren Neubauten durchweg das sogenannte external staircase-system an: die Treppen liegen nicht im Innern des Hauses, sondern laufen von außen her und münden in die vorspringenden Gallerien, welche sich vor den einzelnen Etagen befinden; die Treppen sind selbstverständlicher Weise durchweg feuerfest. Das System, welches übrigens auch in den Häusern anderer Gesellschaften zur Anwendung gelangt, hat den Vorzug, daß eine große Abgeschlossenheit der einzelnen Wohnungen erreicht wird; die Bewohner der einzelnen Etagen treffen mit denen der anderen höchstens auf der Treppe zusammen, welche schon durch ihre geringe Breite ein Stehenbleiben unzulässig macht, und außerdem, weil offen liegend, vom square aus leicht controlirt werden kann.

Neueren Datums und von kleinerer Ausdehnung ist die unter dem Protectorate der Königin stehende Victoria Dwellings Company mit einem Actiencapitale von 80,000 £, zu welchem Darlehen in Höhe von einigen 400,000 £ hinzutreten. Die Gesellschaft besitzt 3 Gebäude-Complexe, in denen 906 Familien mit rund 4500 Köpfen Aufnahme finden. Die Gesellschaft sucht einer etwas geringeren Classe von Leuten Wohnung zu schaffen, als die bisher genannten Gesellschaften; sie hat mit Rücksicht hierauf auch einige besondere Einrichtungen. So hat jeder Miether bei seinem Einzuge 5 sh. zu deponiren, welche der Gesellschaft als Unterlage für irgend welche etwa von dem Miether angerichtete Schäden dienen. Ferner besteht das sogenannte bonus-system: wenn ein Miether eine gewisse Reihe von Monaten hindurch regelmäßig seine Miethe bezahlt und seine Wohnung gut im Stande gehalten hat, so wird ihm der Miethszins für eine Woche erlassen. Die Räume in den Häusern sind von verschiedener Größe und so eingerichtet, daß der Miether, wenn sich seine Verhältnisse bessern oder wenn sich seine Familie vergrößert, zu seiner bisherigen Wohnung einen kleineren Raum hinzunehmen kann.

Für eine noch geringere Classe der Bevölkerung sind die erst jüngst vollendeten Catherine-Buildings der East End Dwellings Company bestimmt. Diese Gebäude, von den Architekten Davis und Emanuel aufgeführt, dürften, was die bauliche Einrichtung betrifft, das Vollendetste sein, was bisher in dieser Richtung geleistet ist. Unter Anwendung des external staircase-system gewähren sie die größtmögliche Abgeschlossenheit der einzelnen Wohnungen; in jeder Etage befinden sich 2 große, nach dem Hofe zu liegende Zimmer mit Eingang direct von der Gallerie aus und 3 kleinere, nach der entgegengesetzten Seite liegende Zimmer, welche selbstständige Eingänge vom Flur aus haben. Diese kleineren Zimmer sollen vor allem als Ergänzungsräume zu den größeren Zimmern verwendet werden; nur insoweit sie hierzu nicht zur Verwendung gelangen, werden sie für sich, zumeist an Einzelstehende, abgelassen. Die Wohnungsmiethe für die

größeren Zimmer ist 2 sh. 9 d. bis 3 sh. 6 d. per Woche; für die kleineren Zimmer 1 sh. 6 d. bis 2 sh. Wenn ein kleines Zimmer mit einem großen zusammen genommen wird, so tritt eine Ermäßigung des Preises ein. Für den ganzen Gebäudecomplex, welcher 263 Wohnräume enthält und zur Zeit von ca. 750 Personen bewohnt ist, besteht ein besonderes Wasch- und Trockenhaus, sowie ein kleiner Gesellschaftssaal, in welchem ein Clavier steht und Zeitungen ausliegen. Das noch junge Unternehmen verdient die allergrößte Beachtung. Die Gesellschaft, welche zunächst mit einem Actiencapitale von 50,000 £ begonnen hat, emittirt zur Zeit neue Actien, um auf einem schon erworbenen Terrain neue Gebäude aufzuführen.

Einen etwas anderen Charakter als die bisher besprochenen Gesellschaften hat die Artizans', Labourer's and General Dwellings Company. Dieselbe erbaut im großen Maßstabe kleinere Wohnhäuser — cottages — in den Vororten. Die Gesellschaft, welche ihre Thätigkeit nicht auf London beschränkt, sondern auf Liverpool, Manchester und Birmingham ausgedehnt hat, hat in London bis jetzt in 3 großen Colonien cottages errichtet: a) Shaftesbury-Park in der Nähe von Clapham Junction 40 acres groß mit 1200 Häusern, im Jahre 1879 vollendet; b) Queens-Park Harrow Road, 70 acres, mit 2200 Häusern, im Jahre 1882 vollendet; c) Noel-Park, 100 acres, noch im Bau begriffen, zur Zeit 2600 Häuser vollendet. Die Gesellschaft strebte anfangs danach, die von ihr errichteten Gebäude zu verkaufen und speciell den Eigenthumserwerb seitens der arbeitenden Classen zu fördern. Sie ist, wie oben schon angeführt wurde, jetzt davon abgekommen und beschränkt sich darauf, die Häuser zu vermiethen. Es sind 5 verschiedene Classen von Häusern errichtet worden: die größten Häuser (Classe I) enthalten im Parterre 2 Wohnzimmer, Küche, Spül- und Waschraum, in der ersten Etage 4 Schlafzimmer; die kleinsten Häuser (Classe V) enthalten im Parterre 1 Wohnzimmer, Küche und Waschraum, in der ersten Etage 2 Schlafzimmer. Die wöchentlichen Miethen incl. aller Abgaben (auch für Wasserleitung) betragen für ein Haus der V. Classe wöchentlich 6 sh., für ein Haus der I. Classe 11 sh. 6 d. Die Herstellungskosten incl. Landerwerb werden durchschnittlich auf 40 £ per Zimmer berechnet; dadurch, daß die Errichtung der cottages im Großen betrieben wird, ist eine Beschaffung des erforderlichen Materials zu erheblich ermäßigten Preisen ermöglicht. Vor und hinter jedem Hause befindet sich ein kleines Gärtchen, die Straßen sind mit Bäumen bepflanzt. Die Häuser sind einfach gebaut, die ganze Anlage macht jedoch einen sehr ansprechenden Eindruck. Wenn auch die Häuser straßenweise in ihrer Stylart und in der inneren Einrichtung übereinstimmen, so ist doch durch Anbringung von allerhand architektonischem Zierrath an den einzelnen Häusern der Monotonie in wirkungsvoller Weise vorgebeugt; insbesondere sind die Eckhäuser, welche zu Läden eingerichtet sind, mit sehr vielem Geschmacke ausgestattet. Die Nachfrage nach den Häusern übersteigt trotz der ungeheuren Bauthätigkeit weitaus das Angebot. Leerstehende Häuser sind sehr selten. Die Rückstände an Wohnungsmiethen sind minimale; im Jahre 1883 betrugen die gesammten Rückstände noch nicht ganz 200 £ gegenüber einem Miethsertrage von 75,000 £.

Vom commerziellen Standpunkte aus ist das Unternehmen ein ent-

schiedener Erfolg: Die Gesellschaft, ursprünglich mit einem Actiencapital von 250,000 £ begründet, arbeitet jetzt mit einem Capitale von 1,750,000 £; die neuen Actien sind durchweg von den alten Actionären genommen worden; die Dividende ist in den letzten Jahren stets 5 % gewesen. Aber auch vom allgemeinen Standpunkte aus ist das Unternehmen der öffentlichen Aufmerksamkeit im hohen Grade werth. Es ist zwar richtig, daß bis jetzt die Miether der Häuser über der Classe der gewöhnlichen Arbeiter stehen, es sind zumeist kleine Angestellte in den City-Geschäften und besser situirte Handwerker, welche hier wohnen und häufig einen Theil der Miethe durch Aftervermiethen von einem oder zwei Räumen herbeischaffen. Eigentliche Arbeiter finden sich bisher nur in geringer Zahl; allein es ist, wie oben schon ausgeführt wurde, für die Lösung der Wohnungsfrage in England, speciell in London, an sich schon von hohem Werthe, wenn durch Beschaffung neuer Wohnungen für die unmittelbar über der Classe der Arbeiter stehende Bevölkerungsschicht Raum geschaffen wird, in welchen dann die Arbeiterclasse einrücken kann. Sodann aber ist Hoffnung vorhanden, daß mit der Zeit auch die Arbeiterclasse in diesen cottages Wohnung nehmen wird. Die Gesellschaft thut alles Mögliche, um dies zu befördern. Sie hat es jetzt durchgesetzt, daß die betreffenden Eisenbahngesellschaften billige Arbeiterzüge nach den Arbeiter-Colonien gehen lassen; sie baut in neuerer Zeit fast ausschließlich Häuser V. Classe; sie hat Unterhaltungslocale mit Lesezimmern und Volksbibliotheken errichtet ꝛc.[1]).

Daß Unternehmungen, wie die letzbesprochene, die Wohnungsfrage lösen werden, wie das zuweilen behauptet wird, ist sicherlich nicht zu erwarten; allein sie leisten bei der Lösung eine wesentliche Hilfe neben den auf Errichtung von model-dwellings gerichteten Bestrebungen. Für den großen Procentsatz der arbeitenden Bevölkerung, dessen Verhältnisse das Wohnen in den Vororten nicht erlauben, muß durch Riesencasernen innerhalb Londons entsprechendes Unterkommen geschaffen werden. Der Raum, welcher durch Freilegen der alten scheuslichen Winkel und Gassen für die Wohngebäude verloren geht, muß eingeholt werden durch das Bauen in die Höhe[2]). Allein für diejenigen, deren Verhältnisse es erlauben, entfernter vom Arbeitsmarkte zu wohnen, ist der Vortheil, welchen das Alleinwohnen in frischer, gesunder Luft vor dem Hausen in einer Caserne mitten in dem Londoner Dunst und Nebel mit sich bringt, nicht hoch genug anzuschlagen. Die Miethscaserne ist in London eine Nothwendigkeit, aber

---

[1]) Auf der anderen Seite ist es streng festgehaltenes Princip der Gesellschaft, nicht zu dulden, daß auf ihrem Terrain irgend eine Schankwirthschaft besteht.

[2]) In den schon erwähnten Farringdon-Buildings der Metropolitan Association sind auf 1 acre Wohnungen für 1500 Personen geschaffen, während selbst in den dichtestbevölkerten Theilen Londons auf 1 acre nicht mehr als 1000 Personen fallen. Die Peabody-Stiftung beschafft auf 1 acre durchschnittlich Wohnungen für 941 Personen. Nachdem jetzt die gesetzliche Nothwendigkeit fortgefallen ist, auf dem freigelegten Terrain Wohnung für ebenso viele Personen zu schaffen, als früher dort gewohnt haben, werden die Gesellschaften voraussichtlich mehr, als es bis jetzt geschehen ist, die Parterreräume zu Läden einrichten und durch den höheren Ertrag, welchen die Läden liefern, in der Lage sein, die Wohnräume zu einem billigeren Miethspreise abzulassen.

ie ist sicher nicht das Ideal einer Lösung der Arbeiterwohnungsfrage, wenngleich in London die Nachtheile, welche man von dem Casernensysteme befürchten zu müssen glaubte, nicht allzu scharf hervorgetreten sind.

Man findet überall in den model-dwellings eine geradezu musterhafte Sauberkeit und Ordnung; Streitigkeiten zwischen den Hausgenossen sind, wie die superintendents übereinstimmend versichern, äußerst selten. Daß dies so ist, wird man einerseits den streng durchgeführten Hausordnungen zuschreiben müssen, andererseits dem Umstande, daß durch bauliche Einrichtungen Alles geschehen ist, um die einzelnen Wohnungen möglichst selbständig und abgeschlossen zu machen: je mehr die einzelnen Wohnungen selbständige Vorrichtungen für Closet, Spülraum, Wasserleitung u. s. w. enthalten, um so geringer ist der Anlaß zu Reibungen zwischen den Hausgenossen. Das Bausystem dieser model-dwellings, insbesondere wo das external staircase-system zur Anwendung gebracht ist, bietet den großen Vortheil, daß der Superintendent von dem square aus mit Leichtigkeit den ganzen Gebäudecomplex übersehen und speciell über Alles, was auf der gemeinsam benutzten Treppe sich zuträgt, Controle ausüben kann. Wer sich für die Einrichtungen interessirt, dem ist ganz besonders ein Besuch der obenerwähnten Catherine-Buildings zu empfehlen[1]).

Auch in sanitärer Hinsicht stehen die model-dwellings trotz des Zusammenwohnens großer Menschenmassen auf engem Raume sehr günstig da. Die Sterbeziffer bleibt durchweg erheblich hinter dem Durchschnitte Londons zurück, und dies, obwohl die Geburtsziffer in diesen Gebäuden eine außerordentlich hohe ist. Die hier vorhandene geringe Kindersterblichkeit ist ein besonders beachtenswerthes Moment[2]). Auch in dieser Richtung wirkt zunächst die Bauconstruction, insbesondere die Vorsorge für Licht und freie Luft durch die Einrichtung der squares, günstig ein. Sodann aber wird

---

[1]) Dieser Gebäudecomplex liegt in dem allerärmsten und schlechtesten Stadttheile Londons: Royal Mint, Whitechapel.

[2]) Interessante Ziffern hierfür finden sich in einer Rede von Mr. Gatliff vor der London Statistical Society (abgedruckt im Journal of London Statistical Society, March 1875). Danach ist die Sterbeziffer in den model-dwellings der Metropolitan Association während 8 Jahre nicht über 16 per Tausend hinausgegangen, während sich die allgemeine Sterbeziffer in London bis auf 24 per Tausend belief. Hierbei ist nun allerdings zu berücksichtigen, daß in den model-dwellings vorzugsweise Leute im besten Lebensalter Aufnahme finden; die Zahl der alten Leute ist eine sehr geringe. Andererseits aber ist die Zahl der Kinder eine sehr große; von der Bevölkerung in den model-dwellings sind 33 % unter 10 Jahren, während in London überhaupt auf diese Altersklasse 23,7 % entfallen. Die Geburtsziffer in den model-dwellings ist 36 per Tausend gegenüber 34,5 per Tausend in der Metropolis. Auf eine Familie fallen durchschnittlich 4,91 gegenüber 4,40 Personen in England und Wales überhaupt. Die Zahl der Todesfälle bei Kindern unter 10 Jahren gibt Gatliff auf 24 per Tausend an gegenüber 48 per Tausend in der Metropolis. Gleich günstige Ziffern sind auch für die späteren Jahre ermittelt worden. So betrug im Jahre 1884 die Sterbeziffer in den model-dwellings der Metropolitan Association 17,3 per Tausend gegenüber 20,34 in der Metropolis. Die Sterbeziffer in den model-dwellings der Waterlow-Gesellschaft wird im Durchschnitte der letzten 5 Jahre auf 17,8 per Tausend gegenüber 23,2 in der Metropolis angegeben.

auf Grund der bestehenden Hausordnung eine sehr strenge Controle darüber geübt, daß keine Ueberfüllung der Räume eintritt: die Maximalzahl, welche für einen einzelnen Raum erlaubt wird, ist Mann, Frau und zwei kleine Kinder; wenn die Kinder größer werden, oder wenn sich die Kinderzahl vermehrt, muß noch ein Raum hinzugenommen werden. Die Durchführung dieses Princips ist durch die Bauconstruktion in den Catherine-Buildings insofern sehr erleichtert, als neben jedem großen Raume, welcher zunächst für ein junges Ehepaar genügend ist, ein resp. zwei kleinere mit dem großen Zimmer in Verbindung stehende Räume liegen, welche nach Bedürfniß hinzugenommen werden können.

Aber noch nach einer anderen Richtung hin haben die model-dwellings die Feuerprobe gut bestanden. Die Errichtung derselben war anfangs ausschließlich vom Standpunkte der Wohlthätigkeit, der Humanität aus geschehen; man glaubte nicht daran, daß dieselben eine Rente abwerfen würden. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Unternehmungen fast durchweg gut rentiren: das in denselben angelegte Capital liefert fast durchweg eine fünfprocentige Verzinsung[1]). In Folge dessen haben denn auch jetzt Bauunternehmer vom rein speculativen Standpunkte aus die Errichtung von model-dwellings unternommen. Die von denselben fertiggestellten Gebäude gehen später vielfach in den Besitz von Baugesellschaften über[2]). Es ist sehr leicht möglich, daß mit der Zeit allgemein eine Theilung der Arbeit zwischen den Bauunternehmern und den Baugesellschaften in der Art eintreten wird, daß von den Bauunternehmern die Errichtung der Häuser in die Hand genommen wird, und daß die Gesellschaft ihre Thätigkeit auf die Verwaltung der Häuser beschränkt. Gerade die Verwaltung derartiger Häuser bringt ja manche Unzuträglichkeiten mit sich, welche geeignet sein können, Private von solchen Unternehmungen abzuhalten: der Verkehr mit den der niederen Volksschichte angehörigen Miethern, die in Folge der Unsicherheit der Existenzbedingungen dieser Classe zu befürchtende Unregelmäßigkeit in den Miethszahlungen, die voraussichtliche Höhe der Reparaturkosten u. s. w. müssen naturgemäß abschrecken.

Es mag von Interesse sein, aus einer kürzlich veröffentlichten Aufstellung hier einige Ziffern über den Umfang anzuführen, in welchem durch Errichtung neuer Häuser in den letzten 40 Jahren für bessere Wohnungen der arbeitenden Classen in London gesorgt worden ist[3]):

---

[1]) Eljah Hoole berechnet in einem Aufsatz der Contemporary Review vom Februar 1884, S. 238 ff., in detaillirter Weise, daß unter Zugrundelegung eines Bodenpreises von 10 sh. per Quadratfuß, das ist 20 000 £ per acre, sich Häuser herstellen lassen, welche bei einer Vermiethung des einzelnen Zimmers zu durchschnittlich 2 sh. 6 d. per Woche reichlich eine Rente von 5 % gewähren.

[2]) So hat z. B. die Victoria Dwellings Association in allerjüngster Zeit einen von Pink and Comp. errichteten Gebäudecomplex, die sogenannten Stanhope Buildings, erworben. Die Hauptunternehmer derartiger Bauten sind Messrs Sutton & Dudle, welche Gebäude in einem Werthe von 420 000 £ errichtet haben, und J. W. Hobbs & Co., deren Gebäudecomplexe auf 300 000 £ geschätzt werden.

[3]) Die betreffende Aufstellung ist von dem Secretär der Metropolitan Association, Mr. Gatliff, angefertigt. — Wir haben dieser Arbeit schon bisher einige Ziffern entnommen, während im Uebrigen die hier gegebene Darstellung theils auf den Jahresberichten der einzelnen Gesellschaften, theils auf persönlichen Mittheilungen

I. **Von Baugesellschaften wurden aufgeführt:**
132 Gebäudekomplexe im Werthe von 4 703 726 £ 14 sh. 10 d., in welchen 19 143 Familien mit 94 497 Personen Aufnahme finden;

II. hierzu treten an Gebäuden, welche **von öffentlichen Corporationen errichtet** worden sind:
11 Gebäudecomplexe im Werthe von 373 048 £ 3 sh. 8 d., in welchen 758 Familien mit 4 506 Personen Aufnahme finden;

III. **von Privatunternehmern sind errichtet** worden:
53 Gebäudecomplexe im Werthe von 1 192 700 £., in welchen 7177 Familien mit 36 224 Personen Aufnahme finden;

IV. dazu würde endlich noch zu rechnen sein, was **von Privatpersonen** zur besseren Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der arbeitenden Classe geschehen ist. Die diesbezügliche Thätigkeit erstreckt sich auf
57 Gebäude im Werthe von 311 767 £. 5 sh. 6 d., in welchen 2566 Familien mit 11 582 Personen Aufnahme finden.

Insgesammt sind hiernach in London[1]) **bessere Wohnungen für 29 643 Familien mit 146 809 Personen beschafft worden.**

Was die letzterwähnte Gruppe anbetrifft, so fallen unter dieselbe **die Bestrebungen von Miss Octavia Hill** und ihren Nachfolgern[2]). Miß Octavia Hill, eine selten begabte und arbeitstüchtige Dame, ursprünglich Lehrerin, welche jetzt ihre ganze energische und umfassende Thätigkeit wohlthätigen Bestrebungen widmet, unternimmt weniger die Errichtung neuer, als vielmehr den Ankauf alter, in schlechtem Zustande befindlicher Häuser, um dieselben nach vorgenommener Verbesserung und Instandsetzung an Arbeiter zu vermiethen, auf welche sie in ihrer Eigenschaft als Vermietherin einen wohlthätigen Einfluß auszuüben sucht.

---

der superintendents beruht. Die Aussagen vor der Royal-Commission bieten für Beurtheilung der Privatthätigkeit zur Besserung der Wohnverhältnisse kein völlig ausreichendes Material.

[1]) Bei der Darstellung der privaten Thätigkeit zur Besserung der Wohnungsverhältnisse glaubten wir uns ausschließlich auf Dasjenige beschränken zu können, was in London geleistet worden ist, nicht nur weil diese Leistungen diejenigen des gesammten übrigen England erheblich übersteigen, sondern auch weil sich dasjenige, was in den Provinzialstädten geschehen ist, lediglich als eine im Kleinen gemachte Wiederholung der Londoner Bestrebungen charakterisiren läßt. In den Provinzialstädten hat, abgesehen von Liverpool, wo aber im Gegensatze zu London eine kräftige Municipalverwaltung ihrerseits Erhebliches geleistet hat, die Wohnungsfrage nicht den dringenden Charakter angenommen, wie in der Metropolis. Soweit in den Provinzialstädten Mangel an guten Arbeiterwohnungen besteht, ist es nicht so schwer, demselben abzuhelfen, da gewöhnlich Terrain zur Bebauung in den Städten selbst oder in ihren Umgebungen vorhanden ist. Die Preise für Grund und Boden sind hier keine zu hohen; man hat deshalb auch seltener seine Zuflucht zu Errichtung von Miethskasernen genommen. Wo es geschehen ist, wie z. B. in Bristol, ist man einem starken Vorurtheile der arbeitenden Bevölkerung gegen das Wohnen in diesen Gebäuden begegnet. Dagegen hat die Liverpool Labourers Dwellings Association eine gute Verzinsung ihres Capitals erreicht.

[2]) Neben Miss Octavia Hill ist hauptsächlich zu nennen Baroness Burdett Coutts und Countess Ducie.

Bei Gelegenheit der Einsammlung der Miethen bemüht sie sich, durch ein Eingehen auf die Verhältnisse der Leute und bereitwillige Ertheilung von Rath und Hilfe denselben näher zu treten und auf dieselben bessernd zu wirken. Man kann wohl sagen, das Wesentliche ihres Systems besteht darin, daß sie als Vermietherin ihre Miether erzieht, und ihre Erfolge beruhen vorzugsweise auf ihrer pädagogischen Tüchtigkeit.

Miß Octavia Hill hat einen Grund für die bestehenden Wohnungsmißstände erkannt, welchen man bis dahin fast ganz übersehen hatte: in Folge der Vertheilung des Grundeigenthums und des Bestehens des lease-system, worauf oben näher eingegangen ist, fällt ein persönliches Verhältniß zwischen Miether und Vermiether, welches geeignet wäre, auf den ersteren günstig einzuwirken, gänzlich fort. Der Eigenthümer ist ein vornehmer Herr, welcher meist das auf seinem Grund und Boden stehende Haus in seinem ganzen Leben niemals betreten hat; derjenige, von welchem der Arbeiter miethet, ist der housefarmer, regelmäßig ein Wucherer der schlimmsten Sorte. Dies Verhältniß sucht Miß Octavia Hill zu heben; sie tritt an Stelle des Hausfarmer und, wie sie persönlich ein Interesse an allen kleinen Angelegenheiten ihrer Miether zeigt, so weiß sie in ihren Miethern ein Interesse an den von ihnen bewohnten Räumen zu erwecken. Sie setzt für jede Wohnung eine bestimmte, reichlich bemessene Summe für Reparaturen fest und theilt dieselbe dem Miether mit dem Bemerken mit, daß Alles, was an dieser Summe gespart wird, zur Verbesserung der Wohnung in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Miethers verwendet werden soll. Die Wirkungen dieses Systems sind geradezu erstaunliche: Obwohl die bisherigen Bewohner der unter Miß Octavia Hill's Leitung stehenden, fast durchweg in den schlechtesten Stadttheilen belegenen Häuser zu den rohesten gehörten, fallen jetzt in diesen Häusern nur höchst selten muthwillige Beschädigungen vor; im Gegentheile, die Miether gehen mit einer ungewöhnlichen Vorsicht mit allen Sachen um, und bei den behufs Einziehung der Miethe gemachten wöchentlichen Besuchen hat es sich gezeigt, daß viele Miether, insbesondere der weibliche Theil derselben, das ganze Jahr hindurch darüber nachsinnen, in welcher Weise die am Schlusse des Jahres sich herausstellenden Ersparnisse am besten verwendet werden könnten.

Miß Octavia Hill hat sich aber nicht darauf beschränkt, persönlich auf ihre Miether einzuwirken, sondern sie ist in Wort und Schrift für die von ihr vertretene Sache eingetreten und hat sich einen ganzen Stab von Nachfolgern und Helfern herangezogen, welcher ihr opferfreudig bei dem von ihr inaugurirten Wirken beisteht. Miß Octavia Hill besitzt persönlich kein irgendwie nennenswerthes Vermögen, und doch konnte sie bei ihrer außerordentlich lesenswerthen Vernehmung vor der Royal-Commission mit Stolz die Erklärung abgeben, daß es ihr in ihrer ganzen über 20jährigen Thätigkeit nicht einen Augenblick an den Mitteln gefehlt habe, um so viel Häuser anzukaufen, als sie für geeignet und nützlich hielt. Von allen möglichen Seiten werde ihr Geld zur Verwendung für ihre Zwecke angeboten, sie kaufe jedoch principiell nur solche Häuser, welche der Verbesserung bedürftig und zugleich werth erschienen, und ferner eine Verzinsung des hineingesteckten Capitals von wenigstens 4 % erwarten

ließen. Es läge ihr nichts ferner, als ihren Miethern ein pecuniäres Geschenk zu machen, durch welches dieselben pauperisirt werden müßten. Was sie ihren Miethern schenke, sei ausschließlich ihr persönlicher Rath,

In der That ist es Miß Octavia Hill gelungen, in den zahlreichen unter ihrer Leitung stehenden Häusern eine Verzinsung des Capitals von mehr als 5% zu erreichen; nur in zwei Häusern blieb die Verzinsung etwas unter 5% zurück. Miß Octavia Hill zahlt den Leuten, welche ihr das Geld zum Ankaufe geben, nie mehr als 5 %. Der darüber hinausfallende nicht unbedeutende Gewinn wird zum Besten der Miether, insbesondere zur Veranstaltung von Vergnügungen, Concerten u. s. w., zur Einrichtung von Vorlesungen und zur Errichtung von Bibliotheken verwendet.

Dasjenige, was Miß Octavia Hill für die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage gethan hat, kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. In jüngster Zeit hat sich auch eine Baugesellschaft, die obenerwähnte East End Dwellings Company, das System von Miß Octavia Hill zu nutze gemacht. Die Gesellschaft läßt in den ihr gehörigen Catherine Buildings die Miethe durch Damen einsammeln, welche von Miß Octavia Hill in deren Principien ausgebildet sind.

So wenig man berechtigt ist, von der in England bestehenden Gesetzgebung eine Lösung der Arbeiterwohnungsfrage zu erwarten, so hoffnungsvoll kann man auf Dasjenige blicken, was von privater Seite hierfür bereits geleistet ist und weiter geleistet werden wird.

§ 5.

Wir kommen nunmehr zu dem letzten Punkte des Referats, zur Darlegung der Vorschläge, welche seitens der Royal-Commission zur Herbeiführung einer Besserung in den Arbeiterwohnungsverhältnissen gemacht worden sind. Ueber die vorzuschlagenden Verbesserungen sind, wie das nach Lage der Sache kaum anders zu erwarten war, erhebliche Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der Royal-Commission hervorgetreten. An der Wurzel der Wohnungsfrage befinden sich, wie in § 2 näher hervorgehoben wurde, Fragen von allgemeinerer, weittragender Bedeutung, über welche in einer aus Mitgliedern der verschiedenen politischen Parteien zusammengesetzten Commission eine Einigung kaum erzielt werden konnte.

Die Commission hat denn auch Abstand davon genommen, in ihrem Berichte Vorschläge bezüglich der allgemeineren Fragen zu machen; dagegen haben einzelne Mitglieder der Commission dem gemeinsamen Berichte Memoranda beigefügt, in denen ihre persönlichen Ansichten über diese Fragen wiedergegeben werden. In diesen Memoranda, deren Zahl neun beträgt, — die meisten derselben sind von mehreren Commissioners unterschrieben — werden die Fragen der Aufhebung des lease-system, der Reform der Municipalverwaltung in London, der Einführung neuer Communalsteuern, der Vereinfachung der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Uebertragung von Grundeigenthum u. s. w. eingehend erörtert. Wir haben diese Fragen auch in unserem Referate berührt; ein näheres Eingehen auf dieselben ist hier zwecklos, da die Vorschläge wohl für längere Zeit hinaus ohne praktische Folgen sein werden. Aber auch bezüglich einiger weniger weitgehender Punkte treten in den Memoranda Ansichten hervor, welche

sich mit den in dem gemeinsamen Berichte gemachten Vorschlägen durchaus nicht decken. So herrschen sehr große Meinungsverschiedenheiten bezüglich anderweitiger Besteuerung des unbebauten Landes und anderer, in dem Berichte berührten Fragen.

Die Vorschläge, hinsichtlich deren eine wirkliche Uebereinstimmung der Commission vorhanden war, reduciren sich daher erheblich. Immerhin erschienen dieselben doch von so großer Bedeutung, um noch ganz am Schlusse der diesjährigen Parlamentsperiode zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes zu veranlassen. Die Behandlungsweise dieser Bill hat in mehrfacher Hinsicht Besonderheiten geboten: Die Bill ward im Oberhause von dem jetzigen Premierminister, Lord Salisbury, eingeführt und vertreten, während ihre Vertretung im Unterhause das Mitglied des früheren Cabinets, Sir Charles Dilke, übernahm. Zwischen den beiden Parteien war eine Einigung dahin erzielt, daß man, um noch am Schluße der Parlamentsperiode ein praktisches Resultat der Berathungen der Royal-Commission durchzusetzen, sich auf solche Punkte beschränken wolle, über welche keine größeren Meinungsdifferenzen zwischen den Parteien beständen, während alle wirklich streitigen Punkte dem neuzuwählenden Parlamente überlassen bleiben sollten. Diese Vereinbarung führte dazu, daß die Regierung selbst solche Punkte der Bill fallen ließ, für welche sich bei der Abstimmung eine Majorität ergab, soweit diese Majorität als eine zu geringfügige erschien.

Das als 48 and 49 Vict. c. 72 erlassene Gesetz „Housing of the Working Classes Act 1885“ stellt sich somit lediglich als eine Abschlagszahlung dar. Die Wohnungsfrage wird, einerlei welche Partei nach den Neuwahlen ans Ruder kommt, das neue Parlament wieder beschäftigen. Bei den zurückgestellten Punkten handelt es sich um die Cardinalfrage: Hat der Staat sich darauf zu beschränken, Maßregeln zur Beseitigung der bestehenden gesundheitswidrigen Zustände in den Arbeiterwohnungen zu treffen, oder ist es die fernere Aufgabe des Staates, auch dafür Sorge zu tragen, daß neue Arbeiterwohnungen in genügender Zahl entstehen. Ueber diesen letzteren Punkt sind die Ansichten der beiden großen politischen Parteien verschieden. Es ist die alte Streitfrage, wieweit ein Einschreiten des Staates aus Rücksichten des allgemeinen Wohles zuläßig ist. Bei der Beantwortung dieser Frage hat die liberale Partei, welche principiell und theoretisch noch an dem Satze laissez faire, laisser aller festhält, bereits weitgehende Concessionen gemacht und wird von ihrem radicalen Flügel immer weiter gedrängt. Auch die liberale Partei hat sich nicht länger der Ueberzeugung verschließen können, daß dem alten Zauberspruche der Selbstregulirung von Angebot und Nachfrage eine so vitale Frage, wie die Beschaffung gesunder Arbeiterwohnungen, nicht allein überlassen bleiben darf; auch die liberale Partei hat Vorschlägen, welche darauf gerichtet sind, im Wege der Gesetzgebung fördernd auf die Entstehung neuer Arbeiterwohnungen hinzuwirken, ihre Zustimmung gegeben, und es ist heute mehr die quantitative Frage, in welchem Umfange eine solche Förderung eintreten soll, welche die beiden Parteien noch trennt.

Gehen wir nunmehr kurz zu den **Bestimmungen des neuen Gesetzes** über.

Die bestehenden Gesetze bezüglich ungesunder Wohnungen werden in zwei Hauptpunkten **verschärft**. Während bisher der Erlaß von localstatutarischen Hausordnungen für tenement-houses davon abhängig war, daß die Centralbehörde an die betreffende Localbehörde die Genehmigung hierzu ertheilte, und während es alsdann nach den bisherigen Bestimmungen dem Belieben der Localbehörde anheimgestellt blieb, ob sie wirklich Hausordnungen erlassen und ob sie weiter die erlassenen ausführen wollte, wird jetzt bestimmt: daß die Localbehörde ohne Weiteres das Recht zum Erlasse von Hausordnungen habe, und daß sie die Pflicht habe, von diesem Rechte sowie von den ihr sonst zustehenden sanitätspolizeilichen Befugnissen insoweit Gebrauch zu machen, als es erforderlich ist, um einen gehörigen sanitären Zustand der Wohnungen sicher zu stellen. Zu gleicher Zeit erhält die Localbehörde in erweitertem Maße die Befugniß, bei Zuwiderhandlungen gegen die sanitären Vorschriften Geldstrafen in einem summarischen Verfahren aufzulegen (sect. 7, 8 u. 10). Während diese Neuerungen im Parlamente keinerlei Widerspruch erfuhren, fand dagegen der Vorschlag der Bill, festzusetzen, daß es in jedem Miethvertrage von unmöblirten Wohnungen als stillschweigende Voraussetzung gelten solle, daß die Wohnung als zum Bewohnen vernünftiger Weise geeignet erscheine, heftige Opposition, und diese führte dazu, daß die Bestimmung beschränkt wurde auf Wohnungen, welche an Personen der arbeitenden Classe vermiethet werden (sect. 12). Man befürchtete, daß eine allgemeinere derartige Bestimmung, welche leicht zu Chicanen gemißbraucht werden könnte, eine Einschränkung der Bauthätigkeit herbeiführen würde.

Was sodann **die in Gültigkeit befindlichen Arbeiterwohnungs-Gesetze** betrifft, so wird an denselben Folgendes **geändert**. In den Torrens' Acts wird die Befugniß des Eigenthümers eines Hauses, dessen Reparatur oder Abbruch von der Behörde angeordnet ist, zu verlangen, daß die Behörde ihrerseits das Haus kaufe, aufgehoben (sect. 4). Weiter wird eine Ministerialinstanz eingeführt, um Competenzstreitigkeiten zwischen den Behörden, welchen die Ausführung der Torrens' Acts, und denen, welchen die Ausführung der Cross' Acts obliegt, zu entscheiden. Es soll dadurch der bisherige Uebelstand beseitigt werden, daß die zuständigen Behörden nach langjährigem Streiten darüber, ob eine concrete Frage sich zur Behandlung unter den Cross'- oder unter den Torrens' Acts eigne, jede Thätigkeit unterlassen, weil sie jeweilig die andere Behörde für die zum Einschreiten verpflichtete halten. Bezüglich der Festsetzung der unter den Cross' Acts zu zahlenden Compensation wird eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsrichters von einer vorherigen Verfügung eines Richters des höchsten Reichshofes abhängig gemacht, so daß also regelmäßig die Entscheidung des Schiedsrichters als definitive gilt, wie dies nach den Torrens' Acts stets der Fall gewesen ist. Das Anwendungsgebiet der Cross' Acts wird ausgedehnt auf alle Stadtbezirke ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl (sect. 5). Der **Shaftesbury-Act** endlich wird dahin

abgeändert, daß die Errichtung von lodging-houses zu einer gemeinsamen Angelegenheit der gesammten Metropolis gemacht und in die Hände des Metropolitan Board of Works gelegt wird, und daß ferner auch den ländlichen Bezirken die Befugniß zur Errichtung von lodging-houses gegeben wird. Zu gleicher Zeit wird das Verfahren unter dem Shaftesbury-Act welcher bisher, wie oben ausgeführt wurde, ein todter Buchstabe geblieben war, durch einige abändernde Bestimmungen erleichtert (sect. 1 u. 2). Die vorstehenden Veränderungen der bisherigen Arbeiterwohnungsgesetze wurden von dem Parlamente ohne weitere Debatte angenommen; es handelte sich bei ihnen darum, fast allgemein anerkannte Mängel der betreffenden Gesetze zu beseitigen, und den letzteren eine umfassendere Anwendung zu sichern.

Anders verhielt es sich mit zwei Bestimmungen der Bill, welche die Beförderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen in einer neuen Weise ins Auge faßten.

Die erstere dieser Bestimmungen geht dahin: Fideikommißbesitzer sollen befugt sein, zum Fideikommiß gehöriges Land zu angemessenen Preisen behufs Errichtung von Arbeiterwohnungen zu verkaufen, wobei bezüglich der Angemessenheit des Preises Rücksicht zu nehmen ist auf den Zweck, zu welchem das Land verkauft wird, so daß unbeachtet bleibt, ob bei einem Verkaufe zu einem anderen Zwecke ein höherer Preis erzielt werden könnte. Es soll auch erlaubt sein, das Fideikommiß-Stammcapital zur Errichtung von Arbeiterwohnungen auf dem Fideikommißlande zu verwenden. — Ein hervorragendes liberales Mitglied des Oberhauses, Lord Bramwell, charakterisirte diese Bestimmung dahin: daß sie dem Fideikommißbesitzer das Recht einräume, etwas schenkungsweise fortzugeben, was nicht ihm, sondern seinen Nachfolgern gehört. Diese Charakterisirung wird nicht widerlegt durch die Antwort des der conservativen Partei angehörigen Herzogs von Richmond und Gordon: daß eine gleiche Befugniß schon bestehe zum Zwecke der Errichtung von Kirchen, und daß die neue Bestimmung nur eine Erweiterung dieser bestehenden Befugniß enthalte. Trotz der in beiden Häusern des Parlamentes gemachten Opposition ist die Bestimmung Gesetz geworden (sect. 11). Dieselbe enthält einen deutlichen Beweis dafür, wie ernst man die Besserung der vorhandenen Nothstände ins Auge faßt.

Nicht so glücklich ist man mit der Durchsetzung einer anderen, in der Bill vorgeschlagenen Bestimmung gewesen. Hier sollte dem Staate eine ähnliche Befugniß gegeben werden, wie in dem eben erwähnten Falle den Fideicommißbesitzern. Es war in der Bill vorgeschlagen, daß der Staat drei im Centrum Londons gelegene Gefängnisse — Milbank Penitentiary, Pentonville Penitentiary und Coldhatfield's Prison — nach Dislocirung der betreffenden Anstalten auf das Land zur Errichtung von Arbeiterwohnungen verkaufen solle, und zwar auch hier zu einem mit Rücksicht auf diesen Zweck bemessenen Preise; so daß es auch hier außer Betracht blieb, ob bei einem Verkaufe zu einem anderen Zwecke ein höherer Preis erzielt werden könnte. Was zunächst die Dislocirung dieser Gefängnisse betrifft, so lautete das Gutachten des Surveyor General of Prisons, Du Cane vor der Royal-Commission dahin, daß die drei erwähnten Gefängnisse in Folge der in letzter Zeit stattgehabten Errichtung neuer Ge-

fängnisse und der gleichzeitigen Abnahme der Verbrecher ganz gut entbehrlich seien, und daß die Verlegung der Anstalten auf das Land besonders mit Rücksicht auf die zu dichte Bevölkerung, in welcher sich die betreffenden Gebäude befinden, auch im Interesse der Sache selbst angezeigt erscheine. Hiernach konnte der Verkauf der Gefängnißgebäude als solcher keinen Widerspruch erfahren; wohl aber erhob sich Widerspruch gegen die Ueberlassung der Gebäude zu einem Preise, welcher hinter dem eigentlichen Werthe zurückblieb. Man wendete ein, der Staat habe kein Recht, Eigenthum, welches der Gemeinschaft gehöre, an eine einzelne Classe derselben schenkungsweise abzulassen, und es sei weiter nicht gerechtfertigt, daß auf diese Weise die Metropolis vor dem übrigen Lande bevorzugt würde. Lord Salisbury, welcher mit großer Wärme für die Bestimmung der Bill eintrat, erwiderte hierauf: Der Staat habe dadurch, daß er zu seiner Bequemlichkeit öffentliche Gebäude in großer Zahl nach London verlegt habe, den vorhandenen Raum für Wohnungsgebäude erheblich eingeschränkt und auf diese Weise seinerseits zu einer Verschärfung der Arbeiterwohnungsnoth in London beigetragen; der Staat erfülle daher nur eine Entschädigungspflicht, wenn er öffentliche Gebäude, welche für ihren bisherigen Zweck entbehrlich seien, vorzugsweise zur Verwendung für Arbeiterwohnungen bestimme. — Da jedoch die Bestimmung in beiden Häusern auf lebhaften Widerspruch stieß, so ließ die Regierung, obwohl sie bei der Abstimmung für ihren Vorschlag die Majorität hatte, denselben insofern fallen, als darin der Verkaufspreis der Gefängnisse geregelt ist. Das neue Gesetz enthält nur die Bestimmung (sect. 3), daß die drei erwähnten Gefängnisse an das Metropolitan Board of Works zu angemessenem Marktpreise, „fair market price", abgelassen werden sollen.

Ohne Widerspruch dagegen ging eine andere Bestimmung durch, welche die Public Work Loans Commissioners berechtigt, Darlehen zum Zwecke der Errichtung von Arbeiterwohnungen zu einem Zinssatze von nicht weniger als $3^1/_8$ Procent zu gewähren. Das Princip einer Benutzung des Staatscredits zur Unterstützung von Unternehmungen für die Beseitigung der Arbeiterwohnungsnoth war bereits in den früheren Gesetzen ausgesprochen, und die jetzt erfolgende Herabsetzung des Zinsfußes erschien unbedenklich.

So viel über das neue Gesetz. Dasselbe zeigt den ernsten Willen, etwas zur Besserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse zu thun. Ob aber das Gesetz von großen praktischen Folgen begleitet sein wird, muß nach den bisherigen Erfahrungen in Zweifel gezogen werden. Die bisherige Gesetzgebung ließ, abgesehen von kleineren Mängeln, nicht viel zu wünschen übrig. Was mangelte, war die Ausführung der Gesetze. Hieran aber wird durch das neue Gesetz kaum etwas geändert. Nach wie vor bleibt die Ausführung der Gesetze in den Händen der Localbehörden oder der von denselben abhängigen Beamten, welche sich als unfähig und ungeeignet hierfür erwiesen haben. Man hat aus politischen Gründen Abstand davon genommen, schärfere Machtbefugnisse der Centralbehörde gegenüber den Localbehörden einzuführen, und man hat die äußerst

naheliegende Verbesserung unterlassen, den ausführenden Beamten, den Inspectoren und Sanitätsbeamten, die Stellung von unabhängigen Staatsbeamten zu geben. Unter diesen Umständen wird man keine allzu große Hoffnungen darauf setzen können, daß sich die bestehenden Verhältnisse auf Grund des neuen Gesetzes erheblich bessern werden. Eine allerdings langsame Besserung wird durch die private Thätigkeit auf diesem Gebiete herbeigeführt werden [1]).

Mit diesem Blicke in die Zukunft mag unser Referat schließen. Wir haben bei demselben davon Abstand genommen, die bezüglichen deutschen Verhältnisse zu berühren; wir glauben, daß ein Eingehen darauf, was aus der Behandlung der Arbeiterwohnungsfrage in England für Deutschland zu lernen ist, einem späteren Stadium der Discussion überlassen bleiben muß, nachdem erst die deutschen Verhältnisse durch die betreffenden Referate völlig klargestellt worden sind. Das Eine jedoch mag schon hier vorausgeschickt werden: England zeigt uns in der stetigen, ununterbrochenen Aufmerksamkeit, die dort seit Jahrzehnten der Arbeiterwohnungsfrage zugewendet wird, wie sehr man die hohe Bedeutung der Arbeiterwohnungsverhältnisse für das Allgemeinwohl zu würdigen versteht. In England ist es die allgemeine Ueberzeugung, daß eine Besserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Classe die unerläßliche Vorbedingung für den Erfolg jeder anderen socialen Reform bilden muß; — ein Gedanke, welchen der größte englische Staatsmann der Neuzeit, Lord Beaconsfield, in einer am 23. Juni 1877 gehaltenen Rede mit folgenden schönen Worten zum Ausdruck gebracht hat:

> „The home is the unit of civilisation; from it spring all those influences which give a character to society either for good or for evil, either of a beneficent or of a disturbing character. A man who feels that his home is „Home, sweet Home", is proud of the community in which he dwells; but the man who feels that his house is a den of misery and crime, immediately assails that society of which he believes he is the unjust victim."

[1]) Die Privatthätigkeit ist in jüngster Zeit in einer neuen Richtung für die Beseitigung von Mißständen in den Arbeiterwohnungen eingetreten. Es hat sich in London ein Central Sanitary Aid Committee gebildet, dessen Zweck es ist, mit Hilfe localer Comites in allen Bezirken die vorhandenen Mißstände in den Arbeiterwohnungen zu ermitteln und sodann durch Vorlesungen und durch Vertheilung von populären Schriften richtige Anschauungen über die Hygiene unter der Bevölkerung zu verbreiten und die letztere auf die ihr in dieser Richtung gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Ein Erfolg dieser neuen Institution ist schon jetzt zu bemerken. Das Comité ist im Stande gewesen, durch Abhaltung von Versammlungen und vor allem durch Vermittlung der Presse einen äußerst wohlthätigen Druck auf die Localbehörden auszuüben, und hat die letzteren mehrfach zur Erfüllung ihrer Pflichten veranlaßt.

V.

Die Arbeiterwohnungsfrage in Straßburg i. E.

Von

Dr. Friedrich Weill, Rechtsanwalt in Karlsruhe[1].

Straßburg ist zufolge seiner günstigen Lage von je her ein befestigter Platz gewesen. Auf den beschränkten Raum innerhalb der Umwallung angewiesen, waren seine Bewohner, je höher ihre Zahl wuchs, zu einem desto dichteren Zusammenwohnen genöthigt. Dies, verbunden mit der Thatsache, daß in früheren Zeiten auf breite Straßen überhaupt wenig Werth gelegt wurde, hat in der Altstadt Straßburgs ein enges Gewirre von Gassen und Gäßchen entstehen lassen. Nur an der Seite der die Stadt durchschneidenden und später zugeworfenen Kanäle finden sich breitere Wege; andere wenige Straßen verdanken ihre Breite dem Umstande, daß sie, von den Römern angelegt, oder in der Neuzeit an Stelle niedergebrannter Gassen entstanden sind.

Im Ganzen finden sich in Straßburg, wie wir einer Mittheilung der Herren Baumeister Metzenthin und Widmeyer in Krieger's Topographie der Stadt Straßburg entnehmen, abgesehen von 15 Uferstraßen, welche 45 bis 62 Meter breit, und 3 Uferstraßen, welche 80—85 Meter breit sind,

9	Gassen	mit	einer	Breite	von	1— 1,50	Meter
118	"	"	"	"	"	2— 5	"
108	"	"	"	"	"	5—10	"
20	"	"	"	"	"	10—12	"
11	"	"	"	"	"	12—14	"
16	"	"	"	"	"	14—17	"
11	"	"	"	"	"	19—36	"

---

[1]) Herr Dr. Weill hat im Winter 1878—79 die hier folgende Schilderung der Straßburger Arbeiterwohnungsverhältnisse verfaßt. Ein Kenner der Stadt Straßburg, dem der Aufsatz neuerdings vorgelegen hat, hat denselben darauf geprüft, inwiefern seine Angaben noch heute zutreffen, und denselben mit einer Einleitung und einem Schlusse versehen.

127 Straßen in einer Breite von nur 1—5 Meter! Daß in so engen Luftadern die hygieinischen Verhältnisse viel zu wünschen übrig lassen, ist klar, um so mehr, da in jenen Gassen und Gäßchen vor allem die unterste Klasse der Bevölkerung Unterkommen gefunden hat, welche auf äußere und innere Reinlichkeit der Häuser weniger Gewicht zu legen im Stande ist.

Zur Illustration, wie es in diesen Gassen und Wohnungen, überhaupt in der Altstadt Straßburg, bestellt ist, mag folgende Schilderung dienen, welche vor sieben Jahren entworfen, noch heute — mag auch hier und da eine Einzelheit sich geändert haben, — in den Hauptzügen an ihrer Berechtigung nichts verloren hat.

Dr. Weill schrieb vor sieben Jahren folgendermaßen:

Von dem Gedanken getragen, mich mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Straßburger Arbeiterbevölkerung bekannt zu machen, suchte ich in erster Linie zu erfahren, in welcher Weise dieselbe ihrem Wohnbedürfnisse Rechnung trug, da die Wohnung einen sicheren Maßstab der ökonomischen Lage ihrer Inhaber bietet. Unterstützt durch mehrere Armeninspectoren und Arbeiter habe ich die Stadt durchstreift und zahlreiche Wohnungen der arbeitenden Bevölkerung besucht. In dem Folgenden glaube ich ein wenn auch keineswegs erschöpfendes, doch nicht ganz verzeichnetes Bild dieser Wohnungen entworfen zu haben. Dabei betone ich, daß die folgenden Schilderungen nicht etwa wissenschaftliche Sätze und geistreiche Theorieen aufzustellen beabsichtigen; sie wollen nur sagen, was ist; und ihr Zweck ist erfüllt, wenn es ihnen gelingt, zur allmählichen Abhilfe der Uebelstände beizutragen und zu weiteren, ausgedehnteren Forschungen anzuregen.

Die Stadt Straßburg ist in vier, den Himmelsrichtungen nach benannte Kantone eingetheilt [1]). Der erste, der Westkanton, beginnt bei der Margarethenwallstraße westlich von den gedeckten Brücken und zieht sich durch die Weißthurmvorstadt über die Kronenburgervorstadt und den [alten] Bahnhof bis zur Finkmattkaserne auf der linken Seite des Kanals hin. Auf die rechte Seite des Kanals greift er an der Weißthurmbrücke über und umfaßt die Nordseite der Langenstraße bis zum Gerbergraben, welcher seine östliche Grenze bildet.

Auf dem linken Ufer südlich vom [alten] Bahnhofe besteht der Kanton fast durchweg aus neuen, erst nach dem Bombardement aufgebauten Straßen, in welchen ein großer Theil der eingewanderten Bevölkerung Wohnung genommen hat. An seinem südlichen Ende leben in den höchsten Stockwerken und in den Hintergebäuden Arbeiter des Tabaks- und Heumagazins. Ein eigentliches Arbeiterviertel ist in dieser Gegend, die vom Kleinbürger- und Kleinbeamtenstand vorzugsweise bewohnt wird, nicht vorhanden. Blos an der äußersten westlichen Grenze des Kantons findet sich eine dichter von Proletariern bewohnte Straße, die Zaberner Wallstraße [2]),

---

[1]) [Im Jahre 1885 ist eine Neueintheilung der Stadt in fünf Kantone vorgenommen worden.]

[2]) Diese auf die Zaberner Wallstraße bezügliche Stelle soll heute nicht mehr zutreffen. Es sind dort auch gute Neubauten in den letzten Jahren errichtet worden.

welche, weil unmittelbar hinter dem Walle gelegen, noch einige alte vom Bombardement verschont gebliebene Baracken aufweist. Diese enthalten einen Theil der allerschlechtesten Wohnungen, mit engen Zimmern, ohne ordentlich schließende Thüren und Fenster. Die im Winter feuchten, im Sommer jegliches Ungeziefer bergenden Wände umschließen eine gedrückte Menschenklasse, welche meist im Tagelohn ihr Brod verdient. Nicht viel besser ist es in einzelnen der neuen, erst seit dem Kriege aufgeführten Bauten dieser Straße. Früchte der Speculationswuth und von Anfang an unsolide gebaut, schauen sie schon jetzt, wenige Jahre nach ihrer Vollendung, trübe und verwittert in die Welt hinaus. Sie sind mit der größten Oberflächlichkeit und dem billigsten Material hergestellt und können Ansprüchen an gesunde Wohnungen nur unvollkommen genügen. Zu ihrer besseren Ausbeutung ist man auch auf die Errichtung von Kellerwohnungen verfallen, einer Species, die bisher in Straßburg ziemlich unbekannt war.

Nördlich vom [alten] Bahnhofe, noch immer auf der linken Seite des Kanals erheben sich anstatt des bisherigen, den kleinbürgerlichen Typus tragenden Viertels, aristokratischere Straßen, wie der Kleberstaden, der Finkmattstaden, die Steinstraße. Einen düsteren Eindruck macht blos die lange, der Steinstraße parallele Finkmattstraße, deren eine Seite die weitgestreckte Finkmattkaserne bildet, während auf der anderen größtentheils Arbeiter und Prostituirte sich angesiedelt haben. Die noch neuen Häuser sind mit dem untersten Proletariat bis zum Dach vollgepfropft. Alles ist mit Schmutz und Unrath angefüllt. Die elende bauliche Ausführung, verbunden mit der zur Erzielung der größtmöglichen Grundrente getroffenen Eintheilung in ein- und zweizimmerige Wohnungen, die Nachlässigkeit und Unsauberkeit der Insassen machen diese Neubauten in kurzer Zeit zu einem nicht minder unerfreulichen Aufenthaltsorte als ihre Gegenstücke in den älteren Stadtvierteln.

Ueber die Bahnhofbrücke gelangen wir in den auf der rechten Kanalseite gelegenen Theil des Westkantons, welcher neben reichen und bürgerlichen Straßen (wie Desaixstaden, Pariserstaden, Altem Weinmarkt und Kinderspielgasse) auch einige recht schlechte Gäßchen in sich birgt. Abgesehen von der die Langestraße mit der Kinderspielgasse verbindenden Blindengasse, welche außer kleinbürgerlichen Elementen schon viel Proletariat enthält, sind das Leimen- und Stampfgäßchen von besonderem Interesse. Eng gewunden, ohne Luft und Licht, gewähren sie mit ihren hohen, alten Gebäuden einen unheimlichen Anblick. Jedes Haus ist bis oben von Arbeitern und Prostituirten bewohnt; die nur in geringer Zahl vorhandenen zweizimmerigen Wohnungen enthalten in Schlafburschen fremde Elemente. Ueber dem engen Hof ragen verwitterte, durch morsche Gallerien verbundene Hinter- und Nebengebäude empor, ebenfalls dicht bevölkert. Nicht besser ist es in den beiden benachbarten Sackgäßchen, Kinderspiel- und Scheerengäßchen, welche zum Glück nur wenige Häuser zählen.

Im Uebrigen wird das Gesammturtheil über den Westkanton dahin gehen, daß er bei einer relativ nicht bedeutenden Arbeiterbevölkerung sich im Großen und Ganzen durch breite und luftige Straßen auszeichnet und unerfreuliche Bilder nur in geringer Zahl bietet.

Zahlreicher finden sich unerquickliche Wohnungsverhältnisse schon in dem Nordkanton, demjenigen Theile der Stadt, welcher nördlich, vom [alten] Bahnhof bis zum Statthalterpalast durch den Kanal, im Westen durch den Gerbergraben und im Südosten durch die eine Kurve bildende Langestraße, mit ihren Verlängerungen, Spieß- und Judengasse, begrenzt wird. Allerdings enthält derselbe, vom Münster abgesehen, die größten architektonischen Denkmäler, die schönsten Privatgebäude, die reichsten Straßen und die prächtigsten Läden. Hier liegen der Broglie- und Kleberplatz, die Blauwolken- und Meisengasse, die Münstergasse, die Gewerbslauben, der Neukirchplatz und der hohe Steg. Hier sind die Aubette, das Theater, das Justizgebäude, die Kommandantur, der Statthalterpalast und das Stadthaus. Bewohnt von vielen höheren Beamten, der einheimischen Bourgeoisie, Kaufleuten und Rentnern, bilden jene Straßen den Mittelpunkt des gesammten Verkehrs. Aber dieses lichte Bild hat eine dunkle, wenig anziehende Kehrseite. Hinter den luftigen, breiten Passagen, hinter den Prachtbauten mit den glänzenden Läden ragen versteckt hohe, thurmähnliche Kasernen empor, erheben sich, von engen, schmutzigen Gäßchen durchschnitten, die Stätten der Armuth und des Lasters.

So liegt hinter dem Kleberplatz ein buntes Häusergewirr, welches sich wider den Gerbergraben und die Langestraße öffnet. Gehört auch ein Theil seiner Bewohner dem kleinen Bürgerstande an und hat diese verhältnißmäßig theuren Wohnungen lediglich der günstigen Lage in Mitten der Stadt wegen inne, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, daß der größte Theil derselben wegen des absoluten Mangels an Luft und Licht den geringsten Anforderungen an gesunde Miethsräume nicht zu genügen vermag. Hier finden sich viele jener Gesellenherbergen, welche dem Handwerksburschen für theures Geld schmutzige Betten und schlechte Kost bieten. Eine solche Herberge enthält im Parterrezimmer vier, in kleinen, kojenähnlichen Dachkammern zwei Schlafstätten. Das Essen besteht aus den Abfällen eines Hotels, von den Getränken wird dem billigen Kartoffelfusel am meisten zugesprochen; geistige Anregung bietet das von gewerbsmäßigen Bauernfängern im Gang gehaltene Kartenspiel.

Dieses Herbergsviertel ist jedoch keineswegs das einzig schlechte des Nordkantons; im Gegentheil, mit der hinter der Meisengasse gelegenen, schon sehr kleinbürgerlichen Thomasgasse, läßt es sich zu den besseren zählen, sowohl dem Charakter der Bewohner als der Beschaffenheit der Wohnungen nach. Weit bedenklicher sind die ekelhaften Seitengäßchen der Thomannsgasse, das Zaunkönig- und Marbachgäßchen, weit bedenklicher die kleinen, zwischen der Goldschmied- und Münstergasse liegenden, von der Prostitution occupirten Axt- und Kesselgäßchen, und vor allem die große, hinter dem Broglieplatz befindliche, von der Krebs-, Schiltigheimer- und Gießhausgasse durchzogene Häusermasse; dort fehlt der sonst noch immer vertretene Kleinbürgerstand fast ganz, verdrängt durch die Prostitution, die sich in den unteren Stockwerken der Vorderhäuser breit macht, den Arbeitern die Dach- und Hinterhauswohnungen überlassend. Die erbärmlichste dieser Gassen ist die erst seit wenigen Jahren einem vorsündfluthlichen Kothe entzogene und mit Pflaster beglückte Gießhausgasse, erbärmlich durch den Schmutz und die

Verderbtheit ihrer Bewohner. Die meisten Häuser enthalten kleine, auf der untersten Stufe stehende Kramläden. Steile, schmierige, mit Stricken versehene Treppen führen in die bis in den dritten Stock sich hinaufziehenden, ärmlichen Behausungen, in denen neben einem elenden Bett ein wackeliger Tisch und ein lehnenloser Stuhl den Reichthum der Insassen ausmachen. Nicht viel besser sind die Arbeiterwohnungen in den beiden Parallelstraßen, der Schiltigheimer- und Krebsgasse. Die ordentlichen Wohnungen in den Vorderhäusern sind vielfach an öffentliche Dirnen vermiethet, in den schlechteren finden sich Trödlerbuden, Kramläden und zweifelhafte Wirthschaften. Betreten wir eines der Häuser, so führt der als Pissoir benutzte Hausgang in einen schmutzigen, engen Hof, in welchem offen stehende Abtritte ihren Geruch ausströmen. Die schlüpfrige Treppe hinan, erklimmen wir vorsichtig die Stockwerke des Hinterhauses, die zum Theil in den benachbarten Hof der Bischheimer Gasse ausschauen. Alles ist alt, morsch, verfault. Ein feuchtes, kleines, nothdürftig erleuchtetes Loch, das acht Fuß im Geviert hat, an dessen Thüre Wasser heruntertropft, kostet 15 Francs vierteljährlich. Die bessere Wohnung nebenan, welche aus einem zweifenstrigen Zimmer, einer Kammer und einer unsagbar schmutzigen Küche besteht, kostet dagegen schon 45 Francs oder $3\frac{1}{2}$ Francs per Woche. Acht Personen begnügen sich mit drei Betten, welche in dem einzig heizbaren Zimmer aufgestellt sind; die wöchentliche Einnahme des Vaters, eines Stadttagelöhners, der sich freuen darf, wenn er immer Beschäftigung findet, beträgt 12 Francs. Durch die Wohnungskosten wird sie auf $8\frac{1}{2}$ Francs verringert. Mit diesem Betrage soll der Unterhalt einer acht Köpfe starken Famliie bestritten werden! Ist es da ein Wunder, wenn bleiche Kinder mit ausgehungerten, scrophulösen Gesichtern des Abends in den Straßen herumbetteln, wenn die Wirthschaftsvagabondage, der Verkauf von Schwefelhölzern und anderen Kleinigkeiten durch Unerwachsene nur mit aller Strenge von der Polizei niedergehalten werden kann? Wer einmal in einem der schlechteren Straßburger Viertel nach Art der letztgenannten zu wohnen verdammt ist, dem sind in nicht allzulanger Zeit Begriffe von Ehrgefühl und Anstand völlig abhanden gekommen. Von den lastererfüllten Höhlen fernzubleiben und in einer anständigen Straße eine anständige Wohnung zu finden, ist aber für den Arbeiter und Familienvater ein Ding der Unmöglichkeit; denn, abgesehen von der Höhe ihrer Preise, nehmen die wohlhabenden Eigenthümer entweder gar keine oder nur kinderlose Arbeiter auf.

Kann das Aussehen des Nordkantons trotz mancher dunklen Stelle noch das eines wohlhabenden, ja prächtigen Stadttheils genannt werden, so trägt der noch übrige Theil Straßburgs, der Süd- und Ostkanton, schon einen ausgeprägt proletarischen Charakter an sich.

In dem Südkantone, welcher sich zu beiden Seiten der Ill von der Weißthurmbrücke und den bedeckten Brücken bis zur Schreibergasse einerseits und der Metzgerstraße andererseits hinzieht, sticht vor Allem ins Auge das große, von den südlichen Seitengäßchen der Langenstraße und den Illarmen durchschnittene Arbeiterquartier, ein enges Gewirr von hohen, bis ins vierte Stockwerk dicht besetzten Häusern, mit dumpfen, schmierigen Durchlässen, ohne jede architektonische Zierde, ohne Luft und Licht. Diese Gegend hat

auch die Prostitution zu ihrem Lieblingsaufenthalt erwählt. Der Straßburger Arbeiter, welcher mit derselben Wand an Wand lebt, hat durch den langjährigen Anblick die Schändlichkeit des Gewerbes längst vergessen. Kein Wunder, daß sein sittliches Bewußtsein derart geschwächt ist, daß die Prostitution der Ehefrau und Tochter gerne von dem Ehemanne und Vater gesehen, und kein Anstoß daran genommen wird, daß Bruder und Schwester, Schlafbursche und Haustochter in demselben Bette campiren. Soll unter den Seitengäßchen der Langenstraße überhaupt noch unterschieden werden, so wird man als die besseren diejenigen bezeichnen können, in denen die Prostitution sich — zu außerordentlich hohen Miethspreisen — am zahlreichsten eingenistet hat, als die schlechteren diejenigen, welche von ihr mehr verschont geblieben sind. Zur ersteren Kategorie gehören die Bücher-, Lindenfelser-, Hahnen- und Kleinspitzengasse. In ihnen verdanken einige Gebäude dem Bombardement den gefälligeren Eindruck, welchen sie äußerlich und innerlich zu machen im Stande sind. Weitaus der größere Theil ist aber alt und baufällig; die Zimmer zeigen von Feuchtigkeit angelaufene Wände, die Oefen rauchen, und die mit Opfern erkaufte Wärme entweicht rasch durch die schlecht schließenden Fenster und Thüren. Das gewöhnlich aus Bett, Tisch, Kommode und zwei Stühlen bestehende Mobiliar weist nur mitunter auch einen Schrank auf. Wie es erst mit der Reinlichkeit der Aborte bestellt ist, spottet jeder Beschreibung. Fast überall muß ein einziger, der nicht selten die Eigenthümlichkeit hat, dicht am Brunnen zu liegen, allen Hausbewohnern genügen. Durch sie und die Unreinlichkeit der Bewohner wird das geringe Maß der in die engen Gassen und Höfe eindringenden Luft vollends verdorben. In noch viel höherem Maße gilt alles dies von den Gäßchen der zweiten Kategorie, dem Magneten-, Müller-, Haar- und Gähgäßchen. Hier treffen wir nur alte, elende Baracken mit ausgetretenen Treppen oder, besser gesagt, Leitern, die behutsam erstiegen werden müssen. Selten ist eine Familie in der Lage, mehr als ein Zimmer ihr Eigen zu nennen. Licht und Luft sind in den drei bis vier Stockwerk hohen Gebäuden unbekannte Dinge, dagegen haben sich Schmutz und Unrath allerwärts angehäuft, und Alter und Nässe Alles verfault. Aus den defecten Kaminen sind Steine herausgebrochen, so daß der Rauch ungehindert in die Stuben eindringt. Der mangelhaft gedielte Fußboden ist vielfach aufgebrochen und scheint als willkommenes Heizmaterial zu dienen. Auf ein einigermaßen anständiges Logis kommen immer drei durchaus ungenügende. Gar viele der Gelasse haben größere Aehnlichkeit mit Viehställen als mit menschlichen Wohnungen. Da sitzt hart unter dem Dach in einem noch nicht zehn Fuß im Geviert haltenden feuchtkalten Winkel seit elf Jahren eine alte Frau; eine wurmstichige Bettstelle, in der ein aufgerissener Strohsak liegt, bildet mit einem fragwürdigen Tisch und zwei Stühlen ihr ganzes Hab und Gut. Kein Sonnenstrahl dringt durch das einen Quadratfuß große Dachfenster in ihre Verlassenheit. Und dennoch muß sie sich die härtesten Entbehrungen auferlegen, muß Hunger und Kälte ertragen, um die 15 Francs für ihr kaum sieben Fuß hohes Gelaß aufzubringen. Die alte Lumpensammlerin nebenan ist womöglich noch schlimmer daran. Ihr Gewerbe macht den jämmerlichen Winkel, welchen die Stati-

stiker, weil ein rauchender Ofen darin steht, ein heizbares Zimmer betiteln würden, zu einer Lagerstätte alles denkbaren Schmutzes, zu einem Lieblingsaufenthalt jeglichen Ungeziefers. Ein trauriges Bild löst das andere ab.

In diesem wie in den übrigen schlechten Vierteln bestehen die Hauseigenthümer zum Theil aus reichen, dem Kapitalisten- und Kleinbürgerstande angehörigen Leuten, die in ganz anderen Quartieren wohnen und nur zum Einstreichen des Miethzinses ihr Eigenthum betreten. Viele finden es noch bequemer, sich gar nicht um das „Lumpenpack" der Miether bekümmern zu brauchen, und verpachten das ganze Haus um eine Pauschalsumme an einen sogenannten „Hauslehner". Die alten Baracken sind, in möglichst zahlreiche kleine Wohnungen zerstückelt, gar keine üble Kapitalanlage. Reparaturen werden nur in den allerdringendsten Fällen vorgenommen, und im übrigen den Insassen möglichster Spielraum gelassen. Diese sind durch Noth und Elend an eine unbeschreibliche Unreinlichkeit gewöhnt. Vielfach hat die Frau, welche den Tag über für den Unterhalt arbeitet, Abends weder Zeit noch Lust, sich mit Haushaltungsgeschäften abzugeben. Kein Wunder, daß der Mann, von der Arbeit zurückgekehrt, rasch sein „trauliches Heim" wieder zu verlassen trachtet und sich bis in die Nacht in Straßen und Schenken herumtreibt. Nur zum geringsten Theile finden sich unter den zahlreichen Bewohnern gelernte Arbeiter; meistens sind es Tagelöhner, Holzhauer und alte Frauen, welche hier für die wenigen Francs, die sie durch Waschen und Putzen verdienen, ein trauriges Asyl für ihre letzten Tage gefunden haben. Auf einen ungewissen Tagelohn angewiesen, im Sommer als Erdarbeiter und Handlanger, im Winter als Lastträger und Holzhauer, sind diese nicht handwerksmäßig gebildeten Arbeiter stets den härtesten Entbehrungen ausgesetzt; bei der geringsten Stockung liegt ein Theil dieser „überflüssigen" Bevölkerung auf dem Pflaster und hungert so lange, bis Zufall oder günstige Conjunctur wieder den unthätigen Händen Arbeit schafft. Im Schmutz geboren, verbringen sie ihr ganzes Leben im Schmutz, um auch im Schmutz zu sterben. Vielfach uneheliche Kinder sind diese „Wackes", wie sie der Volksmund nennt, ohne vielen Unterricht und ohne jegliche Erziehung aufgewachsen. Kein Sonnenstrahl ist je in ihr trauriges Dasein gefallen. Als Kinder fortgeschickt, um durch Vagabondage in den Kneipen oder durch Bettelei in den Straßen ihrer Mutter Unterhalt zu verschaffen, sind sie, zu ordentlicher Arbeit erstarkt, gleich dahin gestellt worden, wo der höchste Lohn zu verdienen war. Sie waren nie Lehrlinge und werden daher nie Gesellen. Wie ihre materielle Lage die gedrückteste, ihre Wohnungen die elendesten, so sind auch ihre Begriffe von Sittlichkeit und Recht die unbestimmtesten. Dies in Verbindung mit einer unbegrenzten Trunksucht und einem zügellosen Geschlechtstrieb, läßt das Wort Hegels, sie kommt „von Nichts durch Nichts zu Nichts" voll auf die Lage dieser Bevölkerungsklasse Anwendung finden.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Betrachtung der Arbeiterbehausungen zurück und betreten die an die Seitengassen der Langenstraße anstoßenden Straßen, so sehen wir, daß es auch hier, in der Pflanzbadgasse mit ihren Sackgäßchen, im kleinen Frankreich und am Wörthelstaden

recht schlecht um die Wohnungen bestellt ist. Einen so originellen Eindruck diese Gegend mit ihrer malerischen Lage am Wasser, ihren alten verschnörkelten Häusern äußerlich macht, so unerfreulich ist das Bild, welches wir nach einem Blick in das Innere dieser Alterthümer mit fortnehmen. Auch sie enthalten, wenn auch in geringerer Zahl, kalte, feuchte, übervölkerte Räume. Dadurch, daß mehr Kleinbürger und theilweise auch Prostituirte sich hier niedergelassen haben, wird die Verwahrlosung etwas gemindert. Doch giebt es auch hier Häuser im baufälligsten, desolatesten Zustande. Die Preise sind relativ hohe, mit 15 Francs beginnend, erreichen sie die Höhe von 80 bis 90 Francs vierteljährlich. Werden als Durchschnittspreis 45 Francs angenommen, wofür ein geräumiges heizbares Zimmer mit Kammer zu haben ist, als Durchschnittslohn eines gelernten Arbeiters 18 Francs per Woche, so erheischt die Befriedigung des Wohnbedürfnisses, so mangelhaft sie ist, 20 Proc. des Einkommens, eine Verhältnißzahl, die desto höher steigt, je mehr es auf der Stufenleiter der Wohnungen bergab geht, bis unter den Ausgaben der ärmsten, am schlechtesten wohnenden Arbeiter diejenige für Miethe obenan steht. In solchem Falle muß dann die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen werden. Daher hat in dieser elenden Gegend neben der städtischen Armenverwaltung vor Allem die Armenstiftung von St. Marx ein ausgebreitetes Feld segensreicher Thätigkeit vor sich und weiß durch Austheilung von Holz und Brod vielen Familien einige Erleichterung zu gewähren. Weniger ist es die Privatwohlthätigkeit, welche hier Linderung schafft; sie ist gewiß auch in Straßburg ausgedehnt, wird aber häufiger von Unwürdigen mißbraucht und kommt in erster Linie nur denjenigen zu Gute, deren Noth offen vor aller Augen liegt, während sie an den Vielen, welche in finstern Gäßchen eingeschlossen, ihr Elend unbemerkt vertrauern, vorübergeht.

Vom kleinen Frankreich führt der Weg über mehrere Brücken in das meist von Kleinbürgern bewohnte Finkweiler Quartier. Nur wenige, versteckt liegende, kurze Gäßchen, wie die Hirten-, Kochlöffelgasse und das Zornmühlgäßchen verdienen hier gekennzeichnet zu werden. Jenseits der Thomannsbrücke treffen wir gleichfalls ein im Allgemeinen gutes Viertel. An schlechten, schmutzigen Gäßchen fehlt es allerdings auch hier nicht, doch treten sie hinter den den kleinbürgerlichen Charakter tragenden Straßen zurück. Neben der Brunnengasse, die jedoch nicht zu den schlimmsten gehört, ist es das die Knobloch- und Schlossergasse verbindende Drusengäßchen, welches Aufmerksamkeit erregt. In großen, einen kleinen viereckigen Hof umschließenden Kasernen wohnen daselbst meist gelernte Arbeiter. In einzelnen Baracken haben nicht weniger als 30 Familien Unterkunft gefunden. Der Preis für ein ordentliches Zimmer beträgt 45 Francs. Auch hier ist alles alt, morsch und verfallen, die Luft ungenießbar. Die Wohnungen werden in den dem Himmel näher gelegenen Regionen immer kleiner, die Zahl der Insassen immer größer, bis in den hintersten Winkel, der für einen Wäschespeicher zu feucht und schlecht wäre, noch eine sechs Köpfe starke Taglöhnerfamilie für den billigen Preis von 20 Francs eingebettet ist.

Durch die Knoblochsgasse, deren Hinterhäuser noch manche schlechte

Wohnung enthalten, und das finstere Rindsfußgäßchen gelangen wir auf dem alten Fischmarkt ans Tageslicht. Wie fast hinter jeder der eleganten Straßen Straßburgs das Elend in schmutzigen Winkeln, unbemerkt vom Auge des Spaziergängers, versteckt liegt, so findet sich auch hinter den hübschen Läden des alten Fischmarktes und dem geschäftigen Menschenstrom, der an ihnen vorbeifluthet, ein häßlicher, wenig einladender Hinterschlupf. Es sind die nur wenige Fuß breite, von hohen Häusern umrahmte Spitalgasse und die daran stoßende Steinmetzgasse. Im Erdgeschoß wohnen hier Kohlenhändler, Kleinkrämer, Trödler, Bierverleger und kleine Handwerker, während der übrige Theil der außerordentlich stark bevölkerten Gebäudemassen den Arbeitern überlassen ist. Wohl ist eine Reihe der Wohnungen nett und sauber gehalten, und das Mobiliar besser als in andern Arbeiterwohnungen, doch beträgt auch der Preis für ein anständiges, heizbares Zimmer nebst Zubehör gegen 50 Francs, eine Summe, welche nur für den geschickten und gut gelohnten Arbeiter erschwingbar ist. Im Allgemeinen aber kann der größere Theil der Miethsräume in keiner Weise den Anforderungen der Hygieine entsprechen; sie sind im Winter kalt und feucht, im Sommer dumpf und heiß und von Ungeziefer überschwemmt. Zwischen den Hinterhäusern des alten Fischmarktes und der Spitalgasse zieht sich ein schmaler Durchgang in einer mehr als traurigen Verfassung hin. Derselbe dient als Ablagerungsplatz jeglichen Unraths und sendet mephitische Dünste gen Himmel. Hier und da kommt ein Straßenkehrer und schafft, vorsichtig nach oben schauend, um vor unliebsamen Begrüßungen verschont zu bleiben, etwas Ordnung.

Wenden wir uns von dem Südkanton dem Ostkantone zu, so finden wir den kleinen, auf dem linken Illufer liegenden Theil desselben, welcher von der Kalbs-, Bruderhofs-, Regenbogen-, Jungfrauen- und Fasanengasse durchschnitten wird, nur von relativ wenigen Arbeiterfamilien in den Hintergebäuden bewohnt. Aber auch hier giebt es einzelne ganz schlimme Gäßchen, so die Rothfässelgasse und das Medardusgäßchen. In dem unheimlich engen Gewinkel herrschen allenthalben Schmutz und Unordnung. Für 30 Francs bekommt der Arbeiter ein lichtbedürftiges, schlecht tapezirtes oder geweißtes Zimmer mit einer Küche, deren Decke faustdick mit Ruß überzogen ist, und deren Balken kaum mehr ihre Last zu tragen vermögen. Wird das Zimmer noch als Werkstätte benutzt oder ist es der stete Aufenthalt einer zahlreichen Familie, so läßt sich denken, wie wenig anziehend die oft wochenlang nicht ordentlich gefegte und gelüftete Wohnung ist. — Die auf dem jenseitigen Ufer liegenden Quartiere sind dagegen vielfach rein und unvermischt vom Proletariate besetzt. In ihnen drängen sich Noth und Elend am meisten zusammen. Hier finden sich wieder die schmutzigen Gassen, die baufälligen Häuser und die kleinen, unscheinbaren Läden. Zerlumpte und verwahrloste Kinder spielen auf der Straße, indeß Vater und Mutter dem Verdienste nachgehen. Dem Blick durch das Fenster bieten sich ein roh ausgeführter Tisch, ein mit Lumpen nothdürftig verhülltes Bett und einige altersschwache Stühle. Die zum Glück zahlreichen, öffentlichen Gebäude ermöglichen es, daß die Straßen vielfach geräumig und breit und die Luft reichlicher und besser ist als in

den anderen Arbeitervierteln. Auch geben sie, wie das Zeughaus, das Arsenal und die Tabaksmanufactur vielen der umwohnenden Familien Beschäftigung. Nur wenige Straßen, wie die Fischergasse, sind fast ausschließlich von der Prostitution in Beschlag genommen.

Wandern wir durch die Wilhelmstraße hinter der Tabaksmanufactur vorbei, so fesseln uns zunächst die schmutzigen, nur ein- und zweistöckigen Häuschen der Vieh- und Dielengasse. Durchweg in kleine Wohnungen eingetheilt, sind sie um etwas billigere Preise als mitten in der Stadt an Arbeiterfamilien vermiethet. In den niedern, schlecht beworfenen Stuben finden sich nur die nothwendigsten Möbel. Die Frauen, welche zum Theil in der Tabaksmanufactur beschäftigt sind, haben kaum Zeit, die dringendsten Bedürfnisse der Familie zur Noth zu befriedigen, geschweige denn auf Ordnung und Sauberkeit in den Tags über den Kindern überlassenen Stuben zu halten. Ist es in der Tränkgasse, deren zum Theil schmucke Gebäude von kleinen Bürgern und Beamten bewohnt sind, wieder etwas besser, so wird es dafür in dem anstoßenden Ausläufer der Krutenau, zumal in dem Sonnen- und Mondgäßchen ganz schlimm. Die nach Außen theilweise durch neuen Anstrich gefällig aussehenden Häuser bergen im Innern einen schauderhaften Verfall und eine ungeahnte Verwahrlosung. Kein Nagel hält mehr in den Wänden; die Decke kann das Durchsickern des Regens kaum mehr verhindern. Bis zu acht Personen behelfen sich mit einem heizbaren Raum und dem fragwürdigsten Inventar. Neben dem untersten Proletariat sind es vielfach gelernte Arbeiter und Handwerksgehilfen, die Masse der aus Schmieden, Schlossern und Sattlern bestehenden Arsenalarbeiter, welche sich hier niedergelassen haben. Ganz elend sind auch die engen, kurzen Seitengassen der luftigen Krutenau und Züricherstraße, welche denen der Langenstraße würdig zur Seite stehen, so das Breuschgäßchen, die Klappergasse, das Enten- und Hechtengäßchen. Wo der Fuchs den Enten predigt und das Kolbengäßchen zeigen wenigstens einige ordentlich gehaltene Bauten.

Weitaus am elendesten jedoch ist die letzte Kategorie von Wohnungen, welche in den im Ostkanton besonders häufigen Sackgäßchen gelegen sind. Es giebt ihrer in Straßburg ca. 50, wovon auf den Ostkanton ca. 20 entfallen. An dem an proletarischen Hinterhäusern reichen Schiffleutstaden zählt man allein zehn solcher Winkel. Einer genau so verwahrlost wie der andere, werden sie, vielfach einem Hausgange gleich, nur von dem schärfer zusehenden Auge bemerkt. Jene Londoner Höhlen, jene Quartiere von Picadilly und Whitechapel, welche Dickens so meisterhaft geschildert hat, sind in diesen Arbeiterwohnungen zur Wirklichkeit geworden. In den drei, fünf und mehr Häusern wohnen fast stets über 100, der letzten Schicht des Proletariats angehörige Personen. Fünf und mehr Menschen auf einer Stube, in einem, seltener zwei Betten ist normal. Keine Familie kann sich den Luxus einer zweizimmerigen Wohnung erlauben. Alle Häuser sind alt, verfallen, die Wände triefen vor Nässe, die verklebten Fenster lassen Regen und Kälte ungehindert herein, die ausgetretenen, zerfressenen Fußböden sind mit dicken Schmutzschichten überzogen. Da ist eine Wohnung für den gewöhnlichen Preis von 25 Francs, ein Verschlag nach dem ent-

setzlich ausdünstenden Hof gelegen, auf drei Seiten von Grundmauern, an welchen noch einige Tapetenfetzen hängen, auf der vierten von einer in weite Spalten zerrissenen Holzwand umgrenzt. Aus dem nicht mehr mauerdichten Kamine dringt der Rauch ungehindert in die Stube hinein. Vor dem kleinen, gebrechlichen Ofen kauert die Frau eines Tapetendruckers mit drei halb bekleideten, von Schmutz starrenden Kindern, welche begehrlichen Blicks der Vollendung des aus einem undefinirbaren Kohlgericht bestehenden Mittagsmahles entgegensehen. Eine alte, lendenlahme Kommode, einige durchgebrochene oder lehnenlose Stühle vollenden mit dem Bett, aus dessen zerrissener Matratze die Strohhalme hervorragen, die Ausschmückung des Gemachs. Auf der andern Seite des Hofes, in welchem Haufen von Kehricht, Asche, Scherben und Lumpen, untermischt durch Lachen von Abortwasser, lagern, schließt eine Thür einen dreieckigen Winkel ab, der nur durch ein in ihr angebrachtes Fensterchen erleuchtet wird. Kein Ofen macht durch seine Wärme diesen Pferch behaglicher, welchen die fünfköpfige Familie eines arbeitslosen Maurers für 18 Francs inne hat. In andern Gäßchen dasselbe traurige Bild. Während der etwas besser erhaltene erste Stock gewöhnlich von der Aristokratie dieser Aermsten, einigen gelernten Arbeitern, occupirt ist, regiert im zweiten und dritten Stock zwischen kahlen und schiefen, von Mauerpilz durchfressenen Wänden, unter Einsturz drohendem Gebälke das letzte Proletariat. Nur mit schwerer Ueberwindung gewöhnt sich der Geruchssinn an die entsetzliche Atmosphäre, welche in diesen Räumen herrscht. Hier haust in einem finstern, trübseligen Gemach eine Bahnarbeiterfamilie. Das Mobiliar derselben wartet im Leihhause schon lange auf seine Einlösung. Dort querüber dem dunklen Vorhof enthält eine nicht über sechs Fuß hohe, ruinenhafte Wohnung einen herabgekommenen Schreiner; neben einem windschiefen Fenster prunkt ein seiner Auflösung allerdings sehr nahes Kanapee; den unebenen Boden verdeckt zur Noth ein zerrissener Teppich, Reste vergangener Herrlichkeit. Die Dachwohnungen erst bieten ein Bild, bei dessen Beschreibung sich die Feder sträubt. Es sind dicht bevölkerte, durch einen vor Wind und Wetter ungeschützten Gang geschiedene, weder mit Schloß noch Riegel versehene Gelasse, welche von einer dünnen, geborstenen Holzwand und dem unter einem spitzen Winkel hineinragenden Dache begrenzt werden. Ein Aufrechtstehen ist nahezu unmöglich. Das Mobiliar besteht aus einem rohen Holzgestell, dessen mit Hobelspänen angefüllte lumpenbedeckte Unterlage als Lagerstätte dient, aus einem Stuhl, wenigem Kochgeschirr und einem Wasserkübel, welcher die Bestimmung hat, das frei durch die zahlreichen Spalten des Dachs hereinströmende Regen- und Schneewasser aufzufangen. Der selten vorkommende Ofen wird noch seltener benutzt.

Soweit die Schilderung der Straßburger Wohnverhältnisse. — Diese traurigen Zustände abzustellen, wird und muß die dringende Sorge der Zukunft sein. Abhilfe ist aber nur zu erreichen einerseits durch Beschaffung einer größeren Anzahl guter Arbeiterwohnungen außerhalb der Altstadt, andererseits und insbesondere durch allmähliche Niederlegung und Verbreiterung der Gassen und Gäßchen. Nach der ersten Richtung hin der Stadterweiterung eine größere Bedeutung beizumessen, wäre jedoch verfehlt.

Zwei Institute, die Sparkassenverwaltung und die Armenverwaltung von St. Marx, haben allerdings, die eine am Steinthor, die andere am Weißthurmthor acht bezw. sechs Häuser gebaut, welche 64 bezw. 52 kleinere Wohnungen zu mäßigem Miethspreise (160 bis 220 bezw. 120 bis 250 Mark jährlich) enthalten. Dieselben sind jedoch weniger von eigentlichen Arbeitern, als von der untersten Stufe der Bureaugehülfen ꝛc. bewohnt. Ueber die Einrichtung dieser Wohnungen geben die Herren Metzenthin und Widmeyer (l. c. S. 124) folgende Auskunft: „Die Sparkassenhäuser sowohl wie die St. Marxhäuser umgeben je einen geräumigen, jedoch nicht vollständig geschlossenen, mit Bäumen bepflanzten Hof, der als Spielplatz für die zahlreiche Nachkommenschaft der Insassen dient; in getrennten Gebäuden sind je vier Waschküchen; die Keller sind trocken und geräumig; von einer Treppe sind in der Regel acht Wohnungen zugänglich, welche sehr freundliche, luftige und gute Räume und einen guten Abtritt, jedoch ohne Wasserclosets, innerhalb des Wohnungsabschlusses besitzen. Die Wasserleitung ist außerdem überall eingeführt. Die Dachräume dienen zum Trocknen der Wäsche. Ein Hausmeister sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit bei strengen Vorschriften. Uebertretungen ziehen die Kündigung nach sich. Diese Wohnungen sind sehr gesucht; stets ist die Exspectantenliste besetzt."

Daß das Vorgehen der genannten beiden Verwaltungen Nachahmung finde, ist leider wenig zu erwarten, da der durch die Stadterweiterung freigewordene Boden zu theuer ist, um billige Arbeiterwohnungen hinzusetzen. Es dürfte daher, wie auch die erwähnten Autoren empfehlen, zweckmäßiger Weise auf die vielen Vororte Straßburgs zurückzugreifen sein, welche durch Tramwaybahnen mit Straßburg verbunden sind und billige Anlagen gestatten. Daß die Stadt und die Privatthätigkeit hiermit vorgehe, wäre bei dem allseitigen Interesse, welches die Angelegenheit verdient, dringend zu wünschen.

Größere Schwierigkeiten als der Beschaffung guter Arbeiterwohnungen in den Vororten dürften sich der Erreichung des zweiten Zieles, der Niederlegung und Verbreiterung der Gassen und Gäßchen entgegenstellen. Dieselbe hätte sich an der Hand eines umfassenden Alignements allmählich, wenn auch in vorläufig noch nicht absehbarer Zeit, zu vollziehen. Eine solche Verbreiterung ist schon in dem zur Zeit für die Altstadt geltenden und unterm 11. März 1854 genehmigten allgemeinen Bebauungsplan der Stadt Straßburg vorgesehen; ob für alle oben beregten Gassen und Gäßchen, hat Schreiber dieses nicht feststellen können. Thatsache ist jedoch, daß bis zur Zeit nennenswerthe Anstalten zur Durchführung dieses Alignements noch nicht getroffen sind, obgleich das Gesetz vom 13. April 1850, betreffend das Gesundmachen ungesunder Wohnungen, und die auf ganz Frankreich ausgedehnten Declarationen vom 18. Juli 1729 und 18. August 1730, betreffend die im Zustande der Baufälligkeit befindlichen Häuser und Gebäude von Paris bezw. betr. die von Häusern und Bauten in Paris drohenden Gefahren, in Verbindung mit Art. 50 des Gesetzes vom 16. September 1807, manche Handhabe geboten hätten und noch bieten. Nach dem erstgenannten Gesetze ist der Gemeinderath befugt, eine Commission zur

Untersuchung etwaiger ungesunder Wohnungen zu ernennen. Als ungesund sind diejenigen Wohnungen zu erachten, welche sich in einem solchen Zustande befinden, daß daraus ein Nachtheil für das Leben und die Gesundheit ihrer Bewohner entsteht. Ergiebt sich auf Grund der Berichte der Commission, daß der vorhandene ungesunde Zustand gehoben werden kann, so hat der Gemeinderath dem Hauseigenthümer oder Nutznießer die Ausführung der erforderlichen Arbeiten binnen bestimmter Frist gegen eine gewisse — leider nur geringe — Strafe aufzugeben. Stellt die Commission fest, daß die Wohnung einer sanitären Verbesserung überhaupt nicht fähig ist, so kann die Stadtverwaltung die vorläufige Vermiethung der Wohnung untersagen. Der Bezirksrath ist berechtigt, dieses Verbot in ein definitives umzuwandeln. Auch steht es in solchem Falle, wenn der ungesunde Zustand das Resultat äußerer und dauernder Ursachen ist, oder diese Ursachen nur durch umfassende Arbeiten beseitigt werden können, der Gemeinde frei, alle in den Umkreis der Arbeiten fallenden Besitzungen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

„In Straßburg bestand", wie wir wiederum den Herren Metzenthin und Widmeyer entnehmen, „vor 1870 eine derartige Commission. Sie ließ es auch an Thätigkeit nicht fehlen, ohne daß der Erfolg ein bedeutender gewesen wäre. Die Eigenthümer zogen es in der Regel vor, die geringen Strafen zu zahlen, als kostspielige Reparaturen vorzunehmen. So schlummerte nach und nach die Wirksamkeit der Commission ein, bis dieselbe Anfangs 1881 durch den Bürgermeistereiverwalter wieder ins Leben gerufen wurde. Sie begann ihre Thätigkeit damit, daß sie Subcommissionen bildete, welche sich auf die einzelnen Stadttheile vertheilten. Es wurden im Westkanton 17, im Nordkanton 39, im Südkanton 6 und im Ostkanton 13 Häuser als solche bezeichnet, auf welche die Bestimmungen des Decrets Anwendung finden sollten. Die Mißstände wurden den Hauseigenthümern kund gegeben und dieselben zeigten in den meisten Fällen Entgegenkommen und guten Willen zur Beseitigung derselben. 1882 und 1883 wurden diese Besichtigungen fortgesetzt. Die größte Thätigkeit entfaltete aber die Commission im Jahre 1884, als die Cholera von Frankreich her drohte. Der (auf Grund der Verordnung vom 18. December 1848 functionirende) Gesundheitsrath (Rath für öffentliche Gesundheitspflege und Wohlfahrt), vereinigte sich mit der Commission unter Beiziehung der Gemeindeärzte und Polizeicommissare zu einem Cholera-Localcomité und besichtigte in manchen Stadttheilen alle, in anderen mindestens diejenigen Häuser, welche im Verdacht standen, sanitäre Mißstände in sich zu bergen. Auch hier wurde im Ganzen seitens der Eigenthümer großes Entgegenkommen beobachtet, was übrigens auch die seitens des Bürgermeistereiamtes wie in früheren Jahren angeordnete bautechnische Nachrevision constatirte."

Trotz alledem scheinen diese Commissionen bezw. die Stadtverwaltung noch immer mit viel zu großer Milde vorgegangen zu sein, wie dies schon den vorerwähnten geringen Ziffern für den Süd- und Ostkanton entnommen werden kann. Ob vollends Gebäude für gänzlich unbrauchbar erklärt worden sind, ist uns nicht bekannt geworden.

Die neben dem Gesetz von 1850 hervorgehobenen königlichen Decla-

rationen von 1729 und 1730 enthalten Sicherheitsmaßregeln gegen Gebäude, deren Mauern nach der öffentlichen Straße hin einzufallen drohen, können aber unzweifelhaft auch bei mangelhaften Zuständen innerhalb der Behausung selbst zur Anwendung gebracht werden. Der Eigenthümer kann entweder zur Ausbesserung, oder falls diese nicht angängig ist, bezw. das Interesse des Alignements es erfordert, zur Niederlegung gezwungen werden.

An gesetzlichen Mitteln, geordnete sanitäre Zustände in Straßburg herzustellen und die oben geschilderten Gassen und Gäßchen, deren Gebäude sich in einem durchweg und absolut mangelhaften baulichen Zustande befinden, mit der Zeit verschwinden zu machen, dürfte es hiernach nicht fehlen, ganz abgesehen davon, daß das Enteignungsgesetz vom 3. Mai 1841 in Verbindung mit dem Decret vom 26. März 1852 für gemeinnützige Zwecke Anwendung auf breitester Grundlage gestattet. Was aber die Stadtverwaltung gehindert hat und hindern wird, energisch vorzugehen, ist vor allem die Kostenfrage, und es ist nicht zu leugnen, daß die Erwerbung der Summe von Grund und Boden, vielfach nebst den darauf errichteten Gebäulichkeiten, welche zur Verbreiterung des Straßennetzes erforderlich wäre, sehr bedeutende Summen verschlingen würde; doch dürfte und muß sich auch dieses Hinderniß bei einem langsamen, aber stetigen, das Ziel nicht aus dem Auge verlierenden Vorgehen heben lassen. Unerläßlich ist allerdings dann auch die Beseitigung der in Straßburg geltenden, ungenügenden und unvollständigen Bauordnung vom 6. Mai 1856, mit sammt ihren vielen Ergänzungsverordnungen, und deren Ersatz durch neue, einheitliche, den sanitären Ansprüchen der Gegenwart mehr entsprechende Bestimmungen, wie solche zur Zeit an maßgebender Stelle erwogen werden.

Ganz besonders dürfte es sich empfehlen, in dieselben ein polizeiliches Verbot der Ueberfüllung der Wohnräume mit Miethern, wie ein solches zur Zeit in England auf legislativem Wege geplant wird, aufzunehmen und dadurch unter Strafandrohung, die aus der übermäßigen Ausbeutung sogenannter Miethkasernen sich ergebende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu mindern.

Die unleugbare Existenz so ausgedehnter und tiefgehender Uebelstände berechtigt zu der Erwartung, daß sowohl an der Hand der bestehenden Gesetze und Verordnungen, als zu erlassender strenger baupolizeilicher Vorschriften, der Arbeiterwohnungsnoth, diesem wunden Punkt in den bürgerlichen Verhältnissen der alten Reichsstadt, wenn auch allmählich, so doch in Bälde und in durchgreifenderer Weise als bisher, seitens der staatlichen und städtischen Behörden abzuhelfen versucht wird. Mögen — mit diesem Wunsche sei diese unbefangene Betrachtung geschlossen — die Berufenen darauf bedacht sein, ne respublica detrimentum capiat! —

VI.

Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte.

Von

M. Neefe (Breslau).

Zur Beurtheilung der Wohnungsverhältnisse mehrerer deutscher Großstädte liegt bekanntlich in den Veröffentlichungen der statistischen Bureaus der betreffenden Stadtgemeinden ein umfangreiches, theils mehr, theils weniger eigenartig und vielseitig gestaltetes Material vor. In erster Reihe umfaßt es die Ergebnisse der mit den allgemeinen Volkszählungen verbundenen Aufnahmen über Zahl und Beschaffenheit der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen. In zweiter Reihe sind es Resultate aus den Jahresberichten einzelner Verwaltungszweige, — wie über die Bauthätigkeit, die Grund- und Gebäudesteuer, Miethsteuer, Immobiliar-Versicherung, Grundbesitzwechsel, Werth und Verschuldung des Grundbesitzes, Anschluß der Grundstücke an die Kanalisation, an die Gas- und Wasserleitung, Entwickelung der localen Verkehrsmittel, Zu-, Ab- und Umzüge der Bevölkerung, Frequenz der Asyle für Obdachlose ꝛc. — welche den Stand und die Entwickelung der Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse charakterisiren helfen.

Obwohl diese verschiedenartigen Materialien zur Untersuchung der Wohnungszustände im Allgemeinen sowohl, wie auch einer größeren Anzahl von einzelnen Punkten der sogenannten „Wohnungsfrage" verwendet werden können, so genügen sie doch noch nicht zur Beantwortung der sehr vielen Fragen, welche seitens der Staats- und Gemeindeverwaltung, seitens der Organe der öffentlichen Gesundheitspflege, von Bautechnikern, Volkswirthschaftslehrern, von Vertretern der Socialethik und Socialpolitik u. A. zur Reform der Wohnungsverhältnisse in großen Städten, insbesondere für die arbeitenden Klassen während der letzten zwanzig Jahre in Deutschland aufgeworfen worden sind. Hierzu sind Special-Enquêten erforderlich, welche die Resultate statistischer Erhebungen ergänzen müssen,

besonders in Bezug auf Constatirung und eingehendere Beschreibung der eventuell zu beseitigenden Extreme.

Wir beschränken uns nachstehend auf eine quellenmäßige Zusammenstellung der ziffermäßigen Hauptresultate der mit den Volkszählungen in mehreren deutschen Großstädten bisher verbundenen Aufnahmen über die Grundstücke, Gebäude und Wohnungen, und schicken den tabellarischen Uebersichten einige Bemerkungen über die benutzten Quellen, über den Umfang und die Methode der Erhebung und Aufbereitung des Materials sowie über den Inhalt und einige Ergebnisse der Tabellen voraus.

Seit dem Jahre 1861 sind in Berlin mit jeder allgemeinen Volkszählung eingehende Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse verbunden worden. Die grundlegenden Arbeiten von S. Neumann über die Aufnahmen in den Jahren 1861 [1]) und 1864 [2]) sind von H. Schwabe für die Jahre 1867 [3]) und 1871 [4]) und von R. Böckh für die Jahre 1875 [5]) und 1880 [6]) in selbständiger Weise fortgeführt und namentlich von Letzterem wesentlich entwickelt und genauer gestaltet worden.

Diese hervorragenden Arbeiten über die Berliner Wohnungsverhältnisse regten auch andere deutsche Städte zu solchen Ermittelungen an und dienten ihnen zum Muster. Insbesondere sind die Vorstände der statistischen Aemter der Städte Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau und Dresden bemüht gewesen, ein gewaltiges Material nach theilweise neuen Gesichtspunkten zu gewinnen und zu bearbeiten.

Für Hamburg liegen allseitig anerkannte Arbeiten von J. C. F. Neßmann über die Wohnungsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Miethwerthe der Wohnungen, aber unter Weglassung specieller Nachweise über die Grundstücksverhältnisse für die Jahre 1867 [7]), 1875 [8]) und 1880 [9]) vor. Im Jahre 1872 wurde eine specielle Gebäudestatistik hergestellt [10]).

---

[1]) Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1861. Bericht der städtischen Central-Commission für die Volkszählung über die Mitwirkung der Commune an der Zählungsausführung und deren Resultate. II Theile. Berlin 1863.

[2]) Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1864. Bericht der städtischen Volkszählungs-Commission über die Ausführung und Resultate der Zählung. Berlin 1866.

[3]) Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1867. Bericht der städtischen Volkszählungs-Commission über die Ausführung der Zählung. Berlin 1869.

[4]) Die Königliche Haupt- und Residenzstadt Berlin in ihren Bevölkerungs-, Berufs- und Wohnungsverhältnissen. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung vom 1. December 1871. Berlin 1874.

[5]) Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme vom 1. December 1875 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. Heft I und II, Berlin 1878; Heft III und IV, Berlin 1880.

[6]) Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. December 1880 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. I. Heft, Berlin 1883; II. Heft, Berlin 1885.

[7]) Statistik des hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für directe Steuern. Heft II, Hamburg 1869. — [8]) Ebend. Heft IX (1878). — [9]) Ebend. Heft XII, 1. Abtheil. (1882). — [10]) Ebenda. Heft VI (1873). —

Nach den jährlichen Aufnahmen zu Steuerzwecken sind ferner einige Hauptergebnisse über Wohnungen und Miethen für die Jahre 1873 und 1874 [1]), 1876 bis 1879 [2]) zusammengestellt. Außerdem liegen von demselben Autor werthvolle Nachweisungen über das Verhältniß der Miethe zum Einkommen für die Jahre 1868 [3]), 1874 [4]) und 1882 [5]) vor.

Für Breslau sind, abgesehen von einer im Jahre 1870 zu Verwaltungszwecken stattgehabten Ermittelung der Wohnungen nach der Zahl der heizbaren Zimmer [6]), die mit den Volkszählungen ausgeführten Erhebungen über die Grundstücke, Wohnungen und Miethen für 1875 [7]) und für 1880 [8]) von E. Bruch und M. Neefe bearbeitet.

Die Wohnungsverhältnisse der Dresdener Bevölkerung sind auf Grund des Miethsteuerkatasters im Jahre 1874 [9]) und auf Grund der mit der Volkszählung am 1. December 1875 verbundenen Erhebung [10]) von R. Jannasch bearbeitet worden. Die bezüglichen Resultate nach den Ermittelungen von 1880 sind von Edelmann zusammengestellt und uns in sehr gefälliger Weise handschriftlich überlassen worden. Ein Theil der Resultate ist in einem gedruckten Gutachten über die Steuerreform dieser Stadt enthalten [11]).

Ueber Leipzigs Wohnungen sind Mittheilungen auf Grund der Volkszählungen im Jahre 1867 [12]) und 1871 [13]) von G. F. Knapp, im Jahre 1875 [14]) und 1880 [15]) von E. Hasse bearbeitet und veröffentlicht. Die Nachweisungen für 1867 und 1871 erstrecken sich nur auf die zu den betreffenden Untersuchungen „brauchbaren" Wohnungen, d. h. auf die eigentlichen Miethswohnungen ohne gewerblichen Betrieb. Außerdem liegt eine specielle Arbeit von Hasse über das Verhältniß der Miethe zum Einkommen vor [16]).

Die Königsberger Volkszählungsresultate vom Jahre 1864 sind genau nach dem Berliner Volkszählungsbericht von 1861 durch E. Wichert bearbeitet [17]).

---

1) Ebenda. Heft VII (1875). — 2) Ebenda. H. X (1880). — 3) Ebenda. Heft II (1869). — 4) Ebenda. Heft VII (1875). — 5) Ebenda. Heft XII, 2. Abth. (1882).

6) Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für 1870 bis 1874 S. 10.

7) Breslauer Statistik; herausgegeben vom städtischen statistischen Bureau. IV. Serie. Heft 4. Breslau 1881.

8) Vgl. dasselbe Publicationsorgan: IX. Serie, Heft 1 u. 2. Breslau 1885.

9) Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Dresden. Heft III. Dresden 1876.

10) Dasselbe Werk. Heft IV B. Dresden 1877.

11) An den Rath der Stadt Dresden am 14. December 1883 erstattet von Edelmann.

12) Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. Heft II, Leipzig 1868, Heft III (1869).

13) Dasselbe Werk, Heft VII (1873).

14) Dasselbe Werk, Heft XI (1877) — Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für die Jahre 1866 bis 1877. 3. Heft (Allgemeiner Theil) Leipzig 1878. SS. 77 ff.

15) Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. Heft XV. Leipzig 1884.

16) Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus. 21. Jahrgang.

17) Die Königsberger Volkszählung vom 3. December 1864. Bericht über die

Die erste von Frankfurt a. M. uns vorliegende Arbeit über die steuerbaren und steuerfreien Wohnungs- und Gewerbslocale datirt aus dem Jahre 1854[1]). Auf Grund der Volkszählungsresultate von 1858 und 1864 theilt G. Burnitz Notizen über die Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse mit[2]).

Von Zählung zu Zählung ausführlicher und werthvoller sind die Arbeiten von K. von Obernberg über die Wohnungsverhältnisse dieser Stadt für die Jahre 1867[3]), 1871[4]), 1875[5]) und 1880[6]).

Die für Bremen über die Bewohnung der Gebäude und die Haushaltungen nach den fünf Volkszählungen von 1864 bis 1880 von H. Frese zusammengestellten Tabellen[7]) bieten in Folge der Außerachtlassung der für die Wohnungsstatistik der übrigen deutschen Großstädte acceptirten Gesichtspunkte nur wenig vergleichbare Angaben.

Die Chemnitzer Wohnungsverhältnisse sind nach wenigen, aber wesentlichen Unterscheidungen für die Jahre 1867 und 1871 von M. Flinzer zusammengestellt[8]).

Ein Anfang zur Wohnungsstatistik für Stettin liegt auf Grund der Volkszählung von 1867 vor[9]).

1. Fläche und Bevölkerung.

Zu Untersuchungen über die bauliche Entwickelung und Entwickelungsfähigkeit einer Stadt ist neben der Kenntniß der Gesammtfläche auch die bereits mit Häusern und Hausgärten besetzte Fläche, die Fläche der Straßen, Wege und Plätze, des zur Bebauung noch disponiblen Terrains, die Wasserfläche 2c. erforderlich. Es ist deshalb auch in Tabelle I versucht, die Fläche einiger Städte mit Unterscheidung vorbezeichneter Benutzungsarten zusammenzustellen. In den meisten hier in Betracht gezogenen Städten sind die genauen Vermessungen noch nicht vollendet, auch

---

Mitwirkung der Commune an der Zählungsausführung und deren Resultate. 1 Bd. in 2 Theilen. Königsberg 1867.

1) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben von der statistischen Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. 1. Bd., 1. Heft. Frankfurt a. M. 1858.

2) Dasselbe Werk I. Bd., 3. Heft (1861) und II. Bd., 2. Heft (1867).

3) Dasselbe Werk (auch unter dem Titel: Mittheilungen des statistischen Amts der Stadt Frankfurt a. M. erschienen) II. Bd., 3. Heft (1870).

4) Dasselbe Werk II. Bd., 5. u. 6. Heft (1874).

5) Dasselbe Werk III. Bd., 5. Heft (1880).

6) Dasselbe Werk IV. Bd., 1. Heft (1882); 2. Heft (1883).

7) Jahrbuch für bremische Statistik (bis zum Jahre 1875 betitelt: Jahrbuch für die amtliche Statistik des bremischen Staats) I. Jahrg., 2. Heft, Bremen 1868. — V. Jahrg., 2. Heft (1872). — Jahrg. 1876, 2. Heft, Bremen 1877. — Jahrg. 1882, 2. Heft, Bremen 1883.

8) Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Chemnitz. 3. Heft. Chemnitz 1877.

9) Bericht der städtischen statistischen Deputation über das Resultat der Volkszählung vom 3. December 1867 für die Erkenntniß der wirthschaftlichen und socialen Zustände von Stettin. Stettin 1869.

werden die Flächenveränderungen nach der Benutzungsart nicht in der erforderlichen Specialisirung fortgeschrieben. In Tab. II sind für einige dieser Städte die durch Erweiterung des Weichbildes eingetretenen Aenderungen der Gesammtfläche enthalten.

Von eben so großer Bedeutung als die Flächenangaben für die ganze Stadt sind diejenigen für einzelne, möglichst kleine und gleichmäßige Theile derselben; da erst mit Hilfe eines räumlich detaillirten Materials die hierauf zu begründenden Untersuchungen vertieft und Mißverhältnisse constatirt werden können.

Die in Tab. III enthaltene Gesammtbevölkerung nach den seit 1861 stattgefundenen sechs Zählungen für 23 deutsche Städte, deren jede gegenwärtig über oder nahezu 100 000 Einwohner zählt, weicht von der Bevölkerung ab, welche für die eigentliche Wohnungsstatistik in Betracht kommt, da in letzterer die Anstaltsbevölkerung ausgeschlossen ist.

2. Die Grundstücke und Gebäude.

Die deutschen Städte, welche eigene Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse anstellten, haben auch die Zahl der bebauten Grundstücke und die auf denselben befindlichen Gebäude in der Regel ermittelt. Wie die begriffliche Auffassung der Worte „Grundstück", „Haus", „Hausgrundstück", „Gebäude" in den einzelnen Städten, sowie von Zählung zu Zählung mehr oder weniger verschieden war, so wich auch die Methode bei Ermittelung derselben in den einzelnen Städten von einander ab. Erst die letzte Zählung im Jahre 1880 zeigt in Folge der auf der ersten Conferenz deutscher Gemeindestatistiker (in Berlin, October 1879) gefaßten Beschlüsse größere Uebereinstimmung. Dieselben bezogen sich auch darauf, daß die Grundstücks-Einheit nach dem Grund- bezw. Hypothekenbuche als Basis dienen und die Eck- und sogenannten durchgehenden Grundstücke, welche zwei und mehr Straßenbezeichnungen führen[1]), nur einfach gezählt werden sollen.

Die Grundstücksaufnahme erfolgte bisher in einigen Städten (Hamburg stets, Breslau 1880, Leipzig, München und Frankfurt a. M.) als Vorbereitung zur eigentlichen Volkszählung einige Wochen vor dem allgemeinen Zählungstage, in anderen Städten (Berlin stets, Breslau 1875) zugleich mit der Volkszählung im December. Auch der Umfang der Erhebungen nach Zahl und Formulirung der auf der Grundstückskarte bezw. -Liste (auch Fragebogen für Grundstücksbesitzer, Hausbogen 2c. benannt), enthaltenen Fragen war in den einzelnen Städten von Zählung zu Zählung verschieden. Die Aufnahmen in den Jahren 1875 und 1880 erstreckten sich in den meisten, hier überhaupt in Betracht kommenden noch wenigen Städten, 1) auf die genaue Bezeichnung des Grundstücks, 2) Name (auch Stand und Wohnung) des Eigenthümers, 3) Verzeichnung der auf dem

[1]) Die Zahl der doppelt und mehrfach nummerirten Grundstücke betrug in Berlin 1875: 13 Proc., 1880: 10 Proc. aller bebauten Grundstücke, in Breslau 1880: 12 Proc.

Grundstück befindlichen Gebäude mit Angabe der jeweiligen Bestimmung und Benutzungsweise, Lage (ob an der Straße, am Hofe, Garten, Flusse) und Stockwerkzahl, 4) Zahl der bewohnten und unbewohnten (leerstehenden) Wohnungen, 5) Zahl der nur gewerblich benutzten Gebäudetheile (mit Unterscheidung der am häufigsten vorkommenden gewerblichen Lokale), und der leerstehenden zu gewerblichen Zwecken bestimmten Gebäudetheile, 6) auf die Frage, ob Wasser- und Gasleitung im Grundstück, 7) welcherlei Abtrittseinrichtungen vorhanden und wie die Fortschaffung der Fäcalien stattfindet. Andere Fragen z. B. bei Häusern mit Kellerwohnung, wie tief die Sohle derselben unter der Straße und wie hoch die Decke derselben über der Straße, — ob das Haus einen Garten und wie groß derselbe ist, — bei welcher Gesellschaft das Grundstück gegen Feuerschaden versichert, eventuell wie hoch, — wie viel der jährliche Miethsertrag des Grundstücks beträgt rc. — sind nur vereinzelt gestellt worden.

Von einander abweichend, bald nach diesen, bald nach jenen Gesichtspunkten und in verschiedener Ausdehnung sind die ermittelten Thatsachen für statistische Zusammenstellungen in den einzelnen Städten verwerthet worden.

Vor Allem wird eine richtige und gleichmäßige Zählung der Grundstücke dadurch sehr erschwert, daß die Individualität des Grundstücks keine festgegebene ist. Jeder Verwaltungszweig, welcher mit dem Grundstück als Einheit für sein Ressort zu rechnen hat, stellt ein Grundstücksverzeichniß auf, das von dem des andern abweicht. So wünschenswerth es hiernach wäre, daß eine gleichmäßige an das Grundbuch selbst sich anschließende Verzeichnung der Grundstücke stattfände, so ist es doch natürlich, daß die Praxis der verschiedenen Verwaltungen auseinander geht [1]). Um die Zahl der Grundstücke genau feststellen zu können, erscheint es daher erforderlich, daß in den statistischen Aemtern der Städte Verzeichnisse über die bebauten Grundstücke nach den Grundbüchern angelegt, alle hinzutretenden Bauten nachgetragen, die Parzellirungen und Zusammenlegungen von Grundstücken vermerkt, sowie die Grundstücke, deren Gebäude abgebrochen und nicht wieder aufgebaut sind, gestrichen werden.

Die Resultate der Zählungen sind also in Ansehung der Zahl der Grundstücke bisher unsichere. Auch in Bezug auf die Zählung bezw. Weglassung der unvollendeten, im Bau begriffenen Häuser wird noch nicht einheitlich verfahren.

Einer noch größeren Unsicherheit, als bei vorgenannter Zählung der besitzlichen Einheiten (der Grundstücke), begegnet man bei der Zählung der Gebäude, d. i. der constructiven Einheiten. Die gebräuchliche Definition, daß als ein Gebäude jedes Haus anzusehen ist, welches allein steht, oder von den anstoßenden Gebäuden durch eine bis zur Dachspitze durchgehende

---

[1]) Berlin hatte z. B. im Jahre 1880 nach dem Resultat der Volkszählung 18 476 bewohnte Grundstücke, nach der Miethsteueraufnahme 19 244 (darunter 18 808 bebaute) und nach der Feuerversicherung 18 138 versicherte Grundstücke, weil unter letzteren die Staats- und die zum Königlichen Fideikommiß gehörigen Gebäude nicht enthalten sind.

Giebelwand getrennt ist, wird als unpraktisch bezeichnet, da die inneren Wände eines Gebäudes von außen in der Regel nicht wahrnehmbar sind. Aus diesen Andeutungen geht hervor, wie schwierig es ist, die Ergebnisse der einzelnen Zählungen und die der verschiedenen Städte mit einander zu vergleichen.

Die aus den gemeindestatistischen Veröffentlichungen der betreffenden Städte extrahirten Tabellen IV bis XIV auf den Seiten 176 ff. enthalten die Hauptergebnisse der Grundstücks- und Gebäudestatistik, welche nachstehend kurz zusammengefaßt werden sollen.

Die Bevölkerungsquote, welche im Durchschnitt auf ein bewohntes Grundstück entfällt (die sogenannte Behausungsziffer), hat sich im Allgemeinen erhöht (vgl. Tab. IV). Man sieht hieraus, daß die Tendenz zu dem kasernenhaften Wohnen mehr und mehr zur Geltung gelangt, und die baulichen und Wohnverhältnisse der großen Städte sich weniger natürlich entwickeln. Für die der deutschen Sprache eigenthümliche Identität der Begriffe Haus und Familie finden sich in den großen Städten bekanntlich kaum noch Spuren. Das Wachsthum der Behausungsziffer läßt sich zurückführen sowohl auf die Errichtung größerer Grundstücke mit höheren Gebäuden, welche mehr Wohnungen enthalten, als auch auf die stärkere Bewohnung und Ausnutzung der Wohnungen bezw. Gebäude und Grundstücke. Die nachtheiligen Wirkungen der Zusammenhäufung der Bevölkerung auf die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen sind schon längst nachgewiesen. Der Zusammenhang dieser Erscheinungen würde sich noch besser feststellen lassen, wenn noch andere Angaben wie z. B. die des gesammten und die des wirklich bebauten Areals für jedes Grundstück vorliegen würden, um die zulässige Größe der Behausungsziffer hiernach beurtheilen zu können.

Ueber die Art und Zahl der Gebäude auf je einem Grundstücke liegen nur wenige Ermittelungen vor (Tab. V u. VI). Zahlreicher und werthvoller sind die Zusammenstellungen über die Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen und Bewohner (Tab. VII u. VIII). Die Wohnungshäufung ist in den betreffenden Städten sehr verschieden. Nimmt man das Zusammenwohnen von bis 3, oder aber bis 5 Familien in einem Grundstück als ein normales Verhältniß an, so sind in Berlin und Breslau die Wohnungsverhältnisse wesentlich ungünstiger als z. B. in Frankfurt a. M. Die Zahl der sogenannten Miethkasernen, für welche die Grundstücke mit über 20 Wohnungen gelten, hat sich in Berlin von 1861 bis 1880 rapid vermehrt, nämlich um 388 Proc., während die Zahl der übrigen Grundstücke sich nur um 38 Proc. erhöhte. Mit der größeren Wohnungshäufung ist auch die Zahl der Grundstücke mit mehr als 50 Bewohnern wesentlich gestiegen.

Die Zahl der Grundstücke nach dem Eigenthumsverhältniß ist in den Tabellen IX bis XI zusammengestellt. Die Zahl der Privatbesitzer hat sich in Berlin seit 1867 relativ vermindert, ebenso die Zahl derselben, welche in ihrem eigenen Grundstücke wohnen. Aus den für Hamburg nach den Zählungen von 1875 und 1880 in Tab. XI vorliegenden Angaben erhellt,

daß die Zahl der Eigenthümer mit je einem Grundstück sich vermindert und der Grundbesitz sonach in weniger Hände übergegangen ist.

In hygieinischer Beziehung von Wichtigkeit ist die Unterscheidung der Grundstücke nach dem Vorhandensein und nach der Art bestimmter häuslicher Einrichtungen, wie Wasserleitung, Abtrittseinrichtung, Fortschaffung der Fäcalien (vgl. Tab. XII).

Ueber die Zahl der Gebäude liegen nur wenig brauchbare und noch weniger vergleichbare Angaben vor. Außer der in Tab. VI enthaltenen Zahl der Grundstücke nach der Zahl der Gebäude sind in Tab. XIII die bewohnten Gebäude nach ihrer Höhe auf Grund der Stockwerkzahl zusammengestellt. Aus der letztgenannten Tabelle geht hervor, daß in Berlin die Zahl der Gebäude mit normaler Höhe (d. h: die bis mit 2 Stockwerk hoch) sich relativ vermindert, die mit 4 und mehr Stock dagegen sehr vermehrt hat. Ebenso notorisch ist daselbst die erhebliche Vermehrung der Gebäude mit Kellerwohnungen. Andere Unterscheidungen der Gebäude: a) nach Vorder- und Hintergebäuden (wie sie für Berlin pro 1864, 1867 und 1871 vorliegt), b) nach der Lage an der Straße, am Hofe, Garten, Flusse (z. B. Breslau 1880), c) nach der Benutzungsart (z. B. Leipzig 1880, Berlin für die nicht zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude pro 1867, 1871, 1875) sind außer Betracht gelassen, da sie zu genauen Vergleichen nicht brauchbar erschienen. In der Tab. XIV sind noch einige Angaben über die Gebäudezahl der Stadt Bremen zusammengestellt, für welche obige Unterscheidungen nach der Grundstückseinheit fehlen.

3. Die Gelasse, die Wohnungen, deren Bevölkerung und die Miethen.

Die Zahl sämmtlicher in den bebauten Grundstücken, Gebäuden enthaltenen benutzten Wohnungen, einschließlich derjenigen mit zugleich gewerblicher Benutzung, sowie die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken benutzten und die überhaupt leerstehenden und zur Zeit der Zählung unbenutzten Räumlichkeiten hat man unter der Bezeichnung „Gelasse“ zusammengefaßt. Die hierdurch bedingte Erweiterung der Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse, wie sie zuerst in Berlin bei den Aufnahmen zur Veranlagung der Miethsteuer und in Hamburg ebenfalls im steuerlichen Interesse vorgenommen wurde, ist zur Beurtheilung des „Wohnungsmarktes“ d. i. zur Erlangung der erforderlichen Kenntniß des Verhältnisses der benutzten zu den leerstehenden Wohnungen und Geschäftslocalen, auch bei den allgemeinen Erhebungen zu berücksichtigen in neuerer Zeit als nothwendig erachtet worden.

Die Aufnahmen der Wohnungsverhältnisse wurden theils mit Grundstücks- oder Hauslisten bewirkt, welche vom Eigenthümer oder Verwalter des Grundstücks ausgefüllt wurden, theils mit Wohnungs- oder Haushaltungskarten, deren Ausfüllung vom Haushaltungsvorstande besorgt wurde. Der letzteren Methode wird gegenwärtig der Vorzug gegeben. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Wohnungen der Haushaltungen; die

sogenannten Anstalten, Extrahaushaltungen sowie die Wohnungen auf Schiffen blieben außer Betracht.

Die Gegenstände der Aufnahmen betrafen: 1) die Höhenlage der Wohnung (ob im Keller, Erdgeschoß, Zwischenstock, eine, zwei, drei, vier 2c. Treppen hoch, ob im Dachraum); 2) die gewerbliche Benutzung (ob in der Wohnung zugleich ein Handwerk, Handels- oder sonstiges Gewerbe betrieben wird); 3) die Zimmerzahl (wie viel heizbare und nicht heizbare Zimmer die Wohnung enthält; als Zimmer gelten nur Räume mit Fenster und nur bewohnte Räume, ausschließlich Küche, Speisekammer und dergleichen Räume)[1]); 4) die Straßenlage der Wohnung (wie viel Zimmer haben Fenster nach der Straße, dem Hofe, dem Garten, dem Flusse, — zu den Vorderwohnungen wurden gerechnet, die mindestens ein Fenster, zu den Hof- und Hinterwohnungen alle diejenigen, welche kein Fenster nach der Straße haben); 5) das Vorhandensein einer besonderen Küche[2]); 6) die Inhaberschaft von Räumen zu gewerblichen Zwecken, welche a) außerhalb der Wohnung aber in demselben Hause sich befinden, b) in anderen Häusern desselben Wohnorts gelegen sind; 7) verschiedene Einrichtungen und Zubehör (ob die Wohnung mit Wasserleitung, Wasserclosets, Badeeinrichtung, Gasleitung, Benutzung des Hausgartens); 8) die Dauer der Bewohnung (seit wann bewohnt der Haushaltungsvorstand dieselbe Wohnung); 9) Art der Inhaberschaft der Wohnung (ob Eigenthümer, directer Miether, Aftermiether, Inhaber einer Dienst- oder Freiwohnung); 10) jährlicher Miethpreis der Wohnung (für Eigenthümer, Dienst- und Freiwohnungen geschätzter Miethwerth, — bei Aftervermiethung von Wohnungstheilen: Betrag der monatlichen Aftermiethe und ob in derselben eine Vergütung für Möbelbenutzung, Beköstigung oder sonstige Leistungen des Aftervermiethers enthalten); 11) Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden und versicherter Werth desselben.

Die Antworten auf diese sehr mannigfaltigen Fragen, welche theils wiederholt und regelmäßig, theils einmalig bei den Wohnungsaufnahmen gestellt wurden, sind nach den einzelnen Erhebungen in den betreffenden Städten in ungleicher Ausdehnung bearbeitet worden. Die Bevölkerungszahl jeder Wohnung wurde wie auch für jedes Grundstück erst bei der Bearbeitung auf Grund der Individual-Zählkarten in den statistischen Bureaus auf die betreffenden Karten übertragen, zumeist mit Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile der Haushaltung.

---

[1]) Diese in Berlin bei den allgemeinen Erhebungen beobachtete Abgrenzung des Begriffs „Zimmer" wurde wenig oder gar nicht verändert acceptirt in Leipzig, Dresden und Frankfurt a. M. 1875 und 1880, in Breslau und Bremen 1880. In Breslau sind im Jahre 1875 die Küchen den heizbaren Zimmern und alle Schlafräume den Zimmern überhaupt zugezählt. Hamburg ermittelte die Zimmer mit Oefen und die Zimmer ohne Oefen und rechnete den ersteren auch die Badezimmer zu, während es auch die Küchen, Speisekammern, Verschläge und ähnliche Räume davon ausschloß.

[2]) Auch andere Nebenräume, wie heizbarer Corridor oder Vorsaal, Badezimmer, Kellerraum, Bodenraum, Waschküche, wurden vereinzelt (z. B. in Leipzig und Breslau 1880) ermittelt.

Aus den veröffentlichten Resultaten der Wohnungsstatistik deutscher Städte sind die Hauptergebnisse in den Tab. XV bis XXXIX zusammengestellt. In Tab. XV über die benutzten und leerstehenden Gelasse sind die Angaben für Hamburg, welche bei jeder Zählung und bei den jährlichen Aufnahmen (früher sogenannte Umschreibungen) in gleicher Weise ermittelt wurden, zu weiteren Schlußfolgerungen brauchbar. Von 1867 bis 1873 verminderte sich daselbst die Zahl der leerstehenden Gelasse. In den Jahren 1872 und 1873 sank dieselbe unter 1 Proc. herab und charakterisirte die damals sehr fühlbare Wohnungsnoth. Von da ab stieg sie allmählich und erreichte im Jahre 1880 eine für die Grundeigenthumsverhältnisse ziemlich bedenkliche Höhe von nahezu 7 Proc. In dieser Quote sind die Gelasse enthalten, welche wegen baulicher Aenderungen zur Zeit der Aufnahme unbenutzbar waren. Bei Beurtheilung der Größe des Angebots auf dem Wohnungsmarkte müssen letztere für sich betrachtet werden. Wegen der mannigfaltigen Verhältnisse der Wohnungsuchenden ist eine Anzahl von 2 bis 4 Proc. leerstehender Wohnungen zu den verschiedensten Miethwerthen in den großen Städten erforderlich.

Nach Tab. XVI ist das Verhältniß der Bewohnerzahl zur Wohnung in Berlin und mehreren anderen Städten zurückgegangen. Dieser Rückgang der durchschnittlichen Bewohnerzahl schließt nicht nothwendig eine Verbesserung der Wohnverhältnisse in sich, dies würde nur dann zutreffen, wenn die durchschnittliche Größe der Wohnung die gleiche geblieben wäre. Die Vorderwohnungen sind durchgehends stärker bevölkert als die Hinterwohnungen. Der Antheil der Vorderwohnungen hat sich in Berlin und Hamburg vermindert, in Frankfurt a. M. und Breslau erhöht. Die starke Vermehrung der Hinterwohnungen ist auf die Bestrebungen der Grundbesitzer zurückzuführen, die Grundfläche möglichst pecuniär auszunutzen. Hierdurch verringert sich leider der Hof- und Gartenraum mehr und mehr.

Ueber das Wachsthum der Zahl der Wohnungen im Vergleich zur Zunahme der Grundstücks- und Bewohnerzahl giebt Tab. XVII Aufschluß. Die innige Wechselbeziehung dieser Verhältnißzahlen tritt in einigen Zählungsperioden deutlich hervor, wie zwischen der Zunahme der Wohnungen und Bewohner in Berlin 1867—71, Breslau 1875—80, Leipzig 1875—80, Bremen 1864—67. In den meisten Zählungsperioden lassen die betreffenden Resultate dagegen keine gleichmäßige Steigung ersehen.

Nach Tab. XVIII und XIX ist der Antheil der zugleich gewerblich benutzten Wohnungen in einigen Städten (Dresden, Frankfurt, Chemnitz) in Zunahme, in anderen Städten (Berlin und Breslau) in Abnahme begriffen. Für Berlin wird das Herabgehen des Antheils darauf zurückgeführt, daß die Aussonderung der gewerblich benutzten Räumlichkeiten von den Wohnräumen einen immer größeren Umfang angenommen hat. Das Sinken des Antheils der geschäftlich benutzten Wohnungen hat in Berlin von 1864 bis 1880 bei den Vorderwohnungen fast doppelt stärker als bei den Hinterwohnungen stattgefunden. In Breslau war derselbe während des letzten Zählungsintervalls nur bei den Hinterwohnungen in Rückgang begriffen. Die durchschnittliche Bewohnerzahl der Wohnungen mit gewerb-

licher Benutzung ist durchgehends größer als in denen ohne gewerbliche Benutzung. Dieser Unterschied hat sich jedoch stetig verringert.

Aus den Tabellen XX bis XXIV über die Wohnungen nach der Höhenlage und deren Bevölkerung geht im Allgemeinen hervor, daß sich die Vertheilung der Wohnungen auf die Stockwerke stetig verschlechtert hat. Der Antheil der besseren Stockwerke (Parterre, erste und zweite Etage) ging zurück, derjenige in ungünstiger und unbequemer Lage (dritte und vierte ꝛc. Etage) ist gestiegen. Dem ungefähr entsprechend vertheilt sich auch die Bewohnerzahl, nur daß auf die in mehreren Stockwerken gelegenen Wohnungen ein höherer Antheil, auf die hochgelegenen und namentlich auf die Dachwohnungen ein etwas geringerer Antheil kommt. Die durchschnittliche Bewohnerzahl der Wohnungen aller Höhenlagen hat sich fast durchgehends vermindert.

Die Tabellen XXV bis XXIX enthalten die Wohnungen, classificirt nach der Zahl der heizbaren Zimmer, und ihre absolute und durchschnittliche Bewohnerzahl. Bei dem Mangel eines genaueren, allgemeinen und leicht anwendbaren Maßstabes ist es üblich, die Größe einer Wohnung nach der Zahl der heizbaren Zimmer zu beurtheilen. Die wenig zahlreiche Wohnungsclasse ohne heizbares Zimmer hat in Berlin abgenommen, ebenso die Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer. Nach dieser Richtung ist also eine Besserung der Berliner Wohnverhältnisse zu constatiren. Die Zahl der Wohnungen mit zwei und drei heizbaren Zimmern hat sich in Hamburg und Leipzig erhöht, in Berlin und Breslau vermindert. Die mit vier heizbaren Zimmern sind in Berlin wenig verändert, in Hamburg und Breslau in Abnahme, in Leipzig in Zunahme begriffen. Die Zahl der Wohnungen mit 5 bis 7, 8 und mehr heizbaren Zimmern hat in Berlin und Frankfurt a. M. wenig zugenommen, in Hamburg, Breslau und Leipzig dagegen relativ abgenommen. Diese Verschiebungen beruhen zum Theil auf Aenderungen im Aufnahme- und Zusammenstellungs-Verfahren. In Breslau sind im Jahre 1875 die Küchen den heizbaren Zimmern zugezählt, nicht aber im Jahre 1880, wo sie unter den Nebenräumen aufgeführt sind. Die genauere Vergleichbarkeit der Zahlen für Hamburg wird durch die große Zahl der Wohnungen ohne Angabe der Zimmerzahl beeinträchtigt. Für Leipzig sind im Jahre 1867 und 1871 die Eigenthümer-, Dienst- und Freiwohnungen, sowie vorwiegend geschäftlich benutzte Wohnungen ausgeschlossen worden. Trotz dieser Abweichungen sind die Resultate in den Tabellen XXVI und XXIX zur Constatirung wichtiger Unterschiede brauchbar. Ueber die Hälfte aller Wohnungen in Berlin, Breslau und Dresden bestanden im Jahre 1880 (incl. der Wohnungen ohne ein heizbares Zimmer) aus nicht mehr als einem heizbaren Zimmer. In Chemnitz (im Jahre 1871), Königsberg und Stettin (im Jahre 1864) war der Antheil dieser niedrigsten Wohnungskategorie noch größer, er betrug je über 60 Proc. Andere Städte dagegen mit einer in wirthschaftlicher Beziehung besser situirten Bevölkerung, wie Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M., treten mit einer erheblich geringeren Zahl so kleiner Wohnungen günstig hervor, in letztgenannter Stadt waren es im Jahre 1880 noch nicht 24 Proc. Die mannigfachen Nachtheile, welche die außergewöhnlich dichte Bewohnung

in dieser Wohnungskategorie vermuthen läßt, werden durch das Vorhandensein nicht heizbarer Zimmer in einem Theile dieser Wohnungen abgeschwächt (vgl. Tab. XXXIV).

Aus den Tabellen XXVIII und XXIX insbesondere geht hervor, daß mit der Größe der Wohnung die Bevölkerungsstärke derselben zu-, und die Bevölkerungsdichtigkeit im Verhältniß zur Zimmerzahl abnimmt.

Die Zahl der auf eine Wohnung im Durchschnitt entfallenden Zimmer und die Bewohnerzahl pro Zimmer sind in Tab. XXX enthalten. Der an ein normales Wohnverhältniß ziemlich weitgehend gestellte Anspruch, daß die Zimmerzahl der Einwohnerzahl gleichkommen soll, findet sich in Frankfurt a. M., wo bekanntlich die Wohlstandsverhältnisse der Bevölkerung außerordentlich günstig sind, nahezu erfüllt. Am wenigsten nähert sich das betreffende Verhältniß in Breslau und Berlin der vorbezeichneten Norm.

In Tab. XXXI sind die Wohnungen nach der Bewohnerzahl classificirt. Den stärksten Antheil stellen die Wohnungen mit 3 bis 5 Bewohnern. Im Vergleich zu den anderen Städten giebt es in Hamburg auffällig viele Wohnungen mit 6 bis 10 und über 10 Bewohnern.

In den Tabellen XXXII bis XXXIV ist die Zahl der „kleinen" und der „übervölkerten" Wohnungen zusammengestellt, welche für die großstädtischen Wohnungsverhältnisse besondere Bedeutung haben. Als „k l e i n e" Wohnungen sind die Wohnungen mit keinem, einem und zwei heizbaren Zimmern zusammen gezählt. Die Wohnungen mit keinem und diejenigen mit einem heizbaren Zimmer, welche 6 und mehr Bewohner, und die Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern, welche 10 und mehr Bewohner enthalten, gelten als „ü b e r v ö l k e r t e" Wohnungen. — Der Schwerpunkt der ganzen Wohnungsfrage beruht bekanntlich auf einer genügenden Zahl „kleiner" Wohnungen. Ihre Zahl ist in den einzelnen Städten sehr verschieden groß. Am relativ zahlreichsten sind sie in Breslau und Königsberg, weniger häufig in Frankfurt a. M. und Leipzig vertreten. Ein verhältnißmäßig nicht geringer Antheil der „kleinen" Wohnungen (von 10 bis 14 Proc., in Königsberg sogar 22 Proc.) ist „übervölkert". In Frankfurt a. M. stellt sich das Verhältniß derselben (mit nur 2 bis 3 Proc.) außerordentlich günstig. Die „übervölkerten" Wohnungen gehören fast ausschließlich den Wohnungen mit e i n e m heizbaren Zimmer an. Sie sind nahezu doppelt stärker bevölkert als die kleinen Wohnungen überhaupt.

Tabelle XXXV enthält für einige Städte die Zahl der Wohnungen nach der Bezugsdauer, woraus sich auf die Häufigkeit des Wohnungswechsels schließen läßt.

Das Verhältniß der Eigenthümer-, Dienst- und Freiwohnungen zu den Miethwohnungen ist für einige Städte aus Tabelle XXXVI ersichtlich.

In Tabelle XXXVII sind die durchschnittlichen Wohnungsmiethen zusammengestellt. Die bezüglichen absoluten Zahlen sind der Raumersparniß halber nicht mit aufgenommen. Ueber die Gewinnung und Beschaffenheit der Miethangaben ist Folgendes zu bemerken. Die Berliner und Breslauer Angaben für 1875 beruhen auf Uebertragungen aus Steuerlisten auf die Wohnungskarten, für das Jahr 1880 sind sie bei der Wohnungsaufnahme direct ermittelt worden. Die Miethangaben für Hamburg erstrecken sich auf

alle Wohnungen mit Ausnahme der Amtswohnungen, Freiwohnungen und öffentlichen Gebäude; sie werden auf Grund eines Steuergesetzes jährlich mit besonderer Genauigkeit ermittelt. Die direct erhobenen Angaben für Leipzig beziehen sich in den Jahren 1867 und 1871 nur auf vermiethete Wohnungen mit Ausschluß der gewerblich benutzten und in mehreren Stockwerken gelegenen. In den Jahren 1875 und 1880 ist daselbst diese Beschränkung aufgegeben, indem auch die geschätzten Miethen der Eigenthümerwohnungen mitbenutzt worden sind. Eine Ausscheidung derselben ist aber auf Grund der specialisirten Tabellen möglich. Auch die Dresdener und Stettiner Ermittelungen haben direct stattgefunden und beziehen sich für erstgenannte Stadt auf sämmtliche Wohnungen. — In den miethstatistischen Zusammenstellungen genannter Städte ist nicht durchgehends genügend hervorgehoben, ob in der Wohnungsmiethe Vergütigungen für Wasser, Treppenbeleuchtung, Gartenbenutzung enthalten sind. In Hamburg ist z. B. die Vergütigung für Wasser in der Miethe enthalten, in Stettin nicht. In Breslau ist für 1880 nur in einem Theile der Miethangaben Wassergeld inbegriffen.

Die Wohnungen konnten in Tab. XXXVIII nur nach wenigen Miethstufen unterschieden werden, da die Abgrenzung der Stufen in den einzelnen Städten verschieden ist.

In Tab. XXXIX sind die vorhandenen Angaben über das Verhältniß der jährlichen Wohnungsmiethe zum Einkommen enthalten. Für Leipzig und Breslau sind hiernach weitere Unterscheidungen nach der Beschaffenheit des Einkommens angestellt, welche dieselbe Wahrnehmung bestätigen, daß mit größerer Wohlhabenheit die auf Miethe verwendeten Procente der Ausgaben abnehmen.

4. Die Haushaltungen.

Da die Zusammensetzung der Haushaltungen in inniger Wechselbeziehung zur Größe der Wohnungen steht, und ihre Zahlen sich nahezu decken, sind die Tabellen XL bis XLII beigefügt worden. Die Vergleichbarkeit der Angaben wird wenig oder gar nicht gestört durch die in den einzelnen Städten verschiedene Zuzählung der Einzellebenden (Einzelhaushaltungen) und der auf Schiffen und in nicht eigentlichen Wohngebäuden befindlichen Haushaltungen, welche letztere theilweise unter den Anstalten aufgeführt worden sind.

Tabellen.

I. Die Fläche.

Stadt	Im Jahre	Gesammtfläche ha	Davon waren: Bebaute Fläche incl. Hofräume, Hausgärten, Straßen, Wege, Plätze, Kirchhöfe ha	Acker- und Gartenland, Weiden, Wiesen, Holzungen, Oedland ha	Wasserfläche ha
Berlin	1864	5 919,8	1 993,5	3 742,8	183,5
	1875	5 921,2	2 693,1	3 051,0	177,1
	1880	6 203,4	3 161,8	2 861,8	179,8
Hamburg: Stadt u. Vorst.	1880	1 146,1	678,4	176,7	291,0
Hamburg: Stadt, Vorst. und Vororte	1880	6 344,5	2 203,4	3 423,7	717,4
Breslau	1867	2 122,3	644,1	1 278,2	
	1875	3 045,0	927,6	1 946,7	170,7
	1880	3 045,0	1 064,0	1 813,0	168,0
München	1878	4 694,5	1 171,7	3 369,0	153,8
Dresden	1880	2 511,0	.	.	.
Leipzig	1875	1 640,9	875,9	722,9	42,1
Köln a. Rh.	1875	769,5	587,0 [1]	182,5	75,4
Königsberg i. Pr.	1880	2 035,4	1 292,3 [1]	743,1	.
Frankfurt a. M.	1875	6 943,0	508,0	6 435	
	1880	7 435,0	.	.	.
Hannover	1880	2 478,1	801,4 [1]	1 676,7	.
Stuttgart	1880	2 979,0	575,7	2 371,4	11,9
Bremen	1876	2 259,5	.	.	.
	1880	2 282,9	.	.	.
Danzig	1880	1 974,4	880,6 [1]	1 093,8	.
Straßburg i. E.	1880	7 828,9	1 812,7 [1]	6 017,5	.
Nürnberg	1880	1 097,2	.	.	22,9
Magdeburg	1875	3 457,0	.	.	.
Barmen	1880	2 171,6	380,0 [1]	1 791,6	.
Altona	1880	1 153,0	453,5 [1]	699,5	.
Stettin	1880	6 039,3	1 074,2 [1]	4 965,1	.
Chemnitz	1880	1 536,0	.	.	.
Düsseldorf	1880	4 864,3	1 248,3 [1]	3 616,0	.
Elberfeld	1880	2 843,9	531,0 [1]	2 312,9	.
Aachen	1880	3 054,3	440,3 [1]	2 614,0	.

[1] Incl. Wasserfläche. Nach der Statistik der Boden-Benutzung. Für die preuß. Städte vgl. Heft 81 der „preußischen Statistik".

II. Aenderungen der Gesammtfläche durch Erweiterung des städtischen Weichbildes.

Städte	Datum	Einverleibte Ortschaften rc.	Fläche ha	Einwohnerzahl z. Z. der Einverleibung
Berlin	1. I. 1861	Theile von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Deutsch-Rixdorf, Charlottenburg, der Hasenhaide, des Thiergartens. Moabit, Wedding, das Luisenbad u. die chem. Pulvermühle	2412	35 500
"	30. III. 1878	Theile der Gemeinde Lichtenberg .	132	1 750
"	15. I. 1881	Der Thiergarten. Seepark, Zoologische Garten, das Hippodrom und das Schloß Bellevue.	255	120
Breslau . . .	1. I. 1868	Altscheitnig, Fischerau, Lehmgruben, Huben, Gabitz, Neudorf-Commende, Höschen	923	14 553
München . . .	17. V. 1854	Au, Haidhausen und Giesing . .	.	.
" . . .	9. X. 1868	Ramersdorf	.	.
" . . .	31. XII. 1876	Sendling	.	5 805
Köln a. Rh.. .	5. V. 1881	Das alte Festungsterrain (sog. engere Enceinte)	545	464
Frankfurt a. M.	1. I. 1877	Bornheim	445	11 000
Stettin	1. IX. 1859	Grünthal, Zabelsdorfer Antheil mit Langenverten	45	.
"	1. I. 1865	Pommersdorfer Anlage (Gutsbezirk)	337	1 800
Altona	26. IV. 1877	Strand von Neumühlen und Theile von Ottensen	.	.
Chemnitz . . .	1. X. 1880	Schloßchemnitz	.	7 856

III. Die Bevölkerung der Städte (mit gegenwärtig je über oder nahezu 100 000 Einw.). (Von 1867 ab ortsanwesende Bevölkerung.)

Stadt	1861	1864	1867	1871	1875	1880
Berlin	547 571	632 749	702 437	826 341	969 050	1 122 330
Hamburg incl. Vorst.	202 178	208 966	224 974	239 107	264 675	289 859
" incl. Vorst. u. Vororte	.	.	269 581	299 349	348 447	410 127
Breslau.	145 589	163 919	171 926	207 997	239 050	272 912
München	148 201	167 054	170 688	169 693	193 024	230 023
Dresden	128 152	145 728	156 024	177 089	197 295	220 818
Leipzig	78 495	85 394	90 824	106 925	127 387	149 081
Köln a. Rh.. . . .	120 568	122 162	125 172	129 233	135 371	144 772
Königsberg i. Pr. .	94 579	101 507	106 296	112 152	122 636	140 909
Frankfurt a. M. . .	70 513[1])	77 372[1])	78 277	91 040	103 077	136 819
Hannover	60 120	67 815	73 979	87 626	106 677	122 843

[1]) D. i. die Civilbevölkerung excl. Militär, welches i. J. 1867 2359 Köpfe zählte.

Noch Tab. III.

Stadt	1861	1864	1867	1871	1875	1880
Stuttgart	61 314	69 084	75 781	91 623	107 273	117 303
Bremen	66 648	70 603	74 574	82 807	102 532	112 453
Danzig	82 765	90 334	89 311	90 141	97 931	108 551
Straßburg i. E. . .	82 014	.	84 167 [1])	85 654	94 306	104 471
Nürnberg	62 797	70 492	77 895	83 214	91 018	99 519
Magdeburg	67 607	70 147	78 552	84 401	87 925	97 539
Barmen.	49 787	59 544	64 945	74 449	86 504	95 941
Altona	45 524 [2])	53 039	67 350	74 102	84 097	91 047
Stettin	64 431	70 759	73 714	76 280	80 972	91 756
Düsseldorf	41 292	44 297	63 389	69 365	80 695	95 458
Elberfeld	56 307	62 008	65 321	71 384	80 589	93 538
Aachen	59 941	63 811	68 178	74 146	79 606	85 551
Chemnitz	45 432	54 827	58 573	68 229	78 209	95 123

IV. Die bebauten und bewohnten Grundstücke und die mittlere Bevölkerung der letzteren.

Städte	Im Jahre	Bebaute Grundstücke	Davon waren bewohnt	Auf 1 bewohntes Grundstück Wohnungen	Auf 1 bewohntes Grundstück Bewohner
Berlin	1861	.	11 330	9,34	48
"	1864	.	12 737	10,26	50
"	1867	.	13 656	11,18	51
"	1871	14 618	14 478	12,31	57
"	1875	16 698	16 637	12,78	58
"	1880	18 837	18 473	13,85	61
Hamburg, incl. Vorstadt und Vororte .	1867	10 871	.	.	.
"	1871	.	11 448	.	26
"	1875	13 194	.	.	.
"	1880	14 947	.	.	.
Breslau	1871	4 584	4 494	10,13	46
"	1875	5 530	5 366	9,94	45
"	1880	6 226	6 110	9,92	45
Dresden	1864	5 076	4 902	.	30
"	1867	5 372	5 182	.	30
"	1871	5 724	5 561	.	32
"	1875	6 390	6 199	7,01	32
"	1880	.	6 725	.	.
Leipzig.	1864	2 590	2 500	6,25	34
"	1867	2 696	2 597	6,58	35
"	1871	2 967	2 853	6,86	37
"	1875	3 501	3 377	7,20	38
"	1880	3 903	3 784	7,58	39
Königsberg	1864	.	4 251	4,46	22
Frankfurt a. M.	1864	.	4 590	.	17
"	1867	.	4 900	2,92	16
"	1871	.	5 328	3,27	17
"	1875	.	6 225	3,25	17
"	1880	.	7 677	3,62	18
Stettin	1867	2 185	2 084	7,11	35

[1]) D. h. i. J. 1866. — [2]) D. i. am 1. Februar 1860.

V. Die Grundstücke mit Vorderhäusern und Hofgebäuden.

Städte	Im Jahre	Bebaute Grundstücke: mit bewohnten Vorderhäusern	Bebaute Grundstücke: zugleich mit bew. Hofgebäuden	Bebaute Grundstücke: nur mit bew. Hofgebäuden	Von 1000 bebauten Grundstücken waren: mit bewohnten Vorderhäusern	Von 1000 bebauten Grundstücken waren: zugleich mit bew. Hofgebäuden	Von 1000 bebauten Grundstücken waren: nur mit bew. Hofgebäuden
Berlin	1861	11 109	5451	221	662	325	13
„	1864	12 356	6556	381	640	340	20
„	1867	13 376	7204	280	641	345	14
„	1871	13 951	9359	527	585	393	22
Frankfurt a. M. .	1875	4 645	1366	214	746	220	34
„ .	1880	5 635	1885	157	734	246	20
Königsberg	1864	3 848	352	51	905	83	12

VI. Die Grundstücke nach der Zahl der Gebäude.

Städte	Im Jahre	Bebaute Grundstücke mit 1 Gebäude	2	3—5	6 u. mehr	Von 1000 beb. Grundstücken hatten 1 Gebäude	2	3—5	über 5
Berlin	1875	6266	5088	4751	593	375	305	285	35
Breslau	1880	3753	1476	901	96	603	237	145	15

VII. Die Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen.

Städte	Im Jahre	Bewohnte Grundstücke mit 1 bewohnte(n) Wohnungen (bzw. Haushaltungen)	2	3—5	6—10	11—15	16—20	21—30	über 30	Von 1000 bewohnten Grundstücken hatten 1 bewohnte(n) Wohnungen (bzw. Haushaltungen)	2	3—5	6—10	11—15	16—20	21—30	über 30
Berlin . . .	1861	808	688	2294	3410	3315		668	147	71	62	202	301	292		59	13
„ . . .	1864	901	722	2377	3475	4112		963	187	71	57	186	273	322		76	15
„ . . .	1867	880	679	2313	3560	4569		1337	318	63	50	169	261	335		98	23
„ . . .	1871	851	672	2213	3504	4886		1765	587	60	46	153	242	337		122	40
„ . . .	1875	797	737	2476	3890	3481	2309	2134	813	48	44	149	234	348		128	48
„ . . .	1880	795	764	2433	4116	3730	2658	2749	1228	43	41	131	223	346		149	67
Breslau . .	1875	393	357	1090	1505	938	590	404	89	73	67	203	280	175	110	75	17
„ . .	1880	457	418	1162	1673	1095	699	516	90	75	68	191	274	179	114	84	15
Frankfurt a. M.	1864	1450	1023	1819	260	31	6	1		316	224	396	56	7	1		
„	1867	1472	1021	2015	333	44	14	1		300	208	402	68	9	3		
„	1871	1422	970	2348	550	86	25			263	179	435	102	16	5		
„	1875	1654	1105	2686	648	106	26			266	178	431	104	17	4		
„	1880	1664	1242	3566	1003	148	54			218	162	464	130	19	7		
Königsberg .	1864	763	768	1652	738	300		24	6	179	181	389	174	70		6	1

VIII. Die Grundstücke nach der Bewohnerzahl.

Städte	Im Jahre	Bewohnte Grundstücke mit 1—10 Bewohner(n)	11—20	21—50	51—100	101-150	über 150	Von 1000 bewohnten Grundstücken hatten 1—10 Bewohner(n)	11—20	21—50	51—100	101-150	über 150
Berlin	1875	1313	1764	5601	5769	1667	523	79	106	337	347	100	31
"	1880	1365	1828	5927	6559	2078	716	74	99	322	355	112	38
Breslau . . .	1875	680	847	2093	1390	302	54	127	158	390	259	56	10
" . . .	1880	763	875	2379	1709	333	51	125	143	389	280	55	8
Frankfurt a. M.	1864	1658	1832	1100				369	394	237			
"	1867	1978	1884	1038				418	376	206			
"	1871	1913	2102	1386				354	389	257			
"	1875	2369	2329	1577				381	366	254			
"	1880	2647	2801	2229				345	365	290			
Dresden . . .	1875	926	1281	2913	898	57	21	152	210	478	147	9	4
" . . .	1880	1057	1364	3279	950	64	11	157	203	488	141	9	2

IX. Die Eigenthümer der bebauten Grundstücke.

Städte	Im Jahre	Bebaute Grundstücke im Besitz des Reichs u. Staats (incl. Kgl. Haus)	der Stadt	anderer juristischer Personen	Privater überhaupt	Privater, die in ihrem Hause wohnen	Von 1000 beb. Grundstücken sind im Besitz des Reichs und Staats	der Stadt	anderer juristischer Personen	von Privaten	Von 1000 in Privatbesitz befindlichen Grundstücken sind vom Besitzer selbst bewohnt	Besitzer nicht bewohnt
Berlin	1867	650			13 011	.	48			952	.	.
"	1871	597		267	13 754	8848	40		18	941	643	357
"	1875	307	186	794	15 411	9651	18	11	48	923	626	374
"	1880	366	224	970	17 274	9825	20	12	51	917	569	431
Breslau . . .	1880	101	116	423	5 586	3483	16	18	69	897	624	376
Dresden . . .	1874	220	99	5743		4492	21	9	544	426	.	.
Leipzig [1]) . . .	1880	5397				2211	.	.	.	.	409	591
Frankfurt a. M.	1875	241		252	5 732	4139	39		40	921	732	268

[1]) Für 3903 i. J. 1880 in Leipzig gezählte bebaute Grundstücke sind 5397 Besitzer angegeben; die im Eigenthum mehrerer Personen befindlichen Grundstücke sind abweichend von dem Verfahren in anderen Städten so oft gezählt als Theilnehmer am Besitz vorhanden sind.

X. Die Privatbesitzer der bebauten Grundstücke nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen	Berlin i. J. 1871				Breslau i. J. 1880			
	Zahl der Privat-Besitzer [1])	Zahl ihrer Grundstücke	Pro Mille Vertheilung der Besitzer	Auf 1 Besitzer durchschnittl. Grundstücke	Zahl der Privat-Besitzer	Zahl ihrer Grundstücke	Pro Mille Vertheilung der Besitzer	Auf 1 Besitzer durchschnittl. Grundstücke
Landwirthsch. u. Gärtnerei	329	395	30	1,20	178	220	43	1,24
Industrie	3 211	3 865	296	1,20	1333	1830	325	1,37
Handel und Verkehr . .	2 968	3 659	274	1,23	1098	1636	267	1,49
Beamte, Gelehrte, Künstler	1 067	1 239	98	1,16	304	372	74	1,22
Rentiers, Wittwen 2c. . .	3 266	3 901	302	1,19	1194	1528	291	1,28
Sa.	10 841	13 059	1000	1,20	4107	5586	1000	1,36

XI. Die Vertheilung des Eigenthums an bebauten Grundstücken.

Städte	Im Jahre	Eigenthümer, welche besitzen beb. Grundstücke je						Summa der Grundstücksbesitzer	Von 1000 Eigenthümern besaßen beb. Grundst. je						Auf 1 Besitzer durchschnittl. Grundstücke
		1	2	3—5	6—10	11-20	üb. 20		1	2	3—5	6—10	11-20	üb. 20	
Berlin	1871	9831	975	416	40	7	.	11 269	872	86	37	4	1	.	1,28
Hamburg (incl.	1875	8518	979	465	74	16	2	10 054	847	98	46	7	2	.	1,31
Vorst u. Vororte)	1880	8805	1296	611	93	20	4	10 829	813	120	56	9	2	.	1,38
Breslau . . .	1880	3283	634	262	36	20		4 235	775	150	62	8	5		1,47
Dresden . . .	1874	4325	428	139	9	1	3	4 905	882	88	28	2	.	.	1,15

XII. Häusliche Einrichtungen der Grundstücke.[2])

Städte[3])	Im Jahre	Bebaute Grundstücke mit: Gasleitung	städtische Wasserleitung	Wasserklosets	Tonnen- und Eimersystem	Sammelgruben	Anschluß an d. Schwemmkanalisation	alte Kanäle	Von 1000 Grundstücken hatten: Gasleitung	städt. Wasserleitung	Wasserklosets	Tonnensyst.	Sammelgr.	Anschluß an d. Schwemmkanalisation	alte Kanäle
Berlin . .	1864	9928	3166	.	.	.	.	.	779	249	.	.	.	.	.
" . .	1867	10077	5377	.	.	.	.	.	738 [4])	394	.	.	.	.	.
" . .	1871	11722	7171	3646	.	.	.	.	810	495	252	.	.	.	.
" . .	1875	13567	9124	5241	3014	13387	.	.	812	546	315	.	.	.	.
" . .	1880	.	15645	10124	3064	7888	7443	4739	.	852	593	.	.	.	.
Breslau . .	1875	2912	3465	.	.	.	.	.	520	630	.	.	.	.	.
" . .	1880	3263	5145	3384	.	.	4700	514	520	830	550	.	.	760	80
Frankf. a. M.	1875	4669	2705	2776	.	.	2376	.	750	435	446	.	.	382	.
"	1880	.	5428	.	719	2058	4806	82	.	707	.	80	.	625	10

[1]) D. i. die Zahl der Alleinbesitzer bürgerlichen Standes; ausgeschlossen sind 487 Grundstücke in gemeinschaftlichem Besitz von Privatpersonen, 68 Grundstücke in adligem Privatbesitz und 864 Grundstücke im Besitze juristischer Personen und öffentlicher Korporationen.

[2]) Außerdem wurden in Berlin i. J. 1871: 5893, i. J. 1875: 5632 Grundstücke mit Hausgärten ermittelt.

[3]) Außer den genannten Städten waren Angaben über die an die allgemeine Kanalisation angeschlossenen Grundstücke für Hamburg nach einer Gebäudeermittelung i. J. 1872 und für Dresden pro 1875 vorhanden.

[4]) Der Rückgang der Verhältnißzahl wird auf die Unvollständigkeit der Notirungen in Ansehung der Grundstücke i. J. 1864 zurückgeführt.

XIII. Die bewohnten und unbewohnten Gebäude.

Städte	Im Jahre	Gebäude überhaupt	davon bewohnte Gebäude	Auf 1 bew. Gebäude Einw.	Städte	Im Jahre	Gebäude überhaupt	davon bewohnte Gebäude	Auf 1 bew. Gebäude Einw.
Berlin	1864	.	18 971	33	Dresden .	1880	11 835	8 454	.
"	1867	.	20 580	34	Leipzig . .	1880	7 935	6 195	24
"	1871	.	23 838	35	Königsberg	1864	9 083	4 603	21
"	1875	37 948	24 212	40	Bremen . .	1864	13 273	10 569	6,7
"	1880	37 250	24 984	45	" . .	1867	14 114	11 310	6,6
Hamburg (incl. Vorst. u. Vororte)	1880	.	24 970	16	" . .	1871	15 493	12 206	6,8
Breslau . . .	1880	10 578	8 226	33	" . .	1875	17 766	14 674	7,0
Dresden . . .	1875	11 090	.	.	" . .	1880	19 243	15 848	7,1

XIIIa. Die Gebäude nach der Stockwerkzahl und die mit Kellerwohnungen.

Städte	Im Jahre	Bewohnte Gebäude mit						Von 1000 bew. Gebäuden hatten					
		nur Erdgeschoß	1 Stock	2 Stock	3 Stock	4 und mehr Stock	Kellerwohnung	nur Erdgeschoß	1 Stock	2 Stock	3 Stock	4 und mehr Stock	Kellerwohnung
Berlin . . .	1864	1495	2916	4813	6865	2882	7 580	79	154	253	362	152	400
" . . .	1867	1359	2772	4695	7563	4191	8 751	66	135	228	367	204	425
" . . .	1875	1347	3621	5200	7483	6561	10 997	56	149	215	309	271	454
" . . .	1880	1312	3104	4645	7530	8393	17 062	53	124	186	301	336	683
Breslau . . .	1880	728	1477	1625	2715	1681	1 088	89	179	198	330	204	132
Leipzig . . .	1880	.	88	340	555	2911	.	.	33	87	143	747	.
Frankfurt a. M.	1880	331	2240	2840	3012	454	.	37	253	320	339	51	.
Dresden . . .	1880	907	2439	2213	2452	443	.	107	289	262	290	52	.

XIV. Die Zahl der bewohnten und unbewohnten Gebäude, sowie die Privatwohngebäude nach der Größe in der Stadt Bremen.

Im Jahre	Oeffentliche Gebäude		Privatwohngebäude		Andere Privatgebäude		Privatwohngebäude, in welchen wohnten						
							Haushaltungen				Personen		
	bewohnt	unbewohnt	bewohnt	unbewohnt	bewohnt	unbewohnt	1	2	3—5	über 5	bis 10	11—20	über 20
1864	224	111	10 294	147	141	2446	6134	2613	1385	162	9 094	1166	34
1867	236	116	10 925	162	149	2526	6491	2713	1550	171	9 685	1205	35
1871	247	144	11 779	159	180	2984	6546	3008	1996	229	10 317	1414	48
1875	229	155	14 262	401	183	2536	7408	3707	2832	315	12 237	1967	58
1880	234	164	15 434	222	180	3009	8187	4337	2759	151	13 184	2178	72
	Promille-Vertheilung der Gebäude						Promille-Vertheilung der Privatwohngebäude						
1864	17	8	771	10	11	183	596	254	134	16	884	113	3
1867	17	8	774	11	11	179	594	248	142	16	886	111	3
1871	16	9	760	10	12	193	556	255	170	19	876	120	4
1875	13	9	803	22	10	143	520	260	198	22	858	138	4
1880	12	9	802	12	9	156	530	281	179	10	854	141	5

XV. Die benutzten und leerstehenden Gelasse.

Städte	Im Jahre	Benutzte resp. vermiethete Gelasse: zu Wohnzwecken	Benutzte resp. vermiethete Gelasse: nur zu gewerblichen Zwecken	Leerstehende Gelasse: zu Wohnzwecken	Leerstehende Gelasse: nur zu gewerblichen Zwecken	Sa. aller Gelasse	Unter 1000 Gelassen benutzte: zu Wohnzwecken	Unter 1000 Gelassen benutzte: nur zu gewerblichen Zwecken	Unter 1000 Gelassen leerstehende: zu Wohnzwecken	Unter 1000 Gelassen leerstehende: nur zu gewerblichen Zwecken
Berlin	1875	212 864	28 215	10 132	1880	253 091	841	112	40	7
"	1880	256 251	41 969	13 678	3760	315 658	812	133	43	12
Hamburg (incl. Vorst. u. Vororte)	1867	56 863	5 796	1749		64 408	883	90	27	
"	1875	74 253	8 700	1485		84 438	879	103	18	
"	1880	88 826	10 346	7298		106 470	834	97	69	
Breslau	1880	60 656	10 977	4 834	1073	77 740	782	141	62	14
Leipzig (incl. Meßvermiethungen) .	1880	28 550	10 167	843	1116	40 676	702	250	21	27
Dresden	1880	49 833	.	2 278	.	.	.	.	.	

XVI. Die bewohnten Wohnungen überhaupt, sowie die Vorder- und Hinterwohnungen und deren Bevölkerung.

Städte	Im Jahre	Wohnungen: Vorder-	Wohnungen: Hinter-	Wohnungen: überhaupt	Bevölkerung der Vorder-Wohnungen	Bevölkerung der Hinter-Wohnungen	Bevölkerung der Vorder- und Hinter-Wohnungen	Von 1000 Wohnungen sind Vorder-	Von 1000 Wohnungen sind Hinter-	Es kommen durchschn. Bewohner auf 1 Vorder-Wohnung	Es kommen durchschn. Bewohner auf 1 Hinter-Wohnung	Es kommen durchschn. Bewohner auf 1 Vorder- u. Hinter-Wohnung
Berlin . . .	1861	75 867	29 944	105 811	380 028	141 905	521 933	717	283	5,0	4,7	4,9
" . . .	1864	92 669	38 002	130 671	432 253	168 490	600 743	709	291	4,7	4,4	4,6
" . . .	1867	110 417	42 224	152 641	495 253	179 147	674 400	723	277	4,5	4,3	4,4
" . . .	1871	122 301	55 858	178 159	552 214	243 037	795 251	686	314	4,5	4,3	4,5
" . . .	1875	134 454	78 100	212 554	617 905	322 666	940 571	632	368	4,6	4,1	4,4
" . . .	1880	167 642	88 287	255 929	735 285	354 609	1 089 894	655	345	4,4	4,0	4,3
Hamburg (incl. Vorstadt)	1867	34 493	13 934	48 427	163 239	54 462	217 701	712	288	4,7	3,9	4,5
" (incl. Vorst. u. Vororte)	1875	53 325	20 928	74 253	259 606	86 659	346 265	718	282	4,9	4,1	4,7
" "	1880	63 153	25 673	88 826	299 436	107 421	406 857	711	289	4,7	4,2	4,6
Breslau . . .	1875	31 306	22 026	53 332	140 738	88 475	229 213	587	413	4,5	4,0	4,3
" . . .	1880	36 375	24 240	60 615	163 447	97 135	260 582	600	400	4,5	4,0	4,3
Dresden . .	1875 [1])	35 240 [1])	8 200 [1])	43 440	162 712	35 845	198 557	811	189	4,6	4,4	4,6
" . . .	1880	.	.	49 833	.	.	204 871	.	.	.	.	4,1
Leipzig . . .	1867	.	.	17 090	.	.	87 843	.	.	.	.	5,1
" . . .	1871	.	.	19 570	.	.	103 970	.	.	.	.	5,3
" . . .	1875	.	.	24 604	.	.	123 631	.	.	.	.	5,0
" . . .	1880	19 662	8 848	28 510	102 596	41 527	144 123	690	310	5,2	4,7	5,1

[1]) D. h. Wohnungen in den Vorder- bzw. Hinterhäusern.

Noch Tab. XVI.

Städte	Im Jahre	Wohnungen: Vorder-	Wohnungen: Hinter-	Wohnungen: überhaupt	Bevölkerung der Vorder- Wohnungen	Bevölkerung der Hinter- Wohnungen	Bevölkerung der Vorder- und Hinter- Wohnungen	Von 1000 Wohnungen sind Vorder- Wohnungen	Von 1000 Wohnungen sind Hinter- Wohnungen	Es kommen durchschn. Bewohner auf 1 Vorder- Wohnung	Es kommen durchschn. Bewohner auf 1 Hinter- Wohnung	Es kommen durchschn. Bewohner auf 1 Vorder- u. Hinter- Wohnung
Königsberg .	1864	17 521[1]	1431[1]	18 952	87 691	6 955	94 646	924	76	5,0	4,9	5,0
Frankfurt a. M.	1867	12 686[1]	1629[1]	14 315	.	.	76 358	886	114	.	.	5,3
"	1871	14 475	2944	17 419	76 265	14 607	90 872	831	169	5,3	5,0	5,2
"	1875	17 100	3136	20 236	84 971	14 537	99 508	845	155	5,0	4,6	4,9
"	1880	24 438	3325	27 763	117 874	14 470	132 344	880	120	4,8	4,3	4,8
Bremen . . .	1864	.	.	17 913	.	.	68 684	.	.	.	.	3,8
" . . .	1867	.	.	18 859	.	.	72 419	.	.	.	.	3,8
" . . .	1871	.	.	21 602	.	.	80 702	.	.	.	.	3,7
" . . .	1875	.	.	27 525	.	.	100 393	.	.	.	.	3,6
" . . .	1880	.	.	27 735	.	.	109 677	Bevölkrg.		.	.	4,0
Stettin . . .	1867	.	.	14 815[2]	52 956[1]	19 416[1]	72 372	732 268		.	.	4,9
Chemnitz . .	1867	.	.	12 305	51 099	6 282	57 381	899	109	.	.	4,7
" . .	1871	.	.	14 169	58 268	8 426	66 694	874	126	.	.	4,7

XVII. Wachsthum der Anzahl der Grundstücke, Wohnungen und Einwohner nach Zählungsperioden.

Städte	In der Zählungsperiode	Durchschnittl. jährl. Zunahme der bewohnten Grundstücke Abs.	bewohnten Grundstücke ‰	bewohnten Wohnungen Abs.	bewohnten Wohnungen ‰	Einwohnerzahl Abs.	Einwohnerzahl ‰
Berlin	1861—64	469	41	8287	78	28 393	49
"	1864—67	306	24	7328	56	23 229	35
"	1867—71	206	15	6380	41	30 976	41
"	1871—75	540	37	8599	48	35 677	41
"	1875—80	367	22	8675	41	30 656	30
Hamburg incl. Vorstadt u. Vororte	1871—75	.	.	.	.	12 275	31
" " " "	1875—80	.	.	2915	39	12 336	33
Breslau	1871—75	218	49	.	.	7 763	35
"	1875—80	129	24	1457	27	6 772	27
Leipzig	1867—71	64	25	620	36	4 025	42
"	1871—75	131	46	1259	64	5 116	44
"	1875—80	81	24	781	31	4 339	32
Dresden	1864—67	93	19	.	.	3 432	23
"	1867—71	95	18	.	.	5 266	32
"	1871—75	160	29	.	.	5 052	27
"	1875—80	.	22	1447	33	4 705	22
Frankfurt a. M.	1864—67	103	.	.	.	302	4
"	1867—71	107	22	776	54	3 191	38
"	1871—75	224	42	704	40	3 009	25
"	1875—80	290	47	1505	74	6 748	58
Bremen	1864—67	.	.	315	17	1 324	18
"	1867—71	.	.	686	36	2 058	27
"	1871—75	.	.	1481	69	4 931	54
"	1875—80	.	.	42	2	1 984	18

[1] D. h. Wohnungen in den Vorder- bzw. Hinterhäusern.
[2] D. h. Wohnungen der Civilbevölkerung v. 69385.

XVIII. Die Wohnungen mit und ohne gewerbliche(r) Benutzung und die Bewohner.

Städte	Im Jahre	Wohnungen mit gewerblicher Benutzung	Wohnungen ohne gewerbliche Benutzung	Bevölkerung in Wohnungen mit gewerblicher Benutzung	Bevölkerung in Wohnungen ohne gewerbliche Benutzung	Von 1000 Wohnungen waren mit gewerblicher Benutzung	Von 1000 Wohnungen waren ohne gewerbliche Benutzung	Von 1000 Einw. bewohnten Wohn. mit gewerblicher Benutzung	Von 1000 Einw. bewohnten Wohn. ohne gewerbliche Benutzung	Durchschn. Einwohnerzahl einer Wohnung mit gewerblicher Benutzung	Durchschn. Einwohnerzahl einer Wohnung ohne gewerbliche Benutzung
Berlin	1861	22 310	83 501	124 609	397 324	213	787	211	789	5,57	4,72
"	1864	29 303	101 368	150 891	449 852	228	772	225	775	5,15	4,46
"	1867	32 702	119 939	160 431	513 969	214	786	214	785	4,91	4,29
"	1871	36 030	142 129	176 521	618 730	212	798	202	798	4,90	4,35
"	1875	35 350	177 204	166 025	774 546	166	834	177	823	4,70	4,37
"	1880	39 495	216 434	175 886	914 008	154	846	161	839	4,45	4,22
Hamburg incl. Vorst.	1867	16 539	31 825	86 892	130 809	342	658	399	601	5,25	4,11
" incl. Vorst. u. Vororte	1880	23 406	65 420	123 957	282 900	264	736	305	695	5,30	4,32
Breslau	1875	6 285	47 047	30 042	199 171	118	882	131	869	4,78	4 23
"	1880	8 113	52 502	38 507	222 075	134	866	148	852	4,75	4,23
Dresden	1875	4 942	38 498	.	.	114	886	.	.	.	.
"	1880	7 042	42 791	.	.	141	856	.	.	.	.
Leipzig	1880	3 583	24 927	19 639	124 484	126	875	136	864	5,48	4,99
Königsberg . . .	1864	2 755	16 197	17 345	77 301	146	854	183	817	6,30	4,77
Frankfurt a. M.	1871	1 822	15 597	11 846	79 026	105	895	130	870	6,50	5,07
"	1875	2 210	18 026	.	.	109	891	.	.	.	.
" incl. Bornheim	1880	3 612	24 151	19 219	113 125	130	870	133	867	5,32	4,61
Chemnitz	1867	4 147[1])	16 452	.	.	252	748	.	.	.	.
"	1871	5 006[1])	14 169	.	.	261	739	.	.	.	.

XIX. Die Vorder- und Hinter-Wohnungen mit und ohne gewerbliche(r) Benutzung.

Städte	Im Jahre	Vorder-Wohnungen mit gewerblicher Benutzung	Vorder-Wohnungen ohne gewerbliche Benutzung	Hinter-Wohnungen mit gewerblicher Benutzung	Hinter-Wohnungen ohne gewerbliche Benutzung	Von 1000 Vorder-Wohnungen waren mit gewerblicher Benutzung	Von 1000 Vorder-Wohnungen waren ohne gewerbliche Benutzung	Von 1000 Hinter-Wohnungen waren mit gewerblicher Benutzung	Von 1000 Hinter-Wohnungen waren ohne gewerbliche Benutzung
Berlin	1861	17 393	57 487	4 845	24 729	230	770	162	838
"	1864	22 907	67 839	6 247	30 987	248	752	166	834
"	1867	26 169	84 248	6 533	35 691	237	763	155	845
"	1871	27 271	95 030	8 759	47 099	223	777	157	843
"	1875	25 695	108 759	9 655	68 445	191	809	124	876
"	1880	28 884	138 758	10 611	77 676	172	828	120	880
Hamburg incl. Vorst. .	1867	14 155	20 275	2 384	11 550	411	589	171	829
" incl. Vorst. u. Vororte	1880	19 713	43 440	3 693	21 980	312	688	144	856
Breslau	1875	4 034	27 272	2 251	19 775	128	872	121	879
"	1880	5 352	31 023	2 761	21 479	147	853	114	886
Königsberg	1864	2 615	14 906	140	1 291	150	850	98	902
Frankfurt a. M. . .	1871	1 502	12 973	320	2 624	104	896	109	891
" . .	1875	1 863	15 237	347	2 789	104	896	109	891
" incl. Bornheim	1880	3 170	21 268	442	2 883	130	870	133	867

[1]) D. h. Wohnungen mit Miethräumen zu ausschließlich gewerblichen Zwecken.

XX. Die Wohnungen nach der Höhen- oder Stockwerklage.

Städte	Im Jahre	Keller (Souterrain)	Erdgeschoß (Parterre)	Zwischenstock (Entresol)	I. Stock (Etage)	II. Stock (Etage)	III. Stock (Etage)	IV. ꝛc. Stock (Etage)	Dachraum	In verschied. Stockwerken	In ganzen Häusern
Berlin	1861	9 654	24 011	787	27 351	23 237	15 629	3 785	.	.	.
"	1864	11 985	26 926	923	30 699	28 403	21 784	7 260	.	.	.
"	1867	14 292	29 245	949	35 607	33 748	27 558	11 242	.	.	.
"	1871	19 240	33 496	1157	40 435	37 489	31 565	14 777	.	.	.
"	1875	21 639	33 276	3626	43 997	43 795	38 014	20 164	5 968	2075	.
"	1880	23 289	37 442	3866	49 955	50 332	46 427	31 352	10 416	2850	.
Hamburg incl. Vorstadt	1867	2 836	10 772	36	11 016	10 005	6 349	1 878	.	.	5472
" Vorstadt und Vororte	1875	4 439	17 653	73	16 887	14 124	8 828	3 069	.	.	9180
" " "	1880	5 747	18 199	109	19 021	17 480	11 883	4 928	.	3103	8347
Breslau	1875	2 611	10 542	13 390		12 272	9 738	4 555	.	.	224
"	1880	2 492	8 013	16 888		13 449	11 360	6 388	1 019	1006	.
Dresden	1875	1 650	7 936	59	9 664	7 792	5 618	2 765	7 956	.	.
"	1880	1 464	7 364	89	10 683	10 093	9 245	8 450	(13 996[1])	2445	.
Leipzig	1867	200	2 006	50	3 540	3 885	3 092	1502		.	
"	1880	575	4 476	152	6 739	6 735	5 838	3847		148	
Königsberg	1864	531	8 667	62	6 044	2 891	704	58		.	
Frankfurt a. M.	1867	4	2 267	50	4 619	3 922	2 136	232		1085	
" " "	1871	20	2 806	48	5 290	4 674	2 815	357		1409	
" " "	1875	36	3 140	71	5 789	5 396	3 512	649		1643	
" incl. Bornheim	1880	39	4 823	80	7 817	7 035	4 901	1201		1867	
Chemnitz	1867	12	2 610	28	4 264	3 076	1 897	418	.	.	
"	1871	18	2 818	41	4 674	3 536	2 416	666	.	.	

XXI. Promille-Vertheilung der Wohnungen nach der Höhenlage.

Städte	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen sind gelegen: Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. ꝛc. Stock	Dachraum	In versch. Stockwerken	In ganzen Häusern
Berlin	1861	92	230	8	262	222	150	36		.	.
"	1864	94	205	7	236	221	170	57		10	.
"	1867	94	192	6	233	221	180	74		.	.
"	1871	108	189	6	227	210	177	83		.	.
"	1875	102	157	17	207	206	178	95	28	10	.
"	1880	91	146	15	195	196	181	163		11	.
Hamburg incl. Vorstadt	1867	58	223	1	228	207	131	39		.	113

[1]) Die Dachwohnungen sind bereits den einzelnen Stockwerken zugezählt, in denen sie belegen sind.

Noch Tab. XXI.

Städte	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen sind gelegen: Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	Stock I.	Stock II.	Stock III.	Stock IV. ꝛc.	Dachraum	In versch. Stockwerken	In ganzen Häusern
Hamburg und Vororte	1875	60	238	1	227	190	119		41	.	124
" " "	1880	65	204	1	214	197	134		55	.	130
Breslau	1875	49	198	.	251	230	183		85	4	.
"	1880	41	132	.	279	222	187		122	17	.
Dresden	1875	38	183	1	223	179	129		247	.	.
"	1880	29	148	2	214	202	186	170	.	49	.
Leipzig	1867	14	146	5	246	270	215		104	.	.
"	1880	20	157	5	236	236	205		135	5	
Königsberg	1864	28	457	3	319	153	37		3	.	
Frankfurt a. M.	1867	.	158	4	323	274	149		16	76	
" " "	1871	1	161	3	304	268	162		20	81	
" " "	1875	2	155	4	286	267	174		32	81	
" " incl. Bornheim	1880	1	174	3	282	253	177		43	67	
Chemnitz	1867	1	212	2	347	250	154		34	.	
"	1871	1	199	3	330	249	171		47	.	

XXII. Bevölkerung der Wohnungen nach der Höhenlage.

Städte	Im Jahre	Keller (Souterrain)	Erdgeschoß (Parterre)	Zwischenstock (Entresol)	Stock (Etage) I.	II.	III.	IV. ꝛc.	Dachraum	In verschiedenen Stockwerken	In ganzen Häusern
Berlin	1861 [1]	48 326	119 340	3 002	133 683	112 080	76 975	18 437	.	.	
"	1864 [2]	55 942	129 464	3 233	141 549	129 828	99 181	31 699	.	.	
"	1867	62 374	183 402	3 173	160 033	148 991	110 428	46 070	.	.	
"	1871	85 840	155 196	4 122	180 540	166 872	139 684	62 207	.	.	
"	1875	95 908	148 596	14 531	195 336	193 044	168 028	86 164	22 877	16 087	.
"	1880	100 271	161 740	15 015	214 087	214 157	197 043	128 941	30 010	19 591	.
Hamburg incl. Vorst.	1867	12 311	48 903	134	43 006	40 151	26 855	7 911	.	.	38 430
" u. Vororte	1875	19 713	80 283	326	68 960	59 440	39 354	13 852	.	.	64 337
" "	1880	24 801	72 826	420	75 008	71 979	51 218	21 888	.	19 792	31 175
Breslau	1875	10 667	45 044	.	59 336	52 787	41 581	17 832	.	.	2 026
"	1880	10 010	38 466	.	73 969	58 268	49 454	25 167	3 622	6 596	.
Dresden	1875	6 372	29 486	287	47 455	35 561	25 166	12 348	31 889	.	.
"	1880	5 546	30 036	356	48 291	38 904	36 344	84 451	.	15 943	.
Leipzig	1867	850	9 819	270	16 813	18 790	15 945	8 025		.	.
"	1875 [3]	2 856	21 399	454	29 452	28 309	25 443	16 236		.	3 161
"	1880	2 479	21 816	833	33 578	33 280	30 229	20 773		.	1 135
Frankfurt a. M.	1871	74	13 413	231	26 554	22 239	12 573	1 318		14 470	
" "	1875	125	14 700	363	29 047	25 089	15 393	2 280		12 511	
" incl. Bornheim	1880	154	22 143	465	37 012	32 362	22 177	4 800		13 231	
Königsberg	1864	2 838	46 234	257	28 390	13 437	3 280	410		.	
Stettin	1867	3 750	20 247		19 187	13 875	9 903	5 380	.	.	
Chemnitz	1867	46	12 716	162	20 848	13 665	8 328	1 616	.	.	
"	1871	121	14 541	251	22 150	15 976	10 886	2 769	.	.	

[1]) Excl. 10090 Bewohner ohne Angabe des Stockwerks.
[2]) Excl. 9847 Bewohner ohne Angabe des Stockwerks.
[3]) Incl. Anstaltsbevölkerung.

XXIII. Promille-Vertheilung der Bevölkerung in den Wohnungen nach der Höhenlage.

Städte	Im Jahre	Von 1000 Einwohnern wohnten: Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. ꝛc. Stock	Dachraum	Wohnungen die in verschiedenen Stock gelegen	Wohnungen die ganze Häuser umf.
Berlin	1861	95	233	6	261	219	150	36		.	.
"	1864	94	219	5	239	220	168	54		10	.
"	1867	92	198	5	237	221	177	70		.	.
"	1871	108	195	5	227	210	176	79		.	.
"	1875	102	158	15	208	205	179	116		.	17
"	1880	92	148	14	196	196	181	155		.	18
Hamburg incl. Vorstadt	1867	57	224	1	197	184	123	37	.	.	177
" und Vororte.	1875	57	231	1	199	172	114	40	.	.	186
" " "	1880	61	194	.	187	178	127	54	.	49	150
Breslau	1875	46	197	.	259	230	181	78		9	.
"	1880	38	128	.	284	224	190	97	14	25	.
Dresden	1875	32	199	1	239	179	127	223		.	.
"	1880	27	147	2	211	190	177	168	.	78	.
Leipzig	1867	12	139	4	238	266	226	114		.	.
"	1875	23	168	4	231	223	200	127		.	24
"	1880	17	151	6	233	231	209	145		.	8
Königsberg	1864	30	488	3	300	142	35	2		.	.
Frankfurt a. M.	1871	1	147	3	292	245	139	14		159	
" " "	1875	1	148	4	292	252	155	23		125	
" incl. Bornhein	1880	1	167	4	280	244	168	36		100	
Stettin	1867	52	280		265	192	137	74		.	
Chemnitz	1867	1	222	3	363	238	145	28		.	
"	1871	2	218	4	332	240	163	41		.	

XXIV. Bevölkerungsstärke der Wohnungen nach der Höhenlage.

Städte	Im Jahre	Im Durchschnitt kommen Bewohner auf 1 Wohnung im: Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. ꝛc. Stock	Dachraum	In verschiedenen Stockwerken	In ganzen Häusern
Berlin	1861	5,0	5,0	3,8	4,9	4,8	4,9	4,9		.	.
"	1864	4,7	4,8	3,5	4,6	4,6	4,6	4,6		.	.
"	1867	4,4	4,6	3,4	4,5	4,4	4,3	4,2		.	.
"	1871	4,5	4,6	3,6	4,5	4,5	4,4	4,3		.	.
"	1875	4,4	4,5	4,0	4,4	4,4	4,4	4,3	3,8	7,7	.
"	1880	4,3	4,3	.	4,3	4,3	4,2	4,0		6,9	.
Hamburg incl. Vorstadt	1867	4,3	4,5	3,7	3,9	4,0	4,2	4,2		.	7,0
" und Vororte.	1875	4,1	4,6	4,5	4,1	4,2	4,5	4,5		.	7,0
" " "	1880	4,3	4,4	.	4,0	4,1	4,3	4,4		6,4	7,3

Noch Tab. XXIV.

Städte	Im Jahre	Im Durchschnitt kommen Bewohner auf 1 Wohnung im Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. 2c. Stock	Dachraum	In verschiedenen Stockwerken	In ganzen Häusern
Breslau	1875	4,1	4,3	.	4,4	4,3	4,3	3,9		.	.
"	1880	4,0	4,2	.	4,4	4,3	4,4	3,9	3,6	6,6	.
Dresden	1875	3,9	5,0	4,7	4,9	4,6	4,5	4,5	4,0	.	.
"	1880	3,8	4,1	4,0	4,1	3,9	3,9	4,1	.	6,5	.
Leipzig	1867	4,3	4,7	5,4	4,7	4,8	5,2	5,3		.	.
"	1880	4,3	4,9	5,5	5,0	4,9	5,2	5,4		.	7,7
Königsberg	1864	5,3	5,3	4,1	4,7	4,6	4,7	7,7		.	.
Frankfurt a. M.	1871	3,7	4,8	4,8	5,0	4,8	4,5	3,7		10,3	
" " "	1875	3,5	4,9	5,1	5,0	4,7	4,4	3,5		7,6	
" incl. Bornheim	1880	3,9	4,6	5,8	4,7	4,6	4,5	4,0		7,1	
Chemnitz	1867	3,8	4,9	5,7	4,9	4,4	4,4	3,9	.	.	
"	1871	6,7	5,2	6,1	4,7	4,5	4,5	4,2	.	.	

XXV. Die Wohnungen klassificirt nach der Zahl der heizbaren Zimmer.

Städte	Im Jahre	Wohnungen mit ohne heizbare(s) Zimmer	1	2	3	4	5—7	8 u. mehr
Berlin	1861	.	51 909	26 635	12 721	5 400	5 633	1702
"	1864	3553	62 374	33 221	15 477	6 286	6 549	1823
"	1867	2265	74 972	39 440	17 543	7 795	8 422	2404
"	1871	4597	93 481	42 285	18 088	8 265	8 959	2484
"	1875	3239	109 115	58 689	22 010	9 831	11 472	3198
"	1880	3230	127 509	67 901	27 273	11 929	14 318	3769
Hamburg und Vorstadt	1867	.	25 060	11 235	5 209	2 692	2 902	1266
" und Vororte	1875[1])	669	31 681	17 374	8 706	4 727	5 144	2911
" " "	1880[1])	898	34 885	25 229	12 620	5 196	5 535	3310
Breslau	1875	175	22 586	15 139	6 846	4 394	3 506	686
"	1880	337	35 768	13 172	6 113	2 282	2 537	406
Dresden	1880	122	27 550	10 177	4 973	2 710	3 240	1061
Leipzig	1867	2	5 538	2 718	2 138	1 235	1 400	334
"	1871	2	5 821	4 344	2 636	1 501	1 620	370
"	1875	.	6 903	6 373	4 519	2 658	2 674	872
"	1880	15	8 127	7 765	5 696	2 966	3 018	923
Königsberg	1864	.	11 920	3 493	1 475	970	827	267
Frankfurt a. M.	1871	68	5 484	3 554	2 490	1 843	3 168	812
" incl. Bornheim	1880	22	6 567	6 153	4 798	3 469	5 088	1666
Stettin	1867	424	9 219	2 597	1 484	738	841	248
Chemnitz	1867	.	9 358	1 433	627	398	380	109
"	1871	.	10 734	1 720	711	419	453	132

[1]) Außer den genannten Wohnungen wurden 1875: 3041, 1880: 1153 ohne Angabe der Zimmerzahl gezählt.

XXVI. Promille-Vertheilung der nach der Zahl der heizbaren Zimmer klassificirten Wohnungen.

Städte	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen hatten kein	1	2	3	4	5—7	8 u. mehr
		heizbare(s) Zimmer						
Berlin	1861	.	499	257	122	52	54	16
"	1864	28	491	259	118	46	47	11
"	1867	15	491	268	115	51	54	16
"	1871	26	525	237	102	46	50	14
"	1875	15	513	253	104	46	54	15
"	1880	13	498	265	106	47	56	15
Hamburg incl. Vorstadt	1867	.	518	232	108	56	60	26
" incl. Vororte	1875	9	427	234	117	64	69	39 [1]
" " "	1880	10	393	284	142	59	62	37 [2]
Breslau	1875	3	424	284	128	82	66	13
"	1880	6	590	217	101	38	42	6
Dresden	1880	2	553	204	100	54	65	22
Leipzig	1867	.	386	259	149	86	97	23
"	1871	.	357	267	162	92	99	23
"	1875	.	288	266	188	111	111	36
"	1880	1	285	272	200	104	106	32
Königsberg	1864	.	629	184	78	51	44	14
Frankfurt a. M.	1871	4	315	204	143	105	182	47
" incl. Bornheim	1880	1	236	222	173	125	183	60
Chemnitz	1867	.	706	129	63	40	46	16
"	1871	.	702	135	61	38	47	17
Stettin	1867	27	593	167	95	48	54	16

XXVII. Die Bevölkerung in den nach der Zahl der heizbaren Zimmer klassificirten Wohnungen.

Städte	Im Jahre	Bevölkerung in Wohnungen ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5—7	mit 8 u. mehr
		heizbare(s) Zimmer						
Berlin	1861	.	224 406	135 327	66 397	31 261	35 988	16 455
"	1864	7 590	251 516	161 697	78 972	35 094	40 817	15 880
"	1867	6 091	289 320	181 318	86 146	40 281	49 901	21 348
"	1871	12 545	375 031	197 692	89 163	43 761	54 732	22 327
"	1875	9 855	425 624	249 849	107 326	53 051	68 562	26 304
"	1880	10 051	478 052	302 322	127 346	61 017	81 783	29 323
Hamburg incl. Vorstadt	1867	.	91 595	51 738	27 493	15 535	19 261	12 079
" incl. Vororte	1875 [3]	2 349	120 257	80 568	44 586	25 804	31 140	29 693

[1] Außerdem 41 % Wohnungen ohne Angabe der Zimmerzahl.
[2] " 13 % " " " "
[3] Außerdem wurden in Wohnungen ohne Angabe der Zimmerzahl i. J. 1875: 11 868, 1880: 8342 Bewohner gezählt.

Noch Tab. XXVII.

Städte	Im Jahre	Bevölkerung in Wohnungen ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5—7	mit 8 u. mehr
		heizbare(s) Zimmer						
Hamburg incl. Vororte	1880[1])	3098	130 446	112 538	61 322	28 209	33 639	29 263
Breslau	1875	326	80 163	65 503	32 366	22 909	21 983	5 963
"	1880	1165	137 268	58 062	30 667	13 062	16 808	3 550
Dresden	1880	273	98 930	44 820	22 364	13 077	17 708	7 699
Leipzig	1867	2	21 839	18 399	11 703	7 094	9 054	2 421
"	1871	3	23 304	22 347	15 019	9 034	10 591	2 796
"	1875	.	25 985	31 351	24 426	15 470	17 225	6 718
"	1880	36	31 224	39 396	30 772	16 989	18 835	6 871
Königsberg	1864	.	53 048	17 124	8 224	6 426	7 008	2 816
Frankfurt a. M.	1871	136	19 792	17 246	13 710	10 520	19 267	10 201
" incl. Bornheim	1880	53	22 930	26 385	23 208	18 244	28 825	12 699
Chemnitz	1867	.	40 496	7 394	3 603	2 294	2 658	936
"	1871	.	46 806	9 000	4 050	2 534	3 191	1 121

XXVIII. Bevölkerungsstärke der nach der Zahl der heizbaren Zimmer klassificirten Wohnungen.

Städte	Im Jahre	Es kommen durchschnittl. Bew. auf 1 Wohnung mit 0	1	2	3	4	5—7	8 u. mehr
		heizbare(s) Zimmer						
Berlin	1861	.	4,3	5,1	5,2	5,8	6,5	10,0
"	1864	.	4,0	4,9	5,1	5,6	6,2	8,7
"	1867	3,7	4,8	4,6	5,9	5,1	6,0	9,8
"	1871	2,7	4,0	4,7	4,9	5,3	6,1	9,0
"	1875	3,0	3,9	4,6	4,8	5,4	5,9	8,2
"	1880	3,1	3,7	4,5	4,7	5,4	5,7	7,1
Hamburg	1867	.	3,7	4,6	5,3	5,8	6,6	9,5
"	1875	3,5	3,8	4,6	5,1	5,5	6,1	10,2
"	1880	3,5	3,7	4,5	4,9	5,3	6,1	8,8
Breslau	1875	.	3,5	4,4	4,7	5,2	6,6	9,9
"	1880	3,5	3,8	4,4	5,0	5,7	6,6	8,7
Dresden	1880	2,2	3,6	4,4	4,5	4,8	5,5	7,3
Leipzig	1867	.	3,9	4,9	5,5	5,8	6,5	7,3
"	1871	1,5	4,0	5,1	5,7	6,0	6,5	7,2
"	1875	.	3,7	4,9	5,4	5,8	6,4	7,7
"	1880	2,4	3,8	5,1	5,4	5,7	6,2	7,4
Königsberg	1864	.	4,5	4,9	5,6	6,6	8,5	10,5
Frankfurt a. M.	1871	2,0	3,6	4,9	5,5	5,7	6,1	12,6
" " "	1880	2,4	3,5	4,3	4,8	5,3	5,7	7,6
Chemnitz	1867	.	4,3	5,2	5,8	5,8	7,0	8,6
"	1871	.	4,3	5,2	5,7	6,0	7,0	8,5

[1]) Vgl. Note 3 voriger Seite.

XXIX. Bevölkerungsdichtigkeit der nach der Zahl der heizbaren Zimmer klassificirten Wohnungen.

Städte	Im Jahre	Durchschnittliche Zahl der Bewohner per heizbares Zimmer in einer Wohnung mit heizbare(s) Zimmer: 1	2	3	4	5—7	8 u. mehr
Berlin	1861	4,32	2,54	1,74	1,45	1,06	0,97
"	1864	4,03	2,43	1,70	1,40	1,04	0,87
"	1867	3,86	2,30	1,64	1,29	0,99	0,89
"	1871	4,01	2,34	1,64	1,32	1,06	0,90
"	1875	3,90	2,33	1,62	1,35	1,06	0,82
"	1880	3,75	2,23	1,56	1,28	1,01	0,78
Hamburg incl. Vorstadt	1867	3,66	2,30	1,76	1,44	1,17	1,08
" incl. Vorst. u. Vororte	1875	3,80	2,32	1,77	1,36	1,07	0,98
" " " " "	1880	3,74	2,23	1,62	1,36	1,01	0,85
Breslau	1875	3,55	2,16	1,58	1,30	1,11	0,90
"	1880	3,84	2,20	1,67	1,43	1,17	0,97
Dresden	1880	3,59	2,20	1,49	1,21	0,96	0,69
Leipzig	1867	3,94	2,47	1,82	1,44	1,14	0,81
"	1871	4,00	2,57	1,90	1,50	1,15	0,84
"	1875	3,76	2,45	1,80	1,45	1,13	0,80
"	1880	3,84	2,53	1,80	1,43	1,10	0,76
Königsberg	1864	4,45	2,45	1,86	1,66	1,41	0,95
Frankfurt a. M.	1871	3,61	2,42	1,62	1,43	1,09	0,98
" incl. Bornheim	1880	3,49	2,14	1,61	1,31	1,00	0,70
Chemnitz	1867	4,3	2,6	1,9	1,4	1,2	0,8
"	1871	4,3	2,6	1,9	1,4	1,2	0,5

XXX. Die Zahl der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer im Vergleich zu den Wohnungen und Bewohnern.

Städte	Im Jahre	Heizbare Zimmer	Nicht heizbare Zimmer	Zimmer überhaupt	Es kommen durchschnittlich auf 1 Wohnung: Zimmer	auf 1 Wohnung: heizbare Zimmer	Bewohner auf ein: Zimmer	Bewohner auf ein: heizb. Zimmer
Berlin	1861	(215 760)	.	.	.	2,07	.	2,36
"	1864	(257 915)	.	.	.	2,05	.	2,26
"	1867	(312 233)	.	.	.	2,05	.	2,16
"	1871	340 500	(101 000)	(441 500)	2,48	1,91	1,80	2,38
"	1875	418 811	77 066	495 877	2,33	1,97	1,89	2,24
"	1880	511 704	73 697	585 401	2,29	2,00	1,86	2,13
Hamburg incl. Vorst.	1867	102 043	.	.	.	2,11	.	2,13
" u. Vororte	1875	180 213	.	.	.	2,43	.	1,92
" " "	1880	213 536	.	.	.	2,40	.	1,91
Breslau	1875	117 486[1])	28 209	145 695	2,05	2,20	1,57	1,97
"	1880	107 631	16 827	124 458	2,73	1,78	2,09	2,42

[1]) Den heizbaren Zimmern sind die Küchen zugezählt.

Noch Tab. XXX.

Städte	Im Jahre	Heizbare Zimmer	Nicht heizbare Zimmer	Zimmer überhaupt	Es kommen durchschnittlich auf 1 Wohnung Zimmer	auf 1 Wohnung heizbare Zimmer	Bewohner auf ein Zimmer	Bewohner auf ein heizbare Zimmer
Dresden	1875	96 612	46 104	142 716	3,29	2,22	1,39	2,10
"	1880	103 114	56 046	159 160	3,19	2,07	1,29	1,99
Leipzig	1867 [1]	35 236	.	.	.	2,45	.	2,00
"	1871 [2]	40 946	.	.	.	2,51	.	2,03
"	1875	67 450	27 748	95 198	3,87	2,81	1,27	1,80
"	1880	78 791	36 020	114 811	4,03	2,76	1,26	1,83
Königsberg	1864	34 843	.	.	.	1,84	.	2,72
Frankfurt a. M. . .	1871	55 454	27 220	82 674	4,75	3,18	1,10	1,64
" incl. Bornheim	1880	94 019	36 278	130 297	4,69	3,39	1,02	1,41
Stettin	1867	28 699	.	.	.	1,94	.	2,52

XXXI. Die Wohnungen klassificirt nach der Bewohnerzahl.

Städte	Im Jahre	Wohnungen mit 1 Bewohnern	2	3—5	6—10	über 10	Unter 1000 Wohnungen waren solche mit 1 Bewohnern	2	3—5	6—10	über 10
Berlin	1875	11 532	32 391	111 151	56 096	2 739	54	151	520	263	12
"	1880 [3]	16 003	38 710	137 535	60 872	2 396	63	151	538	238	10
Hamburg incl. Vorstadt	1867	3 924	8 003	22 644	12 382	1 411	81	166	468	256	29
" incl. Vorst. u. Vororte	1875	4 612	22 428	143 022	145 365	30 838	12	64	410	416	98
" "	1880	5 408	26 810	177 318	163 412	33 909	13	65	435	401	86
Breslau . . .	1875	4 037	8 596	26 910	12 917	872	76	161	504	242	17
" . . .	1880	4 072	9 531	31 440	14 756	816	67	157	518	244	14
Dresden . . .	1880 [4]	4 294	8 752	24 895	11 632 [5]		87	176	502	235	
Frankfurt a. M.	1875	1 307	2 695	9 382	6 081	826	64	132	463	300	41
" " "	1880	1 391	3 600	14 049	8 071	728	50	129	505	290	26
Leipzig	1867	587	1 743	6 914	4 731	387	41	121	482	329	27
"	1871	570	1 804	7 649	5 694	575	35	111	469	350	35
"	1875	981	2 733	11 416	8 008	861	41	114	476	334	36

[1] Die Angaben beziehen sich auf 14 365 ausgewählte Wohnungen mit 70 512 Bewohnern.
[2] Die Angaben beziehen sich auf 16 294 ausgewählte Wohnungen mit 83 094 Bewohnern.
[3] Excl. 431 Wohnungen mit 0 Bewohnern.
[4] 260 Wohnungen mit 0 Bewohnern sind zu ergänzen, um die Gesammtheit der bewohnten Wohnungen zu erhalten.
[5] Darunter 1275 Wohnungen mit 10 und mehr Bewohnern.

XXXII. Die „kleinen" Wohnungen und die „übervölkerten" Wohnungen, sowie deren Bewohner.

Städte	Im Jahre	Wohnungen ohne heizbares Zimmer mit bis 5 Bewohnern	Wohnungen ohne heizbares Zimmer 6 und mehr Bewohnern	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer mit bis 5 Bewohnern	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 6 und mehr Bewohnern	Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern mit bis 9 Bewohnern	Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern 10 und mehr Bewohnern	Summe aller kleinen Wohnungen	Summe der davon übervölkerten Wohnungen	Bewohner der kleinen Wohnungen	Bewohner der übervölkerten Wohnungen
Berlin	1861 [1]	.	.	37648	14261	25297	1338	78544	15599	359733	116700
"	1864 [1]	.	.	51188	14739	32125	1096	99148	15835	420803	116371
"	1867 [1]	.	.	62573	14664	38530	910	116677	15574	476729	111280
"	1871	.	.	72279	21202	41100	1185	140363	22387	585268	162007
"	1875	2886	353	87780	21335	53689	1135	166043	22823	685328	162492
"	1880	2871	359	106012	21497	66867	1034	198640	22890	790425	159629
Hamburg incl. Vorst.	1867	.	.	20721 [2]	4369	10804	412	[illegible]	4752	143323	35129
„ incl. Vorst. u. Vororte	1875	.	.	27019 [2]	5231	14954	420	49724	5731	238174	41418
" " "	1880	.	.	29792 [2]	5991	24002	507	61012	6528	246082	47370
Breslau	1875	170	5	19150	3496	14032	207	37960	3048	145902	42470
"	1880	283	54	29075	6693	12837	335	49277	7082	196495	52941
Dresden	1880	110	10	23007	4414	9844	287	37672	4711	144023	33908
Leipzig	1867	2	.	4413	1124	3568	155	9257	1279	40240	9510
"	1871	2	.	4589	1232	4144	200	10167	1432	45654	10871
"	1875	.	.	5687	1216	6133	240	13276	1456	57336	11198
"	1880	.	.	.	.	.	.	15907	.	70656	.
Königsberg	1864	.	.	8605	3315	3338	135	15413	3470	79172	25157
Frankfurt a. M.	1871	68	.	5358	126	3500	45	9106	171	37174	1372
„ incl. Bornheim	1880	22	.	6274	114	6127	26	12742	140	49368	1044
Stettin	1867	.	.	.	.	.	.	12240	.	.	.
Chemnitz	1867	.	.	.	.	.	.	10791	.	47890	.
"	1871	.	.	.	.	.	.	12454	.	55806	.

XXXIII. Promille-Vertheilung der übervölkerten Wohnungen sowie Bevölkerungsstärke der kleinen und übervölkerten Wohnungen.

Städte	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen überhaupt waren „kleine" Wohnungen	Uebervölkert sind von 1000 kleinen Wohnungen: ohne heizbares Zimmer	mit 1 heizbaren Zimmer	mit 2 heizbaren Zimmern	überhaupt	Im Durchschnitt Bewohner auf 1 kleine Wohnung	1 übervölkerte Wohnung
Berlin	1861	756	.	182	17	199	4,6	7,5
"	1864	778	.	149	11	160	4,2	7,3
"	1867	774	.	125	8	133	4,1	7,1
"	1871	788	.	151	8	159	4,2	7,2
"	1875	781	2	128	7	137	4,1	7,1
"	1880	776	2	108	5	115	4,0	7,0
Hamburg incl. Vorst.	1867	750	.	120	11	131	3,9	7,4
" u. Vororte	1875	670	.	107	9	116	4,1	7,2
" " "	1880	687	.	98	9	107	4,0	7,3
Breslau	1875 [3])	711	.	91	5	96	3,9	.

[1]) Uebervölkerte Wohnungen ohne heizbares Zimmer sind denen mit 1 heizbaren Zimmer eingerechnet.

[2]) Incl. der Wohnungen ohne heizbares Zimmer.

[3]) Die Angaben sind mit den übrigen Verhältnißzahlen nicht vergleichbar, da bei der Aufnahme im betr. Jahre die Küchen als heizbare Zimmer gezählt wurden.

Noch Tab. XXXIII.

Städte	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen überhaupt waren „kleine" Wohnungen	Uebervölkert sind von 1000 kleinen Wohnungen: ohne heizbare Zimmer	mit 1 heizbaren Zimmer	mit 2 heizbaren Zimmern	überhaupt	Im Durchschnitt Bewohner auf 1 kleine Wohnung	1 übervölkerte Wohnung
			Wohnungen					
Breslau	1880	813	1	136	7	144	4,0	7,5
Dresden	1880	756	0,3	117	8	125	3,8	7,2
Leipzig	1867	645	.	121	17	138	4,3	7,4
"	1871	624	.	121	20	141	4,5	7,6
"	1875	554	.	92	18	110	4,3	7,7
"	1880	558	.	.	.	.	4,4	.
Königsberg	1864	813	.	215	10	225	4,6	7,3
Frankfurt a. M.	1871	523	.	14	5	19	4,1	8,0
„ incl. Bornheim	1880	459	.	25	2	27	3,9	7,5
Chemnitz	1867	835	.	.	.	.	4,4	.
"	1871	837	.	.	.	.	4,5	.
Stettin	1867	620	.	.	.	.	.	.

XXXIV. Die kleinen Wohnungen unterschieden nach den Räumlichkeitsklassen der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer.

Städte	Im Jahre	Wohnungen: ohne heizbares Zimmer	mit 1 heizbaren Zimmer		mit 2 heizbaren Zimmern		Von 1000 Wohnungen sind Wohnungen: ohne heizbares Zimmer	mit 1 heizbaren Zimmer		mit 2 heizbaren Zimmern	
		mit	ohne	mit	ohne	mit	mit	ohne	mit	ohne	mit
		nicht heizbare(n) Zimmer(n)					nicht heizbare(n) Zimmer(n)				
Berlin	1871	4597	57 189	36 292	28 774	13 511	26	321	204	161	76
"	1875	3239	71 201	43 914	42 284	11 405	15	335	206	199	54
"	1880	3230	91 581	35 928	56 322	11 579	13	358	140	220	45
Hamburg incl. Vorst. u. Vororte	1880	898	5 832	29 053	4 016	21 213	10	66	327	45	239
Breslau	1875	175	15 263	7 323	7 896	7 243	3	286	137	148	136
"	1880	337	26 049	9 719	10 816	2 356	6	430	160	178	39
Dresden	1880	122	3 622	23 928	1 614	8 563	3	73	480	32	172

XXXV. Die Wohnungen nach der Bezugsdauer.

Bezugsdauer in Jahren	Berlin 1880	Breslau 1880	Dresden 1880	Leipzig 1875	Leipzig 1880
			a) Absolut.		
0—1¹)	88 879	20 619	14 334	5 505	7 592
1—2	49 967	10 547	8 381	3 377	4 467
2—3	32 740	7 030	5 773	2 476	3 368
3—4	20 651	4 583	3 839	1 764	2 294
4—5	14 180	3 123	2 662	1 234	1 825
5—10	28 544	6 888	7 507	4 038	4 464
10—20	19 311 (10—über 50)	4 211	4 777	2 109	3 280
20—30		1 100	1 310	599	793
30—50		477	579	264 (30—über 50)	387
über 50		48	57		40
unbekannt	1 657	1 989	614	3 238	—
Sa.	255 929	60 615	49 833	24 604	28 510
			b) Promille²).		
0—1¹)	350	352	291	258	266
1—2	196	180	170	158	157
2—3	129	120	117	116	118
3—4	81	78	78	82	80
4—5	56	53	54	58	64
5—10	112	117	153	189	157
10—20	76 (10—20 und früher)	72	97	99	115
früher		28	40	40	43

XXXVI. Die Eigenthümer=, Dienst=, (Frei=) und Mieth=Wohnungen.

Stadt	Im Jahre	Eigenthümer- Wohnungen	Dienst- und Frei- Wohnungen	Mieth- Wohnungen	Wohnungen überhaupt	Auf 1000 Wohnungen kommen: Eigenthümer- Wohnungen	Dienst- u. Frei- Wohnungen	Mieth- Wohnungen
Berlin	1871	8848	169 311 (Dienst-, Frei- und Mieth- zusammen)		178 159	50	950 (Dienst-, Frei- und Mieth- zusammen)	
"	1875	9651	202 903		212 554	45	955	
"	1880	9861	246 068		255 929	39	961	
Hamburg incl. Vorstadt	1867	.	1232	.	48 427	.	25	.
" incl. Vorst. u. Vororte	1875	.	2258	.	74 253	.	30	.
" " " " "	1880	.	2533	.	88 826	.	29	.
Breslau	1875	2993	50 339 (Dienst-, Frei- und Mieth- zusammen)		53 332	56	944 (Dienst-, Frei- und Mieth- zusammen)	

¹) Nur 10 resp. 11 Monate Bezugsdauer.
²) Ohne Berücksichtigung der Wohnungen „ohne Angabe des Bezugsjahrs".

Noch Tab. XXXVI.

Stadt	Im Jahre	Eigenthümer- Wohnungen	Dienst- und Frei- Wohnungen	Mieth- Wohnungen	Wohnungen überhaupt	Auf 1000 Wohnungen kommen Eigenthümer-Wohnungen	Auf 1000 Wohnungen kommen Dienst- u. Frei-Wohnungen	Auf 1000 Wohnungen kommen Mieth-Wohnungen
Breslau	1880	2878	1888	54 578	59344[1])	48	32	920
Dresden	1875	4206	39 234		43 440	97	903	
„	1880	4482	45 351		49 833	90	910	
Leipzig	1867	822	643	15 625	17 090	48	38	914
„	1880	2048	26 462		28 510	72	928	
Königsberg	1864	1879	17 073		18 952	99	901	
Bremen	1867	5624	238	12 997	18 859	298	13	689
„	1871	6565	250	14 787	21 602	304	12	684
„	1875	9151	444	17 930	27 525	333	16	651
„	1880	8594	400	18 741	27 735	310	14	676

XXXVII. Die Durchschnittsmiethen.

Für	Berlin 1875	Berlin 1880	Hamburg incl. Vororte 1875	Hamburg incl. Vororte 1880	Breslau 1875	Breslau 1880	Leipzig 1867	Leipzig 1871	Leipzig 1875	Leipzig 1880	Dresden 1880	Stettin 1867
a) für eine Wohnung.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Wohnungen überhaupt	686	505	582	573	309	299	325	350	509	457	342	318
Vorderwohnungen	826	616	.	701	396	389	.	.	.	.	.	.
Hinterwohnungen	423	299	.	256	187	162	.	.	.	.	.	.
Wohnungen mit gewerbl. Benutzung	792	595	.	817	385	438	.	.	.	541	391	.
Wohnungen ohne gewerbl. Benutzung	664	488	.	483	298	277	.	.	.	479	334	.
Eigenthümerwohnungen	1875	1516	.	678	758	909	.	.	.	.	664	.
Dienst- u. Freiwohnungen	}627	464	.	.	.	207 }	.	.	494	462	287	.
Miethwohnungen					.	282						
Wohnungen im (in) Keller	443	336	.	444	190	156	131	.	176	138	105	.
Erdgeschoß	957	723	.	521	327	281	304	.	442	511	317	.
Entresol	556	471	.	485	.	.	299	.	.	379	361	.
I. Stock	864	644	.	386	347	318	356	.	523	566	386	.
II. „	667	517	.	395	335	317	366	.	496	521	364	.
III. „	507	398	.	398	299	270	318	.	455	449	288	.
IV. „ 2c.	332	233	.	}337	172	141	}217	.	319	}287	187	.
Dachraum	279	201	.			118			196			
diversen Stock	3430	2459	.	1459	.	1035	.	.	.	2166	1022	.
b) für ein heizbares Zimmer.												
überhaupt	336	252	247	239	.	169	133	139	184	174	165	172
im Keller	319	238	.	.	.	131	93	.	123	95	95	.
„ Erdgeschoß	453	343	.	.	.	178	139	.	178	192	176	.
„ Entresol	388	295	.	.	.	.	134	.	.	165	158	.
„ I. Stock	362	269	.	.	.	178	146	.	199	192	179	.
„ II. „	297	231	.	.	.	173	140	.	183	182	169	.
„ III. „	256	196	.	.	.	153	122	.	170	160	150	.
„ IV. 2c. „	225	163	.	.	.	117	}100	.	140	}130	135	.
„ Dachraum	226	166	.	.	.	107		.	138			.
in diversen Stock	590	547	.	.	.	284	.	.	.	191	182	.

[1]) Excl. 1271 Wohnungen ohne Angabe.

XXXVIII. Die Vertheilung der Wohnungen nach Miethstufen.

Städte rc.	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen betrug d. Jahresmiethe bis 250 ℳ	251 bis 500 ℳ	501 bis 1000 ℳ	über 1000 ℳ
a) die Wohnungen überhaupt.					
Hamburg incl. Vororte	1875	416	274	179	131
"	1880	412	300	166	122
Breslau.	1875	673	181	97	49
"	1880	693	161	99	47
Leipzig	1875	406	241	258	95
"	1880	470	230	201	99
Dresden.	1880	664	169	106	61
Stettin	1867	651	192	113	44
b) Vorderwohnungen.					
Hamburg incl. Vororte	1880	291	321	220	168
Breslau.	1875	539	232	151	78
"	1880	573	215	145	67

Städte rc.	Im Jahre	Von 1000 Wohnungen betrug d. Jahresmiethe bis 250 ℳ	251 bis 500 ℳ	501 bis 1000 ℳ	über 1000 ℳ
c) Hinterwohnungen.					
Hamburg incl. Vororte	1880	710	248	32	10
Breslau.	1875	856	113	23	8
"	1880	910	70	18	2
d) Wohnungen mit gewerbl. Benutzung					
Hamburg incl. Vororte	1880	160	340	292	208
Breslau.	1880	524	242	150	84
e) Wohnungen ohne gewerbl. Benutzung					
Hamburg incl. Vororte	1880	504	285	119	92
Breslau.	1880	740	142	84	34

XXXIX. Das Verhältniß der Wohnungsmiethe zum Einkommen.

Einkommensstufen. ℳ	Die Miethe beträgt % vom Einkommen in Berlin 1876 (6170 Fälle)[1])	Hamburg 1868 (13 059 Fälle)	Hamburg 1874 (14 691 Fälle)	Hamburg 1882 (17 289 Fälle)	Breslau 1880 (34 897 Fälle)	Leipzig 1875 (4021 Fälle)	Dresden 1880 (30 825 Fälle)
bis 600	.	22,3	24,2	26,5	28,7	29,9	26,8
601 " 1 200	24,7	18,8	20,9	23,5	21,0	21,2	18,4
1 201 " 1 800	21,8	19,9	21,1	18,9	20,8	19,7	16,3
1 801 " 2 400	21,6	20,3	20,9	19,5	19,1	20,4	15,9
2 401 " 3 000	18,6	19,5	19,2	18,8	19,7	18,3	15,4
3 001 " 3 600	21,3	19,6	19,0	17,9	19,8	16,9	15,3
3 601 " 4 800	18,6	19,1	17,8	17,8	18,3	15,5	15,4
4 801 " 6 000	17,9	18,6	17,4	18,3	18,3	15,4	14,6
6 001 " 12 000	15,0	16,0	15,5	16,7	13,7	13,1	13,0
12 001 " 30 000	11,7	11,5	10,8	12,2	8,9	8,4	9,9
30 001 " 60 000	8,8	6,7	7,4	8,1	3,6	5,5	7,1
über 60 000	3,6	3,7	3,8	3,9	3,4	1,9	3,9

[1]) D. h. die der betr. Untersuchung zu Grunde gelegenen Fälle.

XL. Die Haushaltungen nach ihrer Zusammensetzung.

Städte	Jahr	Einzeln lebende Personen	Familienhaushaltungen bestehend aus: nur Familiengliedern (incl. Verwandten)	Familiengliedern und Dienstboten	Familiengliedern und Gewerbegehilfen	Familiengliedern, Dienstboten und Gewerbegehilfen	Familiengliedern und Aftermiethern	Familiengliedern, Aftermiethern und Dienstboten	Familiengliedern, Aftermiethern und Gewerbegehilfen	Familiengliedern, Aftermiethern, Dienstboten und Gewerbegehilfen	Familienhaushaltungen überhaupt
Berlin	1861	52 669		22 545			33 102				.
"	1864	6 599	61 519	21 980	3995	3482	33 096				124 072
"	1867	10 885	71 976	24 781	3689	3609	37 701				141 756
"	1871	12 462	84 817	27 095	3160	3745	46 880				165 697
"	1875	11 611	98 102	34 719	4833	4534	55 054	4037	719	300	202 298
"	1880	15 781	136 259	37 821	4853	4035	52 766	3896	691	263	240 584
Hamburg incl. Vorstadt	1867	5 534	22 551	7 006	1917	2194	10 146				438 104
	1871	4 292	25 662	7 363	1861	1845	10 665	1678	446	312	49 832
" incl. Vorstadt und Vororte	1880	6 326	49 653	14 226	2505	1976	15 573	1863	327	177	86 300
Breslau	1871	3 101	21 715	7 745	1055	1315	8 905	1351	199	157	42 442
"	1875	3 888	25 738	8 853	1062	1490	10 793	1568	188	125	49 817
"	1880	4 217	31 284	9 024	1048	1231	11 776	2250	252	186	57 051
Leipzig	1867		7 163	2 999	459	704	4 200	1101	198	266	17 090
"	1871		6 988	3 389	420	687	6 095	1410	269	312	19 570
"	1880		10 494	4 791	558	.	7 209	.	.	.	29 479
Frankfurt a. M.	1871		6 613	5 197	375	815	3 001	1033	151	234	17 419
"	1875		8 045	5 587	592	863	3 498	1203	251	252	20 291
"	1880		13 503	7 363	613	862	3 911	1193	218	176	27 839
Königsberg . . .	1864	8145		3987			6820				18 952

XLI. Promille-Vertheilung der Familienhaushaltungen nach der Zusammensetzung.

Städte	Jahr	Unter 1000 Familienhaushaltungen sind solche bestehend aus: nur Familienglieder (incl. Verwandten)	Familiengliedern und Dienstboten	Familiengliedern und Gewerbegehilfen	Familiengliedern, Dienstboten und Gewerbegehilfen	Familiengliedern und Aftermiethern	Familiengliedern, Aftermiethern und Dienstboten	Familiengliedern, Aftermiethern und Gewerbegehilfen	Familiengliedern, Aftermiethern, Dienstboten und Gewerbegehilfen
Berlin	1861	486		208				306	
"	1864	496	177	32	28			267	
"	1867	508	175	26	25			266	
"	1871	512	163	19	23			283	
"	1875	485	172	24	22	272	20	4	1
"	1880	567	157	20	17	219	16	3	1
Hamburg incl. Vorstadt	1867	515	160	44	50		231		
	1871	515	148	37	37	214	34	9	6
Hamburg incl. Vorstadt u. Vororte	1880	575	165	29	23	180	22	4	2
Breslau	1871	511	182	25	31	210	32	5	4
"	1875	517	178	21	30	217	31	4	2
"	1880	548	158	18	22	206	40	5	3
Leipzig	1867	419	176	27	41	246	64	12	15
"	1871	357	173	21	35	312	72	14	16
"	1880	353	163	19	.	245	.	.	.
Frankfurt a. M.	1871	380	298	22	47	172	59	8	14
"	1875	397	276	29	43	172	59	12	12
"	1880	485	264	22	31	141	43	8	6
Königsberg	1864	430		210			360		

XLII. Die Haushaltungen nach einzelnen Bestandtheilen.

Städte	Jahr	Haushaltungen mit Kindern			Haushaltungen mit Dienstboten			Haushaltungen mit Gewerbegehilfen			Haushaltungen mit Aftermiethern		
		Haushaltungen	Kinder	Auf 1 Haushaltung Kinder	Haushaltungen	Dienstboten	Auf 1 Haushaltung Dienstboten	Haushaltungen	Gewerbegehilfen	Auf 1 Haushaltung Gewerbegehilfen	Haushaltungen	Aftermiether	Auf 1 Haushaltung Aftermiether
Berlin	1861	.	.	.	25 947	43 790	1,69	.	4 313	.	37 094	62 916	1,70
"	1864	.	.	.	28 157	41 725	1,48	8 392	16 520	1,97	38 070	62 791	1,65
"	1867	103 513	251 621	2,43	31 739	46 463	1,46	8 319	15 312	1,84	37 701	67 878	1,80
"	1871	123 665	293 026	2,37	33 702	52 116	1,55	7 540	15 856	2,10	46 880	90 310	1,93
"	1875	142 851	327 981	2,30	43 590	63 855	1,47	10 386	19 536	1,88	62 044	106 875	1,72
"	1880	172 939	62 269	2,44	46 015	63 202	1,38	9 842	18 727	1,90	61 029	88 637	1,45
Hamburg incl. Vorstadt	1867	.	.	.	9 200	14 776	1,61	4 111	10 384	2,53	10 146	21 948	2,16
" " "	1871	.	.	.	11 198	15 139	1,35	4 464	9 001	2,02	13 101	23 611	1,80
" incl. Vorst. u. Vororte	1880	.	.	.	18 242	25 623	1,40	4 985	12 497	2,51	17 940	30 660	1,71
Breslau	1871	25 893	74 025	2,3	10 568	15 399	1,46	2 726	5 650	2,07	10 612	18 336	1,73
"	1875	36 658	85 269	2,3	12 036	17 003	1,41	2 865	6 114	2,13	12 674	20 742	1,64
"	1880	41 659	100 623	2,42	12 691	17 307	1,36	2 717	5 335	1,96	14 464	22 744	1,57
Leipzig	1867	.	.	.	5 070	6 820	1,35	1 627	4 298	2,64	5 765	12 170	2,09
"	1871	.	.	.	5 798	7 661	1,32	1 688	4 468	2,65	8 086	19 162	2,37
"	1880	.	.	.	8 482	.	1,21	1 887	.	2,55	12 127	19 833	1,64
Frankfurt a. M.	1871	.	27 075	.	7 279	11 639	1,60	1 575	3 913	2,48	2 848	10 120	3,55
"	1875	13 337	30 876	2,32	7 905	11 729	1,48	1 958	.	.	5 426	11 478	2,12
"	1880	19 530	47 049	2,41	9 594	14 144	1,47	1 869	4 411	2,36	5 812	9 654	1,66
Königsberg	1864	.	.	.	5 426	8 847	1,64	.	1 658	.	6 820	13 205	1,94
Bremen	1871	.	31 599	.	4 563	6 852	1,50	.	4 233	.	2 522	4 549	1,80
"	1875	.	39 832	.	4 837	6 992	1,45	.	4 911	.	3 430	5 920	1,73
"	1880	.	47 367	.	4 760	6 883	1,44	.	4 471	.	2 695	4 107	1,52
Stettin	1867	.	.	.	3 136	4 517	1,44	.	2 619	.	3 477	6 339	1,82

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.